ARCHIV FÜR SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

ZEITSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

ZWÖLFTER BAND.

BERLIN
CARL HEYMANNS VERLAG.
1898.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* K. L. RICKER. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

1898, Feb 23 – Aug 23

Nachdruck und Uebersetzung vorbehalten.

Verlags-Archiv 2892.

INHALT DES ZWÖLFTEN BANDES.

ABHANDLUNGEN.

GESETZGEBUNG.

MISZELLEN.

LITTERATUR.

Verzeichnis derjenigen Autoren, die zum XII. Bande Beiträge lieferten.

V

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

ZEITSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT

EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

ZWÖLFTER BAND. ERSTES HEFT.

BERLIN W. 8.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1898.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

Abonnementspreis für den Band von 6 Heften M. 12 — Einzelne Hefte M. 2,50.

BAND XII.

INHALT DES ERSTEN HEFTES.

Neue Fortschritte der Achtstunden-Bewegung in England.

Von

JOHN RAE,

in London.

Die gegenwärtige Achtstunden-Bewegung Englands entsprang weniger dem Wunsch nach Mufse, wenn auch dieser Faktor mitspielte, als dem Verlangen nach Arbeit. In ihrem ersten Anlauf erschien sie vor allem den Arbeitslosen als ein Bringer froher Botschaft, den Volksglauben nährend, dafs die Verkürzung des Arbeitstages jedem Arbeiter beständige Beschäftigung und zudem noch Mufse und gute Löhne verschaffen würde. Zu praktischer Bedeutung gelangte sie gegen das Ende des letzten Jahrzehnts durch die ausgedehnte Organisation der ungelernten Arbeiter, die durch periodische Arbeitslosigkeit am schwersten getroffen werden und jeder Verheifsung, dafs diese Gefahr von ihnen genommen werde, begierig lauschen. Während langer Jahre war die englische Gesellschaft von schweren Besorgnissen bedrängt worden, die die Lage der niederen Volksschichten, ihr Wohnungselend, ihre Hungerlöhne und die Hilflosigkeit ihres Alters betrafen. Die mannigfaltigen Erörterungen jener Periode waren, wie man sich erinnern wird, hauptsächlich deswegen von Bedeutung, weil sie es zum Bewufstsein brachten, dafs die Ansichten der englischen Gesellschaft über die staatliche Einmischung in soziale Angelegenheiten sich geändert hatten, dafs, wie Sir William Harcourt es ausgedrückt hat, „wir jetzt alle Sozialisten sind;" — bemerkenswert ist aber, dafs in ihnen der Achtstunden-Tag nie erwähnt wurde. Er mag mehreren Generationen als ein erstrebenswertes Ideal erschienen sein, das früher oder später erreicht werden würde, aber unter den damals bestehenden Verhältnissen, — ebenso wie sein Gefährte, der

Achtschilling-Tagelohn —, als unpraktisch betrachtet wurde. Jetzt hat man diese abwartende Haltung aufgegeben. In Australien, wo die Agitation fast 20 Jahre geruht hatte, wurde sie i. J. 1884 wieder aufgenommen, und es gelang ihr schnell, die Annahme des Achtstunden-Tages in der Kolonie durchzusetzen. Im Jahre 1884 gab es nur 20 Achtstunden-Gewerbe in Melbourne und noch vor dem Jahre 1890 war ihre Zahl auf 60 gestiegen. Auch in Amerika wurde die Agitation i. J. 1886 wieder erweckt. Sie erschien hier in Gestalt einer einheitlichen und umfangreichen Maitag-Bewegung, die ungefähr 5000 Strikes veranlafste, durch die in jenem Jahre der Achtstunden-Tag von einigen hervorragenden Gewerben in den gröfseren Städten errungen wurde. Einzelne Funken des amerikanischen Brandes wurden über das Meer getragen, und in verschiedenen Teilen Englands zeigten sich bald Spuren, dafs sie gezündet und das Interesse an der Frage erregt hatten. Von jener Zeit an bildete sie einen besonderen Gegenstand der sozialistischen Propaganda. Einige humane schottische Parlamentsmitglieder brachten die Frage vor das Unterhaus, indem sie in der nächstfolgenden Session einen gesetzlichen Achtstunden-Tag für die Bergleute beantragten. Das Interesse daran steigerte sich so sehr, dafs im Verlauf desselben Jahres der Gewerkvereinskongrefs ein Referendum für alle Gewerkvereine des Königreichs anordnete, damit ihre Ansicht über diesen Gegenstand bis zum nächsten Kongrefs ermittelt werde. Im folgenden Jahre (1888) wurde der Achtstunden-Tag wirklich von einer Stadtverwaltung (Huddersfield) angenommen und in zwei Privatbetrieben (Messrs. Johnson & Co., Maschinenbauer und Messrs. Burroughs, Wellcome & Co., chemische Fabrik) eingeführt. Damit war der Anfang jener erfolgreichen Versuche gemacht worden, die im praktischen England die Bewegung vor allem gefördert haben; denn es ist dadurch bewiesen worden, dafs diese Kürzung der Arbeitszeit keine wesentliche Aenderung der wöchentlichen Arbeitskosten und des wöchentlichen Arbeitsprodukts veranlafst; dafs der arbeitenden Bevölkerung eine längere Ruhezeit gewährt werden kann, ohne dafs daraus den Unternehmern eine ernste Gefahr erwächst. Diese anfänglichen Versuche betrafen nur wenige 100 Arbeiter; aber im Juni 1889 verlangte ein junger und energischer Gewerkverein (der Verein der Gasarbeiter und gewöhnlichen Arbeiter), der erst im März desselben Jahres gegründet war, die Einführung der Achtstunden-Schicht und im Juli wurde seine Forderung ohne Strike für ungefähr 20000 Arbeiter bewilligt. Die grofse Hyde Parkdemonstration

am ersten Sonntag im Mai 1890 zeigte, wie sehr das öffentliche Interesse an der Frage zugenommen hatte, und als im Verlauf desselben Jahres der Gewerkvereinskongreſs zu Liverpool durch eine entscheidende Abstimmung mit 193 gegen 155 Stimmen sich wider Erwarten, zu Gunsten eines allgemeinen gesetzlichen Achtstunden-Tages erklärte, trat die Frage in den Vordergrund der praktischen Politik. Derselbe Antrag war auf dem vorhergehenden Kongreſs ebenso entschieden abgelehnt worden, aber der Kongreſs von 1890 war der erste, auf dem die vorher vollbrachte umfassende Organisation der ungelernten Arbeit ihren Einfluſs geltend machte. Es waren auf ihm beinahe doppelt so viele Gewerkvereine mit einer beinahe doppelt so groſsen Mitgliedschaft als auf früheren Kongressen vertreten, er wurde von mehr als doppelt so vielen Delegierten als irgend ein früherer Kongreſs besucht, und die neu Hinzugetretenen waren eifrige Anhänger des Achtstunden-Tages. Alsbald wurden Parlamentswahlen um die Frage ausgefochten, Minister wurden von Deputationen interviewt, leitende Staatsmänner gaben dem Vorschlag eine vorsichtige und bedingte Unterstützung, Bücher und Artikel wurden pro et contra geschrieben, kurz alle Anzeichen sprachen dafür, daſs eine neue und wichtige soziale Bewegung angehoben hatte.

In den folgenden sieben Jahren hat die Frage des Achtstunden-Tages auf den Gewerkvereinskongressen mehr und mehr an Gunst gewonnen, im Parlament aber haben die Sympathieen sich eher verringert. Der Beschluſs des Liverpooler Kongresses fand bei einigen machtvollen Gewerben, für die ein gleichförmiges Achtstunden-System unbrauchbar und schädlich sein würde, entschiedenen Widerspruch — so bei den Kesselschmieden, den Textilarbeitern, den Bergleuten von Durham und Northumberland, den Schuhmachern und anderen Saisonarbeitern. Es wurde denn auf dem Kongreſs von Newcastle i. J. 1891 der Achtstunden-Antrag nur mit dem Vorbehalt angenommen, daſs er nicht für alle Gewerbe gelten solle, sondern nur für solche, in welchen die Majorität der organisierten Mitglieder durch eine geheime Abstimmung nicht gegen seine Einführung protestierten. Diese Ausnahmeklausel wurde von den folgenden Kongressen der Jahre 1892 und 1893 wiederholt. Doch plötzlich verschwand sie ohne weitere Begründung aus der jährlichen Achtstunden-Resolution i. J. 1894, und seitdem hat man niemals wieder etwas von ihr vernommen. So wurde eine andere Bestimmung der Resolution, die der An-

wendung des Gesetzes eine gröfsere Elastizität zu geben bezweckt: die sog. Alternative der 48 Stundenwoche damals noch beibehalten. Aber auch sie verschwand im folgenden Jahre auf dem Cardiffkongrefs, der sie mit 625000 gegen 220000 Stimmen ablehnte. Es war dies der erste Kongrefs, der nach der konstitutionellen Reform zusammentrat, die die Mitgliedschaft des Kongresses auf die wirklichen Vertreter der Gewerkvereine beschränkte, und die diesen eine der Mitgliedschaft ihrer Vereine proportionale Stimmenzahl verlieh. Zugleich wurde aber auch eine Klausel, welche die Anwendung des vorgeschlagenen Gesetzes auf den Betrieb der Bergwerke verhindern sollte, aus dem Grunde angenommen, weil die Grubenarbeiter auf ihrem eigenen Entwurf bestehen wollten. Aber auch diese Klausel ist jetzt aufgegeben worden, und auf dem i. J. 1897 zu Birmingham abgehaltenen Kongrefs wurde ein einfacher Antrag, dafs die tägliche Arbeitszeit in allen Berufen und Gewerben durch Gesetz auf acht Stunden beschränkt werden solle, mit einer grofsen Majorität (923000 gegen 141000 Stimmen) angenommen. Der Gewerkvereinskongrefs scheint also nach und nach zu der Annahme eines gleichförmigen, allgemeingültigen und obligatorischen Achtstunden-Tags gekommen zu sein, also zu der möglichst starren und unelastischen Form ohne Ausnahme für einzelne Gewerbe, ohne dem Belieben der einzelnen Gewerbe irgendwelche Wahl zu lassen und ohne die 48 Stundenwoche zu gestatten. Zwar hat er die acht Stunden für sieben Tage in der Woche, — die 56 Stundenwoche der Gas- und chemischen Fabriken, — nicht ausgeschlossen, doch das mag nur die Folge eines Uebersehens sein. Die 48 Stundenwoche wurde deshalb verworfen, weil danach 12 Stunden an 4 Tagen in der Woche, wie die Glasbläser es 40 Jahre lang gethan haben, gearbeitet werden konnte, oder $9\frac{1}{2}$ Stunden an 5 Tagen in der Woche, wie die Arbeiter in den Maschinenfabriken der North British Railway Company, es jetzt gerade angefangen haben. Die Ausnahmen, die einzelnen Gewerben gestattet waren, wurden deshalb fallen gelassen, weil die meisten der grofsen Gewerbe, in deren Interesse sie angenommen waren, sich zu dem Achtstunden-Tag bekehrt hatten, und es war daher kein praktischer Grund mehr vorhanden, jene Ausnahmen beizubehalten. Ihre erste Annahme beruhte auf einem praktischen Kompromifs und nicht auf einem logischen Prinzip. Viele Gewerbe, die i. J. 1891 geteilter Ansicht waren, und andere, die sich dem Achtstunden-Tag fast einstimmig widersetzten, verlangen jetzt seine Einführung. Die Baumwollspinner

z. B. waren ursprünglich dagegen, weil sie unbegründeterweise die Konkurrenz ausländischer Arbeit, die einen längeren Arbeitstag hat, fürchteten. Jetzt sind sie dafür, weil sie in gleich unbegründeter Weise hoffen, darin einen sicheren Talisman gegen einen niedrigen Lohnsatz gefunden zu haben. Dieser Umschwung trat plötzlich während ihres grofsen Strikes 1892—93 ein. Auf einer Delegiertenversammlung, die die Gewerkvereine der verschiedenen Textilarbeiter Lancashires und der umliegenden Grafschaft beschickt hatten, stimmten 132 für und nur 21 gegen den Achtstunden-Tag. Diese Entscheidung wurde später durch eine Abstimmung der Mitglieder selbst bestätigt, indem 73107 Stimmen gegen 9176 dabei abgegeben wurden. Sie entwarfen darauf ein Achtstunden-Gesetz; nach Beendigung des Strikes scheinen sie aber wieder vorsichtiger geworden zu sein. Bei einer Abstimmung im Oktober 1894 war das Gewerbe in zwei fast gleiche Hälften geteilt — 38804 stimmten für und 38364 gegen den gesetzlichen Achtstunden-Tag. Die Kesselschmiede sind weit gründlicher bekehrt worden, denn bei einer im Jahre 1897 stattgefundenen Abstimmung waren 24462 für und nur 6626 gegen den Achtstunden-Tag. Auch die Schuhmacher sind seiner Annahme jetzt günstiger gesinnt, und die Maschinenbauer, die im Jahre 1891 noch sehr geteilter Ansicht waren, bestanden jetzt mehrere Monate mit enormem Kostenaufwand einen der denkwürdigsten Kämpfe, die je für diese Sache geführt worden sind. Den Halt der noch verbliebenen Opposition bildeten die Bergleute von Northumberland, Durham und Süd Wales. Aber da diese Opposition nur aus einer kleinen Minorität des eigenen Gewerbes bestand, waren die Exemptionen zwecklos für sie. Sie forderten lokale Ausnahmen oder lokale Option, so dafs die Majorität des Gewerbes in jeder Grafschaft oder jedem Distrikt das Recht haben soll, die Arbeitsstunden für das Gewerbe in jedem bestimmten Distrikt oder jener bestimmten Grafschaft festzusetzen. Das Prinzip, nach dem Gewerbe aufserhalb des Gesetzes stehen sollten, wurde daher aufgegeben, weil die Majorität jedes organisierten Gewerbes sich zu der Achtstunden-Politik bekehrt hatte und kein Gewerbe fortan die Anwendung jenes Prinzips wünschte oder nötig hatte; man brauchte also die Zeit des Parlaments nicht nutzlos damit zu vergeuden.

Während der gesetzliche Achtstunden-Tag auf dem Gewerkvereinskongrefs alle mit sich fortgerissen hatte, hat er bisher im Parlament wenig Fortschritte machen können. Ein allgemeines

Achtstunden-Gesetz für alle Gewerbe und Berufe ist dem Unterhause oft vorgelegt werden. Es geschah zuerst im Jahre 1892 ohne die Ausnahmeklausel, dann im Jahre 1893 mit der Klausel und zuletzt im Jahre 1897 wieder ohne sie. Aber die Antragsteller haben es nur einmal erreicht, dafs für die Verhandlung des Entwurfes ein Tag festgesetzt wurde; und auch das eine Mal fand die Verhandlung nicht statt, weil das Parlament infolge einer Auflösung noch vor dem angesetzten Tage vertagt wurde. Ausländer kaum und wohl auch nur wenige Engländer können sich einen Begriff davon machen, welche enorme Schwierigkeiten einem einzelnen Parlamentsmitglied begegnen, das ohne thätige Hilfe der bestehenden Regierung einen Entwurf glücklich durch das Unterhaus bringen will. Gefahren bedrängen den Entwurf bei seiner zweiten Lesung, wo sein Prinzip und Daseinsgrund verhandelt werden; Gefahren bedrohen jede einzelne seiner Bestimmungen, wenn das Haus ihn in Kommissionssitzung berät; Gefahren stürmen auch bei der dritten Lesung auf ihn ein, und sie vermehren sich noch bei seiner Beförderung in das Oberhaus; sie warten seiner bei seiner Rückkehr zur endgiltigen Abstimmung im Unterhaus. Aber die erste und gröfste Schwierigkeit, die der Entwurf zu überwinden hat, ist die, dafs er überhaupt zur ersten Lesung kommt. Nachdem die nötige Zeit für die Budgetberatungen des Jahres, für die Erledigung anderer notwendiger Verwaltungsgeschäfte und für die Diskussion neuer wichtiger Regierungsvorlagen angesetzt ist, bleiben nur wenige Tage der Session für die Verhandlung von Initiativanträgen einzelner Mitglieder übrig, und über die Verwendung dieser wenigen Tage wird im Beginn der Session von allen den eifrigen Gesetzgebern, die einen Entwurf in der Tasche haben, abgestimmt. Natürlich wird der gröfste Teil der Antragsteller abgewiesen, und ihre besondere Reformmafsregel kann dann jahrelang im Audienzzimmer warten, ohne bei dem Andrang der Bewerber je eine Audienz zu erhalten. Findet ein Entwurf vielseitige Unterstützung, so können seine Aussichten bei der Abstimmung dadurch verbessert werden, dafs er von mehr als einem Antragsteller eingebracht wird; so bietet sich bei jedem einzelnen Antrage die Möglichkeit, dafs er zur Verhandlung angesetzt wird. Auf diesem Wege gelang es, dafs ein Tag für die Beratung des Achtstunden-Gesetzentwurfes im Jahre 1892 bestimmt wurde, die aber dann infolge der Auflösung nicht stattfand.

Das einzige vorgeschlagene Achtstunden-Gesetz, das es im Unter-

hause zu einer Verhandlung brachte, ist der Achtstunden-Gesetzentwurf der Bergleute, wornach alle Arbeit unter der Erde auf täglich cht Stunden von Tag zu Tag beschränkt werde, d. h. vom Augenblic gerechnet, in dem der Bergmann in die Grube hinabsteigt, bis zu dem Augenblick, in dem er wieder an der Oberfläche erscheint. Dieser Entwurf kam zuerst im Jahre 1887 vor das Unterhaus. Er wurde in der Kommissionsberatung als Amendement einem Gesetz über die Aufsicht der Kohlengruben (Coal Mines Regulation Bill) eingefügt, das damals von der Regierung unterstützt wurde. In dieser Form wurde der Entwurf mit einer dreifachen Majorität, mit 159 gegen 54 Stimmen abgelehnt. Aber zu jener Zeit wünschten die Bergleute im allgemeinen selbst kein Achtstunden-Gesetz. Nur im Westen Schottlands hatten sie kürzlich vergeblich versucht, den Achtstunden-Tag durch Gewerkvereinsmafsregeln zu erlangen. Einige philanthropische Abgeordnete jener Gegend, von denen einige liberal, andere konservativ waren, nahmen sich diesen Mifserfolg der Gewerkvereine zu Herzen, und verlangten aus humanen Gründen durch jenes Amendement staatliche Regelung. Dasselbe Amendement wurde als besonderer Entwurf im Jahre 1888 und in jeder folgenden Sitzung eingebracht, und viermal ist es bis zur zweiten Lesung gekommen, in 1892, 1893, 1894 und 1897. Im Jahre 1892 wurde es wieder mit einer entschiedenen Majorität, mit 272 gegen 160 Stimmen, abgelehnt, obschon in der Zwischenzeit der Bergarbeiterverband (Miners Federation) sich gebildet hatte, der den Entwurf kräftigst unterstützte. Diese Abstimmung, wie die frühere vom Jahre 1887, fand in einem überwiegend konservativem Hause statt. Die allgemeinen Wahlen von 1892 gaben dem Kartell der Liberalen und Irländer die Majorität, und in diesem kurzen liberalen Parlament (1892—95) wurde das Achtstunden-Gesetz der Bergleute zweimal mit beträchtlicher Majorität in zweiter Lesung angenommen, mit 275 gegen 160 Stimmen in 1893 und mit 281 gegen 193 Stimmen in 1894. Die Stellung der verschiedenen Parteien zu der Frage offenbart sich dadurch, dafs bei der letzten Abstimmung die Majorität aus 242 Liberalen und Irländern und aus 39 Konservativen und Unionisten bestand, während die Minorität 161 Konservative und Unionisten und 32 Liberale und Irländer bildeten. Die Frage war also nicht zu einer Parteisache gemacht worden, und thatsächlich stimmten Führer der Konservativen und Unionisten, besonders Mr. Chamberlain und der verstorbene Lord Randolph Churchill für den Entwurf, und wenigstens ein

liberaler Führer, Mr. John Morley, stimmte dagegen. Die Majorität aber umfafste eine beträchliche Anzahl von Abgeordneten, die die Idee eines gleichförmigen Zwangsaktes verwarfen, und die nur bedingungsweise auf Veranlassung des damaligen Premierministers Mr. Gladstone bei der zweiten Lesung für den Entwurf stimmten, nämlich unter der Voraussetzung, dafs dem Entwurf in der Kommissionsberatung eine Bestimmung (local option clause) eingefügt werde, die jenen Bergleuten, die wie die in Northumberland und Durham das Gesetz nicht wünschten, das Recht verlieh, sich seiner Wirksamkeit zu entziehen. Für die Kommissionsberatung des Entwurfs blieb im Jahre 1893 keine Zeit übrig, und als sie im Jahre 1894 stattfand, wurde jenes Amendement (die local option clause) beantragt und mit 112 gegen 107 Stimmen angenommen. Daraufhin wurde der Entwurf von seinen Urhebern zurückgezogen, die das Amendement unverträglich mit dem Prinzip des Entwurfes betrachteten. Erst im letzten Jahr (1897) wurde der Entwurf wieder vor das Parlament gebracht, das, überwiegend konservativ, mit 227 gegen 186 Stimmen ihn ablehnte. Da seine Vertreter ausdrücklich erklärt hatten, dafs sie von lokaler Option nichts wissen wollten, so läfst sich annehmen, dafs die Anhänger der lokalen Option bei dieser Gelegenheit mit den Gegnern des Entwurfes stimmten. In den 10 Jahren seiner parlamentarischen Laufbahn hat der Entwurf es also nicht sehr weit gebracht.

Indessen hat sich der Ton der Diskussion und der darin eingenommene Standpunkt in den aufeinanderfolgenden Beratungen des Gegenstandes doch etwas geändert. Als er im Jahre 1887 zuerst auftauchte, erklärten die Antragsteller, dafs sie den Entwurf als ein Stück Ausnahmegesetzgebung befürworteten, das sie niemals für andere Gewerbe in Vorschlag bringen würden, und das sie durch den aufserordentlich mühseligen und gefährlichen Charakter der Grubenarbeit rechtfertigten. Die Gegner des Entwurfes stellten sich damals auf den allgemeinen Standpunkt, dafs die staatliche Regelung der Arbeit Erwachsener unzweckmäfsig und unrechtmäfsig sei. Heute aber werden derartige Gründe nicht mehr vorgebracht. Der tüchtige und philosophisch geschulte junge Liberale, der damals gegen staatliche Regelung sich erklärte, ist jetzt ein treuer Verteidiger des Entwurfes, und das Amendement, das jenen Einwand enthielt, der sich gegen den Entwurf bei der diesjährigen zweiten Lesung erhob, wurde, ehe er eingebracht war, ausdrücklich im Hinblick darauf zurückgezogen, dafs er nicht genug

Unterstützung finden würde. Die Antragsteller betonen auch nicht mehr die außergewöhnliche Härte der Grubenarbeit, weil es statistisch erwiesen ist, daſs der Bergbau wirklich eines der gesündesten Gewerbe in den betreffenden Distrikten ist. Man befürwortet gewöhnlich den Entwurf jetzt einfach als eine wünschenswerte Reform, die keine der davon berührten Interessen wirklich schädigen kann, und man bekämpft ihn als eine Reform, die sich in einigen Distrikten mit Nutzen durchführen läſst, die aber sicher der Kohlenindustrie anderer Distrikte ernstliche Verluste, wenn nicht Ruin bringen und daher notwendig die Grubenbevölkerung in Mitleidenschaft ziehen wird. Die Debatten drehen sich jetzt gröſstenteils um die praktischen Schwierigkeiten, die der Einführung des Systems im Wege stehen, um seine voraussichtlichen Kosten und Resultate. Die Kohlengrubenbesitzer in Wales behaupten, daſs in anbetracht ihrer zerbrechlichen Flötze, die beständiger Reparatur der Deckung und des Fahrwegs bedürfen, und in anbetracht ihres Arbeitssystems, nach dem die Reparaturen von den Häuern ausgeführt werden, würden 8 Stunden Arbeitszeit von Tage zu Tage thatsächlich nur 5 Stunden für das Hauen übrig lassen, und der Ertrag dieser beschränkten Zeit würde zu gering sein, um noch einen Gewinn übrig zu lassen. In Northumberland und Durham, wo die Reparaturen von einer besonderen Arbeiterklasse ausgeführt werden und die Häuer sich auf das Hauen beschränken können, liegt die Schwierigkeit bei den Knaben und jungen Leuten, welche die Kohlen von der Arbeitsstätte zu dem Schachtgrunde transportieren, und die jetzt täglich 10 Stunden arbeiten, während die Häuer in zwei Schichten von nur 7 oder $7^1/_2$ Stunden arbeiten. Ein Achtstunden-Gesetz würde natürlich eine Neuordnung ihrer Arbeit und wahrscheinlich der ganzen Grubenarbeit bedingen, und würde dadurch, wie man vorgiebt, eine sehr bedeutende Steigerung der Betriebskosten veranlassen, wenn eine derartige Neuordnung überhaupt durchführbar ist! „Durchführbar?“ antwortet die andere Partei, „ist sie doch, in vielen Gruben Durhams schon durchgeführt!“ In diesen arbeiten schon jahrelang zur Zufriedenheit aller Beteiligten die Häuer in drei und die Knaben in zwei Schichten. Das Parlament zögert, zu diesen technischen Schwierigkeiten Stellung zu nehmen, und es verschiebt auf morgen, was es aus zwingenden Gründen nicht heute entscheiden muſs.

Aber während die Gesetzgebung zaudert, erweitert der gewöhnliche Gang der Dinge immer mehr die Grenzen des Achtstunden-

Systems. Im Verlauf der parlamentarischen Erörterung wurde bezeugt, dafs das Achtstunden-System erfolgreich in den bedeutendsten Kohlengruben gerade jener Gegenden eingeführt sei, wo eine längere Arbeitszeit in der Regel noch vorherrscht. Diese praktischen Versuche sind regelmäfsig weit hinaus wirkende Mittelpunkte für die Verbreitung des Systems geworden. In Durham z. B. scheint die Achtstunden-Schicht für Knaben schnell in allgemeinen Gebrauch zu kommen. Sir Charles Dilke bemerkte, dafs er selbst in 14 Kohlengruben Durhams, die das System angenommen haben, eingefahren sei, überall fand er, dafs es für Unternehmer und Arbeiter erfreuliche Resultate ergeben habe. Mr. B. Pickard, ein Vertreter der Bergleute, erklärte, dafs in Durham von 1000 Tonnen Kohlen 900 Tonnen unter jenem System gefördert werden. Als Mr. Roby die zweite Lesung des Bergarbeiter-Gesetzes i. J. 1894 beantragte, berichtete er über einen Versuch, der damals gerade in einer grofsen Kohlengrube in Altham in Lancashire gemacht worden war, die 650 Arbeiter beschäftigte. Die in jener Gegend übliche Arbeitszeit der Bergleute beträgt $9^1/_2$ Stunden, während in dieser betreffenden Grube die Häuer nur $8^3/_4$ Stunden täglich arbeiteten. Im Februar 1894 setzte der Unternehmer die tägliche Arbeitszeit aller seiner Arbeiter — über und unter Tag — auf acht herab; 8 Stunden von Tag zu Tag für die Häuer, eine 8 statt einer 12 Stundenschicht für die Förderer und einer 48 statt einer 54 Stundenwoche für alle übrigen Arbeiter. Die Arbeiterzahl wurde nicht vermehrt, denn die Grube wurde auch ferner durch eine einzige Schicht betrieben, und keine Aenderung des Lohnsatzes, weder für Tagelöhne noch für Stücklöhne, wurde vorgenommen. Nachdem das Experiment 5 Wochen in Gang war, schrieb der Leiter der Grube an Herrn Roby, dafs er mit dem Erfolg zufrieden sei. Die Häuer hatten zwar nicht ganz so viel wie früher geleistet; denn sie verdienten 4 % weniger Lohn; aber dieser kleine Fehlbetrag der Förderung wurde wahrscheinlich durch die Ersparnis in der Abnutzung der Maschinen, die täglich eine Stunde weniger liefen, wieder eingebracht. Die Uebertagarbeiter schienen ebensoviel in 48 Stunden wie vorher in 54 Stunden zu leisten. Man hatte sich auf Schwierigkeiten gefafst gemacht, die Arbeiter zu bewegen, in derselben Reihenfolge, in der sie hinabgestiegen, wieder hinaufzusteigen, damit jeder 8 Stunden in der Grube zubringe: aber derartige Schwierigkeiten hatten sich nicht eingestellt. Im weiteren Verlaufe des Experiments ist sein Erfolg gestiegen; denn bei der diesjährigen zweiten Lesung des Entwurfes

bemerkte Sir Walter Foster, dafs die Häuerlöhne jetzt den in jener Gegend üblichen Löhnen völlig gleich kämen und dafs die Förderung ebenso grofs wie vor der Kürzung der Arbeitszeit wäre. Im November 1895 wurde ein ähnlicher Versuch in einigen grofsen Kohlengruben Mittelenglands — in der Grafschaft Nottingham — gemacht, die 1200 Arbeiter beschäftigten. Die Gruben waren nur 5 Tage in der Woche im Betrieb, und in jenen Monaten wurden die wöchentlichen Arbeitsstunden von $42\frac{1}{2}$ auf $37\frac{1}{2}$ herabgesetzt. Das Resultat war, wie Sir Walter Foster in diesem Jahr im Parlament erklären durfte, zufriedenstellend und hat in jener Gegend eine Bewegung für die weitere Ausbreitung dieses Systems veranlafst. Ich will noch erwähnen, dafs ein Grubenbesitzer aus jener Gegend, Mr. Bayley M. P., der seit Jahren seinen Namen unter das Achtstunden-Gesetz der Bergleute als Antragsteller gesetzt hatte, niemals gewagt hat, den Achtstunden-Tag in seinen eigenen Gruben einzuführen, weil, wie er selbst sagte, es nicht ohne Gefahr für ihn geschehen könne, so lange die benachbarten Grubenbesitzer, seine Konkurrenten, den langen Arbeitstag beibehielten. Das Beispiel eines dieser Konkurrenten, dessen Konkurrenzfähigkeit durch den Achtstunden-Tag keineswegs beeinträchtigt worden ist, wird sicher Mr. Bayleys Annahme jenes Systems, an das er glaubt, beschleunigen und seine Befürchtungen ebenso wirksam zerstreuen, wie der von ihm unterstützte Gesetzentwurf es thun würde.

Doch sind nicht alle Versuche, die in jüngster Zeit mit dem Achtstunden-System in Kohlengruben angestellt wurden, erfolgreich gewesen. Mr. D. A. Thomas, M. P. berichtete dem Parlament über einen Versuch, den er selbst im Jahre 1891 in einer grofsen, neuen Kohlengrube in Süd Wales gemacht hatte. Er hatte den Ehrgeiz, ein Pionier des kürzeren Arbeitstages zu sein, und so eröffnete er den Betrieb dieser Grube mit dem System der Achtstunden von Tag zu Tag. Die Grube schien für diese Neuerung besser geeignet zu sein als die meisten anderen Gruben, denn da sie neu war, war die Arbeitsstätte dem Schachtende nahe und waren die Windemaschinen sehr vervollkommnet, so dafs sie täglich mehr Kohlen heben konnten, als früher je möglich war. Aber nach 13 monatlicher Probe gab er das Achtstunden-System wieder auf, weil seinen Arbeitern die Doppelschicht nicht behagte. Dann suchte er Vergleiche anzustellen zwischen dem Ertrage unter jenem System und dem Ertrage unter dem System des $9\frac{3}{4}$ oder 10-Stundentags, das an seine Stelle trat. Er verglich die Förderung von vier Wochen,

die mit dem 6. August 1892 endete, als das Achtstunden-System noch bestand, mit der Förderung von vier Wochen, die mit dem 1. Oktober 1892 endeten, unter dem Zehnstunden-System, und er fand, dafs die durchschnittliche Tagesförderung pro Arbeiter 1,67 Tonnen in den ersten 4 Wochen und 2,06 Tonnen in den zweiten 4 Wochen war. Mr. Thomas besafs aber noch eine Kohlengrube, in welcher die Arbeiter nur am Sonnabend 8 Stunden unter Tag waren, an anderen Tagen aber 10 Stunden, und er beschlofs ihre Produktion am Sonnabend mit der am Freitag während der letzten 5 Jahre zu vergleichen. Auch hier ergab sich, dafs die Verminderung der Produktion ungefähr der Kürzung der Arbeitzeit entsprach und er zog daher den allgemeinen Schlufs, dafs das System der 8 Stunden von Tag zu Tag sich für die welschen Gruben mit ihren zerbrechlichen Flötzen und ihren Häuern, die auch die Reparaturen machen, nicht eignete. Unter diesem System ist die Zeit für die wirkliche Kohlengewinnung zu kurz. Die Grubenbesitzer und -Arbeiter, die er vertritt, wollen daher einen Tag von 8 Stunden Windearbeit, nicht 8 Stunden Häuerarbeit am Flötz, auch nicht 8 Stunden von Tag zu Tag, sondern 8 Stunden Arbeit der Winde- und Hebemaschinen.

Mr. Emerson Bainbridge M. P. hat über einen mifsglückten Versuch, berichtet, den er im Juli 1894 in drei Kohlengruben in Yorkshire anstellte, um das System der Achtstunden von Tag zu Tag auf die Probe zu stellen. Es zeigte sich danach ein Rückgang der täglichen Förderung von 500 auf 390 Tonnen in der einen Grube, von 313 auf 208 in der zweiten und von 1417 auf 1084 in der dritten. Der Versuch wurde aber nach drei Wochen schon wieder aufgegeben und Mr. Bainbridge giebt zu, dafs der Rückgang des Ertrages wohl etwas geringer bei längerer Dauer des Versuches geworden wäre. Es läfst sich wohl aus seinen Bemerkungen schliefsen, wenn er es auch nicht direkt sagte, dafs der Rückgang in der letzten der drei Wochen geringer war als in der ersten. Der Versuch war von einer zu kurzen Dauer, um beweiskräftig zu sein. Viele Gruben in Yorkshire sind lange unter dem Achtstunden-System betrieben worden. Ich habe in meinem Buch Eight Hours for Work (London 1894) den sehr günstigen Bericht, den die dortigen Unternehmer und Arbeiter über das System bei seiner Einführung gegeben haben, angeführt.

Sowohl der Erfolg wie der Mifserfolg des Achtstunden-Systems im Bergbau sind geeignet, den Eingriff der Gesetzgebung zu ver-

zögern; denn wo für das System günstige Verhältnisse bestehen, da kommt es von selbst und zwar sehr schnell; und wo die Verhältnisse wirklich ungünstig sind, da wird mehr verloren als gewonnen, wenn man die kleine Aenderung von 8 Stunden Windearbeit zu 8 Stunden von Tag zu Tag zu erzwingen sucht.

In dem bisherigen Verlauf der Achtstunden-Agitation sind die besten Wirkungen und die erfolgreichsten Propagandamittel die gelungenen praktischen Experimente gewesen, die unternehmende Arbeitgeber angestellt haben. Der Versuch in der Maschinenfabrik von Messrs. Johnson & Co. in Stratford im Ostend Londons, der zuerst i. J. 1891 öffentlich besprochen wurde, führte wahrscheinlich i. J. 1892 zu den Versuchen der benachbarten Firma, der Thames Iron Works and Shipbuilding Company und zweier Fabriken in Nordengland, Messrs. Allan & Co. Maschinenbauer und Messrs. Short-Brothers Schiffbauer in Sunderland, und diese wiederum veranlafsten wahrscheinlich i. J. 1893 den Versuch von Messrs. Mather & Platt Maschinenbauer in Salford. Dadurch wurde schliefslich i. J. 1894 die Regierung bewogen, dem Achtstunden-System beizutreten, und das Beispiel der Regierung erzeugte eine ganze Schar von Nachfolgern. Im Jahre 1894 erlebte die Achtstunden-Bewegung einen gewaltigen Aufschwung, der bewirkte, dafs das System in 42 privaten und 15 öffentlichen Betrieben, staatlichen und städtischen, eingeführt wurde. Nach zweijähriger Ruhe ist ein neuer Aufschwung in diesem Jahre durch die Weckrufe der Gewerkvereine eingetreten, wodurch über 200 weitere Betriebe dem Achtstunden-System zugeführt sind. Sie gehören den verschiedenartigsten Gewerben an. Aufser den schon erwähnten Bergleuten, Maschinenbauern und Gasarbeitern sind es Weifsblechschmiede, Kupferschmiede, Marmorarbeiter, Wollweber, Möbeltischler, chemische Fabriken, Seilspinner, Drucker, Buchbinder, Salzkuchenbäcker, Stahlwerke, Kürschner, Tabakfabriken, Putzer, Kanalisationsarbeiter, Maurer, Riegel- und Schraubenmacher, Silberarbeiter, Holzschnitzer, Geldschrankarbeiter, Hochofenleute, Bandagisten, Müller, Töpfer, Schuhmacher, Lederarbeiter, Fruchtkonservenfabriken, Schriftgiefser, Pferdebahnangestellte und verschiedene andere Gruppen städtischer Arbeiter.

Ehe ich einen Bericht über diese Bewegung gebe, möchte ich daran erinnern, dafs vorher schon der Achtstunden-Tag bis an die Schwelle einzelner Gewerbe getreten war, und dafs er in anderen zu fest allgemeiner Herrschaft gelangt war. Während der letzten 30 oder 40 Jahre war der Arbeitstag in den meisten Berufen von 12 auf 10 Stunden und dann wieder in den bedeutendsten Ge-

werben von 10 auf 9 Stunden herabgesetzt werden. Die Textilarbeiter hatten eine Arbeitswoche von 56½ Stunden, die Maschinenbauer in London von 54 und in den Provinzen von 53 Stunden, die Bauarbeiter von 52½ im Sommer und höchstens von 48 Stunden im Winter (der Winter dieses Gewerbes dauert an einigen Orten 3 bis 6 Monate), die Arbeiter in den staatlichen Werften von 50½ und die Metallarbeiter in Birmingham von 49 Stunden. Die Londoner Steinhauer hatten schon 48 Stunden die Woche und die Londoner Kanalisationsarbeiter 47 Stunden gearbeitet. Ein grofser Teil der Messerschmiede Sheffields hatte schon seit 1840 nur 48 Stunden oder weniger gearbeitet und die Flintglasarbeiter Birminghams hatten lange schon 45 Stunden gearbeitet. Der Achtstunden-Tag bestand schon in vielen Tabakfabriken des Landes, in den meisten Weifsblechfabriken und für gewisse Arbeiterklassen in den Töpfereien Staffordshires. In vielen Gaswerken galt er allerdings für eine Arbeitswoche von 7 Tagen, und wenn er auch für den Bergbau wie für andere Industrieen 8 Stunden wirklicher Arbeit bedeutet, dann ist er die fast allgemeine Satzung für alle Untertagarbeit geworden. Das ist er auch dann noch, wenn er eine 48 Stundenwoche von Tag zu Tag bedeutet und selbst wenn er nach der Forderung der Grubenarbeiter 8 Stunden von Tag zu Tag bedeutet, gilt er für ⅛ der 288000 Untertagarbeiter des vereinigten Königreichs, deren Vorgänger vor 50 Jahren 12 und sogar 14—15 Stunden in der Grube unter weit ungesunderen und gefährlicheren Bedingungen gearbeitet haben.

Diese lange und ausgebreitete Erfahrung, die man mit der Kürzung des Arbeittages gemacht hatte, deren Folgen unschädlich und sogar heilsam waren, zerstreute nicht nur die Besorgnisse, die man früher inbetreff ihrer verderblichen wirtschaftlichen Wirkungen gehegt hatte, sondern machte die Vertrauensvolleren geneigt, die Reform noch weiter zu führen. Das erste Experiment, das unter dem Einflufs der gegenwärtigen Achtstunden-Agitation zustande kam — das der Messrs. Johnson & Co. in Stratford — war sicher eine Folge der vorzüglichen Resultate, die man mit der früheren Kürzung von 10 auf 9 Stunden erzielt hatte. Dafs das der Fall war, hat mir ein Freund, der damals thätiger Teilhaber der Firma war, ausdrücklich mitgeteilt. Sie hatten im Jahre 1880 ihre wöchentliche Arbeitszeit von 70 Stunden (10 Stundentag plus 10 Stunden regelmäfsige Ueberzeit die Woche) auf 54 Stunden herabgesetzt (9 Stundentag ohne Ueberzeit). Die Resultate dieser Kürzung waren so vorteilhaft, dafs

sie im Jahre 1887, als der Achtstunden-Tag auf die Tagesordnung kam, beschlossen, mit dem System eine Probe zu machen, sie haben es seitdem beibehalten. Diese günstige Erfahrung mit dem 9 Stundensystem im Maschinenbau ist deshalb besonders zu beachten, weil ein sehr geachteter Maschinenfabrikant Nordenglands Sir Benjamin Browne ganz kürzlich behauptet hat, dafs die Einführung des 9 Stundensystems vor 20 Jahren grofse Verluste mit sich brachte, und dafs „es die Ansicht fast aller Unternehmer ist, dafs mit gleichen Werkzeugen und unter gleichen Verhältnissen die Arbeiter bei weitem nicht so viel in 9 wie in 10 Stunden leisten und dafs das besonders bei der Maschinenarbeit der Fall ist."

Wir können nur annähernd die Ausbreitung feststellen, die das Achtstunden-System innerhalb 10 Jahren seit dem Anfang der Bewegung gefunden hat. Die Nachweise des Handelsamtes darüber beginnen erst mit dem Jahre 1893 und sind selbst für die folgenden Jahre unvollständig. Da das Amt aber seinen Stab von Arbeitskorrespondenten über das ganze Königreich verteilt hat, wird es nicht lange über irgendwelche wichtige Aenderungen, die stattgefunden haben, unbenachrichtigt bleiben können, und es darf daher, wie ich glaube, die Unvollständigkeit seiner Statistik nicht zu hoch geschätzt werden. Mr. John Burns, der bekannte Arbeiterführer, bemerkte kürzlich in einem Brief an die Times, dafs „während der letzten 10 Jahre 500 Firmen, staatliche und kommunale Behörden, die über 500000 Personen beschäftigen, den Achtstunden-Tag erprobt haben." Mr. Burns verfügt durch seine Arbeiterverbindungen sicher über gute Quellen für seine privaten Angaben, die aber weit über das hinausgehen, was die Statistik des Handelsamtes erwarten läfst. Nach dieser Statistik wurde in den 4 Jahren 1893—96 der Achtstunden-Tag 56223 Arbeitern zu teil, die von 108 Firmen und öffentlichen Behörden angestellt waren. Die Statistik für das laufende Jahr enthält nicht die Zahl der Arbeitgeber, die den Achtstunden-Tag bewilligt haben; denn für die Londoner Maschinenbauer und Schiffausbesserer giebt sie nur die Gesamtzahl der Arbeiter, deren Arbeitszeit verkürzt ist, ohne dafs die Zahl ihrer Arbeitgeber angedeutet wird. Aus anderen Quellen ergiebt sich indessen, dafs ihre Zahl, unter der sich viele sehr kleine Firmen befinden, 200 beträgt. Die Zahl der Arbeiter, die nach der Handelsamtstatistik den Achtstunden-Tag oder die 48 Stundenwoche im Jahre 1897 erhalten haben, beträgt 21704, also 77927 für die 5 Jahre 1893—97. Für die Jahre 1887—1893 läfst sich die Zahl derer, denen der Acht-

stunden-Tag bewilligt wurde, auf höchstens 30000 schätzen, von denen 20000 Gasarbeiter sind. Einige der bahnbrechenden Firmen waren verhältnismäfsig klein. Messrs. Johnson beschäftigten nur 100 Arbeiter, Messrs. Allan 250; die gröfsten die Thames Iron Works mit 3000 und Brunner, Mond & Co. mit 1000 Arbeitern. Nach den veröffentlichten Angaben kann man schliefsen, dafs der Achtstunden-Tag in den letzten 10 Jahren ungefähr 100000 Arbeitern zugefallen ist, von denen die Hälfte von staatlichen und kommunalen Behörden beschäftigt ist. Die Statistik des Handelsamtes, welche die Zahlen der Arbeiter, die in privaten und öffentlichen Betrieben den Achtstunden-Tag erhielten, ist folgende:

	1893	1894	1895	1896	Gesamtzahl für 4 Jahre
Private Betriebe	1304	8690	163	565	10722
Oeffentl. „	229	43400	869	923	45421
Zusammen	1533	52090	1032	1488	56143

Dafs die Gesamtzahl für die 4 Jahre in dieser Tabelle um 80 kleiner ist als die oben angegebene Summe, erklärt sich daraus, dafs aufserdem 80 Arbeiter noch den Achtstunden-Tag in 1894 erhielten, ihn aber in demselben Jahre wieder verloren. Nach einem ungünstigen Ausfall des Achtstunden-Systems ist man häufiger zu längerer Arbeitszeit zurückgekehrt. Man weifs, dafs von den 56223, die den kürzeren Tag in diesen 4 Jahren erhielten, 1121 Arbeiter wieder zu ihrem früheren Arbeitstag zurückkehren mufsten. Diese sind alle in Privatbetrieben beschäftigt und ihre Zahl ist 10 % von allen, die den Achtstunden-Tag in Privatbetrieben erlangt haben. Die hauptsächlichsten Rückfälle ereigneten sich im Maschinenbau; von obigen 1121 waren 655 Maschinenbauer. Aber diese Rückfälle wurden durch die diesjährige Zunahme im Maschinenbau wieder gut gemacht. Im allgemeinen läfst sich von einer Bewegung, in der Erfolge zu Mifserfolge wie 90 zu 10 sich verhalten, behaupten, dafs sie gute Fortschritte macht.

In den leichteren Gewerben ist das System nicht häufig zur Anwendung gekommen. In der Textilindustrie, z. B., sind nur zwei Versuche bekannt geworden: der eine in einer Wollweberei in Huddersfield mit 120 Arbeitern, in der es seit Jahren besteht; und der andere in einer Seidenfabrik in Schottland mit 77 Arbeitern, die gröfstenteils Stücklohn erhielten. Dieser zweite Versuch wurde nach einem Jahre 1895 wieder aufgegeben, weil der Ertrag und

die Stücklöhne sich dadurch um $7\frac{1}{2}\%$ vermindert hatten. Die Londoner Buchbinder haben den Achtstunden-Tag seit 5 Jahren und Charles Booth bemerkt, dafs er befriedigende Resultate ergeben hat, und der Unterschied in der Produktion bei weitem nicht so grofs ist wie der in der Arbeitszeit.[1]) Nur eine kleine Buchbinderfirma, die 9 Arbeiter beschäftigt, ist vor einigen Monaten zu dem 9 Stundentag zurückgekehrt. Unter den Druckern kommt der Achtstunden-Tag immer mehr in Aufnahme. Es haben ihn nach dem Bericht des Handelsamtes in den 4 Jahren 1893—96 1098 in Druckereien beschäftigte Arbeiter erhalten, die sich auf Manchester, Bristol, Newcastle und andere Provinzstädte verteilen. Seitdem sind noch andere in London und Edinburgh hinzugekommen. Nur in zwei Fällen mit 149 Arbeitern sind die wöchentlichen Arbeitstunden wieder auf 51 und $51\frac{1}{2}$ erhöht worden.

In dem Töpferei-Gewerbe läfst sich für die letzten Jahre nur ein Beispiel anführen. In einer Töpferei in Burslem wurden im April 1894 die wöchentlichen Arbeitsstunden von 68 dippers and placers von 49 auf 48 herabgesetzt und die von 237 anderen Arbeitern von 53 auf 48. Der Inhaber dieses Geschäftes war Mr. W. Woodall, M. P., der damals Finanzsekretär des Kriegsministeriums war, und der als solcher viel mit der Einführung und Erprobung des Achtstunden-Systems in den Regierungszeughäusern zu thun hatte. Er bethätigte seinen Glauben an das System, das er hier einführen half, indem er es auch sofort für seine eigene Töpferei annahm, und er hat mir oft bezeugt, dafs die Annahme durchaus befriedigende Resultate ergeben hat.

Im Baugewerbe hat das System bisher keine grofse Aufnahme gefunden. Die Londoner Zimmerleute strikten im Jahre 1891, um eine 48 Stundenwoche zu erlangen, aber sie vermochten nur eine Kürzung von $2\frac{1}{2}$ Stunden die Woche durchzusetzen, und sie arbeiten seitdem wöchentlich 50 Stunden im Sommer. Die Londoner Maurer folgten dem Beispiel der Zimmerleute in 1892, erhielten aber auch nur eine 50 Stundenwoche. In den Provinzen jedoch sind hier und da einige Baugewerbe erfolgreicher gewesen, es gelang 350 Dachdeckern in Wigan, 105 Zimmerleuten in Keighley, und 2800 Maurern nebst 1500 Handlangern in Edinburgh und Leith, im vergangenen Juli eine Kürzung der Sommerstunden von 51 auf 45 zu erreichen, die mit dem 1. Februar 1898 einsetzen sollte.

[1]) Life and Labour of the People in London, VI. 248.

Die übrigen Baugewerbe in den letzten beiden Städten erhielten im August nach einem 17 tägigen Strike dieselben Bedingungen. Ihre Winterstunden betrugen schon weniger als 48, aber sie gelten nur einige Monate des Jahres.

Ueberwiegend ist die Achtstunden-Schicht von den chemischen Fabriken in den letzten 10 Jahren zur Aufnahme gekommen, und nur ein unbedeutender Rückfall ist bekannt geworden. In einer chemischen Fabrik in Oldbury kehrten die Schwarzeaschenarbeiter, doch sonst niemand, am 1. Januar 1895 zu der 12 Stundenschicht zurück. Ueber die allgemeinen Ergebnisse des Achtstunden-Systems für diese Industrie hat Sir John Brunner, M. P. von der Firma Brunner Mond & Co., am 7. Februar 1895 einen langen, interessanten Brief an die Times geschrieben, der eine Ergänzung zu dem von der Firma an den Minister des Inneren im Jahre 1893 erstatteten Bericht bildete. Der Versuch war durchaus befriedigend ausgefallen. Die Arbeitskosten pro Tonne der Produkte waren jährlich zurückgegangen, und sie waren, als er den Brief schrieb, die gleichen wie zu Beginn des Experiments im Jahre 1889. Verbesserungen des Produktionsprozesses waren während dieser Zeit in beträchtlichem Maſse eingeführt worden, aber die Firma hält sie doch nicht für bedeutend genug, um jenes merkwürdige Resultat zu erklären. Sie glaubt vielmehr, dasselbe zum groſsen Teil darauf zurückführen zu sollen, daſs ihre Leute beständiger und intensiver arbeiten. Sir John Brunner sagt: „Das Aussehen der Arbeiter und besonders ihr Gang, wenn sie die Fabrik nach Beendigung verlassen, hat sich auffallend gehoben.“ Aber nicht minder hat die Stetigkeit ihrer Arbeit zugenommen. Die chemischen Arbeiter pflegten lange nicht so regelmäſsig wie die Maschinisten zu arbeiten, die immer einen Neunstunden-Tag gehabt haben; doch jetzt arbeiten sie viel regelmäſsiger als die Maschinisten. In der Fabrik erhalten die ständigen und regelmäſsigen Arbeiter jährlich eine Woche Ferien mit vollem Lohn, die sie preisgeben, wenn sie während des Jahres 10 Tage ohne Erlaubnis fehlen. Ehe die Achtstunden-Schicht eingeführt war, betrug der Prozentsatz der chemischen Arbeiter, die sich diese Ferien verdienten 43 im Jahre 1888, er stieg im Jahre 1891 auf 78 und im Jahre 1893 auf 92, während der Prozentsatz der anderen Arbeiter 59 im Jahre 1888, 67 im Jahre 1891 und 76 im Jahre 1893 betrug. Auſserdem muſste unter dem alten System der Direktor am Morgen nach dem Zahltage in der Fabrik sein, um Ersatz für die Fehlenden zu schaffen und Betrunkene zu entfernen.

Heute ist das kaum noch nötig. „Die Arbeiter kommen regelmäfsig und nüchtern zu ihrer Schicht.“ Diese beständige und entschiedene Zunahme in der Regelmäfsigkeit der Arbeitsgewohnheiten ist aus dem Grunde besonders bemerkenswert, weil zu gleicher Zeit eine entsprechende, wenn auch weniger grofse Zunahme bei den anderen Arbeiterklassen stattgefunden hat, deren Arbeitsstunden nicht gekürzt worden sind. In früherer Zeit wurden ihre unregelmäfsigen Gewohnheiten wahrscheinlich noch durch die Versuchungen verschlimmert, die aus der Gesellschaft ihrer zahlreichen Mitarbeiter, die noch unregelmäfsiger als sie selbst waren, hervorgingen. Die Kürzung der Arbeitszeit, die, nach der Aussage der Unternehmer, in dieser Weise den Charakter der chemischen Arbeiter gebessert hat, hat durch diese Verbesserung auch einen günstigen Einflufs auf den Charakter der anderen Arbeiter, die nicht an der Kürzung teilnahmen, ausgeübt. Natürlich gilt dieser Achtstunden-Tag in den chemischen Fabriken für 7 Tage in der Woche und nur für die chemischen Arbeiter, die Stücklohn erhalten, während die anderen Arbeiter, die nach Zeit gelohnt werden, noch immer täglich 9 Stunden thätig sind, und es zeigt wohl, wie verschieden die Ansichten über diese Frage sich gestalten, dafs Sir John Brunner und ein anderer für den Achtstunden-Tag bahnbrechender Unternehmer, Mr. Mather seiner Einführung durch gesetzlichen Zwang widerstreben und im Parlament gegen das Achtstunden-Gesetz der Bergleute stimmen.

Am häufigsten hat das Achtstunden-System in jüngster Zeit bei den Metallindustrieen Eingang gefunden, so bei den Eisen-, Erz-, Blech- und Maschinenbaugewerben. Sogar die Ansicht der Stahlschmelzer hat sich in dieser Beziehung geändert, die noch vor einigen Jahren das Achtstunden-System sogar dort ablehnten, wo die Unternehmer es einführen wollten. Der britische Verband der Stahlschmelzer liefs im Jahre 1895 seine Mitglieder darüber abstimmen und fand, dafs mehr als die Hälfte für die Annahme von Achtstunden-Schichten waren unter der Bedingung, dafs die Lohnfrage in befriedigender Weise geregelt würde, und im vergangenen Juni hat man den Anfang gemacht, indem eine kleine Fabrik in Hartlepool statt 12stündiger Arbeitszeit eine 8stündige Schicht eingeführt haben soll. Die Hochofenleute haben wechselnde Schicksale durchgemacht. In meinem Buche Eight Hours for Work habe ich über die Achtstunden-Schicht der Hochofenleute West Cumberlands berichtet, und wie sehr sich ihre Gesundheit und

Mäſsigkeit unter ihrem Einfluſs gehoben hat, obschon diese Besserung eine beträchtliche Verminderung ihres Produkts und ihrer Löhne bewirkt hat. Das System ist dort noch in Kraft, obschon die Labour Gazette im April 1895 berichtete, daſs für 30 Hilfsarbeiter in einem Betrieb — Steinhauer, Maschinisten und Wieger — die Arbeitswoche von 48 auf 60 Stunden erhöht war. Im Jahre 1894 stellten die Hochofenleute Clevelands an ihre Unternehmer die Forderung, die Achtstunden-Schicht einzuführen. Die 15 Firmen, die zu dem Verband der Eisenmeister gehören, weigerten sich aber, auf diese Forderung einzugehen, es sei denn, daſs die Arbeiter sich bereit erklärten, die Kosten der Herabsetzung zu tragen. Indessen bewilligten 4 andere Firmen, die dem Verbande nicht angehören, die Forderung der Arbeiter, und vor Ablauf des Jahres arbeiteten 10 von den 94 damals im Distrikt betriebenen Hochöfen mit einer Arbeiterschaft von 478 Mann unter dem Achtstunden-System, nachdem die Arbeiter sich mit einer geringen Lohnreduktion ($6\frac{3}{4}$%) nach Eintritt der Zeitreduktion zufrieden erklärt hatten. Ein Bericht über die Ergebnisse der kürzeren Schicht in diesen Hochöfen ist nicht veröffentlicht worden, doch sollen aus einem mir unbekannten Grunde von den 478 Hochofenleuten, deren Arbeitswoche im Jahre 1894 von 84 auf 56 Stunden herabgesetzt war, 40 wieder zu der alten 84 Stundenwoche im Jahre 1895 zurückgekehrt sein. Das ist wahrscheinlich die Arbeiterschaft eines einzigen Hochofens, während die übrigen den Achtstunden-Tag beibehalten haben. In einigen dieser Hochöfen wurde auch bei der Einführung der kürzeren Schicht die Arbeitswoche der Maschinisten und ihrer Gehilfen auf 48 Stunden herabgesetzt. Der Cleveland-Eisenmeisterverband hat jetzt endlich den Achstunden-Tag bewilligt, und ihre 5000 Hochofenleute erfreuen sich seiner seit vorigen November.

Im Maschinenbau hat der Achtstunden-Tag die bedeutendste Aufnahme gefunden, und in diesem Gewerbe ist augenblicklich der Kampf um seine Ausdehnung am heftigsten entbrannt. Die bahnbrechenden Versuche haben einen dauernden Erfolg erzielt. In letzter Zeit haben meines Wissens Messrs. Johnson & Co. und Messrs. Allan & Co. über ihre Resultate nicht berichtet, doch hat Mr. A. F. Hills von den Thames Iron Works im vergangenen Juli einem Vertreter der Daily News die von ihm mit dem Achtstunden-Tag gemachte Erfahrung mitgeteilt. Es ist dies die gröſste Maschinenfabrik im Süden Englands. Sie beschäftigt über 3000 Arbeiter, und ihre Produkte konkurrieren erfolgreich auf dem

Weltmarkt. Die Firma führte den Achtstunden-Tag im November 1892 ein, weil sie, wie Mr. Hills erklärt, einsah, dafs es jedenfalls früher oder später dazu kommen müfste, und sie es für ratsam hielt, diesen Zeitpunkt zu antizipieren. Sie hoffte, durch diese frühzeitige Einführung ihren Betrieb gegen Zwietracht und Verluste zu schützen. Die Firma hat den Achtstunden-Tag bis heute beibehalten, und sie hat keinen Grund seine Annahme zu beklagen. Die Produktion, sagt Mr. Hills, zeigt eine relative Steigerung, aber eine absolute Abnahme. „Im allgemeinen kann man sagen, dafs wir jetzt aus den 8 Stunden Arbeit für $8\frac{1}{2}$ Stunden erzielen, während wir früher aus 9 Stunden für 9 Stunden Arbeit erzielten; d. h. von den 6 aufgegebenen Stunden erhalten wir 50 % durch einen gröfseren Aufwand von Energie und Leistungsfähigkeit in den 48 Stunden zurück, als es in den 54 Stunden möglich war.“ Dieses Resultat erklärt er hauptsächlich durch den Ansporn, der durch ein neues Arbeitssystem, das er kurz vorher in der Fabrik eingeführt hatte, und das er das System guter Kameradschaft (good fellowship system) nannte, ausgeübt wurde. „In Wirklichkeit“, sagt er, „ist es eine Art Stücklohnsystem mit dem Unterschied, dafs ein Minimallohn festgesetzt wird. Die Arbeit wird unter Werkstätten, Gruppen und Abteilungen vergeben. Sie wird dann auf eine bestimmte Summe abgeschätzt, und wenn sich nach Bezahlung des festen Lohnes ein Ueberschufs ergiebt, wird er unter die Arbeiter verteilt. Wir finden, dafs daraus ein gesunder Antrieb zu tüchtiger Arbeit entspringt.“ Es ist das ein Prämiensystem, das auf dem Unterschied zwischen dem veranschlagten und dem wirklichen Arbeitsertrag beruht, das das Interesse des Arbeiters an der Produktion erregt und ihn zu maximalen Leistungen antreibt. Einige erhalten Stücklohn und andere Zeitlohn, aber alle haben an dem System guter Kameradschaft Anteil. Mr. Hills war daher nicht ganz so erfolgreich wie die anderen bahnbrechenden Unternehmer Messrs. Johnson & Co., Messrs. Allan & Co. und Messrs. Mather & Platt, die alle berichten, dafs ihre Arbeiter unter dem Achtstunden-System mehr geleistet haben als unter dem Neunstunden-System, ohne dafs ein Prämiensystem dabei geholfen hätte. Messrs. Johnson zahlten Stücklohn, Messrs. Allan Zeitlohn und Messrs. Mather & Platt zahlten teils Stücklohn und teils Zeitlohn. Als Mr. Hills die Arbeitszeit herabsetzte, kürzte er auch die Löhne um $^1/_{16}$, aber nach einem Jahre erhöhte er sie wieder auf den früheren Satz. Obschon er jetzt in der Woche ein um $^1/_{18}$ kleineres Produkt für

sein Geld erhält als früher, klagt er nicht, dafs seine Stellung in der Submissionskonkurrenz gefährdet sei. Er sagt, dafs jetzt weit weniger Zeit verloren wird, und dafs fast kaum noch kleinliche Reibungen mit den Arbeitern vorfallen, und dafs eine weit gröfsere Harmonie besteht.

Die Berichte, die Mr. Mather über die Erfahrungen seiner Firma erstattet hat, sind von den Unternehmern mit einer seltsam irrationellen Skepsis aufgenommen worden. Sie wollen sich nicht durch einen Theoretiker in ihrem Geschäfte belehren lassen, aber es scheint, dafs sie auch nicht auf die hervorragendsten Praktiker ihres eigenen Gewerbes hören wollen. Mr. Alexander Siemens erklärte vor einigen Monaten öffentlich, dafs Mr. Mather keineswegs erfolgreich gewesen sei. Er sei nur der Fuchs in der Fabel, der seinen Schwanz verloren habe, und der nun seine Freunde gern bereden möchte, auch die ihrigen aufzugeben, um ihm Gesellschaft zu leisten. Der Unternehmerverein hat eine Schrift herausgegeben, in welcher behauptet wird, dafs Mr. Mather das, was er erreicht hat, nur durch ein System strengster Aufsicht durch extra Werkführer erreichen konnte, das die Gewerkvereine „Sklavenantreiben“ nennen würden, wenn es irgendwo sonst versucht würde, und das sie in der Fabrik von Messrs. Mather & Platt nur infolge besonderer zeitweiliger Begünstigung im Interesse des Achtstunden-Tages dulden. Diese Behauptung, für die auch nicht eine Spur von Beweis gegeben wird, hebt sich eigentlich selbst auf, denn sie beruht auf der Voraussetzung, dafs in der Brust der Arbeiter Mathers zwei Seelen wohnen, die nicht nebeneinander wohnen können. Die eine ist die Arbeitslust, die aus ihrem Interesse an der Sache des Achtstunden-Tages. entspringt und die andere ist eine Arbeitsunlust, die eine stete kräftige Aufrüttelung bedingt. Es ist wohl möglich, dafs bei der Kürzung der Arbeitszeit Mather, wie es Andere auch gethan haben, eine neue Einrichtung getroffen hat, um eine Vergeudung der Zeit, die jetzt kostbarer wurde, besser verhüten zu können. Aber wenn diese neue Einrichtung nur im geringsten die Bezeichnung „Sklavenantreiben“ verdient hätte, so würde die Peitsche — darauf kann man sich verlassen, — nicht während 5 langer Jahre über 1200 Adamssöhnen geschwungen worden sein, die zudem noch 1200 freie Engländer waren, die das Recht zu murren besitzen, ohne dafs in dieser ganzen Zeit ein Stöhnen oder Seufzer, aufser dem von den allzu menschenfreundlichen Unternehmerverein ausgestofsenen, gehört worden wäre. Mather hat selbst Herrn

Alexander Siemens eine scharfe Antwort gegeben. Er erwiderte, dafs der Achtstunden-Tag nach fünfjähriger Erfahrung sich heute noch ebenso gut wie im ersten Jahre bewähre, dafs er in dieser Zeit trotz wechselnden Geschäftsganges auf in- und ausländischen Märkten mit Alexander Siemens und anderen Firmen erfolgreich konkurriert habe, und dafs er in Geschäftszweigen, die sie gemeinsam betreiben, seine Firma befriedigende Resultate erzielt habe. „Diese Resultate", fügte er hinzu, „würden durch eine Rückkehr zu der 53 Stundenwoche nicht im geringsten besser ausfallen."

Ein anderer Pionier des Achtstunden-Tags im Maschinenbau, Mr. James Keith, hat auch kürzlich den dauernden Erfolg des Systems laut bezeugt. Er zeigte sich bei einem der wenigen Versuche, die in Schottland angestellt worden sind. Mr. Keith zahlt seinen sämtlichen Arbeitern Zeitlohn und nicht Stücklohn. Er hatte die wöchentlichen Arbeitsstunden schon früher von 57 auf 51 herabgesetzt und da das Arbeitsprodukt dadurch nicht vermindert war, setzte er sie im Jahre 1893 auf 48 herab. Als ihn ein Vertreter der Daily News fragte, ob er dieses Mal dieselbe Erfahrung wie das erste Mal gemacht habe, antwortete er: „Ich erhalte ebenso viel. Ja, ich glaube, ich erhalte mehr. Jedenfalls fahre ich bestimmt besser dabei; denn ich spare fast das ganze Jahr die Ausgaben für künstliche Beleuchtung". Er hält es für wichtig, dafs die Leute erst nach dem Frühstück zur Arbeit kommen. Ihre Energie erschlafft jetzt nie. Sie sind „ebenso tauglich um 4 Uhr wie um 10 Uhr, am Freitag ebenso wie am Dienstag. In der That sie sind frisch und munter von Anfang bis zu Ende der Woche und ihre Leistungen pro Stunde sind quantitativ und qualitativ gestiegen." Nach einer solchen Erfahrung spottet Mr. Keith natürlich über das Schreckbild der ausländischen Konkurrenz. „Wenn irgend eine nationale Gefahr aus der fremden Konkurrenz durch die Arbeitszeit entstehen kann, so kann sie weit eher daraus erwachsen, dafs andere Länder ihre Arbeitszeit kürzen, als dafs sie eine längere Zeit als wir arbeiten. Ich war kürzlich in Belgien, wo die Arbeiter in Maschinenfabriken 11—15 Stunden täglich beschäftigt sind. Sie gehen lange vor ihrem Frühstück an die Arbeit, verlieren den Appetit und geniefsen dann Absinth, der die verderblichsten Folgen hat. Meine Leute sind in 8 Stunden weit mehr wert, als jene in 15. Nicht nur ihre relative, sondern ihre absolute Produktion ist gröfser in der kürzeren Arbeitszeit."

Auch die Erfahrung der Regierungsbehörden ist dem kürzeren

Arbeitstag entschieden günstig gewesen. Zwar hat der jetzige Finanzsekretär des Kriegsministeriums, Mr. Powell Williams vor einigen Monaten im Parlament geäufsert, dafs niemand die Resultate des 48 Stundensystems, die in der Geschützfabrik zu Woolwich sich ergeben haben, wirklich feststellen könne, weil die dort hergestellten Waren, von Zeit zu Zeit ihren Charakter ändern. Wenn dadurch auch eine Vergleichung der gegenwärtigen Arbeit mit der vor vier Jahren in einzelnen Verwaltungszweigen erschwert wird, so ist das doch nicht in allen der Fall, und jedenfalls war damals, als der kürzere Arbeitstag zuerst eingeführt wurde, ein zuverlässiger Mafsstab für die Vergleichung vorhanden, weil dieselben Artikel vor und nach der Kürzung hergestellt wurden. Ueber die ersten beiden Jahre dieses Versuches in dem Zeughause zu Woolwich, hat Sir Henry Campbell-Bannerman, der damals Kriegsminister war, vor einigen Monaten einem Vertreter der Daily News seine Ansicht mitgeteilt. Er sagte, dafs nach allen Berichten, die er vor seiner Amtsresignation gegen Ende des Jahres 1895 erhalten habe, man zu dem Schlufs kommen müsse, dafs die Produktion unter dem Achtstunden-System ebenso grofs, wenn nicht gröfser sei als unter dem Neunstunden-System, und dafs seines Wissens kein Grund zu der Annahme vorliege, dafs das heute nicht mehr der Fall sei. Es haben sich, sagt er, genug Vorteile ergeben, um den Zeitverlust wieder gut zu machen. Zunächst ist der Zeitverlust erspart worden, der durch das Aufhören und Wiederaufnehmen der Arbeit beim Frühstück veranlafst wurde. Dann ist die Energie der Arbeiter gesteigert worden. Aufserdem wird an Licht gespart, an Amortisation und an anderen Dingen. Aus der Summe dieser Vorteile ergiebt sich, dafs die Kürzung der Arbeitszeit dem Lande nicht einen Pfennig gekostet hat. Er bemerkt ferner, dafs die Verbesserung bei den Zeit- wie bei den Stückarbeitern, bei den Maschinen- wie bei den Handarbeitern sich offenbare. Im Anfang war eine Neuordnung der Arbeit im Zeughause geboten, aber dadurch wurde die Durchführung des Experiments nur erleichtert, und nicht die leiseste Klage über irgend etwas wie Sklavenantreiben ist erhoben worden. Würde etwas derartiges versucht worden sein, so wäre es sicher an die Oeffentlichkeit gedrungen, da 15000 Personen davon betroffen werden; zumal da die ständigen Beamten die Kürzung zunächst mit Mifstrauen aufnahmen, und viele Abgeordnete im Parlament eifrig darauf warteten, irgend einer Beschwerde darüber Ausdruck geben zu können. Nicht einmal eine

Frage ist darüber im Unterhause gestellt worden, und wir können daher sicher annehmen, dafs dieses gewaltige Experiment geglückt ist, ohne dafs die Arbeiter in ungehöriger Weise schärfer angespannt wurden. Die englische Regierung hat aber damit, wie Sir H. Campbell-Bannerman bemerkt, sich dort hingestellt, wohin sie gehört, nämlich „in die erste Reihe der Unternehmer", wo sie anderen voranschreitet. Schliefslich fügt er noch hinzu, dafs es allgemein beobachtet wurde, wie das ganze Auftreten der Arbeiter, wie ihr allgemeiner moralischer und physischer Charakter sich zusehends besserte.

Sechs Monate später folgte das Marineministerium dem Beispiel des Kriegsministeriums, indem es im Juni 1894 die wöchentliche Arbeitszeit in den Werften von $50^{1}/_{2}$ auf 48 Stunden herabsetzte. Diese Kürzung betraf 22707 Männer und 233 Frauen; es wurde damit aber nicht viel geändert, da besonders die Männer schon vorher nach dem Frühstück zur Arbeit zu kommen pflegten. Mr. E. Robertson, M. P., der damals und noch ein Jahr länger Unterstaatssekretär der Marine war, bezeichnet als Ergebnis dieses Versuches, dafs in der kürzeren Zeit ebenso viel gearbeitet wurde wie früher; er bemerkt aber, dafs dieses Ergebnis nicht allein durch die, infolge der Kürzung entfaltete gröfsere Energie hervorgerufen sei, sondern zum Teil durch die Annahme einer Reihe von neuen Vorschriften, durch die nach verschiedenen Richtungen hin Zeit gespart wurde und durch welche die infolge der Kürzung verlorene Zeit zum grofsen Teil wieder eingeholt wurde. Es werden sowohl Zeit- wie Stückarbeiter beschäftigt, und die eingetretene Verbesserung zeigte sich bei beiden. „Es war eine grofse Reform", sagte Mr. Robertson, „die sich selbst bezahlt gemacht und dem Lande nichts gekostet hat."

Im nächsten Jahre folgt die Postverwaltung, die im März 1895 die wöchentliche Arbeitszeit der 676 Personen, die in den Telegraphenfabriken zu Mount Pleasant und Holloway beschäftigt waren, von 54 auf 48 Stunden herabsetzte. Der jetzige Generalpostmeister bemerkt in seinem letzten Jahresbericht, dafs „die Kürzung erfolgreiche Resultate ergeben habe. Mit Ausnahme jener Fälle, in denen die Schnelligkeit der Arbeit von der Schnelligkeit der Maschinen abhängt, und in denen andere, für den Erfolg ungünstige Umstände vorherrschen, haben die Arbeiter ebensoviel in den 8 wie früher in 9 Stunden produziert." Er fügt hinzu: „die Aufseher in den Fabriken berichten, dafs den Arbeitern die Kürzung der Arbeitszeit von grofsem Nutzen gewesen ist, der sich in einer augen-

scheinlichen Verbesserung ihres Aussehens und ihres Betragens offenbart.“ Wollen nun die Gelehrten des Unternehmervereins behaupten, dafs diese Verbesserung des Aussehens und Betragens von den schlauen Telegraphenarbeitern nur zu dem Zweck angenommen wurde, um unschuldige Unternehmer zu der Annahme des Sklavenantreibens zu verlocken, wogegen sich ihr Gefühl sträubt, und das den armen Arbeitern unerträglich ist?

Messrs. Kynoch & Co. führten im Jahre 1894 den Achtstunden-Tag in ihrer grofsen Geschützfabrik in Birmingham ein, in der sie 2500 Arbeiter beschäftigen. Sie haben ihn seitdem beibehalten, weil die Resultate sie befriedigt haben, haben aber keinen besonderen Bericht darüber erstattet. Messrs. B. & S. Massey, Maschinenbauer in Openshaw Manchester, die 100 Arbeiter beschäftigen, haben auch im Jahre 1894 die 48 Stundenwoche freiwillig angenommen und haben kürzlich im Manchester Guardian (13. Juli 1897) einen höchst günstigen Bericht über ihre Erfahrung veröffentlicht. Sie arbeiten $8^3/_4$ Stunden an 5 Tagen in der Woche und $4^1/_4$ Stunden am Sonnabend. Sie beschäftigen nur Nichtgewerkvereinler, aber sie bezahlen Gewerkvereinslöhne. Sie bauen Maschinen für das Ausland wie für das Inland. Sie entschlossen sich zu der Kürzung, weil sie glaubten, dafs die Arbeiter, wenn sie wollten, ebensoviel in der kürzeren wie in der längeren Woche vollbringen könnten. Sie wurden in ihren Erwartungen nicht getäuscht und haben den kürzeren Arbeitstag seitdem beibehalten. Da die Reform sie befriedigt hat, glauben sie, dafs sie auch andere Unternehmer befriedigen würde, aber sie geben zu, dafs das nicht notwendig immer der Fall ist; denn andere Unternehmer befinden sich oft in einer minder günstigen Lage, besonders die, welche Gewerkvereinler beschäftigen, die durch die Vorschriften der Gewerkvereine über den Betrieb und das Produkt der Maschinen u. dgl. gebunden sind.

Während der gröfste Teil der im Maschinenbau angestellten Versuche befriedigende Resultate lieferte, sind einige wieder aufgegeben worden. Die gröfste dieser rückfälligen Fabriken ist eine Firma in Bedford, die landwirtschaftliche Maschinen herstellt, und die 500 Arbeiter beschäftigt. Sie nahm das Achtstunden-System im Jahre 1894 auf ein Jahr an und gaben es am Ende des Jahres wieder auf. Soviel ich weifs, hat sie aber nie einen Bericht über ihre Erfahrung und die Gründe ihres Rückfalls veröffentlicht. Messrs. Parker & Co., Elektrotechniker in Wolverhampton, die 300 Arbeiter beschäftigen, nahmen im Oktober 1894 die 49 Stunden-

woche an und gaben sie im September 1896 wieder auf, weil ihre Arbeiter eine Lohnerhöhung verlangt und erhalten hatten. Die Firma war, wie sie angiebt, nicht imstande den höheren Lohn ohne gleichzeitige Verlängerung der Arbeitszeit zu zahlen; denn es hatte sich herausgestellt, dafs die Arbeiter an dem kürzeren Arbeitstage ebensoviel Zeit vergeudeten wie an den längeren, und dafs sie der Firma nicht die erwartete Unterstützung zu teil werden liefsen. Messrs. Hodgson und Stead, die Egerton-Eisenwerke in Manchester, nahmen im April 1894, nachdem sie die Schrift von Mather & Platt gelesen hatten, die 48 Stundenwoche an. Sie kehrten aber im Juli 1896 zu der 53-Stundenwoche zurück, da ihre Produktion sich so sehr vermindert hatte, dafs sie einen hinreichenden Gewinn nicht mehr abwarf. Während des ersten Jahres, sagen sie, waren die Ergebnisse sowohl in der Fabrik wie in der Giefserei sehr befriedigend, aber im zweiten Jahre ergab die Fabrik bei weitem nicht den Prozentsatz (des Gewinns, wie ich annehme) des ersten. Ein grofser Teil dieser Arbeit wird jedoch aufserhalb der Fabrik gethan und kann daher nicht so streng beaufsichtigt werden wie die in der Fabrik vollbrachte Arbeit. In der Giefserei waren die Resultate im 2. Jahre fast so gut, wenn auch nicht ganz so gut wie im 1. Jahre. Messrs. Caird & Rayner, eine kleine Maschinenfabrik und Kupferschmiede in London, nahmen im Oktober 1896 das Achtstunden-System an und haben es jetzt nach einem einjährigen Versuch wieder aufgegeben. Sie fanden, dafs die kürzere Arbeitszeit kostspieliger sei als die längere, obschon ihre Fabrik und Maschinen neu sind und daher besonders sparsam arbeiten. Einige andere kleinere Experimente im Maschinenbau, die vor dem Jahre 1897 angestellt wurden, sind wieder aufgegeben worden, ohne dafs die dazu führenden Gründe bekannt gemacht worden sind.

Wir sind jetzt bei dem Jahre 1897 angelangt und bei der Bewegung der Londoner Maschinenbauer in der ersten Hälfte des Jahres und bei der Aussperrung der Maschinenbauer, die sich während der zweiten Hälfte über das ganze Königreich verbreitete und noch fortdauert. Der Kampf wurde im Februar durch den Londoner Gewerkverein der Eisen- und Maschinenarbeiter eröffnet, der die Maschinenbauer, Kesselschmiede, Dampfmaschinenarbeiter u. a. umfafst. Sie sahen, dafs Tausende ihrer Mitglieder acht Stunden täglich arbeiteten, so in den Werkstätten der Regierung, in den Thames Eisenwerken und an anderen Orten und sie stellten das Verlangen, das sie auf alle Fälle früher oder später stellen mufsten,

dafs der Achtstunden-Tag auch den übrigen gewährt werden möge. Von den 10 500 Mitgliedern der Vereinigten Maschinenbauer des Londoner Distrikts hatten 3000 den Achtstunden-Tag schon seit drei Jahren, und von den 3200 Mitgliedern des Vereins der Kesselschmiede desselben Distrikts arbeiteten 2000 in den Schiffreparaturenwerkstätten der Themse schon seit 5 Jahren täglich acht Stunden, nachdem sie gegen den Willen ihrer eigenen Generalexekutive einen Strike durchgekämpft hatten. 400—500 Maschinenbauer dieser Schiffsreparaturwerkstätten erhielten den Achtstunden-Tag im Januar 1897 unter der Bedingung, dafs die Forderung in allen Werkstätten gestellt und bewilligt werden sollte. Im März wurde dieselbe Forderung an alle Maschinenfabrikanten des Londoner Distrikts gerichtet, und zwar wurde sie nicht von den Maschinenbauern, sondern von einer Verbindung der lokalen Gewerkvereine sämtlicher Maschinenarbeiter erhoben, für die ein gemeinsamer Ausschufs handelte. Eine grofse Majorität der Unternehmer bewilligte diese Forderung sofort und jede Woche traten neue hinzu, bis mehr als 200 von den 270 Maschinenfabrikanten des Londoner Distrikts nachgegeben hatten und vielleicht 12 000 bis 15 000 Arbeiter das Ziel, dem sie zustrebten, erreicht hatten.

Die Gewerkvereine, die zu dem gemeinsamen Ausschufs zusammengetreten waren, befahlen darauf ihren Mitgliedern, die Arbeit in jenen wenigen Werkstätten niederzulegen, deren Besitzer den Achtstunden-Tag nicht bewilligen wollten. Aber unter diesen wenigen Unternehmern waren 4 oder 5 Mitglieder des Verbandes der vereinigten Maschinenfabrikanten (Employers' Federation of Engineering Associations), einer sehr kräftigen Organisation, die erst im Jahre 1896 gegründet worden war und in deren Adern noch das Feuer und die Kampflust der Jugend loderte. Dieser Verband befürchtete, dafs die Bewilligung des Achtstunden-Tages in London ein gleiches Verlangen für das ganze Königreich nach sich ziehen würde, was sich ja auch wohl mit Recht früher oder später erwarten liefs. Aus diesen Gründen beschlossen sie, der Bewegung an ihrer Ursprungsquelle zu widerstehen, und sie teilten dem gemeinsamen Ausschufs der verbündeten Londoner Gewerkvereine mit, dafs, wenn die an die 4 oder 5 Firmen gestellte Forderung des Achtstunden-Tages nicht zurückgenommen würde, die Mitglieder des Unternehmerverbandes, die irgendwelche Mitglieder der verbündeten Gewerkvereine beschäftigten, 25 % dieser Mitglieder am 1. Juli im ganzen Lande aussperren würden. Der 1. Juli kam. Die

Forderung war nicht zurückgezogen und die Unternehmer sperrten die 25 % der Gewerkvereinler aus. Die Gewerkvereine antworteten, indem sie die übrigen 75 % die Arbeit niederlegen liefsen. So wurde ein unerheblicher Zank in 4 oder 5 kleinen Maschinenfabriken an der Themse zu einem grofsen nationalen Arbeitskampf von internationaler Bedeutung entfacht. 636 Unternehmer in allen Teilen des Königreiches haben sich jetzt der Aussperrung angeschlossen und 27996 Mitglieder des Verbandes der vereinigten Maschinenbauer erhalten jetzt Strikegelder. Aufserdem sind noch 54500 andere Arbeiter in den Strike eingetreten, um die Maschinenbauer zu unterstützen. Der Kampf hat sich auf die Maschinenbauer beschränkt, weil einige der verbündeten Gewerke keine Zweigvereine aufserhalb Londons besitzen, und weil die Kesselschmiede, die allein noch eine umfassende Organisation haben, augenblicklich die Unternehmer ebensowenig bekämpfen wollen wie die Unternehmer sie. Ihr Londoner Zweigverein hatte sich eine Zeitlang dem Strike der Maschinenbauer angeschlossen, seitdem sind sie aber dem Rat ihrer Generalexekutive gefolgt und haben die Arbeit wieder aufgenommen. Man darf aber deshalb nicht glauben, dafs der Gewerkverein der Kesselschmiede gegen den Achtstunden-Tag ist. Es hat im Gegenteil eine Abstimmung, die kürzlich unter seinen Mitgliedern stattfand, eine überwältigende Majorität für die Annahme des Achtstunden-Tages ergeben. Aber sie halten es für ratsamer, ehe sie zum Strike schreiten, den Weg der Besprechungen und Unterhandlungen zu betreten, um ihn für das ganze Land zu gleicher Zeit zu erlangen, als heute an der Themse, morgen am Tyne und übermorgen am Clyde ihre Forderungen bewilligt zu sehen. Ungefähr 5000 Kesselschmiede haben infolge dieses Streites mit den Maschinenbauern die Arbeit niederlegen müssen, und diese empfangen Arbeitslosenunterstützung von ihrem eigenen Verein und gehören nicht zu jenen obenerwähnten 54500, denen die Geldverteilungen der Maschinenbauer zufliefsen.

Die Aussperrung dauert jetzt sechs Monate. Als sie begann, besafs der Verband der vereinigten Maschinenbauer 361000 £ angesammelte Strikefonds. Er zählt 91944 Mitglieder, von denen also mehr als $^2/_3$ die besondere wöchentliche Strikeumlage zahlen können, die wöchentlich 11500 £ beträgt. Aufserdem hat der Verband von allen Seiten die grofsmütigsten Unterstützungen erhalten, die sich wöchentlich auf 5000 bis 10000 £ belaufen und zu denen nicht nur die Gewerkvereine Grofsbritanniens und

seiner Kolonieen beisteuerten, sondern auch diejenigen Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und der Vereinigten Staaten. Jetzt haben sie noch beinahe die Hälfte ihrer ursprünglichen Fonds, also ungefähr 150000 £, von denen indessen £ 60000 nicht für die Zwecke des Strikes verfügbar sind. So schwer sie auch gelitten haben, so können sie also doch, wenn sie wollen, noch monatelang aushalten. Die Unternehmer haben ihrerseits natürlich auch gelitten. Ihr Absatz mufste in bedeutendem Umfang, wie sie selbst häufig klagen, auf ausländische Konkurrenten übergehen, noch mehr ist er aber in die Hände schlimmerer Konkurrenten des Inlands gefallen; denn englische Maschinenfabriken sind, wenn sie nur genügend Arbeiter haben, jetzt überall lebhaft im Betrieb. Man mufs überdies bedenken, dafs es ungefähr 250000 Maschinenbauer im Vereinigten Königreich giebt, von denen die Mehrzahl nicht zu den Gewerkvereinen gehört, und dafs durch den jetzigen Kampf nur 27996 arbeitslos geworden sind. Aber die Unternehmer schreiben dem Kampf eine fundamentale Bedeutung zu, da durch ihn eine andere, für sie weit wichtigere Frage als die der Arbeitszeit, um die er entbrannte, ausgefochten werden soll. Sie wollen in der Leitung ihrer Fabriken keinerlei Einmischung des Gewerkvereins der Maschinenbauer dulden: sie wollen ungehindert Stückarbeit einführen, wo sie es für nötig halten; sie wollen ungehindert, soweit es möglich ist, ungelernte Arbeiter bei Maschinen anstellen: sie wollen ungehindert, soweit es möglich ist, einen Arbeiter zwei Maschinen treiben lassen; sie wollen ungehindert die Maschinenkraft voll ausnützen, um einen Maximalertrag zu erzielen u. s. w. Der Kampf dreht sich jetzt weit mehr um diese Punkte als um den Achtstundentag. Aber diese Verwickelung des Streitgegenstandes legt auch eine einfache und vernünftige Lösung nach dem do ut des Prinzip nahe, nach dem schon häufig ähnliche Streitigkeiten beigelegt worden sind. Die Arbeiter mögen den Unternehmern die Herrschaft in der Fabrik, die sie fordern, zugestehen, und die Unternehmer mögen den Arbeitern die kürzere Arbeit, die sie verlangen, bewilligen. Bis jetzt aber scheint keine Seite zu solchen gegenseitigen Zugeständnissen geneigt zu sein. Eine Konferenz der Vertreter der vereinigten Unternehmer und Gewerkvereine, die im November und Dezember stattfand, erzielte kein Uebereinkommen. Die Vertreter der Arbeiter machten zwar den Unternehmern einige Zugeständnisse: Sie erlaubten ihnen, Stücklöhnung einzuführen, die Arbeiter auszuwählen und die Lohnsätze zu bestimmen, und sie forderten dagegen die

Bewilligung einer 51-Stunden-Woche. Unter diesen Bedingungen wollten sie Frieden schliefsen. Die Unternehmer aber wollten auf diese Forderung nicht eingehen und die Angelegenheit ging wieder an die Gewerkvereine zurück. Darauf stimmten diese geschlossen gegen jederlei Kompromifs, nahmen die den Unternehmern gemachten Zugeständnisse zurück und forderten wiederum die 48-Stunden-Woche. So stehen die Dinge augenblicklich, (Anfangs Januar 1898). Aber der Kampf hat jetzt die sämtlichen Gewerkvereine des Landes aufgeschreckt, die fürchten, dafs das Vorgehen der Maschinenfabrikanten die Existenz ihrer Organisation überhaupt in Frage stellt. Sie haben daher jetzt eine wöchentliche Umlage zur Unterstützung der vereinigten Maschinenbauer festgesetzt. Wenn diese Umlage die erwartete Summe, 15000 £ die Woche, ergiebt, so wird sie im Verein mit anderen Hilfsquellen die Maschinenbauer in den Stand setzen, ihren Kampf noch auf lange Zeit fortzuführen. Es läfst sich erwarten, dafs diese Aussicht die Unternehmer etwas nachgiebiger stimmen wird. Wir haben indessen hier nur mit dem Teil des Kampfs zu thun, der den Achtstundentag betrifft, und die letzte Erklärung des Unternehmerverbandes über diesen Punkt ist dasselbe eigensinnige Non possumus wie zu Beginn des Kampfes. Auf der Konferenz weigerten sich die Unternehmer, irgend welche Kürzung der Arbeitzeit zu bewilligen, weil dadurch die Produktionskosten eine Höhe erreichen würde, bei der das Gewerbe gegenüber der jetzt so furchtbaren ausländischen Konkurrenz nicht bestehen könnte. Um diese Behauptung zu beweisen, geben sie folgenden merkwürdigen Grund an: „Alle bisherige Erfahrung beweist, dafs eine Kürzung der Arbeitszeit, selbst wenn sie von keiner Lohnreduktion begleitet wird, den Produktionsertrag vermindert, wenn nicht die Arbeiter einer ungemein strengen und drückenden Aufsicht unterworfen werden, die ihnen schädlich und den Unternehmern widerwärtig ist." Alle bisherige Erfahrung beweist gerade das Gegenteil und gerade nirgendwo häufiger und entschiedener als im Maschinenbau, wie die oben erwähnten Thatsachen es reichlich belegen. Aber wenn die Unternehmer als letzten Grund gegen den Achtstunden-Tag ihren Widerwillen gegen eine etwas strengere Aufsicht über ihre Arbeiter anführen, der sich diese selbst gern unterwerfen wollen, so kann man sicher sein, dafs die Unternehmer sich auf solchem Standpunkt nicht mehr lange halten können. Die Unternehmer können sicher nicht lange die Härte eines Joches empfinden, das die Arbeiter, auf deren Schultern es

lastet, nicht beschwerlich finden. Wenn sie wie in den oben angeführten Schriftstück offen bekennen, dafs der Achtstunden-Tag bei strenger Aufsicht, über die sich nur die, die sie ausüben lassen, beklagen, keine Produktionsverminderung bewirken wird, so sind sie von der ewigen Seligkeit nicht mehr weit entfernt.

Doch sind dem gegenwärtigen Streit und dem Achtstunden-Tag zwei wichtige Resultate aus der Maschinenbauerbewegung erwachsen. Erstens haben dadurch 12000 bis 15000 Arbeiter in London den Achtstunden-Tag erhalten, und sie werden ihn wahrscheinlich, wie auch der Streit endet, nicht wieder verlieren. Zwar ist eine kleine Anzahl von Firmen, die im Frühjahr den Achtstunden-Tag bewilligt hatten, nach dem Auftreten des Unternehmerverbandes wieder zu dem Neunstunden-System zurückgekehrt. Es sind, soweit ich ermitteln kann, im ganzen 22 Schiffreparaturwerkstätten und 8—9 andere Betriebe. Die Schiffreparaturwerkstätten haben ihre Gründe bekannt gemacht: „Seit der Einführung des Achtstunden-Tages, der an sich sehr unbefriedigende Resultate ergeben hat, haben die Gewerkvereine unaufhörlich weitere Ansprüche erhoben, während wir gehofft hatten, dafs diese mit der Bewilligung des Achtstundentages einen Abschlufs gefunden hätten. Wir sind daher, um die Interessen unserer Industrie zu schützen, zum Widerstand gezwungen worden." Bei diesem Rückfall hatten sie zuerst auch die Kesselschmiede, die den Achtstunden-Tag vor 5 Jahren erhalten hatten, mit eingeschlossen; auf den Rat des Unternehmerverbandes sind diese dann doch verschont geblieben. Von den anderen rückfälligen Firmen hat meines Wissens nur eine eine Erklärung dafür gegeben. Messrs. Joseph Richmond & Co. behaupten, dafs ihre Arbeiter in den drei Monaten, in denen sie den Achtstunden-Tag erprobt haben, nicht nur weniger Arbeit pro Tag, sondern auch thatsächlich pro Stunde fertig gestellt hätten. Das ist wahrscheinlich aber auch jetzt noch der Fall; denn diese sonderbare Erfahrung erklärt sich allem Anscheine nach aus dem Umstande, der sich vor einigen Jahren bei den Londoner Gasarbeitern gezeigt hatte, dafs die Arbeiter sich über den Strike erregen und ihre Arbeit durch Gespräche darüber unterbrechen. Diese Londoner Rückfälle würden indessen dadurch wieder aufgewogen, dafs gröfsere Firmen in den mittleren und nördlichen Grafschaften, angeregt durch die öffentliche Agitation der Angelegenheit, im Sommer 1897 den Achtstundentag annahmen. Zu diesen gehört die gröfste Maschinenfabrik in Mittelengland. Am 4. Januar 1898 berichtete die Times, dafs noch eine andere Maschinenfabrik Mittel-

englands dem Achtstunden-System beigetreten sei, und an demselben Tage brachte Daily Chronicle einen Brief eines Londoner Maschinenfabrikanten, der das System vor einem halben Jahre angenommen hatte und mit seinem Erfolg sehr zufrieden war.

Das zweite wichtige Resultat ist die Abstimmung des Verbandes der Maschinen- und Schiffbauergewerbe, die zu Gunsten des Acht stunden-Tages ausgefallen ist; und ferner die Wiederaufnahme der Verhandlungen, die die Aufnahme der Vereinigten Maschinenbauer in den Verband bezwecken. Dieser Verband besteht gegenwärtig aus 10 verschiedenen Gewerkvereinen, von denen die bedeutendsten die Zimmerleute mit 53000 und die Kesselschmiede mit 43000 Mitgliedern sind. Seine Gesamtmitgliedschaft beträgt 200000. Die Abstimmung fand im November statt und hat im einzelnen folgende Resultate ergeben:

Gewerbe	für 51 Stunden	für 48 Stunden	für 45 Stunden
Kesselschmiede	6627	23392	1070
Erzgiefser etc.	704	1397	52
Zimmerleute und Tischler	417	172	450
Allgemeiner Verein der Zimmerleute	84	647	139
Mobeltischler	209	352	10
Eisenformer	2503	454	128
Kanalisationsarbeiter	289	739	119
Modellarbeiter	380	989	100
Sägemüller	102	508	8
Maler	442	1418	342
Hufschmiede	689	259	5
Maschinisten	—	4144	—
Liverpooler Schiffsbauer	375	75	11
Maschinen- und Krahnarbeiter	315	264	6
Vereinigung der Schiffbauer	572	2517	170
Genossenschaften der Schmiede	165	228	10
	13873	37555	2620

Der Eintritt der Maschinenbauer in diesen Verband würde ohne Zweifel für den gegenwärtigen Streit wichtige Folgen haben. Jedenfalls aber wird die Erklärung dieser mächtigen Organisation für den Achtstunden-Tag, dem sie früher direkt feindlich gegenüberstand, den Gang der Agitation ganz entschieden beeinflussen.

So hat der Achtstunden-Tag seit 20 Jahren in England gedämmert. Wenn wir ihn in seiner ganzen Mannigfaltigkeit erfassen — die Achtstunden-Arbeit unter Tag, die 48 Stundenwoche, die Acht-

stunden-Schicht an 7 Tagen in der Woche —, so haben ihn jetzt wahrscheinlich eine halbe Million englischer Arbeiter erhalten, von denen mehr als 100000 ihn während der diesjährigen Agitation erobert haben. Er dehnt sich langsam von Gewerbe zu Gewerbe aus; hier erscheint er auf Anregung eines Gewerkvereins, dort durch die Initiative eines Unternehmers oder einer staatlichen Behörde. Er geht von Werkstätte zu Werkstätte mit einem sicheren wenn auch zögernden Schritt. Es läſst sich daher ohne Uebertreibung voraussagen, daſs der Achtstundentag in den Fabriken und Werkstätten des Vereinigten Königreichs wenn nicht als die allgemeine so doch als die überwiegend vorherrschende Regel noch vor den Augen der jetzt lebenden Generation zur Geltung gelangen wird.

Die Bauhandwerkerfrage und der Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Sicherung der Bauforderungen.

Von

Dr. iur. et phil. PAUL OERTMANN,
Professor an der Berliner Universität.

I.

Man ist gewohnt, in der modernen Grundbuch- und Hypothekengesetzgebung der Weisheit letzten Schlufs zu erblicken. Und niemandem wird es einfallen, solches Urteil im allgemeinen umstofsen zu wollen. Vergleicht man unser System, wonach jeder sich auf die Wahrheit des im Grundbuche Eingetragenen schlechthin verlassen darf, wonach keine Hypotheken das Grundstück belasten können, als die eingetragenen und die eingetragenen allein nach dem grundbuchmäfsigen Range wirken, mit dem römischen und seiner schier zahllosen gesetzlichen, nach aufsen niemandem erkennbaren Hypotheken, so springt der Segen des ersteren sofort in die Augen. Dort Klarheit, Sicherheit des Verkehrs, Praktikabilität, hier Unsicherheit und durch keine Vorsicht, keinen guten Glauben zu beseitigende unzählige Gefahren des Erwerbers.

Und doch: bei allen seinen Schwächen weist das römische Pfandsystem, ich will nicht sagen, einen wirklich durchgeführten Vorzug, aber doch einen Ansatz dazu, eine Fähigkeit auf, die unserem streng und folgerecht ausgestalteten Grundbuchrecht abgeht. Indem es die Pfandrechte nicht nach dem äufseren Akte der Eintragung in ein öffentliches Buch, sondern im allgemeinen nach dem Alter wirken liefs (prior tempore potior iure), gewann es die Möglichkeit, den Vorrang ausnahmsweise statt dieses auch durch andere, innere Gesichtspunkte zu bestimmen; einem vom sozialen

Standpunkt aus besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Interesse durch Gewährung eines vorzüglichen Pfandrechtsranges zu Hilfe zu kommen. Ich will gern zugeben, dafs es die auch sonst höchst mäfsige Gesetzgebungskunst der späteren römischen Kaiser nicht verstanden hat, diesen ihrer antikapitalistischen Tendenz offenbar sehr entsprechenden Gesichtspunkt der Pfandprivilegien in rationeller Weise zu verwenden: im Gegenteil ist das bekannteste Pfandvorrecht, das des Fiskus, von bestenfalls höchst problematischem Wert. Aber in einem Fall wenigstens sehen wir die Römer dieses Mittel zur Realisierung eines an sich guten, auch moderner Sozialethik entsprechenden gesetzgeberischen Gedankens verwerten: wer auf eine fremde Sache durch Arbeit oder Kapital Verwendungen gemacht (versio in rem) und dabei an derselben ein vertragsmäfsiges oder auch ein ihm unter gewissen Voraussetzungen dafür von Gesetzeswegen verliehenes Pfandrecht erlangt hat, der soll mit diesem den älteren Pfandrechten vorgehen. Hat er doch durch seine Leistungen die ganze Pfandsache erhalten oder verbessert und somit den anderen Gläubigern auf der einen Seite ebensoviel zu ihrer Sicherung hinzugewährt, als er ihnen auf der anderen durch seinen Vorrang nimmt. (cf. l. 6 Dig. XX, 4; Nov. 97, cap. 3).

Wie sehr eine solche Begünstigung der versio in rem dem allgemeinen Rechtsbewufstsein entspricht, sehen wir aus der Thatsache, dafs auch die moderne Gesetzgebung sie fast überall in mehr oder minder ausgiebigem Mafse aufgenommen hat. So gewährt die Konkursordnung den Künstlern, Werkmeistern, Handwerkern und Arbeitern an den von ihnen gefertigten oder ausgebesserten Gegenständen ein dem der Faustpfandgläubiger gleichgestelltes Recht auf abgesonderte Befriedigung im Konkurse, § 41 Nr. 6; so auch das Bürgerliche Gesetzbuch dem Unternehmer für seine Forderungen aus dem Wertvertrage „ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind," § 647.

Der Anerkennung des gleichen Gedankens bei Immobilien mufste nun aber das Grundbuchsystem hindernd entgegentreten. Dem Unternehmer auf Grund seiner Arbeiten ohne weiteres ein gesetzliches Pfandrecht zu geben, hätte einen Verstofs gegen das Prinzip des Eintragungszwanges für die Hypotheken gebildet, und wenn man jenes vollends mit dem Vorrang gegenüber den vor seiner

Enstehung eingetragenen hätte bekleiden wollen, so hätte das nach der landläufigen Ansicht einen Bruch mit den Grundprinzipien des Grundbuchrechtes bedeutet, der zugleich dem Grundkredit alle Sicherheit und damit den Lebensnerv zerstört hätte.

Allerdings bestand eine Möglichkeit, den Interessen des Unternehmers wenigstens in etwas entgegenzukommen, ohne in solche Gefahren zu verfallen. Konnte man ihm kein wahres gesetzliches Pfandrecht verleihen, so blieb wenigstens noch immer Raum für einen sogenannten Pfandrechtstitel: er hat ein Recht gegen den Besteller, an dem hergestellten Gebäude die Eintragung einer Hypothek wegen seiner Ansprüche zu verlangen. Ein Pfandrecht entsteht zwar auch hier erst mit der Eintragung und mit dem Range von da ab, aber es kann der Erwerb desselben auch ohne den Willen des Bestellers erzwungen werden.

Das war die Regelung des preufsischen allgemeinen Landrechts, I, 11, §§ 971 2, und ihr hat sich nunmehr auch das BGB. angeschlossen, indem es in § 648 bestimmt:

> „Der Unternehmer eines Bauwerkes oder eines einzelnen Teiles eines Bauwerkes kann für seine Forderungen aus dem Vertrage die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstücke des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen."

Man wird einen solchen Versuch, die Interessen der Unternehmer und Handwerker mit der publica fides des Grundbuches in Einklang zu bringen, als einen aufserordentlich mafsvollen und vorsichtigen bezeichnen dürfen. Und doch ist selbst diese Konzession nur im schwersten Kampf mit den Gegnern jedweder Sicherung derselben errungen worden. Der erste Entwurf hatte sie rundweg abgelehnt, und ihm stimmte der 20. deutsche Juristentag — freilich nur durch Stichentscheid des Vorsitzenden — bei. Schon damals war es das preufsische Justizministerium, das die Bauunternehmer als des gesetzlichen Schutzes im hohen Mafse bedürftig bezeichnete und daher, freilich unter entschiedener Ablehnung weiterer radikalerer Mafsnahmen, die Wiederherstellung des preufsischen Pfandrechtstitels forderte. Weitergehende Vorschläge machten Dernburg und Bähr: sie redeten einem privilegierten gesetzlichen Pfandrecht der Bauhandwerker das Wort, entweder unbeschränkt oder doch wenigstens

bis zum Betrage der durch ihre Arbeiten dem Grundstücke nachweislich zugeflossenen Werterhöhung. In der gleichen Richtung bewegten sich Petitionen des deutschen Bundes für Bodenbesitzreform und des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister an die deutschen und preufsischen gesetzgebenden Körperschaften. Das Resultat war die Einfügung des oben zitierten § 648 durch die zweite Kommission; alle ferneren Bestrebungen wurden von ihr dafür um so energischer zurückgewiesen.

Sonach wird in dieser Frage das neue Gesetzbuch für die altpreufsischen Bezirke gegenüber dem bisherigen Rechtszustande weder im Guten noch im Bösen nennenswerte Aenderungen mit sich bringen. Es fragt sich nun aber, ob damit den Interessen der Bauhandwerker und der anderen mit ihnen in gleicher Lage befindlichen Gruppen Genüge geschieht? Und diese Frage wagt heute niemand bejahend zu beantworten; nicht nur die Freunde eines weitergehenden Schutzes weisen darauf hin, dafs die bisherigen Verhältnisse die fast völlige Unwirksamkeit des Pfandrechtstitels klar ergeben hätten, sondern auch die grundsätzlichen Gegner selbst dieses Schutzmittels, namentlich ihr Wortführer Justizrat M. Levy auf der Versammlung des Juristentages, versuchten aus seinem „geringen praktischen Wert" Kapital zu schlagen.

Also darin sind Freund und Feind einig. Und mit Recht — das ergiebt schon eine kurze allgemeine Erwägung über die soziale Tragweite des derzeitigen Rechtszustandes. Denn es liegt auf der Hand, dafs das heutige Recht, so objektiv und unparteiisch es ersonnen sein mag, in seiner Wirkung eine einseitige Begünstigung der Kapitalisten bedeutet. Sie können nicht nur bei ihrer Kreditgewährung, mag diese nun von einem Verkäufer oder von einem blofsen Baugeldgeber ausgehen, den derzeitigen Wert und die vorhandene Belastung des Grundstückes leicht feststellen und danach die vorhandene Sicherheit beurteilen, sondern ihr Vorrecht vergröfsert sich auch mit Ausführung des Baues ohne ihr Zuthun in enormer Weise. Denn nach dem Rechtsgrundsatz „superficies solo cedit" wird alles durch den Bau mit dem Grundstück verbundene Bestandteil des letzteren und damit den darauf haftenden Pfandrechten in derselben Weise, wie der ursprüngliche Bauplatz selbst, unterworfen. Und auf diesen Wertzuwachs haben sie sicherlich kein inneres Anrecht, zumal nicht in Konkurrenz mit den Leuten, die denselben durch ihre Arbeiten und Verwendungen wirklich geschaffen haben. Freilich könnte man einwenden, dafs sie doch auch

die Valuta gezahlt haben und daher durch ihr Pfandrecht nur die Rückerstattung des real Geleisteten gewährleistet bekommen. Aber damit würde das wahre Verhältnis geradezu auf den Kopf gestellt werden. Nicht weil sie das Baugeld wirklich ausgezahlt haben, erstreckt sich ihr vorstehendes Pfandrecht auch auf den Bau, sondern weil ihnen nach den Grundsätzen des geltenden Rechts neben dem Boden auch das Gebäude haftet, können sie selbst einem persönlich kreditunwürdigen Bauherrn fast ohne jedwede Gefahr ein Baudarlehen geben. Ja, selbst an einer zweckentsprechenden Verwertung der gezahlten Valuta zur Bezahlung der Baugläubiger sind sie kaum interessiert — denn indem sie nach ständig wiederkehrender Vertragsklausel das Baugeld nur in Raten entsprechend dem Fortschreiten des Baues auszuzahlen brauchen, kommen sie nie in Gefahr, schon mehr gegeben zu haben, als was durch den fortschreitenden Wertzuwachs des Pfandobjektes bereits gedeckt ist. Dies zugleich ein Gesichtspunkt, der so recht deutlich die Fadenscheinigkeit des einst von Levy gegen das Pfandvorrecht der Bauhandwerker verwerteten Arguments zeigt: auch die Baugeldgeber könnten den Gesichtspunkt der Verwendung mit demselben Rechte, wie jene, für sich in Anspruch nehmen. Als ob die blofse Baugelderhingabe als solche auch für die wirklich erfolgende Verwendung Garantieen böte! Erfolgt diese, so geschieht das eben durch eine Befriedigung der Bauhandwerker: eine wirkliche Konkurrenz beider Klassen von Verwendungen nebeneinander ist nicht möglich! Und weiter: die Baugeldgeber können aus manchen Gründen geradezu an einer mangelnden Solvenz des Bauherrn ein positives Interesse haben: sie werden von einem solchen ganz andere Bedingungen für die Verzinsung des darzuleihenden Baugeldes erzwingen können, als von einer potenteren Persönlichkeit, werden auch, wenn sie zugleich Verkäufer des Baugrundes sind, viel höhere Kaufpreise vom Schwindelunternehmer um so sicherer erzielen, als dieser ja auch im schlimmsten Falle eben kaum etwas bei dem Bau zu verlieren hat. Und kommt das Grundstück hernach zur Subhastation, so ist für den Baugeldgeber die Gelegenheit äufserst günstig, dasselbe für einen oftmals, vielleicht in der Regel, hinter dem wahren Werte weit zurückbleibenden Preis an sich zu bringen. Und so kommt es denn nach sachverständigen Angaben bisweilen selbst dazu, dafs die Baugeldgeber den Bauherrn von vornherein nur als Strohmann vorschieben, um ohne persönliche Haftung bauen bezw. ihr Grundstück verwerten zu können. So ist das jetzige Recht geradezu im-

stande, das reelle Geschäft aus dem Bauwesen zu vertreiben und durch kapitallose oder gar schwindelhafte Unternehmungen zu ersetzen, mit denen zu konkurrieren dem soliden Unternehmer kaum noch möglich ist. Dies um so mehr, da die Handwerker sich für die drohenden Verluste durch Risikoprämien in Gestalt von erheblichen Preisaufschlägen schadlos zu halten geradezu gezwungen werden und davon auch nach allen vorliegenden Berichten einen ausgiebigen Gebrauch machen.

Dabei ist noch immer vorausgesetzt, dafs die eingetragenen Hypotheken ernst gemeint sind, dafs der Bauherr auf sie Valuta wirklich erhalten hat. Aber selbst das ist durchaus nicht nötig. Das heutige Hypothekenrecht ermöglicht es dem skrupellosen „Bauherrn" sehr wohl, daneben durch fingierte Posten, etwa zu Gunsten der Ehefrau oder eines gefälligen Verwandten oder Bekannten, das Grundstück zu belasten, oder für den Baugeldgeber als „Risikoprämie" eine grössere Summe als die von diesem wirklich gezahlte eintragen zu lassen. Diese Gefahren liegen um so näher, da wir in der Grundschuld eine reine, abstrakte Belastung des Grundstückes kennen, die keineswegs, wie die Hypothek, eine persönliche Forderung des Pfandgläubigers als Grundlage erfordert.

Ein Rechtszustand, der solchen Möglichkeiten nicht nur entgegentritt, sondern sie geradezu begünstigt, kann schon an sich nicht als ein befriedigender bezeichnet werden. Beurteilt man ihn vom Standpunkte der „Motivationspolitik", deren Bedeutung für die rechtspolitische Betrachtung v. Petrazycki[1]) so treffend hervorgehoben hat, so kann das Verdikt nicht anders als vernichtend ausfallen. Denn selbst abgesagte Gegner eines Pfandvorrechtes der Bauhandwerker müssen zugeben,[2]) dafs das derzeitige Grundbuchrecht wirksame Motive zu antisozialem, schwindelhaftem Gebahren bei den Beteiligten hervorruft.

Aber man braucht sich nicht nur auf solche abstrakten Erwägungen zu berufen. Auch wer mit Stammler für die Kritik bestehender Rechtseinrichtungen die Aufweisung gewisser, durch sie hervorgerufener, unerfreulicher „sozialer Massenerscheinungen" verlangt, kann in unserer Frage zufriedengestellt werden.

---

[1]) Die Lehre vom Einkommen, Bd. II S. 453 fg.

[2]) So u. a. Meschelsohn in seiner bei aller Gegnerschaft streng sachlich gehaltenen Broschüre „Hypothekarisches Vorrecht für Bauhandwerker". Berlin 1895.

Die Notlage der Bauhandwerker ist zur Zeit eine unbestreitbare und unbestrittene Thatsache. Sie bildet seit Jahren den Gegenstand einer fast ständigen Rubrik namentlich in unseren grofsstädtischen Zeitungen, auf sie wird seitens der Interessenten wie anderer Männer der Theorie und des praktischen Lebens als auf eine klaffende Wunde unseres sozialen Körpers wieder und wieder hingewiesen. Als vor Jahren anläfslich der grausen Familientragödie des durch fortwährende Verluste in den Tod getriebenen Malermeisters Seeger der deutsche Bund für Bodenbesitzreform eine private Enquete veranstaltete, meldeten in wenigen Wochen eine grofse Anzahl Bauhandwerker ihre Verluste aus den letzten Jahren im Gesamtbetrage von annähernd sechs Millionen Mark an. Sowenig natürlich solche Anmeldungen ohne weiteres eine Garantie für die Richtigkeit geben, sowenig wird sich andrerseits bezweifeln lassen, dafs nur ein geringer Bruchteil der wirklich vorgekommenen Verluste auf solche spontane Veranlassung hin gemeldet sein kann.

Auch an amtlicher Stelle wird die Stichhaltigkeit der erhobenen Klagen allgemein anerkannt, so in den Mitteilungen des Vorsitzenden des Berliner Gewerbegerichts und in zahlreichen auf ministerielle Veranlassung hin ergangenen Berichten städtischer Magistrate und anderer Behörden. Das wird in den Motiven des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfes ausdrücklich hervorgehoben, und es wird zugleich festgestellt, dafs trotz des Fehlens zuverlässiger statistischer Ermittelungen über die einschlägigen Verhältnisse doch das Vorhandensein eines förmlichen Systems der Ausbeutung der Bauhandwerker als feststehend angesehen werden könne (S. 8).

Allerdings äufsern sich die Mifsstände nicht überall in der gleichen Schärfe. In kleineren Orten und namentlich auf dem Lande hat man Klagen nicht oder doch höchst selten vernommen. Aber andrerseits sind sie mit nichten auf die Reichshauptstadt und deren Bannmeile beschränkt geblieben. Aus Hamburg, Breslau, München, Bochum und anderen zum Teil nur mittleren Städten liegen Berichte vor, die den dortigen Zustand als kaum hinter dem in Berlin festgestellten zurückgeblieben kennzeichnen. Und wie die Verschiedenheit der örtlichen, so spielt auch die der zeitlichen Verhältnisse für das Vorhandensein der geschilderten Mifsstände eine entscheidende Rolle. Sie entwickeln sich bei steigender Konjunktur, wenn das Anwachsen der Bevölkerung die Zunahme von Wohlstand und Luxus das Baugeschäft als lohnend erscheinen läfst. Da zugleich der Geldstand alsdann ein flüssiger zu sein pflegt,

wird dem mittellosen Unternehmer das Bauen um so mehr erleichtert, und mancher von ihnen bringt bei andauernder Gunst der Verhältnisse sein Schäfchen ins Trockene, indem er das hergestellte Haus vorteilhaft vermietet und verkauft. Aber die Leichtigkeit des Bauens bewirkt gar leicht eine ungemessene Ueberproduktion, die Konjunktur läfst nach und der „Krach" mit all seinen trostlosen Folgen für die Bauhandwerker ist da, während die anderen Beteiligten — Verkäufer, Baugeldgeber und selbst die ja ohnedies meist mittellosen Bauherren — wenig oder nichts einbüfsen. So waren die Zustände in Berlin und seiner Peripherie Anfang der neunziger Jahre; dem ist nunmehr seit einigen Jahren eine Aera der Ernüchterung, eine Verlangsamung im Bauwesen gefolgt, die als naturgemäfse Folgeerscheinung die Mifsstände zeitweilig in etwas gebessert zu haben scheint. Von Dauer wird das freilich unter der Herrschaft des bisherigen Rechts, das die Kalamität zwar nicht selbst schafft, aber ihre Ausbreitung auf einem günstigen Nährboden erheblich fördert, schwerlich sein.

Dabei ist zu beachten, dafs gerade in den Herrschaftsgebieten des preufsischen Allgemeinen Landrechts die Notlage der Bauhandwerker besonders, oder doch nicht weniger als in den gemeinrechtlichen Bezirken zu Tage getreten ist: Berlin und Hamburg haben sich in dieser Beziehung nichts gegenseitig vorzuwerfen! Daraus ergiebt sich auch empirisch, dafs der preufsische Pfandrechtstitel in keiner Weise geeignet ist, eine ernstliche Besserung herbeizuführen. Und wie sollte dem auch anders sein? Er mufs gerade da notwendig versagen, wo man seiner am dringendsten bedarf, gegenüber einem ökonomisch unzuverlässigen und dazu vielleicht gewissenlosen Bauherrn. Dieser übernimmt das Grundstück belastet mit einer in der Regel mindestens dem vollen realen Wert gleichkommenden Kaufgelderschuld, der er, um das nötige Baugeld zu erlangen, alsbald eine weitere grofse Hypothek zugesellen mufs. Dafs der Geldgeber ihm diese nicht gewähren wird, wenn inzwischen schon andere Ansprüche eingetragen sind, liegt auf der Hand — entspricht es doch sogar einer weitverbreiteten Uebung, dafs der Kaufgeldanspruch zur gröfseren Sicherheit derselben seinen Vorrang zum Teil einräumt! Die Handwerkerforderungen sind um diese Zeit noch gar nicht existent, geschweige denn fällig, sodafs schon aus diesem Grunde von ihrer hypothekarischen Sicherung vor dem Baugeld keine Rede sein kann. Sie erhalten somit ihren Rang bestenfalls hinter der Baugelderhypothek, vielleicht aber noch viel später,

wenn nämlich der spekulative Bauherr dazwischen noch anderen wahren (etwa denen der Lieferanten, die darauf vermöge ihrer gröfseren wirtschaftlichen Macht eher dringen können) oder auch erdichteten Posten einen Platz gesichert hat. Daran kann auch der Umstand nicht viel ändern, dafs nach der Regelung des bürgerlichen Gesetzbuches der Bauhandwerker sich schon vor Vollendung der Arbeit und vor Fälligkeit des Anspruches den Rang für die demnächstige Hypothek auf dem Wege einer einstweiligen Verfügung zu sichern vermag (§§ 648, 883, 885 BGB.). Denn wie früh er immer auch komme — die normalerweise schon vor Abschlufs seines Werkvertrages eingetragene Baugelderhypothek wird er immer schon vor sich finden.

Nun entspricht es freilich der Uebung, dafs nicht der ganze Betrag der Baukosten, sondern nur eine nach dem Voranschlag berechnete Quote (etwa Zweidrittel oder Dreiviertel) davon als Baudarlehen gegeben und eingetragen wird. Aber das nützt dem Handwerkern um deswillen nur wenig, weil bei der etwaigen Subhastation schwerlich der ganze Betrag der Baukosten herausgebracht wird — die kapitalkräftigen Interessenten haben kein Interesse an einem Gebot über den Betrag ihrer eingetragenen Ansprüche hinaus, und die Handwerker besitzen in den seltensten Fällen die Mittel und den Wagemut, um einen mit so enormen Hypotheken belasteten Bau zu übernehmen. Andrerseits wird die Eventualität der Zwangsversteigerung gerade durch das erhebliche Zurückbleiben der Baugelder hinter den Baukosten gefördert.

Bei alledem ist die naheliegende Gefahr noch gar nicht einmal in Rechnung gezogen, die den Bauhandwerkern durch die mögliche Veräufserung des Baues an einen Dritten — vielleicht einen Strohmann! — vor erlangter Eintragung ihrer Ansprüche droht. Dann entgeht ihnen vollends jede dingliche Sicherung: der persönliche Schuldner ist gar nicht mehr Eigentümer, und der Eigentümer steht zu ihnen in gar keinem Verhältnis, das den Anspruch auf Eintragung einer Hypothek rechtfertigen könnte!

Aus diesen Gründen erhellt, warum der Pfandrechtstitel des preufsischen Rechts, für primitivere Zustände ersonnen und damals vielleicht von heilkräftiger Wirkung, angesichts der modernen Verhältnisse zu versagen pflegt. Es ist daher nur natürlich, dafs das BGB. mit seiner Regelung so recht niemanden voll befriedigt hat, dafs die Rufe nach einer weitergehenden Sicherung der Bauhandwerker nicht nur nicht verstummt sind, sondern angesichts

dieses halben Mittels geradezu neue Nahrung gefunden haben. Auch die mafsgebenden Stellen verschliefsen sich ihnen nicht mehr: während noch i. J. 1892 der Vertreter des preufsischen Justizministeriums eine weitere Sicherung der Bauhandwerker mit Argumenten bekämpft hatte, die aus der Rumpelkammer des abständigsten Manchestertums hervorgeholt waren, arbeitete man in demselben Ministerium im Jahre 1895 fünf Gesetzentwürfe aus, die dem Problem bald in dieser, bald in jener Weise energisch zu Leibe zu gehen versuchten. Allerdings wurden diese Erstlingsversuche alsbald als unbefriedigend liegen gelassen. Aber der namentlich im letzten derselben vorfindliche Grundgedanke blieb und hat nunmehr in wesentlich verbesserter Form eine Auferstehung gefeiert durch den Reichsgesetzentwurf, den zu besprechen die Hauptaufgabe meines diesmaligen Aufsatzes bilden soll.

II.

Die Mitte Dezember 1897 im Reichsanzeiger veröffentlichten und auch durch den Buchhandel verbreiteten[1]) „Entwürfe eines Reichsgesetzes, betreffend die Sicherung der Bauforderungen und eines Preufsischen Ausführungsgesetzes nebst Begründung" kamen nicht unerwartet. Die verbündeten Regierungen haben damit nur ein Versprechen eingelöst, das ihre berufenen Vertreter bei den bisherigen parlamentarischen Erörterungen über die Bauhandwerkerfrage — so der Justizminister Schönstedt im preufsischen Herrenhause am 27. März 1895 und der Staatssekretär Nieberding im Reichstage bei Beratung des Antrages Bassermann (Januar 1896) und auf eine spätere Anfrage des Abgeordneten v. Cuny, wiederholentlich abgegeben hatten. Man war seit Nieberdings letzter Mitteilung sogar schon darauf vorbereitet, in welcher Richtung die auszuarbeitenden Entwürfe die Sache anfassen würden.

Wie sich die bekannten Mifsstände im Baugewerbe zwar durchaus nicht allein, aber doch vorwiegend in Preufsen bemerkbar gemacht haben, so wurde auch hier zuerst das Problem ihrer Beseitigung ernstlich in die Hand genommen. Die preufsischen Parlamente hatten seit 1892 alljährlich, in Erledigung der Petitionen des in dieser Frage hervorragend thätigen „Bundes für Bodenbesitzreform" und des Dr. Stolp, Gelegenheit, teils in den Kommissionen,

[1]) erschienen in amtlicher Ausgabe bei v. Decker, 79 S.; aufserdem in Carl Heymanns Verlag, 80 S.

teils im Plenum über eine Sicherung der Bauhandwerker zu verhandeln, wobei sich die anfänglich kühle, ja ablehnende Stimmung der Mehrheit und der Regierung einem Eingreifen der Gesetzgebung mit jedem Jahre günstiger entwickelte. Endlich erteilte das Plenum des Abgeordnetenhauses in der Sitzung vom 18. Mai 1896 einem Antrage des (nationalliberalen) Abgeordneten Wallbrecht seine Zustimmung, der auf Einrichtung sogenannter Bauschöffenämter hinauslief und diesen die Aufgabe zuweisen wollte, die Kreditwürdigkeit des die Bauerlaubnis nachsuchenden Bauherrn zu prüfen und ihm geeignetenfalls eine Sicherheitsleistung wegen der Baukosten aufzuerlegen.[1]) Die Annahme dieses Antrages erfolgte mit grofser Mehrheit — in der dafür eingesetzten Kommission hatte sich überhaupt kein Widerspruch erhoben, und im Plenum trat im Lauf der langen Verhandlung[2]) nur ein einziger (freisinniger) Redner dagegen auf. Die Mehrheit verband damit das Ersuchen an die Regierung,

> „die Erwägungen darüber fortzusetzen, in welcher Weise den Forderungen der Bauhandwerker, Lieferanten und Arbeiter ein wirksamer dinglicher Schutz gewährt werden kann."

Einen ganz ähnlichen Beschlufs hatte schon vorher, am 22. Januar 1896, der Reichstag gefafst, indem er fast mit Einstimmigkeit den ersten Teil eines Antrages Bassermann dahin annahm:

> „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen durch welchen die Bauhandwerker und Bauarbeiter für ihre aus Arbeiten und Lieferungen an Neu- und Umbauten erwachsenden Forderungen gesichert werden."[3])

Ein zweiter spezialisierender Teil des Antrages wurde vom Abgeordneten Bassermann auf die oben erwähnte Mitteilung des Staatssekretärs hin zur Zeit zurückgezogen, nicht etwa deshalb, weil sich der Antragsteller durch Nieberding von der Undurchführbarkeit seines Vorschlages hätte überzeugen lassen.[4]) Im Gegenteil: wir werden sehen, wie der jetzige Entwurf mit Bassermanns Idee — Vorrecht der Bauhandwerker unter Beschränkung auf den Wert des Gebäudes — eine weitgehende Verwandtschaft aufweist.

---

[1]) cf. die treffliche Kritik des Antrages Wallbrecht in der dem jetzigen Entwurf beigegebenen Anlage 1 S. 37 ff.

[2]) Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses f. 1896 S. 2222/37.

[3]) Stenogr. Berichte des Reichstages f. 1896 S. 495.

[4]) so beliebt es jetzt die „Freisinnige Zeitung" in ihrem Artikel vom 17. Dezember 1897 Nr. 295 darzustellen.

Demnächst kam die Frage wieder bei Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Sprache. Entgegen dem ersten Entwurfe wnr ja, wie wir oben sahen, im § 583 Abs. 2 des Entwurfes II (Reichstagsvorlage: § 638; BGB.: § 648) den Bauhandwerkern nach dem Vorbilde des preufsischen Landrechts wenigstens ein sogenannter Pfandrechtstitel zugebilligt worden.[1]) In der Reichstagskommission für das Gesetzbuch wurden nun Stimmen laut, für die im § 648 bezeichneten Ansprüche ein wahres Vorzugsrecht zu schaffen. Sie fanden aber damals bei den Regierungen wie seitens der Kommissionsmitglieder lebhaften Widerspruch:[2]) die Frage bilde zur Zeit den Gegenstand ernstester Erwägungen und könne schon wegen ihrer über das Privatrecht hinausreichenden Bedeutung nur durch ein Spezialgesetz befriedigend geregelt werden. Eine unbeschränkte privilegierte Hypothek sei zudem schweren Bedenken ausgesetzt. So behielt es denn damals bei der Regelung des Entwurfes II sein Bewenden, aber auch wieder mit nichten aus einer prinzipiellen Gegnerschaft gegen den rechtspolitischen Gedanken des Bauhandwerkervorrechts überhaupt, wie man es jetzt von gewisser Seite gern darstellen möchte.

Diesen parlamentarischen — und daneben auch mannigfachen, von Männern der Rechtswissenschaft, Vertretern der Interessenten und einigen politischen und sozialpolitischen Gruppen ausgegangenen aufserparlamentarischen — Anregungen Folge leistend, berief das preufsische Staatsministerium eine Kommission zur weiteren Prüfung der Frage. An deren Beratungen nahmen, wie das „Vorwort" zum vorliegenden Entwurfe berichtet, neben den Vertretern der beteiligten Ministerien auch solche des Reichsamtes des Innern und des Reichsjustizamtes teil. Die von ihr ausgearbeiteten Entwürfe beschlofs das Staatsministerium „nebst der Begründung zu veröffentlichen, ohne selbst zu den Entwürfen Stellung zu nehmen." Wir haben es also bei den vorliegenden Publikationen, ähnlich wie seinerzeit beim Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches, mit einer, wenn auch auf offizielle Veranlassung veranstalteten, doch im Grunde noch privaten Arbeit ohne die Autorität amtlicher Approbation zu thun, zu deren Kenntnisnahme und Begutachtung „die Vertreter der Rechtswissenschaft und der Rechtspflege, wie die Vertreter der von den Entwürfen betroffenen wirtschaftlichen Interessen"

[1]) Siehe oben Seite 37.

[2]) Kommissionsbericht S. 52.

wiederum offiziell aufgefordert werden. Man wird diese vorsichtige Haltung der Regierungen bei einer hochwichtigen und verantwortungsreichen gesetzlichen Aktion durchaus billigenswert finden. Auch so bilden die Entwürfe einen bedeutsamen und erfreulichen Schritt vorwärts zur Regelung der vielbestrittenen Frage, und es steht kaum zu befürchten, dafs die mafsgebenden Instanzen, Regierung und Volksvertretung, auf dem einmal beschrittenen Wege jetzt noch zag zurückweichen werden. Der ausbrechende Ingrimm der kapitalistischen Kreise und ihrer Presse wenigstens sollte sie am allerwenigsten daran irre machen, zumal wenn deren Lärmartikel so wenig ernstes Studium des Entwurfes, so wenig guten Willen zu einer Verständigung zeigen, wie es die mir zur Hand gekommenen Artikel einiger dieser Organe thun. Immerhin ist es dankenswert, wenn ein grofses Hypothekenbankinstitut mit erfreulicher Offenheit jedwede Regelung der Frage um deswillen für ausgeschlossen erachtet, weil „ein wirksamer Schutz der Bauhandwerker im Wege der Gesetzgebung niemals ohne eine Gefährdung der Interessen der Hypothekengläubiger erfolgen könnte." [1]) „Man weifs doch, wo und wie." Wenn die Gegner selbst somit die Frage auf den nakten Interessenstandpunkt hinausspielen, so können sie auch nicht verlangen, anders als blofse Interessenten gehört zu werden, denen der die kollidierenden Interessen im Sinne des „sozialen Ideals" abwägende Gesetzgeber objektiv gegenübersteht. Gerade dieser objektive Standpunkt zwischen den sonst vielleicht unversöhnlichen Gegensätzen ist es auch, der uns Juristen berechtigt — und verpflichtet! — in solchen Fragen das Wort zu ergreifen.

Es ist an dieser Stelle für mich weder Raum noch Anlafs, in der Bauhandwerkerfrage auf den ganzen status rei et controversiae noch näher einzugehen. Ich verzichte darauf umsomehr, als ich bereits an anderen Stellen wiederholt darüber berichtet habe. [2]) Insbesondere die zur Abhilfe der Mifsstände von den verschiedensten Seiten und in der verschiedensten Richtung gemachten Vorschläge benötigen hier keiner weiteren Besprechung; auch ihretwegen kann ich auf frühere ausführliche Darstellungen verweisen. [3]) Uebrigens

---

[1]) cf. „Berliner Tageblatt" vom 23. Dezember 1897 Nr. 650.

[2]) S. aufserdem den kurzen, aber eindrucksvollen Bericht in der Begründung des Entwurfes S. 8—9.

[3]) S. meinen Aufsatz über „Das Pfandvorrecht der Bauhandwerker" in Conrads

findet sich nunmehr in der dem Entwurfe beigegebenen Anlage I (S. 36—62) eine ausgiebige, übersichtliche und unbefangene Zusammenstellung und Würdigung derselben, deren Resultaten ich mich fast überall, im Einklang mit früher Gesagtem, anschliefsen kann. Ich werde mich also im Folgenden mit einem Referat über die diesmaligen Entwürfe und einer Stellungnahme dazu begnügen können.

III.

Die vorgeschlagene Regelung der Bauhandwerkerfrage zerfällt in zwei Hauptteile: sie ist teils reichsrechtlich, teils landesrechtlich. Der reichsgesetzliche Entwurf enthält den eigentlichen materiellen Kern, und zwar verleiht er den begünstigten Personen, wie hier gleich von vornherein festzustellen ist, unter gewissen Voraussetzungen ein Vorzugsrecht aus dem Erlös des hergestellten Gebäudes, während der Wert des Bodens davon frei bleiben soll. Aber diese Lösung gewährt der Entwurf nur hypothetisch — erst durch das Medium einer landesherrlichen Verordnung hindurch soll das Schutzgesetz in Aktivität treten. Denn durch eine solche kann nach § 1 angeordnet werden, „dafs für einzelne Gemeinden oder Teile von Gemeinden, in welchen die Errichtung von Neubauten in gröfserem Umfange zu erwarten ist (Neubaubezirke), eine Sicherung der Bauforderungen [1]) nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattzufinden hat."

Es ist klar, dafs dadurch die praktische Tragweite des Schutzes bedeutend eingeengt wird. Aber einer unbeschränkten Vorrechtsgewährung in allen Gemeinden hat man auch schon bisher nicht das Wort zu reden gewagt. Selbst die sehr weitgehende Petition der Bodenreformer will im Anschlufs an Dernburg nur die einem städtischen Bebauungsplane unterliegenden Grundstücke davon er-

Jahrbüchern Bd. 60 S. 87—108, 266/83, 387/98, hier citiert mit „Aufsatz". Ferner Vortrag in der Wiener juristischen Gesellschaft vom 20. November 1895 über „Das gesetzliche Pfandrecht der Bauhandwerker" (hier citiert mit „Vortrag"); endlich die Artikel in Nr. 66 des juristischen Litteraturblattes (1895) und im II. Supplementband zum Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Dort überall auch weitere Litteraturangaben und Kritiken.

[1]) Unter dem Ausdrucke „Baugläubiger", „Bauforderungen" versteht der Entwurf im ständigen Sprachgebrauch die zu schützenden Handwerker und ihnen gleichgestellten Personen bezw. ihre Ansprüche. Ihnen stehen gegenüber die „Baugeldgeber" und „Baugeldforderungen."

griffen wissen. Und das mit gutem Grunde: Denn wenn auch die allseitig anerkannte juristische Grundlage für das Privileg, der Gesichtspunkt der den Wert des herzustellenden Gebäudes erhöhenden Verwendung (versio in rem), überall gleichmäfsig Platz greift, so hat sich doch in den ländlichen Bezirken das Bedürfnis danach in keiner Weise herausgestellt. Hier spielt, von einigen Vororts- und Fabrikdörfern abgesehen, die Bauspekulation keine Rolle, die Verhältnisse sind primitiver und weniger schwindelhaft in die Höhe getrieben. Andrerseits würde eine Verallgemeinerung des Vorrechts die Petition der ohnedies starken Gegnerschaft wesentlich verbessern; nicht ganz ohne Grund würde man selbst die Interessen der angeblich „schwer bedrohten Pupillen" und anderen Kapitalisten dagegen ausspielen können, aber nicht minder auch die des kreditsuchenden ländlichen Grundbesitzes selbst. Es mufs sowohl im Interesse der Gerechtigkeit wie der Praktikabilität dabei bewenden, die in Gewährung des Vorrechts liegenden Modifikationen der allgemeinen Prinzipien des Grundkreditrechts auf den Bereich des unbedingt Notwendigen zu beschränken.[1])

Fraglich kann nur die Absteckung des Abgrenzungsgebietes sein. Das zufällige Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines städtischen Bebauungsplanes darüber entscheiden zu lassen, scheint mir nicht angebracht. Man würde sonst leicht bald über das reale Bedürfnis hinausgehen, bald dahinter zurückbleiben — man denke etwa an rasch anschwellende Vorortsgemeinden mit noch „ländlicher" Verfassung, in denen die Bauspekulation notorisch gerade die meisten Opfer fordert. Noch mechanischer würde es sein, nach anderen festen Kriterien — etwa Erreichung einer gewissen Minimaleinwohnerzahl durch die betreffende Gemeinde — die Anwendung des Vorzugsrechtes zu bestimmen. Den veränderlichen Bedürfnissen in dieser Richtung entspricht vielmehr die Zugrundelegung eines variablen Bestimmungsfaktors dafür. Entscheidet man sich aber dahin, so könnte man die Festsetzung im einzelnen entweder staatlicher (landesherrlicher) Verordnung oder autonomer Bestimmung der Gemeinde selbst (etwa durch Ortsstatut) überlassen. Dafs einem grundsätzlichen Freunde der freiheitlichen Selbstverwaltung, wie ich selbst es durchaus bin, an sich der zweite Weg viel sympathischer erscheinen wird, liegt auf der Hand; es kommt auch die Erwägung

[1]) S. auch Eckels in seinem Gutachten für den 24. deutschen Juristentag Bd. II. S. 182.

hinzu, dafs die städtischen Behörden die denkbar genaueste Sachkunde in den einschlägigen Verhältnissen besitzen werden und dem andernfalls mafsgebenden bureaukratischen Element darin nicht unerheblich überlegen sein dürften. Aber andrerseits fürchte ich, dais die Autonomie der Gemeinden auf diesem Gebiete zu einer fast überall negativen Lösung der Frage führen wird, und stimme darin durchaus dem Schlufspassus des Artikels der „Freisinnigen Zeitung“ vom 17. Dezember bei, um freilich entgegengesetzte Folgerungen daraus zu ziehen. Es ist eine beklagenswerte, aber für jeden aufmerksamen Beobachter des modernen politischen Lebens unbestreitbare Thatsache, dafs in den heutigen Stadtvertretungen, nicht zum wenigsten auch in den „freisinnigen“, das Klasseninteresse der Besitzenden, gestützt durch die Bestimmungen der Städteordnungen, überall eine aufserordentlich starke, vielfach schlechthin entscheidende Position hat.[1]) Den Vertretern städtischer Kapitalisten und „Hausagrarier“ die Bestimmung über das ihren Interessen unleugbar einigermafsen abträgliche und ihnen zum mindesten unbequeme Pfandprivileg zu überlassen, hiefse die Wirkung des zu schaffenden Gesetzes im Keime ersticken! Das hat das preufsische Abgeordnetenhaus dann auch bei Beratung des Antrages Wallbrecht richtig erkannt: in Verbesserung von dessen ursprünglichem Plane beschlofs die Kommission, „dafs die Staatsregierung auch entgegen dem Wunsche der Gemeinde durch Königliche Verordnung ein derartiges Gesetz in den einzelnen Gemeinden solle einführen können.“ Und dem stimmte das Plenum auf Grund der Ausführungen der Abgeordneten Eckels, Bröse, Lewald und anderer zu. In der That, man braucht kein blinder Verehrer der Bureaukratie zu sein, um zu verstehen, dafs die Verwaltungsbehörden in dieser Frage viel eher die nötige Objektivität und die der Gunst und dem Hafs der städtischen Interessenten entrückte Autorität besitzen werden, als die davon abhängigen städtischen Körperschaften!

Indem der Entwurf ferner nicht den schwerfälligen Weg des Gesetzes, sondern den schmiegsameren einer, jederzeit neu zu er-

---

[1]) Man erinnere sich nur der wieder und wieder hervortretenden Neigung, die kommunalen Lasten thunlichst durch „Einkommensteuern“ der Gesamtheit aufzubürden, statt sie auch durch „Realsteuern“ den durch das Anwachsen der Gemeinde begünstigten Klassen aufzuerlegen — ein Bestreben, dem zum Glück durch das Gesetz und das Aufsichtsrecht der Verwaltungsbehörden jetzt engere Grenzen gezogen sind.

teilenden, so auch (siehe § 23) zurücknehmbaren Verordnung vorsieht, bietet seine Regelung zugleich nach den zutreffenden Werten der Motive S. 16 „den Vorteil, dafs das Anwendungsgebiet des Gesetzes dem bestehenden Bedürfnisse angepafst werden kann. Es kann jederzeit eine Ausdehnung auf neue Bezirke erfolgen, es kann aber auch ein Ausscheiden von Bezirken stattfinden, wenn dies zweckmäfsig erscheint."

IV.

Auch in den „Neubaubezirken" verleiht der Entwurf den Bauhandwerkern nicht ohne weiteres ein Vorrecht, sondern läfst es erst durch Erfüllung verschiedener Voraussetzungen vermittelt werden.

1. Zunächst bedarf es der Eintragung eines „Bauvermerkes" auf dem Grundbuchblatt der Baustelle. Diese ist vom Eigentümer zu erwirken und bildet die Vorbedingung, nach deren den Baupolizeibehörden nachgewiesener Erfüllung erst mit der Bauausführung begonnen werden darf. Nur mit dieser Mafsgabe soll die Bauerlaubnis vorher erteilt werden, § 2.

Der Bauvermerk selbst enthält die Angabe, dafs das Grundstück bebaut werden soll, und die Höhe des Baustellenwertes, die um deswillen festzustellen ist, weil nach dem Entwurf in diesem Umfange die Vorhypotheken den Ansprüchen der Bauhandwerker vorgehen sollen. Es kommt also alles auf eine möglichst genaue Feststellung dieser Höhe an; das Vertrauen auf ihre Durchführbarkeit ist für die Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurfe geradezu präjudiziell.

Hier finden wir nun den Punkt, wo die landesrechtliche Regelung einsetzen soll. Der § 3 überläfst die Grundsätze für die Bemessung des Baustellenwertes den Landesgesetzen und bei deren Ermangelung der landesherrlichen Verordnung, und auf Grund einer Bescheinigung der darnach zuständigen Behörde in Verbindung mit der Bauerlaubnis hat der Grundbuchrichter dem Antrag des Eigentümers auf Eintragung des Vermerks Folge zu leisten, § 4.

Gehen wir hierbei gleich auf die für Preufsen in Aussicht genommene gesetzliche Regelung ein! In wesentlicher Anlehnung an den Antrag Wallbrecht (siehe oben) sieht sie für die betroffenen Gemeinden die Errichtung von Bauschöffenämtern vor, Pr.Ausf.G. § 1. Diese sollen bestehen aus dem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und der erforderlichen Zahl von Schöffen, § 3. Die Mitglieder werden durch den Magistrat, eventuell

durch die Gemeindevertretung bestellt, § 5. Das Amt ist Ehrenamt; die Mitglieder sind auf Erfüllung der Amtspflichten durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten, §§ 8—9. Zur Beschlufsfassung müssen aufser dem Vorsitzenden (bezw. Stellvertreter) mindestens zwei Schöffen mitwirken, § 10. Die Kosten trägt die Gemeinde, § 16.

Die Kompetenz der Schöffenämter besteht nun nicht, wie nach dem Antrage Wallbrecht, in der Prüfung der Zuverlässigkeit des Bauherrn, sondern in der Feststellung des Baustellenwertes, §§ 12 13. Diese ist in der Regel keine individuelle, es soll vielmehr ein durchschnittlicher Einheitssatz für das Quadratmeter zu Grunde gelegt werden. Dessen Festsetzung erfolgt normalerweise nach Strafsen, kann aber auch je nach der Sachlage sowohl für mehrere Strafsen gemeinsam vollzogen werden, wie auch umgekehrt für einzelne besonders geeigenschaftete Strafsenteile speziell (also z. B. bei Strafsenecken). Der so gefundene Durchschnittswert ist öffentlich bekannt zu machen.

Neben dieser generellen kann auf Antrag des Eigentümers auch eine individuelle Abschätzung des Wertes stattfinden — eine Vorschrift, von der gegebenenfalls sicherlich weitgehender Gebrauch gemacht werden wird. Sie wird sich z. B. gründen können auf seit der letzten Festsetzung eingetretene Wertsteigerungen, eine besonders günstige besondere Lage des Grundstückes u. s. w. Der etwa gezahlte Kaufpreis wird dafür schätzbares Material liefern, ohne natürlich irgendwie schlechthin mafsgebend sein zu dürfen.

Handelt es sich bei dieser dem Bauschöffenamt zugewiesenen Aufgabe nicht vielleicht um die Quadratur des Zirkels? Schwierig und verantwortungsvoll ist sie zweifellos, ob aber unlöslich, das darf zum mindesten bezweifelt werden, und wird auch von den verschiedensten Seiten in Abrede gestellt. Die Erfahrung lehrt, so führte schon im Jahre 1895 der Vertreter des Justizministers im Abgeordnetenhause sehr richtig aus, „dafs das Bauland in den einzelnen Städten und Stadtteilen einen ziemlich fest bestimmten Wert hat, der sich im Streitfalle durch Sachverständige nicht zu schwer wird feststellen lassen.“ [1]) Das dürfte gerade in grofsen Städten mit ihren massenhaften Umsätzen auf dem „Immobilienmarkt“, ihrem ausgebildeten Grundstücksmaklertum besonders der Fall sein; und gerade auf sie nur soll doch im wesentlichen das

[1]) Mitgeteilt in den stenogr. Berichten des Abgeordnetenhauses a. a. O. S. 2224.

Gesetz Anwendung finden. Haben wir doch z. B. in Berlin schon Karten zur Berechnung des Grund- und Bodenwertes; kann es doch schon heute jeder, der davon hören will, sich sagen lassen, wieviel Mark in der und der Strafse die Quadratrute Bauland zu kosten pflege. Und einem allzu schematischen Verfahren tritt das im § 13 vorgesehene Recht des Eigentümers auf individuelle Abschätzung glücklich entgegen. Insbesondere wird dadurch die Verwertung älterer und hinter dem derzeitigen Wert zurückgebliebener Taxen vermieden, und das von Eckels (a. a. O. S. 183) gegen eine solche Regelung angeführte Beispiel ad b) verliert seine Zugkraft: der das Grundstück auf den erhofften Zukunftswert Beleihende geht in dessen Höhe vor, soweit ein solcher zur Zeit des Baubeginns bereits existent geworden ist. Durch die Einführung des volkstümlichen und unbureaukratischen Elementes sachverständiger Bauschöffen an Stelle der dafür weniger geeigneten Richter dürfte das, wie schon der Abgeordnete Bröse zum Antrag Wallbrecht bemerkte, noch wesentlich erleichtert sein, und insofern sind die wertvollen Anregungen jenes Antrages auch für die sonst abweichende Regelung im jetzigen Entwurfe nicht verloren gegangen. Es kommt hinzu, dafs bei der eingangs geschilderten Beschränkung des Geltungsgebietes für den Entwurf eine gewissermafsen probeweise Einführung für nur diese oder jene besonders geeignete Gemeinde ermöglicht wird — mache man also doch wenigstens dabei den ehrlichen Versuch auf die Durchführbarkeit des vorgesehenen Systems, statt wegen der blofs problematischen, technischen Bedenken auf die ganze Reform zu verzichten!

Es würde m. E. vielmehr diskutabel sein, ob nicht angesichts der reichsrechtlichen Regelung der materiellen Fragen auch für das Verfahren bei der Wertfestsetzung in das Reichsgesetz Vorschriften aufzunehmen seien. Eine Vereinheitlichung in der Durchführung würde das natürlich sehr fördern. Aber andrerseits soll ja die Anwendung des ganzen Schutzgesetzes doch auch von landesherrlichen Mafsnahmen bedingt werden: überhaupt spielen die lokalen und bezirksweisen Verschiedenheiten der Verhältnisse dabei eine so entscheidende Rolle, dafs von einer schematischen Gleichförmigkeit der Regelung in unserer Frage schwerlich das Heil erwartet werden kann. Auch werden, wie die Motive S. 18 hervorheben, gerade inbezug auf die Abschätzung von Grundstücken in

[1]) das. S. 2224.

den einzelnen Bundesstaaten durchaus verschiedenartige Grundsätze beobachtet.

2. Der Eintrag des Bauvermerkes wie die Abschätzung des Bodenwertes erfolgen, wie wir sahen, im Sinne des Entwurfes nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Eigentümers. Man will dadurch nach den Motiven S. 19 diesem Zeit lassen, in der Zwischenzeit erst noch die Eintragung der Baugelderhypothek zu bewirken — wichtig wegen des unten zu besprechenden § 16. Es läfst sich nun zwar bezweifeln, ob dieser Grund ausschlaggebend ist; indes sprechen m. E. daneben noch andere sehr entschieden für das System des Entwurfes. Denn eine solche für den Eigentümer im Interesse seines Baukredites aufserordentlich einschneidende Mafsnahme, wie die Festsetzung des Baustellenwertes, über seinen Kopf hinweg von Amtswegen vorzunehmen, dürfte unangemessen und bedenklich sein: man nimmt ihm damit das dringend erforderliche Mittel, der Behörde die Unterlagen für eine vielleicht durchaus gebotene individuelle Abschätzung zu verschaffen, und vergröfsert die einem gerechten Schätzungsverfahren ohnedies entgegenstehenden technischen Schwierigkeiten ohne Not ins Ungeheuerliche.

Eine solche amtliche Einmischung ist aber auch gar nicht nötig, da der Eigentümer im eigenen Interesse, um die Bauerlaubnis wirklich zu erlangen, den Bauvermerk selbst herbeiführen wird: vorher kann zum mindesten von wirklichen Verwendungen der Bauhandwerker in den — noch nicht begonnenen — Bau keine Rede sein. Darin liegt die grofse, und zwar vorteilhafte, Verschiedenheit des Entwurfes von den in mancher Beziehung ähnlichen französischen Vorschriften des Code civil Art. 2103 Nr. 4.[1]) Das dort den Unternehmern und Arbeitern gewährte Vorrecht ist bedingt dadurch, dafs einmal vor Beginn der Arbeit die örtliche Beschaffenheit des Bodens in Gewifsheit gesetzt, dann aber nach ihrer Fertigstellung der Wert der Arbeiten abgeschätzt werde, sodafs nur die zwischen beiden Schätzungen sich ergebende Wertdifferenz den Gegenstand des Vorrechtes bildet. Das Gesetz spricht nun zwar bez. dieser Mafsnahmen von einem durch das erstinstanzliche Gericht von Amtswegen ernannten Sachverständigen, schweigt aber von jedem Kompelle an den Eigentümer, die in seinem Interesse gewifs nicht sonderlich liegenden Bedingungen zu erfüllen. Indem aber somit die Betreibung der Angelegenheit den Handwerkern selbst überlassen

[1]) cf. darüber Aufs. S. 106.

wird, mufs der gesetzliche Schutz in den allermeisten Fällen teils an der Indolenz der Interessenten, teils an ihrer begründeten Furcht, durch ein entsprechendes Vorgehen noch vor Beginn der Arbeiten die Kundschaft des Bauherrn zu verlieren, scheitern. So kann es denn nicht Wunder nehmen, dafs uns die französische Theorie und Praxis übereinstimmend von einer geringen Wirkung des Privilegs zu berichten wissen. Mit Recht stellen dem gegenüber die Motive S. 13 fest, dafs die Vorschläge unseres Entwurfes solchen Fährnissen nicht ausgesetzt sind.

3. Allerdings müssen auch nach ihm die Bauhandwerker thätig werden, um sich der Vorteile des Schutzgesetzes zu versichern. Der Entwurf lehnt es unter Berufung auf meine bereits früher dagegen geäufserten Bedenken [1]) ausdrücklich ab, ihren Forderungen nach Art der öffentlichen Lasten, des Lidlohnes und ähnlicher Ansprüche [2]) ein auch ohne Eintragung wirksames Subhastationsprivileg zu verleihen; ein solches wäre in der That mit dem das Grundbuch beherrschenden Prinzip des öffentlichen Glaubens schlechthin unverträglich und würde die schwersten materiellen wie formellen Bedenken wider sich wachrufen. Das Recht der Bauhandwerker bedarf vielmehr, um zu wirken und bei der Zwangsversteigerung berücksichtigt zu werden, der Eintragung ins Grundbuch ebenso wie andere gewöhnliche Ansprüche: allein wenn eingetragen, geht es diesen anderen unter gewissen Voraussetzungen vor. Es liegt darin nichts als eine gesetzliche Rangverschiebung der grundbuchmäfsigen Posten, die das System des Grundbuchs zwar erheblich modifiziert, aber mit nichten als ein völliger Bruch damit hingestellt werden darf.

In Uebereinstimmung mit fast allen bisherigen Verfechtern des Pfandvorrechts setzt der Entwurf den Berechtigten eine Präklusivfrist für die Anmeldung ihrer Ansprüche bei dem Grundbuchamt, § 6. Die Dauer der Frist wird in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Bodenbesitzreformer und des Dr. Hilse auf sechs Monate festgesetzt, beginnend mit dem Eingang einer von der Baupolizeibehörde ausgehenden Mitteilung beim Grundbuchamt, „dafs baupolizeiliche Bedenken, das Gebäude in Gebrauch zu nehmen, nicht bestehen." Dafs diese Frist ausreiche, wird auch seitens der Bauhandwerker nach meinen persönlichen Informationen allgemein

---

[1]) S. Aufs. S. 389/93 und dazu Anl. I d. Entw. S. 41.

[2]) S. nunmehr Reichsgesetz über d. Zwangsversteigerung v. 24. März 1897 § 10.

anerkannt; es kann sich nur fragen, ob sie nicht zwecks Abkürzung der mit ihr naturgemäfs thatsächlich verbundenen Verkehrssperre über das Grundstück etwa auf drei Monate herabzusetzen sei, was ich früher im Anschlufs an Bährs Entwurf verteidigt habe. Man hat mich damals auf den angeblich bestehenden Brauch hingewiesen, den Handwerkern Wechsel mit dreimonatlichem Ziel auszustellen, nach deren Nichteinlösung ihnen doch noch eine angemessene Anmeldungsfrist gelassen werden müsse. Um so weniger will ich jetzt den Entwurf in dieser nur technischen Spezialfrage bekämpfen.

Einen Fortschritt gegenüber den bisherigen Vorschlägen bildet es jedenfalls, wenn der Entwurf die Frist nicht mit der polizeilichen Gebrauchsabnahme selbst, sondern erst mit der darüber dem Grundbuchamt zugehenden Mitteilung beginnen läfst. Erst dadurch wird ein fester und aus den Akten jederzeit ersichtlicher Termin für den Anfang und das demnächstige Ende der Frist gewonnen, von dem sich auch ohne besondere Mitteilung die Interessenten jederzeit Kenntnis verschaffen können.

4. Die blofs einseitige Anmeldung des Anspruches kann natürlich zur Eintragung in das Grundbuch nicht genügen. Es mufs nach § 8 noch hinzukommen:

a) eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers;

b) oder eine gegen ihn ergangene, die Zulässigkeit der Anmeldung verordnende einstweilige Verfügung des zuständigen Gerichts. Und zwar soll zum Erlafs einer solchen die Glaubhaftmachung der Bauforderung genügen; einen besonderen Nachweis der Gefährdung oder dergleichen darf also der Richter nicht verlangen. Näheres bestimmt der Entwurf darüber nicht; es werden also die Bestimmungen des BGB. und der CivPrOrd. herangezogen werden dürfen, sodafs insbesondere gemäfs § 883 BGB. auch wegen einer noch nicht fälligen Forderung die Bauhandwerker die einstweilige Verfügung erwirken können.[1])

---

[1]) Dabei ist aber § 11 zu beachten:

„Hat der Baugläubiger den Werk- oder Dienstvertrag nicht vollständig erfüllt, so kann er die Bauforderung nur insoweit geltend machen, als seine Leistungen in den Bau verwendet sind. Die vereinbarte Vergütung ist in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der vereinbarten Leistung zu dem Werte der wirklichen Leistung gestanden haben würde."

Ueber die Anwendungsfälle dieses § 11 siehe Mot. S. 26. Also auch in dem Falle, wenn der Unternehmer seiner persönlichen Rechte gegen den Bauherrn trotz unter-

Es tritt uns in diesen Bestimmungen eine zweite vorteilhafte Verschiedenheit des Entwurfes vom französischen Rechte entgegen: zu einer abermaligen Taxation des Grundstückes bezw. Gebäudes kommt es bei ihm überhaupt nicht; nicht ihre Versäumnis, sondern nur die der viel leichter zu bewerkstelligenden Anmeldung ihrer Ansprüche soll die Bauhandwerker präkludieren.

5. Nach Ablauf der Frist ist ein doppeltes möglich:

a) es liegen keine „wirksamen" Anmeldungen vor, bezw. die erfolgten sind — etwa wegen erfolgter Auszahlung der Anmeldenden — zurückgenommen: dann wird der Bauvermerk von Amtswegen gelöscht, § 9.

b) Es sind noch Anmeldungen vorhanden. Alsdann hat das Grundbuchamt in Höhe des Gesamtbetrages von Amts wegen eine Sicherungshypothek einzutragen. Ueber ihre Wirkung wird uns das Folgende aufklären.

V.

Für die Wirkung der nunmehr eingetragenen Bauhandwerkerhypothek kommt es auf dreierlei an: das Verhältnis der Eingetragenen unter sich, zum Eigentümer, zu den andern das Grundstück belastenden Hypotheken:

1. Unter sich haben die mehreren bei der Eintragung Berücksichtigten laut § 14 gleichen Rang. Das entspricht den bisherigen Vorschlägen, namentlich den überzeugenden Erwägungen in der Petition der Bodenreformer und ist auch von mir selbst bereits in meinem Aufsatz S. 388 verteidigt worden. Allerdings möchte man dagegen geltend machen, und die Freisinnige Zeitung hat das auch bereits versucht, dafs jeder Bauhandwerker versuchen wird, durch eine möglichst hohe Anmeldung aus der gesamten Dividende einen thunlichst grofsen Prozentsatz herauszufischen. Indes sehe ich nicht ein, warum diese Gefahr hier besonders dringend und z. B. gröfser sein soll, als im Falle des gewöhnlichen Konkurses. Der Anmeldende mufs doch seine Ansprüche nicht nur von vornherein glaubhaft machen (§ 8), sondern auch nachher, da er nur eine Sicherungshypothek erhält, erforderlichenfalls ihre Höhe beweisen, § 1184 BGB. Zur Vermeidung von Kollusionen aber zwischen

---

bliebener Ausführung nicht oder nicht vollständig (Annahmeverzug, unberechtigter Rücktritt, Konkurs) verlustig gegangen ist, kann er das Vorzugsrecht nur nach Mafsgabe von § 11 geltend machen.

dem Bauherrn und einzelnen Baugläubigern, deren Gefahr übrigens durch den gleichen Rang der letzteren um nichts nähergerückt wird, giebt der Entwurf gute Kautelen. Jeder Baugläubiger kann der Aufnahme der Forderung eines anderen in den Verteilungsplan widersprechen und ein Urteil darüber provozieren, § 13 a. E., § 20; und eine etwa dem einen oder anderen ausbedungene, die übliche um mehr als den fünften Teil übersteigende Höhe der Vergütung durch das Gericht auf den üblichen Preis herabsetzen lassen, § 12 in Verbindung mit § 632 BGB. Da diese Befugnis jedem „Beteiligten" verliehen wird, so kann natürlich auch jeder andere durch das Vorrücken der Bauhandwerkerpost betroffene Hypothekar davon Gebrauch machen. Was dann noch an Kollusionsgefahr bleibt, ist nicht so sehr erheblich und jedenfalls viel weniger bedenklich als die heute namentlich durch das Mittel der abstrakten Grundschulden für den Bauherrn so aufserordentlich nahe gerückte Möglichkeit, das Grundstück noch vor Beginn der Bauarbeiten zum Nachteil der Baugläubiger mit fingierten Posten zu überlasten.

Für den gleichen Rang der einzelnen Interessenten läfst sich endlich noch der gerade von einem Gegner des Pfandprivilegs angeführte Gesichtspunkt [1]) verwerten, dafs die gegenteilige Regelung einen „Zustand wilden Wettlaufes um die Eintragung" notwendig hervorrufen mufs, während so jeder ruhig abwarten kann, ob er nicht vielleicht ordnungsmäfsig befriedigt werde, ehe er zur Anmeldung schreitet. —

Die vom Entwurfe vorgesehene Gleichstellung der einzelnen Handwerker macht es unnötig, für jeden eine besondere Post einzutragen; sie erhalten vielmehr eine gemeinsame Hypothek, an der ein jeder, ohne besonders in das Grundbuch eingetragen werden zu müssen, pro rata beteiligt ist, § 10. Diese Gemeinschaftlichkeit hindert es natürlich nicht, dafs jedem ein individuell abgegrenzter Teil des eingetragenen Rechtes, entsprechend seiner selbständigen Forderung, zusteht, über den er durch Abtretung, Verzicht u. s. w. verfügen kann, Mot. S. 26. Das entspricht den allgemeinen Regeln des BGB. über die Rechtsgemeinschaft, §§ 741 ff., nam. § 747.

Um so weniger bedarf es für die Eingetragenen noch daneben einer besonderen Geltendmachung des ihnen aus § 648 BGB. zustehenden Pfandrechtstitels. Er kann ihnen weiter keine Vorteile vor der viel günstigeren Hypothek des Entwurfes

[1]) Justizrat Levy in den Verhandl. d. 20. Juristentages (Aufs. S. 388).

bieten, wohl aber möchte seine Zulassung daneben auf das Verhältnis verwirrend einwirken. Mit Fug hat daher § 22 während der Eintragung des Bauvermerks jenes Recht nur für solche Forderungen bestehen lassen, die des Privilegs aus dem jetzigen Entwurfe nicht teilhaftig werden. Dahin gehören vor allem die Forderungen wegen Zinsen und Schadensersatz, § 7 des Entwurfs (s. unten VII). Indes bleibt dabei ein Bedenken: indem der Entwurf einerseits das Recht auf die bevorzugte Hypothek an die sechsmonatliche Frist knüpft, andrerseits aber den Bauvermerk auch nach deren Ablauf nicht gelöscht werden läfst, nimmt er durch unseren § 22 den wegen jener präkludierten Baugläubigern nun auch das mindere Recht, wenigstens den Pfandrechtstitel jetzt noch geltend zu machen. Das ist offenbar unbillig, und ich schlage daher vor, das Recht aus § 648 nur für gerade die Gläubiger auszuschliefsen, die noch zur wirksamen Anmeldung ihrer Bauforderung in der Lage sind.

2. Die Anwartschaft auf den Erwerb der Hypothek haben die Baugläubiger einmal gegenüber dem Eigentümer, der zugleich ihr persönlicher Schuldner ist. Aber wie, wenn der Bauherr das Gebäude vor der erfolgten Eintragung veräufsert hat? An sich würde dadurch der Anspruch vernichtet, denn der Bauherr ist nicht mehr Eigentümer, und der neue Eigentümer steht zu den Baugläubigern in keinerlei Verpflichtungsverhältnis. So mufs denn auch für den blofsen Pfandrechtstitel aus § 648 des BGB. entschieden werden. Aber dadurch würden die Bauhandwerker offenbar arger Chikane ausgesetzt; es würden einer bedenklichen Verkümmerung ihres Privilegs die Wege geebnet. Darum läfst § 7 durch eine „nachträgliche", das heifst doch wohl eine nach Eintragung des Bauvermerkes erfolgende Veräufserung des Grundstückes die Rechte der Baugläubiger nicht berührt werden. Es ist klar, dafs damit eine thatsächliche Verkehrssperre des Grundstücks bis zum Ablauf der sechsmonatlichen Anmeldefrist eintreten wird, denn niemand dürfte Neigung verspüren, ein mit Ansprüchen ungewisser Höhe belastetes oder belastbares Grundstück zu erwerben. Für sonderlich nachteilig vermag ich eine solche faktische Veräufserungsbeschränkung unfertiger oder eben fertig gewordener Gebäude nicht zu halten, wenngleich ich zugebe, dafs darin eine gewisse Unbequemlichkeit für den Verkehr liegen mag.

Wofern ein solcher Verkauf aber doch erfolgt, entsteht dadurch (richtiger durch die Auflassung nebst Eintragung des Erwerbers) ein

eigentümlicher Fall dinglicher Gebundenheit: der Baugläubiger kann verlangen, dafs ihm wegen der Forderung an A. an dem Grundstücke des B. eine Hypothek eingeräumt werde. Ist diese eingetragen, und befriedigt nunmehr B. den oder die Gläubiger, so erwirbt er selbst die Hypothek, und es geht zugleich die dadurch gedeckte Forderung auf ihn über, §§ 1143—1153 BGB.

3. Den andern eingetragenen Gläubigern gegenüber bestimmt sich der Rang der Bauhypothek in folgender Weise:

a) grundsätzlich kommt es auf den Zeitpunkt der Eintragung des Bauvermerkes an, § 15 S. 1. Den späteren Hypotheken geht sie schlechthin vor, und von einem besonderen Ablösungsrechte seitens der betreffenden Gläubiger ist keine Rede. Das ist juristisch m. E. so zu konstatieren, dafs die Eintragung der Bauhypothek, wenn einmal erfolgt, auf den Moment derjenigen des Bauvermerkes zurückbezogen wird, eine Rückziehung, wie sie auch zur Erklärung der Wirksamkeit der Anmeldung gegenüber dem neuen Erwerber wohl herangezogen werden kann. Praktisch wird dies System wohl dahin führen, dafs der Bauherr im Interesse seines Kredits alle Baugeldforderungen schon vor dem Antrag auf den Bauvermerk zur Eintragung bringen mufs, was übrigens meines Wissens auch bereits den heutigen Gepflogenheiten entspricht.

b) Mit dieser rückwirkenden Kraft der Eintragung erschöpft sich das Vorrecht der Bauhypothek nicht. Sie soll vielmehr auch den voreingetragenen Rechten vorgehen, soweit diese die Höhe des im Bauvermerk angegebenen Baustellenwertes übersteigen. Insoweit hat sie sowohl bei der Zwangsversteigerung Anspruch auf bevorzugte Befriedigung aus dem Meistgebot, wie bei der Zwangsverwaltung auf die Ertragsüberschüsse über den vierprozentigen Zins einer dem Stellenwerte entsprechenden Summe hinaus.

Ein solches Pfandvorrecht der Bauhandwerker unter Freilassung des Bodenwertes ist bereits früher wiederholt verteidigt worden, wie sich aus meinen eben erwähnten Arbeiten ergiebt, so von Isensee in der „Deutschen Warte" und in dem fünften der bereits im Jahre 1895 vom preufsischen Justizministerium ausgearbeiteten Entwürfe. Ich selbst habe es in meinem Wiener Vortrage vom 20. November 1895 und in dem Bauhandwerkerartikel des Handwörterbuches der Staatswissenschaften aufgenommen und energisch verteidigt, so dafs für mich aller Anlafs besteht, von meinem Standpunkte aus mit der Regelung des Entwurfes zufrieden zu sein. Ich halte sie in der That noch heute, und heute mehr als je, für di

gerechteste, ja für die einzig gerechte Lösung des schwierigen Problems. Denn sie gewährt doch allein jeder Interessentengruppe ein Vorrecht auf das, was gerade von ihr herrührt und aus dem Sicherung zu erlangen sie das beste innere Anrecht hat: dem Verkäufer auf den Bodenwert, den Handwerkern auf das hergestellte Gebäude. Aber auch den Baugeldgebern verheifst sie in dem Falle, wie wir noch sehen werden, ausgiebige Sicherung, wenn die von ihnen gegegebene Valuta wirklich zum Besten des Baues verwendet worden ist, eine Voraussetzung, ohne die doch offenbar ein innerer Grund der Gerechtigkeit für ihr Vorrecht entfällt. So bewährt sich in der Gestaltung des Entwurfes auf das beste der alte Leitspruch jedweder guten und gerechten Politik: „suum cuique."

Aber leider! Das Gerechte ist nicht immer das praktisch Verwendbare. Man braucht kein gesinnungsloser Opportunist zu sein, um jedwede Gestaltung des Pfandrechts verwerflich zu finden, die, wie schön immer theoretisch ersonnen, angesichts der realen Verhältnisse undurchführbar ist oder vielleicht gar das Uebel, das sie ausrotten will, in blindem Eifer noch verschlimmert. So sind auch der vorgesehenen Regelung zwei unheilbare Fehler nachgesagt worden: die Unmöglichkeit einer rationellen Festsetzung des Bodenwertes und die Gefährdung der Interessen der Baugeldgeber. Indes das erste Bedenken ist durch die oben dargestellte Gestaltung des Schätzungsverfahrens aufserordentlich stark zurückgedrängt, und wie sich der Entwurf mit dem zweiten abfindet, wird nunmehr zu zeigen sein. Vorher möchte ich nur noch kurz darauf hinweisen, wie sich die vorgesehene Gestaltung des Vorrechts mit einigen verwandten, nicht immer genügend davon geschiedenen Vorschlägen verhält. [1])

Es ist nämlich öfters, vornämlich von Bähr, dann aber auch von Hilse und dem dritten der seinerzeitigen Ministerialentwürfe für die Bauhandwerker ein Pfandvorrecht vorgesehen worden in Höhe der durch ihre Arbeiten dem Grundstück zugewachsenen Werterhöhung. Das kommt sachlich mit der wiederholt erwähnten französischen Schutzbestimmung überein, nur unter Wegfall der lästigen zweimaligen Taxation.

Dieses System würde die Handwerker prima vista gegenüber

---

[1]) Selbst die Motive bezeichnen z. B. S. 41 mich als einen Vertreter des Vorrechts auf den Betrag der Werterhöhung, obwohl ich den Bährschen Vorschlag in meinem Wiener Vortrag S. 21 entschieden bekämpft habe.

dem unseres Entwurfes günstiger stellen, indem es sie in Höhe der Wertsteigerung vor allen anderen eingetragenen Posten bevorzugt oder ihnen doch, wie Bähr es will,[1]) einen Anspruch auf verhältnismäfsige Befriedigung aus dem Erlös der Zwangsversteigerung neben jenen gewährt. Denn wollte man dabei den älteren Hypotheken in Höhe des Bodenwertes den Vorzug lassen, so müfste man wieder zu dem unpraktikabeln und durch üble Erfahrungen gerichteten Schutzmittel des Code kommen.

Damit steht fest, dafs die Bähr'sche Regelung den Interessen der Baustellenverkäufer und Geldgeber viel abträglicher ist, als diejenige des Entwurfes, und dadurch nicht allein alle die schon gegen letztere vielleicht vorhandenen praktischen Bedenken in viel höherem Mafse gegen sich wachruft, sondern auch den Postulaten der Gerechtigkeit schwerlich entspricht. Aber auch den Baugläubigern selbst dürfte nur wenig mit einem System gedient sein, das ihnen auf alle Fälle den Beweis der durch gerade ihre Arbeiten verursachten Werterhöhung aufbürdet, einen Beweis, der stets ungemein schwierig und bisweilen — man denke an kostspielige Luxuseinrichtungen, die auf den realen Verkehrswert des Gebäudes von keinem irgendwie entsprechenden Einflufs sind — gar nicht zu führen ist! Und die Höhe des Vorrechts würde schwerlich anders, als durch einen langwierigen und in seinem künftigen Endergebnis für alle Beteiligten unübersehbaren Prozefs festgestellt werden können. Statt dessen macht der Vorschlag des Entwurfes gewissermafsen den Erfolg zum Mafsstab der durch die Handwerker herbeigeführten Wertsteigerung, indem er ihnen die Differenz zwischen dem abgeschätzten Baustellenwert und dem Subhastationserlöse, zu deren Vergröfserung die Beteiligten selbst durch Mitbieten beizutragen allen Anlafs haben, vorweg zuweist. Und so wird das Grundprinzip der hier bekämpften Vorschläge — den Handwerkern die durch sie geschaffenen Werte! — gerade durch das System des § 15 am ehesten verwirklicht werden.

VI.

Den Interessen der durch das Pfandvorrecht des § 15 unleugbar schwer bedrohten Baugeldgeber sucht der Entwurf mittels des § 16 gerecht zu werden:

[1]) So auch die Petition des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister. — Eine gute Kritik dieser Vorschläge findet sich in den Motiven S. 43 ff.

„Ist vor der Eintragung des Bauvermerkes eine Hypothek zu Gunsten eines Gläubiges eingetragen, welcher die Gewährung von Baugeldern übernommen hat, und ist die Hypothek bei der Eintragung als Baugelderhypothek bezeichnet, so finden in Ansehung des Ranges dieser Hypothek die Vorschriften des § 15 mit der Mafsgabe Anwendung, dafs der Baustellenwert sich um den Betrag derjenigen Zahlungen erhöht, welche von dem Baugeldgeber zum Zwecke der Tilgung einer Bauforderung geleistet sind. Die Erhöhung ist ausgeschlossen, soweit dem Baugeldgeber zur Zeit der Zahlung bekannt war, dafs die Bauforderung nicht bestehe; der Kenntnis steht eine auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis gleich."

Mit Recht legt der Entwurf auf diese Bestimmung besonderes, ja entscheidendes Gewicht. Ohne sie hätten die Baugeldgeber keinerlei sicheres Mittel, um die ihnen so gefährliche Bauhypothek abzustofsen bezw. ihr Vorrecht zu beseitigen. Sie könnten zwar den Bauherrn bei Auszahlung der Valuta auf bestimmungsmäfsige Verwendung derselben verpflichten — aber wirksame Garantieen zur Erfüllung einer solchen Verpflichtung wären nicht vorhanden, und wenn sie wirklich erfüllt würde, fiele die damit befriedigte Bauhypothek mit ihrem Vorrang nach BGB. an den Eigentümer (§ 1163), so dafs eine Verbesserung des Ranges für die Baugeldgeber zunächst noch immer nicht einträte. Dasselbe müfste gelten, wenn diese mit oder auch ohne Auftrag des Eigentümers die Handwerker selbst auszahlen, wie das übrigens laut sachverständigen Angaben schon heute aufserordentlich häufig geübt werden soll. Nur dadurch, dafs sie sich die Forderungen der Handwerker mit der dafür bestehenden Hypothek gegen Zahlung des entsprechenden Betrages cedieren lassen, könnten sie selbst mit Sicherheit deren Rang erwerben — aber dann eben nicht als Baugeldgeber, sondern nur als Cessionare der abgefundenen Handwerker, und es bliebe mindestens zweifelhaft, ob sie damit der dem Bauherrn gegenüber übernommenen Verpflichtung zur Auszahlung der Darlehensvaluta Genüge geleistet hätten.

So drängt alles zu einer weiteren Schutzbestimmung für die Baugeldgeber. Solange sie fehlt, würde das Bauhandwerkervorrecht in der That das Kapital vom Baugeschäft vertreiben, oder richtiger, nur noch den Kapitalisten selbst die Möglichkeit, des Baues belassen. Damit wäre die Gefahr eines für das wohnungsuchende Publikum ebenso wie für die Bauhandwerker schädlichen, ja verhängnisvollen Stillstandes im Bauwesen aufserordentlich nahe gerückt. Und wenn sie sich auch, wie ich persönlich aus mancherlei Gründen annehme, nicht verwirklichte, so würde doch um so sicherer

eine völlige Umgestaltung des Bauwesens in wesentlich grofskapitalistischer Richtung die Folge sein. Ich bin weit davon entfernt, darin unter allen Umständen ein Unglück zu sehen, würde vielmehr einen solchen Zustand für viel naturgemäfser und im ganzen auch erträglicher halten als den heutigen, wo das Hauptkontingent der grofsstädtischen Bauherrn von unsoliden oder doch mindestens ungenügend kapitalkräftigen Elementen gebildet wird. Aber es würde doch immer für den Gesetzgeber ein höchst gewagtes Experiment sein, eine solche Entwicklung mit allen ihren unübersehbaren Konsequenzen durch gesetzliche Mittel in vollem Bewusstsein herbeizuführen, ohne einen Versuch zu ihrer Abschwächung zu machen. Der unausbleiblich mit dem Pfandvorrecht verbundenen Tendenz, nach dieser Richtung hin zu wirken, mufs das Gesetz wenigstens vernünftigerweise einen Hemmschuh anlegen.

In dieser Beziehung hatte man nun mehrfach einem gesetzlichen Eintritt der Baugeldgeber in den Vorrang der Bauhandwerkerhypothek das Wort geredet, soweit ihre Zahlungen direkt oder indirekt in den Bau verwendet worden seien. Der Entwurf läfst es dabei nicht bewenden und giebt das weitergehende Recht des § 16, wonach jede Zahlung des Geldgebers an einen Baugläubiger den vom Pfandvorrecht der anderen freien Platz, den Baustellenwert, entsprechend vergröfsern soll. Der Unterschied von der sonst vorgeschlagenen speziellen Subrogation liegt auf der Hand: bei dieser nimmt der Zahlende fortan nur am gemeinsamen Vorrecht der Baugläubiger teil, bekommt also, wenn der Subhastationserlös nicht zur Befriedigung ihrer aller ausreicht, blofs seine Dividende; dagegen das System des § 16 giebt dem Baugeldgeber einen vom Vorrecht der Bauhypothek in Höhe der geleisteten Zahlung schlechthin befreiten Platz.

Ich mufs gestehen, dafs ich darin einen Fortschritt nicht erblicken kann, vielmehr den § 16 in seiner jetzigen Gestalt aus zwei Gesichtspunkten heraus für recht bedenklich erachte:

1) Er genügt nicht unter allen Umständen dem Interesse der Baugeldgeber selbst; denn wenn die Zahlung an die Handwerker den Baustellenwert erhöht, so verbessert sie natürlich das Recht der vor der Bauhypothek eingetragenen Posten auch in der Reihenfolge ihres Ranges. Das macht keinen Unterschied, wenn Restkaufgeld und Baugeld zu Gunsten eines einzigen Gläubigers, aber einem desto gröfseren, wenn es zu Gunsten verschiedener eingetragen ist, oder wenn etwa gar, was immerhin

möglich, wenn auch nicht häufig ist, mehrere Baugeldgeber hintereinander stehen. Dann kann es leicht kommen, dafs der Zahlende zwar den Rang seiner Vordermänner verbessert, aber mit seiner eigenen Post ganz oder teilweise hinter der Bauhypothek stehen bleibt.[1])

2) Aber noch schlechter fahren dabei die anderen, nicht ausgezahlten Baugläubiger. Zwar wird das Gesamtquantum der Bauhypothek durch die Abfindung eines der Beteiligten in tantum verringert, und so scheint sich die Dividende der Einzelnen entsprechend zu erhöhen. Allein wie wenig das ihren Interessen immer genügt, mag folgendes einfache Beispiel zeigen:

Der eingetragene Baustellenwert beträgt 100000 Mk., die Bauhypothek 120000 Mk. Der Baugeldgeber X. zahlt nunmehr die Hälfte der Interessenten mit 60000 Mk. aus und erwirbt sodann das Grundstück in der Subhastation für 180000 Mk. Dann verbleibt für die nicht ausgezahlten Handwerker nur eine Summe von 20000 Mk. — auf Kosten, Zinsen etc. wird hier der Einfachheit halber keine Rücksicht genommen, — so dafs jeder nur mit einem Drittel ($^{20000}/_{60000}$) zur Hebung gelangt; während er bei dem System der speziellen Subrogation mit X. gleichmäfsig zwei Drittel ($^{80000}/_{120000}$) erhalten haben würde.

Eine solche Regelung, die dem Baugeldgeber geradezu erlaubt, zu Gunsten eines Beteiligten den Rang der anderen je nach seinem Belieben empfindlich herunterzudrücken, scheint mir nicht wohlgethan. Sie ist geradezu exorbitant und hat ihresgleichen nur[2]) in

---

[1]) Beispiel: Es sind eingetragen
X. mit 50000 Mk. Kaufgeld,
Y. mit 50000 Mk. Baugeld,
Z. mit 20000 Mk. Baugeld.

Die Bauhypothek beträgt 80000 Mk., der eingetragene Baustellenwert 40000 Mk. Zahlt nun Z. seine 20000 Mk. an die Handwerker aus, so nützt das seiner Post gar nichts; aber auch Y. mufs zunächst 10000 Mk. unnütz zahlen, ehe er den locus seiner Hypothek verbessern wird.

Es ist mir zwar sehr zweifelhaft, ob die Verfasser des Entwurfes ein solches Resultat beabsichtigt haben, ja ich glaube sogar aus mancherlei Anzeichen, namentlich aus den Erörterungen der Motive S. 31, das Gegenteil entnehmen zu sollen: aber gegenüber dem Wortlaut des § 16 kann auf solche nicht in den Gesetzestext übergegangenen Anschauungen für die Auslegung kein Gewicht gelegt werden.

[2]) Freilich hat es ja eiu jeder Schuldner in seiner Macht, durch Auszahlung einzelner ihm genehmer Gläubiger die Aussichten der anderen auf Befriedigung zu

der von Ihering einmal mit Recht als „paschamäfsig“ gegeifselten Machtstellung, die Kaiser Justinian mit seinem beneficium inventarii dem Erben der überschuldeten Erbschaft einräumt. Welchen Durchstechereien wird dabei Thür und Thor geöffnet!

Stellt sich aber so der Vorschlag des § 16 als unhaltbar heraus, so hat man meines Erachtens nur zwei Wege, um zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen:

1) Entweder, man läfst es bei der sonst geforderten speziellen Subrogation des Zahlenden bewenden. Der diesem dadurch gewährte Vorteil ist immerhin ein aufserordentlich erheblicher und wird um so sicherer zu seiner Befriedigung führen, als die Bauhypothek gerade bei ihrer Beschränkung auf die Handwerker (s. unten) in den allermeisten Fällen durch den Subhastationserlös voll zur Hebung gelangen wird. Schlimmstenfalls müfste der Geldgeber, wozu er bei seiner zu unterstellenden gröfseren Kapitalkraft viel eher als die Handwerker in der Lage sein wird, selbst mitbieten und event. das Grundstück zur Rettung seiner Interessen übernehmen.

2) Oder man läfst die Zahlung im Sinne des § 16 nur wirken, wenn sie nicht an einen, sondern an alle Baugläubiger pro rata gemacht worden ist, entweder direkt, oder durch Vermittelung einer sie bei Empfangnahme der Gelder vertretenden und diese alsdann verteilenden Behörde, als welche etwa das Grundbuchamt oder das mit ähnlichen Akten (Kaufgelderbelegung!) ohnedies vertraute Vollstreckungsgericht vorzuschlagen wäre.[1]) Bedenkt man, dafs ja die Höhe der einzelnen in betracht kommenden Summen zur Zahlungszeit wenigstens längst bei Gericht angemeldet und dem Gesamtbetrage der Bauhypothek zu Grunde gelegt ist, so schwinden die einer solchen Regelung etwa entgegenstehenden praktischen Bedenken fast vollauf dahin. Schwierig bliebe nur, wie ich mir nicht verhehle, das Verteilungsverfahren in dem Fall, wenn die Anmeldungsfrist der Bauforderungen noch nicht verstrichen ist,

beeinträchtigen. Aber dadurch schädigt er diese — von den Schranken des Anfechtungsrechtes ganz abgesehen — doch höchstens im Wege einer thatsächlichen Reflexwirkung, nicht kann er mit rechtlicher Approbation den formell-juristischen Inhalt ihres Rechtes schmälern.

[1]) Das erinnert vielleicht an einen unlängst von F. Hirsch (Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Baugläubiger 1896) gemachten Vorschlag, wonach die Bauhandwerker eine Cession der Baugeldforderung zu Händen eines zu schaffenden Baugeldwertes verlangen können, und dann von diesem pro rata befriedigt werden.

bezw. diese überhaupt noch nicht angemeldet sind. Aber auch das dürfte zu überwinden sein, schlimmstenfalls durch Einbehaltung der Gelder bis zum Ablauf jener sechsmonatlichen Frist.

Vor dem System des Entwurfs böte das alles noch den Vorteil, dafs dem Geldgeber die lästige und trotz aller Abminderung der Haftung verantwortungsvolle Aufgabe abgenommen würde, die Legitimation des auszuzahlenden Baugläubigers zu prüfen.

Mit den anderen Punkten des § 16 bin ich einverstanden, namentlich auch mit der Beschränkung des Eintrittsrechtes auf als solche gekennzeichnete Baugelderhypotheken. Dadurch wird einer Einschiebung fiktiver Schuldposten zur Benachteiligung der Baugläubiger vollends ein fester Riegel vorgeschoben.

Das Recht, die Valuta des Baugeldes statt an den Bauherrn direkt an die Handwerker zu zahlen, werden sich die Baugeldgeber nach Einführung des Schutzgesetzes vertragsmäfsig zusichern zu lassen allen Anlafs haben, und es ist nicht zu bezweifeln, dafs ihre wirtschaftliche Machtstellung eine solche Vertragsklausel leicht durchzusetzen vermag. Um so weniger wird ihnen alsdann ein solches Recht noch durch Abtretungen seitens des Bauherrn oder durch Zwangsvollstreckung gegen ihn verkümmert werden können, wie aus der von den Motiven in Bezug genommenen Entscheidung des Reichsgerichtes Bd. 38 Nr. 83 S. 308 ff. hervorgeht.

VII.

Der Kreis der durch den Entwurf geschützten Personen und Ansprüche ergiebt sich aus § 7. Danach sind „Baugläubiger“:

1) die Unternehmer des Bauwerkes oder eines einzelnen Teiles des Bauwerkes;

2) die an der Herstellung des Bauwerkes auf Grund eines Dienstvertrages Beteiligten.

Beide Klassen aber nur in einer doppelten Beschränkung:

a) es müssen die fraglichen Werk- oder Dienstverträge mit dem Eigentümer der Baustelle oder doch auf dessen Rechnung geschlossen sein;

b) es mufs sich um Ansprüche auf die in Geld vereinbarte Vergütung handeln. Darnach fallen aus dem Bereiche des Schutzes nicht nur alle auf andre Leistungen als auf Geld gerichteten Ansprüche heraus, sondern auch die zwar auf Geld, aber nicht als Vergütung, vielmehr etwa als Schadensersatz wegen Verzuges, Vertragsbruches des Gegners u. s. w. gerichteten. Endlich

werden noch besonders ausgeschlossen die Zinsansprüche. Das sind alles Beschränkungen, die für die grofse Masse der Fälle keinen sonderlichen Belang haben, und denen man wohl wird zustimmen können.

Wichtiger und viel zweifelhafter sind die anderen Abgrenzungen:

1. Vollständig unteilhaftig der Wohlthaten des Gesetzes sind die Lieferanten, die man in den meisten der bisherigen Vorschläge den Bauhandwerkern gleichgestellt hatte.[1]) Auch die Motive verkennen nicht die Tragweite der dafür sprechenden Gründe, S. 23. Namentlich können jene den Gesichtspunkt der Verwendung ebensogut für sich in Anspruch nehmen, wie die Architekten und Handwerker; beschränkt man ferner das Vorrecht auf diese, so wird die Lage der Lieferanten selbst gegenüber dem bisherigen Rechtszustande noch wesentlich verschlechtert. Endlich kann die Abgrenzung beider Klassen schwierig sein, denn zu den „Lieferanten" wird man doch auch wohl Handwerker zu rechnen haben, die zwar auf Grund eines Werkvertrages und im Interesse des Baues, aber nicht unmittelbar an dessen Herstellung beteiligt sind.

So spricht manches für die Erweiterung des im Entwurfe geschützten Kreises von Ansprüchen. Aber andrerseits wird man auch den von den Motiven mitgeteilten Gegengründen die Beachtung nicht versagen können. Da wird nun erstens angeführt, dafs die Lieferanten des Schutzes weit weniger bedürftig sind als die Handwerker. Einmal aus faktischen Gründen: jene werden wegen ihrer zu vermutenden gröfseren sozialen Machtstellung und Geschäftsgewandtheit eher in der Lage sein, sich selbst durch sichernde Vertragsbedingungen zu helfen. Aber auch rechtlich sind sie schon ohne solche in besserer Lage, indem sie als Verkäufer nach der allgemeinen Regel des § 320 BGB. nur Zug um Zug gegen die versprochene Vergütung zu leisten haben, während die Handwerker auf Grund ihres Werkvertrages den Lohn gemäfs § 641 erst bei der Abnahme, also nach Vollendung des opus, beanspruchen können, auch bei seinem Ausbleiben natürlich nicht die bereits in das Gebäude eingefügten und damit in das Eigentum des Bestellers übergegangenen Gegenstände wieder herauszunehmen befugt sind.

Endlich würde durch die Teilnahme der Lieferanten der Schutz-

---

[1]) So namentlich die Petition der Bodenreformer; cf. auch meinen Aufsatz S. 387 8.

zweck des Entwurfes gefährdet werden, indem ihre „häufig einen grofsen Betrag ausmachenden Forderungen" die Dividende der Handwerker und Arbeiter aus der Bauhypothek erheblich schmälern können. Und je gröfser der Kreis der bevorzugten Baugläubiger ist, desto mehr wird natürlich die Durchführung der Vorschriften des Entwurfes aus den von den Gegnern wieder und wieder angeführten Gründen erschwert.

Ich kann nicht umhin, diese Erwägungen im ganzen für durchschlagend zu erachten; gerade als aufrichtiger Freund des Pfandvorrechts wird man sich hüten müssen, den Bogen zu überspannen, und den mächtigen Widersachern durch bedenkliche Forderungen neue Waffen zu liefern. Hat sich das Gesetz einmal eingelebt und bewährt, so wird zu einer etwaigen Erweiterung seines Wirkungskreises noch immer Zeit sein. Beachtung verdient übrigens auch, dafs man selbst den weit schwächeren Pfandrechtstitel des § 648 BGB. den Lieferanten zu verleihen Anstand genommen hat.

Andrerseits haben die Handwerker das Vorrecht natürlich auch wegen der von ihnen in Erfüllung des Werkvertrages gelieferten Materialien, und insofern sie diese von Dritten selbst bezogen haben, werden die betreffenden Lieferanten indirekt wenigstens in gewisser Weise von dem Schutze des Entwurfes Vorteil ziehen.

2. Den Baugläubigern sind nach § 7 zuzurechnen nicht nur die von mir exemplifikativ meist allein erwähnten Bauhandwerker, sondern auch die Baumeister und sonstigen Generalunternehmer, sowie die Arbeiter. Grundsätzlich werden also auch sie geschützt. Aber durch eine weitere Beschränkung — und das trifft vielfach auch für die Handwerker zu — wird dieses „grundsätzlich" praktisch zur Ausnahme werden. Denn der Bauherr dürfte nur selten mit den Bauarbeitern selbst, sondern in der Regel nur mit den Handwerkern kontrahieren, die ihrerseits wieder die von ihnen besoldeten Arbeiter zur Ausführung des Baues verwenden. Freilich kommen Ausnahmen vor: so wenn ein „Architekt" oder Maurermeister den Bau auf eigene Rechnung ausführt, den von ihm selbst angestellten Maurern gegenüber.

Darüber hinaus verlangt der Entwurf nicht einmal ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Bauherrn und den zu schützenden Personen, sondern läfst es genügen, dafs die Verträge nur für Rechnung des ersteren geschlossen sind. Es genügt also ein Kontrakt mit einem sog. indirekten Stellvertreter des

Bauherrn, der als solcher im externen Verhältnis allein haftet und nur aus seiner internen Rechtsbeziehung zum Herrn (als Mandatar, unbeauftragter Geschäftsführer) ihm gegenüber Regreſsansprüche hat. Obwohl also hier der Herr den Dritten nicht persönlich verantwortlich ist, muſs er sich nach § 7 gefallen lassen, daſs diese für ihren Anspruch gegen seinen Geschäftsführer sein Grundstück als Pfandobjekt verwerten. Wir erhalten damit einen juristisch hochinteressanten Fall eines Pfandrechtstitels an Sachen nicht des Schuldners, sondern eines Dritten. Denn daſs der Bauherr aus den zwar auf seine Rechnung, aber nicht in seinem Namen abgeschlossenen Kontrakten auch persönlicher Schuldner werde, sagt § 7 nicht.

Sind aber die Verträge nicht einmal auf Rechnung des Bauherrn eingegangen, so ist auch von der dinglichen Haftung des Grundstücks zu Gunsten der Gläubiger keine Rede. Das trifft bei der groſsen Masse der Bauarbeiter zu; sie werden von den Handwerkern auf deren Rechnung beschäftigt, sodaſs der Bauherr nicht ihre Löhne zu ersetzen, sondern nur den Meistern das versprochene Gesamtäquivalent zu leisten hat.

In diesen Beziehungen bleibt nun unser Entwurf weit zurück hinter der im Antrag Wallbrecht vorgesehenen Regelung, denn dieser läſst [1]) den Bauherrn nicht nur den Handwerkern und Lieferanten, sondern auch den Arbeitern, „deren Lieferungen oder Arbeiten auf den Bau verwendet worden sind", als persönlichen Schuldner haften, ohne daſs es eines von ihm selbst mit jenen Personen geschlossenen Kontraktes benötigte. Es möchte also scheinen, als ob der damalige Vorschlag viel arbeiterfreundlicher wäre, und der jetzige Entwurf nur den Ausfluſs einer bloſsen „Mittelstandspolitik" bildete.

Demungeachtet glaube ich den Beschränkungen des Entwurfes den Vorzug geben zu sollen.

Einmal würde die dingliche Haftung des Bauherrn mit seinem Grundstück dieses mit einer ungeheueren und übermäſsigen Hypothekenlast erdrücken, da nach dem treffenden Ausspruch der Motive in einer solchen Bauhypothek: „wirtschaftlich eine und dieselbe Forderung so vielmal enthalten sein würde, als unbezahlt gebliebene Hinterleute vorhanden sind." Alle die Kalamitäten, die uns die Gegner als Folgen unseres Pfandrechtes prophezeien, würden

[1]) cf. die Mitteilungen bei Eckels a. a. O. S. 180.

bei einer solchen Verdoppelung der privilegierten Hypothekensumme natürlich auch verdoppelt zu Tage treten. Und es ist nicht anzunehmen, dafs das Grundstück zur Deckung aller dieser Ansprüche auch nur im entferntesten ausreichen werde.

Es kommt hinzu, dafs die Lage der Arbeiter gerade hier schwerlich eine auch nur annähernd so kritische ist, als die der Handwerker. Da sie wohl immer ihre Entlöhnung nicht erst, wie oftmals die Handwerker, nach Vollendung des Baues auf einmal erhalten, sondern in kurzen Zeitabschnitten, meist wöchentlich, stehen bei ihnen schlimmstenfalls nicht nur absolut, sondern selbst relativ ungleich geringere Summen auf dem Spiele. Sie haben ferner mit ihrem Meister kontrahiert und dessen Person, nicht die ihnen ganz fremde und gleichgültige [1]) des Bauherrn bei Prüfung der Kreditwürdigkeit in Betracht gezogen. Sie — mittelst fremder Gegenstände! — dinglich zu sichern, liegt nicht mehr Veranlassung vor, als bei anderen Arbeiterkategorieen, bei denen doch auch derartige Bedürfnisse bislang kaum zu Tage getreten sind. Gewifs hat der Freund des sozialen Fortschritts allen Anlafs, einer Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen allüberall die Wege zu ebnen — aber das braucht und kann in der hier erörterten Frage nur geschehen durch Stärkung der Lage gerade der den Arbeitern als Schuldner gegenüberstehenden Klasse: der Bauhandwerker. Indem an ihr Wohl und Wehe auch die Arbeiter gekettet sind, wird die durch das Gesetz herzustellende Gesundung ihrer Verhältnisse auch den Arbeitern nachhaltig zugute kommen.

Wo aber eine solche selbständige wirtschaftliche Zwischenklasse zwischen Bauherrn und Arbeiter fehlt, da gewinnen diese ja nach den Bestimmungen des § 7 den Anspruch auf die pfandrechtliche Sicherung. Mit richtigem Takt läfst dabei der Entwurf das wirtschaftliche Moment über das formaljuristische siegen: wollte man das Pfandrecht nur denen gewähren, die mit dem Bauherrn direkt oder einem sog. direkten Vertreter desselben kontrahiert haben, so könnte nur allzuleicht durch Dazwischenschieben von Strohmännern der schön ausgedachte Schutz des Gesetzes vereitelt werden. Solchem Gebahren schiebt der Entwurf — neben den natürlich dagegen zuständigen Deliktsansprüchen aus § 823

[1]) Man mache mal die Probe auf das Exempel dadurch, dafs man die beim Bau beschäftigten Arbeiter nach der Person des Bauherrn fragt: in neun von zehn Fällen werden sie dann nicht einmal Auskunft zu geben wissen!

und besonders § 826 BGB. — dadurch einen Riegel vor, dafs er jeden an der Bauhypothek teil nehmen läfst, dessen Ansprüche den Bauherrn auch nur indirekt, durch Regrefs seitens des kontrahierenden und daher zunächst allein haftenden Dritten, belasten. Dies ist um so unbedenklicher, da die Bauhypothek auch hiernach „stets nur für solche Forderungen gewährt wird, zu deren Berichtigung der Bauherr ohnehin verpflichtet ist".

VIII.

Während ich die nebensächlichen und blofs technischen Bestimmungen des Entwurfes übergehe, will ich nur noch kurz hinweisen auf § 21:

> „Auf die durch dieses Gesetz den Baugläubigern gewährten Rechte kann erst nach dem Beginne der Anmeldungsfrist oder nach der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung verzichtet werden."

Durch diese Statuierung des Pfandvorrechts zu einem ius cogens, die vielleicht manchen individualistischen Ziviljuristen der alten Schule seltsam berühren mag, wird nur das verwirklicht, was fast von allen bisherigen Vorschlägen und insbesondere auch von mir (Aufs. S. 396, Vortr. S. 15, s. auch die dort mitgeteilten Worte des Justizministers vom 27. März 1895) wiederholt und nachdrücklich gefordert worden ist. Selbst Eckels (S. 187) und andere Gegner des Pfandvorrechtes sind darin für den Fall von dessen Einführung mit uns einverstanden. Denn nichts ist klarer, als dafs ohne diese Bestimmung die Bauhandwerker regelmäfsig zu einem Verzichte auf ihr Vorrecht genötigt werden würden, um überhaupt Arbeit zu erhalten (Motive S. 34). Die Verzichtsklausel würde in den Bauverträgen zu einem ebenso normalen Bestandteil werden, wie es heute in dem grofsstädtischen Mietsverträgen gewisse sattsam bekannte Kautelen zu Gunsten der Vermieter geworden sind. Das famose Argument der Gegner: „warum läfst sich der Bauhandwerker auf solche Bedingungen ein?" steht auf gleicher Höhe mit dem aus jeder Spalte der kapitalistischen Presse uns entgegentretenden anderen, er möge sich doch vorher genügend nach der Kreditwürdigkeit des Bauherrn erkundigen und sei bei Aufserachtlassung diese Vorsicht an seinen Verlusten selbst schuld. Man wird mir nicht zumuten, auf solche seichten Redensarten krassen Manchestertums immer wieder ernstlich zu antworten.

IX.

Meine Erörterungen haben fast in allen wesentlichen Punkten, die Regelung des § 16 allein ausgenommen, dem Entwurfe nicht nur zugestimmt, sondern ihn auch als die angesichts der so schwierigen Verhältnisse beste und gangbarste Lösung der Bauhandwerkerfrage loben können. Trotzdem bin ich weit entfernt von allzu optimistischen Hoffnungen inbetreff seiner Aufnahme und seiner Aussichten. Gerade wegen des darin versuchten Kompromisses wird er auf begeisterte Anerkennung in keinem der feindlichen Interessentenlager rechnen dürfen. Während er den Kapitalisten viel zu weit geht, wird er von den in ihrer Art ebenso einseitigen und halsstarrigen Handwerkern als ungenügend verschrieen werden. Vor allem werden sie — und das nicht ganz mit Unrecht — darauf hinweisen, dafs ihnen jede nicht erststellige Hypothek keinen sicheren Nutzen bringe, da sie mangels der ihnen fehlenden Kapitalkraft doch nicht imstande seien, bei der Subhastation durch Mitbieten ihre Post zu retten. Dies zumal, da der Entwurf die verschiedentlich vorgeschlagene Ermäfsigung bezw. Beseitigung der Kautionspflicht des Bieters zu Gunsten der eingetragenen Bauhandwerker ausdrücklich verwirft (cf. darüber Anlage I § 4 Nr. 4 S. 57). Ich mufs bekennen, dafs mir die dort vorgebrachten Gegengründe — der Vorschlag würde die Gefahr von Mifsbräuchen in sich schliefsen und die Bauhandwerker zu ihre Mittel übersteigenden Unternehmungen verleiten — nicht sonderlich überzeugend erscheinen; zumal einer blofsen Ermäfsigung der Kaution auf die Hälfte (5 statt 10 %) würden sie schwerlich im Wege stehen. Es mufs doch auch erwogen werden, dafs die Handwerker in der Regel nur zur Rettung ihrer Hypothek mitbieten werden, und die nach Einführung des Pfandvorrechts hinter ihnen stehenden Geldgeber allen Grund haben, zur Vermeidung von Ausfällen mit ihren Geboten höher zu gehen und das Grundstück an sich zu bringen.

Andrerseits ist aber anzunehmen, dafs die Gefahr einer Verschleuderung des zu subhastierenden Grundstücks durch die Schutzbestimmungen des Entwurfes wesentlich verringert werden dürfte, gerade wegen des ihr fortan entgegenstehenden Interesses der Baugeldgeber; auch weist den Bauhandwerkern selbst die Zusammenfassung ihrer Ansprüche zu der einen „Bauhypothek" den Weg, der ihnen zur Beseitigung der eben geschilderten Gefahren am zweckdienlichsten sein dürfte: den des Zusammenschlusses und gemeinschaftlichen Bietens.

Eine andere Gefahr soll nun aber nach der Behauptung mancher Gegner gerade durch das Pfandrecht für das Bauhandwerk heraufbeschworen werden: die dadurch geförderte kapitalistische Konzentration im Bauwesen soll dem selbständigen Bauhandwerk den Todesstofs zu versetzen imstande sein. Indes, selbst angenommen — wenn schon angesichts der vorsichtigen Haltung des Entwurfs nicht zugegeben — dafs in Zukunft das Baugewerbe vorwiegend in die Hand kapitalkräftiger Baugenossenschaften übergehen würde, so beweist das mit nichten, dafs dieselbe nun auch die Neigung oder auch nur Befähigung besitzen würden, den Bauhandwerksbetrieb auf eigene Rechnung zu übernehmen. Und wenn sie es thäten, würden die Handwerker in anderer Stellung ein vielleicht eben so einträgliches und mindestens sicheres Brot finden, als in ihrer heutigen dornenvollen Selbständigkeit. Ueberhaupt ist es doch schlechthin unzulässig, eingewurzelte und als solche anerkannte Mifsstände nur um deswillen fortbestehen lassen zu wollen, weil ihre Beseitigung als entfernte Folgeerscheinung vielleicht wieder Zustände erzeugen kann, die den politischen oder sozialen Wünschen des Einzelnen nicht entsprechen. Kann das deutsche Bauhandwerk wirklich nur um den Preis der Beibehaltung der jetzigen Mifsstände erhalten werden, dann ist es reif zum Untergang und verdient durch andere Organisationsformen ersetzt zu werden!

Also darüber braucht man sich heute noch nicht Skrupel zu machen. Für den vorliegenden Entwurf gilt jedenfalls, was die Motive § 15 von ihm zutreffend sagen:

> „Der Entwurf ist überall bemüht gewesen, einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu finden. Durch seine Beschränkung auf das Erreichbare mag er übertriebene Erwartungen enttäuschen; immerhin dürfte er geeignet sein, auf eine Gesundung der Verhältnisse im Baugewerbe hinzuwirken und damit nicht nur dem Interesse der unmittelbar Beteiligten, sondern auch dem allgemeinen Interesse zu dienen."

Der tote Punkt der deutschen Arbeiterversicherung.

Von

H. VON FRANKENBERG,

Stadtrat in Braunschweig.

Wenn es schon ein auffälliges Zeichen war, dafs die Thronrede bei der Eröffnung des Reichstages am 30. November 1897 mit keinem Worte die Aufgaben der sozialen Reform erwähnte, so haben die Verhandlungen alsbald eine weitere Klärung der Sachlage gebracht. In der 9. Reichstagssitzung vom 13. Dezember 1897 vertrat der Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, die Auffassung, dafs man nicht fortgesetzt neue sozialpolitische Gesetze fordern, sondern sich beschränken und zunächst die vorhandenen weiter ausbauen, ihren Kreis nach Möglichkeit ausdehnen müsse. Schon das werde eine Riesenarbeit sein; es erscheine fehlerhaft, dafs man gewaltige Organisationen ohne einen selbständigen lokalen Hintergrund geschaffen habe, da es für die staatlichen Behörden eine geradezu lästige Aufgabe bedeute, dafs die Ausführung jener Gesetze auf sie übertragen sei.

Am 16. Dezember (12. Sitzung) sah sich derselbe Redner dann „gegenüber den absichtlichen Verdrehungen seiner Ausführungen über die soziale Gesetzgebung in der Presse" veranlafst zu bemerken, es sei weiten Kreisen der Bevölkerung dringend zu wünschen, ebenfalls in diese Gesetzgebung einbezogen zu werden; ein absichtlicher Stillstand oder eine Einschränkung der bisherigen Mafsregeln nach irgend einer Richtung habe nicht stattgefunden. Eine Abänderung der Invalidenversicherung halte er im Interesse der östlichen Provinzen für unbedingt geboten, und die nächste Session werde unzweifelhaft sich mit einer bezüglichen Novelle wegen Einführung eines anderweiten Mafsstabs für die Rentenverteilung zu befassen

haben. Eventuell sei man gezwungen, in dieser Richtung für Preufsen allein Abhilfe zu schaffen.

Aus diesen Erklärungen ergiebt sich, dafs Vieles, wonach seit langen Jahren in arbeiterfreundlichen Kreisen lebhaftes Verlangen besteht, für absehbare Zeit versagt bleiben soll, und dafs anderes, obwohl das Bedürfnis als ein dringendes anerkannt wird, nach Art, Umfang und Zeit in ziemlich ungewisser Aussicht steht.

Je eingehender man sich aber mit dem Wesen und Wirken der deutschen Arbeiterversicherung befafst, je häufiger man Gelegenheit gehabt hat, deren unmittelbares Eingreifen in das tägliche Leben der Beteiligten zu beobachten, desto mehr wird und mufs man davon überzeugt sein, dafs alles, was in den letzten anderthalb Jahrzehnten auf diesem Gebiete erreicht wurde, zwar von grofser Bedeutung und steigendem Einflusse, dafs es aber nur ein Teil desjenigen ist, was das schliefsliche Ziel der Bestrebungen für die auskömmliche Versorgung des Arbeiterstandes bildet.

Nichts wäre verkehrter, als wenn wir jetzt, nachdem vor 16 Jahren in Deutschland der Grundstein zu dem ganzen, im Vordergrunde internationaler Betrachtung stehenden Gebäude der Arbeiterfürsorge gelegt worden, in befriedigtem Stolze, in beschaulicher Mufse unser Genügen finden und uns allenfalls darüber freuen wollten, dafs wir es so herrlich weit gebracht haben.

Jeder Tag, jede Stunde bringt der arbeitenden Bevölkerung neue Sorgen und Gefahren. Die Arbeiterversicherung ist der Hebel, der manche Schwierigkeit, manches sonst unbezwingliche Hindernis überwinden hilft. Wo ihre Kraft versagt, wo die Fürsorge auf dem „toten Punkt“ angelangt ist, da treten die harten Wahrheiten der wirtschaftlichen Gegensätze um so weniger verhüllt und gemildert hervor. Ein einziger derartiger Fall, in welchem die angerufenen Behörden dem offenbar Hilfsbedürftigen ein „non possumus“ entgegenhalten müssen, kann alles zu nichte machen, was ein paar andere Unterstützungsfälle genützt hatten, in denen das Gesetz dem Bewerber zur Seite stand. Vergeblich mag sich der Anwalt, der Verwaltungsbeamte dann bemühen, dem rechtsuchenden Arbeiter auseinanderzusetzen, dafs und warum für ihn der Tisch nicht gedeckt sei — es wird ihnen immer wieder geantwortet werden: „Wenn ich in meiner Not nichts bekomme, was hat dann die ganze Versicherungsgesetzgebung für einen Zweck?“

Um nun nachdrücklich dem vielfach verbreiteten Glauben vorzubeugen, als wäre durch die gegenwärtige Fassung und Hand-

habung der einschlagenden Bestimmungen schon fast allenthalben in der erforderlichen Weise der Verarmung gesteuert, sei hier auf die Lücken hingewiesen, welche der Bau und das Getriebe der deutschen Arbeiterversicherung noch aufweist: wenn diese Fehlstellen klar erkannt werden, und wenn man sich vergegenwärtigt, wie in unserem gesteigerten Erwerbsleben fortwährend Schädigungen der verschiedensten Art drohen, für die ein Ersatz nicht oder nur in unzulänglicher Weise geboten wird, dann ist vielleicht zu hoffen, dafs das Tempo in der Ergänzung und Fertigstellung des Werkes wieder ein rascheres werde.

Zunächst wenden wir unsere Aufmerksamkeit der Krankenversicherung zu. Von ihr wird häufig mit Genugthuung erwähnt, dafs sie sich eingebürgert und aufs beste bewährt habe. Ich bin aus eigener Anschauung in der Praxis ganz hiermit einverstanden. Aber wen geht sie an? und an wem geht sie vorbei? Die Zahl der gegen Krankheit versicherten Einwohner ist nach früheren Mitteilungen des Kaiserlichen Statistischen Amts jetzt auf etwas über 8 Millionen zu schätzen, also ist kaum jeder sechste Mensch im Reiche bei Erkrankungen gesetzlich geschützt. Wo bleiben die übrigen, die sich nicht aus eigenen Mitteln versorgen können?

Es ist ein grofser, guter Gedanke gewesen, dafs kraft des Gesetzes, nicht erst durch die dem Arbeitgeber vorgeschriebene, indes häufig aus Unachtsamkeit oder übel angebrachter Sparsamkeit unterlassene Anmeldung jeder Arbeiter Mitglied der zuständigen Zwangskrankenkasse werden solle. Aber dieser Gedanke hing zu eng mit dem geschichtlich daneben liegenden anderen Zwecke zusammen, als dafs er eine vollkommene Ausführung erfahren hätte: man wollte für die gleichzeitig geplante, durch die Bedenken des Reichstages erst ein Jahr später in Kraft getretene Unfallversicherung einen Unterbau, eine vorläufige Fürsorge während des ersten Vierteljahres nach dem Eintritte des schädigenden Ereignisses schaffen. Und so ist die Schranke, welche für die Gewährung von Unfallvergütungen aus finanziellen Rücksichten und wegen geringerer Gefährlichkeit mancher Betriebe geboten erschien, für eine ganze Anzahl von Personenklassen auch bei Krankheiten nicht überschritten: sie gehen leer aus, sei es dafs durch ein plötzliches Ereignis oder durch allmählich in ihrem Körper sich entwickelnde nachteilige Einflüsse ihre Gesundheit und Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt wird.

Dahin gehören die vom Reiche, den Einzelstaaten, den Gemeinden und anderen öffentlichen Verbänden gegen Lohn

in untergeordneten Stellungen beschäftigten, nicht fest angestellten Personen, welche sich nicht in einem krankenversicherungspflichtigen Gewerbebetriebe (z. B. einer Staatseisenbahn, einer städtischen Brauerei, Gasanstalt, Elektrizitätsanlage u. dgl.) befinden, sondern mit Diensten anderer Art betraut sind und nach ihren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen den versicherten Arbeitern und Betriebsbeamten völlig gleich stehen.

Von ihnen bemerkte die Begründung zur Novelle des Krankenversicherungsgesetzes[1]), man müsse hierher beispielsweise die bei manchen Behörden bestehenden lithographischen Anstalten, die städtischen Reinigungsinstitute, die Berufsfeuerwehren u. a. m. rechnen. Je nach den Verhältnissen empfehle es sich um so mehr, diese Beschäftigten dem Versicherungszwange zu unterwerfen, als sie häufig aus der Thätigkeit in öffentlichen Betrieben zu derjenigen in gleichartigen, aber auf Erzielung von Gewinn gerichteten, also gewerblichen Betrieben übergehen und umgekehrt. Und nicht allein für diese in einem „Betriebe", also in einer wirtschaftlichen Thätigkeit befindlichen Arbeiter der öffentlichen Verbände, sondern auch für eine grofse Zahl anderer Angestellter derselben (z. B. Polizeibedienstete, unteres Bureaupersonal) sei es nach ihren besonderen Verhältnissen sehr oft wünschenswert, sie insoweit in den Versicherungszwang hineinzuziehen, als sie nicht in Krankheitsfällen für mindestens 13 Wochen Anspruch auf Fortbezug des Gehalts oder Lohnes, bezw. auf eine gleichwertige Fürsorge besäfsen (§ 3 des Krankenversicherungsgesetzes).

Hierin liegt unzweifelhaft eine sehr richtige Würdigung der Lage, in der sich die betreffenden Berufe befinden. Gerade aus diesem Grunde ist es aber nur halbe Arbeit gewesen, dafs man die Einführung des Krankenversicherungszwanges von dem Erlasse eines entsprechenden Statuts für die Kommunalbediensteten, oder einer Verfügung der Zentralbehörde (Reichskanzler, Staatsministerium u. s. w.) für die vom Reiche oder einem Bundesstaate angenommenen Kräfte abhängig machte (§ 2 Nr. 2, § 2a des Krankenversicherungsgesetzes, neue Fassung).

Thatsächlich hat noch längst nicht die Hälfte der grofsen Städte — von den kleineren und von den Landgemeinden nicht zu reden, bei denen erfahrungsmäfsig im Durchschnitte nur schwache Neigung zu eigenem sozialpolitischem Handeln besteht — von der statuta-

[1]) Nr. 151 der Reichstagsdrucksachen, 8. Legislaturperiode, 1. Session 1890 S. 36.

rischen Befugnis Gebrauch gemacht.[1]) In Berlin hat die Stadtverordnetenversammlung erst jetzt beschlossen, in dieser Richtung vorzugehen. An eine allgemeine Versicherung würde aber sogar dann schwerlich zu denken sein, wenn die Regierungen durchweg mit dem Beispiele des Erlasses von Anordnungen nach § 2a die Führung übernehmen wollten.

Es darf nicht aufser acht gelassen werden, dafs zahlreiche Arbeiter ähnlicher Art selbst durch Statut nicht für krankenversicherungspflichtig erklärt werden können: so die gesamten Bediensteten der Kirchen, der Privatschulen, Stiftungen, der Wohlthätigkeitsanstalten (Volksküchen, -Bäder, -Lesehallen, -Herbergen, Arbeitsnachweise u. a. m.). Dies alles sind keine Gewerbebetriebe, auch wenn sie sich oft in die äufsere Form derselben kleiden, ihre Arbeiter sind also, wenn nicht von ihnen eine elementare Kraft (Dampf, Gas, Elektrizität, Wind u. dgl.) zur Benutzung eines Triebwerks benutzt oder ein Dampfkessel verwendet wird, nicht versichert.[2])

Will man hier ausbauen, dann mufs das Gesetz die Grundlage dafür abgeben, und es ist das Naturgemäfse, wenn nicht die Landes-, sondern die Reichsgesetzgebung eingreift, wie ja das ganze Werk sein Entstehen ihr verdankt.

In einem anderen Punkte hat sich freilich das Reich schon von einzelnen Bundesstaaten den Rang ablaufen lassen: inbezug auf die Krankenversicherung der Dienstboten. Bekanntlich ist denselben durch das Krankenversicherungsgesetz (§ 4 Abs. 2) nur das Recht eingeräumt, als freiwillige Mitglieder in die Gemeindekrankenversicherung ihres Beschäftigungsortes einzutreten, an deren Stelle auch insoweit nach § 26a Nr. 5 das. eine Ortskrankenkasse durch ihr Statut diese Aufgabe übernehmen kann. In verhältnismäfsig sehr seltenen Fällen ist davon Gebrauch gemacht: im grofsen und ganzen sind die Dienstboten, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung ihre Dienstherrschaft zu ausreichender Fürsorge veranlafst, auf das Wohlwollen des Arbeitgebers, auf ihre Ersparnisse und — auf die Armenpflege angewiesen. Gewifs wird jeder Freund unserer Versicherungsgesetze dem verdienten, kürzlich verstorbenen Herausgeber der „Invaliditäts- und Altersversicherung“, Oberrechnungsrat

---

[1]) Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, 4. Jahrgang S. 226.

[2]) Handbuch der Unfallversicherung, herausgegeben vom Reichs-Versicherungsamt, S. 79 Nr. 88; „Arbeiterversorgung“ Bd. 13 S. 672; Hirths Annalen, Jahrgang 1897 S. 336.

Zeller (Darmstadt) beistimmen, wenn er am Schlusse einer ausführlichen Darstellung [1]) des buntscheckigen Bildes, welches die Gesindekrankenversorgung in den einzelnen deutschen Gebieten giebt, zu der Folgerung gelangt, der inhumane Grundsatz, die Herrschaft nur bei ursächlichem Zusammenhange der Krankheit mit dem Dienste zur Unterstützung zu verpflichten, sei eine Quelle fortwährender Prozesse und Chikanen; es erscheine an der Zeit, auch für die Dienstboten das erlösende Wort zu sprechen. „Das Gesinderecht bildet einen wunden Punkt der Gesetzgebung, es bedarf einer gründlichen Umbildung, und zwar einheitlich, nicht nach Grenzpfählen. Während die Reform des Arbeiterrechts von modernen Ideen getragen ist, lassen die Vorschriften über Rechte und Pflichten von Herrschaft und Gesinde noch den einseitig-privatrechtlichen Geist des römischen Rechts erkennen, der gerade auf diesem Gebiete am wenigsten am Platze ist. Dem Gesinderecht fehlt die Beherrschung durch den sozialpolitischen Gesichtspunkt, und die Gleichstellung mit dem Rechte der gewerblichen Arbeiter."

Die preufsische Regierung hatte im Herbst 1892 umfangreiche Erhebungen über die bestehenden Vorschriften der Dienstboten-Verpflegung und deren Reformbedürftigkeit angestellt, vielleicht angeregt durch die Erörterungen im Reichstage bei Gelegenheit der Krankenversicherungsnovelle. Aber wie schon damals die Regierungsvertretung wenig Neigung gezeigt und es für bedenklich gehalten hatte, in die vorhandene, als „durchaus zweckmäfsig" bezeichnete Regelung einzugreifen, so ist über ein nutzbringendes Ergebnis der Ermittlungen im Laufe dieser fünf Jahre nichts bekannt geworden.

Inzwischen sind dagegen, wie schon erwähnt, eine Reihe anderer Bundesstaaten mit der Ausdehnung des Fürsorgezwanges auf das Gesinde unter Anlehnung an die Formen der Reichsversicherung vorgegangen: so die Hansestädte, mit gewissen Einschränkungen die süddeutschen Staaten, und das Herzogtum Braunschweig. [2]) Diese Erweiterung umfafst regelmäfsig nur das eigentliche Gesinde, also weder diejenigen Personen, welche durch ihre wissenschaftliche oder künstlerische Bildung und ihre soziale Stellung [3]) über den Kreis der „Dienstboten" hinausragen (Hausdamen, Privatsekretäre, Hauslehrer, Erzieherinnen u. s. w.), noch die sogenannten „Ausgeherinnen",

---

[1]) Die „Inv. u. Alters-Versicherung" Bd. III S. 109 ff., S. 159.

[2]) „Soziale Praxis", 5. Jahrgang Sp. 922, 1021; 6. Jahrgang Sp. 642.

[3]) Anleitung des Reichs-Versicherungsamts vom 31. Oktober 1890 Nr. XIV.

welche eigene Wohnung haben und nur während einiger Stunden des Tages bei einem oder mehreren Arbeitgebern im Haushalte beschäftigt werden. Ebenso scheiden aus die Wasch- und Scheuerfrauen, die Plätterinnen, Näherinnen, Kochfrauen u. dgl., welche manchmal für 1—2 Tage, hin und wieder auch Wochen hinter einander (z. B. für die Besorgung einer Aussteuer) bei einer Herrschaft thätig sind.

Handelt es sich um vorübergehend beschäftigte Personen, d. h. solche, deren Thätigkeit durch den Arbeitsvertrag oder durch die Natur ihres Gegenstandes auf weniger als eine Woche beschränkt ist, so tritt selbst bei gewerblichen und ähnlichen Betrieben die Krankenversicherungspflicht nicht ein, es sei denn statutarisch das Gegenteil bestimmt. Man fürchtet hier besonders die Last der An- und Abmeldung, die Schwierigkeit der Beitragserhebung seitens der Arbeitgeber. Dem könnte vorgebeugt werden, indem man, wie es bei den Bauarbeiten [1]) geschieht, deren Ausführung, einzeln genommen, nicht mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich in Anspruch nahm, die Gemeinden nach einer allgemeinen gesetzlichen Pauschberechnung unter Berücksichtigung der Einwohnerziffer zur Beitragsleistung heranzöge und die Meldepflicht auf ganze Wochen ausdehnte (§ 49 Abs. 4 Kr.Vers.Ges.).

Eine andere Gruppe von Stiefkindern der Arbeiterversicherung sind die Hausgewerbetreibenden. Bis jetzt können auch sie nur im Wege des Statutes für krankenversicherungspflichtig erklärt werden. Und doch haben sie wegen ihrer gedrückten sozialen Lage es so dringend wie jeder Arbeiter nötig, mit der Wohlthat reichsgesetzlicher Regelung bedacht zu werden. Ein Anlauf dazu schien genommen, als die Untersuchungen über die Berliner Bekleidungsindustrie manchem, der bis dahin gar nicht behutsam genug bei der Ausdehnung der Versicherung vorgehen konnte, die Augen geöffnet hatten — aber die Beteiligten warten noch immer auf die Verwirklichung der damals kundgegebenen, leider nicht zur Ausführung gelangten Pläne. [2]) Kein Wunder, wenn in der Praxis bei der Handhabung des Krankenversicherungsgesetzes schon ein ge-

---

[1]) §§ 21 b, 30 Bau-Unfallversicherungsgesetz. Die Stadt Braunschweig zahlt für Unfallversicherung solcher kurzzeitigen Bauarbeiten jährlich 90—100 Mk.

[2]) Der Reichstag hat den am 8. Mai 1897 ihm zugegangenen „Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Reichs-Gewerbeordnung und des Krankenversicherungsgesetzes“ unerledigt gelassen.

wisser Umschwung bemerkbar wird, der auch ohne ein neues Gesetz die Gewährung der Krankenunterstützung ermöglicht: die Grenzlinie zwischen den Hausgewerbetreibenden, deren Selbständigkeit in anbetracht der wirtschaftlichen Uebermacht ihres Auftraggebers meist eine papierne zu sein pflegt, und den abhängigen „Heimarbeitern" ist eine verschwommene, die Unterscheidungsmerkmale sind schwankend, und so wird es für denjenigen, welcher weniger auf die privatrechtlichen, nach aufsen erklärten, als auf die thatsächlichen, inneren Beziehungen Gewicht legt, häufig angängig sein, ein Dienstverhältnis, kein „Unternehmen" festzustellen, wodurch es möglich wird, den in häuslicher Betriebsthätigkeit Beschäftigten die Vorteile der Zwangsversicherung zuzuwenden. Sehr zutreffend spricht sich inbezug auf die Sonderung zwischen Arbeitern und Unternehmern der Aufsatz S. 42 des 7. Bands der „Inv.- u. Altersvers." darüber aus, wie eigenartig es berühre, wenn man bei den Verhandlungen die Jammergestalten solcher „Unternehmer" auftreten sähe und unter dem unwilligen Erstaunen der Schiedsgerichtsbeisitzer mit der spitzigen Unterscheidung, dafs sie nicht Arbeiter, sondern Unternehmer seien, zurückweisen müsse.

Den Handlungsgehilfen und -Lehrlingen, die früher gesetzlich ganz versicherungsfrei waren, hat schon die Novelle vom 1. Januar 1893 eine Besserung gebracht: sie sind, abgesehen von denjenigen, die über 2000 Mk. Jahresverdienst haben, und für die deshalb wie für die gleich hoch besoldeten Werkmeister, Techniker und Betriebsbeamten ein dringendes Fürsorgebedürfnis nicht besteht, wenigstens insoweit versicherungspflichtig, als durch Vertrag ihre handelsgesetzlichen Rechte gegen den Arbeitgeber auf Fortbezug von Gehalt in den ersten sechs Wochen nach Eintritt einer Krankheit aufgehoben oder beschränkt sind. Die Statuten vieler Städte haben diese ihnen nachteilige Vorbedingung ganz beseitigt. Vom 1. Januar 1898 ab sind, weil die bezüglichen Vorschriften des neuen Handelsgesetzbuchs schon Geltung erlangt haben, die Verträge ungültig, welche eine Anrechnung des Krankengeldes auf das Gehalt zu Gunsten des Prinzipals bezwecken. Zu dem viel folgerichtigeren und bedeutsameren Schritte, ganz allgemein die Versicherungspflicht sämtlicher Handlungsgehilfen und -Lehrlinge einzuführen, soweit sie bis zu 2000 Mk. Vergütung beziehen, hat man sich noch nicht entschliefsen können.

Auch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nehmen eine Sonderstellung ein. Weite Gebiete, hauptsächlich im

Königreich Preufsen, weisen keine landesgesetzliche oder statutarische Einbeziehung derselben in den Versicherungszwang auf, und es verlautet nichts darüber, dafs diese Lücke, welche bei den anderwärts gemachten Fortschritten doppelt fühlbar ist, alsbald ausgefüllt werden sollte. Die Möglichkeit einer freiwilligen Beteiligung an Kasseneinrichtungen, wie sie § 4 des Kr.Vers.Ges. vorsieht, ist für diese Klasse noch mehr wie für die erwähnten anderen ein ganz unzulänglicher Ersatz: gerade in ländlichen Kreisen ist auf die nötige Aufklärung und Entschlufsfähigkeit erfahrungsgemäfs schwer zu rechnen. Die Praxis in den Bundesstaaten, in welchen überall in Stadt und Land die forst- und landwirtschaftlichen Arbeiter kraft Landesgesetzes ohne nennenswerte Schwierigkeiten ebenso behandelt werden wie die gewerblichen, sollte allmählich wohl dazu angethan sein, den Ausgangspunkt gleichartiger gesetzgeberischer Mafsnahmen für die bisher noch widerstrebenden Bezirke zu liefern.

Die Entwicklung drängt dahin, dafs das Arbeitsfeld für die Krankenversicherung keine wesentlichen Abweichungen von dem Gebiete zeige, welches den Organen der Unfallfürsorge und der Invalidenversicherung zugewiesen ist. Das Eingreifen dieser Einrichtungen ist, einstweilen wenigstens noch, davon abhängig, dafs zunächst eine örtliche, dem Versicherten möglichst nahe gerückte Stelle sich seiner annimmt. Bleibt deren Hilfe aus, oder wird sie nur in ungenügendem Mafse gewährt (wie z. B. nach § 10 des Landwirtschaftl. Unfallvers.Gesetzes den Verunglückten, die keiner Krankenkasse angehören, durch die Gemeinde des Beschäftigungsortes in Gestalt von ärztlicher Behandlung, Arznei u. s. w., aber ohne Anrecht auf Krankengeld), dann kommt der ganze Apparat ins Stocken, die Aussicht, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, wird mehr und mehr fraglich, die Rentengewährung wird leicht durch die versäumte Meldung des Arbeitgebers, neben dem hier keine Kasse anzeigepflichtig ist (§ 76b des Kr.Vers.Ges.), erheblich aufgehalten oder gar durch Unkenntnis des Berechtigten überhaupt nicht herbeigeführt, — die Maschine ist auf dem toten Punkte und steht still.

Bleibt also in dem Bereiche der Krankenversicherung noch ein namhaftes Stück zu thun, bevor die Begrenzung ihrer Wirksamkeit als abgeschlossen angesehen, und bevor ein intensiverer Ausbau das Hauptziel werden kann, so gilt von der Unfallversicherung ganz Aehnliches.

Vor mehr als 3 1/2 Jahren veröffentlichte der Reichsanzeiger [1]) zwei Gesetzentwürfe betreffs der Erweiterung und Abänderung der Unfallversicherung, in welchen neben sehr wertvollen inhaltlichen Verbesserungen die Ausdehnung der Fürsorge für Verunglückte und deren Hinterbliebene auf das Handwerk und das sonstige Kleingewerbe, auf stehende und im Umherziehen betriebene Handelsunternehmungen, auf Gast- und Schankwirtschaft, Fischerei und Schiffahrt, ja mit geringen Ausnahmen auf Betriebe jeder Art vorgeschlagen wurde. Ferner wurde damals in Aussicht genommen, die Entschädigungspflicht nicht auf den eigentlichen Betrieb zu beschränken, sondern auch auf häusliche und andere Dienste zu erstrecken, zu welchen die Versicherten neben ihrer Hauptthätigkeit herangezogen würden.

Nach langer Pause trat die Reichsregierung dann im vorigen Winter an den Reichstag mit einer Unfallnovelle heran. Sie enthielt in überraschend vielen Beziehungen eine Abschwächung des kräftigen Anlaufes, der mit den ursprünglichen Entwürfen im Interesse des Arbeiterstandes unternommen war — aber die Hoffnung, wenigstens für diese Fassung die Zustimmung des Reichstages zu finden, erwies sich als trügerisch. Die Bedenken, die von seiten der Berufsgenossenschaften und von anderen Stellen geäufsert wurden, waren zu grofs, und die Neigung, tief in den Sommer hinein dem Werk, das in der Kommission mit sehr dankenswertem Fleifse durchberaten war, volle Kraft zuzuwenden, war zu gering: der Reichstag ging auseinander, nachdem seine Hauptaufgabe, das neue Handwerkergesetz, glücklich durch die dritte Lesung gebracht war. Inzwischen ist schon bekannt geworden, dafs in absehbarer Zeit auf eine neue Unfallvorlage nicht zu rechnen ist. Es bleibt also nichts übrig, als einstweilen mit dem geltenden Rechte auszukommen.

Nun habe ich bereits bei der Besprechung der Versorgung der Witwen und Waisen [2]) anerkannt, dafs die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts in Unfallsachen das durchaus löbliche Bestreben zeigt, den Begriff des „Unfalls eines Versicherten im Betriebe" nicht gar zu eng auszulegen. Trotzdem kann ich es nicht unterlassen, im Nachstehenden eine Uebersicht von Einzelfällen zu

---

[1]) Nr. 144 und 146 vom 21. und 23. Juni 1894.

[2]) In diesem Archiv, Bd. X S. 471 ff.

geben, welche nach den Veröffentlichungen des verflossenen Jahres [1]) zu einer Abweisung der Rentenbewerber geführt haben. Die Entscheidungen konnten bei Lage der Sache wohl nicht anders lauten: nicht sie, sondern die gesetzlichen Schranken, nach denen bei ihrem Erlafs geschaut werden mufste, die Abgrenzung der Ansprüche nach Betrieben, nach der Betriebsthätigkeit und nach der Art der schädigenden Einwirkung fordern zur Kritik heraus.

Ein Kugelsucher, der nicht im Dienste der Marineverwaltung stand, hatte freiwillig eine gröfsere Menge verschossener Munition im Gebiete der Marineschiefsübungen gesammelt und wurde, als er sie zu der behördlich bezeichneten Ablieferungsstelle schaffen wollte, durch Ausgleiten infolge von Glatteis überfahren. Die Rente ist ihm versagt, weil er als selbständiger Gewerbetreibender anzusehen war (Nr. 1577).

Die Witwe eines Hofbesitzers verunglückte im Hause des Ortsvorstehers, zu dem sie gegangen war, um die Befreiung ihres in der Landwirtschaft mitbeschäftigten Sohnes von der Militärdienstpflicht zu erwirken. Kein Betriebsunfall, weil sich die Bemühung der Mutter zunächst als eine rein persönliche, im Familieninteresse ausgeübte Thätigkeit darstellte, wenn auch der günstige Erfolg der Bewirtschaftung des Hofes zu statten kam (Nr. 1587).

Ein ebenfalls selbstversicherter Landwirt wurde bei der Rückkehr aus der Stadt, in der er Gewürz zur Bereitung von Wurst aus dem Fleische eines selbstgezogenen Schweines eingekauft hatte, auf der Strafse überfahren und getötet. Die Hinterbliebenen sind mit der Rentenforderung abgewiesen, weil das Wurstmachen eine hauswirtschaftliche, mit dem landwirtschaftlichen Betriebe nicht unmittelbar zusammenhängende Thätigkeit bildete (Nr. 1590).

Ein Gestütswärter stürzte bei der Heimkehr von einer Urlaubsreise auf dem Betriebsgrundstücke, als er in der Nacht seine Dienstwohnung aufsuchte. Der Rentenantrag ist in allen Instanzen verworfen, weil weder eine besondere Gefährlichkeit der Betriebsstätte noch eine ausreichend erkennbare Beziehung des Unfalls zum Betriebe obwaltete (Nr. 1616).

Ein Strafsenbahnkutscher wurde schwer verletzt, als er auf dem Heimwege von seinem Rechte zur unentgeltlichen Benutzung der Bahn Gebrauch machen und auf einen Wagen springen wollte.

---

[1]) Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1897. Die Entscheidungen sind nach den dort angegebenen Nummern aufgeführt.

Keine Entschädigung, weil er im eigenen, nicht im Betriebsinteresse gehandelt (Nr. 1617).

Ein Bahnarbeiter begab sich nach Feierabend um $5^1/_2$ Uhr nach Hause, bemerkte dort, dafs er auf der Arbeitsstätte seinen Rock vergessen habe und wurde bei dem Zurückgehen um 7 Uhr von einem Zuge getötet. Keine Hinterbliebenenrente, weil er nicht mehr im „Banne seiner Betriebsthätigkeit“ sich befand (Nr. 1618, zweiter Teil).

Der Diener eines grofsen Handlungshauses kam beim Reinigen einer elektrischen Bogenlampe durch Sturz von der Leiter zu Tode. Da der Unfall in dem nicht versicherten Betriebe (Seidenhandlung) erfolgte, so konnte keine Rente an die Angehörigen zugebilligt werden, obwohl die fragliche Firma eine hydraulische Fahrstuhlanlage unterhielt, welche als ein durch elementare Kraft bewegtes Triebwerk versichert, und bei der der Getötete hauptsächlich beschäftigt war (N.r 1621).

Ein Glasbläser zog sich durch seinen Beruf allmählich die Entstehung einer Höhle im Mundinnern zu — Gewerbekrankheit, kein Unfall (No. 1646).

Die vom S t a a t e auf eigene Rechnung und mit eigenen Arbeitern in fremden Weinbergen ausgeführten Reblausvernichtungsarbeiten sind rein polizeiliche Mafsregeln. Ein hierbei erlittener Unfall ist nicht im landwirtschaftlichen Betriebe vorgekommen, deshalb findet keine Entschädigung statt (Nr. 1651).

Der Kutscher eines Gutsbesitzers holt seinen Herrn von einer Treibjagd ab, die bei einem Nachbar gehalten war, und nimmt bei der Heimfahrt Schaden: kein Anrecht auf Rente, weil diese Jagd ein reines Privatvergnügen des Herrn war und nicht zu seiner Landwirtschaft gehörte (No. 1654).

Ein selbstversicherter Landwirt verliert die Sehfähigkeit auf einem Auge bei helfendem Eingreifen gelegentlich des Brandes eines Nachbarhauses: die Rente bleibt versagt, weil keine V e r - p f l i c h t u n g zur Gewährung der Feuerhilfe bestand (Nr. 1658).

Ein anderer Besitzer, der zu einem Prozefstermine wegen eines Viehhandels in die Stadt fuhr, ein dritter, der aus einem hoch angebrachten Behältnisse seine Quittungskarte hervorholen wollte, gehen leer mit ihren Forderungen wegen eines bei diesen Thätigkeiten erlittenen Unfalls aus, weil sie bei eigenwirtschaftlichem Handeln, nicht im landwirtschaftlichem Betriebe verunglückten (Nr. 1660)

Die bedürftige Mutter eines Hafenbauarbeiters, der in der Mittagspause eines Sommertages sich im Wasser des Hafens die Füfse waschen wollte und dabei ertrank, sieht sich in ihrer Rentenerwartung getäuscht, weil die fragliche Handlung des Sohnes „lediglich seinem persönlichen Interesse oder seiner persönlichen Annehmlichkeit“ gedient hat (Nr. 1672).

Diese traurige Sammlung könnte leicht noch vermehrt werden; es kam mir aber nur darauf an, durch eine Anzahl besonders bezeichnender Spruchfälle darzuthun, zu welchen Härten selbst bei einer unstreitig wohlwollend gesinnten Behörde die Notwendigkeit führt, eine Scheidelinie zu ziehen, aufserhalb deren dem Arbeiter und den Seinigen die Hilfe der Berufsgenossenschaft versagt ist. Der Dienstverpflichtete mufs auf Schritt und Tritt den Befehlen seines Herrn folgen und darf nicht darauf Rücksicht nehmen, ob er bei der Förderung der Interessen desselben noch des Schutzes der Unfallversicherung teilhaftig bleibt. Es entspricht durchaus der Billigkeit, wenn man ihm für alles das, was ihm bei Gelegenheit seines Dienstes zustöfst, eine angemessene Entschädigung gewährt. Ja man gelangt schliefslich zu der Folgerung, dafs auch über den Rahmen des Betriebs hinaus Entschädigung gewährt werden mufs, selbst bei den Gefahren des gewöhnlichen Lebens, in der eigenen Wohnung, auf dem sonntäglichen Spaziergange etc., und dafs durch eine Verschmelzung der Unfall- mit der Invalidenversicherung der Tod des Arbeiters seine Familie, jeder Grad der Erwerbsbeschränkung ihn selbst zu entsprechender Rente berechtigen möge, ohne Rücksicht auf die Ursache. Nur die durch eigenen bösen Vorsatz veranlafsten, und die bei Begehung eines Verbrechens erfolgten gesundheitlichen Schädigungen sind auszuscheiden. Ein bedauerlicher Rückschritt wäre es dagegen, wenn man, der Anregung einzelner Berufsgenossenschaften nachgebend, wieder das „Verschulden“ des Arbeiters als Ausschlufsgrund betrachten oder die zu leistende Rente um desselben willen herabsetzen wollte. Die grofse Verbitterung, welche so mancher Haftpflichtprozefs in der Zeit vor Geltung des Unfallversicherungsgesetzes zwischen Arbeitgebern und -nehmern heraufbeschworen, würde aufs neue wachgerufen, wenn dieser glücklich aus der Entschädigungsfrage ausgesonderte Gesichtspunkt abermals von Einflufs sein sollte.[1])

---

[1]) Vgl. „die Invalidäts- und Altersversicherung“ Bd. 7 S. 107, 137, 169.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung hat am meisten Feinde; sie wird selbst von vielen, die grundsätzlich ihren Wert anerkennen, für die reformbedürftigste Einrichtung gehalten. Und doch ist sie, was den Umfang ihrer Wirksamkeit betrifft, am weitgehendsten von den drei grofsen Instituten. Sie umfafst etwa 13 Millionen Einwohner, denen sie bei Invalidität ohne Rücksicht auf deren Entstehungsgrund die Rente gewähren mufs, und würde die Unfallversicherung, deren Personenkreis sich zwar auf mehr als 18 Millionen beziffert, die aber wie wir sahen, nur bei plötzlichen nachteiligen Ereignissen im Betriebe ihre Thätigkeit entfaltet, jedenfalls auch absolut an Kopfzahl der Versicherten übertreffen, wenn ebenso, wie vielfach bei dieser, die Kleinbetriebsunternehmer und die Familienangehörigen, welche nur freien Unterhalt beziehen, mit einbezogen würden. Nach § 2 Nr. 1 des Inv.- u. Alt.Vers.Ges. kann der Bundesrat, ohne auf das zweifelhafte Ergebnis einer Reichstagsberatung angewiesen zu sein, die Erweiterung dieser Versicherung auf alle Betriebsunternehmer verfügen, welche nicht regelmäfsig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Dazu scheint indes einstweilen keine Neigung vorhanden zu sein [1]). Dagegen haben sich die Hausgewerbetreibenden der Fürsorge des Bundesrats nach der gleichen Richtung hin mehr zu erfreuen gehabt: soweit sie in der Tabak- oder der Textilindustrie beschäftigt sind, hat seit Anfang 1892 bezw. seit Juli 1894 eine Erstreckung der Versicherungspflicht auf sie stattgefunden.[2]) Die häuslichen Betriebe der Bekleidungs- und der Spielwarenindustrie, der Holz- und Luxuswarenanfertigung u. a. m. harren noch der gleichen, auch ihnen sehr nötigen Vergünstigung. Möchte der Ausbau des Werkes nach dieser Seite nicht mehr allzulange ein frommer Wunsch bleiben; denn je später die Zwangsversicherung eingeführt wird, desto längere Zeit müssen die betreffenden Hausgewerbetreibenden entweder ganz auf Invaliden- bezw. Altersrente verzichten, oder der Betrag der-

[1]) Es besteht sogar nach der im Sommer 1897 vom Reichstage unerledigt gelassenen Invalidenversicherungsnovelle in Regierungskreisen die Ansicht, dafs eine Einschränkung der Versicherungspflicht bezüglich derjenigen Personen angängig und ratsam sei, welche nur wenige Wochen im Jahre Lohnarbeit verrichten. Damit wäre besonders auf dem Lande die Handhabung und der Nutzen der ganzen Einrichtung stark in Frage gestellt.

[2]) Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Invaliditäts- und Altersversicherung 1892 S. 7; 1894 S. 87; 1895 S. 263.

selben ist wegen der geringeren Zahl der geleisteten Beiträge ein überaus niedriger.

Das ist ja überhaupt ein Uebelstand, dafs die Invalidenrente nur ganz langsam für jedes Beitragsjahr sich erhöht, welches in dem Versicherungsverhältnis bis zum Eintritte der dauernden Erwerbsunfähigkeit zugebracht ist. Ihr Mindestsatz, wie er frühestens nach Ablauf der ersten 47 Wochen seit 1. Januar 1891, also seit dem 17. November 1891, zur Anweisung kommen konnte, stellte sich auf 111 Mk. jährlich oder 9 Mk. 25 Pf. monatlich.[1]) Jeder Wochenbeitrag in einer der vier Lohnklassen bewirkt ein Wachsen der demnächst zu erwartenden Jahresrente um 2, 6, 9, 13 Pf. Die höchste Invalidenrente, welche folglich vom 1. Januar 1898 ab ein seitdem dauernd Erwerbsunfähiger (bei ununterbrochener Beschäftigung mit mehr als 850 Mk. Jahresverdienst in den ganzen sieben Jahren 1891—1897) beanspruchen kann, berechnet sich auf 157 Mk. 80 Pf. jährlich oder im Monat 13 Mk. 15 Pf.[2]) Der äufserst bescheidene Anfangssatz vergröfsert sich also günstigsten Falles jährlich nur um etwas über 6 Mk., sodafs selbst ein hochgelohnter, ständig beschäftigter Arbeiter heute noch über 20 Jahre sich gedulden mufs, bis er eine für ihn und allenfalls für seine Frau ausreichende Rente von 25 Mk. monatlich erwarten kann, wie sie in der Unfallversicherung schon bei Halbinvalidität keine Seltenheit ist.

Ist aber der Verdienst kein so beträchtlicher, dafs Marken IV. Klasse zu verwenden waren, oder haben durch Arbeitslosigkeit u. dgl. Unterbrechungen in der Thätigkeit stattgefunden, die nicht durch freiwillige Versicherung (§§ 8, 117 ff.) gedeckt sind, dann ist die Steigerung der Rente eine viel langsamere. Der bisherige Durchschnitt[3]) ergiebt eine Zunahme um ungefähr 3 Mk. jährlich, so dafs die meisten Versicherten von jetzt ab erst in 20—25 Jahren

[1]) 50 Mk. jährlich giebt das Reich als Zuschufs zu jeder Rente, 60 Mk. ist der Grundbetrag seitens der Versicherungsanstalt, dazu mindestens 47 Beitragswochen erster Lohnklasse (47 . 0,02 = 0,94 Mk.); zusammen 110,94 oder abgerundet (§ 26 Inv.- u. A.Ver.Ges.) 111 Mk.

[2]) 50,00 + 60,00 + (0,13 . 366) = 157,58 oder rund 157,80 Mk.

[3]) Nach den Veröffentlichungen in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts betrug die jährliche Durchschnittshöhe der Invalidenrente für 1892: 114,68 Mk.; für 1893: 117,97 Mk.; für 1894: 120,96 Mk.; für 1895: 123,92 Mk.

auf eine Invalidenrente von jährlich 180 Mk. (monatlich 15 Mk.) rechnen können. Wer ist heute überzeugt, dafs bis dahin die Trennung der verschiedenen Versicherungen aufrecht erhalten bleiben wird?!

Es leuchtet ein, dafs bei Aufstellung der Grundsätze für die allmähliche Erhöhung der Invalidenrenten etwas zu weit ausgeholt ist, und dafs für absehbare Zeit noch, wie bisher schon oft, die Armenhilfe ergänzend bei vielen Invaliden eintreten mufs.

Zuzugeben ist dagegen, dafs die Schwierigkeiten, welche dem Rentenanspruche entgegenstehen und in den ersten Jahren seit 1891 manchen Antrag zu Falle brachten, neuerdings stark zusammengeschrumpft sind. Bekanntlich fordert das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz (§ 16 Nr. 1) für die Begründung des Rechts auf Invalidenrente die Erfüllung von fünf Beitragsjahren = 235 Beitragswochen. Wer nun während der Uebergangszeit (1891—1895, vgl. § 156) Invalide wurde, für den war es selbstverständlich bedeutend weniger leicht als jetzt, die erforderliche Zahl von 235 wirklichen oder fingierten Wochenbeiträgen zusammenzubringen, da ihm nur 5 Zeitjahre = 261 Wochen zur Verfügung standen. Hatte er z. B. 6—8 Wochen und länger jährlich wegen der Witterung u. dgl. aussetzen müssen, dann blieb die erreichte Zahl mehr oder weniger erheblich hinter der Mindestsumme zurück. Die Rente ist aus diesem Grunde einer grofsen Menge Versicherter nicht zu teil geworden; denn von dem Rechte freiwilliger Versicherung, welches hier Abhilfe schaffen sollte, ist erfahrungsmäfsig so selten Gebrauch gemacht, dafs die von der Reichsdruckerei in grofser Zahl hergestellten „Doppelmarken" wohl noch lange vorhalten werden. Je weiter wir uns aber vom 1. Januar 1891 entfernen, desto gröfser wird die Zahl der erfüllbaren und thatsächlich erfüllten Beitragswochen. Sogar wer in jedem Jahre ein Drittel der Arbeitszeit zum Feiern gezwungen war, ist gegenwärtig imstande, den Bedingungen zu genügen.[1])

Mit der Altersrente steht es gerade umgekehrt: ihre Höhe bleibt auch in Zukunft im wesentlichen gleich, sie kann ferner, zumal wenn sie als Zuschufs zu dem noch vorhandenen Arbeitsverdienste inbetracht kommt und mit den erwähnten Durchschnittssätzen der Invalidenrente verglichen wird, nicht als unzureichend bezeichnet

[1]) Seit Inkrafttreten der Beitragspflicht sind jetzt über 360 Wochen verflossen. $^2/_3 \cdot 360 = 240$, d. h. 5 Wochen mehr als das Gesetz verlangt.

werden.[1]) Die Erlangung der Rente aber ist um so schwieriger, je längere Zeit seit dem 1. Januar 1891 verfliefst. Denn zunächst müssen in der Gegenwart und in den nächsten 20 Jahren die Versicherten zur entsprechenden Abkürzung der Wartezeit von 1410 Wochen glaubhaft machen, dafs sie vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1890 in mindestens 141 verschiedenen Kalenderwochen versicherungspflichtige Beschäftigung verrichtet haben (§ 157). Wer während jener Jahre nicht so glücklich war, regelmäfsig auf Arbeit auszugehen, und wem nicht etwa die Erleichterungen des § 158 zu statten kommen (Krankheiten und viermonatliche Pausen bei Saisonarbeitern zählen mit), der hat die Hoffnung auf die Altersrente aufzugeben. Auch wenn indes materiell die Vorbedingung damaliger Beschäftigung insoweit erfüllt ist, liegt doch die Gefahr vor, dafs der Rentenanspruch an der Mühseligkeit des Nachweises der Arbeitszeiten von 1888—1890 scheitert. Wohl ist in den Jahren 1890, 1891 und später noch oft von wohlmeinenden Behörden, von Privaten, in der Presse darauf hingewiesen worden, dafs es im hohen Grade wichtig für viele Versicherte sei, sich durch Bescheinigungen über die Dienstverhältnisse der drei kritischen Jahre den nötigen Beweis zu verschaffen. Erfolg hat dieser gute Rat meist nur bei denjenigen gehabt, welche damals in festem Arbeitsverhältnisse bei bestimmten Arbeitgebern standen und deshalb auch heute noch, ohne auf grofse Hindernisse zu stofsen, zur Einforderung der betreffenden Arbeitsscheine imstande sein würden. Aber von den unständig, bald hier, bald dort thätigen Personen (Tagelöhnern, Hilfsarbeitern, Waschfrauen, Plätterinnen u.s.w.) mögen in jener Zeit viele gedacht haben, es sei sehr ungewifs, ob sie in der Versicherung das 70. Lebensjahr erfüllen würden, und es verlohne sich nicht, schon auf diese zweifelhafte Möglichkeit hin das Dutzend oder mehr der Arbeitgeber wegen Ausstellung der fraglichen Urkunden zu behelligen. Inzwischen ist natürlich durch Tod, Fortzug, ungenaue Erinnerung der Dienstherrschaften die Mühe reichlich doppelt so grofs. Wenn nicht die Ortsbehörde Verständnis und Geneigtheit zeigt, helfend und beratend einzugreifen, dann reicht die Einsicht und die Kraft des Rentenbewerbers selten aus, alle die Wege zu machen, von denen der Erfolg seines Antrages abhängt.

---

[1]) Sie beträgt je nach der Lohnklasse 106,80 Mk.; 135 Mk.; 163,20 Mk.; 191,40 Mk. jährlich.

Dieser Uebelstand ist bereits fast überall als solcher erkannt: die Novelle von 1896/97 schlug darum Abhilfe in der Weise vor, dafs nicht mehr ein wochenmäfsig fest bestimmter, sondern ein allgemein gehaltener Beweis regelmäfsiger Beschäftigung für die Jahre 1888—1890 genügen solle; vorläufig indes ist es bei der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes und ihren Nachteilen geblieben, zum Schaden für manche alten Arbeiter und Arbeiterinnen, denen die Rente zu gönnen wäre.

Gelingt es ihnen jedoch, an dieser Klippe des „vorgesetzlichen Arbeitsnachweises" ungefährdet vorüberzukommen, dann verwehrt ihnen häufig eine andere Gesetzesvorschrift den Rentengenufs oder nötigt sie wenigstens zu höchst unwillkommenem Warten. Für die Zeit seit 1891 mufs nämlich, um die Bewilligung der Altersrente zu ermöglichen, eine nach dem Lebensalter ganz genau berechnete Mindestzahl von Beitragswochen erfüllt sein.[1]) Fehlen hieran, wie es bei der oben gekennzeichneten Unterlassung der freiwilligen Versicherung sehr oft vorkommt, eine Anzahl von Wochen und kann nicht etwa durch nachträgliche Heranziehung eines säumig gewesenen Arbeitgebers geholfen werden, dann ist es nicht angängig, durch freiwillige Markenklebung auf ein mal die Lücke auszufüllen, sondern es müssen so viele Wochen, als bei Vollendung des 70. Lebensjahres an 1410 fehlten, in der Pflicht- oder der freiwilligen Versicherung zurückgelegt werden. Vorher beginnt die Altersrente nicht. Eine Milderung, z. B. durch Herabsetzung der Mindestzahl auf 1200 Beitragswochen, wie die Novelle vorsah, wäre dringend zu wünschen, wenn nicht auch hier die Versicherung ihren Zweck in häufigen, hart erscheinenden Fällen verfehlen soll.

Was nach Ansicht Vieler die Invaliditäts- und Altersversicherung in ihrer Wirksamkeit ganz besonders beeinträchtigt, das ist die Form der Beitragsentrichtung, das „Kleben". Entschlösse man sich hier allenthalben, wie im Königreich Sachsen, in Württemberg, Baden, Hessen, den Thüringischen Staaten, dem Herzogtum Braunschweig und den Hansestädten unter ausgiebiger Benutzung der Krankenkassen zu dem in § 112 bezeichneten Einzugs-

[1]) Erforderlich sind so viel Beitragswochen, als übrig bleiben, wenn man von 1410 diejenigen abzieht, um welche am 1. Januar 1891 das Lebensalter die Grenze von 40 Jahren überstieg (das Jahr zu 47 Wochen gerechnet). Wer z. B. am 1. Januar 1898 siebzig Jahre alt wurde, hat für die Altersrente (1410 — 23 . 47) = 329 Beitragswochen nötig (§ 157).

verfahren — wozu die Zentralbehörde ohne Parlament befugt ist — so wäre allen Teilen geholfen: die Arbeitgeber würden von der unbequemen Verantwortung für die richtige, rechtzeitige Markenverwendung befreit, die Versicherten hätten durch die Stellung der Einziehungsorgane erhöhte Gewähr für die Leistung der Marken, welche bekanntlich den Rentenanspruch und dessen Höhe wesentlich beeinflussen, und die Versicherungsanstalten, von denen besonders Ostpreufsen und Niederbayern augenblicklich mit grofser Sorge in die Zukunft sehen, hätten nicht mit der Thatsache zu rechnen, dafs bei Freigabe des Klebens an die Arbeitgeber erhebliche Summen [1]) durch Unachtsamkeit oder böse Absicht hinter zogen werden. Denn der Vergleich mit den Anstalten, die sich des Einzugsverfahrens seit längeren Jahren bedienen, ergiebt an der Hand der Jahresübersichten, dafs diese ungefähr ein Viertel bis ein Drittel mehr an Beiträgen vereinnahmen, als sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl ihres Bezirks zu derjenigen der übrigen Anstalten erwarten dürften. Lediglich eine Frage der Zeit erscheint es, durch die Gesetzgebung den Krankenkassen dabei noch gröfsere Erleichterungen ihrer Geschäfte zu gewähren, insbesondere die Verwendung von Marken für längere Zeiträume (4, 6, 13 Wochen) oder sogar die Eintragung von Quittungsvermerken an Stelle jedweder Markenklebung zu gestatten, ähnlich wie dies bereits mit Erfolg bei den Eisenbahnpensionskassen geschieht.

Eine Voraussetzung ist hierbei freilich zu machen, welche aufs engste mit dem oben über die Erweiterung der Krankenversicherung Gesagten zusammenhängt: nur insoweit ist von dem Einzugsverfahren durchweg eine bequemere und zuverlässigere Handhabung des Gesetzes zu erwarten, als die gegen Invalidität und Alter versicherten Personen auch dem Kranken-Versicherungszwange unterliegen, sodafs nicht die Gemeindebehörde, sondern die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungskrankenkasse gleichzeitig die Kranken- und die Invalidenversicherungsbeiträge erhebt. Wo also die Krankenversicherung noch nicht umfassend genug ist, wo namentlich die Dienstboten und die land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiter noch aufserhalb stehen, da schaffe man zunächst durch die gesetzliche Krankenversicherungspflicht die Grundlage für die Verwaltungs-

[1]) Knobloch („Die Beseitigung der Beitragsmarke" Jena 1896) ist der Meinung, dafs selbst eine wohlwollende Schätzung den Ausfall an Beiträgen auf 40 v. H. taxieren müsse.

gemeinschaft zwischen der Krankenkasse als solcher und ihr als dem Organe der Invaliditätsanstalt.

Auch darauf ist Gewicht zu legen, dafs die Gemeinden oder die weiteren Verbände (Kreise, Aemter u. s. w.) mit der Errichtung von Ortskrankenkassen an Stelle der Gemeindekrankenversicherungen immer mehr vorgehen. Derartige Kassen, in denen sich durch die Selbstverwaltungsrechte der Eifer und die Teilnahme der Arbeitgeber und -nehmer erfreulich bethätigen kann, sind zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem nebeneinander bestehenden Aufbau der Kranken-, der Unfall- und der Invalidenversicherung ihnen bieten, bei verständiger Leitung und Aufsichtführung ganz wohl imstande. Ein grofser Teil von ihnen, wenn auch noch nicht die Hälfte, gewährt auf längere Dauer Krankenunterstützung, als die Gemeindekrankenversicherung, welche über das Mindestmafs aller Krankenkassen (13 Wochen vom Tage der Erkrankung oder, bei später erst hinzutretender Erwerbsunfähigkeit, vom Tage des Beginns des Krankengeldbezuges ab) nicht hinausgehen darf.

Wenn diese Grenze des ersten Vierteljahrs darauf berechnet war, dafs für die Folgezeit bei Unfällen die Berufsgenossenschaften einzutreten verpflichtet sind, so mufs darauf hingewiesen werden, wie bei den nicht zur Unfallfürsorge berechtigten Personen die Invalidenversicherung keineswegs mit gesetzlicher Notwendigkeit da einsetzt, wo die Wirksamkeit der Krankenkassen aufhört. Die Invalidenrente beginnt entweder mit demjenigen Zeitpunkte, von welchem ab nach ärztlichem Ermessen die Wahrscheinlichkeit geschwunden ist, dafs der Versicherte wieder in absehbarer Zeit mindestens ein Drittel der mafsgebenden Lohnsätze werde verdienen können, oder bei Krankheiten, die Aussicht auf solche Wiederherstellung eröffnen, mit Ablauf des ersten Jahres der ununterbrochenen Erwerbsunfähigkeit (§§ 9, 10). Der ersterwähnte Termin kann mit dem Beginn der Arbeitseinstellung zusammenfallen,[1]) er liegt aber oft erst längere Monate dahinter, weil anfänglich der Arzt noch alle Ursache zur Hoffnung auf Besserung hatte und nur durch spätere Komplikationen und Zwischenfälle die Ueberzeugung der Unheilbarkeit gewann. Um dieser getäuschten Erwartungen willen mufs der Versicherte die Rente entbehren, solange dieselben

[1]) Alsdann ist neben dem etwaigen Krankengelde die Invalidenrente voll zu gewähren. Die Krankenkasse darf nicht die Hand darauf legen: Amtl. Nachrichten, Inv.- u. Alters-Vers., 1895 S. 109 Nr. 4, 14.

bestanden, und es kann vorkommen, dafs er ein halbes Jahr und mehr von der Krankenkasse im Stich gelassen werden mufs, weil die ersten 13 Wochen vorüber sind, während andrerseits die Versicherungsanstalt noch nicht verpflichtet ist, für ihn etwas zu bewilligen.

Nicht verkennen will ich, dafs über diesen „toten Punkt" neuerdings in zunehmendem Mafse die von den Versicherungsanstalten ausgeübte Krankenfürsorge (das sog. Heilverfahren, § 12) hinwegzuhelfen geeignet ist. Ein Recht auf Gewährung desselben besteht aber einstweilen nicht: die Finanzlage, das gröfsere oder geringere Wohlwollen des Anstaltsvorstandes sind für dessen freies Ermessen entscheidend; selbst das Reichsversicherungsamt könnte im Aufsichtswege einen widerstrebenden Vorstand nicht zur Darbietung derartiger Leistungen, wie Unterbringung in einer Heimstätte für Genesende, einem mediko-mechanischen Institute u. s. w. nötigen. Es wäre auch nicht wohlgethan, in dieser Beziehung die sehr dankenswerte Initiative der Versicherungsanstalten durch zwingende Vorschriften einzuengen. Dagegen erscheint es durchaus angezeigt, die in § 10 des Inv.- und Altersvers.Ges. bezeichnete Frist eines Jahres für den Rentenbeginn entsprechend zu vermindern, etwa auf 26 Wochen, während die Dauer der kassenseitig zu bewirkenden Krankenunterstützung ganz allgemein von 13 auf 26 Wochen zu erstrecken wäre. Dann bleibt der Erwerbsunfähige zu keiner Zeit unversorgt.

Das sind Aenderungen, die sich im praktischen Leben als dringend wünschenswert herausgestellt haben. Die vom Staatssekretär des Innern mit besonderem Nachdruck erwähnte Umgestaltung des Abrechnungsverfahrens zwischen den einzelnen Versicherungsanstalten mag zwar der Regierung als ebenfalls notwendig am Herzen liegen, sie wird aber an den Versicherten kaum bemerkt vorübergehen und sich in ihren Wirkungen hauptsächlich auf die Amtsstuben beschränken.

Nicht dasselbe gilt von der Wahrnehmung und Leitung der Versicherungsangelegenheiten durch die Behörden und durch Organe der Selbstverwaltung der Beteiligten.

Eine einheitliche, vom Reichsversicherungsamte beaufsichtigte Versicherung der Arbeiter im weitesten Sinne und der Kleinbetriebsunternehmer, welche zum Gegenstande die Gewährung von Krankenunterstützung, von Voll- und Teilrenten an Erwerbsbeschränkte sowie die Leistung von Witwen- und Waisengeldern

hat, erscheint keineswegs, wie auch früher schon an dieser Stelle ausgeführt wurde, als ein wesenloses Gebilde einzelner Theoretiker, sondern als ein durchaus erstrebenswertes Ziel, dessen Erreichung um so näher gerückt wird, je mehr Boden die jetzigen zersplitterten Versicherungen erobern. Es wäre ein verhängnisvoller Mifsgriff, wenn man sich hierbei nicht auf die ehrenamtliche, sachverständige Mitwirkung der Arbeitgeber und -nehmer stützen, sondern der Bureaukratie das Feld überlassen wollte.

So lange aber diese Einheitsversicherung nur das ceterum censeo derjenigen ist, welche sich überzeugt haben, dafs die gegenwärtige, den Nächstbeteiligten in ihrer Verwicklung unverständliche Arbeiterfürsorge nicht genügt, hat jeder, und die Beamtenschaft in erster Reihe, die bedeutsame Pflicht, sich der Durchführung des geltenden Versicherungsrechts nach besten Kräften zu widmen. Die Empfindung, als ob hiermit den Staatsbehörden — neben denen übrigens die Gemeinden sehr bedeutend belastet sind — eine unbequeme, zeitraubende Aufgabe zugefallen sei, mufs zurücktreten hinter dem Bewufstsein, dafs die fernere Entwicklung unserer Arbeiterversicherung volle Aufmerksamkeit von allen Dienststellen fordert, wenn sich nicht fort und fort in dem grofsen, weitverzweigten Getriebe Störungen und Stockungen der empfindlichsten Art geltend machen sollen.

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

1. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Sicherung der Bauforderungen.[1])

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Durch landesherrliche Verordnung kann angeordnet werden, dafs für einzelne Gemeinden oder Theile von Gemeinden, in welchen die Errichtung von Neubauten in gröfserem Umfange zu erwarten ist (Neubaubezirke), eine Sicherung der Bauforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattzufinden hat.

§ 2. Soll in einem Neubaubezirke ein zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken bestimmtes Gebäude auf einem Grundstück errichtet werden, welches in den letzten fünf Kalenderjahren unbebaut oder nur mit Gebäuden untergeordneter Art besetzt war, so darf die Bauerlaubnis nur unter der Bedingung erteilt werden, dafs auf dem Grundbuchblatte der Baustelle ein Bauvermerk eingetragen wird. Der Bauvermerk enthält die Angabe, dafs das Grundstück bebaut werden soll, und die Höhe des Baustellenwerts. Mit der Ausführung des Baues darf nicht begonnen werden, bevor der Baupolizeibehörde die Eintragung des Bauvermerks nachgewiesen ist.

§ 3. Die Grundsätze für die Bemessung des Baustellenwerts und das Feststellungsverfahren werden, sofern sie nicht landesgesetzlich geregelt sind, durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 4. Die Eintragung des Bauvermerks erfolgt auf Antrag des Eigentümers auf Grund der Bauerlaubnis und einer Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Höhe des Baustellenwerts.

---

[1]) Die hier zum Abdruck gelangenden Entwürfe eines Gesetzes, betr. die Sicherung der Bauforderungen, und eines Ausführungsgesetzes zum Gesetze, betr. die Sicherung der Bauforderungen, wie die ihnen folgenden amerikanischen Gesetze zum Schutz der Bauhandwerker und Bauarbeiter sind der Veröffentlichung in Nr. 295 des deutschen Reichs-Anzeigers vom 15. Dezember 1897 entnommen. Vgl. zur Beurteilung des Gesetzentwurfs die Abhandlung von Prof. Dr. P. Oertmann, im vorliegenden Bande des Archivs, S. 35 ff.

Bildet die Baustelle nur einen Teil eines Grundstücks, so ist der Teil von dem Grundstück abzuschreiben und als selbständiges Grundstück einzutragen.

§ 5. Der Bauvermerk wird gelöscht, wenn dem Grundbuchamt eine Bescheinigung der Baupolizeibehörde vorgelegt wird, dafs vor dem Beginne des Baues die Bauerlaubnis erloschen oder von dem Bau Abstand genommen ist.

§ 6. Sobald nach der Vollendung des Baues festgestellt worden ist, dafs baupolizeiliche Bedenken, das Gebäude in Gebrauch zu nehmen, nicht bestehen, hat die Baupolizeibehörde hiervon dem Grundbuchamte Mitteilung zu machen. Binnen einer Frist von sechs Monaten, die mit dem Eingange dieser Mitteilung beginnt, können die Baugläubiger ihre Bauforderungen bei dem Grundbuchamt anmelden.

Erlischt die Bauerlaubnis nach dem Beginne des Baues, so hat die Baupolizeibehörde hiervon dem Grundbuchamte Mitteilung zu machen. In diesem Falle beginnt die in Abs. 1 bestimmte Anmeldungsfrist mit dem Eingange dieser Mitteilung.

Die Einsicht der Mitteilungen der Baupolizeibehörde ist Jedem gestattet.

§ 7. Als Baugläubiger gelten:

1. die Unternehmer des Bauwerks oder eines einzelnen Teiles des Bauwerks,
2. die an der Herstellung des Bauwerks auf Grund eines Dienstvertrages Beteiligten

wegen ihrer Ansprüche auf die in Geld vereinbarte Vergütung, sofern die Werk- oder Dienstverträge von dem Eigentümer der Baustelle oder für dessen Rechnung geschlossen sind (Bauforderungen). Durch eine nachträgliche Veräufserung der Baustelle werden die Rechte der Baugläubiger nicht berührt.

Zinsen der vereinbarten Vergütung gehören nicht zu den Bauforderungen.

§ 8. Die Anmeldung einer Bauforderung ist nur wirksam, wenn bis zum Ablaufe der Anmeldungsfrist (§ 6) eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Anmeldung oder eine gegen den Eigentümer ergangene, die Zulässigkeit der Anmeldung anordnende einstweilige Verfügung zu den Akten des Grundbuchamts eingereicht wird.

Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung genügt die Glaubhaftmachung der Bauforderung.

§ 9. Sind bis zum Ablaufe der Anmeldungsfrist (§ 6) wirksame Anmeldungen nicht erfolgt oder die erfolgten Anmeldungen in der für Eintragungsbewilligungen in der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form zurückgenommen, so wird der Bauvermerk von Amtswegen gelöscht.

§ 10. Liegen beim Ablaufe der Frist wirksame Anmeldungen vor, so wird von Amtswegen eine als Bauhypothek zu bezeichnende Sicherungshypothek in Höhe des Gesamtbetrages der angemeldeten Bauforderungen eingetragen. Mit der Eintragung entsteht die Hypothek. Jedem Baugläubiger, dessen Bauforderung bei der Eintragung der Bauhypothek berücksichtigt ist, steht diese in Höhe des berücksichtigten Betrages zu. Einer Eintragung der einzelnen Baugläubiger in das Grundbuch bedarf es zur Entstehung der Hypothek nicht.

§ 11. Hat der Baugläubiger den Werk- oder Dienstvertrag nicht vollständig erfülllt, so kann er die Bauforderung nur insoweit geltend machen, als seine Leistungen in den Bau verwendet sind. Die vereinbarte Vergütung ist in dem Verhältnisse

herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der vereinbarten Leistung zu dem Werte der wirklichen Leistung gestanden haben würde.

§ 12. Uebersteigt die Höhe einer vereinbarten Vergütung die übliche um mehr als den fünften Teil, so kann jeder Beteiligte verlangen, dafs bei Berechnung der Ansprüche aus der Bauhypothek der übliche Preis an Stelle des vereinbarten zu Grunde gelegt wird.

§ 13. Wird die Bauhypothek vollständig gelöscht, so hat das Grundbuchamt zugleich von Amtswegen den Bauvermerk zu löschen.

Die Bauhypothek erlischt, wenn sie sich mit dem Eigentum an dem Grundstück in einer Person vereinigt; die §§ 1164, 1180, 1186, 1198 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung.

Im Falle des § 6 Absatz 2 erlischt die Bauhypothek mit dem Ablaufe von drei Jahren seit der Eintragung; sie wird von Amtswegen gelöscht. Ist die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung vor dem Ablaufe der drei Jahre angeordnet worden, so gilt die Bauhypothek gleichwohl für dieses Verfahren als fortbestehend.

Beruht die Wirksamkeit einer Anmeldung auf einer einstweiligen Verfügung, so steht die Aufhebung der Verfügung durch rechtskräftige Entscheidung einer Löschungsbewilligung gleich.

§ 14. Mehrere bei Eintragung der Bauhypothek berücksichtigte Bauforderungen haben unter sich gleichen Rang.

§ 15. Der Rang der Bauhypothek gegenüber anderen Rechten bestimmt sich nach der Eintragung des Bauvermerks. Die Bauhypothek geht jedoch im Falle der Zwangsversteigerung voreingetragenen Rechten in Ansehung des den eingetragenen Baustellenwert übersteigenden Teiles des Meistgebotes vor. Im Falle der Zwangsverwaltung begründet die Bauhypothek in Ansehung desjenigen Teiles der Ueberschüsse, welcher den mit vier vom Hundert berechneten Jahreszins einer dem Baustellenwerte gleichkommenden Geldschuld übersteigt, ein Recht auf Befriedigung mit dem Range vor dem im § 10 Nr. 4 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Anspruche.

§ 16. Ist vor der Eintragung des Bauvermerks eine Hypothek zu Gunsten eines Gläubigers eingetragen, welcher die Gewährung von Baugeldern übernommen hat, und ist die Hypothek bei der Eintragung als Baugelderhypothek bezeichnet, so finden in Ansehung des Ranges dieser Hypothek die Vorschriften des § 15 mit der Mafsgabe Anwendung, dafs der Baustellenwert sich um den Betrag derjenigen Zahlungen erhöht, welche von dem Baugeldgeber in Anrechnung auf die Baugelder zum Zwecke der Tilgung einer Bauforderung geleistet sind. Die Erhöhung ist ausgeschlossen, soweit dem Baugeldgeber zur Zeit der Zahlung bekannt war, dafs die Bauforderuug nicht bestehe; der Kenntnis steht eine auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis gleich.

§ 17. Ist im Falle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung zur Zeit der Eintragung des Vollstreckungsvermerks die Eintragung der Bauhypothek noch nicht erfolgt, so können die Baugläubiger auf Grund des Bauvermerks Be-

friedigung aus dem Grundstücke verlangen; die Vorschriften der §§ 11, 12, 14 bis 16 finden entsprechende Anwendung.

§ 18. Das Grundbuchamt hat nach der Eintragung des Vollstreckungsvermerks dem Vollstreckungsgericht eine beglaubigte Abschrift der wirksamen Anmeldungen zu erteilen. Baugläubiger, für die nach der Mitteilung des Grundbuchamts zur Zeit der Eintragung des Vollstreckungsvermerks eine wirksame Anmeldung vorlag, stehen für das Vollstreckungsverfahren Gläubigern, die zu dieser Zeit im Grundbuch eingetragen waren, gleich.

Liegen später wirksame Anmeldungen vor, so hat das Grundbuchamt von diesen nachträglich Mitteilung zu machen; die Mitteilung ersetzt die Anmeldung und Glaubhaftmachung der Forderung im Vollstreckungsverfahren.

§ 19. Hatte zur Zeit der Eintragung des Vollstreckungsvermerks die Anmeldungsfrist (§ 6) bereits begonnen, so darf der Versteigerungstermin nicht auf einen früheren Zeitpunkt als zwei Wochen nach dem Ablaufe der Frist bestimmt werden. Ist diese Vorschrift verletzt, so ist der Zuschlag zu versagen.

Beginnt die Anmeldungsfrist im Laufe des Vollstreckungsverfahren, so kann jeder an dem Verfahren Beteiligte die Aufhebung des Termins und Bestimmung eines anderen Termins verlangen, wenn der Termin auf einen früheren, als nach Absatz 1 zulässigen Zeitpunkt bestimmt ist. Im Falle der Verletzung dieser Vorschrift ist der Zuschlag zu versagen, es sei denn, dafs das Recht des Beteiligten durch den Zuschlag nicht beeinträchtigt wird oder der Beteiligte das Verfahren genehmigt. Die Genehmigung ist durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

§ 20. Soweit durch ein Urteil der Widerspruch eines Baugläubigers gegen die Aufnahme der Forderung eines anderen Baugläubigers in den Verteilungsplan rechtskräftig als begründet anerkannt ist, wirkt das Urteil für alle Baugläubiger. Der widersprechende Baugläubiger kann Erstattung seiner Prozefskosten aus dem bei der Verteilung auf die Baugläubiger entfallenden Betrag insoweit verlangen, als infolge des Widerspruchs der Anteil des Prozefsgegners an diesem Betrage vermindert ist.

§ 21. Auf die durch dieses Gesetz den Baugläubigern gewährten Rechte kann erst nach dem Beginne der Anmeldungsfrist (§ 6) oder nach der Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung verzichtet werden.

§ 22. Solange der Bauvermerk eingetragen ist, steht den Baugläubigern das im § 648 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Recht nur für solche Forderungen aus dem Werkvertrage zu, welche nicht Bauforderungen im Sinne dieses Gesetzes sind.

§ 23. Wird die landesherrliche Verordnung (§ 1) zurückgenommen, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur noch in Ansehung der Grundstücke Anwendung, bei denen die Eintragung eines Bauvermerks bereits erfolgt ist.

§ 24. Auf Grundstücke des Fiskus und solche Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, sowie auf Grundstücke, welche nach landesherrlicher Verordnung ein Grundbuchblatt nur auf Antrag erhalten, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Das Gleiche gilt von den Grundstücken eines Landesherrn und den Grundstücken, welche zum Hausgut oder Familiengut einer landesherrlichen Familie, der

Fürstlichen Familie Hohenzollern oder der Familie des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses gehören.

§ 25. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten gleichzeitig mit dem Gesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltnng in Kraft. Die in §§ 1 und 3 bezeichneten Anordnungen können schon vor diesem Zeitpunkte getroffen werden.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

---

2. Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Gesetze, betreffend die Sicherung der Bauforderungen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Sicherung der Bauforderungen stattzufinden hat, sind Bauschöffenämter zur Festsetzung des Baustellenwerts zu errichten.

§ 2. Die Errichtung des Bauschöffenamts erfolgt durch ein Ortsstatut. Das Statut bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Mehrere Gemeinden, welche Bauschöffenämter zu errichten haben, können sich durch übereinstimmende Ortsstatute zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Bauschöffenamts vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Statute ist der Bezirksausschufs zuständig, in dessen Bezirk das Bauschöffenamt seinen Sitz haben soll.

Der Regierungspräsident hat, wenn ungeachtet einer von ihm an die Gemeinde ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem in Abs. 1, 2 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist, das Bauschöffenamt zu errichten. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Ortsstatute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch die Anordnung des Regierungspräsidenten.

§ 3. Das Bauschöffenamt besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter, sowie der erforderlichen Anzahl von Bauschöffen.

Bei Aemtern, die aus mehreren Abteilungen bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

§ 4. Als Bauschöffe soll nur berufen werden, wer zum Amt eines Schöffen fähig ist, (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes), das dreifsigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke des Amtes während mindestens fünf Jahren gewohnt hat oder thätig gewesen ist.

§ 5. Die Mitglieder des Bauschöffenamtes werden durch den Magistrat, in Ermangelung eines solchen oder wo das Statut es bestimmt, durch die Gemeindevertretung auf mindestens drei Jahre gewählt.

Die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten. Diese Vorschrift findet auf Staats- oder Gemeindebeamte,

die ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, so lange sie dieses Amt bekleiden.

Sind Wahlen nicht zustande gekommen, so sind die Mitglieder von dem Regierungspräsidenten zu ernennen. Dasselbe gilt, wenn der Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter wiederholt die Bestätigung versagt worden ist.

Namen und Wohnort der Mitglieder des Amtes werden nach näherer Bestimmung des Statuts öffentlich bekannt gemacht.

§ 6. Auf die Annahme und Ablehnung der Wahl finden die Vorschriften der Gemeindegesetze über unbesoldete Gemeindeämter entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Mitglieder des Bauschöffenamtes können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amt rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, G.S. S. 465), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Mafsgaben.

Die Einleitung des Verfahrens sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

Die entscheidende Behörde ist in erster Instanz der Bezirksausschufs, in zweiter Instanz das Oberverwaltungsgericht.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird für die erste Instanz vom Regierungspräsidenten, für die zweite Instanz von dem Minister des Innern ernannt.

§ 8. Das Amt eines Bauschöffen ist ein Ehrenamt.

Die Bauschöffen erhalten Ersatz der baren Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Der Mindestbetrag ist von dem Bezirksausschufs festzusetzen.

Ueber die Festsetzung dieser Beträge entscheidet auf Anrufen der Beteiligten der Bezirksausschufs.

§ 9. Der Vorsitzende des Bauschöffenamts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch den von dem Regierungspräsidenten beauftragten Beamten, die übrigen Mitglieder vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten mittels Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

§ 10. Zur Beschlufsfähigkeit des Bauschöffenamts ist die Mitwirkung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens zweier Bauschöffen erforderlich. Das Bauschöffenamt fafst seine Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dafs allgemein oder für gewisse Fälle eine gröfsere Zahl von Mitgliedern zuzuziehen ist.

§ 11. Das Bauschöffenamt hat für die Neubaubezirke einen dem durchschnittlichen Wert entsprechenden Einheitssatz für das Quadratmeter der Baustellen festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

In der Regel erfolgt die Festsetzung für alle an einer Strafse belegenen Baustellen. Die Festsetzung kann für mehrere Strafsen gemeinsam erfolgen, wenn der durchschnittliche Wert, der an ihnen belegenen Baustellen nicht wesentlich von einander verschieden ist. Walten in Ansehung einzelner Strafsenteile besondere Ver-

hältnisse ob, die den Baustellenwert in erheblichem Mafse beeinflussen, so kann für diese Strafsenteile eine besondere Festsetzung des Einheitssatzes erfolgen.

Die Art der Bekanntmachung der festgesetzten Baustellenwerte sowie die Zwischenräume, in denen die Festsetzung und Bekanntmachung zu wiederholen ist, werden durch das Ortsstatut bestimmt.

§ 12. Die Bescheinigung über die Höhe des Baustellenwerts (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Sicherung der Bauforderungen) wird vom Bauschöffenamt erteilt.

§ 13. Der Baustellenwert ist von dem Bauschöffenamt unter Zugrundelegung der bekannt gemachten Einheitssätze zu berechnen.

Der Eigentümer kann bei dem Bauschöffenamt eine besondere Abschätzung des Wertes der Baustelle beantragen.

Ist dem Bauschöffenamt ein an einem Grundstücke bestehendes Recht durch den Berechtigten oder denjenigen, welchem ein Recht an diesem Rechte zusteht, unter Beibringung einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts schriftlich angezeigt worden, so hat das Bauschöffenamt dem Anzeigenden von einem Antrage des Eigentümers auf Erteilung der Bescheinigung über den Baustellenwert Mitteilung zu machen. Dieser Mitteilung bedarf es nicht, wenn der Aufenthalt des Anzeigenden dem Bauschöffenamt unbekannt oder im Ausland ist. Der Anzeigende ist berechtigt, innerhalb zweier Wochen nach dem Empfange der Mitteilung eine besondere Abschätzung des Wertes der Baustelle zu verlangen. Hat der Eigentümer die Abschätzung beantragt, so ist der Anzeigende in dem Abschätzungsverfahren zuzuziehen.

Ergiebt eine gemäfs Abs. 2, 3 vorgenommene besondere Abschätzung einen höheren Wert als den Durchschnittswert, so ist der höhere Wert in der Bescheinigung (§ 12) als Baustellenwert anzugeben.

§ 14. Die Festsetzung des Baustellenwerts durch das Bauschöffenamt ist endgültig.

§ 15. Für die Bescheinigung des Baustellenwerts (§ 12), sowie für die in § 13 Abs. 2, 3 vorgesehene besondere Abschätzung sind Gebühren zu entrichten, deren Höhe durch das Statut bestimmt wird. Die Gebühr für die auf Antrag eines Anzeigenden erfolgende Abschätzung trägt der Anzeigende; im übrigen fallen die Gebühren dem Eigentümer zur Last.

Die Gebühren bilden Einnahmen des Bauschöffenamts; ihre Einziehung erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

§ 16. Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Bauschöffenamts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde zu tragen. Wird das Bauschöffenamt nicht ausschliefslich für eine Gemeinde errichtet, so ist in dem Statute zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten teilnehmen.

§ 17. Für die Eintragung des Bauvermerks hat der Eigentümer eine Gebühr von 10 Mk. zu entrichten. Die Löschung des Bauvermerks erfolgt gebührenfrei.

§ 18. Für die Stadt Berlin werden die durch dieses Gesetz dem Bezirksausschusse oder dem Regierungspräsidenten übertragenen Geschäfte, mit Ausnahme

der in § 7 Abs. 4 vorgesehenen Entscheidung des Bezirksausschusses, durch den Oberpräsidenten wahrgenommen.

§ 19. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden die Minister für Handel und Gewerbe, des Innern, sowie der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

---

3. Amerikanische Gesetze zum Schutze der Bauhandwerker und Bauarbeiter.

New-York.

Gesetz vom 27. Mai 1885 (Chap. 342); drei Novellen vom 23. März 1895 (Chap. 161), 14. Mai 1895 (Chap. 673) und 27. Mai 1896 (Chap. 915).

Der wesentliche Inhalt dieser Gesetze ist folgender:

Wer zu einem Bauwerk (im weitesten Sinne des Wortes, umfafst auch: Errichtung von Teilen eines Gebäudes, von Brücken, Werften, Ausführung von Bewässerungs-, Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen usw.) auf Grund eines mit dem Eigentümer oder mit demjenigen, der ein dingliches Recht an einem Grundstücke hat, oder mit einer von diesem angenommenen Zwischenperson abgeschlossenen Vertrages Arbeiten geleistet oder Materialien geliefert hat, kann durch Anmeldung seiner Forderung wegen dieser ein Pfandrecht an dem Bauwerk und an dem Grundstück (soweit das Recht des Bauherrn an diesem reicht) erlangen. Die Haftung des Bauherrn beschränkt sich auf den von ihm bedungenen Preis der Arbeiten oder Materialien, und wenn ein Preis nicht bedungen ist, auf den Wert der Arbeiten oder Materialien, soweit nicht schon zur Zeit der Anmeldung des Anspruchs Zahlung geleistet ist (§ 1 in der Fassung der Novelle vom 14. Mai 1895).

Hat der Eigentümer usw., in der Absicht das Gesetz zu umgehen, vor der Fälligkeit in Kollusion mit einem Gläubiger Ansprüche befriedigt oder ein Pfandrecht an dem Grundstücke usw. eingeräumt, so haftet er, falls der von ihm einem derartigen Gläubiger nach der erwähnten Befriedigung noch geschuldete Betrag zur Deckung der auf Grund dieses Gesetzes geltend gemachten Ansprüche nicht ausreicht, ebenso als wenn die fraudulose Befriedigung bezw. Pfandbestellung nicht erfolgt wäre (§ 2 in der Fassung der Novelle vom 14. Mai 1895).

Bauhandwerker und Lieferanten, die nicht mit dem Eigentümer selbst, sondern mit einer Zwischenperson kontrahiert haben, können von dem Eigentümer Vorlegung der von ihm geschlossenen Kontrakte und Auskunft über die auf Grund derselben von ihm noch geschuldeten Beträge verlangen. Verweigerung der Auskunft oder falsche Mitteilungen machen den Eigentümer schadensersatzpflichtig (§ 3 in der Fassung der Novelle vom 14. Mai 1895).

Die Frist zur Anmeldung des Anspruchs beginnt mit der Leistung der Arbeit bezw. der Lieferung der Materialien und endigt mit dem Ablauf von 90 Tagen nach Leistung der letzten Arbeit oder Lieferung des letzten Materials (§ 4).

Das Pfandrecht der Bauhandwerker geht vor: den zur Zeit der Anmeldung nicht eingetragenen Ansprüchen; ferner voreingetragenen Hypotheken, soweit ihr Betrag erst nach Anmeldung des Pfandrechts der Bauhandwerker ausgezahlt ist; endlich den in den letzten 30 Tagen vor dieser Anmeldung eingeräumten Pfandrechten solcher Gläubiger, die nicht zu dem Bauwerk Arbeiten geleistet oder Materialien geliefert haben (§ 5 in der Fassung der Novelle vom 27. Mai 1896).

Das Pfandrecht erlischt nach einem Jahr von der Anmeldung an gerechnet, falls nicht innerhalb dieser Zeit Klage erhoben oder die Fortdauer des Pfandrechts durch gerichtliche Anordnung ausgesprochen ist (§ 6 in der Fassung der Novelle vom 23. März 1895).

Die übrigen Paragraphen beziehen sich zum gröfsten Teil auf die Geltendmachung bezw. Anfechtung des Pfandrechts im Prozefs. Bei dem Vorhandensein mehrerer Pfandgläubiger findet eine Art notwendiger Streitgenossenschaft derselben statt (§§ 17, 18). Der verklagte Eigentümer kann durch Hinterlegung genügender Sicherheit eine gerichtliche Löschungsverfügung bezüglich des „lien" erwirken; das an dem Grundstück begründete Pfandrecht geht auf den hinterlegten Betrag über.

Die Rangordnung der Gläubiger (§ 20 in der Fassung der Novelle vom 14. Mai 1895) ist sehr kompliziert. Arbeiter und Unternehmer sind vor dem Unternehmer zu befriedigen. Sind auf Grund e i n e s Vertrages mehrere selbständige Bauwerke (im Sinne dieses Gesetzes, also im weitesten Sinne) hergestellt, verändert, ausgebessert usw., so hat jeder Berechtigte ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus demjenigen Bauwerke, an dem er gearbeitet oder für das er Materialien geliefert hat. Bei mehreren Mitarbeitern oder Mitlieferanten für einen Bau bestimmt sich der Rang nach dem Zeitpunkt der Anmeldung des Anspruchs, jedoch mit der Mafsgabe, dafs Personen, die im Wochen- oder Tagelohn arbeiten, ohne Rücksicht auf diesen Zeitpunkt vor Unternehmern und Zwischenunternehmern ein Vorrecht haben. Decken sich mehrere angemeldete Ansprüche (z. B. aufser dem Maurermeister, der den ganzen Rohbau übernommen hat, melden auch die von ihm angenommenen Maurer an), so ist im Urteil über die Reihenfolge der Zahlungen zu bestimmen, sodafs Doppelzahlungen vermieden werden. Zahlungen, die der Eigentümer an einen der Berechtigten freiwillig geleistet hat, dürfen das Pfandrecht der übrigen nicht beeinträchtigen.

Die Löschung des Pfandrechts (§ 24) erfolgt: 1) auf Grund der Quittung und Löschungsbewilligung des Berechtigten; 2) auf Grund der Hinterlegung eines der Forderung nebst Zinsen gleichkommenden Betrages vor oder nach Beginn des Prozesses; 3) nach Verlauf eines Jahres seit der Anmeldung, falls nicht durch Erhebung der Klage oder Erlafs einer gerichtlichen Anordnung Fristverlängerung eingetreten ist; 4) auf Grund gerichtlicher Anordnung, die auf Antrag des Eigentümers erlassen wird, der nachweist, dafs der Baugläubiger trotz Aufforderung nicht binnen 30 Tagen Klage erhoben hat; 5) ebenfalls auf Grund gerichtlicher Anordnung, wenn der Eigentümer nachweist, dafs zahlungsfähige Personen die Bürgschaft für die Befriedigung der dem „lien" zu Grunde liegenden Ansprüche übernommen haben.

New-Jersey.

Gesetz vom 27. März 1874; 5 Novellen, letzte vom 14. März 1895.

Bei Bauten aller Art (Errichtung, Veränderung oder Reparatur eines Gebäudes, ferner bei Mühlen, Fabriken, Schiffswerften usw.) haftet das Gebäude nebst Grund und Boden für alle Bauarbeiten und Lieferungen von Materialien. Die Haftung besteht zu Gunsten des ersten Unternehmers, welcher mit dem Eigentümer selbst kontrahiert hat, sowie der Unterunternehmer, Arbeiter usw. Ist jedoch ein schriftlicher Vertrag errichtet und derselbe vor Leistung der Arbeiten oder Lieferung der Materialien gerichtlich hinterlegt, so besteht die Haftung nur zu Gunsten des ersten Unternehmers; die übrigen Beteiligten können jedoch, wenn sie von ihrem Schuldner Zahlung nicht erhalten, ihre Ansprüche bei dem Bauherrn anmelden und es ist dieser alsdann berechtigt und verpflichtet, so weit er dem ersten Unternehmer noch Beträge schuldet, die Anmeldenden zu befriedigen; (werden die Ansprüche vom ersten Unternehmer bestritten, so hat der Bauherr den geforderten Betrag zurückzuhalten. Zahlungen an den ersten Unternehmer befreien ihn nicht, wenn sie in der Absicht das Gesetz zu umgehen oder vor der vertragsmäfsigen Zeit geleistet sind).

Die Ansprüche, zu deren Gunsten die Haftung besteht müssen innerhalb bestimmter Frist gerichtlich angemeldet und durch Klage verfolgt werden.

Dem Rechte der Baugläubiger gehen Hypotheken, welche vor Anmeldung des Anspruchs eingetragen sind, vor, so weit die Valuta in das Bauwerk verwendet ist, im übrigen stehen Baugeldhypotheken, welche nach Mafsgabe des Fortschreitens des Baues ausgezahlt werden sollen, nach. Bevorrechtigt sind die Hypotheken für rückständiges Kaufgeld, sowie für Darlehen, welche in gutem Glauben ausgezahlt sind. (Das gegenseitige Verhältnis der verschiedenen Bestimmungen über das Vorrecht der Hypotheken ist nicht ganz klar.)

Die Haftung eines Gebäudes tritt nur ein, wenn der Bau vom Eigentümer oder mit dessen schriftlicher Zustimmung errichtet ist; ist der Bauherr nur Nutzungsberechtigter, so haftet sein Nutzungsrecht. Für Bauten des Mannes haftet das Eigentum der Ehefrau auch ohne schriftliche Zustimmung.

Massachusetts.

Gesetz vom Jahre 1882 (46 §§).

Das Pfandrecht besteht bei Bauten aller Art zu Gunsten derjenigen, welche mit dem Eigentümer selbst oder auf Grund der Genehmigung desselben mit einem andern kontrahiert haben (§ 1); der Eigentümer mufs aber, wenn er nicht selbst oder durch einen Vertreter den Arbeits- oder Lieferungsvertrag abgeschlossen hat, denjenigen, welche Ansprüche wegen Leistung von Arbeiten oder Lieferung von Materialien haben, mitteilen, dafs er hierfür nicht haften will (§ 4). Ist der Bauherr nur Nutzungsberechtigter, so ist das Nutzungsrecht dem Pfandrecht unterworfen (§ 36).

Die Ansprüche müssen binnen kurzer Frist angemeldet und gerichtlich verfolgt

werden. Besonders, sehr eingehend geregeltes Verfahren, in welchem alle Beteiligten gewissermafsen Streitgenossen sind.

Das Pfandrecht steht nach allen vor Abschlufs des Arbeits- oder Lieferungsvertrages gehörig eingetragenen Hypotheken (§ 5). Im Verhältnis zu Arresten entscheidet die Priorität des Arrestes bezw. der Anmeldung; Arreste, welche vor der Anmeldung der Ansprüche der Baugläubiger erfolgt sind, gehen aber nur in Höhe des vom Gericht festzusetzenden Teiles des Erlöses vor, welcher dem Wert des Gebäudes oder des Grundstücks bei Beginn der Arbeiten oder Lieferungen entspricht (§§ 31—35).

Jowa.

(Kodex von Jowa, §§ 2129—2146; Meyer: Heimstätten und andere Wirthschaftsgestetze S. 88 ff.).

Das Pfandrecht besteht zu Gunsten aller Handwerker oder Lieferanten, welche mit dem Bauherrn selbst oder mit einem der Unternehmer kontrahiert haben.

Das Pfandrecht des Subkontrahenten besteht jedoch nur dann in vollem Umfange, wenn er vor Leistung der Arbeiten oder Lieferung der Materialien dem Bauherrn von seinen Ansprüchen Nachricht gegeben hat (§ 2131); meldet er seine Ansprüche erst nach Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen (innerhalb 6 Monaten) an, so beschränkt sich sein Recht auf den zur Zeit der Anmeldung dem Hauptunternehmer noch geschuldeten Betrag (§ 2133).

Die Ansprüche der Pfandgläubiger sind binnen 90 Tagen nach Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen gerichtlich anzumelden, widrigenfalls sie gegen Käufer und Gläubiger, welche in der Zwischenzeit Rechte in gutem Glauben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können (§ 2137).

Das Pfandrecht der Baugläubiger geht allen Pfandrechten und Belastungen vor, welche nach Beginn des Baues entstanden sind (§ 2139); in Ansehung des Gebändes selbst geht es allen, auch den früheren Rechten mit der Wirkung vor, dafs das Gebäude zum Zweck der Befriedigung des Baugläubigers auf Abbruch zu verkaufen ist (§ 2141).

Manitoba (Kanada).

Gesetz von 1880 (Meyer S. 97 ff.)

Pfandrecht für alle Handwerker und Lieferanten an Gebäuden und Grund und Boden (bezw. dem Nutzungsrechte des Bauherrn daran), für Subkontrahenten mit der Einschränkung, dafs der Betrag der Forderung des ersten Unternehmers nicht überschritten werden darf (§ 4). Alle Zahlungen welche der Eigentümer seinen Kontrahenten, dieser seinen Subkontrahenten und so fort in gutem Glauben und ohne Absicht das Pfandrecht aus diesem Gesetze zu vereiteln vor erfolgter Benachrichtigung von Ansprüchen von Subkontrahenten geleistet hat, tilgen allen Beteiligten gegenüber das Pfandrecht (§ 18). Im Falle der Benachrichtigung von Ansprüchen von Subkontrahenten hat der Eigentümer dieselben in Anrechnung auf die von ihm

seinen Kontrahenten geschuldeten Beträge zu entrichten bezw. im Falle der Anspruch streitig ist, zurückzuhalten (§ 14).

Das Pfandrecht ist wirksam gegenüber allen Personen, welche nach Beginn des Baues Rechte von dem Bauherrn erworben haben (§ 2). Frühere Hypotheken gehen nur in Höhe des Wertes vor, welchen das Grundstück zur Zeit des Beginnes des Baues hatte (§ 17).

Das Pfandrecht ist zu löschen, wenn Sicherheit geleistet wird (§ 12). Fristen für Anmeldung des Pfandrechts und Verfolgung des Pfandrechts (§§ 5, 7).

Kein Pfandrecht, wenn die Schuld unter 20 Dollar ist (§ 1). Gelieferte Materialien, gleichviel ob sie schon in das Gebäude eingefügt sind oder nicht, unterliegen nicht der Vollstreckung für andere Gläubiger, als den Lieferanten (§ 16).

UNGARN.

Gesetzentwurf über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den landwirtschaftlichen Arbeitern.

Eingeleitet von

DR. E. R. J. KREJCSI

in Budapest.

Die seit langer Zeit bemerkbare Zerfahrenheit der landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse, die in den letzten Jahren sich häufenden und in zahllosen Fällen zu behördlichem Eingriffen führenden Differenzen zwischen Grundbesitzern und Landarbeitern über den Inhalt des Arbeitsvertrags und der vereinbarten Entlohnung, endlich die im Sommer des Jahres 1897 in drastischer Weise zu Tage getretene Unzufriedenheit der Arbeiter, welche zu einer fast die ganze Landarbeiterschaft der ungarischen Tiefebene umfassenden Bewegung und zur Zeit der Ernte sogar zu zahlreichen Arbeitseinstellungen führte, haben die ungarische Regierung bewogen, die auf Landarbeiter und Tagelöhner bezüglichen Bestimmungen im V. Abschnitte des Ges. Art. XIII v. J. 1876 (Gesindeordnung) einer Revision zu unterziehen.

Ein Schnitterstrike! Diese in den Industriestaaten ganz unbekannte Erscheinung der modernen Arbeiterbewegung, hat die Gefahren so recht vor Augen geführt, die für die Volkswirtschaft eines Agrikulturstaates par excellence wie Ungarn, aus der Unzufriedenheit der Feldarbeiterschaft erwachsen können. Um ihre Wiederholung zu verhindern, hat die ungarische Regierung eine Reihe von Gesetzen ins Auge gefafst, welche die vorhandenen Mifsstände beseitigen sollen. Vorläufig ist dem Parlament ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, der die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern

und landwirtschaftlichen Arbeitern regelt und zugleich derartige Verfügungen enthält, die, — wie der Motivenbericht sagt, — „die ungestörte Abwickelung der landwirtschaftlichen Arbeiten sichern sollen."

Der Entwurf erhebt den Anspruch, als eine ernste sozialpolitische Arbeit anerkannt zu werden. Im Motivenberichte heifst es: „Die Bestimmungen des Entwurfes sollen die Wege der gesellschaftlichen Entwickelung ebnen, und indem sie einerseits den Arbeitgeber vor dem Vertragsbruche und der Gewaltthätigkeit des Arbeiters bewahren, andererseits den Arbeiter gegen etwaige Uebergriffe seitens des Arbeitgebers schützen und endlich denjenigen mit Strenge bestrafen, der die ausgleichbaren Gegensätze absichtlich bis zum Aeufsersten zu verschärfen bestrebt ist, bezeichnen sie jene Richtung, in welcher die Gesellschaft und die beteiligten Parteien behufs Hintanhaltung gewaltsamer Erschütterungen mit gegenseitigem Verständnisse sich weiterbewegen müssen". Mit gewisser Selbstzufriedenheit konstatiert der Verfasser des Entwurfes, dafs alle Anregungen und Vorschläge, die seit zwanzig Jahren in den parlamentarischen Verhandlungen, in den Memoranden der Municipien und landwirtschaftlichen Vereinen, auf den Oekonomen- und Arbeiterkongressen, in der Fachlitteratur zur Sprache gebracht wurden, sorgfältige Beachtung fanden. Der fertige Entwurf wurde überdies von Juristen, Verwaltungsbeamten und Landwirten begutachtet und ist er, nach der an mafsgebender Stelle vorherrschenden Meinung, ein grundlegendes kodifikatorisches Werk, berufen einerseits die Feldarbeiter vor Irrwegen zu bewahren, andererseits die ungarischen Landbesitzer vom Alpdruck des Agrarsozialismus zu befreien. Beide Interessentengruppen sollten befriedigt werden. Eine schwere Aufgabe, die kaum zu lösen ist, und wie die Folge zeigen wird, im Gesetzentwurfe nicht gelöst wurde.

In der That genügt eine flüchtige Durchsicht der Bestimmungen des Entwurfes, um die Ueberzeugung zu gewinnen, dafs er sehr weit davon entfernt ist, auch nur jenem geringen Mafse von sozialreformatorischem Inhalt zu entsprechen, das in anderen Staaten die Regierungsvorlagen sozialpolitischer Natur enthalten. Jeder Satz, jeder Paragraph des Entwurfes spiegelt in getreuer Weise die in den Kreisen der Landwirte zum Ausdrucke gebrachten Anregungen, Wünsche und Forderungen wieder; die Wünsche der Landarbeiterschaft haben nur in verschwindendem Mafse Berücksichtigung oder überhaupt keine Beachtung gefunden. Und doch haben gerade

die Landarbeiter, die ohne Zweifel in erster Reihe dazu berufen sind, die sie bedrückenden Mifsstände aufzudecken, auf dem im Februar 1897 abgehaltenen Feldarbeiterkongrefs in so mafsvoller und würdiger Weise fruchtbare Anregungen gegeben, dafs diese Mäfsigung allein schon genügende Empfehlung hätte sein sollen, um mindestens einen Teil der ausgesprochenen Wünsche zu berücksichtigen. Von den seitens der Feldarbeiter vorgebrachten zahlreichen Wünschen, seien blofs erwähnt: Feststellung der Arbeitszeit: Abschaffung der Pauschal-(Akkord)Arbeit und Einführung des Taglohnes; Verbot des Naturallohnes und Einführung des Geldlohnes; Kranken- und Unfallversicherung; Sonntagsruhe; Landinspektoren nach Analogie der Gewerbeinspektoren. Alle diese, ohne Zweifel einen gesunden Kern enthaltenden Anregungen sind jedoch an dem Verfasser des Entwurfes spurlos vorübergegangen.

Im Motivenberichte wird gegen die von einigen Seiten aufgeworfene Idee, die Minimal- und Maximallöhne für die Erntearbeiten gesetzlich für das ganze Land, beziehungsweise für die einzelnen Gegenden durch die Lokalbehörde festzustellen, in zutreffender Weise argumentiert. Die wirtschaftlichen Faktoren, welche für die Gestaltung der Lohnhöhe entscheidend sind, lassen sich durch Gesetze und Verordnungen nicht aus der Welt schaffen. Dagegen können wir die Argumentation, als ob aus denselben Gründen ein gesetzliches Verbot der von den Arbeitern geforderten Robot- oder Wucherarbeiten — der Gesetzentwurf nennt sie euphemistisch Diskretionsarbeiten — unzulässig wäre, nicht anerkennen. Diese sogenannten Robotarbeiten verdanken ihre allgemeine Ausbreitung dem Umstande, dafs das stetig zunehmende Angebot der Arbeitskräfte die Arbeitsbedingungen von Jahr zu Jahr verschlechterte. Um Erntearbeit zu bekommen, überbieten sich die Arbeiter in der Zahl von Robottagen, an denen sie in Haus und Hof des Landwirts u n e n t g e l t l i c h Wirtschaftsdienste verrichten. Diese Robottage haben auf manchen Latifundien bereits die respektable Höhe von 50—60 Tagen im Jahre erreicht. Natürlich werden die Grundbesitzer diese, ihnen sehr gelegenen Angebote der Arbeiter nicht zurückweisen. Betreffs dieser Robotarbeit wird nun im Motivenberichte betont, dafs ein gesetzliches Verbot unzulässig sei. Einerseits könne diese Art von Leistungen n i c h t als Ausbeutung der Arbeiter angesehen werden, auch könne die Grenze nicht abgesteckt werden, wo die Forderung dieser Arbeiten, das zulässige Mafs der für den Arbeitslohn zu leistenden Dienste überschreite; andererseits

— so tröstet sich der Verfasser des Entwurfes, — würde das Verbot der übertriebenen Diskretionsarbeit keine materielle Besserung der Verhältnisse herbeiführen, weil in diesem Falle sich die Grundbesitzer durch Herabsetzung der Löhne schadlos halten würden. Nach unserem Erachten wäre die Grenze wohl nicht allzuschwer zu finden. Diese überaus zärtliche Rücksichtnahme des Staates ist in der Regel blofs den Grundbesitzern gegenüber üblich. Wenn der Staat sich für berechtigt erklärt, dem Geldwucher gegenüber zu treten, dann ist er auch dazu kompetent und verpflichtet, die in Rede stehende Art von Ausbeutung zu verhindern. Geldwucher und Arbeitswucher sind vollkommen identisch. Folgerichtig müfste die Vereinbarung der unentgeltlichen Robotarbeiten als unmoralisch und strafbar verboten werden. Die Folge eines derartigen Verbotes könnte möglicherweise sein, dafs die Löhne für die Erntearbeiten um Einiges sinken, doch würde dieser Verlust für die Arbeiter reichlich hereingebracht werden durch die Lohnbeträge, welche für die bisher unentgeltlich verrichteten internen Wirtschaftsleistungen zu bezahlen wären. In sehr optimistischer Beurteilung der Verhältnisse meint der Verfasser im Motivenberichte, dafs ein bezügliches Verbot keine Notwendigkeit wäre: „Nachdem diese Leistungen blofs im Vertrage ausbedungen werden könnten, sei der Grundbesitzer nicht in der Lage, sich diese Diskretionsarbeiten ohne Einwilligung der Arbeiter sicherzustellen. Die Masse der Arbeiter sei in jenen Gegenden des Landes, wo diese Leistungen Anlafs zur Unzufriedenheit boten, überhaupt nicht mehr geneigt, derartige Verträge abzuschliefsen. Die Diskretionsarbeit sei durch die Konkurrenz der Feldarbeiter geschaffen worden und könne durch die Haltung der Arbeiterschaft eingeschränkt oder abgeschafft werden". Dieser Gedankengang wäre zutreffend, wenn der Arbeitsvertrag ein Vertrag wäre, wie ein anderer. Nachdem jedoch die unleugbar vorhandene landwirtschaftliche Reservearmee, die sich von Jahr zu Jahr vergröfsert, bei jedem Vertragsabschlufs eine immer schärfere Konkurrenz bereitet und die Löhne drückt, wäre es geradezu thöricht von der „Haltung der Arbeiterschaft" die Abschaffung der Wucherarbeit erwarten zu wollen! Der Inhalt des Ausdruckes der „Haltung der Arbeiterschaft" ist bei dem unter dem Drucke der Reservearmee zustande gekommenen Arbeitsvertrage in seinen Wirkungen identisch mit „gegenseitiger Konkurrenz." Aus dieser Thatsache ergiebt sich dann die merkwürdige Konsequenz, dafs der Verfasser des Entwurfes im Schlufssatze das Ent-

stehen der Robotarbeit der Konkurrenz der Feldarbeiter zuschreibt und die Einschränkung der Robotarbeit von derselben Konkurrenz erwartet!? Aus einer Ursache folgert er zwei diametral entgegengesetzte, sich gegenseitig ausschliefsende Wirkungen!

Selbst die Art der Entlohnung der Feldarbeiter in Naturalien wird durch den Gesetzentwurf nicht berührt. Das von den Grundbesitzern festgehaltene, altherkömmliche Deputatsystem hat zur Folge, dafs gegenwärtig, wo — abgesehen vom Jahre 1897, in welchem die schlechte Ernte die Preise ausnahmsweise auf 12—13 Gulden hinaufschnellen liefs, — die Getreidepreise in normalen Zeiten auf ca. 6 Gulden stehen, für die Erntearbeiten demnach blofs das gleiche Getreidequantum als Entlohnung verabfolgt wird, wie vor Platzgreifen der amerikanischen Getreidekonkurrenz, als der Arbeiter seinen Anteil um 13—14 Gulden verkaufen konnte. Dieses Deputatsystem, das die Quelle vieler Mifsbräuche ist und das durch die willkürliche Verknüpfung mit den erwähnten, teils noch aus vormärzlicher Zeit herrührenden Verpflichtungen von Robotarbeiten hauptsächlich zur Verbitterung der Feldarbeiter beitrug und, abgesehen von allen daran haftenden Uebelständen, in die moderne Entwickelung der Geldwirtschaft absolut nicht mehr pafst, wird im Gesetzentwurfe nicht kurzweg verboten. Unleugbar ist eine der wichtigsten Kriterien der Lohnarbeit, dafs sie mit einem, in vorhinein bewertbaren fixem Betrage entlohnt wird und der Lohnarbeiter der Folgen jener Zufälligkeiten enthoben wird, denen der Unternehmer ausgesetzt ist. Bei der Naturalentlohnung verdingt jedoch der Feldarbeiter seine Arbeitskraft, zumeist bereits in den Wintermonaten, wo das Erträgnis der Aussaat noch gar nicht abgeschätzt werden kann, ohne zu wissen, welches effektive Fruchtquantum er für seine Arbeitsleistungen zu erwarten hat. Eine unerschöpfliche Quelle der zumeist begründeten Unzufriedenheit. Die gründliche Beseitigung der skizzierten Mifsstände könnte einzig und allein durch ein Verbot der Naturalentlohnung erreicht werden. Die Bestimmung (§ 10), wonach die Entlohnungsmethode der freien Uebereinkunft überlassen bleibt und die daran anknüpfende Verfügung, dafs in den Fällen, wo die Lohnzahlung durch Deputat erfolgt, der dafür als Aequivalent aufgenommene Geldbetrag oder das Mindestquantum des Deputates in den Arbeitsvertrag aufzunehmen ist, bedeutet die Legitimierung des die Feldarbeiter benachteiligenden alten Unrechtes.

Nach der im Landwirtschaftsministerium vorherrschenden

Meinung, scheinen im Interesse der Erhaltung und zum Schutz der Volkskraft immer noch keine gesetzlichen Maſsnahmen notwendig zu sein. Die vom Regierungstisch erklungenen merkwürdigen Worte, das hierzulande noch viel zu wenig gearbeitet wird, hat sich der Verfasser des Entwurfes genau vor Augen gehalten und aus diesem Grunde von einer Feststellung des Arbeitstages abgesehen. Von der Absicht geleitet, jeden „überflüssigen Eingriff" und selbst „den Schein der Parteilichkeit" zu vermeiden, war diese Enthaltsamkeit wohl sehr am Platze und überdies durch die Thatsache begründet, daſs ja bereits die Natur die Grenzen des Arbeitstages abgesteckt hat. Nachdem in der Natur, wie männiglich bekannt, alles am zweckmäſsigsten eingerichtet ist, schien es der Regierung das Vernünftigste, für die landwirtschaftlichen Taglöhner (§ 49) den natürlichen, astronomischen Normalarbeitstag, d. i. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, vom Morgengrauen bis ins Abenddunkel hinein festzustellen und zu kodifizieren! — Trotz des Gebotes der Unparteilichkeit, das den Verfasser des Entwurfes vor den mannigfachen Klippen sozialpolitischer Sentimentalitäten im allgemeinen bewahrt, hat sich in den Entwurf die Verfügung eingeschlichen, daſs der Arbeitgeber verpflichtet ist, für die ärztliche Behandlung des fremden Arbeiters Sorge zu tragen (§ 33); um jedoch diese Schwäche, auf welcher sich der Verfasser ertappt, sofort zu korrigieren, wird die Dauer dieser Fürsorge auf „längstens" acht Tage festgestellt. Eine Fülle charitativer Wohlthaten, die die von den Feldarbeitern geforderte Krankenversicherung ersetzen soll.

Nachdem wir auf jene sozialpolitischen Maſsnahmen, die wir im Entwurfe vermissen, flüchtig hingedeutet haben, erscheint es notwendig, auch auf jene Verfügungen einen kritischen Blick zu werfen, die im Entwurfe enthalten sind.

Der Entwurf mit allen seinen Bestimmungen ist durch und durch der Ausfluſs jenes alten, in Ungarn traditionellen, von sozialpolitischer Einsicht ungetrübten Geistes, der die sozialen Pflichten des Staates im Geiste des römischen Rechts beurteilt und die Symptome gesellschaftlicher Uebelstände mit formal-juristischen Verfügungen und falls diese sich als unzureichend erweisen, mit Strafsanktionen und Brachialgewalt beseitigen will. Im vorliegenden Gesetzentwurfe sind beide Elemente, das zivilrechtliche und das kriminalistische, vertreten. Unter dem Einflusse des juristischen Geistes, wurde der Gesetzentwurf zu einer simplen Kodifizierung der Vertragsformen zwischen Grundbesitzer und Feldarbeiter, wie

sie aus dem freien Spiele der ökonomischen Kräfte entstehen. Dieser Geist, der jeden zeitgemäfsen sozialreformatorischen Gedanken ausschliefst, will mit Hilfe des Entwurfes, das märchenhafte, zwischen Landmagnaten und den ehemaligen Hörigen in der Wirklichkeit nie bestandene patriarchalische Verhältnis, in den gegenseitigen Beziehungen der Grundbesitzer und Lohnarbeiter etablieren. Bei diesem Anlasse wird jedoch, abgesehen von den wenigen Bestimmungen, welche die ökonomische Lage der Arbeiter verbessern könnten, das im Mittelalter ausschlaggebende Recht des Stärkeren in moderneren Formen noch plastischer in der Weise ausgestaltet, dafs der von Werböczy in das Tripartitum aufgenommene altungarische Rechtssatz, der sich auf den Anspruch der Hörigen auf Landbesitz bezieht: Rusticus praeter laboris mercedem . . . nihil juris habet, vollinhaltlich auf den landwirtschaftlichen Lohn der Arbeiter des 19. Jahrhunderts angewendet wird.

Aus der Fülle von Bestimmungen des Gesetzentwurfes, wollen wir diejenigen herausheben, welche geeignet sein dürften, die wirtschaftliche Lage der Landarbeiter einigermafsen zu verbessern. Zur Besserung der Verhältnisse könnte wohl die projektierte Verfügung beitragen, dafs die Arbeitsverträge vor der Gemeindevorstehung abzuschliefsen sind und bei diesem Anlasse der Inhalt des Vertrages für beide Parteien in verständlicher Weise klargestellt werde; dafs ferner im Arbeitsvertrage der Pauschallohn in einer fixen Geldsumme oder in einer fixen Quantität von Produkten auszubedingen sei. Falls aber, — wie dies allgemein üblich ist —, der Arbeitslohn in einem gewissen Teile des Fruchterträgnisses besteht, soll dieser zugleich in einer Geldsumme festgestellt werden oder doch das Minimum der Produktenmenge, das selbst im Falle von Mifsernten seitens des Landbesitzers zu zahlen wäre, bestimmt sein, und dem Arbeiter freistehen, zwischen den beiden Entlohnungsarten zu wählen. Diese Bestimmung könnte die Landbesitzer einerseits von der Naturalentlohnung zum Geldlohn hinüberführen, sie andrerseits auch für jene Fälle entschädigen, wo Hagelschläge oder andere Elementarereignisse die Ernte vernichtet oder deren Erträgnis bedeutend vermindert haben.

In diesen Fällen wurde zwar der Landbesitzer in der Regel von den Versicherungsgesellschaften schadlos gehalten, die landwirtschaftlichen Arbeiter hätten aber bei der Naturalentlohnung eine bedeutende Einbufse am Verdienst, ohne dafs ein Regrefsanspruch irgendwo geltend zu machen gewesen wäre. In dieser Richtung wäre dem-

nach der Weg zur Besserung geebnet und zur Beseitigung der schreiendsten Mifsbräuche die Möglichkeit geboten. Ohne Zweifel wäre es wie bereits erwähnt, am zweckmäfsigsten gewesen, die Naturalentlohnung überhaupt abzuschaffen. Der Entwurf verbietet ferner das Trucksystem (§ 32) und einige Verfügungen bezwecken, den Arbeitslohn von wucherischen Leihgeschäften freizuhalten. Nach aller Voraussicht werden diese Verfügungen, welche übrigens einen tiefen Einblick in die zerfahrenen Verhältnisse zwischen Grundbesitzer und Arbeiter bieten, wohl nur auf dem Papiere stehen bleiben. Das in dem im Jahre 1884 erlassenen Gewerbegesetze enthaltene Verbot, hat mit dem Trucksystem in den industriellen Betrieben im Laufe von 13 Jahren nicht vollkommen aufräumen können. Es ist sonach kein Grund zur Annahme vorhanden, dafs die administrative Kontrolle in den landwirtschaftlichen Betrieben gröfsere Erfolge aufweisen wird.

Mit den angeführten Bestimmungen sind die im Interesse und zum Wohle der Landarbeiter vorgesehenen Mafsnahmen so ziemlich erschöpft. Selbst dieses Wenige wird in manchen Fällen dem Landarbeiter kaum zugute kommen, weil in der Verwaltung, deren Organe sich von den Einflüssen der Kameraderie in der Regel nicht vollständig emanzipieren können, zahlreiche Mittel und Wege sich bieten, um die zwischen den gesetzlichen Verfügungen und den Privatinteressen entstehenden Gegensätze zu Gunsten der letzteren auszugleichen.

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfes, welche die Strafsanktionen enthalten, zeichnen sich durch besondere Härte aus. Wie bereits erwähnt, beabsichtigt der Entwurf, den Erfolg der an eine gewisse Zeitperiode geknüpften Erntearbeiten gegen den Vertragsbruch und andere Mifsbräuche der Arbeiter zu schützen. Zu diesem Zweck konstruiert er einen neuen Rechtsbegriff, wonach der Vertragsbruch, der Versuch, sogar die Vorbereitung als strafbare Handlung qualifiziert wird. Aber nicht allein der Vertragsbruch und die darauf bezüglichen Handlungen, sondern auch einfache Unterlassungen oder Versäumnisse sind als Uebertretungen strafbar. Der Strafe verfällt z. B. der landwirtschaftliche Arbeiter, der kein Arbeits-Zertifikat besitzt (§ 61), der am Arbeitsplatz verspätet eintrifft (§ 63) u. s. w. Wenn man bedenkt, dafs die beispielsweise herangezogenen Handlungen und Unterlassungen der kriminalistischen Elemente vollständig ermangeln, dafs das einfache Nichterfüllen der Vertragspflichten nach allgemeiner Auffassung blofs zivilrechtliche

Folgen nach sich ziehen kann, — wird man die ganze Gröfse der Uebertreibung erfassen, die darin liegt, dafs das verspätete Eintreffen am Arbeitsplatze selbst in dem Falle bestraft wird, wenn keine mala fides vorhanden und die Verspätung nur der Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit des Arbeiters zuzuschreiben ist. In diesen Fällen könnte ein Lohnabzug oder die sofortige Entlassung des Arbeiters ohne Kündigung, als Vergeltung für das Versäumnis wohl genügen. — Der Entwurf bringt wie erwähnt, die Landwirtschaft mit dem Gemeininteresse in innige öffentlich-rechtliche Verbindung. Der kriminalrechtliche Schutz des Privatbetriebes ist ohne Zweifel eine kühne Neuerung und die Verfügung, auf Grund deren die einfache Thatsache der einseitigen und willkürlichen Lösung des Arbeitsvertrages, selbst in jenen Fällen, wo für das öffentliche Wohl keine Gefahren erwachsen, als Uebertretung geahndet wird, kann weitgehende rechtliche Folgen in anderer Richtung nach sich ziehen.

Eine ähnliche Uebertreibung ist auch im Strikeparagraph (§ 65) der Vorlage enthalten. Die in Absatz a) des in Rede stehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind vollkommen begründet, weil dieselben das strafrechtliche Element der Drohungen oder Thätlichkeiten zur Voraussetzung haben. Dagegen sind die Verfügungen des Absatzes b) wie auch die Bestimmungen des § 66 in keiner Weise zu rechtfertigen. Im Sinne dieser Verfügungen verfällt unerbittlich dem Gefängnisse jedermann, ob Arbeiter, ob Philanthrop, der zu Gunsten eines infolge des Vertragsbruches hungernden Arbeiters und dessen Familie Spenden sammelt.

Im Sinne des § 70 sind die Geldstrafen binnen 48 Stunden zu zahlen, wenn nicht Haftstrafe ohne Verzug eintreten soll. Sollte der Gesetzgeber in dem Glauben befangen sein, dafs ein Landarbeiter binnen 48 Stunden 400 Kronen herbeischaffen kann? Der Zweck des Gesetzes, den unbehinderten Verlauf der Erntearbeiten zu sichern, würde eigentlich im logischen Ausbau der geplanten und in den Entwurf aufgenommenen Verfügungen erheischen, dafs die ohnehin mangelnden Arbeitskräfte nicht in Gefängnisse geworfen, sondern behufs Abarbeitung ihrer Geldstrafen zu der Erntearbeit herangezogen werden.

Eine lange Reihe von Bestimmungen würde noch zu kritischen Bemerkungen Anlafs bieten, doch wollen wir es an dem Vorgebrachten genügen lassen. Die kritischen Stichproben beweisen zu Genüge, dafs der Entwurf weder den Sozialpolitiker noch den Juristen befriedigt.

Unwillkürlich drängt sich die Frage auf, ob der über kurz oder lang Gesetzeskraft erlangende Entwurf geeignet sein wird, die beabsichtigten Wirkungen nach sich zu ziehen und zwischen Grundbesitzern und Landarbeitern Frieden zu schaffen. Die objektive Kritik mufs diese Frage verneinen. Aus sozialen Umgestaltungen entstandene Uebelstände können mittels formalistisch-juristischer Mafsnahmen nicht gemildert oder beseitigt werden. Hier müssen wirkliche und ernste Sozialreformen eingreifen.

Die in den Landarbeiterkreisen seit Jahren laut gewordenen Klagen über die Ausbeutung und Unterdrückung durch die Grundbesitzer, begegneten längere Zeit allgemeiner Gleichgültigkeit; das Recht auf Arbeit und auf menschenwürdige Lebensverhältnisse wurde als Hirngespinst revolutionärer Geister erklärt, und die unzufriedenen Arbeiter wurden mit dem Hinweis auf die Freiheit und auf den ausschliefslich zivilrechtlichen Charakter des Arbeitsvertrages, der jedes Eingreifen der Obrigkeit ausschliefse, beschwichtigt. Mit Entrüstung wäre es aufgenommen worden, wenn die Arbeiter gegenüber den Landbesitzern für sich kriminalistischen Schutz gefordert hätten. Nachdem die Landarbeiterschaft endlich zu selbständigem Vorgehen sich aufgerafft hat und die Situation in jenem Zeitpunkte auszunutzen trachtete, in welchem die Grundbesitzer auf die Arbeitskraft am meisten angewiesen waren, ist man in ungewohnter Eile zur Ueberzeugung gelangt, dafs „soziale" Gesetze geschaffen werden müssen. Angesichts der Thatsache, dafs die Arbeiter die Art und Weise, wie der Arbeitsvertrag gebrochen und dessen Bestimmungen umgangen werden, manchen Grundbesitzern abgelauscht haben, mufste ein Gesetz geschaffen werden, um den schwachen Grundbesitzer gegen den übermächtigen Arbeiter zu schützen.

Die Ereignisse in der ungarischen Tiefebene während der vergangenen 7—8 Jahre führten eine beredte Sprache. Die wiederholten Zusammenstöfse mit der bewaffneten Macht, die zahlreichen Symptome der Unzufriedenheit breiter Volksschichten, die zahlllosen partiellen Erntestrikes sind ebenso viele Warnungstafeln — für den Einsichtigen. Leider werden Warnungen in der Regel nicht beachtet.

Das zeigt die Generaldebatte und der bisherige Verlauf der Spezialberatungen über den Entwurf im ungarischen Parlamente. Ein — zwei Parlamentarier haben gegen den Entwurf einen Obstruktionskampf bis aufs Messer angekündigt; die grofse Majorität

der Redner ist mit den Prinzipien vollständig einverstanden und wünscht blofs die eine oder andere, dem individuellen Geschmack zu drakonisch erscheinende Verfügung abzuschwächen; daneben wurden aber auch Stimmen laut, die zu Verschärfungen drängten.

Der am 25., 26. und 27. Dezember 1897 in Budapest abgehaltene Feldarbeiterkongrefs, an welchem 212 Delegierte aus 130 Gemeinden anwesend waren, hat die Stellungnahme der Arbeiter gegenüber dem in Rede stehenden Gesetzentwurfe gleichfalls beraten.

In einer Resolution protestierte der Kongrefs gegen die Vorlage und fordert das Parlament auf, den Entwurf nicht zu votieren.

Fast alle Redner, die sich an den Debatten beteiligten, betonten die Notwendigkeit, dem eventuell in Kraft tretenden Gesetze den äufsersten passiven Widerstand entgegenzusetzen. Das Gesetz soll mittels einer Obstruktion der Landarbeiter unwirksam und dessen Bestimmungen undurchführbar gemacht werden. Der passive Widerstand soll damit begonnen werden, dafs die Arbeiter es unterlassen, sich Arbeitszertifikate zu lösen, die zum Abschlusse des Arbeitsvertrages im Sinne des Gesetzes unerläfslich sind. Falls die angekündigte Obstruktion in weiten Kreisen durchgeführt werden sollte, dürfte sie zu kaum übersehbaren Folgen führen.

Wie man sieht, ist der Gesetzentwurf nicht blofs ungenügend zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände, er führt sogar direkt zu Komplikationen, welche die Unzufriedenheit in neue Arbeiterkreise tragen werden.

Sollte der traurige Fall wirklich eintreten, woran kaum zu zweifeln ist, dafs der Entwurf zum Gesetze erhoben wird, so dürfte es möglicherweise ähnliche Folgen nach sich ziehen, wie der nach der blutigen Niederwerfung der ungarischen Bauernaufstände im Jahre 1514 erlassene Gesetzartikel 14, der die Bauern zu „ewiger Leibeigenschaft" verdammte oder wie es im lateinischen Originale unter anderen heifst: Attamen at huiusmodi proditionis eorum memoria atque temporalis poena etiam ad posteros eorum diffundatur et transeat, et quam enorme facinus sit Dominos insurgere, omne saeculum agnoscat, a modo deinceps universi rustici in hoc regno, amissa libertate eorum, qua de loco in locum recedendi habeant facultatem, Dominis ipsorum terrestribus, mera perpetua rusticitate sint subjecti. Die Folgen waren bald bemerkbar; Armut, Not und Elend wurde allgemein und verbreitete sich rasch im ganzen Lande; der Bauer wurde gleichgiltig gegen das Schicksal

des eigenen Landes und die hereinbrechenden Türkenhorden konnten grofse Teile des Landes widerstandslos erobern. Dem Hoch- und Landadel wurde angst und bange und bereits 12 Jahre nach dem zitierten Gesetze, im Gesetzartikel 26 vom Jahre 1526, kodifizierte derselbe folgende Selbstanklage: „Nihil enim praeter nudum corpus, illudque diris affectum verberibus, miserae plebi relinquitur," die in dem, den Bauern die Freizügikeit zusichernden Gesetzartikel 26 vom Jahre 1547 noch schärfer in folgender Weise zum Ausdruck gelangte: ... neque ulla res magis ab aliquot annis, florenti quondam Hungariae nocuisse videatur oppressione colonorum, quorum clamor ascendit jugiter ante conspectum Dei.

Im folgenden geben wir den besprochenen Gesetzentwurf in der Fassung der landwirtschaftlichen Kommission des ungarischen Abgeordnetenhauses wieder:

Gesetzentwurf über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und landwirtschaftlichen Arbeitern.

I. Abschnitt.

Von den Arbeiterzertifikaten.

§ 1. Jeder, der nicht in der Eigenschaft eines Dienstboten die Leistung einer landwirtschaftlichen Arbeit übernimmt, mufs ein Zertifikat haben. (§ 61.)

§ 2. Das Zertifikat fertigt die Gemeindevorstehung des ständigen Wohnortes des Arbeiters aus.

Die Ausfertigung des Zertifikats kann keinem Arbeiter verweigert werden.

§ 3. Für die Ausfertigung des Zertifikats kann die Vorstehung keine Gebühr einheben.

Für die Ausfolgung des Duplikats eines verlorenen oder vernichteten Zertifikats ist zu Gunsten des Gemeindehilfsfonds eine Gebühr von einer Krone zu bezahlen. (§ 71.)

§ 4. Die Arbeiterzertifikate sind stempelfrei.

§ 5. Das Verfahren hinsichtlich der Ausfertigung der Zertifikate und der Erneuerung der verloren gegangenen, gänzlich ausgefüllten, oder der vernichteten Zertifikate stellt der Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch eine Verordnung fest.

II. Abschnitt.

Von dem Abschlusse der landwirtschaftlichen Arbeitsverträge.

§ 6. Die Feststellung der Vertragsbedingungen ist Gegenstand freier Vereinbarung der Parteien.

Mit dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes in Gegensatz stehende Bestimmungen der vertragschliefsenden Parteien können nicht geltend gemacht werden.

§ 7. Arbeiter, welche zu gemeinsamer Arbeit durch einen und denselben Ver-

trag aufgenommen wurden, werden hinsichtlich des auf Grund des Vertrages zu bezahlenden Schadenersatzes und hinsichtlich der Kosten des Verfahrens, wenn der Vertrag nicht eine andere Bestimmung enthält, als solidarisch verpflichtet betrachtet.

§ 8. Mit Arbeitern, welche den Schnitt, die Einfuhr, das Treten, Dreschen und überhaupt irgend eine landwirtschaftliche Arbeit nicht in der Eigenschaft eines Dienstboten vertragsmäfsig zu übernehmen beabsichtigen, ist der Arbeitsvertrag immer schriftlich und, mit Ausnahme der in den §§ 17, 30 und 40 enthaltenen Fälle, vor der am Wohnorte des Arbeitgebers, seines verfügungsberechtigten Beauftragten, oder der Mehrzahl der Arbeiter kompetenten Gemeindevorstehung (Magistrat) zu schliefsen. (§ 13.)

Ein Vertrag, welcher, wenn er auch hinsichtlich der Leistung einer landwirtschaftlichen Arbeit zustande gekommen ist, nicht der in diesem Gesetze, oder in der auf Grund des § 17 dieses Gesetzes bestimmten Weise, oder seitens des Arbeitgebers mit einem Individuum geschlossen wurde, welches kein Arbeiterzertifikat hat, wird nicht als landwirtschaftlicher Arbeitsvertrag betrachtet und kann vor der Verwaltungsbehörde nicht geltend gemacht werden.

§ 9. In dem, hinsichtlich der Erntearbeit geschlossenen Vertrage ist die Gattung der zu schneidenden Produkte unter beiläufiger Bezeichnung der Gröfse des Territoriums stets ersichtlich zu machen. Wenn aber der Arbeitgeber einen Teil der Ernte durch seine Zugehörigen, sein Gesinde, seine Angestellten, oder durch Taglöhner vornehmen lassen will, so sind überdies jene Saatflächen zu bezeichnen, zu deren Schnitt die Arbeiter aufgenommen wurden.

§ 10. Wenn die vertragschliefsenden Parteien den Arbeitslohn für den Schnitt, die Einfuhr, den Drusch oder das Treten nicht ausschliefslich in barem Gelde, oder in einer bestimmten Quantität von Produkten feststellen, sondern in einem aliquoten Teil der erhofften Fechsung, so mufs in dem Vertrage der Arbeitslohn auch in barem Gelde festgestellt oder es mufs, mit Feststellung der Qualität, nach Gewicht jene geringste Produktenmenge bezeichnet werden, welche der Arbeitgeber dem Arbeiter auch in dem Falle auszufolgen verpflichtet ist, wenn auch nach dem, im Vertrage bestimmten Teil von dem Produkte als Arbeitslohn nicht soviel entfallen würde. (§ 35.)

Wenn der Arbeitgeber in dem Vertrage sich verpflichtet, die Arbeiter selbst zu verköstigen, so ist im Vertrage auch der Geldwert der täglichen Verköstigung festzustellen. (§ 31.)

§ 11. Wenn den Arbeitern bei Abschlufs des Vertrages Angabe oder Vorschufs gegeben wird, so ist dies in den Arbeitslohn einzurechnen, und deren Rückgabe hebt die Geltung des Vertrages nicht auf.

§ 12. Wenn die Arbeiter zur Sicherheit der Erfüllung des Vertrages, beziehungsweise eines eventuellen Schadens des Arbeitgebers, in Bargeld oder Wertpapieren eine Kaution leisten, so ist diese bei der, beim Vertragsschlusse fungierenden Gemeindevorstehung in Depot zu geben. (§ 60.)

Wenn die Arbeiter durch Intabulierung auf Unbeweglichkeiten dem Arbeitgeber eine Sicherstellung gewähren, so ist das ein Rechtsgeschäft, das auf die Leistung, beziehungsweise Löschung der Sicherstellung bezügliche Dokument, wie auch die an die Grundbuchsbehörde gerichteten Gesuche, Beilagen stempel- und gebührenfrei.

§ 13. Der Gemeindenotär ist verpflichtet, den nach § 8 vor der Gemeindevorstehung abzuschliefsenden und in zwei Exemplaren auszustellenden Vertrag vor der Unterzeichnung in Gegenwart eines Mitgliedes der Vorstehung, des Arbeitgebers, oder seines verfügungsberechtigten Beauftragten und der Arbeiter zu verlesen, die Rechte und Pflichten den Parteien in der Muttersprache der Parteien zu erklären und die Parteien auf die gesetzlichen Folgen des Vertragsbruches aufmerksam zu machen.

Beide Exemplare der Vertragsurkunde sind durch die vertragschliefsenden Parteien in Anwesenheit des Notärs und seines Vorstehungskollegen zu unterfertigen. Des Schreibens unkundige Parteien fügen ihre Handzeichen bei, und der Notär hat als Namensunterfertiger ihre Namen anzumerken.

§ 14. Nach Unterfertigung des Vertrages ist der Notär verpflichtet, zusammen mit seinem Vorstehungskollegen in einer, auf beiden Exemplaren der Vertragsurkunde zu führenden Klausel die erfolgte Verlesung und Erklärung zu bezeugen, die Unterfertigungen zu authentizieren und in die, seitens der einzelnen aufgenommenen Arbeiter vorzuweisenden Zertifikate bei Ersichtlichmachung des Namens des Arbeitgebers, der Gattung und Zeit der Arbeit einzutragen, dafs der Eigentümer dieses Zertifikates vor ihm einen Vertrag geschlossen hat.

Ein Exemplar der klausulierten Vertragsurkunde ist dem Arbeitgeber, das andere Exemplar dem, seitens der Arbeiter im Vertrage zu benennenden Bevollmächtigten sofort zu übergeben.

§ 15. Für die Erklärung, Verlesung und Authentizierung je einer Vertragsurkunde kann der Notär, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertragschliefsenden Parteien, insgesamt eine Gebühr von einer Krone einheben.

Für die Vidimierung des Vertrages ist keine Gebühr zu bezahlen. (§ 17.)

Wenn die Parteien nicht anders übereingekommen sind, so bezahlt der Arbeitgeber die Kosten des Vertragsschlusses.

§ 16. Wenn der Notär sich die Ueberzeugung verschafft, dafs der Vertrag die in den §§ 9 und 10 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen aufser acht läfst und wenn überhaupt der Vertrag dem Gesetze widersprechende Vereinbarungen enthält, so ist dem Notär die Intervention beim Vertragsschlusse verboten.

Die bei dem Abschlusse des Arbeitsvertrages auflaufenden Spesen, hat der Arbeitgeber zu bezahlen.

§ 17. Auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses, welchen dieser nach Anhörung des auf dem Gebiete des Munizipiums wirkenden landwirtschaftlichen Ausschusses oder landwirtschaftlichen Vereins gemacht hat, kann der Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern hinsichtlich einzelner Munizipien ausnahmsweise gestatten, dafs von dem Abschlusse der für deren Sprengel gültigen landwirtschaftlichen Arbeitsverträge vor der Vorstehung Umgang genommen werde, und dafs die in zwei Exemplaren auszufertigenden Verträge nach der Unterzeichnung der Vorstehung nur behufs Vidimierung vorgelegt werden. (§§ 8 und 15.)

§ 18. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die nach § 17 nur zu vidimierenden Verträge der Vorstehung jener Gemeinde, in welcher der Vertrag zu stande gekommen ist, behufs Vidimierung vorzulegen; der Arbeitgeber ist ferner verpflichtet,

den Abschlufs solcher Verträge in die Zertifikate der aufgenommenen Arbeiter beziehungsweise des von den Arbeitern bevollmächtigten Genossen einzutragen und ein Exemplar der Vertragsurkunde den Arbeitern zu übergeben. (§ 60.)

§ 19. Wenn die Parteien während der Dauer der Geltung des Vertrages die Vertragsbedingungen einverständlich abändern wollen, so mufs in jeder Hinsicht dasselbe Verfahren befolgt werden, welches das Gesetz hinsichtlich des ursprünglichen Vertrages feststellt. (§§ 8, 13 und 18.)

§ 20. Der abgeschlossene Arbeitsvertrag kann, mit Ausnahme der in den §§ 22 und 25 dieses Gesetzes angeführten Fälle, einseitig rechtlich nicht gelöst, sondern er mufs unter den gesetzlichen Folgen durch die beiden Parteien erfüllt werden. (§§ 60 und 63.)

§ 21. Die landwirtschaftlichen Arbeitsverträge sind stempel- und gebührenfrei.

III. Abschnitt.

Von den Fällen der Lösung des Vertrages.

§ 22. Der Arbeitgeber ist bei Aufrechterhaltung seines Schadenersatzanspruches berechtigt, den Arbeitsvertrag gegenüber jenem Arbeiter zu lösen, der in der Zeit nach Abschlufs des Vertrages:

a) den Arbeitgeber, eines seiner Familienmitglieder, seinen zur Disponierung oder Aufsicht berechtigten Beauftragten, in seiner Ehre verletzt, oder thätlich beleidigt hat;

b) an dem Eigentum des Arbeitgebers, eines seiner Familienmitglieder, seines zur Verfügung oder Aufsicht berechtigten Beauftragten Schaden verursacht hat;

c) wegen eines Verbrechens oder eines, der Gewinnsucht entspringenden Vergehens verurteilt, oder gegen den wegen eines solchen Vergehens das Verfahren eingeleitet wurde;

d) der wegen einer, gegen § 65 oder 66 dieses Gesetzes verstofsenden Uebertretung verurteilt, oder gegen den deswegen das Verfahren eingeleitet wurde;

e) zur Arbeitsleistung unfähig wurde.

§ 23. Der Arbeitgeber kann in jedem der in § 22 angeführten Fälle nur dann den Vertrag lösen, wenn er seine bezügliche Entschliefsung binnen 24 Stunden, nachdem der als Grund der Lösung vorgebrachte Fall ihm zur Kenntnis gelangt ist, dem Arbeiter mündlich, oder in einem, innerhalb dieser Zeit aufgegebenen rekommandierten Brief mitteilt. Wenn der Arbeitgeber diese Mitteilung verabsäumt, so kann er den Vertrag später aus demselben Grunde nicht lösen.

§ 24. Wenn der Arbeitsvertrag während der Dauer der Arbeit aus der, auf Grund des Punkt d) § 22 angeführten Ursache gelöst wird, so verliert der Arbeiter seinen verdienten Arbeitslohn, und der Arbeitgeber ist verpflichtet, diesen in barem Gelde bei der kompetenten Behörde innerhalb dreier Tage zu deponieren und innerhalb derselben Zeit seine Schadenforderung geltend zn machen. (§ 59.)

Aus dem deponierten Arbeitslohn zahlt die Behörde die rechtskräftig fest-

gestellte Schadenforderung des Arbeitgebers aus, den verbleibenden Betrag aber überweist sie von Amtswegen zu Gunsten des Gemeindehilfsfonds.

Wenn der Vertrag aus einem der in den Punkten a), b), c) und e) § 22 enthaltenen Gründe gelöst wird, so ist dem Arbeiter sein verdienter Lohn unter Anwendung der Bestimmungen des § 41 auszuzahlen. (§ 60.)

§ 25. Der aufgenommene Arbeiter ist in dem Falle zur Lösung des Vertrages berechtigt:

a) wenn nach Abschlufs des Vertrages durch den Arbeitgeber, durch eines seiner Familienmitglieder oder seinen Beamten des Arbeiters Leben, Sicherheit, körperliche Unversehrtheit oder Ehre gefährdet wurde;

b) wenn er bei dem Arbeitgeber in der Zeit zwischen dem Abschlusse des Vertrages und dem Beginne seiner Erfüllung als Dienstbote oder Taglöhner gearbeitet und der Arbeitgeber den Lohn oder das Deputat, welche dem Arbeiter nach diesem Dienste zukommt, unberechtigt zurückgehalten hat;

c) wenn er nach Abschlufs des Vertrages durch Krankheit unfähig wird, die Arbeit zu leisten;

d) wenn er für die Zeit, in welcher er den Vertrag erfüllen mufste, zum Militärdienst einberufen wird.

§ 26. Wenn der Arbeiter wegen eines der in § 25 enthaltenen Fälle den Vertrag lösen will, ist er verpflichtet, seine bezügliche Entschliefsung dem Arbeitgeber binnen 24 Stunden nach Eintritt des als Grund der Lösung vorgebrachten Falles mündlich oder in einem, innerhalb dieser Zeit aufgegebenen rekommandierten Brief mitzuteilen. Wenn der Arbeiter diese Anzeige verabsäumt, so kann er den Vertrag später wegen dieses Falles nicht auflösen.

§ 27. Wenn der Vertrag schon während der Dauer der Leistung gelöst wird, so ist durch den Arbeitgeber in dem im Punkte a) des § 25 enthaltenen Falle der dem Arbeiter zugesicherte volle Arbeitslohn und dessen Deputat, in den Fällen der Punkte b) c) und d) des § 25 nur der wirklich verdiente Lohn und das verdiente Deputat auszuzahlen. (§ 60.)

§ 28. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, wenn er den Vertrag gelöst hat, oder wenn der Vertrag einverständlich gelöst wird, wie auch, wenn er wegen der Lösung des Vertrages seitens des Arbeiters keine Beschwerde erheben will, die Lösung des Vertrages ohne Bezeichnung des Grundes in das Zertifikat des Arbeiters einzutragen; hingegen ist der Arbeiter verpflichtet, zu diesem Behufe sein Zertifikat dem Arbeitgeber zu übergeben. (§§ 59, 61.)

§ 29. Jene vertragschliefsende Partei, welche die Lösung des Vertrages als unberechtigt erachtet, kann binnen 48 Stunden nach Mitteilung der Lösung die Beschwerde bei der Behörde anmelden. Die Entscheidung der Behörde kann nur aufser Besitz appelliert werden.

§ 30. Der Umstand, dafs der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag gegenüber einem oder mehreren Arbeitern im Sinne des Gesetzes berechtigterweise gelöst hat, berechtigt die übrigen Arbeiter nicht zur Lösung des Vertrages oder zur Verweigerung der Leistung, wie auch die, gegenüber einzelnen Arbeitern geltend gemachten Lösungs-

gründe den Arbeitgeber nicht berechtigten, den Vertrag auch gegenüber den übrigen Arbeitern zu invalidieren.

Wenn der Vertrag durch den Arbeitgeber gegenüber einem oder mehreren Arbeitern, oder gegenüber dem Arbeitgeber durch einen oder mehrere Arbeiter gelöst wurde, so sind die, auf Grund desselben Vertrages solidarisch aufgenommenen Arbeiter berechtigt für den Ersatz des, beziehungsweise der ausgeschlossenen oder ausgetretenen Arbeitsgenossen zu sorgen.

Insofern die Arbeiter einen so arbeitsfähigen und verläfslichen Arbeitgenossen empfehlen, gegen den keiner der im § 22 angeführten Lösungsgründe vorliegt, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, den empfohlenen Vertreter anzunehmen; wenn jedoch die gemeinsam aufgenommenen Arbeiter für den Ersatz binnen 48 Stunden nicht sorgen, so kann der Arbeitgeber die notwendige Arbeitskraft aufnehmen. Die Vertragsurkunde ist durch den, als Vertreter aufgenommenen Arbeiter in Anwesenheit zweier Zeugen unterfertigen zu lassen, und der Arbeitgeber mufs die Aufnahme in das Zertifikat des Arbeiters eintragen. (§ 59.)

Wenn der Arbeitgeber den Ersatz des ausgeschlossenen oder ausgetretenen Arbeiters nicht wünscht und keinen Stellvertreter aufnimmt, mufs, insofern der Arbeitslohn der Arbeiter in einem aliquoten Teil der Fechsung festgestellt wurde, der bedungene aliquote Teil den Arbeitern ohne Abzug ausgefolgt werden. (§ 60.)

IV. Abschnitt.

Von der Erfüllung des Vertrages.

§ 31. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, wenn der Zeitpunkt für den Beginn der Arbeit im Vertrag nicht bestimmt wurde, die Arbeiter durch eine, an ihren Betrauten gerichtete mündliche oder schriftliche Aufforderung, oder unmittelbar, zur Arbeisleistung thunlichst 24 Stunden früher aufzufordern, die aufgenommenen Arbeiter anzunehmen, den Arbeitslohn der Arbeiter pünktlich auszuzahlen, deren Deputate entsprechend den vertragsmäfsigen Vereinbarungen in der bedungenen Menge und in gesunder Qualität pünktlich auszufolgen, in den Zertifikaten der Arbeiter die Erfüllung des Vertrages zu bezeugen, zur Herausgabe der Kaution der Arbeiter die Erlaubnis zu geben und überhaupt seine vertragsmäfsigen Verbindlichkeiten zu erfüllen

Wenn der Arbeitgeber seine vertragsmäfsige oder gesetzliche Verbindlichkeit in irgend einer Weise verletzen sollte, so ist er durch die Behörde aufser der, nach § 60 anzuwendenden Strafe auch zur Erfüllung der Verbindlichkeit und zur Bezahlung des, den Arbeitern verursachten vollen Schadens und der Kosten des Verfahrens zu verhalten.

Wenn den Vertrag, oder die Bestimmungen, die Verbote des gegenwärtigen Gesetzes der verfügungsberechtigte Beauftragte des Arbeitgebers verletzt: so ist die Strafe gegen den Beauftragten anzuwenden, die Verpflichtung zum Schadenersatz belastet jedoch in jedem derertigsn Falle den Arbeitgeber.

§ 32. Es ist verboten, den Arbeitslohn der Arbeiter, ihr Verköstigungsdeputat durch geistige Getränke, durch Waren im ganzen oder zum Teil abzulösen, mit irgend einer Anweisung zu bezahlen, die Arbeiter zu verpflichten, dafs sie Nahrungs-, Genufs-, Kleidungsartikel, ihre Requisiten bei dem Arbeitgeber oder bei einem,

durch diesen bezeichneten Individuum kaufen, nach dem, den Arbeitern gegebenen Vorschufs Zinsen einzuheben, über den Wert des Vorschusses einen Wechsel zu nehmen, die Versicherungsprämie nach der Fechsung vom Lohn der Arbeiter abzuziehen. (§ 58.)

§ 33. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die ärztliche Behandlung und Verköstigung des, einer fremden Gemeinde angehörenden, am Arbeitsorte erkrankten Arbeiters längstens acht Tage lang zu sorgen, und wenn die Krankheit länger als acht Tage dauert, die Gemeindevorstehung behufs geeigneter Verfügung zu verständigen. (§ 60.)

Bezüglich der epidemischen oder ansteckenden Erkrankungsfälle berührt die Bestimmung dieses Paragraphen die Pflicht der sofortigen Anmeldung nicht.

§ 34. Die aufgenommenen Arbeiter sind verpflichtet, zu dem, im Vertrag bestimmten Zeitpunkte, oder auf die, gemäfs § 31 mitgeteilte Aufforderung des Arbeitgebers an dem, durch den Arbeitgeber bezeichneten Orte und in der, von ihm angegebenen Zeit und, wenn sie nach dem Vertrag hierzu verhalten sind, mit ihren Arbeitsrequisiten, Hilfsarbeitern (Garbensammlern und Bindern) zu erscheinen, die Arbeit zu beginnen, sie nach den Weisungen des Arbeitgebers genau zu erfüllen, die durch den Arbeitgeber hinsichtlich seiner Wirtschaft festgestellte Hausordnung einzuhalten und überhaupt ihre vertragsmäfsigen Verbindlichkeiten zu erfüllen. (§ 63.)

§ 35. Wenn der Arbeitslohn der, die Ernte, die Einfuhr, den Drusch und das Treten übernehmenden Arbeiter in einem gewissen aliquoten Teil der Fechsung und gemäfs § 10 alternativ in Bargeld festgestellt wurde und die Arbeiter ihren Arbeitslohn nicht in dem aliquoten Teil der Fechsung ausbezahlt wünschen, so sind sie verpflichtet, dies nach ihrem Erscheinen auf dem Arbeitsplatze zur Kenntnis des Arbeitgebers zu bringen. (§ 63.)

Wenn die Arbeiter zu einer einmütigen Vereinbarung nicht gelangen können, so entscheidet die Entschliefsung der Mehrheit der aufgenommenen Arbeiter, im Falle der Stimmengleichheit aber das Los. Die Arbeiter können ihre Entschliefsung später nicht ändern. (§ 63.)

§ 36. Wenn die übernommene Arbeit wegen der Witterung nicht begonnen werden kann oder stockt, können sich die Arbeiter ohne Einwilligung des Arbeitgebers nicht entfernen und sie müssen, wenn sie im Vertrage sich hierzu verpflichtet haben, eine andere, durch den Arbeitgeber zu bezeichnende landwirtschaftliche Arbeit versehen; hingegen ist der Arbeitgeber verpflichtet, wenn im Vertrage die Verköstigung oder ein Verköstigungsdeputat bedungen wurde, das Verköstigungsdeputat oder die Verköstigung der Arbeiter auch während der Arbeitsruhe auszufolgen. (§§ 60, 63.)

§ 37. Wenn die Arbeiter am Arbeitsplatze nicht erscheinen, oder sich vom Arbeitsplatze entfernen und die Gemeindevorstehung die unberechtigte Entfernung mit Anwendung der, auf Ansuchen des Arbeitgebers in Anspruch zu nehmenden Zwangsmitteln nicht verhindern konnte, so ist die Behörde erster Instanz auf mündliches oder schriftliches Ansuchen des Arbeitgebers, wobei der Vertrag vorzuweisen ist, unversäumt verpflichtet anzuordnen, dafs die Arbeiter mit Brachialgewalt auf den Arbeitsplatz eskortiert werden, und diese Verfügung sofort zu vollziehen.

Gegen die auf das Hinauseskortieren der Arbeiter bezügliche Entscheidung ist keine Appellation zulässig.

§ 38. Wenn die Arbeiter den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeit und überhaupt die Erfüllung des Vertrages, aufser in den im § 25 angeführten Fällen, verweigern, so mufs gegen sie auf Grund des § 62 das Verfahren sofort eingeleitet werden. Wenn die Behörde erster Instanz an Ort und Stelle nicht erscheinen kann, so kann sie die Arbeiter vorführen lassen. Das Verfahren mufs in jedem Falle ununterbrochen fortgesetzt, das Urteil auf der Stelle verkündet werden und ist dieses ohne Rücksicht auf eine etwaige Appellation sofort vollstreckbar.

§ 39. Wenn die Arbeiter trotz der vertragsmäfsigen Vereinbarung ohne ihre Arbeitsrequisiten oder Hilfsarbeiter erscheinen, oder wenn sie die Arbeit behufs offenkundiger Schädigung des Arbeitgebers, beziehungsweise um ihre Entbindung vom Vertrage oder eine Aufbesserung der Löhne in dieser Weise zu erpressen, absichtlich schlecht versehen, so sind sie als vertragsbruchig zu betrachten und ist gegen sie das Verfahren gemäfs § 38 anzuwenden. (§ 62.)

Wenn das Verfahren wegen der schlechten Arbeitsleistung eingeleitet wird, mufs die Behörde Sachverständige anhören.

§ 40. Wenn von den aufgenommenen Arbeitern einer oder mehrere oder alle auf dem Arbeitsplatze nicht erscheinen, ferner wenn die Arbeiter, oder einer oder mehrere von ihnen den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeit verweigern, wie auch in den Fällen des § 39, ist der Arbeitgeber berechtigt, an Stelle des oder der vertragsbrüchigen Arbeiter sofort andere Arbeiter aufzunehmen. Bezüglich der Formalitäten des Vertrages ist das dritte Alinea des § 30 mafsgebend.

§ 41. Der Arbeitgeber kann bis zur Höhe des durch die Arbeiter verursachten Schadens den Arbeitslohn, die anderen Deputate, die Kaution, die Mobilien der Arbeiter zurückbehalten: er ist jedoch verpflichtet, behufs Feststellung seiner Schadenforderung das Verfahren vor der kompetenten Behörde innerhalb dreier Tage nach der Retention einzuleiten. (§ 60.)

Zur Deckung von Forderungen, welche auf Grund anderer Rechtstitel bestehen, kommt dem Arbeitgeber gegenüber den Arbeitern kein Retentionsrecht zu. (§ 60.)

§ 42. Wenn die Arbeiter nach ihrem Erscheinen auf dem Arbeitsplatze gegen den Arbeitgeber eine Beschwerde haben, so können sie ihre Beschwerde vor der Behörde durch zwei bevollmächtigte Betraute anmelden.

Die Behörde erster Instanz ist verpflichtet, innerhalb achtundvierzig Stunden nach Entgegennahme der Beschwerde das Verfahren einzuleiten.

Wenn von den Arbeitern behufs Anmeldung der Beschwerde sich mehrere oder alle vom Arbeitsplatze entfernen und die Gemeindevorstehung die unberechtigte Entfernung mit den, auf Ansuchen des Arbeitgebers in Anspruch zu nehmenden Zwangsmitteln nicht verhindern könnte, so ist gegen die Arbeiter das Verfahren gemäfs § 37 anzuwenden.

Die Anmeldung der Beschwerde berehtigt die Arbeiter nicht, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, und insofern sie dessen Erfüllung verweigern sollten, is gegen sie das Verfahren gemäfs § 38 anzuwenden.

§ 43. Die aus dem Arbeitsvertrage entspringenden Forderungen der Arbeiter,

ihre Kaution mitinbegriffen, können weder wegen einer ärarischen, noch wegen einer Privatforderung exequiert werden.

§ 44. Wenn in der Person des Eigentümers oder des Besitzers (Inhabers) der Realität nach Abschlufs des auf die Ernte-, Einfuhr-, Drusch- und Tretarbeiten bezüglichen Arbeitsvertrages vor Beginn der Arbeitsleistung aus welchem Grunde immer eine Veränderung eintritt, so kann der Rechtsnachfolger die durch seinen Rechtsvorgänger abgeschlossenen Arbeitsverträge im Wege der Gemeindevorstehung vier Monate vor dem Beginne der Arbeiten ohne Schadenersatzpflicht lösen.

Gleicherweise sind auch die Arbeiter berechtigt, wegen einer in der Person des Arbeitgebers eingetretenen Veränderung, aber ebenfalls spätestens vier Monate vor dem für die Arbeitsleistung bestimmten Zeitpunkte, den Vertrag ohne Anspruch auf Schadenersatz zu lösen.

Wenn der Rechtsnachfolger oder die Arbeiter von diesem Lösungsrecht keinen Gebrauch machen, so bindet der durch den Rechtsvorgänger abgeschlossene Arbeitsvertrag die Parteien in seinem ganzen Umfange.

Wenn aber die Rechtsnachfolge zu einer Zeit eintritt, wo der Vertrag bezüglich der Ernte, der Einfuhr, des Drusches und des Tretens nach den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht mehr gelöst werden kann, so ist der Rechtsnachfolger den Arbeitern für die Verbindlichkeiten, welche der Rechtsvorgänger in dem Arbeitsvertrag übernommen hat, auch wenn diese zur Zeit des Eintrittes der Rechtsnachfolge schon abgelaufen sind — bei aufrechtem Bestand seines Regrefsrechtes gegen den Rechtsvorgänger — nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes als direkter Schuldner verantwortlich.

§ 45. In dem Falle, wenn die Realität aus irgend welchem Grunde in die Verwaltung eines Sequestri-Kurators gelangt, gehen die dem Arbeitgeber im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zukommenden Rechte und Pflichten auf den Sequestri-Kurator über, der verpflichtet ist, die auf die Realität bezüglichen Arbeitsverträge unverändert zu erfüllen.

In dem Falle, wenn die Realität exekutiv oder freiwillig feilgeboten wird, sind die gesammten, aus den bezüglich der Realität geschlossenen Arbeitsverträgen entspringenden Forberungen der landwirtschaftlichen Arbeiter in gleicher Rangreihe mit den im Punkte a), § 199 G.-A. LX : 1881 angeführten Vorzugsposten zu befriedigen.

Im Konkurs des Arbeitgebers sind die gesamten, aus dem Arbeitsvertrage entspringenden Forderungen des Arbeiters als Lasten der Masse zu betrachten. (Punkt 2, § 48, G.-A. XVII : 1881.)

V. Abschnitt.

Von den Taglöhnern.

§ 46. Zwischen dem Arbeitgeber und dem Taglöhner kann der Vertrag auch mündlich geschlossen werden. Die Feststellung der Vertragsbedingungen ist Gegenstand der freien Vereinbarung der Parteien. Dem Gesetze widersprechende Vereinbarungen jedoch sind ungültig.

Der Vertrag, welchen der Arbeitgeber mit einem Individuum schliefst, das kein

Arbeiter-Zertifikat hat, kann vor der Verwaltungsbehörde nicht geltend gemacht werden.

47. Einen Taglöhner kann der Arbeitgeber auch durch seinen verfügungsberechtigten Beauftragten oder durch seinen zur Aufsicht verwendeten Angestellten aufnehmen lassen. Der Taglöhner kann auch durch seinen Betrauten einen Vertrag schliefsen, wenn er sein Arbeiter-Zertifikat durch diesen dem Arbeitgeber übergeben läfst.

§ 48. Der Taglöhner ist verpflichtet, sein Arbeiterzertifikat, wenn der Aufnehmende es verlangt, bei der Aufnahme zu übergeben. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das übernommene Zertifikat zu bewahren und nach Beendigung der Arbeit dem Arbeiter zurückzugeben. (§§ 60, 63.)

Wenn das Arbeiterzertifikat im Besitz des Arbeitsgebers verloren geht, so mufs der Arbeitgeber die Kosten für die Ausstellung des Duplikats tragen.

§ 49. Wenn hinsichtlich der Dauer der Arbeit nichts anderes deutlich bedungen wurde, ist immer eine eintägige Arbeit zu verstehen.

Der Arbeitstag des Taglöhners wird, wenn diesbezüglich zwischen den Parteien nicht eine andere Vereinbarung zustande gekommen ist, immer von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gerechnet, für welche Zeit dem Taglöhner Mittags eine einstündige, vom 15. April bis 30. September aber auch Früh und Nachmittags je eine halbstündige Pause gerechnet wird. (§ 60.)

§ 50. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den aufgenommenen Taglöhner anzunehmen, ihm seinen Arbeitslohn und sein Deputat pünktlich auszufolgen. (§ 60.)

Der Taglöhner ist verpflichtet, die Arbeit, zu deren Leistung er aufgenommen wurde, oder wenn diese Arbeit aus welchem hindernden Grunde immer nicht fortgesetzt werden kann, die durch den Arbeitgeber bestimmte andere landwirtschaftliche Arbeit zu versehen. Wenn der Arbeitgeber nicht imstande oder nicht Willens ist, den Taglöhner derart zu beschäftigen, dann sind im Verhältnis der in der Arbeit faktisch verbrachten Zeit ein, zwei oder drei Viertel des bedungenen Arbeitslohnes zu bezahlen und ist, wenn auch Kost bedungen war, nach der vormittägigen Arbeit das Mittagmahl, nach der nachmittägigen Arbeit aber auch das Nachtmahl auszufolgen. (§§ 60, 63.)

§ 51. Wenn dem Taglöhner die Arbeit zumindest für einen Monat gesichert wurde, so ist der Arbeitgeber mit Eintritt irgend eines, die bedungene Arbeit hemmenden Umstandes, insofern nichts anderes klar bedungen wurde, berechtigt, den Taglöhner für eine andere landwirtschaftliche Arbeit zu verwenden, welche der Taglöhner zu versehen verpflichtet ist. Wenn aber das Hindernis fortwährend mindestens eine Woche dauert, dann können beide Parteien von dem Vertrag zurücktreten. (§§ 60, 63.)

§ 52. Wenn der Arbeitgeber den Vertrag oder die Bestimmungen des Gesetzes verletzt, so ist er durch die Behörde zu verhalten, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, den dem Arbeiter verursachten vollen Schaden und die Kosten des Verfahrens zu bezahlen und ist er gemäfs § 60 zu bestrafen.

Wenn den Vertrag, oder die Bestimmungen des Gesetzes der verfügungsberechtigte Beauftragte des Arbeitgebers verletzen sollte: so ist die Strafe gegen den

Beauftragten anzuwenden, die Verpflichtung zum Schadenersatz belastet jedoch in jedem derartigen Falle den Arbeitgeber.

§ 53. Wenn der Taglöhner nicht zur bestimmten Zeit erscheint, oder sich, ndem er die begonnene Arbeit im Stich läfst, entfernt, so ist er durch die Gemeindevorstehung auf schriftliches, oder zu Protokoll genommenes mündliches Ansuchen des Arbeitgebers, ohne vorherige Verhandlung, mit Anwendung von Zwangsmitteln auf den Arbeitsplatz zu eskortieren. Wenn er aber die Arbeit selbst, nachdem er freiwillig auf dem Arbeitsplatz erschienen oder auf diesen eskortiert wurde, nicht beginnt, beziehungsweise nicht fortsetzt, so ist er vor der kompetenten Behörde erster Instanz stellig zu machen und durch diese, bei entsprechender Anwendung des § 38 gemäfs § 62 zu bestrafen.

§ 54. Der Taglöhner ist für den Schaden verantwortlich, welchen er durch seine entgegen der Weisung gethane Arbeit, durch seine Handlung oder Unterlassung dem Arbeitgeber verursacht hat und ist der Arbeitgeber berechtigt, dessen Arbeitslohn bis zur Höhe des verursachten Schaden zurückzubehalten. Jedoch ist der Arbeitgeber verpflichtet, wenn der Taglöhner in die Retention nicht einwilligt, behufs Feststellung seiner Schadenforderung das Verfahren bei der kompetenten Behörde innerhalb dreier Tage nach der Retention einzuleiten. (§ 60.)

§ 55. Wenn zwischen den Parteien bei der Auszahlung hinsichtlich der Höhe des Taglohns ein Streit auftaucht, stellt die Behörde dem Taglohn nach einem Betrage fest, welcher in derselben Zeit, am selben Orte oder in dessen nächster Umgebung für ähnliche Arbeit in der Regel gezahlt wird.

§ 56. Das Verbot des § 32 erstreckt sich auch auf die Taglöhner. (§ 59.)

VI. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 57. Insofern das gegenwärtige Gesetz keine entgegengesetzten Verfügungen enthält, sind die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes über die Uebertretungen auch in den, durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten Uebertretungssachen anzuwenden.

§ 58. Eine Uebertretung begeht und mit Haft bis zu 15 Tagen und einer Geldstrafe bis 600 Kronen ist zu bestrafen der Arbeitgeber:

a) der das Hinauseskortieren des Arbeiters oder Taglöhners ohne gesetzlichen Grund verlangt. (§§ 37, 53.)

b) der die in den §§ 32 und 56 umschriebenen Verbote übertritt.

Mit derselben Strafe ist der landwirtschaftliche Angestellte zu bestrafen, der von den Arbeitern für ihre Aufnahme sich materielle Vorteile bedingt, oder solche Vorteile annimmt.

§ 59. Eine Uebertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis 600 Kronen ist zu bestrafen jener Arbeitgeber, der gegenüber einem mit einem Arbeiter-Zertifikat versehenen Arbeiter die bezüglich der Pflichten des Arbeitgebers in dem § 28, ferner in dem ersten Alinea des § 24 und in dem dritten Alinea des § 30 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen und Verbote verletzt.

§ 60. Eine Uebertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis 600 Kronen ist zu bestrafen, wer die auf die Pflichten des Arbeitgebers bezüglichen übrigen Bestimmungen, Verbote des gegenwärtigen Gesetzes verletzt. (§§ 12, 18, 20, 24, 27, 30, 31, 33, 36, 41, 48, 49, 50, 51, 52, 54.)

§ 61. Eine Uebertretung begeht und mit Haft bis 15 Tagen und einer Geldstrafe bis 100 Kronen ist zu bestrafen jener Arbeiter oder Taglöhner, der:

a) die Verfügung der §§ 1, 28 dieses Gesetzes verletzt;

b) für ein und dieselbe Zeit sich an mehrere Arbeitgeber verdingt.

In einem solchen Falle ist der Arbeiter oder Taglöhner verpflichtet, den Vertrag mit jenem Arbeitgeber zu erfüllen, mit welchem er zuerst den Vertrag geschlossen hat: den anderen Arbeitgebern mufs er Schadenersatz leisten, ausgenommen, wenn diese Arbeitgeber von dem ersten Vertrag Kenntnis hatten und so mit ihm einen Vertrag schlossen.

§ 62. Eine Uebertretung begeht und mit Haft bis 60 Tagen ist zu bestrafen jener Arbeiter oder Taglöhner, der:

a) auf dem Arbeitsplatze freiwillig nicht erscheint, oder nachdem er dort freiwillig erschienen, oder hinauseskortiert worden war, die Arbeit nicht beginnt, nicht ununterbrochen fortsetzt, oder zu dem im § 39 bezeichneten Zwecke absichtlich schlecht ausführt (§§ 38, 39, 53);

b) auf dem Arbeitsplatz entgegen dem Vertrag ohne Arbeitsrequisiten oder Hilfsarbeiter erscheint. (§ 39.)

§ 63. Eine Uebertretung begeht und mit Haft bis 15 Tagen und mit einer Geldstrafe bis 100 Kronen ist zu bestrafen jener Arbeiter und Taglöhner, der die auf die Pflichten des Arbeiters und Taglöhners bezüglichen übrigen Bestimmungen, Verbote verletzt. (§§ 20, 34, 35, 36, 48, 50, 51.)

§ 64. Eine Uebertretung begeht und mit Haft bis 15 Tagen und einer Geldstrafe bis 600 Kronen ist zu bestrafen:

a) wer einen durch einen anderen aufgenommenen Arbeiter oder Taglöhner während der Zeit, in welcher er seinen mit einem anderen Arbeitgeber abgeschlossenen Vertrag erfüllen müfste, in Kenntnis dieses Umstandes aufnimmt, oder durch vorteilhaftere Versprechungen von seinem Arbeitgeber wegzulocken trachtet;

b) wer ein Arbeiterzertifikat in Pfand nimmt oder darauf Kredit gewährt.

§ 65. Weder jene Verabredungen besitzen Geltung, mit welchen die Arbeiter bezwecken, durch gemeinsame Arbeitseinstellung die Arbeitgeber zur Gewährung eines hoheren Lohnes zu zwingen und ihnen überhaupt Vorteile zu erpressen, noch jene Vereinbarungen, durch welche die Unterstützung jener, die bei den erwähnten Verabredungen beharren, die Schädigung aber jener bezweckt wird, welche mit der Verabredung brechen.

Eine Uebertretung begeht, und mit Haft bis 60 Tagen und mit einer Geldstrafe bis 400 Kronen ist zu bestrafen, wer:

a) behufs Zustandebringens, Verbreitung oder Vollzug solcher Verabredungen, Vereinbarungen die Arbeiter, Taglöhner in der Geltendmachung ihres

freien Willens durch Drohung oder durch thätliche Beleidigung hindert, oder zu hindern trachtet;

b) behufs Zustandebringens, Verbreitung oder Vollzugs solcher Verabredungen Vereinbarungen unter den aufgenommenen Arbeitern falsche Nachrichten verbreitet, Geld sammelt, mit den aufgenommenen Arbeitern eine Zusammenkunft hält, zu Zwecken einer solchen Zusammenkunft sein Lokal überläfst und an einer solchen Zusammenkunft teilnimmt.

§ 66. Eine Uebertretung begeht und mit Haft bis 60 Tagen und mit einer Geldstrafe bis 400 Kronen ist zu bestrafen, wer:

a) die landwirtschaftlichen Arbeiter, Taglöhner aneifert, sich keine Arbeiterzertifikate zu beschaffen, sich bei Abschlufs des Vertrages der vorgeschriebenen Formalitäten zu enthalten, den wie immer zustande gekommenen Vertrag nicht zu erfüllen;

b) den verdungenen, oder zum Verdingen geneigten Arbeiter, Taglöhner, Dienstboten deshalb bedroht, mit Worten oder thätlich beleidigt, verspottet;

c) den vertragsbrüchigen Arbeiter, Taglöhner, Dienstboten öffentlich belobt, oder zu dessen Gunsten Spenden sammelt.

Unter dieselbe Strafe fallen auch jene, welche auf dem Platze, wo die Arbeiter arbeiten, oder vor der Wohnung beziehungsweise vor dem Aufenthaltsorte des Arbeitgebers, seine Beauftragten sich zu dem Behufe zusammenrotten, um den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeit zu hindern, oder die Arbeiter zum Einstellen der Arbeit zu bewegen.

§ 67. Wegen der gegen die §§, 60, 62, 63 und gegen den Punkt a) des § 64 verstofsenden Uebertretungen kann das Verfahren nur auf Antrag der verletzten Partei eingeleitet werden. Der Privatantrag kann vor der Urteilsverkündigung zurückgezogen werden. (§§ 112, 115 Alinea 1, § 116, G.-A. V : 1878.)

§ 68. Die gegen den Arbeiter bemessenen Freiheitsstrafen sind, wenn der Arbeitgeber den Aufschub der Haftstrafe wünscht, nur nach Beendigung der vertragsmäfsigen Arbeit zu vollstrecken.

§ 69. In dem Falle, wenn der Arbeitgeber bereit ist, die gemäfs § 38 verurteilten, zur Arbeitsleistung schon geneigten Arbeiter zurückzunehmen, kann die Behörde auf Ansuchen des Arbeitgebers die Arbeiter auf freien Fufs stellen. Wenn die derart auf freien Fufs gestellten Arbeiter die Arbeit versehen und auch ohne willkürliche Unterbrechung beenden, so ist das eingeleitete Verfahren einzustellen und von dem Vollzug der Srafe abzusehen.

§ 70. Wenn der Verurteilte die bemessene Geldstrafe binnen 48 Stunden nicht bezahlt, ist die im Urteil für diesen Fall festgestellte Freiheitsstrafe, ausgenommen den Fall der §§ 68 und 69, sofort zu vollstrecken.

§ 71. Aus den eingezahlten Geldstrafen ist in jeder Gemeinde im Interesse der landwirtschaftlichen Arbeiter und Taglöhner ein Hilfsfonds zu schaffen. Die Organisation und die Verwaltung dieser Hilfsfonds stellt das Munizipium mit Genehmigung des Ackerbauministers fest.

VII. Abschnitt.

Von den Behörden und vom Verfahren.

§ 72. Für all jene Angelegenheiten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz eine behördliche Verfügung erheischen, und für die Ahndung der in diesem Gesetz festgestellten Uebertretungen, wie auch für die Beurteilung der Schadenansprüche, welche per Person 100 Kronen nicht übersteigen, ist

1. die Behörde erster Instanz:
 a) in Komitaten der Oberstuhlrichter;
 b) in Städten mit Munizipalrecht das designierte Mitglied des Magistrats; in Städten mit geregeltem Magistrat der Bürgermeister;
 c) in Budapest der Bezirksvorsteher;

2. Die Behörde zweiter Instanz: die in der im § 120 des G.-A. XXXI : 1879 bezeichneten Weise gebildete besondere Kommission des Verwaltungs-Ausschusses;

3. die Behörde dritter Instanz: der Ackerbauminister.

Gegen zwei, im Wesen übereinstimmende Entscheidungen hat keine Appellation statt.

Die verletzte Partei kann auch dann nicht appellieren, wenn die Behörde zweiter Instanz die durch die Behörde erster Instanz bemesene Strafe ersschwert hat; ebenso kann auch der Angeklagte nicht appelliren, wenn die Behörde der zweiten Instanz seine Strafe gemildert hat.

Eine aufserordentliche Revision kann nur der Angeklagte und auch dieser nur dann ansuchen, wenn ihn beide Behörden der niederen Instanzen verurteilt haben und der Fall einer strafbaren Handlung nicht vorliegt.

§ 73. Zur Beurteilung von Angelegenheiten betreffend einen, 100 Kronen übersteigenden Schadenersatz, wie auch aller streitigen Fragen, welche aus Verträgen entspringen, die ohne Einhaltung der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten abgeschlossen wurden, sind die ordentlichen Gerichte kompetent.

§ 74. Die nach diesem Gesetze vor die Verwaltungsbehörde gehörenden Angelegenheiten sind in allen Instanzen stets aufsertourlich zu verhandeln und zu erledigen.

Die Normen des Verfahrens stellt der Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und mit dem Justizminister durch eine Verordnung fest.

§ 75. Der Ackerbauminister wird ermächtigt, auf motivierte Unterbreitung des Verwaltungsausschusses, in Gemeinden, in welchen sich dies als notwendig erweist und die hierfür auch die Fähigkeit haben, einzelne, genau zu bestimmende Teile des Wirkungskreises, welcher auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes den im Punkte 1, § 72 aufgezählten Behörden erster Instanz zukommt, den Gemeindevorstehungen zu übertragen und den lokalen Verhältnissen und dem Bedarf entsprechend mit dem Versehen der im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes den Notären übertragenen Agenten einzelne, hierzu sich freiwillig anbietende Mitglieder des Munizipal-, des Verwaltungs- oder des munizipalen landwirtschaftlichen Ausschusses, oder einzelne Mitglieder der Vorstehung zu betrauen. Derartige Beauftragte werden hinsichtlich der, in ihren Wirkungskreis gewiesenen Agenten als öffentliche Beamte betrachtet

und sind gegenüber ihnen in disziplinarer Hinsicht die Bestimmungen des G.-A. XXIII: 1886 anzuwenden.

§ 76. Die Munizipien werden ermächtigt, bezüglich jener Teile der Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den landwirtschaftlichen Arbeitern, welche durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt werden und infolge der lokalen Verhältnisse von Wichtigkeit sind, nach Anhören des Gutachtens des auf dem Gebiete des Munizipiums wirkenden landwirtschaftlichen Vereins ein besonderes Statut zu schaffen.

Schlufsbestimmungen.

§ 77. Der Ackerbauminister wird ermächtigt, das landwirtschaftliche Arbeitervermittlungswesen durch eine Verordnung zu regeln.

§ 78. Der Ackerbauminister wird ermächtigt, den Tag des Inslebentretens des gegenwärtigen Gesetzes und die Uebergangsverfügungen im Verordnungswege festzustellen. Am Tage des Inslebentretens des Gesetzes verliert der auf die Feldarbeiter und Taglöhner bezügliche Teil der Abschnitte V, VI und VII des G.-A. XIII: 1876 seine Geltung.

§ 79. Die Formalitäten der vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes zustande gekommenen Verträge sind nach dem G.-A. XIII: 1876 zu beurteilen. In jeder anderen Hinsicht sind auch auf solche Verträge die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes anzuwenden.

§ 80. Mit dem Vollzug dieses Gesetzes werden die Minister für Ackerbau, Innneres, Finanzen und Justiz betraut.

MISZELLEN.

Die Erhebung über Frauen- und Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten.

Von

PROF. DR. HEINRICH RAUCHBERG

in Prag.

Eleventh Annual Report of the Commissioner of Labor 1895—96. Work and Wages of Men, Women, and Children. Washington 1897.

Der 11. Jahresbericht des amerikanischen Arbeitskommissärs hat es sich zur Aufgabe gemacht, die gewerbliche Verwendung von Frauen und jugendlichen Hilfsarbeitern, sowie deren Löhne zu untersuchen, hauptsächlich um festzustellen, inwieweit Frauen- und Kinderarbeit die Männerarbeit verdrängt, dann wie es mit ihrer Leistungsfähigkeit und mit ihrer Entlohnung im Vergleiche zur männlichen Arbeit bestellt ist. Er behandelt also Fragen, die auch bei uns im Vordergrunde des Interesses stehen. Eine gründliche Beleuchtung derselben wäre auch für den europäischen Kontinent von gröfster Wichtigkeit gewesen, dürften wir doch aus den Zuständen in einem wirtschaftlich weiter fortgeschrittenen Lande schliefsen, wohin die Entwicklung führt, in der wir selbst begriffen sind. Ich bin daher mit dem gröfsten Interesse an das Studium dieses Berichts gegangen. Enttäuscht habe ich ihn wieder aus der Hand gelegt. Er hält bei weitem nicht, was Titel und Programm versprechen. Aus zwei Ursachen: Zunächst umfafst die Erhebung lange nicht die ganze Industrie der Vereinigten Staaten, sondern nur 1067 ausgewählte Etablissements, die als „repräsentativ" bezeichnet, deren Verhältnisse also als typisch angenommen werden. Die amerikanische Arbeitsstatistik arbeitet ja sehr häufig mit derartigen Typen und es ist nicht zu leugnen, dafs sie damit mannigfache Aufschlüsse über Verhältnisse erzielt hat, die sich einer umfassenderen Aufnahme entziehen. Allein von Wert sind die Ergebnisse nur dann, wenn die Anzahl der Beobachtungen grofs genug ist, um den Einflufs des Zufalls auszuschliefsen. Das ist hier nun keineswegs der Fall. Scheinbar erstreckt sich die Aufnahme zwar über eine stattliche Armee von Arbeitern. Die untersuchten 1067 Etablisse-

ments beschäftigten 148 367 Personen. Allein sobald die eigentliche Untersuchung über das allmälige Eindringen der Frauen- und Kinderarbeit und ihre Konkurrenz mit der Männerarbeit beginnt, werden die Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Vergleichung zutreffen, immer weniger, so dafs schliefslich mit relativ geringen Zahlen operiert wird, welche überdies je nach den Gesichtspunkten der Untersuchung schwanken und eine einheitliche Zusammenfassung der Ergebnisse vereiteln. Damit steht das zweite Moment, das den Wert des Berichts sehr beeinträchtigt, in engem Zusammenhange: die mangelhafte analytische Durcharbeitung des Materials. Von ganz wenigen zusammenfassenden Tabellen in der Einleitung abgesehen, werden nur die Einzelnfälle vorgeführt. Der Leser mag nun zusehen, ob sich daraus überhaupt allgemeine Erkenntnisse ableiten lassen. Mitunter ist nicht einmal die Anzahl der Fälle und Individuen festgestellt, für welche die einzelnen Gesichtspunkte zutreffen. Wenn wir die Tabellen durchblättern, so empfangen wir zwar gewisse allgemeine Eindrücke, beiläufig wie auf einer Studienreise, aber von jener Klarheit der Erkenntnis, von jener scharfen Formulierung der Ergebnisse, wie wir sie von der Statistik verlangen, bleiben wir weit entfernt. Allerdings ist — wie ich glaube — die Durcharbeitung nicht so sehr aus Nachlässigkeit unterblieben als vielmehr in der Erkenntnis, dafs das gesammelte Material dazu dann doch nicht ausreiche. Es kann nun nicht meine Aufgabe sein, die Bearbeitung auf eigene Faust nachzutragen. Sehen wir vielmehr zu, welche Aufschlüsse der Bericht in der Form, wie er nun einmal vorliegt, bietet.

Zunächst handelt es sich darum, die grofse Bewegung zu kennzeichnen, in welche unser Bericht hineinleuchten will. Zu diesem Zwecke werden in der Einleitung die Ergebnisse der drei allgemeinen Zensusaufnahmen von 1870, 1880 und 1890 über die Frauen- und Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten zusammengestellt. In statistischer Hinsicht sind diese Tabellen die wichtigsten des ganzen Berichts. Sie enthalten die grundlegenden Thatsachen. Ich teile daher die Hauptzahlen daraus mit:

Anzahl der Berufsthätigen im Alter von über 10 Jahren:

	1870		1880		1890	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Urproduktion	5 744 314	397 049	7 409 970	594 654	8 333 813	679 523
Freie Berufe	278 841	92 257	425 947	177 255	632 646	311 687
Häusliche u. persönl. Dienste[1])	1 338 663	973 157	2 321 937	1 181 506	2 692 879	1 667 698
Handel u. Transport	1 209 571	19 828	1 803 629	62 852	3 097 701	228 421
Industrie und Gewerbe	2 098 246	353 997	2 783 459	630 890	4 064 051	1 027 242
zusammen	10 669 635	1 836 288	14 744 942	2 647 157	18 821 090	3 914 571

Von je 100 Berufsthätigen im Alter von über 10 Jahren waren demnach

in den nachstehenden Berufsabteilungen:	1870		1880		1890	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Urproduktion	93.53	6.47	92.57	7.43	92.46	7.54
Freie Berufe	75.14	24.86	70.61	29.39	66.99	33.01
Häusl. u. persönl. Dienste[1] .	57.91	42.09	66.28	33.72	61.76	31.24
Handel und Transport . . .	98.39	1.61	96.63	3.37	93.13	6.87
Industrie und Gewerbe . .	85.56	14.44	81.52	18.48	79.82	20.18
im ganzen . .	85.32	14.68	84.78	15.22	82.78	17.22

Kein Zweifel: die weibliche Berufsarbeit gewinnt neben der männlichen immer mehr an Spielraum. Diese Erscheinung kehrt in sämtlichen Berufsabteilungen wieder. Dürfen wir deswegen auch — wie es der Arbeitskommissär thut — von einer Verdrängung des männlichen Geschlechts sprechen? Die Zahlen begründen diese Annahme keineswegs. Das wäre nur dann der Fall, wenn das Anwachsen der weiblichen Berufsthätigen begleitet wäre von einer Verminderung der männlichen. Anstatt dessen sehen wir durchaus eine starke Zunahme der männlichen Berufsarbeit, wenn sie auch durch das Tempo der weiblichen überflügelt wurde. Das gegenseitige Verhältnis beider mufs von einem höheren prinzipiellen Standpunkte aus beurteilt werden. Wir sehen die amerikanische Volkswirtschaft in rascher Entfaltung begriffen. Sie wächst nicht nur ihrem äufseren Umfange nach, sondern es wird auch durch den technischen und sozialen Fortschritt die gesellschaftliche Arbeitsteilung und Berufsdifferenzierung stets weiter entfaltet. Fortwährend entstehen neue Arbeitsverrichtungen und Berufsarten, welche beiden Geschlechtern offen stehen, und auch von dem weiblichen besetzt werden können, ohne dafs das männliche dadurch aus seinen sonstigen Stellungen verdrängt würde. Durch die nimmer ruhende Umgruppierung der Gesellschaft nach den Zweigen der fortschreitenden gesellschaftlichen Arbeitsteilung gelangt jedes der beiden Geschlechter immer mehr in jene Position, in welcher es sich am erfolgreichsten zu bethätigen vermag. Thatsächlich sehen wir auch, dafs der Anteil des weiblichen Geschlechts gerade in jenen Berufsabteilungen am stärksten gewachsen ist, die in der gesamten Berufsgliederung immer mehr an Raum gewinnen, so bei den freien Berufen, so beim Handel und Transport. Heben wir aus der letzteren Berufsabteilung z. B. das kaufmännische Hilfspersonal heraus, so waren von demselben

[1] Darunter Beherbergung und Erquickung, sowie (merkwürdigerweise!) alle Arbeiter ohne nähere Bezeichnung des Berufszweigs.

			in Prozenten	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1870	300 190	10 798	96.53	3.47
1880	498 645	38 088	92.90	7.10
1890	842 832	171 712	83.07	16.93

Das rasche Eindringen der Frauen in die hierher gehörigen Berufszweige geht also Hand in Hand mit einer, absolut genommen, sogar noch erheblicheren Vermehrung der männlichen Berufsthätigen.

Gewissermafsen das Gegenstück dazu bildet die Schneiderei. Hier hat die Ausbildung des Sweating-Systems eine vergleichsweise särkere Zunahme der männlichen Arbeiter zur Folge gehabt. Es waren in der Schneiderei beschäftigt

			in Prozenten	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber
1880	81 658	52 098	61.05	38.95
1890	121 591	63 809	65.58	34.42

Wir sehen also: der wachsende Anteil des weiblichen Geschlechts an der Berufsarbeit bedeutet an und für sich noch keineswegs die Verdrängung des männlichen Geschlechts, sondern nur eine solche Umänderung in der Organisation des gesellschaftlichen Produktionsprozesses, vermöge welcher neue Stellen für weibliche Arbeit geschaffen oder andere Stellen, die bisher von Männern besetzt waren, für die Frauenarbeit frei werden, während sich den Männern andere Arbeitsgebiete eröffnen, auf welchen sie sich erfolgreicher zu bethätigen vermögen. Vom Standpunkte der gesamten, in rascher Entfaltung begriffenen Volkswirtschaft aus können wir hier nur von einem Nachrücken des weiblichen Geschlechts sprechen. In den Niederungen des Lohnkampfs mag diese Bewegung freilich häufig genug in der Form des Nach- und Hinausdrängens stattfinden. Falsch aber wäre es, den Eintritt des weiblichen Geschlechts in die grofse Gemeinschaft der gesellschaftlichen Arbeit lediglich unter diesem letzteren Gesichtspunkte zu beurteilen. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, dafs beim weiblichen Geschlechte in der That ein stärkerer Zudrang zur Berufsarbeit stattfindet als beim männlichen. Bei diesem ist der Eintritt in die Berufsarbeit nach erfolgter Berufsvorbereitung die Regel, bei jenem war er bis vor kurzem die Ausnahme; diesem ist der Weg dazu bereits geebnet, jenes mufs ihn erst suchen oder erkämpfen. Je enger der häusliche Wirkungskreis wird, je mehr er sich infolge der Deckung aller Bedürfnisse durch gesellschaftliche Produktion auf die Ordnung der Konsumtion beschränkt, desto mächtiger regt sich auch im Weibe der Drang nach gesellschaftlicher Bethätigung, sowohl aus materiellen als auch aus idealen Veranlassungen. Und da nun der Zugang dazu häufig nur enge ist, so vollzieht sich der Eintritt nicht ohne einiges Gedränge in der Form der Konkurrenz der arbeitsuchenden Frauen sowohl untereinander als auch

den Männern gegenüber, welche — dem gesellschaftlichen Trägheitsmoment unterworfen — neue Stellungen von höherer gesellschaftlicher Leistungsfähigkeit oft nicht freiwillig sondern nur unter dem Drucke der weiblichen Konkurrenz aufsuchen. Auf solche Weise löst das weibliche Geschlecht das männliche in mancher Berufsbethätigung ab. Ein Ausschnitt dieses Ablösungs- und Nachrückungsprozesses ist fast an jedem gröfseren Betriebe zu beobachten, wenn man den Anteil der beiden Geschlechter an dem Betriebspersonal zu zwei zeitlich möglichst weit auseinander liegenden Zeitpunkten untersucht. Und das war die wesentlichste Aufgabe der Erhebung, über welche hier zu berichten ist.

Bevor ich auf die Methodik und die Ergebnisse derselben des näheren eingehe, wollen wir noch rasch zur Kenntnis nehmen, was sich aus dem Zensusmaterial über den Familienstand der berufsthätigen Frauen und über die Verbreitung der Kinderarbeit entnehmen läfst. Von je 100 in den nebenbezeichneten Berufsabteilungen erwerbthätigen Frauen waren 1890

	ledig [1]	verheiratet	verwitwet	geschieden
Urproduktion	43.44	22.51	33.19	0.86
Freie Berufe	87.88	6.94	4.60	0.58
Häusliche u. persönl. Dienste .	69.85	12.84	16.32	0.99
Handel und Transport . . .	82.23	7.39	9.73	0.65
Industrie und Gewerbe . . .	79.05	10.68	9.35	0.92
im ganzen . .	69.84	13.16	16.10	0.90

Als Hauptergebnis ist hervorzuheben, dafs die eheweibliche Arbeit, insbesondere in jenen Berufen, welche nicht von der Hauswirtschaft aus wahrgenommen werden können, eine sehr geringe Rolle spielt. Von dem früher erwähnten weiblichen kaufmännischen Hifspersonal waren kaum 4.5 % verheiratet, ja sogar von den Schneiderinnen, bei denen sich die Berufsarbeit doch verhältnismäfsig leicht mit der Wahrnehmung der häuslichen Angelegenheiten vereinigen läfst, nur 9.6 %. Besonders schwach sind die verheirateten Frauen in den Industriezweigen mit überwiegenden Grofsbetrieb vertreten. Schon die absoluten Zahlen stehen so niedrig, dafs eheweibliche Arbeit geradezu als seltene Ausnahme bezeichnet werden mufs. In Amerika ist — von der Landwirtschaft und persönlichen Diensten abgesehen, welche ja unten völlig anderen Gesichtspunkten betrachtet werden müssen — die Frauenarbeit ganz überwiegend die Arbeit von Ledigen oder Eheverlassenen. Die verheiratete Frau ist von der Erwerbsarbeit in der Regel befreit: der Lohn des Mannes reicht für den Unterhalt der Familie aus. Die Frage der weiblichen Berufsarbeit ist somit nichts anderes als die Umkehrung der Heiratsfrage.

[1]) Hierher sind auch die Frauen gerechnet, für welche die Angabe des Familienstandes fehlt.

Aber diese letztere hat deswegen ihren Schrecken verloren, weil es noch eine andere Alternative giebt: die unverheiratete Frau kann sich selbst erhalten. Die verheiratete hat es nicht nötig und thut es auch nicht.

Ueber die Kinderarbeit liegen folgende Zensusangaben vor:

		Erwerbthätige		
Im Jahre	im Alter von Jahren	Knaben	Mädchen	Kinder überhaupt
1870	10 bis einschl. 15	548 064	191 100	739 164
1880	10 „ „ 15	825 187	293 169	1 118 356
1890	10 „ „ 14	400 586	202 427	603 013

Es waren demnach erwerbthätig von je 100 den nebenbezeichneten Altersstufen angehörigen Kindern

im Jahre	im Alter von Jahren	Knaben	Mädchen	Kindern überhaupt
1870	10 bis einschl. 15	19.30	6.91	13.19
1880	10 „ „ 15	24.44	8.96	16.82
1890	10 „ „ 14	11.21	5.85	8.57

Die Daten für 1890 sind mit jenen der vorhergehenden Zählungen nicht ohne weiteres vergleichbar, weil 1890 die Kinderarbeit nur für 4 Jahrgänge, bei den früheren Aufnahmen aber für 5 Jahrgänge nachgewiesen wird. Nimmt man an, dafs 20 % der im 15. Lebensjahre stehenden Kinder erwerbsthätig sind, so berechnet sich die Anzahl der jugendlichen Erwerbsthätigen im Alter von 10 bis inkl. 15 Jahren für 1890 auf 860786 oder 10.34 aller Angehörigen dieser Altersklasse. Danach wäre der Anteil der jugendlichen Arbeit in der letzten Zensusperiode noch erheblicher zurückgegangen als in der vorletzten gestiegen. Dieses Ergebnis ist jedoch mit gröfstem Mifstrauen aufzunehmen. Es gehört zu den schwierigsten Problemen der Berufsstatistik, die Teilnahme des jugendlichen Alters an der Berufsarbeit festzustellen, denn der Eintritt in dieselbe vollzieht sich häufig nur schrittweise, in statistisch kaum erfafsbaren Abstufungen. Geringe Abweichungen in der Methode der Erhebung oder in der Behandlung des Materials bei der Aufbereitung vermögen die Ergebnisse in sehr empfindlicher Weise zu beeinflussen. Und da scheint es mir denn, dafs es dem derben Pinsel, womit das Alfrescogemälde des amerikanischen Zensus angelegt wurde, nicht gelungen sei, die feine Kontur der Kinderarbeit reinlich zu ziehen.

Die in Rede stehende Erhebung bezweckte zu untersuchen, welche Spuren die hier für die gesamte Bevölkerung der Vereinigten Staaten gekennzeichnete Verschiebung in der Arbeitsteilung zwischen den beiden Geschlechtern in einer Reihe von als typisch angenommenen Betrieben hinterlassen hat. Wie bereits erwähnt, wurden im ganzen 1067 Etablissements, den verschiedensten Branchen angehörig, in 30 verschiedenen Unionsstaaten gelegen, in die Untersuchung einbezogen. Es galt für jedes derselben die Gliederung des Arbeitspersonals nach Ge-

schlecht und Alter (unter 18 Jahren alt, 18 Jahre und darüber), die Lohnform, den höchsten, mindesten und durchschnittlichen Wochenverdienst, die Art der technischen Verwendung und den Grad der Leistungsfähigkeit zunächst für eine Woche der Erhebungsperiode, d. i. der Jahre 1895 oder 1896, und dann noch für eine andere Woche festzustellen, welche hinter der Erhebungszeit um mindestens 10 Jahre zurückliegt. Aufserdem sind noch einige Zusatzfragen gestellt worden, auf welche später noch kurz zurückzukommen sein wird. Aus dem Vergleich der Angaben für diese beiden um mindestens 10 Jahre auseinander liegenden Arbeitswochen soll auf die mittlerweile eingetretene Aenderung in der Verwendung uud Stellung der Frauen- und Kinderarbeit zurückgeschlossen werden. Inwieweit dieser Rückschlufs zwingend ist, werde ich später erörtern. Hier möchte ich nur bemerken, dafs eine statistische Erhebung von Dingen, die um mindestens 10 Jahre zurückliegen, nicht unbedenklich ist. Jedenfalls müssen die Aufzeichnungen schon in jener früheren Zeit gemacht worden sein, worauf sich die Angaben beziehen. Inwieweit dies zutrifft, oder ob wir es nicht auch hie und da mit einer mehr oder minder willkürlichen Rekonstruktion früherer Betriebsverhältnisse zu thun haben, ist aus der Darstellung nicht zu entnehmen. Auch wird der statistische Wert der Daten dadurch beeinträchtigt, dafs die Angaben für die frühere Periode nicht auf einen einheitlichen Zeitpunkt sich beziehen. In dieser Hinsicht steht nur das Eine fest, dafs sie eben mindestens um 10 Jahre zurückgreifen.

In den untersuchten 1067 Betrieben waren beschäftigt:

	Männer	Frauen	zusammen
in der früheren Periode	42 990	51 539	94 529
zur Erhebungszeit	68 380	79 987	148 367

Wie wir sehen, umfafst die Untersuchung Betriebe, in welchen die Frauenarbeit viel stärker vertreten ist als in der gesamten Berufsarbeit des amerikanischen Volks und über die Männerarbeit entschieden überwiegt. Während des Jahrzehnts zwischen den beiden Erhebungsperioden haben diese Betriebe ihr Personal sehr erheblich, um mehr als 50 % vermehrt, ohne dafs dabei das Geschlechtsverhältnis zu Gunsten der Frauenarbeit verschoben worden wäre. Die Frauen machten in der früheren Periode 54.5, in der Erhebungszeit nur 53.8 % des gesamten Betriebspersonals aus. Von einer Verdrängung männlicher Arbeit durch weibliche kann demnach, wenn man den Blick auf das Ganze richtet, nicht die Rede sein. Anders freilich, wenn man ins Detail geht.

So wie auch das Alter berücksichtigt werden soll, erweisen sich die Angaben für eine Anzahl von Betrieben lückenhaft. 136 Betriebe mufsten daher von der Aufstellung der diesbezüglichen Tabelle ausgeschieden werden. Danach gelangt man zu folgender Aufstellung:

Arbeitspersonal von 931 Betrieben

	männlich		weiblich	
	18 Jahre u. darüber	unter 18 Jahren	18 Jahre u. darüber	unter 18 Jahren
zur Erhebungszeit	43195	7540	45162	12751
in der früheren Periode	26479	4175	27163	6743
Zuwachs	16716	3365	17999	6008
in Prozenten	63.1	80.6	66.3	89.1

Im Gegensatz zu der auf Grund der Zahlen für 1067 Betriebe angestellen Berechnung hätte demnach das weibliche Betriebspersonal beider Altersstufen stärker zugenommen als das männliche. Es hätten ferner bei beiden Geschlechtern die jugendlichen Hilfsarbeiter rascher sich vermehrt als die erwachsenen, was, nebenbei bemerkt, mit den früher mitgeteilten Zensusresultaten in Widerspruch steht. Dafs auf diese letzteren nicht viel zu geben ist, habe ich bereits früher bemerkt. Wie aber ist der Widerspruch hinsichtlich der Zunahme des weiblichen Personals zu erklären? Ganz einfach damit, dafs — wie sich aus einer einfachen Berechnung ergiebt — die 136 ausgeschiedenen Betriebe, welche zur Zählungszeit 39619 und in der früheren Periode 29971 Personen beschäftigten, hinsichtlich der Beteiligung der beiden Geschlechter gerade die entgegengesetzte Bewegung aufweisen, wie die in die weiteren Tabellen einbezogenen Etablissements. In den ausgeschiedenen Betrieben stellte nämlich das weibliche Geschlecht zur Erhebungszeit 55,4, in der früheren Periode aber 58.8 Prozente des gesamten Personals. Hier ist also der relative Anteil des weiblichen Geschlechts nicht unerheblich zurückgegangen. Diese für die Beurteilung des Gesamtergebnisses geradezu entscheidende Thatsache ignoriert der Bericht des Arbeitskommissärs vollständig. Ich gestehe, dafs ich selbst durch das Ergebnis meiner Berechnung überrascht war. Mein Glaube in die Zuverlässigkeit der amerikanischen Stichproben-Erhebungen, der ohnedies auf schwachen Füfsen stand, ist nun völlig zusammengebrochen. Was hat man von einer Erhebung zu halten, bei der 136 Betriebseinheiten mehr oder weniger genügen, um das Hauptergebnis geradezu in sein Gegenteil umzukehren?

Das gleiche Bedenken kehrt in gesteigertem Grade wieder, sobald man sich auf die Beurteilung der einzelnen Gewerbe- und Handelszweige einläfst. Dennoch lassen die Ziffernreihen eine ganz bestimmte Tendenz in der Umbildung der Arbeitsteilung zwischen den beiden Geschlechtern erkennen, oder vielmehr ahnen als erkennen. Aeufserlich stellt sich diese Umbildung als eine Art chassé croisé zwischen beiden Geschlechtern dar: in die männlichen Berufe dringen Frauen, in die weiblichen Männer ein, die Männer z. B. in die Bekleidungs- und Textilindustrie, die Frauen in die verschiedenen

Zweige des Handels, der Metallwarenindustrie, der Keramik, der polygraphischen Gewerbe. Das scheint durch Umänderungen in der Technik und Organisation bedingt zu sein: einerseits ersetzt die Arbeit von Maschinen, die überwiegend durch Männer bedient werden, die Handarbeit von Frauen, andrerseits ermöglichen es Fortschritte der Arbeitsteilung in der Richtung der Arbeitszerlegung, Frauen zu solchen Teilarbeiten zu verwenden, welche früher mit anderen zusammen ein einheitliches, den Männern zugewiesenes Arbeitsstadium ausmachten. Der vorliegende Bericht stellt diesen Gesichtspunkt zwar nicht auf, er ermöglicht es aber, ihn gleichsam kursorisch zu verfolgen, indem in der Tabelle I des tabellarischen Teiles für jedes Etablissement das Arbeitspersonal nicht nur nach den bereits erwähnten Unterscheidungen, sondern auch nach den einzelnen Arbeitsverrichtungen innerhalb der speziellen Arbeitsorganisation des Betriebs nachgewiesen wird.

Diese Nachweisung verfolgt dort den Zweck, eine Vergleichung der Arbeitslöhne der Frauen mit jenen der Männer und der Löhne der jugendlichen Hilfsarbeiter mit jenen der erwachsenen anzubahnen. Zu diesem Zwecke wird für jedes der beiden Geschlechter die Lohnform (ob Zeit- oder Stücklohn), sowie der höchste, niederste und durchschnittliche Wochenlohn angegeben. Eine spätere Tabelle trägt die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden in jeder der beiden Erhebungsperioden nach. Da die Angaben über den Arbeitslohn und die Arbeitszeit bei der Bearbeitung nicht weiter kombiniert wurden, ist es schwer, aus dieser Nachweisung den entsprechenden Nutzen zu ziehen.

Was nun aber das Verhältnis der männlichen Arbeitslöhne zu den weiblichen anbelangt, so reichen die Hilfsmittel der gewöhnlichen Lohnstatistik zu einer sicheren Beurteilung derselben aus dem Grunde nicht aus, weil ja Frauen und jugendliche Arbeiter innerhalb der einzelnen Betriebe zumeist zu anderen Arbeitsverrichtungen verwendet werden als die Männer, und demnach auch unter anderen Lohnbedingungen arbeiten. Ja selbst bei gleich**namigen** Arbeitsverrichtungen treffen die Voraussetzungen für die Vergleichung des Lohnniveaus nicht zu, indem in Wirklichkeit die Arbeitsleistung der beiden Geschlechter doch nicht gleich**artig** ist. Häufig wird den Frauen von vornherein leichtere Arbeit, wenn auch von gleicher Technik, zugewiesen. Es ist ein grofses Verdienst der vorliegenden Erhebung diesem Umstand dadurch Rechnung getragen zu haben, dafs das zu gleichnamigen Arbeitsverrichtungen verwendete Personal weiterhin gegliedert wurde, nach Stufen der Leistungsfähigkeit oder des relativen Werts der Arbeitsleistung für den Unternehmer. Die Leistung der Männer, Frauen und jugendlichen Arbeiter innerhalb der einzelnen Abstufungen stellt sich nach dem Urteil der betreffenden Betriebsleiter als gleichartig und gleichwertig dar und sollte demnach in gleicher Weise entlohnt werden. Leider ist eine derartige Nachweisung nur von

436 Etablissements und nur für 1009 Fälle erlangt worden, in welchen Frauen mit Männern oder jugendliche Hilfsarbeiter mit Erwachsenen durch gleichwertige Arbeitsleistungen konkurrierten. Unter einem „Fall" ist hier nicht ein Individuum zu verstehen, sondern die Thatsache des Konkurrierens in einer bestimmten Arbeitsleistung und in einem bestimmten Betriebe. Diese Fälle werden zunächst nach den einzelnen Etablissements angeführt, in welchen sie konstatiert wurden, dann aber nach Branchen und Arbeitsverrichtungen zusammengefafst, wobei die anfänglich gemachte Unterscheidung der Lohnform wieder aufgegeben wurde. So sind ursprünglich verschiedenartige und ungleichwertige Arbeitsleistungen auf einen einheitlichen Nenner gebracht worden, welcher die unmittelbare Vergleichung der empfangenen Löhne gestattet. Die Hauptergebnisse dieser Vergleichung sind die folgenden:

In 781 Fällen konkurrierten Frauen mit Männern. Nur in 57 Fällen erhielten beide Geschlechter für die gleiche Arbeitsleistung gleichen Lohn. In 595 Fällen stand der Lohn für männliche Arbeit höher, und zwar beträgt der Ueberschufs durchschnittlich 32.3 Prozent des Frauenlohns. Männer werden in der Regel fast um $^{1}/_{3}$ besser bezahlt als Frauen für ganz die gleiche Leistung. Aufserdem wurden aber auch 129 Fälle unter den erwähnten 781 konstatiert, in welchen die Frauen besser entlohnt wurden als Männer. Die Differenz beträgt hier jedoch nur 10.4 Prozent. In ähnlicher Weise erscheinen die jugendlichen Hilfsarbeiter den erwachsenen gegenüber benachteiligt. Unter 228 Konkurrenzfällen ergeben nur 22 gleiche Entlohnung; in 182 Fällen empfangen die Erwachsenen und zwar durchschnittlich um 56.6 Prozente mehr, in 24 Fällen allerdings die Kinder, durchschnittlich um 86 Prozent, mehr als die Erwachsenen. Regel ist zweifellos der höhere Männerlohn, trotz gleicher Arbeitsleistung der Frauen und Kinder. Bei diesen letzteren ist das Arbeitsangebot, das Bestreben nach eigenem Erwerb um soviel dringender, dafs sie sich die schlechteren Arbeitsbedingungen gefallen lassen müssen. Wenn wir ausnahmsweise Frauen- und Kinderarbeit besser entlohnt finden, ist dies wahrscheinlich auf gewisse Aenderungen der Technik zurückzuführen, welchen Frauen und Kinder sich leichter anzupassen wissen als die Männer, so dafs sie bei Akkordlohn besser wegkommen. In solchen Fällen erscheint die Männerarbeit auf den Aussterbeetat gesetzt.

Das durchschnittlich tiefere Lohnniveau gleich leistungsfähiger Frauenarbeit scheint auf den ersten Blick eine grofse Gefahr für das Lohnniveau der Männer mit sich zu bringen. Allein in Wirklichkeit ist die Gefahr der Unterbietung durch weibliche Konkurrenz denn doch nicht so dringend. Einen starken Schutz für die Männerarbeit bedeutet die Einschränkung des weiblichen Arbeitsangebots auf Unverehelichte und Eheverlassene. Schon der Zensus hat gezeigt, dafs verheiratete Frauen an der Erwerbsarbeit nur schwach beteiligt sind.

Die vorliegende Erhebung bestätigt dies, läfst aber zugleich erkennen, dafs der relative Anteil der Verheirateten entschieden wächst. Es waren nämlich von den unter die Erhebung fallenden Arbeiterinnen

	in der Erhebungszeit	in der früheren Periode
ledig	70921	32801
verheiratet	6775	1357
verwitwet	2011	498
geschieden	36	4
ohne Angabe des Familienstandes	244	16879
zusammen	79987	51539

Der Prozentsatz der Verheirateten beträgt für die Erhebungszeit bei den häuslichen und persönlichen Diensten 7.8, beim Gewerbe 8.8, bei den freien Berufen 3.8, im Handel 3.0, durchschnittlich 8.5. Er steht also in den untersuchten Betrieben niederer als in der gesamten weiblichen erwerbthätigen Bevölkerung. Wir sehen: in den Vereinigten Staaten wird der Arbeitsmarkt durch die Ehefrequenz entlastet. Das weibliche Arbeitsangebot ist infolgedessen zeitlich beschränkt und vermag keinen so intensiven Einflufs auf die männlichen Arbeitslöhne auszuüben. Ein zweites Moment, das hier zu berücksichtigen ist, besteht darin, dafs die Konkurrenz in gleichartigen und gleichwertigen Arbeitsleistungen vermutlich nicht die Regel bildet. Nur 436 von den 1067 Betrieben, auf welche die Erhebung sich erstreckte, haben bezügliche Angaben gemacht und sie beziehen sich nur auf einen relativ geringen Teil ihres Personals. Weshalb sie von der Mehrzahl nicht zu erlangen waren, sagt der Bericht nicht. Ich vermute, von sehr vielen deshalb nicht, weil bei ihnen eine derartige parallele Verwendung männlicher und weiblicher Arbeitskräfte überhaupt nicht vorkommt, sondern die technische Arbeitsteilung den beiden Geschlechtern verschiedenartige und demnach auch ungleichartige Funktionen zugewiesen hat, welche eine direkte Konkurrenz ausschliefsen.

Ich komme demnach zu folgendem Ergebnisse: Dafs in Amerika die Frauen stets gröfseren Anteil an der Berufsarbeit nehmen, ist durch den Zensus erwiesen. Diese allgemeine Bewegung spiegelt sich auch in den 931 Betrieben, welche bei der letzten Erhebung des Arbeitsamts näher untersucht wurden, nicht aber in der Gesamtzahl von 1067 Betrieben, worauf sie sich überhaupt erstreckte, indem bei den später ausgeschiedenen 136 Betrieben die Männerarbeit gröfsere Fortschritte gemacht hat. Mögen nun die restierenden 931 Betriebe typisch sein oder nicht, jedenfalls wäre es voreilig, die Fortschritte der Frauenarbeit zugleich als Verdrängung männlicher Arbeit aufzufassen. Die Frauenarbeit hat gerade in jenen Branchen die gröfsten Fortschritte gemacht, in welchen auch die Anzahl der männlichen Beruftsthätigen am meisten

zugenommen hat. Ganz natürlich, denn aufblühende Industrie- und Handelszweige haben die stärkste Arbeitsnachfrage und ziehen das weibliche Geschlecht heran, um die Stellen zu besetzen, für welche das männliche Arbeitsangebot nicht genügt. Dann hat uns gerade die vorliegende Erhebung, die nur ein relativ dürftiges Ziffernmaterial für Fälle direkter Konkurrenz bieten konnte, gezeigt, dafs die Reibungsfläche eine geringere ist, als man vielleicht von vornherein annehmen möchte. Der Eintritt des weiblichen Geschlechts in die Berufsarbeit erfolgt eben schrittweise, nach mafsgebender Ausbildung der technischen Arbeitsteilung, welche ihm neue, seiner Veranlagung entsprechend spezialisierte Arbeitsfunktionen zuweist. Die Konkurrenz der beiden Geschlechter erscheint demnach gewissermafsen nur als ein Durchgangsstadium, als die Vorstufe späterer Funktionsdifferenzierung. Auch für die Verfolgung dieses Gesichtspunktes bietet der vorliegende Bericht einiges Material, welches jedoch nicht genügend durchgearbeitet ist, um unmittelbar benutzt werden zu können. Er enthält nämlich ein alphabetisches Verzeichnis aller Berufsbenennungen, für welche bei der Erhebung Frauenarbeit konstatiert worden ist, und überdies für eine Anzahl von Betrieben die Angabe, wann sie zuerst Frauen zu denjenigen Arbeitsverrichtungen verwendet haben, bei welchen sie von der Erhebung angetroffen wurden. Wären diese beiden Nachweisungen kombiniert und nach Branchen, bezw. technischen Arbeitsverrichtungen geordnet worden, so würden wir genaueren Einblick erhalten in den Zusammenhang zwischen der Ausbildung der Arbeitsteilung und der Zunahme weiblicher Erwerbthätiger.

Anstatt auf solche Weise die Ursachen der Zunahme weiblicher Berufsarbeit zu ergründen, hat das Arbeitsamt eine Art Enquête über dieses Thema unter den Unternehmern veranstaltet, indem es die Leiter der untersuchten Betriebe darüber befragen liefs, aus welchen Ursachen Frauen oder Mädchen eingestellt wurden, und ob die Frauenarbeit in der betreffenden Branche in Zunahme begriffen sei. Was zunächst die letztere Frage anbelangt, so erteilt die Statistik darüber zuverlässigeren Aufschlufs, als die Unternehmer es vermögen, ganz davon abgesehen, dafs die Fragestellung es unklar liefs, ob die absolute oder die relative Zunahme erfragt werden sollte. Auf die letztere kommt es an, auf die erstere bezieht sich wohl die Mehrzahl der Antworten. Die der ganzen grofsen Bewegung zu Grunde liegenden Ursachen aber kann der einzelne Unternehmer überhaupt nicht überblicken; sie nehmen für ihn nur jene Formen an, welche in den trivialen Antworten, die durch Seiten hindurch gleichförmig fortgehen, immer aufs neue sich wiederholen: Frauen sind geschickter, wohlfeiler, rascher, fleifsiger, höflicher, leichter kontrollierbar, rascher abgerichtet, neigen weniger zu Strikes und dergl. Häufig wird gleichwohl keine Vermehrung der Frauenarbeit konstatiert. Die Aufklärung dieses scheinbaren Widerspruchs entbehrt mitunter allerdings nicht des Interesses: Frauenarbeit wird durch Maschinenarbeit er-

setzt, Modenwechsel, der neue Erzeugungsweisen bedingt, wofür Frauen weniger geeignet, mangelnde physische Kraft, mangelndes Angebot, Widerstand der Gewerkschaften gegen Einstellung von weiblichen Hilfskräften. Für das tiefere Verständnis des Problems ist bei der Enquête natürlich so gut wie gar nichts herausgekommen. Dafs sie überhaupt in solcher Weise angestellt wurde, zeigt, wie naiv das Arbeitsamt dem Problem sowohl in theoretischer als auch in statistisch-technischer Hinsicht gegenüber stand.

Nein, es war verfehlt, das vielgestaltige Problem der Frauenarbeit einseitig unter dem Gesichtspunkte des Konkurrenzkampfes mit dem männlichen Geschlechte aufzufassen, das Material nur nach diesem einen Gesichtspunkte zu disponieren, und ohne genügende analytische Durcharbeitung und Kritik aus der Zunahme der arbeitenden Frauen leichthin auf die Verdrängung männlicher Arbeit zu schliefsen. Nur im Zusammenhange mit der Entfaltung der gesamten gesellschaftlichen Arbeitsteilung kann die gegenseitige Stellung der beiden Geschlechter im Wirtschaftsleben und damit auch die Frage der Frauenarbeit richtig beurteilt werden. Von diesem Standpunkte aus stellt sich die Konkurrenz von Frauen- und Männerarbeit blofs als ein Ausschnitt aus dem ungleich gröfseren Ganzen der fortschreitenden volkswirtschaftlichen Arbeitsorganisation dar. Ist der 11. Jahresbericht des amerikanischen Arbeitskommissärs der Stellung der Frauenarbeit in diesem gröfseren Zusammenhange nicht gerecht geworden, so bietet er doch wertvolles, wenn auch nicht immer richtig behandeltes und gedeutetes Material zur Beurteilung der Schwierigkeiten, mit welchen die Frauenarbeit selbst im Lande der freiesten gesellschaftlichen Bewegung noch immer zu kämpfen hat.

LITTERATUR.

Ploetz, Dr. *Alfred*, *Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen.* Ein Versuch über Rassenhygiene und ihr Verhältnis zu den humanen Idealen, besonders zum Sozialismus. Berlin, Verlag von S. Fischer 1895. Preis 5 Mk.

Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften stehen seit langem in reger Wechselwirkung miteinander. Darwin wurde die Bedeutung und der Umfang des Kampfes ums Dasein, den er zu einem wissenschaftlichen Prinzip erhoben hat, erst klar, als er Malthus gelesen hatte, und wiederum ist bekannt, eine wie starke Förderung die Sozialwissenschaften durch die Darwin'sche Theorie und die sich an diese anschliefsenden biologischen Hypothesen und Beobachtungen erfahren hat. Indessen ist die Frage, inwieweit naturwissenschaftliche Theorieen überhaupt auf soziale Erscheinungen anwendbar sind, oder, ganz allgemein ausgedrückt, in welchen Beziehungen Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften zu einander stehen, noch in keiner Weise gelöst — ja man kann sogar sagen, dafs die Fragestellung in vielen Fällen, in denen man sich diesen Beziehungen zugewandt hat, eine gänzlich verfehlte gewesen ist. Zwar ist das Verhältnis vom Darwinismus zum Sozialismus (unter dieser Marke geschieht die Behandlung gewöhnlich) schon unzählige Male erörtert worden, aber zumeist von Unberufenen. Ich rechne zu diesen Unberufenen auch alle die Männer, die, sie mögen in den Naturwissenschaften auch noch so bewandert sein, in die Sozialwissenschaften nicht genügend tief hinein geblickt haben, und umgekehrt. So fehlt es z. B. in dem was Virchow und Bebel auf der einen Seite, Oskar Schmidt und Ernst Haeckel auf der anderen Seite über die Frage beigebracht haben, nicht an Unüberlegtheiten und Fehlern, die in der angegebenen Ursache ihren Grund haben. Virchow und Bebel behaupteten, der Darwinismus führe zum Sozialismus — nur dafs der erstere beide verwarf, der letztere beide annahm —, Oskar Schmidt und Haeckel dagegen verfochten eben so steif die Ansicht, beide Prinzipien schlössen sich aufs strengste aus. Keiner aber von ihnen — ebensowenig natürlich ihre Nachbeter — hat sich die

Mühe gegeben, zu untersuchen, ob das, was sie den Kampf ums Dasein nennen, im Natur- und im Menschenleben dieselben Wirkungen hat, und auch andere Vorfragen haben sie ebenso unentschieden gelassen.

Erst in neuester Zeit beginnt man auch in Deutschland — was man in England von vornherein mit ins Auge gefafst hatte — diese grundlegenden Fragen zu erörtern, zum grofsen Teile leider mit sehr wenig Geschick. Da ist es denn doppelt erfreulich, wenn uns in dem vorliegenden Werke eine durchaus sachkundige Behandlung einiger der wichtigsten unter diesen Fragen geboten wird; und um so erfreulicher, als die ganze Schreibweise des Verfassers darauf angelegt ist, jedem Gebildeten überhaupt verständlich zu sein, was für ein Grenzgebiet zwischen zwei Wissenschaften, wie es hier vorliegt, unbedingt notwendig ist, wenn nicht jede Verständigung illusorisch werden soll. Ploetz besitzt eine gute nationalökonomische Vorbildung neben tüchtigen medizinischen Kenntnissen, und er giebt jedesmal, bevor er mit einem Begriffe operiert, eine genaue Definition desselben. So können sich Mifsverständnisse, die sonst auf dem in Frage stehenden Gebiet nicht gerade zu den Seltenheiten gehören, garnicht einschleichen.

Ploetz untersucht die Erhaltungsbedingungen der menschlichen Gesellschaft und findet sie in der Ausjätung der Schwachen einerseits und in der Wirksamkeit sozialer Tugenden andererseits — welcher zweite Faktor von Haeckel und vielen anderen in der merkwürdigsten Weise unterschätzt wird. Er untersucht nun, ob diese beiden Faktoren in ihrer Wirkung auf die Tüchtigkeit unserer Rasse sich verstärken oder ob sie sich etwa direkt entgegenwirken, und findet das letztere. Was die körperliche [1]) Tüchtigkeit unserer Rasse stärkt, nennt er selektorisch, was sie schwächt, kontraselektorisch. Um einige der mannigfaltigen Ursachen der Kontraselektion in seinen eigenen Worten zu geben, so sagt er: „Die Formen der Kontraselektion, die einen besonders grofsen Schutz gerade der Schwachen bedeuten, herrschen bei uns bereits in ausgedehntem Mafse. Hierher gehört vor allem jede Pflege von Krankheiten, die unmittelbar auf dem Boden einer anerzeugten Schwäche oder Anomalie erwachsen sind, wie z. B. viele Geisteskrankheiten, viele Fälle von Schwindsucht bei Wohlhabenden; oder die mittelbar durch anerzeugte Minderwertigkeiten in ihrem Auftreten erleichtert werden, wie z. B. viele Krankheiten, besonders Schwindsucht, bei auf selektorische Weise arm Gewordenen. Die Aerzte unter meinen Lesern werden sofort inne werden,

[1]) Ueber die Zunahme oder Abnahme der geistigen (intellektuellen und moralischen) Tüchtigkeit des Menschengeschlechtes sich ein Urteil zu bilden, ist noch unendlich schwieriger, weil hier eine sichere Grundlage sowohl nach der Seite der Beobachtungen als auch nach der der Definitionen hin vorläufig noch fehlt. Darwin hat die Frage, soweit sie diskutierbar ist, in aller Kürze, aber mit gewohnter Meisterschaft in dem ersten Buche seiner „Abstammung des Menschengeschlechts" behandelt.

ein wie bedeutender Teil der medizinischen Thätigkeit der Kontraselektion dient."

Für jeden, der über diesen Punkt nachgedacht hat, ist es ohne weiteres klar, dafs diese und ähnliche Schutzmafsregeln, die die Gesellschaft dem Einzelnen darbietet, der Vervollkommnung des menschlichen Rassentypus direkt entgegenwirken. In fast allen Tierklassen vernichten die äufseren Einflüsse unbarmherzig alle die Keime und alle schon zur Entwickelung gelangten Individuen, die nicht die Widerstandskraft besitzen, um diese äufseren Schädlichkeiten zu überwinden; dadurch wird dann eine fortwährende Anpassung an die nun einmal vorhandenen Lebensbedingungen gewährleistet — eine Anpassung, die (immer auf dem Wege der Vernichtung der nicht gut genug ausgerüsteten Individuen) dem Hirsch seine Schnelligkeit, dem Löwen seine Kraft, den Tieren der kalten Zone ihr Pelzkleid verschafft hat. Die menschliche Kultur aber bringt in dieser ausjätenden Wirkung des Kampfes ums Dasein eine gewaltige Aenderung hervor, indem sie sich der Natur direkt entgegenstemmt: sie ersetzt das natürliche Pelzkleid durch künstliche Kleider, die eigene Muskelkraft durch Dienstbarmachung der Naturkräfte, und die Schnelligkeit des Körpers durch mannigfache Erfindungen des menschlichen Geistes. Sie erhält Kranke viele Jahre hindurch am Leben, die sonst in kurzer Zeit dem Tode zum Opfer fallen würden, und sie macht es ihnen dadurch auch möglich, sich fortzupflanzen und damit ihre schwächere Konstitution zu vererben. Ihre Nachkommen erhalten sich dann Dank der immer weiter ausgebildeten Individualhygiene ebenfalls am Leben und pflanzen sich fort und verschlechtern so durch die beständige Vermischung mit kräftigeren Individuen den allgemeinen Typus der Rasse. Wenn dem entgegnet werden sollte, dafs notorisch kranke und sehr schwächliche Menschen seltener zur Heirat gelangen, so ist darauf zu erwidern, dafs dies doch immer noch in sehr ausgedehntem Mafse der Fall ist; denn im allgemeinen nimmt die Oeffentlichkeit an solchen Heiraten noch keinen grofsen Anstofs, und es ist bekannt, wie häufig z. B. gerade Schwindsüchtige durch ihr ganzes Wesen eine Sympathie erwecken, die ihre Verheiratung geradezu begünstigt.

Wie kann man nun diesen kontraselektorischen Einflüssen entgegentreten? Das ist eine Frage, die immer brennender werden wird, da der ganze Bestand unserer Kultur von einer fortdauernden Verschlechterung unsererer Rasse in Frage gestellt werden könnte. Ploetz führt bei Untersuchung dieser Frage die Ansicht derjenigen Rassenfanatiker ad absurdum, die den Knoten zerhauen wollen, statt ihn zu lösen, indem sie den Kampf ums Dasein wieder in seiner vollen natürlichen Wirksamkeit eingesetzt wissen wollen — ohne zu beachten, dafs dies erstens in der heutigen Gesellschaft gänzlich unmöglich ist, da wir nicht mehr eine körperliche Aristokratie, sondern eine Geldaristokratie haben, und dafs zweitens damit der Bestand der sozialen Tugenden gänzlich in Frage gestellt werden

würde; gerade die Vereinigung der Stärkung der Konstitutionskraft unserer Rasse und der Erhaltung und Stärkung ihrer sozialen Tugenden bildet ja aber das Ziel, auf das wir losstreben müssen und zu dem wir einen Weg suchen.

Somit kommt es wesentlich darauf an, die Neuentstehung von schwachen Konstitutionen zu verhindern, und dies wird einerseits zu geschehen haben durch Hinwegräumung schädlicher extraler und sozialer Einflüsse, und andererseits durch Verhinderung der Neuerzeugung schwacher Individuen. — Wie jene Hinwegräumung geschehen kann, wird nun im allgemeinen leichter festzustellen sein, als wie man die Neuerzeugung schwacher Individuen verhindern kann; denn der Gang der Entwickelung geht unzweifelhaft dahin, für die einzelnen Arbeitszweige eine bestimmte Arbeitszeit einzuführen sowie möglichst weite Klassen der Bevölkerung vor Ueberanstrengung zu schützen u. s. w. u. s. w., während es noch durchaus nicht abzusehen ist, wie man für jene zweite Aufgabe eine Lösung finden soll, die nicht auf den äufsersten Widerstand stiefse. Alle Versuche zur Aufzeigung eines Weges zur Rassenverbesserung sind bisher an diesem Problem gescheitert. Ploetz verspricht nun, in einem zweiten Teile seines Werkes hierfür Richtlinien zu geben, die, nach dem ersten Teile zu urteilen, immerhin brauchbareres Material beibringen werden, als es bisher geliefert worden ist, wenngleich ich zweifeln möchte, dafs es ihm gelingen wird, die Theorie der Rassenhygiene über diesen toten Punkt hinwegzubringen.

Bedauerlich ist es, dafs Ploetz bei Abfassung seines Werkes die „Bibliothek für Sozialwissenschaft" noch nicht kannte, deren erste Bände zur selben Zeit (im Verlage von Georg Wigand in Leipzig) erschienen sind; namentlich ihr zweiter Band („Natürliche Auslese und Rassenverbesserung" von John B. Haycraft) liefert manchen beachtenswerten Fingerzeig, wenngleich auch dieses Buch noch bei weitem keine Grundlegung der Rassenhygiene darstellt.

Von kleineren Punkten abgesehen, ist mir an dem Ploetz'schen Buche aufgefallen, dafs in dem Kapitel von der Erhaltung und Vermehrung der Zahl ohne weiteres vorausgesetzt wird, dafs nicht nur eine Erhaltung, sondern sogar eine Vermehrung der Zahl der Individuen wünschenswert ist, während dies meiner Ansicht nach durchaus noch nicht selbstverständlich ist; ich kann mir sehr wohl denken, dafs ein Rassenhygieniker es durchaus nicht als absolut verwerflich betrachtet, dafs eine Rasse in ihrer Zahl reduziert wird, wenn nur ihre Individuen dabei auf eine hohe Stufe der Entwickelung gehoben werden.

Berlin.

ERNST SCHULTZE.

Kuczynski, Dr. *R.*, *Der Zug nach der Stadt.* Münchner Volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Cottas Verlag, Stuttgart 1897. 284 S. 8°. Preis 6 Mark.

Wer in der hier angezeigten Schrift eine Schilderung der Ursachen der Entstehung der gegenwärtigen Bevölkerungsverteilung auf Stadt und Land im Deutschen Reich u. d. m. suchen wird, wozu der Titel der Schrift eigentlich berechtigt, wird sich getäuscht finden. Der Verfasser hat überraschenderweise die wichtige Frage der früheren und der gegenwärtigen Bevölkerungsverteilung in Deutschland fast ganz unberücksichtigt gelassen, um sich mit einem um so gröfserem Eifer auf die Widerlegung der Theorieen von Otto Ammon und Georg Hansen zu werfen, was ihm übrigens ganz gut gelungen ist.

Infolge der Ignorierung des genannten Momentes können aber zuweilen die an und für sich durchaus berechtigten Einwände des Verfassers als Wortklauberei erscheinen. Denn der Durchschnittsleser kann nur dann für ein solches Thema ein Interesse gewinnen, wenn man ihn von vornherein — etwa in dem einleitenden Kapitel — durch eine Schilderung des früheren und des gegenwärtigen Zustandes der Dinge mit der Bedeutung der Frage vertraut macht.

Was die Widerlegung der Behauptungen Georg Hansens und Otto Ammons hinsichtlich des allmählichen Absterbens der städtischen Bevölkerung u. d. m. anlangt, so genügt es auf die S. 49, 54, 79, 131, 139 ff. hinzuweisen, wo der Verfasser die Haltlosigkeit und Verkehrtheit der erwähnten Theorieen darthut. Als Beispiel möge hier seine Charakteristik der Methode Hansens angeführt werden. Um die „seit langer Zeit bekannte Thatsache“ nachzuweisen, „dafs alle Städte nur einen verhältnismäfsig sehr geringen Geburtsüberschufs aufweisen, ja dafs das Lebensbudget vieler jahraus jahrein mit einem Defizit abschliefst“, wählte Hansen als konkretes Beispiel die Stadt München. In den fünf Jahren von 1871—75 betrug nun hier nach seinen Angaben die Zahl der Geburten 37 549, die der Sterbefälle 37 320. „Es wurden also, sagt im Anschlufs daran Hansen, mehr geboren als durch den Tod abgingen: 229 Personen. Diese Zahl ist so gering, dafs wir sie vollständig ignorieren und die Zahl der Geburten der der Sterbefälle gleich setzen können“.

Es mufste auffallend erscheinen, dafs Hansen zur Belegung einer so wichtigen Thatsache nur ein Beispiel und gerade ein Beispiel gewählt hat, das seine Behauptung nicht korrekt deckt, zudem auch nicht aus der ihm am nächsten liegenden Zeit stammt. Dr. Kuczynski giebt dafür den Grund an. Und man mufs gestehen, dafs er verblüffend einfach ist: „Kein Beispiel, weist er nach, war dazu geschaffen,

die Hansen'sche Behauptung zu belegen. Denn es giebt keine Grofsstadt in Deutschland, die in dem letzten Vierteljahrhundert für eine fünfjährige Periode ein Geburtendefizit aufwiese". Und im Anschlufs daran erklärt der Verfasser die Ursachen der unglücklichen Ergebnisse der Bevölkerungsbewegung in München in den Jahren 1871—73. Er führt an, dafs von den sechs Epidemieen, die München von 1800—1875 durchzumachen hatte, drei auf die Jahre 1871—1873 entfielen, nämlich die von gefangenen Franzosen eingeschleppte Blatternepidemie 1870/71, der Typhus 1872 und die Choleraepidemie der Jahre 1873/74.

Mit einer feinen Ironie fertigt er ferner den bekannten Vertreter Hansen'scher Lehren, Otto Ammon, ab. „Der Geburtenüberschufs der Städte, sagt Ammon in einer Polemik mit Hasse, rührt gröfstenteils von der ersten vom Lande eingewanderten Generation her; in den folgenden rein städtischen Generationen macht sich eine zunehmende physische und psychische Entartung und eine Abnahme der Fruchtbarkeit bemerklich. Ich glaube, dafs der Geburtenüberschufs der Städte hauptsächlich von den frischen, noch möglichst gesunden ländlichen Einwanderern hervorgebracht wird. In den folgenden Generationen würde, wenn man den Zuflufs von aufsen abschneiden könnte, der Ueberschufs geringer und geringer werden, und es würde sich überzeugend herausstellen, dafs die Städte trotz aller hygienischen Vorkehrungen das Grab des Menschengeschlechtes sind und bleiben". Wir zitieren wörtlich diese Ausführungen Ammons, um dem Leser zu zeigen, welche gewagte Theorieen man auf Grund der oben besprochenen äufserst oberflächlichen Untersuchungen Hansens aufgestellt hat.

Nun widerlegt aber Ammon, wie der Verfasser zeigt, seine Theorieen selber, indem er an verschiedenen Stellen seiner Schriften klarlegt, dafs „schwächliche Individuen, welche den Anstrengungen der Landwirtschaft nicht gewachsen erscheinen, gewöhnlich als Handwerkslehrlinge nach den Städten geschickt werden". Mit Recht wirft bei dieser Gelegenheit der Verfasser die Frage auf, wie ist nun zu erklären, dafs diese nach Ammon „sehr schwachen und im Wachstum zurückgebliebenen, gewissermafsen mühsam aufgepäppelten Individuen, die man vom Lande abzuschieben pflegt, beim Einzug in die Thore der Stadt zu frischen, noch möglichst gesunden Einwanderern mit gesunder entwickelungsfähiger Kraft werden und in den Städten eine grofse Fruchtbarkeit entwickeln"?

Diese wenigen Beispiele reichen aus, um das Gelungene der Erörterungen zu charakterisieren, die sich mit der Kritik Hansens und Ammons beschäftigen. Weniger glücklich sind dagegen diejenigen Partien der Schrift, in welchen der Verfasser etwas „positives" liefern möchte. Als prägnantes Beispiel mögen seine Ausführungen auf S. 211 bis 213 genannt werden, wo er über die Säuglingssterblichkeit in Preufsen spricht. Anstatt längere Zeiträume zu untersuchen, vergleicht

er die Säuglingssterblichkeit in den Doppeljahren 1880/81 und 1890/91. Nun waren aber die Jahre 1890 und 1891 ebenso wie das vorangegangene Jahr 1889 die Zeit eines grofsen wirtschaftlichen Aufschwungs, während die Jahre 1880 und 1881 unmittelbar der schweren Krisis am Ende der 70er Jahre folgten. Schon aus diesem Grunde allein durfte der Verfasser die Sterblichkeit in den genannten Doppeljahren nicht mit einander vergleichen, und dies um so mehr als die Handels- und Industriekrisen wie die günstigen Konjunkturen aus bekannten Gründen nicht gleich stark auf die ländliche und städtische Bevölkerung einwirken. Aehnliches gilt für seine Ausführungen auf S. 210, 218 u. d. m.

Zum Schlufs wollen wir noch eines rein äufserlichen Mangels der Schrift gedenken. Wir meinen das stark hervortretende „subjektive“ Moment. Nur dadurch lassen sich die Ausführungen, wie sie z. B. auf S. 130 anzutreffen sind, erklären: „Ich mufs gestehen, dafs, als ich diese Zeilen zum ersten Male las, ich äufserst überrascht war, und zwar ebensosehr über die Möglichkeit, eine derartige Berechnung anzustellen, an die ich bis zum Lesen dieser Stelle nie geglaubt hätte, als über die Resultate, die diese Berechnung zu Tage gefördert hatte. Die Lösung dieses Rätsels wurde mir denn auch erst zu teil, als ich die ausführliche Berechnung Ammons aus seiner natürlichen Auslese kennen lernte“ . . . Solche Stellen giebt es im Buche eine ganze Menge. Eine durchgreifende Umarbeitung in dieser Hinsicht würde die Lesbarkeit der Schrift erhöhen.

München.

J. GOLDSTEIN.

Buchenberger, Dr. *A.*, *Grundzüge der deutschen Argrarpolitik unter besonderer Würdigung der kleinen und grofsen Mittel.* Berlin, Paul Parey. 1897.

Das Buch stellt sich selbst als ein nicht streng wissenschaftliches vor. Es ist eine populäre Bearbeitung des als Teilwerk der politischen Oekonomie von Adolf Wagner erschienenen zweibändigen Werkes desselben Verfassers über „Agrarwesen und Agrarpolitik“. Insbesondere will es zu den Forderungen der Agrarier Stellung nehmen und diesen gegenüber einen dreifachen Nachweis erbringen. Zunächst, dafs zu keiner Zeit die landwirtschaftliche Staatsfürsorge kräftiger und planmäfsiger ihres Amtes gewaltet hat, als in der Gegenwart; sodann dafs die sogenannten „kleinen Mittel“ in ihrer Gesamtheit eine grofse Kraft in sich schliefsen; und endlich, dafs mindestens ein Teil jener Vor-

schläge, die man gemeinhin als „grofse Mittel" bezeichnet, entweder überhaupt unerfüllbare Anforderungen an die Staatsgewalt stellt, oder, wenn erfüllbar, nur unter starker Schädigung der Interessen anderer Berufsstände zu verwirklichen ist.

Buchenbergers Standpunkt kann man als den des gemäfsigten ökonomischen Liberalismus bezeichnen. Er verwirft den Atomismus der älteren liberalen Schule, er ist der Meinung, „dafs die staatliche Gesellschaft ein feiner und vielgestaltiger Organismus ist, der einer nachhaltigen Diätetik bedarf, wenn sich nicht einzelne Organe auf Kosten anderer übermäfsig ausbilden oder entarten sollen". Er verwirft deshalb die staatliche Intervention durchaus nicht grundsätzlich und tritt insbesondere für Getreidezölle ein, die im Interesse der bedrohten Landwirtschaft notwendig seien. Aber solche Mafsregeln erscheinen ihm doch nur ausnahmsweise geboten, um vorübergehende Störungen hintanzuhalten. Im grofsen und ganzen sieht er in der wirtschaftlichen Freiheit und Selbstverantwortlichkeit die Grundpfeiler unserer Gesellsellschaftsordnung und steht auch insofern ganz auf dem Boden des liberalen Optimismus, als der feste Glaube an unbegrenzten wirtschaftlichen Fortschritt zu den sichersten Grundlagen seiner Weltanschauung gehört.

Dafs Buchenberger unter solchen Umständen den Antrag Kanitz verwirft, der in konsequenter Durchführung zum Staatssozialismus führt, ist ebenso begreiflich, wie dafs er der Sozialdemokratie durchaus feindlich und vorurteilsvoll gegenübersteht. Indes wird auch derjenige, der nicht auf dem Boden der ökonomisch-liberalen Weltanschauung steht, der also auch nicht geneigt ist, den meisten Folgerungen Buchenbergers zuzustimmen, aus dem vorliegenden Buche Anregung und Belehrung empfangen, giebt es doch einen trefflichen Ueberblick über den neuesten Stand der Agrarfrage und die Forderungen der Agrarier.

Diesen Forderungen der Agrarier gegenüber nimmt Buchenberger, so wenig er geneigt ist, die Bedeutung der Agrarkrise für die deutsche Landwirtschaft abschwächen zu wollen, im allgemeinen einen ablehnenden Standpunkt ein. Er verwirft die Forderung nach Ersetzung der Goldwährung durch den Bimetallismus und will blofs zugeben, dafs der moderne Terminhandel unter Umständen einen Druck auf die Preise üben könne. Dies sei einerseits dadurch möglich, dafs die Preisgestaltung des qualitativ schlechten Termingetreides einen gewissen Einflufs auf die Preise auch des besseren Getreides übe, sodann aber auch, dafs in Zeiten sinkender Tendenz der Getreidepreise die Partei der Baissiers im allgemeinen mehr Chance habe als die der Haussiers und dafs somit die Spekulation die ohnehin vorhandene Tendenz der Preissenkung in verstärktem Mafse zum Ausdrucke bringe. Indes erkennt Buchenberger gerne an, dafs das Termingeschäft auch eine volkswirtschaftliche Funktion hat, nämlich die der Versicherung gegen spätere Aenderung

der Preise bei einem auf längere Zeit hinaus abgeschlossenen Geschäfte. Nur scheint ihm diese Funktion nicht besonders wichtig zu sein, da nur die gröfsten Firmen sich durch Termingeschäfte zu assekurrieren pflegen und es wichtige Getreidehandelsplätze giebt, an denen, wie z. B. in Mannheim, Termingeschäfte regelmäfsig nicht geschlossen werden.

Ob die Ausführungen Buchenbergers eine Wirkung auf die agrarischen Kreise ausüben werden, ist sehr zweifelhaft. Ich glaube der Verfasser hat vollkommen Recht, wenn er meint, dafs tönenden Schlagworten gegenüber eine ruhige, mafsvolle Betrachtungsweise, die in ihren Vorschlägen die „goldene Mitte" einzuhalten pflegt, einen schweren Stand hat. Der Platz für Mittelparteien scheint immer kleiner zu werden, und immer vollständiger scheinen die verschiedenen Interessen das Volk in grofse Gruppen zu gliedern, die mehr oder minder feindlich einander gegenüberstehen.

Wien.

MICHAEL HAINISCH.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

ZEITSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

ZWÖLFTER BAND. ZWEITES HEFT.

BERLIN W. 8.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1898.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

Abonnementspreis für den Band von 6 Heften M. 12 — Einzelne Hefte M. 2,50.

BAND XII.

INHALT DES ZWEITEN HEFTES.

ABHANDLUNGEN.

GESETZGEBUNG.

DÄNEMARK.

SCHWEIZ.

MISZELLEN.

LITTERATUR.

Zur Revision der deutschen Seemannsordnung.

Von

DR. B. NOCHT,

Hafenarzt in Hamburg.

Die Anregung zu einer Aenderung der jetzt seit mehr als 25 Jahren geltenden deutschen Seemannsordnung ist von der sozialdemokratischen Partei des Reichstages ausgegangen. Zweimal, im Jahre 1893 und im Jahre 1895 wurden von dieser Seite Entwürfe einer revidierten Seemannsordnung, bis ins einzelne ausgearbeitet, dem Reichstage vorgelegt. Beide Entwürfe sind unerledigt geblieben.

Dafs eine grofse Anzahl von Bestimmungen der Seemannsordnung nicht mehr zeitgemäfs sind, ist aber seitdem auch in den der Sozialdemokratie fernstehenden Kreisen, in denen über seemännische Angelegenheiten öffentlich verhandelt wird, anerkannt worden. Als Hauptvertreter der Interessen der Handelsflotte gilt bei uns der deutsche, nautische Verein, eine Körperschaft, der nicht blofs Schiffskapitäne und nautische Sachverständige, sondern auch Rheder, Juristen und andere Nichtseeleute angehören und deren Jahresversammlung regelmäfsig eine grofse Anzahl von höheren Beamten des Reiches und der deutschen Seeuferstaaten beiwohnen. Bei den Beratungen, die vor 3 Jahren in dem Verein anläfslich des Drängens der Sozialdemokraten nach einer Reform der Seemannsordnung stattfanden, stellte es sich mehr und mehr heraus, dafs die bisher geltenden Bestimmungen den jetzigen Verhältnissen durchaus nicht mehr entsprechen und man hielt es deshalb für geboten, der Reichsregierung ebenfalls Abänderungsvorschläge einzureichen. Darauf begannen die Beratungen der dem Reichsamt des Innern beigegebenen technischen Kommission für Seeschiffahrt über diesen Gegenstand. Die Beschlüsse dieser Kommission wurden Ende 1896 veröffentlicht. Der deutsche nautische Verein hat sich von neuem

mit dieser Angelegenheit beschäftigt und auch von anderer Seite sind neue Anregungen hinzugekommen.

Bei der Kritik dieser bekannt gewordenen Abänderungsvorschläge handelt es sich für einen Arzt in erster Linie um die sanitären Interessen der Seeleute; wer indessen täglich mit Schiffen und Seeleuten aller Art in Berührung kommt, kann auch, ohne Seemann oder Jurist zu sein, ein selbständiges Urteil über andere, allgemeine Fragen, die bei einer Revision der Seemannsordnung in Betracht kommen, gewinnen.

Man hat die Notwendigkeit von Aenderungen in der Seemannsordnung durch den Hinweis auf gewisse Mifsstände zu begründen versucht, die sich in der modernen Handelsschiffahrt in einzelnen Fällen oder in allgemeinerem Umfange gezeigt haben. Meiner Ansicht nach ist es aber zweifelhaft, ob gerade die von der sozialdemokratischen Partei in den Reichstagsverhandlungen zur Sprache gebrachten Vorkommnisse in Zukunft durch Aenderungen in der Seemannsordnung werden vermieden werden können. Wenn Schiffe infolge von unsolider Bauart, oder wegen hohen Alters, mangelhafter Instandhaltung, schlechter Ausrüstung oder wegen zu schwacher Bemannung verloren gegangen sind oder sich andere Unfälle infolge davon ereignet haben, so liegt es natürlich nahe, zu fordern, dafs man den Versuch machen sollte, solchen Ereignissen in Zukunft dadurch vorzubeugen, dafs die Schiffe vor ihrer Ausreise staatlich untersucht werden und in Fällen, in denen Ausstellungen zu machen sind, so lange von der Ausreise zurückgehalten werden, bis für Abhilfe der aufgefundenen Mifsstände gesorgt worden ist. Diese Forderung ist von der sozialdemokratischen Partei im § 47a ihres Entwurfes einer abgeänderten Seemannsordnung aufgestellt worden. Danach sollen die Seeämter jedes Schiff vor der Ausreise aus einem deutschen Hafen untersuchen lassen, während bisher solche Besichtigungen nur bei besonderer Veranlassung stattfinden, wenn Unfälle während der Reise eingetreten sind und vor der Ausreise nur dann, wenn ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute Beschwerde darüber erheben, dafs das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist oder dafs die Vorräte, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaften an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind (§ 47 d. S.-O.). Wenn die Beschwerde sich als begründet erweist, so hat das Seemannsamt für Abhilfe Sorge zu tragen. Solche Klagen werden indessen den Seemannsämtern nur selten vorgetragen und

noch seltener sind die Fälle, in denen sie als begründet anerkannt werden.

Die obligatorische Untersuchung aller Schiffe vor der Ausreise kann nur dann von Nutzen sein, wenn feste Normen vorhanden sind, auf welche man sich bei Ausstellungen stützen kann. Andernfalls wird ein ungünstiges Untersuchungsergebnis regelmäfsig angefochten, es folgen langwierige Verhandlungen und Untersuchungen durch sachverständige Schiedsrichter und man kann nur die Abstellung der allergröbsten Mifsstände und Nachlässigkeiten erreichen. Herkömmlicher Schlendrian wird nicht getroffen. Ganz grobe Fahrlässigkeiten kommen aber erfahrungsmäfsig nur selten vor. Das Ergebnis solcher Untersuchungen würde demnach, solange wir keine allgemeingültigen Normen als Anhaltspunkte haben, in keinem Verhältnis zu dem dafür erforderlichen Aufwand an Zeit und Personal und zu der Belästigung stehen, die der Schiffahrt dadurch auferlegt würde. Aber auch bei der gesetzlichen Festsetzung von Normen müfste man sich mit Minimalforderungen begnügen. Der jetzige, durchschnittliche Zustand der Sicherheit und Ausrüstung der Schiffe würde sich nicht wesentlich ändern, wenn man etwa wie in England den Schiffen eine Tiefladelinie vorschriebe, wenn man den Bau der Schiffe staatlich überwachte, wenn die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften anstatt von der Seeberufsgenossenschaft, vom Staate selbst erlassen und in ihrer Ausführung kontrolliert würden. Schiffsunfälle sind bei uns nicht häufiger als in der englischen Handelsflotte; die Verproviantierung der Schiffe, die Beköstigung der Mannschaft ist bei uns durchschnittlich etwas besser als auf englischen Schiffen. Die staatliche Kontrolle könnte überdies nicht wohl auf die Bemannung der Schiffe ausgedehnt werden. Man ist mit dem Versuch, Grundsätze für die Besatzungsstärke der einzelnen Schiffsklassen aufzustellen, seit mehreren Jahren in England beschäftigt, ist aber dabei noch zu keinem brauchbaren Ergebnis gekommen. Als die Normen fertig waren, zeigte es sich sogar, dafs sehr viele Schiffe thatsächlich stärker bemannt waren, als es nach den Vorschlägen, die zur Diskussion standen, nötig gewesen wäre. Bei den Segelschiffen läfst sich vielleicht ein brauchbares Mafs für die nötige Besatzungsstärke in der Gröfse der Schiffe und ihrer Segelfläche finden; bei den Dampfschiffen aber sprechen in dieser Frage so viele und stetig wechselnde Umstände mit, dafs man nur von Fall zu Fall entscheiden könnte und auch dann nur, wenn der Kontrolleur die Reise selbst mitmachte. Es kommen die Geschwindigkeit der

Schiffe, die nach Bedürfnis erhöht und vielleicht auf der Rückreise wieder ermäfsigt werden soll, die Güte der Kohlen, die Lage der Bunker, die Einrichtungen für den Transport der Kohlen aus den Bunkern bis vor die Feuer, die Einrichtung und die Lage der Heizräume und schliefslich die Geschicklichkeit, Ausdauer und Körperkraft der Leute selbst in Betracht. Befahrene Leute leisten mehr als unbefahrene; farbige Heizer weniger als Europäer. Nebenbei darf bemerkt werden, dafs es mir nach eigenen Erfahrungen durchaus nicht sicher erscheint, ob wirklich die Widerstandsfähigkeit der farbigen Heizer gegen so hohe Temperaturen, wie sie in den Heizräumen an Bord von Dampfschiffen ertragen werden müssen, sehr viel bedeutender ist als bei unseren eigenen Leuten. Jedenfalls spielt die individuelle Widerstandsfähigkeit dabei eine viel gröfsere Rolle als die Akklimatisation an das Tropenklima. Der Temperaturunterschied zwischen den gemäfsigten Breiten und den Tropen verschwindet gegenüber den Temperaturen, die sich unter ungünstigen Umständen in den Heizräumen an Bord entwickeln.

Thatsächlich ist wohl die Bemannung jetzt bei den allermeisten Schiffen sehr knapp bemessen. Aber auch bei staatlicher Kontrolle müfste man sich in dieser Hinsicht mit minimalen Ansprüchen begnügen. Fälle von auffälliger und fahrlässiger Untermannung scheinen übrigens nur selten vorzukommen.

Wenn die obligatorische Untersuchung aller Schiffe vor der Ausreise sich nicht empfiehlt, so kommt in Frage, ob nicht dem Staat ein fakultatives Recht einzuräumen wäre, damit die Behörde für ihr Einschreiten nicht erst die formelle Beschwerde von drei Schiffsleuten abzuwarten braucht, die obendrein bestraft wird, wenn sie sich auf unwahre Behauptungen stützt (§ 94 d. S.-O.). Das Recht, den Schiffsproviant und das Trinkwasser an Bord vor der Ausreise zu untersuchen, steht den Seebehörden jetzt in England, Frankreich und Italien zu in allen Fällen, wo solche Untersuchungen aus irgend einem Grunde für nötig erachtet werden. Die gefundenen Mifsstände müssen behoben werden, ehe das Schiff den Hafen verlassen darf. Die durchschnittlichen Verhältnisse werden natürlich durch fakultative Aufsicht ebensowenig beeinflufst wie durch die obligatorische Untersuchung aller Schiffe. Man hat aber dabei die Aussicht, ohne dafs die allgemeine Schiffahrt belästigt wird, grobe Fahrlässigkeiten auch dann zu entdecken, wenn sie von den Schiffsleuten nicht erkannt und nicht angezeigt werden. Dabei müfste sich das Aufsichtsrecht auf alle Verhältnisse erstrecken und die

Behörde müfste bei der Auswahl der Schiffe und der Verhältnisse, die an Bord untersucht werden sollen, ganz nach eigenem Ermessen vorgehen können. Man würde schnell ein Urteil darüber gewinnen, bei welchen Rhedereien und Schiffen solche Untersuchungen vor der Ausreise besonders nötig erscheinen und häufiger vorgenommen werden müssen.

Eine solche Einrichtung könnte unabhängig von der Seemannsordnung getroffen werden und es erscheint mir nicht zweckmäfsig, die jetzige Bestimmung der Seemannsordnung zu ändern, wonach seitens der Mannschaft Schiffsbesichtigungen vor der Ausreise nur auf ausdrückliche und wohlbegründete Beschwerde von nicht weniger als drei Schiffsleuten hin veranlafst werden können. Nur dadurch kann dem Ueberhandnehmen leichtsinniger und böswilliger Denunziationen gesteuert werden.

Bisher war von solchen Mifsständen die Rede, die durch staatliche Eingriffe voraussichtlich nur in Fällen von ganz grober Fahrlässigkeit der Rheder oder Schiffer behoben werden können. Wenden wir uns jetzt zu Verhältnissen, die für die ganze Handelsmarine gelten. Diese Mifsstände liegen auf sanitärem Gebiet und könnten allerdings durch staatliche Eingriffe nicht blofs in eklatanten Einzelfällen, sondern durchschnittlich gebessert werden. Abänderungen in der Seemannsordnung von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung sind aber dazu wiederum nicht erforderlich.

Ich habe an einer anderen Stelle [1]) die Sterblichkeit der Seeleute der Handelsmarine an Krankheiten statistisch zu berechnen versucht. Hierüber war im ganzen bisher nur sehr wenig bekannt. Ich gelangte zu dem Ergebnis, dafs die Sterblichkeit der Seeleute an Krankheiten — ganz abgesehen von Unfällen — für die deutsche Handelsmarine durchschnittlich höher ist, als die der gleichaltrigen, männlichen Bevölkerung an Land, trotzdem nur kräftige und gesunde Leute den Beruf ergreifen. Besonders ungünstig sind die Gesundheitsverhältnisse der Feuerleute an Bord. Bei ihnen gesellt sich zu den allgemeinen Todesursachen der Seeleute, unter denen die Infektionskrankheiten, namentlich die Tuberkulose und die tropischen Infektionskrankheiten die erste Rolle spielen, eine Berufskrankheit, der Hitzschlag hinzu, der eine unverhältnismäfsig grofse Anzahl von Opfern fordert, und als besonders auffällige Erscheinung eine

---

[1]) Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentl. Gesundheitspflege Bd. XXIX Heft 1: „Die gesundheitlichen Verhältnisse in der Handelsmarine" etc.

enorm hohe Selbstmordfrequenz, die fast das zehnfache derjenigen der gleichaltrigen, männlichen Bevölkerung an Land beträgt.

Die sanitären Bestimmungen der Seemannsordnung sind nun sehr allgemein und nichtssagend; sie geben aber den Landesregierungen ausdrücklich das Recht, besondere Verordnungen über Unterkunft, Verpflegung der Seeleute und andere Verhältnisse zu erlassen (§ 45 d. S.-O.). Wenn das bisher nicht in ausreichendem Mafse geschen ist, so folgt daraus noch nicht, dafs solche Bestimmungen besser in der Seemannsordnung selbst gesetzlich festgelegt werden sollten. Sanitäre Vorschriften müssen mit der Wissenschaft fortschreiten und sich für Bordverhältnisse den wachsenden Leistungen der Schiffsbau- und Ernährungstechnik anpassen. Sie bedürfen öfterer Revision und müssen in Einzelheiten leicht abgeändert werden können. In die Seemannsordnung passen sie aus diesem Grunde nicht recht hinein, sondern müfsten, da die Landesregierungen bisher in diesen Dingen nicht selbständig vorgegangen sind und überdies eine einheitliche Regelung der Verhältnisse erwünscht ist, durch das Reich erlassen werden. In die Seemannsordnung gehören nur die allgemeinen Grundsätze, wie sie in den §§ 44—47 der alten Seemannsordnung für die Unterkunft und Beköstigung der Leute und in den §§ 48—50 in Bezug auf die Lohnverhältnisse bei Erkrankungen schon gegeben sind. Es fehlt allerdings dabei bisher eine Bestimmung, wonach alle anzumusternden Leute vor der Anmusterung ärztlich untersucht werden sollen und nur gesunde Leute angemustert werden dürfen. Die weiter nötigen Einzelbestimmungen über das Mafs der dem Seemann täglich zustehenden Speisen und Getränke, die Zubereitung der Speisen und die Ordnung der Mahlzeiten, sowie über die Gröfse und Einrichtung der Wohnräume, die Reinhaltung des Volkslogis, über die Herstellung von Bade- und Waschanstalten für die Mannschaften, die Einrichtung der Arbeitsräume, besonders die Lüftung der Heizräume, über die Krankenfürsorge u. a. m. sollten dem Verordnungsrecht des Reiches unterstehen. Alle diese Verhältnisse sind der Besserung bedürftig und können meines Erachtens nach leicht auf den meisten Handelsschiffen gebessert werden. Auf Einzelheiten in hygienisch-technischer Hinsicht möchte ich hier nicht eingehen, werde aber bei der Besprechung einiger Vorschläge der technischen Kommission für Seeschiffahrt noch auf manches zurückkommen.

Es ist die allgemeine Entwicklung der Kauffahrteischiffahrt und die gänzlich veränderte Art des Betriebes des Seeverkehrs, die

über den Rahmen der alten Seemannsordnung hinaus gewachsen ist und eine zeitgemäfse Reform des Gesetzes nötig macht. Als die jetzige Seemannsordnung erlassen wurde, spielte die Segelschiffahrt im Seeverkehr noch die Hauptrolle und die Bestimmungen der Seemannsordnung pafsten dabei auf die grofsen, wie die kleinen Schiffe. Jetzt ist die Bedeutung des Segelverkehrs gegenüber der Dampfschiffahrt nur noch sehr gering. Dabei verschwinden auch in der Dampferflotte die kleineren Schiffe mehr und mehr und wenn auch die Gesamtzahl der auf deutschen Schiffen beschäftigten Seeleute nicht in demselben Verhältnis wie der Gesamttonnengehalt der Schiffe zugenommen hat, so sind doch die Besatzungen der einzelnen Schiffe mit der wachsenden Gröfse der Schiffe absolut immer stärker geworden. Wir haben sehr viele Dampfer mit über 50 Mann und eine ganze Anzahl mit über 100 Mann Besatzung. Es ist ferner die Zusammensetzung der Schiffsbesatzungen eine ganz andere geworden. Früher überwogen die Seeleute im engeren Sinne, die Matrosen, welche als Schiffsjungen angefangen hatten und im seemännischen Herkommen grofs geworden waren. Auf diese Leute pafste die Bestimmung des preufsischen Landrechts, wonach das Schiffsvolk zu dem Schiffer in demselben Verhältnis steht, wie das Gesinde zur Herrschaft. Das war ein Zusammenleben und Wirken, das auf gegenseitigem Vertrauen und herkömmlicher Ordnung der Rechte und Pflichten, namentlich der Disziplin an Bord beruhte. Jetzt giebt es viele Schiffe, auf denen noch nicht der zehnte Teil des Schiffsvolkes, abgesehen von den Offizieren, zu dem seemännischen Personal, den sogenannten Decksleuten, zu rechnen ist. Der weitaus gröfste Teil der Mannschaft ist an Land grofs geworden und in nicht seemännischen Berufen ausgebildet. Diese Leute kommen als erwachsene Männer in fremde Verhältnisse und fragen nicht nach Herkommen, sondern nach Vertrag und Gesetz. Dabei wechselt das Personal immer häufiger auf einem und demselben Schiff, oft nach jeder Reise. Diesen veränderten Verhältnissen gegenüber erweist sich die Seemanns-Ordnung als unzulänglich.

Man kann die Aenderungen welche in Rücksicht auf diese Verhältnisse von den verschiedenen beteiligten Seiten, den Rhedern, Kapitänen, Offizieren und den Mannschaften als wünschenswert bezeichnet worden sind und die schliefslich von der technischen Kommission für Seeschiffahrt gemachten Vorschläge in zwei Kategorieen ordnen, je nachdem es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder nur um die Vervollständigung des Gesetzes und die

Beseitigung von Unsicherheiten durch schärfere Fassung einzelner Bestimmungen handelt.

Von grundsätzlicher Bedeutung sind: Die Ordnung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen dem Schiffer, den Offizieren und den Mannschaften, die Ordnung der Disziplinargewalt an Bord, die Bestimmung der Arbeitszeit, die besondere Vergütung von Ueberstundenarbeit, die Frage der Zulässigkeit besonderer Verabredungen und die Sicherung einer einheitlichen Handhabung der Seemannsordnung in den Seemannsämtern durch Oberaufsicht des Reiches event. durch eine obere Reichsbehörde für das gesamte Seewesen der Handelsmarine.

Um mit der letzten Angelegenheit zu beginnen, so wird das dringende Bedürfnis einer zentralen Seebehörde nicht blofs von den Sozialdemokraten, sondern auch von Nautikern und hervorragenden Juristen betont. Thatsächlich werden jetzt in den meisten Fällen, in denen es sich um die Neuordnung von Gesetzen und behördlichen Vorschriften handelt, die für die Handelsschiffahrt in Betracht kommen, Reichsvorschriften erlassen oder wenigstens die vom Reich gegebenen Direktiven von den Seeuferstaaten einheitlich in Verordnungen umgesetzt. Auch das Aufsichtsrecht, die zentrale Zusammenfassung und die Verwertung der Ergebnisse der Thätigkeit der Sonderbehörden in den einzelnen Staaten durch das Reich fehlt nur noch für wenige Gebiete des Seewesens. Es ist wohl nur noch eine Frage der Zeit, bis die Ordnung und Oberaufsicht des Seewesens der Handelsmarine durch das Reich sich auf alle Gebiete, die hierfür in Betracht kommen, erstreckt und bis diese Bethätigung des Reiches in einer Zentralbehörde zusammengefafst wird. Das Verlangen nach einer einheitlichen Handhabung der Seemannsordnung und der Unterstellung der Geschäftführung der Seemannsämter unter die Oberaufsicht des Reiches ist auch von der technischen Kommission für Seeschiffahrt als berechtigt anerkannt und es ist von ihr ein entsprechender Zusatz zu § 4 der Seemannsordnung vorgeschlagen worden.

In der Stellung des Schiffers zur Mannschaft hat die technische Kommission für Seeschiffahrt grundsätzliche Aenderungen nicht für nötig gehalten, während die von der sozialdemokratischen Partei des Reichstages aufgestellten Entwürfe die Disziplinar- und Dienstgewalt des Schiffers ganz erheblich beschränken würden. Der Schiffsmannshaft soll ferner danach vor Antritt der Reise Gelegenheit gegeben werden, aus ihrer Mitte, jedoch nicht aus der Reihe ihrer Vorge-

setzten, einen Obmann zu wählen, der Beschwerden der Schiffsleute entgegenzunehmen und dem Schiffer vorzutragen hat (§ 78b des Entwurfs d. soz. Partei v. 9. Dezember 1895). Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruch, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff und Ladung soll der Schiffsmann, entgegen dem bisherigen Gesetz, auch ohne Einwilligung des Schiffers berechtigt sein, das Schiff zu verlassen, falls der Schiffsrat dies beschlossen hat (cf. § 485 des Handelsgesetzbuches).

Diese Forderungen sind meines Erachtens nach undurchführbar; der Schiffer mufs unter allen Umständen die uneingeschränkte Entscheidung über alle Schiffsangelegenheiten behalten und darf auch durch einen ausdrücklich und ein für alle Mal erwählten Obmann, der die Beschwerden der Schiffsmannschaft entgegennimmt, in seiner Autorität nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlichen Handhaben zur Aufrechterhaltung der Disziplin an Bord sind jetzt schon recht spärlich. Dabei wird die absolute Besatzungsstärke der neuen Schiffe immer gröfser, die Organisation des Dienstes immer komplizierter. Nachdem dem Schiffer im Jahre 1872 die Befugnis, an Bord selbständig Strafen zu verhängen, genommen ist, erscheinen weitere Beschränkungen seiner Autorität an Bord nicht mehr zulässig. Dagegen halte ich es für geboten, dafs mit der in seeamtlichen und gerichtlichen Verhandlungen in einigen Fällen zu Tage getretenen Auslegung des § 79 der Seemannsordnung ein Ende gemacht wird, wonach körperliche Züchtigungen an Bord nicht in allen Fällen als strafbar anzusehen sind, sondern nur dann, wenn sie als S t r a f e verhängt werden. Es werden zwar jetzt alle Fälle von M i f s h a n d l u n g e n, die den Seeämtern bekannt werden und die übrigens öfter noch von niederen Vorgesetzten an Bord, als von den Offizieren oder dem Schiffer selbst begangen werden, eingehender untersucht, als früher und oft strenge bestraft, aber man sollte jede Art von körperlicher Züchtigung verbieten und bestrafen, einerlei ob sie als Strafe verhängt oder nur zur Aufmunterung erteilt wurde und ob sie sich bis zur Mifshandlung steigert oder nicht. Die technische Kommission für Seeschiffahrt hat die Bestimmung des § 79 der Seemannsordnung, wonach der Kapitän zur Aufrechterhaltung der Ordnung an Bord wohl herkömmliche Erschwerungen des Dienstes oder mäfsige Schmälerung der Kost als Strafe eintreten lassen, aber keine Geldbufse, körperliche Züchtigung oder Einsperrung verhängen darf, ganz gestrichen und ist dabei den Vorschlägen des deutschen, nautischen Vereins

gefolgt. Den Vereinsverhandlungen entnehme ich, dafs man dort nicht daran gedacht hat, damit dem Kapitän das Recht der körperlichen Züchtigung als Strafe wiederzugeben. Das müfste aber ausgesprochen und die körperliche Züchtigung überhaupt verboten werden, sonst kommt zu der jetzt bestehenden Unklarheit des § 79 eine neue hinzu und der Kapitän wird in die Versuchung gebracht, körperliche Züchtigungen an Bord in gröfserem Umfange zuzulassen und event. auch als Strafe zu verhängen. Was die „herkömmlichen Erschwerungen des Dienstes“ und die „Schmälerung der Kost“ betrifft, so stimme ich zwar darin mit der in den Verhandlungen des deutschen, nautischen Vereins ausgesprochenen Ansicht überein, dafs eine Schmälerung der Kost heutzutage nicht gut durchführbar ist. Erschwerungen des Dienstes sind aber als wirksames Strafmittel ziemlich beliebt, z. B. das Nacharbeiten der Heizer und Trimmer, wenn sie keine genügenden Leistungen auf Wache aufweisen konnten. Solche Strafen werden sehr oft ungerechterweise verhängt und auch auf Kranke und Schwache ausgedehnt. Die seeamtlichen Verhandlungen über die Selbstmorde der Heizer betreffen nicht selten Fälle, in denen die Leute über Bord gingen, weil sie durch Nacharbeiten überanstrengt worden waren. Ich halte die Erlaubnis zu herkömmlichen Erschwerungen des Dienstes für ein sehr gefährliches Straf- und Disziplinarmittel. Dagegen kann ich nicht einsehen, warum es nicht zulässig sein soll, dem Kapitän das Recht zu geben, dafs er widerspenstige und arbeitsunlustige Leute einsperren darf. Damit hätte er ein wirksames Disziplinar- und Strafmittel, bei dem auch die Gefahr einer reichlichen und mifsbräuchlichen Anwendung wegen der knappen Bemannung der Schiffe nicht zu fürchten ist. Natürlich wäre es dann nötig, über die höchste zulässige Dauer solcher Arreststrafen und die Beschaffenheit des Arrestlokals genaue Vorschriften zu geben.

Die Schiffsoffiziere sollen nach dem Vorschlage der technischen Kommission für Seeschiffahrt aus dem Stande der Schiffsmannschaften, zu denen sie bisher gezählt werden, herausgehoben werden und unter allen Umständen als Vorgesetzte der Mannschaft gelten. Nach dem Entwurf der sozialdemokratischen Partei dürfen zwar zu Schiffsoffizieren nur Personen ernannt werden, welche die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben; die Offiziere werden aber vom Schiffer und zwar so bestimmt, dafs „auf Dampfschiffen, deren Besatzung aus verschiedenen Kategorieen von Arbeitern zusammengesetzt ist, der Wirkungskreis der Vorgesetzten mit Ausnahme des

Schiffers resp. dessen Stellvertreters auf die ihm unterstellte Mannschaft beschränkt, d. h. jede Kategorie gesondert bleibt" (§ 3 des Entwurfs). Es geht aber nicht an, dafs etwa ein Heizer nur seine Maschinisten als Vorgesetzte anzusehen hätte, sich aber um Befehle des ersten Offiziers, des Bootsmanns, des wachthabenden Offiziers nicht zu kümmern brauchte. Auf den grofsen Schiffen mufs Ordnung bis ins Kleinste herrschen und das ist bei der Anspannung aller Kräfte, der grofsen Verantwortung der Offiziere und gegenüber der zusammengewürfelten Mannschaft nur möglich, wenn die straffste Disziplin herrscht und die Befehle der Vorgesetzten sofort und ohne Widerrede, ohne Hin- und Herfragen ausgeführt werden. Das hört aber auf, wenn die Mannschaften selbst über die Kompetenz der Vorgesetzten zum Befehlen urteilen sollen. Die Organisation des komplizierten Dienstes mufs ähnlich wie auf einem Kriegsschiff gestaltet sein.

§ 31 der alten Seemannsordnung besagt, dafs der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig sein soll, länger als 10 Stunden täglich zu arbeiten. Ob dabei der Wachdienst einzurechnen ist, darüber ist nichts bestimmt. Auch die technische Kommission hat es bei der alten Fassung belassen und ist dabei der Beantwortung dieser viel diskutierten Frage aus dem Wege gegangen. Nach den Vorschlägen der Sozialdemokraten soll Wachegehen zur Arbeitszeit gerechnet werden und die tägliche Arbeitszeit nicht über 8 Stunden betragen. Im allgemeinen ist die Arbeit der Schiffsmannschaften im Hafen nicht allzuschwer und der Schiffsmann kann daher unter gewöhnlichen Umständen sehr wohl im Hafen nach seiner Arbeit noch einige Stunden Wache gehen. Die zulässige Wachzeit müfste aber genau bestimmt werden und dürfte über 2 Stunden nicht hinausgehen. Am wenigsten Ruhe haben die Leute, wenn das Schiff nur kurze Reisen macht und etwa eine Zeitlang täglich einen anderen Hafen anläuft. Dann wird während des Tages im Hafen gearbeitet; bei Nacht ist das Schiff in See und die Offiziere und Mannschaften gehen Seewache, wobei die in zwei Wachen[1]) gehenden Offiziere unter Umständen fast gar nicht zur Ruhe kommen. Für solche Verhältnisse müfste den Mannschaften wie den Offizieren

[1]) An Bord von Handelsschiffen geht man „Wache" in „2 oder 3 Wachen", d. h. die Wachmannschaften sind in 2 oder 3 Abteilungen geteilt, die sich ablösen. Die Ruhezeit beträgt bei halbschichtiger Wache je 4 Stunden, bei 3schichtiger Wache je 8 Stunden.

eine mindestens zehnstündige Ruhe in 24 Stunden gesichert sein. Sonntagsarbeit und Arbeit über 10 Stunden hinaus, mit Ausnahme des Wachdienstes, sollen auch nach dem Vorschlage der technischen Kommission für Seeschiffahrt als Ueberstundenarbeit vergütet werden. Damit wäre für Bordverhältnisse eine Neuerung geschaffen, die im Interesse der Schiffsleute nur mit Freude begrüfst werden kann.

Leider wird diese Freude dadurch getrübt, dafs dabei von der technischen Kommission Vereinbarungen für zulässig erklärt werden, in denen für die Hafenzeit auch eine andere, als die zehnstündige Arbeitszeit verabredet werden kann. Damit ist natürlich die ganze Wirkung des Paragraphen inbezug auf die Verhinderung einer zu grofsen Ausnützung der Seeleute in Frage gestellt. Vereinbarungen, durch welche allgemeine Bestimmungen der Seemannsordnung abgeändert werden können, sind jetzt noch nach verschiedenen Richtungen hin zulässig. In § 12 des Entwurfs der technischen Kommission wird aber mit Recht die Aufnahme von Verabredungen in die Musterrolle, die gegen die Seemannsordnung verstofsen, allgemein als unzulässig erklärt und die Kommission hat die darauf bezüglichen Stellen in den Bestimmungen der alten Seemannsordnung gestrichen. Von dieser grundsätzlichen Stellungnahme ist man aber in dem § 31, der von der Festsetzung der Arbeitszeit handelt, wieder abgewichen, obwohl doch gerade hier die Gefahr sehr nahe liegt, dafs die Bestimmungen der Seemannsordnung durch die Zulassung von Verabredungen in das Gegenteil verkehrt werden.

Ueber die Vorschläge der Kommission, welche keine grundsätzlichen Fragen berühren, sondern nur dem Ausbau und der schärferen Fassung einzelner Bestimmungen dienen, sollen hier nur wenige Bemerkungen gemacht werden. In vielen Punkten stimmen die Vorschläge und Zusätze der technischen Kommission mit den Anträgen der Sozialdemokratie, wenn nicht vollständig, so doch dem Sinne nach überein (§§ 33, 34, 39, 40, 50a). § 37, der von den Vorschüssen, welche der Seemann vor Antritt der Reise fordern darf, handelt, soll nach den Vorschlägen der Kommission künftig wegfallen. Dafs damit die Vorschüsse selbst aufhören würden und dafs die mit dem Gebrauch im Zusammenhang stehende Ausbeutung der Seeleute durch gewerbsmäfsige Stellenvermittler (Heuerbase) dadurch beschränkt werden würde, ist leider nicht zu hoffen. Dies Unwesen mufs auf anderem Wege bekämpft werden. In den Vereinigten Staaten ist es verboten, den für amerikanische Schiffe angemusterten Seeleuten Vorschüsse zu zahlen. Der Brauch ist aber

so tief gewurzelt, dafs dort kaum ein stellungsloser Seemann Neigung zeigt, ohne Vorschufsgelder an Bord zu gehen und dafs die Handelsschiffe der Vereinigten Staaten ihre Reise oft wegen ungenügender Mannschaftszahl nicht antreten können, während den Schiffen anderer Nationen in denselben Häfen jederzeit neue Mannschaften zur Verfügung stehen.

In § 43 ist von der technischen Kommission eine Neuerung eingeführt, die zwar an sich berechtigt, aber viel zu allgemein gefafst ist. Danach kann die dem Schiffsmann gebührende Beköstigung auch durch eine „entsprechende" Geldentschädigung ersetzt werden. Das kann unter Umständen nicht blofs dem Rheder, sondern auch dem Schiffsmann im Hafen erwünscht sein, nur müfste dafür gesorgt werden, dafs die Geldentschädigung immer den ortsüblichen Preisen für Lebensmittel, wie sie der deutsche Seemann gewohnt ist, entspricht und dafs sie nicht in Häfen, wo die Verpflegung überhaupt mit Schwierigkeiten allgemeiner Art verknüpft ist, zur Regel wird, sondern auf die Fälle beschränkt bleibt, wo das Schiff im Dock liegt und wegen Reparaturen oder aus anderen Gründen nicht auf die Verpflegung der Leute eingerichtet ist. Ferner dürfte es nur mit dem Einverständnis der Schiffsleute erlaubt sein, die Beköstigung an Bord durch eine Geldentschädigung zu ersetzen.

§ 97 der Seemannsordnung bedroht den Schiffer, welcher seine Verpflichtung, für die gehörige Verproviantierung des Schiffes zu sorgen, nicht erfüllt, mit Gefängnis. Kürzlich ist nun ein Kapitän auf meine Veranlassung angeklagt worden, weil er während der Reise, als das mitgenommene Trinkwasser zu Ende war, kein neues, gutes Wasser eingenommen hatte, obwohl Gelegenheit dazu vorhanden war, sondern für den Rest der Reise rohes, ungereinigtes Elbwasser aus den Ballasttanks zum Trinken hatte verausgaben lassen. Die Hamburger Gerichte verurteilten den Kapitän, das Reichsgericht aber verwarf das Urteil und sprach den Kapitän frei, weil der § 97,[2] der Seemannsordnung den Schiffer lediglich verpflichte, vor Antritt der Reise für genügende Verproviantierung zu sorgen. Selbstverständlich mufs diese Verpflichtung während der ganzen Reise und auch für die Häfen des Auslandes gelten. Event. mufs Trinkwasser an Bord durch Destillation hergestellt werden. Hier ist also eine absolut klare Fassung des Gesetzes nötig, die solche Freisprechungen in Zukunft ausschliefst.

Die technische Kommission für Seeschiffahrt hat ihre Aenderungsvorschläge im übrigen auf einige Bestimmungen der Seemanns-

ordnung, welche von der Gesundheitspflege und der Krankenfürsorge handeln, erstreckt. Meine Ansicht, dafs im allgemeinen hygienisch-technische Vorschriften überhaupt nicht in die Seemannsordnung gehören, habe ich schon oben begründet. Ich möchte jetzt auf die Einzelheiten in den bezüglichen Vorschlägen der Kommission eingehen.

Als zweckmäfsig und in die Seemannsordnung gehörig mufs allerdings, wie schon oben bemerkt, der im § 5 der Seemannsordnung vorgeschlagene Zusatz bezeichnet werden, wonach der Bundesrat bestimmen kann, „dafs und inwieweit als Schiffsleute nur solche Personen angemustert werden dürfen, welche bei einer ärztlichen Untersuchung ihres Gesundheitszustandes für den zu übernehmenden Dienst sich als geeignet erweisen". Wir brauchen eine solche Bestimmung nicht blofs für die Auswahl der Heizer und Trimmer, von denen namentlich auf die schnellen Dampfer nur gesunde, kräftige und womöglich befahrene Leute angemustert werden sollten, sondern es müfsten alle anzumusternden Seeleute ärztlich untersucht und die Kranken zurückgewiesen werden. Das würde der Verbreitung der Tuberkulose und der Syphilis unter den Seeleuten steuern. Es handelt sich aber auch darum, zu verhüten, dafs farbenblinde Matrosen als Wachtleute angenommen werden, die die farbigen Positionslichter und Signale der Schiffe nicht erkennen können.

Schon oben wurde erwähnt, dafs die Landesregierungen bisher von ihrem Verordnungsrecht über die Gröfse und Einrichtung des Volklogis keinen Gebrauch gemacht haben. Die technische Kommission für Seeschiffahrt schlägt nun die gesetzliche Festlegung von Bestimmungen hierüber — meiner schon oben ausgeführten Ansicht nach mit Unrecht — vor. Aber auch mit dem Inhalt der Kommissionsvorschläge bin ich nicht einverstanden. In aufserdeutschen Staaten, so besonders in England finden wir schon lange sehr ins einzelne gehende Vorschriften über die Lage, Gröfse und Einrichtung, Ventilation, Beleuchtung u. s. w., der Unterkunftsräume für die Mannschaften. Man kann nun aber nicht sagen, dafs etwa die englischen Logis durchgängig besser wären, als diese Räume auf unseren Schiffen. Eher ist vielleicht das Gegenteil der Fall. Für die Lage, Gröfse und Einrichtung des Volkslogis galten bisher internationale, herkömmliche Gewohnheiten, die beim Fehlen landespolizeilicher Bestimmungen auch von den deutschen Rhedern und Schiffsbauern berücksichtigt wurden. Dabei kamen die deutschen Seeleute aus dem Grunde etwas besser weg, als die englischen, weil man in

England einfach die gesetzlichen Minimalansprüche erfüllte, während man in Deutschland mehr nach billigem Herkommen verfuhr.

Die Volkslogis sollten bei allen Nationen dem jetzigen Stand der Schiffsbautechnik und dem sonstigen Aufwand für die Einrichtung entsprechend geräumiger und besser eingerichtet werden. Die englischen Schiffshygieniker erklären einstimmig den auch in den neuesten englischen Bestimmungen vom Board of Trade noch als genügend angesehenen Minimalluftraum von 72 Kubikfufs auf den Kopf im Logis für nicht ausreichend und dieser Ansicht war auch die Royal Commission of Labour 1894.

Nach dem Vorschlag der technischen Kommission für Seeschiffahrt soll nun in § 44 des Entwurfs bestimmt werden, dafs „bei den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu zu erbauenden Schiffen der Logisraum mindestens $1\frac{1}{2}$ Meter hoch und so grofs sein soll, dafs auf jeden Schiffsmann, einschliefslich seines Kojenraumes, mindestens $2\frac{1}{2}$ Kubikmeter kommen. Zwischen Koje und einer davor befindlichen Wand mufs dabei mindestens ein Raum von 0,5 Meter Breite verbleiben. Zweimannskojen sind verboten". Die Minimalhöhe von $1\frac{1}{2}$ Meter ist zweifellos nur den ganz kleinen Schiffen zuliebe gewählt worden; ich bin aber nicht sicher nach den in England mit Minimalmafsen gemachten Erfahrungen, ob man nicht bei uns auch auf grofsen Schiffen von dieser Erlaubnis, die Leute in nur $1\frac{1}{2}$ Meter hohen Räumen unterzubringen, einen sehr unerwünscht reichlichen Gebrauch machen würde. Man fängt jezt mehr und mehr an, von dem bisher üblichen Schema für die Logis abzuweichen. Die Leute werden vielfach auf den modernen Dampfern nicht mehr im Vorderschiff, sondern irgendwo im Schiff, im Zwischendeck oder im Maschinenraum, in der Nähe der Heizräume, wo gerade Platz ist, untergebracht, oft in dunklen, niedrigen, schlecht ventilierten Räumen, die besonders auf den schnellen Passagierdampfern, auf denen der Raum sehr knapp, die Besatzung aber sehr zahlreich ist, so dicht, wie dem Raume nach überhaupt möglich belegt werden. Da stehen reihenweise die Kojen ohne Zwischenraum aneinander und in 3 Etagen übereinander. Man findet dort 50 und mehr Personen aufs engste zusammengepfercht. Eine rühmliche Ausnahme bilden die neuesten, grofsen Frachtdampfer der Hamburg-Amerika-Linie. Hier finden wir Unterkunftsräume für die Mannschaften, namentlich die Feuerleute, die in Gröfse und Einrichtung mustergiltig genannt werden können, nebst hellen und zweckmäfsigen Baderäumen u. s. w. Auf den Passagierdampfern aber wird überall mit dem Raum sehr

gekargt und wenn $1\frac{1}{2}$ Meter als Minimalhöhe für die Volkslogis erlaubt werden, so giebt es auf jedem Dampfer irgendwo Räume von solcher Höhe, die wegen ihrer Niedrigkeit nicht gut zum Unterbringen von Passagieren oder zu anderen Zwecken dienen können und die man dann für die Unterkunft der Mannschaften ausnutzen kann und wird. Als Folge des Vorschlags der technischen Kommission kann daher eine erhebliche Verschlechterung der bisherigen Verhältnisse befürchtet werden. Ueber die Einrichtung der Logisräume, ihre Ventulation, Erleuchtung, über die Beschaffenheit der Schlafplätze, die Einrichtung von Baderäumen ist in den Vorschlägen der Kommission nichts enthalten.

Die Anforderungen an die Gröfse und Einrichtung des Logis dürfen für grofse und kleine Schiffe nicht nach gleichem Mafs bemessen werden. Die Logis auf kleinen Schiffen liegen der einfachen Bauart der Schiffe wegen fast immer im Vorderschiff über oder unter Deck und können überall ziemlich leicht ventiliert werden, so dafs es auf den Kubikraum, der auf den Kopf entfällt, nicht so sehr ankommt. Wenn es sich aber um grofse Räume im Zwischendeck mit rechtwinklig aneinander grenzenden Wänden handelt, so kann der ganze Raum mit Kojen in 3 Reihen übereinander vollgepfropft werden; trotzdem bleibt der dem einzelnen zukommende Luftraum vielleicht rechnungsmäfsig immer noch um eine Kleinigkeit gröfser als in einem kleinen Logis für nur 4—6 Leute auf einem kleinen Schiff. Die Ventilation aber wird, je gröfser der Raum, um so schwieriger. Die zugeleitete frische Luft kommt nur wenigen Kojen zugute; über diesen Schlafplätzen macht sie sich oft sogar noch als Zug unangenehm bemerkbar, so dafs man die Ventilatoren deshalb oft zugestopft findet. Abseits von den Ventilatoren stagniert die verdorbene Luft. Es geht nicht an, den kleinen Schiffen zuliebe die Anforderungen, wie sie für Massenlogis auf den grofsen Schiffen nötig sind, herabzusetzen. Als Norm müfste der Grundsatz gelten, dafs der Schiffsmann, der den gröfsten Teil seines Lebens an Bord zubringt, dort mindestens nicht schlechter daran sein dürfte, als der Auswanderer und Zwischendeckspassagier, der nur Tage und Wochen eingeschifft ist. Ueber das wahrlich auf das nötigste beschränkte Mafs in Gröfse und Einrichtung der Unterkunft der Zwischendeckspassagiere auf den sogenannten Auswandererschiffen haben wir eingehende Bestimmungen. Danach soll der auf den Kopf entfallende Kubikraum 2,85 Kubikmeter, die geringste zulässige Höhe 1,83 Meter betragen. Auch die Ansprüche inbezug auf die Ventilation, Erleuchtung, Heizung

u. s. w. der zur Unterkunft der Auswanderer benutzbaren Räume sind festgelegt. Das Uebereinanderstellen von mehr als 2 Kojen ist verboten und man hat im Interesse dieser Reisenden eine Reihe anderer Bestimmungen getroffen. Alle diese Vorschriften sollten ohne weiteres auch den Schiffsleuten zugute kommen. In dem beschränkten Umfange, wie sie für die Mannschaft erforderlich sind, können solche Anforderungen auch auf den meisten Frachtdampfern, die keine Passagiere befördern, durchgeführt werden, mit Ausnahme vielleicht der kleinsten Dampfer, deren Decks nicht die vorgeschriebene Höhe haben. Diese kleinen Fahrzeuge sind aber nicht sehr zahlreich und verschwinden immer mehr. Bei ihnen könnte man von der Forderung genügender Höhe absehen, wenn das Logis am Oberdeck liegt, was dann sicher zu erfüllen möglich ist. Auf Segelschiffen können überall Deckshäuser von genügender Geräumigkeit und Einrichtung erbaut werden.

Die der Krankenfürsorge dienenden Bestimmungen der Seemannsordnung haben sich im allgemeinen bewährt. Danach trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung des erkrankten Seemanns und zwar, „wenn der Seemann vor Antritt der Reise erkrankt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung; wenn der Seemann aber auf der Reise erkrankt und mit dem Schiff nach einem deutschen Hafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffes; wenn er aber am Lande zurückgelassen werden mufste oder mit dem Schiff nicht in einen deutschen Hafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von 6 Monaten seit der Weiterreise resp. Beendigung der Reise des Schiffes.“ Dabei ist vorausgesetzt, dafs, wie beim Krankenversicherungsgesetz, dem Kranken überall, wo es, ohne dafs die Reise des Schiffes erheblich gestört wird, angeht, ärztliche Behandlung zu teil werden soll. Natürlich kann man nicht verlangen, dafs das Schiff, wenn kein Arzt an Bord ist, während der Reise seine Route erheblich ändere eines Kranken wegen und etwa einen entfernten Hafen anlaufe, um ärztliche Hilfe zu erlangen. Der Kranke fällt unter solchen Verhältnissen der unter allen Umständen äufserst mangelhaften und oft schädlichen Behandlung und Pflege des Kapitäns anheim. Es kommen aber auch Fälle vor, in denen der Kapitän im Hafen aus Sparsamkeit den Leuten, die krank sind oder sich krank melden, ärztliche Untersuchung und Behandlung vorenthält oder den Kranken nicht, wie es nötig wäre, in ein Hospital an Land schickt. Hier fehlt also eine, zwar nicht in die Seemannsordnung gehörige, sondern

anderweitig zu erlassende Bestimmung dafs der Schiffsmann in Häfen, wo ein Arzt zu haben ist, auch Anspruch auf ärztliche Hilfe hat und dafs der Kranke in allen Fällen, in denen es der Arzt für nötig erachtet, in ein Hospital an Land geschickt werden soll, falls nicht etwa der Ruf des Krankenhauses, wie in einzelnen Fällen im Ausland, notorisch schlecht ist. Hierüber kann ja der Konsul immer Auskunft geben. Ferner kommt es auch an Bord der Schiffe, auf denen ein Arzt die Reise mitmacht, nicht selten vor, dafs Leute, die sich krank melden, zunächst nicht an den Arzt gewiesen, sondern wieder zur Arbeit geschickt werden. Das läuft also darauf hinaus, dafs nicht der Arzt, sondern z. B. der Maschinist schliefslich darüber entscheidet, ob ein Mann so krank ist, dafs er nicht arbeiten kann. Der Arzt übernimmt nur die Behandlung der ihm zugewiesenen Fälle. Es mag ja hin und wieder vorkommen, dafs ein Maschinist besser zu beurteilen vermag, ob vielleicht nur Simulation vorliegt, als ein junger unerfahrener Arzt. Simulationen kommen aber überhaupt sehr selten vor, meist handelt es sich auch in verdächtigen Fällen nur um Uebertreibungen, und nur Laien und unerfahrene Aerzte sind geneigt, einen Mann, der keine handgreiflichen Krankheitserscheinungen zeigt, zunächst für einen Simulanten zu halten. Vor dem Ueberhandnehmen von Simulationen an Bord schützt die knappe Bemannung und das Interesse, das infolgedessen die Kameraden haben, Simulationen möglichst zu verhindern; denn sie müssen ja die Arbeit der Erkrankten mit verrichten.

Die Kommission hat Zusätze, die der Abstellung dieser wiederholt in seeamtlichen Verhandlungen konstatierten und gerügten Mifsstände dienen könnten, nicht für nötig gehalten, dagegen hat sie zum Schaden des erkrankten Schiffsmanns die bisher geltende Frist von sechs Monaten, während welcher die Kurkosten für im Auslande krank zurückgelassene Seeleute vom Rheder zu bezahlen sind, auf drei Monate ermäfsigt, wenn der Mann in einem europäischen Hafen zurückgeblieben ist. Ausnahmen bilden die Häfen der Türkei, des Schwarzen oder Asowschen Meeres. Für diese Häfen soll die sechsmonatliche Verpflichtung weiter gelten. Wenn der Seemann nach Ablauf der Zeit, für die ihm Krankengelder resp. die Kurkosten in einem Krankenhaus im Ausland gewährt werden, noch nicht wieder hergestellt ist, so ist das gleich schlimm für ihn, mag er in einem europäischen Hafen oder in Brasilien zurückgelassen worden sein; er fällt der Fürsorge der Konsuln und der Armenpflege zur Last

und es ist nicht einzusehen, warum das in dem einen ausländischen Hafen nach drei Monaten, in den anderen aber erst nach sechs Monaten eintreten soll.

Bisher bezieht der erkrankte Seemann, solange er an Bord bleibt und nicht in ein Krankenhaus an Land ausgeschifft wird, seine Heuer während der Dauer seiner Erkrankung resp. bis zur Beendigung der Reise weiter. Nach den Vorschlägen der Kommission soll er fortan keinen Lohn erhalten für die Zeit, während welcher er keinen Dienst thut. Derselbe Antrag wurde in den Verhandlungen des deutschen nautischen Vereins gestellt, dort jedoch nur mit dem Zusatz angenommen, dafs hiervon die Fälle nicht betroffen werden sollten, in denen der Seemann erwiesenermafsen durch Krankheit oder Unfall zur Verrichtung seines Dienstes untauglich war. Dabei hätten also nur die Simulanten ihre Heuer verloren. Der Vorschlag der Kommission bedeutet nicht blofs eine grofse Härte für die verheirateten Seeleute, deren Lohn doch während ihrer Krankheit der Familie, die ja keine Krankengelder bezieht, zugute kommen soll, sondern für jeden Schiffsmann an Bord, gegenüber der Fürsorge für die kranken Arbeiter an Land. An Land verliert der Arbeiter das ihm als Ersatz für den verdienten Tageslohn gewährte Krankengeld nur, wenn er in einem Krankenhaus behandelt wird und auch dann event. nur zum Teil. Analog liegen die Verhältnisse für den erkrankten Seemann nur dann, wenn er in einem guten Hospital an Land ärztlich behandelt wird. Selbst die beste ärztliche Krankenfürsorge und Behandlung an Bord ist unter keinen Umständen einer Hospitalbehandlung an Land gleichzuachtan, weil die Unterkunft in einem Schiffslazaret auch bei der besten Ausstattung und Einrichtung grofse Unvollkommenheiten behält; es fehlt die Ruhe an Bord und die Erfüllung der ersten Regel in der Krankenfürsorge, dafs nämlich der Kranke dem Banne seiner Arbeitsstätte entzogen werden soll. Wie viel mehr benachteiligt ist nun noch der Schiffsmann an Bord der Schiffe ohne Arzt gegenüber dem Arbeiter an Land! Für ihn giebt es weder ein Lazaret, noch ein besonderes Lager, noch eine besondere Beköstigung und er ist der unter allen Umständen unzureichenden Pflege und Behandlung eines Laien anheimgegeben. Der Vorschlag der Kommission erweist sich als besonders ungerecht, wenn man inbetracht zieht, dafs viele Unfälle dem Schiffsbetriebe, viele Krankheiten dem unfreiwilligen Aufenthalt in ungesunden Häfen und mangelhafter Beköstigung an Bord (Skorbut) zuzuschreiben sind.

Zweckmäfsig wenn auch voraussichtlich von geringer praktischer Bedeutung ist der für den § 61 der Seemannsordnung von der Kommission vorgeschlagene Zusatz, wonach der Schiffsmann seine Entlassung fordern kann, wenn bei der Anmusterung der Bestimmungshafen nicht genannt ist und dem Schiffsmann erst nach der Anmusterung bekannt gegeben wird, dafs das Schiff nach einem Hafen bestimmt ist, welcher laut amtlicher Bekanntmachung zur Zeit der Anmusterung durch Cholera, Pest oder gelbes Fieber verseucht war.

Syphilitische Seeleute sind nach der bisher geltenden Seemannsordnung von der Wohlthat freier Behandlung an Bord oder in einem Krankenhause ausgeschlossen und können von dem Schiffer jederzeit entlassen werden (§ 50 und § 57, 4 der S.-O.). Im allgemeinen wird dabei unter „Syphilis“ jede Geschlechtskrankheit verstanden. Neuerdings hat nun das Gericht in einem Fall anders entschieden, indem darauf hingewiesen wurde, dafs der Syphilis an Bord eine besondere Bedeutung zukomme gegenüber anderen Geschlechtskrankheiten. Bei dem engen Zusammenleben an Bord seien syphilitische Erkrankungen auch den übrigen Seeleuten gefährlich, was bei anderen Geschlechtskrankheiten nicht zu fürchten sei. Die Bezeichnung „Syphilis“ und „syphilitische Krankheit“ sei in den Bestimmungen der Seemannsordnung wörtlich zu nehmen: nur diese Fälle habe der Gesetzgeber treffen wollen, nicht aber andere geschlechtliche Erkrankungen. Ueber die Härte, die es für den einzelnen Kranken bedeutet, der das Unglück hatte, sich syphilitisch zu infizieren und über die Gefahren, die sein späteres Leben bedrohen, wenn er von der Wohlthat freier ärztlicher Behandlung ausgenommen wird und infolgedessen sein Leiden vernachlässigt, brauche ich hier wohl kein Wort zu verlieren, ebensowenig über die Inkonsequenz, die darin liegt, dafs man herkömmlichermafsen den sekundären und Spätformen der Krankheit gegenüber wieder so wie bei den übrigen, den sogenannten nicht selbstverschuldeten Krankheiten verfährt und freie Behandlung zugesteht. Diese Mifsstände sind für die Verhältnisse an Land schon oft besprochen worden (v. Blaschko und vielen anderen ärztlichen Autoren) und viele Krankenkassen machen jetzt schon keinen Gebrauch mehr von der Syphilisklausel. Bei den Seeleuten sind die Nachteile, die sich aus der veralteten Bestimmung über die Ausnahmestellung der Syphilis entwickeln, noch viel schlimmer. Bei dem engen Zusammenleben an Bord kommen in der That Uebertragungen der Krankheit auf andere

Seeleute auch ohne geschlechtliche Berührung vor. Zudem sind die exotischen Formen der Krankheit oft sehr schwer und verschlimmern sich durch Verheimlichung und Vernachlässigung bis zu einem Grade, dafs die Kranken oft in einem entsetzlich elenden Zustande in der Heimat ankommen. Dabei tragen auf der anderen Seite natürlich gerade die Seeleute, welche sich an Land mit syphilitischen Schäden ohne Stellung und ohne ärztliche Behandlung, solange es eben geht, herumtreiben, wieder zur weiteren Verbreitung des Leidens bei. Für syphilitische Seeleute müfste in ihrem eigenen, wie im öffentlichen Interesse der Krankenhauszwang gelten. In Hamburg werden jetzt die Seeleute, die an der Krankheit leiden und bei den Revisionen an Bord aufgefunden werden, zum gröfsten Teil in die Krankenhäuser an Land geschickt. Die Kosten trägt vorläufig die Polizeibehörde; sie werden dem Mann aber, wenn er wieder arbeitsfähig geworden ist, ratenweise abgezogen. Natürlich können die Leute nicht gezwungen werden, ins Krankenhaus zu gehen. Wir besitzen aber ein wirksames Mittel, sie dazu zu bewegen, darin, dafs die Kranken, welche sich der Behandlung in einem Krankenhaus nicht unterziehen wollen, dem Seemannsamt namhaft gemacht werden. Selbstverständlich mag kein Rheder Leute anmustern, die als syphilitisch gemeldet sind. Seitdem das bekannt geworden ist, melden sich die meisten Kranken freiwillig, auch diejenigen, welche sich erst während ihres Aufenthalts in Hamburg infizieren, zur Aufnahme ins Krankenhaus. Die Seeleute sind im allgemeinen sehr vernünftige Leute und ziehen es, falls man es ihnen nur möglich macht, in den meisten Fällen vor, sich auch auf eigene Kosten in einem Krankenhaus behandeln zu lassen, anstatt ohne Beschäftigung und gründliche Behandlung beim Schlafbaas herumzuliegen.

Es ist aber wohl nicht zu hoffen, dafs die Seeleute in der gesetzlichen und allgemeinen Fürsorge bei dieser Krankheit früher besser gestellt werden, als die Opfer der Krankheit an Land.

Zusammenfassend läfst sich über die bei der bevorstehenden Neuordnung des Gesetzes bekannt gewordenen Abänderungsvorschläge sagen, dafs zwar Aussicht vorhanden ist, dafs viele Unklarheiten und in manchen Einzelfragen auch Mifsstände in den Verhältnissen der Vorgesetzten wie der Mannschaften an Bord, sowohl dem Rheder gegenüber wie in ihrer gegenseitigen Stellung beseitigt werden, dafs aber grundsätzliche Veränderungen in den allgemeinen Verhältnissen in der Handelsflotte nicht zu erwarten sind. Was die

sanitäre Fürsorge für die Seeleute anlangt, so könnte und sollte durch staatliche Eingriffe vieles gebessert werden, und es ist dringend wünschenswert, dafs die Befugnis des Reiches zu Verordnungen in dieser Richtung erörtert wird. Dieses Recht sollte den Reichsbehörden in einer neuen Seemansordnung im allgemeinen zugesprochen werden; es empfiehlt sich aber nicht, hygienisch-technische Bestimmungen in die Seemannsordnung selbst aufzunehmen.

Zur Geschichte der Zündhölzchenfrage in der Schweiz und zur Beurteilung der neuen Gesetzesvorlage.

Von

PROF. DR. F. ERISMANN
in Zürich.

Die Geschichte der Zündhölzchenfabrikation in der Schweiz, dieses Schmerzenskindes der schweizerischen Industrie, wird demnächst in eine neue Phase treten. Unterm 23. November 1897 hat der Bundesrat an die Bundesversammlung eine Botschaft gerichtet, betreffend Fabrikation, Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor. Dieselbe enthält die Motivierung eines Gesetzentwurfes, dessen wesentlichste, in Art. 1 enthaltene Bestimmung folgendermafsen lautet: „Fabrikation, Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor sind verboten".

Mit der Annahme dieses Punktes durch die Bundesversammlung und durch das Schweizervolk würde die Leidensgeschichte des „Schmerzenskindes" ihr von so vielen — und zwar mit vollem Rechte — sehnlichst herbeigewünschtes Ende erreichen. Und wir wollen hoffen, dafs dies geschehe, und dafs den schrecklichen Leiden, welche der gelbe Phosphor einem, wenn auch nur kleinen Teile unserer Arbeiterbevölkerung verursacht, nun endlich ein Ziel gesteckt werde. „Lafst, Vater, genug sein des grausamen Spiels", rufen wir mit dem Dichter aus. Und wir glauben nicht umsonst zu hoffen. Es giebt zu jeder Zeit Fragen auf ökonomischem und sozialpolitischem Gebiete, welche anfangs sehr grofse Meinungsverschiedenheiten hervorrufen, so dafs ihre Regelung längere Zeit hindurch auf bedeutende Schwierigkeiten stöfst, während sie dann späterhin so zu sagen von selbst, unter dem Druck der Verhält-

nisse, spruchreif werden und ohne besondere Mühe, auch ohne heftigen Widerspruch von irgend einer Seite zu erfahren, ihre endgültige und richtige Lösung finden, ich möchte sagen — wie ein reifer Apfel vom Baume fallen. Man bekommt den Eindruck, als ob sich die Zündhölzchenfrage in der Schweiz gegenwärtig in diesem Stadium ihrer Entwickelung befinde.

Um dies zu verstehen, und um zu begreifen, wie es kommt, dafs gegenwärtig die allgemeine Stimmung einem Gesetze günstig ist, welches im Jahre 1879 erlassen, aber nach nur $1\frac{1}{2}$ jährigem Bestehen schon wieder aufgehoben wurde, weil seine unmittelbaren Folgen in weiteren Kreisen grofse Unzufriedenheit hervorgerufen hatten, mufs man mit der Geschichte der Zündhölzchenfrage in der Schweiz etwas näher vertraut sein. Bis zur Mitte der 80er Jahre ist dieselbe eingehend geschildert in den vortrefflich, weil vollkommen sachlich und zugleich warm geschriebenen Broschüren von Prof. Lunge[1]) und Dr. Custer[2]). Ein weiteres Entwickelungsstadium dieser Frage (bis zum Anfange der 90er Jahre) berührt ein späterer, von Dr. Schuler herrührender Aufsatz in diesem Archive.[3]) Das seitherige Schicksal derselben soll hier zur Sprache kommen; nur möchte ich, behufs leichterer Orientierung des Lesers, zuerst eine kurze Rekapitulation desjenigen geben, was im Laufe von 50 Jahren in der Schweiz geschehen ist, um die Gefahren, welche den Arbeiter bei der Fabrikation der Phosphorzündhölzchen bedrohen, abzuschwächen oder zu beseitigen.

Schon im Jahre 1846, also kurz nachdem den Aerzten die Erkrankung der Kieferknochen, als Resultat der Beschäftigung mit gelbem Phosphor, bekannt geworden war, befafste sich die medizinisch-chirurgische Gesellschaft in Zürich mit den Gesundheitsverhältnissen der Zündholzarbeiter, und 1847 verlangte eine Zürcherische Verordnung Trennung der Räume, in welchen sich vorzugsweise Phosphordämpfe entwickeln, von den übrigen Lokalitäten, und gute Ventilation; im Jahre 1861 wurde die Zündholzfabrikation in Zürich als konzessionspflichtig erklärt, Kinder von der Fabrikation

---

[1]) Lunge, Das Verbot der Phosphorzündhölzchen in der Schweiz und dessen Wiederaufhebung. 1883.

[2]) Custer, Fort mit dem Gift der Phosphorzündhölzchen. 1887.

[3]) Schuler, Studien zur Frage des Zündholzmonopols, in diesem Archiv. Bd. V (1892) S. 70 ff.

ausgeschlossen und die Arbeitszeit bei den gefährlichsten Hantierungen auf 6 Stunden im Tag beschränkt.

Im Jahre 1862 hatte die Amtsversammlung in Frutigen, dem hauptsächlichsten Sitz der Zündholzindustrie im Berner Oberlande, eine staatliche Ueberwachung der Phosphorzündholzfabriken verlangt und später sogar den Ruf nach einem Fabrikgesetze vernehmen lassen. 1864 fand sodann eine genaue Untersuchung der Zündholzfabriken im genannten Amte statt, wobei höchst ungünstige Zustände gefunden wurden,[1]) und im Jahre 1865 wurde im Kanton Bern ein Gesetz für diese Fabriken erlassen, das sich wesentlich auf die Einrichtung der Arbeitsräume bezog. Dennoch konstatierte eine wiederholte, im Jahre 1872 unternommene Expertise die Fortexistenz der früheren Uebelstände. Nach den statistischen Erhebungen, welche die Regierungen von Zürich und Bern veranlafsten, kamen am Ende der 60 er und in den 70 er Jahren in den schweizerischen Zündholzfabriken zahlreiche Fälle von Phosphornekrose vor.

Im März 1876 richtete die medizinisch-chirurgirche Gesellschaft des Kantons Bern, mit Rücksicht auf das damals zur Beratung vorgelegte eidgenössische Fabrikgesetz, an die Bundesversammlung eine Eingabe, in welcher auf die bedeutenden Schädigungen der Gesundheit der betreffenden Arbeiterbevölkerung durch die Zündhölzchenindustrie hingewiesen und schützende Gesetzesbestimmungen vorgeschlagen wurden, ohne dafs sich die Gesellschaft damals hätte dazu entschliefsen können „das radikalste und sicherste Mittel", nämlich „die gänzliche Unterdrückung der Verwendung des gewöhnlichen Phosphors" zu befürworten.[2])

Im Jahre 1878 kam auf Anregung einer Motion Joos, durch welche der Bundesrat eingeladen wurde, zu prüfen und zu begutachten „ob nicht die Fabrikation und der Verkauf der Phosphor-Streichhölzer zu verbieten sei", ein Bundesbeschlufs zustande, welcher lautete „es sei für einmal der Motion eine weitere Folge nicht zu geben", dagegen „sei der Bundesrat eingeladen, bei der Vollziehung des Fabrikgesetzes[3]), der Zündholzfabrikation ihrem

[1]) Details siehe bei Custer, op. cit. S. 37.

[2]) Botschaft des Bundesrates an die Bnndesversammlung betreffend Einführung des Zündhölzchenmonopols vom 20. November 1891 (Schweiz. Bundesblatt Nr. 48. 1891).

[3]) Es ist hier das im Jahre 1877 zustande gekommene eidgenössische Fabrikgesetz gemeint.

ganzen Umfange nach besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und über die diesfalls veranstalteten Erhebungen, getroffenen Anordnungen und deren Erfolg der Bundesversammlung zu geeigneter Zeit Bericht zu erstatten".

Es folgten die Inspektionen, welche das neue Fabrikinspektorat in allen Kantonen vornahm und bei welchen der Zündhölzchenfabrikation besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Ueber letztere erstattete das Inspektorat unterm 17. Mai 1879 einen ausführlichen Spezialbericht, welcher die sanitarische Seite dieses Industriezweiges eingehend beleuchtete und in dem Antrage gipfelte: „Die Verwendung des gelben Phosphors bei der Fabrikation der Zündhölzchen ist verboten."

Dieser Ansicht, dafs nur durch ein solches Verbot der Zerrüttung der Gesundheit der Arbeiter durch den gelben Phosphor ein sicheres Ende bereitet werden könne, schlofs sich auch der Bundesrat an. Derselbe unterbreitete infolgedessen der Bundesversammlung mit Botschaft vom 21. November 1879 einen Gesetzentwurf, welcher folgende Hauptbestimmung enthielt: „Die Fabrikation, die Einfuhr und der Verkauf von Zündhölzchen, bei denen gelber Phosphor zur Verwendung kommt, ist vom 1. Januar 1881 an verboten." [1])

Am 23. Dezember 1879 kam dann das Bundesgesetz betreffend die Fabrikation von Phosphor-Zündhölzchen und Phosphor-Streichkerzchen zustande, welches das Phosphorverbot sanktionierte. Darauf folgten, als Ausführungsbestimmungen: 1) Das Regulativ für die Fabrikation von Zündhölzchen, vom 6. April 1880; 2) das Regulativ, betreffend Einrichtung und Betrieb von Fabriken, welche Zündhölzchen mit explosiven Bestandteilen herstellen, vom 25. Mai 1880, — beide dazu bestimmt, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen phosphorfreie Zündhölzchen oder solche mit rotem Phosphor (die bekannte unschädliche Modifikation) hergestellt werden durften; 3) der Bundesratsbeschlufs, betreffend die Bufsen für Uebertretung des Verbots der Einfuhr von Zündhölzchen und Streichkerzchen mit gelbem Phosphor, vom 17. Juli 1880; 4) der Bundesratsbeschlufs, betreffend den Transport von Zündhölzchen und Streichkerzchen mit gelbem Phosphor auf den schweizerischen Eisenbahnen, vom 16. Januar und 15. März 1881.

Das Verbot der Fabrikation und Einfuhr von Gelbphosphor-

---

[1]) Schweiz. Bundesblatt. III. S. 792 vom Jahre 1879.

fabrikat war mit dem 1. Januar 1881, dasjenige des Verkaufs mit dem 1. Juli 1881 in Kraft getreten.

Bisher war alles gut gegangen; die Frage der Phosphorzündhölzchenfabrikation hatte sich in naturgemäfser Weise entwickelt. Man hatte zuerst versucht, durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen und durch eine verschärfte Aufsicht die schreiendsten Uebelstände zu beseitigen und die Arbeiter vor dem zerstörenden Einflufs des gelben Phosphors zu schützen, ohne einschneidende Mafsregeln gegen die Fabrikation selbst ins Werk zu setzen. Man folgte hierin wesentlich dem Vorgange Schwedens, wo schon im Jahre 1870 eine königliche Verordnung die Bedingungen aufstellte, unter welchen Zündhölzchen, zu deren Zündmafse gelber Phosphor benutzt wird, fabriziert werden dürfen. Man fürchtete durch ein radikaleres Vorgehen, dessen Notwendigkeit allerdings von verschiedenen Seiten angedeutet worden war, die ökonomische Stellung der Fabrikanten und der vom Gedeihen der Industrie abhängigen Bevölkerung der betreffenden Gemeinden zu erschüttern und glaubte, durch mehr oder weniger strenge Vorschriften über die Einrichtung der Fabriken und die Art des Betriebes die Assainierung der Etablissements zu erreichen und der schrecklichen Phosphornekrose vorbeugen zu können. Nun mufsten sich aber die Aufsichtsorgane bald davon überzeugen, dafs unter den bestehenden Verhältnissen diese Hoffnung eine eitle war. Nach offiziellen Angaben besafs die Schweiz im Jahre 1877 im ganzen 26 Zündholzfabriken mit 617 Arbeitern; im Mittel kamen also auf eine Fabrik 24 Arbeiter; doch waren, neben einzelnen gröfsern Etablissements, zahlreiche kleine Fabriken mit nur etwa 10 oder noch weniger Arbeitern vorhanden. Diesem Umstande ist es, wenigstens teilweise, zuzuschreiben, dafs manche vollkommen rationelle Vorschriften, deren strenge Durchführung die den Arbeitern drohende Gefahr jedenfalls sehr abgeschwächt haben würde, von den Fabrikanten, trotz wiederholter Ermahnungen, vernachlässigt wurden. Die mehr oder weniger kostspieligen baulichen Einrichtungen, welche für hinlängliche Trennung der Räume, für gute Ventilation u. dergl. notwendig sind, würden zu schwer auf den kleinen Geschäften gelastet haben. Die Folge war, dafs trotz guter gesetzlicher Bestimmungen die Phosphornekrose nicht sistierte und dafs die chirurgischen Kliniken der benachbarten Universitäten und andere schweizerische Krankenhäuser Jahr für Jahr einige schwere Fälle derselben registrierten.

Dem Drucke dieser Thatsache mufsten die Bedenken, welche

früher einem radikaleren Vorgehen im Wege gestanden hatten, weichen. Es drängte alles darauf hin, die Arbeiter durch ein Verbot der Verwendung des gelben Phosphors zu schützen. Dasselbe schien um so mehr gerechtfertigt, als einerseits Dänemark schon seit dem Jahre 1874 ein derartiges Verbot besafs und sich dabei gut befand, während andrerseits die Fabrikation phosphorfreier Zündhölzchen in verschiedenen Ländern grofse Fortschritte gemacht und ihr Konsum schon ein bedeutendes Terrain gewonnen hatte. Man konnte also mit einem gewifsen Recht erwarten, dafs auch in der Schweiz Fabrikanten und Konsumenten sich bald mit dem Ausfall der Phosphorzündhölzchen befreunden würden, und das Verbot der Verwendung des gelben Phosphors erfolgte. Damit hatte die Schweiz wiederum in einer guten, humanen Sache einen wichtigen Schritt vorwärts gethan — einen Schritt, um welchen sie ihre grofsstaatlichen Nachbarn, die denselben noch nicht gewagt hatten, beneiden konnten, — einen Schritt, welcher das Entsetzen erregende Bild, das sich in der Vorstellung eines jeden, welcher dieses Leiden einmal gesehen hat, mit der Phosphornekrose unwillkürlich verbindet, mit einem Male in den Hintergrund drängte.

Aber die Verteidiger des Verbots der Phosphorzündhölzchen hatten sich zu frühe gefreut. Die Sache sollte anders kommen als man erwartet und gehofft hatte. Man darf wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dafs alles gut geworden wäre, wenn sich die Fabrikanten sofort allgemein entschlossen hätten, zur Erzeugung eigentlicher schwedischer Zündhölzchen überzugehen, und wenn sich das Publikum damit befreundet hätte, Zündhölzchen zu bekommen, die einerseits etwas teurer sind als die gewöhnlichen Phosphorzündhölzchen und andrerseits sich nur an einer bestimmten Reibfläche anzünden lassen. Beides war nun nicht der Fall. Ein grofser Teil der Konsumenten verlangte nach wie vor Zündhölzchen, die man überall anzünden kann, und die Fabrikanten waren bemüht, dieser Forderung der Konsumenten zu entsprechen und aufserdem das Fabrikat so billig als möglich herzustellen. Dies konnte natürlich nur auf Kosten der Qualität desselben geschehen. Es wurden in Masse Zündhölzchen auf den Markt gebracht, welche ungemein explosive Eigenschaften besafsen, zu einer grofsen Anzahl mehr oder weniger erheblicher Unfälle Veranlassung geben und in kurzer Zeit eine bedeutende Mifsstimmung im Publikum hervorriefen. Es tauchten deshalb bald von allen Seiten die heftigsten Klagen über das neue Fabrikat auf; man beschwerte sich mit Recht über schlechte

Qualität, liederliche Verpackungsart u. dgl.; es begann die jedermann wohl in Erinnerung gebliebene Periode der berüchtigten „Bundeszündhölzchen“ („allumettes fédérales“); Einschmuggelung ausländischer Ware (verursacht durch die Unvollkommenheit und teilweise Gefährlichkeit des inländischen Fabrikates) und Geheimfabrikation der verbotenen Phosphorzündhölzchen trieben ihr Wesen, und das neue Regime war bald nicht nur sehr unpopulär, sondern es erlitt auch heftige Bekämpfung.[1])

Der Bundesrat suchte durch Mahnungen an die Kantonsregierungen, durch Belehrung der Fabrikanten und des Publikums vermittelst populärer Schriften,[2]) durch wiederholte Inspektion der Fabriken etc. eine Besserung herbeizuführen. Die aufgeregte Stimmung legte sich aber nicht, und am 28. Juni 1881 kam ein Bundesbeschlufs zustande, welcher lautete: „Der Bundesrat wird eingeladen, die nötigen Mafsnahmen zu treffen, um die Fabrikation von Zündhölzchen, deren Gebrauch mit Gefahr verbunden ist, zu verhüten.“

Dieses Postulat beantwortete der Bundesrat mit einer Botschaft vom 6. Dezember 1881,[3]) in welcher er darauf aufmerksam machte, dass er seinerseits alles gethan habe, um dem bestehenden Gesetze Geltung zu verschaffen, dafs er aber zu geringe Kompetenzen besitze, um die Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften von Seite der Fabrikanten, wenn sie auch nachgewiesen waren, entsprechend zu bestrafen. Dieser Botschaft war der Entwurf zu einem Bundesbeschlusse beigelegt, gemäfs welchem dem Bundesrate Vollmacht erteilt würde, Reglemente für die Fabrikation der Zündhölzchen, sowohl in Fabriken als in Privathäusern, für die Verpackung, den Transport und den Verlauf derselben aufzustellen und für Uebertretungen der Vorschriften dieser Reglemente Strafen, welche bis zur Gefängnisstrafe gehen könnten, auszusprechen; diese Vollmacht würde für die Dauer von zwei Jahren gewährt.

Die Erwägung dieser Botschaft im Nationalrat führte zu dem Beschlufs, die Zündhölzchenfrage mit dem Auftrage an den Bundesrat zurückzuweisen, einerseits die Frage zu beantworten, „ob Zünd-

---

[1]) Schweiz. Bundesblatt. 1891. V. S. 415.

[2]) A. Rossel, Ueber die neuen schweizerischen Zündhölzchen. 1880. E. Nüsperli, Ueber die Gefahren bei der Fabrikation und dem Gebrauch der neuen Zündholzchen. 1881.

[3]) Schweiz. Bundesblatt 1881. IV. S. 620.

hölzchen, die sich an jeder rauhen Fläche entzünden, wieder zuzulassen seien, wenn sie keinen gelben Phosphor enthalten," und andrerseits zu untersuchen, „ob es nicht am Platze wäre, das Gesetz vom 23. Dezember 1879 über Fabrikation von Zündhölzchen aufzuheben oder doch nur insoweit beizubehalten, als es Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter enthält."

Hierdurch veranlafst, liefs sich der Bundesrat von einer Expertenkommission ein Gutachten über die angeführten Fragen ausstellen [1]) und richtete auf Grund desselben den „Ergänzenden Bericht vom 10. Mai 1882, betreffend die Fabrikation von Zündhölzchen," an die Bundesversammlung. [2]) In diesem Berichte hielt der Bundesrat seinen früheren Standpunkt fest, dafs zur Verhütung der Nekrose, und auch vieler Brandstiftungs- und Vergiftungsfälle, die Fabrikation mit gelbem Phosphor fernzuhalten sei; aufserdem machte er die Bundesversammlung darauf aufmerksam, dafs man sich die Sache gut und allseitig überlegen müsse, bevor man sich ohnmächtig erkläre und den Rückzug antrete. Schliefslich schlug er vor, das Gesetz vom 23. Dezember im Prinzip aufrecht zu erhalten und der Exekutive die schon früher verlangten Vollmachten zu erteilen.

Leider gingen die eidgenössischen Räte auf die Vorschläge des Bundesrates nicht ein. Teils unter dem Drucke der im Publikum herrschenden Stimmung, welche aus den oben kurz angeführten Gründen dem Verbot der Verwendung des gelben Phosphors nicht günstig war, teils aus mangelnder Kenntnis des eigentlichen Wesens der Sache (Lunge), machten sie einen Schritt rückwärts und annullierten, zum Erstaunen vieler, und jedenfalls zum grofsen Bedauern aller, welchen das Wohl der Arbeiter in der schweizerischen Zündhölzchenindustrie am Herzen lag, den Bundesbeschlufs vom 23. Dezember 1879, bezw. das Verbot der Verwendung des gelben Phosphors in der Zündhölzchenfabrikation. Gleichzeitig erhielt der Bundesrat die Vollmacht zur Aufstellung der nötigen Reglemente

---

[1]) In ihrem eingehenden Gutachten kam die Kommission zu folgenden wesentlichen Schlufsfolgerungen: 1) es sei den eidgenössischen Behörden die Aufrechterhaltung des Verbots der Phosphorzündhölzchen anzuempfehlen; 2) es sei die Fabrikation und der Verkauf aller überall entzündlichen Hölzchen zu untersagen und es hätten ausschliefslich die schwedischen Zündhölzchen, d. h. solche, die sich nur an einer besonders präparierten Reibfläche anzünden, an ihre Stelle zu treten. (Siehe hierüber Lunge, op. cit. S. 44 u. ff.)

[2]) Schweiz. Bundesblatt 1882. II. S. 959.

und Strafbestimmungen, hauptsächlich um der Wiederverbreitung der Nekrose entgegentreten zu können.

Aber die Befolgung dieser neuen, vom Bundesrate erlassenen Vorschriften erwies sich, wie von vorne herein zu erwarten war, bald als eine ganz mangelhafte, und der gelbe Phosphor setzte sein Zerstörungswerk weiter fort, worauf denn auch im Geschäftsberichte des Bundesrates für das Jahr 1885 hingewiesen wurde, weil dieses Jahr ein in Bezug auf Phosphornekrose besonders ungünstiges war.

Hiedurch scheint auch der Bundesbeschlufs vom 1. Juli 1886 hervorgerufen worden zu sein, welcher lautete: „Der Bundesrat wird eingeladen zu untersuchen, in welcher Weise der Phosphornekrose wirksam vorgebeugt werden könne."

Abermals wurde das Fabrikinspektorat mit der Begutachtung der Angelegenheit betraut. Es erledigte sich dieses Auftrages durch einen Bericht an das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement vom 24. Oktober 1886,[1]) welcher mit folgenden Sätzen abschliefst: „Von dieser Ueberzeugung geleitet, sehen wir uns veranlafst, in erster Linie zur Erneuerung des im Jahre 1879 erlassenen Verbotes der Verwendung des gelben Phosphors (allerdings mit verschiedenen Modifikationen der damaligen gesetzlichen Bestimmungen) zu raten. Sollte dies nicht belieben, so erscheint uns das Zündholzmonopol als das einzige, irgend welchen Erfolg versprechende Mittel, um wenigstens die Erkrankungen seltener zu machen, den intensiven Formen derselben einigermafsen vorzubeugen und da, wo sie eingetreten, den Geschädigten wenigstens einen pekuniären Ersatz zu verschaffen."

Nachdem dieses Gutachten durch den Bundesrat den eidgenössischen Räten vorgelegt worden war, geschah während einiger Jahre in Sachen der Zündhölzchenfabrikation nichts, obgleich alljährlich einige Fälle von Phosphornekrose amtlich konstatiert wurden, die Sache also trotz des bedeutenden Aufwandes von Bundesbeschlüssen, Reglementen, Inspektionen und Gutachten so ziemlich beim Alten geblieben war.

Erst im Jahre 1889 wurde die Angelegenheit durch eine neue Motion Joos wieder aufgegriffen und kam folgender Nationalratsbeschlufs vom 16. Dezember 1889 zustande: „Der Bundesrat ist eingeladen, die Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die Anfertigung und der Verkauf von giftigen

---

[1]) Schweiz. Bundesblatt 1886. III. S. 566.

Phosphorzündhölzchen wieder zu verbieten sei.“ Es konnten sich offenbar die eidgenössischen Räte dem Eindrucke nicht entziehen, dafs eigentlich trotz aller bis dahin unternommenen Mafsregeln der Endzweck derselben — die Förderung der Gesundheitsverhältnisse der in der Zündhölzchenindustrie beschäftigten Arbeiter, und speziell die Verhinderung der Phosphornekrose — nicht erreicht sei. Es möchte wohl auch manches Mitglied dieser Räte im Laufe der Zeit zur Ueberzeugung gekommen sein, dafs die einfache Aufhebung des Verbotes der Verwendung des gelben Phosphors ein übereilter Schritt gewesen war — ein Fehler, der auf diese oder jene Weise wieder gut zu machen sei.

Hiezu boten sich nun zwei Möglichkeiten dar. Entweder mufste man auf den Bundesbeschlufs vom 23. Dezember 1879 zurückkommen, hiebei aber nicht nur das unter zu Hilfenahme des gelben Phosphors zubereitete Fabrikat verbieten, sondern, eingedenk der unliebsamen Zustände, welche durch die Unvollkommenheiten des Gesetzes vom Jahre 1879 ins Leben gerufen worden waren, das Verbot, wenigstens bis auf weiteres, auch auf alle diejenigen Zündhölzchen ausdehnen, welche, ohne gelben Phosphor zu enthalten, sich überall (an jeder rauhen Fläche) anzünden lassen, d. h. einen „explosiven“ Charakter tragen; dieser Zusatz wurde notwendig, weil, nach dem Zeugnisse kompetenter Persönlichkeiten, die Technik, wenigstens damals, noch nicht über die Mittel verfügte, ohne Benutzung des gelben Phosphors derartige „überall entzündliche“ Zündhölzer zu fabrizieren, welche ihrer Bezeichnung wirklich entsprechen würden, ohne dabei allzu explosiv zu sein, oder Gesundheit und Leben der Arbeiter und der Konsumenten durch die bei der Fabrikation oder Entzündung sich bildenden Gase zu gefährden.

Oder aber man mufste zum Staatsmonopol übergehen, in der Meinung, dafs der Staat den gelben Phosphor aus der Produktion der Zündhölzchen verbannen und überhaupt die Fabrikation derselben für Produzenten und Konsumenten gefahrlos machen werde.

Man war früher in Bern dem Zündhölzchenmonopol nicht zugeneigt gewesen; der Bundesrat hatte desselben in seinen Botschaften an die eidgenössischen Räte keiner Erwähnung gethan und auch im Nationalrate war im Jahre 1882 ein Antrag von Curti, wonach die Zündhölzchenfabrikation, um alle mit ihr verbundenen Uebelstände zu beseitigen, zum Gegenstand eine Bundesmonopols gemacht werden sollte, in der Minorität geblieben.

Mit der Zeit scheinen sich dann an mafsgebender Stelle die

Ansichten über den Wert und die Bedeutung des Bundesmonopols im gegebenen Falle geändert zu haben. In seiner Botschaft vom 20. November 1891, betreffend die Einführung des Zündhölzchenmonopols, erklärt der Bundesrat, er könne sich mit dem einfachen Verbot der Benutzung des gelben Phosphors, resp. mit der Fabrikation von Zündhölzchen ohne gelben Phosphor durch die Privatindustrie nicht mehr befreunden. Die Motive, von welchen sich der Bundesrat leiten liefs, wenn er sich nun dem Bundesmonopol zuneigte, waren folgende: Einmal wird bei Gewährenlassen der Privatindustrie der beabsichtigte humanitäre Zweck entschieden nicht so sicher erreicht, wie auf dem Wege des Bundesmonopols. Die bestehende Zersplitterung der Zündhölzchenfabrikation in einer relativ grofsen Zahl kleiner, finanziell schwacher Etablissements, die oft mit sehr unbedeutenden Mitteln arbeiten, und die hierdurch hervorgerufene unsinnige Konkurrenz, würden voraussichtlich bestehen bleiben und, wie bis dahin, Niederdrückung der Existenzbedingungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf eine kaum mögliche Stufe, schlechte Ernährungsverhältnisse, entsprechend schlechten Löhnen, und somit schlimme hygienische Zustände zur Folge haben. Diese Ansicht wurde, nach der Meinung des Bundesrates, teilweise auch von den Zündholzfabrikanten geteilt, von denen sich manche zu Gunsten des Staatsbetriebes bezw. des Bundesmonopols aussprachen. Sodann spricht der Bundesrat die Befürchtung aus, es möchte beim Fortdauern des Privatbetriebes nach dem Verbot des gelben Phosphors eher eine fraudulöse Fabrikation verbotener Ware stattfinden als beim Staatsbetriebe, da im ersteren Falle die Gelegenheit dazu günstiger sei als im letzteren. Beim Staatsbetriebe würde sich die Fabrikation „in wenigen gröfseren Betrieben konzentrieren, die kleineren verschwinden und die bisherigen Inhaber werden sich einer anderen Beschäftigung zuwenden müssen, wozu ihnen der Verkaufserlös (bei der Uebergabe ihrer Geschäfte an den Staat) behilflich sein wird. Ist aber einmal der ständige Kontakt mit der Zündhölzchenindustrie aufgehoben, sind auch die zu letzterer erforderlichen Geräte, Rohprodukte u. s. w., weil vom Staate übernommen, nicht mehr zur Hand, so wird der verbotenen Fabrikation der Boden so ziemlich entzogen. Noch weniger ist zu befürchten, wenn es gelingt, den Verkaufspreis des Monopolhölzchens nicht sehr verschieden von demjenigen des bisherigen Phosphorzündhölzchens zu halten. Endlich ist nicht zu vergessen, dafs beim festorganisierten Staatsbetrieb die Kontrolle eine ungemein wirksamere sein kann,

als bei den privaten, in 12 Kantonen zerstreuten Fabriken". Am meisten fürchtete der Bundesrat die geheime Fabrikation der Phosphorzündhölzchen, wenn sie, wie dies bei der Privatindustrie zu erwarten war, sich in die Wohnhäuser zurückziehen und somit zur Hausindustrie werden sollte, wobei dann die Gefahren in sanitarischer Hinsicht aufserordentlich grofs würden, weil ja alle Bewohner mit dem gefährlichen Elemente in intimste Berührung kämen.

Auch dem Schmuggel verbotener Ware würde der Staat, nach der Ansicht des Bundesrates, weit wirksamer entgegentreten können, wenn die gesamte einheimische Fabrikation in seinen Händen ruhen würde und der Ursprung der Ware demnach viel leichter verfolgt werden könnte.

Ferner sprach der Bundesrat die Befürchtung aus, es möchten sich bei fortdauernder Privatfabrikation alle die unliebsamen Zustände, welche dem Erlafs des Gesetzes vom 23. Dezember 1879 folgten und schliefslich dasselbe zu Fall brachten, sich erneuern, und es möchte sich dann der Unwille des Publikums zum zweitenmal gegen den Bund richten, der „in ungerechter Weise wiederum für allen Schaden und alle Mifsbeliebigkeiten verantwortlich gemacht" würde. „Unter diesen Umständen — sagt der Bundesrat — ziehen wir es entschieden vor, die volle und ganze Verantwortlichkeit für einen gefahrlosen Geschäftsbetrieb und gute Bedienung des Publikums durch Einführung des Monopols faktisch zu übernehmen."

Schliefslich spricht, nach der Meinung des Bundesrates, noch ein nicht zu übersehender Grund dagegen, das frühere Phosphorverbot einfach wieder aufleben zu lassen. Man würde es nämlich, ohne genaue Kenntnis der Verhältnisse, weder im Inlande, noch im Auslande verstehen, „wie man im Jahre 1879 eine so wichtige Mafsregel, wie das Verbot des gelben Phosphors in der Zündhölzchenindustrie, einführen, im Jahre 1882 dieselbe aufheben und im Jahre 1891 oder 1892 unter im allgemeinen gleichen Verhältnissen wieder einführen könnte". Der Bundesrat hält es für einen glücklichen Umstand, dafs die Schweiz es nicht nötig habe, zu dem Gesetze vom Jahre 1879 zurückzukehren, da auf einem anderen Wege — dem des monopolisierten Staatsbetriebes — der zu verfolgende Zweck — die Arbeiter der Zündhölzchenindustrie von einer grauenhaften Gewerbekrankheit zu befreien — viel besser erreicht werden könne.

Auch von anderer Seite wurden zu jener Zeit Stimmen laut, welche sich zu Gunsten des Monopols aussprachen. Dies that z. B.

Nationalrat Dr. Joos in einem Bericht vom 19. Februar 1891, welchen er auf Veranlassung des Industriedepartements letzterem über diese Frage erstattete. „Direkter und Direktor-Nutzen, sagte Dr. Joos u. a., werden sich bei dem neuen Geschäft zwar ungefähr die Wage halten, aber die Phosphorerkrankung würde vermieden und die Brandsteuer (sc. wegen Verminderung der durch Kinder verursachten Schadenbrände) vermindert . . . Mir würde die Einführung des Zündhölzchenmonopols auch vom Standpunkte der Sozialpolitik als weise erscheinen". [1])

In demselben Sinne sprach sich auch einer der gründlichsten Kenner schweizerischer Fabrikverhältnisse, der vielerfahrene Dr. Schuler in seiner oben zitierten Arbeit aus. [2]) Er hält es für sicher, dafs bei weiterem Fortbestande der Privatindustrie und Verbot der Verwendung des gelben Phosphors einerseits immer neue und schwer kontrollierbare Verletzungen des Gesetzes vorkommen würden, andrerseits die kleinen Etablissements den Konkurrenzkampf nicht aushalten könnten und dem Grofskapital in der Zündhölzchenindustrie Thür und Thor geöffnet würde, was wohl vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheit aus zu begrüfsen, aber in ökonomischer Hinsicht kaum wünschenswert wäre. Wenigstens sollte dieser Evolution nicht durch die Gesetzgebung Vorschub geleistet werden, und der Staat solle, statt dem Grofskapital das Monopol zu überliefern, lieber selbst danach greifen, um zugleich einer der am armseligsten situierten Arbeiterschaften zu einer erträglicheren Existenz zu verhelfen.

In seiner Botschaft, betreffend die Einführung des Zündhölzchenmonopols, stützte sich der Bundesrat auch auf ein eingehendes Gutachten des eidgenössischen Fabrikinspektorates, welchem er verschiedene diesen Gegenstand betreffende Fragen zur Beantwortung vorgelegt hatte (unterm 28. April 1891), behufs annähernder Orientierung über die Einrichtung und die Tragweite des Monopols.

In diesem Gutachten wird zuerst darauf hingewiesen, dafs am Ende der 80er Jahre die Zündholzfabrikation in der Schweiz eine bedeutende rückläufige Bewegung gemacht habe: während noch im Jahre 1886 im ganzen 28 Etablissements im Betrieb waren, welche durchschnittlich 650 Arbeiter beschäftigten, befanden sich im Jahre 1888, nach den zum Zwecke der Fabrikstatistik erhobenen Angaben,

[1]) Bundesbl. 1871. V. S. 733.

[2]) In diesem Archiv, Bd. V, S. 92 ff.

nur noch 24 Geschäfte im Gange mit einer Gesamtarbeiterzahl von 349 Personen. Als Grund dieser enormen Verminderung der Arbeiterzahl wird der schlechte Geschäftsgang und die gänzliche Entmutigung der Zündholzfabrikanten angegeben, welche auch durch den Abschlufs eines Verbandes mit freiwilliger Einschränkung der Produktion nur vorübergehend beseitigt werden konnte. Auffallenderweise hatte in demselben Zeitraume die Fabrikation schwedischer Zündhölzer bedeutend zugenommen; im Jahre 1888 beschäftigte sie nur 14 Arbeiter, während es im Jahre 1891 schon 90 und mehr waren, wobei das ganze Produkt der Fabriken von schwedischen Zündhölzchen in der Schweiz selbst seinen Absatz fand.

Sodann berechnet das Gutachten der Fabrikinspektoren annähernd die Gröfse des Konsums von Zündhölzchen in der Schweiz, sowie die Kosten der Expropriation sämtlicher bestehender Fabriken, und gelangt zu der Annahme, dafs vielleicht drei bis vier gröfsere Fabriken den schweizerischen Bedarf vollkommen befriedigen könnten. Zum Schlufs werden die zu erwartenden Monopolerträgnisse annähernd festgestellt, hierbei übrigens vor einer Ueberschätzung des Monopols als reicher Einnahmsquelle gewarnt. „Dies wird, wie wir hoffen — sagen die Fabrikinspektoren — kein Hindernis sein, einen Schritt zu thun, der endlich einmal der elenden Lage unserer zündholzfabrizierenden Bevölkerung ein Ende macht."

Auf denselben Standpunkt stellt sich auch der Bundesrat. In seiner diesfälligen Botschaft erklärt er ausdrücklich, dafs er, indem er sich für das Bundesmonopol ausspreche, keinerlei fiskalische Zwecke verfolge, sondern dafs der einzige Beweggrund, welcher ihn hierbei leite, in der Absicht bestehe, die Arbeiterschaft der Zündhölzchenindustrie von der Phosphorkrankheit zu befreien, welche schon allzulang ihre Opfer gefordert habe, von denen jedes einzelne die Intervention des Staates rechtfertigen würde. Es sei höchste Zeit, dafs dieser dem gegenwärtigen Zustande, der eigentlich ein Hohn auf die humanitären Bestrebungen unserer Zeit sei, ein Ende mache. Dementsprechend betont der Bundesrat, dafs eine erste Konsequenz seines Standpunktes in dieser Frage „die Verbannung des gelben Phosphors aus der staatlich gewordenen Fabrikation" sein werde. Es wäre nicht zu verantworten, in staatlichen Fabriken die Arbeiter der Erkrankung an Phosphornekrose auszusetzen. Wenn trotzdem in dem den eidgenössischen Räten vorgelegten Beschlufsentwurf über das Phosphorverbot nichts enthalten sei, so geschehe dies nur deshalb, weil eine

derartige Bestimmung nicht in die Verfassung, sondern nur in das Ausführungsgesetz passe, dafs aber, entsprechend den Gesetzen der Humanität, das Phosphorzündhölzchen mit der Einführung des Monopols unter allen Umständen preisgegeben werden müsse.

Darüber, welche Sorten von Zündhölzchen im Falle der Einführung des Monopols der Staat liefern würde, spricht sich der Bundesrat nicht aus. Unzweifelhaft würde das sich nur an einer bestimmten Reibfläche entzündende sogenannte schwedische Hölzchen fabriziert werden; die Frage jedoch, ob man auch phosphorfreie Zündhölzchen erzeugen würde, die sich an jeder Reibfläche entzünden, wird offen gelassen. Es wird also hiermit denjenigen stillschweigend eine Konzession gemacht, welche aus irgend welchen Gründen ein derartiges Zündhölzchen für unentbehrlich halten.

Was den Verkauf der Monopolware anbelangt, so hielt es der Bundesrat, mit Rücksicht darauf, dafs das Zündholz ein Gegenstand von sehr allgemeinem Bedarf ist, der überall erhältlich sein mufs, nicht für zweckmäfsig, dafs nur vom Bunde hierfür konzessionierte Personen zum Verkaufe berechtigt sein sollten; der Bundesrat wollte im Gegenteil die Berechtigung, Zündhölzchen zu verkaufen, an keine Beschränkung binden, hielt nur dafür, dafs dem Bunde zur Verhinderung von Mifsbrauch die Befugnis gewährt werden müsse, ein Maximum des Detailverkaufspreises festzusetzen. Schliefslich läfst der Bundesrat auch die Frage offen, ob nach Einführung des Monopols der Staat die Fabrikation selbst betreiben, oder ob er dieselbe auf dem Wege der Konzession, unter gewissen Bedingungen, einer beschränkten Zahl von Fabrikanten übertragen werde; diese Frage sollte nach seiner Ansicht durch die den Verfassungsartikel über das Monopol ausführende Gesetzgebung entschieden werden.

Die vom Bundesrat den eidgenössischen Räten vorgeschlagene Ergänzung zur bestehenden Bundesverfassung, speziell zu Art. 34 derselben, lautete: „Fabrikation, Einfuhr und Verkauf der Zündhölzchen im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschliefslich dem Bunde zu. Die Bundesgesetzgebung wird über die Ausführung dieses Grundsatzes die erforderlichen Bestimmungen treffen.“ Diese Zusätze sollten der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet werden.

Erst im Frühjahr 1895 fand die endgültige Beratung der soeben erwähnten Vorlage von Seite der eidgenössischen Räte statt, und am 26. März dieses Jahres kam ein Bundesbeschlufs zustande,

nach welchem die das Zündhölzchenmonopol betreffenden Zusätze zu Art. 34 der Bundesverfassung folgende Redaktion erhielten:

„Fabrikation, Einfuhr und Verkauf der Zündhölzchen und ähnlicher Erzeugnisse im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschliefslich dem Bunde zu."

„Der Ertrag hieraus fällt nicht in die Bundeskasse. Ein allfälliges Reinergebnis soll im Interesse des Betriebes, namentlich der Vervollkommnung des Fabrikates und der Herabsetzung des Verkaufspreises, verwendet werden."

„Die Verwendung des gelben Phosphors bei der Fabrikation von Zündhölzchen ist untersagt."

„Der Kleinverkauf ist ein freies Gewerbe, vorbehältlich schützender Bestimmungen gegen mifsbräuchliche Ausübung desselben."

„Die Bundesgesetzgebung wird über die Ausführung dieser Grundsätze die erforderlichen Bestimmungen treffen." [1])

Die Bundesversammlung hatte also einige Punkte, welche der Bundesrat den ausführenden Gesetzesbestimmungen überlassen wollte — so besonders das Verbot der Verwendung des gelben Phosphors — in die Verfassung mit aufgenommen: offenbar wollte sie hierdurch eine noch gröfsere Garantie für die wirkliche Ausschliefsung dieses Giftes aus der Zündhölzchenindustrie schaffen.

Am 30. Oktober des Jahres 1895 fand die Volksabstimmung über diesen Bundesbeschlufs statt; hiebei haben sich 140174 Stimmen für und 184109 Stimmen gegen die Vorlage ausgesprochen: Dieselbe wurde somit verworfen.[2])

Die Beteiligung an der Abstimmung war eine auffallend geringe: von rund 690600 Stimmberechtigten traten nur 335800, also ungefähr die Hälfte, an die Urne. Aeufserst auffallend war die schwache Beteiligung an der Volksabstimmung im Kanton Bern. Nicht nur dieser Kanton als Ganzes, sondern auch das Amt Frutigen im besonderen — das einzige gröfsere Zentrum der Zündhölzchenfabrikation in der Schweiz, der Ort, an welchem sich die meisten durch die Phosphornekrose hervorgerufenen Tragödien von jeher abgespielt hatten — verwarf den rettenden Bundesbeschlufs und zwar mit bedeutender Stimmenmehrheit.

Der Fall der Vorlage kam offenbar dadurch zustande, dafs man in vielen Teilen der Schweiz der Frage eine politische Be-

---

[1]) Schweiz. Bundesblatt 1895. III. S. 653.

[2]) Schweiz. Bundesblatt 1895. IV. S. 1.

deutung beilegte. Die Sache, um die es sich handelte, die Beseitigung des schrecklichen Giftes aus der Zündhölzchenfabrikation, trat in den Hintergrund, und für einen grofsen Teil der Abstimmenden handelte es sich nicht darum, ob die weitere Benutzung des gelben Phosphors gestattet sein solle oder nicht, sondern darum, ob es angezeigt sei dem Bunde, der Zentralgewalt, wiederum ein neues Recht einzuräumen. Und diese Frage wurde von allen föderalistisch gesinnten Elementen verneint. Die Tagesblätter jener Zeit spiegelten deutlich und klar die bei jenen Elementen herrschende Stimmung wieder; man wollte „keine mit Volldampf vorwärts dringende Zentralisation" und man „hat keinen Geschmack für sozialistische Experimente". Das Zündhölzchenmonopol war nur der Sündenbock; eine gute Sache, ein Vorschlag, dem rein humanitäre Bestrebungen zu Grunde lagen, wurde einer engherzigen Strömung in der innern Politik der Schweiz geopfert. Schwerlich konnten die Verwerfenden mit dem Bewufstsein eine gute, dem Volkswohle nützliche That gethan zu haben auf ihren Sieg vom 29. September zurückblicken. Sie hatten nur erreicht, dafs die Beseitigung der unhaltbaren und unheilvollen Zustände in der Zündhölzchenfabrikation wiederum auf unbestimmte Zeit verschoben wurde. Sie haben, wie die schweiz. „Nationalzeitung" damals sagte, „mitgeholfen, dafs die armen Leute im Frutigerland und in den anderen Zündhölzchenfabriken auch weiterhin noch Material für die chirurgischen Kliniken unserer medizinischen Fakultäten abgeben können." Es ist dies eine schwere Beschuldigung; sie betrifft aber nicht nur diejenigen, welche, durch mifsverstandene politische Interessen bewogen, gegen das Bundesmonopol stimmten, — sie durfte ebenso gegen diejenigen erhoben werden, welche, ohne der Vorlage feindlich gegenüber zu stehen, und im Grunde mit dem Wesen derselben einverstanden, aus schlecht angebrachtem Indifferentismus die Stimmabgabe vernachlässigten. Wir wollen übrigens im moralischen Interesse derjenigen, welche ihre Sanktion der Vorlage versagten, annehmen, dafs ein mehr oder weniger bedeutender Teil derselben sich gegen das Bundesmonopol erklärte, weil sie die andere Form der Beseitigung des gelben Phosphors — das einfache Verbot seiner Verwendung in der Zündhölzchenindustrie, in Verbindung mit einem allgemeinen Verbot des Verschleifses von Phosphorzündhölzchen, — für zweckmäfsiger hielten. Man mufs ja zugeben, dafs in dieser Hinsicht verschiedene Anschauungen existieren können und dafs auch

die Ansicht des Gegners, wenn sie nur ehrlich ist, geachtet werden mufs.

Eins ist sicher — dafs die Phosphornekrose während der verschiedenen Wandlungen, welche die Frage der Zündhölzchenfabrikation im Laufe der Jahre durchgemacht hatte, nicht sistierte, dafs der gelbe Phosphor im stillen sein Zerstörungswerk fortsetzte. In dem Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit während der Jahre 1894 und 1895 (auf S. 36) lesen wir folgendes [1]: „Der Phosphor entfaltete seine allbekannte Wirkung in der Zündholzfabrikation. Drei Fälle von Phosphornekrose, davon zwei mit tödlichem Ausgang, sind amtlich angezeigt; ob es alle waren, weifs ich nicht, da die gleichen Gründe, wie bei andern gewerblichen Vergiftungen, auch hier von der Anzeige abhalten können. Einer dieser Fälle betraf einen Prinzipal. Dafs auch in den letzten Jahren wieder alle Schutzvorschriften übertreten wurden, dafs man nicht die allergewöhnlichste Reinlichkeit beachtete, Luftkanäle verstopfte, die Verdunstung des Phosphor auf alle Weise förderte, Leute mit kranken Zähnen in Menge anstellte, ärztliche Visiten hintertrieb, erteilte amtliche Weisungen mifsachtete, das alles war zu erwarten .... Die dem Volk vorgelegten Vorschläge, die auf gründliche Beseitigung der Phosphornekrose abzielten, sind verworfen; die kleinen Zündholzfabriken werden wohl weiter fortbestehen. Ob trotzdem eine Besserung der Zustände erwartet werden darf, wird die Zukunft lehren."

Und auf Seite 168 desselben Berichtes [2]) heifst es: „Recht zahlreich sind auch die vorgekommenen Berufskrankheiten, und da ist vor allem die Phosphornekrose, die ihre regelmäfsigen (sic!) Opfer verlangt. Aus Frutigen allein wurden mir fünf Fälle gemeldet. Ein Rückfall ist mir ebenfalls zur Kenntnis gelangt, dem eine Arbeiterin einer Hadernsortiererei erlegen ist. Dieselbe war vor einigen Jahren in einer Zündholzfabrikation Appenzells beschäftigt gewesen und dort auch bereits als nekrosekrank mit einer Entschädigung für sich und den damals ebenfalls erkrankten, nunmehr verstorbenen Mann gerichtlich abgefunden worden. Zur Zeit des letzten Rückfalles war überdies der frühere Arbeitgeber selbst auch nicht mehr unter den Lebenden und von dessen Hinterlassenschaft wäre wohl nicht viel mehr zu holen gewesen. Die Kranke mufste

[1]) Bericht über die eidgen. Fabrikinspektion im I. Kreise.

[2]) Bericht über die eidgen. Fabrikinspektion im III. Kreise.

somit auf eine Entschädigung verzichten. Dieser Fall bildet wohl die letzte Illustration der Zustände in der Zündholzindustrie. Die Frau war in einem derjenigen kleinen Betriebe beschäftigt, denen eben die Mittel vollständig abgehen, das, was heute zur Verhütung der Kiefernekrose in maschineller und baulicher Beziehung als unbedingt notwendig erachtet wird, einrichten lassen zu können."

Auch aus der allerneuesten Zeit bringen die Tagesblätter schlimme Nachrichten über die Folgen der Arbeit in Zündholzfabriken. Im November des verflossenen Jahres schrieb der „Bund": „Vor einigen Wochen wurde einer Arbeiterin der ganze Oberkiefer herausgeschnitten; man hoffte auf Besserung, heute aber ist, trotzdem die Frau die Fabrik nicht mehr betreten hat, der ganze Unterkiefer angegriffen und vollständig im Eiter, so dafs er in nächster Zeit ebenfalls herausgeschnitten werden mufs. Einer anderen Arbeiterin, Mutter von sechs kleinen Kindern, die dazu noch in guter Hoffnung ist, wurde vor einigen Wochen im Spital ebenfalls der Unterkiefer herausgeschnitten; sie schwebte längere Zeit unter furchtbaren Schmerzen zwischen Leben und Tod. Es erfolgte ein neuer Rückfall und jetzt befindet sich die Frau wieder im Spital zu einer neuen Operation."

Und der „Allgem. Schweizer Zeitung" schreibt Fabrikinspektor Schuler, dafs auch aufser dem Kanton Bern in jüngster Zeit noch Nekrosefälle vorgekommen seien: „In den Jahren 1896 und 1897 wurden bis heute aus dem I. Inspektionskreis folgende Nekrosefälle gemeldet: Zürich — 2 Fälle, die mit Tod endigten, 1 Fall mit Heilung; St. Gallen — 1 Fall, der geheilt wurde; Zug — 1 Fall, mit Verlust des Unterkiefers endigend. Zwei Fälle betrafen Prinzipale, die gewöhnlich mitarbeiten müssen. Deren Erkrankung veranlafste sie nicht, später gröfsere Sorgfalt für sich oder ihre Arbeiter anzuwenden. Die Ursache der Todesfälle dürfte hauptsächlich in der möglichst langen Verheimlichung der Erkrankungen, Umgehung der ärztlichen Untersuchung und Behandlung liegen."

Es sind dies schwere Anklagen der bestehenden Zustände, schwere Folgen des schwankenden Verhaltens der gesetzgebenden Gewalten der Phosphorfrage gegenüber. Und es ist begreiflich, dafs angesichts derartiger Thatsachen der schweizerische Bundesrat sich genötigt sah, einen neuen Schritt zu thun, um endlich einmal diese Frage einer solchen Lösung entgegenzuführen, welche das Land von dem Drucke des Bewufstseins, dafs es seine Pflicht den

leidenden Arbeitern in der Zündholzindustrie gegenüber immer noch nicht gethan habe, endgültig befreien könnte.

Zunächst wurde unterm 7. Oktober 1895 vom schweizerischen Industriedepartement dem eidgenössischen Fabrikinspektorate folgender Auftrag erteilt [1]: „Unter der einstweiligen Annahme, dafs man auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1882 (s. oben) betreffend die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen verbleibe, drängt sich die Frage auf, ob durch bessere Handhabung des Reglements vom 17. Oktober 1872 eine Einschränkung der Phosphornekrose erzielt werden könnte. Wir ersuchen Sie demnach, uns über diese Frage, sowie über die damit zusammenhängenden: a) ist das Reglement vom 17. Oktober 1872 revisionsbedürftig? b) wenn ja, in welcher Weise? beförderlich gemeinschaftlichen Bericht erstatten zu wollen.“

Schon mit Zuschrift vom 22. Oktober 1895 übermittelte das eidgenössische Fabrikinspektorat dem Industriedepartement einen vorläufigen schriftlichen Entwurf zu einem verschärften Reglement über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen. Derselbe wurde übrigens gegenstandslos durch Erheblicherklärung der Motion Häberlin und Mitunterzeichner im Nationalrate (13. Dezember 1895). Diese Motion lautet: „Der Bundesrat wird eingeladen, das im Bundesgesetze vom 23. Dezember 1879 aufgestellt gewesene Verbot der Fabrikation, der Einfuhr und des Verkaufes von Zündhölzchen und Streichkerzchen mit gelbem Phosphor wieder aufzunehmen und zu diesem Zwecke den Räten mit thunlichster Beförderung einen sachbezüglichen neuen, allfällig auch auf das Verbot des Konsums ausgedehnten Gesetzesentwurf vorzulegen.“

Infolgedessen beauftragte das Industriedepartement unterm 22. Januar 1896 wiederum das eidgenössische Fabrikinspektorat, einen Entwurf im Sinne obiger Motion vorzulegen. Derselbe wurde am 1. Dezember desselben Jahres eingereicht, nachdem, allerdings ohne genügenden Erfolg, der Versuch gemacht worden war, durch die Inspektoren des II. und III. Kreises die Verhältnisse der Phosphorzündhölzchenfabrikation in Frankreich studieren zu lassen. Da nun aufserdem der Nationalrat am 8. Oktober 1897 beschlofs, der Bundesrat sei eingeladen, der Motion Häberlin „beförderlichst Folge zu

---

[1]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend den Gesetzesentwurf über Fabrikation, Einfuhr, Ausfuhr und Verbrauch von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor (vom 23. November 1897).

geben", so wandte sich der Bundesrat unterm 23. November mit einer Botschaft an die eidgenössischen Räte, in welcher er ihnen ein neues Bundesgesetz betreffend Fabrikation, Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor zur Annahme empfahl. In dieser Botschaft konstatiert der Bundesrat, dafs man seit Jahren bemüht ist, dem Hauptübelstande der Zündholzfabrikation, der Phosphornekrose, entgegenzuarbeiten, dafs jedoch leider diese Bestrebungen bis anhier ziemlich erfolglos waren. „Ist daher — heifst es weiter — durch die Volksabstimmung vom 29. September 1895 das Zündhölzchen-Monopol als Schutzmafsregel aufser Frage gestellt, so kennen wir nunmehr kein anderes Mittel zur Bekämpfung der Nekrose, als das Verbot der Fabrikation, der Einfuhr, der Ausfuhr und des Vertriebs von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor, denn nur mit der gänzlichen Beseitigung des gelben Phosphors aus der Zündhölzchenindustrie wird auch die Nekrose verschwinden. Wenn wir zu bedenken geben, dafs trotz jahrelanger Versuche und ernstlicher Bestrebungen auf dem Wege der Gesetzgebung, Verordnung, wissenschaftlicher und praktischer Experimente kein befriedigendes Resultat erreicht worden ist, vielmehr die unheimliche Zerstörungsarbeit der Nekrose weiter fortdauert, so werden Sie mit uns einig gehen, dafs definitiv zu demjenigen Mittel gegriffen werden mufs, das von allem Anfang an als einzig zweckentsprechendes gegolten hat. Dadurch würde mit einem Schlage nicht nur die Zündhölzchenindustrie saniert, sondern endlich auch einem Zustand von Unsicherheit ein Ende gemacht, der zum allgemeinen Schaden leider schon so lange wie die Zündhölzchenfrage selbst besteht."

Dies sind schwerwiegende Worte, und sie verdienen von denjenigen beherzigt zu werden, in deren Händen die Entscheidung der Frage liegt. Der Bundesrat schlägt hier das letzte Mittel vor, über welches er, der Natur der Sache nach, verfügt. Ein Verwerfen desselben von Seite der gesetzgebenden Gewalten würde von ominöser Bedeutung sein. Es würde einerseits die weitere Existenz von Zuständen zur Folge haben, die in einem Kulturstaate nicht geduldet werden dürfen, weil sie seiner unwürdig sind; und es würde andrerseits beweisen, dafs der Gesetzgeber nicht den festen Willen hat, diese Zustände zu beseitigen, dafs er die Wichtigkeit der Frage verkennt und dafs er zu einer fortschrittlichen Aktion unfähig ist. Wir sind überzeugt, dafs sich die gesetzgebenden Behörden der Gefahr einer solchen Kritik nicht aussetzen und die neue Vorlage des Bundesrates, wenigstens in ihren wesentlichen

Punkten, ungesäumt annehmen werden, und dafs auch das Schweizer volk derselben seine Zustimmung nicht versagen wird.

In der Botschaft des Bundesrates werden die einzelnen Punkte des neuen Gesetzentwurfes genauer motiviert. Die Untersagung der Ausfuhr von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor wird damit begründet, dafs, solange dieselbe nicht verboten ist, bei einer Industrie, die so geringer Vorbereitungen bedarf und mit den kleinsten Mitteln zu arbeiten imstande ist, die Gefahr der Geheimfabrikation nahe liegt. Man mufs fürchten, dafs sich die Fabrikation mit gelbem Phosphor aus den staatlich und ärztlich beaufsichtigten Etablissements in Wohnhäuser und Schlupfwinkel zurückziehe, und dafs das Uebel, welchem man vorbeugen will, um so gröfser werde, je geheimer bei Umgehung des Gesetzes verfahren wird.

Ein Verbot des Konsums von Zündwaren mit gelbem Phosphor ist vorderhand nicht in Aussicht genommen, um „vexatorische" Mafsregeln zu vermeiden. Nach der Ansicht des Bundesrates mufs die Erfahrung lehren, ob die gegenwärtig projektierten gesetzlichen Bestimmungen genügen, oder ob es erst durch das Verbot des Konsums gelingen wird, die Zündhölzchenfrage endgültig zu lösen; „schliefslich — heifst es in der Botschaft — müfsten alle Rücksichten, welche die Unterdrückung der Nekrose illusorisch zu machen imstande wären, dahinfallen."

Dafs das vorgeschlagene neue Gesetz sich darauf beschränkt, den gelben Phosphor zu verbieten, dagegen keinerlei Vorschriften bezüglich anderer Fabrikationsweisen enthält, wird damit motiviert, dafs derlei Vorschriften mit Rücksicht auf die nicht stabil bleibende Technik nicht angezeigt seien. Der Bundesrat ist offenbar der Ansicht, es möchte der Technik gelingen, ein gefahrloses Zündholz zu bereiten, welches keiner speziellen Reibfläche zum Anzünden bedarf. Er hielte dies, wie aus früheren Aeufserungen seinerseits erschlossen werden kann, ohne Zweifel für einen Gewinn, weil ein derartiges Zündholz in Beziehung auf Bequemlichkeit des Gebrauches dem Phosphorzündholz nahe käme und hiermit einem oft ausgesprochenen Wunsche des schweizerischen Publikums entsprechen würde. Damit sich aber die unliebsamen Vorfälle der Jahre 1880 und 1881, welche schliefslich zur Aufhebung des Verbots der Verwendung des gelben Phosphors führten, nicht wiederholen könnten, damit neuen, möglicherweise gefährlichen Erfindungen von vornherein eine gesetzliche Schranke gestellt werde, ist in dem neuen

Gesetzesentwurfe für die Fabrikation von Zündhölzchen die Bewilligung des schweizerischen Industriedepartements vorgesehen, welches hierbei diejenigen Bedingungen aufzustellen hat, die mit Rücksicht auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter und der Konsumenten für erforderlich gehalten werden (Art. 3).

In Art. 4 sind die Vorschriften angegeben, die bei der Gesuchstellung zu erfüllen sind. Sie beziehen sich auf alles, was zur Sicherheit des Arbeiters und des Betriebs von nöten ist — Anordnung und Einrichtung der Räume, beabsichtigte Fabrikationsweise, Zusammensetzung der Zünd- und Anstrichmassen, Verpackungs- und Transportweise des Fabrikates, technische Vorrichtungen etc.

Damit eine wirksame staatliche Kontrolle möglich sei, und in Anbetracht des Umstandes, daſs oft die gefährlichsten Operationen der Zündhölzchenfabrikation an den ungeeignetsten Orten, z. B. in Zimmern und Küchen, vorgenommen werden, um sie selbst, oder aber Personen, deren Verwendung beanstandet worden wäre (Kinder, Arbeiter mit kariösen Zähnen), der Wahrnehmung der Aufsichtsorgane zu entziehen, räumt Art. 5 den mit der Ueberwachung der Zündhölzchenfabriken betrauten Beamten das Recht ein, jederzeit alle Räume zu betreten, von denen mit Grund vermutet werden kann, daſs sie der Fabrikation von Zündwaren dienen.

Eine besondere Aufmerksamkeit wird den Strafbestimmungen gewidmet. Da das Maximum des möglichen Strafmaſses nach dem eidgenössischen Fabrikgesetz 500 Fr. nicht überschreitet, während eine erfolgreiche Durchführung des neuen Gesetzes, nach der Ansicht des Bundesrates, namentlich zur Unterdrückung des Schmuggels eine erhöhte Strafnorm erfordert, so wird bei angemessener Erhöhung des Buſsenminimums eine Maximalstrafe von 1000 Fr. und im Wiederholungsfalle Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Entzug der Fabrikationsbewilligung als zweckmäſsig erachtet (Art. 7). Den Text des Gesetzentwurfs lassen wir im Anschluſs folgen.

Vom sanitären Standpunkt aus läſst sich gegen die Redaktion des bundesrätlichen Gesetzvorschlags nichts einwenden. Dieselbe erscheint uns ungemein vorsichtig und doch erschöpfend. Die Verwendung des gelben Phosphors in der Zündhölzchenfabrikation scheint wirklich unmöglich gemacht, der Konsum von Phosphorzündhölzchen ebenfalls, und man darf annehmen, daſs das Gesetz imstande sein wird, Arbeiter und Publikum hinlänglich vor den

mit Fabrikation und Gebrauch dieser Zündhölzchen verbundenen Gefahren zu schützen. Einer fraudulösen Fabrikation, oder der Einschmuggelung verbotener Ware, scheint hinlänglich vorgebeugt zu sein. Damit dürfte auch das öffentliche Gewissen, welches gebieterisch eine endgültige und humane Lösung der Zündhölzchenfrage fordert, beruhigt werden. Was nun ferner den Stein des Anstofses, an welchem das Gesetz vom 23. Dezember 1879 gestolpert ist, anbetrifft, nämlich die Fabrikation von Zündhölzchen, die sich an jeder rauhen Fläche anzünden lassen, eine Eigenschaft, welcher von vielen ein besonderer Wert beigemessen wird, die aber gewöhnlich mit gefährlicher Explosionsfähigkeit derartiger Zündhölzer verbunden ist, so enthält zwar der Text der neuen Gesetzesvorlage hierüber keine direkte Bestimmung: sie schreibt auch nicht die ausschliefsliche Zubereitung schwedischer Zündhölzchen vor, und es sind also weitere Versuche, überall anzündbare Fabrikate in die Praxis einzuführen, nicht ausgeschlossen; aber der Gesetzesentwurf macht derartige Versuche von der vorhergehenden Bewilligung des schweizerischen Industriedepartementes abhängig, welches ja immer in der Lage ist, die betreffenden Eingaben der Fabrikanten durch Sachverständige prüfen zu lassen. Damit dürfte auch in dieser Sache die nötige Garantie gegen eine Wiederholung der fatalen Folgen des an und für sich guten, aber unvollständigen Gesetzes vom 23. Dezember 1879 gegeben sein. Man mufs ja immerhin die Möglichkeit zugeben, dafs über kurz oder lang eine solche Fabrikationsart überall anzündbarer Zündhölzchen entdeckt wird, bei welcher die Gefahr allzugrofser Explosionsfähigkeit ausgeschlossen ist; unter diesen Umständen könnte es aber inkorrekt erscheinen, wenn man derartigen Versuchen durch ausschliefsliches Befürworten der schwedischen Zündhölzer den Weg abschneiden wollte. Wir hätten also, vom Standpunkte des Hygienikers aus, keinen Grund der neuen Gesetzesvorlage unsere Zustimmung zu versagen und begrüfsen dieselbe im Gegenteil mit Freuden; uns scheint, dafs alle diejenigen, welchen etwas daran liegt, dafs die Frage der Zündhölzchenfabrikation in der Schweiz ihre richtige Lösung finde, in dem Momente frei aufatmen müssen, der uns die Kunde bringt, dafs die gesetzgebenden Gewalten der Vorlage des Bundesrates ihre Zustimmung erteilt haben.

Diejenigen, welche sich in Gegensatz zur Vorlage stellen wollten, könnten etwa versucht sein, die Verhältnisse, wie sie in Deutschland bestehen, als Beweis dafür beibringen zu wollen,

daſs ein Verbot der Verwendung des gelben Phosphors eigentlich nicht notwendig sei, weil man auch durch entsprechende gesetzliche Vorschriften und durch eine gute Aufsicht die Arbeitsbedingungen in den Zündholzfabriken hinlänglich günstig gestalten könne. Nun wird in der That nicht selten als Wirkung der deutschen Vorschriften vom Jahre 1884, betreffend „die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weiſsem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen", die als Bekanntmachung Nr. 2114 vom 8. Juli 1893 im Reichsgesetzblatt unverändert wiederholt wurden, angeführt, daſs in den nächsten Jahren nach Erlaſs derselben in Deutschland keine Fälle von Phosphornekrose vorgekommen seien. Und wirklich treffen wir in den „Amtlichen Mitteilungen" aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten aus dem Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre oft die beinahe stereotype Phrase, daſs Fälle von Phosphorerkrankungen nur vereinzelt zur Anzeige gekommen seien. Aber einerseits finden wir auch Jahrgänge, in denen die Zahl der Nekrosenfälle auf einmal wieder eine gröſsere wird; so heiſst es z. B. in den „Amtl. Berichten" für das Jahr 1894 (S. 347): „An Phosphornekrose sind, soweit bekannt geworden, im Berichtjahre 11 in Zündholzfabriken beschäftigte Arbeiter erkrankt." Andrerseits wird es eben in Deutschland gerade so gehen, wie in der Schweiz — es kommen durchaus nicht alle Fälle von Nekrose zur Kenntnis der Behörden. Vom Frutigerland im Kanton Bern sagte schon Pfarrer Stettler: „Um die Zahl dieser unglücklichen Opfer, zum weitaus gröſsten Teil Mädchen, einigermaſsen ermessen zu können, kann man sich aber nicht an die im Interesse der Fabrikanten angefertigten statistischen Tabellen halten, sondern muſs während einer Reihe von Jahren in den Kreisen dieser Arbeiter verkehrt und selber Beobachtungen angestellt haben."[1]) Wir haben keinen Grund anzunehmen, daſs in Deutschland die Sachen anders stehen und daſs dort alle Fälle von Erkrankung an Phosphornekrose zur Anzeige gelangen. Dies ist um so unwahrscheinlicher als, wie die „Amtlichen Berichte" Jahr für Jahr wiederholen, vielfach auſserhalb der Fabriken, in Privathäusern gearbeitet wird und hier, „um der Bestrafung zu entgehen, zur Nachtzeit und in versteckten Räumen Zündhölzer angefertigt werden."[2]) „Der Aufsichtsbeamte für Mei-

---

[1]) Schweiz. Bundesblatt 1891. V. S. 424.

[2]) Amtliche Berichte u. s. w. Jahrgang 1888. S. 214.

ningen — lesen wir an einem anderen Orte — führt den Umstand, dafs in seinem Bezirke keine Erkrankungen an Phosphornekrose im Berichtsjahre vorgekommen sind, auf Zufälligkeiten zurück. Er nimmt an, dafs neben den Fabrikbetrieben insgeheim die Anfertigung von Zündhölzern noch in der Hausindustrie erfolge; die polizeiliche Unterdrückung der (gesetzlich verbotenen) Anfertigung von Zündhölzern durch Hausarbeiter in versteckten Räumen ihrer Wohnungen sei bis jetzt nicht gelungen."[1]) Man darf wohl mit Recht vermuten, dafs eine so betriebene Industrie sich der Unfallstatistik entzieht.

Ueberhaupt scheint es in Deutschland mit der Befolgung der gesetzlichen Vorschriften in den Zündholzfabriken, wenigstens in den kleineren Etablissements, nicht viel besser zu stehen als in der Schweiz. Den Beweis hierfür liefern die amtlichen Berichte der Aufsichtsbeamten. Beispielsweise entnehmen wir den „Amtlichen Mitteilungen" für das Jahr 1894 folgende Stellen: „Auch dem Aufsichtsbeamten für Hildesheim geben die Zündholzfabriken, die weifsen Phosphor verarbeiten, zu Ausstellungen Anlafs. Die vorgeschriebenen Einrichtungen waren in 2 Anlagen zum Teil nicht vorhanden oder nicht ordnungsmäfsig benutzt. . . . Im Aufsichtsbezirk Hessen ist der Besitzer einer kleinen Zündholzfabrik von Nekrose befallen worden; in 6 Zündholzfabriken wurden Verstöfse gegen die bestehenden Vorschriften vorgefunden. . . . Der Aufsichtsbeamte für Düsseldorf hat in einer der drei Hitdorfer Zündholzfabriken Konzessionswidrigkeiten gefunden, die dem Besitzer eine gerichtliche Bestrafung eintrugen. . . . Im Aufsichtsbezirk Hannover mufste eine Zündholzfabrik polizeilich geschlossen werden, weil der Besitzer, aller erdenklichen Bemühungen der Aufsichtsbehörde ungeachtet, nicht zu veranlassen war, die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern unter Verwendung von weifsem Phosphor vom 8. Juli 1893 im vollen Umfange zu erfüllen." Und so geht es Jahr für Jahr.

Im Angesichte solcher amtlich konstatierten Thatsachen ist es unbegreiflich, wie von technischer Seite immer noch behauptet wird, man könne der Phosphornekrose durch zweckmäfsige Verordnungen und Einrichtungen mit hinlänglicher Sicherheit Einhalt thun, und es sei deshalb ein Verbot der Verwendung des giftigen Phosphors

[1]) Amtliche Mitteilungen u. s. w. Jahrgang 1893. S. 309.

in der Zündholzfabrikation überflüssig. Wir vermögen es nicht zu verstehen, wenn Heinzerling[1]) schreibt: „Das gänzliche Verbot der Zündhölzchen mit weifsem Phosphor hat man nach zwei Seiten hin zu rechtfertigen gesucht. Einerseits hob man die häufig auftretenden Fälle von Phosphornekrose hervor und wies andrerseits auf die Möglichkeit hin, Zündhölzchen ohne weifsen Phosphor herzustellen. So sehr wir auch im Interesse der Humanität wünschen, dafs Fabrikationszweige, deren grofse Gefahr erkannt wird, entweder reformiert, oder, wenn ersetzbar, verboten werden, so können wir uns doch im vorliegenden Fall nicht auf die Seite derjenigen stellen, welche ein gänzliches Verbot der mit weifsem Phosphor hergestellten Zündhölzer befürworten und zwar aus folgenden Gründen: Erstens sind die chronischen Phosphorvergiftungen in den Streichhölzerfabriken durchaus nicht so häufig, wie dies in übertriebener Weise in der letzten Zeit von der Tagespresse hingestellt wurde. Zweitens lassen sich in den Zündholzfabriken solche Einrichtungen und Vorkehrungen treffen, dafs die Gefahr einer chronischen Phosphorvergiftung für die Arbeiter entweder ganz verschwindet, oder auf ein Minimum herabgedrückt wird. Als weiteres Moment kommt bei uns in Deutschland in Betracht, dafs die Herstellung der Zündhölzer mit weifsem Phosphor eine wichtige Industrie ist, die durch ein derartiges Verbot enorm geschädigt würde."

Die meisten dieser Behauptungen, die auf allzu optimistischer Anschauung des Verfassers über die Tragweite gesetzlicher Vorschriften beruhen, sind durch das oben Gesagte hinlänglich widerlegt. Was den Umfang der deutschen Zündholzfabrikation anbelangt, so liegen hierüber die bei der vorletzten Aufnahme am 5. Juni 1882 gewonnenen statistischen Angaben vor, nach welchen damals in Deutschland 115 kleine Betriebe (bis zu 5 Arbeitern) mit 350 Arbeitern, und 148 gröfseren Betriebe mit 4659 Arbeitern, sich mit der Fabrikation von Zündhölzchen beschäftigten. Nach einer dem Reichstage 1884 zugegangenen Mitteilung hatte sich damals die Zahl der Zündholzfabriken auf 87 mit 5000 Arbeitern vermindert.[2]) Wie die Sache gegenwärtig steht, können wir nicht sagen, da in den „Hauptergebnissen der Berufszählung vom 14. Juni 1895 im

[1]) Heinzerling, Die Gefahren und Krankheiten in der chemischen Industrie u. s. w. 6. Heft S. 357.

[2]) Helbig, Phosphor und Zündwaren (Handbuch der Hygiene, herausgegeben von Th. Weyl. VIII. S. 766. 1897).

Deutschen Reiche [1]) keine getrennte Rubrik für Zündholzfabriken existiert, die letzteren vielmehr in der Gesamtrubrik „Explosionsstoffe und Zündwaren" mit inbegriffen sind. Jedenfalls aber ist die Zahl der in der Zündholzindustrie beschäftigten Arbeiter keine sehr grofse, und aufserdem ist durchaus nicht anzunehmen, dafs ein Verbot der Verwendung des gelben Phosphors diese Arbeiter nun mir nichts dir nichts aufs Pflaster hinauswerfen werde. Schon im Jahre 1884 wurden in Deutschland, neben 73 Milliarden von Zündhölzern mit gelbem Phosphor, 31 Milliarden anderer (vorzugsweise schwedischer) Zündhölzchen fabriziert, und wir haben Grund anzunehmen, dafs seither das Verhältnis zwischen Phosphorzündhölzchen und schwedischen Zündhölzchen sich noch mehr zu Gunsten der letzteren gestaltet hat. Weitaus der gröfste Teil der in Deutschland fabrizierten schwedischen Zündhölzer wird, wie es scheint, im Lande selbst verbraucht, während der Export wesentlich in Phosphorzündhölzchen besteht. Mit anderen Worten, Deutschland erzeugt seine Phosphorzündhölzchen hauptsächlich für den ausländischen Markt. Unter diesen Umständen würde ein Verbot der Benutzung des gelben Phosphors in Deutschland vermutlich zur Folge haben, dafs ein Teil der Betriebe, welche gegenwärtig noch Phosphorzündhölzchen fabrizieren, zur Produktion schwedischer Zündhölzchen übergehen würde, während allerdings eine gewisse Anzahl von Betrieben vielleicht ihre Arbeit einstellen müfsten, da, bei weiter bestehender Nachfrage nach Phosphorzündhölzchen im Auslande, sich die Käufer derselben an diejenigen Stellen wenden würden, denen die Fabrikation dieser Ware nicht verboten ist. Doch dürfte auch eine derartige Betrachtung, nach unserer Ansicht, Deutschland nicht länger von dem humanen Schritte des Verbotes der Phosphorzündhölzchen zurückhalten. Ueberhaupt wäre es an der Zeit, dafs unsere grofsen Kulturstaaten in dieser Frage dem Vorgange des kleinen Dänemark folgen würden, welches, ohne Furcht vor den Konkurrenzverhältnissen auf dem Weltmarkte, von rein humanitären Betrachtungen geleitet, schon im Jahre 1874 die Fabrikation von Zündhölzchen, in deren Kopf sich gelber Phosphor befindet, gesetzlich verboten hat.

Es würde sich überhaupt die Frage der Verwendung des gelben Phosphors in der Zündhölzchenindustrie sehr dazu eignen, durch gegenseitige Verständigung der Staatsregierungen über das Verbot

---

[1]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. 1896. Ergänzungsheft.

dieses Giftes, den Anfang zu einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung zu machen. Es würde hierdurch eine Kulturaufgabe ohne jegliche Schädigung privater Interessen gelöst, da ein allgemeines Verbot der Verwendung des gelben Phosphors in der Zündhölzchenindustrie eine Verschiebung der Konkurrenzverhältnisse der einzelnen Staaten auf dem Weltmarkte schwerlich zur Folge haben könnte.

14*

Das Sweatingsystem in den Vereinigten Staaten.

Von

FLORENCE KELLEY,

in Chicago.

Der Begriff und der Gebrauch der Bezeichnung Sweatingsystem ist so wenig klar und einheitlich, dafs wir dasjenige, was in diesem Aufsatz darunter verstanden werden soll, zunächst definieren müssen. Es ist jene Organisation der Arbeit, die in der Bekleidungsindustrie vorherrscht. Es werden die Waren in dem Zuschneideraum des Engroshändlers zugeschnitten und dann einem Zwischenmeister übergeben, dessen Werkstätte in einer Mietskaserne oder in ihrem Hinterhause liegt. Hier werden die Waren aufgearbeitet, die nach ihrer Vollendung wieder an den Engroshändler zurückgehen. Inzwischen können sie allerdings aus der Werkstätte des Zwischenmeisters in die einer Frau wandern, welche die Knopflöcher anfertigt und die Handnäherei besorgt. Doch damit ändert sich nichts. Das System ruht nicht auf der Arbeit der Knopflochmacherin oder der Heimarbeiterin, sondern auf dem einmütigen Vorgehen der Engroshändler, die über grofse Kapitalien verfügen und die Zwischenmeister beschäftigen, die in den Werkstätten der Mietskasernen arbeiten lassen.

Das tritt klar hervor, wenn wir die Arbeit in der Bekleidungsindustrie mit derjenigen in der Zigarrenfabrikation Chicagos vergleichen. Der Gegensatz ist überraschend, obschon die Arbeit beider Gewerbe in Mietskasernen betrieben wird. Es giebt in Chicago nur 4 Zigarrenfabriken. Dennoch sind die Zigarrenarbeiter im Besitz des Achtstunden-Tages, haben eine Lohnskala, die sie alljährlich erneuern, ein Lehrlingssystem, wodurch sie die Zahl der

Arbeiter beschränken können, und ein Warenzeichen, das dem Käufer die Garantie giebt, dafs seine Zigarren unter den Arbeitsbedingungen der Gewerkvereine angefertigt sind. Obschon die Zigarrenarbeiter ebenso verschiedenen Nationalitäten angehören, wie die Arbeiter der Bekleidungsindustrie, haben sie dennoch selbst in der schlechtesten Zeit einen starken Gewerkverein aufrecht erhalten. Vermittels dieses alten und gut geleiteten Vereins ist es ihnen immer gelungen, die Beschäftigung von Frauen und Mädchen auf eine geringe Zahl zu beschränken und diese zum Anschlufs an den Gewerkverein zu zwingen. Ein merkwürdiger Unterschied zwischen der Zigarren- und der Kleiderproduktion ist der, dafs es gerade die wenigen Zigarrenfabriken sind, die Nichtgewerkvereinler beschäftigen, während fast sämtliche Gewerkvereinler ebenso fest wie die Kleiderarbeiter der Schwitzindustrie an der Heimarbeit hängen. Während die Kleinheit der Arbeitergruppe in der Heimwerkstätte der Organisation der Kleiderarbeiter stets im Wege gestanden hat, hat sie die Zigarrenarbeiter nie darin gehindert, ihre Organisation allen Schwierigkeiten gegenüber aufrecht zu erhalten. Jeder Zigarrenarbeiter kauft sein eigenes Rohmaterial ein, verkauft seine fertigen Produkte. Engroshändler und Zwischenmeister giebt es in diesem Gewerbe nicht, in dem das Kapital sich noch nicht stark konzentriert hat. Ob das schnelle Wachstum der wenigen Fabriken eine gröfsere Kapitalkonzentration herbeiführen wird, läfst sich heute noch nicht sagen. Bis jetzt zeigt uns die Zigarrenproduktion das höchst merkwürdige Beispiel einer Industrie, die noch nicht unter die Herrschaft des konzentrierten Kapitals geraten ist.

Die Ausdehnung des Sweatingsystems und der Heimarbeit läfst sich mit Sicherheit nicht angeben. Der Zensus der Vereinigten Staaten hat sich mit diesem Gegenstande nie befafst. Das Arbeitsamt der Vereinigten Staaten hat ihn nie in seinen Jahres- oder Spezialberichten behandelt. Der Aufsatz über das Sweatingsystem, der in einer der ersten Nummern des Bulletin des Arbeitsamts erschien, war von dem Sekretär der Vereinigten Kleiderarbeiter Amerikas verfafst, und beruhte auf einem unvollständigen Material, das er für verschiedene Gewerbe gesammelt hatte, in denen nur eine verschwindende Minorität der Arbeiter organisiert ist. Der Aufsatz hatte keinen statistischen Wert. Die Berichte der Fabrikinspektoren beschreiben zwar die Eigenschaften der Schwitzwerkstätten, geben aber keine laufende und umfassende Statistik. Es kommt noch hinzu, dafs die Gesetze der einzelnen Staaten diese

Werkstätte verschieden definieren. So durften bis zu diesem Jahre die Inspektoren Pennsylvaniens jene Werkstätten nicht beaufsichtigen, in denen weniger als 5 Personen arbeiteten, ausgenommen wenn sich unter ihnen eine Frau oder ein Kind befand. Eine grofse Zahl Schneiderwerkstätten enthält nur 2, 3 oder 4 Männer und keine Frauen oder Kinder. In früheren Jahren sind diese daher von der Statistik Pennsylvaniens nicht erfafst worden, deren Zahlen infolgedessen nicht sämtliche in den Gewerben beschäftigte Personen angeben. Dagegen wird in Illinois jeder Raum, in dem ein Kleidungsstück für den Verkauf oder gegen Arbeitslohn und nicht für den eigenen Gebrauch des Inhabers und seiner Familie angefertigt wird, als Werkstätte bezeichnet. Aber bei der kleinen Zahl der Inspektoren (12 für 6707 Werkstätten und Fabriken mit 200140 Personen in allen Industriezweigen von Illinois) ist es unmöglich, jedes Haus zu besuchen, in dem eine Frau Hemden, Ueberröcke, Unterzeug oder handgenähte Kleider für die Schwitzer anfertigt. Die Gesamtzahl aller in diesen Gewerben beschäftigten Personen läfst sich daher nur schätzungsweise angeben.

Die folgende Tabelle, die dem Bericht des Fabrikinspektors des Staates Illinois für das Jahr 1896 entnommen ist, enthält nicht alle Personen, die in diesen Werkstätten beschäftigt waren, sondern nur diejenigen, die in den Jahren 1893, 1894, 1895 und 1896 ermittelt werden konnten.

Werkstätten der Zwischenmeister 1893—1896.

Jahr	Werkstätten	Männer	Frauen	Kinder	Zusammen
1896	2378	6383	7181	1188	14752
1895	1715	5817	7780	1307	14904
1894	1413	4469	5912	721	11102
1893	704	2611	3617	595	6823

Diese 14752 Personen, die im Jahre 1896 in den Schwitzwerkstätten gezählt wurden, umfassen nicht die Tausende von Frauen, die allein zu Hause arbeiten und die nie gezählt werden konnten. Es sind in dieser Zahl aber 1028 Mädchen unter 16 Jahren enthalten, die in diesen Werkstätten als regelmäfsige Arbeiter beschäftigt waren.

In den Berichten der verschiedenen Staatsarbeitsämter ist eine Menge Material enthalten, das zwar nicht statistischer Natur ist, das aber in eingehender Weise die entsetzliche Gleichmäfsigkeit des Elends schildert, das man in diesen Gewerben findet. Zu diesen

Quellen gehören die Berichte des Bureaus für Arbeitsstatistik von Ohio 1895, Illinois 1892, New York 1884, Missouri 1897. Die Berichte der Fabrikinspektoren von New York haben von 1886—1897 stets die Schwitzwerkstätten behandelt. Die Berichte der Fabrikinspektoren Pennsylvaniens von 1893—1896 haben das verbesserte Gesetz, das 1897 von diesem Staate angenommen wurde, vorbereitet. Diese Berichte lassen es als gewifs erscheinen, dafs das System sich überall ausbreitet, wo es sich einmal gezeigt hat und dafs die Mafsregeln, die man bisher dagegen angewendet hat, unzulänglich waren.

Das Sweatingsystem ist in Amerika kein ererbtes Ueberbleibsel einer vergangenen schädlichen Arbeitsorganisation. Es ist sogar in New York, wo es die tiefsten Wurzeln geschlagen hat, verhältnismäfsig neu, und es hat sich seit 1880 in Chicago sehr schnell ausgebreitet, wo das Fabriksystem in kleinem Stile das Sweatingsystem in sehr grofsem Style vorbereitet hat. Es entstand gleichzeitig mit der plötzlichen Einwanderung der russischen Juden zur Zeit ihrer Verfolgung. Vor dieser Zeit wurde die Anfertigung von Kleidern in Chicago von Kleiderhändlern betrieben, die ihre Waren selbst importierten, sie in ihren Läden selbst zuschnitten und sie dann von sogenannten „Küchenschneidern“ in ihren Wohnungen anfertigen liefsen, die gewöhnlich eine kleine Werkstätte neben der Küche hatten. Fertige Kleider wurden hauptsächlich aus New York und Cincinnati importiert. Die „Küchenschneider“ hatten einen anständigen Verdienst und viele alte Leute leben heute in Mietshäusern, die sie in den siebziger Jahren gekauft hatten und die sie ratenweise aus ihrem Verdienst und den von ihnen eingenommenen Mieten bezahlt haben.

Die verhältnismäfsig geringe Menge fertiger Kleider, die in Chicago vor dem Jahre 1885 hergestellt wurde, war das Produkt einzelner Fabriken, die hauptsächlich Mädchen als Maschinenarbeiterinnen beschäftigten und die wenige Arbeiter hatten, die nicht englisch sprachen. Die Löhne waren hoch, obschon die angefertigten Waren minderwertig waren. Erst in jüngster Zeit hat man angefangen, auch hochwertige Waren zu produzieren. Die Mädchen verdienten wöchentlich 4—16 Dollars, Anfänger 4, und die tüchtigsten Arbeiterinnen 16. Der durchschnittliche Wochenverdienst geschickter Mädchen war während der Saison ungefähr 10 Dollars. Einzelne der wenigen Fabriken, die damals bestanden, hatten Dampf-

kraft und nur ausnahmsweise fand man in ihnen vor dem Jahre 1885 Maschinen, die mit den Füfsen betrieben wurden.

Eine Aenderung dieser Dinge trat ein, als die russischen Juden und die Böhmen sich ansiedelten; die letzteren kamen in grofsen Scharen ungefähr zu derselben Zeit, als die Einwanderung der Juden ihren höchsten Punkt erreicht hatte. Diese Ankömmlinge kannten den Dampfbetrieb nicht, und sie hatten nichts dagegen, ihre Lebenskraft im Fufsbetriebe aufzubrauchen. Sie hatten keine festen Löhne, Arbeitsstunden und Arbeitsbedingungen, am liebsten arbeiteten sie unter Vorleuten, die ihre Sprache verstanden, ihre religiösen Feiertage respektierten, den Sabbath hielten und wie sie selbst an der Maschine arbeiteten, während sie die Arbeit der Werkstätte leiteten. Sie vermieden die Fabriken und es entwickelte sich der Gebrauch, das einer von ihnen das Zeug von der Fabrik holte, für das er dem Eigentümer verantwortlich war. Die übrigen stellten ihre eigenen Maschinen und trugen, soweit es nötig war, während des ersten Monats zur Mietszahlung für die kleine Werkstätte bei, die sie in der Mitte des jüdischen und böhmischen Viertels eröffneten. Aus diesen Verhältnissen entwickelte sich die jetzige umfassende Kleiderfabrikation unter dem Sweatingsystem.

Die „Küchenschneider" verloren dadurch alles mit Ausnahme der besten Kundenarbeit. Der einzelne Arbeiter in seiner anständigen kleinen Werkstätte konnte mit der Schwitzwerkstätte nicht konkurrieren, die in der Saison mit ihrer Arbeitsteilung und ihren Arbeitsschichten die Maschinen Tag und Nacht im Gange hielt und die Frauen und Kinder für alle einfacheren Teile ihrer minderwertigen Arbeit beschäftigte.

Den Mädchen in den Mäntelfabriken trat jetzt die Konkurrenz von Männern gegenüber, die sich mit dem niedrigsten Lohn bei unbegrenzter Arbeitszeit begnügten. Diese brachten das Zeug des Abends nach Hause und lieferten am Morgen die fertigen Kleider, die sie während der Nacht mit Frau und Kind, im Notfall auch mit Hilfe einiger Nachbarn gemacht hatten. Die Löhne fielen, die Arbeitszeit dehnte sich aus und das Bedürfnis einer Organisation wurde immer dringender. Aber zwischen den Mädchen und Männern herrschte ein unversöhnlicher Streit; diese redeten eine Sprache, die jene nicht verstanden, ihre Armut und ihr halb zivilisiertes Benehmen erschien jenen verächtlich und sie mifstrauten ihnen und hafsten sie als diejenigen, welche den Ruin ihres Gewerbes herbeigeführt hatten. Es war nie möglich, diese feindlichen Elemente

zu vereinen. Die besseren Elemente gaben das Gewerbe auf und suchten ,sich andere Arbeit. Fast sämtliche Fabriken gingen ein, die Schwitzwerkstätte verdrängte die Fabrik, die höhere und fortgeschrittenere Betriebsform mufste der roheren weichen. In dieser Weise ging ein Rückschritt vor sich.

Inzwischen hat die Bekleidungsindustrie Chicagos gewaltige Ausdehnungen angenommen. 24 riesige Engros- und eine Menge anderer Häuser versorgen nicht nur Chicago und Illinois, sondern auch den ganzen Nord- und Südwesten mit fertigen Kleidern. Ohne Uebertreibung kann man behaupten, dafs Chicago für 18 von den 44 Staaten der Union die Kleider liefert. Um die fertigen Waren auf den Markt zu bringen, sind grofse Kosten erforderlich, die sich durch die grofse Ausdehnung des Marktgebietes noch vermehren. Es sei dies an einem eigentümlichen Beispiel gezeigt. Während der Blatternepidemie im Jahre 1894 fand ich in einem Mietshause in Chicago, in dem Blatternkranke waren, einen Anzug für einen Kleiderhändler in Arbeit, der in Helena, Montana wohnte, einer blühenden Stadt, die ungefähr 1200 englische Meilen nordwestlich von Chicago liegt. Der Kleiderhändler hatte seinem Kunden Mafs genommen, ihm Warenproben vorgelegt und dann den Auftrag an das Engroshaus in Chicago telephoniert, dessen Agent er war. Der Anzug war nach dem angegebenen Mafse zugeschnitten worden und wäre sicher dem ahnungslosen Käufer nach Verlauf einer Woche in der 1200 Meilen von Chicago entfernten Stadt abgeliefert worden, wenn nicht zufällig ein Inspektor, der einen anderen Schneider suchte, in diese infizierte Werkstätte geraten wäre.

Auf einem Markte, der von einer so umfassenden und machtvollen Organisation beherrscht wird, haben neue Unternehmungen nur geringe Aussichten. In den kleineren Städten werden die Kleiderhändler von dieser Konkurrenz erdrückt. Viele, die früher selbständig waren, sind jetzt Agenten für die grossen Firmen und Korporationen in Chicago und New York geworden. Ihre Kunden befinden sich in dem irrtümlichen Glauben, dafs sie durch Zahlung hoher Preise und durch Bestellung ihrer Kleider sich gegen die Produkte des Sweatingsystems schützen. Aber die Kunden der Schneideragenten sind ebenso schuldig an dem Sweatingsystem, wie die Mutter, die für ihren Knaben Kniehosen zu 1 Mark das Paar kauft.

Unter den Kleiderfabrikanten besteht eine Vereinigung, die alle Funktionen eines Trusts erfüllt, obschon sie formell nicht als Trust

bekannt ist. Sie ist zweimal mit verschiedenen Mafsregeln hervorgetreten, das eine Mal mit einer von lokaler Bedeutung für Illinois, das andere Mal mit einer von nationaler Bedeutung in dem Strike der Zuschneider.

Als im Jahre 1893 das Fabrikgesetz in Illinois in Wirksamkeit trat und die Engroshändler und Zwischenmeister, die den vorgeschriebenen Achtstunden-Tag nicht einhielten, gerichtlich belangt wurden, schickte die Fabrikantenvereinigung ein Zirkular an diese, das jedem Zwischenmeister, der wegen Uebertretung des Gesetzes angeklagt würde, eine kostenlose Verteidigung durch den Anwalt der Vereinigung zusicherte. Die Zwischenmeister machten von diesem Anerbieten Gebrauch, sie verletzten das Gesetz und wurden von den Anwälten der Vereinigung verteidigt. Es gelang diesen schliefslich, einen Fall vor den höchsten Gerichtshof des Staates zu bringen, der das Gesetz, soweit es die Regelung der Arbeitszeit betraf, als nichtig erklärte. Zum zweiten Mal zeigte sich die Macht dieses Trusts im Jahre 1896. An einem bestimmten Freitag im Februar wurden die Zuschneider in 24 bedeutenden Engroshäusern benachrichtigt, dafs sie am folgenden Montag ihre Arbeit nur unter der Bedingung wieder aufnehmen dürften, dafs jeder einzelne Zuschneider mit der Fabrikantenvereinigung einen besonderen Kontrakt abschliefsen würde. Die Zuschneider sollten ihre Werkstättenvereine, ihre Lohnskala und den Achtstunden-Tag, unter dem sie seit 18 Monaten arbeiteten, aufgeben. Die Arbeiter widersetzten sich diesem Vorschlag. Sie wurden ausgesperrt und Zuschneider wurden aus NewYork, Baltimore, St. Louis, Cincinnati und anderen kleinen Punkten der Bekleidungsindustrie importiert. Nach einem Ausstand und einer Aussperrung von einigen Wochen löste sich der Gewerkverein der Zuschneider auf, die sich jetzt bedingungslos den Forderungen der Fabrikanten unterwarfen. Während des Strikes standen die Fabrikanten New Yorks, Baltimores, St. Louis' und Cincinnatis in ununterbrochener Verbindung. Sie transportierten Zuschneider von Ort zu Ort, um überall die Wirkungen des Strikes aufzuheben.

Dieses Vorgehen der Fabrikantenvereinigung rief in allen Klassen der Gesellschaft eine grofse Entrüstung hervor, so dafs selbst die Opfer der Sweater strikten und sich weigerten Kleider anzufertigen, die von Nichtgewerkvereinlern zugeschnitten waren. Ein hervorragender Richter Honorable Murray Tuley, der schon bei früheren Strikes erfolgreiche Dienste als Schiedsrichter geleistet hatte und

bei Unternehmern und Arbeitern sehr angesehen war, bot sich auch jetzt als solchen an und führte täglich Unterhandlungen mit beiden Parteien. Die Arbeiter waren von Anfang an bereit, sich einem Schiedsspruche zu fügen, aber der Fabrikantenverein wollte die Notwendigkeit eines Schiedsgerichts nicht anerkennen. Sobald es bekannt wurde, dafs die Arbeiter ein Schiedsgericht verlangt hatten, eröffneten die Bewohner von Hull-House eine Kollekte, um die Familien der Striker zu unterstützen. In 10 Tagen waren 2000 Dollars von Personen gezeichnet worden, die in keiner Verbindung mit der Kleiderindustrie standen und ein hervorragender Bankier diente als Schatzmeister. Diese Kollekte war zum Teil ein Protest gegen den Fabrikantenverein, als die Stütze des Sweatingsystems, und zum Teil eine Demonstration zu Gunsten der schiedsgerichtlichen Entscheidung.

Der vollständige Sieg des Fabrikantenvereins war mit Sicherheit zu erwarten, wenn es auch damals nicht den Anschein hatte. Die wirtschaftliche Krise, die Ueberproduktion von Kleidern, die sich während eines Jahres tiefster Depression angesammelt hatte, die Einführung des mit Dampf betriebenen Zuschneidemessers, die verhältnismäfsige Jugend des Zuschneidergewerkvereins, all diese Umstände sprachen zu Gunsten des Fabrikantenvereins. Zum gröfsten Teil aber lag ihre Macht in ihrer vollkommenen Organisation und ihrem gewaltigen Kapital. Gegenüber der Thatsache, dafs auf der einen Seite 22 bedeutende Engroshäuser wie ein Mann handelten und auf der anderen Seite eine Masse mittelloser, unorganisierter Schwitzhöhlenopfer die 1100 Zuschneider unterstützten, hatte das Gewicht der öffentlichen Meinung wenig zu bedeuten. Die Kapitalkonzentration in der Bekleidungsindustrie ist so stark, dafs während der langen Krisis von 1893—1895 nur eine Firma zusammenbrach und diese eine hatte nie eine solide Grundlage gehabt.

Nach den Zuschneidern sind die „Küchenschneider" die intelligentesten und am besten organisierten Arbeiter, deren seit langer Zeit bestehender Gewerkverein die Brüderschaft der Schneider heifst. Im Oktober 1897 sandten sie ein Zirkular an alle Kleiderfabrikanten New Yorks. In diesem Schriftstück sagen sie:

„Wir haben von der Gründung unseres Vereins an stets für die Abschaffung des Stücklohnsystems und für die Einführung einer festen Wochenarbeit mit festem Lohnsatz gekämpft. Wir haben die Zwischenmeister viermal nach heroischem Kampfe gezwungen, uns den Zehnstunden-Tag und den Minimallohn zu bewilligen. Wir erhielten Kau-

tionen von ihnen als Bürgschaften für die Durchführung dieser Vereinbarungen. Obschon jeder Kampf erfolgreich für uns ausging, wurden nach Beendigung der Saison die eingegangenen Verpflichtungen gebrochen und die früheren Zustände wieder hergestellt. Auch diesen Sommer haben wir wieder unsere Forderungen durchgesetzt und wenn sich auch die Lage der Schneider infolgedessen bedeutend gehoben hat, so haben wir doch allen Grund, eine Wiederholung unserer trüben Erfahrungen zu fürchten.

Nachdem wir nun die Schwierigkeiten, die sich der Durchführung unserer Forderungen in den Weg stellen, reiflich erwogen haben, sind wir zu dem Schlufs gekommen, dafs die Zeit für die Abschaffung des Zwischenmeistersystems reif ist.

Wir erklären hiermit, dafs die Kleiderarbeiter dieser Stadt von einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres 1899 an für keinen Afterunternehmer oder Zwischenmeister mehr arbeiten werden. Wir geben diese Erklärung schon heute, um den Fabrikanten zur Erwägung unserer Absicht reichlich Zeit zu lassen und um ihnen Gelegenheit zu geben, durch Einrichtung luftiger und reinlicher, selbst geleiteter Werkstätten, wie sie den Zuschneidern heute schon zur Verfügung stehen, dieser wohlthätigen Wandlung die Wege zu ebnen. Wenn unsere Stadt als Zentrum der Bekleidungsindustrie des Landes mit dieser grofsen Reform vorangegangen ist, so werden ihr die anderen Kleidermärkte sicherlich nachfolgen.

Wir geben diese Erklärung in ernster Absicht ab und wir wünschen nicht, dafs sie als eine Drohung oder als ein Sensationsmittel angesehen werde. Unser Gewerkverein hat gezeigt, dafs er die Fähigkeit und den Mut besitzt, jede Bewegung, die er einmal unternommen hat, auch durchzuführen. Wir sind überzeugt, dafs auch in dieser grofsen Sache die Unterstützung der öffentlichen Meinung uns nicht fehlen wird und wir hoffen im letzten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts die Abschaffung jenes grofsen Schandflecks unserer Kultur — des Sweatingsystems — zu erleben.

Indem wir erwarten, dafs Ihre Firma sich für diese Angelegenheit interessieren wird, erklären wir uns stets bereit, mit Ihren Vertretern zu einer freundschaftlichen Besprechung derselben zusammen zu treffen. Wir verbleiben etc.

die vereinigte Exekutivbehörde
der Brüderschaft der Schneider New Yorks
und der Vereinigten Kleidermacher Amerikas."

Nach dem Ausgang des Kampfes, den die Zuschneider im Jahre 1896 unternommen hatten, scheint wenig Aussicht vorhanden zu sein, dafs die Schneider in einem Kampfe gegen den Schneidertrust Erfolg haben werden. Nach einer unparteiischen Betrachtung scheint ihre einzige Hoffnung in dem wachsenden Widerwillen zu liegen, den die Konsumenten gegen die Kleider der Schwitzhöhlen empfinden. Läfst sich dieser Widerwille des Publikums vor „dem bestimmten Zeitpunkt des Jahres 1899" organisieren, um die Engroshändler seine Wirkung fühlen zu lassen, so wäre es möglich, dafs die Schneider ihr Ziel erreichten. Andernfalls werden die Scharen ungelernter Arbeiter, die der Bekleidungsindustrie zuströmen, stets dazu dienen, den Widerstand der Striker zu brechen.

Die kurze Saison, von der in dem Zirkular die Rede war, ist vor allem die Veranlassung zur Aufrechterhaltung des Sweatingsystems. Denn die Unternehmer werden sich schwerlich dazu verstehen, eine Fabrik mit Dampfbetrieb einzurichten, wenn sie im voraus wissen, dafs dieser Betrieb die Hälfte des Jahres still stehen wird, da nur zwei Monate im Frühjahr und vier Monate im Spätsommer und Herbst gearbeitet wird. Die erfolgreichsten Fabrikanten sind wohl diejenigen, die ein grofses Haus besitzen, in dem sich mit Dampf betriebene Zuschneidewerkstätten befinden und in dem die feinste Arbeit auf einer kleinen Anzahl Maschinen angefertigt wird. Indem sie besondere Aufträge für die grofsen Detailgeschäfte ausführen, können diese wenigen Nähmaschinen sogar in der stillen Zeit des Jahres im Gang gehalten werden. Indem die Fabrikanten eine beschränkte Zahl Nähmaschinen halten und möglichst viel Arbeit in den Schwitzhöhlen anfertigen lassen, werden ihre Ausgaben für Miete bedeutend verringert und sie können das Verlustrisiko hierfür auf den Zwischenmeister abwälzen. Wenn der Zwischenmeister selbst ein Mietshaus besitzt und dessen schlechtestes Zimmer als Werkstätte benutzt, wie es häufig der Fall ist, so wird das Risiko für Miete noch weiter reduziert, da die Benutzung der Werkstätte dem Zwischenmeister nichts kostet.

In dieser Hinsicht läfst sich keine Aenderung erwarten. Die Kleiderfabrikation wird voraussichtlich ein Saisongewerbe bleiben. Die Opfer der Schwitzhöhlen offenbaren eine merkwürdige Unfähigkeit, sich über die stille Saison hinwegzuhelfen. So nahe verwandt die Mäntel- und Röckefabrikationen sind, so selten werden Röcke in einer Mäntelwerkstätte angefertigt und umgekehrt, obschon die Saisons dieser beiden Zweige so auseinanderfallen, dafs eine derartige

Einrichtung sich sehr gut treffen lassen würde. Die Mäntelarbeiter machen gelegentlich, wenn auch selten, Unterröcke in ihrer stillen Zeit. Das ist aber auch der Gipfel ihrer Beweglichkeit. Die charakteristische Eigenschaft des amerikanishen Arbeiters war immer, dafs er sich in verschiedenen Beschäftigungen zurechtfinden konnte. Es ist daher die Lage dieser grofsen und wachsenden Menge Arbeiter nicht vorgesehen worden, die nur eine spezielle Arbeit leisten können und nicht genug Scharfsinn und Energie besitzen, um sich eine andere Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, oder um Löhne zu fordern, die hoch genug sind, um für die stille Zeit auszureichen.

In den Mäntel- und Kniehosenindustrieen sind mehrere hundert Schwitzhöhlenopfer regelmäfsig zugleich Lohnarbeiter und Gemeindearme. Sie arbeiten in der Saison und empfangen öffentliche und private Unterstützung in der stillen Zeit. Wenn der Armenvorsteher die Unterstützung verweigert, weil ein arbeitsfähiger Mann der Familie angehört, so wird dieser Stein des Anstofses entfernt. Da man seine verlassenen Angehörigen nicht während des furchtbar kalten Winters Amerikas hungern und frieren lassen kann, erhalten sie vorübergehend im Dezember, Januar und Februar öffentliche Unterstützung. Sobald die Arbeit wieder beginnt, kehrt der ausgerückte Ehemann und Vater zu seiner Familie zurück, deren Unterhalt er wieder aufnimmt. Wo und wie er inzwischen gelebt hat, bleibt sein Geheimnis.

Vernünftigerweise läfst sich von Arbeitern, die auf einer so niedrigen Stufe stehen, nicht erwarten, dafs sie die Gesetzgebung in ihrem Interesse beeinflussen oder die öffentliche Meinung aufklären. Es ist den Schwitzhöhlenopfern nicht gelungen, sich derartig zu organisieren, dafs sie durch eigene Anstrengungen eine Verbesserung ihrer Lage herbeiführen konnten. Verschiedenheiten der Rasse, Religion, Sprache, des Geschlechts, Alters und der Vergangenheit machen ihre Vereinigung unmöglich. In Chicago trifft man unter den Arbeitern der Schwitzhöhlen Irländer, Deutsche, Schweden, Norweger, Polen, Böhmen, russische Juden, Italiener und Dänen. Es sind Männer, Frauen, Knaben und Mädchen, und die Frauen und Kinder bilden die Majorität. Gegenseitiges Mifstrauen herrscht unter den Katholiken, Protestanten und Juden. Einheitliches Vorgehen in einem Gewerbe setzt einen hohen Grad von Intelligenz unter den Arbeitern voraus. Da diese amorphen Bevölkerungsmassen noch viele Jahre hindurch keine gemeinsame Sprache haben werden, und noch viel weniger gemeinsame Traditionen, Erfahrungen und Sitten,

deren sie bedürfen, wenn sie im wirtschaftlichen Kampf auch nur den bescheidensten Erfolg erringen wollen, so ist es offenbar, dafs eine dauernde und gründliche Verbesserung ihrer Lage in nächster Zeit durch ihre eigenen Bemühungen ohne fremde Hilfe nicht zu hoffen ist. Es ist dies um so wahrscheinlicher, als sie im Grunde ihrer Seele stets die Hoffnung hegen, eines Tages selbst Zwischenmeister zu werden; so schwach diese Hoffnung auch ist, so ist sie doch stark genug, um jede ernste Bemühung zur unmittelbaren Beseitigung des Sweatingsystems zu vereiteln.

Von Zeit zu Zeit wird der Hoffnung, die allerdings mehr dem Optimismus als der genauen Kenntnis der Lage entspringt, Ausdruck gegeben, dafs die Russen, Böhmen und all die anderen die amerikanische Lebenshaltung annehmen werden, sobald sie Amerikaner geworden sind, und dafs das Sweatingsystem infolgedessen von selbst absterben werde. Leider läfst sich das Elend eines grofsen Gewerbes nicht in so einfacher Weise heilen, wie folgende Angaben, die auf persönlichen Beobachtungen beruhen, zeigen mögen.

Vor fünf Jahren tagte im Hull-House eine kleine Versammlung, um eine Lohnscala aufzustellen. Sie bestand aus russischen Juden und irländischen und deutschen Mädchen. Die Männer waren sehr arm, Väter grofser Familien mit vielen kleinen Kindern und grofsenteils erst kürzlich eingewandert. Von ihnen konnten sich nur zwei in englischer Sprache verständlich machen. Die Verhandlungen wurden in der Weise geführt, dafs diese beiden Männer als Dolmetscher dienten. Es ereignete sich nun das Unerwartete, dafs die Mädchen zur Erlangung höherer Löhne sich auflehnen, und dafs die Männer um jeden Preis zur ihrer Arbeit zurückkehren wollten. Es erklärt sich dies daraus, dafs es den Mädchen verhältnismäfsig gut ging, und dafs sie Aussicht auf lohnendere Arbeit hatten, wenn sie dem Mäntelgewerbe, dafs schon seit Jahren danieder lag, den Rücken kehrten.

Fünf Jahre später war kaum noch ein Mädchen, das jener Versammlung beiwohnte, im Kleidergewerbe zu finden. Von den Deutschen unterrichtet eine Deutsch in den Volksschulen; von den Irländerinnen sind zwei unter den nationalen Fleischschaugesetzen von der Bundesregierung angestellt, um Fleisch in den Schlachthöfen mikroskopisch zu untersuchen; eine ist gestorben, und eine andere ist dem Laster der Grofsstadt zum Opfer gefallen; zwei besitzen ein gutgehendes Boardinghaus.

Von den Männern hat einer Jura und einer Medizin studiert; ein dritter das Staatsexamen für Subalternbeamte an der Post bestanden und ist Briefträger geworden; ein vierter hat als Hilfsfabrikinspektor des Staates wertvolle Dienste geleistet. Dem Mäntelgewerbe sind nur diejenigen treu geblieben, die die geringste Energie und die schwächste Konstition besafsen, oder die das gefürchtete 30. Lebensjahr schon überschritten hatten. Einer oder zwei fielen der langen Krisis von 1893—95 zum Opfer und starben, oder traten ins Armenhaus ein.

Die Folge des Ausscheidens der tüchtigeren Personen aus den Bekleidungsgewerben (es zeigt sich aufser im Mäntelgewerbe in allen anderen Zweigen dieser Industrie) ist, dafs die Untauglichsten im Gewerbe verbleiben, die am wenigsten ihre eigenen Interessen vertreten können; es sind die frisch Eingewanderten, die älteren, langsamen Leute, die die Invalidität fürchten und die Arbeit zu jeder Bedingung annehmen. Daher ist die Bildung eines Gewerkvereins, die Festsetzung einer Lohnskala oder einer bestimmten Arbeitzeit pro Tag oder Woche so ungemein schwierig. Daraus erklärt sich aber auch, dafs unter den gelernten Arbeitern diejenigen der Bekleidungsindustrie auf der Stufe der allerniedrigsten Lebenshaltung stehen. Dazu kommt noch, dafs die liberalen Berufsarten mit Männern und Frauen überfüllt sind, die jeder dazu nötigen Schulbildung ermangeln. In dieser Weise werden der Arbeiterbewegung und besonders den Bekleidungsgewerben ihre tüchtigsten und unentbehrlichsten Mitglieder entzogen.

Keineswegs sehe ich in der Einwanderung die Ursache der Armut und des Mangels an Organisation, die der Konfektion in der ganzen zivilisierten Welt anhaften und die die Aufmerksamkeit der Regierung ebenso sehr in Wien, Paris, Berlin und London auf sich ziehen wie in Chicago. Doch glaube ich, dafs die rapide Entwicklung der Bekleidungsindustrie, der das Wohnungselend, der Schmutz und die Armut der Einwanderung folgten, die öffentliche Meinung weiter und tiefer erregt hat, als es jene Gewerbe gethan haben, deren Entwicklung einen normalen Verlauf genommen hat. Dieser Umstand erklärt es, dafs verschiedene Staaten in rascher Folge Gesetze erlassen haben, die in drastischer Weise das Uebel heilen sollten. Die Empörung der öffentlichen Meinung, die eine derartige Herabwürdigung der wirtschaftlichen Thätigkeit für fremdländisch hält und nicht will, dafs sie sich in amerikanischem Boden

festwurzelt, wird sich wahrscheinlich nicht eher legen, als bis erfolgreiche Maſsnahmen ergriffen und durchgeführt sind.

Die Heilmittel, die man zur Beseitigung des Sweatingsystems vorgeschlagen und zum Teil angewendet hat, sind folgende:

1. Die Erziehung der Kinder; damit nicht ein dauerndes Angebot von Untüchtigen vorhanden ist, um die Stellen einzunehmen, die jetzt die ungelernten Arbeiter innehaben, deren Konkurrenz die Existenz der gelernten Arbeiter gefährdet, da die Arbeitsteilung unter dem Sweatingsystem sehr weit ausgebildet ist.

2. Die Organisation der Konsumenten; die über diese Arbeitsverhältnisse aufzuklären sind und die fordern müssen, daſs der Verkäufer dafür sicher garantiert, daſs seine Waren unter gesunden Verhältnissen angefertigt wurden.

3. Die Organisation der Arbeiter; die trotz aller Hindernisse unaufhörlich ins Werk gesetzt werden muſs, um dadurch den Arbeitern einen unmittelbaren Vorteil zu verschaffen und um Gesetze durchzusetzen und durchzuführen.

4. Die Gesetzgebungen der Bundesregierung, der einzelnen Staaten und der Gemeinden sollten Maſsregeln erlassen, um die Härten des jetzt herrschenden Systems zu mildern und um für die gewerbliche und technische Erziehung der aufwachsenden Generation Sorge zu tragen. In der ununterbrochenen Erörterung dieser Frage, in der das Sweatingsystem ebenso, wie es oben geschehen, charakterisiert wird, übersieht man aber stets, daſs der Zufluſs untüchtiger Arbeit, der sich in die Schwitzhöhle ergieſst, sich abdämmen läſst. Es liegt vollkommen innerhalb der Machtbefugnis der amerikanischen Republik, allen Kindern in den schon bestehenden Gewerbe- und Handfertigkeitschulen eine solche Erziehung zu teil werden zu lassen, daſs sie als Erwachsene nicht ihrer eigenen Unwissenheit und Untüchtigkeit zum Opfer fallen. In den Staaten, in denen das Sweatingsystem sich am weitesten verbreitet hat, ist das gesetzliche Arbeitsalter der Kinder auf 14 Jahre erhöht worden; und in New York verbietet das Gesetz, Kinder unter 16 Jahren, die einfache englische Sätze weder lesen noch schreiben können, gewerbsmäſsig zu beschäftigen. Auſserdem muſs jedes Kind von 14—16 Jahren, das nicht zur Arbeit geht, während des ganzen Schuljahres die Schule besuchen. Geht es zur Arbeit, so muſs es wenigstens 180 Tage im Jahre die Schule besuchen. Derartige Maſsregeln sind deshalb bemerkenswert, weil sie die Richtung zeigen, in der der

Strom der öffentlichen Meinung sich bewegt. Besonders in den Industriestaaten wird immer ausreichend dafür gesorgt, dafs die Kinder eine gründliche Erziehung erhalten, damit dadurch das heimische Angebot ungelernter Arbeiter vermindert werde. Diese Bewegung mag schliefslich zur Lösung des vorliegenden Problems führen, ihr Fortschritt ist aber ein so langsamer, dafs es eitel wäre, wollte man sich damit begnügen.

So lange keine durchgreifenden Mafsregeln für die Erziehung aller Kinder getroffen werden, wird die Heimarbeit durch die Leichtigkeit, mit der sie die Kinderausbeutung ermöglicht, auf Unternehmer und Arbeiter immer eine grofse Anziehungskraft ausüben. In den Fabriken kann der Gewerbeaufseher bis zu einem gewissen Grade die ungesetzliche Beschäftigung der Kinder verhindern. Aber in den Heimwerkstätten kann weder der Gewerbeaufseher noch irgend ein anderer Beamter die Beschäftigung der Kinder, die keine Schule besuchen, ausreichend überwachen. In der italienischen Kolonie Chicago's giebt es Kinder, die nie zur Schule gehen. Sie werden im Haushalt beschäftigt, oder müssen kleine Geschwister beaufsichtigen, während die Mutter zur Arbeit geht, und müssen aufserdem oft noch Knöpfe annähen und die Waren für die Heimarbeiter des Sweaters holen und bringen. Ebenso verhält es sich in den anderen grofsen Städten, in denen das System grassiert und in denen Einwandererkolonieen sich absondern. Es ist dies zum Teil die Schuld der lokalen Unterrichtsbehörden, die für die fremden Kolonieen in den Industriestädten nicht genug Schulen einrichten. Daher kommen die Kinder nicht in die Schule und können bei der Heimarbeit beschäftigt werden. Die Unterrichtsbehörden können natürlich nicht direkt sich mit der Heimarbeit der Schwitzhöhlen befassen. Wo aber das gesetzliche Arbeitsalter mit 14 Jahren beginnt, mit dem die Schulpflicht aufhört, können diese lokalen Behörden viel nützen. Sobald die Kinder zum regelmäfsigen Schulbesuch angehalten und von der Arbeit abgehalten werden, schliefsen sie sich leichter der übrigen Jugend an und erwerben Fähigkeiten für eine höhere Beschäftigung aufserhalb des Gewerbes oder für eine wirkungsvolle Organisationsthätigkeit innerhalb des Gewerbes. Keine Schulbehörde der grofsen Städte, in welchen das Sweatingsystem herrscht, erfüllt in dieser Hinsicht ihre Pflicht. Die Schulen der Stadt New-York haben lange für 50000 schulpflichtige Kinder keinen Platz gehabt; und in Chicago werden 13000 Kinder in gemieteten Räumen unterrichtet, während ebensoviel schulpflichtige Kinder die Schule

überhaupt nicht oder nur 2—2½ Stunden täglich besuchen. Die schlechtesten und unzulänglichsten Schulgebäude befinden sich gewöhnlich in den Stadtteilen, in denen die meisten Fremden wohnen; obschon es die Pflicht der zentralen Schulbehörde wäre, für alle Stadtteile gleichmäfsig zu sorgen. Die Erörterung des Sweatingsystems hat im allgemeinen die Bedeutung dieser Behörde für die Beseitigung des Systems nicht genügend gewürdigt. Wenn die Kinder während des ganzen Jahres die Schule regelmäfsig besuchten, würden sie einen grofsen Teil ihres jetzigen Geldwerts für die Eltern verlieren und die Wahrscheinlichkeit, dafs sie im Gewerbe blieben, würde verringert. Da der Verdienst der Kinder die Eltern vor allem in der Stadt festhält, würde sein Wegfall zur Auflösung der Schwitzkolonieen beitragen, die sich jetzt der übrigen Bevölkerung so schwer assimilieren.

Das zweite Mittel, das zur Beseitigung des Sweatingsystems in Vorschlag gebracht wurde, ist die Organisation und Aufklärung der Konsumenten. Dieses Mittel ist jahrelang systematisch von dem Gewerkverein der Zigarrenarbeiter mit Hilfe des Warenzeichens durchgeführt worden. Kein Arbeiter irgend eines Industriezweiges, der bei seinem Gewerkverein gut angeschrieben ist, vergifst beim Einkauf von Zigarren das blaue Warenzeichen zu fordern. Die Produktion durch Gewerkvereinsarbeit verteuert die Zigarren im Kleinverkauf nicht, denn die Händler ziehen ihren Vorteil aus der ständigen Reklame, die die Gewerkvereine für sie machen. Aber selbst wenn das Warenzeichen den Preis etwas erhöhte, würde sich der Arbeiter infolge langer Gewohnheit nicht mehr davon trennen.

Diese Bemühungen, die Konsumenten dahin zu erziehen, dafs sie den Arbeitern zur Selbsthilfe verhelfen, hatte indessen nur Erfolg, weil die Zigarrenarbeiter Intelligenz, eine kraftvolle Organisation und Geld besafsen, um ihr Warenzeichen annoncieren und Nachahmungen oder Fälschungen gerichtlich verfolgen zu können. Die Erziehung der Konsumenten durch die Arbeiter hat zur Voraussetzung, dafs die Arbeiter selbst erst organisiert und erzogen werden. Da den Schwitzhöhlenopfern eine solche Erziehung fast ganz fehlt, und ihre schwachen Gewerkvereine sich beständig gegenseitig befehden, so darf man auf die Anwendung dieser Mittel für absehbare Zeit keine grofsen Hoffnungen setzen.

Ermutigender ist die starke und energische Bewegung unter den Frauen der Mittelklassen, die Konsumenten in ihrer eigenen und der Arbeiterklasse zur Wahrung gemeinsamer Konsumenteninteressen

zu organisieren. Diese Bewegung geht aus von den Konsumenten-Ligas (Consumers' Leagues) von New York, Philadelphia, Boston und Chicago. Sie bestehen aus Frauen, die das Sweatingsystem und die Heimarbeit verurteilen, aber von ihrem Kaufmann keinerlei Garantie erhalten können, dafs die Waren, die sie kaufen, nicht unter diesem System entstanden sind. Ihre Mitgliederzahl war bisher noch nicht grofs genug oder ihr Auftreten noch zu unbestimmt, um den Kleinhändler zu zwingen, von dem Grofshändler oder Fabrikanten dieselbe Garantie zu fordern, die die gewissenhafte Mutter, die Kleider für ihre Familie kauft, von ihm selbst verlangt.

Die Konsumentenliga New Yorks besteht ungefähr acht Jahre und hat sich hauptsächlich mit den Zuständen in den Detailläden beschäftigt. Nach dieser Richtung hin hat sie grofsen Erfolg erzielt, der sie veranlafste, ihre Konstitution zu ändern und ihr Operationsfeld zu erweitern, um das Sweatingsysten durch das Medium des Detailhändlers und des Detailverkehrs angreifen zu können. Aufser den freiwilligen Frauenkomitees, die die Läden besuchen und künftig hin auch in die Kleiderfabriken gehen sollen, beabsichtigt die Liga einen eigenen Inspektor anzustellen. Der Inspektor und die freiwilligen Komitees müssen sich davon überzeugen, dafs die Arbeitsbedingungen nicht nur mit dem Fabrikgesetz, sondern auch mit den Anforderungen der Liga übereinstimmen, d. h. dafs die Waren nicht in Heimwerkstäten hergestellt sind. Haben sie sich hiervon überzeugt und leistet die Firma schriftlich Garantie, dafs die Waren in der Fabrik angefertigt sind, so empfiehlt die Liga die Waren und verfährt in derselben Weise wie der Gewerkverein der Zigarrenarbeiter, um ihren Verkauf zu sichern. Eine derartige Garantie hat rechtliche Kraft, und eine Firma, die sie in betrügerischer Absicht ausstellte, würde dadurch strafbar, weil sie Waren unter Angabe falscher Thatsachen verkaufte. Um ihren Zweck zu erreichen, haben die Ligas der verschiedenen Städte ein Kartell gebildet. Es ist möglich, dafs hierdurch eine Reform in den Produktionsbedingungen jener Waren bewirkt werden kann, die von dem intelligenteren und gewissenhafteren Teil der Bevölkerung gekauft werden. Es fragt sich noch, ob man auch die Frauen der Arbeiter für diese Bewegung gewinnen wird. Ein Versuch ist zu diesem Zweck schon gemacht worden, indem man die Frauen der Zigarrenarbeiter und die Nachbarschaft der Universitäts- und der sozialen Niederlassungen heranzuziehen suchte.

Der folgende Auszug aus der Verfassung der Konsumentenliga

Chicagos läfst die Ausdehnung ihres neuen Thätigkeitsgebiets erkennen:

„Artikel I. Zwecke:

1. Den Einflufs der Nachfrage auf die Regelung des Angebots in Anwendung zu bringen.

2. Den Käufer verantwortlich zu machen für die Qualität der Waren, für ihre Produktionsbedingungen und für ihren Verteilungsmodus; denn es werden schlecht gemachte, gehalt- und geschmacklose Schundwaren produziert, weil die Konsumenten sie fordern und kaufen; das Sweatingsystem erhält sich, weil die unter ihm hergestellten Waren Käufer finden und die Kinder und Frauen in den Läden werden nicht geschont, weil die Käufer sich darum nicht zu kümmern scheinen.

3. Die Aufklärung des Konsumenten über die Art und Weise der Produktion, über den Ursprung der Waren, die im Haushalt gebraucht werden, wie Tapete, Stiefel, Schuhe, Mäntel, Hüte, Mützen, Teppiche, Glas, Porzellan u. s. w.

4. Die in den Schwitzhöhlen hergestellten Waren bloszustellen und die unter gesünderen Arbeitsverhältnissen hergestellten zu empfehlen.

5. Die Kaufleute zu veranlassen, diejenigen Uebel, denen die in den Läden Angestellten häufig unterworfen sind, zu beseitigen, indem die Konsumenten auf die Geschäfte hingewiesen werden, die in dieser Beziehung als Muster gelten können."

Während die Agitation gegen das Sweatingsystem seit vielen Jahren hauptsächlich von der Arbeiterklasse betrieben wurde, ist dies der erste Versuch der bürgerlichen Konsumenten, sich durch ihre eigenen Bemühungen gegen die Ansteckungsgefahr zu schützen, die das System immer und überall mit sich bringt. Den Konsumenten ist aus der Thatsache, dafs die Schwitzhöhlenopfer sich nicht verständlich machen konnten, ein empfindlicher Nachteil erwachsen, denn diese Arbeiter, die weder englisch lesen, schreiben noch sprechen konnten und keine andere gemeinsame Sprache hatten, waren nicht imstande, das notwendige Geschäft der Aufklärung unter diesem mafsgebenden Teil der Bevölkerung zu besorgen.

Die Amerikanerinnen sind bis zu den Frauen der besser gestellten Arbeiter von der Last der Hausarbeit soweit befreit, wie es sonst nirgends der Fall ist. Die Luftheizung, die Leitung für heifses und kaltes Wasser, die jeder bescheidene Haushalt hat; der Gebrauch des Gases anstatt der Lampen, der Gasöfen statt der Kohlen-

und Holzheizung, die Fabrikation verschiedener, allgemein gebrauchter Nahrungsmittel — diese und tausend andere Umstände gewähren den Hausfrauen freie Zeit, deren Männer und Söhne arbeiten und voraussichtlich unaufhörlich arbeiten müssen. Ein grofser Teil dieser freien Zeit, wird mit dem zwecklosen Besuch der Läden und anderem egoistischen Zeitvertreib verschwendet — aber keineswegs die ganze freie Zeit; denn in den Klubs, in philanthropischen und pädagogischen Vereinen entfalten die Frauen eine für die Gemeinschaft nützliche Thätigkeit, für die sie früher keine Zeit hatten. Diesen Vereinen verdanken wir die Gesetze, wodurch Frauen zu Fabrikinspektoren ernannt, zu Schulaufsehern gemacht wurden, wodurch eine bessere Fürsorge für die hilflosen, kranken und verbrecherischen Kinder getroffen, die Schulpflicht und die Vermehrung der Unterrichtsgelegenheiten durchgesetzt wurde und viele andere Arten notwendiger öffentlicher Thätigkeit.

Seit mehreren Jahren haben diese Frauen ihre Aufmerksamkeit jenen Industrieen zugewandt, welche früher ausschliefslich durch weibliche Arbeit betrieben wurden, die sich aber dann von dem Heim loslösten und in die Hände der Männer übergingen, die sie nur des Gewinnes wegen betreiben. Sie sehen ein, dafs die meisten Produkte dieser Industrieen von Frauen gekauft werden und ihr soziales Gewissen erwacht. Sie fürchten nicht nur, dafs die Kleider, die sie kaufen, während ihrer Entstehung mit ansteckenden Krankheiten in Berührung gekommen sind, sondern auch, dafs die Leute, die sie herstellen, einen Teil des Jahres durch Armenunterstützung erhalten werden und in dem anderen Teile sich unmenschlicher Arbeit unterwerfen müssen. Dieses Erwachen des sozialen Gewissens war zuerst mehr oder weniger sentimental. Man kaufte Schwitzhöhlenkleider und hörte Vorlesungen und Predigten über die Armut und das Elend des Schneidergewerbes und über die notwendigen Mittel, die zu ihrer Heilung ergriffen werden müfsten. Jetzt aber erklärt man, dafs die Anfertigung von Kleidern, Nahrungsmitteln, Möbeln, Büchern eine soziale Funktion ist und dafs der Käufer Garantieen fordern kann, dafs aus den Umständen unter denen sie hergestellt worden sind, der Gesundheit seiner Familie keine Schädigung erwachsen kann. Diese neue Frauenbewegung, die aus einem höheren Pflichtgefühl und aus dem Widerwillen gegen die jetzige Art der Kleiderproduktion entstanden ist, wird, wie wir hoffen, die Reorganisation der Bekleidungsgewerbe und die Beseitigung des Sweatingsystems bedeutend erleichtern.

Um die Agitation gegen das Sweatingsystem und die Aufklärung der Konsumenten haben sich besonders die sozialen Niederlassungen verdient gemacht, von denen die Städte der Vereinigten Staaten jetzt mehr als 40 besitzen. Diese Niederlassungen werden von Männern und Frauen gebildet, die freiwillig in den ärmsten Stadtvierteln wohnen, um dort ihren Nachbarn, deren Majorität erst kürzlich eingewandert ist, zu einem höheren Anteil an den Vorteilen des Stadtlebens zu verhelfen. So lassen sich die Schwitzwerkstättengesetze von Illinois auf die Initiative und die unermüdlichen Anstrengungen der Bewohner von Hull-House zurückführen, die die älteste und einflufsreichste diese Niederlassungen bilden. Die Gesetzgebung war eine direkte Folge ihrer Agitation und ihre Durchführung wurde 4 Jahre hindurch einem Mitgliede von Hull-House anvertraut. Die Mitglieder anderer Niederlassungen schreiben und reden beständig über diesen Gegenstand und lassen keine Gelegenheit vorübergehen, um auf die Notwendigkeit weiterer gesetzlicher Einschränkungen und Gebote hinzuweisen. Man kann in keiner Gegend leben, in der das Sweatingsystem besteht, ohne sich veranlafst zu sehen, unaufhörlich dagegen aufzutreten. Die Agitation der Niederlassungen ist um so wirkungsvoller, weil man weifs, dafs ihre Angaben auf persönlicher Beobachtung beruhen und dafs ihre Bildung unvorsichtige Aeufserungen verhütet. Sie werden daher bei allen Enqueten über das System als Zeugen vorgeladen.

Der dritte Weg, der zur Abschaffung des Sweatingsystems eingeschlagen ist, führt zur Organisation der in diesen Gewerben beschäftigten Arbeiter. Wie wir oben gezeigt haben, läfst sich hiervon kein unmittelbarer Erfolg erwarten. Dennoch mufs der Versuch trotz aller Schwierigkeiten fortgeführt werden, weil die Organisationen einen hohen pädagogischen Wert für ihre Mitglieder besitzen. Alle Bemühungen müssen unterstützt und gefördert werden, deren Zweck es ist, die Schwitzhöhlenopfer so weit zu beeinflussen, dafs sie aufserhalb ihrer Werkstätte und ihrer Kolonie mit anderen Personen zusammen arbeiten, wohnen und kämpfen können, um sie aus ihrer Apathie und Isolierung herauszuziehen. Doch bieten diese Organisationen kein unmittelbares Heilmittel gegen das Sweatingsystem. Die Hoffnung des Opfers, selbst dereinst ein Zwischenmeister zu werden, macht ihn zum Kampf gegen das System untauglich.

Die Anwendung des vierten Heilmittels ist deshalb so schwierig, weil der Gegenstand noch so neu ist. Die Gesetzgebung hat sich

zuerst vor 10 Jahren mit ihnen befafst. Illinois hat sein Gesetz im Jahre 1893 erlassen, Pennsylvania im Jahre 1895 mit Verbesserungen 1897, Ohio im Jahre 1896 und die Gesetze New Yorks und Massachusetts, die häufiger verbessert worden sind, entstanden erst im Jahre 1888.

Die Grundzüge dieser Gesetze sind immer dieselben. Sie fordern die Registrierung und Inspektion der Werkstätte und betrachten als solche jeden Raum, in welchem eine Person mit der Herstellung von Kleidern, Zigarren, Börsen, Federn und künstlichen Blumen beschäftigt ist. In einigen Staaten sind die Fabrikinspektoren befugt, nach ihrem eigenen Ermessen Konzessionen zu gewähren, zu verweigern oder zurückzuziehen. In anderen Staaten werden keine Konzessionen ausgegeben aber die Inspektoren haben weitgehende Rechte, die ihnen die Untersuchung der Werkstätten gestatten und durch die sie befugt sind, infizierte Waren zu konfiszieren und zu vernichten.

Die Gründe, die diese Gesetzgebung als unzulänglich erscheinen lassen, sind kurz die folgenden: Sie läfst das Sweatingsystem bestehen und lindert nur seine schlimmsten Schäden, sie bietet daher nur halbe und wirkungslose Mafsregeln.

Sie wälzt die Verantwortlichkeit auf den Zwischenmeister und nicht auf den Eigentümer der Waren, der ebenso, wie er die sittliche Verantwortung trägt, auch die gesetzliche tragen sollte. Sie kann den Arbeiter nicht dagegen schützen, dafs seine Gesundheit durch den Gebrauch der mit den Füfsen betriebenen Maschine geschädigt wird, der sich in der kleinen Heimwerkstätte nicht umgehen läfst. Sie kann die Kinder nicht beschützen, die wie die ansteckenden Krankheiten in hunderten kleiner Werkstätten vorhanden und thätig sind, ohne dafs der Inspektor, der noch so ehrlich und gewissenhaft sein kann, etwas davon weifs. Sie kann die Konsumenten nicht beschützen, weil bei der grofsen Menge von Werkstätten die Zahl der Inspektoren niemals genügen kann, um alle infizierten Werkstätten zu ermitteln. Sie kann die Konsumenten nicht dagegen schützen, dafs infizierte Waren aus Staaten importiert werden, die keine derartige Gesetzgebung besitzen. Ja es haben Unternehmer und Arbeiter behauptet, dafs die strenge Durchführung der sanitären Gesetze in Massachusetts die Verlegung vieler Fabriken von Boston nach New York bewirkt habe, wo sie unter den elendesten Verhältnissen betrieben werden können, und von wo aus die fertigen Produkte nach Boston auf den Markt gebracht werden. Nach der Verfassung der Vereinigten Staaten kann

in Massachusetts die Gesetzgebung des Staates die Einführung solcher Waren nicht verhindern.

So begründet alle diese Einwendungen sind, so zeigen sie doch nur, dafs die 10jährige Erfahrung die man durch legislative Experimente auf einem neuen Gebiete gesammelt hat, nicht ausreicht, um ein äufserst schwieriges und verwickeltes Problem wirtschaftlicher Gesetzgebung zu lösen.

Im besten Falle ist die amerikanische Gesetzgebung ein höchst seltsamer Prozefs, der viele verschiedene Phasen durchläuft. Es wird zunächst eine Agitation in der Presse und im Publikum ins Werk gesetzt (die in diesem Falle von den Gewerkvereinen, den Frauenvereinen und den Niederlassungen ausgeht), es werden Petitionen an den Kongrefs und die Legislaturen der einzelnen Staaten gerichtet, die gesetzgebenden Körperchaften ernennen Untersuchungskommissionen und erlassen schliefslich ein Gesetz. Früher waren die Gewerkvereine geneigt, sich mit diesem Stadium zu begnügen, da sie annahmen, dafs das Gesetz sich von selbst in Kraft setzen würde. Eine schmerzliche Erfahrung hat ihnen aber gezeigt, dafs mit der Ausführung eines Gesetzes, das sich zuerst mit einem wirtschaftlichen Schaden befafst, erst der schwierigste Teil ihrer Aufgabe beginnt. Die Ernennung von Beamten, die das Gesetz durchführen sollten, bedeutete unter dem Beutesystem nur zu oft die wirkliche Aufhebung des Gesetzes, da diese Beamten ihre Pflicht nicht erfüllten. Aber selbst wenn die Beamten genug Pflichteifer besitzen, um das Gesetz durchzuführen, werden die davon betroffenen Personen es übertreten, bis ein Probefall nicht nur vor den lokalen Gerichten, sondern auch vor dem obersten Gerichtshof des Staates oder des Bundes durchgeführt ist. Ein derartiger Prozefs kann 2—7 Jahre dauern. Bei den strengen Bestimmungen der einzelstaatlichen und bundesstaatlichen Verfassungen ist es äufserst schwierig ein fehlerloses Gesetz zu erlassen, das gegen Aufhebung wegen Verfassungswidrigkeit gesichert ist. Zwei wichtige Mafregeln, die das Sweatingsystem regulieren sollten, sind aus diesem Grunde für ungültig erklärt worden, nämlich das Gesetz für New York, das die Herstellung von Zigarren in Heimwerkstätten verbietet und das Gesetz für Illinois, das eine Arbeiterin länger als 8 Stunden täglich zu beschäftigen verbietet.

Trotz dieser Schwierigkeiten ist es wichtig, die Politik dieser Gesetzgebung fortzusetzen, da sie die öffentliche Meinung in hohem Mafse erzieht. Die, welche ein Gesetz befürworten, erregen die

öffentliche Aufmerksamkeit in einem höheren Grade, als es denen, die eine Theorie oder ein Prinzip vertreten, in diesem praktischen Lande gelingt. Sollte überdies die Erfahrung lehren, dafs die im vorigen Jahrhundert von der Nation und in diesem Jahrhundert von den Staaten angenommenen Verfassungen veraltet sind und neueren Verhältnissen angepafst werden müfsten, so ist es die Pflicht allen guten Bürgern diese Thatsache klar zu stellen und die Wähler damit vertraut zu machen. Eine soziale oder wirtschaftliche Angelegenheit, die diesen langwierigen Prozefs durchlaufen hat, erfreut sich einer so scharf prüfenden Aufmerksamkeit, dafs sie bis zu einem gewissen Grade sich selbst korrigiert. So hat die Heimfabrikation von Zigarren in New York stetig abgenommen, seitdem die Agitation für ihre gesetzliche Beseitigung angefangen hatte, obschon das zu diesem Zwecke in diesem Staate erlassene Gesetz unter dem Vorwand der Verfassungswidrigkeit wieder aufgehoben wurde. Die Zigarrenarbeiter haben nie ihre Bemühungen um die gesetzliche Beseitigung eingestellt, und es ist keine Aussicht vorhanden, dafs sie ihre Taktik ändern werden. Indirekt haben sie dadurch eine Aufklärung des Publikums über Heimarbeit und über die veraltete Natur unserer Verfassung und unser gerichtliches Verfahren bewirkt, die ebenso nützlich sind wie das Gesetz, um dessentwillen sie ihre Agitation betreiben.

Die Heimarbeit mufs verboten werden. Wenn ein solches Verbot in einzelnen Fällen auch zu weit gehen würde (wie z. B. in dem der Chicagoer Zigarrenarbeiter, die, wie wir gezeigt haben, nicht die elende Lage der Schneider teilen), so mufs es doch im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt gefordert werden. Wenn einige Witwen und andere Frauen, die für Invaliden oder Kinder zu sorgen haben, es als Härte empfinden sollten, so mufs man ihnen sagen: „Da Ihr Euch durch die Heimarbeit doch nicht ernähren könnt, da ihr stets noch auf private und öffentliche Unterstützung angewiesen seid, ist es besser, Euch ganz durch fremde Hilfe zu erhalten, als dafs die arbeitsfähigen Schneider massenweise dem Pauperismus verfallen, in den sie durch die jetzigen ungeordneten wirtschaftlichen Zustände getrieben werden." Müssen wir einmal einen Teil der Leute, die mit diesem Gewerbe zusammenhängen, erhalten (und jeder, der die jetzigen Verhältnisse kennt, wird dies zugeben) so dürfen wir wenigstens nach Untersuchung aller Umstände bestimmen, welchen Teil der Arbeiter wir erhalten wollen. Sobald wir die Fabrikgesetze auf alle Arbeitsverhältnisse ausdehnen,

brauchen wir die Thatsache, dafs dadurch selbständige Heimarbeiter und Schwitzhöhlenarbeiter in den Pauperismus und zur Bettelei getrieben werden, nicht zu beklagen; denn es giebt im allgemeinen keine selbständigen Arbeiter dieser Art. Wenn wir die Heimarbeit verbieten und die Armenunterstützung erhöhen, gewinnen wir noch dabei. Aber die öffentliche Meinung ist noch nicht reif, um eine so nützliche Mafsregel zu beschliefsen, und ehe ein absolutes Verbot erlassen werden kann, wodurch allein ein Erfolg erzielt werden könnte, müssen wir uns mit Vorschriften, die eine strengere Aufsicht bezwecken, begnügen.

Auf den Jahresversammlungen der internationalen Fabrikinspektorenvereinigung, zu der viele Staaten und zwei kanadische Provinzen ihre Vertreter schicken, wird das Thema der Reform dieser Zustände durch Erlafs von Bundesgesetzen regelmäfsig erörtert. Die Inspektoren aus den kleineren Staaten, selbst die aus Massachusetts und Pennsylvania, deren Erfahrung sich auf Boston und Philadelphia beschränkt, glauben, dafs die staatliche Gesetzgebung zu diesem Zweck völlig ausreicht; sie sehen nicht, wie grofs die Gefahr für ihre Mitbürger ist, wenn diese die Produkte der New Yorker Heimarbeit kaufen. Dagegen fordern die Inspektoren von New York und Illinois den Erlafs von Bundesgesetzen aus zwei Gründen. Erstens, weil der Konsument in Ermangelung einer einheitlichen Gesetzgebung für das Land auf den guten Willen einer grofsen Menge legislativer Körperschaften und lokaler Gesundheitsämter angewiesen ist, die mit Ausnahme von zwei oder drei Städten nichts taugen.

Der zweite und Hauptgrund für den Erlafs eines Bundesgesetzes ist aber der, dafs es ungemein schwierig ist, die Gesundheit der Arbeiter und Konsumenten durch staatliche Gesetze zu schützen, ohne dadurch die konstitutionellen Befugnisse der Staaten im Sinne der jüngsten Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe der Staaten und des Bundes zu überschreiten. Das beabsichtigte Bundesgesetz will die Verantwortung für die sanitären Zustände der Werkstätten auf den Grofshändler legen, dem die Waren gehören, und der durch Kautionen dafür bürgen mufs, dafs der Zwischenmeister die Bestimmungen des Gesetzes beachtet. Die Ausführung des Gesetzes soll dem Schatzamt der Vereinigten Staaten übertragen werden, weil die Mafsregel einen fiskalischen Charakter trägt und von denselben Beamten, die jetzt die „Internal Revenue“ in dem Zigarrengewerbe sammeln, durchgeführt werden kann. Die Sulzer-Bill, die jetzt zum

dritten Mal dem Kongrefs vorgelegt wird, wird auch in dieser Session kaum durchgehen.

Von den Versuchen, das Sweatingsystem als Argument für die Beschränkung der Einwanderung von Seiten des Bundes zu benutzen, brauchen wir hier wohl nicht zu sprechen. Niemand glaubt ernstlich, dafs es wirklich nötig ist, um einige sehr verkommene Gewerbe zu heben, die Häfen Amerikas Einwanderern zu verschliefsen, die der religiösen Verfolgung oder der Armut Siziliens und Calabriens entfliehen.

GESETZGEBUNG.

DÄNEMARK.

Die dänische Arbeiterversicherung insbesondere das Unfallversicherungsgesetz vom 7. Januar 1898.

Von

CORDT TRAP,

Direktor des statistischen Bureaus der Stadt Kopenhagen.

Schon lange hat man sich in Dänemark mit der Frage der staatlichen Arbeiterversicherung beschäftigt. So sprach sich z. B. die Mehrzahl in der Arbeiterkommission von 1875 dafür aus, durch positive Staatshilfe die Kranken- und Altersversicherung Unbemittelter zu unterstützen ungeachtet des Prinzips der Versicherungsfreiheit, während man Unfällen gegenüber eine Erweiterung der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers befürwortete, so dafs eine Haftpflicht eintreten sollte, wenn der Unfall einem Mangel an gehörigen Schutzmafsregeln des Arbeitgebers oder seiner Repräsentanten zuzuschreiben war. Indes waren es erst die deutschen Kranken- und Unfallversicherungsgesetze von 1883—84, welche auch in Dänemark die soziale Versicherungsfrage in den Vordergrund drängten. Ein Resultat dieser Bewegung war die Einsetzung der neuen Arbeiterkommission von 1885, welche zwei Entwürfe für die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter fertigstellte.

Die dänischen Krankenkassen hatten schon damals eine bedeutende Ausbreitung erlangt; ihre Zahl konnte man in 1885 auf 1000 mit 120000 Mitgliedern veranschlagen, und der Gesichtspunkt der Kommission war deshalb derselbe, welcher sich in der früheren Arbeiterkommission geltend gemacht hatte, dafs diese freiwillige Bewegung auch künftig die tragende Kraft bei der Lösung der

Aufgabe sein sollte, nur dafs der Staat die Verpflichtung hätte, sie zu unterstützen und zu regulieren. Ihr Vorschlag wollte demgemäfs die Bedingungen feststellen, welche die freiwilligen Krankenkassen erfüllen müfsten, um Anerkennung sowie die damit verbundene Unterstützung vom Staat und den Kommunen zu erhalten. Ein Hauptpunkt in dem von der Kommission ausgearbeiteten Unfallversicherungsentwurf war der, dafs nur Mitgliedern der anerkannten Krankenkassen die Bestimmungen des Gesetzes zugute kommen könnten — unstreitig ein mächtiger Hebel für die freiwillige Krankenkassenbewegung. Der Entwurf umfafste nur Arbeiter in den von der Gesetzgebung als erfahrungsmäfsig gefährlich gestempelten Gewerben (darunter auch die landwirtschaftlichen Betriebe). Man beabsichtigte, die Unterstützung nach der Höhe des Arbeitslohnes und dem Umfange der Erwerbsunfähigkeit festzustellen. Die Kosten der Versicherung sollten — abgesehen von der Verwaltung durch den Staat — von den Arbeitgebern getragen werden. Die gewerblichen Arbeitgeber sollten nach der Gefährlichkeit des Gewerbes in drei Gefahrenklassen eingereiht werden, während die Beiträge für die landwirtschaftlichen Betriebe nach dem „Hartkorn" (Grundsteuerkataster) umgelegt werden sollten.

In der Session von 1888 legte die Regierung dem Reichstage zwei Gesetzentwürfe einer Kranken- und Unfallversicherung vor, welche in den Hauptzügen auf der Arbeit der Kommission beruhten. Am 12. April 1892 gelang es der Regierung, ein Krankenkassengesetz [1] durchzubringen, welches mit Beibehaltung des Prinzips der Versicherungsfreiheit den Staat sowohl als die Kommunen verpflichtete, an solche Krankenkassen Hilfe zu leisten, welche die von der Gesetzgebung geforderten Bedingungen öffentlicher Anerkennung erfüllten. Diese Bedingungen hatten namentlich zum Zweck, Garantie dafür zu leisten, dafs die Kassen die von ihnen übernommenen Verpflichtungen erfüllten und gleichzeitig ihren Mitgliedern und deren Kindern unter 15 Jahren ein gewisses Minimum an Krankenunterstützung sicherten. Die Unterstützung bestand für beide in ärztlicher Hilfe und Krankenbehandlung, für die Mitglieder zugleich in einer näher bestimmten Geldunterstützung. Die Beihilfe des Staates bestand in Geldzuschüssen von seiten der Kommunen wesentlich in Aufnahmen zu ermäfsigtem Preise in den ihnen ge-

[1] Vgl. die Abhandluug von Professor Westergaard im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. V S. 298 ff.: über die Arbeiterversicherung in Dänemark.

hörenden Krankenhäusern. Nicht alle Krankenkassen sind um Anerkennung eingekommen oder haben eine solche erlangt. Die Zahl dieser Kassen ist jedoch nicht bekannt. Dagegen ist die Verbreitung der anerkannten Krankenkassen aufserordentlich gestiegen; vom 31. Dezember 1893 bis 31. Dezember 1896 hat ihre Zahl von 457 bis auf 724 und die Anzahl der Mitglieder von 117 000 auf 179 000 zugenommen. Das Vermögen der Kassen betrug Ende 1896 ca. 1 908 000 Kronen (einschliefslich des Staatszuschusses für 1896 von ca. 548,000 Kr.).[1] Die gesamten Einnahmen dieser Kassen waren im Laufe der drei genannten Jahre von 830 000 auf 1 752 000 Kr. gestiegen und ihr Vermögensstand zeigte im Jahre 1896 einen Fortschritt um ca. 294 000 Kr. Diese Zahlen deuten darauf hin, dafs die freiwillige Krankenkassenbewegung an und für sich recht gute Resultate in Dänemark erzielt hat und dafs sie besonders stetig an Ausdehnung zunimmt. In dem letzten vor kurzem dem Ministerium des Innern eingereichten Bericht, teilt der Krankenkasseninspektor Dr. Sörensen mit, dafs, während die 179 000 Personen, welche in Dänemark Mitglieder der anerkannten Krankenkassen waren, ca. $^1/_{13}$ der ganzen Bevölkerung ausmachten, die entsprechende Zahl für ganz Deutschland ungefähr $^1/_7$ betrug. Aber Dr. Sörensen macht zugleich darauf aufmerksam, dafs die Zahl der Mitglieder der Krankenkassen in Deutschland durch die Bestimmungen des Gesetzes ziemlich fest bestimmt und nicht sehr ausdehnungsfähig ist, während ihre Zahl in Dänemark in starkem Wachstum begriffen ist. Was Kopenhagen (das benachbarte Frederiksberg inbegriffen) betrifft, so ist die Zahl von Krankenkassenmitgliedern jedoch bedeutend gröfser, nämlich ca. $^1/_7$ der Bevölkerung — ungefähr dieselbe wie in Deutschland. Will man jedoch alle Personen im ganzen Lande mitrechnen, welche die Vorteile der Krankenkassen geniefsen, so mufs man zu den 179 000 Mitgliedern ihre Kinder unter 15 Jahren zählen, welche Anspruch auf freie ärztliche Hilfe und Krankenpflege haben, und welche auf ca. 145 000 veranschlagt werden; die Zahl steigt dann auf ca. 325 000 Personen.

Schon früher war es gegen alle Erwartung geglückt, ein Altersversorgungsgesetz durchzubringen. Der jetzige Direktor des königlichen statistischen Bureaus, Rubin, hatte bei einer öffentlichen Versammlung in Randers der Idee Ausdruck verliehen, das Armenwesen dadurch zu reorganisieren, dafs der Staat aus eignen Mitteln jeder

---

[1]) 1 Kr. = 1.12 Mk.

Person über 65 Jahr, welche gewissen, näher bestimmten Gesellschaftsgruppen angehört, jährlich eine feste Summe gewähre, welche mit Rücksicht auf die Höhe des Lohnes fixiert werden sollte, ohne dafs die Folgen damit verbunden werden sollten, welche die Armenunterstützung mit sich führt. In der Reichstagssession 1890—91, kurz nachdem die linke Partei gesprengt worden war, hatte der rechte Flügel derselben einen Gesetzesvorschlag vorgelegt, welcher an die Stelle der Zuckersteuer eine Steuer auf das bayrische Bier setzen wollte und die Situation war derart, dafs die Gegner der neuen Politik innerhalb der linken Partei eine Biersteuer als unabwendbar betrachteten. Unter diesen Umständen brachten die Reichstagsmitglieder Berg und Hörup am 17. Dezember 1890 einen Antrag ein, den Ertrag der Biersteuer in Verbindung mit einigen anderen Einnahmen zu einer Altersversorgung zu verwenden, im wesentlichen nach dem von Rubin vorgeschlagenen Modus. Gegenüber diesem Vorschlage legten mehrere Abgeordnete der rechten und der gemäfsigten linken Partei einen anderen Altersversorgungsentwurf vor, welcher sich besonders dadurch von dem Berg-Hörup'schen unterschied, dafs die Kommunen neben dem Staat einen wesentlichen Teil der Ausgaben tragen sollten, dafs ferner die Unterstützung nicht bestimmten Gesellschaftsklassen, sondern allen Unbemittelten offen stehen und nur dann eintreten sollte, wenn ein Bedürfnis dazu vorhanden war, auch sollte sie nicht eine bestimmte Summe, sondern „das Nötige zum Unterhalt und zur Kur und Pflege in Krankheitsfällen" betragen; aufserdem war in indirektem Sinn mit einigen Bestimmungen auf Selbsthilfe hingewirkt, u. a. damit, dafs niemand die Altersunterstützung empfangen sollte, welcher während der zehn letzten Jahre eine Armenunterstützung bekommen hatte. Dieser Vorschlag wurde am 9. April 1891 [1]) zum Gesetz erhoben.

Ueber die Anzahl der nach diesem Gesetz unterstüzten Personen und die Form und Gröfse der Unterstüzungen teilen wir hier einige summarische Zahlen für das Jahr 1894 mit, das letzte, für welches genaue Berichte vorliegen. Die Zahl der fest unterstützten Hauptpersonen war für das Königreich Dänemark (mit einer Einwohner-

[1]) Vgl. den schon genannten Aufsatz von Professor Westergaard in diesem Archiv V S. 303 ff. und C. Trap „Ueber die Stellung der dänischen Gesetzgebung zur Unterstützung der Unbemittelten, welche nicht unter dem Armenwesen stehen", in den Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik 1893 (dritte Folge Bd. V p. 70 ff.).

zahl von ca. 2 1/4 Mill.) 18504 Männer (wovon 12410 Haushaltungsvorstände) und 19389 Frauen (wovon 226 Haushaltungsvorstände). Die Zahl der Nebenpersonen (deren Unterhalt den Altersunterstützungsgeniefsenden oblag) betrug 14814; einige hundert Personen erhielten aufserdem zeitweilige Unterstützung. Die Ausgaben, die die Altersunterstützung mit sich brachte, beliefen sich im Jahre 1894 auf 3249000 Kr., wovon auf den Staat und die Kommunen ungefähr die Hälfte kam. Da die durch die Altersunterstützung verursachten Ausgaben in stetigem Wachstum sind — in den Jahren 1892—94 von 2561000 auf 3249000 Kr. — der Staatszuschufs aber durch das Gesetz auf 2 Millionen Kr. begrenzt ist, wird man kaum weit von dem Zeitpunkt entfernt sein, da auf die Kommunen der Hauptteil der Lasten fällt. Die Altersunterstützung besteht überwiegend in Auszahlung von barem Gelde oder Naturalien. Der Unterhalt in Asylen hat nur in Kopenhagen eine nennenswerte Bedeutung; hier fiel von der ganzen Summe der Ausgaben in 1894 12,4 % auf diese Unterstützungsform, während die entsprechende Zahl für das ganze Land nur 3,7 % ausmachte. Wesentlich verschieden ist die Gröfse der Unterstützung nach dem Wohnort. Die gröfste jährliche Durchschnittssumme erreichten die Handelsorte (darunter das mit Kopenhagen verbundene Frederiksberg) mit 141 Kr., dann folgt Kopenhagen mit 124 Kr., die Provinzialstädte mit 113 Kr. und das Land mit 84 Kr.

Mit Recht ist dieses Gesetz Gegenstand einer scharfen Kritik gewesen. Die guten Seiten des Gesetzes, welche besonders darin bestehen, dafs man eines neuen kostbaren Versicherungsapparats entbehren konnte, indem die Verteilung der Unterstützungen durch die Kommunen vor sich geht, können keinen Ersatz für manche üble Konsequenz bieten. Diese liegt insbesondere darin, dafs die Unterstützungen nicht in festen Summen bestehen, sondern wesentlich nach dem Gutachten der Kommunalverwaltungen bestimmt und notwendigerweise je nach dem Bedürfnis des Betreffenden vergröfsert werden. Dadurch werden die Unterstützten veranlafst, jede Erwerbsthätigkeit so schnell wie möglich aufzugeben.

Die ungünstigen Wirkungen werden weiter noch dadurch erhöht, dafs nach der geltenden Praxis niemand eine Unterstützung erhalten kann, ehe er etwaige Ersparnisse im wesentlichen verbraucht hat. Beinahe scheint es, als ob eine Prämie darauf gesetzt wäre, nichts zu erwerben, oder das Erworbene möglichst schnell zu vergeuden. Daneben ist auf die Wirkung aufmerksam

gemacht worden, welche das Gesetz auf die frühere in ziemlich grofsem Umfang von Verwandten, Freunden, Unternehmern etc. gewährte Unterstützung üben mufs, da die früher geleistete Hilfe natürlich den Zweck hatte, den Alten zugute zu kommen, während sie nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen in der That den Kommunen zufällt, insofern sie die öffentliche Unterstützung verringert. Deshalb ist von Kontorchef Räder, welcher dem Versorgungswesen in Kopenhagen vorsteht, der Vorschlag gemacht worden, dafs bestimmte, nach Alter und Aufenthaltsort normierte Taxen existieren sollen; doch haben diese und andere Bestrebungen die unerwünschten Folgen unserer Altersversorgung etwas zu verringern, bisher zu keinem positiven Resultat geführt.

Die Alters- und Krankenversicherung war so zu einem vorläufigen Abschlufs gebracht worden. Dagegen hatte die Regierung verschiedene vergebliche Versuche gemacht, ein Unfallversicherungsgesetz durchzubringen, und liefs deshalb die Sache vorläufig ruhen. Als die Versicherungsfrage in dem Reichstage wieder zur Sprache kam, geschah dies durch private Initiative, indem ein Mitglied des Folketings, J. C. Christensen, in der Session 1895—96, einen von dem verstorbenen Abgeordneten Berg dem Folketing vorgelegten Entwurf zu einer allgemeinen Unfallversicherung für alle Personen, welche sich durch körperliche Arbeit ernähren, wieder vorbrachte. Der Hauptgedanke des Gesetzentwurfs war der, dafs die Ausgaben bei allen Unfällen, welche als Betriebsunfälle der modernen Industrie bezeichnet werden können, auf die betreffenden Arbeitgeber verteilt werden sollten, während dagegen die Kommunen solidarisch die Lasten bei allen anderen Unfällen tragen mufsten. Der Vorschlag war sehr umfassend, da er nicht allein die Arbeiter der Grofsindustrie, sondern auch die des Handwerks und der Landwirtschaft im Auge hatte. Die Unterstützung sollte gleich grofs sein, ob der Arbeitgeber oder die Gesellschaft die Last der Versicherung zu tragen hätte.

Die Stimmung im Reichstage war jedoch nicht dafür, alle diese Unfälle nach denselben Regeln zu behandeln. Der vom Folketing in der Session 1895—96 zur Behandlung der Sache gewählte Ausschufs war im Gegenteil sehr dazu geneigt, zwischen den gefährlichen und ungefährlichen Betrieben eine scharfe Grenze zu ziehen, und erst infolge sehr energischer Bemühungen von vielen Seiten, wurde der Entwurf endlich einstimmig von beiden Kammern angenommen und durch königliche Sanktion am 7. Januar 1898 zum

Gesetz erhoben. Ueber die Einzelheiten des Gesetzes kann man in dem Text, welcher am Schlufs dieses Artikels abgedruckt ist, Auskunft erhalten: hier sollen nur einige seiner wichtigsten Punkte hervorgehoben werden.

Zur Ordnung der infolge des Gesetzes herbeigeführten Verhältnisse wird ein Arbeiterversicherungsrat gebildet. Diese Institution besteht aus einem Vorsitzenden, der vom Könige ernannt wird, 2 gleichfalls vom Könige ernannten Mitgliedern, von welchen das eine Arzt sein mufs, 2 Arbeitgebern, die vom Minister des Innern ernannt werden und 2 vom Krankenkassenausschufs gewählten Arbeitern. Die Arbeitgeber und Arbeiter sollen den dem Gesetze unterworfenen Betrieben gehören. Der Krankenkasseninspektor und die Fabrikinspektoren können vom Minister des Innern dem Rate beigeordnet werden.

Der Umfang des Gesetzes ist auf die erfahrungsmäfsig gefährlichen Betriebe begrenzt, und hiermit steht es in Verbindung, dafs die Kosten der Versicherung unter die Arbeitgeber verteilt werden. Um diesen Punkt wurde während der Verhandlungen im Reichstage am härtesten gekämpft. Von mehreren Seiten wurde der Anspruch erhoben, eine allgemeine Unfallversicherung, welche alle Arbeiter umfassen sollte, ins Leben zu rufen und die ganze Gesellschaft auf dem Wege der Steuern die Ausgaben hierfür tragen zu lassen. Mit guten Gründen wurde von den Fürsprechern des Gesetzes hervorgehoben, dafs, wenn man die Kosten der Unfallversicherung durch Steuern decken wollte, dies bedeutete, dafs der Staat das mit den gefährlicheren Betrieben verbundene Risiko auf sich nehmen solle, etwas das anderen Steuerzahlern gegenüber ungerecht wäre, und dafs man dagegen mit gutem Recht das mit den gefährlichen Betrieben verbundene gröfsere Risiko füglich als einen Teil ihrer Betriebskosten betrachten könne. Eine Folge hiervon war es, dafs die Entschädigung zu einem unveränderlichen Bestandteil des Arbeitsvertrages gemacht werden mufste. Und wie es vom theoretischen Standpunkte aus nicht unrichtig erschien, die Unfallversicherungsgesetzgebung zunächst blos auf die gefährlichen Betriebe anzuwenden, weil das Gefühl der Verantwortlichkeit bei den einzelnen Arbeitern hier oft von der mit dem Betriebe eng verbundenen Betriebsgefahr sehr in den Hintergrund gedrängt wird, so hielt man das auch in hohem Grade aus praktischen Gründen empfehlenswert.

Die Betriebe, bei welchen das Gesetz zur Anwendung kommt,

zerfallen in zwei Klassen. In den in § 4 A 1—10 genannten Betrieben ist es entweder die Art des Betriebes an und für sich oder die Art des Betriebes in Verbindung mit den dabei angewandten Betriebsmitteln, welche sie diesem Gesetze unterwirft. Nach § 4 A 1, welcher sich auf Fabrikbetriebe bezieht, ist es hauptsächlich die Frage, ob Betriebe der Fabrikinspektion auf Grund der Verwendung von Maschinen unterworfen sind, welche über die Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes entscheidet. Man hat jedoch eingesehen, dafs auch Fabrikbetriebe, welche keine Maschinen verwenden, erfahrungsmäfsig als wenigstens ebenso gefährlich sich erweisen können, und es deshalb in die Hand des Ministeriums des Innern gelegt, das Gesetz auch auf solche Betriebe auszudehnen. Mit Bezug auf alle die in § 4 A genannten Betriebe gilt, dafs die Bestimmungen des Gesetzes nur dann zur Anwendung kommen können, wenn der Unfall durch den Betrieb verursacht ist, und nur für den Fall, dafs der Betrieb als Gewerbe ausgeübt wird. Beispielsweise ist ein Landmann, der einen Damm oder Kanal auf seinem Feld gräbt, nicht dem Gesetze unterworfen, während ein Unternehmer, der gegen Bezahlung eine solche Arbeit für Andere übernommen hat, verantwortlich ist. Nach § 4 B fällt jeder Betrieb, welcher Kraftmaschinen von der in dem Gesetz über die Fabrikinspektion genannten Art verwendet, unter das Gesetz, doch nur wenn der Unfall den dort genannten Betriebsmitteln zuzuschreiben ist. Der Arbeitgeber ist verantwortlich nach § 4 B, auch wenn die Arbeit nicht als Gewerbe ausgeführt ist. Während der Reichstagsverhandlungen wurde darauf aufmerksam gemacht, dafs es viel richtiger gewesen wäre, die Gefährlichkeit der Maschinen als die Art der Triebkraft für die Anwendbarkeit des Gesetzes entscheiden zu lassen.

Nach § 3 C ist der Arbeitgeber, welcher die Ausführung einer Arbeit übernommen hat, auch für die Unfälle verantwortlich, welche die Arbeiter treffen, die ihm vom Kontrahenten zur Ausführung der Arbeit überlassen werden.

Wie schon erwähnt, sind es die Arbeitgeber, welche die Lasten der Versicherung tragen müssen. Das Prinzip der Selbsthilfe ist jedoch nicht ganz aus dem Gesetze verbannt, indem die Arbeiter, da die Unterstützung erst nach 13 Wochen eintritt, darauf angewiesen sind, in der betreffenden Zeit für sich selbst zu sorgen, z. B. durch Eintritt in eine Krankenkasse.

Die Ansprüche aus dem Unfallversicherungsgesetz zerfallen in

verschiedene Abteilungen. Der erste Satz des § 5 handelt von der einstweiligen Unterstützung, welche nach einem Unfall gewährt wird, dessen schliefsliche Folgen noch nicht zu übersehen sind. In diesem Falle kommen dem Verletzten Tagegelder zu, welche bei vollständiger Invalidität auf $^3/_5$ des Tagelohnes des Verletzten (doch nicht über 2 Kr. oder unter 1 Kr.), oder wenn die Erwerbsfähigkeit nur vermindert ist, auf eine verhältnismäfsig geringere Summe festgesetzt werden.

Hat der Unfall dagegen eine lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit oder den Tod herbeigeführt, so wird ein Kapital ausgezahlt. Die Regeln für die Berechnung desselben sind folgende: Liegt eine lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit vor und wird diese für vollständig erklärt, so wird das Kapital auf das sechsfache des Jahreslohnes festgesetzt (doch nicht unter 1800 Kr. oder über 4800 Kr.). Ist die Erwerbsfähigkeit nur vermindert, so findet eine verhältnismäfsige Herabsetzung statt. Tritt der Tod infolge des Unfalles ein, so wird das auszuzahlende Kapital (wozu ein Begräbnisgeld von 50 Kronen tritt) auf das vierfache des Jahreslohnes des Verstorbenen festgesetzt (doch nicht unter 1200 Kr. oder über 3200 Kr.). Anspruch auf dieses Kapital hat die Witwe, wenn ihr Zusammenleben mit dem Verstorbenen nicht zur Zeit des Todesfalles aufgehört hatte, oder die Kinder des Verstorbenen, deren Versorgung ihm oblag, als sein Tod eintrat. Bei der Behandlung des Gesetzes im Reichstage wurde ferner beschlossen dem Arbeiterversicherungsrat Vollmacht zu erteilen, im Fall der Verstorbene weder Witwe noch Kinder hinterläfst, auch Anderen (z. B. den Eltern) welche der Verstorbene zur Zeit seines Todes erhielt, das Recht auf die Versicherungssumme zuzuerkennen. Hinterläfst der Verstorbene mehrere Versicherungsberechtigte, so bestimmt der Rat, wie die Versicherungssumme unter sie zu verteilen ist. Als Jahreslohn rechnet man die Geldlöhne und Naturalbezüge, welche der Verunglückte im Jahre vor dem Unfalle bezog. In keinem Falle wird ein geringerer Jahreslohn als 300 Kr. berechnet, selbst wenn der Verunglückte einen niedrigeren oder gar keinen Lohn erhielt. Durch diese letzte Bestimmung, werden z. B. Lehrlinge, welche keinen Lohn verdienen, unter das Gesetz gestellt.

Ueber die Verwendung des Kapitals, auf welches der Verunglückte oder seine Hinterbliebenen Anspruch haben, sind die näheren Bestimmungen im § 18 enthalten. Ist der Versicherungsberechtigte ein Mann und im Alter von 30—55 Jahren, so hat er

selbst das Dispositionsrecht über die Summe und kann nach freier Wahl das Kapital ausbezahlt bekommen, oder es in eine Lebensrente verwandeln lassen. Für Männer über oder unter der genannten Altersgrenze, sowie für Frauen und Kinder trifft dagegen der Versicherungsrat Bestimmung über die Verwendung des Kapitals. Endlich soll unter allen Umständen eine Lebensrente gekauft werden, wenn der seelische Zustand des Invaliden die Auszahlung der Summe nicht ratsam erscheinen läſst.

Die Wahl des Kapitalsystems ist zunächst praktischen Gründen zu verdanken. Man fürchtete, daſs in dem Lebensrentensystem, insofern es die Möglichkeit für die Herabsetzung der jährlichen Leistungen voraussetzt, im Falle die Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise wieder zurückkehrt, eine Versuchung für den Arbeiter, die Hände in den Schoſs zu legen und eine Verführung zur Verstellung und Unehrlichkeit, liegen könnte. Die Inhaber der Lebensrenten wollten — darauf deuteten wenigstens die anderswo gemachten Erfahrungen — in vielen Fällen eine verminderte Erwerbslosigkeit vorziehen, statt vollständig geheilt zu werden und dadurch die jährliche Pension einzubüſsen. Die Folge davon ist häufig, daſs sie durch aktiven und passiven Widerstand die Genesung in die Länge ziehen. Dazu kommt, daſs die Frage mit Bezug auf eine Herabsetzung der Lebensrenten der Erfahrung gemäſs z. B. in Deutschland viele Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern hervorgerufen hat, welche ihrem gegenseitigen Verhältnis nicht zum Vorteil gereichen. Auch hat man sich darauf berufen, daſs wenn der Verunglückte, welchem eine Lebensrente zugesprochen worden war, ganz kurze Zeit darauf stürbe, seine Hinterbliebenen nichts bekommen würden. Dagegen haften solche Mängel nicht an dem Kapitalsystem. Als positiven Vorteil dieses Systems kann man anführen, daſs ein kleines Kapital, wenn es z. B. zur Einrichtung eines Geschäftes angewandt wird, einen verhältnismäſsig groſsen Ertrag abwerfen und Gelegenheit zur Benutzung der möglicherweise zurückgebliebenen Erwerbsfähigkeit geben könne. Theoretisch betrachtet ist für die Wahl des Kapitalsystems entscheidend gewesen, daſs man sich die Versicherung als einen von der Gesetzgebung erzwungenen Zuschuſs zum Lohn der Arbeiter konstruiert hat, und mit welchem Recht sollte man die freie Verwendung dieses Zuschusses mehr als jeden andern Teil des Lohnes beschränken? In Uebereinstimmung mit dieser theoretischen Grundlage nahm man bei der Feststellung der Versicherungssumme zwar Rücksicht

auf die Höhe des Arbeitslohnes, dagegen nicht auf die verschiedenen Momente, welche Einflufs auf den Umfang der Versorgungspflicht haben (z. B. die Zahl der Kinder).

Aber wenn man auch die Berechtigung der angeführten Gründe anerkennt, so mufs doch die Frage: Kapital- oder Lebensrentenversicherung auch von anderen Gesichtspunkten aus geprüft werden. Der Wert des Kapitalsystems wird schliefslich darauf beruhen, in wie weit es glücken wird, dem Kapital eine produktive Verwendung zu geben. Denn selbst wenn man als der günstigsten Annahme davon ausgeht, dafs keine Kapitalverschwendung von Bedeutung stattfindet, — und wer bürgt dafür, dafs die ausgezahlten Kapitalien nicht in sehr vielen Fällen vergeudet werden —, so ist das System der Auszahlung eines Kapitals, dessen Gröfse unabhängig von dem Alter des Verunglückten ist, wenig rationell, wenn es sich um eine Versorgung fürs Leben in regelmäfsiger Form durch allmählichen Verbrauch des Kapitals oder Kauf einer Lebensrente handelt; da doch das verschiedene Alter, in welchem der Unfall eintritt, den gröfsten Einflufs auf die Höhe der Lebensrente ausüben mufs.

Nicht mit Unrecht wurde in den Verhandlungen des Reichstages als eine wesentliche Beschwerde gegen das Gesetz hervorgehoben, dafs junge verunglückte Arbeiter mit sehr niedrigen Löhnen, deren Kapital in eine Lebensrente verwandelt wird, eine jährliche Unterstützung erhalten würden, die überhaupt keinen Anspruch darauf erheben könnte, als Versorgung zu gelten. Der Arbeitsrat kann in Fällen, wo die Verwendung des Kapitals zum Kauf einer Lebensrente eine ganz ungenügende jährliche Einnahme gewähren würde, in eine höchst schwierige Stellung kommen bei der Wahl zwischen einer Lebensrente oder einer anderweitigen Kapitalsanlage (in einem kleinen Handelsbetriebe oder ähnlichen), und er wird häufig mehr als gehörig versucht werden, letztere zu wählen, selbst wenn sie nicht ganz sichere Garantien bietet, um dem Betreffenden doch eine einigermafsen hinlängliche jährliche Einnahme zu verschaffen. Einige der Mängel, welche an dem Kapitalsystem haften, würden fortfallen, wenn man bei der Feststellung der Gröfse der Entschädigung Rücksicht auf das Alter des Verunglückten nähme. Man könnte dann ohne zu grofse Bedenken das Dispositionsrecht des Arbeiterversicherungsrates auf alle Unfälle ausdehnen, so dafs er nur dann die Auszahlung des Kapitals erlauben sollte, wenn sie zu einer sicheren Kapitalsanlage führen könnte. Die Verteidiger des Unfallgesetzes haben sich damit zu beruhigen versucht, dafs

die verunglückten Arbeiter, indem sie in Besitz eines Kapitals gelangen, ja nur einen ersparten Teil des ihnen zukommenden Lohnes ausgezahlt erhalten und die Gesellschaft keinen Grund habe sich zu beklagen, wenn der Betreffende das Kapital verschwende und dem Armenwesen zur Last falle, aber mit Unrecht, denn in jedem Fall ist ein solcher von der Gesetzgebung bewirkter Zuschuſs zum Arbeitslohne ja eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daſs der Staat die Feststellung des Arbeitslohnes der freien Verabredung zwischen den beiden Parteien überläſst, eine Ausnahme, welche nur eine Berechtigung haben kann, wenn sie einen vernünftigen sozialen Zweck erfüllt und zu einer effektiven Versorgung führt. Zum Vorteil für das Kapitalsystem kann hingegen angeführt werden, daſs es ein Versuch ist, welche in jedem Fall der schlieſslichen Ordnung der Sache nicht vorgreift, wenn das System sich nicht bewähren sollte, während das Lebensrentensystem, besonders wenn es auf dem Umlageverfahren basiert ist, in hohem Grade der Zukunft die Hände bindet.

Während ich im Zweifel bin, ob sich das Kapitalsystem in der Praxis bewähren wird, bin ich dagegen der Ansicht, daſs das dänische Unfallversicherungsgesetz die Organisationsfrage auf eine sehr glückliche Weise gelöst hat. Ein groſser Teil von dem Verdienst kommt dabei dem Direktor Ludvig Bramsen zu, welcher sich eine lange Reihe von Jahren hindurch für diese Sache interessiert und als Mitglied des dänischen Folketing reiche Gelegenheit gehabt hat, seinen Einfluſs bei der Durchführung der Sache in die Wagschale zu legen.

Das, worauf man hier in Dänemark in hohem Grade sein Augenmerk gerichtet hat, ist, daſs das Unfallversicherungsgesetz den Arbeitern Hilfe angedeihen lasse ohne eine wesentliche Zunahme in der Zahl der Unfälle herbeizuführen. Man kann nicht leugnen, daſs hinter jeder Unfallversicherung die Gefahr lauert, daſs der Eifer, Unfälle zu vermeiden, bei den dabei interessierten Parteien erschlafft. Für den Arbeiter bedeutet der Unfall in jedem Fall nicht mehr öknonomischen Ruin, ja er kann ihm sogar zuweilen als das Mittel zu einer ökonomisch einigermaſsen sicheren Existenz erscheinen. Inbetreff der Arbeitgeber ist die Gefahr namentlich dann vorhanden, wenn sie in ökonomische Organisationen hineingezwungen werden, wo sämtliche Arbeitgeber die ökonomischen Folgen dessen zu tragen haben, was die einzelnen Arbeitgeber verschulden.

Inbetreff der Arbeiter hat man versucht ihre Vorsicht zu schärfen, indem man sie erstens bei den kleineren Unfällen, deren Folgen nicht länger als 13 Wochen dauern, für sich selbst sorgen läfst, und ferner solche Fälle von der Versicherung ausschliefst, welche die Arbeiter vorsätzlich oder durch grobe Unachtsamkeit herbeigeführt haben.

Insbesondere aber hat die Gesetzgebung die Aufmerksamkeit darauf gerichtet, das Interesse der Arbeitgeber an der Vermeidung von Unfällen wach zu erhalten. Die Arbeitgeber sind erstens den Arbeitern gegenüber nach den allgemeinen Gesetzen für Unfälle verantwortlich, doch so dafs der welcher mit Bezug auf das Unfallversicherungsgesetz Ansprüche erhebt, dadurch auf Entschädigung den allgemeinen Gesetzen gemäfs verzichtet. Innerhalb des Rahmens des Unfallversicherungsgesetzes sind die Bestrebungen darauf gerichtet, die Arbeitgeber daran zu interessieren, die besten Sicherheitsmafsregeln zu treffen, indem man ihnen die gröfstmögliche Wahlfreiheit lässt. Der Standpunkt des Gesetzes ist der gewesen, dafs die Bedingungen für die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber und der Umfang derselben genau im Gesetz festgestellt werden sollten, während man es ihnen anheimstellte, wie sie ihre Verpflichtungen erfüllen wollten. So sollte es ihnen z. B. vollständig freistehen, bei wem sie versichern wollten, eine Freiheit, welche sie dazu benutzen können, Gegenseitigkeitsvereine zu bilden, oder bei privaten Gesellschaften zu versichern. Man ist von der Anschauung ausgegangen, dafs die Arbeitgeber bei vollständiger Wahlfreiheit die besten Bedingungen erlangen werden, wenn sie in dem Interesse, billige Prämien zu erzielen, dafür sorgen werden, die zweckmäfsigsten Sicherheitsmafsregeln in ihrem Betriebe einzuführen. Besonders hofft man, dafs das Gesetz Gelegenheit zur Bildung grofser gegenseitiger Versicherungvereine geben werde, welche eine wirksame Kontrolle ihren Mitgliedern gegenüber ausüben können. Das Gesetz hat jedoch nicht allein keine Zwangsversicherung eingeführt, es kennt auch keinen Versicherungszwang. Man hat gröfseren Arbeitgebern nicht die Möglichkeit nehmen wollen, ihre eigenen Assecurateure zu sein, da man überzeugt ist, dafs gerade in diesem Falle das eigene Interesse in der Verhütung von Unfällen aufs äufserste angeregt wird.

In den Verhandlungen im Folketing wurde geäufsert, dafs wenn es überhaupt möglich gewesen wäre, — was es nun allerdings nicht war —, eher Anlafs zu einem Verbot gegen die Versicherung vorliegen könnte, eine Forderung, welche englische Arbeiter gestellt haben

sollen. Nun ist ja freilich die Gefahr mit der vollständigen Versicherungsfreiheit verbunden, dafs Arbeitgeber, welche nicht versichert haben, aufserstande sein können, die ihnen obliegende Entschädigung zu leisten; doch hat man gemeint, dieser Gefahr dadurch zu begegnen, dafs man den Arbeitern ein Vorrecht in der Konkursmasse des Arbeitgebers einräumt in Verbindung mit der Bestimmung, dafs in jedem Betriebe, welcher seiner Beschaffenheit nach dem Gesetz unterworfen ist, durch Anschlag in den Lokalen bekannt gemacht werden soll, ob die Arbeiter gegen Unfall versichert sind und im bejahenden Falle in welcher Gesellschaft oder welchem Verein. Man rechnet darauf, dafs die Arbeiter oder doch wenigtens die Arbeiterorganisationen stark genug sein werden, um solche Arbeitgeber, deren Vermögen nicht grofs genug ist, um das mit dem Betriebe verbundene Risiko zu tragen, zu ausreichender Versicherung zu zwingen, wenn die Arbeiter nur Gelegenheit haben, zu erfahren, ob und in welcher Weise der Arbeitgeber ein Risiko versichert hat. In jedem Fall hat man so lange vom Versicherungszwang absehen wollen, bis die Erfahrung seine Notwendigkeit bewiesen hat.

Eine eigene Stellung nehmen die vom Minister des Inneren anerkannten Gesellschaften ein, da die Arbeitgeber, wenn sie bei ihnen versichern, von jedem Risiko, das mit dem Unfallversicherungsgesetz verbunden ist, befreit sind. Anerkennung kann von gegenseitigen Versicherungsvereinen sowie auch von Gesellschaften mit begrenzter Haftung erworben werden. Vor Gewährung der Anerkennung wird der Minister des Inneren seine Bedingungen stellen, welche z. B. in Sicherstellung und bei Vereinen auf Gegenseitigkeit in solidarischer Verantwortlichkeit der Mitglieder bestehen können.

Während das Gesetz einerseits vermieden hat, die Arbeitgeber in eine Zwangsorganisation hineinzudrängen, hat es auf der andern Seite für notwendig erachtet, die Interessen der Arbeiter wahrzunehmen, indem es die wichtigsten Bestimmungen, welche bei einem Unfall zu treffen sind, einer von den Arbeitgebern wie von den Versicherungsgesellschaften ganz unabhängigen Autorität, dem vorher erwähnten Arbeiterversicherungsrat, überträgt. Dadurch ist im voraus die Möglichkeit einer Verabredung zwischen einer Versicherungsgesellschaft und den Arbeitgebern auf Kosten der Arbeiter ausgeschlossen.

Alle Arbeitgeber, die das Gesetz umfafst, haben die Verpflich-

tung, jeden in ihrem Betriebe vorkommenden Unfall dem Arbeitsrat anzumelden.

Der Rat mufs dann erst entscheiden, ob der Fall in den Rahmen des Gesetzes gehört, und wenn diese Frage zu bejahen ist, ob der eigentliche Charakter desselben schon bestimmt werden kann. Im verneinenden Falle trifft der Rat solche vorläufige Bestimmungen, wie die Verhältnisse sie erfordern. Werden dem Verunglückten Tagegelder zuerkannt, so beruht deren Gröfse hauptsächlich auf der Uebereinkunft zwischen den Parteien, und nur wenn eine solche nicht zustande kommen kann, trifft der Rat die Entscheidung und besitzt sogar das Recht, im Falle die Schuld dafs es zu keiner Uebereinkunft kam dem bösen Willen einer der Parteien zuzuschreiben ist, Geldstrafen bis zu einer Höhe von 25 Kronen aufzuerlegen. Hat der Unfall jedoch nach dem Urteil des Rates eine lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit herbeigeführt, so ist der Einflufs der Parteien gänzlich ausgeschlossen, und es kommt dem Rat allein zu, die Verhältnisse, welche die Gröfse der Entschädigung bestimmen, also besonders den Grad der Invalidität, zu beurteilen. Gegen eine solche Entscheidung des Versicherungsrates kann nicht appelliert werden, während dagegen die Frage, ob bei einem Unfall das Gesetz Anwendung findet, bei dem Minister des Inneren anhängig gemacht werden kann. Zu fernerem Schutz für die Arbeiter ist festgesetzt, dafs die Entschädigung direkt an den Versicherungsrat bezahlt wird, welcher den früher erwähnten Regeln gemäfs, nach Umständen das ganze Kapital an den oder die Versicherungsberechtigten ausbezahlt oder es in eine Lebensrente verwandelt.

Wie man sieht, hat der Arbeiterversicherungsrat eine sehr wichtige Stellung in der Maschinerie des Gesetzes und er wurde von einem Gegner des Gesetzes als der deus ex machina, welcher aus allen Schwierigkeiten heraushelfen soll, bezeichnet. Die grofse Stärke des Arbeiterversicherungsrates besteht darin, dafs er nach allen Seiten hin eine ganz unabhängige Stellung hat, so dafs Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, dafs er sich ausschliefslich von dem leiten lassen wird, was er für recht und billig hält. Freilich hat man darüber geklagt, dafs die Arbeitgeber und Arbeiter in dem Rate von dem Minister des Inneren respektive von dem Krankenkassenausschufs und nicht von den dabei interessierten Gesellschaftsklassen gewählt werden sollen, aber mit Unrecht. Denn die wichtigste Bedingung, welche der Arbeiterversicherungsrat erfüllen mufs, ist die, dafs er ganz unparteiisch fungiert, und es würde

kaum glücklich ausfallen, wenn die zuwiderlaufenden Interessen zu scharf repräsentiert wären. Bei der Zusammensetzung des Rates ist Rücksicht auch darauf genommen worden, dafs die erforderliche Sachkenntnis vorhanden ist.

So wird dieses Gesetz, welches grofse Geburtswehen gekostet hat, in kurzer Zeit in Kraft treten, und schon jetzt werden die nötigen Vorbereitungen für seine Anwendung getroffen.

Im Folgenden geben wir den Wortlaut des Gesetzes wieder:

Gesetz über die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen in gewissen Betrieben

Wir **Christian IX.**, von Gottes Gnaden König von Dänemark etc. thun kund und zu wissen: Der Reichstag hat folgendes Gesetz angenommen und wir haben es durch unsere Zustimmung bestätigt.

I. Die Versicherung.

§ 1. Wenn ein Arbeiter bei einem der in § 3 genannten Arbeitgeber von einem Unfall betroffen wird, welcher zeitweilig oder für immer seine Erwerbsfähigkeit vermindert, so ist er innerhalb der Grenze und auf die Weise, welche dieses Gesetz bestimmt, gegen den erlittenen Verlust an Erwerbsfähigkeit versichert, insofern der Unfall bei den in § 4 A genannten Betrieben durch den Betrieb selbst oder die damit verbundenen Verhältnisse (verknüpften Umstände) verursacht ist, und bei den in § 4 B genannten Betrieben durch die dort erwähnten Betriebsmittel veranlafst wurde. Hat der Unfall den Tod zur Folge, so sind die Hinterbliebenen auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen gegen den durch den Tod ihres Versorgers erlittenen Verlust versichert. Von der Versicherung ausgeschlossen sind jedoch die Unfälle, welche der Arbeiter selbst vorsätzlich oder durch grobe Nachlässigkeit herbeigeführt hat.

§ 2. Die Versicherung nach diesem Gesetz umfafst jeden, der gegen Zeit- oder Akkordlohn oder als noch nicht entlohnter Lehrling (oder Gehilfe) hier im Lande ständig oder zeitweilig von dem Arbeitgeber in dem technisch-mechanischen Teil des Betriebes beschäftigt wird, oder der gegen Entlohnung für den Arbeitgeber diesen Teil des Betriebes beaufsichtigt oder leitet, insofern diese Entlohnung nicht 2400 Kr. jährlich übersteigt.

Hinterläfst der Arbeiter eine Witwe, so kommt die Versicherung, diesem Gesetze gemäfs, ihr zu, im Falle die Ehe vor dem Unfall geschlossen wurde und das Zusammenleben nicht aufgehört hatte. Hinterläfst der Arbeiter keine Witwe, der die Versicherung zukommt, so fällt sie seinen Kindern zu, deren Versorgung ihm oblag, oder die er faktisch versorgte, als sich der Unfall ereignete. Sind auch keine Kinder vorhanden, so bestimmt der in Abschnitt II des Gesetzes erwähnte Rat, ob die Versicherung anderen, welche der Arbeiter versorgte, als er von dem Unfall betroffen wurde, zufallen soll. Dieselben Regeln gelten für die hinterlassenen Kinder weiblicher Arbeiter oder für andere, die von ihnen versorgt wurden.

Die Hinterbliebenen, die keinen festen Wohnsitz hier im Lande hatten, als sich der Unfall ereignete, haben diesem Gesetz nach keinen Anspruch.

§ 3. Auf folgende Arbeitgeber findet dieses Gesetz Anwendung:

a) Einzelpersonen oder Gesellschaften, welche als Gewerbe eins der in § 4 A genannten Geschäfte treiben;

b) Einzelpersonen oder Gesellschaften, welche Maschinen von der in § 4 B angegebenen Beschaffenheit benutzen;

c) Staat oder Kommune, welche Arbeiter in einem der in § 4 genannten Betriebe beschäftigen.

Wenn eine Arbeit, welche zu einem der in § 4 genannten Betriebe gehört, unter mehrere Arbeitgeber verteilt ist, wird jeder von diesen als der Arbeitgeber der Arbeiter zu betrachten sein, welchen er Lohn zahlt.

Ein unter das Gesetz fallender Arbeitgeber, welcher die Ausführung einer Arbeit übernommen hat, wird als Arbeitgeber auch derjenigen Arbeiter betrachtet, welche ihm von dem Kontrahenten zur Ausführung der Arbeit überlassen werden.

§ 4. Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

A. 1. Fabrikbetriebe sowie Betriebe in fabrikmäfsig betriebenen Werkstätten, insofern diese Betriebe infolge des Gesetzes Nr. 56 vom 12. April 1889 betreffend Veranstaltungen zur Vorbeugung von Unfällen durch den Gebrauch von Maschinen, der Fabrikaufsicht unterworfen sind. Auf den Vorschlag des Arbeiterversicherungsrates kann der Minister des Inneren durch Bekanntmachung das Gesetz auf Fabriken und fabrikmäfsig betriebene Werkstätten, welche nicht unter der erwähnten Fabrikaufsicht stehen, ausdehnen, wenn die Arbeiter Betriebsunfällen ausgesetzt sind.

2. Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände hergestellt oder berufsmäfsig verwendet werden.

3. Steinbrüche, Kalkbrüche, Kalkbrennereien, Steinhauereien, Brunnenbau sowie Eiswerke.

4. a. Bauarbeiten — sowohl auf dem Bauplatz in und über der Erde sowie auf dem Arbeitsplatze zur Bearbeitung von Bauholz- und Eisenkonstruktionen — an Bauten und Bauwerken, welche aufgeführt, vollendet, umgebaut, verändert und eingerissen werden; hiervon werden jedoch Wohnhäuser und Oekonomiegebäude mit nicht mehr als einer Etage und Dachstuhl ausgenommen.

b. Bauarbeiten zur Erhaltung oder Ausbesserung der unter a. angeführten Bauten und Bauwerken; ausgenommen hiervon werden jedoch Arbeiten, welche inwendig ohne Anwendung von einem Gerüst oder dergleichen vorgenommen werden;

c. Schornsteinreinigung und Arbeit auf Schiffswerften.

5. Bau und Anlage von Eisenbahnen, Pferdebahnen, Wegen, Brücken, Dämmen, Kanälen und Schleusen.

6. Wasserbau-, Ausgrabungs-, Auffüllungs-, Austrocknungs- und Ausbaggerungsarbeiten, Kanalisations-, Gas- und Wasserleitungsanlagen; Aufstellen, Instandhalten und Abnehmen von Telegraphen-, Telephon- und elektrischen Leitungen so wie auch von Blitzableitern.

7. Eisenbahn-, Pferdebahn- und Omnibusbetrieb.

8. Auf- und Ausladen von Waren, sowie Speicher-Arbeiten.

9. Taucher- und Rettungsarbeiten.

10. Wind- und Wassermühlen-Betrieb, wenn derselbe als selbständiges Gewerbe betrieben wird.

B. Jedes Geschäft, bei welchem Maschinen benutzt werden, die durch Kraftmaschinen von solcher Beschaffenheit in Bewegung gesetzt werden, dafs der Betrieb nach Nr. 56 des obenangeführten Gesetzes vom 12. April 1889 § 11, erster Satz, der Fabrikaufsicht unterworfen ist.[1])

Arbeitgeber und Arbeiter können die Entscheidung des Rates über die Frage verlangen, ob der Betrieb unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fällt. Die bezügliche Entscheidung kann bei dem Minister des Innern anhängig gemacht werden. Die Klagefrist beträgt 14 Tage von der Benachrichtigung über die Entscheidung ab.

In jedem Betriebe, welcher diesem Gesetze unterworfen ist, soll dieses deutlich und an einer für alle Arbeiter zugänglichen Stelle angeschlagen sein.

§ 5. Tritt unter den in den vorangehenden Paragraphen angeführten Verhältnissen ein Unfall ein, so hat der Betreffende Anspruch auf die folgenden Leistungen:

1. Führt der Unfall eine Erwerbsunfähigkeit herbei, deren schliefsliche Folge noch nicht bestimmt werden kann, so hat der Verletzte von dem Ende der 13. Woche nach dem Unfall für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit oder bis die Erwerbsunfähigkeit als lebenslängliche erklärt worden ist, oder bis zum Eintritt des Todes, Anspruch auf ein Tagegeld. Dieses Tagegeld soll, wenn und so lange vollständige Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist, $^3/_5$ von dem Tagelohn des Verletzten, jedoch nicht über 2 Kronen und nicht unter 1 Krone täglich betragen. Ist die Erwerbsunfähigkeit von Anfang an oder später nur verringert, so soll die Leistung einen im Verhältnis zur Verringerung berechneten Teil des Tagegeldes ausmachen, welches der Betreffende bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit erhoben haben würde oder erhoben hat.

2. Hat der Unfall eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge, welche für dauernd erklärt wird (Invalidität), so hat der Verletzte Anspruch auf eine Geldsumme, welche nach seinem nach § 7 berechneten Jahreslohn festgesetzt wird. Ist die Erwerbsunfähigkeit vollständig, so soll die Geldsumme das sechsfache des Jahreslohnes, jedoch nicht unter 1800 Kr. oder über 4800 Kr. betragen. Ist die Erwerbsfähigkeit nur verringert, so soll die Geldsumme einen im Verhältnis zur Bedeutung der Verringerung berechneten Teil der Summe ausmachen, auf welche der Arbeiter bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit Anspruch gehabt haben würde. Ferner hat der Verletzte Anspruch auf ein nach den unter Nr. 1 angegebenen Regeln berechnetes Tagegeld während der Dauer von 13 Wochen. Von dem so berechneten Betrag wird abgezogen, was der Verletzte schon an Tagegeld den Bestimmungen unter Nr. 1 zu Folge, erhoben hat.

3. Tritt der Tod infolge des Unfalls ein, so haben die Hinterlassenen des Verstorbenen Anspruch teils auf ein Begräbnisgeld von 50 Kronen, teils auf eine Geldsumme, welche nach untenstehenden Regeln berechnet wird. Hinterläfst der Verstorbene eine Witwe oder sonst eine einzelne versicherungsberechtigte Person (§ 2),

[1]) Kraftmaschinen, welche durch Dampf, Gas und dergleichen bewegt werden.

so hat diese Anspruch auf einen Betrag, der dem 4fachen Jahresarbeitsverdienste des Verstorbenen entspricht, wie dieser nach § 7 berechnet wird, doch so, dafs die Summe nicht weniger als 1200 Kr. oder mehr als 3200 Kr. beträgt. Sind nach § 2 mehrere Versicherungsberechtigte zurückgeblieben, so bestimmt der Aufsichtsrat, wie die genannte Summe unter dieselben zu verteilen ist.

Hinsichtlich der Festsetzung sowie der Ausbezahlung der im gegenwärtigen Paragraphen erwähnten Leistungen kommen übrigens die genaueren Regeln von §§ 17—19 dieses Gesetzes zur Anwendung.

§ 6. Haben die Hinterlassenen eines verletzten oder getöteten Arbeiters Anspruch auf Pension oder Unterstützung auf Grund eines anderen Gesetzes, so fallen die Ansprüche aus diesem Gesetze fort. Dasselbe gilt mit Bezug auf die Arbeiter, welche von Gemeinden beschäftigt werden, deren Verwaltung zu Gunsten verletzter Arbeiter oder der Hinterlassenen getöteter Arbeiter Pension- oder Unterstützungsbestimmungen getroffen haben, welche vom Minister des Innern nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gut geheifsen worden sind.

Fällt einem Verletzten oder den Hinterbliebenen eines getöteten Arbeiters infolge einer Uebereinkunft Pension, Unterstützung oder eine sonstige Leistung seitens des Arbeitgebers aus Anlafs des Unfalles zu, so hat er oder sie nach dem gegenwärtigen Gesetz nur Anspruch auf den überschiefsenden Betrag, wenn etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt worden ist. Ob ein überschiefsender Betrag vorhanden und wie grofs derselbe ist, entscheidet der Rat.

§ 7. Als den Jahreslohn des Verletzten oder Getöteten rechnet man seinen gesamten Arbeitsverdienst in dem Unfall verursachenden Betriebe im Laufe des dem Tage des Unfalles vorausgegangenen Jahres, inbegriffen Tantième, freie Wohnung, Wohnungsvergütung, Naturalleistungen u. dgl. Ist er nicht die ganze angeführte Zeit bei der betreffenden Arbeit beschäftigt gewesen, oder ist er mit einer Arbeit beschäftigt gewesen, die ihrer Beschaffenheit nach, nicht das ganze Jahr hindurch betrieben wird, so wird sein jährlicher Arbeitsverdienst von dem Rate schätzungsweise bestimmt. Hat er keinen Lohn erhoben, oder war der Jahreslohn kleiner als 300 Kronen, findet die Berechnung nach dieser Summe statt.

Den Tagelohn findet man durch Division des Jahresverdienstes mit 300.

§ 8. Für die einem Arbeiter oder seinen Hinterlassenen nach den oben angeführten Regeln zukommenden Ansprüche haftet der Arbeitgeber, aufser wenn dieser die Ansprüche bei einer mit Bezug auf § 9 anerkannten Gesellschaft versichert hat. Uebereinkünfte zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, welche darauf hinausgehen oder dazu führen, dafs Bestimmungen in diesem Gesetz nicht gelten sollen, oder dafs die Arbeiter eine Versicherungsprämie, die nach dem Gesetz zu zahlen ist, ganz oder teilweise entrichten sollen, haben keine rechtliche Gültigkeit.

Der in § 4 verordnete Anschlag soll zugleich eine Angabe enthalten, wie weit und bei welcher Gesellschaft die Ansprüche nach diesem Gesetz versichert worden sind.

§ 9. Um es den Arbeitgebern zu ermöglichen, auf sichere Weise das mit der gesetzmäfsigen Versicherung ihrer Arbeiter verbundene Risiko auf eine Versicherungsgesellschaft übertragen zu können, ist der Minister des Innern dazu bevollmächtigt, Gesellschaften von Arbeitgebern mit gegenseitiger Haftpflicht oder Gesellschaften

mit beschränkter Haftpflicht auf ihren Antrag die Erlaubnis zur Uebernahme einer solchen Versicherung zu erteilen.

Was die gegenseitigen Gesellschaften betrifft, so besteht die Anerkennung in der Sanktion der Statuten von seiten des Ministers des Innern, welche die die erforderliche Sicherheit verleihenden Bestimmungen für die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden solidarischen Verpflichtungen enthalten sollen.

Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht erhalten Anerkennung unter näheren, für jede einzelne Gesellschaft vom Minister des Innern angegebenen Bedingungen.

Jede einzelne Anerkennung wird in der Ministerialzeitung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Anerkennung kann von dem Minister des Innern zurückgezogen werden, gleichfalls durch Veröffentlichung in der Ministerialzeitung.

§ 10. Wenn ein Verletzter Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz machen will, mufs er sich so bald als möglich nach dem Unfall von einem Arzt untersuchen lassen und sich der für nötig befundenen ärztlichen Behandlung unterziehen. Unterläfst der Verletzte dies oder arbeitet er durch Nichtbefolgung der ärztlichen Vorschriften seiner Heilung entgegen, so geht er den Umständen nach ganz oder teilweise seiner Ansprüche verlustig.

Der Arbeitgeber oder der, welcher sonst nach diesem Gesetz für die Ansprüche auf Versicherung verantwortlich ist, hat die Berechtigung, den Verletzten von einem Arzt untersuchen zu lassen.

§ 11. Die Ansprüche, zu welchen ein Arbeiter oder seine Hinterbliebenen diesem Gesetze gemäfs berechtigt sind, können weder übertragen, verpfändet oder zum Gegenstand für gerichtliche Verfolgung zum Zweck der Befriedigung von Gläubigern gemacht werden.

Hat der Arbeitgeber die Forderungen nicht in einer anerkannten Gesellschaft versichert, so haben diese Verzugsrecht an der Konkursmasse nach den gemäfs § 33 des Konkursgesetzes priviligierten Forderungen und können auf Veranlassung des Rates durch Auspfändung eingetrieben werden.

§ 12. Wenn ein Arbeiter oder seine Hinterbliebenen den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gemäfs Anspruch auf einen Geldbetrag gemacht oder einen solchen in Empfang genommen haben, hat er oder sie damit darauf verzichtet, zu gleicher Zeit oder später von dem Arbeitgeber oder anderen gemäfs den sonst geltenden Bestimmungen über Haftpflicht Schadenersatz zu verlangen. Wenn andererseits ein verunglückter Arbeiter oder die Hinterbliebenen eines getöteten Arbeiters Schadenersatz von dem Arbeitgeber oder anderen den genannten Bestimmungen gemäfs verlangt haben, dürfen sie sich nicht gleichzeitig auf das gegenwärtige Gesetz berufen oder die Entscheidung des Rates erbitten, auch nicht später, wenn nicht der Rat, nachdem er sich mit den Einzelheiten des Rechtsfalles bekannt gemacht hat, auf gestellten Antrag darein willigt.

Insofern der Rat, wenn die Sache ihm vorgelegt ist, Veranlassung dazu findet, dem betreffenden verletzten Arbeiter oder den Hinterbliebenen des getöteten Arbeiters schriftlich mitzuteilen, dafs er oder sie nach der Ansicht des Rates den Arbeitgeber oder andere der übrigen Gesetzgebung gemäfs mit Recht gerichtlich belangen können, so soll dagegen ein darauf eingeleiteter und entschiedener Prozefs kein

Hindernis dafür sein, dafs die Betreffenden später nach dem gegenwärtigen Gesetz Entschädigungsanspruch erheben können, sofern sie durch ihren Prozefs nicht eine Entschädigungssumme erlangt haben, welche derjenigen Summe gleichkommt oder sie übersteigt, welche der Rat zu seiner Zeit dem oder den Betreffenden zufolge § 5 des gegenwärtigen Gesetzes zuerkannt hat. Dem Kläger wird in diesem Falle auf Veranlassung des Rates freie Prozefsführung gewährt.

II. Der Arbeiterversicherungs-Rat.

§ 13. Zur Ordnung der infolge dieses Gesetzes entstandenen Verhältnisse wird ein Arbeiterversicherungs-Rat gebildet.

Dieser Rat, der seinen Sitz in Kopenhagen hat, aber dessen Thätigkeit sich über das ganze Land erstreckt, und welcher vom Vorsitzenden an einem beliebigen Orte des Landes zusammenberufen werden kann, besteht aus einem vom Könige ernannten Vorsitzenden, zwei vom Könige ernannten Mitgliedern, von welchen das eine Arzt sein mufs, zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern, die zu Betrieben gehören, welche dem Gesetze unterworfen sind. Der Krankenkasseninspektor und die Fabrikinspektoren können aufserdem vom Minister des Innern dem Rate beigeordnet werden.

Die beiden Arbeitgeber werden vom Minister des Innern gewählt.

Die beiden Arbeiter werden von dem im Gesetz betreffend die anerkannten Krankenkassen vom 12. April 1892, § 24, 3. Stück, erwähnten Ausschufs gewählt.

Für die beiden Arbeitgeber und die beiden Arbeiter werden Stellvertreter gewählt.

Die Funktionszeit sämtlicher sieben Mitglieder wird auf sechs Jahre festgesetzt Von den zum ersten Mal gewählten Arbeitgebern und Arbeitern scheidet jedoch ein Arbeitgeber und ein Arbeiter nach Verlauf von 3 Jahren durch das Los aus.

Sämtliche Mitglieder des Rates und die Beigeordneten erhalten eine jährliche Vergütung, die Stellvertreter erhalten ein Tagegeld für jeden Tag, an dem sie den Versammlungen beiwohnen. Den Mitgliedern des Rates und den Beigeordneten werden die Reisekosten nach und von dem Versammlungsorte auf Grund ihrer vom Vorstande sanktionierten Rechnung vergütet. Der Rat sorgt für den nötigen ärztlichen Beistand sowie für Hilfe im Bureau. Die durch den Rat verursachten Ausgaben werden durch die jährlichen Finanzgesetze bewilligt.

Die näheren Bestimmungen für den Geschäftsgang des Rates werden in einer Geschäftsordnung vom Minister des Innern nach dem Vorschlage des Rates festgestellt.

§ 14. Jeder Unfall in den unter das Gesetz fallenden Betrieben, welcher vermutlich Forderungen aus diesem Gesetze begründen wird, mufs von dem Inhaber des Betriebes oder von dem, der demselben an seiner Stelle zur Zeit des Unfalles vorsteht, so bald als möglich und spätestens binnen acht Tagen bei dem Rate angemeldet werden. In der Anmeldung soll so genau als möglich mitgeteilt werden:

1. die Ursache des Unfalles und die näheren damit verbundenen Umstände,

2. der Zustand des Verletzten und die Zeit, welche vom Eintreten des Unfalles bis zur ersten ärztlichen Behandlung verstrich,

3. wo der Verletzte behandelt wird und von welchem Arzt,

4. ob der Verletzte Mitglied einer Krankenkasse ist und welcher,

5. ob der Arbeitgeber den Verletzten versichert hat und in dem Fall bei welcher Gesellschaft.

Der Anmeldung ist ein Attest des Arztes, das von dem betreffenden Arbeitgeber bezahlt wird, beizulegen.

Der Rat ist berechtigt, von den Arbeitgebern, Arbeitern und anderen Beteiligten, darunter dem behandelnden Arzt jede mögliche Mitteilung inbetreff des Unfalles zu verlangen, ferner zu fordern, dafs der Verletzte sich einer ärztlichen Untersuchung unterzieht, sowie dafs Vernehmungen stattfinden und dafs eine Abschrift des Protokolls der Vernehmung ihm mitgeteilt wird.

§ 15. Falls die Anmeldung gemäfs § 14 zeigt, dafs der Arbeitgeber die Versicherung mit einer anerkannten Gesellschaft abgeschlossen hat, tritt diese als Partei an Stelle des Arbeitgebers bei den Verhandlungen und Entscheidungen, welche die Anmeldung mit sich führt. Liegt keine Versicherung vor, oder ist eine solche mit einer Gesellschaft abgeschlossen, die keine Anerkennung erhalten hat, so werden die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber geführt und die Entscheidungen an ihn gerichtet.

§ 16. Der Rat entscheidet, nachdem er alle nötigen Mitteilungen empfangen und der anerkannten Versicherungsgesellschaft oder dem Arbeitgeber samt anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben hat, sich mit den vorliegenden Erhebungen bekannt zu machen, sowie sich zur Sache auszusprechen, so schnell als möglich über folgende Fragen:

a) ob der angemeldete Unfall diesem Gesetz zufolge begründete Ansprüche einschliefst,

b) ob Thatsachen vorliegen, die nach § 5 die Beschaffenheit der Entschädigung bestimmen,

c) die Höhe der Entschädigung, auf welche der Arbeiter oder seine Hinterbliebenen Anspruch erheben können, soweit die Regeln des § 17 keine Anwendung finden.

Bei diesen Entscheidungen ist die Gegenwart von wenigstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich. Der Vorschlag einer Entscheidung wird nur angenommen, wenn wenigstens vier dafür stimmen.

Gestatten die Verhältnisse noch keine Entscheidung der unter lit. b. erwähnten Frage, so trifft der Rat die die schliefsliche Entscheidung vorbereitenden Anordnungen und bestimmt die Auflagen, welche die Verhältnisse erfordern, übereinstimmend mit den in der Geschäftsordnung näher festgesetzten Regeln.

Hat der Rat versäumt das vorgeschriebene Verfahren innezuhalten, so können die obengenannten Entscheidungen bei dem Minister des Innern angefochten werden, welcher die getroffenen Entscheidungen aufheben und verlangen kann, dafs die Sache von neuem behandelt und entschieden wird. Abgesehen von diesem Fall ist es möglich die unter lit. a. genannte Entscheidung bei dem Minister des Innern anzufechten, während die unter lit. b. und c. genannten Entscheidungen nicht angefochten werden können.

Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage von dem Tage der Zustellung der Entscheidungen gerechnet.

Die von dem Rat festgesetzten Summen (lit. c.) können später nicht herabgesetzt oder erhöht werden.

§ 17. Die in § 5 erwähnten Tagegelder werden nach Uebereinkunft mit den Beteiligten festgestellt. Kann man sich nicht einigen, so bestimmt auf Verlangen einer der beteiligten Parteien der Rat die Höhe des Tagegeldes. Dieser kann, wenn er findet, dafs ein Uebereinkommen an der Böswilligkeit einer der Parteien scheiterte, diese zu einer an die Kasse des Rates zu zahlende Geldstrafe bis zu 25 Kronen verurteilen.

Die Höhe anderer Entschädigungen kann rechtsgültig nicht Gegenstand einer Uebereinkunft zwischen dem Arbeitgeber und Arbeiter sein, sondern mufs in jedem Falle von dem Rat festgestellt werden.

§ 18. Die Geldsumme, welche der Rat durch sein Urteil für Invalidität von höherem oder geringerem Grade bestimmt, darf der Betreffende, wenn es ein Mann im Alter von 35—55 Jahren ist, je nach seinem Wunsch sich auszahlen oder in eine Lebensrente verwandeln lassen. Für Männer, welche jünger oder älter sind, ist der Rat berechtigt, eine Lebensrente zu kaufen, selbst wenn der Betreffende vorziehen würde, sich die Summe auszahlen zu lassen. Wenn der Rat mit Rücksicht auf den psychischen Zustand eines Invaliden findet, dafs es nicht ratsam wäre, ihm die Summe auszuzahlen, so soll unter allen Verhältnissen eine Lebensrente gekauft werden.

Der Geldbetrag, welcher Frauen oder unmündigen Personen zugesprochen wird, kommt dem oder den Betreffenden auf die Weise, welche der Rat als die zweckmäfsigste ansieht, zugute.

Der Rat kann den Arbeitgeber oder die Versicherungsgesellschaft veranlassen, dem Verunglückten oder seinen Hinterbliebenen einen Vorschufs auf die ihnen zuerkannte Summe zu geben, wenn deren Auszahlung aus einem oder dem anderen Grunde Aufschub erleidet.

§ 19. Der Rat unterrichtet den betreffenden Zahlungspflichtigen von der Höhe des Betrags, welche einem Arbeiter oder dessen Hinterbliebenen für andauernde Erwerbsunfähigkeit oder im Todesfall zuerkannt worden ist.

Dieser Betrag ist dem Rat binnen 14 Tagen, von dem Tage der gegen Empfangsschein zugestellten Mitteilung an gerechnet, zu zahlen. Hierauf geschieht gemäfs § 18 die Auszahlung des Kapitales an die Betreffenden gegen eine Quittung, während die Lebensrente von der Lebensrentengesellschaft an die Betreffenden oder den Umständen nach an die Vormünder derselben auf die Weise ausgezahlt wird, welche der Rat in jedem einzelnen Falle bestimmt und ihr mitteilt.

Tagegelder werden stets unmittelbar an den Betreffenden gezahlt. Auf dieselbe Weise wird das Begräbnisgeld gezahlt.

§ 20. Der Rat reicht dem Minister des Innern jährlich einen Bericht über seine Thätigkeit ein. In demselben soll jeder einzelne Fall, der dem Rat vorgelegt wurde, angeführt und die getroffene Entscheidung mitgeteilt werden. Der Bericht,

welcher gedruckt und dem Reichstage zugestellt wird, soll für einen vom Minister des Innern festgesetzten billigen Preis zu haben sein.

§ 21. Nichterfüllung der nach § 4, letztem Absatz, § 8, zweiten Absatz und § 14, ersten Absatz, bestehenden Verpflichtungen sowie Unterlassung der von dem Rate gemäfs § 16, dritten Absatz, erlassenen Anordnungen werden mit Geldbufsen bis zu 200 Kronen bestraft. Die Fälle werden wie öffentliche Polizeisachen behandelt.

§ 22. Dieses Gesetz, welches keine Gültigkeit für Faröer hat, tritt im Jahr nach seiner Bekanntmachung im Gesetzblatt in Kraft. Doch sollen die Bestimmungen, welche die Bildung eines Rates betreffen, schon vor diesem Zeitpunkt auf Anordnung des Ministers des Innern, in Kraft treten.

Hiernach haben sich alle Beteiligten zu richten.

Gegeben zu Amalienborg, 7. Januar 1898.

Unter unserer königlichen Unterschrift und Siegel.

Christian R.
(L. S.)

SCHWEIZ.

Bundesgesetz (Entwurf)[1]) betreffend Fabrikation, Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 23. November 1897, beschliefst:

Art. 1. Fabrikation, Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor sind verboten.

Art. 2. Die Fabrikation von Zündhölzchen fällt ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl und die Ausdehnung des Betriebs unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken; sie darf nur in solchen Räumen betrieben werden, die ausschliefslich dieser Fabrikation dienen.

Art. 3. Zur Fabrikation von Zündhölzchen bedarf es der Bewilligung des schweizerischen Industriedepartements; letzteres wird hierbei diejenigen Bedingungen aufstellen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter und der Konsumenten erforderlich sind.

Art. 4. Zur Erlangung dieser Bewilligung ist erforderlich:

a) die Vorlage detaillierter Pläne der für den Betrieb in Aussicht genommenen Räume;

b) eine Darstellung der beabsichtigten Fabrikationsweise und der Zusammensetzung der Zünd- und Anstrichmassen;

c) die Angabe der zu verwendenden technischen Einrichtungen;

d) die Angabe der in Aussicht genommenen Verpackungs- und Transportweise des Fabrikates.

Art. 5. Den mit der Ueberwachung der Zündhölzchenfabriken betrauten Be-

[1]) Vgl. die Erörterung dieses Gesetzentwurfs in der Abhandlung von Prof. Dr. F. Erisman, Zur Geschichte der Zündhölzchenfrage in der Schweiz und zur Beurteilung der neuen Gesetzesvorlage, in dem vorliegenden Bande dieses Archivs, S. 178 ff.

amten ist jederzeit der Zutritt in alle Räume gestattet, von denen mit Grund vermutet werden kann, dafs sie der Fabrikation von Zündwaren dienen.

Art. 6. Der Verkauf von Zündhölzchen darf nur in Verpackungen, inbegriffen Pakete und Schachteln, stattfinden, welche die Firma oder die amtlich deponierte Fabrikmarke des Fabrikanten tragen.

Diese Bestimmung findet auch auf importierte und exportierte Zündwaren Anwendung.

Art. 7. Es wird bestraft Zuwiderhandlung

a) gegen Art. 1 und 2 mit Bufse von Fr. 100—1000;

b) gegen Art. 3, 5 und 6 mit Bufse von Fr. 50—500;

c) gegen die Vollziehungsvorschriften und Schutzmafsregeln des Bundesrates (Art. 8), sowie gegen die schriftlich zu erteilenden Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden mit Bufse von Fr. 50—500.

Die Uebertretung der Art. 1 und 2 kann aufserdem

1. im Wiederholungsfalle mit Gefängnis bis auf 3 Monate,

2. durch Entzug der Fabrikationsbewilligung (Art. 3) bestraft werden.

Widerrechtlich fabrizierte, transportierte, zum Verkauf ausgebotene oder importierte Ware ist zu konfiszieren.

Die Strafen werden durch die kantonalen Gerichte ausgesprochen. Ausgenommen sind der Entzug der Fabrikationsbewilligung, sowie die Bestrafung von Uebertretung der Vorschriften betreffend Ein- und Ausfuhr, gemäfs dem im Bundesgesetz über das Zollwesen, vom 28. Juni 1893, vorgesehenen Verfahren, welche durch das schweizerische Industriedepartement verhängt werden.

Die auf Grund des gegenwärtigen Artikels erlassenen Gerichtsurteile sind nebst den zugehörigen Untersuchungsakten durch die Kantone dem zuständigen eidgenössischen Fabrikinspektorat zur Einsicht zuzustellen.

Art. 8. Die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes ist Sache der Kantone. Der Bundesrat wird ermächtigt, die zur Vollziehung desselben erforderlichen Vorschriften aufzustellen und insbesondere hinsichtlich Fabrikation, Verpackung, Transport, Verkauf, Ein- und Ausfuhr die nötigen Schutzmafsregeln zu treffen.

Art. 9. Das Bundesgesetz betreffend die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen, vom 22. Juni 1882, ist aufgehoben.

Art. 10. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

MISZELLEN.

Die Arbeitsinspektion in Belgien während der Jahre 1895 und 1896.

Von

H. VANDERRYDT,

Ingenieur in Brüssel.

Die Reihe von Gesetzen und Verordnungen, welche seit Anfang dieses Jahrhunderts die polizeilichen Befugnisse des Staates hinsichtlich der Industriebetriebe in Belgien bestimmt haben, bietet ein getreues Spiegelbild der Wandlungen, welche die sozialen Ideen in den leitenden Kreisen dieses Landes erfahren.

Die erste Periode, die in Wahrheit erst mit dem königlichen Erlafs vom 27. Dezember 1886 abschlofs, zeichnet sich aus durch eine auffällige Sorgsamkeit für die Interessen der Kapitalisten, verrät dagegen für die Arbeiter weit weniger Wohlwollen, um nicht zu sagen Gleichgültigkeit. Es ist dies die Periode, in welcher der Staat beschliefst, „sämtliche Betriebe zu überwachen, um in ihnen fortwährend hilfreichen Beistand und Aufklärung durch seine Grubeningenieure zu bethätigen", und als Aufgabe der staatlichen Grubenverwaltung bezeichnet:

„1) Für die Durchführung der Gesetze zu sorgen, sowohl inbetreff der Sicherheit der Gesamtheit und der Einzelnen, als hinsichtlich der Bedürfnisse des Gesamtkonsums und der Fortführung der Bewirtschaftung.

2) Eine möglichst eingehende Kenntnis zu gewinnen von der Ergiebigkeit des Landes an Mineralschätzen; alle Hilfsmittel zu sammeln, welche zur Vervollkommnung der Technik des Grubenwesens beitragen, ihre Ausbildung vervollständigen und diesem wichtigen Zweige der nationalen Industrie als erfolgreiche Anleitung dienen können, als eine Anleitung, welche sämtliche Unternehmer über das jeweilig erworbene Wissen auf dem Laufenden erhält.

3) Der Regierung über den Stand der Bewirtschaftung der Gruben und ihrer Produktion Bericht zu erstatten; ihr Vorschläge zu unterbreiten

über die von der Staatsgewalt zu bewilligenden Mittel zur Erweiterung der Betriebe, über die etwa zu bethätigende Unterstützung und Aufmunterung, über den Bedürfnissen mehrerer Unternehmungen dienende gröfsere Veranstaltungen, welche der einzelne Konzessionär nicht treffen kann, und endlich Vorschläge über allerlei Anordnungen, welche geeignet erscheinen zur Gewinnung nicht allein der für den inländischen Konsum notwendigen Grubenprodukte, sondern auch eines Ueberschusses, der dem Staate politische Vorteile zu bringen vermag, wie sie jener notwendig erzeugt." [1])

Ferner regelt und überwacht in dieser Periode der Staat die Verhältnisse gefährlicher, gesundheitsschädlicher und lästiger Betriebe hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt „der öffentlichen Sicherheit, Gesundheitspflege und Annehmlichkeit", um, wie der königliche Erlafs vom 29. Januar 1863 besagt, „die Mifsstände auszuschliefsen oder zu mildern, welche ihre Anlage für die Nachbarschaft und das Publikum herbeiführen kann."

Während des fraglichen Zeitraumes übt der Staat seine polizeilichen Rechte vorwiegend zu dem Zwecke, die ergiebigste Ausbeute der Reichtümer des Landes zu sichern; die Sorge um den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter gelangt dagegen in seinen Dekreten nur beiläufig zum Ausdruck. Von einer derartigen Auffassung gehen aus:

1) Die Verordnung vom 18. November 1810 betreffend Errichtung des Korps der Grubeningenieure. Von ihren 39 Artikeln, welche die Befugnisse der Grubenverwaltung festsetzen, befafst sich nur ein einziger mit den Grubenarbeitern, und selbst dieser Artikel ist nicht eigens ihrem Schutze durch die Beamten gewidmet. „Wenn ein Unternehmen", sagt der Artikel, „dergestalt betrieben wird, dafs es die öffentliche Sicherheit, die Fortführung der Grubenarbeiten, die Sicherheit der Arbeiter oder der Bewohner der Oberfläche gefährdet, so haben sie (die Grubenbeamten) sofort dem Präfekten Bericht zu erstatten und ihm die Mittel zur Vorbeugung von hieraus möglicherweise entstehenden Unfällen vorzuschlagen." [2])

2) Die königlichen Erlasse vom 31. Januar 1824, 12. November 1849 und 29. Januar 1863, betreffend die gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe. Diese Erlasse regeln in einer Menge Paragraphen äufserst eingehend die Untersuchung und Beaufsichtigung der gesundheitsschädlichen Betriebe im Interesse ihrer Nachbarschaft, be-

---

[1]) Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 21. April 1810 über den Betrieb von Gruben, Hüttenwerken, Salinen und Steinbrüchen. (§ 13. Von der Staatsaufsicht.)

[2]) Verordnung vom 18. November 1810. Art. 30. — Es ist dem hinzuzufügen, dafs dieser Verordnung bald jene vom 3. Januar 1813 folgte, welche polizeiliche Vorschriften bezüglich der Unfälle gab.

schäftigen sich aber wenig mit den Arbeitern dieser Unternehmungen. So hat der Erlafs von 1824 nicht ein Wort für die Gesundheit der Arbeiter, und der von 1863 beschränkt sich in zwei Artikeln auf eine schüchterne Anspielung auf „Mafsnahmen zur Vorbeugung oder Verringerung der Uebelstände, welche das Unternehmen für die in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter im Gefolge haben könnte."

Es bedurfte erst der blutigen Ereignisse des Jahres 1886, um der belgischen Gewerbegesetzgebung einen veränderten Gesichtspunkt beizubringen und die leitenden Kreise zu veranlassen, den Arbeitern den Schutz zu gewähren, auf den sie ein Recht haben. Durch diese Ereignisse eingeleitet, nimmt die zweite Phase der belgischen Gewerbegesetzgebung ihren Anfang, und zwar mit dem königlichen Erlasse vom 27. Dezember 1886, der abgefafst wurde, als noch die Asche glühte in den niedergebrannten Hüttenwerken von Baudaux und das Knattern der Gewehre in Roux kaum verhallt war. Der Bericht an den König, welcher diesem Erlafs angefügt ist, erklärt, dafs „anerkannt wird, dafs für gehörige sanitäre Zustände in den Betriebsstätten nicht entsprechend gesorgt ist, und dafs die Arbeiter in dieser Beziehung eines ausreichenden Schutzes entbehren." Und der Erlafs bestimmt, dafs jeder Antrag auf Genehmigung einer gesundheitsschädlichen Gewerbeanlage zukünftig von einer Mitteilung über die im Interesse der Arbeiter getroffenen Mafsnahmen begleitet sein und von einer technischen Sonderkommission gutgeheifsen werden müsse. Auf diefsen Erlafs folgte der vom 5. Mai 1888, welcher die Befugnisse der von seiten der Regierung mit der Beaufsichtigung der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe betrauten Beamten bestimmte.

Alles dies bedeutete indessen lediglich die ersten dürftigen Ansätze einer Arbeitsinspektion. Eine vollkommen organisierte Inspektion wurde erst nach der 1895 erfolgten Errichtung eines Ministeriums für Industrie und Arbeit geschaffen, und zwar durch den königlichen Erlafs vom 22. Oktober 1895, welcher über ihre Gestalt und Wirksamkeit endgültige Anordnungen traf.

Dieser Erlafs sondert die gewerblichen Unternehmungen in zwei Kategorien, nämlich in: 1) Gruben, Gräbereien und Steinbrüche mit allen den verschiedenen Hüttenwerken, welche sich mit der direkten Umgestaltung der Mineralien befassen, d. h. den Anlagen zur Gewinnung von Koks und Kohlenagglomeraten, Hochöfen, Eisen- und Stahlhütten, Blei-, Zink-, Kupfer- u. s. w. -Schmelzhütten, Anlagen zu Verarbeitung von Eisen, Stahl und Kupfer zu fertigen Handelsprodukten, welche zu Metallkonstruktionen dienen; 2) die in vorstehender Aufführung nicht genannten Industrieen, welche die offiziellen Publikationen wie folgt klassifizieren: Textilindustrie, chemische Industrie, Glasindustrie, Töpfereigewerbe, Nahrungsmittelindustrie; Holzindustrie, Baugewerbe, Möbelindustrie; Bekleidungsindustrie, Papierindustrie; mechanische Konstruktionen; Kunst-

industrie, Verarbeitung von Tier- und Pflanzenstoffen, mit dem Fleisch- und Fischhandel zusammenhängende Industrieen; verschiedene Industrieen.

Die grofsen Industrieen der Gewinnung von Rohstoffen und des Hüttenwesens, welche die erste Kategorie ausmachen, werden beaufsichtigt durch die Ingenieure des Corps des mines, welchen aus der Zahl der Grubenarbeiter hervorgegangene Grubeninspektions-Delegierte zur Seite stehen. Diese Industrieen haben ihren Standort hauptsächlich in den vier Provinzen Lüttich, Namur, Luxemburg und Hennegau, welche zum Zwecke der Inspektion in 8 Arrondissements mit 29 Distrikten eingeteilt sind. Mit der Ueberwachung der Betriebe sind betraut 45 Ingenieure (16 Arrondissements- und 29 Distrikts-Ingenieure), denen 35—45 Delegierte assistieren. (Diese Delegierten werden erst im Laufe dieses Jahres ihre Thätigkeit antreten.) Ihre Aufsicht umfafst drei Gebiete: a) die Durchführung der Gesetze und Polizeivorschriften betreffend den Betrieb der unter das Gesetz vom 21. April 1810 fallenden Gruben und Hüttenwerke; b) die Ausführung der Arbeitergesetze; c) die Durchführung der Polizeivorschriften über die Dampfkessel. Bezüglich der Organisation und der Wirksamkeit des „Corps des mines" verweise ich auf meinen im Band 11 dieses Archivs, S. 161 ff., enthaltenen Artikel.

Die Industrieen der zweiten Kategorie überwachen Arbeitsinspektoren, welche von Arbeitsinspektions-Delegierten unterstützt werden. Mit der Beaufsichtigung der Dampfkessel (in den nicht vom Corps des mines kontrolierten Betrieben werden die Dampfkessel von Corps des Ponts et Chaussées überwacht) haben diese Beamten nichts zu thun, und ebenso nichts mit der Beaufsichtigung der gewerblichen Unternehmungen hinsichtlich der äufseren sanitären Verhältnisse und Beziehungen der öffentlichen Gesundheitspflege zum inneren Betriebe. (In dieser Hinsicht ist der Landwirtschaftsminister zuständig.) Ihre Aufgabe besteht nach den königlichen Erlassen vom 22. Oktober 1895 und vom 11. April 1896 in der Ueberwachung a) der Ausführung des Gesetzes vom 13. Dezember 1889 betreffend die Beschäftigung von Frauen, jugendlichen Personen und Kindern in gewerblichen Unternehmungen, b) der Ausführung des Gesetzes vom 16. August 1887 über die Zahlung der Arbeitslöhne, und c) der Ausführung der Gesetze, Verordnungen und Erlasse betreffend die gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe.

Das Land ist zum Zwecke der Arbeitsinspektion in zwölf Distrikte oder Inspektionsbezirke eingeteilt, mit deren Ueberwachung achtzehn Beamte betraut sind: acht Inspektoren (7 Ingenieure und ein Arzt) und zehn Delegierte (1 Ingenieur, 3 Aerzte, 1 Inspektor der Lehrlings-Werkstätten, 1 Lehrer der Weberei, 1 Maschinenbauer, 1 Bildhauer (beide Arbeiter), und 2 Ziegeleiaufseher. Der Thätigkeitsbereich jedes Beamten ist nicht sehr ausgedehnt; der Umfang eines jeden Bezirks beträgt

durchschnittlich kaum 35 Kilometer und höchstens 135 Kilometer. Der aus dem Hin- und Herreisen sich ergebende Zeitverlust ist somit hierdurch wesentlich vermindert, und es läfst sich auf eine ganz besonders erfolgreiche Thätigkeit der Inspektoren schliefsen. Der königliche Erlafs vom 22. Oktober 1895 normiert diese Thätigkeit dahin, dafs er für die in der Provinz angestellten Arbeitsinspektoren 150—200 Inspektionstage und für die dauernd angestellten Delegierten 50—100 jährlich festsetzt.

Abgesehen von dieser Exekutivabteilung existiert für die Inspektion der Industrieen der zweiten Kategorie eine aus fünf Inspektoren (4 Ingenieure und 1 Arzt) bestehende Zentralabteilung, welche zur Aufgabe hat die Kontrole des Dienstes der Provinzialinspektoren und die Untersuchung der ihr durch das Arbeitsamt unterbreiteten Sonderfragen.

Alle diese Beamten, Delegierte wie Inspektoren, werden direkt vom Minister für Industrie und Arbeit angestellt, ohne dafs dieser nötig hätte, seine Wahl nach den Ergebnissen eines Wettbewerbes oder auch nur nach den Ergebnissen einer Prüfung zu treffen, die etwa auf Grund einer offiziell festgestellten Ordnung erfolgte, wie sie die preufsische Verordnung vom 7. September 1897 für die Anstellung der preufsischen Gewerbeinspektoren vorsieht. Die Folge hiervon ist, dafs politische Vorurteile bei der Bestellung des mit der Ueberwachung der Industriebetriebe zu betrauenden Beamtenpersonals eine wichtige Rolle spielen.

Ueber die Thätigkeit der Inspektion hat das Arbeitsamt bisher zwei Berichte veröffentlicht, je einen für 1895 und 1896. Diese Berichte umfassen einerseits die Berichte der Distriktsinspektoren über die von ihnen gemachten Feststellungen und andererseits einen Generalbericht und Untersuchungen der Zentralabteilung. Die Berichte der Distriktsinspektoren sind sämtlich nach einem vom Arbeitsminister aufgestellten Schema abgefafst und enthalten folgende Kapitel: Bewirkte Kontrolbesuche und andere Dienstverrichtungen des Inspektors—Ausführung des Gesetzes vom 13. Dezember 1889 betreffend die Beschäftigung von Frauen, jugendlichen Personen und Kindern — Hygiene und Unfallsicherheit der Arbeiter—Beaufsichtigung der Industriebetriebe hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit, Gesundheitspflege und Annehmlichkeit — wirtschaftliche und sittliche Verhältnisse der Arbeiterklasse und Lage der Industrieen — Betrachtungen allgemeiner Natur.

Aus den Ziffern dieser Berichte ersehen wir, dafs in dem Zeitraum von Oktober 1894 bis zum 31. Dezember 1895 die Inspektoren 6900 Kontrolbesuche, die 218 826 Arbeiter angingen, gemacht haben, während im Jahre 1896 die Anzahl ihrer Besuche 8407 betrug, denen 217 872 Arbeiter entsprachen. Um uns ein Urteil darüber zu ermöglichen, wie weit diese Thätigkeit sich den thatsächlichen Anforderungen des Arbeiterschutzes anpafste, müfsten die Berichte, wie es in jenen der schweizerischen Inspektoren geschieht, den obigen Ziffern die Zahl und die Arbeiterziffer der den Arbeiterschutzgesetzen unterstehenden Betriebe gegen-

überstellen; leider sind aber die Arbeiten der Gewerbezählung, deren Resultate hierzu erforderlich wären, obzwar seit geraumer Zeit unternommen, noch nicht abgeschlossen. Wir sind daher nicht in der Lage, zu beurteilen, ob die Anzahl der vorhandenen Inspektoren genügt oder ob sie bei Erfüllung ihrer Aufgabe den Eifer an den Tag legen, welchen das Land von ihnen zu erwarten berechtigt ist.

Vergleichen wir die obigen Angaben mit den entsprechenden Mitteilungen der schweizerischen und österreichischen Fabrikinspektoren, so finden wir, a) dafs im Jahre 1895 (der Bericht für 1896 ist noch nicht erschienen) die drei schweizerischen Inspektoren [1]) mit ihren fünf Assistenten 5461 Kontrolbesuche gemacht haben, denen 4933 Betriebe und 200768 Arbeiter = 40 Arbeiter pro Betrieb entsprechen, b) dafs im Jahre 1896 die 19 österreichischen Inspektoren [2]) mit ihren 23 Assistenten 10911 Besuche abgestattet haben, denen 509000 Arbeiter = 46 Arbeiter pro Betrieb entsprechen, c) dafs im Jahre 1896 die 8 belgischen Inspektoren mit ihren 10 Delegierten 8407 Besuche gemacht haben, denen 28 Arbeiter pro Betrieb entsprechen. Es besuchte also ein Inspektionsbeamter durchschnittlich im Jahre in der Schweiz 682 Betriebe mit je durchschnittlich 40 Arbeitern, in Belgien 467 Betriebe mit je durchschnittlich 28 Arbeitern, in Oesterreich 260 Betriebe mit je 46 Arbeitern. Diese Ziffern besagen, dafs, wenn auch in Belgien die Arbeitsinspektion intensiver ist als in Oesterreich, sie bei weitem noch nicht die Intensität erreicht, welche die Inspektion in der Schweiz kennzeichnet.

Was die Ingenieure des Corps des mines betrifft, welche mit der Ueberwachung der Ausführung der Arbeitergesetze in den grofsen Industrieen der Rohstoffgewinnung und des Hüttenwesens betraut sind, so gelangt ihre Thätigkeit in diesem Zweige ihres Berufes in folgender Uebersicht zum Ausdrucke. (Tabelle nebenstehend.)

Vergleicht man diese Resultate mit denen der schweizerischen Inspektion, deren Beamte mindestens einmal jährlich sämtliche Betriebe ihres Bezirks und nach den Berichten für 1894 und 1895 sogar eine Menge nicht dem Fabrikgesetz unterstehender Betriebe besuchen, so ist man jedenfalls zu dem Schlusse berechtigt, dafs in Belgien die Arbeitsinspektion noch viel zu wünschen übrig läfst.

Wenden wir uns nunmehr zu den Resultaten der Ueberwachung der Beschäftigung von Frauen und Kindern, so finden wir, dafs von den bisher seitens der Arbeitsinspektion herausgegebenen Publikationen eine

[1]) Vgl. Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1894 und 1895.

[2]) Vgl. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Band 10, S. 948: Die Gewerbeinspektion in Oesterreich im Jahre 1896 von Prof. E. Mischler

Industrieen.	1895				1896			
	zu besuchende		besuchte		zu besuchende		besuchte	
	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter
Kohlengruben	264	118957	110	80882[1]	262	119246	146	73790
Erzgruben u. -gräbereien	—	2201	?	1150	?	2017	9	1683
Unterirdische Steinbrüche	639	31801	96	2690	624	4360	99	1980
Steinbrüche über Tag .	1181		199	11893	1208	28241	237	9995
Hochöfen	29	2949	12	8171	34	3305	11	5854
Zinkerzschmelzereien . .	15	5447	?		15	5697	8	
Eisenwerke, Stahlwerke, Walzwerke	58	18277	?	14287	61	20203	49	10597
Zinkwalzwerke. . . .	9	477	5	274	9	509	6	346
Koksfabriken	37	2130	28	1912	35	2415	23	896
Fabriken zur Herstellung von Prefskohlen (Briketts)	38	1234	15		31	1334	20	1003

einzige nur genaue Mitteilungen über die Anwendung des fraglichen Gesetzes bringt. Es ist dies die vom Corps des mines ausgearbeitete Statistik der in den Kohlenwerken beschäftigten Arbeiterschaft. Das Gesetz vom 13. Dezember 1889 schreibt bekanntlich vor, dafs a) die Kinder männlichen Geschlechts nach vollendetem 12. Lebensjahre[2]) in den unterirdischen Arbeiten nur während der Tageszeit (von 4 Uhr morgens ab) und höchstens 10½ Stunden lang (Ein- und Ausfahrt inbegriffen) und b) jugendliche Personen männlichen Geschlechtes über 14 Jahre und unter 16 Jahren in den unterirdischen Arbeiten zur Nachtzeit (nach 9 Uhr abends), nur höchstens 10 Stunden lang (Einfahrt und Ausfahrt inbegriffen) beschäftigt werden dürfen, und dafs ferner c) die zu unterirdischen Arbeiten eingestellten Frauen vom 1. Januar 1892 ab mindestens 21 Jahre alt sein müssen, und dafs nach einer Uebergangsbestimmung zu diesem Zeitpunkt bereits in diesen Arbeiten beschäftigte Mädchen über 14 Jahren weiterarbeiten dürfen.

Welche Folgen diese Regelung herbeiführte, darüber belehrt uns nachstehende Uebersicht.

---

[1]) Diese Ziffer ist zu hoch gegriffen, wie übrigens der Bericht selbst anerkennt, indem er einräumt, dafs bei Betrieben, wo die Inspektion sich nur auf eine Förderstelle der Grube erstreckte, man deren gesamte Arbeiterschaft aufführte. Ist dies vielleicht auch bei anderen Industrieen geschehen?

[2]) Die Polizeiverordnung vom 28. April 1884 schliefst von den unterirdischen Arbeiten aus Knaben unter 12 Jahren und Mädchen unter 14 Jahren.

In den Kohlenwerken waren unter Tag beschäftigt:

Jahr	Unter 16 Jahre alte Knaben	Unter 16 Jahre alte Mädchen	Ueber 16 Jahre alte Arbeiter	Ueber 16 Jahre alte Arbeiterinnen
1885	8489	1612	63 337	4526
1886	8048	1133	62 911	3511
1887	7920	1032	63 292	3201
1888	8562	1026	65 123	3327
1889	9383	960	68 409	3233
1890	9608	945	75 315	3170
1891	8610	683	77 947	3008
1892	6956	219	78 955	2676
1893	6403	44	77 730	2128
1894	5940	—	78 993	1618
1895	5792	—	80 401	1268
1896	5781	—	80 911	888

Es ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung, dafs 1) von 1891 (dem Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Dezember 1889 in den Kohlengruben) bis 1896 die Anzahl der bei den unterirdischen Arbeiten beschäftigten Frauen und Mädchen sich von 3691 auf 888, also um drei Viertel verringert hat, dafs 2) gleichzeitig die Anzahl der bei den unterirdischen Arbeiten beschäftigten Knaben unter 16 Jahren von 8610 auf 5781, also um ungefähr ein Drittel gesunken ist.

Es ist hier hinzuzufügen, dafs im Jahre 1896 das Mindestalter der Mädchen, welche zu unterirdischen Arbeiten angenommen werden durften, 18 Jahre betrug, im vergangenen Jahre (1897) 19 Jahre und dafs es im laufenden 20 Jahre beträgt. Man kann also annehmen, dafs am Ende dieses Jahrhunderts, d. h. wenn das Gesetz volle Anwendung findet, die Beschäftigung von Frauen unter Tag in Belgien gänzlich aufgehört haben wird.

Eine weitere tröstliche Feststellung zeigt uns, dafs die Beschäftigung der Knaben von 12—14 Jahren bei den unterirdischen Arbeiten stärker abnimmt, als jene der Knaben von 14—16 Jahren. Folgende Ziffern beweisen dies.

In den Kohlenwerken unter Tag wurden beschäftigt:

	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Knaben von 12—14 Jahren	2535	1705	1638	1573	1594	1552
„ „ 14—16 „	6075	5251	4765	4367	4198	4229

Diese Ergebnisse haben zweifellos ihren Grund in der Wahrnehmung der Grubengesellschaften, dafs durch die Kinder, welche im Innern der Grube nur 10½ und 11 Stunden (mit Einschlufs der Ein- und Ausfahrt) bleiben dürfen, Störungen im regelmäfsigen Gange der Arbeiten hervorgerufen werden.

Auf die Frage nun, was in den Kohlengegenden aus den Knaben von 12—14 Jahren und den Mädchen von 16—21 Jahren wird, welche nach den gesetzlichen Vorschriften nicht unter Tag beschäftigt werden dürfen, giebt nachstehende Zusammenstellung der in den Kohlenwerken über Tag angestellten Arbeiterzahl Auskunft.

Anzahl der in den Kohlenwerken über Tag beschäftigten Arbeiter-Kategorieen.

		1891	1892	1893	1894	1895	1896
Männer und Knaben	über 16 Jahre	19007	19736	20441	20462	21206	21376
	von 14—16 Jahren	1558	1550	1578	1459	1512	1524
	von 12—14 Jahren	989	951	1041	1131	1181	1044
Frauen und Mädchen	über 21 Jahre	1528	1672	1617	1611	1589	1520
	von 16—21 Jahren	2911	3424	3526	3703	3759	3768
	von 14—16 Jahren	2742	2439	2353	2186	2249	2434
	Insgesamt	28735	29772	30556	30552	31496	31666

Hiernach werden also über Tage Mädchen von 16—21 Jahren und Kinder von 12—14 Jahren in zunehmender Anzahl beschäftigt; die unter Tage Vertriebenen finden wir oben eingestellt.

Zur Orientierung der entsprechenden Verhältnisse in den übrigen Industrieen der ersten Kategorie fehlen uns leider so genaue Statistiken, wie sie unseren vorstehenden Angaben als Unterlage dienten. Ueber die grofsen Hüttenindustrieen bringt das Corps des mines nur unvollständige Mitteilungen, welche, abgesehen davon, dafs sie unzutreffend zu sein scheinen, keinerlei Vergleich gestatten. Um sich hiervon zu überführen, braucht man nur einen Blick auf folgende Uebersicht zu werfen, welche sich auf jene Angaben stützt.

Industrieen		Knaben und Männer von 12—14 Jahren	von 14—16 Jahren	über 16 Jahre	Mädchen und Frauen von 12—16 Jahren	von 16—21 Jahren	über 21 Jahre	Insgesamt
Anstalten für Koks- und Brikettbereitung	1895	58	104	1408	53	160	129	1912
	1896	66	68	1369	51	237	108	1899
Hochofen und Schmelzhütten	1895	23	131	7770	20	118	109	8171
	1896	11	122	5668	—	18	35	5854
Eisenhütten, Stahlhütten, Walzwerke	1895	247	748	13114	11	78	80	14278
	1896	195	986	9109	48	181	78	10597
Unterirdische Steinbrüche	1895	66	160	2206	26	140	92	2690
	1896	33	47	1810	3	50	37	1980
Steinbrüche über Tag	1895	193	466	11084	23	75	52	11983
	1896	165	493	9236	43	63	13	9995

Was die Mitteilungen der Arbeitsinspektion anlangt, so beschränkt sich diese auf die Angabe einiger Gesamtzahlen für die Industrieen der zweiten Kategorie, welche notwendig unvollständig sind, da das Arbeitsamt die Zählung der von ihm kontrollierten Betriebe noch nicht fertiggestellt hat. Die durch das Gesetz vom 13. Dezember 1889 geschützten Personen lassen sich in zwei Gruppen sondern. Der erste Gruppe umschliefst die Knaben unter 16 Jahren und die Mädchen und Frauen unter 21 Jahren, auf welche Kategorieen die meisten Vorschriften des Gesetzes, namentlich jene über die Arbeitszeit und die Zahl und Dauer der Ruhepausen Anwendung finden. Die zweite Gruppe bilden die Frauen über 21 Jahre, welche ein Artikel des Gesetzes vier Wochen lang nach ihrer Niederkunft von der Beschäftigung in den Fabriken ausschliefst.

In den 1895 und 1896 inspizierten Betrieben der zweiten Kategorie war die erste Gruppe wie folgt vertreten:

Kategorieen der Arbeiter	1895 Gesamtarbeiterschaft der inspizierten Betriebe 218 826	1896 Gesamtarbeiterschaft der inspizierten Betriebe 217 872
Knaben unter 16 Jahren .	17 177	16 245
Mädchen von 12—16 Jahren	10 308	9 476
Mädchen und Frauen von 16—21 Jahren	17 930	21 337
	45 415	47 058

Die vorstehenden Ziffern belehren uns, 1) dafs der Prozentsatz der geschützten Personen in dem Zeitraum 1895—96 anscheinend konstant geblieben ist: er betrug 1895 20,75% und 1896 19,94%; 2) dafs die Frauen mehr und mehr in der Industrie Beschäftigung suchen und finden; 3) dafs in der Beschäftigung von Knaben und Mädchen unter 16 Jahren eine leichte Abnahme eingetreten ist, welche zum Teil wohl dem Umstande zugeschrieben werden mufs, dafs die Arbeitsdauer für Kinder von 12—13 Jahren in der Leinen-, Baumwoll-, Hanf- und Jute-Spinnerei und Weberei und für Kinder von 12—14 Jahren in der Papier-, Tabak- und Zigarren-Fabrikation 6 Stunden täglich (mit einer Unterbrechung durch eine viertelstündige Ruhepause) nicht überschreiten darf. Mit diesem Halbzeitersystem können sich die Unternehmer nicht befreunden, betrachten es vielmehr als Ursache von Störungen und Verwirrungen im Betriebe. Sie nehmen keine Kinder mehr an, welche unter jene Vorschriften fallen und entlassen sogar bereits von ihnen beschäftigte dieser Kategorie. Hieraus erklärt sich, warum die Inspektoren in der Textilindustrie bei einer Gesamtzahl von 71927 Arbeiter im Jahre 1896 nur 268 Kinder von 12—13 Jahren angetroffen haben.

Nach den Berichten über die festgestellten Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Kinderarbeit zu urteilen, scheinen sich die belgischen Industriellen gegen diese Bestimmungen sehr widerspenstig zu verhalten. Zwar haben die Inspektoren im Jahre 1896 nur 47 beschäftigte Kinder unter 12 Jahren angetroffen, für welche das Gesetz die Verwendung von Arbeitspersonen dieses Alters untersagt (28 hiervon arbeiteten in Ziegeleien), und übersteigt ferner in der Spinn- und Webeindustrie, wo Kinder von 13—16 Jahren nicht über $11\frac{1}{2}$ Stunden täglich zur Arbeit angehalten werden dürfen, das Verhältnis der Zuwiderhandlungen nicht 1%, — in der Spinnindustrie ist es sogar auf $\frac{1}{2}$% herabgegangen. Wie kläglich sind aber die Resultate in den meisten übrigen Industrieen! So haben in den Betrieben, in denen Kinder von 12—14 Jahren nicht über 10 Stunden täglich arbeiten dürfen, die Uebertretungen im Jahre 1896 folgende Prozentsätze erreicht: 10% der insgesamt in der Lohgerberei und der Saffianfabrikation beschäftigten Kinder, 16% in der Kunstindustrie, 24% in der Bekleidungsindustrie, 31% in der Herstellung kleiner mechanischer Konstruktionen, 40% in jener gröfserer Maschinen, 71% (im Winter) in der Möbelindustrie.

Noch schlimmer steht es in den Industrieen, welche Kinder von 12—14 Jahren nicht über 6 Stunden täglich zur Arbeit einstellen dürfen, wie die Tabak- und Zigarrenfabrikation, wo jenes Verhältnis 34%, und die Papierindustrie, wo es 68% betrug, und ferner in den Industrieen mit Nachtbetrieb. Bei einer Gesamtzahl von 28856, des Nachts beschäftigten Arbeitern jeden Alters und Geschlechts, belief sich die Zahl der geschützten Personen im Jahre 1896 auf 2680, also auf 8,40%; von diesen 2680 aber waren nicht weniger als 1145 dem Gesetze entgegen beschäftigt, was einen Prozentsatz der Uebertretungen von 43 bedeutet. Diese Uebertretungen wurden in der chemischen, der Papier-, der Thon- und Glasindustrie, namentlich aber in der letzteren festgestellt, und bestehen in der Beschäftigung von Kindern unter 14 und sogar unter 13 Jahren zur Nachtzeit. —

Ueber die tägliche Arbeitszeit der nicht geschützten Arbeiter finden wir in den Berichten der Inspektoren so gut wie nichts, trotzdem Untersuchungen nach dieser Richtung in Belgien sehr wünschenswert wären. In dem Berichte des Lütticher Inspektors wird die Einführung eines Achtstundentages in einer Schwefelsäurefabrik erwähnt. Die beiden Arbeiterschichten, welche das Rösten der Blenden zu besorgen hatten, lösten sich vordem alle 12 Stunden ab. Jetzt besorgen drei Schichten das Rösten und lösen sich nach je 8 Stunden ab. Das Arbeiterpersonal ist halb so stark als früher und nach der Aussage des Inspektors hat die Einrichtung sehr befriedigende Resultate gezeitigt.

Was das Gesetz über die Lohnzahlungen betrifft, so funktioniert es mit der ganzen Unvollkommenheit, welche der Anwendung einer Mafsregel anhaften mufs, der man aufs Geratewohl alle möglichen Ausnahmen

angefügt hat und in deren Bereich somit den Uebertretungen mehr Raum gelassen ist. Das Gesetz schreibt vor, dafs die Löhne in Metall- oder Papiergeld mit gesetzlichem Kurs zu zahlen sind, gestattet aber, dafs der Arbeitgeber seinen Arbeitern in Anrechnung auf den Lohn liefern darf: 1) die zur Arbeit notwendigen Werkzeuge oder Instrumente, Stoffe oder Gerätschaften unter der Bedingung, dafs dieselben zum Einkaufspreise abgegeben werden; 2) Lebensmittel, Kleidungsstücke, Brennmaterial unter der Bedingung, dafs diese Lieferung von der permanenten Deputation (der politischen Verwaltungsbehörde jeder Provinz) genehmigt ist und die Waren zum Selbstkostenpreise abgegeben werden.

Die erste dieser Ausnahmen hat Anwendung gefunden in der Form der Lieferung von: 1) Webeschiffchen, Oelkännchen und Putzbürsten in der Textilindustrie; 2) Scheeren, Kratzen und Kautschuck-Fingerlingen in der Verarbeitung tierischer Stoffe; 3) Nadeln und Zwirn im Bekleidungsgewerbe. Nach den Berichten der Inspektoren wird die Vorschrift bezüglich der Preise nicht immer befolgt.

Die andere Ausnahme zeitigt notwendig weit mehr Mifsbräuche, welche sich aufserdem schwieriger feststellen lassen, und ferner scheint ihre Anwendung bedauerlicherweise, wie nach der Zahl der 1895 und 1896 erteilten Bewilligungen zu vermuten, von der Behörde, welche für ihre Zulassung oder Ablehnung zuständig ist, gefördert zu werden. Der Inspektor des 4. Bezirks weist überdies auf folgenden Mifsbrauch hin, dem das Gesetz dadurch, dafs es den Unternehmer mit von den Arbeitern konsumierten Lebensmitteln handeln läfst, Thür und Thor öffnet: „So viel ich weifs“, berichtet der Inspektor, „ist keinerlei Antrag auf Bewilligung (des Verkaufs von Waren an die Arbeiter) gestellt worden. Die Unternehmer umgehen das Gesetz, und leider sind uns die Arbeiter nur wenig in unseren Bemühungen behilflich, die Mifsstände aufzudecken und zu unterdrücken. Die Arbeitgeber zahlen wohl den Arbeitern unverkürzt ihren Lohn aus, aber sofort oder einige Stunden nach dessen Empfang laufen sie oder ihre Frauen zum Laden des Unternehmers, um die in der Woche auf Borg entnommenen Gegenstände zu bezahlen, deren Preis zuweilen den Verdienst des Arbeiters übersteigt.“

Das Gesetz hat somit dem Trucksystem, welches es bekämpfen wollte, eine Unzahl Gelegenheiten gegeben, heimlich und verschleiert fortzubestehen.

Zu einer Reihe interessanter Feststellungen von gewissen Industrieen eigentümlichen Krankheiten hat den Inspektoren die Ueberwachung der Durchführung des königlichen Erlasses vom 21. September 1894 über die Gewerbehygiene — ein Punkt, der in der belgischen Kleinindustrie noch viel zu wünschen übrig läfst, — Veranlassung gegeben. So namentlich von Krankheiten im Gerbergewerbe, in der Hautfärberei, in der Industrie der Bearbeitung von Fellen, in den Spiegelbelegen, der Fabrikation von Bleimischungen, der Vulkanisation von Kautschuck durch

Schwefelkohlenstoff, im Mühlengewerbe, im Braugewerbe und in der Mälzerei, in Lumpenhandel und in der Krumpenarbeit der Leinenspinnerei. Wir geben nachstehend die Resultate einer Untersuchung über diese letztere Industrie, welche in einer Fabrik zu Gent angestellt wurde und den Einfluſs der Arbeit im „Continu mouillé" auf die Sterblichkeit der Kinder und der bei dieser Arbeit beschäftigten Frauen mit erschreckender Deutlichkeit illustriert. Die 293 beobachteten Arbeiterinnen wurden wie folgt gesondert:

106	Arbeiterinnen	im	Alter	von	17—20	Jahren
154	"	"	"	"	20—30	"
25	"	"	"	"	30—40	"
8	"	"	"	"	über 40	"

Von diesen Arbeiterinnen haben 134 oder 46 % geboren, und zwar 368 Kinder. Die Gesamtzahl der hiervon gestorbenen Kinder beträgt 228 (138 eheliche, 90 uneheliche) oder 62 %, der lebenden 140 (110 eheliche, 30 uneheliche) oder 38 %.

Das Alter der lebenden und gestorbenen Kinder ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich.

	Lebende			Tote		
	Eheliche	Uneheliche	Insgesamt	Eheliche	Uneheliche	Insgesamt
Einen Monat und darunter	2	—	2	30	30	60
1—6 Monate	6	2	8	62	50	112
6 Monate bis 1 Jahr	7	3	10	27	7	34
1—2 Jahre	17	7	24	12	2	14
2—5 "	34	12	46	6	1	7
5 Jahre und darüber	44	6	50	1	—	1

Es erübrigt nunmehr noch die Erörterung eines letzten Punktes: der Strenge, mit welcher die Arbeitsinspektion und die Gerichte die Uebertretungen der Arbeitergesetze verfolgen. Auch hierüber liegen uns nur allgemein gehaltene und unvollständige Angaben vor. Nachstehend ein Auszug aus einer Reihe von Zusammenstellungen, welche die Zentralbehörde der Arbeitsinspektion in ihrem Berichte über das Jahr 1895 brachte. (Tabelle S. 272.)

Aus der vorstehenden Uebersicht ist als einzig zutreffende Folgerung zu entnehmen, daſs die Justiz in Belgien nicht rasch zu Werke geht, da von 146 im Laufe des Jahres 1895 anhängig gemachten Sachen noch 65, also mehr als 44 % im Juni 1896, der Zeit der Veröffentlichung des Berichtes der Zentralbehörde, schwebten. Wer sich für die Sache des Arbeiterschutzes interessiert, hatte erwartet, in dem Berichte über das Jahr 1896 wenigstens eine vollständige Uebersicht der Uebertretungen

Uebertretungen im Jahre 1895		Anzahl der anhängig gemachten Sachen	Anzahl der bei der Uebertretung betroffenen Personen	Gerichtliche Entscheidung		
				Verurteilungen	Freisprechungen	Anhängig
Der Erlasse betr. die sanitären Verhältnisse und die Unfallsicherheit der Arbeitsstätten		34	—	9	7	18
Des Gesetzes vom 13. Dezember 1889	Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren	8	—	5	—	3
	Uebermäfsige Arbeitszeit	26	143	12	10	4
	Nichteinhaltung der Ruhepausen . . .	19	115	9	5	5
	Nachtarbeit	16	59	4	—	12
	Fehlen von Arbeitsbüchern bei Arbeitern	19	61	6	2	11
	Versäumte Führung eines Registers an der Betriebsstätte. — Versäumter Anschlag der Gesetzesbestimmungen	24	—	11	1	12
		146		56	25	65

und Gerichtsentscheidungen des Jahres 1895 zu finden, täuschte sich aber sehr. Der Bericht läfst nicht nur die Erfüllung dieses Wunsches vermissen, sondern giebt nicht einmal Zusammenstellungen, wie sie der vorhergehende enthält. Nun bringt ja allerdings die vom Arbeitsamt herausgegebene Revue du Travail allmonatlich ein Verzeichnis der anhängig gemachten Sachen sowie der ergangenen Gerichtsentscheidungen, indessen gestatten diese zerstreuten Mitteilungen kaum, sich ein Gesamtbild, eine klare Vorstellung in dieser Hinsicht zu machen. Ich habe eine Uebersicht sämtlicher in der Revue du Travail in den Jahren 1896 und 1897 veröffentlichten Daten über die im Jahre 1896 den Gerichten angezeigten Uebertretungen zusammengestellt und bin zu folgendem Resultat gelangt:

(Tabelle S. 273.)

Die Zusammenstellung zeigt, dafs sich die belgischen Fabrikanten über die Strenge der Gerichte ihnen gegenüber nicht zu beklagen haben, da die Zahl der angegebenen Freisprechungen eine verhältnismäfsige grofse ist und aufserdem nach ihr auf 100 Verurteilungen überhaupt über 62 bedingte kommen. —

Die Berichte der Arbeitsinspektion für das Jahr 1896 füllen einen starken Band von 451 Seiten. Was dem kundigen Leser dieser Publikationen sofort aufstofsen mufs, das ist ihr völliger Mangel an Präzision;

Uebertretungen im Jahre 1896	Anzahl der anhängig gemachten Sachen	Gerichtliche Entscheidungen			
		Verurteilungen	Bedingte Verurteilungen	Freisprechungen	Anhängig
I. Der Erlasse über die sanitären Verhältnisse und die Unfallsicherheit . . .	31	3	9	5	14
II. Des Gesetzes vom 13. Dezember 1889	127	30	39	17	41
III. Des Gesetzes über die Lohnzahlungen	42	6	14	4	18
	200	39	62	26	73

die Beamten des Office du Travail scheinen vor exakter Statistik eine gewisse Scheu zu haben. (Eine Ausnahme machen die vom Generaldirektor des Corps des mines zusammengestellten interessanten Statistiken.) Auf den 283 Seiten, welche die Berichte der Distriktsinspektoren einnehmen, begegnen wir nicht der geringsten Ziffernreihe und der Generalbericht der Zentralbehörde bringt lediglich die Statistik der besuchten Betriebe nach Industriegruppen, die Statistik der zur Nachtarbeit angehaltenen Arbeiter, gleichfalls nach Industriegruppen, und die Statistik der angezeigten Unfälle nach deren Ursachen oder nach Industrieen klassifiziert.

Ich glaube diesen Mangel der belgischen Inspektion — und dieser Mangel ist ein äufserst bedeutsamer, da er das ganze Wesen der Behörde kennzeichnet, welcher er anhaftet — nicht besser in das rechte Licht rücken zu können, als wenn ich dem Fehlen exakter statistischer Publikationen der letzteren die Fülle präziser Zusammenstellungen und wohlgeordneter Uebersichten gegenüberhalte, welche sich auf jeder Seite der Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren finden. So finden wir beispielsweise in den von ihnen zuletzt veröffentlichten Berichten für 1894 und 1895 folgende Statistiken: 1) die Statistik der den Fabrikgesetzen unterstehenden Betriebe (Zahl der Betriebe, Zahl der Arbeiter, benutzte und disponible Triebkraft); 2) die Statistik der Unfälle nach Kantonen; 3) die Statistik der Fabrikunfälle nach Industriegruppen, nach dem Alter der Betroffenen, nach den verletzten Organen, und nach ihren Ursachen; 4) die Statistik der Unfälle in den übrigen Unternehmungen in derselben Weise klassifiziert, wie die Fabrikunfälle; 5) die Statistik der Unfälle an den verschiedenen Wochentagen; 6) die Statistik der Arbeiter verschiedener Industrieen, geordnet nach der Anzahl der Jahre, während deren sie in diesen Industrieen beschäftigt waren; 7) die Statistik der Fabriken nach den Zeiträumen zwischen den Lohnzahlungstagen; 8) die Statistik der Industrieen nach der Arbeitsdauer; 9) die

Statistik der ausnahmsweisen Genehmigungen verlängerter Arbeitszeit; 10) die Statistik der Lohneinbehaltungen wegen verwirkter Strafen; 11) die Statistik der Hülfskassen; 12) die Statistik der wegen Gesetzeszuwiderhandlungen verhängten Geldstrafen.

Diese fleifsigen Arbeiten sind ein getreues Spiegelbild des Geistes, welcher die schweizerischen Inspektoren beseelt; sie verraten, wie die Beamten unaufhörlich bestrebt sind, in weitestmöglichen Umfange die wirtschaftlichen und moralischen Verhältnisse der Arbeiter zu heben, wie sie fortwährend in eifriger Wachsamkeit sich bemühen, der Sozialgesetzgebung Unterlagen zu liefern, welche gestatten, die Rechte und Pflichten der Arbeiter genau zu bestimmen. Die Atmosphäre dagegen, in welcher die belgischen Inspektoren ihre Thätigkeit entfalten, scheint von anderen Regungen durchdrungen zu sein. Aus ihren veröffentlichten Arbeiten gewinnt man den Eindruck, dafs es ihnen oft darum zu thun ist, die von den Arbeitgebern begangenen Mifsbräuche zu rechtfertigen oder doch zu entschuldigen, und dafs sie nur zu willig deren Protesten ein Ohr leihen, welche die Arbeitergesetzgebung, die doch gewifs keine grofsen Anforderungen an jene stellt, eindämmen möchten.

Aufser den Rechenschaften der Inspektoren umfafst der Bericht für das Jahr 1896 eine sehr lesenswerte Abhandlung über die Schutzvorrichtungen zur Vermeidung der Unfälle im Motoren- und Maschinenbetrieb. Ebenso enthält der Bericht für 1895 interessante Untersuchungen über die Arbeitsverhältnisse in der Fabrikation von Weifs-Phosphor-Zündhölzchen, in den Leinenspinnereien und in den Bleiweifsfabriken, desgleichen einen bemerkenswerten Bericht über die Gefahren und Unzuträglichkeiten der Anwendung von Schwefelkohlenstoff. Allerdings hat die Einfügung so ausführlicher Abhandlungen wie dieser die Schattenseite, dafs der Preis der Publikation hierdurch ziemlich verteuert wird (die für 1895 kostet 6 Fr. 50 c., jene für 1896 7 Fr.), während es doch den Arbeitern als den zunächst Interessierten ohne grofse Ausgaben möglich sein müfste, von den Berichten der Inspektoren über ihre Wirksamkeit und ihre Feststellungen Kenntnis zu nehmen. Andererseits gehen die erwähnten technologischen Untersuchungen immer nur eine bestimmte Kategorie von Unternehmern an und dürften infolge ihrer Einschaltung in einen kostspieligen Band leicht ihre Adresse verfehlen. Aus diesen Gründen halte ich es für angebracht, die Berichte der Inspektoren in einem Bande für sich zu veröffentlichen und zu möglichst niedrigem Preise abzugeben, die technologischen Abhandlungen dagegen in besonderen Broschüren bezw. Bänden erscheinen zu lassen.

Die niederländische Fabrikinspektion in den Jahren 1894—1896.[1])

Von

PROF. DR. R. VAN DER BORGHT,

in Aachen.

Die niederländische Fabrikinspektion, wie sie durch das Gesetz vom 5. Mai 1889 ins Leben gerufen wurde, war zunächst nur wenig ausgebaut worden. Es waren nur 3 Aufsichtsbezirke eingerichtet und nur 3 „Arbeitsinspektoren" ohne Assistenten ernannt worden. Schon in den früher besprochenen Berichten für 1890—1893 wurde das als unzulänglich bezeichnet. Auch in dem Bericht für 1894 kehrt diese Klage wieder. Der Inspektor des II. Bezirks betont ausdrücklich, dafs er eine Hilfskraft noch stärker vermisse als früher und dafs er wegen der Gröfse seines Bezirks und des Mangels einer solchen Hilfskraft dem Ersuchen der Beteiligten um Aufklärung vielfach nicht habe entsprechen können.

Hierin Wandel zu schaffen war die Aufgabe des Gesetzes vom 20. Juli 1895. Das Gesetz liefs die Erhöhung der Zahl der Aufsichtsbezirke auf 6 und die Bestellung von „Adjunct-Inspecteurs", also von Assistenten zu. Das Gesetz ist inzwischen ausgeführt worden. Seit 1. Mai 1896 sind 6 Aufsichtsbezirke vorhanden, nämlich I. Provinz Limburg und Provinz Nordbrabant. II. Provinz Seeland, Provinz Südholland südlich des rechten Ufers des Lek, der neuen Maas und des neuen Wasserweges, aufserdem die Gemeinde Rotterdam. III. Provinz Utrecht, Provinz Südholland nördlich der unter II. genannten grofsen Wasserlinie, ausschliefslich Rotterdam. IV. Provinz Nordholland und das zu keiner Provinz gehörige Wassergebiet des Reiches. V. Provinz Gelderland, Provinz Ober-Ijssel. VI. Die Provinzen Drenthe, Friesland und Groningen.

[1]) Für die Jahre 1890—1893 vergl. meinen Aufsatz in diesem Archiv, Bd. VIII (1895) S. 210 ff.

Die 3 neuen Arbeitsinspektoren wurden so zeitig ernannt, dafs sie noch vor dem 1. Mai 1896 durch einen der 3 älteren Inspektoren mehrere Wochen hindurch in ihre Obliegenheiten eingeführt werden konnten. Seit 1. Mai 1896 verwalten sie ihre eigenen Bezirke. Im II. und III. Bezirk ist seit 1. September 1896 je ein Assistent dem Inspektor zur Seite gestellt.

Für die Aufsichtsbeamten ist unter dem 2. April 1896 eine neue Instruktion aufgestellt worden. Als wichtige und zweckmäfsige Neuerung ist daraus hervorzuheben, dafs Zusammenkünfte der Aufsichtsbeamten behufs gleichmäfsiger Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen vorgesehen sind. Seit 1. Mai 1896 bis Ende 1896 haben 6 solcher gemeinsamen Besprechungen stattgefunden.

Erwähnung verdient auch, dafs die niederländische Regierung 1894 den Inspektor des II. Bezirks zu dem internationalen Kongrefs für Arbeiterunfälle und soziale Versicherungen in Mailand (Herbst 1894) und den Inspektor des III. Bezirks zum Studium der Unfallverhütungsmafsregeln nach Deutschland und Dänemark entsandt hat.

Das Gesetz vom 20. Juli 1895 brachte noch die weitere Aenderung, dafs es — dem Vorschlag des III. Inspektors im Bericht für 1894 S. 278 entsprechend — statt der bisherigen einjährigen eine zweijährige Berichterstattung vorschrieb. Das machte jedenfalls die Kraft der Aufsichtsbeamten für die eigentliche Aufsichtsarbeit mehr verfügbar, als der frühere Zustand.

Dementsprechend liegen jetzt vor die Berichte für 1894 für die 3 alten Bezirke, und die das Jahr 1895 und 1896 umfassenden Berichte der jetzigen 6 Aufsichtsbezirke. Die Berichte sind nach demselben Grundschema geordnet. Das schliefst aber nicht aus, dafs in den Abschnitten über Einrichtung der Betriebsstätten, über Unfallverhütung und über Wohlfahrtseinrichtungen die Einordnung der Einzelheiten nicht ganz gleichartig ist. Um so mehr ist zu bedauern, dafs die für die Veröffentlichung zuständige Behörde weder für ein Sachregister noch für eine das ganze Land umfassende Uebersicht gesorgt hat. Wenn die Berichte auch den Männern des praktischen Lebens Anregungen geben sollen, so mufs jedenfalls die Verwertung des vielen Einzelmaterials erleichtert werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Thätigkeit der Aufsichtsbeamten waren bis Ende 1896 die Vorschriften des Gesetzes vom 5. Mai 1889 zum Schutze der weiblichen und jugendlichen Arbeiter nebst den dazu ergangenen Verordnungen. Die Gesetze vom 20. Juli 1895 und vom 4. September 1896, welche den Arbeiterschutz weiter ausdehnen, sind erst am 1. Januar 1897 in Kraft getreten.

Die Betriebe, auf welche hiernach die Schutzgesetzgebung in der Berichtsperiode Anwendung fand, lassen sich aus den Berichten für das Staatsgebiet folgendermafsen berechnen:

Jahr	Zahl der Fabriken, auf welche das Gesetz v. 5. Mai 1889 Anwendung findet	Zahl der im Berichtsjahr ausgestellten Arbeitskarten für jugendl. (über 12—16 Jahre alte) Arbeiter.	Giltige Arbeitskarten für jugendliche (über 12—16 Jahre alte) Arbeiter im ganzen	männl.	weibl.	Zahl der beschäftigten erwachsenen weiblichen Arbeiter
1890	18533	69485	44020	35014	9006	14845
1891	21071	43932	45887	35796	10091	21429
1892	23620	44074	47345	37001	10344	24746
1893	23256	43430	49093	37093	12000	25812
1894	25712	47115	52888	39474	13415	27430
1895	26754	49895	52932	38823	14109	30619
1896	31157	58464	62286	45068	17218	32874

Selbstverständlich hat nur ein kleiner Teil dieser Betriebe von den Arbeitsinspektoren besucht werden können. Thatsächlich betrug die

Jahr	Zahl der besichtigten Betriebe	Zahl der Arbeiter	darunter jugendliche (bis 16 Jahre) männl.	weibl.	erwachsene weibliche unverh.	verh.
1890	1237	65061	6934	3252	8580	2105
1891	1518	70728	7372	3213	8423	1853
1892	1561	64753	6809	2867	7773	1837
1893	1502	63602	5958	2459	7032	1705
1894	1405	54605	5340	2371	6486	1459
1895} 1896}	4595	143126	14763	6336	16760	2520

Diese Zahlen zeigen den Fortschritt, der in Bezug auf die Häufigkeit der Besuche durch die neue Organisation herbeigeführt ist. Während 1891 und 1892 zusammen 3079 Betriebe und 1893 und 1894 zusammen 2907 Betriebe besucht werden konnten, kommen auf die beiden letzten Jahre (1895 und 1896) über 1500 bezw. über 1600 Besuche mehr, als in den vorhergehenden zweijährigen Perioden.

Immerhin ist es auch jetzt nur ein verhältnismäfsig geringer Prozentsatz aller in Frage kommenden Betriebe, der durch die Aufsichtsbeamten persönlich besichtigt wurde.

Daneben besteht freilich noch die Aufsicht der staatlichen und kommunalen Polizeiorgane, die namentlich die etwaigen Uebertretungen der Schutzvorschriften festzustellen haben. Indes hat diese polizeiliche Aufsicht noch nicht durchgängig in genügender Weise eingegriffen. Wird auch in den Berichten anerkannt, dafs es in dieser Beziehung gegen die ersten Jahre besser geworden sei, so ist es doch charakteristisch, dafs der Inspektor des ersten Bezirks im Bericht für 1895/6 S. 8

es ausdrücklich als wünschenswert bezeichnet, dafs die Arbeiter selbst etwaige Uebertretungen ans Licht bringen. Dessen würde es nicht bedürfen, wenn die polizeiliche Aufsicht vollkommen ihre Aufgabe zu erfüllen imstande wäre.

Die Arbeitsinspektoren haben bei ihrer Thätigkeit, wie oft hervorgehoben wird, im allgemeinen über Mangel an Entgegenkommen bei den Unternehmern nicht zu klagen gehabt. Man hat sich augenscheinlich in das Gesetz eingelebt, und die Unternehmer fangen auch ihrerseits an, den Arbeitsinspektor als eine Art Vertrauensperson anzusehen; sie holten z. B. oft aus eigenem Antriebe die Ansicht des Fabrikinspektors über Pläne zu Neu- und Umbauten ein, sie baten oft um Aufklärungen über Sicherheitsvorrichtungen etc.

Gleichwohl blieben natürlich Uebertretungen der Gesetze nicht aus, und der Inspektor des III. Bezirks (1895/6 S. 158) glaubt sogar empfehlen zu dürfen, dafs man die Uebertretungen streng bestrafe, damit andere von gleichem Thun abgehalten werden. Er beruft sich dafür darauf, dafs das Gesetz jetzt lange genug in Kraft sei, also eine milde Beurteilung der Uebertretungen im allgemeinen nicht mehr am Platze sei.

Die Zahl der abgeurteilten Uebertretungen der Schutzvorschriften hat sich erhöht. Es wurden abgeurteilt:

1890	396	Uebertretungen	1893	827	Uebertretungen
1891	552	„	1894	885	„
1892	738	„	1895/96	2624	„

Die verschärfte Aufsicht hat zu dieser Erhöhung der Ziffern ohne Zweifel beitgetragen, denn es liegt auf der Hand, dafs mit der wachsenden Intensität der Aufsicht auch die Zahl der Uebertretungen, die unbekannt bleiben, zurückgehen mufs. Die erhebliche Vermehrung der Uebertretungen gerade in den letzten beiden Jahren, in denen die Aufsicht schärfer eingreifen konnte, legt wenigstens einen solchen Schlufs sehr nahe.

Zur Beurteilung der Verhältnisse ist es wichtig, die Art der Uebertretungen zu berücksichtigen. Dabei ergiebt sich, dafs nach wie vor die formalen Vorschriften der Artikel 10 und 11 des Arbeitsgesetzes über die Arbeitskarten und die Listen der geschützten Personen am häufigsten verletzt werden. Von den Uebertretungen betrafen

	Führen der Arbeitskarten für jugendl. Arbeiter	Rückgabe der Arbeitskarten bei Entlassung der jugendl. Arbeiter	Führen der Listen der geschützten Arbeiter	zusammen
1890	127	36	111	274 = 69,2 pCt. aller Uebertretungen
1891	157	23	231	411 = 74,3 „ „ „
1892	187	24	322	533 = 72,2 „ „ „
1893	239	8	375	622 = 75,2 „ „ „
1894	283	13	365	661 = 74,7 „ „ „
1895/1896	746	94	1046	1886 = 71,9 „ „

Die hier in Frage kommenden gesetzlichen und administrativen Vorschriften sind lästig, namentlich bei Betrieben, die viele und häufig wechselnde geschützte Personen beschäftigen. Auch der Arbeitsinspektor des III. Bezirks, der — wie gesagt — im allgemeinen eine schärfere Bestrafung der Uebertretungen befürwortet, erkennt das an und tritt für eine Aenderung der einschlägigen Bestimmungen ein. Das würde, sagt er, „ohne der Sache zu schaden, zur Popularität des Gesetzes viel beitragen". Dieses Urteil aus diesem Munde giebt zu denken. Hier scheint das Gesetz bezw. die Ausführungsvorschrift dazu in der That einen Mifsgriff gemacht zu haben, der auf die Dauer mehr schadet als nützt.

Nächst diesen formalen Vorschriften scheint der Artikel 5 des Arbeitsgesetzes am meisten auf Widerstand zu stofsen. Er schreibt einen 11stündigen Maximalarbeitstag für geschützte Personen vor und untersagt deren Beschäftigung in der Zeit von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens. Von der darin liegenden Beschränkung können die kgl. Kommissarien in den Provinzen und die Bürgermeister vorübergehende Ausnahmen für einzelne Betriebe gestatten. Davon wird in wachsendem Mafse Gebrauch gemacht. Es wurden Ueberstunden genehmigt durch den

Jahr		Kgl. Kommissar	Bürgermeister	Zusammen	
1890	in	193	530	723	Fällen
1891	„	329	279	608	„
1892	„	331	364	695	„
1893	„	327	454	791	„
1894	„	330	518	848	„
1895	„	434	583	1017	„
1896	„	455	651	1106	„

Allerdings wird mehrfach geklagt, dafs der Bescheid über die Erlaubnis nicht immer rechtzeitig eingehe.

Ohne solche Erlaubnis wurde Artikel 5 verletzt

1890	in	77	Fällen	1894	in	118	Fällen
1891	„	113	„	1895 / 1896	„	473	„
1892	„	117	„				
1893	„	117	„				

Gerade in den beiden letzten Jahren sind die Zuwiderhandlungen gegen Artikel 5 häufiger eingetreten oder doch jedenfalls häufiger festgestellt worden, als vorher. Namentlich Saisonbetriebe leiden in der Hauptgeschäftszeit unter der Beschränkung des Artikel 5, und der Inspektor des III. Bezirks (1895/6 S. 165) befürwortet deshalb, den Damenkonfektionsbetrieben während der Hauptsaison die Ausdehnung der Arbeitszeit über 7 Uhr abends hinaus zu gestatten unter der Bedingung dafs morgens nicht vor 8 Uhr mit der Arbeit begonnen werde.

Auf der anderen Seite fehlt es nicht an Erfahrungen, die den Unternehmer überhaupt zur Verkürzung der Arbeitszeit anregen. Wiederholt wird von Auslassungen der Unternehmer berichtet, des Inhalts, dafs in der kürzeren Arbeitszeit das gleiche geleistet werde. Natürlich lassen sich solche Erfahrungen nicht ohne weiteres verallgemeinern.

Aber auch Beispiele übermäfsig langer Arbeitszeiten sind zu finden. Vereinzelte Fälle, in denen 16 Stunden täglich gearbeitet wurde, werden auch im neuesten Bericht noch festgestellt. Selbst bei leichter Arbeit geht das über die Grenze des Zulässigen hinaus. Im ganzen betrachten indes die Inspektoren die Sachlage in Bezug auf die Arbeitszeit als besser. Ausdrücklich wird hervorgehoben, dafs sich die Zahl der Betriebe mit mehr als 11 Stunden täglicher Arbeitszeit vermindert hat.

Wichtiger als diese Urteile sind die Zahlen, die in den Berichten enthalten sind. Da in den Berichten für 1890—1892 nur für 2 Inspektionsbezirke eine Nachweisung über die Dauer der Arbeitszeit gegeben wurde, so sei nur die Zeit von 1893 an in Betracht gezogen. Vorweg ist zu bemerken, dafs die genauen Nachweise sich nur auf den Sommer und nur auf den von den Aufsichtsbeamten besuchten Teil der Betriebe erstrecken, also die Gesamtverhältnisse nicht darstellen.

Von den besuchten Betrieben hatten eine Arbeitszeit

a) für geschützte Personen bis	1893	1894	1895/96
9 Stunden	78	77	418
9½ "	73	73	270
10 "	222	207	727
10½ "	300	273	771
11 "	520	395	1307
zusammen	1193	1025	3493

b) für andere Arbeiter bis zu	1893	1894	1895/96
9 Stunden	32	32	85
9½ "	34	49	153
10 "	151	164	458
10½ "	214	224	515
11 "	457	305	912
11½ "	185	141	430
12 "	178	170	526
12½ "	67	60	159
13 "	67	45	152
13½ "	24	16	45
14 und mehr Stunden	24	27	71
zusammen	1433	1233	3506

Bei den geschützten Personen wird hiernach die nach dem Gesetz zulässige höchste Arbeitszeit von 11 Stunden täglich verhältnismäfsig am

meisten angewandt. Aber der Prozentsatz der Betriebe, die diesen Weg gehen, hat sich vermindert

von	43,6	pCt.	im	Jahre	1893
auf	38,5	„	„	„	1894
„	37,4	„	„	„	1895/96.

Dagegen haben sich die Betriebe mit der kürzesten Arbeitszeit am meisten vermehrt. Es hatten nämlich für die geschützten Personen eine Arbeitszeit

	1893	1894	1895/96	
von $10\frac{1}{2}$ Stunden	25,1 pCt.	26,6 pCt.	22,1 pCt.	der Betriebe
„ 10 „	18,6 „	20,2 „	20,8 „	„ „
„ $9\frac{1}{2}$ „	6,12 „	7,11 „	7,73 „	„ „
„ 9 „	6,54 „	7,51 „	11,93 „	„ „

Man darf also feststellen, dafs in den besuchten Betrieben die Verhältnisse in Bezug auf die Arbeitszeit der geschützten Personen besser geworden sind.

Nicht so günstig liegt die Sache bei den nicht geschützten, d. h. den männlichen Arbeitern über 16 Jahre. Hier hat sich die Zahl der Betriebe mit einer Arbeitszeit bis zu 11 Stunden

von	71,96	pCt.	im	Jahre	1893
auf	62,78	„	„	„	1894
„	60,54	„	„	„	1895/96

vermindert; innerhalb dieser Gruppe zeigen nur die Betriebe mit kurzer Arbeitszeit eine Steigerung, die aber 1895/6 meist schon wieder nachgelassen hat. Von allen Betrieben hatten eine Arbeitszeit für nicht geschützte Personen von

	1893	1894	1895/96
9 Stunden	2,23 pCt.	2,60 pCt.	2,42 pCt.
$8\frac{1}{2}$ „	2,37 „	3,97 „	4,36 „
10 „	10,54 „	13,30 „	13,06 „
$10\frac{1}{2}$ „	14,93 „	18,17 „	14,69 „
11 „	31,89 „	24,74 „	26,01 „
$11\frac{1}{2}$ „	12,91 „	11,44 „	12,26 „
12 „	12,70 „	13,79 „	15,00 „
$12\frac{1}{2}$ „	4,68 „	4,87 „	4,54 „
13 „	4,68 „	3,65 „	4,34 „
$13\frac{1}{2}$ „	1,68 „	1,30 „	1,28 „
14 „ und mehr	1,68 „	2,20 „	2,03 „

Während also die Betriebe mit einer Arbeitszeit bis zu 11 Stunden relativ seltener geworden sind, haben sich die Betriebe mit langer Arbeitszeit zum Teil vermehrt. So ist z. B. die 12stündige Arbeitszeit

und die Arbeitszeit von 14 und mehr Stunden häufiger vertreten. Die Betriebe mit mehr als 12 stündiger Arbeitszeit machten

1893	12,72 pCt.
1894	12,02 „
1895/96	12,18 „

aus.

Von den sonstigen Uebertretungen spielt die Verletzung des Artikel 3 noch eine nennenswerte Rolle, nach welchem Kinder unter 12 Jahren in den gewerblichen Betrieben nicht beschäftigt werden dürfen. Hierauf bezogen sich

1890	36 Uebertretungen	1894	63 Uebertretungen
1891	58 „	1895 } 1896 }	127 „
1892	58 „		
1893	46 „		

Die Aufsichtsbeamten berichten übereinstimmend, dafs sie solche Arbeitskräfte sehr selten angetroffen haben; die vorstehenden Zahlen zeigen, dafs trotzdem noch eine Reihe solcher Fälle durch andere Organe hat festgestellt werden können.

Dafs im übrigen vom 12. Jahre an die Kinder in nicht geringem Umfange zur gewerblichen Arbeit herangezogen werden, ergiebt sich aus den Zahlen, die über die jugendlichen Arbeiter der besuchten Betriebe mitgeteilt werden. In den besuchten Betrieben waren thätig

	1890	1891	1892	1893	1894	1895/6
männl. Arbeiter von über 12—13 Jahren	789	1017	1031	840	678	1914
„ „ „ „ 13—14 „	1580	1698	1670	1466	1284	3711
„ „ „ „ 14—15 „	1970	2223	1950	1820	1676	4585
„ „ „ „ 15—16 „	2595	2434	2098	1832	1702	4553
Zusammen	6934	7372	6749	5958	5340	14763
weibl. Arbeiter von über 12—13 „	361	341	376	294	284	680
„ „ „ „ 13—14 „	730	707	676	564	546	1515
„ „ „ „ 14—15 „	940	1006	879	771	756	2004
„ „ „ „ 15—16 „	1221	1159	936	830	785	2137
Zusammen	3252	3213	2867	2459	2371	6336

Die Vorschriften des Artikel 6 über die Mittagspause der geschützten Personen wurden übertreten

1890	7 mal	1893	3 mal
1891	22 „	1894	3 „
1892	6 „	1895/6	7 „

Das Verbot der Sonntagsarbeit der geschützten Personen (Artikel 7) wurde verletzt

1890	in 1 Fall	1893	in 7 Fällen
1891	„ 5 Fällen	1894	„ 10 „
1892	„ 8 „	1895/6	„ 34 „

Die Vorschriften des Artikel 8, welche die Beschäftigung von Wöchnerinnen in den ersten 4 Wochen nach der Niederkunft verbieten, sind fast vollständig innegehalten worden. Nur 1890 sind 2 Uebertretungen und 1895 6 1 Uebertretung festgestellt worden.

Dafs die Zahl der geschützten Personen in den besuchten Betrieben eine ausgesprochen sinkende Tendenz hat, läfst sich im allgemeinen nicht behaupten. Von der Gesamtzahl der in den besuchten Betrieben beschäftigten Personen machten aus die

	1890	1891	1892	1893	1894	1895/6
jugendl. männl. Arbeiter	10,66 pCt.	10,4 pCt.	10,4 pCt.	9,4 pCt.	9,8 pCt.	10,3 pCt.
„ weibl. „	5,0 „	4,5 „	4,4 „	3,9 „	4,3 „	4,4 „
erwachs. „ „						
unverheiratete	13,2 „	11,9 „	12,0 „	11,7 „	11,9 „	11,7 „
verheiratete	3,3 „	2,6 „	2,9 „	2,9 „	2,7 „	1,8 „

Nur bei den erwachsenen Arbeiterinnen, namentlich bei den verheirateten, kann man von einem Rückgang reden.

Besondere Besprechung verdienen die Materialien über die festgestellten Unfälle. Dabei ist freilich nicht zu übersehen, dafs die durch Artikel 15 des Arbeitsgesetzes eingeführte Unfallmeldepflicht nicht vollkommen durchgeführt zu werden scheint.

Allerdings sind nur wenig Uebertretungen des Artikel 15 abgeurteilt worden, nämlich

1890	3	1893	22
1891	16	1894	6
1892	15	1895 6	19

Aus den Mitteilungen der Arbeitsinspektoren geht aber hervor, dafs sie die Vollständigkeit der Meldungen bezweifeln. Zum Teil sind sie erst durch die Tagesblätter auf Unfälle aufmerksam gemacht worden.

Im ganzen wurden gemeldet

Jahr	Unfälle	darunter in Schiffs- u. Wagenbau	Herstellung von Dampf- und anderen Werkzeugen	Bau-betrieben	Nahrungs- u. Genufs-mittelindustrie	Textil-industrie	Metall-verar-beitung
1890	1509	463	331	75	174	105	112
1891	1920	623	398	181	222	97	112
1892	2318	649	544	287	227	124	114
1893	2425	641	538	363	250	113	139
1894	2672	548	639	459	285	132	190
1895	2805	586	647	522	272	143	187
1896	3328	710	634	631	349	144	320

Auffällig ist hier der starke Zuwachs 1896. Die Vermutung liegt nahe, dafs die seit 1. Mai 1896 verschärfte Aufsicht zu einer besseren Handhabung der Meldepflicht geführt hat.

Als Unfallursache spielten die Hauptrolle — wie in den früheren Jahren — das Fallen von Treppen und Leitern u. s. w., das Herabfallen von Gegenständen und der Transport- und Fuhrbetrieb. Es entfielen

	auf Fallen von Leitern und Treppen etc.	auf Herabfallen von Gegenständen	Fuhrbetrieb	Zusammen
1894	597	455	263	1315 Unfälle = 49,2 pCt.[1]
1895	662	453	274	1389 „ = 49,5 „ [1]
1896	713	516	332	1561 „ = 46,9 „ [1]

Der entsprechende Prozentsatz hatte sich

1890	auf	43,5 pCt.
1891	„	46,5 „
1892	„	48,8 „
1893	„	48,9 „

gestellt.

Nach der Art der Verletzung gliedern sich die Unfälle folgendermafsen

	1894	1895	1896
Verletzungen der Finger	555	622	718
„ „ Arme und Hände	545	596	681
„ „ Füfse	307	338	347
„ des Unterkörpers	353	371	376
„ „ Oberkörpers	166	196	235
„ „ Kopfes	159	156	192
„ der Augen	123	109	190
„ des Gesichtes	33	34	45
Brandwunden	152	145	190
Innere Verletzungen	188	174	289

Finger-, Arm- und Handverletzungen kommen also am häufigsten vor, wie denn auch in den 4 Jahren 1890—1893 diese Verletzungen die Hauptrolle spielten.

Tödlichen Ausgang hatten

1890	41	Unfälle	1894	91	Unfälle
1891	54	„	1895	64	„;
1892	64	„	1896	65	„
1893	64	„			

Die Zahl der weiblichen Verletzten war wiederum gering; sie betrug

	im ganzen	darunter unter 16 Jahren	über 16—20 Jahre	über 20—40 Jahre	über 40—60 Jahre
1894	46	12	17	14	2
1895	44	19	18	6	3
1896	44	7	22	12	3

[1]) aller gemeldeten Unfälle.

Bei den männlichen Verletzten ergiebt sich folgende Verteilung auf die Altersklassen

	über 12—16 Jahre	über 16—20 Jahre	über 20—40 Jahre	über 40—60 Jahre	über 60 Jahre	im ganzen
1894	219	338	1345	641	83	2626
1895	264	378	1311	725	83	2761
1896	327	509	1575	783	90	3284

Die Altersklassen 20—40 Jahre und 40—60 Jahre waren erklärlicherweise am stärksten an den Unfällen beteiligt.

Die Verteilung auf die Wochentage ergiebt

	1894	1895	1896
am Sonntag	42 Unfälle	29 Unfälle	44 Unfälle
„ Montag	494 „	570 „	632 „
„ Dienstag	480 „	464 „	550 „
„ Mittwoch	429 „	480 „	505 „
„ Donnerstag	419 „	438 „	537 „
„ Freitag	415 „	407 „	522 „
„ Samstag	393 „	417 „	538 „

Auf die Tagesstunden verteilen sich die Unfälle folgendermafsen

	vormittags 5 bis mittags 12 Uhr	mittags 12 bis abends 7 Uhr	abends 7 Uhr bis vormittags 5 Uhr
1894	1283	1290	99
1895 } 1896 }	2915	2927	279

Diese letzteren Zahlen geben wenig Aufschlufs, da sie innerhalb des Vormittags und des Nachmittags die einzelnen Stunden nicht erkennen lassen. Die Zahlen für 1895/6 umfassen überdies nicht alle gemeldeten Unfälle. Eine Berücksichtigung der einzelnen Tagesstunden in der Statistik ist durchaus wünschenswert, um die Wirkung der Dauer der täglichen Arbeitszeit auf die Zahl der Unfälle ermitteln zu können.

Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist nicht bei allen Unfällen festgestellt worden. Immerhin ist die Mehrzahl der Unfälle bei diesen Angaben berücksichtigt.

Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit betrug hiernach

	1894	1895/96
bis 1 Woche	bei 510 Unfällen	1008 Unfällen
über 1—4 Wochen	1046 „	2830 „
„ 4—8 „	324 „	881 „
„ 8—12 „	105 „	282 „
	1985 Unfällen	5001 Unfällen

	1894	1895/96
Transport:	1985 Unfällen	5001 Unfällen
über 12—16 Wochen	41 „	98 „
„ 16—20 „	31 „	50 „
„ 20—24 „	8 [1]) „	26 [3]) „
„ 24 „	8 [2]) „	29 [4]) „
zusammen	2073 Unfällen	5204 Unfällen

Die Fürsorge für die Unfallverletzten war in der Berichtszeit noch vollkommen der Privatinitiative überlassen. Die Berichte führen sorgfältig alles an, was auf diesem Wege geleistet wurde, soweit es den Arbeitsinspektoren bekannt geworden ist. Man kann nicht leugnen, dafs manches Erfreuliche dabei zu Tage kommt. Trotzdem ist nach wie vor zu erklären, dafs von einer umfassenden Fürsorge für die Unfallverletzten schlechterdings nicht die Rede sein kann. Nur eine obligatorische Unfallversicherung könnte hier Wandel schaffen. Auch in den holländischen Unternehmerkreisen haben die Arbeitsinspektoren gelegentlich diese Ansicht angetroffen. Die niederländische Regierung ist denn auch der Frage nähergetreten und bereitet eine obligatorische Unfallversicherung vor.

Auch die Fürsorge für Kranke, Invalide und Greise ist nicht ausreichend. Rühmend mufs zwar auch hier anerkannt werden, dafs manche Arbeitgeber sich mit Eifer dieser Seite der praktischen Sozialpolitik gewidmet haben. Aber was ist das unter so viele? Der Inspektor des III. Bezirks erklärt ausdrücklich (1895/96 S. 220): „Die Sorge für das Alter bleibt beschränkt“.

Die Unfallverhütung läfst noch viel zu wünschen übrig, wenngleich Fortschritte zu verzeichnen sind. Der Inspektor des I. Bezirks stellt fest (in seinem letzten Bericht), es herrsche noch vielfach die Meinung, dafs besondere Schutzmafsregeln unnötig seien. Andrerseits giebt auch das Verhalten der Arbeiter in dieser Beziehung Anlafs zu Klagen. Im II. Bezirk hatten, wie der Bericht für 1895/96 S. 113 mitteilt, in einigen Fällen die Arbeiter die Schutzvorrichtung an die Wand gehängt, weil sie es lästig fanden, sie zu gebrauchen.

Hier kann und mufs noch viel geschehen, und die Arbeitsinspektoren werden hier noch viel Mühe aufwenden müssen, ehe man mit den Verhältnissen wird zufrieden sein können. Ueberhaupt werden in Bezug auf die Einrichtungen der Arbeitsräume noch recht viel Mifsstände mitgeteilt. Ungenügende Absaugung des Staubes, unzulängliche Ableitung

[1]) Bei 4 Unfällen bis 26 Wochen
[2]) „ 3 „ über 26 „
[3]) „ 10 „ bis 26 „
[4]) „ 8 „ über 26 „

schädlicher Gase, mangelhafte Licht- und Luftverhältnisse, nicht ausreichende Sorge für Reinlichkeit und ähnliches ist nach den Berichten oft genug angetroffen worden. An Waschgelegenheiten für die Arbeiter fehlt es noch vielfach. In Lumpensortierereien, wo sie dringend nötig wären, sind sie, wie der Inspektor des II. Bezirks in seinem Bericht für 1896 feststellt, „höchst selten" zu finden gewesen.

Dafs in einer ganzen Reihe von Arbeitsstätten in dieser Beziehung günstige Verhältnisse bestehen, ist selbstverständlich. Manches gute Beispiel ist von einsichtigen Unternehmern gegeben worden. Die sehr bemerkenswerten Einzelheiten über Bäder für die Arbeiter, Spar- und Schuleinrichtungen etc. bestätigen das. Im ganzen gewinnt man aber doch aus den Berichten den Eindruck, dafs man in Bezug auf praktischen Arbeiterschutz und Wohlfahrtseinrichtungen noch in den Anfängen steckt.

Auch bei den Arbeiterwohnungen ist, so sehr auch das von Unternehmern und Vereinen Geleistete anerkannt werden mufs, noch vieles nicht in Ordnung. Es wird indes festgestellt, dafs man sich mehr und mehr dieser wichtigen Aufgabe zuwendet.

Arge Mifsstände hat der Inspektor des I. Bezirks in seinem Bericht für 1895/96 S. 53 ff. aufgedeckt auf dem Gebiete der Entlohnung in Waren vermittelst der von Arbeitgebern unterhaltenen Läden. Schon in den früheren Berichten war der Arbeitsinspektor auf diese Dinge zu sprechen gekommen. Jetzt teilt er die Ergebnisse mehrjähriger Beobachtungen und Untersuchungen und vielfacher Befragungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Schuhmachergewerbes mit. Dabei kommen wenig erbauliche Dinge zu Tage. Beinahe jeder Schuhmachermeister des Beobachtungsgebietes ist Ladeninhaber. Meistens werden Spezereiwaren, bisweilen auch Ellenwaren geführt. Ist der Meister zugleich Bäcker oder hat er einen Bäcker unter seinen Verwandten oder Freunden, so werden auch Roggenbrot und Mehl im Laden verkauft, und zwar zu wesentlich höheren Preisen, als die Bäcker von dem Ladeninhaber fordern. Die Arbeiter des Meisters werden gezwungen, in diesem Laden Waren zu entnehmen. Auch die Herstellung der Garderobe müssen sie oft insofern dem Meister übertragen, als sie verpflichtet werden, in einem vom Meister bezeichneten Kleidermagazin sich die nötigen Anzüge anmessen und verfertigen zu lassen. Kaufen die Arbeiter in dem Laden nicht genug, so riskieren sie ihre Entlassung. Dabei kommen mitunter, wie der Bericht erkennen läfst, sehr grofse Härten vor. Weiterhin sind Qualität und Preis der Waren oft derartig, dafs eine wirkliche Bewucherung der Arbeiter vorliegt.

Dadurch verliert der Arbeiter nicht nur seine Selbständigkeit, sondern wird auch wirtschaftlich schwer geschädigt. Bares Geld bekommt er nur wenig in die Hand. Ein Arbeiter, der mit seinen beiden erwachsenen Söhnen für drei Arbeitgeber thätig ist, empfing von seinem

gesamten Lohn von 12—13 Gulden pro Woche nur 3 Gulden in bar. Wenn ein Geselle von einem Wochenlohn von 5—6 Gulden noch 1½ bis 2 Gulden in barer Münze bekommt, so kann er schon sehr zufrieden sein.

Dafs manche humane Arbeitgeber sich solcher Mifsbräuche nicht schuldig machen, erkennt der Berichterstatter gern an; aber er fügt auch hinzu, dafs der Nachteil durchaus überwiegt. Eine gründliche Abstellung dieser Mifsstände ist nach ihm nur durch Eingreifen der Gesetzgebung möglich etc.

Dem Berichterstatter kann die Anerkennung nicht versagt werden, dafs er furchtlos und offen den bestehenden Unfug klargestellt hat. Man kann nur wünschen, dafs seine Bemühungen Erfolg haben.

Auf sonstige Einzelheiten der Berichte kann hier nicht eingegangen werden.

LITTERATUR.

Liefmann, Robert, Dr. der Staatswissenschaften, *Die Unternehmerverbände (Konventionen, Kartelle), ihr Wesen und ihre Bedeutung.* (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. Erstes Heft.) Freiburg 1887, J. C. B. Mohr. 199 S. Preis 5 Mk.

Die Schrift Liefmanns zerfällt in drei Teile. Der erste erörtert die begrifflichen Grundlagen der Unternehmerverbände (S. 10—27), der zweite das Wesen der Unternehmerverbände (28—134), der dritte die Bedeutung der Unternehmerverbände (135—199).

Im ersten Teil untersucht der Verfasser vorerst den Begriff des „Verbandes" im Unterschiede vom „Verein" und der „Gesellschaft". Der Verband hebt die wirtschaftliche Selbständigkeit der Beteiligten nicht auf, es entsteht kein Kollektivunternehmen wie bei der Gesellschaft; allein er regelt doch die wirtschaftliche Thätigkeit der Mitglieder, während der Verein nur indirekt durch Agitation, Petitionen etc. den Interessen derselben dienen will. Diese Unterscheidung ist scharfsinnig, hat aber nur einen begrenzten Wert. Beweis dessen ist die Thatsache, dafs ausgesprochene Kartelle sich nicht selten den Formen des Fachvereins oder der Wirtschaftsgenossenschaft bedienen, wofür es in Oesterreich Beispiele giebt. Die Kartelle höherer Ordnung, insbesondere den Gewinnkontingentierungen, wird man von „Gesellschaften" (Sozietäten) nur schwer unterscheiden können. Im II. Kapitel erörtert der Verfasser den Begriff des Unternehmens. Er hält für ein Begriffsmoment: die Thätigkeit für zukünftige unbestimmte Nachfrage. So typisch nun auch dieses Moment für die moderne Unternehmung ist: zum Begriffe des Unternehmens wird es schwerlich unentbehrlich sein. Das Gefahrmoment, welches der Verfasser betont, liegt doch schon in der Vereinigung der Produktionsmittel. Die Ansicht, dafs jemand, der auf Bestellung produziert, nicht Unternehmer in volkswirtschaftlichem Sinne sei, ist meines Wissens keineswegs die herrschende in der Volkswirtschaftslehre. Die Folge der vom Verfasser vertretenen Anschauung ist die Behauptung, dafs die Hand-

werkerverbände zum Zwecke der Preisfestsetzung, Kontingentierung u. s. f. aus dem Rahmen der Kartelle herausfallen. Einen inneren Grund hierfür vermag ich nicht zu finden.

Wertvoll ist der zweite Teil des Buches, eine Morphologie der Kartelle. Er erörtert in 5 Kapiteln: das Wesen der tauschwirtschaftlichen Verbände im allgemeinen, die Gründe des Entstehens der Unternehmerverbände, die Voraussetzungen und Mittel ihres Ent- und Bestehens, die Aufgaben und Formen der Unternehmerverbände und ihre Unterscheidung von ähnlichen Organisationen (Ringe, Trusts). Besondere Beobachtung verdient die Schilderung der verschiedenen Formen der Unternehmerverbände (S. 70—124). Liefmann beschränkt das Gebiet der Kartelle auf die Verbände der Unternehmer als Anbieter, denen er die Verbände gegen die Arbeiter und gegen die Vorgänger im Produktionsprozesse entgegenstellt (Abnehmerverbände). Er unterscheidet Kartelle niederer Ordnung (Produktions-, Gebiets- und Preis-Kartelle) und höherer Ordnung: die Kontingentierungen. Die letzteren bezwecken stets eine Verteilung, sei es des Gesamtangebots, der Gesamtnachfrage oder des Gewinnes. Die Nachfragekontingentierung hat zwei Arten, die Aufteilung der Submissionen und der Aufträge (Kundenzuweisung). Die Gewinnkontingentierung vollzieht sich wieder entweder so, dafs die Mitglieder selbst verkaufen, aber den erzielten Gewinn in eine gemeinsame Kasse einzahlen oder in der Art, dafs das Syndikat ihnen die ganze Produktion abkauft.

Wenn sich nun auch in Liefmanns Haupttypen der Kartellformen gegenüber meiner in dem „Gutachten" [1]) zuerst versuchten Einteilung (Preis-, Produktions-, Absatz-, Beteiligungskartelle) kein wesentlich neuer Gedanke findet, so ist doch bereitwillig anzuerkennen, dafs die Ausgestaltung im Einzelnen in sehr lehrreicher Weise gegeben ist, unter umfassender Benutzung des Thatsachenmaterials, besonders der Kartellstatuten. Der Verfasser hat es verdienstlicherweise auch nicht unterlassen die bei den Kontingentierungen auftauchenden Rechtsfragen, namentlich das Verhältnis zu der Kundschaft zu erörtern. Das letzte Kapitel des zweiten Teils behandelt die Ringe und Trusts, jedoch nicht ex professo, sondern nur in ihrem Unterschiede von den Kartellen. Mit Recht erblickt der Verfasser weder in der Illegitimität des Zweckes noch in kurzer Zeitdauer ein charakteristisches Merkmal der Ringe; ihre Eigentümlichkeit besteht vielmehr darin, dafs sie Gesellschaften von Händlern darstellen, welche den Produzenten eine bestimmte Ware abkaufen, um sie zu erhöhten Preisen loszuschlagen. Ebenso wird man Liefmann zustimmen, wenn er in den Fusionen und Trusts Kollektivunternehmungen erblickt, welche — im Gegensatze zu den Kartellen — die wirtschaftliche Selbständigkeit der Produzenten völlig beseitigen; vergleiche auch mein „Gutachten" S. 28.

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 61.

Im dritten Teile seiner Schrift untersucht der Verfasser „die Bedeutung der Unternehmerverbände". Er giebt selbst zu, dafs sich hierüber gegenwärtig nichts Endgiltiges sagen läfst und die Erörterung gröfstenteils auf Hypothesen beruhen müsse. Die Kartelle sind ihm ein notwendiges Entwickelungsstadium der Volkswirtschaft, ihre Wirkungen überwiegend günstig; die Tendenz sei auf immer festere Organisation gerichtet und die Bildung von Fusionen und Kollektivunternehmungen der wahrscheinliche Zielpunkt der Entwickelung; vgl. besonders S. 193. Staatliches Eingreifen habe sich bisher als unnötig erwiesen und dies werde wohl auch in der Zukunft der Fall sein (S. 197); im Interesse der Arbeiter könnte der Staat den Kartellen künftig einmal Verpflichtungen auferlegen, wenn sie dauernde und allgemeine Erscheinungen geworden sein werden (S. 198). Diese Ausführungen des Verfassers haben mich nicht überzeugt; die ganze Argumentation desselben ist hier sehr oberflächlich. Ich will dafür nur zwei Belege anführen, da eine ausführliche Entgegnung den Rahmen einer Buchbesprechung überschreiten müfste.

Ich hatte in meinem „Gutachten" vorgeschlagen die organisierten Kartelle der staatlichen Beaufsichtigung zu unterstellen. Dazu bemerkt der Verfasser: „Dies würde aber die allerungünstigsten Folgen haben, denn es würden dadurch die niedern und losen Kartellformen begünstigt, die Entwickelung zu den höheren und festeren Verbänden aber verhindert". Liefmann unterliefs es aber hervorzuheben, dafs nach meinem Vorschlage die losen Kartelle unverbindlich bleiben, die vom Staate zu beaufsichtigten organisierten Kartelle jedoch anerkannt und geschützt werden sollen. Der obige Ausspruch erscheint daher ganz unzutreffend.

Der Verfasser erwähnt ferner (S. 193, Note 2) den österreichischen Gesetzentwurf über die Kartelle. Er ist ihm erst während des Druckes seines Buches bekannt geworden und zwar nur in einem Auszuge, enthalten in der Zeitschrift „Soziale Praxis". Dennoch hat der Verfasser auch hier schon eine fertige Meinung. Er verurteilt einen Gesetzentwurf, dessen Wortlaut und dessen (hier besonders bedeutsamen) Motive er gar nicht kennt. Ein solcher Vorgang kann vielleicht in der politischen Tagespresse durch den Drang der Geschäfte entschuldigt werden; in einer Schrift, welche als wissenschaftliche Abhandlung auftritt, sollte das nicht vorkommen. Trotz diesen Ausstellungen kann Liefmanns Abhandlung als eine verdienstliche bezeichnet werden.

Wien.

A. MENZEL.

Cornil, Georges, advocat à la cour d'Appel de Bruxelles, Professeur à l'université Bruxelles. *L'Assurance municipale contre le chômage involontaire.* Imprimerie universitaire. J. H. Moreau, 1898. p. 189.

Die leider spärlichen Versuche zu praktischer Gestaltung der Arbeitslosenversicherung haben durch Adler, Schanz und andere so umfassende Darstellung und Kritik gefunden, dafs eine Wiederholung wenigstens in deutscher Sprache als ziemlich überflüssig erscheinen dürfte. Der beste Beweis hierfür ist das zu besprechende Buch, welches in seinem geschichtlichen Teil die bisherigen Versuche, dem Krebsübel der Arbeitslosigkeit beizukommen, unter bereits bekanntem Gesichtswinkel zusammenfassend schildert und nicht viel neues Material aufzubringen weifs, wenn man von der Darstellung des vierten Geschäftsjahres der Arbeitslosenkasse in Bern, des zweiten Jahres derjenigen in St. Gallen und des ersten Berichtsjahres der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Köln sowie von der Würdigung des Gesetzes- und Statutenentwurfs der obligatorischen Arbeitslosenversicherung im Kanton beziehungsweise in der Stadt Zürich absieht. Die Kritik setzt fast durchweg an denselben Punkten ein. Wir finden dieselben mehr oder weniger verunglückten Versuche zur Erklärung des mifslichen Schicksals der St. Galler Arbeitslosenversicherung und begegnen auch hier ähnlicher Unterschätzung des von Schanz angeregten Sparzwangs wie der Mifslichkeiten der Arbeitslosenversicherung überhaupt.

Dagegen hat der Verfasser durch sein klar entwickeltes Projekt einer freiwilligen Arbeitslosenkasse in Brüssel und dessen Aufsengemeinden das Problem der Arbeitslosenversicherung wesentlich gefördert und gebührt ihm das Verdienst, eine ganze Reihe wichtiger Vorschläge zur Diskussion gestellt zu haben.

Ohne uns bei dem Prinzipe der Freiwilligkeit, auf das er sein Projekt aus allgemeinen Opportunitätsrücksichten und speziell nationalen Gründen aufzubauen gedenkt, länger aufzuhalten und ohne die sehr anfechtbare Abstufung der Taggelder nach dem Familienstand und die Repressalien gegen Ausländer etc. weiter zu berücksichtigen, werden wir die Vorzüge des Projekts auf Grund einer kurzen Skizzierung desselben hervorzuheben versuchen.

Ein Hauptverdienst des Verfassers scheint uns darin zu liegen, dafs derselbe nicht blofs ein Minimal- sondern auch ein Maximalalter für den Beitritt in die Versicherungskasse festsetzt und dies einläfslich begründet. Das Risiko der Arbeitslosigkeit stuft sich ja ebenso sehr nach dem Alter wie nach dem Berufe ab und werden über 65 Jahre alte Versicherte ohne weiteres fast ausnahmslos zu den regelmäfsigen Bezügern einer Arbeitslosenkasse zu zählen sein. Die schwere Belastung der Versiche-

rung durch die älteren Jahrgänge zu vermeiden, sollen über 65 Jahre alte Arbeiter nicht in die Versicherung aufgenommen werden. Ebenso weifs das Projekt die für die Verwaltung der Arbeitslosenkasse schwierige und zeitraubende Abstufung der Prämie nach dem Lohne glücklich zu umgehen. Dasselbe läfst dem Arbeiter hier sozusagen völlig freie Hand. Der sich zum Beitritt in die Versicherung Anmeldende bestimmt seinen Stundenlohn selbst innerhalb der Grenze von 15—40 cts. Erhöhung oder Erniedrigung desselben steht ihm ebenfalls völlig frei und wird das eine, wie das andere erst nach Ablauf von 10 Monaten bei der Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung berücksichtigt. Auf diese Weise ist es dem Versicherten möglich, bei seiner Prämienzahlung das Risiko der Arbeitslosigkeit, das er selbst am besten zu schätzen weifs, in Erwägung zu ziehen. Arbeiter, welche stark und regelmäfsig von Arbeitslosigkeit mitgenommen werden, dürften sich mit einem höheren Lohne versichern lassen, als andere, denen diese Gefahr weniger droht. Dem Mifsbrauch der Kasse, welcher dadurch entstehen könnte, dafs die Arbeitslosenentschädigung höher wäre als der durchschnittliche Taglohn, wehren die ziemlich niedrig gehaltenen Taggelder ohne weiteres. Neben dieser in das freie Ermessen der Versicherten gelegten Berücksichtigung des Risikos tritt die Abstufung der Prämien nach dem Beruf. Diese Abstufung, welche für die der periodischen Arbeitslosigkeit am meisten unterworfenen Berufe doppelte Prämien voraussieht, ist der Versicherung selbst überlassen. Die Statuten begnügen sich mit der Aufstellung von vorderhand zwei Gefahrenklassen, ohne die Berufe, welche denselben zugeteilt werden sollen, weiter zu umschreiben. Auf diese Weise wird es der Versicherung gelingen, auf Grund der Erfahrung und an Hand einer vollständigen und unparteiischen Arbeitslosenstatistik das Risiko bei der Prämienabstufung richtig zu fassen und Ungerechtigkeiten und Härten zu vermeiden, welche jede, blofs auf äufserlichen Merkmalen fufsende Einrubrizierung der Versicherten im Gefolge haben mufs. Alle diese Bestimmungen sollen wohl der Versicherung die guten Risiken zuführen, was dieselbe in anbetracht des Prinzips der Freiwilligkeit sehr nötig hätte. Auch die aus dem Züricher Entwurf herübergenommene Bestimmung, dafs Versicherte, welche während vier Jahren die Kasse nie in Anspruch genommen, blofs noch die Hälfte der Prämie zu bezahlen haben, soll wohl demselben Zwecke dienen. Doch gilt für eine freiwillige Kasse der Rat zur Ausdehnung dieses Grundsatzes noch in viel höherem Grade als für eine auf dem Grundsatz des Obligatoriums aufgebaute Versicherungsanstalt. Dies dürfte sich trotz der ziemlich niedrigen Prämiensätze empfehlen. Die monatliche Prämie soll nämlich für die unter stärkerer Arbeitslosigkeit leidenden Versicherten das Vierfache ihres angegebenen Stundenlohnes und für die Uebrigen das Zweifache desselben betragen, was bei einem Prämienminimum von 30 beziehungsweise 60 cts. für die eine Klasse ein Prämienmaximum von 80 cts. und für die andere ein

solches von 1,6 fcs. ergiebt. Die tägliche Entschädigung, welche innerhalb eines Jahres während höchstens 60 Arbeitstagen oder 10 Wochen ausbezahlt wird, soll das Fünffache des angegebenen Stundenlohnes betragen. Dieselbe schwankt somit zwischen 0,75 fcs. und 2 fcs. für die alleinstehenden Versicherten und 1,25 und 2,5 fcs. für die Verheirateten. Dieser Betrag der Arbeitslosenentschädigung enthebt das Projekt von vorneherein von dem Vorwurfe, mehr als das Existenzminimum zu gewähren. Gleichfalls bietet dieselbe eine starke Stütze gegen mifsbräuchlichen Bezug der Entschädigung, welchem zudem auch noch dadurch gewehrt werden soll, dafs der Versicherung die Möglichkeit zur Reduktion der Entschädigung vom 31. Tage der Arbeitslosigkeit an offen gehalten wird, wenn dies die finanzielle Lage der Kasse nötig erscheinen läfst. Die Reduktion hätte nach folgendem Mafsstab vor sich zu gehen. Vom 31. bis zum 45. Tage beträgt die tägliche Entschädigung blofs das Vierfache des Stundenlohnes und vom 46. bis zum 60. Tage blofs noch das Dreifache.

Ein anderer Vorzug des Projektes liegt darin, dafs die Verwaltung der Kasse einem von den Versicherten gewählten Verwaltungsrate ohne jegliche Einmischung der städtischen Behörden überlassen ist. Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, welche für drei Jahre von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Generalversammlung der Versicherten, welche alle Jahre mindestens ein Mal an einem in den Statuten festgesetzten Sonntag zusammentreten soll, ist die Entgegennahme des Jahresberichtes, sowie die Prüfung und Genehmigung der Rechnung überlassen. Treffend weist der Verfasser die wohlthätigen Folgen dieser Autonomie der Versicherungskasse nach und weifs alle Einwände wider dieselbe aus dem Felde zu schlagen. Jedenfalls bedeutet dieselbe keine finanzielle Gefahr für die Gemeinden, da diese in dem Entzug der Subvention ein Mittel von nicht zu unterschätzendem Gewicht gegen Mifsbräuche in der Hand haben und die Geschäftsführung der Kasse alljährlich zu bestimmter Zeit durch einen Delegierten der beitragspflichtigen Gemeinden genauer Prüfung unterworfen werden soll. Als Appellationsbehörde gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates ist eine dreigliederige Kommission in Aussicht genommen, welche aus einem Delegierten der Versicherung und einem solchen der städtischen Verwaltung und dem Sekretär der Arbeitsbörse von Brüssel bestehen soll. Diese echt demokratische Organisation der Verwaltung unterscheidet sich sehr zu ihrem Vorteil von der bisherigen Uebung und den gebräuchlichen Vorschlägen und Anregungen. Sie ist ein Beweis für die richtige Ansicht, dafs an dem Untergang bestehender Kassen und an dem Nichtzustandekommen einer Anzahl von Projekten der Arbeitslosenversicherung der Organisation der Verwaltung ein grofser Teil der Schuld zukommt.

Das Budget nimmt als Grundlage 0,84 % der Bevölkerung als

arbeitslos an, indem es auf die im Winter 1893/94 in Brüssel durchgeführte Enquête über die Arbeitslosigkeit fufst, welche folgendes Bild ergab:

	Bevölkerung	Arbeitslose	Prozente
Brüssel	186664	1527	0,81
Anderlecht	35478	84	0,23
Koekelberg	6638	50	0,75
Molembeck	51441	525	1,02
St. Gilles	44006	344	0,78
St. Josse-ten-Noode	31013	153	0,49
Schaerbeck	55894	776	1,38
zusammen	411134	3459	0,84

Auf die Gesamtbevölkerung vom 31. Dez. 1896 berechnet, ergiebt sich eine Arbeitslosenzahl von 5392. Selbstverständlich wären diese nicht alle Mitglieder der Versicherungskasse. Der Verfasser nimmt an, dafs ungefähr 65 % derselben angehören würden, indem er sich hierbei auf die allerdings sehr schwankende Grundlage stützt, dafs sich 69,65 % der Arbeitslosen in Bruxelles für die Arbeitslosenversicherung ausgesprochen haben. Für den einzelnen Arbeitslosen wird eine durchschnittliche Entschädigung von 48,5 frs. berechnet, so dafs sich bei einer Ausgabe von 169,944 frs. und 55,480 frs. Prämien ein Defizit von 114,464 frs. ergäbe. Die Deckung desselben denkt sich der Verfasser folgendermafsen:

107,835 frs. 20 cts. hätten die beteiligten Gemeinden aufzubringen. Dies ergiebt auf den Kopf des einzelnen Versicherten ungefähr einen Beitrag von 20 frs. Auch hierin scheint das Projekt viel weiter zu gehen als alle bisherigen Vorschläge. Allein die Belastung, welche dadurch den einzelnen Gemeinden auferlegt würde, erreicht doch nicht die an andern Orten gewährten oder in Aussicht genommenen städtischen Subventionen an die Arbeitslosenversicherung. Wollte Basel und Zürich auch blofs 20 cts. im Maximum für den einzelnen Einwohner an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, so würden die in Aussicht genommenen Summen wesentlich zusammenschrumpfen und wäre unter diesen Umständen das Zustandekommen der dortigen Versicherungsprojekte sowieso unmöglich. Auch der Sonnemannsche Entwurf will die Städte zu wesentlich höheren Subventionen anhalten, was für das vorliegende Projekt sich um so eher empfehlen dürfte, als sich ein mutmafsliches Defizit von 6628,8 frs. ergiebt, das durch freiwillige Gaben und durch die Beiträge der Ehrenmitglieder, welche im Minimum 5 frs. per Jahr zu bezahlen hätten, gedeckt werden soll. Der Verfasser meint, wenn in Köln im ersten Jahre für die Arbeitslosenkasse ein Betrag von 93 212,5 frs. an freiwilligen Beiträgen und 6260 frs. an Jahresbeiträgen gezeichnet wurden und wenn die Arbeitslosenkasse der Stadt Bern im vierten Be-

richtsjahr 7400 frs. an freiwilligen Beiträgen zu verzeichnen hatte, so werde die Aufbringung des genannten Defizits in Brüssel mit der gröfsten Sicherheit und Leichtigkeit vor sich gehen. Auch wir zweifeln nicht hieran, wenn wir auch diese Art der Aufbringung der Mittel als eine der schwächsten Seiten des Projektes betrachten und lieber davon Abstand nehmen würden. Der kleinen Summe von ungefähr 6000 frs. wegen, dem Institut den Stempel der Almosengenössigkeit aufprägen, heifst diesem im ganzen so hoch bedeutsamen Projekt unnötigerweise einen schweren Mangel anheften. Zudem scheint dies auch vom finanziellen Standpunkte aus unnötig. Die Versicherungskasse will ja als ihre erste Pflicht gegenüber den Arbeitslosen die Anweisung von Arbeit betrachten. Zu diesem Zwecke unterhält sie beständige Beziehungen mit den Arbeitsbörsen und verlangt von den städtischen Behörden, dafs dieselben bei den jeweils nötig werdenden Winterarbeiten die Mitglieder der Versicherungskasse zuerst berücksichtigen möchten, um so auch nach dieser Richtung hin etwas zum Gedeihen der Versicherungsanstalt beizutragen. Beachten die städtischen Behörden diesen Wunsch nur einigermafsen, so bekommt die Arbeitslosenkasse nicht blofs ein treffliches Mittel zur Konstatierung der Unverschuldetheit der Arbeitslosigkeit, sondern auch zur Verminderung des Defizits in die Hand. Ohne die Arbeitsanweisung seitens der städtischen Baudirektion wäre z. B. die Arbeitslosenversicherungskasse der Stadt Bern schon längst finanziell zu Grunde gegangen und wird auch in Zukunft kein Versicherungsinstitut dieser Art dieses Hilfsmittel entbehren können. Immer mehr beginnt man zu erkennen, dafs nicht nur die Anweisung vorhandener und gerade dringend nötiger Arbeit durch die Städte, sondern auch die Schaffung von Arbeitsgelegenheit in der Winterszeit d. h. eine rationelle städtische Arbeits- und Baupolitik berufen sei, die Arbeitslosenversicherung am Leben zu erhalten. Die auf Freiwilligkeit beruhenden Institute zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit haben die Aufgabe, Umfang und Intensität dieser Pflicht städtischer Verwaltung zu demonstrieren, weshalb dem besprochenen Projekte auch aus diesem Grunde baldige praktische Gestaltung zu wünschen ist.

Stettfurt (Schweiz).

EMIL HOFMANN.

Mischler, Ernst, Das Armenwesen in Steiermark. Heft I der Statistischen Mitteilungen über Steiermark, herausgegeben vom statistischen Landesamte des Herzogtums Steiermark. Mit 10 graphischen Tafeln. gr. 8. IX und 258 S. In Kommission bei Leuschner und Lubenskis Universitäts-Buchhandlung, Graz 1896.

Mischlers Arbeit nimmt um deswillen ein besonderes Interesse in Anspruch, weil sie die lange vernachlässigte Statistik des Armenwesens zum Gegenstand hat. Erst seit 1881 in Oldenburg die Armenstatistik eine umfassende Behandlung erfuhr, ist dieses Gebiet, zumal in Deutschland, fruchtbringender bearbeitet worden. Das Vorgehen der deutschen Reichsregierung auf sozialpolitischem Gebiete gaben diesen Bestrebungen erhöhte Anregung und Bedeutung. So hat namentlich die Bearbeitung der Reichsarmenstatistik durch Schumann, so das was für Sachsen Böhmert, so ferner was Berthold, Münsterberg, der Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, die statistischen Aemter deutscher Städte geleistet, in kurzer Zeit zur Ausbildung der statistischen Erfassung und Darstellung des öffentlichen Armenwesens wesentlich beigetragen. Der hauptsächliche Fortschritt in diesen neueren Arbeiten besteht darin, dafs sie die einzelnen Individuen und ihre persönlichen Verhältnisse als das erste und bedeutsamste Ziel der Erhebung hingestellt haben. Und in der That kann für eine ausreichende Aufklärung heute nur eine auf Individualermittelung fufsende Statistik der Unterstützten auf erheblicheren Wert Anspruch machen. Wie sehr aber diese angethan sind, den Einblick in die Vorgänge zu vertiefen, dafs haben vor allen Dingen die äufserst eingehenden Untersuchungen Inama-Sterneggs über „die persönlichen Verhältnisse der Wiener Armen“, wenn auch nur für ein eng begrenztes Feld, bewiesen. Auch die steiermärkischen Erhebungen haben es sich denn angelegen sein lassen, in erster Linie das einzelne Individuum, wenigstens in einem bestimmten Umfang, zu erfassen.

Die Grundlagen des gröfseren Teiles der aus Anlafs ins Auge gefafster Reformen geschaffenen Armenstatistik der Steiermark bilden zwei Umfragen von 1892 und 1894, welche sich an die sämtlichen Gemeinden, im letzteren Jahre zudem an die anderen bei der Armenpflege mitwirkenden Organe wie an besondere Auskunftspersonen wo mit Ausnahme der vier selbständigen Städte, wendeten. Die ausgegebenen Fragebogen, verschieden für die verschiedenen Unterstützungsverfahren und Anstalten, suchen wenigstens bei der zweiten Erhebung das ganze Gebiet des Unterstützungswesens in persönlicher und sachlicher Hinsicht thunlichst eingehend und genau zu erforschen. Die Erhebung von 1894 hatte auch die Aufgabe, näher in die Individualverhältnisse der Unter-

stützten einzudringen und überhaupt vervollständigend vorzugehen, da die vor Errichtung des statistischen Landesamtes im Jahre 1892 unternommene sich vielfach technisch unvollkommen erwies und bedenkliche Lücken in ihren Ergebnissen zeigten. Ueberhaupt stellten sich die Ermittellungen nicht durchweg als einheitlich statistisch veranstaltete dar, sind vielmehr teilweise in Form einer Enquête bewirkt worden, ein Vorgehen, was sich gewifs dort rechtfertigt, wo es sich um Auskunft handelt, bei der über den einzelnen, statistisch mefsbaren Fall hinaus allgemeine Einrichtungen in Erfahrung zu bringen sind. Auch war die Aufnahme insofern bruchstückweise veranlagt, als sie darauf ausging, nicht blofs die öffentliche Armenpflege der Gemeinden, sondern auch die des Landes und die nicht öffentlichen Stiftungen und Anstalten in ihr Bereich zu ziehen. Da mufste dann ja der Eigenart des Gegenstandes die Ermittelungsweise angepafst werden. Waren dabei, wie nahe liegt, für die private und kirchliche Armenpflege nur die mehr äufserlichen Vorgänge zu erfassen, ist die öffentliche Armenpflege der Gemeinden und der Siechenhäuser vorzugsweise genau zu erforschen versucht worden. Auf das, was sie angeht, wesentlich auf die sog. Einleger, die Armenhäusler und die Siechenhaus-Insassen, zum Teil auch auf die Pflegekinder hat das Individual-Zählungsverfahren Anwendung gefunden. Und zwar sind alle diese Unterstützten aus den eingegangenen Nachweisungen auf einzelne Zählblättchen übertragen worden. Ist das zunächst für die Aufbereitung der vorliegenden Bearbeitung geschehen, so ist gleichzeitig der weitere Zweck damit verbunden worden, ein dauerndes „Landes-Armenkataster" herzustellen, das in seiner — freilich erst nach längerer Zeit zu erreichenden — Vollendung die Gesamtheit aller öffentlich Unterstützten in regelmäfsiger Nachtraguug der Zu- und Abgänge wie den Veränderungen in der Art der Unterstützung enthalten soll. So interessant und grofs dieser Plan gedacht ist und so wünschenswert auch für die Zwecke der Verwaltung wie der Statistik seine glückliche Durchführung sein würde, mufs es doch abgewartet werden, ob es sich für ein Land von 1 1/4 Millionen Einwohner und mehr als 1500 Gemeinden in einer Weise verwirklichen läfst, dafs er alle die zahlreich eintretenden Verschiebungen richtig zur Verzeichnung bringt und eine zuverlässige Sammlung der Thatsachen darstellt. Hervorgehoben mufs aber werden, dafs das in der Steiermark zur Anwendung gelangte Erhebungsverfahren, da es von den einzelnen Unterstützungsakten seinen Ausgang nimmt und je abgesondert die davon Betroffenen zählt, nicht darnach angethan ist, die Gesamtziffer der Armen vollständig festzustellen, wie es dann auch davon absieht, auf die Ermittelung der „Selbstunterstützten" und „Mitunterstützten auszugehen. Ist das auch in gewisser Hinsicht als ein Nachteil anzusehen, zumal für eine allgemeine soziale Erkenntnis der Erscheinungen, so ist wohl Mischler darin beizupflichten, dafs der von ihm eingeschlagene Weg für die unmittelbaren Bedürfnisse der Verwaltung und namentlich

Angesichts der Art und Weise, wie überwiegend örtlich die Armenpflege geübt wird, auch seine unleugbaren Vorzüge hat.

Wird die Methode der Erhebung und Aufbereitung und ebenso die Verfassung des Armenwesens im ersten Abschnitt behandelt, beschäftigen sich die nächsten mit den Ergebnissen der statistischen Ermittellungen über die Armenpflege der ländlichen Gemeinden und zwar getrennt nach den verschiedenen Unterstützungsweisen. Der breiteste Raum wird der sog. Einlege, der üblichsten Unterstützungsform für Vollarme gewidmet, d. h. nach bestimmter Ordnung im Reihezuge von den Grundbesitzern zu gewährenden Verköstigung mit oder ohne Obdach. Die gerade in den gröfseren Landgemeinden am häufigsten vorkommende, übrigens ablöfsbare Einlege wird im Hinblick auf die örtliche Verteilung, die bestehende Verpflichtung, ihre Einrichtung vom Stande der Verwaltung und auf die Zahl der Einleger und ihre persönlichen Verhältnisse eingehend geschildert. In letzterer Beziehung werden die Unterstützten nach Geschlecht, Alter und Beruf, zudem die Zahl der Einlegertage, der belegten Häuser und das Verhältnis der Einlegertage zum „Steuer-Gulden" dargethan. Aehnliche Angaben erfolgen über die „Armenhäuser und ihre Insassen und deren Verpflegungsweise". Die interessantesten Belege gehen auch hier die verpflegten Personen an, während über die Armenhäuser selbst und deren Einrichtungen nur wenige Thatsachen beizubringen waren, da es sich bei ihnen allermeist nicht um eigentliche Armenarbeitsanstalten mit gemeinsamer Verpflegung und geregelter Beschäftigung der Insassen als vielmehr um einfache Obdachhäuser handelt, in denen die Bedürftigen mit anderweiter Fürsorge für ihren Unterhalt — so im Reihenzuge, durch Lieferung von Naturalien und Geld — untergebracht werden. Weil dagegen in der Siechenpflege eine wirkliche geschlossene Armenpflege in sechs Landesanstalten besteht, zu denen die Gemeinden entsprechende Beiträge zu leisten haben, liefs sich für diese Seite der Unterstützung ein umfassenderes Material beschaffen, welches neben den Personalverhältnissen der Siechen, die Ab- und Zugänge, die Beteiligung der Gemeinden, die Mortalitätsverhältnisse nach Krankheiten, Alter, Geschlecht und früheren Berufsarten, endlich auch die Verpflegungskosten und die Belastung der Gemeinden berücksichtigt.

Einer weiteren Ausbildung mufste einstweilen vorbehalten bleiben für die der Zahl nach umfänglichste Art der Unterstützten, nämlich die „Geldunterstützten". Als solche sind nur diejenigen Bedürftigen angesehen und vollständig auszuscheiden versucht worden, welche ausschliefslich Geldalmosen für sich oder ihre eigene Familie erhielten. Dabei sind die dauernd und die vorübergehend Unterstützten auseinandergehalten und ist zur Vermeidung von Doppelzählungen angestrebt worden, dafs die letzteren nur je einmal in Betracht gezogen wurden. Indessen haben sich bis jetzt die eigentlichen statistischen Ermittelungen im Wesentlichen

auf die summarische Zahl dieser Almosenempfänger und die der beteiligten Gemeinden beschränken müssen. Auch die Kinderpflege konnte lediglich in Bezug auf die Waisenpfründner und die Findelkinder etwas gründlicher beleuchtet werden, wohingegen für die weitaus zahlreicheren zur Pflege an Private ausgethanen Ziehkinder keine näheren Nachweise beschafft sind und vor der Hand auch nicht beschafft werden konnten. Lehrreich sind aber die Ausführungen Mischlers über den Zusammenhang der aufserordentlich grofsen Zahl von Armenkindern und der in rapider Weise gewachsenen Zahl der unehelichen Geburten, allermeist die Nachkommenschaft von Dienstmägden, welche infolge der Organisation der ländlichen Arbeit nur äufserst selten Aussicht auf Verehelichung haben.

Nicht erheblich ausgedehnter als für die Landgemeinden sind die Unterlagen, die für die Städte zur Verfügung standen. Das Gleiche gilt von der Armenpflege der Bezirke und des Landes, nur dafs hier die Personalnachweise noch mehr zurücktreten, dagegen die finanziellen Belege ausgiebiger herangezogen werden konnten. Die wichtige Seite der Kostenfrage der örtlichen Armenverwaltung mufste überhaupt bis dahin vertagt werden, dafs es gelingen werde, die Finanzstatistik der Gemeinden in Angriff zu nehmen. Eine schätzenswerte Bereicherung erhalten die Ausführungen über die Landesarmenpflege dagegen durch ziemlich umfängliche Angaben über das Schubwesen und die Naturalverpflegungsstationen. Bemerkenswert ist, dafs die Darstellung auch die nicht „öffentliche Armenpflege“ der Kirche, Stiftungen und Privatvereine in Betracht gezogen hat. Freilich darf man, wie das ja oft genug die Erfahrung gelehrt hat, von diesen Anstalten nicht soviel erwarten, da weder auf den guten Willen ein genügender Druck ausgeübt werden kann, noch auch die Unterlagen so beschaffen sind, um ein gleichartiges und zudem einigermafsen ausgiebiges Material hergeben zu können. So hat sich denn auch von den beiden Diözesen, zu denen die Steiermark gehört, nur das Bistum Lavant zur Auskunftserteilung verstanden. Wohl aber ist es gelungen, über die von den Sparkassen zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken hergegebenen Spenden, je nach den einzelnen Zwecken gegliederte Nachweisungen zu erlangen.

Schliefslich bringt die Veröffentlichung noch eine wertvolle Untersuchung über die individuellen Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit der Einleger, Armenhäusler und Armenkinder, wie über die sozialen Ursachen der Verarmung. Während sie in ersterer Beziehung sich auf ziemlich eingehende statistische Unterlagen stützt, wäre es für die Beurteilung der allgemeinen, die Verarmung beeinflussenden Vorgänge in hohem Grade wünschenswert gewesen, wenn der Verfasser sich der gewifs erheblichen, aber auch äufserst lohnenden Mühwaltung unterzogen hätte, seine einsichtigen Ausführungen durch statistisch fafsbare Belege zu unterstützen.

Läfst sich auch nicht verkennen, dafs das von Mischler beigebrachte Material in vielen Stücken noch der Vervollständigung bedürftig ist, so mufs doch unumwunden zugegeben werden, dafs er in dem Rahmen der verfügbaren Unterlagen eine sehr gründliche Erforschung des steiermärkischen Armenwesens vorgenommen und die statistischen Thatsachen thunlichst allseitig beleuchtet hat. Auch darin ist sein Vorgehen fruchtbringend, dafs die Thatsachen in räumlicher Hinsicht möglichst weit gegliedert und meist je für die 64 Bezirke des Landes beigebracht sind. Mag wohl die Bedeutung der Mischlerschen Arbeit in erster Linie der Verwaltung des eigenen Landes zu gute kommen, jedenfalls gebührt ihr in der Litteratur der Armenstatistik ein beachtenswerter Platz.

Zu bedauern bleibt nur, dafs der Verfasser in seiner Schreibweise zu wenig den Ansprüchen Rechnung trägt, welche man im eigentlichen Deutschland zumal an wissenschaftliche Darstellungen zu erheben gewohnt ist. Denn was schon bei früheren Anlässen hervorgehoben wurde, kehrt auch hier wieder: Mischlers Neigung zu übermäfsiger und ohne allen Zwang zu vermeidender Verwendung von Fremdworten und künstlicher Ausdrucksart. Manche davon, wie Evidenthaltung, Aktenmasse, Budgetierung werden freilich in Oesterreich auf amtlichen Gebrauche beruhen, in der Mehrzahl der Fälle dagegen würden sie unschwer zu ersetzen gewesen sein. Doch nicht allein die einzelnen Ausdrücke wirken befremdend, auch der ganze Satzbau ist vielfach verschroben und nicht immer leicht zu verstehen. Um nur ein Beispiel anzuführen, so hebt der Abschnitt über „die Organisation der Armenpflege" mit folgendem Satze an: „Die Grundsätze des Armenrechts und der Armenpflege sind, als durch die gleichmäfsige geschichtliche Entwickelung, die Vorstufe der Pfarrarmeninstitute und die heimatrechtlichen Bestimmungen vorbedingt, in den meisten österreichischen Ländern dieselben und auch Steiermark gehört zu dieser Hauptgruppe der Länder, welche nur geringe partikuläre Abweichungen gegenüber den allgemeinen gleichförmigen Normen aufweisen." Was dies, namentlich das im Vordersatze Ausgedrückte besagen soll, ist verschiedener Deutung fähig und keinesfalls auf den ersten Blick zu erfassen. Von einem Manne, der wie Mischler gerade begrifflich so scharf auseinanderzuhalten versteht und in seinen Forschungen so Tüchtiges bietet, sollte man auch durchweg ein klares, reines Deutsch erwarten können. Aufserdem dürfte vielleicht die Anregung hier am Platze sein, in zukünftigen Veröffentlichungen wie der vorliegenden, mehr auf die Wort-, wie Sacherklärung von Bezeichnungen Bedacht zu nehmen, welche österreichischen oder gar steierischen Einrichtungen oder Ausdruckweisen angehören und nicht allgemein bekannt sind. Was unter „Keuschler", „Handbeteilung", „Ueberlandsgrundbesitzer" zu verstehen ist, was in Oesterreich eine „Katastralgemeinde" im Gegensatz zur Ortsgemeinde bedeutet, das möchte ferner stehenden Kreisen zum richtigen

Verständnisse der Angaben und Ausführungen erst klar zu machen sein. Waren nun auch derartige Ausstellungen nicht zu umgehen, so treten sie doch zurück gegen den sachlichen Inhalt dieser ersten Veröffentlichung des statistischen Landesamtes der Steiermark, welches sich dadurch als eine wertvolle Bereicherung in die Litteratur der amtlichen Statistik eingeführt hat.

Oldenburg.

PAUL KOLLMANN.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

ZEITSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

ZWÖLFTER BAND. DRITTES UND VIERTES HEFT.

BERLIN W. 8.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1898.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* K. L. RICKER. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

Abonnementspreis für den Band von 6 Heften M. 12 — Einzelne Hefte M. 2,50.

BAND XII.

INHALT DES DRITTEN UND VIERTEN HEFTES.

ABHANDLUNGEN.

GESETZGEBUNG.

RUSSLAND.

NEU-SEELAND.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

MISZELLEN.

LITTERATUR.

Die Enquête über Zustände der Arbeit im Hamburger Hafen.[1])

Von

PROF. DR. FERDINAND TÖNNIES

in Hamburg.

Die Erklärung des Hamburger Senats, nach Wiederaufnahme der Arbeit eine Enquête über die Zustände im Hafen veranlassen zu wollen, bedeutete einen moralischen Erfolg des grofsen Strikes von 1896/97; denn es war das Zugeständnis darin enthalten, dafs er nicht einer künstlichen Aufreizung, sondern einer natürlichen Unzufriedenheit entsprungen, und sogar die Anerkennung, dafs wahrscheinlich diese Unzufriedenheit in Thatsachen begründet sei, deren Druck und Pein auch der Zuschauer und Richter werde gelten lassen müssen; selbst wenn er mit den Gewohnheiten seiner Empfindung ganz und gar auf jener Seite stand, gegen die der Strike gerichtet war; wie es beinahe von jeder Regierung erwartet werden kann, für die Oligarchie einer grofsen Handelsstadt aber noch in höherem Grade sich von selbst zu verstehen scheint.

Auf der andern Seite aber durfte man hoffen, dafs diese Regierung, einmal zu solcher Untersuchung entschlossen, sie nicht in bureaukratisch-geheimrätlichem Geiste, sondern mit einer gewissen Weite und Freiheit des Blickes führen werde, wie sie weltkundigen Handelsherren zur Zierde gereicht, und wohl auch mit einer Färbung

[1]) Bericht der Senatskommission für die Prüfung der Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen. Mit 6 Tafeln, 1 Karte und 39 Anlagen. Hamburg 1898, Lucas Graefe & Sillem. 3 Mk.

Protokolle der Senatskommission für die Prüfung der Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen über die Vernehmung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Hamburg 1898. Ebenda. 3 Mk.

des herkömmlich-patriarchalischen Geistes, dessen sich naturgemäfs die Herrscher einer kleinen Republik zu befleifsigen pflegen.

In dieser Hoffnung finden wir uns nicht betrogen. Die Gewerkschaften sind von dieser Kommission, indirekt also von einer deutschen Regierung, zum erstenmal als legitime Vertreter grofser Gruppen von Lohnarbeitern anerkannt worden: dies ist die bedeutsame Voraussetzung des vorliegenden Berichts, der auch im übrigen von der Bemühung, ein sachliches, unbefangenes Urteil zu gewinnen, erfreuliches Zeugnis giebt. Er führt (S. 2—3) die eilf Sektionen des Verbandes der Hafenarbeiter Deutschlands namentlich an, deren Vertreter an den Verhandlungen teilgenommen haben, und fügt hinzu: „Die von den einzelnen Sektionen des Hafenarbeiter-Verbandes entsandten Auskunftspersonen hatten sämtlich, zum Teil in führender Stellung, an dem Ausstande teilgenommen." Diese Vertretung mag für manche, unmittelbar interessierte, Unternehmer, die ihrerseits durch die zum Arbeitgeber-Verbande Hamburg-Altona gehörigen Vereine repräsentiert waren, ein Aergernis gewesen sein. Sie haben durchgesetzt, dafs „bei den grofsen und vorzugsweise wichtigen Gruppen der Schauerleute und Ewerführer" die Kommission sich nicht darauf beschränkte, die organisierten Arbeiter zu vernehmen, sondern „auch einige Arbeiter gehört hat, die sich am Ausstande nicht beteiligt hatten und auf deren Vernehmung von den Arbeitgebern Wert gelegt wurde" (ib.).

In einem Falle ist sogar den „Arbeitswilligen" der Vortritt gelassen worden: die Verwaltung der Staatsquais hatte, während des Strikes, nach und nach ihre festen Stellen mit neuen Elementen besetzt und aus diesen auch, wie früher, einen Arbeiterausschufs gebildet, dieser ist nun zunächst vernommen worden, dann aber wurde auch Vertretern der in der Sektion „Staatsquaiarbeiter" vereinigten, „anläfslich des Ausstandes aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Arbeiter Gelegenheit zu einer Aeufserung über die einschlägigen Fragen gegeben". „Für die übrigen Gruppen", heifst es im Berichte weiter, „hat sich die Vernehmung von Arbeitern neben den vom Hafenarbeiter-Verbande benannten weder als notwendig erwiesen, noch ist sie gewünscht worden."

Schon wegen ihrer Teilnahme am Strike ist auch auf die Seemannschaft die Untersuchung ausgedehnt worden; überdies hatte deren Lohnkommission durch eine besondere Eingabe dem Wunsche Ausdruck gegeben, ihre Beschwerden vor der Kommission darzulegen und zu begründen (Protokolle, Anl. 25).

Die Ergebnisse der gesamten Verhandlungen sind mit Fleifs und Sorgfalt zusammengestellt worden; sie machen den ersten Teil des Berichtes aus (S. 5—91), während der andere eine „Arbeits- und Lohnstatistik" enthält, die vom statistischen Bureau der Steuer-Deputation angefertigt wurde. Die Darstellung der Ergebnisse vermögen wir, aufser durch innere Kritik und durch anderweitige Kenntnis der Dinge, auch durch Einsicht in die besonders herausgegebenen Protokolle zu prüfen, die ohne Zweifel das interessantere Stück der Publikation ausmachen, während der Bericht als offiziell geformter Extrakt die gröfsere Bedeutung nach aufsen hin in Anspruch nehmen darf.

I.

Diese Darstellung des Berichtes zerfällt in einen allgemeinen Abschnitt (S. 5—39), der die Hafenarbeit als Ganzes — also nicht die Zustände der Seeleute —, und einen besonderen (S. 39—91), der die einzelnen Gruppen, mit Einschlufs der Seeleute, erörtert. Den ersten Abschnitt stelle ich als die einzelnen Ermittelungen zusammenfassend, zurück, und wende mich sogleich zu den einzelnen Kategorieen, in der Reihenfolge, die sie in der Abhandlung dieses Archivs (X. Band, 2. Heft) [1]) „Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg vor dem Strike 1896/97" bekommen haben, von der auch die des Berichtes nicht sehr verschieden ist. Von allem, was die dort gegebenen Mitteilungen lediglich bestätigt, werde ich dabei nur insoweit Kenntnis geben, als diese offizielle Bestätigung wichtig ist, dagegen auf Ergänzungen und Berichtigungen acht haben, soweit sie erheblich genug scheinen.

1. Die Schauerleute (F. H. S. 182—193, C. B. S. 39—54).

Für die Beurteilung des Strikes ist es — wie in diesem Archiv hervorgehoben wurde Band X, Heft 5 — unerläfslich, die Erinnerung festzuhalten, dafs es sich zuerst um Forderungen der Tagelöhner oder Stückgutarbeiter gehandelt hat, dafs also die Akkordarbeiter, soweit sie von jenen geschieden sind, wesentlich um ihre Solidarität mit ihnen zu bekunden, in den Strike eintraten, die Kohlenschauerleute sogar, ohne irgendwelche Forderungen zu stellen. Es liegt uns daher am nächsten, jene Anträge der Stückgutarbeiter, deren

---

[1]) Diese wird hier, wie in der Geschichte des Strikes (Maiheft 1897), mit der Chiffre F. H. citiert werden; C. B. = Kommissionsbericht.

Scheitern den Strike zum Ausbruch brachte, mit den Ergebnissen der Kommission zu vergleichen. Anträge und Ansprüche involvieren Behauptungen; haben diese Behauptungen vor dem nachträglichen Schiedsgerichte sich als wahr herausgestellt oder nicht? —

Da ist es die Lohnfrage, die unsere Aufmerksamkeit zuerst und am meisten auf sich zieht. Verlangt wurde eine Erhöhung der Sätze des Tagelohns in ihren einzelnen Stufen (Tages-, Nachtarbeit, Ueberstunden u. s. w.). Wir können das Verlangen in zwei Behauptungen auflösen: 1. die bestehenden Sätze sind für die Erzielung eines Jahreseinkommens, das zur Erhaltung einer Familie in Hamburg ausreichen soll, zu niedrig; 2. die Gewinne der Unternehmer sind, unter der bestehenden Konjunktur, hoch genug, um eine Verminderung zu gunsten der Arbeitslöhne zu ertragen. — Wenn auch die Präsumtion im allgemeinen, nach dem Wesen der bestehenden Volkswirtschaft, für die Richtigkeit dieser Behauptungen ist, so erscheinen sie doch hier, wie in jedem gegebenen Falle, in einem besonderen Lichte. Die zweite Behauptung ist von der Kommission nicht in betracht gezogen worden. Was die Gewinne der Rhederei anlangt, so verweise ich auf meine frühere Erörterung des Gegenstandes (F. H. S. 230—233) und füge nur hinzu, daſs der Bericht der Handelskammer zu Hamburg auch für 1897 einen „im ganzen befriedigenden Verlauf“ des Rhedereigeschäfts konstatiert, der dem des Vorjahres ähnlich gewesen sei. In der That kann die Hamburg-Amerika-Linie auf ihr um 15 Millionen vermehrtes Kapital eine Dividende von 6 %, die südamerikanische Linie eine solche von 12 %, die Kingsin-Linie von 6½ %, die deutsch-australische Linie von 8 %, die Kosmos-Linie von 7½ % verteilen. Wenn also die Schauerleute auf eine Fortdauer der günstigen Konjunktur gerechnet hatten, so war dies eine richtige Rechnung, und es wäre — abgesehen von andern Erwägungen — nicht mehr als billig gewesen, daſs ihnen ein Anteil an dieser Besserung des Geschäfts zugefallen wäre. Uebrigens kommen ja als die eigentlichen Unternehmer der Hafenarbeit keineswegs allein die heimischen Rhedereien, sondern noch mehr die auswärtigen, besonders englische, in Betracht.

Ueber die Gewinne der Stauer sind nur Schätzungen, Meinungen und Kuriosa durch die Tagespresse gegangen; am meisten fällt von den Meinungen ins Gewicht das sichtlich von einem führenden Rheder ausgegangene Urteil, in einer Zuschrift an den „Hamburgischen Korrespondenten“, die inmitten des Strikes zuerst

den Gedanken dieser Enquête laut werden liefs (freilich mit der Zuversicht, dafs davon „nichts zu fürchten" sei), ihr aber die besondere Aufgabe zuwies, „festzustellen, inwieweit etwa in der Zwischenhand zwischen Rheder und Arbeiter eine zu hohe Belastung nach der einen oder andern Seite hin vorhanden ist, denn in dieser Richtung sind in der That gewisse Uebelstände vorhanden ..." (Hamb. Korr., 10. Dez. 1896, Morgen-Ausg.). In der öffentlichen Meinung gilt das Geschäft des Stauers als ein bequemer Weg zu rascher und rücksichtsloser Bereicherung,[1]) und es scheint gewifs, dafs die Einnahmen dieser Männer, gleich denen so mancher moderner Geschäftsleute, in einem starken Mifsverhältnisse zu ihrer geistigen und sittlichen Kultur stehen. Die entsprechenden Funktionen könnten ohne Zweifel ebensogut oder besser in beamteten Stellungen geschehen, deren Gesamtkosten, auch bei reichlicher Besoldung, sich als erheblich ökonomischer herausstellen würden.

Die Behauptung über den Arbeitslohn ist ihrer Natur nach subjektiv: je nach persönlichen und sachlichen Umständen wird ein Jahreseinkommen als genügend oder ungenügend empfunden. Indessen giebt es doch anerkannte, lokal gültige Mafsstäbe, und in dieser Hinsicht möge geltend gemacht werden, dafs das Minimalgehalt, das der Hamburgische Staat seinen unteren Beamten zahlt, seit geraumer Zeit 1200 Mk. betragen hat, dafs er aber im Begriffe steht, dieses Minimum auf 1500 Mk. zu erhöhen. Zu gleicher Zeit ist freilich der Erwerb des Bürgerrechtes an das zuerst genannte Einkommen geknüpft worden, aber schon im April 1894 stellte eine „gemischte Kommission" des Senats und der Bürgerschaft für Reform der Verwaltung den Grundsatz auf, dafs die Fähigkeit, einen eigenen Hausstand in dauernd einigermafsen gesicherter Weise zu begründen und zu erhalten, ein Jahreseinkommen von mindestens 1500 Mk. „unter den in Hamburg mafsgebenden Lebensverhältnissen" zur Voraussetzung habe.[2]) Wenn wir nun annehmen, dafs ein Arbeiter doch zum allermindesten, um überhaupt für das Kapital verwertbar zu sein, $^2/_3$ dieser Fähigkeit besitzen müsse, so können wir ein Jahreseinkommen von 1000 Mk. für Hamburg als die Grenze setzen,

[1] Ohne Widerspruch war schon vor dem Strike durch die Zeitungen gegangen, dafs einige Stauer — einer von diesen betreibt freilich zugleich ein Bugsiergeschäft — Einkommen von 50—60000 Mk. versteuert haben.

[2]) Vgl. „Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1894" Hamburg 1895 S. 256.

unterhalb deren das nackte Elend vorhanden ist — als das absolute Existenzminimum einer Arbeiterfamilie.[1])

Ich sage nun: es ergiebt sich aus dem Berichte der Kommission, dafs die Behauptung, der Lohn der Stückgut-Schauerleute sei unzulänglich, richtig war.

In Worten zwar giebt dies derjenige Teil des Berichts, der mehr offizielle als wissenschaftliche Geltung in Anspruch nimmt, und schon durch seine Stellung am Eingange eine Wirkung auf die öffentliche Meinung sich gesichert hat, nicht ausdrücklich zu, ja er erweckt durch eingehende Erörterung der während des Strikes publizierten Lohnlisten und der dagegen erhobenen Einwände, den Schein, als solle jene Behauptung abgewehrt werden. Diese Erörterung wird aber nicht auf die Schauerleute allein, sondern auf die Gesamtheit der Hafenarbeiter bezogen und steht daher unter „Allgemeines" S. 7—17. Dies ist ein Fehler: es handelte sich um den Lohn der Schauerleute, und zwar nicht der Akkordarbeiter unter ihnen; dies, dafs der Lohn der Schauerleute zunächst in Frage stand, wurde, wenn auch ohne die wichtige Unterscheidung, allgemein verstanden, besonders auch bei den lebhaften Besprechungen des Gegenstandes, die im Deutschen Reichstage stattgefunden haben. Den Haupteffekt machte, der Natur der Sache nach, die erste der publizierten Lohnlisten, um so mehr, da es die der mächtigen Hamburg-Amerika-Linie war. Sie erschien am 4. Dezember 1896 als „Lohnliste ihrer Kohlenarbeiter und Schauerleute für das Jahr 1895" und bezog sich auf 84 Personen. Der Bericht konstatiert nun (S. 10): „Die Liste ist irrtümlich als Liste der „Kohlenarbeiter und Schauerleute" bezeichnet worden. Die darin . . aufgeführten Leute sind sämtlich Kohlenarbeiter, auch Bunkerarbeiter genannt (im Unterschiede von den Kohlenschauerleuten und den Kohlenplatzarbeitern). . . Sie stehen in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis

[1]) Es liegt manches Material für die Erkenntnis des wirklichen Verbrauches der Hafenarbeiter vor, dessen Verwertung aber eine besondere Arbeit erfordern würde. Die rohesten Daten kann man sich leicht berechnen. Unter 200 Mk. ist kaum eine Wohnung möglich (vgl. F. H. S. 281); eine tägliche Kost (Speise und Trank) von 50 Pf. für den Kopf ergiebt nach Hamburger Preisen kaum genügende Ernährung, macht aber bei nur 4köpfiger Familie 730 Mk. im Jahre. Dann bleiben — 70 Mk. für Kleidung und Schuhe, Feuerung und Licht, Versicherung, Steuern. Fährgeld, Schulgeld, Schulbücher, Arzt und Apotheke für die Kinder u. s. w. bei vollen 1000 Mk. Ist es möglich? nein. Die Frau mufs aufser dem Hause Erwerb suchen, oder — es wird fortgehungert.

zur Hamburg-Amerika-Linie, während die Gesellschaft, wie auch in der Veröffentlichung erwähnt worden,[1]) zur Zeit des Ausstandes, und vor demselben, Schauerleute nicht unmittelbar beschäftigte, sondern das Entlöschen und Beladen ihrer Dampfer an einen Stauer vergeben hatte." Was aber jene Kohlenarbeiter betrifft, so „hat sich herausgestellt", dafs der Einwand „die in den Lohnlisten aufgeführten hohen Lohnbeträge seien vielfach nicht von einem, sondern von zwei oder mehreren Arbeitern verdient worden", „auf die Lohnliste der Hamburg-Amerika-Linie zutrifft" (S. 9) — der Bericht will durch ein „nur", das er voransetzt, die Bedeutung dieser Thatsache abschwächen und fügt, mit gesperrter Schrift, hinzu: „Im übrigen hat sich gezeigt, dafs die gegen die Richtigkeit der veröffentlichten Lohnlisten erhobenen Einwendungen unberechtigt waren" — ein Satz, der, sicherlich gegen den Willen der Kommission, für einen Teil der Tagespresse das Hauptergebnis der Enquête geworden ist. Uebersehen wird dabei, oder vielmehr mit Absicht unterdrückt, dafs in dem Satze das Wort „Richtigkeit" stark betont zu denken ist; und dafs damit nur die eine Art der gegen die Lohnlisten erhobenen Angriffe erledigt werden soll, (in Wahrheit aber für den bedeutendsten Fall Recht behält); andere Kritik hatte sich gegen die Beweiskraft gerichtet, und inbezug darauf giebt der Bericht (sub 3 S. 10) zu, dafs in einer Reihe von Listen „auch die Löhne der Vice nachgewiesen werden, die wesentlich höher sind, als die der gewöhnlichen Schauerleute". Der Einwand aber, dafs „aus den Lohnlisten . . nicht selten . . ein den Betrag von Mk. 5 übersteigender Tagesdurchschnittslohn sich ergebe", während doch der selten überschrittene Tagelohn nur Mk. 4,20 betragen habe, wird zwar ganz richtig damit abgethan, dafs in dem Jahresverdienst . . auch der Verdienst an Sonntags-, Nacht- und Ueberstundenarbeit enthalten ist . . und dafs die Kohlen- und Getreideschauerleute nicht zu dem für Stückgut üblichen Tagelohn von Mk. 4,20, sondern im Akkord zu Lohnsätzen arbeiten, die ihnen einen wesentlich höheren Tagesverdienst sichern". Hierin aber, nämlich in dem letzten Punkte, liegt, wie ich nun von neuem hervorhebe, die unwiderlegliche Thatsache einer Irreführung der Urteile, ob sie bewufsterweise

[1]) d. h. sie sagt: „die Löhnung derjenigen Schauerleute der Hamburg-Amerika-Linie, welche die Entlöschung und Befrachtung der Schiffe besorgten . . ." Sie fingiert also, nicht zu wissen, dafs nur diese als Schauerleute verstanden werden und den Strike gemacht hatten.

geschehen ist oder nicht: es handelte sich um die Lohnforderung der Tagelöhner, und um sie als unberechtigt zu demonstrieren, führte man Jahreslöhne (aufser von Vicen und Vorarbeitern, hauptsächlich) von Akkordlöhnern vor; soviel ich sehe, hat nicht einmal die Arbeiterpresse dieses *Quid pro quo* bemerkt, und infolgedessen ist auch die Kommission nicht darauf aufmerksam geworden, die den Ursprung der Listenpublikationen nur ganz im allgemeinen aus der Absicht „mehrerer Firmen, nachzuweisen, dafs die Lage ihrer strikenden Arbeiter keine ungünstige gewesen sei" herleitet; wenn aber die Lage etwa des durchschnittlichen Hafenarbeiters in Frage stand, warum veranlafste dann nicht der Arbeitgeberverband die Quartiersleute, die Kornumstecher- und die Kesselreinigerbaase, ihre Lohnlisten bekannt zu machen? Da von keinen anderen Löhnen, als denen der Schauerleute damals die Rede war, so thut die Senatskommission allerdings Unrecht, die Lohnlisten, wenn sie der Erörterung wert schienen — sie sind sogar sämtlich in den Anlagen abgedruckt — unter „Allgemeines" anstatt unter der Rubrik „Schauerleute" zu erörtern und durch jenen gesperrten Satz den unrichtigen Schein zu erwecken, als wolle sie die Kritik, die dagegen gerichtet wurde, entwaffnen; während sie vorher (S. 8) offen genug eingesteht, die von ihr geführten Verhandlungen seien, der Natur der Sache nach, wenig geeignet gewesen, die Angelegenheit klar zu stellen; sie habe sich deshalb zu dem einzigen Wege entschlossen, der zur völligen Aufklärung zu führen versprach, der „statistischen Aufnahme über sämtliche im Laufe eines bestimmten Zeitraumes von sämtlichen Hafenarbeitern (von mir unterstrichen) verdienten Löhne". Dieser Entschlufs ist ihr Verdienst; sie brauchte es nicht zu verdunkeln durch scheinbare Verteidigung der (teilweise unter dem so anspruchsvollen als falschen Titel „Lohnstatistik für den Hamburger Hafen" auftretenden) Listen, die zum Teile Leute, die gar nicht strikten, zu einem anderen Teile solche, die ohne jede Lohnforderung (Kohlenakkordarbeiter), zum dritten solche betrafen, die gleichfalls aus Sympathie am Ausstande teilnahmen, und nur *pro forma* auch ihrerseits erhöhten Lohn verlangten (Kornakkordarbeiter);[1]) an Jahreslöhnen, die wirkliche Stückguttagelöhner empfangen haben, zähle ich insgesamt in den Listen 295, und von dieser erlesenen Zahl sind nur 172 Jahres-

[1]) Beide Gruppen hatten ja kurz vorher eine erfolgreiche Lohnbewegung durchgeführt, vgl. meine Geschichte des Strikes in diesem Archiv Bd. X, H. 5.

löhne, die über 900 Mk. hinausgehen, unter diesen ist wieder eine erhebliche Zahl, die auf Grund eines Ausnahmelohnsatzes von Mk. 4,50 erreicht wurden, andere sind durch Schwergut und gesundheitsschädliche Arbeit verdient worden, die herkömmlicherweise höher bezahlt werden (eine Liste über 57 Namen ist hier, weil anerkanntermafsen — S. 17 — mit Irrtümern behaftet, unbeachtet gelassen; eine andere tritt *in duplo* auf — S. 130 und 136 —, in einer dritten — S. 132 — sind 8 Namen mit gleicher Anzahl von Tagen und gleichem Jahresverdienst 2 mal aufgeführt worden). Das Urteil über das Listenmanöver kann hiernach dem Leser überlassen bleiben.

Um so wichtiger ist nun die auf die Gesamtheit der Hafenarbeiter (mit einigen Auslassungen) sich erstreckende „Arbeits- und Lohnstatistik" (2. Teil des Berichts), deren Ausarbeitung dem statistischen Bureau der Steuerdeputation zur Ehre gereicht. Um mit ihrer Hilfe zunächst in die Lohnverhältnisse der Schauerleute einzudringen, ist es geboten, die Grundlagen der Erhebung hier zu charakterisieren. Ihr liegen ausschliefslich zugrunde die von den Arbeitgebern geführten Lohnbücher der Jahre 1895 und 1896 für die Zwecke der Unfallversicherung. Es ist nicht ausgeschlossen dafs einzelne kleine Betriebe übergangen wurden, die ermittelten Arbeitgeber sind bis auf einige wenige dem an sie gerichteten Ersuchen nachgekommen (S. 92). „Die Statistik kann nicht mehr geben, als was ihre Quellen.. liefern. Unrichtigkeiten und Auslassungen der Lohnbücher übertragen sich auf die Statistik. Wenn solche auch natürlicherweise vorgekommen sind, so darf doch angenommen werden, dafs die Angaben der Lohnbücher in Rücksicht auf die Anforderungen der Berufsgenossenschaften im ganzen richtig sind" (S. 95 f.). Dies Urmaterial wurde auf Personalblättchen übertragen. Das umständliche Verfahren, wie diese Blätter, um den Verdienst jedes einzelnen Arbeiters zu ermitteln und Doppelzählungen auszuschliefsen, reduziert wurden, zunächst innerhalb jeder Berufsgruppe, sodann auch innerhalb der Gesamtheit — da viele Personen in mehreren Arbeitszweigen wiederkehren — wird S. 94—96 geschildert; ganz fehlerlos konnte auch dies nicht bleiben, da sich die Identität, selbst wenn der Vorname angegeben war, nicht immer feststellen liefs. Die Personalangaben selber waren nicht vollständig: in fast allen Gruppen sind Lohnsummen übrig geblieben, von denen „in den Lohnbüchern nur gesagt war, dafs sie an 'diverse Hilfsarbeiter' gezahlt wurden."

Was nun die Ergebnisse für die Schauerleute anlangt, so stellt sich heraus, dafs in beiden Jahren die grofse Mehrzahl der als solche gerechneten Personen aus Hilfsarbeitern bestanden hat, die nur kurze Zeit beschäftigt waren, und ein Lohneinkommen erzielten, das selbst für den jugendlichen und ledigen Mann nur einen geringen Teil seiner Bedürfnisse decken konnte. Wir betrachten dies Ergebnis etwas näher, zuerst inbezug auf die „weifsen" Schauerleute. Unterschieden sind, hier und nachher, solche, die nur Tagesarbeit, und solche, die auch Nachtarbeit oder Ueberstunden geleistet haben; dabei ist eine Nacht und sind 8 Ueberstunden, bei Berechnung der Tagewerke, einem solchen gleich gerechnet worden. Die Gesamtsummen sind:

	Beschäftigte nur in Tagesarbeit	in Tages- und Nachtarbeit	überhaupt
1895	4556	5271	9827
1896	6565	6755	13320

Von diesen hatten nur bis 30 Tagewerke geleistet (nach der bezeichneten Rechnung).

1895	3746 = 82,2 %	3167 = 60,0 %	6913 = 70,3 %
1896	5703 = 86,8 %	4512 = 66,6 %	10215 = 76,6 %

Mithin mehr als 30 Tagewerke.

1895	810 = 17,8 %	2104 = 40,0 %	2914 = 29,7 %
1896	862 = 13,2 %	2243 = 33,4 %	3105 = 23,4 %

Die absoluten Zahlen zeigen hier eine nicht auffallende Vermehrung; die viel stärkere Vermehrung in den vorhergehenden Ziffern ist auf den Strike zurückzuführen. Die ganze Menge dieser Hilfsarbeiter kann aus der Betrachtung ausgeschieden werden; wenn gleich auch sie an den Lohnsätzen interessiert waren und sind, so gelten sie doch, bis auf einen kleinen Teil, bei dem besondere Umstände vorliegen, nicht als eigentliche Schauerleute, sondern sind Gelegenheitsarbeiter, die bald in, bald aufser dem Hafen sich anbieten, und auf den Schiffen immerhin einen höheren Lohn verdienen, als auf den Arbeitsstellen, die ihnen sonst zur Verfügung stehen. Dies gilt wohl auch noch von einem Teile der (rund) 3000 Personen, die mehr als 30 Tagewerke als Schauerleute geleistet hatten; offenbar wäre die Annahme falsch, dafs eine nennenswerte Anzahl von diesen während des übrigen Jahres müfsig gewesen sei. Immerhin ist zu bedenken: 1. Dafs z. B. 45 Tagewerke, sofern sie Nachtarbeiten und Ueberstunden einschliefsen, leicht einer Arbeits-

periode von 60 Tagen gleichkommen,[1]) und sich thatsächlich, bei Anrechnung der arbeitlosen Tage, auf ein Vierteljahr verteilen mögen. 2. Dafs eine erhebliche Zahl dieser Arbeiter in anderen Hafenbetrieben wiederkehrt, wo sie Arbeiten von ähnlicher Art geleistet haben. Das Statistische Bureau reduzierte die Zahl seiner Personalblättchen, durch Zusammenlegung der identischen Personen, die in verschiedenen „Berufsgruppen" vorkommen, für 1895 von 26406 auf 23131, für 1896 von 35527 auf 31445 (S. 95); es waren also 3275 und 4082, die in mehreren Kategorieen vorkamen. Dabei mufs erwähnt werden, dafs die „Bunkerarbeiter", die gegen Tausend zählen mögen, in dieser Statistik gar nicht verzeichnet sind, und dafs für die übrige Kohlenarbeit nur von 3 grofsen Firmen die Lohnbücher eingefordert wurden (S. 92); das sind aber Gruppen, denen die Schauerleute am nächsten stehen. 3. Dafs in der Statistik die Altonaer Betriebe gar nicht vorkommen, die namentlich für die Schauerleute nicht ohne Bedeutung sind. 4. Dafs fortwährend ein starker Abgang durch Tod, Unfälle, Krankheit, Uebergang in den Kleinhandel und andere Erwerbszweige, Fortzug, Auswanderung, stattfindet, starker Zuzug durch Niederlassung von Seeleuten, die als verheiratete mit den kargen Monatsheuern kein Auskommen finden, oder des sauren Berufes satt geworden sind, ferner durch gescheiterte Existenzen aller Berufe. 5. Dafs die Listen unvollständig sind; so wurden 1895 noch 268277 Mk. 1899 gar, infolge des Strikes 395705 Mk. — beidemal von Arbeitgebern beider Abteilungen der Schauerleute — an „diverse Personen" gezahlt, so dafs vermutlich viele Benannte mit einer zu geringen Zahl von Tagewerken figurieren, dann freilich auch mit zu geringen Verdiensten, 6. endlich ist zu berücksichtigen, dafs von den für 1896 gezählten Personen diejenigen, die am 21. November in den Strike eintraten, noch auf eine fernere Summe von Tagewerken gerechnet hatten, wenn auch für die meisten die Chance, wie gewöhnlich, nicht grofs gewesen sein mag. — Nach diesen Erwägungen halte ich für zulässig, die Personen, die im Jahre 1896 mehr als 30 Tagewerke im Löschen oder Stauen von Schiffen gethan hatten, als eigentliche Schauerleute zu betrachten, in dem

[1]) Weil nämlich sehr oft, wenn schon die Annahme zur Arbeit stattgefunden hat, ein zuweilen 2 Tage des Wartens („Ausguck") auf avisierte Schiffe der Arbeit selber vorausgehen, Tage, die also eigentlich zum „Dienste" gehören, aber nicht bezahlt werden. Die wirkliche Arbeitlosigkeit ist davon verschieden.

Sinne, dafs sie für solche und ähnliche Arbeit — abgesehen von den Ab- und Zugängen — während des ganzen Jahres oder doch während des letzten Halbjahres resp. Quartales, zur Verfügung standen und darin geübt waren; daher für ihren und ihrer Familie Lebensunterhalt das unmittelbare und dringende Interesse zumeist an den Lohnsätzen der Stückgutarbeit gehabt haben, das durch den Strike zum Ausdrucke kam.[1]) Die angegebene Zahl von rund 3000 vermehrt sich durch die Kohlenschauerleute[2]) noch um 776; auch für diese Gruppe werden dagegen 1850 Arbeiter mit unter 30 Tagewerken angeführt, gegen 1218 im Jahre 1895. Jedoch „sind auch in der Gruppe der weifsen Schauerleute nicht ganz wenige Arbeiter enthalten, die zum Teil oder ausschliefslich durch Löschen von Kohlen ihren Lohn erwarben" (S. 93). Wenn nun eine Anzahl Vicen und Vorarbeiter abgerechnet, auch inbetracht gezogen wird, dafs etliche Hundert in beiden Gruppen gezählt sein werden, so ergiebt sich eine Gesamtzahl, die hinlänglich genau durch die Ziffer der „Schauerleute" ausgedrückt wird, die am 28. November 1896, d. h. am Ende der ersten Woche des Strikes, nachdem die Akkordarbeiter sich angeschlossen hatten, Strikekarten lösten, nämlich die Ziffer 3758. Betrachten wir nun die Lohnstatistik (Anl. 18) der 2884 „weifsen" Schauerleute, die mit mehr als 30 Tagewerken für 1896 verzeichnet sind, so finden wir, dafs nicht weniger als 1491, nur 100—600 Mk. verdient hatten: wo dieser Betrag 500 Mk. überschreitet, ist in 138 Fällen eine Zahl von mehr als 90 Tagewerken geleistet worden, nur in 4 Fällen weniger; bei 10 Akkordarbeitern ist die Zahl nicht ermittelt; die mehr als 90 Tagewerke können wir einer $^1/_2$ jährigen Arbeitsperiode gleichsetzen; nach diesem Mafsstabe konnten folglich diese 1431 Personen = 49,6 % der Gesamtzahl nur wenn sie zu mindestens gleichen Lohnsätzen während des übrigen Jahres Arbeit fanden, bei gleichbleibenden Chancen, mehr als 1000 Mk. Jahreslohn erzielen. Damit stimmt es überein, dafs 493 Personen = 17,1 % mit Löhnen von 600—1000 Mk. figurieren

[1]) Weiterhin (S. 335) habe ich für die Gesamtheit der Hafenarbeiter die Zahl der Strikenden gewonnen, indem ich die Zahl derer, die nur bis 100 und die Hälfte derer, die 100—200 Mk. in den dafür zu Grunde gelegten Betrieben verdient hatten, von der Gesamtzahl abzog. Dieser Modus ergiebt auch für die Schauerleute fast die gleiche Zahl, nämlich 2972.

[2]) Hier wie dort sind die ohne Tagewerke angegebenen, die unter 200 Mk. verdient hatten, abgezogen.

und zwar 111 mit 900—1000 Mk. von denen nur 25 weniger als 180 Tagewerke geleistet hatten; hier liegt also durchweg eine ganzjährige Arbeitsperiode zugrunde, deren Chancen freilich ohne den Strike etwas vermehrt gewesen wären; jedoch kann dies nicht erheblich ins Gewicht fallen, wie eine Vergleichung mit dem Jahre 1895 (Anl. 5) beweist. Die entsprechenden Ziffern sind hier:

Gesamtzahl mit über 30 Tagewerken	Es erhielten bis Mk. 600	u. zw. Mk. 500—600	von diesen hatten über 90 Tagewerke	es verdienten Mk. 600—1000	u. zw. Mk. 900—1000	von diesen hatten über 180 Tagewerke
2914	1382 = 47,4 %	205	164	538 = 18,4 %	98	67

Der Anteil derer, die mit weniger als 1000 Mk. abgeschlossen, ist sogar mit 65,8 gegen 63,8 % etwas höher, woraus hervorgeht, dafs das Jahr 1896 bessere Arbeitchancen für die Schauerleute brachte. Für beide Jahre addieren wir noch die Einkommen von:

	1000—1200 Mk.	1200—1500 Mk.	über 1500 Mk.
1895	279 = 9,5 %	366 = 12,5 %	335 = 11,5 %
1896	286 = 9,9 %	408 = 14,1 %	267 = 9,6 %

Unter denen die über 1200 Mk. hinaus kamen, mögen etwa 100 (für 1896 weniger) „feste" Tagelöhner sein, die übrigen sind Akkordarbeiter und zwar aufser den etwa 500 Kornakkordarbeiten und einigen Eisenarbeitern, eine ungewisse Zahl von Kohlenschauerleuten: „die höchsten für die weifsen Schauerleute ermittelten Verdienste sind wahrscheinlich den schwarzen zuzurechnen" (S. 93); dazu kommen dann Vice und Vorarbeiter. Um hoch zu rechnen, nehmen wir auch für 1896 die Zahl von 100 zu den Tagelöhnern hinzu, dann stellt sich für diese heraus, dafs von

2310 1924 = 83,2 %

auf ein Jahreseinkommen von weniger als 1000 Mk. einzuschätzen sind, ein Verhältnis, das auch anderen, in der Abhandlung des Februarhefts 1897 angezeigten Wahrscheinlichkeiten entspricht. Erinnern wir uns dagegen der Besprechung des Gegenstandes im Deutschen Reichstage und der Rede des Staatssekretärs von Bötticher: „Ihrer Auffassung gegenüber habe ich meinerseits die Behauptung aufgestellt, dafs zahllose deutsche Arbeiter sich glücklich schätzen würden, wenn sie solche Löhne zu verdienen imstande wären" (Lebhafte Zustimmung auf allen Seiten) — so heifst es im stenographischen Berichte über die Sitzung des 10. Dezember 1896. Wie im Berichte selber über den wirklichen Wert „solcher Löhne" geurteilt wird, wollen wir später sehen; wie denn auch die Lohn-

statistik der übrigen Gruppen im zweiten Teile dieser Abhandlung erörtert werden soll.

Zunächst komme ich auf die übrigen Forderungen der Schauerleute, deren flache Ablehnung durch Rheder und Stauer am meisten dazu beitrug, den Strike zum Ausbruch zu bringen. Ich übersetze auch diese in Behauptungen: sie betreffen 1. die Arbeitszeit. Die Lohnkommission sagte: es kommen nicht selten ganz übermäfsige Arbeitszeiten vor; die von uns beantragte Grenze von 36 Stunden wird nicht innegehalten. Die Behauptung wird durch den Verein der Stauer anerkannt, indem er „die Erklärung abgegeben hat, dafs Arbeitsleistungen von mehr als 36stündiger Dauer durchaus freiwillige seien" (S. 43); dafs Zwang stattfinde, war nicht behauptet worden. Die Senatskommission bemerkt dazu mit akademischer Ruhe (ib.): „Eine Arbeitszeit von 2 Tagen und der ganzen dazwischen liegenden Nacht, oder deren gröfserem Teil, mit nur kurzen Erholungspausen, stellt zweifellos aufsergewöhnliche Anforderungen an die Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit, und sollte nicht überschritten werden. Die Kommission hat deshalb den Stauern dringend empfohlen, der Forderung der Arbeiter Rechnung zu tragen ..." Dagegen werden die Forderungen einer Verkürzung der Nachtarbeit von 8 auf 7 Stunden, auf Einführung einer Mitternachtspause und andere Regelungen mit den Einreden der Stauer erledigt. Wir betrachten 2. was über die Beförderung an und von Bord gesagt wird. Die Schauerleute behaupteten, dafs ihnen Kosten daraus erwachsen. Dazu der Bericht: „von den vernommenen Arbeitern ist bestätigt worden, dafs in den meisten Stauereibetrieben schon jetzt der Arbeitgeber die Kosten der Beförderung für die Hinfahrt und die Rückfahrt morgens und abends trägt". Bleiben jedenfalls die Kosten der Mittagsfahrten; überdies entspricht der Satz kaum den Protokollen [1]) und läfst doch aufserhalb der „meisten" die Klage gelten. Die

[1]) Seite 21 Schauermann Döring: „Auf den meisten Stellen befördert der Arbeitgeber auf seine Kosten die Arbeiter an Bord". Seite 37 der „Arbeitswillige" Untiedt: „ein Arbeiter, der mittags nach Hause fährt, braucht vielfach 40 Pfg. Fährgeld den Tag", daselbst der „Arbeitswillige" Jefs: „Es ist oft sehr schwer von Bord zu kommen, Boote sind nicht da und der Jollenführerdampfer läfst warten. Kommt man morgens etwas zu spät oder beginnt die Arbeit vor Beginn der Fahrten der Jollenführerdampfer, so mufs man erhöhte Kosten aufwenden ... manche Arbeitgeber befördern ihre Leute mit eigenen Dampfern, doch haben die Leute auch vielfach selbst für ihre Beförderung zu sorgen."

übrigen sehr starken Beschwerden über die Beförderung im Hafen wie auch über die Arten der Arbeitsannahme werden von allen Schiffsarbeitern, nicht nur von den Schauerleuten, erhoben, wir versparen daher diese Punkte mit dem Berichte auf das „Allgemeine“. Dagegen gehört wesentlich hierher die Forderung der Schauerleute, es möge ein „Ticketsystem“ für die Lohnauszahlung eingeführt werden. Behauptung: die fast ohne Ausnahme geübte Zahlung in Wirtschaften ist ungesetzlich und für uns nachteilig. Die Behauptung wird von der Kommission vollständig eingeräumt. „Die Ermittlungen haben ergeben, dafs im Stauereibetriebe unter Aufserachtlassung (!) der Vorschriften der Reichsgewerbeordnung die Lohnauszahlung in Wirtschaften in grofsem Umfange stattgefunden und geradezu die Regel gebildet hat ... in der Mehrzahl der Fälle war die Verabfolgung der Löhne dem Wirt übertragen ... die mit der Lohnauszahlung in Wirtschaften unvermeidlich verbundenen Mifsstände blieben dabei (bei Benutzung eines Privatzimmers) bestehen. Die Arbeiter mufsten, wenn sie nicht in Wind und Wetter stundenlang auf der Strafse herumstehen wollten, in der Wirtschaft warten, bis sie in den eigentlichen Zahlraum hineingerufen wurden, und waren auf diese Weise zu unliebsamen und überflüssigen Ausgaben für Speisen und Getränke genötigt. Besonders hatten ... hierunter die unständigen Arbeiter zu leiden, die am Ende der Woche wohl 3 oder 4 Wirtschaften aufsuchen mufsten, um in den Besitz ihres an verschiedenen Stellen verdienten Lohnes zu gelangen. Der Wirt war in der Regel darauf angewiesen, die Entschädigung für die Ueberlassung des Zahlraums und für seine Mühewaltung bei der Lohnzahlung in dem durch das Zahlgeschäft gesteigerten Besuch seiner Wirtschaft zu suchen.“ Welch ein Bild des Arbeiterelendes! Ich hatte es in der früheren Abhandlung (F. H. S. 185) eine „Einschnürung“ und ein „verkapptes Truckwesen“ genannt. Die Unternehmer und ihre Organe redeten während des Strikes nur von „etwanigen“ „möglichen“ Mifsständen, die der Verein der Rheder sinnreich mit der Unvollkommenheit alles Irdischen in Verbindung brachte. Die Senatskommission hat in diesem Punkte sogar einen D r u c k auf die Arbeitgeber ausgeübt und schliefst ihre Mitteilung darüber mit dem Satze: „Es steht hiernach zu hoffen, dafs dem geschilderten U n w e s e n endgültig gesteuert worden ist“ (S. 24). Dagegen fertigt sie die sehr vernünftige Forderung des Ticketsystems (jetzt soll am Kontor oder an Bord gezahlt werden, wodurch vielfaches langes Warten nicht vermieden wird) mit den Einreden der Stauer

ab, denen dies unbequem ist und unthunlich scheint (S. 46), obwohl es an einer Stelle seit geraumer Zeit in Uebung ist. — Inbetreff der Akkordarbeiten mögen zwei Punkte hier erwähnt werden: Zuerst der Versuch der Stauer, den Getreideakkord abzuschaffen, was während des Strikes gelungen war, nach dem Strike aber nicht durchgesetzt wurde. Die Wünsche der grofsen Menge der Tagelöhner kommen dem begreiflicherweise entgegen. Auch die Akkordarbeiter selbst sind im Prinzip einverstanden: nicht allein um Anteil an der Arbeit jenen zu gönnen, sondern auch weil sie die übliche Arbeitsqual in dieser lungenschädlichen und durch die grofse Hast lebensgefährlichen Thätigkeit als übermäfsig empfinden. Der Bericht erwähnt es nicht, dafs sie ihren Widerstand allein dadurch begründet haben, dafs der Tagelohn von 5 Mk. für diese Arbeit ein ungenügendes Aequivalent sei; einen höheren Tagelohn haben aber die Stauer bisher nicht angeboten (vergl. Protokolle S. 27, 28). Interessant ist sodann die Mitteilung über die zentrale Zwangskasse, durch die der Verein der Kohlenimporteure die „schwarzen" Schauerleute gleich nach dem Strike zu fesseln versuchte; Verhandlungen darüber riefen damals starke Unruhe hervor. Die Absicht ging dahin, von jedem Manne einen gewissen Betrag seines Lohnes (50 Pf. bis 1 Mk. auf 10—15 Mk. als Akkordsatz für einen gelöschten Dampfer) „einzubehalten", bis zur Höhe eines „Ersparnisses" von 150 Mk.; durch kleine Zuschüsse der Importeure und durch die Verwendung der Zinsen sollte der Mantel einer „Wohlfahrtseinrichtung" darüber gehängt werden; in Wahrheit handelt es sich um Kautionen: „bei unerlaubtem Fernbleiben von der Arbeit, bei Widersetzlichkeit, Trunkenheit und dergleichen kann der Vorstand des Vereins beschliefsen, dafs das Guthaben . . . der Kasse verfällt, während es sonst nach vorheriger ordnungsmäfsiger Kündigung ausgehändigt wird" (Bericht S. 52). Die zentrale Einrichtung ist zwar am Widerstande der Arbeiter gescheitert, dagegen sind 5 gesonderte Kassen durchgesetzt: „die Arbeiter haben inzwischen, unter Hinweis auf die Bestimmungen der revidierten Verordnung wegen der Totenladen Sterbekassen und Krankenladen, mit denen die Kasseneinrichtung der Importeure nicht vereinbar sei, die Entscheidung der Totenladen-Deputation angerufen" (das.). Auf den Ausgang dieser prinzipiell wichtigen Kontroverse darf man gespannt sein; der Bericht enthält sich des Urteils. Es kann wohl keinem juristischen Zweifel unterliegen, dafs die sinnreiche Methode der „Einbehaltung" jedem Arbeiter eine Klage aus § 116 bezw. 115 der Gewerbeordnung giebt

(„die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ... bar auszuzahlen"). — Ich gehe nun zur zweiten Hauptgruppe über.

2. Die Ewerführer.

Aus dem Berichte und aus den Protokollen gewinne ich nur Bestätigungen, dafs die Lage der gelernten Ewerführer-Tagelöhner ganz überwiegend schlecht ist. Der Bericht findet es „auffallend", dafs der Lohn hinter dem der Schauerleute zurückbleibt, während doch ihre Arbeitszeit um 1 1/2 Stunden länger ist und Anspruch auf eine bestimmte Mittagspause nicht besteht (S. 57). Die sehr ausführlich wiedergegebenen Rechtfertigungen der Baase sind so beschaffen, dafs daraus die Konsequenz folgen würde, Aufsehern in Museen, Gefängnissen u. s. w., weil sie den gröfsten Teil des Tages „nichts zu thun" haben, fast gar keinen Lohn zu geben. Thatsächlich hat der Ewerführer einen Dienst von 13 1/2 Stunden für 4 Mk. = 29,6 Pf. pro Stunde, nachts von 9 Stunden ebenfalls für 4 Mk. = 44,4 Pf. pro Stunde, aber „blofse Nacht wachen" werden nur mit 2 Mk. vergütet, und die Nachtzeit von 7—12 als „Ueberstunden" mit 30—40 Pf. pro Stunde. Die führenden Ewerführerfirmen haben den Ehrgeiz, Rhedern gleichgeachtet zu werden. In der That reihen sich diese erbärmlichen Löhne den Löhnen der Matrosen und Feuerleute würdig an. Dabei ist der Ewerführer für die ihm übergebene Ware verantwortlich gleich einem Schiffer; und wenn auch die Baase diese Verantwortung für „illusorisch" erklären, „da erfahrungsgemäfs die Leute nicht in der Lage seien ... Ersatz zu leisten" (S. 58), so stehen doch Fälle fest, und zwar aus jüngster Zeit, in denen Ewerführer-Tagelöhner wegen verursachten Schadens wöchentliche Abzahlungen zu leisten genötigt werden.

Zu den übrigen Beschwerden der Ewerführer hat sich die Kommission nicht völlig unthätig verhalten. Der Unwille richtet sich hauptsächlich gegen das Meldebureau. „Von den Baasen wird nicht in Abrede gestellt, dafs mit Hilfe des Bureaus auch solche Arbeiter von der Arbeit ausgeschlossen bleiben, deren Fernhaltung den Arbeitgebern mit Rücksicht auf ihre agitatorische Thätigkeit im Interesse der Ordnung und der gedeihlichen Fortentwickelung ihrer Betriebe geboten erscheine" (S. 60). Sie haben sich aber „auf Wunsch der Kommission bereit erklärt, versuchsweise mit der Ausgabe von Arbeitsscheinen von längerer Dauer vorzugehen, sodafs nicht mehr die Neuausstellung ... bei jedem Wechsel der Arbeit

erforderlich sein wird. Die Kommission hat aufserdem dem Verein der Baase nahegelegt, dafs das Bureau die statutenmäfsig in erster Linie vorgesehene Arbeitsvermittlung sich thunlichst angelegen sein lassen ... möge" (S. 61; in Wirklichkeit findet diese fast gar nicht statt; dem Inhaber eines Arbeitscheines bleibt die Arbeit zu suchen übrig, Prot. S. 105).

Dagegen hat die Kommission sich nicht überzeugen können, dafs die Klagen über das Lehrlingswesen berechtigt seien (S. 59). Die Angabe des Führers der Baase, dafs die Zahl der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter gegenwärtig auf 175 bei etwa 1800 Vollarbeitern sich belaufe, hat sie sich einfach zu eigen gemacht, obgleich die Einrede eines Arbeitervertreters (Prot. S. 99), dafs es aufserdem eine grofse Anzahl jugendlicher Arbeiter ohne Lehrkontrakt gebe, höchst wahrscheinlich ist.[1] Unmäfsige Ausnutzung der Lehrlinge, meint die Kommission (S. 59), verbiete ihr eigenes Interesse den Baasen; diese haben aber nicht geleugnet, dafs Lehrlinge häufig zu Nachtarbeit und Sonntagsarbeit herangezogen werden, auch zum Verlegen von Schuten gegen den Strom, das seien aber nur die kleinen Schuten (Bollen): Prot. S. 98, vergl. S. 92, 93, wo die Baase erzählen, dafs sie Nachtwachen der Lehrlinge mit 1 Mk. 20 Pf. vergüten, dafs Lehrlinge im Bedarfsfalle bis 8 Uhr ohne weitere Vergütung arbeiten müssen, dafs ihre Nachtarbeit von 8 Uhr an mit 30 Pf. pro Stunde vergütet wird, in anderen Betrieben zwar von 7 Uhr an, aber nur mit 20 Pf. pro Stunde, dafs Festtagsarbeit, die nicht oft vorkommt, den Lehrlingen nicht vergütet wird, „weil sie Wochenlohn beziehen", dafs Lehrlinge und jugendliche Arbeiter „verliehen" werden, wenn besonders eilige Aufträge einlaufen (S. 100) u. s. w. Für eine „Fachschule" liegt nach Ansicht der Kommission (S. 52) kein Bedürfnis vor; für den ebenfalls gewünschten Unterricht in der englischen Sprache sei schon durch die Gewerbeschule, an deren Fortbildungsunterricht die Ewerführerlehrlinge teilnehmen können, gesorgt, auch seien ja die Arbeitgeber verpflichtet, jugendlichen Arbeitern die dazu erforderliche Zeit zu gewähren (das.). Der Sinn jener Forderungen wird damit nicht erledigt; gemeint ist, dafs die Baase ihre Lehrlinge anhalten sollen, die für das Gewerbe nötigen Kenntnisse und darum auch die englische Sprache, als die auf den

[1]) Auch die Angabe eines 53jährigen Ewerführers, der am Strike nicht teilgenommen hat, früher sei die Zahl der Lehrlinge im Verhältnis wesentlich geringer gewesen, hat keine Beachtung gefunden. Prot. S. 272.

Schiffen aller Nationen verstandene zu erlernen,[1]) dafs sie zu diesem Behufe sie von Ueberstunden und Nachtarbeit fernhalten sollen; dafs diese Wünsche durch die chronische Arbeitlosigkeit der älteren Arbeiter in hohem Grade gerechtfertigt erscheinen, hätte der Kommission nicht entgehen sollen.

Andere Beschwerden hat sie als „schon wegen ihrer zum Teil rein technischen Natur zu einer Besprechung ungeeignet" nicht geprüft, obgleich man nicht einsieht, warum z. B. die beklagte unzureichende Bemannung der Kastenschuten, die den Führern dieser Fahrzeuge Lebensgefahr bringt, nicht einer speziellen Untersuchung wert war; zumal da auch ein „arbeitswilliger" Tagelöhner ausgesagt hat, er sei bei Fahrten nach der Unterelbe stets allein an Bord seines Kastens gewesen, freilich befinde sich ein Rettungsring an Bord, der aber, wenn der Ewerführer allein sei und ins Wasser falle, nichts nützen könne (Prot. S. 276); ein Widerspruch dagegen ist nicht laut geworden, obwohl die Unternehmerfirma mit Namen genannt ist, und auffallenderweise ist allen benannten Firmen Gelegenheit gegeben worden, die sie betreffenden Aussagen in Anmerkungen der Protokolle nachträglich zu bestreiten.[2]) Nicht einmal der Erwähnung wert gehalten ist das Verlangen nach Vorschriften über die Tiefladelinie (in der englischen Handelsmarine jetzt als *Plimsoll mark* bekannt) der Schuten; die vielen Unfälle in der Ewerführerei (F. H. S. 197) werden zum Teil auf die zu tiefe Beladung zurückgeführt; nach dem neuen Hafengesetz ist der Ewerführer verpflichtet, seinen Aufenthalt auf dem hinteren Teil der Schute

[1]) Einen ganz nichtigen Einwand erhebt dagegen der Ewerführerbaas Graumann; er mufs zugeben, dafs bei Uebernahme und Löschung von Gütern Meinungsverschiedenheiten entstehen und dafs dem Ewerführer dann die Kenntnis der englischen Sprache von Nutzen sein möge. Er meint aber: „mit demselben Rechte könnte dann auch Unterricht in den anderen Sprachen verlangt werden." Prot. S. 100.

[2]) Ein gleiches Recht ist angeschuldigten Arbeitern keineswegs eingeräumt worden, und diese Unbilligkeit macht sich besonders den Ewerführern gegenüber bemerklich; 179 Personen, die im Jahre 1890 auf eine schwarze Liste gesetzt waren, müssen sich die Beschuldigung des Baases Graumann gefallen lassen, dafs sie sich vor 1890 Eigentumsvergehen „oder Roheiten" schuldig gemacht haben; ein bestimmter Mann, der allerdings 3 Jahre nach seiner Mafsregelung bestraft worden ist, sei „eine der Polizei wegen seiner vielen vor 1890 erlittenen Bestrafungen bekannte Persönlichkeit". Die organisierten Ewerführer wollen Beweise erbringen können, dafs beide Aussagen unwahr sind.

(der „Plicht“) zu nehmen, dadurch werde die Gefahr noch vermehrt (nach privaten Mitteilungen, vergl. Prot. S. 111).

3. Die Kohlenarbeiter (F. H. 1897 S. 198 C. B. S. 70).

Für sie ergiebt der Bericht kaum etwas Neues. Auf die hier relativ günstigen Lohnverhältnisse kommen wir zurück. Die allgemeinen Uebelstände sind dieselben wie bei den Schauerleuten. Bemerkenswert ist die Aeufserung eines Unternehmers, der sein Geschäft seit 26 Jahren betreibt: wie die gesamte Hafenarbeit, so sei auch die der Kohlenarbeiter im Laufe der Zeit eine immer hastigere geworden (Prot. S. 315).

4. Die Kesselreiniger (F. H. S. 199, C. B. S. 79).

Das hier vorhandene Elend wird nicht abgeleugnet. Die Baase haben zugegeben, dafs „ausnahmsweise“ diese jugendlichen Arbeiter 2 Tage und 2 Nächte hintereinander in der Arbeit, die der Bericht „eine schwierige und unangenehme“ nennt (S. 81), thätig sind; auch dafs „ein gewisser Zwang“ zur Leistung von Nachtarbeit ausgeübt werde, wenn dies einmal erforderlich sei; es werde dann ein Betrag von 1 Mk. vom Tagelohn (d. h. die Hälfte) „einbehalten“, der als Sicherheit dazu diene, dafs der Arbeiter die übernommene Nachtarbeit auch antrete. Die Kommission spricht ihre Mifsbilligung aus: unter keinen Umständen sollten jugendliche Arbeiter, die bereits den Tag über gearbeitet haben, auch noch während der Nacht beschäftigt werden. Hier, wie bei den folgenden kleinen Gruppen, tritt es hervor, dafs die Baase selber noch kleinen Handwerkern ähnlicher sehen als grofsen Geschäftsleuten. Sie drücken, weil sie gedrückt werden. Einer wagt es auszusprechen: „Ich kann vorläufig . . . keine höheren Löhne zahlen, da ich von den Rhedereien abhängig bin; sonst würde ich dazu gern bereit sein“ (Prot. S. 305, er erhalte 40—50 Pf. „Meistergeld“ für jeden Arbeiter, habe dafür nicht wenige Unkosten zu tragen). Die Kommission findet den Tagelohn von 2 Mk. für jugendliche Arbeiter ausreichend, hat aber eine Erhöhung für erwachsene Kesselreiniger auf den ortsüblichen Tagelohn von 3 Mk. bei dem Vereine der Rheder befürwortet; dieser Verein werde „sich der Aufgabe nicht entziehen können, hier eine Abhilfe herbeizuführen“ (S. 81). Die Frage, ob in der That eine ungebührliche Ausnutzung der jugendlichen Arbeitskräfte stattfinde, hält die Kommission wunderbarerweise noch für

offen und will ihre Erledigung dem (seither ernannten) Hafeninspektor überlassen (S. 80).

5. Die Schiffsreiniger (F. H. S. 201, C. B. S. 77).

Hier besonders klagen die Baase selber. „Viele Leute drängen sich zur Nachtarbeit, um mehr zu verdienen" (Prot. S. 248). „Die Rheder, und namentlich die Werftbesitzer, dringen darauf, dafs das Schiff möglichst bald wieder aus dem Dock herauskommt"; so werde Nachtarbeit und Sonntagsarbeit verlangt, die Schiffsreinigermeister müfsten dem entsprechen, wenn sie nicht ihre Kundschaft verlieren wollten. Dabei sei die Beleuchtung in den Docks sehr mangelhaft (das. S. 251). Wenn die Rheder und die Dockbesitzer mehr bezahlten, so könnten sie wohl die Löhne aufbessern (S. 253). Die Arbeiter bemerken, dafs ein starker Kleiderverschleifs stattfinde, und dafs im Sommer der Staub heftigen Durst errege (das.). Manchmal werde mehrere Nächte hintereinander durchgearbeitet, z. B. 3 Tage und 2 Nächte ununterbrochen; dabei werde die Nachtarbeit nicht einmal so rechtzeitig angekündigt, dafs man sich dafür verproviantieren könne (S. 250). Sie klagen über Herabdrückung der Löhne durch Annahme von Kesselreinigern zur Schiffsreinigerarbeit. Die übrigen Beschwerden sind teils dieselben wie bei den Schauerleuten, teils vergl. 6.

6. Die Schiffsmaler (F. H. S. 201, C. B. S. 74).

Die Zustände sind ganz ähnlich wie bei der vorigen Gruppe. Ein Malermeister konstatiert, in den Kontrakten werde die Zeit für Benutzung des Docks meist auf „bis zu 3 Tagen" bemessen, die Dockbesitzer suchen aber behufs besserer Ausnutzung der Docks diese Zeit möglichst zu beschränken, es komme vor, dafs das Schiff nur 12 Stunden im Dock bleibe; die Arbeit müsse also stark beschleunigt werden, vielfache Nachtarbeit sei unvermeidlich. „Ich habe mich einmal geweigert, in der Nacht arbeiten zu lassen, habe aber davon nur Unbequemlichkeiten durch die Dockbesitzer gehabt" (Prot. S. 45). Ein Dockmeister weist darauf hin, dafs die (von den Rhedern bezahlten) Dockpreise so niedrig bemessen seien, dafs die gröfste Zeitausnutzung zur Rentabilität erforderlich sei (das.). „*Plectuntur Achivi*" ... dafs die Winterlöhne unzureichend sind, anerkennt der Bericht. „Die Arbeitgeber haben bei den mit ihnen geführten Verhandlungen die Erklärung abgegeben, dafs in Zukunft der Winter-

lohn auf einer Höhe von mindestens 3 Mk. gehalten werden solle" (S. 75). Dabei lebensgefährliche und gesundheitschädigende Arbeit. Dafs die Gerüste — die gleicherweise für die Schiffsreinigung dienen — nicht taugen, läfst der Bericht nicht ausdrücklich gelten, bestätigt es aber indirekt: „die gröfseren Werften haben verbesserte Einrichtungen bezüglich der Stellagen (in den Docks) getroffen, bei denen den Wünschen der Arbeiter Rechnung getragen worden ist" (S. 76). Die Lohnkommission der Schiffsmaler hatte nach dem Strike eine besondere Eingabe an die Senatskommission gerichtet (Anl. 16 der Protokolle), darin werden die äufserst mangelhaften Stellagen bei Blohm und Vofs [1]) und auf der Reiherstieg-Werft mit Beigabe von Zeichnungen geschildert: „besonders die ersten zeichnen sich durch Hintansetzung aller Sicherheitsvorschriften aus": „speziell am Bug und Heck des Schiffes ist die Stellage direkt lebensgefährlich, weil die Stellage an diesen Stellen beim Betreten in seitwärts schaukelnde Bewegung setzt, so dafs selbst geübte Leute in die Gefahr des Hinabstürzens versetzt sind" ... Hingegen wird die Einrichtung in einem anderen Dock (Brandenburg) in lobende Erwähnung gebracht und als Muster empfohlen. In den Verhandlungen bemerkte der Dockmeister der Firma Blohm und Vofs, die Verbesserungen an den Stellagen seien nicht erst in Veranlassung der Eingabe, sondern schon früher, nämlich Ende November 1896, vorgenommen worden (Prot. S. 86. Am 25. November legten die Schiffsmaler die Arbeit nieder!) Ein Arbeiter wies auf die Gefährlichkeit der Nachtarbeit bei Petroleumbeleuchtung „auf derartigen Stellagen" hin (das.); ein anderer erwähnte eines Docks, das bei den Schiffsmalern den Beinamen „Schlammkiste" führe, so feucht und schmutzig sei es dort (S. 87). In der Eingabe heifst es weiter, auch die „Stellings" (Gerüste aufserbords über Wasser) seien meistens von sehr fragwürdiger Beschaffenheit, und es heifse geradezu mit Menschenleben spielen: „ein Brett, oft nur $^3/_4$ Zoll stark, bei einer Länge von 6 bis 8 Fufs, 1 Fufs breit, an 2 manchmal nur fingerdicken Stricken von unbestimmtem Alter, durch Nässe und Farbe verrottet ... darauf werden 2 Menschenleben ... ihrem Schicksale preisgegeben." Dazu kommen die lebhaftesten Klagen über die „neuen Patentfarben": auch hier spricht die Eingabe sich noch deutlicher aus, als die in den Protokollen wiedergegebenen Aussagen. „Die Ausdünstungen

[1]) Herr Blohm ist der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes und war das Haupt der Intransigenten während des Strikes.

verschiedener Patentfarben sind derart schädlich, dafs Unwohlsein, Uebelkeit, Erbrechen, Schwindelanfälle u. dergl. die gewöhnliche Folge bei Verarbeitung dieser Farbe ist; in engeren Räumen ... sind sogar Fälle von totaler Bewufstlosigkeit und Lähmung ... vorgekommen. Auch liegt bei Verarbeitung dieser Farbe (Prot. S. 89 wird eine rote Farbe besonders genannt) eine hohe Explosionsgefahr nahe, denn die ausströmenden Gase sind so feuergefährlich, dafs der Inhalt eines Gefäfses mit einem brennenden Licht auf 1 Fufs Entfernung entzündet wird; trotzdem müssen diese Farben bei offenem Lichte verarbeitet werden, da die Anschaffung von Sicherheitslampen jedenfalls zu kostspielig ist." Unter allen diesen Uebeln leiden auch die Schiffsreiniger mehr oder minder (Stellings und Stellagen: Prot. S. 283 ff.; Farben S. 286. Dafs manche der jetzt gebrauchten Farben sehr gesundheitschädlich, wird von den Schiffsreinigerbaasen und einem Inspektor der Hamburg-Amerika-Linie bestätigt, das.). Die zum Schiffsmalen gebrauchten Patentfarben werden von den Rhedern geliefert und auf deren Verlangen verwendet (Prot. S. 88): „man hofft, dafs ein einmaliger Anstrich mit diesen Farben so gut halten wird wie ein zwei- oder dreimaliger mit den gewöhnlichen Farben" (das. S. 286). Infolgedessen wandte sich die Senatskommission an den Verein Hamburger Rheder (Bericht S. 76), der diese Klagen einer eingehenden Prüfung unterworfen hat, und darüber mitteilt: alle Schiffsfarben seien, weil mit einem schnell verflüchtigenden Lösungsmittel zubereitet, um das durchaus erforderliche rasche Trocknen zu ermöglichen, „bis zu einem gewissen Grade" gesundheitschädlich und leicht entzündlich. Die hiesigen und 2 auswärtige Fabrikanten haben aber auf Befragung sich dahin ausgesprochen, dafs die Verwendung von Naphthafarben und der Gebrauch von offenem Licht in abgeschlossenen Räumen verboten werden sollte; die Räume müfsten während der Arbeit durch Ventilatoren gehörig gelüftet werden. „Der Verein empfiehlt den Erlafs einer derartigen Verordnung und eine weitere sachverständige Prüfung der Angelegenheit durch die beteiligten Behörden. Die Kommission hat dem Senate bereits dem entsprechend berichtet." — Die Anwendung der „neuen Patentfarben" dürfte kaum ernstlich gefährdet sein.

7. Die Speicherarbeiter (F.H. S. 202, C.B. S. 67).

Es giebt etwa 80 Firmen von Quartiersleuten in Hamburg (Prot. S. 51), aufserdem die Lagerhausgesellschaft und einige andere kaufmännische Firmen für den direkten Lagerbetrieb. Die Ver-

hältnisse sind bei diesen Regiefirmen schlechter; bei einer, die zugleich Rhederei ist, besteht im Sommer eine 11 stündige, mit den Pausen 13 stündige Arbeitszeit (Prot. S. 53). Die Direktoren können nicht leugnen, dafs Zwang zur Sonntags- und Nachtarbeit von unteren Angestellten ausgeübt werde, sie empfehlen den Beschwerdeweg dagegen; der Speicherbetrieb selbst sei nicht an der Nachtarbeit interessiert, sondern nur die Kaufleute (Prot. S. 55). Auch wird die Unregelmäfsigkeit der Mittagspause zugegeben und von den Quartiersleuten, die selber damit unzufrieden sind, gleichfalls auf divergierende Wünsche der Kaufleute geschoben, bei denen meist bis 1 Uhr gearbeitet werde (das.). In den Lagerhäusern dauert die Pause nur 1 Stunde, der Vertreter eines solchen meint, sie genüge, weil eine Kaffeehalle ganz in der Nähe seiner Speicher sei. Dagegen macht ein Arbeiter geltend (in Uebereinstimmung mit den Arbeitern aller Branchen, auch „Arbeitswilligen"), Preis und Beschaffenheit der Speisen sei dort nicht danach, dafs man sie geniefsen möge (Prot. S. 54); die Arbeiter wünschten Vorrichtungen zum Wärmen der mitgebrachten Speisen, da sie bei der grofsen Entfernung weder in der Lage seien, mittags nach Hause zu gehen, noch sich von den Frauen das Essen bringen lassen könnten; im Sommer müfsten sie sich mit mitgebrachten Spirituskochern behelfen. — Der Unterschied zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern tritt hier stark hervor (Prot. S. 59). Auch jene treten für einheitliche Lohnsätze ein. In den beiden grofsen Lagerhausbetrieben, die von der Kommission vernommen wurden, hat nach dem Ausstande eine Lohnerhöhung stattgefunden (C. B. S. 69).

8. Die Getreidearbeiter (F. H. S. 203, C. B. S. 71).

Auch hier sind die Lohnsätze nach dem Strike etwas verbessert, aber die Unterschiede zwischen „geübteren" und Gelegenheitsarbeitern schärfer als bisher fixiert worden. Die Vertreter der Lohnkommission, die einen Einheitstarif aufgestellt hatte, bekämpfen dies auch in den Verhandlungen und erklären, es würden zum Korneinschaufeln vielfach die billigeren Gelegenheitsarbeiter angenommen, ob sie dazu tüchtig seien oder nicht; wenn es der Fall, so hätten sie Anspruch auf den gleichen Lohn, wenn aber untüchtige angenommen werden, so falle die Last der Arbeit auf die geübteren Mitarbeiter um so schwerer (Prot. S. 264). — Auch hier machen sich die Baase zu Trägern von Beschwerden. Die Absetzung des Geschirres von den Dampfern sei oft gefahrvoll, da diese sich mit grofser Rücksichts-

losigkeit in Bewegung setzen, bevor die Arbeit an Deck beendigt sei; besonders auf den englischen Schiffen werde die Sicherheit der Leute stark vernachlässigt, die Schiffstreppen im Hafen sehr selten ausgehängt (Prot. S. 268). Die Arbeiter bemerken dazu, die Schiffstreppe heifse bei ihnen die Herrentreppe, ihnen stehe sie nie zur Verfügung; die Stellagen (worauf sich an Bord die Getreidewage befindet) werden von den Schauerleuten hergestellt, aber auf ungenügende Weise; weil die Schiffe kein Holz dazu hergeben, so seien sie oft lebensgefährlich aufgebaut (das.). — Der Bericht ist auf diese Uebelstände nicht eingegangen.

9. Die Quaiarbeiter (F. H. S. 204, C. B. S. 61 und 65).

Der Bericht giebt nähere Mitteilungen über die korporative Verfassung der Staatsquaiarbeiter und über die Berechnung des Akkordlohnes. Konstatiert wird der stetige Rückgang des Akkordverdienstes von einem Tagesdurchschnitt, der Mk. 4,40 betrug im Jahre 1892, auf Mk. 4,05 in 1896. Ursachen: 1. die Einführung einer Ladegebühr nach Gewicht, in deren Folge Schwergüter vielfach nicht mehr über die Schuppen gehen, 2. das übermäfsige Hochstapeln wegen Mangels an Schuppen nötigt zu stärkerer Heranziehung von Hilfsarbeitern, die von den Akkordleuten angenommen werden. Das alte Arbeiterkorps, das in den Strike eintrat, wollte das Akkordsystem beseitigt und einen gleichmäfsigen Tagelohn eingeführt wissen. Die Mitglieder sind nach dem Strike zu Hilfsarbeitern degradiert worden. Die neuen Akkordarbeiter haben eine Erhöhung der Akkordsätze verlangt und wollen ihrerseits dann die Löhne der Hilfs- und Gelegenheitsarbeiter verbessern. . . Die staatliche Deputation für Handel und Schiffahrt hat dem inbezug auf einige Sätze des Akkordtarifs nachgegeben. Aus den Protokollen ist nachzutragen, dafs die „Arbeitswilligen" über zu viele Nachtarbeit und über die Einstellung jugendlicher Arbeiter sogar als fester Arbeiter geklagt haben; die Beamten der Quaiverwaltung geben zu, dafs während des Strikes der Grundsatz, Arbeiter unter 21 Jahren nicht einzustellen, nicht sei festgehalten worden (Prot. S. 241, 243 f.). Unter den (besonders vernommenen) durch den Strike ihrer Stellen verlustig gewordenen Vertretern der Sektion „Staatsquaiarbeiter" des Hafenarbeiterverbandes ist bezeichnenderweise ein ehemaliger Vorarbeiter, der auch Vorsitzender des Arbeiterausschusses war. Diese, die also wohl als die besser legitimierten Vertreter der grofsen Arbeitergruppe angesehen werden dürfen, gaben an, die Hilfsarbeiter

seien über ihre Zurücksetzung im Lohn in hohem Maſse erbittert, und diese Erbitterung komme in fortgesetzten Reibereien und Miſshelligkeiten zum Ausdruck, wodurch die Arbeit erschwert und beeinträchtigt werde (Prot. S. 295). Von der Nachtarbeit können die Staatsquaiarbeiter sich dauernd oder zeitweise frei machen; der Antrag muſs aber mindestens 8 Tage vor dem Zeitpunkte, von welchem ab die Befreiung gewünscht wird, gestellt werden (Prot. S. 297). Die Beamten der Quaiverwaltung räumen ein, wer diese Befreiung nicht vorher nachgesucht habe, sei unweigerlich gehalten, auf Verlangen Nachtarbeit zu leisten; es werde aber nicht verlangt, daſs er eine Reihe von Nächten hintereinander arbeite, „sofern er dies nicht etwa selbst wünsche" (das. S. 299).

Die Quaiarbeiter der Hamburg-Amerika-Linie klagen wiederum über häufige Nacht- und Sonntagsarbeit; öfter sei es vorgekommen, und zwar besonders in der Nacht von Sonnabend auf Sonntag, daſs die Arbeit über 4 Uhr morgens hinaus, sogar nicht selten bis $9^1/_2$ Uhr gedauert habe. Man wünsche, wenn es auch nicht in jedem Falle möglich sei, schon im Laufe des Vormittags zu erfahren, ob nachts gearbeitet werden solle, da man vorher nach Hause gehen, Essen mitbringen oder wenigstens der Familie mitteilen lassen möchte, daſs man die Nacht ausbleibe; dies sei in der Abendbrotpause von 6—7 Uhr kaum möglich, zumal um 6 Uhr noch ein Appell abgehalten werde, der sich mitunter bis zu 20 Minuten ausdehne. Urlaubsverweigerungen, wo Familienfeste vorlagen, und andere Härten im Betriebe, werden auf die Zwischeninstanzen, namentlich die Schuppenvorsteher, zurückgeführt. Dem Wunsche, daſs ein Arbeiterausschuſs, wie beim Staatsquai, errichtet werde, hat die Verwaltung nicht stattgeben wollen.

Die (10.) Bagger- und Ballastarbeiter (F. H. S. 202) sind in die Verhandlungen nicht einbezogen worden, wohl aber

11. die Maschinisten (F. H. S. 207, C. B. S. 81),

denen in einer besonderen Sitzung die Donkeyleute und Krahnführer angeschlossen sind. Indessen hat sich hier kaum etwas Erhebliches ergeben. Die Maschinisten scheinen zumeist mit ihren Löhnen zufrieden zu sein. Geklagt wird auch hier über lange und regellose Arbeitszeiten, Sonntagsarbeit, ferner über inhumane Behandlung, Heranziehung der Donkeyleute zu Schauermannsarbeiten u. a. Prot. S. 335 ff., 340, 344 ff., 347).

Um so gröfsere Aufmerksamkeit verdienen die Ergebnisse in Bezug auf die letzte grofse Gruppe, die sich als besondere Abteilung neben die Hafenarbeiter stellt.

12. Die Seeleute (F. H. S. 208, C. B. S. 82).

An der Spitze aller Plagen dieses schweren, von Gefahren umgebenen Berufes steht, wie mehr und mehr auch im Binnenlande bekannt geworden, das Heuerbaas-, Runner- (so heifsen die Agenten oder Schlepper der Heuerbaase) und Schlafbaaswesen. Der Strike der Seemannschaft [1]) bedeutete in erster Linie einen lauten Protest gegen diese seit vielen Jahren vergebens beklagte Ausbeutung einer ohnehin schlecht gelohnten Arbeit. Der Verein Hamburger Rheder hatte noch in seinem Jahresberichte 1895/96 erklärt, dafs „betreffs des Heuerbaaswesens schwere Mifsstände in Hamburg nicht bestehen" (F. H. S. 228). Die Senatskommission des Jahres 1897 hat aus ihren Verhandlungen die Ueberzeugung gewonnen, dafs die Ausführungen der Seeleute — dahin zusammengefafst, „dafs das Heuer- und Schlafbaaswesen geradezu ihren Ruin bedeute" — ... „im wesentlichen den Thatsachen entsprechen". „Die Erbitterung, mit der diese Klagen vorgebracht wurden, die volle Bestätigung, welche sie durch den Vertreter des Vereins deutscher Seesteuerleute und den mit den Verhältnissen sichtlich genau vertrauten Vertreter der Hamburg-Amerika-Linie fanden, und endlich das persönliche Auftreten der Vertreter der Heuer- und Schlafbaase konnte diese Ueberzeugung nur befestigen" (S. 88). Und „durch die Verhandlungen der Kommission ist zur Genüge erwiesen, dafs das Verfahren der Anheuerung durch Heuerbaase Mifsstände der schlimmsten und

[1]) Herr Richard Ehrenberg behauptet freilich (Jahrbb. für Nat.-Oek. III. Folge XIII, 6 S. 807), bei den Seeleuten sei der Strike meist „Humbug" gewesen. Er hätte sich über die Bedeutung dieses Humbugs aus Verhandlungen des Seeamts belehren können, z. B. aus der Zeugenaussage des Kapitäns der Cordoba (Hamburg-Südamerika) vom 20. April 1897: „Als die Cordoba während des Strikes Hamburg verliefs, war es schwer, Leute zu bekommen, so dafs mehrere unbefahrene Mannschaften genommen werden mufsten ... dafs viele unbefahrene Heizer und Trimmer an Bord waren, merkte man sehr bald, da das Schiff nicht laufen wollte; auf eine Frage an den ersten Maschinisten hat derselbe erwidert, die Leute seien alle seekrank und könnten keinen Dampf halten ..." Aehnliche Dinge sind aus privaten Erzählungen in sehr grofser Zahl bekannt. Vgl. auch Prot. S. 142, wonach eine Rhederei während der Strikezeit dritte Steuerleute einstellte „um die betreffenden Schiffe komplet bemannt zu haben"; d. h. es fehlte an Matrosen.

bedenklichsten Art gezeitigt hat, wie sie in solchem Umfange bisher schwerlich bekannt gewesen sind" (das.). Schon auf dem Frankfurter sozialen Kongreſs am 9. Oktober 1893 hatte Herr J. Will das System, wenn auch in sehr gemäſsigten Ausdrücken, geschildert und die Schluſsfolgerung gezogen, daſs es „unbedingt beseitigt werden müsse", daſs die Seeleute „von allen Seiten übervorteilt werden", und die Versammlung ersucht, „auszusprechen, daſs die Hamburger Rheder sich dazu bequemen möchten, die Heuerbaase verschwinden zu lassen und selbst ein eigenes Nachweisbureau zu errichten". [1]) Jetzt erst, nachdem die offizielle Pression erfolgt ist, hat sich der Verein Hamburger Rheder, „nach längeren Verhandlungen", entschlossen, eine Heuerstelle zu errichten, die wenigstens für eine gröſsere Zahl bedeutender Rhedereien die Anheuerung der Schiffsmannschaften besorgt (S. 91); nachdem die Hamburg-Amerika-Linie, wie auch von J. Will gerühmt wurde, schon im Jahre 1888 damit vorangegangen war.

Infolge des Strikes sind auch die Monatsheuern der Matrosen und Feuerleute um 5 Mk. erhöht worden. „Einige Rhedereien" aber, „welche die erhöhten Heuern ursprünglich zugestanden hatten, haben sich aus Konkurrenzrücksichten später veranlaſst gesehen, wieder zu den niedrigeren Sätzen zurückzukehren" (S. 83). [2]) Die Kommission hat auſser dem Heuerwesen nur die Beschwerden der Seeleute über

---

[1]) Vgl. Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung (Bericht). Berlin, Liebmann 1894 S. 132, 134, 137.

[2]) Die Groſsrheder muſsten von einem Heizer sich sagen lassen, es sei unbillig, daſs der Schaden, der den Rhedereien durch den Wettbewerb erwachse, durch eine Herabsetzung der Löhne ausgeglichen werden solle, da die Leistung der Arbeiter doch immer die gleiche bleibe; derselbe Heizer entgegnet auf die Bemerkungen der Rheder, daſs auch bei einem niedrigeren Heuersatze genügendes Angebot vorhanden gewesen wäre: „Wir halten es nicht für richtig, daſs sich der Arbeitslohn nach Angebot und Nachfrage richtet" (Prot. S. 18). Der verderbliche Einfluſs der Professoren ist hier mit Händen zu greifen. Dabei konstatiert ein anderer Heizer, ohne Widerspruch zu finden, daſs z. B. bei der Hamburg-Amerika-Linie (wo sonst durchweg die Zustände am besten sind) etwa die Hälfte des Trimmerpersonals aus unbefahrenen Leuten bestehe (das. S. 182), was für das professionelle Heizer- und Trimmerpersonal groſse Schädigung und als Mitarbeiter vermehrte Arbeitslast bedeute (das. vgl. S. 154). Die Lohnkommission der Seeleute giebt auch hierfür die Hauptschuld den Heuerbaasen, weil die Unbefahrenen resp. Mindertüchtigen, diesen „leichter und mehr opfern als die tüchtigen und befahrenen Schiffsleute" (Prot. Anl. 25 S. 388).

das „Seemannshaus“ ihrer Kritik unterworfen. In den Protokollen aber findet sich manches wichtigere Material. Aufser den Verhandlungen über das Heuer- und Schlafbaaswesen (in 3 Sitzungen) haben je 2 Sitzungen über die Zustände des Deckpersonals (Steuerleute und Matrosen) und des Maschinenpersonals stattgefunden. Die Steuerleute erheben Ansprüche auf erhöhtes Gehalt und ausgiebigere Freizeit in den Häfen (Prot. S. 162), welchen Forderungen der führende Rheder eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann (das. S. 165); die Matrosen, zugleich für das übrige Schiffsvolk, haben eine Punktation von 25 Paragraphen aufgesetzt (das. S. 163, 165), welche Wünsche, nach Aussage desselben Zeugen, zum Teil im Entwurfe der neuen Seemannsordnung Berücksichtigung finden, zum Teil in der Praxis schon erfüllt werden. Die Seeleute fügen dann noch 17 Punkte hinzu (Prot. S. 167—169), darunter als einen Hauptwunsch, dafs analog den Gewerbegerichten Seegerichte in der Besetzung mit einem juristischen Vorsitzenden und zwei Beisitzern, einem Kapitän und einem Matrosen oder Heizer, eingerichtet würden und die 2. Instanz gegen Entscheidungen des Seemannsamtes bildeten; am liebsten würden sie auch diesem 2 Beisitzer geben. Diese Forderungen sind von der Kommission nicht erörtert worden; ebensowenig die auch für den Begriff des Arbeitsvertrages wichtigen Fragen des Wache-um-Wache-Systems, des Ueberstundenlohns während der Fahrt und der sogen. Tagelöhnerei: Prot. S. 135 ff. Unter den Beschwerden des Maschinenpersonals ist am meisten von allgemeinem Interesse diejenige über die farbigen Heizer. Ein Vertreter des Personals spricht seine Verwunderung darüber aus, dafs z. B. die Ostafrika-Linie, die doch Subvention vom Reiche erhalte, viele schwarze Maschinisten beschäftige; ein Rheder giebt der Vermutung Raum, dafs diese Linie allmählich zu der ausschliefslichen Benutzung schwarzer Feuerleute übergehen wolle (Prot. S. 183 f.). Gegenüber der Behauptung, dafs die weifsen Feuerleute in den Tropen nicht arbeiten können, verweist ein Heizer auf 3 andere Linien, die auch in den heifsen Gegenden stets Weifse verwenden: „die schwarzen Feuerleute werden nur von den Rhedereien angenommen, weil dies sich billiger stellt, obwohl eine gröfsere Zahl schwarzer Arbeiter verwendet werden mufs.“ Voraussichtlich würde eine Erleichterung der Arbeitslast des Einzelnen, durch vermehrte Bemannung, auch für weifse Arbeiter die allerdings (auch in aufsertropischem Klima) kaum glaublichen Temperaturen erträglicher machen, und die Todesfälle (am Hitzschlage und durch Selbstmord) vermindern. Aus

welchen Gründen aber auch, oder unter welchen Vorwänden, die Einstellung von Negern (neuerdings auch schon von Chinesen) geschehe, sie bleibt eine Erscheinung, die als Konkurrenz für europäische Arbeiter die allerschärfste Beachtung und Kritik verdient; zumal unter dem Lichte der Formel „Schutz der nationalen Arbeit".

II.

Die allgemeinen Ergebnisse der Enquête sind teils von den Berichterstattern selber dargestellt worden, teils können wir sie aus den Einzelheiten des Berichts und aus den Protokollen herausschöpfen. Wir stellen hier die — bisher nur bei den Schauerleuten eingehend betrachtete — Lohnfrage um so mehr voran, als ihrer Erörterung die wertvolle statistische Publikation zur Hilfe kommt. Diese, wie auch der allgemeine Teil des Berichts, erstreckt sich auf die Seeleute nicht. Die Statistik schliefst auch (s. ob.) die gröfsere Zahl der Kohlenarbeiter und der Maschinisten aus. Ihre Lohnbücher haben zum Behufe dieser Statistik für 1895 253, für 1896 248 Unternehmer eingereicht. Der statistische Berichterstatter giebt viele interessante, graphisch illustrierte, Einzelheiten über die Gesamtzahlen der von jeder Gruppe geleisteten Tagewerke, über die Zahl der Arbeiter, die in jedem Berufszweige Beschäftigung finden könnten, wenn sich die ganze geleistete Arbeit gleichmäfsig auf 300 Tage des Jahres verteilen liefse, über die Gesamtbeträge der gezahlten Löhne, und den Durchschnittslohn, der bei 300tägiger Arbeit auf jeden für die Gesamtleistung erforderlichen Arbeiter entfalten würde; über die Zahlen der wirklich beschäftigten Arbeiter; über die tägliche Arbeitszeit und das Verhältnis der Nachtarbeiten und Ueberstunden zu den Tagesarbeiten; über den durchschnittlichen Verdienst für ein Tagewerk; über die wirklichen Jahresarbeitszeiten der einzelnen Arbeiter und über den Anteil von jedesmal 3 Gruppen an der Gesamtarbeit jeder Kategorie: 1. derer, die 1—105 Tagewerke leisteten — ganz unständige Arbeiter — 2. derer mit 106 - 210 Tagewerken — halb beschäftigte — 3. derer mit über 210 Tagewerken — regelmäfsig beschäftigte; über die jährliche Durchnittszahl der täglich Beschäftigten — ein „wichtiges Ergebnis der Statistik" S. 112 —; über die Schwankungen und die nur für die Staatsquaiarbeiter ermittelten) Höchst- und Mindestzahlen; die Verhältnisse der Schwankungen zum Wechsel des Schiffsbestandes („der tägliche Bestand schwankt zeitlich nicht genau ebenso, aber doch im ganzen ähnlich wie der Schiffsbestand" S. 115); end-

lich über die Jahresverdienste der Einzelnen und den Anteil von jedesmal 5 Gruppen der aus der Hafenarbeit gewonnenen Einkommen an dem dafür bezahlten Gesamtlohne. Ich mufs darauf verzichten, in eine Nachprüfung dieser mit Scharfsinn und kritischer Genauigkeit verfafsten Arbeit (S. 97–124 des Berichts), die sicherlich einen der bedeutendsten Beiträge zum schwierigen Kapitel der Lohnstatistik darstellt, einzutreten. Der Statistiker — denn offenbar ist, dafs dieser hier das Wort behält — giebt am Schlusse der Untersuchung sein Urteil ab über die „Angemessenheit" der Tagesverdienste und der Jahreseinkommen. Jene findet er genügend, weil die Tagesverdienste der ungelernten und angelernten Arbeiter in den staatlichen Betrieben aufserhalb des Hafens im Durchschnitt nicht höher, stellenweise niedriger seien als diejenigen der Hafenarbeiter (die Tagesverdienste ... der in Akkord arbeitenden Schauerleute seien sogar recht hohe: „allerdings werden auch an die Kraft und Ausdauer dieser Arbeiter hohe Anforderungen gestellt" S. 125). Als zu niedrig werden aber die Löhne der erwachsenen Kesselreiniger und eines Teils der Schiffsmaler bezeichnet, da sie unter dem Satze des in Hamburg ortsüblichen Tagelohnes ungelernter Arbeiter (Mk. 3) bleiben. Die Kommission ist hier für eine entsprechende Erhöhung des Lohnes eingetreten: S. 90. Wir dürfen diese Kritik dahin ergänzen, dafs jener ortsübliche Tagelohn, wenn er auf den Reallohn bezogen wird, die Lebenslage der grofsen Masse von Arbeitern bezeichnet, die — zumal als Familienväter, und bei der grofsen Wahrscheinlichkeit ungewollter Arbeitslosigkeit — über den Rand des chronischen Elendes fast nie emportauchen. Bezeichnet wird die Lebenslage durch den Tagesverdienst so gut wie gar nicht, durch das Jahreseinkommen wenigstens einigermafsen, wenngleich auch dieses erst als Durchschnitt einer Reihe von Jahren wirklich charakteristisch würde.[1]) Inbetreff des Jahreseinkommens sagt nun der Bericht: „Erwiesen ist einerseits, dafs durch die Hafen-

[1]) Der Bericht wagt es, die Lohnverhältnisse der Kohlenschauerleute „unter voller Würdigung der schweren und anstrengenden Arbeit" schlechthin als günstig zu bezeichnen (S. 52). Für die Jahre 1895 und 1896 mag es, was die festen Arbeiter betrifft, gelten. Ein Vertreter auf der aufserordentlichen Generalversammlung des Verbandes der Hafenarbeiter Deutschlands am 6. Juli 1897 hat den Durchschnittslohn berechnet, den 9 Gänge à 6 Mann während der letzten 4 Jahre hatten. Es war: 1893 Mk. 1141,40, 1894 Mk. 916,10, 1895 Mk. 1289,50, 1896 Mk. 1451,50 (Hamb. Echo 1. Juli 1897). Selbst wenn man sich die letzte Summe noch auf 1500 erhöht denkt, so ergiebt sich nur ein Durchschnitt von 1211,75 Mk.

arbeit eine gröſsere Zahl von ausreichenden, zum Teil sogar recht erheblichen Einkommen erworben wird, während andererseits viele unzulängliche Jahresverdienste ermittelt sind. Für den groſsen Teil derer, die nur Tage oder Wochen im Hafen beschäftigt waren, müsse sogar der gröſsere Teil ihres Einkommens aus anderer Arbeit geflossen sein [1]) (d. h. es läſst sich deren wirkliches Einkommen nur schätzen; da aber der ortsübliche Tagelohn niedriger ist, als z. B. der Satz für Schauerleute und Ewerführer, so blieben sie vermutlich unter dem Durchschnitte derer, die als solche das ganze Jahr hindurch Arbeit suchen). Ganz treffend führt dann der Berichterstatter aus, daſs man von einer gewissen Lohnhöhe an dieser Ergänzung kein groſses Gewicht beimessen dürfe. „Auskünfte der beteiligten Arbeiter lieſsen erkennen, daſs von einem einigermaſsen eingearbeiteten Hafenarbeiter Arbeit auſserhalb des Hafens, ja auſserhalb seines Berufszweiges kaum gesucht wird. Auch ist die Nachfrage nach ungelernter Arbeit dem Angebote gegenüber viel zu gering, als daſs ein Hafenarbeiter ohne weiteres anderswo Beschäftigung finden könnte. Melden sich doch bei dem Arbeitsnachweis der Patriotischen Gesellschaft, der vorzugsweise ungelernte Arbeit vermittelt, fast täglich 100 bis 200 Personen mehr als gesucht werden. Sehr bezeichnend ist, daſs hier unter den Arbeitsuchenden die Ewerführer, Schiffsmaler, Schauerleute, Speicherarbeiter etc. fast gar nicht zu finden sind, woraus gleichfalls hervorgeht, daſs diese bei vorübergehender Arbeitlosigkeit wenig geneigt sind, die niedriger gelohnte Arbeit von Quaihülfsarbeitern, Erdarbeitern oder auch ländliche Arbeit anzunehmen." Sie sind eben schon darum wenig geneigt, weil sie durch solche Annahme ihre Chancen, in den Hafenbetrieben beschäftigt zu werden, preisgeben würden. Es wird dann ferner betont, daſs das Leben in Hamburg auch für den Arbeiter kostspieliger ist als in vielen anderen deutschen Städten, daſs daher Verdienste, die anderwärts ausreichend wären, hier kaum den notwendigsten Anforderungen genügen. Auch die Wohnungsverhältnisse seien für die Hafenarbeiter ungünstig; wer in der Hafengegend noch eine Wohnung zu finden vermöge, müsse einen erheblichen Teil seines Einkommens diesem Vorzuge opfern

---

[1]) Dabei wird allerdings auſser Acht gelassen, daſs hier die groſse Menge der Kohlenarbeit nicht einbezogen wurde. Ferner gehört für die „Gelegenheitsarbeiter" auch die Arbeit auf den Werften zur Arbeit im Hafen; auch diese ist sehr umfangreich, fluktuiert aber auch stark.

(S. 126). „Will der Arbeiter darauf verzichten, den Mittag mit den Seinen zuzubringen, so kann er in den früheren Vororten zwar billiger wohnen; er hat aber alsdann viel Zeit und Mühe auf die weiten Wege nach und von der Arbeitsstätte zu verwenden, oder mufs nicht unbedeutende Beträge an Fahrgeldern ... aufwenden." Es wird dann auch aus Vergleichung der Tabellen abgeleitet, dafs „trotz der im allgemeinen ausreichenden und selbst hohen Tagesverdienste doch eine beträchtliche Zahl unzureichender Einkommen vorhanden sein mufs". Dies also ist ein Hauptergebnis der Enquête, und es ist sehr merkwürdig, dafs gerade dies Ergebnis da, wo auf den ersten Seiten unter „Allgemeines" vom Arbeitslohn gehandelt wird (S. 7 ff.), verschwiegen wurde. Sicherlich hätte es dort einen passenderen Platz gehabt, als die Apologie der Lohnlisten, eine rein private und ephemere Angelegenheit.

Betrachten wir nun nach eigenen Gesichtspunkten diese Tabellen (Anl. 31 u. 52), so scheint in erster Linie wichtig, die Grenze zu bestimmen, jenseits deren ein Verdienst aufserhalb der hier zugrunde gelegten Betriebe sehr unwahrscheinlich wird. Nun mufs offenbar diese Grenze weiter zurückgesetzt werden, wenn es sich um die Gesamtheit der Hafenarbeiter handelt, als wenn um eine einzelne, wenn auch die zahlreichste Gruppe. Für die Schauerleute habe ich die Grenze bei 180 Tagewerken gesetzt, für die Gesamtheit setze ich sie daher um eine Stufe — in den Tabellen sind die Rubriken mit je 15 Tagewerken verzeichnet — tiefer, also von 166 an; für das Strikejahr aber um noch eine Stufe tiefer, bei 151. Also habe ich für 1895 die für mehr als 166 Tagewerke, für 1896 die für mehr als 151 gezahlten Löhne herausgezogen, um danach über die Jahreseinkommen derjenigen Hafenarbeiter, die während des ganzen Jahres als solche zur Verfügung standen, eine begründete Ansicht zu gewinnen. Dabei ist aber folgende Ergänzung des hier zugrunde liegenden Materials vorgenommen worden: für die Kohlenarbeiter haben nur die Lohnbücher dreier Firmen vorgelegen, über 517 Personen 1895, 594 für 1896. Nun waren 12—1300 Kohlenarbeiter am Strike beteiligt. Das Verhältnis der Strikenden zur angeführten Gesamtzahl der Beschäftigten ist aber ungefähr dieses, dafs man die Zahl der Strikenden annähernd gewinnt, wenn man von der Gesamtzahl diejenigen, die im J. 1896 nur bis 100 Mk. und die Hälfte derer, die 100—200 Mk. im Hafen verdient hatten, sub-

trahiert.[1]) Diese Rechnung mache ich auch für die „Kohlenarbeiter dreier Firmen" in beiden Jahren (Anl. 12 u. 25) und denke die Zahl der strikenden Kohlenarbeiter ebenso verteilt mit ihren verdienten Jahreslöhnen, wie der verbleibende Rest es ist, d. h. wie derjenige Teil jener in die Statistik Aufgenommenen, der mutmaſslich am Strike teilnahm. Mit dieser kleinen Interpolation, die den höheren Löhnen zu gute kommt (da die Kohlenarbeiter eine besser bezahlte Kategorie sind) gewinne ich folgende Verteilung:

Mk.	1895	1896
100—200	2	1
200—300	28	29
300—400	30	26
400—500	43	68
500—600	109	152
600—700	136	291
700—800	307	371
800—900	406	483
900—1000	464	521
1000—1100	534	663
1100—1200	748	1059
1200—1300	1139	1322
1300—1400	1255	1029
1400—1500	914	694
1500—1600	450	392
1600—1700	193	151
1700—1800	133	111
1800—1900	108	167
1900—2000	46	82
über 2000	140	133
Summa der Hafenarbeiter mit mehr als 166 resp. 151 Tagewerken .	7185	7745

[1]) Der Bericht vergleicht ebenfalls die Zahlen und meint: „Die Statistik erweist daher, daſs viele Personen als Strikende aufgetreten sind, denen man eine Berechtigung, sich als Hafenarbeiter zu bezeichnen, kaum zusprechen kann. Denselben Vergleich kann man auch für die Einzelgruppen machen, man ersieht alsdann, daſs besonders bei den Schauerleuten sehr viele Strikende nur recht geringe Arbeitszeit gehabt haben können." Es war für den Strike notwendig, daſs alle in irgend einer Hafenarbeit Geübten sich der Arbeit enthielten. Daſs in erheblicher Zahl Leute die Strikeunterstützung dem sonst möglichen Arbeitsverdienste vorgezogen und nur deshalb sich dem Strike angeschlossen haben, ist nicht wahrscheinlich; daſs es an solchen nicht gefehlt hat, beweist schon der Umstand, daſs 610 „Schauerleuten" und

Die beiden Säulen sehen einander ähnlich, und wenn auch keine Symmetrie in ihnen vorhanden ist, so doch etwas, was an Symmetrie erinnert. Die stärkste Schwellung liegt zwischen 12 bis 1500, für 1896 zwischen 11—1400 Mk., was wohl zum Teil auf den Strike als Ursache zurückzuführen ist, zum Teil aber, sofern es einen Rückgang des Verdienstes bedeutet, den Strike mitverursacht haben mag. Die Verjüngung ist aber in beiden Jahren viel stärker nach unten, d. h. nach den höheren Einkommen hin, als nach oben, d. h. nach den unteren Einkommen: diese sind viel breiter besetzt. Es ergiebt sich, dafs von den Vollarbeitern des Jahres (mit Einrechnung aller Vicen und Vorarbeiter):

1895 1525 = 21,22 %
1896 1942 = 25,07 %

unter 1000 Mk. Gesamtlohn blieben, dazu im ersten Jahre 1282 = 17,84 %, im anderen 1722 = 22,23 % zwischen 1000—1200 Mk., so dafs unterhalb dieser Grenze 39,06 bezw. 47,30 % verblieben. Wenn wir nun annehmen, dafs diese Vollarbeiter des zweiten Jahres mit Ausnahme von etwa 300 Höhergelohnten am Strike teilgenommen haben, so ergiebt sich, dafs am 7. Dezember, als alle diese Kategorieen in den Strike eingetreten waren, noch 5354 Per-

95 anderen die Strikekarten entzogen wurden (Legien, der Strike S. 82). Die Zahl der „Schauerleute" wuchs bis zum 16. Dezember von 3758 auf 4939, um dann bis 4450 wieder zu sinken; der Zuwachs bestand meist aus ledigen Leuten, z. B. bis zum 5. Dezember wuchsen diese um 24,9 %, die Verheirateten nur um 14,8 % (die Zahlen habe ich aus handschr. Quellen); unter jenen mögen besonders viele Bummler oder „Löwen", wie sie lokal genannt werden, gewesen sein. Wenn wir aber deren Zahl als noch einmal so grofs schätzen, wie jene Zahl der Ausgeschiedenen, so wird das hochgegriffen sein. Ungebührlich aufgebauscht wird die Sache von Herrn Richard Ehrenberg (Conrads Jahrbb. III. F. 13. Bd. H. 5 u. 6), indem er ausrechnet, weil am 4. Dezember 10826, am 6. Februar 13805 strikende Hafenarbeiter verzeichnet werden, so müsse die Zahl der ohnehin Beschäftigungslosen, die sich als Striker einschreiben liefsen, gegen Ende des Ausstandes auf mehrere Tausend sich belaufen haben (S. 808). Er übersieht dabei die Kleinigkeit, dafs am 5.—7. Dezember 1787 Staatsquaiarbeiter in den Strike eintraten, und dafs nach und nach in Mitleidenschaft gezogene Werft- und Fabrikarbeiter, Baggerer, Händler hinzukamen, deren Zahl am 6. Februar 454 ausmachte. Jene Vermehrung wird durch diese Inkremente bis auf 738 Personen erklärt, die ich ihm als „ohnehin Beschäftigungslose" zugebe. Herr Ehrenberg operiert aber ganz vergnügt mit seinen „mehreren Tausend ohnehin beschäftigungslosen Hamburger Gelegenheitsarbeitern" wie mit einer Thatsache (S. 809, 810). Die Darstellung des Herrn Ehrenberg ist auch sonst mit groben Fehlern behaftet.

sonen aufserdem darin standen (denn die Gesamtziffer betrug an diesem Tage, ohne Seeleute und Altonaer Ewerführer, 12 599 = 7445 + 5354), die also weniger als 150 Tagewerke im Hafen geleistet hatten. Nun war nach der Tabelle von 297 Personen mit dieser geringeren Zahl von Tagewerken mehr als 1000 Mk., ferner von 54 Personen 800—1000 Mk. verdient worden, von diesen wollen wir annehmen, dafs sie aufserhalb der hier statistisch verwerteten Betriebe ihren Lohn noch bis über 1000 Mk. zu ergänzen vermochten, dann bleiben 5003, bei denen dies sehr unwahrscheinlich ist, so dafs *in summa* von jenen 12 599 Strikenden 8669 = 68,80 % sich ergeben als an dieser Elendsgrenze verharrend. Nun gab es unter den 12 599 etwa 4319 „Ledige“; [1]) wenn wir nun annehmen, dafs diese unter den unzureichenden Einkommen sehr stark vertreten waren, und volle 7/8 ihrer Zahl dafür setzen = 3780, so bleiben immer 4889 Verheiratete = 59,04 aller Verheirateten, die sich mit einem so kümmerlichen Einkommen, das nur bei einem kleinen Teile von ihnen 900 Mk. überschritten haben wird, durchschlagen mufsten! — Auf die Strikenden angewandt, mufs also der Satz des Berichts von der „beträchtlichen Zahl“ unzureichender Einkommen, gelesen werden als die „Mehrzahl“ bedeutend. — Durch die Einzelberichte geht aber hie und da eine Fortsetzung der Tendenz, die sich in der Apologie der Lohnlisten kundgab. Wir wissen, dafs die unzureichenden Einkommen bei den einzelnen Kategorieen ungleich verteilt sind. Wenn es aber z. B. heifst (S. 71) unter der Ueberschrift „Kohlenarbeiter“: „Der Jahresverdienst eines ständig beschäftigten Akkordarbeiters wird von den Arbeitnehmern auf Mk. 1200 bis Mk. 1600, von den Arbeitgebern auf Mk. 1600 bis Mk. 2000 und mehr geschätzt. Nach den Darlegungen der letzteren und nach dem Ergebnis der Ermittlungen über die Lohnliste der Hamburg-Amerika-Linie ist als erwiesen zu erachten, dafs der Verdienst der Kohlenarbeiter sich der Regel nach in den von den Arbeitgebern bezeichneten Grenzen bewegt“ — so vergleichen wir damit

[1]) Nach handschriftlichen Quellen; vgl. die Tabelle bei Legien, Der Strike u. s. w. 2. Aufl. S. 81, wo die entsprechenden Zahlen für den letzten Tag des Strikes gegeben sind. Aus einer „Altersstatistik“ das. S. 83 geht übrigens hervor, dafs jene „Ledigen“ keineswegs durchweg als junge Leute zu denken sind; denn von 11 952 (ich habe auch hier die Seeleute u. s. w. subtrahiert) sind nur 1455 = 12,17 % unter 25 Jahren! Ohne Zweifel sind nicht wenige Witwer, so dafs auch von den 15 800 Kindern (am 7. Dezember) ein Teil auf die Ledigen entfallend zu denken ist.

die Tabellen über die „Kohlenarbeiter dreier Firmen“ (Anl. 12 und 25; „von drei grofsen, hauptsächlich im Hafen thätigen Firmen“ S. 92). Für beide Jahre betrachten wir die Jahreslöhne für mehr als 180 Tagewerke: 1895 sind es 80, davon 43 unter 1200 Mk. (15 unter 1000 Mk.); 1896: 144, davon 52 unter 1200 Mk. (22 unter 1000 Mk.); über 1600 Mk. stehen 1895: 7 = 8,7 %, 1896: 6 = 4,1 %.

Inbetreff der übrigen allgemeinen Ergebnisse können wir dem Berichte das Wort lassen.

Was zunächst die Arbeitszeit angeht, so wird hauptsächlich die Nachtarbeit erörtert. Den Klagen der Arbeiter gegenüber wird die charakteristische Bekundung der Unternehmer hervorgehoben und vertreten: „meist werde die Nachtarbeit von den Leuten nicht einmal ungern gesehen, da sie ihnen eine willkommene Aufbesserung ihres Verdienstes gewähre, und es sei nicht selten, dafs sie aus diesem Grunde ihrer von dem Arbeitgeber gewünschten Ablösung widersprächen“ (S. 6). Der Berichterstatter findet aber doch, „dafs in einzelnen Arbeitsgruppen bisweilen an die Leistungsfähigkeit des Arbeiters recht erhebliche Anforderungen gestellt werden, und es ist auch nachgewiesen worden, dafs in einzelnen Fällen die geleistete Ueberstunden- und Nachtarbeit das zulässige Mafs überschritten hat. Die Kommission ist deshalb überall da, wo Klagen nach dieser Richtung hin laut geworden sind, dafür eingetreten, dafs bei der Heranziehung zur Nachtarbeit mit Schonung verfahren und den Wünschen der Arbeiter, soweit thunlich, Rechnung getragen werde ... Der Wunsch der Arbeiter, von erforderlicher Nachtarbeit möglichst frühzeitig verständigt zu werden, mufs als ein berechtigter bezeichnet werden und ist von der Kommission den Arbeitgebern zu thunlichster Berücksichtigung empfohlen worden.“ Dafs die Arbeiter sich in konkreten Fällen zur Nachtarbeit drängen, ist unter den obwaltenden Verhältnissen natürlich; umsomehr hätte die abstrakte Einsicht anerkannt zu werden verdient, die sich in der (freilich noch nicht ausdrücklich vertretenen) Forderung eines Schichtensystems kundgiebt, welche Forderung in Verbindung mit jenen Klagen bei dem intelligenteren Teil der Hafenarbeiter allgemein umläuft, allerdings aber die Erreichung höherer Lohnsätze zur notwendigen Voraussetzung hat. Für eine solche Erhöhung aber ist (mit der bezeichneten kleinen Ausnahme) „die Kommission nicht eingetreten. Auch gaben die Arbeitgeber zu erkennen, dafs sie Lohnerhöhungen, insofern sie etwa geboten und durchführbar

seien, nur aus eigener Entschliefsung zugestehen würden." D. h. dafs die Erhöhung geboten ist, kann nicht geleugnet werden; bei der grofsen moralischen Niederlage aber, die man erlitten hat, will man in diesem Kernpunkte wenigstens die physische Uebermacht ausnutzen und die Früchte des Sieges geniefsen.

Ueber die Arbeitsvermittlung wird in ausführlicher Weise gehandelt (S. 18—23). Der Hafenarbeiter mufs in der Regel mehrmals wöchentlich, zuweilen mehrmals täglich, seine Arbeitskraft aufs neue anbieten. „Für diese einen Abnehmer zu finden, wird ihm aber durch die weite Ausdehnung des Hafengebiets, sowie die grofse Zahl und verstreute Lage der Betriebe seines Gewerbes oft recht schwierig gemacht. In früheren Jahren waren diese Uebelstände geringer." Die allmähliche Ausdehnung des Hafengebiets habe einen völligen Umschwung in die Verhältnisse gebracht. „Auch die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter erfuhren eine wesentliche Veränderung." Der „Zwischenmeister" stand ehemals „zu seinen Leuten etwa in dem Verhältnis eines Handwerksmeisters zu seinen Gesellen". „Als aber ... die Betriebe wuchsen, begannen die persönlichen Berührungspunkte zu schwinden. In den Vicen und Vormännern erstanden ... neue Zwischenpersonen, denen mehr und mehr nicht nur die Leitung der Arbeit, sondern auch die Annahme der Arbeiter übertragen wurde." Dafür haben sich drei Formen ausgebildet: 1. die Umschau, 2. das Warten auf der Strafse, 3. das Warten in Wirtschaften. „Alle drei Formen sind mit Uebelständen für die Arbeitsuchenden verbunden. Das stundenlange Herumstehen auf der Strafse ist bei dem rauhen und regnerischen Klima nicht selten gesundheitschädlich, es erweist sich aber auch als eine sittliche Gefahr für den Arbeiter, eine Verführung zu Müssiggang und Trunk, der schon manche anfangs tüchtige und arbeitsame Personen erlegen sind." „Besonders bedenklich ist die Annahme in Wirtschaften, bei der die Arbeiter, wie sie selbst bekundet haben, oft sehr wider ihren Willen, zu Geldausgaben und zum Trinken veranlafst werden. Es liegt nahe, dafs dort, wo der Wirt in irgend einer Weise bei der Annahme mitwirkt, derjenige bevorzugt wird, der am meisten verzehrt hat. Aber selbst, wenn Wirt und Vice unparteiisch verfahren, wirkt die Nötigung, in der Kneipe auf Arbeit zu warten, wirtschaftlich und sittlich schädigend auf den Arbeiter." Alle drei Formen seien überdies praktisch äufserst mangelhaft. Ueber die vom Senate unterstützten Bemühungen der patriotischen Gesellschaft, ihren Arbeits-

nachweis weiter auszubauen, und die von den Arbeitervertretern dazu gestellten Bedingungen wird referiert. Die Kommission ist in Verhandlungen mit dem „Arbeitgeberverband" darüber eingetreten. „Die Arbeitgeber erkannten zwar die bestehenden Mifsstände und die Notwendigkeit einer Abhilfe an, wollten aber von dem Eintreten einer mit staatlicher Unterstützung arbeitenden gemeinnützigen Gesellschaft und dem Zusammenwirken mit Arbeitern nach den bisher auf anderen Gebieten gemachten Erfahrungen eine günstige Wirkung nicht erwarten. Sie gaben die Absicht zu erkennen, auf eigene Kosten und unter eigener Verwaltung Nachweise einzurichten und so zu leiten, dafs sie allen berechtigten Anforderungen der Behörden und der Arbeiter selbst entsprächen." Den Begriff „berechtigt" zu interpretieren, wird der Arbeitgeberverband sich vorbehalten. Die Kommission meint, dafs sich noch nicht absehen lasse, „ob und wann die von den Arbeitgebern geplanten Einrichtungen ausgeführt und ob durch sie die geschilderten ungünstigen Verhältnisse so verbessert werden, dafs ein konkurrierendes Mitwirken einer mit staatlicher Unterstützung arbeitenden gemeinnützigen Gesellschaft nicht mehr erforderlich wäre." Sie steht also den Plänen der Arbeitgeber mit gerechten Zweifeln gegenüber.

Das „Unwesen" bei der Lohnauszahlung ist schon bei Besprechung der Schauerleute, die es hauptsächlich betraf, vorweggenommen worden. Der Bericht fügt noch hinzu: „die Forderung der Arbeiter, dafs die Lohnauszahlung sich ohne unverhältnismäfsigen Zeitverlust für sie vollziehe, ist berechtigt und sollte von den Arbeitgebern nach Möglichkeit erfüllt werden." Dies bezieht sich hauptsächlich auf Klagen der Ewerführer, bei denen, wie ich privaten Mitteilungen entnehme, auf mehreren gröfseren Arbeitsstellen sehr oft, selbst wenn wirklich um $6^1/_2$ Uhr abends mit der Auszahlung begonnen wird, die letzten erst um $8-8^1/_2$ Uhr ihren verdienten Lohn in der Tasche haben, ja die Wartezeit gehe oft noch darüber hinaus. Es rührt daher, dafs häufige Streitigkeiten über die Lohnforderung wegen der Ueberstunden oder gemachter Auslagen vorkommen. Den Ewerführer-Tagelöhnern wird mit einem Mifstrauen begegnet, das gegen einige Individuen begründet, in ungerechter Weise verallgemeinert wird.

Es werden ferner die grofsen Mängel der Betriebseinrichtungen geschildert, wegen deren die Kommission die Ueberzeugung gewonnen hat — eine Ueberzeugung, die der Verband der Hafenarbeiter schon am 10. Oktober 1894 durch Eingabe an den Reichs-

kanzler vertreten hatte, F. H. S. 222 — „dafs eine einheitliche und sachverständige Ueberwachung des Arbeitsbetriebes im Hafen von erheblichem Nutzen sein und viel zu einer Besserung der Arbeitsverhältnisse beitragen werde". Der Hafeninspektor, auf dessen Einsetzung der Senat seither (mit Erfolg) bei der Bürgerschaft angetragen hat, soll nicht allein für den Schutz der Hafenarbeiter gegen Gefahren für deren Leben und Gesundheit sorgen, sondern soll auch bemüht sein, zwischen den Interessen der Arbeitgeber und der Arbeiter zu vermitteln ... „Insbesondere wird er mit Recht als die Stelle zu gelten haben, an die sich die Arbeiter jederzeit vertrauensvoll mit ihren Wünschen zu wenden in der Lage sind." — Ob aber der Hafeninspektor, dessen persönliche Eigenschaften freilich in erster Linie wichtig sind, als Beamter der lokalen Polizeibehörde die notwendige innere Unabhängigkeit dafür wird geltend machen können, möge die Erfahrung lehren.

Zum Schlusse verbreitet sich der Bericht noch über zwei Angelegenheiten, deren Bedeutung ganz in den speziellen Bedingungen des Hafens liegt: die Beförderung zur Arbeitsstätte (S. 27—35) und den Bezug von Lebensmitteln im Hafen (S. 35—39). Inbezug auf jene bemerkt er (S. 29): „Die von den Arbeitern vorgebrachten Wünsche, welche zum gröfsten Teil auch von den Arbeitgebern als berechtigt anerkannt werden, beziehen sich auf die Höhe der Fährpreise, ferner auf die Beförderungszeiten und -Mittel und endlich auf die bauliche Beschaffenheit bezw. Belegenheit einzelner Anlagestellen"; diese Punkte werden ausführlich erörtert, besonders die „Unzuträglichkeiten" der sog. Paddelboote, „eines unter den heutigen Verhältnissen durchaus nicht mehr angebrachten Beförderungsmittels" anerkannt (S. 32). Endlich kommen noch die sog. fliegenden Krüger und die Volkskaffeehallen zur Sprache. Mit dem Essen, das in diesen gereicht wird, haben fast alle vernommenen Arbeiter sich unzufrieden erklärt; die Kommission dagegen „hat sich in unauffälliger Weise persönlich in mehreren Volkskaffeehallen von der schmackhaften Zubereitung des Essens, seiner sorgfältigen Anrichtung und der musterhaften ... Reinlichkeit überzeugt".

Dies werde nur erwähnt, um doch auch eine Beschwerde anzuführen, die von den Berichterstattern für unbegründet gehalten wird; dafs aber den Arbeitern eine Zubereitung mit Dampf und mit „den gleichen Kochapparaten, die in allen Kasernen, Krankenhäusern etc. (nämlich auch in allen Strafanstalten) in Gebrauch sind" (S. 37), nicht zusagt, dafs ihnen das Essen nicht schmeckt, werden

auch Senatoren, denen es bei ihrem Zweckbesuche geschmeckt hat, nicht widerlegen können.[1])

III.

Uebrigens aber brauchen wir nicht zu rekapitulieren. Es hat sich, was wir vorher wufsten, durch diese Enquête aufs neue herausgestellt, und der Bericht ist ehrlich genug, es offen aufzudecken: dafs nämlich fast alle Zustände der Hafenarbeit mit schweren Uebeln, Mifsständen, Mängeln behaftet waren und im wesentlichen noch sind. Der Bericht ist von Anfang bis zu Ende eine moralische Rechtfertigung des Strikes, wie sie von offizieller Seite in so umfassender, so weitgehender Art kaum erwartet werden konnte. Die vielen ungenügenden Jahreseinkommen, die Unstätigkeit der Arbeit, die überlangen Arbeitszeiten, die Häufigkeit der Nachtarbeit und Ueberstunden, die demoralisierenden Formen der Arbeitsannahme, das Unwesen bei der Lohnauszahlung, die Mängel und Gefahren der Betriebseinrichtungen und die Notwendigkeit eines Hafeninspektors, die Unzuträglichkeiten und Teuerung der Beförderung im Hafen — alle diese Thatsachen auf der gesamten Menge und insonderheit auf den Schauerleuten lastend, bei den Ewerführern dann der noch hinter jenen „auffallend zurückbleibende" Lohn; ein Kontrollbureau, das die statutenmäfsig ihm obliegende Arbeitsvermittlung sich wirklich angelegen sein zu lassen ersucht werden mufs; der Rückgang des Akkords bei den Quaiarbeitern, trotz steigender Konjunktur; bei denselben häufige Nacht- und Sonntagsarbeit; Unregelmäfsigkeit der Mittagpause bei den Speicherarbeitern; gefährliche Stellagen, giftige Farben bei den Schiffsmalern und Schiffsreinigern; erzwungene Nachtarbeit und erbärmliche Löhne bei den Kesselreinigern; ebenfalls klägliche Monatsheuern bei den Seeleuten, dazu schlimmste und bedenklichste Mifsstände des Heuerbaaswesens — das sind die Dinge, die der Bericht ausdrücklich, zumeist mit diesen Worten, anerkannt hat und hier dem Urteile der Welt vorlegt.

---

[1]) Der Preis für das Mittagessen, bestehend aus $^{2}/_{3}$ Liter Suppe, durchschnittlich $^{1}/_{3}$ Pfd. Fleisch, Gemüse und Kartoffeln beträgt 40 Pf. Sehr komisch ist folgender Satz, den der Bericht zum besten giebt: „Die Arbeiter nehmen oftmals, zumal im Sommer, nicht die zum Mittagessen gehörige warme Suppe, obwohl diese für die Sättigung ganz erheblich ins Gewicht fällt (!!), sondern essen nur Kartoffeln, Gemüse und Fleisch, und nehmen eventuell noch gesondert eine kalte Suppe für 10 Pf."

Der Verein Hamburger Rheder hat es dagegen unternommen, die Fabel zu verteidigen, dafs der Strike lediglich äufseren Einflüssen zuzuschreiben sei. Der Vorstand des Vereins erzählt in seinem neuesten Jahresberichte, wie ihm im August durch die Shipping Federation, die eine internationale Verbindung in Anregung brachte, die internationalen Pläne der englischen Hafenarbeiter seien angezeigt worden. „Bei der ruhigen und zufriedenen Haltung der Arbeiter hielten wir eine Gefahr hier nicht für vorliegend; bald aber traten die Wirkungen der namentlich von Führern der sozialdemokratischen Partei betriebenen Agitation hervor.“ Es wird dann der kleinen Partialstrikes von Schauerleuten gedacht (vgl. meine Darstellung Archiv, Mai 1897 S. 674 ff.) mit den Worten: „Nachdem die Getreideschauerleute Forderungen gestellt und zum Teil bewilligt erhalten hatten, legten plötzlich die Kohlenschauerleute die Arbeit nieder u. s. w.“ Ich habe nachgewiesen (das. S. 676) dafs die Bewegung unter den Kohlenschauerleuten — die immer führende Gruppe sind — im Juni ihren Anfang genommen hatte, also lange vor den Besprechungen auf dem Londoner Juli-Kongrefs, die jene Mitteilung des englischen Rhedervereins hervorgerufen haben, Der Jahresbericht fährt fort: „Diese leichten Siege und ein starkes, aber schnell vorübergehendes Anziehen der Frachten, verbunden mit starkem Güterandrange, ermutigte die Arbeiter zu weiterem Vorgehen.“ Dieser Satz ist richtig; was aber das schnelle Vorübergehen betrifft, so konstatiert der Bericht der Handelskammer für 1897 den starken und einträglichen Verkehr der Hamburg-Amerika-Linie, ferner: „In Mittel- und Südamerika lieferte die grofse Kaffeeernte den Rhedereien reichliches Frachtgut. Auch im Verkehr mit Ostasien lagen die Frachtverhältnisse nicht ungünstig.“ Wir erfahren sodann authentisch, dafs die Rheder am 11. November den Stauern nicht allein die Weisung erteilt haben, eine Zulage von 30 Pf. anzubieten (ob die erschwerende Bedingung von den Stauern auf eigene Faust daran geknüpft wurde, erfahren wir nicht), sondern auch „die Forderungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen abzulehnen“. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs jedes Entgegenkommen in dieser Hinsicht, es ist sehr wahrscheinlich, dafs schon das Versprechen, eine Untersuchung anzustellen, oder die Einsetzung eines Hafeninspektors beantragen zu wollen, genügt hätte, den Strike der Schauerleute zu dämpfen. Wenn aber die Rheder damals gewähnt haben, ihre Arbeiter seien im Grunde ruhig und zufrieden, und hätten alle Ursache, die Arbeitsbedingungen gut zu finden, so haben

sie durch die beiden Versprechungen, die der Strike ihnen abnötigte, zuerst sich selber ins Gesicht geschlagen — sie sind dann aber durch die Ergebnisse der Enquête, so sehr auch diese in einem für sie günstigen Sinne geführt wurde, auf eine furchtbare Weise verleugnet worden. Sie kommen (in dem Jahresberichte) auch auf den sogen. Professorenaufruf zurück [1]) — dieser habe nur gezeigt „wie vollständig diese Herren die Lage verkannten" und liefere „einen Wertmesser für die Bedeutung ihres Urteils über den Strike überhaupt". Einen Wertmesser für die Bedeutung, die das Urteil des Vereins Hamburger Rheder in Anspruch nehmen darf, hat die Gegenüberstellung seiner Urteile über die Lohnauszahlung in Wirtschaften (F. H. S. 220) und über die Seemannsordnung (das. S. 224), endlich — *last not least* — die Thatsache seines Urteiles über das Heuerbaaswesen (das. S. 226) in Wahrheit geliefert. Der Verein Hamburger Rheder hat Partei genommen für das, was die Senatskommission für die Prüfung der Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen einen „schweren Schaden" (S. 24) und ein „Unwesen" genannt hat. Er hat verteidigt, was dieselbe Kommission als „Mifsstände der schlimmsten und bedenklichsten Art" bezeichnet hat. Wenn wirklich die Urheber jenes Aufrufes (sie wollten nur eine gütliche Verhandlung und Vermittlung fördern und unterstützen) „die Lage verkannt" gehabt hätten, so wäre dies durchaus entschuldbar gewesen. Etwas anderes ist, wenn man eine Lage so vollständig verkennt, für die man in einigem Mafse selber verantwortlich zu halten ist.

Wenn wir zum Schlusse die Erfolge, die der grofse Ausstand für die beteiligten Arbeiter gehabt hat, in Kürze betrachten, so darf gesagt werden, dafs diese — soweit bis jetzt erkennbar — in materieller Hinsicht sehr gering gewesen sind, in ideeller Hinsicht recht bedeutend. Der Ausstand endete mit einer Niederlage; zwar sind die Heuern der Seeleute zum Teil etwas erhöht, hier und da sonst noch kleine Lohnerhöhungen bewilligt worden; für andere ist die Senatskommission eingetreten, wir wissen noch nicht mit welcher Wirkung; endlich ist der Hafeninspektor in seine Funktionen

---

[1]) Die fürchterliche Entrüstung, die dieser harmlose Aufruf für strikende Arbeiter unter den Hamburger Grofshändlern entzündet hat, giebt einen lehrreichen Beitrag zur Vergleichung mit *tempi passati* des deutschen Bürgertums. Am 23. März 1848 erschien in den Hamburger Zeitungen ein Aufruf, den die angesehensten Kaufleute unterzeichnet hatten, zur Unterstützung der verwaisten Familien und der Verwundeten — aus den Berliner Barrikadenkämpfen!

eingesetzt worden. Der zuletzt genannte ist zugleich ein ideeller Erfolg der Arbeiterbewegung. Ein ideeller Erfolg ist aber ferner die Einsetzung der Kommission und ist das Ergebnis ihrer Arbeiten. Der Strike hat Licht geschaffen, das ist ein hoch zu schätzender Gewinn. Unbefangene wissenschaftliche Darstellung gilt, wenn sie der Wahrheit zugunsten von Arbeitern die Ehre giebt, einer korrumpierten öffentlichen Meinung für „parteiisch". Eine amtliche Enquête könnte, wenn überhaupt in einem Verdachte, nur im Verdachte der Parteilichkeit zugunsten der Unternehmer stehen. Diese wird in der That von einigen Kategorieen der Arbeiter behauptet; ob sie bewiesen werden kann (aufser in Einzelheiten, wo wir selber sie haben rügen müssen), mögen wir erwarten. Die vorliegende Darstellung und Kritik hat sich streng an die Voraussetzung gehalten, dafs die Untersuchung im wesentlichen ein unparteiisches richterliches Urteil zum Ziele gehabt habe.

Der bedeutendste ideelle Erfolg des Strikes ist aber der Fortschritt der Organisation unter den Hafenarbeitern und sogar, wo sie noch gröfseren Hemmnissen begegnet, unter den Seeleuten. Der Seemannsverein hat sich als solcher am 29. Januar d. J. aufgelöst und ist in eine Mitgliedschaft des deutschen Seemannsverbandes umgewandelt, der im November 1897 durch einen Seemannskongrefs begründet wurde und am 1. Februar 1898 seine Thätigkeit eröffnet hat; bis zum 4. Februar hatte er in Hamburg 125 Mitglieder gewonnen. Ein kleines Monatsblatt „Der Seemann" (Verlag und Schriftleitung A. Störmer) erscheint seit dem 1. Oktober 1897 und wird Verbandsorgan. — Die Hamburg-Altonaer Mitgliedschaften des Verbandes der Hafenarbeiter haben mit Ausnahme der Quaiarbeiter, die am meisten unter der Niederlage zu leiden haben, sich stark vermehrt, am meisten die der Schauerleute. Die für die Generalkommission der Gewerkschaften bestimmten Gelder betrugen von diesen Mitgliedschaften in 1896 Mk. 739,95, für 1897 Mk. 1357,85 — da jedes Mitglied pro Quartal 5 Pf. abzuführen hat, so ergiebt sich daraus ein durchschnittlicher Bestand von 3700 in 1896, von 6789 in 1897; dabei hat aber der Strike mitgewirkt. Im letzten Quartal 1897 war der Betrag Mk. 328,50, woraus immer noch die Zahl von 6570 zu erschliefsen ist.[1]) — Einen Rückgang bei etwaiger Verschlechterung des Verdienstes aufzuhalten, wird freilich sehr grofse Anstrengungen erfordern.

[1]) Correspondenzblatt für den Verband der Hafenarbeiter Deutschlands April 1897 und Januar 1898.

Um eine nachhaltige Verbesserung der bestehenden Zustände herbeizuführen, wird eine grundsätzliche Umgestaltung der Arbeitsverhältnisse angestrebt werden müssen. Wenn wir so reden, werden wir entsetzte Augen auf uns gerichtet sehen. „Hört! Hört! er predigt den Umsturz —“ Gemach. Es sind Ausdrücke der Kommission des hamburgischen Senates, die wir zitiert haben (S. 127). Sie entwirft einen Plan solcher Umgestaltung, dessen Idee dahin geht, dafs die Unternehmerschaft je einer ganzen Berufsgruppe kollektiv eine gröfsere Zahl fester Stellen einrichten und durch Abstufung der Hilfsarbeiter, nach dem Muster der Staatsquaiverwaltung, ein Emporsteigen in jene regulieren solle. Es liegt auf der Hand, wie dieser Plan eine freie Vertretung der Arbeitergruppen und einen kollektiven Arbeitsvertrag von ihrer Seite, als notwendige Korrelate herausfordert. Die Schwierigkeiten dürften aber ebenso grofs auf jener Seite sein, so lange als es noch eine erhebliche Zahl kleiner Unternehmungen giebt und folglich die Konkurrenz nicht aufgegeben wird. Auffallend ist, dafs die Kommission die so naheliegende Frage ob und wie sich etwa die Zwischenunternehmung ausschalten lasse, und ob die verbreitete Meinung, dafs dies erspriefslich wäre, richtig sei, garnicht erörtert hat. Damit hängt es zusammen, dafs sie auch an der Lohnfrage sachte vorübergeht. Sie meint hier am Schlusse, Lohnerhöhungen könnten leicht durch einen vermehrten Zudrang zur Arbeit wieder wett gemacht werden, so dafs auf den einzelnen unständigen Arbeiter eine kürzere Jahresarbeitszeit entfiele. Diese Befürchtung hat keinen Grund — im Gegenteil! Je höher der Lohnsatz, desto mehr werden die Unternehmer sich hüten, ungeeignete oder ungeübte Arbeitskräfte einzustellen, desto mehr wird m. a. W. der Unterschied zwischen der Leistung schlechthin und der zweckmäfsigeren, kondensierten Leistung ins Bewufstsein fallen. Die Lohnerhöhung bleibt, auch um die wilde Konkurrenz zwischen den Arbeitern zu hemmen, um die so leicht einreifsende, obgleich so übel rechnende Gleichgültigkeit der Unternehmer gegen die Qualitäten des Arbeiters zu bekämpfen, nächste und dringendste Forderung. Ihr schliefst sich die Regelung der Arbeitszeit unmittelbar an; wo Tage und Nächte hintereinander die gleiche Arbeit fortgesetzt wird, ist die 8stündige Schicht das durch Vernunft und Menschlichkeit gebotene Mafs. Wenn es sich aber herausstellen sollte — und es wird sich sicherlich herausstellen —, dafs das bestehende Submissionswesen (denn darauf kommt ja alle „Organisation“ durch Zwischenunternehmer immer hinaus) unfähig

ist „besser geordnete und stetigere Arbeitsverhältnisse" (Bericht S. 128 Schlufssatz) zu schaffen, so wird jeder Tag zu beklagen sein, der die radikale Beseitigung dieser blühenden Industriezweige verzögert. Den Heuerbaasen wird jetzt endlich die Axt an die Wurzel gelegt; die übrigen Baase dürften kaum viel gröfsere Berechtigung haben, im Leben zu verharren.

Die Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen.

Von

THEODOR CURTI,

Regierungsrat in St. Gallen.

In der Schweiz ist der Versuch, die Eisenbahnen zu verstaatlichen, schon wiederholt gemacht worden und zwar bereits zu der Zeit, da man die Eisenbahnen zu bauen anfing. Im Jahre 1852 sprach sich der Bundesrat für den Staatsbau und -betrieb der Eisenbahnen aus, konnte aber dafür die Zustimmung der Bundesversammlung nicht finden. Noch einige Jahre später beschäftigte er sich mit dem Gedanken, einen Fonds zu gründen, um Eisenbahnaktien anzukaufen und so allmählich die Eisenbahnen in die Gewalt des Bundes zu bringen. Im Anfange der sechziger Jahre befürwortete Bundesrat Staempfli in einer Broschüre den Ankauf der schweizerischen Eisenbahnen, die damals die Ausdehnung von etwa 1000 Kilometern erlangt hatten. 1883, als man das erstemal die Konzessionen für eine gröfsere Anzahl wichtiger Linien kündigen konnte, brachte der Verfasser dieser Skizze in der Bundesversammlung den Rückkauf der Zentralbahn in Vorschlag, aber der Ständerat wies das Projekt ohne weiteres von der Hand und der Nationalrat lehnte es mit 67 gegen 59 Stimmen ab. Dann versuchte Bundesrat Welti, der Vorsteher des Eisenbahndepartements, die Erwerbung der Nordostbahn auf dem Vertragswege, welcher Plan scheiterte, und hoffte, unterstützt von Nationalrat Marti, der das meiste Verdienst am Zustandekommen der bernischen Staatsbahnen hatte, die Jurasimplonbahn und die Zentralbahn verstaatlichen zu können. Es erwarb der Bund vom Kanton Bern 30000 Prioritätsaktien der Jurasimplonbahn, die er seither bis auf 77000 vermehrt hat, ohne jedoch durch dieses System der „Penetration" in den Besitz der Bahn zu gelangen, und mit Hülfe eines Syndikats, an

dessen Spitze das Haus Goldberger in Berlin stand, sollte die Zentralbahn angekauft werden, wogegen aber das Referendum ergriffen worden ist. In der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1891 unterlag das Kaufprojekt mit nur 130000 gegen 289000 Stimmen. Zum erstenmal hatte sich nun das Schweizervolk über die Eisenbahnrückkaufsfrage aussprechen können; das Resultat der Abstimmung aber schien für weitere Unternehmungen ein sehr ungünstiges zu sein.

Es war dies freilich nicht in so hohem Mafse, sobald man näher zusah, welches die Gründe der Verwerfung der Vorlage sein mochten. Hauptsächlich ist gegen dieselbe eingewendet worden, dafs der Kaufpreis zu hoch gestellt sei. Aber auch andere Erwägungen führten zur Ablehnung. Das Projekt hatte sich nur als ein vereinzeltes dargeboten, ohne dafs man über die Erwerbung der übrigen Bahnnetze unterrichtet worden wäre, so dafs manche von ihm eine nachteilige Beeinflussung der west- und ostschweizerischen Eisenbahnpolitik, mit ihrer Ausschau nach Alpenbahnen, zu gunsten der Gotthardkantone befürchteten, und insbesondere waren auch demokratische und föderalistische Gruppen nicht zufrieden damit, dafs in dem Rückkaufsgesetze keine Bestimmungen über die Verwaltung der künftigen Bundesbahnen zu finden seien. Immerhin zählten gerade die Kantone zu den annehmenden, die vorwiegend in der Zentralbahnzone gelegen waren; das konnte ein Fingerzeig dafür sein, dafs der Gesamtkauf sich eher bewerkstelligen lasse, als Teilkäufe.

Die Anhänger des Rückkaufes zeigten sich nicht entmutigt. Le rachat est mort, vive le rachat! war ihre Parole. Bald wurde in der Bundesversammlung der abgerissene Faden wieder angeknüpft und durch die Motion Curti und Cornaz der Bundesrat zu einer Untersuchung über die Eisenbahnfrage in ihrem ganzen Umfange eingeladen. Der Motion war der Entwurf eines ausführlichen Programms für die Untersuchung beigelegt, welches die Zustimmung der radikal-demokratischen Fraktion der Bundesversammlung gefunden hatte. Bei den Beratungen der Fraktion versprach sich Herr Zschokke von dem Programm besonders, dafs es zur Ermittlung des Bau- und Ertragswertes und damit des wirklichen inneren Wertes der Aktien führen werde, und Herr Ruffy, jetzt Mitglied des Bundesrates, erklärte, weil das Programm von verschiedenen Erwerbsarten rede, die Alpenbahnfrage berühre und im voraus eine Verwaltungsorganisation fordere, so sei dasselbe geeignet, die Gegner der Zentralbahnvorlage zu beruhigen; die Waadt habe nur gegen

ein bestimmtes Projekt, nicht gegen die Nationalisation der Bahnen überhaupt gestimmt. Man hoffte die Angelegenheit so zu fördern, dafs der Bund bei der zweiten Wiederkehr der Kündigungsfrist für zahlreiche Konzessionen, am 30. April 1898, von seinem Rechte Gebrauch machen könne.

Die Konzessionen besagen nämlich, dafs im Falle des Rückkaufs im 30., 45. und 60. Jahre der 25 fache Wert des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22½ fache und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20 fache Wert dieses Reinertrages zu bezahlen sei, immerhin jedoch in der Meinung dafs die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind Summen, die auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefonds einverleibt werden, in Abzug zu bringen. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die mutmafsliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkt kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen. Die Bahn samt Zubehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkt auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten.

Bundesrat Zemp, der mittlerweile für den demissionierenden Herrn Welti in den Bundesrat gewählt und an die Spitze des Eisenbahndepartements gestellt worden war, widersetzte sich der Motion zwar nicht, erklärte aber ihre Annahme mit Worten, welche vermuten liefsen, dafs er in der Eisenbahnfrage keineswegs den Weg der Verstaatlichung gehen wolle. Als konservativer Katholik und Föderalist hatte er noch eben den Ankauf der Zentralbahn aus politischen und wirtschaftlichen Beweggründen bekämpft, und nun meinte er, es sollte die Frage des Rückkaufs in den Hintergrund treten, der Bund aber durch seine kräftige Mitwirkung den Bau der Alpenbahnen im Westen und Osten fördern. Mit Bezug auf die bestehenden Bahnen genüge es, eine Einigung zur Herbeiführung der Betriebseinheit anzustreben und für die Zukunft andere Rückkaufsbedingungen zu erwirken. Zu diesem Zwecke allerdings sei eine Untersuchung geboten. Im Verlaufe der letzteren aber ist dann Herr Zemp zu einer anderen Ueberzeugung gekommen. Seine Erfahrungen im Departement haben ihn zum Anhänger der Ver-

staatlichung gemacht; er hat sich mit rühmlicher Aufrichtigkeit als solchen bekannt und einen mannhaft starken Willen in den Dienst der gewonnenen Ansicht gestellt.

Aus den weitschichtigen Untersuchungsarbeiten des Departements und seiner Expertenkommission sollen hier einige wenige, aber wichtige Ergebnisse hervorgehoben werden. Es herrschte schliefslich darüber einerlei Meinung, dafs der Rückkauf auf Grundlage der Konzessionen vorbereitet werden möge; an seiner Stelle könne aber, wenn die Gesellschaften zu Verhandlungen geneigt wären und diese zu einem befriedigenden Resultate führten, dem freihändigen Kauf der Vorzug gegeben werden; erst dann, wenn keines dieser beiden Verfahren möglich schiene, sollte der Bund von dem Rechte der Expropriation und zwar auf konzessionsmäfsiger Basis Gebrauch machen. Die Gotthardbahn wollte man in den Kauf einbeziehen, da sich herausgestellt hatte, dafs die internationalen Verträge dem nicht entgegenständen. Die Alpenbahnen hätten besondere Berücksichtigung zu erfahren, über die $4^1/_2$ Millionen Franken hinaus, welche jeder, einer östlichen und einer westlichen, als Bundesunterstützung durch die Bundesgesetzgebung bereits gesichert waren. Im Gegensatze zu früheren Anschauungen hielten die Finanzmänner und Ingenieure der Kommission den konzessionsgemäfsen Rückkauf für finanzpolitisch unbedenklich. Es wurde der Minderwert, der durch Abnutzungen entstanden ist, nach Abzug des Wertes der alten Materialien auf 150 Millionen Franken geschätzt, was die Annahme gestattete, dafs auch dann, wenn das Bundesgericht nicht diesen ganzen Betrag als Minderwert abrechnen sollte, um die Forderung des vollkommen befriedigenden Zustandes zu berücksichtigen, der Kaufpreis hinter den Aktienkursen der Börse erheblich zurückbleiben werde. Durch eine Revision des Eisenbahnrechnungsgesetzes aber wünschte man die richtige Berechnung des Anlagekapitals und Reingewinnes zu erleichtern.

Mit dem neuen Rechnungsgesetz zählen noch einige andere Gesetzeserlasse zu den Vorarbeiten für den Rückkauf. Mit allen Eisenbahngesellschaften gelang es Verträge über die Zusammenlegung ihrer Konzessionen abzuschliefsen, so dafs je vom ganzen Netz das Anlagekapital und der Reinertrag berechnet werden kann und alle Linien ein Kaufobjekt bilden; nur mit der Nordostbahngesellschaft kam eine Vereinbarung nicht zustande. In der Uebereinkunft mit den Vereinigten Schweizer Bahnen wurde vom Bunde die Verpflichtung eingegangen, unter gewissen Voraus-

setzungen auch die Toggenburger Bahn und eine noch zu erstellende Rickenbahn zu übernehmen. Um auf die Eisenbahngesellschaften einen Einflufs des Staates üben zu können, hat man am 28. Juni 1895 das Bundesgesetz, betreffend das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei deren Verwaltung erlassen, welches nur solchen Aktionären in der Generalversammlung ein Stimmrecht zuerkennt, deren Aktien auf den Namen lauten und im Aktienbuche seit wenigstens sechs Monaten oder dem Bestehen der Gesellschaft eingetragen sind, sowie dem Bundesrat und den Kantonen das Recht giebt, zusammen bis zu zwei Fünftel der Verwaltungsratsmitglieder zu ernennen. Das erwähnte Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896, dessen Zustandekommen besonders Marti betrieben hat, brachte schärfere Bestimmungen über die Rechnungsführung der Eisenbahnverwaltungen, verlangte insbesondere die Anlage eines Erneuerungsfonds für Oberbau, Rollmaterial, Mobiliar und Gerätschaften (Hochbau und Tiefbau wurden nach lebhaften Ratsdebatten aus dem Entwurf gestrichen) und setzte für alle Rückkaufsstreitigkeiten, wo in den Konzessionen die schiedsgerichtliche Erledigung vorgesehen war, das Bundesgericht als Instanz ein. Es ist gegen das Gesetz das Referendum ergriffen und damit ein Vorgefecht für den Rückkauf geliefert worden; mit 223 228 gegen 176 577 Stimmen hat das Schweizervolk das Rechnungsgesetz angenommen. Auch das Bundesgesetz betreffend Organisation der Eisenbahnabteilung des Post- und Eisenbahndepartements vom 27. März 1897 und der Bundesratsbeschlufs betreffend Organisation und Geschäftsgang der Eisenbahnabteilung des Post- und Eisenbahndepartements vom 13. Juli 1897 gehören gewissermafsen hierher, da sie dem Departement seine Arbeiten für den Rückkauf rascher auszuführen erlaubten. Endlich wurde ein Gesetz in Aussicht gestellt, das die Verhältnisse der Nebenbahnen (und Kleinbahnen) eigens ordnen sollte, weil für sie die allgemeinen Bestimmungen der Eisenbahngesetzgebung nicht passen.

Wohl mehr aber als diese gesetzgeberischen Akte hat ein Strike der Eisenbahnangestellten bei der Nordostbahn vom März 1897 dem Rückkauf vorgearbeitet. Die Angestellten der schweizerischen Hauptbahnen verlangten Lohnaufbesserungen und eine sie gegen willkürliche Mafsregelungen schützende

Form des Anstellungsvertrags („Dienstpragmatik"). An die Spitze der Bewegung stellte sich der Verband des Personals schweizerischer Transportanstalten und der eigentliche Leiter derselben war der Generalsekretär dieses Verbandes und Redakteur der „Eisenbahn-Zeitung", Sourbeck, der bald nachher in Bern zum Nationalrat gewählt wurde. Die Eisenbahnverwaltungen verstanden sich zu Verhandlungen mit dem Zentralkomité des Verbandes, worauf dieser Wert legte, weil es darin eine thatsächliche Anerkennung der von ihm vertretenen Arbeiterorganisation erblickte; nur die Nordostbahndirektion weigerte sich anfänglich, bestimmte Abmachungen mit dem Komité zu treffen, und während mit den übrigen Eisenbahn-Verwaltungen ein Vergleich zu Stande kam, zogen sich bei der Nordostbahn die Verhandlungen in die Länge. Als Basis der Verständigung war neben dem Wortlaut des Anstellungsvertrages vereinbart worden, dafs das gesamte Personal mit Ausnahme der im Jahr 1895 neu Eingetretenen mit Wirkung auf den 1. Januar 1896 um eine Gehaltsstufe aufgebessert werden solle: Lokomotivführer, Heizer, Zugführer, Kondukteure hätten um zwei Gehaltsstufen vorzurücken, Angestellte, die seit zwanzig Jahren im Dienst der Nordostbahn durch Vertrag stehen, würden ebenfalls um zwei Stufen vorrücken und Leute mit dreifsig Dienstjahren um drei Gehaltsstufen; die Einreihung in die Stufen soll unter billiger Berücksichtigung des Dienstalters und unter Aufrundung, wo es nötig, geschehen; als Richtschnur habe das Gehaltsschema der Zentralbahn zu dienen; die Lohnarbeiter seien inbezug auf die Aufbesserung und regelmäfsige Lohnzulagen wie die Angestellten zu behandeln und endlich dürfe keine Mafsregelung wegen Teilnahme an der Lohnbewegung erfolgen. Nun wurde der Nordostbahndirektion vorgeworfen, dafs sie den Wortlaut des Anstellungsvertrages abgeändert, die Lohnaufbesserung nicht im ganzen Umfange vorgenommen und Mafsregelungen getroffen habe. Als damit der Verwaltungsrat der Nordostbahn einen Ausschufs zur Untersuchung der Sachlage einsetzte, dem auch als Arbeiterfreunde bekannte Persönlichkeiten angehörten, war eine Vermittlung bereits unmöglich geworden, weil die Eisenbahner-Organisation zur Entscheidung drängte. Die Erhitzung führte zum Strike, dieser aber dauerte freilich nur zwei Tage (vom 11. auf den 12. März nachts 12 Uhr bis zum 13. März nachmittags), da die Parteien Bundesrat Zemp als Schiedsrichter anriefen, welcher das Amt übernahm. Infolge der Lohnbewegung hat die Nordostbahngesellschaft für die Jahre 1896 und 1897 540000 Franken ver-

ausgabt. Für sämtliche Bahnen wird die einmalige Aufbesserung auf rund 3 Millionen Franken geschätzt. Die 3 Millionen werden aber auch die Budgets der folgenden Jahre belasten, da die Besoldungen sich um diesen Betrag höher stellen. Dazu kommen später die Aufbesserungsquoten nach je zwei Jahren, die vielleicht $1\frac{1}{2}$ Millionen ausmachen.

In der ganzen Lohnbewegung nahm das Publikum für die Forderungen der Eisenbahnangestellten Partei, die es für gerechtfertigt hielt. Dafs aber der Strike ausbrechen konnte, wurde als eine Folge der von der Privatwirtschaft herbeigeführten Mifsstände angesehen und eine Wiederkehr solcher Vorgänge nach Einführung des Staatsbetriebs als ausgeschlossen betrachtet. Bereits zuvor hatte sich der Bund den Eisenbahnangestellten verpflichtet, indem er durch die Gesetzgebung ihre Hilfskassen reorganisierte, wobei die Gesellschaften etwa 20 Millionen Franken einzubezahlen hatten, und durch das Ruhetagsgesetz die Arbeitszeit erheblich einschränkte. Die Dazwischenkunft des Bundesrats Zemp war jetzt ebenfalls geeignet, das Ansehen des Bundes in den Augen des Eisenbahnpersonals zu erhöhen und es noch mehr zum Freunde der Verstaatlichung zu machen.

Auch eine Volksinitiative von Grofsrat Gautschy in Basel, welche die Expropriation der Eisenbahnen anstrebte, ist dem Rückkauf, obwohl sie zuerst den ganzen Plan zu durchkreuzen drohte, schliefslich zu statten gekommen. Sie wurde zum Stehen gebracht, hat aber in den Arbeiterkreisen und landwirtschaftlichen Vereinen für die Rückkaufsidee propagandistisch gewirkt.

Am 25. März 1897 erschien die Botschaft des Bundesrates „betreffend den Rückkauf der schweizerischen Hauptbahnen“ wie sie betitelt war, und suchte die Notwendigkeit des Rückkaufs zu begründen, indem sie ausführlich von den wirtschaftlichen Vorteilen sprach, welche sich aus dem einheitlichen und vom Staate selbst übernommenen Betrieb ergeben müfsten.

„Einmal,“ sagte die Botschaft „fallen die Momente inbetracht, welche den einheitlichen Betrieb des gesamten schweizerischen Bahnnetzes günstiger gestalten, als der dermalige Zustand der Zersplitterung in einzelne Bahnnetze: es sind dieses die Vorteile, welche auch eine Fusion aller schweizerischen Hauptbahnen in eine Gesellschaft gewähren würde. Dazu kommen sodann die besondern Vorzüge, welche für die allgemeinen Interessen die staatliche Verwaltung gegenüber dem Privatbahnsystem auszeichnen, und

welche ergeben, dafs die Vereinigung aller schweizerischen Bahnen in einer Hand nicht einer grofsen Aktionärgesellschaft überlassen werden darf, sondern vom Bunde durchgeführt werden mufs. Die grundsätzliche Begründung des Vorzuges der öffentlichen Verwaltung der Eisenbahnen als der Hauptverkehrsstrafsen des Landes liegt in der Natur der beiden Systeme. Die privaten Aktiengesellschaften sind als Erwerbsgesellschaften darauf angewiesen, durch ihren Geschäftsbetrieb einen möglichst grofsen Gewinn zu erzielen. Dieses Resultat wird aber nur dann erreicht, wenn die Einnahmen thunlichst hoch und die Ausgaben so niedrig als möglich gehalten werden. Es liegt nun allerdings auch im Interesse dieser Gesellschaften, vom rein geschäftlichen Standpunkte aus betrachtet, die Verkehrsinteressen des Landes zu berücksichtigen, indem eine richtige Verkehrspolitik auch die Rentabilität der Unternehmung hebt. Es darf aber nicht aufser Acht gelassen werden, dafs einerseits eine bereits eingetretene Zunahme des Verkehrs eine Vergröfserung der vorhandenen Anlagen bedingt, deren Ausführung als unproduktive Ausgabe erscheint, da der Nutzen schon vorweg genommen ist. Andrerseits tragen die zur Hebung des Verkehrs getroffenen Mafsnahmen, wie Verbesserung der Fahrpläne, Herabsetzung der Tarife u. s. w., nicht unmittelbar Früchte, sondern es ist ein gewisser Zeitraum erforderlich, bis sich der Nutzen ziffermäfsig einstellt. Nach allen diesen Richtungen wird daher die Privatgesellschaft vorsichtig vorgehen und eher den bestehenden Zustand befriedigender Rendite festhalten, als durch Einführung von Verbesserungen, die mit erheblichen Kosten verbunden sind, auf eine Einnahmesteigerung für die Zukunft spekulieren. Diese zögernde Vorsicht wird um so gröfser werden, je mehr der Aktienbesitz aus der Hand fester Eigentümer an spekulative Kreise übergeht, denen nicht am Gedeihen der Unternehmung auf die Dauer gelegen ist, sondern an der Erzielung hoher Dividenden und damit an der Steigerung des Aktienkurses innerhalb einer kürzern Frist. Es wird daher notwendigerweise das Finanzergebnis des Betriebes in erster Linie von der Privatverwaltung im Auge behalten werden, ohne dafs derselben daraus ein begründeter Vorwurf gemacht werden darf, und zwar ein Finanzergebnis, das dem Aktionär eine möglichst hohe, den landesüblichen Zinsfufs übersteigende Dividende in Aussicht stellt. Der Staatsbahnbetrieb kann sich dagegen begnügen, wenn der Reingewinn die zur Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitales, beziehungsweise des Ankaufspreises der Bahn, erforder-

lichen Mittel liefert; die Differenz zwischen diesem Bedarf und dem Betriebsertrag kann ohne finanzielles Risiko zu Verbesserungen im Betriebe verwendet werden und es soll die Staatsbahnverwaltung ihre Ueberschüsse nicht an das allgemeine Staatsbudget abliefern, sondern dieselben sollen im allgemeinen Verkehrsinteresse Verwendung finden."

Im einzelnen wurde dargelegt, wie wenig einheitlich der Betrieb da sei, wo fünf Verwaltungen denselben besorgen. Zu einem grofsen Teil werde die Arbeitszeit der Finanzverwaltung jedes Bahnunternehmens von den Abrechnungen mit den andern Verwaltungen und der Erledigung unzähliger Anstände verbraucht; zur Feststellung eines Tarifs für die ganze Schweiz hätten jeweilen drei bis vier Tarifbüreaus miteinander in Verbindung zu treten und in endlosen Schreibereien sich zu ergehen; gleiches sei der Fall bei den Betriebskontrollen und die kleinste Reklamation betreffend Beschädigung oder Verlust von Transportgütern, Lieferfristüberschreitung oder Taxrückvergütung habe eine Reihe von Büreaus zu durchlaufen. Werde der Betrieb einheitlich, so genügten statt der 880 in der allgemeinen Verwaltung thätigen Personen ungefähr 600 und es könnte hier eine Ersparnifs von jedenfalls 600000 Franken gemacht werden. Ebenso wären erhebliche Ersparnisse möglich beim Unterhalt der Bahn und der Aufsicht über sie, weil die Materialanschaffungen bei grofsem Bedarf billiger zu stehen kommen, bei ausgedehnten Bauten die tüchtigsten Unternehmer sich mit Vorliebe von durchaus zahlungsfähigen Verwaltungen gewinnen lassen und für spezielle Arbeiten, wie den Brückenunterhalt, dann besondere Techniker und Spezialarbeiter dauernd in Dienst genommen werden können. An Normalien für den Oberbau haben sich die verschiedenen Bahnunternehmungen nicht halten wollen, während die einheitliche Staatsbahn im Interesse des Betriebs gleiche Schienenlängen und Typen für Schienenbefestigung besitzen würde; auch lasse sich das Schienenmaterial auf einem grofsen Netze zweckmäfsiger ausnutzen und könne dadurch eine Ersparnifs von 120000 Franken erreicht werden. Ferner gewinnt die Betriebssicherheit durch die Uebereinstimmung der mechanischen Einrichtungen und der Signale. Der kostspielige Stationsdienst vollends, dessen Kosten ein Viertel aller Betriebskosten ausmachen, erfährt nach der Botschaft insbesondere auf den Bahnhöfen, welche mehrere Bahngesellschaften gemeinsam besitzen, eine wesentliche Vereinfachung. Im Zugsdienst wird es gegenwärtig von den Reisenden unangenehm empfunden, dafs das Zugspersonal nach der

Zurücklegung kleinster Strecken wechselt, was auf einem grofsen Netz vermieden werden kann, und im Fahrdienst (Zugförderungs- oder Traktionsdienst) ist das Lokomotivpersonal noch viel enger an das Gebiet der einzelnen Bahnen gebunden als beim Zugsdienst. „Fremde Reisende, welche im Auslande hunderte von Kilometern vom gleichen Kondukteur begleitet zurücklegen, dem sie die Fahrtausweise nur einmal vorzulegen haben, begreifen nur schwer, dafs bei einer Fahrt von Zürich nach Lausanne hinter Aarau, beziehungsweise Olten, zum zweiten Male und hinter Bern zum dritten Male das Billet vorgewiesen und koupiert werden mufs, eine Unannehmlichkeit, die bis jetzt nur für die Nachtzüge einigermafsen abgeschwächt worden ist. . . Bei dieser Fahrt von Zürich nach Lausanne kommen vier Lokomotiven zur Verwendung, für die Strecken Zürich-Aarau, Aarau-Olten, Olten-Bern und Bern-Lausanne; für die verhältnismäfsig kurze Strecke Zürich-St. Gallen zwei. Wenn nun auch richtig ist, dass wegen der verschiedenen Steigungsverhältnisse der Linien nicht immer die gleichen Lokomotiven auf lange Strecken zu verwenden sind, steht doch aufser Zweifel, dafs vieles verbessert werden könnte für Ausnützung des Materials und bessere Verwendung des Personals, falls nicht die engen Bahngrenzen hinderlich wären." Dazu tritt die Zersplitterung nicht nur in der Verwendung, sondern auch in der zu grofsen Mannigfaltigkeit der Lokomotivtypen zutage und ähnlich verhält es sich beim Wagenmaterial. Ungehinderter Uebergang der Güterwagen von einem Bahnnetz auf das andere und die Einsetzung einer einzigen Materialverwaltung würden Zustände beseitigen, deren Fehlerhaftigkeit in die Augen springt. Durch letztere Einrichtung wären etwa 500000 Franken zu ersparen.

In allen Dienstzweigen des Eisenbahnbetriebs wird nach der Botschaft die Betriebseinheit Verbesserungen zur Folge haben. Wenn es richtig ist, dafs auf den Privatbahnen wichtige Schnellzugsverbindungen hergestellt worden sind, so mufsten dieselben ihnen doch zum Teil von der staatlichen Aufsichtsbehörde auferlegt werden und an einen Nachtzug von der Ost- nach der Westschweiz hatte der Bund eine Subvention zu leisten. Auch steht die Fahrgeschwindigkeit der schweizerischen Schnellzüge (im Maximum 75 Kilometer die Stunde) hinter derjenigen der ausländischen Bahnen zurück, keineswegs wegen der schweizerischen Terrainverhältnisse, sondern weil mit der Steigerung der Fahrgeschwindigkeit die Betriebskosten erhöht werden. Dieselbe Steigerung wird von den

Privatgesellschaften gefürchtet, wo es sich um eine Verbesserung lokaler Verbindungen handelt. Reibungen zwischen dem Postdienst des Bundes und dem Eisenbahndienst werden beim einheitlichen und staatlichen Betrieb seltener sein. Auch für das Eisenbahnpersonal verspricht sich die Botschaft aus der Verstaatlichung Vorteile, da die gegenüber der Staatsbahnenverwaltung bestehende öffentliche Kontrolle am besten geeignet sei, Mifsbräuchen, so in bezug auf die Löhnung und Arbeitszeit, entgegenzutreten, und die Bundesverwaltung sich bemühen werde, ähnlich wie andere Staatsbahnverwaltungen, möglichst viele Angestellte „aus dem beweglichen und unsicheren Arbeiterverhältnis in den festen Beamtenstand übergehen zu lassen". Bezüglich der Pensionskassen werde der Bund das Personal nicht ungünstiger stellen, zugleich aber auch den Krankenkassen der Eisenbahnarbeiter seine Aufmerksamkeit widmen.

Ueber die Tarife wird gesagt, dafs die heute bestehenden Verschiedenheiten bei den verschiedenen Bahnen nicht mehr fortbestehen dürften „Schon die begründete Forderung übersichtlicher, leicht verständlicher und leicht zu handhabender Tarife spricht dagegen." Noch weniger könnte es auf dem Staatsbahnnetz angehen, dafs gleiche Leistungen verschieden bezahlt werden müfsten, nur weil die benutzten Bahnstrecken ungleiche Konzessionsbedingungen hätten. Taxverschiedenheiten innerhalb des Staatsbahnnetzes seien nur wegen besonderer Betriebsverhältnisse, namentlich wegen ausnahmsweise starker Steigungen zu rechtfertigen, während sonst der Grundsatz der Gleichbehandlung gelten müsse. Freilich werde auch die Staatsbahnverwaltung genötigt sein, ausnahmsweise Tarifbildungen in bedeutendem Umfange mit Rücksicht auf die Konkurrenz fremder Bahnen eintreten zu lassen. Es wird berechnet, dafs trotz des Ausfalles in den Einnahmen, der hierdurch entstehe, die Personen und Gütertaxen eine Herabsetzung in dem Sinne erfahren können, dafs sie künftig nicht höher seien als bei den jetzigen Bahnen, welche die niedrigsten Tarife haben. Damit sei aber nur der Anfang einer Tarifreform gemacht, die, wenn auch mit Behutsamkeit, später fortgesetzt werden müsse. Nach längerer Untersuchung glaubt die Botschaft den Nachweis erbracht zu haben, „dafs der Staatsbahnbetrieb für keinen Landesteil eine Verschlechterung der Bahntarife nötig macht, sondern dafs durch ihn mehrfache, ganz bedeutende Verbesserungen im Tarifwesen erzielt werden können, welche die Privatbahnen nicht zugestehen werden und zu denen sie nach der bestehenden Gesetzgebung nicht angehalten

werden können, und dafs deren Durchführung ohne finanzielle Gefahren möglich ist."

Das Fernhalten ausländischer Einflüsse, wie sie im Kampfe der Privatbahnen miteinander sich geltend machten, die finanzielle Selbständigkeit und kulturelle Bedeutung der Staatsbahnverwaltung, welche die Reinerträgnisse der Bahnen ausschliefslich für die Hebung des Verkehrs zu verwenden hätte, und die Möglichkeit einer Amortisation der Eisenbahnschuld in sechzig Jahren, waren weitere grofse Vorzüge, welche die Botschaft von der Verstaatlichung rühmte. Diese letztgenannte Möglichkeit folgerte sie aus der Annahme, dafs die nötigen Summen von der Eidgenossenschaft zu einem mäfsigen Zinsfufse entlehnt werden könnten und der Kaufpreis selbst nicht so hoch sei, wie etwa ein Blick auf den Nominalwert oder die Börsennotierungen der Aktien ihn erscheinen lasse. Die Rückkaufsentschädigungen betragen in runden Ziffern zusammen 964 384 769 Franken und zwar: bei der Jura-Simplon-Bahn 288, bei der Nordostbahn 244, bei der Zentralbahn 177, bei den Vereinigten Schweizerbahnen 81 und bei der Gotthardbahn 172 Mill. Franken. Als wirkliches Liquidationsbetreffnis für eine Stammaktie von 500 Franken ist berechnet: bei der Jura-Simplon-Bahn 120,19, der Nordostbahn 338,42, der Zentralbahn 543,1, den Vereinigten Schweizerbahnen 315,64 und der Gotthardbahn 620,62. Ueber die Verzinsung und Amortisation des Rückkaufspreises hinaus würde sich immer noch ein Ueberschufs ergeben: bei Annahme eines Zinsfufses von 4 %: 50425 Franken, von 3½ % 2 108 082 Franken und von 3 % 4 437 000 Franken. Allerdings ist der Kaufpreis nicht bekannt und das Bundesgericht hat erst zu sagen, was unter dem „vollkommen befriedigenden Zustand" der Konzessionen zu verstehen ist, wonach die abzurechnenden Minderwerte sich bestimmen, aber die Botschaft hat bei ihrer Berechnung nur ein Minimum angenommen: sie hat blofs die Minderwerte mit Bezug auf den Oberbau und das Betriebsmaterial in Abzug gebracht. Auch wurde die Verkehrszunahme zu etwa 2 % im Jahr angenommen, während sie erfahrungsgemäfs wenigstens 3 % ausmacht und für die schweizerischen Hauptbahnen von 1895—96 sogar 6,6 % betrug. Beiläufig bemerkt, waren die Verkehrseinnahmen per Bahnkilometer in den Jahren 1881 (vor Eröffnung der Gotthardbahn) und 1894: bei der Zentralbahn 30 124 und 46 158 bei der Nordostbahn 23 678 und 31 728 und bei den Vereinigten Schweizerbahnen 22 647 und 31 503 Franken, bei der Gotthardbahn

1885 38250 und 1894 58276 Franken und bei der Jura-Simplonbahn 1890 24733 und 1894 27475 Franken.

Für die Organisation der Eisenbahnverwaltung machte der Bundesrat folgende Vorschläge: ein Eisenbahnrat sollte nach der von ihnen selbst festzusetzenden Wahlart, von den Kantonen in der Weise gewählt werden, dafs die einzelnen Kantone auf je 50000 Einwohner ein Mitglied zu bezeichnen hätten und jede Bruchzahl für volle 50000 gerechnet würde. Diesem Rate, der sich zweimal jährlich versammeln müfste, käme die Begutachtung aller den Eisenbahnverkehr betreffenden Fragen zu. Die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte dagegen, wie die Festsetzung der Fahrpläne und Tarife, die Ratifikation aller wichtigen Verträge und die Feststellung der Dienstorganisation würden durch einen Verwaltungsrat von 39 Mitgliedern besorgt, von denen 11 die Bundesversammlung, 17 der Bundesrat und 11 der Eisenbahnrat ernennte und wovon die vom Bundesrat und Eisenbahnrat Gewählten nicht Mitglieder der Bundesversammlung sein dürften. Die Generaldirektion in Bern — 5 bis 7 Mitglieder zählend — und drei Kreisdirektionen — in Lausanne, Luzern und Zürich — je 3 Mitglieder zählend, hätte der Bundesrat zu ernennen.

Noch wurde die Vorlage des Bundesrats der Prüfung durch eine engere Expertenkommission unterstellt, welche sich besonders mit ihrem rechnerischen Teil beschäftigen sollte. Unter den Experten befand sich Herr Cramer-Frey, der noch eben das Bankgesetz bekämpft hatte, in welchem er die Interessen des Handels und der Industrie nicht genügend gewahrt glaubte, sich aber zur Verstaatlichung der Eisenbahnen bekannte. Der Bericht stimmte den Ausführungen der Botschaft in allem Wesentlichen bei. Bemerkenswert ist darin vielleicht, dafs mit Rücksicht auf die Beteiligung des schweizerischen Kapitals die Ausgabe eines Titels zu $3\frac{1}{2}$ (nicht zu einem niedrigeren Prozentsatz) empfohlen wird.

In der Bundesversammlung gaben einige Artikel des Entwurfs und neue Vorschläge zu lebhaften und selbst hartnäckigen Debatten Anlafs; die Struktur des Gesetzes ist aber dadurch nicht eine wesentlich andere geworden.

Es nahm der Gesetzentwurf den konzessionsmäfsigen Rückkauf der schweizerischen Hauptbahnen in Aussicht, welche die etwas über 2800 Kilometer umfassenden fünf grofsen Eisenbahnnetze bilden (von Westen nach Osten gezählt die Jura-Simplon-Bahn, die schweizerische Zentralbahn, die schweizerische Nordost-

bahn, die Gotthardbahn, die Vereinigten Schweizerbahnen und dazu die kleine Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten im Kanton Aargau); daneben wurde aber auch die Möglichkeit des freihändigen Kaufes gelassen und zwar sollte der Bundesrat ermächtigt sein, mit Zustimmung der Bundesversammlung, also ohne jede einzelne Vorlage dem Referendum zu unterstellen, die Erwerbung der einzelnen Bahnen vornehmen können, „wobei immerhin für die Festsetzung des Rückkaufspreises die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der Konzessionen mafsgebend sind.“ Mit Bezug auf die Nordostbahn ist eigens gesagt, dafs, wenn ein einheitlicher Rückkauf des gesamten Netzes nach den für das Stammnetz giltigen Bestimmungen nicht erreichbar sei, der Bundesrat diejenigen unter besonderen Konzessionen stehenden Linien von der Rückkaufserklärung ausnehmen könne, deren Erwerbung nur mit unverhältnismäfsigen Ausgaben möglich wäre und deren Besitz nicht zu einem rationellen Betrieb der Bundesbahnen unentbehrlich sei.

Zweitens wurde während der Debatten die Alpenbahnfrage zu einem vorläufigen Abschlufs zu bringen gesucht, indem ein Gesetzesartikel den Bund verpflichtete, als Rechtsnachfolger der Jura-Simplonbahn eine Eisenbahn durch den Simplon von der schweizerisch-italienischen Grenze bis Iselle zu bauen, sofern die durch den Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Italien geforderten Subventionen geleistet würden, und in gleichem Mafse auch die Bestrebungen für den Bau einer Alpenbahn im Osten der Schweiz zu fördern. Die Kosten für den Simplontunnel wurden auf 75 Millionen Franken veranschlagt, von denen 20 durch Subventionen aufzubringen sind.

Eine dritte Art von Eisenbahnen, welche in den Bereich des Kaufes gezogen wurde, waren die Nebenbahnen, unter denen man Bahnen zu verstehen hat, die wie die Hauptbahnen normalspurig sind und sich von diesen nur dadurch unterscheiden, dafs sie kleineren Gesellschaften gehören und nicht Teile grofser Netze bilden. Viel zu lange hat man in der Bundesversammlung darüber gestritten, ob man diese Nebenbahnen in die Vorlage einbeziehen wolle oder nicht. Dafs es schliefslich geschah, war deshalb gerechtfertigt, weil sie ganz gleiche wirtschaftliche Funktionen erfüllen, wie die Hauptbahnen, oft mit grofsen Opfern der Gemeinden und Kantone erbaut wurden, und weil es blos zufällig ist, wenn sie nicht, wie andere konzessionierte Linien, die man zu Netzen vereinigte, zu Teilstücken solcher geworden sind. Angesichts der mehr als 1000 Millionen Franken, welche die Verstaatlichung der Haupt-

bahnen und der Bau des Simplon kostet, war es zu ängstlich, die Nebenbahnen beiseite lassen zu wollen, deren Anlagekapital im ganzen nur etwa 60 Millionen beträgt und die im freihändigen Kauf wohl für die 30 Millionen Franken erworben werden können, welche sie nach ihrem Ertrage wert sind. Weil der konzessionsmäfsige Rückkauf hier zu teuer wäre, sieht nämlich der Entwurf nur vor, dafs der Bundesrat mit Zustimmung der Bundesversammlung ermächtigt sei, „auch andere dermalen bestehende Bahnen“ um ihrer volkswirtschaftlichen oder militärischen Bedeutung willen zu erwerben oder ihren Betrieb zu übernehmen.

In den Debatten des Nationalrats spielten besonders zwei Nebenbahnen der Westschweiz: der Jura neuchâtelois und Vollandes Annemasse eine Rolle, deren militärische Wichtigkeit betont worden ist und deren Ankauf Neuenburger und Genfer Abgeordnete befürworteten, sowie die Rickenbahn. Es hat der Bund die Rickenbahn zu übernehmen, wenn die Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen sie vor dem Rückkaufstermin im Jahre 1903 zu bauen beginnt, und vom Gesetze ist noch weiter festgesetzt worden, dafs für den Bund diese Verbindlichkeit auch dann fortbestehe, wenn die Vereinigten Schweizerbahnen vor dem genannten Rückkaufstermine durch freihändigen Kauf an ihn übergehen sollten. Sobald man einmal gewillt war, die Nebenbahnen zu berücksichtigen, durfte die Rickenbahn eine besondere Bedeutung beanspruchen: neben der Eisenbahnverbindung zwischen der Inner- und der Nordostschweiz über Zürich stellt sie eine zweite strategische Linie her, und wenn sie für den Kanton St. Gallen insoferne politisch wichtig ist, als sie das entfernte Linthgebiet der Hauptstadt nähert, so fällt ihr zugleich die volkswirtschaftliche Aufgabe zu, für eine ganze Anzahl von Nebenbahnen (die Toggenburgerbahn, die Töfsthalbahn, die Linie Wald-Rüti und die Südostbahn) das Mittelstück und der Tragbalken zu sein, der sie alle zu einem System verbindet.

Viertens wird bestimmt, dafs noch andere Bahnen als die bezeichneten vom Bunde erworben und neue Linien gebaut werden können, in diesen zwei Fällen aber ein Gesetz zu erlassen, also die Zustimmung des Volkes vorbehalten ist.

Einige der wichtigsten Artikel des Entwurfs ordnen die Finanzierung des Unternehmens, die Amortisation und das Rechnungswesen:

„Die für die Erwerbung, den Bau und den Betrieb der Bahnen

erforderlichen Geldmittel sind durch Emission von Anleihen mittelst Ausgabe von Obligationen oder Rententiteln zu beschaffen."

„Die bezüglichen Anleihen sind nach einem festen Amortisationsplane längstens binnen 60 Jahren zu amortisieren. Auf dem Wege der freien Verständigung mit den Eigentümern der Bahnen und unter Festhaltung des Grundsatzes der Schuldenamortisation binnen längstens 60 Jahren kann auch eine andere Zahlungsmodalität (bei dieser Fassung dachte man an Annuitäten) für die Erwerbung der Bahnen gewählt werden."

„Die Genehmigung der Anleihensoperationen und des Amortisationsplanes bleibt der Bundesversammlung vorbehalten."

„Das Rechnungswesen der Bundesbahnen ist vom übrigen Rechnungswesen des Bundes getrennt zu halten und so zu gestalten, dafs ihre Finanzlage jederzeit mit Sicherheit festgestellt werden kann."

„Der Reinertrag des Betriebes der Bundesbahnen ist zunächst für die Verzinsung und Amortisation der Eisenbahnschuld bestimmt."

„Von den weiteren Ueberschüssen sind 20 % solange in einen von den übrigen Aktiven der Bundesbahnen gesondert zu verwaltenden Reservefonds zu legen, bis derselbe, Zinsaufrechnung inbegriffen, 50 Millionen Franken erreicht haben wird. Die übrigen 80 % sind im Interesse der Bundesbahnen zur Hebung und Erleichterung des Verkehrs, insbesondere zur Herabsetzung der Personen- und Gütertarife und zur Erweiterung des schweizerischen Eisenbahnnetzes, vorzugsweise desjenigen der Nebenbahnen zu verwenden."

„Reichen die ordentlichen Einnahmen, mit Inbegriff der nicht verwendbaren Gewinnsaldovorträge, zur Deckung der Betriebsausgaben, zur Verzinsung des Anlagekapitals und zur Amortisation nicht aus, so ist ein entsprechender Betrag dem Reservefonds zu entnehmen."

Diese Bestimmungen haben vor allem den Zweck, zu verhüten, dafs die Betriebsüberschüsse der Bundesbahnen für beliebige Ausgaben des Bundes verwendet werden und im Eisenbahnwesen der Eidgenossenschaft Zustände eintreten könnten, wie man sie in anderen Staaten, welche Staatsbahnen besitzen, als die üble Kehrseite eines sonst erfolgreichen Staatsbetriebes wahrnimmt. Die Scheidung der Eisenbahneinnahmen vom Fiskus soll die Amortisation sichern und jeden über die Verzinsung der Schuld und die

Amortisation hinaus erzielten Gewinn einzig einer zivilisatorischen Aufgabe, der Verbesserung des Eisenbahnwesens selbst, zu gute kommen lassen.

Bestrittener als diese Bestimmungen des Entwurfs war sein Abschnitt über die Organisation der Verwaltung.

Der Ständerat wünschte eine mehr dezentralisierte Verwaltung, die er allerdings schon darin erblickte, dafs Kreiseisenbahnräte eingesetzt werden sollten, welchen so dürftige Befugnisse zugeteilt wurden, dafs Nationalrat Schobinger, ein Föderalist, sie mit denen eines Kegelklubs verglich, welcher einzig das Recht habe, seinen Präsidenten zu wählen. Sie können die Frage des Eisenbahnwesens nur begutachten und Kredite bis zur Summe von 100000 Franken bewilligen. Diese Kreiseisenbahnräte sind darauf vom Nationalrat festgehalten worden, und es hat dieser Rat den Antrag abgelehnt, dafs sie die Kreisdirektionen sollen ernennen dürfen. Ebenso sind im Nationalrat Anträge, welche auf die Entsendung von 25 Abgeordneten der Berufsverbände — Handels- und Industrieverein, Bauernverband, Arbeiterbund u. s. w., sowie des Eisenbahnpersonals — zum Eisenbahnverwaltungsrate abzielten, zwar zuerst gutgeheifsen, nachher aber die Beschlüsse wieder zurückgenommen worden, und auch der Antrag, dafs solchen Interessevertretern wenigstens beratende Stimme zukommen soll, fand keine Berücksichtigung. Man bestimmte über die Organe der Verwaltung folgendes: Der Verwaltungsrat setzt sich aus 55 Mitgliedern zusammen, von welchen der Bundesrat 25, die Kantone und Halbkantone ebenfalls 25 (jeder eines) und die 5 Kreiseisenbahnräte aus ihrer Mitte 5 Mitglieder zu ernennen haben. Die Kreiseisenbahnräte werden aus je 15 bis 20 Mitgliedern gebildet, von denen der Bundesrat 4, die Kantone und Halbkantone, welche zu dem Kreise gehören, 11 bis 16 Mitglieder zu wählen haben. Die Generaldirektion und die Kreisdirektionen, die ihrerseits alle Angestellten ernennen, werden vom Bundesrat ernannt. Wie man sieht, sind hierdurch dem Bundesrat sehr grofse Befugnisse gegeben, ist die Zentralgewalt aufserordentlich gestärkt worden. Wohl berief man sich, um diese straffe Zentralisation zu rechtfertigen, auf das technische Bedürfnis, während auch fachmännische Stimmen die Dezentralisation empfohlen hatten, und die Interessenvertretung ist nachträglich aus konstitutionellen Gründen wieder beseitigt worden. Indessen wenn einige sich durch Gründe dieser Art bestimmen liefsen, war es doch mehr die Absicht, im Bunde die Stellung der in der Bundesversammlung herr-

schenden Partei noch mehr zu befestigen, was hier den Ausschlag gab. Man wollte den konservativen Föderalisten und den demokratischen Gruppen — „gewissen Elementen", wie ein Redner sich in einer Kommissionssitzung ausdrückte —, nur den denkbar geringsten Anteil an dem neuen grofsen Zweige der Bundesverwaltung gewähren.

Die Annahme des Gesetzes erfolgte im Ständerat mit 25 gegen 17 Stimmen, im Nationalrat mit 98 gegen 29 Stimmen. Unter den Annehmenden befanden sich auch die Demokraten und Sozialdemokraten, welche den Abschnitt über die Verwaltung bekämpft hatten, die wirtschaftliche Neuerung, die das Gesetz bringt, aber für eine zu grofsartige ansahen, um nicht für sie einzutreten. Die Minderheit rekrutierte sich vorwiegend aus der katholischen Rechten, von welcher immerhin einige Mitglieder unter der Führung des St. Gallers Keel sich lostrennten und der Politik Zemps anschlossen oder der Stimmabgabe sich enthielten.

Als das Gesetz dem Referendum unterstellt wurde, konnte man eine Zeit lang beinahe glauben, es finde dasselbe keine Anfechtung. Von Seiten der Rückkaufsgegner bedurfte es besonderer Anstrengung, um eine Unterschriftensammlung in Gang zu bringen; doch kamen nun in kurzer Zeit 86000 Unterschriften zusammen und die Vorlage galt deshalb als ernstlich bedroht, zumal Waadt, welchen Kanton man durch das Versprechen des Simplondurchstiches gewonnen zu haben hoffte, in jener Ziffer mit mehr als 11000 Unterschriften vertreten war. Auch erschien es nicht ungefährlich, dafs Alt-Bundesrat Droz, der Direktor des internationalen Bureaus für den Eisenbahnfrachtverkehr, an die Spitze der Gegner des Gesetzes trat, mit Wort und Schrift kämpfte und seine besonders in der welschen Schweiz nicht geringe Popularität gegen dasselbe ausspielte. Persönliche Angriffe sind infolgedessen gegen Herrn Droz gerichtet worden; man beschuldigte ihn der Apostasie, und in der That mufste es auffallen, dafs der Mann, der im Bund die rascheste Karrière gemacht, als Mitglied des Bundesrats die Rückkaufsversuche Welti's nicht zu verhindern gesucht und in einem von ihm verfafsten Unterrichtsbuche den Uebergang der Eisenbahnen an den Staat als wahrscheinlich bezeichnet hatte, jetzt gegen den Bundesrat und die herrschende Partei der Bundesversammlung eine feindselige Haltung einnahm. Dennoch ist zu sagen, dafs Herr Droz offenbar einer Grundstimmung folgte: seiner Antipathie gegen den Staatssozialismus, welche er früher, während er dem

Bundesrat angehörte, wohl nur ungern gemäfsigt hat. Dafs ein entschiedener Anhänger der alten ökonomischen Lehre im Kampfe gegen die Eisenbahnverstaatlichung voranstand, verlieh diesem Kampfe seinen wahren Charakter.

„Das Schlagwort," schrieb Herr Droz in einer Broschüre, „mit welchem man sich bemüht, die Geister zu entflammen, ist verführerisch genug: Die Schweizerbahnen dem Schweizervolk. Dies ist anscheinend die Vorstellung einer Befreiung; es gilt das Joch, insbesondere des fremden Kapitalisten, dieses modernen Gefslers, welcher an der Börse seinen Sitz hat, abzuwerfen. Aber wenn man sieghaft den Rückkauf erklärt haben wird, so braucht es Geld, um die Eisenbahnen zu bezahlen, jedoch nicht zu den durch willkürliche Schätzung des Käufers, sondern zu den gütlich oder rechtlich festgestellten Preisen. Wo wird man dieses Geld finden? In denselben Taschen, welche es bisher geliefert haben. Nur wird das Risiko der Darlehen durch dasjenige der Bundeskasse ersetzt sein. Aktionäre und Obligationäre werden sich in Gläubiger der Eidgenossenschaft verwandeln und dann wird die schöne Devise: Die Schweizerbahnen dem Schweizervolk, ihre notwendige Ergänzung in derjenigen finden, welche lautet: Die Schweizerschuld dem Schweizervolk". Herr Droz bestritt die Richtigkeit der Rechnungen des Departements, stellte die Verhältnisse der Staatsbahnen anderer Staaten als keineswegs nachahmenswert dar und behauptete, dafs die Eisenbahnschuld weder amortisiert werden könne, noch dafs Verkehrserleichterungen zu erlangen seien. „Man mufs sich in Acht nehmen, sein einäugiges Rofs an ein blindes zu vertauschen. . . . Die schöne und grofse Politik der Zukunft besteht darin, zu sorgen, dafs unser Eisenbahnnetz sich vergröfsere und vervollständige. Wir haben noch zwei grofse Alpenübergänge, verschiedene Eisenbahnanschlüsse, zahlreiche Lokalbahnen zu erstellen. Die Gesamtheit der dafür erforderlichen Summen steigt gegen die 400 Millionen an. Die Zeit marschiert schnell, die Elektrizität schickt sich an, den Betrieb der Eisenbahnen zu revolutionieren, neue Systeme sind im Begriff, die Wohlthaten des schnellen Verkehrs in die entlegensten Gegenden zu tragen. Wenn wir auf der Höhe der Zeit bleiben wollen, so müssen wir uns hüten, unsere Kräfte in einem unfruchtbaren Rückkauf lahm zu legen, welcher alle neuen Unternehmungen ersticken wird, die zu ihrer Entwicklung das Vertrauen auf eine günstige Gesetzgebung bedürfen. Die Eisenbahnen in der Hand des Staates — das ist in diesem Augenblick der Ruin

aller Hoffnungen. Entreifsen wir nicht der Initiative der Interessenten die für die Vollendung des angefangenen Werkes nötigen Kapitalien! Der Staat soll sich in seiner Rolle als Regulator und Anreger aller Kräfte halten. Dies wird der nationalen Wohlfahrt unendlich mehr nützen, als die Schaffung einer Schuld und einer Bureaukratie, die ein bleierner Mantel sein werden, von dem das Land sich nicht mehr losmachen kann.... Wir sind nicht für den status quo. Wir wollen den reifen und klugen Fortschritt, welcher nur durch zum voraus erwogene Mafsnahmen sich erzielen läfst. Bevor man die Gesellschaften mit ihrem für die öffentlichen Interessen so kostbaren Garantiekapital ersetzt, mufs man gewifs sein, besseres bieten zu können. Bis dahin wollen wir sie behalten und, sei es durch Gesetz oder gütliche Verständigung, für das Publikum gröfsere Vorteile und zum Beispiel auch eine stufenweise Amortisation ihres Anlagekapitals erhältlich machen. Man kann noch andere Kombinationen finden. . . . Wenn man uns noch sagen würde, dafs der Rückkauf ein nötiges Opfer bedeute, so würde unser Patriotismus sich fragen müssen, welche Entschliefsungen zu fassen wären. Aber man stellt ihn nur als ein gutes, manche sogar als ein glänzendes Geschäft hin. Das ist vom Uebel."

Hier erinnert Herr Droz an das Schicksal der Nationalbahn (eine projektierte kürzeste Linie von Konstanz nach Genf), die unter den Hammer kam, und schliefslich sagte er: „Die Eisenbahnen werden nicht davon laufen und der Bund ist stark genug, um zu verlangen, dafs sie gut betrieben werden. Das Schweizervolk kann daher ohne jedes Risiko Nein sagen, indem es freie Hand behält für die Zukunft. Aber sein Ja ist unwiderruflich und niemand ist's, der die Folgen beschwören könnte."

Bundesrat Zemp trat solchen Anschauungen in einer Rede entgegen, welche er, wie seinerzeit für das Rechnungsgesetz, wieder in Entlibuch, in seinem Heimatkanton Luzern hielt, wo die Führer der konservativen Partei ihm diesmal die Heerfolge verweigerten. „Meine Thätigkeit im Eisenbahndepartement während sieben Jahren", sagte er, „neben der Thätigkeit speziell in der Rückkaufsfrage während vier Jahren, das waren für mich Vorgänge, die mich zu einer anderen Ansicht in Eisenbahnsachen gebracht haben. Erst mit Widerstreben folgte ich dem Gedanken, es könne doch anders sein. Nach und nach gab ich auch diesen Gedanken auf, und ich habe es erklärt in den Räten: Bei mir besteht eine vollkommen klare, feste Ueberzeugung, dahin gehend, dafs die Erwerbung der

fünf Hauptbahnen in der Hand der Eidgenossenschaft und die Einheit eines staatlichen Betriebes und der Verwaltungen in hohem Grade im dringlichen Interesse des Landes liegen."

Was die Schuld und Anleihe betreffe, fügte er hinzu, biete die Uebernahme der Obligationen ja kaum Schwierigkeiten, die 340 Millionen Aktienkapital aber würden ebenfalls aufgebracht werden können, denn schon jetzt hätten sich die kreditfähigsten Kantonalbanken zur Uebernahme der auszugebenden Staatsobligationen erklärt und ebenso seien Offerten vom Ausland, selbst über den nötigen Betrag hinaus, zu sehr günstigen Bedingungen gemacht worden. „In 60 Jahren wird die Schuld getilgt sein... Das ist die Amortisation, die so fest begründet ist, wie dieser Saal (in welchem der Redner sprach) heute dasteht. Und so gut die Bahnen und besser zu betreiben, als sie heute betrieben werden, das können wir auch. Darum sollen und wollen wir amortisieren. Wer Schulden hat, ökonomisiert am besten, wenn er sie bezahlt...

Es ist ein Hauptzweck der Verstaatlichung, dafs wir imstande sind, die Bahnen von den Schulden zu entlasten, und zwar in verhältnismäfsig kurzer Zeit. Ist das nun ein frevelhafter Gedanke, dafs wir in der Schweiz dieses eminente Verkehrsmittel betriebstüchtig zu machen suchen zum Nutzen des Landes und nicht mehr zum Nutzen des Aktionärs? Das ist ein eidgenössischer Gedanke, das ist nicht ein parteipolitischer Gedanke. Man sollte nicht immer fragen, wie wird sich die Sache anschicken aus parteipolitischen Gesichtspunkten; keine politische Partei sollte zurückweichen vor dem Gedanken, auf dem kleinen schweizerischen Gebiete allgemein nützliche Einrichtungen zu schaffen.... Es handelt sich darum, fest einzustehen für die richtige Organisierung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse. Die gute wirtschaftliche Situation eines Landes ist die beste Gewähr für seine politische Selbständigkeit. Wo die wirtschaftlichen Verhältnisse verlottern, da ist der erste und zweite Schritt gethan zur politischen Verlotterung."

Mehrere Wochen dauerte der Meinungskampf ungeschwächt fort und mit grofser Spannung sah jedermann dem Abstimmungstage entgegen. Eine Menge Versammlungen wurden abgehalten, zumeist von den Anhängern des Gesetzes, während die Gegner hauptsächlich die Flugblätterlitteratur pflegten. Aufrufe, Gedichte und dgl. ergossen sich über das Land. Insbesondere war es die „Milliardenschuld" und die „Schuldknechtschaft", in welche das Schweizervolk

durch diese Schuld gerate, womit die Rückkaufsgegner Stimmung zu machen suchten. Sie versprachen sich hiervon so grofsen Erfolg, dafs sie weit weniger von der büreaukratischen Gefahr redeten. Gegen ihr Erwarten verfing dies aber in den breiten Volksschichten nicht. Man fand einen Widerspruch darin, dafs das Geschäft, welches die Aktienbesitzer nicht aufgeben wollten, als ein schlechtes dargestellt wurde, und hielt es umsomehr für ein gutes, als die Börsenkurse selbst die Parteinahme des Grofskapitals gegen das Gesetz offenbarten. An andere Lösungen aber als den konzessionsgemäfsen Rückkauf glaubte man nicht mehr. Die einfachen und entscheidenden Gesichtspunkte traten hervor: dafs die Eisenbahnen von rechtswegen dem Staate gehören, dafs sich das Privatbahnsystem überlebt habe und dafs die Tilgung der Eisenbahnschulden eine der gröfsten wirtschaftlichen Errungenschaften sein werde. So verlangte ein Aufruf der demokratischen Partei St. Gallens, dafs auch die Schienenwege, diese eisernen Strafsen, dem Staate gehören sollten. „Die Schuldknechtschaft“ — heifst es in der Kundgebung — „welche die Gegner der Vorlage als Gespenst umgehen lassen, ja, sie ist mehr als ein Gespenst, sie ist ein leibhaftiges Wesen, — sie besteht! Sie besteht gegenwärtig und seit langem. Das verkehrtreibende Publikum ist es — und wer gehört nicht zu demselben? —, welches die Zinsen der Eisenbahnschulden in den Personentaxen und Frachtgebühren entrichtet, die zu den höchsten zählen, die es in Europa giebt. Diese „Schuldknechtschaft“ wird aber schwinden in dem Mafse, wie der Bund, einmal Eigentümer der Bahnen, mittels der Einnahmenüberschüsse die Abtragung der Eisenbahnschuld vornimmt, das Eisenbahnnetz ausbaut und die Taxen ermäfsigt. Was man als Nationalschuld verpönt, wird auf diese Weise Nationalvermögen werden, ein verlorenes grofses Gut, das wir uns und den Nachkommen zurückerwerben.... Sind die Privatbahnen zu Bundesbahnen geworden, so haben wir Schweizer nicht mehr das Geld zu erarbeiten, welches man an ausländischen Börsen mit unsern Eisenbahnpapieren verdient. Der kleine schweizerische Aktionär besitzt dann an Stelle der Verluste, die ihm das Börsenspiel zufügt, eine solide Obligation der Eidgenossenschaft. Mit grofsen Opfern wurden einst die Zehnten abgelöst, die Strafsen von den Kantonen übernommen und die Binnenzölle aufgehoben. Die Eisenbahnverstaatlichung ist ein gleiches Werk; aber dieses heischt kein Opfer von uns. Ernster dünkt uns freilich der Einwand, dafs die Eisenbahnverstaatlichung mit den Verwaltungsbehörden, wie das Gesetz sie vorsieht, die eidgenössische

Büreaukratie vermehre. Ohne Zweifel bedarf der Bund für die neuen Aufgaben, welche ihm das Zeitbedürfnis und insbesondere die Verkehrsentwicklung zu übernehmen gebieten, auch einer Vermehrung seiner Beamten und Angestellten; aber zu sehr wird durch das Gesetz die Zentralgewalt auf Kosten einer volkstümlichen Einrichtung der Bahnverwaltung gestärkt. Doch wir sagen uns eben, dafs die Kündigungsfrist, welche wir jetzt benutzen können, fünfzehn Jahre lang nicht wiederkehrt. Wir müfsten alsdann wegen der Verkehrszunahme teurer kaufen, und es würden uns für lange Jahre die wirtschaftlichen Vorteile verloren gehen, die wir durch die Annahme des Gesetzes uns unmittelbar verschaffen können. Ist einmal die langersehnte Verstaatlichung der Eisenbahnen eine Thatsache geworden, dann werden alle demokratischen Parteigruppen die Reform im Bunde anstreben müssen, welche längst not thut. Zu dieser Stunde den Eisenbahnrückkauf ablehnen, um der Büreaukratie vorzubeugen, hiefse nur den Gegnern der Sozialreform einen Dienst erweisen. Es würden diese die Verwerfung des Gesetzes als einen Sieg der Privatwirtschaft und des Gehenlassens in wirtschaftlichen Dingen feiern können."

Bei ungewöhnlich grofser Beteiligung — es gingen über 78 % der Stimmberechtigten zur Urne — ist das Gesetz am 20. Februar 1898 vom Schweizervolke mit 385792 gegen 181721 Stimmen, also mit einer Mehrheit von über 200000 Stimmen angenommen worden.

Das Resultat übertraf die kühnsten Hoffnungen der Rückkaufsfreunde, von derjenigen Presse aber, welche die Vorlage bekämpft hatte, wurde es fast allgemein mit Fassung aufgenommen und mit Achtung gewürdigt, weil man in ihm eine ganz unzweideutige Willenserklärung des Volkes erblicken könne, das nun mit vollem Bewufstsein die ganze Verantwortlichkeit auf sich genommen habe. Mit Ja stimmten die Radikalen der deutschen Schweiz und des Kantons Tessin, die Demokraten und Arbeiter, worunter das Eisenbahnpersonal, ein Teil der Liberalen der deutschen Schweiz und der welschen Radikalen, sowie etwa 30000 konservative Katholiken; mit Nein stimmten etwa drei Viertel der konservativen Katholiken, die konservativen Protestanten mit der bernischen Volkspartei, dazu eine Anzahl deutscher Liberaler und welscher Radikaler. Den Ausschlag gab der Bauer, der kleine Mann, dessen Gesinnung man bisher nicht kannte; auch in manchen Gebirgskantonen, wo am Abstimmungstage fufshoher Schnee lag, legte die

bäuerliche Bevölkerung die Zettel für die Verstaatlichung in die Stimmurne. Man konnte an das Wort Rankes denken, dafs in der Geschichte die Ideen das Wirksame seien und in bestimmten Zeiten alles einer gewissen Tendenz folge. Resigniert sprach die Gazette de Lausanne den Wunsch aus, die „sozialistische“ Schweiz möge so glücklich sein, wie es die „liberale“ gewesen.

Die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder im Deutschen Reich.

Von

KONRAD AGAHD,

Lehrer in Rixdorf-Berlin.

Niemand wird bestreiten wollen, dafs das Kind dem Hause, der Schule und der frischen Luft gehöre, aber Not, Eigennutz und Wettbewerb sind mächtiger gewesen wie wahre Menschlichkeit. Angesichts dieser Thatsache hielt sich der Staat zu Mafsregeln verpflichtet, die im Wesentlichen auf das Verbot der Kinderarbeit in Fabriken hinauslaufen. Zum ersten Mal ist jetzt durch die Berufsstatistik, wenn auch kein genügendes, so doch immerhin ein beweiskräftiges amtliches Material über die Beschäftigung der aufserhalb des Arbeiterschutzgesetzes stehenden Kinder herbeigeschafft und damit bereits die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaues der Gesetzgebung anerkannt worden. Daneben haben besonders in den letzten Jahren die Berichte der Gewerbeinspektoren eine Fülle dankenswerten Einzelmaterials gebracht; Mitteilungen, welche geeignet erscheinen, den toten Zahlen der Berufsstatistik Leben einzuhauchen. Bringen wir zunächst die wichtigsten Angaben der letzteren, um den Umfang der Erwerbsthätigkeit der Kinder darzulegen. [1])

Es handelt sich um 214954 Kinder, darunter 40499 unter 12 Jahren.

---

[1]) Vgl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Ergänzungen zum II. Heft. Berlin. Puttkamer und Mühlbrecht. 1897.

Berufsabteilungen	Kinder unter 14 Jahren		
	männlich	weiblich	zusammen
A. Landwirtschaft	94 121	41 004	135 125
B. Industrie	30 618	7 649	38 267
C. Handel	3 506	1 790	5 296
D. Lohnarbeit wechselnder Art	325	1 487	1 812
E. 1. Armee und Marine	—	—	—
F. 2—8. Sonstiger öffentlicher Dienst und freie Berufsarten	867	86	953
Hierzu:			
G. Häusliche Dienstboten	848	32 653	33 501
	130 285	84 669	214 954

„Die Landwirtschaft bietet eben", so heifst es, dazu in dem offiziellen Kommentar [1]) „eine Reihe leichter Verrichtungen (z. B. das Hüten des Viehes), welche sich für Kinder besonders eignen". Hinter diesen Satz wollen wir vorläufig ein grofses Fragezeichen setzen.

Die Fischerei übergehend, finden wir die Industrie mit 161 Berufsarten wie folgt verzeichnet: (man achte auf die von uns angeordnete Druckweise!)

Nr. des Berichts	Berufsarten	Kinder unter 14 Jahren		
		männlich	weiblich	zusammen
B. 1.	Erzgewinnung	**114**	**21**	**135**
2.	Hüttenbetrieb	**211**	**30**	**241**
3.	Salzgewinnung	11	1	12
4.	Kohlenbau	212	62	274
5.	Torfgräberei	**38**	**14**	**52**
6.	Steinmetzen	**462**	**28**	**490**
7.	Steinbrüche	**258**	**44**	**302**
8.	Feine Steinwaren	24	1	25
9.	Kies, Sand, Zement, Gips	67	10	77
13.	Töpferei	**177**	**23**	**200**
15.	Porzellan	214	120	334
16.	Glashütten	**225**	**46**	**271**
17.	Glasveredelung	60	23	83
18.	Spiegelglas	**52**	**42**	**94**
19.	Spielwaren (Glas etc.)	4	7	11
20. 21.	Verarbeitung edler Metalle	**244**	**220**	**464**
22.	Kupferschmiede	92	2	94
23.	Rot- und Gelbgiefser	36	—	36

[1]) a. a. O. pag. 14.

Nr. des Berichts	Berufsarten	Kinder unter 14 Jahren		
		männlich	weiblich	zusammen
B. 26.	Verarbeitung unedler Metalle	66	17	83
28.	Gürtler, Bronzeure	46	6	52
29.	Metalllegierungen	59	32	91
30.	Eisengiefserei	181	15	196
32.	Klempner	512	5	517
33.	Blechwaren	59	16	75
39.	Sensen-Messerschmiede	119	12	131
40.	Scheeren-Schleifer	40	6	46
45.	Maschinenapparate etc.	457	35	492
47.	Stellmacher	337	3	340
50. 51.	Schufswaffen	49	—	49
52.	Uhrmacher	153	25	178
53. 54.	Instrumentenbau	73	20	93
58.	Chemische Präparate	47	18	65
59.	Apotheker	29	3	32
60.	Farben	44	5	49
61.	Zündwaren	45	25	70
65.	Gasanstalten	6	1	7
67. 68.	Oele und Oelmühlen	25	15	40
74.	Strickerei, Wirkerei	143	283	426
76.	Färberei	61	25	86
78.	Posamenten	59	124	183
81.	Papier, Pappe	108	124	232
83.	Buchbinderei	267	105	372
85.	Gerberei	148	10	158
88.	Gummiwaren	24	9	33
90.	Riemererei, Sattlerei	447	11	458
92.	Tapezierarbeiten	190	4	194
93.	Holzzurichtung	148	27	175
96.	Böttcherei	248	2	250
97.	Korbmacher	172	20	192
98.	Sonstige Flechtereien von Holz etc.	27	26	43
99.	Drechslerei	184	6	190
100. 101.	Dreh-, Schnitz- und Holzspielwaren	92	35	127
103.	Bürstenmacher	96	45	141
105.	Spiegelrahmen etc.	84	4	88
106.	Getreidemühlen	371	14	385
115.	Brauerei	196	10	206
116.	Branntweinbrennerei	34	8	42
119.	Tabak	333	459	792
123.	Putzmacherei	1	70	71
124.	Austattung von Puppen	4	29	33

Nr. des Berichts	Berufsarten	Kinder unter 14 Jahren		
		männlich	weiblich	zusammen
B. 141.	Zimmerer	599	18	617
142.	Glaser	142	—	142
143.	Stubenmaler	893	2	895
145.	Dachdecker	119	—	119
146.	Steinsetzer	45	2	47
149.	Ofensetzer	69	—	69
150.	Schornsteinfeger	42	—	42
152.	Buchdruckerei	469	26	495

Im Bericht selbst findet sich eine Tabelle, in der der Umfang der Kinderarbeit besonders zum Ausdruck kommt:

Berufsart	Zusammen	männlich	weiblich
Ziegelei	1 575	1 453	122
Schmiederei	989	982	7
Schlosserei	2 075	2 062	13
Spinnerei	1 148	459	689
Weberei	2 199	1 057	1 142
Strickerei	426	143	283
Stickerei	382	160	222
Posamenten	183	59	124
Papier- und Pappefabrikation	232	108	124
Tischlerei	2 107	2 078	29
Bäckerei	1 919	1 803	116
Fleischerei	988	947	41
Tabakfabrik	792	333	459
Näherei	1 223	—	1 223
Schneiderei	2 156	1 729	427
Schuhmacherei	2 026	1 962	64
Maurer	2 272	2 152	120

Da haben wir am Ausgange des 19. Jahrhunderts ein für einen Kulturstaat überaus unerfreuliches Bild. Finden wir doch eine Anzahl von Beschäftigungsarten aufgeführt, die sich in gar keiner Weise für die in der Entwicklung befindlichen Kinder eignen. Mädchen sind sogar als Maurer, Schuhmacher, Schlosser, Ziegler, Schmiede, Branntweinbrenner, Steinsetzer, Müller, Eisengiefser, Töpfer, Steinmetze und Arbeiterinnen auf Gummiwaren bezeichnet. Anstatt die Kinder mindestens bis zum 14. Lebensjahre in der Volksschule zu belassen, die doch selbst unter normalen Verhältnissen nur ein be-

scheidenes Maſs von Kenntnissen ihren Zöglingen übermitteln kann, wird eine groſse Zahl vor Ablauf der Schulzeit dispensiert. Dies beweist besonders der Umstand, daſs nicht weniger als 3449 Knaben unter 14 Jahren als Handwerkslehrlinge angeführt sind. Aufgefallen sind uns daneben die fast verschwindenden Zahlen vieler Berufsarten hinsichtlich der „Arbeiter bei Hausindustriellen", die in Wirklichkeit viel gröſser sind, wie zu ermitteln möglich war. Das wird um so klarer, wenn man den Umfang der Hausindustrie zum Vergleich heranzieht. Der Bericht hebt denn auch hervor, daſs die mitgeteilten Zahlen „nur die Bedeutung von Minimalzahlen" haben. Es darf ihnen diese auch aus dem Grunde beigelegt werden, weil es sich ausschlieſslich um Erwerbsthätigkeit im Hauptberuf handelt.

Der Vollständigkeit halber sei daneben noch einer Reihe nach Zahl oder Art auffallender Beschäftigungsweisen aus Handel, Verkehr, Staats- und Gemeindedienst, Schaustellungen, Musik und Theater erwähnt.

Nr. des Berichts	Berufsarten	Kinder unter 14 Jahren		
		männlich	weiblich	zusammen
C. 1.	Waren- und Produktenhandel	2051	705	2756
2.	Geld- und Kredithandel	22	2	24
5.	Zeitungsverlag und -Spedition	25	11	36
7.	Handelsvermittelung	13	1	14
9.	Versteigerung, Stellenvermittelung	7	—	7
11.	Post- und Telegraphenbetrieb	3	—	3
12.	Eisenbahnbetrieb	24	5	29
15.	Fracht- und Rollfuhrwerk	53	6	59
17, 18.	Schiffahrt	119	2	121
20.	Dienstmänner, Botengänger	15	8	23
21.	Leichenbestattung	2	—	2
E. 2.	Staats- und Gemeindedienst	367	1	368
E. 7.	Privatsekretäre, Schreiber	25	—	25
E. 8.	Musik, Theater, Schaustellungen	467	62	529

Zu C. 5 und 20 wollen wir bemerken, daſs es Hunderttausende von Kindern giebt. In C. 15 beschäftigt man sie nach Tausenden. In E. 8 wird das „höhere Interesse" oft zum Vorwand genommen. C. 11, 12, E. 2. war uns neu.

[1]) Vgl. Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895. III. Teil. Bd. 106 pag. 657—696 (cf. die Endsummen!) und Vierteljahrshefte a. a. O. pag. 13 oben.

Welches Bild entwerfen die Berichte der Fabrikinspektoren[1]) von der Kinderarbeit? — Zunächst beweisen sie schlagend, dafs die Beschäftigung der Kinder in Fabriken seit 1890 stetig abgenommen hat, dafs aber in den meisten Fällen der Kinderarbeit nur ein anderes Feld — die Hausindustrie — angewiesen worden ist.[2]) Das beleuchten folgende Zahlen:

In Fabriken beschäftigte Kinder gab es:

1886	21053
1888	22913
1890	27485
1892	11212
1895	4327
1896	5312

Nach der Berufszählung vom 14. Juni 1885 waren erwerbsthätig in der Industrie 30618 Knaben unter 14 Jahren und 7649 Mädchen unter 14 Jahren, das sind zusammen 38267 Kinder unter 14 Jahren. Somit bleiben nach Abzug von 4327 der in Fabriken Beschäftigten 33940 in der Industrie anderweitig beschäftigte Kinder übrig. Das sind eben in der Hausindustrie arbeitende. Dabei ist die Zahl der noch in Fabriken arbeitenden Kinder viel zu niedrig angegeben. So schreibt der Arnsberger Gewerberat Schüler im preufsischen Inspektorenbericht für 1896: „Eine städtische Polizeiverwaltung stellte im Laufe des Jahres allein 377 Kindern unter 14 Jahren Arbeitsbücher aus. In den sämtlichen Betrieben der zuständigen Inspektion sind aber nur 12 Kinder als in Fabriken beschäftigt nachgewiesen ... Man wird die meisten Kinder kurz nach Ostern in Fabriken antreffen können; die Ortspolizei sammelt aber die statistischen Unterlagen in den letzten Monaten des Jahres, also zu einer Zeit, wo die Kinder das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, so dafs die Angaben nur einen Vergleichswert haben können.“ Das wird auch in anderen Inspektionsbezirken der Fall sein.

Fast hat es den Anschein, als ob mit der Beseitigung der Kinderarbeit in Fabriken überhaupt kein wesentlicher Fortschritt erzielt worden ist. So heifst es über die in der Textilindustrie häuslich beschäftigten Kinder:[3]) „Die regelmäfsige Arbeitszeit wird

[1]) Vgl. Jahresberichte der Königl. Preufsischen Regierungs- und Gewerberäte etc. für 1896. (Berlin 1897.)

[2]) Vgl. Jahresberichte a. a. O. pag. 316, 317, 384, 437.

[3]) Vgl. Jahresberichte a. a. O. pag. 385.

wie folgt angegeben: Morgens vor der Schule von $6^3/_4$ bis 7 Uhr, Mittags von 12 bis 12 $^1/_2$ Uhr, Nachmittags von $4^3/_4$ bis 9 Uhr, mit einer $^1/_2$ stündigen Pause. Ueberschreitungen dieser Arbeitszeit gehören bei flottem Geschäftsgange nicht zu den Seltenheiten." Die Schulzeit „dauert von 8—11 Uhr Vormittags, 2 Mal in der Woche bis 12 Uhr und Nachmittags mit Ausnahme des Mittwochs und Samstags von 2—4 Uhr." Kinder in Barmen sind auf Stückpreise bei fremden Arbeitgebern vor Beginn des Unterrichts, zwischen den Pausen und nach dem Unterricht beschäftigt. Im Bericht für den Regierungsbezirk Arnsberg heifst es[1]: „den Kindern wird fast gar keine freie Zeit zum Spielen und zur Erholung in freier Luft gegönnt, ihre Schularbeiten müssen sie in der Werkstatt machen." Ein Bescheid des Kultusministers Bosse weist denn auch darauf hin, dafs bei einem späteren Beginn der Schulpflicht die Kinder noch mehr wie bisher in den engen Räumen hausindustriell beschäftigt werden würden und der Aufenthalt in den Schulgebäuden durchaus vorteilhafter sei.[2])

Im Einzelnen wäre aus dem letzten preufsischen Gewerbeinspektorenbericht, er zeichnet sich durch umfangreichere Behandlung dieser Frage vor den früheren sehr vorteilhaft aus, noch folgendes zu bemerken. 5 Verlagsanstalten in Bunzlau beschäftigten 69 Schulkinder im Alter von 9—14 Jahren[3]). In einer Glashütte des Bezirks Konitz wurden infolge Denunziation Mifsstände aufgedeckt. Dort versahen jüngere Geschwister der jugendlichen Arbeiter aushülfsweise deren Dienst, während letztere andere kleine Arbeiten verrichten oder ihre Mahlzeiten einnehmen. „Die Verwaltung schien sich über das Unzulässige und Strafbare ihrer Handlungsweise nicht klar geworden zu sein."[4]) Regierungs- und Gewerberat Dr. von Rüdiger-Potsdam schreibt, dafs es weder den Gewerbeaufsichtsbeamten noch den Gendarmen möglich war, die Verwendung von Kindern auch nur annähernd im wirklichen Umfange zu ermitteln. „Die von dem Herrn Regierungspräsidenten durch die Schulaufsichtsbehörden veranlafsten Erhebungen haben selbst weitgehende Annahmen übertroffen." Im Schulbezirk Zehdenick wurden in 17 Ziegeleien 96, in Alt-Landsberg 120 Schulkinder in 16 Ziegeleien beschäftigt."[5]) Der Gewerbeinspektor für Frankfurt a. O.

---

[1]) Vgl. Jahresberichte a. a. O. pag. 317.

[2]) Vgl. Blätter für soz. Praxis 1897.

[3]) Vgl. Jahresberichte für 1896 pag. 131.

[4]) a. a. O. pag. 15.

[5]) a. a. O. pag. 36.

erwähnt elf in einer Glashütte arbeitende Kinder unter 14 Jahren, der für Posen 20 im Torfstich beschäftigte.[1]) Gewerberat Haegermann-Breslau berichtet, dafs die Zunahme der in Fabriken beschäftigten Kinder ausschliefslich auf den Textil- und Metallverarbeitungszweig falle. Daneben sei aber die Zahl thatsächlich gröfser, denn allein die Gewerbeinspektion Breslau weise 40 (+ 30 gegen das Vorjahr) auf. Eine Beschäftigung Schulpflichtiger ist besonders bei den aufserhalb der Ortschaften betriebenen Industriezweigen, z. B. Ziegeleien ermittelt worden; sie wird in den Ziegeleien immer wiederkehren, weil die Eltern die Kinder der besseren Beaufsichtigung wegen bei sich zu haben wünschen und sie dann „naturgemäfs" (!) gern zur Arbeit heranziehen, was namentlich dort stattfindet, „wo alle Arbeiten im Akkord vergeben werden" und sich der Zieglermeister um das Thun und Treiben der Arbeiter wenig kümmert. Kinder fanden auch Beschäftigung in den Steinbrüchen des Striegauer Kreises und denen am Zobtenberge, und verdienten hier täglich 28 bis 43 Pfennige. Wenn der Aufsichtsbeamte schreibt,[2]) dafs dieser Verdienst „fleifsiger" Kinder (es war also der Höchstlohn!) für die Eltern eine bedeutende Unterstützung gewesen ist, so läfst das auf jammervolle Lohnverhältnisse überhaupt schliefsen. Gewerberat Hirsch teilt 19 Verstöfse gegen die gesetzlichen Bestimmungen mit. Vom Gewerbeinspektor in Mühlhausen wird insbesondere die ausgedehnte und andauernde Verwendung von Kindern zum Garnspulen in der Hausindustrie des Eichsfeldes beklagt.[3]) In der Hausindustrie zu Iserlohn sind 646 schulpflichtige Kinder allein mit dem Aufschnüren der Nadeln und in Aachen-Burtscheid (nach den Erhebungen des Vereins für Volks- und Jugendspiele) etwa 2000 Kinder, „unter denen „viele" noch nicht 6 Jahre alt sind", zum Aufnähen von Haken, Oesen u. dgl., im Sortieren und Aufstecken von Nadeln, mit der Anfertigung von Pappschachteln u. s. w. beschäftigt. Solchen Zahlen gegenüber können, wie gesagt, die Angaben der Inspektorenberichte nicht beweisen, dafs die Kinderarbeit an sich geringer geworden ist; wohl aber ist ein Rückgang der Kinderarbeit in Fabriken seit Erlafs des Arbeiterschutzgesetzes unverkennbar.

Wir bringen hier schliefslich noch eine bezügliche Zusammenstellung der Angaben aus den Bezirken Münster, Minden und Aachen, die z. T. auch das Wachstum bis 1890 erkennen läfst.

---

[1]) a. a. O. pag. 100.

[2]) a. a. O. pag. 121.

[3]) a. a. O. pag. 191.

Es waren Kinder unter 14 Jahren in Fabriken thätig:

Im Jahre	Bezirk Münster.	Bezirk Minden.	Bezirk Aachen.
1880	104	959	—
1882	114	—	—
1884	140	—	—
1886	135	—	—
1888	162	—	—
1889	184	—	—
1890	169	1797	—
1891	193	1883	—
1892	32	524	48
1893	42	67	12
1894	37	16	20
1895	50	2	55
1896	47	11	42

Nun geben aber die Berufsstatistik sowohl, wie die Gewerbeinspektorenberichte kein Bild über den wirklichen Umfang der Kinderarbeit, denn es ist eine grofse Zahl von Beschäftigungsarten überhaupt nicht angeführt und andere sind in der Berufsstatistik summarisch behandelt. Daneben hat des Alters, der Arbeitsleistung, Not- oder Nichtnotwendigkeit der Beschäftigung, ihres Einflusses auf Gesundheit, Sittlichkeit und Schulleben nur in knappen Umrissen Erwähnung gethan werden können. Das Detailstudium der Materie ist aber durchaus notwendig, um den auf diesem Gebiete bestehenden Mifsständen energisch entgegentreten zu können.

Die ersten umfassenderen Erhebungen sind unseres Wissens in Hamburg gemacht worden. Sie waren aber sehr allgemein gehalten und brachten nur den Beweis, dafs der Prozentsatz erwerbender Schulkinder ungeheuer grofs war. Dann folgte Altenburg i. S., wo festgestellt werden konnte, dafs gerade das weibliche Geschlecht unverhältnismäfsig stark mit Nebenerwerb belastet wurde. Aus dem Umstand, dafs in Leipzig „nur 18 Kinder" dergestalt arbeiten mufsten, dafs ihnen die Thätigkeit verboten werden sollte, glaube ich heute zu dem Schlusse berechtigt zu sein, dafs man der Sache nicht genug auf den Grund ging. Vollkommeneres Material brachte Stettin. Es kam mir erst zu Gesicht, als ich bereits das Material von 3267 schulpflichtigen Knaben in Rixdorf zu bearbeiten begonnen hatte. Ich ging von dem Gedanken aus, dafs Durchschnittszahlen oder Erhebungen an einzelnen Klassen kein zutreffendes Bild bestehender Mifsstände würden geben können, und entwarf deshalb einen sorgfältig spezialisierten Fragebogen, der mit einigen wörtlichen

Abänderungen oder Unterfragen auch von der Behörde benutzt worden ist. Dieser Fragebogen diente, den jeweiligen besonderen örtlichen Verhältnissen angepafst, einer grofsen Zahl von Volksschullehrern zur Aufnahme vorbereitender Klassenerhebungen und lag auch dem geschäftsführenden Ausschufs des deutschen Lehrerverbandes [1]) nach zweckmäfsiger einheitlicher Umgestaltung für Stadt und Land in folgender Form vor:

Fragen zur Feststellung der erwerbsmäfsigen Kinderarbeit (Stadt).

. . . Schule. Klasse (Knaben, Mädchen) . . . Tag der Aufnahme . . .

1. Schülerzahl der Klasse:
2. Zahl der zu den Zwecken des Erwerbes beschäftigten Kinder
   a) überhaupt:
   b) in Prozenten von der Schülerzahl der Klasse:
3. Arten der Nebenbeschäftigung nebst Zahl und Alter der in jeder Art beschäftigten Kinder (mit Angabe des durchschnittlichen Lohnes pro Arbeitsstunde in jeder Beschäftigungsart:
   (Beispiel Frühstücksträger: 3 im Alter von 2 zu 10 u. 1 zu 11 Jahr — 5 Pf.)

   Austräger von { Frühstück:
Milch:
Zeitungen:

   Laufburschen:
   Kegelaufsetzer:
   Händler:
   Wagenaufseher:
   Kinderwartung:
   Aufwartung:
   Verschiedenes:
   (Hierunter mufs auf Formularen viel Raum gelassen werden!!) Siehe weiteres unter Anmerkungen.
4. Wieviel davon sind
   a) bei fremden Arbeitgebern aufserhalb des elterlichen Hauses:
   b) für einen fremden Arbeitgeber innerhalb des elterlichen Hauses:
   c) im Hause für die Eltern:

   für Erwerbszwecke beschäftigt.

---

[1]) In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Frage hat der genannte Auschufs den Landes-, Provinzial- und Einzelverbänden das Thema zur Beratung gestellt: **In welchem Umfange und in welcher Richtung wird die Jugenderziehung durch gewerbliche und landwirtschaftliche Kinderarbeit geschädigt?**

5a. Wieviel Kinder sind täglich nur einmal u. wieviel sind mehrmals beschäftigt?
einmal . . . . . zweimal . . . . . dreimal . . . . .

5b. Wieviel Kinder sind auf zwei- oder mehrfache Weise beschäftigt?

6. Wieviel Kinder sind vor Beginn des Unterrichts am Morgen beschäftigt? (Anzugeben der Beginn der Arbeit, die Arbeitsdauer u. das Alter des Kindes) (Beispiel 1 Frühstücksträger von 4—7 Uhr, alt 10 Jahr.
1 Zeitungsträger von 5—$7^1/_2$ Uhr, alt 11 Jahr u. s. w.)
Hier bleibt freier Raum für weitere Eintragungen!

7. Wieviel Kinder sind nach den Unterrichtsstunden beschäftigt und wieviel Stunden in jedem Falle? (Alter des Kindes.)
Anm. Zu beantworten nach Beispiel zu 6.

8. Wieviel Stunden beträgt die gesamte tägliche Arbeitszeit bei den Kindern unter Frage 7, die noch nach 8 Uhr abends beschäftigt sind? (bis wann? Alter) z. B. 1 Kegeljunge von 6—11 Uhr, alt 10 Jahr, arbeitet tägl. 7 Std.

9a. Wieviel Kinder sind 1, 2 u. s. w. Tage in der Woche beschäftigt?
1 Tag . . . . 2 Tage . . . . 3 Tage . . . . 4 Tage . . . . 5 Tage . . . . 6 Tage . . . . 7 Tage . . . .

9b. Wieviele Sonntags? (davon länger als sonst):

10. Wieviel Stunden ist jedes der bisher erwähnten Kinder in der Woche beschäftigt? (Zusammenstellung!)

11. Bei wieviel von den beschäftigten Kindern ist folgendes festgestellt worden?
   a) Beurlaubungen für Arbeitszwecke:
      (Anzugeben, wie lange?)
   b) Unregelmäfsiger Schulbesuch:
   c) Unregelmäfsiges Kommen:
   d) Unregelmäfsige Versetzung:
   e) Der häusliche Fleifs ist bei . . . . gut, bei . . . . genügend, bei . . weniger als genügend, bei . . . . nicht genügend.
   f) Die Beteiligung (Aufmerksamkeit) am Unterricht ist bei . . . . gut, bei . . . . genügend, bei . . . . weniger als genügend, bei . . . . . nicht genügend.
   g) Die Leistungen sind bei . . . . gut, bei . . . . genügend, bei . . . . weniger als genügend, bei . . . . nicht genügend,

12. In wieviel Fällen glaubt der Lehrer thatsächlich hervortretende gesundheitliche und sittliche Schädigungen auf die Kinderarbeit zurückführen zu können?

13. In welchen Umständen liegen bei den einzelnen Arbeitsarten Gefahren für die gesundheitliche und sittliche Entwicklung der Kinder?

14. In wieviel Fällen ist im Hinblick auf die Verhältnisse der Eltern die Notwendigkeit des Erwerbes seitens der Kinder
   a) in Abrede zu stellen?
   b) nicht abzuweisen?
   c) nicht zu entscheiden?

15. Wieviel beschäftigte Kinder
   a) haben Eltern?

b) sind Halbwaisen (eingeschlossen Kinder von Eheverlassenen)?
c) sind Ganzwaisen?

16. Anführung besonders charakteristischer Fälle:

Anmerkungen und Erläuterungen zu vorstehenden Fragen.

Zu Frage 2. Als Erwerbsarbeiten sind anzusehen

A) Arbeiten, welche bei einem fremden Arbeitgeber gegen Lohn (Geld, Kleidung, Nahrung usw.) ausgeführt werden,

B) Arbeiten im elterlichen Hause,

a) welche für fremde Rechnung ausgeführt werden,

b) durch welche Gegenstände für den Verkauf gewerbmäfsig hergestellt werden.

c) für welche wegen ihrer langen Dauer oder ihrer Schwere und dergleichen unter ordnungsmäfsigen Verhältnissen eine besondre Hilfskraft notwendig wäre.

Nicht zu berücksichtigen sind gelegentliche Mithilfe bei der Erwerbsarbeit der Eltern, sowie die Uebernahme solcher Arbeiten, die lediglich dem elterlichen Haushalt dienen, wie Besorgung von hauswirtschaftlichen Pflichten usw.

Zu Frage 3 (Art). Für die Bearbeitung des Materials wird es als zweckdienlich erachtet, die Arten der Nebenbeschäftigung möglichst zu gruppieren.

Hauptzusammenstellung (für eine Schule; für den Ort):

I. Landwirtschaftliche Arbeiten:

1. Hütedienst,
2. Kartoffelernte,
3. Rübenbau,
4. Getreideernte,
5. Tabakbau,
6. Forstkultur,
7. Torfgräberei,
8. Ziegelarbeiten usw.

II. Arbeiten in der Industrie:

1. Textilindustrie: Spulen, Weben, Tücherknüpfen usw.
2. Bekleidungsindustrie: Nähen, Stricken, Häkeln, Kloppeln usw.
3. Tabaksindustrie: Cigarrenwickelmachen usw.
4. Kurz- und Galanteriewaren-Industrie: Knopfemachen, Perlenaufnähen usw.
5. Papierindustrie: Tütenkleben, Kartonarbeiten, Kolorieren usw.
6. Metallindustrie: Polieren, Aufnähen von Haken und Ösen, Sortieren und Aufstecken von Nadeln usw.
7. Mobelindustrie: Polieren usw.
8. Spielwaren- und leichte Holzwaren-Industrie: Schnitzen, Bemalen, Zusammensetzen, Verpacken usw.
9. Arbeiten in Bergwerken, Steinbrüchen, Salinen.

III. Andere Arbeiten.

1. Handelsgewerbe: Verkauf von Blumen, Streichhölzern, Backwaren, Apfelsinen, Spielwaren, Weihnachtsartikeln usw. (Strafsenhandel und Hausieren).
2. Hilfeleistung im kaufmännischen Gewerbe: Sortieren und Einpacken von Waren, sowie ähnliche Arbeiten bei Kaufleuten usw.
3. Begleiten von Geschäftswagen usw.
4. Gastwirtsgewerbe: Kegelaufsetzen, Flaschenspülen, Bierabziehen, Gläserreinigen, Geschirrabtragen usw.
5. Botendienste: Austragen von Frühstück, Milch, Zeitungen usw., Beschäftigung als Laufbursche.
6. Beschäftigung in Theatern und bei öffentlichen Aufführungen.
7. Verschiedenes: Karussellschieben, Lumpensammeln, Beschäftigung auf Schiefsständen, Orgeldrehen usw.
8. Beschäftigung in fremden Haushalten: Aufwartestellen, Beaufsichtigung von Kindern usw.

Zu Erage 3 (Lohn). Bezahlungsweisen, bei denen eine Umrechnung in Geld nicht leicht möglich ist, können besonders aufgeführt werden.

Zu Frage 4b. Hierbei kommen auch die Fälle in Betracht, in denen der Lohn von dem fremden Arbeitsgeber nicht direkt an das Kind, sondern an den Vater gezahlt wird (cf. Anmerkung zu 2 A.).

Zu Frage 5b. Ein Kind, das früh und abends Zeitungen austrägt, gehört unter 5a zu den zweimal tägl. Beschäftigten; ist aber unter 5b nicht zu zählen, weil es nur in einer Beschäftigungsart thätig ist.

Hinweis: Für das Land ist ein einheitlicher Fragebogen unter Berücksichtigung der am häufigsten vorkommenden Arbeiten (vgl. 3 oben) gleich diesem Fragebogen aufzustellen. Die Angaben sind für das Sommerhalbjahr zu machen. Die Lohnfrage kann nicht zahlenmäfsig übersichtlich dargestellt werden. Einzelne Fragen werden wegfallen.

Schon eine flüchtige Durchsicht dieses Fragebogens ergiebt, dafs er für rein pädagogische Zwecke zugeschnitten ist. Dem Lehrer kann es an und für sich gleichgiltig sein, ob ein Arbeitgeber 1 oder 30 Kinder beschäftigt, ob das Kind im Dienste eines fremden Arbeitgebers oder von den Eltern übermäfsig beschäftigt wird, ob es einem Haushalte angehört, in dem noch mehr Geschwister erwerbsthätig sind oder sein müssen, und welcher Art der Haushaltungsvorstand ist — Fragen die bei der rein sozialen Beleuchtung der Materie und besonders der Frage der zu empfehlenden Mafsregeln von grofsem Werte sind. Es kann der Schule auch genügen, wenn die Lohnverhältnisse der Kinder nur übersichtlich dargestellt werden, während der Gesetzgeber zur Feststellung der Notwendig-

keit oder Nichtnotwendigkeit der Beschäftigung des Kindes die Höhe des Verdienstes auch der Eltern mit in Erwägung ziehen mufs. Solche Ergebnisse können nur auf Zählkarten herbeigeführt werden, die auszufüllen Aufgabe der Lehrer, und zu ergänzen Arbeit der Steuer- und eventuell Armenbehörde sein würde.

Das Verdienst, auf dem Gebiet weiteren Kinderschutzes bahnbrechend gewirkt zu haben, darf die Lehrerschaft in Rixdorf, einem Berliner Vorort mit starker Arbeiterbevölkerung, in Anspruch nehmen. Es gelang mir, die dortigen Lehrer für die Frage zu interessieren und konnte ich nach drei Monaten folgendes feststellen: Unter 3267 Knaben verdienten 600 durch regelmäfsige Arbeit Geld; davon arbeiteten 121 als Austräger von Backwaren, 63 als Zeitungsjungen, 104 als Kegelaufsetzer (eine grofse Zahl in Berlin), 62 als Laufburschen, 24 in Fabriken und Werkstätten (Schlächter, Tabakspinner, Knopf-, Peitschen-, Federarbeiter), 56 als Tücherknüpfer, 170 als Polierer, Weber, Zinn- und Lumpensammler, Karussellschieber, Kellner, Bierabzieher, Milchträger, Hausierer.

Nach Klassen geordnet:

	Oberklasse	Mittelklasse	Unterklasse
Semmeljungen	67	41	13
Zeitungsträger	18	27	18
Kegeljungen	43	35	23 (!)
Laufburschen	23	32	7
Fabrik und Werkstatt	8	11	5
Tücherknüpfer	20	23	13
Sonstig	33	84	56

Es waren beschäftigt in	I. Klassen	von 357	Kindern	104 = 29,13 %
„ „ „ „	II. „	„ 405	„	108 = 26,66 „
„ „ „ „	III. „	„ 600	„	131 = 21,83 „
„ „ „ „	IV. „	„ 580	„	122 = 21,03 „
„ „ „ „	V. „	„ 664	„	119 = 17,92 „
„ „ „ „	VI. „	„ 661	„	16 = 2,42 „

mithin in den Oberklassen 27,82 %
„ „ „ Mittelklassen 21,44 „
„ „ „ Unterklassen 10,17 „

Von 600 Nebenbeschäftigten waren Waisen	7 = $1^1/_6$ %
Halbwaisen	68 = $11^1/_3$ „
Dagegen lebten die Eltern bei	525 = $87^1/_2$ „

Ueber dem Durchschnittsalter ihrer Klasse standen in

II.	76	von 108	Nebenbeschäftigten	= 70,37 %
III. u. IV.	113	„ 252	„	= 44,84 „
V. u. VI.	50	„ 135	„	= 37,03 „

mithin standen 48,18 % der an II.—VI. Nebenbeschäftigten über dem Durchschnittsalter.

Die Backwarenträger arbeiteten im Sommer an Wochentagen von 3 1/2 bis 6 1/2 Uhr früh (geschieht auch im Winter!), Sonntags wurde die Arbeitszeit zum Teil bis zu 5 Stunden ausgedehnt (Blecheputzen etc.), Zeitungsträger arbeiteten bis 4 Stunden täglich (Montags kürzer!); Kegeljungen bis 10 und 12 Uhr des Nachts, ausnahmsweise bis 3 Uhr morgens. Tücherknüpfer wurden in der Saison besonders übermäfsig beschäftigt. Blumenverkäufer, Brezeljungen, Scheibenzeiger, Kellner arbeiten noch um Mitternacht. Die Arbeitszeit der in Fabriken Beschäftigten wurde nicht immer innegehalten. — Der Lohn schwankt bei den Backwarenträgern zwischen 2—6 Mk. monatlich nebst Frühstück. Zeitungsjungen sind zum Teil Arbeitsgehilfen der Eltern, sonst beträgt ihr Lohn 4—4,50 Mk. durchschnittlich, für Milchträger 2—3 Mk., für Kegeljungen 0,20 Mk. stündlich, dazu Trinkgeld oder für die „Neun" 5 Pfennige „extra". Tücherknüpfer erhalten per Dutzend Tücher nach Gröfse 0,30—0,80 bis 1,50 Mk. = 6 Pfennige die Stunde. Besonders gut wurde im Blumenhandel verdient. [1])

Ueber die infolge meiner Veröffentlichung von der Königlichen Regierung zu Potsdam angestellten Erhebungen ist Genaueres nicht bekannt geworden. Hätte sich irgendwo ein Zweifel oder eine Unrichtigkeit meiner Arbeit herausgestellt, so wäre eine amtliche Berichtigung nicht ausgeblieben. Es erfolgte aber vielmehr als Bestätigung eine Präsidialverfügung an die Landräte, Kommunen und Kreisschulinspektoren, die wichtig genug erscheint, hier teilweise wiedergegeben zu werden. Es heifst darin:

„In einigen Vororten Berlins waren, bei einer Schülerzahl von 11 440, 1013 Kinder, also fast 9 % gewerblich nebenbeschäftigt. Von diesen 1013 Kindern arbeiteten länger als vier Stunden täglich 898, vor 6 Uhr früh 283, nach 9 Uhr Abends 205, auch an Sonntagen 642. Als Hauptbeschäftigungsarten wurden festgestellt: für Knaben: Austragen von Waren und Zeitungen, Kegelaufsetzen, Karussellschieben, Schufsanzeigen, Blumen- und Streichhölzerhandel, Spulen, Stuhlflechten, Zigarrenmachen, Briefbogenkolorieren u. a.; für Mädchen: Aufwartung, Kinderwartung, Blumenmachen, Tücherknüpfen, Spulen, Mäntelnähen, Puppenschuhnähen, Tütenkleben, Blumen- und Warenverkauf u. a. Eine gesunde nicht zu lange andauernde Nebenbeschäftigung, namentlich wo damit Aufenthalt im

[1]) Vgl. Agahd. Eine sozial-pädagogische Studie. Päd. Zeitung Nr. 47 Jahrg. 1894. Verlag W. und S. Löwenthal. Berlin.

Freien verbunden wird, ist für die Kinder ersprieſslich. Sie werden dadurch frühzeitig an eine regelmäſsige Thätigkeit gewöhnt, vor Müſsiggang und den sich daraus ergebenden Lastern bewahrt; ihr Erwerbs- und Sparsinn wird geweckt und den Eltern in ihrer wirtschaftlichen Notlage eine Erleichterung verschafft. Andererseits erscheint die Nebenbeschäftigung, sobald sie früh beginnt, lange andauert, sich womöglich bis tief in die Nacht hinein erstreckt, in ungesunden Räumen stattfindet, in hohem Maſse geeignet, die körperliche wie geistige Ausbildung der Kinder zu beeinträchtigen und ferner auch ihre Sittlichkeit zu gefährden. Derartigen Auswüchsen der Kinderarbeit muſs mit allen gesetzlichen Mitteln entgegengetreten werden. In erster Linie werden die Schulbehörden der Sache fortgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Die Lehrer müssen auf den Lehrerkonferenzen mit der Frage gründlich bekannt gemacht und dafür interessiert werden; gerade sie werden häufig in der Lage sein, durch vernünftige Rücksprache mit den Eltern und Erziehern, in geeigneten Fällen durch Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts Uebelstände abzustellen. Ferner darf den nebenbeschäftigten Kindern in keiner Form ein Nachlaſs vom Schulbesuch gewährt werden. Wo schulpflichtige Kinder den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung zuwider in Fabriken oder diesen gleichgestellten Werkstätten beschäftigt werden, ist ein strafrechtliches und polizeiliches Einschreiten ermöglicht. Die Polizeibehörden werden im Verein mit den Gewerbeaufsichtsbeamten diesem Punkt fortgesetzt ihre schärfste Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Endlich wird bei vorhandenem dringenden Bedürfnis auf die Einschränkung der gewerblichen Kinderarbeit durch Erlaſs von Polizeiverordnungen Bedacht zu nehmen sein. Insbesondere aber wird es sich zur Abwehr der der Gesundheit und Sittlichkeit der Schulkinder drohenden Gefahren empfehlen, entweder ganz zu verbieten oder zu beschränken: die Verwendung von schulpflichtigen Kindern zum Austragen von Backwaren in früher Morgenstunde, zum Kegelaufsetzen, zur Bedienung oder Aufwartung in Wirtshäusern, die Verabreichung geistiger Getränke an derart beschäftigte Kinder, das Feilbieten und der Verkauf von Waren, sowie das gewerbsmäſsige Musikmachen und Darbieten von Schaustellungen auf öffentlichen Straſsen und Plätzen, Hausfluren, Treppen, Höfen, Schanklokalen, Konditoreien durch Schulkinder. Von diesem Rundschreiben sollen die Kreisschulinspektoren Abschrift erhalten, während die Aufsichtsbehörden vom Regierungspräsidenten ersucht werden, der

Frage einer wirksamen Bekämpfung der gewerblichen Nebenbeschäftigung von Schulkindern fortgesetzt ihr Interesse zuzuwenden.“ [1])

Durch fortgesetzte Anregungen in der pädagogischen Presse sind dann weitere Erhebungen in einer Reihe von Städten und Landbezirken herbeigeführt worden, die ich mit den mir zugegangenen Ergänzungen in folgender Tabelle bringe. [2])

Laufende Nr.	Ort	Ueberhaupt gezählt	Davon beschäftigt a) Knaben	Davon beschäftigt b) Mädchen	In Prozenten a) Knaben	In Prozenten b) Mädchen	Durchschnittlicher Prozentsatz
1	Aachen-Burtscheid .	—	rund 2000 Knd.		—	—	—
2	Altenburg (S.-A.) . .	2411	401	408	34.54	32,64	33,59
3	Berliner Vororte . .	11440	1013		—	—	fast 9,00
4	Berlin-Teltow II Kreisschulinspektion	rund 20000	—	—	—	—	7,00
5	Brandenburg a. H. .	1770	215	—	12,14	—	nur Knaben gezählt
6	Braunschweig . . .	7564	1848		—	—	24
7	Charlottenburg . . .	5552	674	—	12,13	—	8,86
	I. Erhebung . . .	5441	—	304	—	5,59	
8	Charlottenburg . . .	5946	690	—	11,60	—	8,72
	II. Erhebung . . .	5755	—	336	—	5,84	
9	Gera R.	2046	248	—	12,12	—	13,10
		2306	—	325	—	14,09	
10	Halle a. S.	3747	405	684	22,27	18,25	20,26
11	Hamburg	—	4193	2015	12,00	6,24	9,57
12	Hanau	931	59	—	6,34	—	5.40
		940	—	42	—	4,46	
13	Hannover	9235	1094	—	12,00	—	9,00
		8566	—	526	—	6,00	
14	Leipzig	1500	153	95	—	—	16.55
15	Mühlhausen	1830	—	—	—	—	24,48
16	Ostpreufsen	1938	207		—	—	10
17	Posen (Stadt)	—	171	72			
		—	194	129	$27\frac{1}{2}$	$14\frac{2}{5}$	ca. 21
	3 Schulen	—	?	?			
18	Rixdorf	3267	600	—	18,36	—	nur Knaben gezählt
19	Schmölln, Thür. . . .	880	336	—	38,00	—	40,87!
		800	—	350	—	43.75	
20	Stolp i. P.	1212	152	—	9,56	—	8,06
		1204	—	79	—	6,56	
21	Stettin	12113	—	—	—	—	4,02

[1]) Vgl. Amtl. Schulblatt für den R. B. Potsdam vom 22. Februar 1896.

[2]) Vgl. Agahd. Die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder. Nebst Anhang mit Tabellen, Fragebogen und Schriftennachweis. Bonn 1897.

Dafs diese Zahlen als „Uebersicht" einwandfrei wären, soll nicht behauptet werden. Sind doch z. B. unter 5 und 18 nur Knaben, unter 4 nicht alle Vororte und doch wieder auch solche mit ländlichen Verhältnissen, unter 1 und 11 summarisch, unter 14, 15 und 17 einzelne Schulen gezählt. Ziemlich feststehend scheint für die Grofsstädte zu sein ein Satz von 10—13 Prozent erwerbsthätiger Knaben und 6—8 Prozent erwerbsthätiger Mädchen. Erhebungen, die zu gleicher Zeit und von einheitlichen Gesichtspunkten aus gemacht sind, haben es nachgewiesen. In Orten mit hausindustrieller Beschäftigung werden die Kinder durchweg stärker herangezogen, die Mädchen meist stärker; wie denn auch die Mädchenleistungen in allen Orten vom 10. Lebensjahre an stärker zu werden scheinen wie die der Knaben, da jene infolge der Aufwartedienste besonders am Sonntage stärker belastet werden.

Wir werden nun die bis jetzt genauesten Erhebungen über den wirklichen Stand der Kinderarbeit im Einzelnen nach den bereits erwähnten Gesichtspunkten zu beleuchten haben. Dabei werden die Angaben aus Charlottenburg, [1]) wo bereits zweimal gezählt worden ist, in den Vordergrund treten, und die Erhebungen der anderen Orte zum Vergleich herangezogen werden.

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

In Charlottenburg sind 1026 Kinder gezählt worden, die im Winterhalbjahr 1895/96 erwerbsthätig waren, das sind 8,77% unter 11701. Gegen die Vorzählung ist die Zahl der Knaben relativ zurückgegangen (von 12,13 auf 11,60%), die der Mädchen gestiegen (von 5,59 auf 5,84%). Dazu wollen wir bemerken, dafs die Zahlen überhaupt schwankend sind. Es richtet sich nämlich die Beschäftigung auch nach der Jahreszeit, und zwar ist sie im Sommer stärker bei den Kegeljungen, Karussellschiebern, Scheibenanzeigern und Gehilfen im Gastwirtsgewerbe. Wir halten den Umstand der stärkeren Heranziehung der Knaben im Sommer insofern für bedeutsam, als zu dieser Zeit weniger Eltern arbeitslos sind als im Winter. Die Steigerung der Mädchen um 0,25% könnte auf stärkere Heranziehung zur Winterhausarbeit schliefsen lassen. Jedenfalls sind aber mehrmalige Aufnahmen von grofsem Werte und das Urteil ist nicht abschliefsend.

---

[1]) Vgl. Landsberg, Dr. phil. Die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder in Charlottenburg. Bericht an die Schuldeputation. (Im Buchhandel nicht erhältlich.)

Charlottenburg	Knaben Ostern 1896	Knaben Michaelis 1895	Mädchen Ostern 1896	Mädchen Michaelis 1895	Summe Ostern 1896	Summe Michaelis 1895
I. Klassen.						
a) Ueberhaupt gezählt	618	631	667	697	1285	1328
b) Davon beschäftigt	137	139	68	53	205	195
c) In Prozenten . .	22,17	22,03	10,19	760	15,96	14,46
II. Klassen.						
a) Ueberhaupt gezählt	818	800	757	752	1575	1552
b) Davon beschäftigt	208	208	104	90	312	290
c) In Prozenten . .	25,43	25,00	13,74	11,97	19,81	18,69
III. Klassen.						
a) Ueberhaupt gezählt	1012	920	1016	874	2028	1794
b) Davon beschäftigt	176	143	88	68	264	211
c) In Prozenten . .	17,39	15,54	8,66	7,78	13,02	11,76
IV. Klassen.						
a) Ueberhaupt gezählt	1145	1085	1031	1011	2176	2096
b) Davon beschäftigt	128	120	50	43	178	163
c) In Prozenten . .	11,18	11,06	4,85	4,25	8,18	7,78
V. Klassen.						
a) Ueberhaupt gezählt	1114	1011	1130	1065	2244	2076
b) Davon beschäftigt	25	57	21	28	46	85
c) In Prozenten . .	2,29	5,64	1,86	2,63	2,05	4,09
VI. Klassen.						
a) Ueberhaupt gezählt	1239	1105	1154	1042	2393	2147
b) Davon beschäftigt	16	15	5	22	21	37
c) In Prozenten . .	1,29	1,36	0,43	2,11	0,88	1,72
Ganze Schule.						
a) Ueberhaupt gezählt	5946	5552	5755	5441	11701	10093
b) Davon beschäftigt	690	674	336	304	1026	978
c) In Prozenten . .	11,60	12,13	5,04	5,59	8,77	8,89

Auffallend ist es, dafs die 2. Klassen am stärksten belastet sind. Dasselbe Bild hat sich auch u. a. für Rixdorf, Hannover, Stolp in Pommern und Halle a. S. ergeben, während an anderen Orten die Zahlen fast gleich sind. Dr. Landsberg kommt zu dem Schlusse: „Es würde also die (oben ausgeführte) Vermutung besagen, dafs die besseren Schüler in geringerem Grade erwerbsthätig sind als die schlechteren.[1]) Nach dem Urteil einer nicht unbedeutenden Zahl von

[1]) Nr. 502.—1893.

Pädagogen, die sich mit der Frage eingehend beschäftigt haben, und unserer Erfahrung glauben wir behaupten zu dürfen, dafs die Erwerbsthätigkeit die geistige Ausbildung einer grofsen Zahl von Kindern in dem Mafse hindert, dafs sie allenfalls noch bis zur II. Klasse geschoben werden. Standen doch nach unseren Erhebungen in Rixdorf über dem Durchschnittsalter ihrer Klasse von 600 Kindern 239 = 39,83 %, d. h. 239 waren mindestens einmal sitzen geblieben. Auch Gera weist fast die gleiche Zahl auf mit 38,22 % (43,95 % Knaben 33,85 % Mädchen). Mühlhausen 49 %; davon waren 9 der V. Klasse (2. Schuljahr) mehrere mal nicht versetzt und es kann nicht Zufall sein, dafs die bemoosten Häupter der Fibelisten, soweit nicht Idioten inbetracht kommen, fast immer noch erwerbsthätig sind oder doch waren. Es ist bezeichnend genug, dafs nach einer Vorlage für die Berliner Stadtverordneten-Versammlung nur 58 Prozent das eigentliche Lehrziel erreichten, 30 Prozent nur zum Teil und 12 Prozent sogar nur zur Hälfte; dabei darf Berlin immer noch auf seine Volksschulen stolz sein.[1]) Dafs auch hier die Erwerbsthätigkeit ein Hauptgrund ist, dürfte umsomehr mit Recht anzunehmen sein, als alle anderen Verhältnisse, die eine unregelmäfsige Versetzung herbeiführen, für alle Kinder in gleicher Weise inbetracht kommen. Stehen doch auch nach unseren Erhebungen in Rixdorf gegenüber

in Klasse	II	70 % nichtversetzter Beschäftigter	25 % überhaupt Nichtversetzter
	III und IV	50 „ „ „	
	V „ VI	37 „ „ „	

mit anderen Worten: Es sind fast 3 bezw. 2 bezw. 1½ soviel beschäftigte Kinder sitzen geblieben wie unter normalen Verhältnissen sitzen bleiben dürfen (25 %). Dabei ist noch zu beachten, dafs dieser Prozentsatz hoch genommen wurde und sehr häufig nur 10 % Nichtbeschäftigter sitzen blieben.

Die Nichtberücksichtigung der geistigen Entwicklung des Kindes bei der Aufstellung von Erhebungen, welche durch die Angabe der Schulklasse, in welcher das Kind sitzt, zum Ausdruck kommt, mufs als Mangel bezeichnet werden, denn es ist ein wesentlicher Unterschied, ob ein elfjähriges Kind der II. oder ein solches der V. Klasse erwerbsthätig ist. Unzweifelhaft ergiebt sich eine viel gleichmäfsigere Skala, wenn man die Kinder einfach nach dem Alter gruppiert, wie das in Charlottenburg geschehen ist; aber das

[1]) Vgl. E. Hirschberg, Dr. Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin. 1897, pag. 119.

Alter allein ist eben nicht ausschlaggebend für die Beurteilung. Eine fingierte Tabelle wie die folgende dürfte sich daher bei neuen Erhebungen empfehlen:

Klasse	Es waren erwerbsthätig im Alter von Jahren								
	14	13	12	11	10	9	8	7	6
I.	22	16	—	—	—	—	—	—	—
II.	16	10	8	2	1	—	—	—	—
III.	8	6	12	8	6	4	—	—	—
IV.	2	3	8	6	8	7	1	—	—
V.	1	1	4	3	2	2	4	3	—
VI.	—	—	—	1	1	2	3	2	3

Eine Aufstellung dieser Art fehlt bisher überhaupt. — Standen weiter 100 erwerbsthätigen Knaben überhaupt gegenüber 49 Proz. Mädchen, so verschiebt sich das Bild bei der Hinzuziehung des Alters; denn:

auf 100 Knaben im Alter von 14 Jahren kamen 37 Mädchen gleichen Alters
" " " " " " 13 " " 41 " " "
" " " " " " 12 " " 47 " " "
" " " " " " 11 " " 58 " " "
" " " " " " 10 " " 47 " " "
" " " " " " 9 " " 36 " " "
" " " " " " 8 " " 87 " " "
" " " " " " 7 " " 47 " " "
" " " " " " 6 " " 100 " " "

Es hörten also die Mädchen in früherem Alter auf, wie sie auch erst später zur Arbeit herangezogen wurden — so folgert Dr. Landsberg a. a. O. — Sollte der erstere Umstand wirklich auf die Mithilfe in der Hauswirtschaft der Eltern zurückgeführt werden dürfen, so wäre das erfreulich. In hausindustriellen Gegenden werden dagegen mehr Mädchen als Knaben im frühen Alter eingestellt und zwar u. a. in Gera etwa viermal soviel (6,77—1,62%).

In Schmölln-Thüringen wurden hausindustriell (zum Knöpfeaufnähen) verwendet

28 Knaben von 7 Jahren
25 " " 8 "
44 " " 9 "
30 " " 10 "
46 " " 11—12 "
50 " " 13 "
24 " " 14 "

mithin 247, cirka 73,5% aller Erwerbsthätigen, unter denen noch Sohlennagler, Bürstenmacher, Tabakripper und Filzschuhnäher genannt werden müssen. — Für die Mädchen von 7 Jahren fehlen leider die Angaben. Sonst werden in derselben Weise beschäftigt:

48	Mädchen	von	8 Jahren
39	"	"	9 "
59	"	"	10 "
47	"	"	11—12 "
31	"	"	13 "
23	"	"	14 "

mithin 247, zirka 70,6% aller Erwerbsfähigen, unter denen noch das Schnalleneinziehen und Sohlennageln als Beschäftigungsart auffällt. [1])

Wir bringen nun eine Tabelle für Charlottenburg, welche das Alter zur Zeit der Erhebungen mit der Dauer der Beschäftigung an den Wochentagen in Verbindung setzt. Die Vormittagsbeschäftigung ist gleichbedeutend mit Arbeit vor Beginn des Unterrichts.

Knaben.

Dauer der Beschäftigung (Wochentags)	Alter (Durchschnitt)									Sa (die eingeklammerten Zahlen Arbeitsgehilf. d. Eltern)	
	14	13	12	11	10	9	8	7	6		
Vormittag 0—1 Std.	—	2	2	1	3	—	1	1	—	(4)	10
1—2	3	30	27	16	13	14	3	2	—	(69)	108
2—3	7	41	29	30	22	14	2	1	—	(43)	146
3—4	—	17	21	13	7	8	2	—	—	(14)	68
4 und mehr	—	—	—	—	—	2	—	—	—	(—)	2
Vormittag Sa	10	90	79	60	45	38	8	4	—	(130)	334
Nachmittag Sa	5	78	47	37	23	15	5	7	2	(130)	219

Mädchen.

Dauer der Beschäftigung (Wochentags)	Alter (Durchschnitt)									Sa (die eingeklammerten Zahlen Arbeitsgehilf. d. Eltern)	
	14	13	12	11	10	9	8	7	6		
Vormittag 0—1 Std.	—	1	1	1	—	1	—	1	—	(?)	5
1—2	—	8	12	14	5	7	5	3	—	31	54
2—3	1	5	7	4	3	4	—	1	1	12	26
3—4	—	—	3	3	2	1	—	—	—	2	9
4 und mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vormittag Sa	1	14	23	22	10	13	5	5	1	(?)	94
Nachmittag Sa	4	60	43	30	22	6	10	1	1	(52)	177

[1]) Vgl. Patuschka, Kinderarbeit in Schmölln. S. A. Abgedruckt bei Agahd a. a. O. pag. 50.

Dazu sei folgendes bemerkt: Zur Nachmittagsbeschäftigung ist hier auch die nach 7 Uhr und nach Mitternacht stattfindende gerechnet, welche besonders behandelt werden soll, wie die Arbeit der hier nicht mitgezählten am Vor- und Nachmittag (N+N+Nachts) Beschäftigten. Aus einer weiteren Tabelle ergiebt sich (diese zieht V+N-Beschäftigung mit heran), dafs die am Nachmittag beschäftigten Kinder älter waren als die am Vormittag arbeitenden, und die doppelt beschäftigten noch jünger als die Vormittags, mithin hatten die jüngsten Kinder die längste Arbeitszeit. Fügen wir hinzu, dafs vor dem Unterricht

3 %	unter	1	Std.	davon 17,8 % unter 10 Jahren
32	„	1—2	„	
43	„	2—3	„	„ 11,6 „ „ 10 „
20,4	„	3—4	„	„ 14,7 „ „ 10 „
0,6	„	4 und mehr	„	

arbeiteten, so ergiebt sich wiederum ein Bild, dafs umgekehrt normaler wäre, denn es hatten mehr unter 10 Jahren stehende Kinder 3 bis 4 und mehr als 4 Stunden vor Unterricht zu arbeiten als gleichalterige eine kürzere Zeit von 2—3 Stunden. Dabei wolle man nicht vergessen, dafs die Angaben für das Winterhalbjahr gemacht sind. Der Menschheit Jammer fafst uns an, wenn wir lesen, dafs z. B. als Frühstücksträger in Charlottenburg arbeiteten:

	von 4 Uhr früh		20 Knaben	— Mädchen	
und begannen zwischen	4 und 4½ Uhr		85 „	10 „	
	4½ „ 5 „		65 „	11 „	
	5 „ 5½ „		88 „	11 „	
	5½ „ 6 „		41 „	24 „	
	6 „ später „		50 „	23 „	
			349	79	

erwarben Brot zu einer Zeit, wo Erwachsene im süfsen Halbschlummer liegen. 147 dieser Kinder standen im Alter von 10—12 Jahren, 104 waren noch nicht 10 Jahre alt. — Brandenburg a. H. erwähnt 79 Semmelträger von 4—7½ Uhr arbeitend; Braunschweig 267 vor 6 Uhr früh Beschäftigte. Dafs diese überhaupt vielfach im zartesten Alter stehen, ergaben bereits meine Erhebungen. (Rixdorf unter 600 noch 135 Kinder = 22,5 % der Unterstufe.) Zur Ergänzung: Hannover 243 der V.—VII. Klasse.[1]) Stolp 12,12 %. Altenburg an einer Mädchenschule bis 33 % der untersten Klassen.[2])

[1]) Vgl. Agahd a. a. O., pag. 40—46.

[2]) Ebd. pag. 29.

Halle mit 40% unter 10 Jahren, bei der Hausindustrie sogar 56%.[1]) Charlottenburg weist 470 auf die im Alter von 5—10 Jahren angefangen hatten, Geld zu verdienen, ein Knabe sogar mit 4 Jahren. Werden nun schon, wie vielfach bewiesen, die widerstandsfähigeren, älteren Kinder geschädigt, um wie vielmehr diese Kleinen.

Kann bei der Behandlung unseres Themas von einem Lichtblick überhaupt die Rede sein, so fänden wir ihn in der Nachmittagsbeschäftigung. In Charlottenburg hatten die älteren Knaben auch die längste Arbeitsdauer. Wenn aber 72,1% selbst der 12—14jährigen 6 und mehr Stunden arbeiteten, so ist das eigentlich wieder umsoweniger normal, als bei einer Anzahl die Beschäftigungszeit zwischen 8 Uhr abends bis nach Mitternacht liegt. (cf. Tabelle.) In Braunschweig [2]) arbeiteten nach dem Unterricht 1625 = 88%, davon noch abends 8—10 Uhr 436 = 27% und bei 111 Kindern = 7% dehnt sich die Arbeit über 10 Uhr aus. Besonders sind die Kegeljungen nächtlich beschäftigt; so in Mühlhausen [3]) nach 10 Uhr noch 13; weitere 3 arbeiten bis 12 Uhr und darüber hinaus und Charlottenburg 9 nach Mitternacht, 9 von 10—12 Uhr; es waren also von 21 Kegeljungen überhaupt 86% nach 10 Uhr beschäftigt und wenn, wie man wohl mit Recht annehmen kann, die Zeit der Beschäftigung dieser Kinder überall die gleiche oder eine ähnliche ist, so würde in Rixdorf, in dem s. Z. 101 Kegeljungen (23 der Unterstufe) gezählt wurden, noch 86 nach 10 Uhr gearbeitet haben, von denen ein nicht geringer Teil in Berlin beschäftigt ist und nach Mitternacht heimtrollt . . . . .

Nicht minder beklagenswert ist eine grofse Zahl jener Kinder, die am Vor- und Nachmittag arbeiten. Gera hat in dieser Beziehung 10 typische Einzelfälle angeführt.[4]) Halle [5]) erwähnt 64 zwei- und mehrfach beschäftigte (9,36% der Gesamtheit), in Berlin wurden an einer Schule 21% festgestellt, in Charlottenburg 130 = fast 19% der Knaben und 52 = 15½% der Mädchen. Die betr. Tabelle ist so interessant und für weitere Erhebungen so mustergiltig, dafs wir sie bringen müssen, umsomehr als sie auch Aufschlüsse über die Sonntagsarbeit giebt. Bemerkt sei, dafs

[1]) Ebd. pag. 39.
[2]) Ebd. pag. 31.
[3]) Ebd. pag. 46.
[4]) Ebd. pag. 35
[5]) Ebd. pag. 38.

vormittags beschäftigte Knaben und zwar

3,1 %	unter	1 Stunde
53,1 %	„	1—2 „
33,1 %	„	2—3 Stunden
10,8 %	„	3—4 „

weiter arbeiten mufsten nachmittags und abends

zu 12,3 % (sämtlicher) unter 1 Stunde

43,1 %	1—2	Stunden
28,5 %	2—3	„
4,6 %	3—4	„
2,3 %	4—5	„
3,1 %	5—6	„
5,4 %	6—7	„
1 Kind	8—9	„

(Siehe die Tabelle auf der nächsten Seite.)

Gehen wir kurz auf die Sonntagsarbeit ein. Mehr noch als der Erwachsene, hat das Kind ein Recht auf Sonntagsruhe. Dem Eingeweihten ist es aber kein Geheimnis, dafs Kinder (besonders Frühstückträger und Kindermädchen) von den Arbeitgebern am Sonntage mehr zur Arbeit herangezogen werden wie wochentäglich und das ist um so beklagenswerter als z. B. in Hannover 550, in Charlottenburg 864 = 82,85 % Sonntags arbeiten. Wo bleibt für die Kinder der Ausgleich des bis zum Ende der Woche zunehmenden Kraftverlustes, der ohnehin grofs genug ist, da bei vielen Kindern eine regelmäfsige Kürzung der Nachtruhe eintritt. — Nach Key [1]) sollen Kinder in Schule und Haus arbeiten

im Alter von 7	Jahren	2—3	Stunden
8	„	3—4	„
9	„	4—5	„
10—11	„	6	„
12—13	„	7	„
14	„	8	„

Hier finden wir eine grofse Zahl, die bereits vor Beginn des Unterrichts bis zur körperlichen Erschlaffung arbeitet und dann geistig 3—5 Stunden eingespannt wird; nicht wenige werden zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht und endlich am Nachmittag und bis in die tiefe Nacht zum Gelderwerb herangezogen. Wir werden angesichts dieser Verhältnisse jederzeit für einen besonderen Schul-

[1]) Vgl. Key, Schulhygienische Untersuchungen, pag. 169. Hamburg 1889.

Beginn, Art und Dauer der täglichen Beschäftigung.

Art der Beschäftigung.	Zahl der Kinder	Beginn am Vormittage $3\frac{1}{2}$–4	4–$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$–5	5–$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$–6	6–$6\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$–7	7–8	Beginn am Nachmittage 12–1	1–2	2–3	3–5	5–7	7 und später	Abend besch. bis 10 bis 12	12 und später	Sonntagsbeschäftigung. Zahl.
Die am Vor- und Nachmittage beschäftigten Knaben.																		
Zeitungsträger	68	—	2	4	6	18	32	5	1	—	—	—	1	66	1	1	—	66
Frühstücks- etc.-träger	38	3	4	11	10	7	2	—	1	—	1	19	10	8	—	1	—	37
Laufburschen	3	-	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	1
Sonstige Beschäftigung	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
2 verschiedene Beschäftig.	20	—	1	6	2	5	5	1	—	—	1	10	4	4	1	1	1	20
Summa	130	3	7	21	18	30	41	7	2	—	3	29	16	80	2	3	1	125
Die am Vor- und Nachmittage beschäftigten Mädchen.																		
Zeitungsträger	36	—	—	2	—	9	19	6	—	—	—	—	1	35	—	—	—	34
Frühstücksträger	2	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2
Häusliche Dienste	5	—	—	—	1	1	—	1	2	—	2	3	—	—	—	—	—	5
2 verschiedene Beschäftig.	9	1	—	1	2	3	2	—	—	—	1	5	1	2	—	1	—	9
Summa	52	1	–	3	3	14	21	8	2	—	4	9	2	37	—	1	—	50
Zusammengefaſste Hauptsummen:																		
Nur Vormittags:																		
Knaben	334	17	82	54	83	39	50	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	393
Mädchen	94	—	10	11	14	28	21	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	89
Nur Nachmittag:																		
Knaben	219	—	—	—	—	—	—	—	—	8	18	101	45	35	12	15	10	134
Mädchen	177	—	—	—	—	—	—	—	—	4	39	98	18	16	2	6	—	129
Nur Sonntag:																		
Knaben	5	—	—	—	—	2	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	5
Mädchen	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Ohne Angabe der Zeit:																		
Knaben	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Mädchen	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Summa	1026																	864

arzt eintreten, wenn wir uns mit dieser Forderung auch in Gegensatz stellen zu einer grofsen Zahl von Amtsgenossen, die allerdings insofern im Rechte sind, als viele Aerzte mit spezieller Schulhygiene wenig vertraut sind. Sollten einmal umfassende Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen erwerbsthätiger Kinder veröffentlicht werden können, so würde man vor unerwartetes Material gestellt werden. Wird dem Bedarf an Schlaf nicht in vollem Mafse Genüge gethan, so mufs die Entwickelung leiden; die Widerstandskraft gegen krank machende Einflüsse wird geringer, neue Krankheitsanlagen entstehen, oder ererbte gedeihen leichter; unter allen Umständen aber, auch wenn bestimmte Krankheiten nicht eintreten, ist der Organismus schwächer als er sonst sein müfste. [1])

Ueber die Arbeitszeit pro Woche giebt eine Reihe von Erhebungen Aufschlufs. In Halle waren 8 Kinder wöchentlich 45—50 Stunden, 5 sogar 50—60 beschäftigt. Ein Knabe trug täglich 8—9 Stunden Brötchen, 5 Kinder fertigten etwa 50 Stunden Papierblumen, ein neunjähriges klebt 36 Stunden Etiketten, ein anderes strickte 35 Stunden. In Braunschweig näht ein achtjähriger Knabe 30 Stunden, ein Mädchen (13 Jahre) 11—13 Stunden täglich, also mindestes 66 Stunden Jutesäcke. In Charlottenburg arbeiteten:

Mädchen	48	(8 Arbeitsgehilfen der Eltern)	20—30 Stunden
"	33	(1 " " ")	30—40 "
"	61	(— " " ")	40—50 "
"	24	(— " " ")	50—60 "
"	4	(— " " ")	60 Stunden und mehr! (darunter 1 mit 72 Stunden!)
Knaben	165	(16 " " ")	20—30 Stunden
"	55	(3 " " ")	30—40 "
"	44	(3 " " ")	40—50 "
"	15	(— " " ")	50—60 "
"	4	(— " " ")	60 und mehr Stunden.

Um weitere Schlüsse ziehen zu können, fügen wir die bis 20 Stunden Beschäftigten hinzu, in Klammern die Arbeitsgehilfen der Eltern:

Mädchen:	13 (2)	unter	5 Stunden	Knaben:	19 (2)	unter	5 Stunden
"	47 (25)	"	5—10 "	"	89 (19)	"	5—10 "
"	94 (30)	"	10—20 "	"	297 (37)	"	10—20 "

[1]) Vgl. Neumann, Dr. H. Schulhygiene. VII. Band des Weylschen Handbuchs der Hygiene. Jena 1895, pag. 647.

Wir finden, dafs von 89 mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigten Mädchen und 19 mehr als 50 Stunden wöchentlich beschäftigten Knaben kein einziges Kind Arbeitsgehilfe der Eltern ist, sondern diese 108 am längsten arbeitenden Kinder frohnden bei fremden Arbeitgebern. Und je niedriger die Zahl der Arbeitsstunden wird, desto gröfser wird die Zahl der bei den Eltern beschäftigten, abgesehen allerdings von den bis zu nur 10 Stunden wöchentlich beschäftigten Kindern. Es würde das also besagen (und wir wundern uns, weswegen Dr. Landsberg nicht darauf hingewiesen hat), dafs die Eltern ihre Kinder in einem verhältnismäfsig geringen Grade in Anspruch nehmen und der fremde Arbeitgeber für sein Geld enorme Leistungen verlangt. Nicht ohne Grund gaben wir eingangs dieses Abschnitts Einzelbilder. Zahlen lassen kalt, aber die folgenden, denke ich, sollen der Kindernot helfende Freunde erwecken. Man denke:

60 Stunden körperliche Arbeit
32 „ geistige Arbeit in der Schule
8 „ „ „ (häusliche Vorbereitung)

Summa 100 Stunden wöchentliche Beschäftigung,
bleiben 68 „ d. h. kaum 10 Stunden zum Schlafen und Essen; für 50 Stunden wöchentlich Beschäftigte = 11 Stunden täglich.

Dagegen klingt allerdings das Wort 8 Stunden Arbeit, 8 Stunden Erholung, 8 Stunden Schlaf, wie der reine Hohn.

Ehe wir nun zur Beleuchtung der in sozialer Beziehung wichtigen Lohnverhältnisse übergehen, seien noch die in der Kinderwartung und in häuslichen Diensten beschäftigten Mädchen besonders hervorgehoben. Hirschberg [1]) stellt fest, dafs die Bevölkerung Berlins von 1882 bis 1895 um 3,96 %, die Zahl der Dienstboten aber nur um 1,56 % zugenommen hat. Die Zahl der Haushaltungen mit Dienstboten wäre darnach im Rückgange befindlich. Wir glauben, dafs man in einer grofsen Zahl von Fällen jetzt die Kinder zu Dienstbotenleistungen heranzieht und durch Kinderarbeit ersetzt. Wie wenig die Zahlen den wirklichen Thatsachen entsprechen, beweist u. a. die Angabe, dafs für Berlin in der Berufsstatistik nur 56 Kinder zwischen 12 und 14, und 4 unter 12 Jahren als Dienstmädchen aufgeführt sind, während das ca. 5mal kleinere Charlottenburg allein für „häusliche Dienste“ 143 aufweist, wovon nur mutmafslich 2 Arbeitsgehilfen der Eltern sind und 16

[1]) a. a. O. pag. 15.

20—30, 24 30—40, 53 40—50, 22 50—60, 2 60 und mehr Stunden wöchentlich beschäftigt sind, mithin ohne weiteres als „Dienstmädchen“ bezeichnet werden können, wie es denn überhaupt scheint, als ob die Hausfrauen bei dem hervortretenden Mangel an Dienstboten zu dem System der „Aufwärterinnen“ (ohne Kost und Wohnung) und „Kinderwartung“ (auf Stunden) übergehen. Es ist nicht ohne Interesse, zu erfahren, in welchem Alter (die fremden Kinder!) stehen, welchen man die Behütung anderer Kinder anvertraut. Soweit es möglich war, wurde festgestellt, dafs in Charlottenburg 1 Kind mit 8, 5 mit 9, 9 mit 10, 21 mit 11, 27 mit 12, 16 mit 13 Jahren begonnen hatten, bei fremden Arbeitgebern als Kindermädchen zu dienen, und zur Zeit der Erhebungen standen etwa 54 % über 12 und 46 % unter 12 Jahren, davon 20 Kinder 8—10 Jahren alt. Für Halle werden 49 Kinder mit Kinderwartung angegeben.

Weil bisher in keinem Orte aufser Charlottenburg eine entsprechende Tabelle auf Grund von Erhebungen durch Fragebogen hat hergestellt werden können, so bringen wir beifolgende

Uebersicht über das Alter der Kinder, in welchem sie die Beschäftigung begannen.

Knaben

Im Alter von Jahren	Laufburschen	Zeitungsträger	Frühstücksträger	Häusliche Dienste	Kegeljungen	Sonstige Beschäftigung	Summe	Darunter mutmafsliche Arbeitsgeh. d. Eltern
4	—	—	1	—	—	—	1	—!
5	—	3	—	1	—	1	5	4
6	1	14	1	1	—	1	18	13
7	—	5	14	—	—	—	19	7
8	2	21	36	2	4	3	68	18
9	13	14	52	—	4	6	89	16
10	13	22	86	2	4	4	134	16
11	16	19	61	4	3	4	107	15
12	32	9	74	4	12	9	140	8
13	26	7	32	1	4	4	74	3
14	—	—	—	—	—	—	—	—
ohne Angabe	5	10	14	1	3	2	35	11
Summa	111	124	371	16	34	34	690	111

Mädchen

Im Alter von Jahren	Laufmädchen	Zeitungsträger	Frühstücksträger	Kindermädchen	Häusliche Dienste	Näherin und Handarbeit	Sonstige Beschäftigung	Summe	Darunter mutmaſsliche Arbeitsgeh. d. Eltern
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	1	1	2	—	—	—	—	4	3
6	3	4	—	—	1	—	—	8	6
7	1	12	6	—	—	—	—	19	12
8	4	7	9	1	2	—	—	23	16
9	2	13	14	5	1	—	1	36	18
10	—	9	16	9	8	2	2	46	13
11	—	12	13	21	12	1	2	61	13
12	1	5	16	27	14	3	3	69	9
13	—	3	3	16	13	1	3	39	9
14	—	—	—	—	1	—	—	1	—
ohne Angabe	1	6	8	11	3	1	—	30	8
Summa	13	72	87	90	55	8	11	336	98

Wie steht es nun um den Lohn der Kinder? — Der Herr Reichskanzler hat in einem Erlaſs an die Regierungen[1]), der unsere Frage ebenfalls behandelt und auf den wir weiter unten eingehender zurückkommen werden, darüber gesagt: „Rücksichten auf den Verdienst und die Unterstützung der Eltern in der Bestreitung der Kosten des Haushaltes werden nur in besonderen Ausnahmefällen eine gewerbliche Beschäftigung rechtfertigen, zumal deren Verdienst nur gering sein und zu den Unzuträglichkeiten einer ausgiebigen Ausnutzung ihrer geringen Arbeitskraft nicht in richtigem Verhältnis stehen kann.“ Leider sind aber viele Eltern nicht nur mit dem Lohn zufrieden, sondern viele Arbeitgeber meinen auch die Kinder „höchst anständig“ zu bezahlen. Des Wertes der Gesunderhaltung und besserer Erziehung der Kinder sind sich weder jene noch diese in ihrer vollkommenen Tragweite bewuſst. Ist es auf der einen Seite der Kampf um das Dasein oder Egoismus oder Gleichgiltigkeit, so auf der anderen der Profit das treibende Motiv. In den Vororten Berlins liegen die Lohnverhältnisse ziemlich gleich. Wir heben aus der Charlottenburger Statistik hervor: 82 Knaben ohne

[1]) Vgl. Agahd, a. a. O. pag. 32.

Entgeld (79 Arbeitsgeh. d. Eltern), 11 mit 1—2 Mk., 29 mit 2 bis 3 M., 60 mit 3—4 Mk., 224 mit 4—5 Mk., 207 mit 5—10 Mk., 49 mit 10—15 Mk., 13 mit 15—20 Mk., 6 mit 20 und mehr Mk. Mädchen: ohne Entgeld 82 (70 Arbeitsgeh. d. Eltern), 3 unter 1 Mk., 9 mit 1—2 Mk., 14 mit 2—3 Mk., 81 mit 3—4 Mk., 71 mit 4 bis 5 Mk., 60 mit 5—10 Mk., 3 mit 10—15 Mk. als Höchstlohn. Darnach würden also etwa 36% 0—4 Mk. monatlich erhalten, nämlich 184 Knaben und 189 Mädchen, durchschnittlich per Tag also 13 1/8 Pf. — Um aber ein richtiges Bild von der Lohnhöhe zu erhalten, ist es notwendig, die Arbeitsleistung heranzuziehen. Wenn man nämlich bedenkt, dafs nach einer früheren Statistik[1]) z. B. von Semmel- und Zeitungsträgern zu ersteigen waren im Zeitraum

von 1 Stunde	von 82	Kindern	bis zu	20	Treppen
	„ 51	„	„	21—40	„
	„ 7	„	„	41—60	„
von 1 1/2 Stunden	„ 69	„	„	25	„
	„ 64	„	„	26—50	„
	„ 14	„	„	51—75	„
von 2 Stunden	„ 44	„	„	25	„
	„ 56	„	„	26—50	„
	„ 20	„	„	51—75	„
	„ 1	Kind	„	80	„
	„ 1	„	„	90	„
	„ 1	„	„	120	„
von 3 Stunden	„ 67	Kindern	„	50	„
	„ 23	„	„	51—100	„

wenn man weiter bedenkt, dafs in 2 Fällen in 3 1/4 Stunden 39 bezw. 54 Treppen, in 1 Falle in 4 Stunden (3 1/2 Uhr bis 7 1/2 Uhr morgens ohne Unterbrechung!) 56 Treppen und 4000 m Wegstrecke zurückgelegt werden, dann haben die 195 Knaben und 22 Mädchen mit 4—5 Mk. und die 137 Knaben und 35 Mädchen mit 5—10 Mk. (wieviele mehr als 6 Mk. verdienen, ist leider nicht angegeben, aber das sind sehr wenige nach meiner Erfahrung) wahrhaft genug gearbeitet für 17 bezw. 35 Pf. täglich. Die noch aufgeführten 5 Knaben mit 10—15 Mk. und 1 mit 15—20 Mk. pro Monat gestalten das Bild nicht lichtvoller, denn überall hat sich herausgestellt, dafs bei den relativ am besten bezahlten Kindern auch die schwersten Schädigungen eintreten. Besonders ist das bei den Kegeljungen konstatiert (vgl. Erhebungen Rixdorf, Hannover, Königsberg i. Ostpr., Mühlhausen, Gera[1]). Charlottenburg weist 9 mit 10—15 Mk., 1

[1]) Ebenda, pag. 49, 40, 47, 46, 35.

mit bis 20 Mk. und 6 mit 20 und mehr Mk. Monatsverdienst auf. Wir fragen uns aber, ob dieser für ein Kind gewifs hohe Lohn in rechtem Verhältnis zu der eben von einem Kinde verlangten Nachtarbeit steht (10 von 7 Uhr abends ab, 9 bis 10—12 Uhr, 9 bis 12 Uhr und später). Um einen Einzelfall anzuführen: Ein Knabe erzählte, dafs er von 9 Uhr abends bis 1/2 4 Uhr morgens ohne Unterbrechung Kegel aufgesetzt und dafür 2 Mk. erhalten habe.

Uebersichtliches Material für die Lohnfrage hat Garbe [1]) für Hannover veröffentlicht. Darnach verdienen die Erwerbsschüler monatlich (Mädchen):

Klasse	I	1728,20 M.	(308,00 M.)
„	II	1535,60 „	(444,70 „)
„	III	1128,60 „	(403,80 „)
„	IV	702,20 „	(159,80 „)
„	V	367,30 „	(177,00 „)
„	VI	152,30 „	(70,20 „)
„	VII	20,80 „	(3,00 „)
Summa		3635,00 M.	(1566,50 M.)
jährlich	(?)	67 620,00 M.	(18798,00 M.)
Summa „	(?)	86 418,00 M.;	1 Schüler im Durchschnitt 62,00 M.
			1 Schülerin „ 35,93 M.

Vorausgesetzt, dafs die Kinder das ganze Jahr hindurch in demselben Arbeitsverhältnis standen und stets den gleichen Lohn erhielten, ist das Bild richtig. Jedenfalls beweist es, dafs immerhin eine nicht unbedeutende Summe von Kindern verdient wird, aber es klebt der Schweifs von 1620 Schulpflichtigen an der Summe von 86418,00 Mk. — Für Charlottenburg ist die Lohnsumme nicht angegeben, wenn wir aber sagen, dafs bei ca. 1000 beschäftigten Kindern für 17 Zwangserziehung empfohlen wurde und hinzufügen, dafs nach einem Ephoralbericht Berlin in Plötzensee im Jahre 1895 unter je 100 jugendlichen Gefangenen immer 70 während der Schulzeit erwerbsthätig waren [2]), dann kann man hier mit Recht von „fressenden Kapitalien“ sprechen. O! es ist schmerzlich, zu sehen, wie eine grofse Zahl von Kindern unter den schädlichsten Einflüssen aufwachsen mufs, wie es der Natur oder dem Zufall überlassen bleibt, ob sie verkommen, oder ob es der Schule noch gelingt, die üblen Einflüsse unschädlich zu machen.

---

[1]) Vgl. Hannoversche Schulzeitung Nr. 43—45. XXXII. Jahrg. Helwing-Verlag. Hannover.

[2]) Vgl. Pädag. Zeitung. Berlin 1897, pag. 254.

Sind denn die Eltern auf den Verdienst der Kinder angewiesen? — Sichere Zahlen liegen noch nicht vor. In der Grofsstadt hat der Lehrer in vielen Fällen keinen Einblick in die häuslichen Verhältnisse der Kinder. Wir haben diese Frage bei unserer ersten Erhebung durch Auskunftsforderung über Waisen, Halbwaisen, Eheverlassene wenigstens berühren wollen. In Hannover waren von den qu. Knaben (Mädchen) vaterlos, bezw. Ganzwaise 9% (11%); in Rixdorf 11 1/3% Halb-, 1, 12% Ganzwaisen; in Braunschweig Halbwaisen 16% (einschliefslich der der Eheverlassenen) und Ganzwaisen 2%.

Weiter stellte sich in Charlottenburg heraus, dafs Kinder aus Haushaltungen mit alleinstehender erwerbsthätiger Frau hinsichtlich der Arbeitsdauer günstiger standen, also nicht so angestrengt wurden wie dort, wo beide Eltern lebten und beide erwerbsthätig waren. Ohne Zweifel steht aber jene Haushaltung wirtschaftlich schlechter da, wie diese, und das Resultat ist daher überraschend. Sollte es sich wiederholen, so wäre damit bewiesen, dafs nicht immer die Not der zwingende Grund der Beschäftigung der Kinder ist. Kinder mit Stiefmüttern und die Pflegekinder „scheinen" schärfer herangezogen zu werden. Abschliefsend kann das Urteil natürlich nicht sein, da das Material noch zu gering ist. Für die Zukunft liefse es sich durch die Berufsstatistik leicht herbeischaffen. Es wäre damit ein nicht unwesentlicher Beitrag zur sozialen Lage der arbeitenden Klassen überhaupt gegeben. Die Berufsstatistik zeigt uns, dafs mit der Steigerung des Wohlstandes die Zunahme der erwerbsthätigen Frauen gleichen Schritt gehalten hat. Es wäre eine dankbare Aufgabe, festzustellen, in wie vielen Fällen neben der miterwerbsthätigen verheirateten Frau auch das Kind dem wirklichen Ernährer, dem Manne, die Familie erhalten hilft.

Nun waren erwerbsfähig 1895

im Alter von unter 30 Jahren		222 706	verheiratete Frauen
„ „ „ 30 bis unter 50 „		573 867	„ „
„ „ „ 50 und mehr „		249 808	„ „
	Sa.	1 046 381	„ „
gegen 1882	Sa.	697 639	„ „
	mehr	348 742	„ „

Vielleicht führt eine weitere Steigerung der Mitarbeit dieser Mütter zur Entlastung der Kinder, vielleicht führt sie (wir bei der

Hausindustrie) zur stärkeren Heranziehung. Eine Zusammenstellung der Haushaltungen, in denen Kinder überhaupt beschäftigt werden, wäre nach den angedeuteten Gruppierungen durchaus wünschenswert. Da sie auch aus dem Material über Charlottenburg sich nicht ohne langwierige Zusammenstellungen ergiebt, bringen wir sie unter Zugrundelegung desselben:

Art der Haushaltung	Zahl derselben Summe	Davon beschäftigten: 1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Gesamtzahl der Kinder
a) Mann und nicht erwerbsthätige Frau	357	303	54	—	—	411
b) Mann und erwerbsthätige Frau	311	233	58	19	1	410
c) Mann allein (Witwer etc.)	39	39	—	—	—	39
d) Frau allein (Witwe, Eheverlassene)	137	112	21	4	—	166
Summa	844	687	133	23	1	1026
		× 1	× 2	× 3	× 4	
	also	687	266	69	4	
		1026 Kinder				

In einer Reihe von Erhebungen sind weiter auch genaue Angaben über die Verwendung des Geldes gemacht.[1]) Wir erwähnen Mühlhausen, wo 28 % sparen; in Langensalza sind es $66\frac{2}{3}$ %, in Posen war bei $24\frac{1}{2}$ % der Fälle im Hinblick auf die Verhältnisse der Eltern die Notwendigkeit des Erwerbes seitens der Kinder in Abrede zu stellen, in $26\frac{1}{2}$ % nicht abzuweisen. Auffallend ist, dafs im allgemeinen Mädchen mehr sparen als die Knaben. In Charlottenburg wurde der Verdienst verwendet (Mädchen in Klammer)

zu 53,1 % (54,5 %) in der Familie,
„ 16,1 % (14,8 %) zur Kleidung,
„ 6,3 % (8,9 %) zur Einsegnung gespart,
„ 20,4 % (27,0 %) sonst gespart,
„ 3,8 % (0,9 %) teilweise gespart.

Näheres ergiebt die unten folgende Tabelle. Hingewiesen sei u. a. darauf, dafs in Posen 20 Kinder, welche eine Bürgerschule besuchten

[1]) Vgl. Agahd, sub 17, pag. 46, 48.

Art des Haushaltungs-vorstandes	Gruppierung der Haushaltungen nach der Zahl der erwerbsthät. Kinder	Zahl der Kinder	Verwendung des Verdienstes: In der Familie: zur Miete	In der Familie: sonstige	zur Kleidung d. Kinder	Gespart: zur Einsegnung	Gespart: sonstige	Gespart: teilweise	Andere Verwendung	Ohne Angabe	Ohne Entgelt	Als Gehilfe der Eltern
A. Knaben.												
Mann u. nicht erw. Frau.	1	213	—	75	41	19	55	8	—	1	2	12
" " " " "	2	84	2	50	9	6	12	2	—	—	1	2
zusammen:	—	297	2	125	50	25	67	10	—	1	3	14
Mann und erwerb. Frau:	1	149	3	55	21	9	20	9	1 für Musik-Unterricht	1	—	30
" " " "	2	73	2	28	7	3	8	2	1 für Bücher etc.	—	—	22
" " " "	3	38	—	21	5	1	5	1	—	—	—	5
" " " "	4	4	—	—	1	—	2	—	—	—	—	1
zusammen.	—	264	5	104	34	13	35	12	2	1	—	58
Mann allein; zusammen:	1	24	—	11	6	—	6	—	—	—	—	1
Frau allein	1	69	—	47	5	—	14	1	—	—	—	2
" "	2	30	1	23	1	—	1	—	—	—	—	4
" "	3	6	—	3	1	—	—	—	—	—	—	2
zusammen:	—	105	1	73	7	—	15	1	—	—	—	8
B. Mädchen.												
Mann u. nicht erw. Frau:	1	90	—	34	15	2	25	—	—	2	5	7
" " " " "	2	24	—	16	21	—	4	—	—	1	1	—
zusammen	—	114	—	50	17	2	29	—	—	3	6	7
Mann und erwerb. Frau:	1	84	—	22	5	3	20	1	—	1	4	28
" " " "	2	83	1	17	2	1	5	—	—	1	—	16
" " " "	3	19	—	7	1	—	—	1	—	—	—	10
zusammen:	—	146	1	46	8	4	25	2	—	2	4	54
Mann allein; zusammen	1	15	—	5	1	1	6	—	—	—	—	2
Frau allein	1	43	2	19	5	—	5	—	—	1	2	9
" "	2	12	—	6	4	—	1	—	—	—	—	1
" "	3	6	—	4	1	—	—	—	—	—	—	1
zusammen:	—	61	2	29	10	—	6	—	—	1	2	11
Ueberhaupt Knaben . . .	—	690	8	313	97	38	123	23	2	2	3	81
" Mädchen . .	—	336	3	130	36	7	66	2	—	6	12	74

(Schulgeld), zum Unterhalt der Familie und zur völligen Beschaffung des Schulgeldes lohnpflichtig arbeiteten. Es sind hier auch dem Umfange nach die Schulen des ärmeren Stadtviertels weniger beteiligt (26 % bezw. 13 3/4 % gegen 29 bezw. 16 %).

Alles in Allem würde also auf der einen Seite festgestellt sein, dafs die Notwendigkeit zur Heranziehung der Kinder nicht von der Hand zu weisen ist, andererseits jedoch eine verhältnismäfsig nicht unbedeutende Zahl von Eltern ein Sparsystem eingeführt haben, das durchaus verwerflich ist, wenn Leib und Seele Schaden nehmen. Kinderkraft ist nicht da, um einige Mark (scheinbar) zu erübrigen, sondern sie selbst mufs gespart, angesammelt werden bis zu dem Zeitpunkte, wo es Pflicht der Kinder wird, körperlich zu arbeiten. Ueberdies besteht die körperliche Arbeit heute (und in der Zukunft noch mehr) nicht nur in der mechanischen Bethätigung rein physischer Kräfte, sondern der Handwerker und Arbeiter darf der Ueberlegung, der Intelligenz, der Kenntnisse nicht völlig bar sein; jener Kenntnisse, zu deren Erreichung unsere heutige Volksschulbildung doch nur allenfalls den Grund legen kann. Sagt man uns, dafs aber doch ein guter Teil der erwerbsthätigen Kinder das Ziel der Volksschule erreiche, und müssen wir das zugeben, so wissen wir auch, dafs alle diese ungleich mehr gelernt haben würden, wenn sie ihre Kindheit als Kind durchlebt hätten.

Zur Beurteilung unseres Gegenstandes bedarf es auch der genaueren Darlegung der Verteilung der Arbeitskräfte auf die Arbeitgeber. Statistisch verwertbar sind hier nur die Angaben für Charlottenburg. Dr. Landsberg teilt u. a. die Arbeitgeber der Frühstückträger in folgende Klassen: I. Selbstständige Bäcker, II. Backwarenhändler, III. Milchhändler, IV. Vorkost-, Grünkramhändler etc. Unter Berücksichtigung sämtlicher Fälle (442) kamen

auf 1—301	Fälle	(3 Arbeitsgehilfen der Eltern)	I
„ 2—27	„	(1 „ „ „)	II
„ 3—72	„	(27 „ „ „)	III
„ 4—36	„	(14 „ „ „)	IV
5	„	(helfen der Mutter)	
1	„	(ohne Angabe).	

Nach Abzug der Arbeitsgehilfen der Eltern ergab sich, dafs bei

II. den Backwarenhändlern (26 Kinder) auf 17 Arbeitgeber entfielen

(11 mit 1 Kind
4 „ 2 Kinder
1 „ 3 „
1 „ 4 „)

III. den Milchhändlern (45 Kinder) auf 34 Arbeitgeber entfielen

(25 mit 1 Kind
7 „ 2 Kinder
2 „ 3 „)

VI. den Vorkosthändlern (22 Kinder) auf 19 Arbeitgeber entfielen

(16 mit 1 Kind
1 „ 2 Kinder
1 „ 4 „)

I. den Bäckermeistern (298 Kinder) auf 106 Arbeitgeber entfielen

(29 mit 1 Kind
33 „ 2 Kinder
14 „ 3 „
15 „ 4 „
5 „ 5 „
3 „ 6 „
3 „ 7 „
1 „ 8 „
2 „ 9 „
1 „ 11 „)

Darin sind allerdings 72 Fälle enthalten, die zur Zeit der Erhebungen ihre Beschäftigungen aufgegeben hatten, aber die unter Berücksichtigung dieser Thatsache aufgeführte neue Tabelle beweist ebenfalls schlagend, dafs manche Arbeitgeber einen nicht zu kleinen Theekessel warmen Wassers mit Kaffee aufbrühen müssen, wenn sie die Kinder mit warmen Frühtrunk in den kalten Wintermorgen, allenfalls mit einem Bund Hausschlüssel, einer Laterne und selbstredend mit der Backware versehen, hinausschicken wollen, was wenigstens nicht immer vor Beginn der Arbeit geschieht.

Der betreffende Bericht giebt über die Arbeitgeber der Zeitungsträger die gröfsten Zahlen mit 14, 16, 19, 21, 28 und 37 gleichzeitig bei einem Herrn beschäftigten Kinder an. 9 Kinder hatten die Beschäftigung aufgegeben. Warum? Als Laufbursche war am Schlufs des Semesters fast durchgängig bei jedem Arbeitgeber ein Kind thätig.

Von gröfserem Interesse sind wieder die Arbeitgeber der 154 Mädchen mit „häuslichen Diensten". Gärtner 1, Töpfer 1, Schlosser 4 (darunter 2 Meister), Mechaniker 2, Instrumentenmacher 1, Maschinenarbeiter 1, Apotheker 1, Dütenfabrikant 1, Sattlermeister 1, Drechslermeister 1, Tischler 3 (1 Meister), Bäckermeister 4, Näherinnen 4, Schneidermeister 1, Barbier 1, Maurer 2, Zimmermeister 1, Zimmerleute 2, Maler 1, Glaser 1, Bauarbeiter 1, Porzellanmaler und Zeichner 3, selbständige Kaufleute 9, kaufmännische Angestellte 8,

Kaufleute ohne Angabe 20, Agenten 1, Hausdiener 2, Fuhrherren 1, Kutscher 2, Eisenbahn- und Postbeamte 6 (darunter 4 Unterbeamte), Gastwirte 6, Arbeiter 1, Artist 1, höhere Lehrer 3, Gemeindelehrer 6, Musiklehrer 2, Schuldiener 1, Schreiber 3, Subalternbeamte des Gerichts und der Verwaltung 15, Unterbeamte 2, Rentiers 10 (darunter 8 weibliche), Pensionäre 3 (1?), ohne Beruf und ohne Angabe 16 (10).

Einer Beschäftigung der Mädchen in häuslichen Diensten könnte man zustimmen, denn es ist selbstredend, dafs der Einflufs pflichtbewufster Arbeitgeber bezw. ihrer Frauen in vielen Fällen ein günstiger sein wird, sofern es sich gewissermafsen um eine Einführung in die Hauswirtschaft handelt, andererseits aber ist uns doch die Thatsache auffallend genug, dafs 24 dieser Kinder 30—40 Stunden, 53 mit 40—50, 22 mit 50—60 und 2 sogar mit mehr als 60 Stunden Arbeit erwähnt werden. —

Welcher Art endlich war der Einflufs, den die Lohnarbeit auf die Leistungen der Schule ausübte? Einige Angaben sind bereits gebracht. In Rixdorf stellten wir s. Z. $8^1/_3$% Knaben mit unregelmäfsigem Schulbesuch fest. Von 496 der aus Klasse II bis VI Beschäftigten waren über 50% unregelmäfsig versetzt. In Hannover ist „fast die Hälfte der Erwerbsschüler unter normal" und bei den Mädchen ist der Prozentsatz noch höher. In Gera[1]) sind von 248 Knaben 78 einmal, 27 zwei-, und 4 dreimal sitzen geblieben. Mädchen 82 bezw. 26 bezw. 2. Stettin:[2]) „Erfreulicherweise" „zeigte sich bei 241 = 55,28% kein nachteiliger Einflufs." Mithin ist bei 44,72% ein solcher festgestellt und zwar: Mattigkeit, Beeinträchtigung des häuslichen Fleifses, Unpünktlichkeit, unregelmäfsiger Schulbesuch, auch Verschlechterung des Betragens, nachteiliger Einflufs auf die Gesundheit. In Charlottenburg hatten durchschnittlich gefehlt 84,8% der beschäftigten Knaben und 85,7 der Mädchen, über dem Durchschnitt standen die Kegeljungen (100 Prozent), die Doppeltbeschäftigten und Zeitungsträger. Diese fehlten die längste Zeit, dann die Kegeljungen, die doppeltbeschäftigten Knaben, die Dienstmädchen und Näherinnen. Auffallend ist es, dafs dei dem weiblichen Geschlecht die Dienstmädchen am häufigsten unentschuldigt fehlen. Als Entschuldigungsgrund wird überall häufig „Krankheit" vorgeschoben. Kontrollieren läfst sich das nicht. . . . Hier folgende Charlottenburger Zahlen:

---

[1]) Vgl. Schulbericht 1896/97.

[2]) Vgl. Backhaus, Pommersche Blätter 1893.

	Ueberhaupt		Nur durch „Krankheit“ entschuldigt		Ohne angegebenen Grund	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
	Tage		Tage		Tage	
Laufburschen	785	88	488	74	297	14
Zeitungsträger	1120	733	617	493	382	220
Frühstücksträger	2879	556	1571	446	1193	103
Häusliche Dienste	136	1330	113	817	18	455
Kegeljungen	233	—	114	—	119	—
Näherei	—	93	—	47	—	46
Sonstige Beschäftigungen	312	65	152	50	154	15
2 verschiedene Beschäftigungen	194	83	129	47	59	35
Summa:	5659	2958	3184	1974	2222	888

Dr. Landsberg sagt dazu in seinem Bericht: „Ein nachteiliger Einfluſs der langdauernden Beschäftigung ist durch die Doppelbeschäftigungen genügend nachgewiesen, die in allen Fällen ungünstig stehen. Dasselbe ist bei den Kegeljungen der Fall und scheint es auch bei den Laufburschen zu sein, bei welchen beiden vermutlich die hohen Löhne insbesondere zum Fernbleiben von der Schule besonders anregen können.“ Dagegen unterschreiben wir nicht den Satz, daſs „bei den männlichen Zeitungsträgern und weiblichen Dienstboten eine Benachteiligung nicht nachweisbar“ sei. Dagegen spricht offenbar das beleuchtete Einzelmaterial, sowie der Umstand daſs sie 1120 (1330) Tage die Schule versäumten und endlich die Erfahrung des Erziehers. — Bestrafungen waren bei 48 (17,6) %, am meisten wieder bei den Doppeltbeschäftigten (71,4 bezw. 27,3%) nötig. 10 Kinder waren gerichtlich bestraft; zwei in Voruntersuchung. Wegen Lüge sind am meisten die weiblichen Zeitungsträger, die Kegeljungen, Bierabzieher und bei Kaufleuten Beschäftigten notiert.[1]) „Frühe Kinderarbeit schädigt“ — so sagt Jacobi treffend:[2]) „die Schulbildung und Erziehung. Kinderarbeit bedeutet Unwissenheit, Unwissenheit bedeutet Hilflosigkeit und Aermlichkeit, Aermlichkeit bedeutet oder kann bedeuten und bedeutet thatsächlich hunderttausendmal Unterstützungsbedürftigkeit und Arbeitshaus, Verbrechen und Gefängnis. Darum schützt sich die menschliche Gesellschaft und sichert sich der Staat, wenn sie sich gegen vorzeitige Kinderarbeit wenden.“

[1]) Weiteres Agahd a. a. O., pag. 16—18.

[2]) Auf dem 7. Intern. Kongr. f. Hyg. und Demogr. 1891, Sekt. IV.

Es würde sich nun um die Beleuchtung der Kinderarbeit in landwirtschaftlichen Betrieben, einschliefslich der in agrar-industriellen handeln.

Der Herr Reichskanzler hat nach dem erwähnten Dezembererlafs 1897 von den Regierungen die Beantwortung der Fragen derart gewünscht, dafs „als gewerblich thätig alle Kinder zu zählen" wären, „die eine auf Erwerb gerichtete Thätigkeit ausüben, sofern es sich nicht um eine Beschäftigung in der Landwirtschaft, dem Garten-, Obst-, und Weinbau, oder im Gesindedienst handelt." Damit sind allgemeine Erhebungen über diese Art der Kinderarbeit ausgeschlossen, wenigstens für absehbare Zeit. Und doch liegen auch hier Mifsstände klar zutage, über welche wir bei einer annähernd vollständigen Darstellung nicht hinweggehen dürfen. Nach der Berufszählung entfallen (Hauptberuf:) auf die Landwirtschaft

a) Kinder unter 12 Jahren

Knaben	24 164
Mädchen	6 440
Summa	30 604

b) Kinder von 12—14 Jahren

Knaben	69 957
Mädchen	34 564
Summa	104 521
Hauptsumme	135 125 Kinder unter 14 Jahren.

Das wären reichlich $3\frac{1}{2}$ mal soviel wie die in der Industrie gezählten (38 267). Schon aus dem grofsen Umfang läfst sich schliefsen dafs da „Verschiedenes vorkommt". Unzweifelhaft wird jeder Unparteiische den Satz des Erlafses unterschreiben: „Ferner ist schon aus Gesundheitsrücksichten eine Verwendung der Kinder zu leichten Arbeiten in der Landwirtschaft und Gärtnerei, wo sie in freier Luft in einer dem jugendlichen Körper angemessenen Weise Bewegung und Bethätigung ihrer Kräfte finden, nicht nur zulässig, sondern sogar nützlich und empfehlenswert", aber wir müssen doch darauf hinweisen, dafs der Herr Regierungspräsident von Schlesien eine Verfügung für notwendig erachtete, in der es u. a. hiefs, dafs man zwar (bei dem Rübenbau) „im Interesse der heimischen Landwirtschaft, soweit dies irgend mit den unerläfslichen Anforderungen der Schule zu vereinbaren ist, wohlwollendes Entgegenkommen" zeigen wolle, es müsse aber vorausgesetzt werden, dafs mit der Verwendung von Schul-

kindern zu dem vorgenannten Zwecke kein Mifsbrauch getrieben würde. Unbedingt erforderlich sei eine solche Beaufsichtigung der Schulkinder, dafs sittliche Gefahren von ihnen fern gehalten werden. Sonntagsarbeit der Schulkinder und Verabreichung von Branntwein an sie müsse unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben. „Sollten nach diesen oder anderen Seiten Ausschreitungen oder Mifsbräuche wahrgenommen werden, so würde die Regierung zu ihrem lebhaften Bedauern sich genötigt sehen, ihr wohlwollendes Entgegenkommen wesentlich einzuschränken oder darauf völlig zu verzichten. Die Herren Landräte ersuche ich daher, im Interesse der Landwirtschaft und der Schule den etwa wahrgenommenen Uebelständen beizeiten ernstlich entgegenzutreten und für deren Abstellung Sorge zu tragen."

Aufserdem giebt es keine Regierung, welche nicht die Mifsstände des Hütewesens auf ein möglichstes Mindestmafs durch besondere Verfügungen zu beschränken sich hätte angelegen sein lassen. Bekanntlich werden aber Verfügungen dieser Art immer erst erlassen, wenn zwingende Notwendigkeit vorliegt. [1]) Und sie liegt vor, im Osten wie im Süden des deutschen Vaterlandes, wohin mit Hilfe eines besonderen Vereins („Hütekinderverein Tyrol") im vergangenen Jahre 290 Kinder „befördert" worden sind. Wegen 34 fl. durchschnittlich entrifs man sie ihren Familien und schickte sie von Tyrol nach Baden; ja — man führt Klage darüber, dafs sie hier dem — Schulzwange unterliegen. [2])

Hütekindervereine giebt es bei uns nicht, aber schlimm genug sieht es bei uns stellenweise auch aus. Besonders schlimm scheint es in der Provinz Posen zu stehen. So wurde auf der Provinzial-Lehrerversammlung v. J. u. a. mitgeteilt, dafs die Schule zu Pomykowo, Kreis Lissa 65 Schüler zähle, wovon 32 bei den Eltern, 12 bei fremden Arbeitgebern beschäftigt seien. Die anderen 21 seien zum Arbeiten noch zu klein. 38 Kinder, darunter 13 Mädchen hüteten das Vieh, die anderen verrichteten Feldarbeiten von morgens 4 Uhr bis zur Schulzeit, gingen dann zur Schule und arbeiteten dann weiter bis zur Dunkelheit. An Lohn erhielten die Hütekinder nur Be-

[1]) Verf. der Kgl. Regierung zu Gumbinnen 9. März 1853, ebenda 23. März 1878, ebenda 2. November, 1869. Danzig 22. April 1893 (in Ergänzung der Verfüg. vom 8. März 1873 und 23. Mai 1877).

[2]) Vgl. Freie Lehrerstimme. Wien Nr. 22, 1897.

kleidung, die anderen 15—20 Mk. für das Jahr. — Auf dem Dominium zu Gurschno erhalten die Kinder für die Arbeit von 6—10 Uhr am Vormittag und weiter 2 Uhr bis zum Abend 25—40 Pfennige pro Tag. — Aus einer Klasse mit 55 Schülern verrichten nur 2 keine landwirtschaftlichen Arbeiten. 20 sind bei Fremden beschäftigt und haben das elterliche Haus verlassen mit 6 Jahren (!) 2, mit 7 Jahren 1, mit 8 Jahren 2, mit 9 Jahren 3, die anderen mit 10 Jahren und darüber.

Mit solchen Thatsachen vergleiche man die vorhin zitierten Worte des Herrn Reichskanzlers. Nein und abermals Nein, 's sieht traurig aus um die geistige und sittliche Entwicklung solcher Landkinder in den Agrargegenden, doch dürfen wir auch mit Freuden feststellen, dafs sich, besonders im Hannöverschen, die Verhältnisse dank Eingreifens der Schulaufsichtsbehörden bereits gebessert haben. Die gröfsten Schädigungen bringt das Hütewesen mit sich. Zahlenmäfsig dargelegt worden ist das besonders von der pommerschen Lehrerschaft, wo 58 Referenten des Themas „Landwirtschaftliche Kinderarbeit" feststellten, dafs von 3275 Kindern 2310 sittlichen Gefahren ausgesetzt waren, während man in 312 Fällen zweifelhafter Meinung war und für weitere 653 sie in Abrede stellte, daneben wurden für 1382 Kinder gesundheitliche Gefahren befürchtet. Man hat uns vor Jahren vorgeworfen, wir sähen zu schwarz — die Erhebungen in den Städten haben uns recht gegeben: man wird uns den Vorwurf vielleicht wieder machen, aber ein Ueberblick über die weiteren Erhebungen aus Landbezirken dürfte auch diesen Vorwurf entkräften. [1])

Des weiteren würde es sich nun darum handeln, welche Stellung die gesetzgebenden Körperschaften, die Behörden, Kommunen, Kongresse und interessierte Vereine, nicht zuletzt auch fremde Arbeitgeber und die Eltern der betr. Kinder selbst zu der Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder einnahmen oder noch einnehmen.

Weil die Erfahrung es bestätigt, dafs die liebe Gewohnheit Zustände übersieht, die nach Abhilfe schreien, so nahm es uns nicht wunder, dafs ein Zufall einst den Anstofs gab zur Arbeit auf dem Gebiete gesetzgeberischer Thätigkeit zum Schutze der Kinder überhaupt. Anton [2]) beleuchtet diese Thatsache „nach amtlichen

[1]) Ausführliches Material Agahd a. a. O. pag. 17—21, 54—57 und in „Deutsche Schule" Februarheft 1898. Klinkhardt, Berlin.

[2]) Vgl. Anton, Geschichte der preufsischen Fabrikgesetzgebung. Leipzig Duncker & Humblot.

Quellen" in einem besonderen Kapitel. Ein rheinischer Bürgermeister hatte nämlich eine Fabrikschule gegründet, die in einem Bericht der Düsseldorfer Regierung rühmlich erwähnt wurde, so dafs König Friedrich Wilhelm III. von Preufsen dem Fabrikanten durch eine Kabinetsordre seine Zufriedenheit ausdrücken liefs. Die Regierung brachte jenes Schriftstück im Amtsblatt zur Kenntnis und — bald nachher stellte sich der überaus unbequeme Sachverhalt heraus, dafs in zwei Spinnereien des belobten Mannes eine Menge Kinder zu elfstündiger nächtlicher (!) Arbeit angehalten wurde, darunter solche von 6 Jahren. In der einen arbeiteten nach dem Bericht der Königlichen Regierung (Düsseldorf, 21. II. 1823) am Tage 96, bei Nacht 65, und in der anderen 95 bei Tage und 80 bei Nacht. Die Nachtarbeit begann im Sommer abends 8 Uhr und währte bis 7 Uhr früh, im Winter lag sie von 9 Uhr abends bis 8 Uhr früh. Wir hätten dieser unmenschlichen Zahlen nicht Erwähnung gethan, wenn wir nicht zu der Annahme berechtigt wären, dafs auch heute noch in der Hausindustrie die Kinder entsetzlich ausgebeutet würden. Ist uns doch ein Fall bekannt, dafs ein Junge von 12 Jahren nach 5stündigem Unterricht bis 1 Uhr mit kurzer Vesperpause von 1/22 Uhr nachmittags bis nach 1 Uhr nachts mit Flechten der Rohrstühle beschäftigt wurde; sind doch ähnliche Einzelfälle auch aus einer Reihe anderer Städte bekannt geworden und berichtet doch der Gewerbeinspektor für M.-Gladbach, dafs ein technischer Leiter noch heute Jungen, „welche das 14. Lebensjahr kaum überschritten hatten, von morgens 7 Uhr bis 5 1/2 Uhr des anderen Morgens mit kleinen Unterbrechungen" heranzog.[1]) Doch das nebenbei. Jedenfalls beurteilte der damalige Kultusminister von Altenstein die Verhältnisse sehr gut und sie brachten ihn dermafsen in Harnisch, dafs er mit den schärfsten Worten das Verhalten der Regierung, welche „nur auf indirektem Wege zur Kenntnis der traurigen Verhältnisse vorgeschritten war, wie sie auch nur auf indirektem Wege die Abstellung versucht hatte", tadelte, und in anbetracht „so unverantwortlicher Mifshandlung unmündiger Kinder" die Nachtarbeit[2]) sofort verbot. Es geschah das im Einvernehmen mit dem Handelsminister von Bülow trotz eines Berichtes eines Geh. Oberfinanzrates, dessen Namen wir leider nicht kennen, der aber berichtet hatte, dafs die nachtarbeitenden Kinder sich von den bleichen Berlinern durch

[1]) Vgl. Inspektoratsberichte für 1896 pag. 383.

[2]) Vgl. Neumann a. a. O. pag. 655.

kräftiges und blühendes Aussehen unterscheiden und die Nachtarbeit so wenig angriffe, dafs sie auf dem Heimwege Mutwillen trieben u. s. w.

Der nach wiederholten Erinnerungen des Ministers eingehende „direkte“ Bescheid bestätigte die „indirekten“ Angaben und als Ergänzung kann man höchstens die Angaben über die Ursache der Kinderbeschäftigung ansehen. Brachten doch Eltern aus entlegenen Ortschaften ihre Kinder bei armen Leuten in Fabrikdörfern in Pflege und Kost und erzielten dann nach Abzug der Unkosten noch 6 bis 8 Pf. täglichen Gewinn. Uns ist diese Mitteilung besonders von Interesse, als auch heute eine Anzahl von Eltern auf die Mithilfe der Kinder nicht angewiesen ist, und nach dem letzten und den früheren Jahresberichten die Einstellung der Kinder in Fabriken „nur auf dringendes Bitten [1]) der Eltern geschieht“. — Dem Unterrichtsminister von Altenstein drängte sich nunmehr die Ueberzeugung auf, dafs gesetzliches Einschreiten notwendig sei und er führte abermals im Einvernehmen mit dem Handelsminister eine Beschaffung geeigneten Materials herbei. Die von ihm unter dem 26. II. 1824 erlassene Zirkularverfügung an die Regierungen in Aachen, Trier, Köln, Koblenz, Düsseldorf, Münster, Minden, Breslau und Liegnitz zeichnet sich durch Aufstellung 10 präziser Fragen aus, die Alter, Gesundheit, Sittlichkeit, Unterricht, Art und Dauer der Arbeit anbetrafen. Bei der damals sehr unvollkommenen Zähltechnik ist trotzdem ein vorzügliches Material zutage gekommen. Es ist in seiner Einfachheit (besonders das Arnsbergische) geradezu erdrückend. Wir müssen an dieser Stelle darauf hinweisen, dafs die Erhebungen durch die Landräte und Kommunalbehörden geschahen, die sich dann vorzugsweise an die Fabrikanten wandten, so dafs die Regierung zu Düsseldorf selbst zugiebt, dafs die Kinder bei der Befragung „zu kurz gekommen seien“.

Die Berichte aus einer Reihe von Provinzen liefen dann auch ein. Manche Bezirke stellten gesundheitliche und sittliche Schädigungen direkt in Abrede, in anderen wiederholte sich das „Jammerbild“ von Arnsberg. Der Magistrat zu Luckenwalde gab folgendes charakteristische Urteil ab: Sie (Kinder in Tuchfabriken) wachsen auf in sittlichem Verderben. . . . So wird der Staat und seine Mitglieder solcher Bürger und Bürgerinnen, deren junge Seelen in Fabriken verdorben wurden, deren Geist in der Kindheit schon

[1]) Vgl. Inspektoratsberichte Jahrgang 1893, 1894 sub Leipzig.

erdrückt, deren besserer Sinn schon erstickt, deren sittliches und religiöses Gefühl schon im Keim vergiftet wurde, sich schwerlich zu erfreuen haben. . . . Der gute Wille und die Kraft eines einzelnen Staates werden freilich zur Abhilfe nicht ausreichen; aber die Nachwelt wird seufzen über die Generation, die den Grund zu ihrem Verderben legte, und die Reichtümer der Fabriken werden am Ende zur Unterhaltung der erforderlichen Zuchthäuser, Galgen und Räder kaum zureichen.[1]) Altensteins Bemühungen scheiterten am Widerstande von Schuckmanns, des Vorstandes der Handelsabteilung: Die gesetzliche Regelung unterblieb, doch erliefs er unter dem 27. April 1827 eine Zirkularverfügung, „die gesetzlichen Bestimmungen über Schulbesuch als Arbeiterschutzbestimmungen zu handhaben“. Strenge Durchführung sollte den „gröbsten Mifsbräuchen“ begegnen und „gewissenlosen Eltern und eigennützigen Fabrikanten“ Schranken ziehen.[2]) Da erhielt Altenstein unerwartete Hilfe durch einen Bericht des Generalleutnants von Horn, der an den König berichtete, dafs die Fabrikgegenden ihr Kontingent zum Ersatz der Armee nicht mehr vollständig stellten.[3]) Eine Ordre des Königs veranlafste die Abstellung der „Mifsstände“ (nächtliche Arbeit). Schuckmann trieb indessen weitere Verzögerungspolitik, v. Altenstein schien abermals lahmgelegt, bis endlich durch Eingreifen des Oberpräsidenten von Bodelschwingh nach langen Auseinandersetzungen im Ministerium ein „Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“ (1839) herauskam (Altersgrenze: 9. Lebensjahr. Forderung: Geläufiges Lesen und Anfang im Schreiben. Nachtarbeit vor 5 Uhr und nach 9 Uhr, Sonntagsarbeit verboten). Unzulänglich an sich, wurde das Regulativ nicht strenge genug durchgeführt und man sah sich abermals endlich (1853) zur Vorlage eines Gesetzentwurfs genötigt. (Arbeitsbuch. Altersgrenze 12 Jahre. 12—14jährige dürfen nur 7 Stunden arbeiten. 3stündiger täglicher Unterricht Bedingung. Im Bedürfnisfalle Beaufsichtigung.) Das waren wesentliche Erweiterungen des Kinderschutzes. Ja, man nahm das Gesetz mit 6stündiger Arbeitsdauer der betr. Kinder an. Hier war es, wo Degenkolb und von Vincke, welche der „Humanität“ der Arbeitgeber, „Kinder, Ernährer armer Witwen etwas verdienen zu lassen“, Steinbeck, Reichensperger und

---

[1]) Vgl. Anton a. a. O., pag. 22.

[2]) Vgl. dazu Gesetz über das Volksschulwesen in England 15. August 1896.

[3]) Vgl. dazu Gewerbebericht 1894. Textilindustrie Reichenbach, Bez. Breslau.

besonders Olfers scharf und mit Wärme widersprachen. Dank den Ausführungen des Nachfolgers v. d. Heydt und der Lauheit der geistlichen Schulaufsichtsbehörden stand das Gesetz leider nur auf dem Papier und es ist bezeichnend genug, dafs ein wirklich humaner Fabrikinspektor einen elf Jahre langen Kampf bis zur körperlichen Erschöpfung mit inhumanen Fabrikanten und „indolenten" Geistlichen führen mufste (Piper-Aachen). Der Reichstagsabgeordnete Weifs-Nürnberg schreibt dazu[1]): Der Vermerk, der im Ministerium am Rande des Piperschen Berichtes für 1865 gemacht wurde, charakterisiert die Sachlage am trefflichsten: „Die Dummheit konveniert den in Aachen herrschenden Tendenzen allerdings mehr als die Bildung." Bayern blieb in seiner Verordnung von 1854, wie auch Baden, hinter Preufsen zurück.

Nach der Aufnahme der genannten Bestimmungen in die Reichsgewerbeordnung begann der Kampf um weitere Beschränkung bezw. um das Verbot der Kinderarbeit in Fabriken überhaupt. Die Begründung, welche der Abgeordnete Hertling seinem bezüglichen Antrage vom 14. I. 1885 folgen liefs, erinnert lebhaft an den Ausspruch der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 31. Januar 1828. „Die Menschenkultur ist auf jeden Fall noch wichtiger und notwendiger, ja auch dem Staate noch erspriefslicher, als selbst die Erhöhung der Industrie und des äufseren Wohlstandes, welche noch dazu nur durch jene wahrhaft und dauernd gesichert werden kann." Der Antrag, einer Kommission überwiesen, wurde mit einer Reihe von Abänderungsanträgen zur Beratung gestellt. Dieselben sind insofern von Wichtigkeit, als sie Fingerzeige für die jetzt höchst notwendig gewordene Beschränkung der Kinderarbeit in der Hausindustrie geben. Wir erwähnen nur die Namen: Kropatscheck (Verbot mit Ausnahmen, die der Bundesrat bestimmt), Lieber (Verbot der Kinderarbeit in Fabriken), Grillenberger (Verbot der gewerbsmäfsigen Beschäftigung unter 14 Jahren), Hertling (Einschränkung der Kinder- und Frauenarbeit in Fabriken), Buhl (Erhebungen, ob bei der Kinderarbeit Unzuträglichkeiten zutage getreten seien und inwieweit deren Arbeitszeit mit Rücksicht auf allgemeine Erwerbsverhältnisse eingeschränkt werden könne), Halben (Verbot in Fabriken oder Werkstätten). Resultat gleich Null. — 1886 brachten Halben und Hitze die Anträge in veränderter Fassung ein.

[1]) Vgl. Weiss. Kinderarbeit. Deutsche Schule. Mai- und Septemberheft. Berlin 1897. Klinkhardt.

Die Kommission nahm in der 1. Lesung folgende Anträge an: § 106a: Kinder unter 12 Jahren dürfen gegen Lohn nicht beschäftigt werden. § 135: Kinder unter 14 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Resolution, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Beschäftigung von Kindern im Gewerbe aufserhalb der Fabriken unter der nötigen Rücksichtnahme auf die körperliche, sittliche und intellektuelle Entwicklung der Kinder geregelt werde.

Aber erst 1887/88 wurde der Kinderschutz, genannte Kommission schaltete ihn wieder aus, gleichzeitig mit den bekannten Bestimmungen über Frauenarbeit angenommen. Aus den Vorberatungen der Kommission ist hervorzuheben, dafs man Befürchtungen hegte, die leider in vollem Umfange sich bestätigt haben, „ein Abströmen der Kinder in die Hausindustrie und damit eine bedeutende Verschlechterung infolge des gänzlichen Mangels an Aufsicht und Schutz gegen Ausbeutung." Ein Antrag auf Untersagung jeglicher gewerbsmäfsigen Beschäftigung wurde bei fast allgemeinem Widerspruch zurückgezogen, ein anderer auf „Verbot der Beschäftigung gegen Lohn" als zu weitgehend abgelehnt. Der mit erhöhter Altersgrenze für Fabrikkinder und Verbot der Beschäftigung von Kindern in Bergwerken unter Tage im Plenum, wie erwähnt, angenommene Entwurf, wurde aber vom Bundesrat abgelehnt, weil er sich nicht die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer weiteren gesetzlichen Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit verschaffen konnte und sie im Interesse der Industrie und Arbeiter für unentbehrlich hielt. Dann kamen die Februarerlasse und die Verabschiedung Bismarcks. Die Novelle zur Gewerbeordnung wurde nach langen Beratungen am 1. Juni 1891 publiciert. Der § 135, nach welchem Kinder unter 13 Jahren (vorher: 12 Jahren) in Fabriken nicht mehr beschäftigt werden dürfen, und Kinder über 13 Jahren nur nach erfolgter Dispensation vom Schulunterricht, bezw. nach Beendigung der Schulzeit (Bayern 13 Jahre), er hat der Kinderarbeit in Fabriken den Todesstofs versetzt. —

Mit dem 1. Januar 1897 sind nun auch die Uebergangsbestimmungen hinfällig geworden. Weitere Einschränkung ist durch Annahme des Antrags Lenzmann (Verbot des Hausierhandels durch Kinder. Erlafs bezügl. Polizeiverordnungen) herbeigeführt. Gelegentlich der Beratung desselben befürwortete der Reichstagsabgeordnete Weifs, von unseren Arbeiten angeregt, durch Schulbehörden zuverlässige Untersuchungen über die „Nebenbeschäftigung" der Kinder anstellen zu lassen, und das Vorgehen des bayrischen Staats-

ministeriums — in einer Reihe von Städten sind umfassende Erhebungen gemacht — und endlich der Erlafs des Reichskanzlers beweisen, dafs die Regierungen sich den Bestrebungen weiterer Einschränkung gegenüber nicht ablehnend verhalten.

Nun glauben wir nicht fehlzugehen, wenn wir der Arbeit der deutschen Lehrerschaft auf diesem Gebiet ein grofses Verdienst zuschreiben. Sie hat sich für die Frage sehr interessiert, weil sie selbst daran interessiert ist.

Sie zeigte, dafs der Umfang der gewerblichen und landwirtschaftlichen Kinderarbeit einen bedenklichen Grad erreicht hat, und bewies, dafs Kinderarbeit grofse Gefahren birgt, wenn die Beschäftigung a) der kindlichen Kraft nicht entsprach oder überhaupt in zu frühem Alter begann; b) durch zu lange Dauer dem Kinde regelmäfsig die Nacht- und Sonntagsruhe, sowie die Spielzeit kürzte; c) die Kinder den Unbilden der Witterung aussetzte; d) (zu a u. b) noch besonders in geschlossenen Räumen stattfand. (Körperliche Schädigung.) — Sie stellte fest, dafs arge sittliche Schädigungen nahe liegen und vielfach vorhanden sind bei: a) Hütekindern, Kegeljungen und -Mädchen, Hausierern in Lokalen und auf Strafsen, Schlächtern, Balletmädchen u. dgl; b) aufserdem, wenn die Arbeit geschah 1. ohne verständige Aufsicht, 2. ohne genügende Trennung der Geschlechter; 3. ohne Kontrolle des Lohnes durch die Eltern; 4. bei vollständiger Hintansetzung des Anstandes in Gespräch und Handlung seitens der Erwachsenen: c) wenn Hütekinder mit dem Gesinde vereint nächtigen mufsten u. dgl., Schädigungen dieser Art äufserten sich häufig in Mangel an Autorität, den Gefahren der Frühreife, in Genufssucht, Rohheit. Die Lehrerschaft legte auch die direkten Schädigungen für das Schulleben dar. Kinderarbeit dieser Art hält sie für verwerflich, wie sie andrerseits vernünftiger Beschäftigung durchaus freundlich gegenübersteht.

In einer Reihe von Kommunen ist man denn auch bestrebt gewesen, wenigstens den gröbsten Mifsbräuchen durch Verordnungen zuleibe zu gehen. Solche sind erlassen in Mainz, Stettin, (Hausierhandel, Benutzung von Kindern zu theatralischen Vorstellungen und öffentlichen Schaustellungen), Hamburg. Für dessen Gebiet lautet die Verordnung folgendermafsen:

»1. In Gast- und Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht nach 8 Uhr abends und schulpflichtige Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, nicht nach 9 Uhr beschäftigt werden. 2. Das Kegelaufsetzen durch Mädchen und die Verabreichung geistiger Getränke an die in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten

schulpflichtigen Kinder ist verboten. 3. Für die Befolgung dieser Vorschriften ist der Wirt, resp. dessen Stellvertreter, gemäfs § 151 der Gewerbe-Ordnung verantwortlich. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 36 M. und im Unvermögensfalle mit verhältnismäfsiger Haft geahndet.«

Weiter sind Verordnungen erlassen für Giefsen (Verbot des Aufsetzens der Kegel), Berlin (dasselbe nach 10 Uhr abends), Leipzig (Recht des Verbots der Beschäftigung durch Leiter der Schulen), Luckenwalde, Reinickendorf u. a. Der Gewerbeinspektorenbericht für 1896 druckt die am weitesten gehende Verordnung für Spandau ab. Sie lautet:

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1885 (Gesetzsammlung Seite 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) wird nach Beratung und mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Spandau folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Schulpflichtige Kinder dürfen in der Zeit von 7 Uhr nachmittags bis 7 Uhr vormittags nicht zum Austragen von Backwaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, zum Kegelaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirtschaften, zum Aufwarten oder zum Handel mit Blumen oder anderen Gegenständen verwandt werden.

§ 2.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden bei Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern und Personen, welche schulpflichtige Kinder, entgegen der Bestimmung des § 1 verwenden, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnismäfsiger Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Spandau, den 11. Juni 1896.

Nachrichten über die Wirkung solcher Verordnungen sind bisher nicht bekannt geworden. Der Verordnungsweg bürgt auch nicht für eine durchgreifende Besserung der Zustände.

Unter einer Anzahl von sozialpolitischen und sonstigen Vereinen sei auf die Arbeit des „Vereins zur gesundheitsmäfsigen Erziehung der Kinder" (Berlin) hingewiesen, wo die Frage der weiteren Einschränkung in dem Stadtverordneten Professor Schwalbe einen ebenso warmen als mit den in Betracht kommenden Detailverhältnissen vertrauten Befürworter erhielt. Auch die Berliner Aerzte bringen dem Gegenstande weiteres Interesse entgegen. Dr. Kalischer, Dr. Moll, Dr. Neumann und Dr. Teichmann heben in dem Bericht

über die Untersuchungen von Kindern in 10 Gemeindeschulen hervor,[1]) dafs unter den äufseren Umständen, welche ein Zurückbleiben der Kinder ihren Altergenossen gegenüber zur Folge hätten, die häusliche oder gewerbliche Nebenbeschäftigung, die vielfach die Kräfte der Kinder übersteige, nicht in letzter Linie stände. Darunter litten besonders die normalbegabten Kinder, da solche mit ausgeprägterem Schwachsinn ihrer Unbeholfenheit wegen zur Nebenbeschäftigung von vornherein untauglich wären.

Was die Stellung der Arbeitgeber anbelangt, so ist sie im allgemeinen bereits angedeutet worden. Berliner Bäckermeister sind dem Gedanken näher getreten, die Backwaren nur durch Erwachsene austragen zu lassen und dafür von ihren Kunden ein kleines wöchentliches Aufgeld zu verlangen — es ist aber unseres Wissens bei dem Gedanken verblieben. Die Spandauer haben protestiert — vergeblich. Wir glauben, dafs sich genug Erwachsene zum Frühstücktragen finden; beschäftigen doch auch Zeitungsspediteure bereits neben Kindern eine Anzahl Frauen. Die Inhaber von Kegelbahnen hängen an ihren „Jungen" mit zäher Liebe. Verordnungen scheinen für sie nicht zu gelten. — Verstöfse gegen die Bestimmungen des Gewerbeschutzgesetzes sind immer noch häufig, werden doch im Gewerbebericht allein für Arnsberg 48 Fälle der Ueberschreitung der zulässigen Arbeitsdauer festgestellt. Wie das Gesetz umgangen wird, zeigt folgender Fall:[2]) In einer Druckerei wurden 25 schulpflichtige Kinder mit dem Falzen der Zeitungen beschäftigt. Die Polizeidirektion wurde ersucht, das Strafverfahren gegen den Betriebsunternehmer, der zugleich Bürgervorsteher war, einzuleiten. Nach längerer Zeit erwiderte sie, dafs die Kinder während des Falzens nicht mehr in der Fabrik beschäftigt würden, damit aber jeder Zweifel darüber behoben werde, dafs ein Fabrikbetrieb nicht mehr vorliege, sei ein Buchbinder engagiert, der für seine Rechnung in einem Hause des Druckers das Falzen von den Kindern besorgen lasse! Es mufs hier auch darauf hingewiesen werden, dafs es Werkstätten giebt, in denen die Kinder nicht bei dem Fabrikbesitzer, sondern bei einem älteren Arbeiter in Lohn stehen. Der in solchem Falle vom Gewerberat Schüler gestellte Strafantrag wurde von der Staatsanwaltschaft abgelehnt, „weil sie nicht als erwiesen annahm, dafs der Fabrikbesitzer von der Kinder-

[1]) Vgl. Deutsche Medizin. Wochenschrift Nr. 1. 1898.

[2]) Vgl. Inspektoratsberichte für 1896 sub Düsseldorf.

beschäftigung Kenntnis gehabt habe"; den entlohnenden Arbeiter aber konnte man nicht bestrafen, „weil das Gesetz nur Arbeitgeber mit Strafe bedrohe".

Auch die Landwirte halten als Arbeitgeber Kinderarbeit für notwendig. So führte Herr von Kries-Traukwitz auf der vorjährigen Frühjahrs-Plenarsitzung der westpreufsischen Landwirtschaftskammer aus, dafs der Anbau von Oelfrüchten gänzlich in Frage gestellt würde, wenn den Schulkindern nicht gestattet werde, auch während der Unterrichtszeit zu helfen. Es würden — früher sei das anders gewesen — überhaupt durch strenge Durchführung der Schulpflicht die Kinder der Landwirtschaft entfremdet. Es läge auch im Interesse der Kinder, Oelfrüchte nachzusammeln und Rüben zu verziehen. Dazu müsse die Schule die Zeit hergeben. Ein bezüglicher Antrag wurde angenommen, trotz Einspruch des Vorsitzenden. Und in einem Rheinischen Bauern-Verein (Vorstands- und Ausschufssitzung) ist von verschiedenen Seiten betont worden, dafs die Dienstboten im landwirtschaftlichen Betriebe überbildet seien. Im Alter von 12 Jahren sei die Schulbildung so weit vorgeschritten, dafs der Schüler lesen und schreiben könne und auch seinen Katechismus kenne, und das genüge für das praktische Leben! Im landwirtschaftlichen Zentralverein für Anhalt besprach Oekonomierat Kraaz eine von der Anhaltischen Regierung erlassene Verfügung gegen die mifsbräuchliche Benutzung der Kinder in landwirtschaftlichen Betrieben und zeigte die Schädigungen, welche den Landwirten daraus erwüchsen. Nun ist aber diese Verfügung mit Recht als das „Mindestmafs" von Kinderschutz zu bezeichnen, denn es heifst dort: „Nur mindestens Achtjährige dürfen zu ganzen Tagesleistungen herangezogen werden, noch jüngere sollen nur die Hälfte oder zwei Drittel der Zeit beschäftigt werden dürfen. Sobald die Anzahl der Arbeitenden 25 übersteigt, sind die Geschlechter getrennt unter Aufsicht zur Arbeitsstätte zu befördern; hier sollen sie, wenn möglich, nach Alter und Geschlecht getrennt frohnen. Die Arbeitszeit ist von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends mit einer zweistündigen Mittagspause festgesetzt. Ist nach dieser Leistung noch ein Fufsmarsch nötig, so soll das Ende der Arbeitszeit so gelegt werden, dafs die Heimkehr spätestens bis 8 Uhr erfolgt sein kann. Beim Transport mittels Wagen ist Ueberfüllung und ein Herausfallen der Kinder zu verhüten. Vor dem Frühunterricht hat keine Beschäftigung zu erfolgen. An

heifsen Tagen ist seitens der Arbeitgeber für genügendes Getränk zu sorgen. Die Uebertreter dieser Bestimmungen werden mit einer Strafe bis 15 Mk. bedroht." Und gegen die Beseitigung der Mifsstände, welche diese Verfügung notwendig machte, tritt man auf? Und wenn sie schon einen Schutz bedeutet, so darf man wohl fragen: Welche Zustände mögen dort vor ihrem Erlafs geherrscht haben oder noch herrschen?

Der Vernunft und der natürlichen Liebe der Eltern darf nicht zuviel zugetraut werden. „Unkultur, Lebensnot, natürliche Roheit lassen sie über die selbstverständlichsten Bedürfnisse der Jugend hinwegsehen". Aber wir können aus der Erfahrung heraus bestätigen, dafs eine persönliche Rücksprache der Lehrer oft von guten Folgen gewesen ist, wie denn auch die Presse der verschiedensten Parteien einen Notstand nicht ableugnet und aufklärend gewirkt hat. Was ist zu thun? Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs aus sozialpolitischen, hygienischen und erziehlichen Gründen gewisse Elternrechte beschränkt werden dürfen. Das ist schon geschehen und mufs weiter geschehen. Ferner ist die Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf die Hausindustrie unerläfslich. Sie hat auch unzweifelhaft s. Z. im Sinne der Gesetzgebung gelegen; heifst es doch zur Begründung der Notwendigkeit einer Ermächtigung zur Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf andere Werkstätten u. a. in der Begründung der Novelle von 1891:

„Die Notwendigkeit dieser Ausdehnung liegt namentlich bei denjenigen Zweigen der Hausindustrie vor, welche mit dem Fabrikbetriebe konkurrieren, da in ihnen die Beschäftigung von Kindern am weitesten verbreitet und die Gefahr einer übermäfsigen Anstrengung der Kinder am gröfsten ist, diese Gefahr aber noch erheblich erhöht werden würde, wenn die weitere Beschränkung der Kinderarbeit in Fabriken ins Leben treten sollte, ohne dafs gleichzeitig die Kinderarbeit in der Hausindustrie einer Regelung unterzogen würde. Diese Regelung unmittelbar in dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu treffen, ist nicht wohl möglich, weil sie nur auf Grund eingehender Ermittelungen erfoigen kann, die vor Einbringung dieses Gesetzentwurfes nicht mehr vorgenommen werden konnten und bei ihrem erheblichen Umfange auch nur nach und nach vorgenommen werden können."

Wir glauben, den Beweis erbracht zu haben, dafs es auf die Dauer unmöglich ist, die Beschäftigung der Kinder seitens der

Eltern ohne gesetzlichen Schutz zu lassen, zumal Kinderarbeit die Löhne drückt.[1]) Eine fortschreitende Beschränkung der Kinderarbeit dürfte dagegen günstige Folgen auf die Steigerung der Löhne haben, somit im Interesse der gröfsten Zahl der betr. Eltern liegen und die Kinderarbeit überflüssig machen. Wirft man ein, dafs dieser aber doch ethischer Wert und pädagogische Bedeutung beizumessen sei, so unterschreiben wir das für eine Reihe von Beschäftigungsarten überhaupt nicht, und für andere nur mit der Einschränkung, dafs es sich dabei um solche dem kindlichen Alter angemessene handeln müsse. Weifs bemerkt sehr treffend:[2]) „Es ist noch keinem vernünftig Denkenden innerhalb der besitzenden Klasse eingefallen, seine eigenen Kinder der Erziehung halber der Hausindustrie auszuliefern", und wir fügen hinzu — sie den Gastwirten als Kegelaufsetzer, den Expeditionen als Zeitungsträger, den Bäckermeistern als Frühstücksträger und den Spediteuren als „Rollmöpse" zur Verfügung zu stellen.

Die Regierungen haben nunmehr in Anerkennung vorhandener Mifsstände den ersten Schritt gethan, eine Besserung der Verhältnisse herbeiführen zu helfen: Sie haben Erhebungen angestellt. Hier das überaus einfache Formular der Erhebung, deren Ziel nach den „allgemeinen Vorschriften" der „Anleitung" ist: „Die Ermittelung des Umfanges und des Grades gewerblicher Thätigkeit, zu welcher Schulkinder herangezogen werden."

---

[1]) Vgl. Hirschberg. Die Löhne der niedrigst stehenden Arbeiterklassen für Preufsen in den Conradschen Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Band X 1895.

[2]) a. a. O. sub 54.

Königreich Preufsen.

Fragebogen
über die gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern
im Monat Februar 1898.

1. Schulort { Stadtgemeinde: .... / Landgemeinde (bezw. Gutsbezirk): .... } im Kreise: ....
2. Bezeichnung der Schule: ....
3. Zahl der aufsteigenden Klassen dieser Schule: ....
   " " Unterrichtsklassen " " ....
4. Klasse, für welche die Angaben hier gemacht sind (bei einklassigen Schulen ist lediglich Schule einzutragen): ....
5. Zahl der Knaben ....., Mädchen ....., der zu Nr. 4 genannten Klasse.
6. Wieviele Kinder der Klasse zu Nr. 4 wurden im Monat Februar 1898 gewerblich beschäftigt und zwar:

In der (genau anzugebenden) gewerblichen Thätigkeit:	überhaupt		davon mehr als 3 Stunden am Tage		an wie viel Tagen in der Woche mehr als 3 Stunden	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
1.						
2. (bis 15).						

Ort und Datum.

Der (Klassen-)Lehrer (Lehrerin)

Unterschrift: ....

Die Anleitung auf der Rückseite ist genau zu beachten!

Die Rückseite enthält eine Anleitung, nach welcher (wir übergehen Erläuterung 1—4) zu Punkt 5 hervorzuheben ist, dafs „auch die etwa von der Aufsichtsbehörde oder mit deren Genehmigung vom Unterrichte dispensierten Kinder“ mitzuzählen sind. Das ist dankenswert; es wäre aber notwendig gewesen, durch eine Frage sogleich festzustellen, wie viele beschäftigte Kinder bereits dispensiert waren. Es würde dadurch nämlich die traurige wirtschaftliche Lage einer gewiss nicht unbedeutenden Zahl von Ernährern der dispensierten Kinder festgestellt worden sein, insofern nämlich in den meisten Fällen die Kinder dispensiert wurden, um Geld, z. B. für den Konfirmationsanzug, herbeizuschaffen.

Zu Frage 6 heisst es: „Als gewerbliche Beschäftigung ist nicht anzusehen: die Thätigkeit in der Landwirtschaft, im Obstbau, Gartenbau, Weinbau, ferner nicht die Thätigkeit im Gesindedienste (Hütekinder, Kindermädchen, Mädchen für häusliche Hilfeleistungen, Aufwartemädchen). Dagegen ist alle in gewerblichen, Handels- und Verkehrsthätigkeiten vorkommende Beschäftigung zu berücksichtigen, gleichviel, ob diese bei fremden Arbeitgebern gegen baren oder Naturallohn oder unentgeltlich, oder ob sie bei den eigenen Eltern, Pflegeeltern, Verwandten, Vormündern u. dergl. stattfindet; insbesondere sind auch mit zu erfassen die gewerblichen Hilfeleistungen von Kindern Hausindustrieller, von Kindern, welche Vater oder Mutter oder ältere Geschwister beim Zeitungsaustragen u. s. w. begleiten u. dergl. Es soll ohne alle weiteren Rücksichten lediglich die Thatsache der gewerblichen Beschäftigung verzeichnet werden.“ — Nun ist ein Unterschied zu machen zwischen „Erwerbsthätigkeit überhaupt“ und „gewerblicher Beschäftigung“. Zu jener rechnen auch die soeben aufgezählten, bei den Erhebungen aber ausgeschlossenen Beschäftigungsarten. Wir erhalten also durch die Zählung nicht Material über sämtliche Kinderarbeit, sondern nur über den Umfang eines bescheidenen Bruchteils, vielleicht eines Viertels. Wie stark die Landwirtschaft partizipiert, ist bereits gezeigt; Mädchenlehrer der Grofsstadt schätzen den Ausfall überhaupt erwerbsthätiger Mädchen ihres Wirkungsortes auf mindestens 40%, da hier sehr viele Kinder (cf. Charlottenburg oben) als Kinder- und Aufwartemädchen dem Erwerb nachgehen.

Hinsichtlich der Ermittelung des Grades der Beschäftigung jenes Bruchteils erwerbsthätiger Kinder ist folgendes zu sagen: Nicht ermittelt wird (auch dem Umfange nach nicht) die überaus

schädliche Doppelbeschäftigung, z. B. als Zeitungsträger am Morgen und Laufbursche am Nachmittage u. dergl. Es heifst nämlich: „Ist ein und dasselbe Kind in mehreren Arten gewerblicher Thätigkeit beschäftigt, so ist es nur einmal und zwar bei der hauptsächlichsten (d. h. derjenigen, auf welche der gröfste Teil der Arbeitszeit entfällt) aufzuführen". Ferner wird bei den der Frage fernstehenden der Eindruck hervorgerufen, dafs das Mafs von drei Stunden täglicher Arbeitsdauer ein gewissermafsen noch zu erlaubendes sei; umsomehr wäre deshalb für die Ermittelung des Grades der Anstrengung zweckdienlich gewesen, eine Frage nach dem Beginn auch einer nur dreistündigen oder noch kürzeren Beschäftigung, z. B. als Backwarenträger im Winter vor Anfang des Schulunterrichts. Wir waren des Glaubens, die Mifsstände sollten durch die Statistik hervorgehoben werden. Das geschieht aber auf diesem Wege nicht, denn 1. werden nur die bis 3 Stunden incl. täglich beschäftigten Kinder im hauptsächlichen Beruf angeführt, es wird also entweder nur die Dauer einer Beschäftigung angegeben, oder aber der Lehrer giebt die Dauer zweier Beschäftigungsarten für eine an und dann ist das Bild falsch. Daneben werden 2. alle (gleichviel welcher Art, Zeit etc.) unter drei und drei Stunden währenden Beschäftigungsarten nicht mehr berücksichtigt, sondern nur „überhaupt" gezählt. 3. wird nicht ersichtlich gemacht, wie lange denn nun eigentlich die länger als drei Stunden arbeitenden Kinder beschäftigt sind (wöchentliche Arbeitsdauer), und 4. fehlt die Frage nach der bei Kegeljungen und in der Hausindustrie häufig vorkommenden Nachtarbeit.

* * *

Scharf ist die Schneide gesetzlicher Regelung; aber der Arzt darf den Schnitt nicht scheuen, wenn ein Geschwür das Leben bedroht. In dieser Frage müssen Armen-, Schul- und Gemeindebehörden Hand in Hand gehen. Man möge wieder, wie bei Erlafs des Gewerbeschutzgesetzes, erleichternde Uebergangsbestimmungen schaffen, die Auswüchse der Kinderarbeit aber sofort durch energische Mafsnahmen beseitigen.

Das Redaktionsversehen im § 138a der deutschen Reichsgewerbeordnung.

Von

M. VON SCHULZ,

Gewerberichter und Vorsitzendem des Gewerbegerichts zu Berlin.

Das Reichsgesetzblatt von 1898 Nr. 7 Seite 33 enthält folgende Veröffentlichung:[1])

Berichtigung.

„In dem in Nr. 18 des Reichsgesetzblattes für 1891 (S. 261 ff.) abgedruckten Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 sind Seite 283 im letzten Absatz des § 138a infolge eines Versehens die Worte: „Ziffer 2 und 3" an Stelle der Worte: „Ziffer 3 und 4" gesetzt worden.

Der letzte Absatz des § 138a hat richtig, wie folgt, zu lauten:

„Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Abs. 1 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach 5½ Uhr, jedoch nicht über 8½ Uhr Abends hinaus, gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und vom Arbeitgeber zu verwahren."

In verschiedenen Tageszeitungen ist die gesetzliche Gültigkeit der „Berichtigung" angezweifelt worden. Auch den Reichstag beschäftigt diese Angelegenheit. Zufolge eines Antrages des Abgeordneten Auer und Genossen wird der Reichstag gebeten, den Reichskanzler zu ersuchen „dafür Sorge zu tragen, dafs die in Nr. 7 des Reichsgesetzblattes von 1898 als „Berichtigung" bezeichnete Veröffentlichung als rechtsungültig im Reichsgesetzblatt bezeichnet

[1]) Siehe auch den „Deutschen Reichsanzeiger" vom 10. März dieses Jahres.

werde." [1]) Der Auersche Antrag zeitigte den Antrag des Abgeordneten von Stumm: „Der Reichstag wolle beschliessen unter Ablehnung des Antrages Auer und Genossen nachträglich seine Zustimmung zu der im Reichsgesetzblatt von 1898 Nr. 7 Seite 33 veröffentlichten Richtigstellung des letzten Absatzes des § 138a der Gewerbeordnung zu erteilen." [2]) Auf die durch diese Anträge hervorgerufene Debatte werden wir im Laufe dieser Abhandlung mehrfach zurückzukommen Gelegenheit haben.

Der Reichstag beschlofs auf Veranlassung des Abgeordneten Spahn die Anträge der Herren Auer und v. Stumm an die Geschäftsordnungskommission zur Beratung zu überweisen. [3])

Es ist einleuchtend, dafs die Entscheidung, ob die im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Gesetze formlos „berichtigt" werden können, von grofser Wichtigkeit über den einzelnen Fall hinaus ist. Denn es kann eventuell, was heute erlaubt ist, vielleicht morgen strafbar sein. Hier angewandt, wäre es denkbar, dafs die untere Verwaltungsbehörde einem Arbeitgeber die Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend nach 5½ Uhr auf Grund der Nr. 2 des § 105c zuläfst, das Gericht aber ihn bestraft, weil die „Berichtigung" die Ausnahme nur in den Fällen der Nr. 3 und 4 des § 105c gestattet. (§ 149 Absatz 1 Nr. 7 der Gewerbeordnung.)

Was soll man ferner dazu sagen, wenn die in Betracht kommenden Kreise über die Notwendigkeit einer Berichtigung sich irren? Danach würde durch eine Notiz im Reichsgesetzblatt das ebendort gültig publizierte Gesetz ohne jeden von den Organen der Gesetzgebung begangenen Fehler abgeändert sein.

Unter diesen Umständen und da die hier vorgetragene Berichtigung die Interessen einer ganzen Reihe von Industrieen und einer zahlreichen Schar von Arbeiterinnen berührt, wollen wir es versuchen, zur Klarstellung der Streitfrage beizutragen. Unsere nächste Aufgabe ist, zu ermitteln, ob der § 138a a. a. O. wirklich den mitgeteilten Fehler aufweist. Alsdann haben wir zu prüfen, ob das amtlich eingeschlagene Verfahren der „Berichtigung" sich mit den Gesetzen im Einklang befindet. Für den Fall der Verneinung haben wir festzustellen, wie dem etwa vorgekommenen Versehen abzuhelfen ist.

---

[1]) Reichstag, 72. Sitzung von 1898 S. 1863 (D).

[2]) Reichstag, 72. Sitzung von 1898 S. 1867 (C).

[3]) Reichstag, 72. Sitzung von 1898 S. 1873 (C).

Zunächst ist es notwendig, den Werdegang der hier mafsgebenden Stellen des § 138a und des mit ihm verknüpften § 105c der Reichsgewerbeordnung sich vor Augen zu führen.

I.

Der unter dem 6. Mai 1890 an den Reichstag übersandte Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung nebst Begründung hat im § 138a letzten Absatz folgenden Inhalt:

„Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und zum Besuch einer Fortbildungsschule nicht verpflichtet sind, bei den im § 105c Abs. 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten Sonnabend Nachmittags nach $5^1/_2$ Uhr gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen."

Der im § 138a angezogene § 105c Abs. 1 Ziffer 2 und 3 lautet:

„Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung

1) etc.
2) auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäfsige Fortgang des eigenen oder fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktäglichen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können.
3) auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mifslingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können." [1])

Der Gesetzentwurf betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (No. 4 der Drucksachen) wurde einer Kommission zur Vorberatung überwiesen. Von der Kommission wurde in zwei Lesungen verhandelt. In der zweiten Lesung wurde die Fassung des § 138a letzter Absatz im wesentlichen so beschlossen, wie wir dieselbe in der Reichsgewerbeordnung vorfinden. Der Reichstag wählte nur anstatt der von der Kommission vorgeschlagenen Worte: „zum Besuch einer Fortbildungsschule nicht verpflichtet sind" die Worte: „eine Fortbildungsschule nicht besuchen".

Was den § 105c anlangt, so entschlofs sich die Kommission

[1]) Nr. 4 Reichstag 8. Legislaturperiode 1. Session 1890 S. 18 und S. 4.

bereits in der ersten Lesung auf Antrag „für die Arbeiten zur Durchführung jeder gesetzlich vorgeschriebenen Inventur“ einen Sonntag freizugeben und fügte deshalb hinter der hier nicht interessierenden Ziffer 1 des § 105c unter Ziffer 1a eine bezügliche Vorschrift ein. Bei der zweiten Lesung der Kommission wurde die Reihenfolge der Ziffern (1, 1a, 2, 3 und 4) beibehalten. Nur begann man einem Antrage zufolge unter Ziffer 2 mit den Worten: „auf die Bewachung der Betriebsanlagen“ und änderte den „werktäglichen Betrieb“ der Vorlage in „werkthätigen Betrieb“.[1] Darauf beantragte die Kommission unter dem 17. Januar 1891 bei dem Reichstage, dem Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung in der durch die zweite Lesung der Kommission geschaffenen Fassung die verfassungsmäſsige Genehmigung zu erteilen.[2]

Der Reichstag kam in seiner zweiten Beratung den Vorschlägen der Kommission nach und genehmigte unter Vornahme weniger Aenderungen die ihm überreichte Fassung des Gesetzentwurfs. Insbesondere wurden gegen die von der Kommission für den § 105c vorgesehene Ziffernfolge (1, 1a, 2, 3 und 4) Einwendungen nicht erhoben.[3] Die dritte Beratung, welche vom 4. bis 6. Mai 1891 dauerte, brachte hinsichtlich der für uns hier in Betracht kommenden Sätze der §§ 105c und § 138a nichts Neues.[4] Dennoch ist in dem gedruckten „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Beratung)“ die beschlossene Fassung bezüglich der Ziffern des § 105c nicht aufrecht erhalten. Für die Ziffer 1a setzte man die Ziffer 2 und lieſs alsdann für die Ziffern 2, 3, 4 die Ziffern 3, 4 und 5 folgen[5]. Die Bestimmungen, welche früher die

[1]) In der Reichsgewerbeordnung findet sich der Ausdruck „werktägiger Betrieb“.

[2]) Nr. 190 Reichstag 8. Legislaturperiode 1. Session 1890/91 Bericht der VIII Kommission über den derselben zur Vorberatung überwiesenen Gesetzentwurf betreffend Abänderung der Gewerbeordnung — ad 190 Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Abänderung der Gewerbeordnung mit der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, den Abänderungsanträgen und den Beschlüssen der VIII. Kommission.

[3]) Nr. 304 Reichstag 8. Legislaturperiode 1. Session 1890/91. Zusammenstellung des Entwurfes eines Gesetzes betreffend Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 4 der Drucksachen — mit den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Beratung.

[4]) Reichstag — 114 bis 116. Sitzung S. 2739—2809.

[5]) Nr. 479 Reichstag 8. Legislaturperiode 1. Session 1890/91. Entwurf eines

Ziffern 2 und 3 enthielten, hatte man nunmehr unter den Ziffern 3 und 4 zu suchen.

Durch diese willkürliche Aenderung der Ziffern im gedruckten Entwurf ist an und für sich die Fassung des § 105c verbessert worden und es würde schwerlich jemals zu einer Rüge des den Beschlüssen des Reichstages entgegengesetzten Verfahrens gekommen sein, wenn man nicht vergessen hätte, der Verschiebung der Zahlen des § 105c auch im letzten Absatz des § 138a, dem man bei der Bezugnahme auf § 105c die „Ziffer 2 und 3" beliefs, Rechnung zu tragen.

Am 8. Mai 1891 wurde die Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf vorgenommen.[2]) Vor der Abstimmung teilte der Präsident noch mit, dafs im Artikel 2 vor dem letzten Worte im ersten Absatz des § 55a ein Komma steht, welches beseitigt werden müfste. Der Präsident stellte fest, dafs mit der Entfernung des Komma das Haus einverstanden war. Es erklärte der Präsident alsdann, dafs die Gesamtabstimmung auf Grund der in dritter Beratung gefafsten Beschlüsse (Nr. 479 der Drucksachen) vor sich gehe. In grofser Mehrheit genehmigte hierauf der Reichstag den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Der Bundesrat erteilte hierauf die Sanktion. Nach der demnächst im „Reichs-Gesetzblatt" publizierten Fassung des § 138a letzter Absatz der Novelle von 1891 dürfen also mit Erlaubnis der unteren Verwaltungsbehörde Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, gemäfs Ziffer 2 des § 105c für einen Sonntag mit Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur sowie zu den unter Ziffer 3 desselben Paragraphen genannten Zwecken an Sonnabenden und an Vorabenden von Festtagen nachmittags nach $5\frac{1}{2}$ Uhr, jedoch nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr abends hinaus beschäftigt werden (§ 138a Abs. 5). Nach der „Berichtigung" des Reichsgesetzblattes wäre fortan die Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur durch die gedachten Personen für einen Sonntag im Jahre nicht mehr erlaubt. Dagegen soll es nunmehr den Arbeitgebern gestattet werden können, auch zur Verhütung

Gesetzes betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Beratung. — Berlin, den 6. Mai 1891.

[2]) Reichstag — 117. Sitzung, Freitag den 8. Mai 1891 S. 2813.

des Verderbens von Rohstoffen oder des Mifslingens von Arbeitserzeugnissen (§ 105c Ziffer 4) die über 16 Jahre alten pp. Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen länger als bis $5\frac{1}{2}$ Uhr und spätestens bis $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends arbeiten zu lassen. Die „Berichtigung“ entspricht sicherlich der ursprünglich gehegten Absicht des Reichstages und des Bundesrats, wenn man den Wortlaut der hier mafsgebenden Stellen des Entwurfes der Novelle von 1891, sowie des diesen Entwurf behandelnden Kommissionsberichtes, in welchem speziell die Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen u. s. w. genannt sind[1]) und die drei Beratungen des Reichstages in Betracht zieht. Von diesem Standpunkte aus bildet deswegen die anscheinende Verbesserung bezüglich der Zahlen des § 105c im Hinblick auf die Unterlassung der Aenderung der Ziffern 2 und 3 im letzten Absatz des § 138a in die Ziffern 3 und 4 eine Verschlechterung.

Zu dem dem gesetzgeberischen Willen widersprechenden Zustande hat die Reichsregierung auffallend lange geschwiegen, obwohl bereits seit 1892 auf denselben seitens mehrerer Kommentatoren der Gewerbeordnung hingewiesen ist und auch das Königlich Sächsische Ministerium des Innern durch die Verordnung vom 30. Mai 1893 über das irrtümliche Belassen der Ziffern 2 und 3 im § 105c sich ausgesprochen hat.[2]) Jetzt endlich ist das Bedürfnis, eingetreten „im Interesse der Sonntagsruhe der Arbeiterinnen“ von der Ausmerzung des Redaktionsfehlers nicht abzusehen.[3]) Danach ist die Sorge der Behörde um die Sonntagsruhe der Arbeiterinnen das alleinige Leitmotiv zu dem jüngsten Vorgehen derselben gewesen.

---

[1]) Nr. 190 Reichstag 8. Legislaturperiode 1. Session 1890/91 S. 98 (Ueberstunden an den Vorabenden der Sonn- und Festtage) und die Zusammenstellung zu 110 der Drucksachen von 1890/91 S. 9.

[2]) von Schicker 1892 S. 359; Joel, das Arbeiterschutzgesetz 1893 S. 205 unter B. I; Schenkel 1894 Note 10 zum § 138a S. 494; von Landmann Note 10 zum § 138a S. 3. Siehe auch den Schlufs des Artikels über § 138a der Gewerbeordnung im „Vorwärts“ vom 16. März dieses Jahres (Hauptblatt) u. Reichstag, 72. Sitzung von 1898 S. 1865 (B) a. E. (C) (D), S. 1866 (A) (B) S. 1870 (B) S. 1871 (D) S. 1873 (B). Hier wird der Fall, dafs der Reichstag das zwischen zweiter und dritter Lesung begangene Redaktionsversehen im § 124 Nr. 5 der Reichsgewerbeordnung eines Antrages ungeachtet zu berichtigen sich nicht entschliefsen konnte, in Erwägung gezogen.

[3]) Norddeutsche Allg. Zeitung vom 13. März 1898 Nr. 61 Hauptblatt Spalte 1.

Wir glauben indessen an dieser Stelle den Hinweis darauf nicht unterlassen zu müssen, dafs die „Berichtigung“ unter dem 9. März cr. im Reichsgesetzblatt veröffentlicht ist und dafs unter dem 12. März cr. [1]) die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken vom 11. März 1898 erlassen ist. Nach dieser dürfen vom 1. Mai d. J. an bis zum 30. April 1908, also zehn Jahre lang, die über 16 Jahre alten Arbeiterinnen an den Werktagen mit Ausnahme der Sonnabende täglich 13 Stunden lang in den Zeiten des Jahres, in denen ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, beschäftigt werden. Daneben bestimmt dann noch die Verordnung unter II, dafs die Befugnis der unteren Verwaltungsbehörde nach Mafsgabe des § 138a Absatz 5 der Gewerbeordnung Ueberarbeit zu gestatten, für die Sonnabende unberührt bleibt. Die Ausnahmebestimmung des § 138a Absatz 5 hat somit für die Konservenfabriken nach wie vor Gültigkeit. So ungerechtfertigt ist es daher nicht, wenn eine Tageszeitung schreibt: „Die Konservenfabrikanten klagen, dafs sie mit der gesetzlich festgestellten Arbeitszeit der Arbeiterinnen nicht auskommen. Die Schwierigkeit liegt in der Saisonarbeit und in der Verarbeitung von Gemüsen u. s. w., die verderben, wenn sie nicht sofort verarbeitet werden. Der Bundesrat hat nun neue Bestimmungen beschlossen. Leider ist die Furcht berechtigt, dafs die Fürsorge für die Arbeiterinnen der Fürsorge für die Unternehmer wird weichen müssen.“ [2])

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs infolge der durch die „Berichtigung“ geschaffenen teilweisen Aenderung der bisherigen Vorschriften die Lage der Arbeiterinnen gegen früher sich verschlimmern wird. Anstatt eines einzigen Falles der Beschäftigung im Jahre würde infolge der „Berichtigung“ die fortlaufende Gelegenheit zur Ausdehnung der Arbeitszeit gegeben sein. Denn der zulässigen Sonntagsarbeit unbeschadet, liegt es sehr wohl im Bereiche der Möglichkeit, dafs die untere Verwaltungsbehörde die Konservenfabrikanten auf deren jedesmalige Anträge für befugt erklärt, die über 16 Jahre alten Arbeiterinnen, welche kein Hauswesen haben

---

[1]) Reichsgesetzblatt Nr. 8. Ausgegeben den 12. März 1898 — und Deutscher Reichsanzeiger von demselben Tage.

[2]) Siehe auch Soziale Praxis. Centralblatt für Sozialpolitik VII. Jahrgang No. 24 Spalte 620 u. 621 u. Reichstag, 72. Sitzung Dienstag den 29. März 1898 S. 1867 (A).

und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, anzuhalten, Sonnabends bis 8½ Uhr Abends zu arbeiten. Der Wunsch des Gesetzgebers war freilich, die Arbeiterinnen von der Sonntagsarbeit zu entlasten. Der Vorlage des Gesetzentwurfes schien es besser, wenn die Arbeiterinnen ausnahmsweise am Sonnabend einige Zeit länger arbeiten, als wenn Sonntags gearbeitet wird.[1]) Die in Ziffer 4 § 105c genannten Arbeiten sind auch nur dann am Sonntage erlaubt, wenn, wie die Motive hervorheben, „ihre Vornahme an Werktagen ohne unverhältnismäfsige Opfer nicht möglich ist". Wohl mit Rücksicht hierauf schreibt der Offiziosus der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung[2]): „Arbeiterinnen dürfen nämlich nach § 105c a. a. O. zu Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens oder Mifslingens erforderlich sind, auch Sonntags herangezogen werden, soweit diese Arbeiten nicht an Sonnabenden im Wege der Ueberarbeit geleistet werden können.[3]) Der Fall ist nicht selten, dafs Arbeiten, welche eine Unterbrechung vom Sonnabend bis zum Montag nicht zulassen, in der im Vergleich zu anderen Wochentagen kürzeren Arbeitszeit an Sonnabenden bis 5½ Uhr nicht beendet werden können, während ihre Beendigung bis 8½ Uhr abends möglich ist. Nach der bisherigen unrichtigen Fassung des § 138a Absatz 5 gehörten die in Ziffer 4 (§ 105c) bezeichneten dringenden Arbeiten nicht zu denjenigen, für welche Ueberarbeit am Sonnabend gestattet werden konnte. Es blieb also nur übrig, sie auf den Sonntag zu verlegen, und dadurch den Arbeiterinnen die Sonntagsruhe zu verkümmern. Dies entspricht nicht der Absicht des Gesetzgebers."

Wir wollen abwarten, ob bei rechtsbeständiger Berichtigung des § 138a die Beschäftigung der Arbeiterinnen an den Sonn- und Festtagen vermieden werden wird.

Eventuell wird man die Ueberzeugung gewinnen von der Nützlichkeit einer Schutzvorschrift, dafs Arbeiterinnen im Alter von mehr als 16 Jahren, welche Sonnabends über 5½ Uhr hinaus arbeiten müssen, nicht auch Sonntags beschäftigt werden dürfen.

---

[1]) Nr. 4 Reichstag 8. Legislaturperiode 1. Session 1890 S. 53 und Nr. 190 Reichstag 1. Session 1890/91 S. 98.

[2]) Nr. 61 vom 13. März 1898.

[3]) Unrichtig. Ziffer 4 des § 105c enthält am Schlufs die Worte: „sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können". Von Arbeiten „an Sonnabenden im Wege der Ueberarbeit" ist im Gesetz keine Rede.

II.

Es ist nun die Frage aufzuwerfen, welche Bedeutung die „Berichtigung“ im Reichsgesetzblatt für die zukünftige Anwendung des § 138a Absatz 5 hat und ob diese Berichtigung den Gesetzen entspricht.

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung erklärt in ihrem Artikel,[1]) dafs nach dem Vorgange der im Reichsgesetzblatte von 1873 S. 138 veröffentlichten Berichtigung des § 95 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich nach Einholung der Zustimmung des Präsidenten des Reichstages sowie der Zustimmung des Bundesrates der Weg der „Berichtigung“ im Reichsgesetzblatt gewählt wurde.

Beide „Berichtigungen“ weisen, wie wir vorweg bemerken wollen, eine Namensunterschrift nicht auf. Ueber die Berichtigung des Militärstrafgesetzbuches finden wir bei Laband[2]) folgendes unter Bezugnahme auf Binding, Grundrifs des Strafrechts § 19 (3. Aufl., S. 53) ausgeführt: „Im § 95 des Militärstrafgesetzbuchs sind im ersten Absatz die Worte „bis zu fünf Jahren, im Felde Gefängnis oder Festungshaft“ bei dem dem Reichstag zum Beschlufs unterbreiteten Wortlaut aus Versehen fortgeblieben und der Reichstag hat den Paragraphen in dieser fehlerhaften Fassung angenommen. (Vgl. Drucksachen des Reichstags von 1872 Nr. 122.) In derselben Fassung ist der Entwurf Gesetz geworden und im Reichsgesetzblatt 1872 S. 191 verkündet worden. Es lag also ein Redaktionsversehen vor. Im Reichsgesetzblatt von 1873, S. 138 ist aber unter der Ueberschrift „Berichtigung“ eine anonyme Erklärung abgedruckt, wonach angeblich diese Worte „infolge eines Druckereiversehens“ ausgelassen worden seien und demnach § 95 Abs. 1, wie folgt, zu lauten habe.[3]) Dieses Verfahren ist keine Druckfehler-

---

[1]) Ausgabe vom 13. März 1898 Nr. 61, Hauptblatt Spalte 1.

[2]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. I S. 537, Note 3. III. Auflage.

[3]) Laband meint damit offenbar folgenden Wortlaut:

> „Wird eine der in dem § 94 bezeichneten Handlungen vor versammelter Mannschaft oder gegen den Befehl, unter das Gewehr zu treten, oder unter dem Gewehr begangen, so tritt Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren, im Felde Gefängnis oder Festungshaft nicht unter einem Jahre ein“.

Uebrigens auch das Krankenversicherungsgesetz in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 hat seinen Redaktionsfehler (s. § 1 a. a. O. die Worte: „mit

berichtigung, sondern eine Gesetzesverbesserung, die eine nicht ganz wegzuleugnende Aehnlichkeit mit einer bona mente verübten Gesetzesfälschung hat." [1]) Ebenso liegt die Sache bei der „Berichtigung" der Reichsgewerbeordnung. Dieselbe behauptet, daſs in dem in Nr. 18 des Reichsgesetzblattes für 1891 abgedruckten Gesetz, betreffend Abänderuug der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 im letzten Absatz des § 138a infolge eines Versehens die Worte: „Ziffer 2 und 3" an Stelle der Worte „Ziffer 3 und 4" gesetzt worden seien, während, wenn von einer Nachlässigkeit die Rede sein darf, diese bereits in dem kurz vor der Gesamtabstimmung bewirkten Neudruck des Gesetzentwurfes erfolgt ist.

Es erscheint übrigens nicht erklärlich, weshalb die Zustimmung des Präsidenten des Reichstages eingeholt ist, da diesem eine Vertretungsbefugnis des Reichstags in Gesetzgebungsfragen nicht eingeräumt ist. Die Funktionen des Präsidenten sind in der Geschäftsordnung des Reichstages bestimmt. [2])

Bei der Einholung der Zustimmung des Bundesrats hat man wahrscheinlich an Artikel 7 Ziffer 3 der Reichsverfassung gedacht. Artikel 7 lautet:

Der Bundesrat beschlieſst:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaſsten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der

Ausnahme der im § 2 unter Ziffer 2—6 aufgeführten Personen" und dazu § 2 daselbst, ferner Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 mit Begründung.) (Aus dem Reichs- und Staatsanzeiger mit Genehmigung abgedruckt.) Berlin, Carl Heymanns Verlag 1890 S. 51 u. S. 4.

Endlich sei noch auf die in den §§ 85 und 88 des Reichsstrafgesetzbuches vorgekommenen Redaktionsversehen hingedeutet. Vgl. hierüber Sontag: Die Festungshaft. Leipzig und Heidelberg 1872 S. 139 und Note 8 daselbst.

[1]) Vgl. hierzu die den Fall betreffenden Auslassungen des Regierungsvertreters — Reichstag 72. Sitzung von 1898 S. 1868 (C) (D).

[2]) Geschäftsordnung für den Reichstag, Berlin, gedruckt bei Julius Sittenfeld §§ 13, 14, 16, 35. 37, 51, 62, 63 u. 64. Siehe dazu Reichstagsverhandlung vom 29. März ca. S. 1868 (B) letzter Absatz und (C) a. A. S. 1870 (C) a. A. und (D).

Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten u. s. w.

Laband [1]) sagt mit Bezug auf Artikel 7 Ziffer 3: „Werden die Mängel hervorgerufen durch ein Reichsgesetz selbst, indem sich bei richtiger Anwendung desselben zeigt, dafs es auf die thatsächlich bestehenden Lebensverhältnisse nicht pafst, so kann nicht anders abgeholfen werden als durch eine Abänderung des Gesetzes, zu welcher die Genehmigung des Reichstages erforderlich ist. Inhalt des Bundesratsbeschlusses ist demnach in diesem Falle eine dem Reichstage zu machende Vorlage und ein solcher Beschlufs fällt mithin unter die erste Kategorie des Artikel 7." Hiernach kann die erfolgte Zustimmung des Bundesrats zu der „Berichtigung" als verfassungsmäfsig nicht bezeichnet werden. Aufserdem gelten Reichsgesetze nach allgemeinen Grundsätzen bis zu demjenigen Zeitpunkte, in welchem sie in verfassungsmäfsiger Form wieder aufser Wirkung gesetzt werden. [2]) Dafs aber die Novelle von 1891 im vollen Umfange Reichsgesetz geworden ist, ist nicht zu bestreiten.

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung meint zwar: „Wenn bei der erfolgten Abstimmung das Versehen unbemerkt blieb, so konnte dadurch bei der rein formellen Natur dieser Abstimmung, eine der klaren Absicht des Reichstags zuwiderlaufende Aenderung der in dritter Lesung gefafsten Beschlüsse nicht bewirkt werden, vielmehr ist das Ergebnis lediglich als eine unrichtige Beurkundung des wirklich gefafsten Beschlusses anzusehen. Da ferner auch die Zustimmung des Bundesrats zu dem Gesetzentwurfe sich nur auf den vom Reichstage sachlich gefafsten Beschlufs und nicht auf dessen unrichtige Wiedergabe beziehen konnte, so entsprach der im Reichsgesetzblatt verkündete Text in dem fraglichen Punkte nicht dem Gesetze, wie es von den gesetzgebenden Faktoren angenommen war." Dieser Auslassung hält mit Recht die „Vossische Zeitung" [3]) entgegen: „Ob einzelne Abgeordnete und wieviele das Versehen vor der Endabstimmung bemerkt und das

---

[1]) Laband a. a. O. S. 225 unter 2.

[2]) Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. I, 2. Aufl. S. 423 unter 2. Siehe auch Einleitung zum Preufs. Allgemeinen Landrecht § 59 und Dernburg, Die allgemeinen Lehren und das Sachenrecht des Privatrechts Preufsens und des Reichs. V. Aufl. 1894, § 30 S. 58 ff. und Laband a. a. O. S. 546 § 57 unter I.

[3]) Nr. 125 Morgenausgabe vom 16. März dieses Jahres.

Gesetz in der einen oder der anderen Form gewollt haben, läfst sich nicht feststellen. Unbedingt ausgeschlossen wäre die Möglichkeit nicht, dafs die Mehrheit bewufst der aus einem Versehen hervorgegangenen Fassung zustimmen wollte.“ Wir fügen hinzu: Denkbar wäre auch, dafs die Mehrheit des Reichstages die ganze Vorlage bei der Abstimmung abgelehnt hätte. Wenn die Norddeutsche Allgemeine Zeitung Recht hätte, so würde der Reichstag an seine Beschlüsse in der dritten Beratung ständig gebunden sein und wäre nicht befugt gewesen, den Entwurf der Novelle abzulehnen. Die Gesamtabstimmung wäre alsdann eine ganz überflüssige Aeufserlichkeit. Dafs dem aber nicht so ist, ergiebt schon der Umstand, dafs den Abgeordneten zum Zwecke der späteren Endabstimmung ein Neudruck des Entwurfs ausgehändigt ist. Nach der Geschäftsordnung des Reichstages [1]) wird zwar gewöhnlich am Schlusse der dritten Beratung über die Annahme und Ablehnung eines Gesetzentwurfes abgestimmt. Sind Verbesserungsanträge, wie in dem uns hier beschäftigenden Falle, angenommen worden, so wird die Schlufsabstimmung ausgesetzt, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat. Durch die Form der Endabstimmung soll eben festgestellt werden die Thatsache der Annahme oder Ablehnung einer ganzen Vorlage. Ferner erwähnte der Präsident des Reichstages kurz vor der Abstimmung, dafs auf Grund des den Abgeordneten zugestellten Neudrucks des Entwurfs diese Handlung vorgenommen werde. Es war dies seine bestimmte Ansicht, denn sonst würde er nicht die Genehmigung zur Entfernung eines Kommas aus dem Neudruck eingeholt haben. [2]) Die stattgefundene Endabstimmung ist daher weder „rein formeller Natur“ noch „eine unrichtige Beurkundung des wirklich gefafsten Beschlusses“. Selbst wenn die Mehrzahl der Abgeordneten — eine Minderheit verhielt sich ablehnend — über die Fassung des Neudrucks sich im Irrtum befunden hat, sie genehmigte durch ihre Abstimmung, dafs der ihnen nach der dritten Beratung vorgelegte Entwurf Gesetz werde. Mit der Sachlage mufs der Bundesrat einverstanden gewesen sein, da er den vom Reichstage gutgeheifsenen Entwurf dem deutschen Kaiser zur Ausfertigung und Verkündigung (Art. 17 der Verfassung des deutschen Reichs) überreichte. Um die Beschlüsse der

---

[1]) Siehe § 20 daselbst und Reichstag. 72. Sitzung von 1898 S. 1865 unter (B).

[2]) Siehe S. 433 Note 2 unter I dieser Abhandlung.

dritten Beratung, welche ihm als Entwurf des Gesetzes nicht übersandt sind, hatte der Bundesrat sich zu kümmern keine Veranlassung. Der im Reichsgesetzblatt verkündete Text der Novelle von 1891 entsprach also dem Gesetze, welches der Bundesrat durch die Weitergabe des von ihm und dem Reichstage beschlossenen Inhaltes des Entwurfes an den deutschen Kaiser schuf.[1]) Demnächst ist die verfassungsmäfsige Promulgation und Publikation der Novelle durch den deutschen Kaiser erfolgt. Damit wurde das Gesetz rechtsverbindlich.[2])

Trotzdem behauptete der Vertreter der Reichsregierung, dafs das von derselben innegehaltene Verfahren nicht anfechtbar sei, umsoweniger, als dasselbe schon lange unbeanstandet in Preufsen und im Reich gehandhabt wäre. Er führte an, dafs man zwar anfangs, als der Irrtum im § 138a bemerkt worden wäre, davon abgesehen hätte, eine Berichtigung eintreten zu lassen, weil Schwierigkeiten sich nicht ergeben. Der Regierungsvertreter hielt aufserdem die Verkündung der „Berichtigung" ohne Unterschrift für zulässig und geheiligt durch eine lange Praxis der Verwaltung in Preufsen und im Reich. Zur Rechtfertigung der Reichsbehörde berief er sich vornehmlich noch auf eine Berichtigung des sogen. Depotgesetzes und auf eine die Berichtigung berührende, in neuester Zeit ergangene Reichsgerichtsentscheidung.[3]) Wir müssen deswegen auf das Gesetz betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896 (Reichsgesetzblatt Nr. 19 von 1896) näher eingehen, um uns zu vergewissern, ob das sogen. Depotgesetz einen Druckfehler, wie der Abgeordnete Stadthagen behauptete,[4]) oder ein Redaktionsversehen zu verzeichnen hat. Wenn das erstere zutrifft, würde hier ein unpassendes Beispiel gewählt worden sein.

§ 1 des im Reichsgesetzblatt abgedruckten Gesetzes, um den

---

[1]) „Die Volksvertretung hat nur das Recht der Mitwirkung bei Feststellung des Gesetzinhaltes, keinerlei Mitwirkungsrecht bei Erteilung des Gesetzesbefehls (Sanktion)." Zorn a. a. S. 411 ff., Laband a. a. O. 538 ff.

Ueber die Sanktion und Ausfertigung der Gesetze, siehe noch Max Fleischmann: Der Weg der Gesetzgebung in Preufsen. Breslau, Verlag von M. und H. Marcus 1898 S. 54 ff.

[2]) Art. 2 der Reichsverfassung. Siehe jedoch die Ausführungen des Regierungsvertreteters — Reichstag, 72. Sitzung S. 1867 letzter Absatz und S. 1868 (A).

[3]) Reichstag, 72. Sitzung von 1898 S. 1867 ff. und S. 1872 (B), (C), (D).

[4]) Reichstag, 72. Sitzung von 1898 S. 1872 (A).

es sich hier handelt, enthält den Wortlaut des § 1 des Entwurfes [1]) zu diesem Gesetze, obgleich die IX. Kommission des Reichstages [2]) beschlossen hatte, im Absatz 1 des § 1 hinter „Banknoten" „und Papiergeld" einzufügen, ferner im letzten Absatz des § die Worte: „Das Recht und die Pflicht" in die Worte: „Etwaige Rechte und Pflichten" zu verwandeln, endlich sinngemäfs an Stelle des Wortes „wird" der letzten Zeile des § „werden" zu setzen. Der Reichstag hat den § 1 des Depotgesetzes nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen und zwar in II. wie in III. Beratung und in der Gesamtabstimmung. [3]) Der Bundesrat mufs diese Beschlüsse gebilligt haben, denn das fragliche Gesetz ist nicht nochmals zur Verhandlung vor den Reichstag gebracht. Der Entwurf des Gesetzes nach den Vorschlägen der IX. Kommission ist also Gesetz geworden, so dafs sich die Berichtigung [4]) des § 1 a. a. O. als eine Druckfehlerberichtigung kennzeichnet. Die Form der Berichtigung ist allerdings eine unzulässige, da sie von dem Reichskanzler resp. seinem Stellvertreter nicht unterzeichnet ist. Auch für das Gebiet der Preufsischen Verfassungsurkunde [5]) sind Unterschriften bei Druckfehlerberichtigungen notwendig. Max Fleischmann sagt hierzu: [5])

---

[1]) Nr. 14 Reichstag 9. Legislaturperiode IV. Session 1895/96 S. 60.

[2]) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Reichstages 9. Legislaturperiode IV. Session 1895/96 III. Anlageband Nr. 342 S. 1767 ff. u. 1772.

[3]) Reichstag, 107. Sitzung Mittwoch den 17. Juni 1896 S. 2682 u. 2685 (A) (B).

[4]) Reichsgesetzblatt Nr. 20 von 1896 S. 194. — Berichtigungen von Redaktionsversehen, welche beim Reichstage vorgekommen sind, mag man sie Belehrungen (Abgeordnete Spahn) oder sonst wie nennen, gehören nicht in das Reichsgesetzblatt, denn die Verordnung betr. die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund vom 26. Juli 1867 bestimmt, dafs in dem Gesetzblatte sämtliche Bundesgesetze und Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums verkündet werden sollen. Die Berichtigung des § 138a G.O. ist, wie schon aus der äufseren Form dieser Berichtigung erhellt, kein Gesetz, aber ebensowenig eine Anordnung oder Verfügung des Bundespräsidiums, da zugestandenermafsen die Anordnung der Berichtigung durch einen Ressortchef erfolgt ist. Reichstag, 72. Sitzung von 1898 S. 1868 (B).

[5]) Laband a. a. O. § 55 S. 537, Note 3. Max Fleischmann: Der Weg der Gesetzgebung in Preufsen. Breslau 1898 S. 99 und Note 227. Hierzu siehe die Berichtigungen Gesetzsammlung für die Königlich Preufsischen Staaten 1877 Chronologische Uebersicht des Jahrganges XXIII, 1895 Chronologische Uebersicht dieses Jahrganges XXXVI am Schlufs. Dagegen findet sich in der genannten Gesetzsammlung von 1877 S. 213 eine Bekanntmachung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten betr. die Berichtigung mehrerer beim Ab-

„Die Berichtigung mufs natürlich, wenn und da sie Gesetz sein soll, in dem Text einer Nummer der Gesetzsammlung erscheinen, und es ist gar nicht abzusehen, weshalb für diesen verspätet abgedruckten Bestandteil eines Gesetzes die durch Gegenzeichnung begründete Verantwortlichkeit eines Ministers nicht ebenso erforderlich sein sollte, wie bei dem früher abgedruckten Teile". „Wenn die Behörde bei der Ausführung irrt, so hat sie, ohne einen Befehl des Königs einzuholen, den Mangel wieder gut zu machen, und zwar so schnell als möglich".

Hiermit stimmt Laband [1]) überein. Er erklärt, dafs, da jede Druckfehlerberichtigung im Reichsgesetzblatt eine amtliche Handlung des Reichskanzlers ist, diese von ihm oder einem zuständigen Stellvertreter gezeichnet sein mufs.

Wenn auch bei der im Depotgesetz vorgenommenen Druckfehlerberichtigung diese Form verabsäumt worden ist und die Berichtigung daher keine unbedenkliche ist, so ist die in dem Prozefs vor dem Reichsgericht angegriffene gesetzliche Bestimmung des § 1 a. a. O. durch den Druckfehler nicht unverbindlich geworden. Das Reichsgericht brauchte somit an dem Druckfehler und an der Druckfehlerberichtigung keinen Anstofs zu nehmen.

Wir lassen die in der Reichstagsverhandlung vom 29. März d. J. in Bezug genommene Reichsgerichtsentscheidung zur Bekräftigung unserer Ansicht nunmehr folgen: [2])

> „Die Klägerin glaubt zunächst die Gültigkeit des in der Nr. 19 des Reichsgesetzblattes von 1896 verkündeten Gesetzes vom 5. Juli 1896 deshalb bezweifeln zu können, weil in der Nr. 20 eine drei Richtigstellungen des Gesetzestextes enthaltende, aber keine Unterschrift aufweisende „Berichtigung" erschienen ist. Indes mit Unrecht. Die drei Richtigstellungen dieser Berichtigung sind von keiner sachlichen Bedeutung. Die erste bringt etwas zum Ausdruck, was sich ohnehin von selbst verstehen würde, die zweite nimmt eine lediglich sprachliche Aenderung vor, und die

---

druck der in Nr. 17 dieses Jahrganges publizierten Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden vorgekommenen Druckfehler. (Vom 25. Juli 1877.) Es wird bemerkt, dafs diese Bekanntmachung mit der Nr. 8515 versehen ist. Alle sonstigen Berichtigungen, welche wir zu sehen bekommen haben, haben keine Nummer und sind in der chronologischen Uebersicht und im Sachregister nicht geführt.

[1]) Laband a. a. O. § 55 S. 537 unter 3 und Note 3.

[2]) Abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift von 1898 Nr. 25 und 26 S. 230 Spalte 2.

dritte berichtigt einen offenbaren Schreib- oder Druckfehler. Wenn nun auch ausweislich der Drucksachen des Reichstages 9. Legislatur-Periode IV. Session 1895/96 allerdings der Gesetzestext, der die Zustimmung des Reichstages gefunden hat, in den drei von der „Berichtigung" betroffenen Punkten so lautet, wie er nach der Berichtigung lauten soll, und ferner anzunehmen ist, dafs ein so lautender Gesetzestext auch die Zustimmung und Sanktion des Bundesrats erhalten hat, so steht danach doch fest, dafs im wesentlichen das Gesetz so verkündet ist, wie es von den gesetzgebenden Organen beschlossen worden war. Seine Gültigkeit und vollends die Gültigkeit seiner im vorliegenden Fall inbetracht kommenden Bestimmungen kann daher mit Grund nicht in Zweifel gezogen werden."

Diese Reichsgerichtsentscheidung und die Berichtigung der Druckfehler im § 1 des sogen. Depotgesetzes sind, wie wir sehen, nicht geeignet, den von der Reichsregierung eingeschlagenen Weg bezüglich der Berichtigung des Redaktionsversehens im § 138a Reichsgewerbeordnung als einen erlaubten hinzustellen.

Für die Reichsregierung ist schliefslich keineswegs dadurch, dafs von kompetenter Seite bislang noch niemals ein Veto erhoben ist, ein Präjudiz für die Gültigkeit der stattgefundenen „Berichtigungen" vorhanden. Der Reichstag ist augenscheinlich erst jetzt auf die Vorgänge bei „Berichtigungen" aufmerksam gemacht worden. Es bedarf aufserdem keiner Begründung, dafs der Reichstag durch sein Schweigen ein Recht des Bundesrats oder der Reichsbehörden zur Vornahme von „Berichtigungen" nicht erzeugen konnte.

Uebrigens war man in der mehrerwähnten Reichstagssitzung allerseits darüber einig, dafs die bei der „Berichtigung" des § 138a Gewerbeordnung beteiligten Personen mindestens sich eine Inkorrektheit haben zu Schulden kommen lassen. Bei dieser Sachlage war es keineswegs vorteilhaft, wenn man den im Reichstage gestellten Anträgen gegenüber sich mit der in Preufsen und im Reiche beobachteten lässigen Uebung, welche bei den „Berichtigungen" geherrscht hat, verteidigte.

Die oben angegebenen, zu Gunsten der „Berichtigung" des § 138a gemachten Ausführungen, dürften sich nach alledem kaum Freunde erwerben.

In der Reichstagsdebatte wurde erwogen, ob die Richter an die erfolgte „Berichtigung" des § 138a gebunden seien.

Die Prüfung, zu welcher die Richter, sowie alle übrigen Personen hinsichtlich der Existenz der Reichsgesetze verpflichtet sind, ist auf die äufsere Form des Gesetzes zu richten, so dafs man nur

festzustellen hat, ob ein Reichsgesetz in dem Reichsgesetzblatte in der den Art. 17 der Reichsverfassung entsprechenden Art und Weise abgedruckt und mit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers versehen ist. Ebensowenig wie in Preufsen die Richter und sämtliche Staatsbürger die Richtigkeit des Inhaltes eines Gesetzes nachzuprüfen haben (Art. 106 Abs. 2 der Preufsischen Verfassungsurkunde) steht es den genannten zu, Reichsgesetze, welche von dem Kaiser vor der Ausfertigung zu prüfen sind, einer Nachprüfung zu unterziehen.[1]) Schon infolgedessen ist es den Richtern geradezu verboten, neben der Gewerbeordnung noch auf die „Berichtigung" des § 138a Rücksicht zu nehmen, ganz abgesehen davon, dafs die „Berichtigung" garnicht auf verfassungsmäfsigem Wege als Gesetz beschlossen ist.

Der Regierungsvertreter hat selbst vorgeschlagen, „wenn der Reichstag bindende Mafsregeln vorsehen wolle, die auch den Gerichten gegenüber eine Textberichtigung als entscheidend hinstellen, den Weg eines neuen Gesetzes zu wählen". Er meinte jedoch, „die vorliegende Sache sei auf der einen Seite zu klar, auf der anderen zu unbedeutend, als dafs man den Weg der Gesetzgebung dafür hätte in Anspruch nehmen dürfen".[2])

Das Resultat der Reichstagsdebatte dürfte den Angaben des Regierungsvertreters Unrecht geben. Ueberdies dürfte diese Art und Weise der „Berichtigung" für die Reichsregierung nicht so wertlos sein. Denn in Ermangelung eines Gesetzes über die Berichtigung des § 138a läuft die Reichsregierung Gefahr, dafs alle von ihr auf Grund des berichtigten Textes des § 138a erlassenen Verfügungen im Rechtswege für ungiltig erklärt werden. Ist es dann wirklich ein so unbescheidner Wunsch, dafs hinsichtlich des letzten Absatz des § 138a für alle, die ihn anzuwenden oder zu befolgen haben, ein berichtigendes Gesetz erlassen werde? Jahre hindurch ist nach dem im Reichsgesetzblatt abgedruckten Wortlaut des Gesetzes seitens der Behörden verfügt worden. Erst jetzt geht man von diesem Verfahren ab. Man vergesse auch nicht die vielen Arbeiterinnen, denen durch die Aenderung des § 138a die freie Zeit erheblich geschmälert wird. Sie alle haben ein grofses Inter-

---

[1]) Laband a. a. O. § 55 S. 532; Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. IX S. 235 ff.; Zorn a. a. O. S. 418 Abs. 2. Siehe aber Dernburg a. a. O. §§ 19. 37, und besonders Haenel, Studien zum deutschen Staatsrecht Bd. I S. 263 ff.

[2]) Reichstag, 72. Sitzung S. 1872.

esse daran, dafs über die etwaige Ausdehnung ihrer Arbeitszeit streng nach den Bestimmungen der Reichsverfassung befunden werde.

Die Reichsregierung wird infolgedessen nicht umhin können eine Gesetzesvorlage einzubringen. Es steht nicht zu erwarten, dafs die Geschäftsordnungskommission den Antrag Auer oder den Antrag v. Stumm dem Reichstage zur Annahme empfehlen wird.

Hinsichtlich des Antrages Auer erklärte schon der Abgeordnete v. Bennigsen [1]) zutreffend, dafs der Antrag, wenn er angenommen würde, nur ein ganz unvollständiges Ergebnis herbeiführen könnte. Denn, wenn nach demselben die Berichtigung für ungiltig erklärt würde, sei damit der Irrtum noch garnicht beseitigt. Darauf würde es aber wesentlich ankommen, wenn ein Irrtum anerkannt werden müsse, dafs man für die Berichtigung desselben auch Sorge trage.

Ergeht dementsprechend im Sinne der „Berichtigung" des § 138a ein Gesetz, so ist damit die „Berichtigung" bei Seite geschafft.

Was den Antrag des Herrn v. Stumm anlangt, dafs der Reichstag nachträglich seine Zustimmung zu der „Berichtigung" geben solle, so halten wir denselben ebenfalls für nicht annehmbar. Ganz abgesehen von den verfassungsmäfsigen Gesichtspunkten, welche dem Stummschen Antrage entgegenstehen, ist nicht aufser Acht zu lassen, dafs mit der Annahme des Antrages stillschweigend die einseitige „Berichtigung" der Reichsregierung gutgeheifsen wird. [2])

Der Abgeordnete v. Bennigsen hat bereits in der Reichstagssitzung vom 29. März dieses Jahres betont, dafs alle solche Berichtigungen, wie die hier in Frage kommende, immer eine Veränderung eines formell publizierten Gesetzes enthalten. Aus dem Angeführten ziehen wir notgedrungen den Schlufs, dafs eine Abänderung der Novelle von 1891, insbesondere des § 138a Abs. 5 nur im Wege der Gesetzgebung zulässig ist, dafs aber einer „Berichtigung" des genannten Paragraphen jede bindende Kraft fehlt. [3])

---

[1]) Reichstag, 72. Sitzung S. 1871.

[2]) Siehe hierzu die Erklärungen des Abgeordneten Spahn. Reichstag, 72. Sitzung S. 1873.

[3]) Mehrere Zeitungen bezeichneten die „Berichtigung" als authentische Interpretation. Eine authentische Interpretation des § 138a Abs. 5 kann jedoch die „Berichtigung" nicht genannt werden, da ja der § 138a Abs. 5 Gewerbeordnung in

Es bedarf nicht der weiteren Ausführung, dafs auch der Vorschlag,[1]) bei der Anwendung des § 138a Abs. 5 an Stelle der im § 105c Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten die im § 105c Abs. 1 Ziffer 4 erwähnten Verrichtungen zu gestatten, mit der Gesetzesnatur der soeben angegebenen Bestimmungen unvereinbar und daher nicht ausführbar ist. Man berichtet, dafs, als der Fehler im § 138a entdeckt wurde, eine Behörde beim Reichsamt des Innern angeregt habe, bei der Anwendung der Gewerbeordnung der Auffassung, wie sie Schenkel in seinem Kommentar zum Ausdruck gebracht hat, beizutreten, dafs sich jedoch das Amt nicht dazu verstehen konnte und dafs es nach dieser Richtung hin von seinem Justitiar, dem Reichsjustizamt, unterstützt worden ist.[2])

Der Richter hat nicht die Befugnis, zu erklären, dafs, wie eine Zeitung sich drastisch ausdrückt, drei vier sein solle. Er steht in dieser Beziehung mit allen übrigen Beamten und den Privatpersonen hinsichtlich der Anwendung der Gesetze auf gleicher Stufe. Nach allen unseren Erörterungen kann man die von dem Abgeordneten Spahn in der Reichstagsverhandlung vom 29. März d. J. mitgeteilte der unserigen entgegengesetzte Ansicht von Sontag,[3]) dafs der Richter unbedingt den auf Redaktionsfehlern beruhenden Gesetzestext dem gesetzgeberischen Gedanken gemäfs berichtigen darf, nicht teilen. Ganz abgesehen davon ist auch nicht klar nachweisbar, ob, wie oben hervorgehoben, nicht etwa die Mehrheit des Reichstages das Redaktionsversehen, welches sich in den § 138a des Neudrucks des Entwurfes der Reichsgewerbeordnung eingeschlichen hat, zum Gesetze vorzuschlagen die feste Absicht hatte.[4])

Zum Schlufs mag noch erwähnt werden, dafs bereits vor der Veröffentlichung der „Berichtigung" im Reichsgesetzblatt einzelne

---

Verbindung mit § 105c a. a. O. einen durchaus deutlichen Gesetzestext enthält. Aufserdem ist die authentische Interpretation ausschliefsliches Recht der Gesetzgebung. Siehe hierzu von Rönne, Staatsrecht der Preufsischen Monarchie, I. Bd. 4. Auflage S. 92, Laband a. a. O. S. 617 Note 4, Zorn a. a. O. S. 425 und Dernburg a. a. O. S. 33 § 17 unter I.

[1]) Schenkel, Kommentar zur Gewerbeordnung 2. Aufl. 1894 Note 10 zum § 138a S. 494ff.

[2]) Berliner Tageblatt, Morgenausgabe Nr. 142 vom 19. März 1898.

[3]) Sontag, die Redaktionsversehen des Gesetzgebers insbesondere auf strafrechtlichem Gebiet, Freiburg i. Br. 1874 S. 33.

[4]) Siehe S. 439 Text zur Note 3.

Herausgeber der Gewerbeordnung den § 138a vorahnend, so wie jüngst geschehen, „berichtigt“ haben. [1])

---

[1]) Siehe unter anderen auch die Gewerbeordnungsausgabe der Roſsbergschen Hoſbuchhandlung zu Leipzig. Ein erst nach der erschienenen „Berichtigung“ berichtigender Herausgeber ist Solms, Strafrecht und Strafprozeſs für Heer und Marine, Berlin 1883 S. 95. Es handelt sich um den oben im Text S. 437 citierten § 95 des Reichsmilitärstrafgesetzbuches.

Die Fortschritte der englischen Gewerkvereine.

Von

F. W. GALTON,

in London.

Eine genaue statistische Rechenschaft über den Stand der Gewerkvereinsbewegung in Grofsbritannien ist eine aufserordentlich schwierige Aufgabe. Es liegt dies daran, dafs keine Zentralstelle existiert, an welche sämtliche Gewerkvereine zu berichten hätten. Zwar bringen die Berichte des Oberregisterführers für die Friendly Societies Mitteilungen über die eingetragenen Gewerkvereine, doch machen diese nur etwa die Hälfte aller bekannten derartigen Organisationen aus mit nicht mehr als zwei Dritteln der Gesamtmitgliederzahl. Die Arbeitsabteilung des Handelsministeriums ferner giebt wohl in ihren Jahresberichten über die Gewerkvereine aufser den Daten über sämtliche eingetragene Vereine auch solche über eine ganze Anzahl nichteingetragener. Aber auch diese Angaben sind weit davon entfernt, vollständig zu sein, und dann erscheint keiner dieser Berichte früher als ein oder zwei Jahre nach der Zeit, über welche er Mitteilungen macht. So betreffen die letztveröffentlichten Berichte erst das Jahr 1895. [1]) Neben diesen amtlichen Publikationen kommt noch der Jahresbericht des Gewerkvereins-Kongresses inbetracht, welche so ziemlich alle grofsen Gewerkvereine berücksichtigt. Der Bericht für 1896 ist bereits erschienen, [2]) und seine Angaben sind die neuesten, welche uns zu Gebot stehen, doch

[1]) Vgl. „Report of the Chief Registrar of Friendly Societies for the year 1895. Part C. Appendix M. (C. 1896. 94—11)," und „Eighth Report of the Chief Labour Correspondent on Trade Unions, 1894 and 1895. (C. 8232. 1896.)"

[2]) Report of the Twenty-ninth Annual Trades Unions Congrefs, held in ... Edinburgh, 1896.

sind sie, wie es nicht anders möglich, sehr unvollständig. Ich werde daher im Nachstehenden zuvörderst die Ziffern der angeführten Veröffentlichungen bringen, und alsdann eine eigene statistische Würdigung der gegenwärtigen numerischen und finanziellen Verhältnisse der Gewerkvereinsbewegung versuchen.

Nach dem Jahresberichte des Oberregisterführers für die Friendly Societies für 1895 waren am Ende dieses Jahres insgesamt 660 Vereine auf Grund der Gewerkvereinsgesetze im Vereinigten Königreiche eingetragen. Von diesen waren 24 jedoch keine Vereine von Arbeitern, sondern von Fabrikanten oder Kaufleuten, welche sich der Bequemlichkeit halber auf Grund der Gewerkvereinsgesetze eintragen liefsen. Von den übrigen 636 Vereinen versäumten nicht weniger als 72, ihre jährlichen Rechenschaftsberichte an den Oberregisterführer einzusenden. Die nachstehende Uebersicht bringt die Anzahl und Mitgliederzahl der eingetragenen Vereine, nach ihrer Verteilung auf die drei Königreiche. Aus der Tabelle ist ersichtlich, dafs sehr wenig Berichte von den Vereinen Irlands eingingen, wo man es hiernach bisher noch nicht unternommen hat, den gesetzlichen Vorschriften Geltung zu verschaffen. [1])

Uebersicht der in jedem der drei Königreiche eingetragenen Vereine, der Anzahl der berichterstattenden und deren Mitgliederzahl am Ende des Jahres 1895.

Königreich	Anzahl der eingetragenen Vereine	Anzahl der berichterstattenden Vereine	Mitgliederzahl der berichterstattenden Vereine
1. England	521	494	1018054
2. Schottland	38	37	46895
3. Irland	77	33	7491
insgesamt	636	564	1072440 [2])

[1]) Nach diesen Vorschriften ist jeder eingetragene Verein gehalten, dem Oberregisterführer eine Jahresaufstellung seiner Einnahmen und Ausgaben einzureichen. Indessen kommt eine beträchtliche Anzahl diesen Anforderungen nicht nach, und es ist bisher nicht viel geschehen, um diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu zwingen, wenn auch von gerichtlichen Bestrafungen derartiger lässiger Vereine in den letzten beiden Jahren öfter berichtet wurde.

[2]) Diese Uebersicht ist nach dem Berichte des Oberregisterführers für die Friendly Societies für 1895 zusammengestellt. Die Ziffern der Mitgliederzahl sind insofern etwas ungenau, als einige Vereine darunter zweimal inbegriffen sind, das eine Mal unter ihrem eigenen Namen, das andere in Verbänden, zu denen sie gehoren. In runder Summe sind auf diese Weise ungefähr 50000 Mitglieder doppelt gezählt.

Sind nun die obigen Ziffern auch hinsichtlich der eingetragenen Vereine ganz vollständig, so können sie uns doch nicht als Unterlage einer zutreffenden Würdigung des Umfangs der Gewerkvereinsbewegung dienen. Vermutlich zwei Drittel aller Gewerkvereine im Königreich sind noch nicht eingetragen, und zu diesen zwei Dritteln gehören einige der gröfsten und bedeutendsten der Grubenarbeiter- und der Textilarbeitervereine. Wir sind daher genötigt, uns wegen dieser nichteingetragenen Vereine an den Bericht der Oberarbeitskorrespondenten des Handelsministeriums zu halten.

Sein achter Jahresbericht über die Gewerkvereine für das Jahr 1895 [1]) enthält Rechenschaftsberichte von 1250 verschiedenen Vereinen im ganzen Königreich mit einer Gesamtmitgliederzahl von 1 330 104. Diese Ziffern bedeuten gegenüber irgend einem früheren Jahr eine sehr starke Zunahme sowohl in der Zahl der Vereine, als der Mitglieder. Indessen ist diese Zunahme nicht auf ein plötzliches Anwachsen der Gewerkvereine zurückzuführen, sondern allein auf die gröfsere Vollständigkeit der Berichterstattung, welche wir den gesteigerten Bemühungen der Arbeitsabteilung zu verdanken haben. Folgende Uebersicht zeigt die Verteilung dieser Vereine auf die drei Königreiche, sowie ihre Mitgliederzahl.

Uebersicht der berichterstattenden Vereine in jedem der drei Königreiche und ihrer am Ende des Jahres 1895 angegebenen Gesamtmitgliederzahl.

Königreich	Anzahl der berichterstattenden Vereine	Gesamtzahl der angegebenen Mitglieder
1. England und Wales	960	1 218 359
2. Schottland	190	94 269
3. Irland	100	17 476
insgesamt	1250	1 330 104 [2])

Aber auch diese Ziffern, so grofs sie erscheinen mögen, sind noch lange nicht vollständig. Verschiedene Grubenarbeitervereine und eine ganze Anzahl der kleineren Vereine weigern sich noch immer, der Arbeitsabteilung Rechenschaftsberichte einzureichen. Indessen ist die Furcht vor der Oeffentlichkeit, welche dieser Weigerung hauptsächlich zu grunde liegt, im raschen Schwinden begriffen, wie das schnelle Anwachsen in der Zahl der berichterstattenden

[1]) I. C. 8232. 1896.

[2]) Zusammengestellt nach dem achten Bericht des Oberarbeitskorrespondenten über die Gewerkvereine für 1895 (C. 8232. 1896).

Vereine von 687 im Jahre 1893 auf 832 im Jahre 1894 und auf 1250 im Jahre 1895 beweist. Meines Erachtens dürfen wir mit Sicherheit darauf rechnen, dafs in einem oder zwei Jahren die Berichte der Arbeitsabteilung die gesamten bestehenden Gewerkvereine umfassen werden.[1])

Was nun das Jahr 1896 anlangt, so haben wir hierfür lediglich die Gesamtziffern, welche uns der Bericht des Gewerkvereinskongresses liefert. Auf dem Kongresse waren nur 145 Vereine oder Vereinsverbände vertreten, welche indessen fast die gesamten gröfseren Vereine in England und Schottland umfafsten und in folgender Weise verteilt waren.

Uebersicht der auf dem Gewerkvereinskongrefs 1896 vertretenen Anzahl der Vereine und ihrer Mitglieder in jedem der drei Königreiche.

Königreich	Anzahl der vertretenen Vereine	Anzahl der vertretenen Mitglieder
1. England	130	981 250
2. Schottland	14	46 254
3. Irland	1	600[2])
insgesamt	145	1 028 104

Trotz des Ausbleibens der irischen Vereine erreichte die Anzahl der auf dem Gewerkvereinskongrefs von 1896 vertretenen Vereine

[1]) Es ist hierbei zu bemerken, dafs ein Zwang zur Berichterstattung nur für die eingetragenen Vereine besteht. Wie bereits erwähnt, können die eingetragenen Vereine gesetzlich zur Einreichung jährlicher Rechenschaften an den Oberregisterführer gezwungen werden, hinsichtlich der übrigen jedoch ist das Handelsministerium behufs Erlangung von Auskünften allein auf den guten Willen der Vereine und das Entgegenkommen ihrer Sekretäre angewiesen.

[2]) Seit 1894 veranstalten die irischen Gewerkvereine einen Sonderkongrefs, hauptsächlich weil die kleineren und ärmeren Vereine Irlands selten imstande sind, Vertreter zum englischen Kongresse zu entsenden. Die dritte Jahresversammlung irischer Gewerkvereine fand im Mai 1896 in Limerick statt; es waren in ihr 50000 Mitglieder vertreten. (Vgl. den Bericht über den 1896er irischen Gewerkvereinskongrefs, sowie die Labour Gazette, Juni 1896, S. 177.) Zum englischen Kongrefs entsandte nur ein einziger irischer Verein einen Delegierten, und dieser Abgeordnete hatte eine Beschwerde gegen einen englischen Verein vorzubringen, welcher er durch den Kongrefs abgeholfen haben wollte.

Ein ähnlicher Sonderkongrefs der schottischen Vereine fand erstmals statt im März 1897 zu Glasgow, wobei 38 Vereine mit 41000 Mitgliedern vertreten waren. (Report of the First Annual Scottish Trades Union Congrefs held in ... Glasgow, March 1897.)

und ihrer Mitglieder gut den Durchschnitt der früheren Jahre, wie die folgende Uebersicht zeigt. Jedenfalls bieten diese Ziffern keinen Anhalt für die Annahme, dafs die Stärke der Gewerkvereinsbewegung irgendwie nachgelassen.

Uebersicht der Zahl der auf den einzelnen Gewerkvereinskongressen vertretenen Vereine und ihrer Mitglieder in jedem der Jahre 1892—1896.[1])

Jahr	Ort des Kongresses	Anzahl der vertretenen Vereine	Anzahl der vertretenen Mitglieder
1892	Glasgow	251	1 155 448
1893	Belfast	198	720 873
1894	Norwich	165	1 014 607
1895	Cardiff	154	960 931
1896	Edinburgh	145	1 028 104

Vergleichen wir die obigen Ziffern mit denen der vorstehenden Uebersichten, so erhellt, dafs lediglich die gröfsten und einflufsreichsten Vereine auf den alljährlichen Kongressen vertreten waren. Wir dürfen daher ohne weiteres annehmen, dafs mindestens halbsoviel Gewerkvereinler nicht imstande waren, Delegierte zu diesen Versammlungen zu entsenden. Diese Annahme würde eine Gesamtmitgliederzahl von ungefähr ein und einer halben Million im ganzen Königreiche bedeuten, eine Ziffer, die, wie wir sehen werden, durchaus nicht zu hoch gegriffen ist.

Zur besseren Feststellung indessen des gegenwärtigen Standes der Bewegung und ihrer Entwicklung in den letzten zwei oder drei Jahren müssen wir mehr auf Einzelheiten eingehen. Zu Ende des Jahres 1892 unternahmen Herr und Frau Webb eine erschöpfende Aufstellung sämtlicher Gewerkvereine. Diese Aufstellung ergab die Zahl von ungefähr einer und einer halben Million Gewerkvereinler in ungefähr tausend Vereinen und Verbänden, die sich auf die Hauptindustriegruppen verteilten. Die nachstehende Uebersicht bringt ihre Ziffern, daneben die ebenso verteilten des Gewerkvereinskongresses, woraus die Entwicklung der Gewerkvereine innerhalb der Jahre 1892—1896 im grofsen Ganzen ersichtlich wird.

---

[1]) Vgl. die Ziffern im „Annual Report of the Labour Department, 1895—96". Die „Trades-Councils" und ihre Mitgliederzahl habe ich weggelassen, da nach der neuen Geschäftsordnung des Kongresses diese Körperschaften von den Versammlungen der Jahre 1895 und 1896 ausgeschlossen waren.

Uebersicht der Gesamtzahl der Gewerkvereinsmitglieder im Jahre 1892, und deren auf dem Kongresse von 1896 vertretenen Anzahl nach den 8 Hauptgruppen der Industrie geordnet.

Industriegruppe	Anzahl der Gewerkvereinsmitglieder am Ende des Jahres 1892	Anzahl der auf dem 1896er Kongresse vertretenen Gewerkvereinsmitglieder
1. Maschinenbau, Metallindustrie, Schiffbau u. s. w.	287 000	218 330
2. Baugewerbe, Möbelindustrie u. s. w. .	148 000	125 738
3. Grubenindustrie, Steinbruchbetriebe etc.	347 000	244 953
4. Textilindustrie	200 000	145 657
5. Bekleidungs- und Lederindustrie . .	90 000	70 975
6. Papierindustrie, Buchdruckereigewerbe, Buchbindergewerbe	46 000	38 248
7. Verschiedene Gewerbe (meistens kleine Vereine)	58 000	28 211
8. Handarbeiter, Transportgewerbe u. s. w.	335 000	155 992
insgesamt	1 511 000 [1])	1 028 104 [2])

Man wird in der Zusammenstellung bemerken, dafs — scheidet man die verschiedenen Gruppen aus, welche hauptsächlich aus kleineren Vereinen bestehen, die aus pekuniären Gründen selten auf dem Kongresse vertreten sind, — die Differenz der beiden Gesamtziffern zum grofsen Teile auf die Abnahme der Ziffern für die Gruppen der Gruben-, Hand- und Transportarbeiter zurückzuführen ist. Bei anderen Gruppen lassen sich derartige Unterschiede durch das Wegbleiben der kleineren Gewerkvereine vom Kongrefs erklären. Dieser Grund erscheint indessen nicht genügend zur Erklärung der grofsen Verminderung in den erwähnten beiden Gruppen. Es ist zweifellos, dafs wenn überhaupt eine Stärkeabnahme der Gewerkvereinsbewegung seit dem Jahre 1892 vorhanden ist, sie sich auf jene beiden Gruppen zurückführen läfst, was eine weitere Untersuchung bestätigen wird. Am deutlichsten erhellt dies aus einer Gegenüberstellung der Mitgliederzahl der gröfsten Vereine jeder Gruppe im Jahre 1892 und jetzt. Nehmen wir zuerst die Maschinenbauer, so liefern uns deren neun gröfste Vereine folgende Resultate:

---

[1]) Vgl. Sidney und Beatrice Webb, History of Trade Unionism, S. 415.

[2]) Zusammengestellt nach dem Berichte des Gewerkvereinskongresses 1896.

Gruppe Maschinenbau u. s. w.

Name des Vereins	Mitgliederzahl 1892	Mitgliederzahl 1896
1. Vereinigte Maschinenbauer (Amalgamated Society of Engineers)	70 909	83 980
2. Vereinigte Kesselschmiede und Schiffbauer (United Society of Boilermakers & Iron-shipbuilders)	39 000	39 300
3. Unterstützungsverein der Eisengiefser (Friendly Society of Ironfounders)	15 190	15 700
4. Verein der Schiffszimmerleute (Associated Society of Shipwrights)	11 937	14 000
5. Verein der Dampfmaschinenbauer (Steam engine Makers Society)	6 100	7 700
6. Verein der Eisenformer, Schottland (Associated Society of Iron Moulders)	6 345	6 575
7. Verein der Eisen- und Stahlarbeiter (Iron & Steelworkers Association)	7 800	6 400
8. Verein der Hochofenarbeiter (Blastfurnacemen's United Society)	5 744	5 000
9. Verein der Messingarbeiter (Amalgamated Society of Brassworkers)	6 458	6 000
insgesamt	169 483	184 655 [1])

Wir sehen hier, dafs nur bei den kleineren Vereinen die Mitgliederzahl abnimmt, und dafs diese Verminderung fast lediglich örtlichen Gründen zuzuschreiben ist. Sämtliche grofse nationalen Vereine zeigen beträchtliche Zunahmen, und die gesamte Gruppe ist um mehr als 15000 Mitglieder seit 1892 gewachsen.

Wenden wir uns zum Baugewerbe, so zeigt sich uns ein ähnliches Resultat, und zwar noch schlagender. Aus der folgenden Uebersicht ersehen wir die Veränderungen, welche in den vier Jahren 1892—1896 in den sechs bedeutendsten Vereinen des Gewerbes platzgegriffen.

---

[1]) Die Ziffern der obigen Uebersicht und der sieben folgenden sind, wenn nicht anderes bemerkt, den Jahresberichten der Vereine für 1892 und ihren Berichten an den 1896er Gewerkvereinskongrefs für dieses Jahr entnommen.

Gruppe Baugewerbe.

Name des Vereins	Mitgliederzahl 1892	Mitgliederzahl 1896
1. Vereinigte Zimmerleute und Tischler (Amalgamated Society of Carpenters & Joiners)	37 588	44 000
2. Verein der Maurer (Operative Bricklayers Society)	22 270	25 870 [1]
3. Verein der Steinmetzen (Friendly Society of Operative Stonemasons)	16 238	16 174
4. Nationalverein der Stukateure (National Association of Operative Plasterers)	6 925	9 234
5. Verein der Gas- und Wasserleitungsarbeiter (United Operative Plumbers Association)	6 177	8 447
6. Nationalverein der Häuser- und Schiffmaler (National Amalgamated Society of House & Ship Painters)	4 194	7 000
insgesamt	93 392	110 725

In dieser Gruppe haben die gesamten aufgeführten Vereine, mit der einzigen Ausnahme einer unbedeutenden Abnahme bei den Steinmetzen, eine ganz erhebliche Zunahme seit 1892 zu verzeichnen. Diese Zunahme der gesamten Gruppe beziffert sich auf über 17000 Mitglieder.

In der Textilindustrie ist die Zunahme weder so allgemein, noch so bedeutend, hauptsächlich wegen der Geschäftskrise, die so lange Zeit auf der Baumwollindustrie lastete. Es wird dies schlagend bewiesen durch die Ziffern der „Cotton Spinners Association", welcher thatsächlich jeder Arbeiter der Branche angehört. Trotzdem wird für diesen Verein ein Verlust von fast 200 Mitgliedern in den vier Jahren berichtet. Die nachstehende Uebersicht zeigt die Veränderungen in den sieben gröfsten Vereinen.

Gruppe Textilgewerbe.

Name des Vereins	Mitgliederzahl 1892	Mitgliederzahl 1896
1. Verein der mechanischen Weber in den nördlichen Grafschaften (Northern Counties Amalgamated Association of Power Loom Weavers)	71 200	83 325
2. Verein der Kardätschen- und Schlagraumarbeiter (Amalgamated Association of Card & Blowing Room operatives)	30 800	24 500
Uebertrag	102 000	107 825

[1]) Dem Monatsbericht des Vereins für November 1896 entnommen. Der Verein war auf dem 1896er Gewerkvereinskongrefs nicht vertreten.

Name des Vereins	Mitgliederzahl 1892	Mitgliederzahl 1896
Transport	102 000	107 825
3. Verein der Baumwollspinner (Amalgamated Association of Operative Cottonspinners)	18 303	18 131
4. Verband der Strumpfwirker (Hosiery Workers Federation)	4 850	5 150
5. Verein der Posamentierarbeiter (Amalgamated Society of Lace makers)	3 390	3 540
6. Verein der Maschinenwebstuhl-Beaufsichtiger (United Association of Power Loom overlookers)	3 750	3 721
7. Verein der Zieher, Zwirner und Strecker (Amalgamated Association of Beamers, Twisters & Drawers)	2 875	3 856
insgesamt	135 168	142 223

Dagegen erhellt aus der folgenden Uebersicht der fünf bedeutendsten Vereine im Buchdruckerei- und Buchbindereigewerbe eine beträchtliche Zunahme der Mitgliederzahl in jedem einzelnen dieser Vereine.

Gruppe Buchdruck u. s. w.

Name des Vereins	Mitgliederzahl 1892	Mitgliederzahl 1896
1. Verein der Buchdrucker (Typographical Association)	11 313	13 700
2. Verein Londoner Setzer (London Society of Compositors)	9 798	10 543
3. Schottischer Buchdruckerverein (Scottish Typographical Association)	2 934	3 254
4. Verein der Buchbindergesellen (Consolidated Society of Jcurneymen Bookbinders)	2 907	3 446
5. Verein der Steindrucker (Amalgamated Society of Lithographic Printers)	2 502	2 896
insgesamt	29 454	33 839

In der Gruppe „Verschiedene Gewerbe", der letzten, welche eine Zunahme aufweist, zeigt die Entwicklung, wenn auch keine bedeutende, so doch immerhin fortschreitende Tendenz, wie aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich.

Gruppe „Verschiedene Gewerbe".

Name des Vereins	Mitgliederzahl 1892	Mitgliederzahl 1896
1. Verein der Bäckerarbeiter (Amalgamated Society of Journeymen Bakers)	4 628	5 000
2. Schottischer Verein der Bäckerarbeiter (Scottish Amalgamated Society of Journeymen Bakers)	2 239	2 750
3. Unterstützungsverein der Böttcher (Coopers Mutual Association)	4 900	4 682
4. Verein der Wagner (United Society of Coachmakers)	5 464	5 938
5. Verband der Salzsieder u. s. w. (Federation of Salt-workers etc.)	1 950	1 808
6. Verein der Flintglasmacher (Flint Glass makers Society)	2 133	2 300
insgesamt	21 314	22 478

Wie aus den vorstehenden Zusammenstellungen ersichtlich, zeigen die stärksten und bedeutendsten Vereine von fünf der acht Gruppen, zu welchen ausschliefslich gelernte Arbeiter und Fabrikarbeiter gehören, im grofsen Ganzen eine beträchtliche Erhöhung ihres Bestandes seit 1892. Die übrigen drei Gruppen haben sämtlich Abnahme zu verzeichnen, welche von einer sehr geringen Minderung im Bekleidungsgewerbe bis zu einer sehr starken der Handarbeitergruppe variiert. Die Schwankungen in den fünf bedeutendsten Vereinen der Bekleidungsindustrie sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Gruppe Bekleidungs- und Lederindustrie.

Name des Vereins	Mitgliederzahl 1892	Mitgliederzahl 1896
1. Nationalverein der Schuhmacher (National Union of Boot & Shoe Operatives)	42 524	41 000
2. Verein der Schneider (Amalgamated Society of Tailors)	16 732	15 005
3. Vereinigte Schuh- und Stiefelarbeiter (Amalgamated Boot & Shoe makers)	4 590	5 000
4. Verein schottischer Schneiderarbeiter (Scottish Operative Tailors Society)	3 959	5 000
5. Verein der Filzhutmacher (Felt Hatters Amalgamated Union)	3 119	3 155
Insgesamt	70 924	69 160

Hier ist die Abnahme eine sehr geringe und hauptsächlich auf die Verminderung der Mitgliederzahl der National Union of Boot

and Shoe Operatives (Verein der Maschinenarbeiter) zurückzuführen, welche sich kaum schon von den Folgen ihres grofsen Strikes und der damit verbundenen Aussperrung im Jahre 1894 erholt hat, während die Schneider, welche nie gehörig organisiert waren, anscheinend auch an Boden verlieren in ihrem Kampfe mit den wechselnden Arbeitsmethoden ihres Gewerbes. Es entwickelt sich dies rasch zu einer Fabrik- und Maschinenindustrie, und es erstehen bereits Vereine von Arbeitern der grofsen Kleiderfabriken im Norden und Westen Englands.

In der Gruppe der Grubenarbeitervereine tritt die Abnahme der Mitgliederzahl weit augenfälliger zu Tage, wie die folgende Uebersicht beweist.

Gruppe Grubenarbeiter.

Name des Vereins	Mitgliederzahl 1892	Mitgliederzahl 1896
1. Grofsbritannischer Grubenarbeiterverband (Miners Federation of Great Britain)	193 700	154 000
2. Verein der Grubenarbeiter Durhams (Durham Miners Association)	50 000	56 000
3. Verein der Grubenarbeiter Northumberlands (Northumberland Miners Association)	17 059	17 366
insgesamt	260 759	227 366

In dieser Gruppe fällt trotz der Zunahme bei den beiden grofsen Vereinen Durhams und Northumberlands, welche sich noch immer vom Grubenarbeiterverband gesondert halten, eine Verminderung von über 30 000 Mitgliedern auf, welche ihren Grund in einem grofsen Abfall der Mitgliederzahl der zur Federation gehörender Vereine hat. Die Federation hatte 1893 bekanntlich unter Strike und Aussperrung zu leiden, wovon sie sich nur ganz allmählich erholt. Aber dies Schwinden würde noch gröfser werden, wenn man ihm die Ziffern der South Wales und Scottish Miners Unions hinzufügen könnte, welche sicherlich verhältnismäfsig mindestens ebenso starke Einbufse hatten, als die Federation.

Eine verhältnismäfsig noch stärkere Abnahme zeigt die folgende Uebersicht der letzten Vereinsgruppe der Handarbeiter, Arbeiter im Verkehrsgewerbe u. s. w.

Gruppe Handarbeiter, Transportarbeiter u. s. w.

Name des Vereins.	Mitgliederzahl 1892	Mitgliederzahl 1896
1. Verein der Eisenbahnangestellten (Amalgamated Society of Railway Servants)	30 611	40 018
2. Verein der Gasarbeiter und Handarbeiter (Gasworker & General Labourers Union)	36 108	24 000
3. Nationalverein der Dock- u. s. w. Arbeiter (National Union of Dock, Riverside etc. Workers) . . .	22 913	10 000
4. Nationaler Arbeiterverein (National Union of Labour)	23 804	16 913
5. Nationalverein der Matrosen und Heizer (National Union of Sailors & Firemen)	20 850	15 000
6. Verein der Eisenbahnarbeiter (General Railway workers Union)	8 300	4 000
Insgesamt	142 586	109 931

Trotz des starken Anwachsens der alten und soliden Amalgamated Society of Railway Servants, welche eine grofse Kategorie gelernter und halbgelernter Arbeiter umfafst, erscheint in dieser Gruppe ein Netto-Abgang von über 30000 Mitgliedern bei den sechs Vereinen. Es giebt im ganzen Vereinigten Königreich keinen Verein ungelernter Handarbeiter, der seit 1892 an Mitgliedern nicht beträchtlich verloren hätte. Alle litten gleichmäfsig unter den Wirkungen der fieberhaften Entwicklung des Vereinswesens, welche die Jahre 1889—1892 kennzeichnet. Aber es ist nicht allein dies. Abgesehen von der Abnahme bei den noch existierenden Vereinen, sind viele Handarbeitervereine überhaupt eingegangen. Sämtliche bedeutenden Vereine ländlicher Arbeiter sind zerfallen. Die National Agricultural Labourers Union (mit 15000 Mitgliedern im Jahre 1892), die Eastern Counties Labour Federation (mit 17000 Mitgliedern im Jahre 1892), und die London und Counties Labour League (mit 10900 Mitgliedern im Jahre 1892) — alle sind verschwunden, und wiederum entbehren die Landarbeiter jeder Organisation, sieht man von ein paar winzigen Ortsvereinen in zerstreuten ländlichen Orten ab. Gleicherweise verschwunden sind ferner viele Vereine ungelernter städtischer Arbeiter, so die Amalgamated Carters Association (2375 Mitglieder 1892) und die National Builders Labourers Union (2050 Mitglieder 1892).

Nach den Resultaten obigen Versuchs einer statistischen Schätzung der Gewerkvereinsbewegung hätte sich also die Gesamt-

zahl von 1 500 000 Mitgliedern, welche Herr und Frau Webb für 1892 festgestellt haben, zu Ende des Jahres 1896 etwas vermindert. Diese Abnahme ist ausschliefslich der Einbufse bezw. dem thatsächlichen Verschwinden vieler Vereine der Grubenarbeiter und ungelernten Handarbeiter zuzuschreiben. Einige von diesen hatten, da nur von sehr geringen Beiträgen erhalten und unzulänglich organisiert, jedenfalls nie irgendwelche Aussicht, Zeiten geschäftlicher Stockung zu überleben. Alle ferner verdankten ihre Stärke im Jahre 1892 grofsenteils der damals herrschenden Begeisterung für die Gewerkvereine, welche notgedrungen früher oder später eine Reaktion zeitigen mufste. Die Verringerung in der Zahl der Gewerkvereinler bei diesen beiden Gruppen dürfte sich auf 100 000 oder gar 120 000 Mitglieder belaufen. Andererseits sehen wir, dafs die lang bestehenden Vereine gelernter Arbeiter und Fabrikarbeiter mit hohen Beiträgen und fester Organisation ihre Mitgliederzahl zumeist vergröfsert haben. Diese Vermehrung dürfte für die letzten vier Jahre mindestens 50 000—70 000 Mitglieder betragen. Hiernach hätten die Gewerkvereine zu Ende des Jahres 1896 eine Gesamtzahl von ungefähr 1 450 000 Mitgliedern gehabt.

Seitdem hat sich in der Gewerkvereinsbewegung eine stark hervortretende Neigung zu fernerem Anwachsen der Mitgliederzahl geltend gemacht. Eine Gegenüberstellung der Ziffern des Jahres 1897 mit den obigen Uebersichten wird voraussichtlich zeigen, dafs bei sämtlichen Vereinen gelernter Arbeiter die Mitgliederzahl jene irgend eines früheren Jahres beträchtlich übersteigt, während alle Anzeichen auf nachhaltiges Streben nach Neuorganisationen unter den Handarbeitervereinen hinweisen dürften. Es umfafst also die Gewerkvereinsbewegung zur Zeit sowohl eine gröfsere Anzahl, als einen gröfseren Prozentsatz der Arbeiter des Vereinigten Königreichs, als je zuvor. Den gelernten Arbeitern erscheint sie allerwärts wertvoller, als je. Desgleichen sind auch die Handarbeiter von ihrer Bedeutung überzeugt, nur ist ihnen bisher die Lösung des Problems nicht gelungen, niedrige Beiträge und weitgehende Bestrebungen mit einer soliden Organisation zu vereinen.[1])

[1]) Was die Zahl der weiblichen Gewerkvereinler des Königreichs betrifft, so ist leider die Angabe bestimmter Ziffern unmöglich. Die meisten von ihnen gehören den Arbeitervereinen an, und für diese existieren keine Ziffern hinsichtlich des Geschlechtes der Mitglieder. Der Bericht des Arbeitskorrespondenten für 1895 verzeichnet nur 18 Arbeiterinnenvereine mit einer Mitgliedschaft von 5 689; von

Nachdem wir in Vorstehendem uns mit dem Umfange der Gewerkvereinsbewegung beschäftigt haben, wollen wir nunmehr in Folgendem ihre Leistungen einer Betrachtung unterziehen. Diese Leistungen lassen sich am besten unter zwei Rubriken sondern, unter jene der gegenseitigen Versicherung oder der Beschaffung von Unterstützungen und unter jene gemeinsamen wirtschaftlichen Handelns. Man könnte diesen beiden Rubriken noch die dritte politischen Wirkens hinzufügen. Doch liegt dieses Thätigkeitsgebiet abseits von den anderen der Gewerkvereine und wird daher am besten für sich behandelt. Denn obwohl eine gewisse Anzahl Vereine sich ihre besonderen politischen Ziele gesetzt haben, entbehrt doch die Gewerkvereinsbewegung als Ganzes eines politischen Programms oder einer politischen Organisation, abgesehen von jenen der Gewerkvereinsverbände und des Gewerkvereinskongresses, mit denen wir uns hier nicht zu befassen haben.

Wenden wir uns nun zuvörderst zu den Leistungen der Gewerkvereine auf dem Gebiete der gegenseitigen Versicherung, so finden wir, dafs das Jahr 1895, auch hier das letzte, für welches Statistiken vorliegen, finanziell ein sehr gutes war. Nach dem Berichte des Oberregisterführers für dieses Jahr schlossen die 564 berichterstattenden Vereine für 1894 mit einem Haben von £ 1 614 198 ab. Ihre Einnahmen im Jahre 1895 beliefen sich auf £ 1 650 360 und ihre Ausgaben auf nur £ 1 485 334, sodafs ihnen am Ende des Jahres ein Haben von £ 1 779 224, oder ein Jahresüberschufs von £ 165,000 blieb. Fast dieselben Ziffern zeigt der Bericht des Oberarbeitskorrespondenten über die Gewerkvereine für 1895, obwohl sich die seinigen nur auf die 100 gröfsten Vereine des Königreichs

diesen waren nur drei mit 700 Mitgliedern auf dem Gewerkvereinskongresse von 1896 vertreten. Herr und Frau Webb ermittelten 1892 ungefähr 100 000 Gewerkvereinlerinnen (vgl. History of Trade Unionism p. 415), von denen etwa 80 000 den verschiedenen Textil-Gewerkvereinen angehörten. Dagegen soll es nach dem Oberarbeitskorrespondenten Ende 1895 eine Gesamtzahl von nicht über 63 000 Gewerkvereinlerinnen gegeben haben. (Vgl. Eighth Report on Trade Unions, 1895, p. XXI.) Ich wüfste jedoch nicht, warum ihre Zahl seitdem so stark abgenommen haben sollte. Die grofse Masse der Vereine, denen die Arbeiterinnen hauptsächlich angehören, haben ihren Mitgliederbestand seit 1892 aufrechterhalten und sogar vergröfsert, und es ist nicht anzunehmen, dafs grofsere Veränderungen in dem Verhältnis der weiblichen zur gesamten Mitgliederschaft eingetreten sind. Ich möchte daher behaupten, dafs es noch immer ungefähr 100 000 weibliche Gewerkvereinsmitglieder im Königreich giebt.

beziehen.[1]) Die folgende Uebersicht bringt die Angaben der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögensbestandes am Ende eines jeden der Jahre 1892—1895 dieser 100 gröfsten Vereine, deren Mitgliederzahl sich 1895 auf 911 866 belief.

Uebersicht der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögensbestandes von 100 der gröfsten Gewerkvereine in jedem der Jahre 1892, 1893, 1894 und 1895.

Jahr	Gesamteinnahmen £	Gesamtausgaben £	Gesamtvermögen am Schlusse des Jahres £
1892	1 452 886	1 416 637	1 583 828
1893	1 618 728	1 845 387	1 351 406
1894	1 624 332	1 436 892	1 551 093
1895	1 553 705	1 400 336	1 706 517

Wir ersehen also aus dem beschränkten Bilde dieser 100 Vereine, die allerdings ungefähr zwei Drittel sämtlicher Gewerkvereinler des Königreiches umfassen, dafs im Jahre 1895 von diesen eine Ersparnis von über £ 150 000 erzielt wurde. Eine Durchsicht der einzelnen Ausgabeposten belehrt uns, dafs diese grofse Ersparnis hauptsächlich in der bedeutenden Verringerung der Strikegelder und Arbeitslosenunterstützungen im Vergleich zum Jahre 1894 begründet ist, während dies letztere Jahr in diesen beiden Posten dem vorhergehenden Jahre gegenüber eine noch gröfsere Abnahme zeigte.

Uebersicht der Beträge, welche seitens 100 der gröfsten Gewerkvereine an verschiedenen Unterstützungen u. s. w. 1894 und 1895 gezahlt wurden.

Art der Beträge	Betrag der Ausgaben 1894 £	Betrag der Ausgaben 1895 £	Mehr (+) oder weniger (—) 1895 £
Arbeitslosengelder . .	461 961	435 996	— 25 965
Strikegelder	240 841	211 654	— 29 187
Krankengelder . . .	208 817	237 801	+ 28 984
Unfallgelder	20 529	26 064	+ 5 535
Altersunterstützungen .	120 684	129 915	+ 9 231
Begräbnisgelder . . .	69 440	75 677	+ 6 237
Andere Unterstützungen	35 707	27 036	— 8 671
Betriebskosten . . .	278 913	256 193	— 22 720
Gesamtausgaben	1 436 892	1 400 336	— 36 556

[1]) Die früheren Berichte des Oberarbeitskorrespondenten bringen eine summarische Uebersicht der Einnahmen, Ausgaben u. s. w. sämtlicher berichtenden Vereine.

Von dem ungeheuren Umfange der Unterstützungsthätigkeit der Gewerkvereine ist man wenig unterrichtet, nicht einmal in England hat man in weiteren Kreisen eine richtige Vorstellung hiervon. Die hohen Summen, welche alljährlich den Arbeitslosen, den Kranken und als Begräbnisgelder gezahlt werden, repräsentieren eine aufserordentlich grofse Beisteuer der Arbeiter selbst zur Linderung der Not und des Elends in ihrer eigenen Klasse. Ganz besonders gilt dies von der Arbeitslosenunterstützung, welche bisher keine andere Organisation zu ermöglichen wufste. Zwar könnte der Arbeiter zum Zwecke der Erlangung von Kranken- und Begräbnisgeldern ebenso gut einer der grofsen Friendly Societies angehören, als seinem Gewerkverein. Im Punkte der Versicherung gegen die Uebel der Beschäftigungslosigkeit indessen ist er lediglich angewiesen entweder auf seine privaten Ersparnisse oder auf seinen Verein, da man es allein in dieser Organisation unternommen hat, jenen Mifsständen zu begegnen.

Eine Angabe genauerer Ziffern für 1896 ist bis jetzt nicht möglich, doch dürfte dies Jahr finanziell für die Vereine ein noch besseres gewesen sein als 1894 oder 1895. Die Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern erreichten im Jahre 1896 bei weitem nicht den Umfang, den sie in irgend einem der vorhergehenden Jahre angenommen, weshalb auch die durch sie veranlafsten Ausgaben sich erheblich vermindert haben müssen. Ferner mufs die grofse Zahl der im Laufe des Jahres hinzugekommenen Mitglieder die Einnahmen der Vereine durch Eintrittsgelder u. s. w. wesentlich gesteigert haben. Endlich ergeben die Monatsberichte der verschiedenen Vereine, welche die Labour Gazette zusammenstellt, dafs die Anzahl der Arbeitslosenunterstützung empfangenden Mitglieder kleiner war, als in irgend einem der früheren Jahre seit 1890.[1]) Vermutlich war diese Abnahme Strike- und Arbeitslosen-

Es war jedoch unmöglich, diese allgemeinen Ziffern zu Vergleichszwecken zu benutzen, da die Zahl der berichtenden Vereine von Jahr zu Jahr zu sehr schwankte. Aus diesem Grunde wurden im letzten Bericht nur die Einzelheiten der 100 gröfsten Vereine mitgeteilt, was nunmehr eine genaue Gegenüberstellung ermöglicht.

[1]) Die folgende Zusammenstellung, welche sich auf den vierten Jahresbericht über die Veränderungen in den Löhnen und der Arbeitszeit im Vereinigten Königreich für 1896 (C. 8444. 1897) stützt, giebt den Durchschnitt-Prozentsatz arbeitsloser Mitglieder in den Gewerkvereinen an, welche in den Jahren 1887—1896 am Ende eines jeden Monates Bericht erstatteten.

Jahr	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Prozentsatz d. Arbeitslosen	8,2	4,9	2,1	2,1	3,5	6,3	7,5	6,9	5,8	3,4

gelder empfangender Mitglieder begleitet von einer ähnlichen Verringerung im Betrage der gezahlten Kranken- und anderen Unterstützungen.[1]) In Zeiten schlechten Geschäftsganges oder grofser Strikes wachsen diese beiden Kosten fast stets, und zwar durch die Kosten der Unterhaltung von Mitgliedern, deren Gesundheit durch den Mangel genügender Nahrung und Kleidung leidet. Unter Berücksichtigung aller dieser Kosten dürften am Ende des Jahres 1896 die 100 gröfsten Vereine mit einem Vermögensbestand von ungefähr £ 2000000 abgeschlossen haben, während der sämtlicher Gewerkvereine des Königreichs kaum weniger als £ 2500000 betragen haben kann.

Betrachten wir nunmehr das kollektive Vorgehen der Gewerkvereine in Verfechtung ihrer Interessen, so zeigt sich, dafs das Jahr 1896, das letzte, für welches Statistiken vorliegen, ein ungewöhnlich lebhaftes und erfolgreiches war. Wie bereits bemerkt, zeichnete sich das Jahr durch rege Geschäftsthätigkeit aus, und blieb während dessen die Zahl der Arbeitslosen eine weit geringere als sonst. So kam es, dafs in dem Jahre die Löhne eine steigende Tendenz bekundeten, trotzdem die Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern einen geringeren Umfang annahmen, als in früheren Jahren. Im Laufe des Jahres wurden der Arbeitsabteilung nicht weniger als 1607 Veränderungen in den Lohnsätzen berichtet, die insgesamt 607654 Personen angingen.[2]) Von dieser Gesamtzahl haben nicht weniger als 382225 erhöhte Löhne erhalten, gegen 167357, deren Löhne sich verringerten.[3]) Als Nettoresultat aller Veränderungen ergab sich eine Vermehrung der Löhne von £ 26592 pro Woche, gegen eine Nettoabnahme von über £ 28000 im Jahre 1895 und von £ 45000 im Jahre 1894. Aufserdem wurden in demselben Jahre weit mehr Veränderungen der Arbeitszeit gemeldet, als in irgend einem anderen Jahre, mit Ausnahme von 1894, in welchem die Achtundvierzigstundenwoche in den Staatsbetrieben eingeführt wurde. Die berichteten Veränderungen in der Arbeitszeit betrafen insgesamt 108271 Personen. Von diesen erfuhren 73616 eine

[1]) „Andere" Unterstützungen bedeuten hauptsächlich freiwillige Beisteuern an in Not geratene Mitglieder.

[2]) Fourth Annual Report on Changes in Wages and Hours of Labour, 1896 (C. 8444. 1897).

[3]) Die Löhne von 58072 Personen erfuhren während des Jahres Veränderungen sowohl nach oben als nach unten, da sie zu Ende des Jahres ebensoviel betrugen, als zu Anfang desselben.

durchschnittliche Verlängerung ihrer Arbeitszeit um 0,24 Stunden wöchentlich, während sich die Arbeitszeit von 34655 um einen Durchschnitt von 2,77 Stunden pro Woche verringerte. Das Nettoresultat der Gesamtveränderungen in der Arbeitszeit war eine Verringerung von 0,73 Stunden pro Woche, trotzdem die gröfsere Anzahl der betroffenen Personen eine Verlängerung ihrer Arbeitszeit erfuhr.[1]) Es erhielt sich somit die in den letzten Jahren so stark hervorgetretene allgemeine Tendenz einer Verringerung der Arbeitszeit im Vereinigten Königreich.

Weitaus die gröfste Anzahl und die bedeutsamsten dieser Veränderungen wurden bewirkt durch kollektive Abmachungen zwischen den Vereinen und den Unternehmern, oder durch das Mittel freundschaftlicher Verhandlungen, gemeinsamer Konferenzen oder Ausschüsse, Einigungsämter oder durch Inanspruchnahme des Schiedsverfahrens, oder auch durch gleitende Lohnskalen. So erfolgten die Veränderungen der Löhne von 551933 oder 90,8% der 607654 Personen, die insgesamt in ihren Löhnen nach den Berichten Veränderungen erfuhren, ohne irgend welche Arbeitseinstellung, während nur bei den übrigen 55721 oder 9,2% die Veränderungen der Löhne erst nach vorhergehenden Ausständen oder Aussperrungen eintraten.[2])

Nach dem Berichte ferner über die Arbeitsstreitigkeiten für das Jahr 1896[3]) war dasselbe im ganzen ein sehr friedliches. Wenn auch die Gesamtzahl der berichteten Streitfälle jene des vorhergehenden Jahres weit überstieg, so blieb doch ihr Umfang, sowohl was die Zahl der beteiligten Personen als den durch sie herbeigeführten Zeitverlust anlangt, sehr hinter jenem der Streitigkeiten in irgend einem der letzten vier Jahre zurück, wie die folgende Uebersicht beweist.

---

[1]) Von den 73616 Personen, deren Arbeitszeit eine Verlängerung erfuhr, gehörten 69830 dem Londoner Baugewerbe an, bei welchem die Neuregelung der Arbeitsbedingungen im Jahre 1896 eine sehr geringe Erhöhung ihrer täglichen Arbeitszeit zur Folge hatte.

[2]) Fourth Report on Changes in Wages and Hours of Labour, 1896 (C. 8444. 1897) p. XX.

[3]) Report of the Chief Labour Correspondent on the Strikes and Lockouts of 1896. (C. 8643. 1897.)

Uebersicht der in jedem der Jahre 1893—1896 berichteten Streitfälle, der Anzahl der beteiligten Personen und der hierbei insgesamt verlorenen Arbeitstage. [1])

Jahr	Zahl der berichteten Streitfälle	Zahl der beteiligten Personen	Gesamtzahl der durch die Streitfälle verlorenen Arbeitstage
1893	783	636 386	31 205 062
1894	1061	314 245	9 322 096
1895	876	263 758	5 542 652
1896	1021	198 687	3 748 525

Jeder einzelne Bericht über Strikes und Aussperrungen hat bisher dargethan, dafs die meisten dieser Zwiste wegen Lohnfragen entstehen, und von dieser Regel macht auch der Bericht für 1896 keine Ausnahme. Von insgesamt 1021 für 1896 berichteten Streitfällen drehten sich 573 oder 55,8%, welche 58,3% aller an jenen beteiligten Personen betrafen, um Lohnfragen. Streitigkeiten um die Arbeitszeit sind dagegen ziemlich selten; im Jahre 1896 waren sie durchaus unbedeutend und zogen lediglich 3658 Personen in Mitleidenschaft.

Was die Resultate dieser Streitfälle betrifft, so war das Jahr 1896 jedenfalls für die Arbeiter eines der erfolgreichsten. Vollen Erfolg für sie hatten 39,5% der insgesamt beteiligten Personen umfassende Streitfälle, 27,1% endigten mit Vergleichen, während 33,4% für die Unternehmer günstig verliefen.

Ueber die Ursachen und Resultate sämtlicher 1896 berichteten Streitfälle belehrt uns die folgende Zusammenstellung, welche die Gesamtziffern des Jahres mit denen für 1894 und 1895 vergleicht. Man ersieht hieraus, dafs der Prozentsatz der für die Arbeiter erfolgreich verlaufenden Differenzen weit gröfser ist, als in irgend einem der beiden früheren Jahre.

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Die beträchtliche Steigerung in den Erfolgen der Arbeiter war nach den besseren Verhältnissen des Arbeitsmarktes zu erwarten. Wie wir sahen, betrug der Prozentsatz arbeitsloser Mitglieder der verschiedenen berichtenden Vereine 1896 nur 3,4% gegen 5,8% im Jahre 1895 und 6,9% im Jahre 1894; seit 1890 war er der niedrigste. Auf die besseren Verhältnisse des Arbeitsmarktes lassen sich auch die Resultate der zahlreichen berichteten Veränderungen in Löhnen

[1]) Vgl. Reports on the strikes and lockouts of 1896, p. X.

Zusammenstellung der Anzahl und Ursachen sämtlicher 1896 vorgekommener Streitfälle mit ihren Resultaten und den Gesamtziffern für die Jahre 1894 und 1895.[1]

Hauptsächliche Ursachen oder Gegenstände der Streitfälle 1896	Anzahl der Streitfälle 1896	Anzahl der Personen	Prozentsatz der Personen, welche an Streitigkeiten beteiligt waren, die verliefen		
			zugunsten der Arbeiter	mit einem Vergleich oder unentschieden	zugunsten der Unternehmer
Löhne	570	115 817	39,3	23,3	37,4
Arbeitszeit	26	3 658	42,1	12,5	45,4
Betriebsanordnungen . . .	164	33 121	38,9	38,9	22,2
Abgrenzung der Arbeiterkategorieen und deren Nichteinhaltung	53	7 478	30,7	33,0	36,3
Gewerkvereinsbewegung . .	103	12 031	72,8	11,9	15,3
Andere Ursachen	105	26 582	28,2	36,3	35,5
Insgesamt 1896	1021	198 687	39,5	27,1	33,4
„ 1895	876	263 758	24,1	48,0	27,9
„ 1894	1061	324 245	22,1	35,8	42,1

und Arbeitszeit zurückführen, welche 1896 ohne Streitigkeiten eintraten. Bei weitem die Mehrzahl dieser Veränderungen resultierten in günstigeren Bedingungen für die Arbeiter, während die Jahre 1894 und 1895 genau das Gegenteil zeigten. Das Gesamtbild dieser verschiedenen Ziffern führt uns zu dem Schlusse, dafs Streitigkeiten am häufigsten in Zeiten industrieller Uebergänge eintreten. Sind die Uebergänge abgeschlossen und hat sich die von ihnen angebahnte Richtung klar entwickelt, so sind die Konflikte weit weniger zahlreich und scharf; die Unternehmer machen in guten Geschäftszeiten friedfertige Konzessionen, während die Arbeiter bei industriellen Stockungen dasselbe thun.

Als Schlufs dieser Erörterungen möge nunmehr noch eine kurze Darlegung der Ursachen und Resultate einiger der hauptsächlichsten und typischesten Streitfälle des Jahres 1896 folgen.

Nur drei Streitfälle zogen im Laufe des Jahres eine Personenzahl von 5000 und darüber in Mitleidenschaft. Es waren dies 1. der Konflikt im Maschinenbaugewerbe in Belfast und am Clyde,

[1]) Nach dem Report on Strikes and Lockouts of 1896.

2. der Streit im Londoner Baugewerbe und 3. jener im Dubliner Baugewerbe.

Der Ausstand der Maschinenbauer zu Belfast und am Clyde begann im Oktober 1895, als die Belfaster Arbeiter, durch den besseren Geschäftsgang veranlafst, eine Steigerung ihres Wochenlohnes um 2 Sh. forderten, um welche ihr Lohn in den schlechten Zeiten des Jahres 1893 gekürzt worden war. Nach einigem Verhandeln weigerten sich die Unternehmer, die Erhöhung zu bewilligen, und am 11. Oktober stellten die Maschinenbauer ihre Arbeit ein. Da nach Verlauf eines Monates eine Beilegung des Konflikts nicht erreicht war, machten die Unternehmer am Clyde infolge eines mit den Belfaster Unternehmern getroffenen Abkommens bekannt, dafs sie ihre sämtlichen Arbeiter, und zwar wöchentlich je 25 %, entlassen würden. Es geschah dies, um die Unterstützung der Belfaster Ausständigen durch die Beiträge der Arbeiter am Clyde zu verhindern. Alle Bemühungen zur Beseitigung der Differenz waren umsonst, obwohl mehrere Versammlungen von Unternehmern und Arbeitervertretern stattfanden. Am 13. Dezember waren 4526 Arbeiter ausständig oder ausgesperrt, und zwar 1326 in Belfast und 3200 am Clyde. Aufserdem schätzte man die Anzahl der anderen Arbeiter, die infolge der Einstellung der Betriebe beschäftigungslos geworden, auf mindestens 6500.[1]) Wie nicht anders zu erwarten, ereigneten sich weder Ruhestörungen noch Ungesetzlichkeiten. Unterdessen bemühten sich der Lord Provost von Glasgow, sowie der Lord Mayor von Belfast fortgesetzt um Herbeiführung eines Ausgleiches, und es fand schliefslich eine weitere Versammlung von Unternehmern und Arbeitern statt unter dem Vorsitze des Lord James von Hereford, eines bedeutenden Juristen und erfahrenen Vermittlers in industriellen Streitfällen. Nach verschiedenen Weiterungen kam endlich folgende Uebereinkunft zustande:

1. Die Unternehmer erklären sich bereit, von jetzt ab für die Arbeit, welche gleichzeitig in den Betrieben der vereinten Unternehmer des oberen und unteren Bezirks am Clyde und in Belfast aufgenommen wird, folgende Lohnerhöhungen eintreten zu lassen:

1. Für die Belfaster Arbeiter 1 Sh. wöchentlich.
2. Für die Arbeiter am Clyde:
   a) Eine Erhöhung von $^1/_4$ d. pro Stunde, die Allen zuteil werden soll, welche vor der Arbeitseinstellung weniger als 7 d. pro Stunde erhielten; und

[1]) Vgl. die Labour Gazette, Dezember 1895, S. 369.

b) eine weitere Erhöhung von $^1/_4$ d. pro Stunde für sämtliche Arbeiter, d. h. also eine Erhöhung von $^1/_2$ d. pro Stunde für alle bisher unter 7 d., und von $^1/_4$ d. für alle mit 7 d. und darüber bezahlte.

2. Der Lohnsatz soll unverändert in Kraft bleiben für eine Zeit von sechs Monaten vom 11. Dezember 1895 bis 11. Juni 1896. Wird nach dem 11. Mai 1896 eine Veränderung gewünscht, so kann dieses Abkommen mit Monatsfrist gekündigt werden, während deren es in Kraft bleibt.

3. Der Ausdruck „Arbeiter" („Operatives") soll die folgenden Kategorieen von Arbeitsleuten am Clyde und in Belfast umfassen: Monteure, Zurichter, Dreher, Hobler, Stanzer, Bohrer. Desgleichen, soweit Belfast inbetracht kommt, alle Modelleure, Schmiede und Messingpolierer, die dem Verein der Maschinenbauer (Amalgamated Society of Engineers) angehören.

Anmerkung. Die Unternehmer und Arbeiter werden zur Herstellung eines vollkommenen Einvernehmens, — wenn dies auch nicht in obigem Abkommen zum förmlichen Ausdruck gebracht ist, — ihr Möglichstes thun, die Beschäftigung in derselben Weise wieder aufzunehmen, wie vor dem Ausstand und der Aussperrung; ferner werden sie bestrebt sein, wegen dessen, was vorgefallen, keinerlei Uebelwollen an den Tag zu legen.[1])

Am Tage nach der Unterzeichnung dieser Uebereinkunft wurde sie den Mitgliedern der Amalgamated Society of Engineers zu Belfast und am Clyde zur Abstimmung darüber unterbreitet. Am Clyde waren die Arbeiter in grofser Mehrzahl für das Abkommen; 1729 stimmten dafür und nur 465 dagegen. In Belfast jedoch waren die Arbeiter mit der ihnen darin bewilligten Lohnerhöhung nicht zufrieden, und es wurde von ihnen mit 644 gegen 147 Stimmen abgelehnt. Eine Woche darauf indessen gelang es, die Belfaster Arbeiter zur Annahme der Uebereinkunft zu bewegen, worauf die Arbeit nach einer in Belfast fünfzehn und am Clyde zwölf Wochen dauernden Betriebseinstellung an beiden Orten am 27. Januar wieder aufgenommen wurde.

Ein weiterer grofser Streit nahm am 1. Mai 1896 seinen Anfang im Londoner Baugewerbe. Für die Zeit vom Mai 1892 bis dahin 1895 waren die Lohnsätze und Arbeitsbedingungen sämtlicher Arbeiterkategorieen des Baugewerbes durch eine von Unternehmern und Arbeitern 1892 aufgestellte und gutgeheifsene Abmachung geregelt gewesen. Nachdem die Zeit der Gültigkeit dieses Abkommens im Mai 1895 abgelaufen, kam ein neues nicht zustande, und zwar hauptsächlich der Haltung der Unternehmer wegen, welche die Einschaltung einer neuen Klausel des Inhalts

[1]) Aus der Labour Gazette, Februar 1896, S. 49.

wünschten, dafs die Mitglieder von Gewerkvereinen unter keinen Umständen sich weigern dürften, mit Nichtgewerkvereinlern zusammenzuarbeiten. Diese Klausel wurde von den Arbeitern abgelehnt: infolgedessen bestanden keine festgesetzten Arbeitsregeln mehr, obwohl thatsächlich die früheren von 1892—1895 eingehalten wurden. Im November kündigten sämtliche Arbeiterkategorieen mit Ausnahme allein der Steinmetzen an, dafs sie nach Ablauf von sechs Monaten eine Lohnerhöhung von 1/2 d. pro Stunde und neue Arbeitsregeln wünschten. Bis 30. April war keine Einigung zustande gekommen. An diesem Tage erlangten die Maurer von den Unternehmern die geforderte Lohnerhöhung von 1/2 d. pro Stunde nebst einigen weiteren Aenderungen der bisherigen Arbeitsbedingungen, wogegen die Unternehmer hinsichtlich der Nichtgewerkvereinler folgende Klausel durchsetzten:

„Regel 10. Sollte seitens des Zentralausschusses der Operative Bricklayers Society an einen Unternehmer das Ansinnen gestellt werden, einen Arbeiter zu entlassen, weil er Anstofs errege, und der Unternehmer weigert sich dem nachzukommen, so soll deshalb kein Ausstand gut geheifsen werden, sondern es ist vielmehr alsdann die Angelegenheit vor das Einigungsamt zu bringen. Es darf jedoch ein derartiges Ansinnen nicht aus dem Grunde gestellt werden, weil der beanstandete Arbeiter etwa irgend einem Gwerkverein angehört bezw. nicht angehört." [1])

Nach vergeblichen Verhandlungen mit anderen Arbeiterkategorieen stellten am 1. Mai 1500 Stuckarbeiter und 6150 Handlanger die Arbeit ein, welchen am 18. Mai 6000 Zimmerleute und Tischler folgten. Ende Mai indessen nahmen die Zimmerleute nach Bewilligung einer Lohnerhöhung von 1/2 d. pro Stunde die Arbeit wieder auf, ebenso die Gas- und Wasseranlagenarbeiter, denen die gleiche Erhöhung nebst neuen Arbeitsbedingungen, ähnlich den oben erwähnten der Maurer, zugestanden wurde. Anfang Juni wurde den Stuckarbeitern die gewünschte Erhöhung bewilligt, worauf auch sie die Arbeit wieder aufnahmen. Den Handlangern offerierten die Unternehmer eine Lohnerhöhung von 1/4 d. pro Stunde und Arbeitsbedingungen, welche die oben angeführte Klausel enthielten. Dieser Klausel halber lehnten die Handlanger die gesamten vorgeschlagenen Arbeitsbedingungen ab und nahmen die Arbeit ohne Lohnerhöhung und ohne Festsetzung von Arbeitsbedingnngen wieder auf, so dafs sie also noch unter den alten Regeln von 1892 fortarbeiten. Später nahmen auch die

[1]) Der Labour Gazette vom Mai 1896, S. 143 entnommen.

Klempner und die Monteure nebst den Brettschneidern die Arbeit nach Erlangung einer Lohnerhöhung und neuer Arbeitsbedingungen wieder auf, und im Oktober erreichten die Steinmetzen dasselbe. Man ersieht hieraus, dafs sämtliche gelernten und gutorganisierten Arbeiter des Baugewerbes ihre Forderungen durchsetzten. Nur die Anstreicher und Handlanger, welche schlecht organisiert sind und deren schwache Vereine nicht die Hälfte der Arbeiter ihres Berufes umfassen, erreichten gar nichts. Die neuen Arbeitsbedingungen sahen überall ein Einigungsamt zur Schlichtung der Streitigkeiten vor; es wurde in dieser Hinsicht bestimmt, dafs das Amt aus je drei Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter bestehen solle, welchen die Befugnis erteilt wurde, unter ihnen geeignet erscheinenden Umständen einen unabhängigen Schiedsrichter zu ernennen.

Der Lohnsatz im Londoner Baugewerbe war noch nie so hoch, und die Arbeitszeit noch nie so kurz als jetzt. Die Verhältnisse im Baugewerbe lagen allerdings in den letzten zwei oder drei Jahren im ganzen Königreich aufserordentlich günstig, und andrerseits sind die Arbeiter gröfstenteils jetzt sehr gut organisiert, woraus sich erklärt, dafs ihre Löhne zur Zeit allerwärts in Grofsbritannien vermutlich besser sind, als je zuvor. Nachstehend eine Uebersicht des Lohnsatzes und der Arbeitszeit sämtlicher Baugewerbe in London, wie sie am Ende des Ausstandes, seit welcher Zeit keine weiteren Aenderungen eingetreten sind, festgesetzt und anerkannt wurden.

Uebersicht der Stundenlohnsätze und der wöchentlichen Arbeitsstunden in jedem der Londoner Baugewerbe.[1])

Gewerbe	Stundenlohn	Wöchentliche Arbeitszeit. Im Sommer in 38 Wochen	Im Winter in 6 Wochen	in 8 Wochen
Maurer (Bricklayers) . . .	10 d.	50	47	$44\frac{1}{2}$
Steinmetzen	10 „	50	47	$44\frac{1}{2}$
Zimmerleute und Tischler . .	10 „	50	47	$44\frac{1}{2}$
Gas- u. Wasseranlagenarbeiter	11 „	47	$44\frac{1}{2}$	42
Stuckarbeiter	10 „	50	47	$44\frac{1}{2}$
Anstreicher und Zimmermaler	$8\frac{1}{2}$—$9\frac{1}{2}$ d.	50	47	$44\frac{1}{2}$
Klempner und Monteure . .	10 d.	50	47	$44\frac{1}{2}$
Brettschneider	10 „	50	47	$44\frac{1}{2}$
Handlanger und Hilfsarbeiter in der Gas- und Wasseranlagenbranche	$6\frac{1}{2}$ d.	50	47	$44\frac{1}{2}$

[1]) Nach den von Unternehmern und Arbeitern anerkannten und von den Gewerkvereinen veröffentlichten Arbeitsbedingungen.

Einen ähnlichen Verlauf nahm der dritte der gröfseren Strikes, der im Dubliner Baugewerbe, welcher am 1. Februar 1896 begann.

Die Arbeiter forderten eine Lohnerhöhung und gewisse Verbesserungen der Arbeitsbedingungen. Da keine Einigung hierüber zustande kam, strikten am 1. Mai ungefähr 4500 Arbeiter. Der Ausstand dauerte eine geraume Zeit, und erst im August bewilligten die Unternehmer die Lohnerhöhung von $\frac{1}{2}$ d. den Zimmerleuten, welche hierauf die Arbeit wieder aufnahmen. Was die übrigen Arbeiterkategorieen des Baugewerbes betraf, so wurden Versuche gemacht, den Zwist durch ein Schiedsgericht beizulegen; es kam sodann eine Versammlung von Unternehmern und Arbeitern zustande, auf welcher man beiderseits den Erzbischof von Dublin als Vorsitzenden anerkannte. Es fanden hierauf noch verschiedene andere Zusammenkünfte statt, denen der Erzbischof präsidierte, und schliefslich gestanden die Unternehmer den Arbeitern ihre sämtlichen Forderungen zu, nur den Handlangern nicht, welche wohl oder übel die Arbeit zu denselben Bedingungen wieder aufnehmen mufsten, unter denen sie dieselben niedergelegt hatten.

Die vorstehend geschilderten drei Strikes sind die bedeutendsten des Jahres, doch verdient noch ein weiterer erwähnt zu werden, da er gleichfalls einen ziemlich grofsen Umfang erreichte. Im Mai 1896 strikten die Maschinenbauer der Nordwestküste, ungefähr 1000, wegen einer Lohnerhöhung von 1 Sh. pro Woche, welche ihnen die Unternehmer vor einiger Zeit versprochen hatten. Die Arbeiter hatten im März eine Lohnerhöhung verlangt, worauf nach einigem Hin- und Herverhandeln zwischen der Employers Association und der Amalgamated Society of Engineers folgende Abmachung zustande kam:

1. Es wird vereinbart, dafs keine allgemeine Aenderung in den Löhnen vor Ablauf von sechs Kalendermonaten seit dem Tage der letzten Aenderung eintreten soll, und auch dann nur nach der herkömmlichen monatlichen Kündigung.

2. Unter dieser Bedingung erklären sich die Unternehmer bereit zu folgenden Lohnerhöhungen:

> 5% auf Stücklohn, 1 Sh. pro Woche auf Zeitlohn, welche Sätze bei der ersten vollen Lohnzahlung im April 1896 in Kraft treten sollen; ferner 1 Sh. pro Woche auf Zeitlohn, welcher Satz bei der ersten vollen Lohnzahlung im September in Kraft treten soll. Hierdurch sind die Löhne endgültig bis zur ersten vollen Lohnzahlung im März 1897 geregelt." [1])

[1]) Vgl. Labour Gazette, Mai 1896, S. 144.

Im April indessen entstanden Streitigkeiten darüber, für welche Arbeiterkategorieen die versprochene Lohnerhöhung gelten solle. Die Arbeiter behaupteten, dafs sämtliche Arbeiter in den Werkstätten sie zu beanspruchen hätten, während die Unternehmer die Maschinenwärter und andere weniger gelernte Arbeiter als ihrer Meinung nach von der Abmachung nicht mit betroffen, ausgeschlossen wissen wollten. Da eine Einigung hierüber nicht erzielt wurde, traten die Arbeiter in den Ausstand ein, mit der Erklärung, die Unternehmer hätten ihre Abmachung nicht eingehalten. Nach zweiwöchentlichem Stillstand der Arbeit indessen gaben die Unternehmer nach und gestanden die Lohnerhöhung ihren sämtlichen Arbeitern zu, worauf die Arbeit sofort wieder aufgenommen wurde. —

Im Jahre 1897 hatte die Gewerkvereinsbewegung mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen. Der grofse Strike der Maschinenbauer hat einen für die Arbeiter ungünstigen Abschlufs gefunden.[1]) Dessenungeachtet dürften die zu erwartenden Statistiken dieses Jahres aller Wahrscheinlichkeit nach beweisen, dafs während desselben die Gewerkvereine ihre Stellung in jeder Beziehung, mit Ausnahme der finanziellen, wiederum erheblich gefestigt haben. Eine nahezu zweihundertjährige Erfahrung lehrt die arbeitenden Klassen die gröfsten Opfer zur Erhaltung und Stärkung dieser Organisationen bringen. Sie wissen sehr genau, was ihnen die Gewerkvereinsbewegung ist; sie schätzen nicht nur die Vorteile der gegenseitigen Versicherung, sondern würdigen vor allem den vermehrten Schutz, den sie ihrer Lebenshaltung dadurch gewährt, dafs sie in dem Kampfe um Löhne, Arbeitszeit und alle übrigen Verhältnisse ihres wirtschaftlichen Lebens den Einzelnen durch die Gesamtheit ersetzt. Die Statistik des grofsen Umfanges, der hohen Einkünfte, und der beträchtlichen Hilfsquellen der Gewerkvereine mufs uns überzeugen, dafs die Arbeiter auch unter allen zukünftigen Veränderungen der wirtschaftlichen Organisation an ihren Vereinen festhalten und keinerlei Beschränkung ihrer Wirksamkeit ohne äufsersten Widerstand zulassen werden.

---

[1]) Eine Darstellung des Maschinenbauerstrikes wird im nächsten Hefte dieses Archivs erscheinen.

GESETZGEBUNG.

RUSSLAND.

Die neue Fabrikgesetzgebung Rufslands.[1])

I. Einleitendes.

Allmählich, aber in immer steigendem Mafse verfällt das russische Reich der wirtschaftlichen Europäisierung und wird somit zu einem kapitalistischen Staate. Die Entfaltung der Industrie und zwar der Grofsindustrie in unserem Lande seit 1861, dem Jahre der Bauernemanzipation, ist absolut und relativ (d. h. im Verhältnis zu den vorangegangenen Perioden) geradezu grofsartig. Man ersieht dies aus folgenden statistischen Angaben, welche ich einer ausgezeichneten Arbeit von Tugan Baranowsky entnehme.

Die Zahl der Arbeiter in den einer Verbrauchssteuer nicht unterworfenen Fabriken hat sich im Zeitraume von 1863 bis 1893 von 358000 auf 860000 erhöht, das heifst sie ist um 57% gewachsen. Die russische Roheisenproduktion ist im Zeitraume von 1886 bis 1895 von 32 Millionen Pud auf 89, d. h. um 178% gewachsen, hat somit die ungarisch-österreichische beträchtlich überflügelt und ist im Begriffe, die französische zu überholen. Die Konzentration der Be-

[1]) Die vorliegende Arbeit hat einen hervorragenden, in seinem Vaterlande wie im Auslande anerkannten russischen Nationalökonomen zum Verfasser. Obwohl die Erörterung nirgends aus dem Rahmen einer streng wissenschaftlichen Kritik heraustritt, könnte es bei den Zuständen, unter denen auch die wissenschaftliche Litteratur in Rufsland leidet, dennoch geschehen, dafs der Autor seinen Freimut durch persönliche Verfolgungen zu büfsen hätte. Deshalb halten wir uns verpflichtet, den Aufsatz entgegen der im Archiv herrschenden Regel anonym zu veröffentlichen. D. Red.

triebe [1]) ist aus folgender Statistik der Baumwollindustrie zu ersehen:

Fabriken nach Gröfsenklassen (Zahl der Arbeiter auf je eine Fabrik).

Jahre	5 und über 5000 Arbeiter		Von 1 bis 5000 Arbeiter		Von 500 bis 1000 Arbeiter		Von 100 bis 500 Arbeiter		Unter 100 Arbeiter		Im ganzen	
	Zahl der Fabriken	Zahl der Arbeiter	Zahl der Fabriken	Zahl der Arbeiter	Zahl der Fabriken	Zahl der Arbeiter	Zahl der Fabriken	Zahl der Arbeiter	Zahl der Fabriken	Zahl der Arbeiter	Zahl der Fabriken	Zahl der Arbeiter
1866	—	—	26	40 848	27	18 059	115	23 097	439	12 562	607	94 566
1879	1	8 946	40	83 583	44	32 591	118	28 212	374	9 359	577	162 691
1894	8	54 981	60	119 013	48	33 462	108	27 050	270	7 545	494	242 051

Der gewerblichen Entfaltung in kapitalistischer Richtung, welche untrennbar verbunden ist mit den der bürgerlichen Gesellschaftsordnung eigenen Klassengliederung (Aussonderung des industriellen Proletariates) und Klassenkämpfen entsprang die russische Arbeiterschutzgesetzgebung. Ihre Wurzeln sind dreifacher Natur. Die erste und die wichtigste ist die spontane, im Laufe der Zeit aber immer mehr und mehr an Selbstbewufstsein gewinnende Arbeiterbewegung —, als Reaktion der Arbeiterklasse gegen den Kapitalismus in seinen Auswüchsen und in seinem Wesen. In zweiter Linie kommt inbetracht das Bestreben der Regierung, dieser die Grundlagen des absolutistisch-büreaukratischen Staatswesens gefährdenden und denselben toto coelo widersprechenden Bewegung jeglichen Boden zu entziehen. Polizeiliche Rücksichten, welche übrigens auf den oben konstatierten latenten oder offenkundigen Klassenkampf hinweisen, waren bei den wichtigsten Arbeiterschutzmafsregeln der

[1]) Es sei hier hervorgehoben, dafs die von v. Schultze-Gävernitz in seinen im allgemeinen verdienstlichen Aufsätzen über die Moskau-Wladimirsche Baumwollindustrie (Schmollers Jahrbuch XX) konstatierte Gröfsenabnahme der Betriebe in der russischen Baumwollindustrie als auf einer Zusammenstellung unvergleichbarer Daten beruhend völlig falsch ist. Die gleichlautenden Ergebnisse des Prof. Karyscheff, auf welche sich v. Schultze beruft, sind horrenden statistischen Fehlern entsprungen. Die Arbeit von Tugan Baranowsky ist in den Arbeiten der Freien Oekonomischen Gesellschaft (1891, I) publiziert und bildet ein Kapitel aus seiner demnächst erscheinenden Schrift über die Vergangenheit und Gegenwart der russischen Fabrikindustrie.

russischen Regierung von mafsgebendem Einflufs.[1]) Drittens greift in diese Entwicklung der Konkurrenzkampf zwischen den Vertretern verschiedener, geographisch geschiedener industrieller Gebiete, ein. In diesem Kampfe sind die Petersburger und polnischen Industriellen als Träger des sozialpolitischen Fortschrittes, die Moskau-Wladimirschen — im grofsen und ganzen — als konservative Macht aufgetreten.[2])

[1]) Dieser Sachverhalt tritt besonders markant hervor in den Antworten einiger Moskauer Fabrikanten auf die von der Sektion für Spinnerei und Weberei der Moskauer Gesellschaft für Förderung und Verbesserung der Textilindustrie veranstaltete Enquête. Diese Antworten konstatieren ohne Umschweife und mitunter in gereiztem Ton, dafs das Lodzer Projekt der Regelung der Arbeitszeit Konkurrenzmotiven entsprungen ist. Charakteristisch ist die Aussage des Vizedirektors des Departements für Handel und Manufakturen in der Kommission für die Ausarbeitung des Gesetzes über den Maximalarbeitstag: „Die Petersburger Fabrikanten — sagte dieser Herr — schlugen vor, dafs keine Fabrik in Rufsland mehr als 11 Stunden arbeiten soll, aber wir antworteten ihnen darauf: wenn Ihr so sprechet, so werdet ihr ausschliefslich durch Eure eigenen Interessen geleitet. Und, in der That, wenn wir die Leistungen unserer Fabriken zusammenzählen, so sehen wir, dafs unsere Spindeln und Webstühle im Durchschnitt ungefähr 18 innerhalb 24 Stunden im Gange sind und bei dieser Arbeit Waren für 350 Mill. Rubel produzieren. Wenn wir alle Fabriken zur 11-stündigen Arbeit zwingen würden, so wird das gesamte Warenquantum um den Wert von 135 Mill. Rubel vermindert; wenn wir dem Markte solches Quantum entziehen, so werden die Warenpreise unvermeidlich in die Höhe gehen; wer wird davon einen Gewinn haben? Die Petersburger Fabrikanten, — weil sie es sind, die rascher und mit weniger Kostenaufwand sich den neuen Bedingungen anpassen werden: ihnen kommen die Maschinen billiger, wegen der geringen Entfernung von der Grenze und überhaupt können sie aus dieser Verkürzung grofsen Vorteil ziehen. Und was wird mit den Moskauer Fabriken? Sie arbeiten jetzt 18–24 Stunden; wenn wir sie zu 11 stündiger Betriebszeit zwingen, so werden viele von ihnen zweifelsohne geschlossen werden müssen.“ Der Redner suchte des weiteren nachzuweisen, dafs die Verkürzung der Betriebszeit auf 11 Stunden die Entlassung und Arbeitslosigkeit von ca. 50000 Arbeitern nach sich ziehen würde. Anstandshalber dürfen ja die Arbeiterinteressen nicht unberücksichtigt bleiben!

[2]) Dieser Gesichtspunkt wurde von dem Vorsitzenden der Kommission für die Ausarbeitung des Gesetzes vom 2./14. Juni 1897 scharf hervorgehoben. Er trat dem Vorschlage, nur die Maximalnorm im Gesetze festzusetzen und den administrativen Faktoren zu überlassen Abweichungen vom Maximum zu gestatten (solchen Inhalt hat das Gesetz bezeichnenderweise auch erhalten, s. unten), mit folgenden Ausführungen entgegen: „Ist es denn möglich, in einer so hochwichtigen Frage eines leitenden Prinzips zu entbehren? ist es moglich, im Gesetze selbst die Grundnormen und die leitenden Prinzipien für weitere Ermäfsigung dieser Normen nicht zu bestimmen?

II. Gesetzliche Beschränkungen der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter vor dem Gesetz v. 2. 14. Juni 1897.

Vor dem Gesetze vom 2. 14. Juni 1897 waren in Rufsland folgende Beschränkungen der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter

---

Bei uns beruft man sich häufig auf das Beispiel von Westeuropa, aber dort ist die Praxis eine ganz andere als bei uns: dort haben die Arbeiter für Verkürzung der Arbeitszeit mit solchen Mitteln zu kämpfen, welche nach unseren Gesetzen unzulässig sind und gegen welche auch der Erlafs des von uns projektierten Gesetzes gerichtet ist; das Gesetz soll bestimmt, klar und für den Arbeiter verständlich sein, damit er weifs, dafs alle seine Forderungen inbezug auf eine über die von der Regierung festgestellte Norm hin ausgehende Verkürzung der Arbeitszeit ungesetzlich sein werden. Durch Eure Fragestellung treibt Ihr, wie es scheint, den Arbeiter auf die falsche und gefährliche Bahn, welche wir ihm zu verrammeln bestrebt sind. In der That, welche Garantien könnt ihr uns bieten dafür, dafs die Arbeiter keine Versuche machen werden, durch Ausstände einen Druck auf administrative Faktoren auszuüben zum Zwecke der weiteren Ermäfsigung der Norm auf Grund des jenen Faktoren laut Eurem Vorschlage eingeräumten Rechtes solche Ermäfsigung vorzunehmen? Ich glaube, dafs im Gesetze eine allgemeine Norm bezeichnet werden mufs, von welcher in demselben Gesetze Abweichungen nur in ganz bestimmten Fällen gestattet werden sollen." Diese Ausführungen, welche ein eigenartiges Licht auf das unten zu besprechende Gesetz werfen, lassen ganz klar das polizeiliche Motiv des russischen Arbeiterschutzes durchblicken. Eine pessimistischere Prognose inbetreff des polizeilichen Effektes des Gesetzes machte Pobedoneszew. Bei der Vorberatung der Sache in einem ad hoc konstituierten Komitee aus 4 Ministern (siehe darüber unten) sprach er sich folgendermafsen aus: „Die Frage der Normierung der Arbeitszeit ist nicht völlig richtig gestellt worden und überhaupt mufs man dieselbe vom einfacheren (?!) Standpunkte betrachten. . . . . . Wenn die Regierung rechtzeitig den Petitionen der Fabrikanten (über Verkürzung der Arbeitszeit) entgegengekommen wäre, so würde die ganze Frage weder den Umfang noch die Beleuchtung, welche ihr jetzt zu teil wird, bekommen . . . . . . Wozu ist das Gesetz selbst notwendig? Natürlich kann man nicht erwarten, dafs mit seinem Erlasse die Unruhen, welche sich immer mehr verbreiten, aufhören. — Das Gesetz ist notwendig, weil es durch moralische Motive nahegelegt wird — durch Menschenliebe, Barmherzigkeit, Fürsorge für die Schwachen. Den Befürchtungen bezüglich der Konsequenzen des Gesetzes darf man keine Bedeutung beilegen. Es wird darauf hingewiesen, dafs dies Gesetz die Arbeiter nicht beruhigen wird, dafs sie ihre Forderungen noch weiter spannen werden. Ja, der Achtstundentag, der 1. Mai und vieles andere ist der Abgrund, wohin die Menschheit sich selbst hineinzieht. Aber bei uns ist alles dies — etwas Fremdes, auf der Oberfläche haftendes und spiegelt sich eigenartig wieder. Bei uns existieren nicht die westeuropäischen Verhältnisse; bis jetzt haben wir die patriarchalischen Verhältnisse zwischen den Fabrikanten und den Arbeitern, und ist das

in Geltung. (Dieselben sind auch durch das genannte Gesetz nicht aufgehoben worden). Erstens besteht für das Handwerk nominell der 10stündige Arbeitstag auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1785. Dieses Gesetz wird im allgemeinen nicht befolgt, doch haben mehrmals die jüdischen Handwerker der westrussischen Städte durch Ausstände die Einhaltung des Normalarbeitstages erzwungen. Ferner ist in den Betrieben des Kriegsministeriums auf administrativem Wege der 10stündige Maximalarbeitstag eingeführt. Desgleichen wird in diesen Betrieben an 52 Sonntagen und 36 Feiertagen nicht gearbeitet. Inwieweit der Maximalarbeitstag hier wirklich eingehalten wird, ist mir im allgemeinen unbekannt. Doch wurde mir von kompetenter Seite mitgeteilt, dafs er in Petersburg zum guten Teil durch Ueberstunden illusorisch gemacht wird. Mit Hinweis auf den bereits in den Betrieben des Kriegsministeriums bestehenden und bedeutend niedriger bemessenen Maximalarbeitstag hat dieses Ministerium die Nichtunterwerfung seiner Betriebe unter das neue Gesetz verlangt und durchgesetzt.

III. Zur Vorgeschichte des Gesetzes v. 2./14. Juni 1897.

Die Idee eines Maximalarbeitstages für alle in der Grofsindustrie beschäftigten erwachsenen Personen hat auch auf russischem Boden eine namentlich in soziologischer Beziehung interessante Geschichte.

Als Pioniere der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit sind zuerst die vorgeschrittenen Maschinenbauindustriellen St. Petersburgs aufgetreten. Auf einem Kongrefs der Maschinenbauunternehmer Rufslands votierten sie schon 1875 den zehnstündigen Maximalarbeitstag. Dann wurde diese sozialpolitische Mafsregel und zwar in

Band, welches den Arbeiter mit dem Boden vereinigt, nicht abgerissen. Andrerseits sind unsere Arbeiter zum gröfsten Teil eine ungebildete Masse, welche fähig ist, Irrlehren jeder Art, ob religiöse oder ökonomische, in sich aufzunehmen . . . . . . Zweifellos wird der Erlafs des Gesetzes einen Teil der Arbeiter gleichgültig lassen, denn dieser Teil geht überall dorthin, wohin er von den Führern — wie entgegengesetzt ihre Zwecke den Arbeiterinteressen auch sein mögen — geführt wird; solche Arbeiter können durch nichts zufrieden gestellt werden und für dieselben ist es ganz gleichgültig, ob ein Gesetz über Verkürzung ihrer Arbeitszeit erlassen sein wird oder nicht." Diese in ihrer Art beredte Tirade macht Eindruck eben durch die eigenartige Mischung von Zuversicht (man möchte sagen: Dreistigkeit) und tiefen Pessimismus.

der höchst zweckmäfsigen Verbindung mit einem weitgehenden Verbot der Nachtarbeit von den St. Petersburger Textilfabrikanten verlangt. Erst später (1894) gesellten sich zu den Petersburger Industriellen die polnischen und namentlich die (meist deutschen) Lodzer Fabrikanten. Die Vertretung derselben, die Lodzer Sektion der Gesellschaft für die Förderung der russischen Industrie und des Handels, hat den oben bereits erwähnten und sehr gut begründeten Gesetzentwurf in diesem Sinne ausgearbeitet, der auch von der Petersburger Zentrale gutgeheifsen und angenommen worden ist. In letzter Reihe traten die Moskauer Industriellen der Frage näher und zwar unterzog die Moskauer Gesellschaft für Förderung und Verbesserung der Textilindustrie dieselbe einer eingehenden Prüfung, deren Ergebnis in einem Beschlusse zu gunsten des zwölfstündigen Maximalarbeitstages und des Verbotes der Nachtarbeit gipfelte. Diese Resolution, die freilich von den gebildeteren und weiterschauenden Moskauer Industriellen durchgesetzt wurde und keineswegs den Geist des Gros derselben atmete, sollte dem Kongrefs für Fragen der Gewerbe und des Handels, der aus Anlafs der Landesausstellung von Nischni-Nowgorod daselbst 1896 zusammentrat,[1]) zur Beratung und event. Annahme vorgelegt werden. Doch trat dazwischen das epochemachende Ereignis — der grofse Strike der Petersburger Baumwollarbeiter, welche die Forderung des Normalarbeitstages zu der ihrigen machten. Dieser Ausstand hat zwar fast jede öffentliche Diskussion der Arbeiterschutzmafsregeln unmöglich gemacht — die Frage des Maximalarbeitstages wurde von der Tagesordnung des gewerblichen Kongresses in Nischni-Nowgorod abgesetzt und alle sogen. zensurfreien Blätter erhielten die Weisung, keine Artikel und Notizen über Arbeiterverhältnisse etc. zu veröffentlichen. Gleichzeitig hat aber das Eingreifen der Petersburger Arbeiter, welche eine bisher ungeahnte relative Reife und Thatkraft an den Tag legten, der ganzen Angelegenheit der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit einen gewaltigen und heilsamen Stofs versetzt, den Stein ins Rollen gebracht. Die Regierung und namentlich das Finanzministerium, welchem die Mehrzahl der gewerblichen Etablissements untersteht, und welches früher der Idee eines gesetzlichen Maximalarbeitstages gegenüber sich höchst

[1]) Der Kongrefs war in recht büreaukratischer Weise organisiert und geleitet, was keineswegs völlig den gegenüber der herrschenden Wirtschafts- und Finanzpolitik der Regierung oppositionellen Geist aus dessen Beratungen entfernen konnte.

reserviert verhalten hatte, sah sich nunmehr vor die unabweisbare Notwendigkeit gestellt, in irgend einer Weise jene Idee der Verwirklichung entgegenzuführen. Ende 1896 und Anfang 1897 waren der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes gewidmet. Zur Beratung der Frage wurde vom Kaiser ein besonderes höheres Komitee unter dem Vorsitze des Prokurators der Heiligen Synode Pobedonoszew, aus den Ministern des Innern, der Justiz und der Finanzen gebildet. Im Departement für Handel und Manufakturen fanden zum Teil unter Hinzuziehung von 32 Grofsindustriellen vorläufige Besprechungen der Gewerbeaufsichtsbeamten über das Prinzip und die Einzelheiten des Gesetzes statt. Später erfolgte auf Vorschlag des genannten höheren Komitees und auf direkten Befehl des Kaisers hin die Einsetzung einer speziellen Kommission für die Ausarbeitung des einschlägigen Gesetzes. Die Kommission wurde unter Vorsitz des Departements-Direktors Kowalewski aus Vertretern folgender Ressorts zusammengesetzt: 1. Verwaltung der russisch-orthodoxen Kirche (1), Ministerium des kaiserlichen Hofes (2), Kriegsministerium (1), Marineministerium (1), Ministerium des Innern (2), Justizministerium (2), Verkehrsministerium (2), Ackerbau und Domänenministerium (1), Finanzministerium (19, mit dem Vorsitzenden 20). Die Kommission teilte sich in 7 Subkommissionen und die Anzahl der als Sachverständige in die Kommission und die Subkommissionen eingeladenen Grofsindustriellen betrug 200 — sehr viele derselben sind aber nicht erschienen. Somit konnte in den Vorarbeiten zum Gesetz der Unternehmerstandpunkt mit vollem Nachdruck geltend gemacht werden, was auch in der That geschehen ist. K e i n e i n z i g e r A r b e i t e r o d e r A r b e i t e r v e r t r e t e r w u r d e b e f r a g t. Thatsächlich lag die Wahrung der Arbeiterinteressen in den Händen der Vertreter einzelner Ressorts der Staatsverwaltung und einzelner Sachverständiger, unter welchen sich übrigens k e i n e i n z i g e r N a t i o n a l ö k o n o m und S o z i a l p o l i t i k e r b e f a n d.

IV. Die ersten Entwürfe.

Die Hauptgrundzüge des von der kaiserlichen Kommission ausgearbeiteten Entwurfes waren folgende. Die Dauer der täglichen Arbeit (von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends) wurde auf 11, an Sonn- und Feierabenden auf 10 Stunden festgesetzt. Bei 18stündiger Schichtarbeit kann die Arbeitszeit auf 12 innerhalb 24 Stunden er-

höht werden, doch darf dieselbe im 14tägigen Durchschnitt nicht 9 innerhalb 24 Stunden übersteigen. Die Dauer der nächtlichen Arbeit sollte nicht 9 Stunden übersteigen, wobei bei Betrieben, welche 18stündige Schichtenarbeit benutzen, als Nachtzeit der Zeitraum von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends angenommen wurde. Bei Schichtenarbeit darf kein Arbeiter mehr als für 14 Tage in der Nachtschicht belassen werden. Die Ueberzeitarbeit soll für den Arbeiter nur dann obligatorisch sein, wenn sie zufälligen technischen Betriebsstörungen entspringt, sonst müssen die Ueberstunden jedesmal in einem besonderen Vertrage stipuliert werden; die Gesamtzahl der Ueberstunden im Jahre darf 120 nicht übersteigen. Der Entwurf sprach auch das bis dahin fehlende allgemeine Verbot der Nachtarbeit für Frauen und junge Leute aus. Ferner fordert der Entwurf obligatorische Sonntagsruhe und 14 Feiertage im Jahre. Dieser Entwurf weicht insofern von den in den vorläufigen Dezemberkonferenzen (1896) der Vertreter der Gewerbeverwaltung und der Grofsindustriellen festgesetzten Normen ab, als in diesen — analog dem Lodzer Projekte — eine differentielle Normierung der Arbeitszeit angenommen wurde: für metallurgische Gewerbe $10^1/_2$ Stunden, für Spinnerei und Weberei $11^1/_2$ und für sonstige Branchen 12 Stunden.

V. Aus den Verhandlungen der Kommission.

In den Verhandlungen der Kommission trat von Anfang an ein ziemlich schroffer, bedeutsamer und für russische Verhältnisse höchst bezeichnender Gegensatz hervor. Arbeitervertreter waren nicht anwesend; die Interessen und Forderungen der Arbeiterschaft konnten somit nicht zum Ausdruck gelangen. Aber es waren in der Kommission Vertreter des schlechthin polizeilichen Standpunktes anwesend und diese bestanden aus Rücksichten der Aufrechterhaltung der Ruhe und der guten Gesinnung unter den Arbeitern auf der Notwendigkeit, möglichst weitgehende Konzessionen an dieselben zu machen.

Die Vertreter des Ministeriums des Innern, das bei uns wie überall in erster Linie als Polizeiministerium funktioniert, sprachen ihre Besorgnis aus über die als Folge der Arbeitszeitregelung mögliche Senkung der Arbeitslöhne, welche — wenn sie wirklich eintreten würde — unvermeidlich auf die Arbeiter erbitternd wirken würde. Die Ausführungen des Vizedirektors im Wirtschaftsdeparte-

ment des Ministeriums des Innern Schtscheglowitow sind so bezeichnend, dafs ich sie zum Teil in extenso anführen werde:

„Kann das Finanzministerium, sagte der genannte Herr, nicht Mafsregeln ergreifen, dafs bei dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes keine Verkürzung des Arbeitslohnes zugelassen werde? Wenn diese Forderung in das Gesetz selbst nicht eingeschaltet werden kann, so können wahrscheinlich zu diesem Zwecke Mafsnahmen im Wege der Verwaltung ins Werk gesetzt werden. Das Ministerium des Innern ist im höchsten Grade daran interessiert, weil das zwischen den Arbeitern und den Fabrikanten bestehende Verhältnis Anlafs zu fortwährenden Unruhen giebt, welche mit der Verschärfung der gegenseitigen Verhältnisse sich immer intensiver gestalten können. Die Arbeiterfrage ist bei uns eigentlich nur in Entstehung begriffen, aber die Entfaltung der Industrie, welche in der Gegenwart, auf Grund des ihr zu teil werdenden Schutzes sich kund thut, die Hineinziehung eines immer wachsenden Teiles der Arbeiter in die Fabrikindustrie beschleunigen die Entwicklung der Arbeiterfrage und dieselbe gewinnt immer mehr und mehr an Ernst und wird sogar zu einer brennenden; dabei kann die Regierung ihrerseits nur darauf bedacht sein, dafs auch die Fabrikarbeiter, wie es bei dem Landvolke der Fall ist, in ihr eine beständige Beschützerin, eine gerechte und milde Gönnerin erblicken. Bis jetzt griff die Regierung wenig in diese Frage ein, weil dieselbe keine besondere Aufmerksamkeit auf sich zog, aber gegenwärtig wird die Arbeiterfrage mit wachsendem Nachdruck in den Vordergrund gerückt. Deshalb halte ich es für notwendig darauf aufmerksam zu machen, dafs wenn nach dem Erlafs des neuen Gesetzes eine Verkürzung des Arbeitslohnes zu gewärtigen ist (und dieselbe kann überall eintreten, denn es genügt, dafs ein Fabrikant die Löhne herabsetzt, damit die anderen nachfolgen), so mufs dagegen in einer oder anderen Weise eingeschritten werden. Abgesehen davon, dafs die Regierung an der Verhütung und Ausrottung der Unruhen interessiert ist, hält sie es für notwendig, auch für die Hebung der Lage der Arbeiter zu sorgen; aber in diesen Tabellen, welche uns verteilt wurden, sehe ich keine Beweise dafür, dafs unsere Fabrikanten ihren Arbeitern mehr zahlen als zur Fristung der Existenz eben notwendig ist. Unsere Arbeitslöhne sind überhaupt sehr niedrig und, trotzdem die Fabrikindustrie, insbesondere in der letzten Zeit, bedeutende Vergünstigungen erhalten hat, ist der Arbeitslohn garnicht gestiegen. Dies zeugt davon, dafs die Fabrikanten offenbar

für die Verbesserung der Lage der Arbeiter keine Sorge tragen und diese Sorge der Regierung überlassen; und die Regierung wird dieselbe übernehmen müssen. Ich begreife, dafs eine direkte Einmischung der Regierung in diese Seite des Arbeitsverhältnisses nicht opportun wäre, aber andrerseits kann ich nicht den Wunsch unterdrücken, dafs bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes der bestehende Arbeitslohn keine Verkürzung erführe."

Ein begeisterter und hoffnungsfreudiger Sozialdemokrat könnte kaum die weittragende Bedeutung der aufkeimenden Arbeiterbewegung in sachlich mehr überzeugender Weise darthun, als dies durch die eben zitierten Ausführungen eines Regierungsvertreters geschehen ist. An dieselben knüpfte sich eine höchst lehrreiche Debatte über die Frage des Lohnminimums. Die Vertreter des Finanzministeriums, d. h. der zentralen und lokalen Gewerbeaufsicht, erklärten sich ganz entschieden, sowohl aus theoretischen als auch aus praktischen Gründen, gegen diese Idee.

Der Arbeitslohn sei nach Direktor Kowalewsky „ein solches Gebiet der wirtschaftlichen Verhältnisse, welches weniger als irgend ein anderes der Einwirkung des Gesetzes zu unterliegen habe". Der Fabrikinspektor des Gouvernements Estland, Warzar, protestierte noch entschiedener gegen die Normierung des Arbeitslohnes. „Wenn wir diesen Weg betreten werden, so werden wir die fundamentalsten Prinzipien der Produktion verletzen. Wenn wir im Gesetz fixieren, dafs der Arbeiter, welches seine Arbeitsleistung auch sei, seine 50 Kopeken immer erhalte, so werden wir die Produktion in ihrer Grundlage vernichten. Die Produktion gründet sich darauf, dafs die Entlohnung der Arbeit sich nach der Produktivität derselben richtet."

Trotzdem bestand der Vizedirektor aus dem Ministerium des Innern darauf, dafs „wir entweder uns gestehen müssen, dafs wir nichts für die Arbeiter thun können und der Einsicht der Fabrikanten es anheimgeben, zukünftige Unruhen zu verhüten, indem sie den Arbeitern ermöglichen, während der nunmehr festgesetzten Arbeitszeit denselben Lohn wie früher zu erhalten, oder wir müssen etwas unternehmen, damit den Arbeitern der frühere Lohn erhalten bleibe." Und ferner: „Wenn die Arbeiter sich überzeugen, dafs die Regierung durch den Erlafs des Gesetzes günstige Resultate für die Arbeiter erzielte, so werden sie die Regierung als ihre Beschützerin und Gönnerin ansehen, aber wenn das neue Gesetz diesen Eindruck

nicht hervorrufen wird, so werden die Arbeiter sich den antigouvernementalen Einflüsterungen geneigter erweisen."

Der Vertreter des Justizministeriums sprach sich auch sehr skeptisch über den Wert des vorgelegten Entwurfes aus, und mafs der möglichen Verkürzung der Arbeitslöhne grofse Bedeutung bei. „Das Gesetz — führte Herr Nossenko aus — sanktioniere einfach alles das, was jetzt bei uns existiert; wenn die Dinge so liegen, wozu hat man dann eine eigene Kommission zur Ausarbeitung des Gesetzes konstituiert." Der Redner erklärt sich für die Festsetzung eines Normal-, nicht Maximalarbeitstages. Die Norm solle weder über- noch unterschnitten werden.

Der Vorsitzende Direktor Kowalewsky trat der Behauptung entgegen, dafs der Gesetzentwurf einfach die bestehenden Verhältnisse registriere und berief sich auf den Petersburger Strike und die dabei von den Arbeitern aufgestellten Forderungen.

Der Vertreter der Justizverwaltung hielt dennoch seine Ansicht aufrecht. „Solange wir die Frage des Lohnes unentschieden lassen, können wir auch die Arbeitszeit nicht normieren und deshalb nicht nur kann diese Frage in dem Gesetze, sie muss auch in ihm entschieden werden. Alles was von den Fabrikinspektoren hier vorgebracht wurde, reduzierte sich darauf, dafs der Arbeitslohn wahrscheinlich nicht fallen wird, aber bei Erlafs eines Gesetzes kann man nicht auf simple Wahrscheinlichkeit bauen. Zur Bekräftigung dieser Annahme wurde der Hinweis angeführt, dafs jetzt bei Verkürzung der Arbeitszeit die Fabrikanten die früheren Löhne belassen; aber wenn dies sich jetzt als möglich erweist, so sehe ich keine Hindernisse, diese Forderung direkt in das Gesetz einzuschalten. Es wird gesagt, dafs dies dem Einflusse des Fabrikinspektors bei der Bestätigung der Lohntarife anheimgestellt werden kann, aber die Autorität des Fabrikinspektors ist bei weitem nicht gleichzustellen der Autorität des Gesetzes und deshalb scheint es mir im Interesse der Sache viel wichtiger, jene Forderung in das Gesetz selbst aufzunehmen." Die Andeutung, die der Vertreter des Justizministeriums am Schlusse der eben zitierten Bemerkung machte, galt dem höchst bezeichnenden Vorschlag des Vertreters der politischen Polizei in der Kommission.

Der stellvertretende Vizedirektor im Polizeidepartement des Ministeriums des Innern griff die von seinem Ressortkollegen verfochtene Idee des Lohnminimums insofern auf, als er dem Fabrikinspektor das Recht der Bestätigung resp. Nichtbestätigung der in

den einzelnen Fabriken geltenden Lohntarife eingeräumt wissen wollte. Somit könnte der Fabrikinspektor einem Lohntarife, der den Arbeitslohn gegen das Vorjahr um Bedeutendes, etwa um 25—30 %, vermindert, sein Veto entgegenstellen.[1])

Die Vertreter des Finanzministeriums, welche das Lohnminimum als unausführbar und die Industrieentwicklung hemmend verwarfen, hatten entschieden Recht. Freilich nicht in dem Sinne, dafs die Festsetzung eines Minimal- oder Normallohnes mit der kapitalistischen oder überhaupt einer der Weiterentwicklung und Produktionssteigerung fähigen Arbeitsordnung absolut unvereinbar wäre. Die „Standard Rate“ der englischen Gewerkvereine beweist das Gegenteil.[2]) Aber es ist absolut verkehrt und praktisch unmöglich, eine Regelung des Arbeitslohnes in der kapitalistischen Grofsindustrie auf dem büreaukratischen Wege des administrativen Ermessens durchzuführen.

Diese Regelung wird in Wirklichkeit entweder das Kapital noch mehr begünstigen — obgleich dies bei den in Rufsland herrschenden Lohnverhältnissen als nahezu unmöglich erscheinen kann — oder sie wird ein toter Buchstabe bleiben.

Auch das Schlimmste ist nicht ausgeschlossen: die Befugnis der Fabrikinspektoren, über die Lohnhöhe zu entscheiden, kann zu Mifsbräuchen und unlauteren Praktiken führen.

Für uns kommt hinzu ein weiterer politischer Gesichtspunkt. Bei den gegebenen politischen Verhältnissen, bei dem Mangel an Selbstachtung und Selbstvertrauen, welcher die russische Arbeitermasse leider als historisches Erbstück belastet, kann eine Bevormundung seitens der administrativen Gewalten auf die Arbeiter direkt politisch demoralisierend und abstumpfend wirken. Es ist wenig damit gewonnen, wenn ein Teil der Autorität des Unternehmers auf einen durch und durch abhängigen Regierungsbeamten, wie es die Fabrikinspektoren sind, übergeht. Eine höhere Lebenshaltung hat zu ihrer Voraussetzung und ihrer notwendigen Begleiterscheinung europäische Gesinnung und zwar in erster Linie völlige

---

[1]) Nach dem geltenden Gesetze müssen die Lohntarife dem Fabrikinspektor zur Kenntnis gebracht und von ihm mit seiner Unterschrift versehen werden. Die Gröfse des Lohnes kann aber der Fabrikinspektor nicht beanstanden.

[2]) Vgl. jetzt Sidney und Beatrice Webb, Industrial Democracy, II, 279 u. ff. London 1897.

geistige Unabhängigkeit sowohl dem Unternehmer, als auch der Regierung gegenüber.[1])

Es entspann sich in der Kommission eine lange Debatte darüber, ob die Handwebereien der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit unterworfen werden sollen oder nicht. Die Moskauer Industriellen, namentlich diejenigen, welche viele Handweber beschäftigten, erklärten sich für die letztere Entscheidung.[2]) Hinter der speziellen Frage über die Handwebereien stand die allgemeine Frage über die Bedeutung der Arbeitszeitregulierung für die kleinen, kapitalsschwachen, zur Hälfte noch dem Kleingewerbe angehörenden Unternehmungen. Zwei Moskauer Grofsindustrielle und Verleger, welche überhaupt im Grunde der ganzen Sache des Maximalarbeitstages sehr wenig Sympathie entgegenbrachten und offenbar nur des Anstandes wegen sich nicht direkt negativ verhielten, traten als Verteidiger der unbeschränkten Ausbeutung der Arbeiter durch „den kleinen Mann" auf. Die Debatte verbreitete Licht auf gewisse interessante und zum Teil wenig bekannte Zustände und Entwicklungen. Es stellte sich heraus, dafs in Handwebereien und überhaupt in den nach der klassischen Marxischen Terminologie manufakturmäfsigen Betrieben, welche auf dem Lande ihren Sitz haben, eine weitgehende Regellosigkeit der Arbeit und damit parallellaufende schrankenlose Ausnützung der Arbeitskräfte stattfindet. Nicht selten kommen die Arbeiter und verlassen die Werkstatt, wann es ihnen beliebt und wann z. B. die ländlichen Arbeiten es ihnen erlauben. Noch charakteristischer für solche handwerksmäfsige Betriebe ist die lange Arbeitszeit, welche ihre Erklärung sehr leicht darin findet, dafs wir hier und namentlich in der Weberei eine auf dem Zwischenmeistersystem gegründete Verlagsindustrie vor uns haben. Der Moskauer Fabrikinspektor Fedorow betonte in der Kommission, dafs in diesen Webereien die „reine" Arbeit 17 Stunden täglich erreicht. Die Moskauer Handweberei — führte er aus — befindet sich in einem Zustande des Verfalls und die Arbeiter wollen die ungünstigen

---

[1]) Die Geschichte der staatlichen Lohnregulierung der Fabrikhörigen auf sog. Possessionsfabriken zu Zeiten der Hörigkeit beweist zur Genüge, dafs die Arbeiter dabei immer den Kürzeren gezogen haben.

[2]) In diesem Sinn hat auch die Moskauer Abteilung des Rates für Handel und Manufakturen petitioniert. Auch der Entwurf der Moskauer Gesellschaft für Textilindustrie nahm die Handwebereien, welche weniger als 50 Personen beschäftigen, von der Wirkung des Gesetzes aus.

Verhältnisse der Industrie durch die äufserste Anspannung ihrer Arbeitskraft wett machen — daher die übermäfsige Arbeitsdauer. „Solange die Verlängerung der Arbeitszeit" — schlofs Herr Fedorow seine Ausführungen — „proportionell der Herabsetzung des Lohntarifes vor sich geht, kann sie noch geduldet werden, aber wenn die Verlängerung der Arbeitszeit die Herabsetzung des Lohntarifes noch überholt, so kann jene kaum für zuläfsig erachtet werden." Und solche Zustände wollten die Moskauer Sektion des Handels- und Manufakturrates und deren Vertreter in der Kommission im Interesse der Arbeiter konservieren! In Wirklichkeit wurde hier das Verlegerinteresse verteidigt.

Der Fabrikinspektor Fedorow teilte unter anderem die interessante auch in Deutschland mehrfach beobachtete Thatsache mit, dafs die Vorschriften der Arbeiterschutzgesetzgebung in gewissem Sinne dezentralisierend auf die Industrie gewirkt haben. Die Festsetzung von Bestimmungen für Verlagsgeschäfte der grofsen Verleger veranlafste dieselben zur Vermittlung der Zwischenmeister zu greifen. An Stelle des direkten Verhältnisses des Verlegers zum Hausindustriellen trat ein mehr kompliziertes: Verleger — Zwischenmeister (Masterok) — Heimarbeiter. Diese Dezentralisation und Zersplitterung ist aber teilweise eine Zentralisation und Konzentration gewesen, insofern der frühere Heimarbeiter seine Arbeit in die Werkstatt des Zwischenmeisters verlegt hat oder, richtiger gesagt, die Zahl der in Werkstätten arbeitenden Weber auf Kosten der Heimarbeiter zugenommen hat. Diese ganze Entwicklung ist, wie gesagt, unmittelbar durch die Abneigung der grofsen Verleger gegen das jetzt geregelte direkte Verhältnis zu den Heimarbeitern verursacht worden. Wenn nun die Werkstätten der Zwischenmeister der Arbeitszeitregelung unterworfen werden, so wird nach Fedorow die voraussichtliche Folge davon sein, dafs der Weber seine Arbeit wiederum in sein Heim, wo er völlig frei von den beschränkenden Vorschriften des Gesetzes walten kann, verlegt. In dem Arbeitsverhältnisse fällt dann ein Glied — der Zwischenmeister — aus. Sofern dieses Resultat sicher zu erwarten wäre, könnte die ganze Frage, ob die Handwebereien der Arbeitszeitregelung zu unterwerfen sind, vom praktischen sozialpolitischen Standpunkt belanglos erscheinen. Da aber jene von Fedorow vorgezeichnete Entwicklung zwar möglich und sogar höchst wahrscheinlich ist, aber dennoch keinesfalls als unvermeidlich gelten kann — es ist z. B. nicht abzusehen, warum die Handweberei durch die Regelung der Arbeits-

zeit nicht einfach aus der Welt geschafft wird, und je früher dies geschieht, desto besser — so könnte die privilegierte Stellung der sämtlichen Handwebereien inbezug auf die Arbeitszeit nur eine nichts weniger als verdiente Prämie zugunsten der rückständigen Technik und der Aussaugung der Arbeiter bedeuten.

Die Subkommission und die Kommission verwarf diese Forderung der Moskauer Fabrikanten, aber in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze und zwar in der Instruktion des Finanzministers an die Fabrikinspektoren hat dieselbe, wie wir weiter erfahren werden, teilweise eine Auferstehung gefeiert.

Aus weiteren Debatten der Kommission werden wir nur noch diejenige über die Feiertage herausgreifen, da die inbezug auf andere Fragen in der Kommission aufgetauchten Differenzen und Meinungen besser erst im Anschluss an die Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsregulative besprochen werden können. Die Debatte über die Feiertage bot eine interessante Illustration dafür, wie religiöse Bedürfnisse und Pflichten — denn von diesem Standpunkte betrachteten die meisten Mitglieder der Kommission die Frage der Arbeitsruhe — auch in den Kreis des kapitalistischen Kalküls gezogen und vom Standpunkt der Plusmacherei beurteilt werden. Der Streit galt nicht der Frage, wieviel Ruhetage der Arbeiter haben soll, sondern ob die Gesetzgebung nicht mit Rücksicht auf Konkurrenzverhältnisse vollkommene Uniformität in dieser Beziehung für konfessionell verschiedene Arbeitergruppen erzwingen soll.

Nicht hygienische und humanitäre Gesichtspunkte standen im Mittelpunkte der Debatte, sondern der Profit und die Konkurrenz. Die Moskauer Fabrikanten bestanden darauf, dass nicht orthodoxe Arbeiter verhalten werden, alle 14 Festtage der orthodoxen Kirche zu feiern, weil sonst die Konkurrenzverhältnisse eine Verschiebung zugunsten der andersgläubigen Landesteile erleiden werden. Baltische und St. Petersburger Industrielle protestierten gegen diese Forderung und drangen mit ihrem Proteste durch (§ 6 Anm. 2 des Gesetzes). Die Moskauer stockorthodoxen Fabrikanten waren bereit, sich auf den hygienischen Standpunkt zu stellen, weil dies für sie eben vorteilhaft war. Sie schlugen vor, die Bezeichnung Feiertage fallen zu lassen und von den Ruhetagen zu sprechen. „Unser Wunsch — sagte einer von ihnen, Krestownikow — geht dahin: um die Arbeitszeit der Orthodoxen und der Lutherischen richtig zu normieren, soll man entweder die Zahl der Ruhetage für

Lutherische oder die Zahl der Arbeitsstunden für Orthodoxe erhöhen." Hier tritt das wahre Motiv ohne hygienische Verbrämungen ganz nackt hervor. Der bekannte Dr. Dementjew,[1]) jetzt Fabrikrevisor im Finanzministerium, sprach sich aus wirklich hygienischen Gründen für den obligatorischen Charakter der den russischen Feiertagen entsprechenden Ruhetage aus, worauf der Vizedirektor im Departement für Handel und Manufakturen und ehemalige Professor der Technologie, Herr Langowoï, ihm mit der auffallenden Bemerkung antwortete, es erscheine unangebracht, bei der Löseng der religiösen Frage der Sonntags- und Feiertagsruhe sich auf Hygiene zu berufen!

VI. Das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen.

Wir gehen jetzt zum Gesetze selbst und zu den „in Entwicklung desselben" erlassenen Ausführungsbestimmungen über. Fürs erste sei als für russische Verhältnisse höchst bezeichnend hervorgehoben, dass das wichtigste in dem Gesetze selbst nicht enthalten ist, und dem administrativen Ermessen übertragen wurde. Das Gesetz stellt zwar das Maximum von 11 ½ Stunden auf, aber es überlässt die Normierung der Ueberstunden, Abweichungen von dem Gesetze u. s. w. den von den kompetenten Ministern im Einverständnis mit dem Minister des Innern zu erlassenden Regeln und Instruktionen. Solche sind auch von dem Finanzminister und dem Ackerbau- und Domänenminister am 20. Oktober resp. 8. Dezember 1897 bestätigt und publiziert worden, und diese administrativen Vorschriften sind eigentlich die wirklichen Rechtsnormen inbezug auf Arbeitszeit in russischen Fabriken, Hütten und Bergwerken.[2]) Der Gesetzentwurf der Kommission enthielt die Normierung der Mehrzahl der Verhältnisse, die von den Regulativen und der Instruktion geregelt sind. Das höhere Komitee der vier Minister entschied sich aber für die administrative Regelung der wichtigsten praktischen Fragen für den Zeitraum von drei Jahren. Nach diesen Probejahren sollen diejenigen Bestimmungen, die sich bewährt haben werden, in das Gesetz selbst übernommen

[1]) Vgl. die Arbeiten von Dementjeff über die Lage der Fabrikarbeiter in Zentralrufsland in diesem Archiv, Bd. II, S. 553 ff. und über die russische Fabrikgesetzgebung ebenda, Bd. III, S. 285 ff.

[2]) Das Gesetz ist am Schlufs dieses Aufsatzes abgedruckt. Den Inhalt der Ausführungsbestimmungen (Regeln und Instruktionen) in die Darstellung zu verflechten, erschien mit Rücksicht auf Raum ratsam.

werden. Dies ist in demjenigen Teil des Gesetzes (Abschnitt III), der gewiss aus politischen Rücksichten nicht veröffentlicht worden ist, direkt ausgesprochen. Es unterliegt für uns keinem Zweifel, dass der Zweck dieser Geheimhaltung darin besteht, bei den Arbeitern keine Hoffnungen und Erwartungen inbezug auf weitere Arbeiterschutzmafsregeln wachzurufen. Die geheime Klausel zeugt davon, dafs man sehr viel Wert darauf legt, möglichst wenig Konzessionen an die Arbeiter zu machen.

Das Maximum von 11 1/2 Stunden ist in folgender Weise entstanden. Die vorläufigen Dezemberbesprechungen hatten für die Textilindustrie die Norm von 11 1/2 ergeben, die Kommission, welche aus Opportunitätsrücksichten die differenzielle Normierung verwarf,[1] stellte die allgemeine Norm von 11 Stunden auf, und endlich der Finanzminister stellte die frühere 11 1/2 stündige Norm für Textilindustrie wieder her, indem er sie zur allgemeinen erhob.

Es steht fest, dass das 11 1/2 stündige Maximum sich für die Regierung auch aus politisch-polizeilichen Motiven empfahl. Da man von einer bedeutenderen Verkürzung der Arbeitszeit Sinken des Arbeitsverdienstes und grofse Lohnkämpfe erwartete, so war man peinlich darauf bedacht, einem solchen Sinken der Löhne vorzubeugen, denn das Lohnminimum erschien andrerseits für die mafsgebenden Faktoren völlig unannehmbar. In dem Resumé der Verhandlungen des Komitees der vier Minister ist dieser Gedankengang ganz klar ausgesprochen: „Staatssekretär Witte gewann nach sorgfältigen Erwägungen aller Seiten der Frage die Ueberzeugung, dass die staatliche Regelung der Arbeitszeit erwünscht erscheine, aber nur unter der unbedingten Voraussetzung, dafs durch solche Regelung keine der Verkürzung der Arbeitszeit entsprechende Verminderung des Arbeitsverdienstes verursacht werde. Widrigenfalls wäre die Festsetzung der Maximalarbeitszeit eine höchst schädliche Mafsregel, denn die Unzufriedenheit der Arbeiter, welche in der Forderung der Verkürzung der Arbeitszeit sich kund thut, würde auf ein anderes Gebiet hinübergreifen: die Arbeiter würden Lohnerhöhungen anstreben. Den Weg einer Normierung des Lohnes wird unsere Regierung freilich nie sich entschliefsen zu betreten, denn dies würde ein Rütteln an den wesentlichsten Grundlagen unseres bürgerlichen und industriellen Lebens bedeuten.

[1] Als Grund hierfür wurde angeführt, dafs den Arbeitern eine unterschiedliche Behandlung der Industriezweige unverständlich sein und als Ungerechtigkeit empfunden werden wird.

Dies ist der Grund, warum in dem vorgelegten Entwurfe, welcher für alle Produktionszweige und für alle sehr verschieden ausgestatteten Fabriken Geltung hat, die Maximalnorm von 11 1/2 Stunden gewählt worden ist, trotz der Erklärungen einiger Fabrikanten, dafs man bis auf 11 Stunden hinabgehen könne. Es war notwendig, sich für jene Norm zu entscheiden, um die Grenzen nicht zu überschreiten, aufserhalb welcher bei der gegebenen Ausstattung der Fabriken der Intensitätszuwachs der Arbeit als Folge der Verkürzung ihrer Dauer der Verringerung der Produktion, welche durch die Arbeitszeitverkürzung bedingt wird, das Gleichgewicht zu halten aufhört." Andrerseits erschien es gefährlich, über 11 1/2 Stunden hinauszugehen, denn diese Arbeitsdauer haben sich die Petersburger Baumwollarbeiter durch Kämpfe errungen — eine gesetzliche Festlegung der 12stündigen Maximalzeit könnte für die Fabrikanten das Signal zur Wiederherstellung früherer Zustände geben, und somit neue soziale Kämpfe in der Residenzstadt heraufbeschwören. Und das wollte man auf jeden Fall vermeiden.

Aus der Debatte über das Arbeitsmaximum möchte ich nur zwei Aussagen hervorheben. Der Hygieniker Dr. Leo Bertenson trat aus gesundheitlichen Gründen entschieden für 10 oder 10 1/2 Stunden ein und empfahl, dafs man die allmäliche Annäherung an den 8-Stundentag immer im Auge behalten solle. Der Petersburger Druckereibesitzer Golicke trat gegen 10 1/2 Stunden als zu hohes Maximum für polygraphische Gewerbe [1]) auf und that die bemerkenswerte Aeufserung: „Diejenigen Besitzer der polygraphischen Unternehmungen, welche ihrer Sache Aufmerksamkeit schenken, haben schon seit zwei Jahren die Ueberzeugung gewonnen, dafs der 10-Stundentag völlig dazu ausreiche, dafs sie selbst keinen Schaden leiden und die Arbeit den Kräften der Arbeiter entspreche. Insbesondere gilt dies für die Setzer. Wenn wir jetzt nun statt der erwarteten Verkürzung der Arbeitszeit eine Erhöhung derselben auf eine halbe Stunde täglich einführen werden, so wird dies auf unsere Arbeiter, unter welchen sich ziemlich intelligente Leute befinden, die die Entwicklung der Arbeiterfrage nicht nur in Rufsland, sondern auch im Auslande verfolgen, einen im höchsten Grade ungünstigen Eindruck machen." Der Redner wies ferner darauf hin, dafs man nicht Versteckens spielen soll, da es ja klar sei, dafs die geschichtliche Entwicklung die Industrie dem allgemeinen 8-Stundentag entgegenführe.

[1]) Ich erinnere daran, dafs das ursprüngliche Projekt mehrere Maxima aufstellte.

Das ziemlich hohe Maximum von 11 1/2 Stunden, dessen Festsetzung im Gesetze in letzter Instanz eine Konzession an die Moskau-Wladimirische Industrie und ihre mächtigen Interessenten bedeutete, tritt vor einer anderen und wichtigeren zurück: der, dafs das Gesetz nach wie vor die Nachtarbeit bestehen läfst, und dies trotzdem der Begriff der Nachtarbeit, welche für Kinder in allen Branchen, für Frauen und junge Leute in der Textilindustrie verboten ist, bei 18stündigem ununterbrochenem Betriebe, welcher namentlich in der Textilindustrie üblich ist, nur auf den kurzen 6stündigen Zeitraum von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beschränkt ist.

Dem Nichtverbot der Nachtarbeit liegen, wie gesagt, Rücksichten auf die Interessen eines Teiles der Moskau-Wladimirischen Textilfabrikanten zugrunde. Man ersieht dies aus folgenden statistischen Daten, die sich auf die hauptsächlichsten Gebiete der russischen Textilindustrie beziehen:

Baumwollfabriken.

	I. Betriebe mit einer Arbeitsschicht (nur Tagesarbeit)	Dauer der Arbeit der Fabriken in Stunden mit Abzug der Pausen.	Zahl der Arbeiter in °/0 der Gesamtzahl
Gouvernement Moskau.		10—12	1,5
		12—13	11,2
		13—14	14,3
		Ueber 14	4,0
			31
	II. Betriebe mit zwei Arbeitsschichten (Tages- u. Nachtarbeit)		69
			100
Gouvernement Petrikau (Russ. Polen).	I.	10	3,2
		11—12	64
		Ueber 12	12,8
			80
	II.		20
			100
Gouvernement St. Petersburg.	I.	12—14	83
	II.	—	17
			100

Diese Daten[1]) beweisen, dafs an der Nachtarbeit die St. Petersburger und die polnische Textilindustrie sehr schwach, die Moskauer aber im hohen Grade interessiert ist. Das Gesetz von 2./14. Juni begünstigt die Fabriken mit doppelten Arbeitsschichten und langer Betriebszeit und setzt diejenigen Fabriken in Nachteil, welche nur eine Arbeitsschicht beschäftigen und somit notwendige kurze, im Maximum $11\frac{1}{2}$ stündige Betriebsdauer haben.

Insbesondere werden durch das neue Gesetz und die oben erwähnten Bestimmungen [2]) die Fabriken mit 18 stündiger Betriebszeit und doppelten 9 stündigen Arbeiterschichten begünstigt. Diese Tendenz des Gesetzes ist entschieden rückschrittlich zu nennen. Denn einerseits ist die dadurch etwa zu erreichende Aufhebung der Nachtarbeit nur imaginär zu nennen: es wiederspricht sowohl dem gesunden Menschenverstande als den hygienischen Grundsätzen den Begriff der Nachtzeit auf den kurzen 6 stündigen Zeitraum von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens zu beschränken. [3])

Andererseits wird durch jene Begünstigung die technische Rückständigkeit gefördert und verewigt. Der in technischen Fragen offenbar sehr sachkundige Verfasser einer Artikelserie über das Gesetz in „Nowoje Wremja" (1897. 7652, 7656, 7660) hebt hervor, dafs durch dasselbe die Konkurrenzverhältnisse nicht in ungünstigem Sinn für diejenigen Fabrikanten, welche dank der besseren Ausstattung ihrer Fabriken bei kürzerer Arbeitszeit produzierten verändert wurden. Dieses Resultat der Arbeitzeitsregelung könne den Uebergang einiger Fabriken mit einer Arbeitsschicht zu doppeltschichtiger Arbeit von 13 und 14 zu 18 und $21\frac{1}{2}$ stündigem Betrieb veranlassen. Herr Langowoi sagt es auch ganz unumwunden,

---

[1]) Siehe die Broschüre von N. Langowoi über die „Normierung der Arbeitszeit in Textilfabriken" St. Petersburg 1897 (Amtliche Publikation).

[2]) Kinder im Alter von 12—15 Jahren können 9 (statt 8) Stunden beschäftigt werden. Die Nachtzeit, innerhalb welcher Kinder, junge Leute von 15—17 Jahren und Personen weiblichen Geschlechts nicht beschäftigt werden dürfen, wird um 2 Stunden vermindert und somit auf den Zeitraum von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beschränkt (§§ 109, 110, 123 der G.O.)

[3]) Die Kommission der russischen Gesellschaft für Volksgesundheitspflege, welche unter Vorsitz des bekannten Hygienikers Dr. Wirenius die Frage des Maximalarbeitstages beriet, stellte folgende These auf: Als Nachtzeit soll der Zeitraum von mindestens 10 Stunden, entweder von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, oder von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens gelten.

dafs der Arbeitsbetrieb mit zwei Schichten durch die veraltete Technik bedingt ist: technisch rückständige Fabriken müssen wegen der geringen Produktivität und langen Amortisationsdauer ihrer Maschinen[1]) mit zwei Schichten arbeiten.

Es ist übrigens von vornherein klar, dafs die Dinge nicht anders beschaffen sein können. Wir erinnern die Leser nur an die lichtvollen Ausführungen über die wirtschaftlichen Bedingungen der Verkürzung der Arbeitszeit in der Textilindustrie, welche in diesem Archiv R. Martin gegeben hat.[2])

Was speziell das Maximum von $11\frac{1}{2}$ Stunden betrifft, so hat Langowoi wiederum ganz klar ausgesprochen, dafs dieses Maximum die Grenze der lohnenden Ausbeutung der Arbeitskraft bilde. „Dies vorgeschlagene Maximum — $11\frac{1}{2}$ innerhalb 24 Stunden, — bestimmt nach unserem Dafürhalten die Grenze aufserhalb welcher die Exploitation der Arbeitskraft des Arbeiters für den Fabrikanten nutzlos ist.“ [3])

Trotz der weitestgehenden Berücksichtigung der Unternehmerinteressen trat Langowoi, von welchem wohl die wichtigsten Vorarbeiten zum Gesetze herrühren, für völliges Verbot der Nachtarbeit innerhalb des Zeitraumes 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens ein.

Und noch bezeichnender: die Vereinigung der Moskau-Wladimirschen Industriellen und Fabrikchefs, die Gesellschaft für Förderung und Verbesserung der Textilindustrie, in Moskau hat auf ihrer Generalversammlung 1896 einstimmig ein solches Verbot votiert.

Dies beweist, dafs das Verbot der Nachtarbeit innerhalb der bezeichnenden Grenzen vom Standpunkt der Unternehmer**klasse** im rückständigsten Landesteile technisch und wirtschaftlich nicht nur möglich, sondern auch zeitgemäfs und erwünscht erscheint. Wenn nun demgegenüber das Gesetz vom 2./14. Juni das Verbot der Nachtarbeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens nicht ausgesprochen hat, so ist dieses Verfahren nur im Zusammenhang mit der spezifisch bureaukratischen Art und Weise, in welcher in Rufsland Gesetze gemacht werden, zu erklären. In einem westeuropäischen Bourgeoisstaate könnte eine solche Konzession an **einzelne** technisch rückständige Fabriken und sozialpolitische reaktionäre Fabrikanten kaum statt haben. Man könnte sich dort den

---

[1]) Siehe die oben citierte Broschüre. S. 20.

[2]) Vgl. Archiv für soziale Gesetzgbg. u. Stat. 1895, Bd. VIII, S. 240—282.

[3]) Vgl. Langowoi l. c. 25.

Luxus eines solchen Uebermuts nicht erlauben. Anders als bureaukratischer Uebermut kann ja dieses rücksichtslose Sichhinwegsetzen über die zahlreichen und zwar speziell in der russischen Textilindustrie gesammelten Erfahrungen[1]) und über die Förderungen der Hygiene[2]) nicht genannt werden. Es wird in St. Petersburg erzählt, dafs die ganze Kommissionsberatung überhaupt eine pure Komödie war und das Gesetz nicht aus den Verhandlungen der Kommission, sondern aus den Besprechungen über die Frage zwischen dem Finanzminister und 2—3 Moskauer Grofsindustriellen hervorgegangen ist. In der Sache trifft dies unstreitig zu. —

Das Gesetz selbst schweigt sich über die Dauer der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen aus, die Regulative setzen dieselbe auf mindestens 24 Stunden fest, welche Dauer unstreitig zu niedrig ist. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dafs auf dem gewerblichen Kongrefs zu Nischni-Nowgorod (1896) Fabrikinspektor Bykow sehr gut die Notwendigkeit und Möglichkeit 36 stündiger Sonntagsruhe nachgewiesen hat. Die Regierung hat aber auch hier vorgezogen so wenig als nur möglich für die Arbeiter zu thun. Demnach bleiben die Vorschriften des Gesetzes ganz bedeutend hinter den für die technischen Anstalten des Kriegsministeriums geltenden Bestimmungen zurück.

Die Arbeitspausen sind nicht in dem Gesetze, sondern in den Regulativen und in den Instruktionen geregelt: sie werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet. Bei mehr als 10 stündiger Arbeitszeit mufs mindestens eine Arbeitspause von wenigstens 1 stündiger Dauer festgesetzt werden. Dem Departement für Handel und Manufakturen ist aber anheimgestellt, auch von dieser Mindestforderung abzusehen. Ferner mufs dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben werden, nicht seltener als alle sechs Stunden Nahrung zu sich zu nehmen. Wenn die Arbeitsdauer zwischen zwei Arbeitspausen 6 Stunden übersteigt, so mufs es dem Arbeiter ermöglicht werden die Nahrung während der Arbeitszeit einzunehmen und die Arbeitsordnung soll den hierzu bestimmten Platz bezeichnen.

---

[1]) Vgl. z. B. die bekannte Schrift Dementjeffs über die russischen Fabrikverhältnisse, die jüngsten Berichte der Fabrikinspektoren über Arbeitslöhne und Arbeitszeit und insbesondere die Enquête der Sektion für Spinnerei und Weberei der Moskauer Gesellschaft für Förderung und Verbesserung der Textilindustrie.

[2]) Neuerdings besonders eindringlich betont von Prof. Dr. Erismann in seinem auf dem Züricher Arbeiterschutzkongresse gehaltenen Referate.

Für die Unternehmungen mit ununterbrochenem Betriebe werden in den Regulativen und der Instruktion weitgehende Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften zugelassen. Als Maximalarbeitszeit innerhalb 48 Stunden werden im allgemeinen 24, an dem Tage des Schichtwechsels 30 Stunden festgesetzt. Die Nachtarbeit wird hierbei der Tagesarbeit — dem allgemeinen Prinzip des Gesetzes entgegen — gleichgesetzt und es gilt somit für die in Rede stehenden Unternehmungen ein Maximalarbeitstag, resp. eine Maximalarbeitsnacht, von 12 Stunden. Dieses Maximum wird aber in der Instruktion ganz offen nur als ein Durchschnitt bezeichnet und zwar kann nicht nur bei Schichtenwechsel die Arbeitsdauer 18 Stunden erreichen, sondern die Instruktion gestattet es ohne weiteres, dafs die Arbeitswoche derart eingeteilt wird, dafs jede Arbeitsschicht heute 16, morgen 8 Stunden beschäftigt ist. Die Gesundheitswidrigkeit solcher „Freiheit in der Verteilung der Arbeitszeit", wie sich die Instruktion euphemistisch ausdrückt, fällt in die Augen. 16stündige Arbeit bedeutet auch bei 12stündiger Durchschnittsarbeit eine Schädigung der körperlichen Gesundheit und der geistigen Frische des Arbeiters. Kein anderer als der Fabrikrevisor des Departements für Handel und Manufakturen Med. Dr. Dementjew hat den mörderischen Einflufs der willkürlichen Einteilung des wöchentlichen Arbeitspensums schlagend nachgewiesen.[1]) Aber die Gewerbebehörde scheint sich herzlich wenig um die Aussagen ihrer eigenen Sachverständigen zu kümmern, sofern dieselben zugunsten der Arbeiter lauten.

Den Arbeitern der Unternehmungen mit ununterbrochenem Gewerbebetriebe wird auch die Sonntagsruhe beschnitten, insofern die 24stündige Arbeitsruhe für sie bei durchschnittlicher Tagesarbeit von 8 Stunden nur dreimal monatlich obligatorisch ist. Aber auch diese Forderung kann von den Fabrikinspektoren aufgegeben werden — „in Fällen wo es den Unternehmern äufserst schwierig ist, Ersatzarbeiter zu finden."

Durch die „Freiheit in der Verteilung der Arbeitszeit" wird das Wesen des Maximalarbeitstages als einer sozialhygienischen Institution verunstaltet und untergraben. Sowohl die Vertreter des Justizministeriums und des Ministeriums des Inneren, als auch der Hygieniker Dr. Leo Bertenson haben dies in der Kommission auf

[1]) In seinem ausgezeichneten Buche über die russischen Fabrikverhältnisse (2. Aufl. Moskau 1897).

das Nachdrücklichste betont. Der Vizedirektor im Polizeidepartement Semjakin hat treffend hervorgehoben, dafs „wenn die ununterbrochenen Betriebe die festgestellten Normen für sich unbequem erachten, so sollen sie die Arbeit in drei Schichten vornehmen und meiner Ansicht nach" — setzte der genannte Herr hinzu — „sollte dies, d. h. dafs die ununterbrochenen Betriebe in 3 Schichten arbeiten sollen, in dem Gesetze selbst ausgesprochen werden". Trotzdem sind in den Regulativen und der Instruktion inbezug auf den ununterbrochenen Betrieb nur Konzessionen an Unternehmer enthalten.

Als Beilage zur Instruktion erscheint ein Verzeichnis der Produktionsprozesse, „für welche in Fällen wirklich vorliegender Notwendigkeit Abweichungen von den Grundnormen gemäfs dem § 13 der Regulative zugelassen werden können", d. h. der ununterbrochenen Prozesse und Betriebe. Inbezug auf die gesundheitgefährlichen Betriebe giebt die Instruktion den Fabrikinspektoren den Auftrag, Vorstellungen und Gutachten über die gegenüber solchen Betrieben aufzustellenden Forderungen dem Departement für Handel und Manufakturen einzureichen. Nach § 9 des Gesetzes können ja die kompetenten Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren in Regulativen und Instruktionen Abweichungen von dem Gesetze auch im Sinne der Verschärfung seiner Forderungen verordnen. Die bis jetzt erlassenen Regulative und Instruktionen haben aber in dieser Richtung garnichts gethan, obgleich in der Kommission Dr. Bertenson mit entschieden anzuerkennender Schärfe die Notwendigkeit eines besonderen Arbeitszeitmaximums und zwar des Achtstundentages für gesundheitschädliche Gewerbe vertrat. Er hielt „die Ueberlassung dieser Sache dem Ermessen zweier Minister, welche dazu noch in so platonischer Form ausgedrückt ist, für unzulänglich".

Die „Freiheit in der Verteilung der Arbeitszeit" bleibt nicht allein auf den ununterbrochenen Gewerbebetrieb beschränkt. Bei 18stündiger Arbeit mit zwei Schichten kann überhaupt die Arbeitszeit einer jeden Schicht an einzelnen Tagen bis auf 12 Stunden erhöht werden, doch mufs die Arbeitszeit im Durchschnitte für 14 Tage nicht 9 Stunden übersteigen. Einige Mitglieder der Kommission — und dieses war auch die ursprüngliche Fassung des Entwurfes — wollten die Freiheit in der Verteilung der Arbeitszeit innerhalb 14 Tage nicht nur auf diejenigen Unternehmungen, welche in zwei Schichten 18 Stunden arbeiten und auf den un-

unterbrochenen Betrieb beschränken, sondern auch unterschiedslos auf alle Fabriken und Werkstätten ausdehnen. Dies wurde in der Kommission abgelehnt, aber in der Instruktion ist auch für diese Durchbrechung des Gesetzes eine Handhabe geboten. Die Instruktion sieht nämlich die Möglichkeit solcher Abweichungen auch bei anderer Arbeitseinteilung vor und giebt den Fabrikinspektoren die Vollmacht, derartige Arbeitsordnungen provisorisch zu bestätigen; die endgültige Entscheidung bleibt dem Departement vorbehalten.

§ 14 des Regulativs nimmt die Arbeiter, welche Hilfsarbeiten (Reparaturarbeiten, Kessel-, Motoren-, Transmissionsbedienung, Heizung, Wasserversorgung, Beleuchtung etc. etc.) und derartige Arbeiten verrichten, ohne welche der Gewerbebetrieb nicht rechtzeitig in Gang gesetzt werden kann, oder welche nach der Einstellung des Betriebes notwendig fortgesetzt werden müssen, von den Bestimmungen des Gesetzes resp. der Regulative aus. Bekanntlich besteht eine analoge Ausnahme auch in dem schweizerischen und dem österreichischen Gesetze. Die Deutung aber, welche diese Ausnahme in der russischen Instruktion erfährt, ist für unsere Verhältnisse höchst charakteristisch. Nach den einschlägigen schweizerischen und österreichischen Vorschriften wird die Ausnahmestellung der Hilfsarbeiter, soweit eben der Begriff der Hilfsarbeit und des Hilfsarbeiters reicht, bedingungslos aufgefafst und kann durch administratives Ermessen nicht geändert werden. Anders wird die Sache in der russischen Instruktion aufgefafst. Hier wird den Fabrikinspektoren bedeutet, dafs sie nicht nur freie Hand in der Bestimmung des Begriffes „Hilfsarbeiter" haben, sondern dafs die Stellung der Hilfsarbeiter inbezug auf Arbeitszeit in einzelnen Unternehmungen auch vom administrativen Ermessen der Inspektion abhängt. Diese Auffassung wird durch folgendes Beispiel illustriert. Für kleinkapitalistische Betriebe dürfte es schwierig sein, genügend Heizer zu halten, um die Arbeitszeit derselben auf $11\frac{1}{2}$ Stunden zu beschränken. Somit soll man inbezug auf solche Betriebe von der Regelung der Arbeitszeit der Hilfsarbeiter völlig absehen. Im Gegenteil dazu müssen grofse Unternehmungen, welche eine bedeutende Anzahl von Heizern beschäftigen, sich die Beschränkung der Arbeitszeit derselben gefallen lassen. Somit spricht die Instruktion nichts anderes als das Privileg der kleinkapitalistischen Unternehmungen auf unbeschränkte Ausbeutung der Hilfsarbeiter aus.

Höchst unklar sind die Bestimmungen der Regulative und der Instruktion über die Nichtanwendung der Arbeitszeitbeschränkung auf Fälle „höherer Gewalt". Hier werden erstens Fälle vorgesehen, wo bei plötzlicher Beschädigung der Kessel, Motoren, Transmissionen und überhaupt bei unvorgesehenen Störungen in Maschinen- und Arbeitsverrichtungen, Ausbesserungen notwendig geworden sind. Diese Fälle wären aber auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetz aufserhalb der Wirkungskraft desselben geblieben, denn sie sind entweder garnicht als Fabrikarbeit zu qualifizieren oder fallen gänzlich unter den Begriff der Hilfsarbeit. Zweitens sind in den Regulativen Fälle vorgesehen von temporären Arbeiten in einzelnen Abteilungen des gewerblichen Etablissements, welche für den vollen Gang der übrigen Abteilungen notwendig sind und jeweils dadurch veranlafst werden, dafs infolge von Feuer, Störungen etc. der Betrieb in den betreffenden Abteilungen für gewisse Zeit vermindert oder eingestellt worden ist. Wenn die Erwähnung jenes ersten Falles der force majeure ganz unnötig war, so ist die Tragweite des zweiten höchst unklar. Wahrscheinlich hat den Verfassern der russischen Regulative der betreffende Passus im § 96a der österreichischen Gewerbeordnung vorgeschwebt. „Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäfsigen Betrieb unterbrochen haben, oder wenn ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eingetreten ist, kann die Gewerbebehörde erster Instanz einzelnen Gewerbeunternehmungen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit, jedoch längstens für die Dauer von drei Wochen, bewilligen". Der Leiter der Gewerbeanstalt kann die obenerwähnten Arbeiten unverzüglich in Angriff nehmen, doch mufs er am selben Tage eine Anmeldung an den Fabrikinspektor gelangen lassen; der Fabrikinspektor bewilligt die Vornahme der Arbeiten falls er die Gründe hierfür für stichhaltig erachtet.

In der Instruktion begegnen wir folgenden etwas orakelhaften Ausführungen: „Der § 2 des Gesetzes vom 2./14. Juni 1897, welcher die Arbeitszeit als Vertragsobjekt qualifiziert, deutet schon darauf hin, dafs alle Normen inbezug auf Länge und Verteilung der Arbeitszeit, welche in den nachfolgenden Paragraphen aufgestellt werden, keine Geltung haben für Fälle, wo die Arbeitszeit weder in offener noch in versteckter Form ein Objekt des Vertrages ist. Mit anderen Worten, dieses Gesetz kann keine Anwendung finden auf alle Fälle, wo weder durch den Vertrag noch durch die Arbeitsordnung zwischen dem Betriebsinhaber und dem Arbeiter weder

direkt noch indirekt diejenige Zeit vereinbart ist, welche der Arbeiter auf die Arbeit verwenden soll, oder während welcher er im gewerblichen Etablissement sich zu befinden verpflichtet ist. Somit entzieht der § 2 der Wirkung des Gesetzes vom 2. 14. Juni 1897 eine ganze Reihe von gewerblichen Etablissements und Arbeiten, wo der Arbeiter nicht als eine gedungene, sondern als eine Bestellung entgegennehmende Person auftritt. Diese Ausführungen müssen auf den ersten Blick völlig unverständlich bezw. überflüssig erscheinen. Dafs die Arbeitszeit der Heimarbeiter (und ebenso der Handwerker resp. ihrer Gesellen) durch das Gesetz vom 2./14. Juni nicht geregelt wird,[1]) ist von vornherein klar und bedarf keiner weiteren Ausführung. Andererseits stellt die Instruktion, bevor sie zu den oben citierten Ausführungen übergeht, folgendes Grundprinzip der Arbeitszeitregelung auf: „Die Arbeitszeit wird nur insoweit normiert, soweit dieselbe als Objekt des Lohnvertrages oder genauer desjenigen Teiles des Lohnvertrages, welche nach pag. 7 § 137 der Gewerbeordnung, Arbeitsordnung (Fabrikordnung, prawila wnutrennjago rafsporjadka) benannt ist." Das Ungereimte dieser und jener Ausführungen wird sofort klar, wenn man sich erinnert, dafs die Bestimmung der Arbeitszeit und zwar des Anfanges und des Schlusses der Arbeit — nach § 142 der Gewerbeordnung — ein notwendiges Requisit jeder Arbeitsordnung ist. Eine Arbeitsordnung kann sich also — soll sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen — über die Länge der Arbeitszeit nicht ausschweigen. Die Ausführungen der Instruktion gehen daher von dem Gesetze direkt widersprechenden Voraussetzungen aus. Dafs hier eine gewisse Absicht waltet und welches diese Absicht ist, darüber gehen uns die Augen sofort auf, wenn wir uns daran erinnern, wie die Moskauer Industriellen bemüht waren, die Handwebereien von der Arbeitszeitregelung auszunehmen und auf welchen thatsächlichen Verhältnissen diese Forderung beruhte. Die abstrakt und orakelhaft gehaltenen Ausführungen als Instruktion gewinnen für uns konkreten Sinn in dem Augenblick, wo wir sie als auf die eigenartigen Verhältnisse der Moskau-Wladimirschen Handwebereien gemünzt betrachten. Es wird den Fabrikinspektoren freigegeben, die Handwebereien von den Arbeitsordnungen ganz zu verschonen oder für

[1]) Wenn und insofern die speziell für die Grofsindustrie gültigen Normen im Verwaltungswege auf handwerksmäfsige Betriebe nicht ausgedehnt worden sind, wozu der § 156 der Gewerbeordnung die Handhabe bietet.

diese Betriebe lückenhafte (NB. ungesetzliche) Arbeitsordnungen zuzulassen.

Wir kommen jetzt zu dem wichtigsten Punkte des Gesetzes und der Regulative, den Ueberstunden.

Die Vorschriften über die Ueberzeitarbeit geben dem russischen Gesetze über die Maximalarbeitszeit ein ganz eigentümliches Gepräge.

Weder das schweizerische noch das österreichische Gesetz kennt die Verlängerung des allgemeinen Maximums, ohne spezielle Erlaubnis der administrativen Faktoren, einfach auf Grund eines Uebereinkommens zwischen dem Unternehmer und dem einzelnen Arbeiter. Die legale Möglichkeit einer solchen autonomen Verlängerung des Arbeitsmaximums durch die vertragschliefsenden Parteien ist die wenig vorteilhafte Signatur des russischen Gesetzes.

Das Finanzministerium stellte es in den Motiven zu dem Gesetzentwurf als die Aufgabe dieses Gesetzgebungswerkes hin — „die Arbeitszeit zu vermindern ohne jegliche Verkürzung der Bewegungsfreiheit der Industrie, d. h. ohne den Fabrikanten der Möglichkeit zu berauben, ununterbrochen seinen Betrieb fortzuführen und ohne dem Arbeiter zu verbieten, zu jeder Zeit des Tages und der Nacht zu arbeiten.“ Diesem Gedanken entsprang die „liberale“ Behandlung der Ueberzeit im russischen Gesetze.

Dieselbe stiefs in der Kommission auf heftigen Widerspruch seitens einiger Regierungsvertreter aus anderen Ressorts. Andererseits sträubten sich die Unternehmer dagegen, dafs für die nichtobligatorischen Ueberstunden ein ad hoc geschlossener Vertrag gefordert wird. Sie sprachen die Befürchtung aus, dafs die Arbeiter diesen Umstand in Fällen, wo bedeutendes Arbeitsbedürfnis vorliegen wird, mifsbrauchen, d. h. dem Unternehmer unerfüllbare Lohnforderungen entgegenstellen werden. Der Grofsindustrielle Krestownikow, der geschickteste Wortführer der Unternehmer Zentralrufslands, sprach sogar sehr pathetisch von „der demoralisierenden Wirkung“ der Möglichkeit, dafs die Arbeiter mit dem Unternehmer im geschäftlich entscheidenden Momente markten. In einer der Form nach nobleren, aber dem Wesen nach völlig identischen Weise sprach sich der bekannte Naphta- und Maschinenbauunternehmer Nobel aus. Diesem Herrn wurde von klerikaler Seite ordentlich zugesetzt. Ein Vertreter der herrschenden Kirche in der Kommission, der Direktor der St. Petersburger Druckerei der heiligen Synode, Gawrilow, wies sehr treffend die Befürchtungen der Unternehmer zurück. Mit einer entschieden zu lobenden Offenheit be-

tonte der Delegierte des Herrn Pobedonoszew, dafs „die russische Geschichte das gemeine Volk zu solcher Unterwürfigkeit wenn nicht Kriecherei erzogen hat", dafs es lächerlich erscheine, den russischen Arbeiter als Ausbund des Uebermuts hinzustellen. „Der Unternehmer hat zu seiner Verfügung Mittel und Organe, gegen welche der Arbeiter sich nicht den leisesten Protest erlauben kann und sollte er sich zum Widerspruche erdreisten, so kann der Unternehmer ihn in jeder Weise lahm legen. Noch mehr, man wird ihn kaum 2—3 Tage in der Fabrik halten und zum Weggehen zwingen. Bei solcher Sachlage müssen wir bei Abfassung dieses Gesetzes die Interessen nicht nur der Fabrikanten, sondern auch der Arbeiter berücksichtigen. Bei Erwägung des Entwurfes betrachten die Fabrikanten die Frage natürlich vom Standpunkte ihrer Interessen, aber für die gerechte Losung derselben wäre es nicht überflüssig die Arbeiter zu befragen (gesperrt von uns). Und wenn hier keine Arbeiter anwesend sind, so müssen wir selbst ihre Interessen berücksichtigen und für gerechte Wahrung derselben Sorge tragen."

Die Unmöglichkeit, die Arbeiter im allgemeinen Arbeitsvertrage zur Ueberzeitarbeit ohne weiteres zu verpflichten, wie dies die Unternehmer haben wollten, wurde vom Vertreter des Justizministeriums in der Kommission sehr gut nachgewiesen: „Es wäre vom juristischen Standpunkte unmöglich, die Ueberzeitarbeit für die Arbeiter obligatorisch zu machen. Nach dem Gesetze fordert ein jeder Vertrag oder setzt derselbe notwendig voraus die beiderseitige Einwilligung der vertragschliefsenden Pateien; diese grundsätzliche Forderung ist für den Lohnvertrag wie für alle andere gleich notwendig. Wie ist es möglich, den Arbeiter zu einer Leistung zu verpflichten, in welche er nicht eingewilligt hat? Ein Uebereinkommen zwischen den Arbeitern und dem Fabrikanten inbezug auf die Ueberstunden im Augenblick des Abschlusses des Arbeitsvertrages ist unmöglich, denn man kann nicht im voraus die Bedingungen kennen und festsetzen, unter welchen die Ueberzeitarbeit geleistet werden wird und wenn dies unmöglich ist, wie wollt Ihr den Arbeiter zu solchen Arbeiten verpflichten, deren Bedingungen ihm unbekannt sind und in deren Verrichtung er unter diesen unbekannten Bedingungen nicht eingewilligt hat und auch nicht einwilligen konnte."

Die Ueberstunden werden von dem Gesetze (siehe oben § 8) in obligatorische und nicht obligatorische geteilt. Die Bestimmung des Gesetzes, dafs nur erstere in den Arbeitsvertrag aufgenommen

werden dürfen, ist — die Instruktion schweigt sich über diesen Punkt aus — nur in dem Sinne zu verstehen, dafs die nicht obligatorische Ueberzeitarbeit in einem separaten ad hoc geschlossenen Vertrage stipuliert werden soll. Der obligatorische Charakter der speziell als „obligatorisch" bezeichneten Ueberstunden kann vernünftigerweise nur in dem Sinne aufgefafst werden, dafs die Verpflichtung, solche Arbeiten nötigenfalls zu verrichten, aus dem Arbeitsvertrage ipso facto hervorgehe — was in dem ordentlichen Arbeitsvertrage der freien Vereinbarung der beiden Parteien anheimgestellt ist, das sind die Bedingungen der Ueberzeitarbeit (Entlohnung etc.). Es unterliegt also keinem Zweifel, dafs der Begriff der obligatorischen Ueberzeitarbeit vom Standpunkte der juristischen Logik mit dem allgemeineren Grundsatz der freien Vertragsschliefsung auf keine Weise in Einklang gebracht werden kann — und dies wurde von den Vertretern des Justizministeriums in der Kommission klipp und klar ausgesprochen.

Der Begriff der technisch notwendigen Arbeit, welche in Ueberstunden obligatorisch geleistet werden soll, wird in dem Regulativ in folgender Weise näher definiert:

„Als technisch notwendig werden nur diejenigen Arbeiten anerkannt, welche ausschliefslich durch zufällige und dabei dem Wesen des betreffenden Produktionsprozesses selbst entspringende Störungen seines normalen Verlaufes hervorgerufen werden. Sie können für den Arbeiter nur dann obligatorisch anerkannt werden, wenn in der Arbeitsordnung die Fälle, in welchen solche Arbeiten stattfinden sollen und in den Lohnlisten und -Tarifen die übrigen Bedingungen ihrer Vornahme bestimmt sind."

§ 18 setzt das Maximum der Ueberstunden im Jahre auf 120 fest, wobei aber in dieser Zahl weder die technisch notwendigen im allgemeinen Arbeitsvertrag zu bestimmenden, noch die durch das Eintreten der höheren Gewalt bedingten Ueberstunden enthalten sind. Diese zwei letzteren Arten der Ueberstunden sind keiner Normierung unterworfen. Was die Berechnungsweise der Ueberstunden betrifft, so wird in der Instruktion auf Grund des § 8 des Gesetzes und des § 17 des Regulativs folgendes Prinzip aufgestellt: „als Ueberzeit wird der Ueberschufs über die in der Arbeitsordnung bestimmte Arbeitszeit bezeichnet, auch wenn die letztere nicht das in dem Gesetze resp. in den Regulativen aufgestellte Maximum übersteigt."

Diese Regel scheint für die Arbeiter günstig zu sein, ist aber in Wirklichkeit im hohen Mafse ungünstig. Die in der Arbeitsordnung be-

stimmte Arbeitszeit kann in 14 Tagen (Kündigungsfrist bei unbefristetem Lohnvertrag nach § 104 der Gewerbeordnung) beliebig bis zum zulässigen Maximum erhöht werden, und es unterliegt keinem Zweifel, dafs die in der Instruktion verordnete Berechnungsweise der Ueberstunden die Mehrzahl der Unternehmer dazu verleiten wird, die ordentliche Arbeitszeit auf der Maximalhöhe zu halten. Denn die nichtobligatorischen Ueberstunden sind für die Unternehmungen mit 8—9 Stunden und für diejenigen mit $11^1/_2$ Stunden gleich bemessen. Das Gesetz hat somit inbezug auf Ausnützung der Ueberstunden eine direkte Prämie zugunsten der langen Arbeitszeit gesetzt. Und dies wurde sans phrases von dem Mitglied des Bergrates, Ingenieur Stof und Dr. Dementjew in der Kommission nachgewiesen. Die im Gesetze akzeptierte Berechnungsweise ist also von dem Finanzministerium im vollen Bewufstsein ihrer sozialpolitischen Tragweite gewählt worden. Geradezu empörend durch ihre Willkürlichkeit ist die konkrete Deutung des Begriffes der technisch notwendigen Ueberzeitarbeit in der Instruktion. Unter technisch notwendigen, also obligatorischen Ueberzeitarbeiten werden in der Instruktion und zwar beispielsweise (sic!) subsummiert:

1) die Saisonarbeiten, „bei welchen" — wir geben den Wortlaut wieder — „es für den Betriebsinhaber unmöglich oder schwierig erscheint, die Zahl der Arbeiter zu vermehren" und

2) die pressanten Druckarbeiten, welche dem Bedarf der Gesellschaft an periodischen Prefserzeugnissen genügen wollen. Es braucht kaum gesagt werden, dafs solche Deutung dem Text des Gesetzes und des Regulativs, den Motiven zum Gesetze und den Verhandlungen der Kommission gänzlich widerspricht, und es bleibt nur die Frage übrig, welchen Wert Gesetze bei solcher „freien" Deutung haben.

Man könnte in Versuchung kommen, diese unwichtige und willkürliche Deutung des Gesetzes durch die Nachlässigkeit und — sit venia verbo — lüderliche Arbeitsweise der betreffenden Behörde zu erklären, umsomehr als die betreffenden Stellen der Instruktion aus den Motiven zum Gesetze herausgerissen und ganz mechanisch zusammengestellt sind. Leider beweist das jüngst veröffentlichte Zirkular des Finanzministers vom 5. Januar 1898 Nr. 119 (Sammlung der Gesetze und der Regierungsverordnungen Nr. 23) an die Fabrikinspektoren, dafs diese Erklärung nicht zutreffend ist. Das Zirkular, welches sich als eine Antwort auf Fragen und Bedenken der Fabrikinspektoren giebt, vermehrt um etliche die Zahl der un-

unterbrochenen Produktionsprozesse resp. Gewerbe, wobei z. B. das Bäckergewerbe als solches bezeichnet wird und demselben „unbeschränkte Zahl der Ueberstunden" bewilligt wird. Ferner spricht sich das Zirkular über Druckereiarbeiten in sehr charakteristischer und man möchte sagen ungenierter Weise aus: „obgleich die Ueberzeitarbeiten in Druckereien bei Herstellung von periodischen Prefserzeugnissen — nach dem genauen Sinne des § 17 und Anm. des Regulativs — dem Begriffe der obligatorischen Ueberzeitarbeiten nicht entsprechen, sind dieselben nichtsdestoweniger für die Befriedigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse unvermeidlich und deshalb können inbezug auf sie, laut Abschn. V der Instruktion, die für die obligatorischen Ueberzeitarbeiten gültigen Regeln Anwendung finden." Nicht minder bezeichnend ist die im Zirkular über einige Arbeiten im Bierbraugewerbe gemachte Aeufserung: dieselben „können nicht als obligatorisch anerkannt werden, aber die Zahl der bei diesen Arbeiten geleisteten Ueberstunden wird durch keine Norm beschränkt." Somit führt das Zirkular einen ganz neuen Begriff der nichtobligatorischen unbegrenzten Arbeit ein. Die Herren Minister betrachten in der That das Gesetz wie Kautschuk, schaffen neue juristische Begriffe, heben eingestandenermafsen den „genauen Sinn" der Gesetzübereinstimmungen auf, schalten und walten überhaupt ganz frei. Dafs der Kautschuk nicht ein einziges Mal zugunsten der Arbeiter gedehnt wird, ist nicht zu verwundern.

Es sei darauf hingewiesen, dafs die Gestattung der individuellen Ueberzeitarbeit im höchsten Grade die Vollzugskontrolle erschwert. Der Inspektor wird nicht die Arbeitszeit der ganzen Unternehmungen, sondern der unzähligen einzelnen Arbeiter feststellen und prüfen müssen und hierbei sehr oft mit unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Ferner haben die Bestimmungen über die Ueberzeitarbeit eine empfindliche Lücke: es ist nicht bezeichnet, innerhalb welchen Zeitraumes die 120 Stunden nichtobligatorischer Ueberzeitarbeit ausgenützt werden können. Die Unternehmer können sie auf einen kurzen Zeitraum zusammendrängen, und nach Ausnützung der vollen Stundenzahl die abgenützten Arbeiter einfach abstofsen d. h. entlassen und neue einstellen u. s. f. Es kann in diesem Punkte auch eine andere Gefahr, die mit der Schwierigkeit der Kontrolle im Zusammenhang steht, entstehen. Die meisten Lohnverträge sind in Rufsland unbefristet. Sie können deshalb mit Einhaltung der Kündigungsfrist beliebig oft gelöst und durch neue er-

setzt werden. Wird diese Möglichkeit nicht benützt werden — zum Zwecke der mehrmaligen Ausnützung der vollen 120 Stundenzahl der Ueberzeitarbeit? Hier liegt ein äufserlich legaler Weg zur Umgehung des Gesetzes vor.

Das Gesetz vom 2./14. Juni enthält keine einzige Strafbestimmung. Diese Lücke ist nicht zufällig. Der Vertreter des Justizministeriums hat in der Kommission darauf hingewiesen und erhielt vom Vorsitzenden die Antwort, dafs die Strafbestimmungen vom Finanzministerium werden ausgearbeitet und den anderen Ressorts zur Prüfung mitgeteilt werden. Dies unterblieb jedoch — zweifellos auf direkte Anordnung des Finanzministers hin, und gemäfs der Meinung des Komitees der 4 Minister, welche offenbar die Autorität der Unternehmer durch Strafbestimmungen nicht gefährden wollten. Trotzdem fallen meiner Meinung nach die Uebertretungen des Gesetzes vom 2./14. Juni unter den § 29 des Strafgesetzbuches für Friedensrichter, welche sozusagen in blanco die Verletzung der „gesetzlichen Anordnungen und obrigkeitlichen Befehle" — die Gesetzmäfsigkeit derselben vorausgesetzt — mit Geldstrafe bis 50 Rubel ahndet. Es ist aber höchst fraglich, ob die Fabrikinspektoren das ihnen zustehende Recht der Strafverfolgung in diesem Falle benützen werden: ihre Initiative ist ja gänzlich von den Ansichten der höheren Amtsstellen abhängig.

VII. Zur Würdigung des Gesetzes.

Zur Würdigung des Gesetzes müssen wir einen Blick auf die thatsächlichen Arbeitszeitverhältnisse werfen. Die von der Fabrikinspektion in den achtziger Jahren gesammelten Daten ergaben folgendes:

20 % der Betriebe hatten mehr als 20stündige Arbeitszeit, 80 % 12stündige und darunter, 12 Stunden hatten davon 36,8 %, 11 Stunden 20,8 %, 10 Stunden 18,1 %, 9 Stunden 2,1 %, 8 Stunden 1,6 %, 7 Stunden 0,4 % und 6 Stunden 0,2 %.[1])

1894—1895 wurde die Arbeitszeit von 635952 Arbeitern in 9 verschiedenen Produktionszweigen ermittelt; davon arbeiteten 33,73 % nicht mehr als 11 Stunden, 46,46 % mehr als 11 Stunden, aber weniger als 12 und 19,46 % mehr als 12 Stunden.[2])

[1]) Vgl. das amtliche Sammelwerk über die russische Industrie für die Chikagoer Weltausstellung (es existieren 2 russische und eine englische Ausgabe).

[2]) Den Russkija Wedomosti, 1897 N. 215 (Leitartikel) entnommen.

Für 3 industriell entwickelte Gouvernements wurden 1896 von den Fabrikinspektoren folgende Daten ermittelt.[1])

Gouv. Livland. Es arbeiteten			Gouv. St. Petersburg. Es arbeiteten			Gouv. Moskau. Es arbeiteten		
St.	Arbeiter	%	St.	Arbeiter	%	St.	Arbeiter	%
10	11486 =	46	Unter 11½[2])	35890 =	44	Unter 11½	70182 =	32,7
11	9716 =	38,8	Ueber 11½	45690 =	56	Ueber 11½[3])	144368 =	67,3
12 u. 13	3781 =	15,2						
	24983 =	100		81580 =	100		215570 =	100

Im allgemeinen beträgt nach den vom Departement für Handel durch die Fabrikinspektoren 1896 gemachten Erhebungen die Arbeitszeit in den 20 industriell am meisten entwickelten Gouvernements des europäischen Rufslands 11—13 Stunden innerhalb 24.[4])

Detaillierte Daten geben die jüngsten Erhebungen über die Arbeitszeit in einzelnen Produktionszweigen resp. Gouvernements. Die Textilindustrie beschäftigt ihre Arbeiter entweder in einer oder in zwei Schichten. Nun haben wir Daten über die Arbeitsdauer der Spindeln resp. der Webstühle. Die Arbeitsdauer der Spindeln resp. Webstühle der einschichtigen Betriebe ist ohne weiteres der Arbeitszeit des Arbeiters gleichzusetzen, für die zweischichtigen Betriebe braucht man nur jene Arbeitsdauer durch 2 zu dividieren (und den Umstand zu berücksichtigen, dafs für Nachtarbeit 10 Stunden das Maximum ausmachen), um die effektive Arbeitszeit des Arbeiters zu erhalten.

[1]) Wir benutzen hierbei die Zusammenstellung von Annensky (Russkoje Bogatstwo 1897, N. 10.)

[2]) Davon 5527 = 6,8% — 13—14 St.; 13606 = 16,7% — 12½—14 St.; 12244 = 15% — 12—13 und 10826 = 13,3% — 12 Stunden. (Diese Angaben zeugen davon, wie vage und unpräzis die mitgeteilten Daten sind).

[3]) Davon arbeiten am Tage: 50037 = 23,3% — 12—13 St.; 30080 = 14% — 13—14 St.; 10464 = 4,9% — über 14 Stunden und zwar 1708 — 15—18 Stunden.

[4]) Es mufs überhaupt bemerkt werden, dafs die oben angeführten Angaben über die Arbeitszeit nichts weniger als einwandfrei sind. Sie beziehen sich eigentlich nicht direkt auf die Arbeiter, sondern auf die Unternehmungen, wo verschiedene Arbeiterkategorieen auch in Bezug auf Arbeitszeit keineswegs gleichgestellt sind. Es sind also Durchschnittszahlen der täglichen Arbeitsstunden, die hier angegeben werden, und ob diese Durchschnitte zum Teil wenigstens nicht fiktiv sind, entzieht sich jeder Beurteilung. Im allgemeinen aber dürften die vorgeführten Angaben ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit geben.

Es entfallen Spindeln resp. Webstühle auf die Betriebe:

	welche ihre Arbeiter über $11^1/_2$ Stunden beschäftigen:	welche ihre Arbeiter unter $11^1/_2$ Stunden beschäftigen:
	%	%
In der Baumwollspinnerei	84,3	15,7
In der Wollspinnerei	87,1	12,9
In der Leinenspinnerei	77,6	22,4
In der Baumwollweberei	69,8	30,2
In der Wollweberei	65,8	34,2
In der Leinenweberei	57,7	42,3

Speziell für das Gouvernement Moskau haben die Russkija Wedomosti für 1896 von den oben mitgeteilten etwas abweichende Daten, deren Quelle mir unbekannt ist, mitgeteilt. Dieselben ergeben, dafs der Maximalarbeitstag von $11^1/_2$ Stunden für 25% der Arbeiter des genannten Gouvernements bedeutungslos ist, da sie ohnedies kürzere Arbeitszeiten haben, für 23% wird er die Arbeitsdauer höchstens auf $^1/_2$ Stunde ermäfsigen und für 52% wird er eine gröfsere Ermäfsigung der täglichen Arbeitszeit bedeuten.

Alle diese Daten ergeben ganz zweifellos, dafs, wenn das Gesetz vom 2./14. Juni 1897 wirklich eingehalten werden wird, es für die Arbeiter der wirtschaftlich und sozialpolitisch zurückgebliebenen Gebiete und Industrieen des Landes eine nicht zu unterschätzende Arbeitszeitermäfsigung mit sich bringen wird. Insbesondere gilt dies für die Textilindustrie. Die Metallbearbeitung im weitesten Sinne bleibt durch das Gesetz fast gänzlich unberührt.

Andererseits wird das Gesetz, indem es den zweischichtigen Betrieb begünstigt, in der Textilindustrie die Ausdehnung der Betriebszeit der Fabriken und zwar speziell des 18stündigen Betriebes bewirken und somit thatsächlich die Nachtarbeit begünstigen, obgleich die 18stündige Betriebsdauer aufserhalb der gesetzlichen Nachtzeit (von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens) fällt. Solche Resultate des Gesetzes werden auch schon aus dem Zentrum der Wladimirischen Baumwollindustrie Swanowo-Woznesensk gemeldet. Sie werfen auf die günstigen Wirkungen desselben ihren Schatten.

Für die allgemeine Würdigung des Gesetzes sind die Worte des Vertreters des Justizministeriums in der Kommission charakteristisch. Liegt denn ein Bedürfnis vor, irgendwelche Normen aufzustellen, wenn man durch administrative Verfügungen die Wirkung

des Gesetzes aufheben kann?" Diese Frage mufs sich jeder vorlegen, welcher unsere Ausführungen aufmerksam verfolgt hat, und in ihr liegt das gerechte Urteil über diese bureaukratische Gesetzesmacherei.

Je unbestimmter das Gesetz, je dehnbarer die im Verordnungswege erlassenen Normen, je gröfser das Ermessen der höheren und niederen Verwaltungsbehörden, desto gröfser die Bedeutung des Selbstschutzes der Arbeiter. Der Erlafs eines Gesetzes über den Maximalarbeitstag bedeutet einen grofsen moralischen Sieg der russischen Arbeiterschaft. Dafs dieser moralische Sieg sich in reelle Errungenschaften übersetzt, hängt in erster Linie von dem Selbstschutz der Arbeiter ab. Durch die herrschenden Rechtszustände, (Koalitionsverbot, harte Bestrafung wegen Strikes, Verfolgung aller selbständigen Regungen der Arbeiter), wird ein solcher Selbstschutz im höchsten Grade erschwert, oft unmöglich gemacht. Dies ist einer der dem Polizeistaat eigenen Widersprüche. Der Polizeistaat kann sich der kapitalistischen Ausbeutung der Arbeiter gegenüber nicht gleichgültig benehmen: er mufs im Selbsterhaltungsinteresse regelnd in das moderne Arbeitsverhältnis eingreifen. Sind seine Eingriffe nichtig, können sie dem Uebel nicht steuern, so bleibt die akute Unzufriedenheit des Arbeiters unbehoben. Sind jene Eingriffe wirksam, wird der Arbeiter durch sie gehoben, so wächst bei ihm der Drang nach Selbstbethätigung, er wird „begehrlicher", und empfindet die bestehenden Rechtszustände als Fessel einer Entwickelung. Die Theorie der patriarchalischen Arbeiterschutzgesetzgebung, welche die Rolle des Beschützers der Arbeiter vom Unternehmer auf den Staat übertragen und den Selbstschutz der Arbeiterklasse ausschliefsen will, gipfelt in einem grofsartigen historischen Widerspruche. Wird der Arbeiter auf ein höheres Lebensniveau wirklich erhoben, so mufs er gegen die patriarchalichen Formen des staatlichen Arbeiterschutzes, implizite also gegen die gesamte auf Rechtslosigkeit der Volksmassen gegründete Rechtsordnung sich wenden. Indem der Polizeistaat „der Not gehorchend nicht dem eigenen Triebe" eine mehr oder minder wirksame Arbeiterschutzgesetzgebung schafft, untergräbt er selbst seine eigenen Existenzbedingungen, denn eine aufsteigende Arbeiterklasse wird und mufs den ihr vom Polizeistaat gezogenen Rechtsrahmen durchbrechen.

Sic vos non vobis!

Nachdem unser Aufsatz bereits fertiggestellt und der Redaktion zugesandt worden war, gelangten zwei wichtige Verordnungen zur Veröffentlichung. Es sind dies zwei Zirkulare des Finanzministers, herausgegeben im Einverständnis mit dem Minister des Innern: vom $\frac{24.\ \text{Februar}}{8.\ \text{März}}$ und vom $\frac{14.\ \text{März}}{26.\ \text{März}}$ 1898 (Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen Nr. 29 und 34). Das erste Zirkular erweitert den Kreis der ununterbrochenen Prozesse und Betriebe auf fast sämtliche Operationen in der Zuckerraffinerie und auf die Oelschlägerei, und sieht für die ununterbrochenen Betriebe, welche 3 Arbeiterschichten zu je 8 Stunden beschäftigen, von der Mindestforderung von 3×24 Stunden Arbeitsruhe im Monate ab. Es kann den Arbeitern in solchen Betrieben demnach die Sonntagsruhe völlig vorenthalten bleiben.

Das zweite Zirkular nimmt eine noch radikalere Aenderung vor: *es hebt die Normierung der nichtobligatorischen Ueberzeitarbeiten durch das Maximum von 120 Stunden auf* und läfst somit das Prinzip des Maximalarbeitstages in Wirklichkeit fallen. Der Unterschied von obligatorischen und nichtobligatorischen Ueberstunden wird sonst in der neuen Redaktion der entsprechenden Artikel des Regulativs (übrigens ist von seiten des Ackerbauministers eine derartige Aenderung noch nicht veröffentlicht) aufrechterhalten. Was die Aufhebung der Normierung der Ueberzeitarbeit bedeutet, kann durch folgende zwei konkrete Beispiele erläutert werden. Mehr als 50 % der Maschinenbauer der gröfsten russischen Etablissements dieser Branche, der Fabrik der Firma Struve in Kolomna (Gouv. Moskau, Aktiengesellschaft) haben — nach Dr. Dementjew — ausgedehnte Ueberzeitarbeit und zwar zum Teil Nachtarbeit zu leisten. Diese Ueberzeitarbeit wird 1, 2, 3 mal in der Woche gefordert und beträgt jedesmal 3, 5, 8, seltener 10 Stunden innerhalb 24. Wenn wir nun annehmen, dafs im Durchschnitt der Arbeiter nur 1 mal wöchentlich 5 Stunden Ueberzeitarbeit hat, so macht dies für das ganze Jahr 260 Stunden, d. h. mehr als das Doppelte des nach dem früheren Regulativ zulässigen Maximums aus. Ein zweites Beispiel ist der industriellen Praxis der Ostseeprovinzen entnommen. Der Oberfabrikinspektor des Gouv. Livland sagt (in der oben benutzten Sammlung der Berichte der Oberfabrikinspektoren über die Arbeitszeit und die Arbeitslöhne in den 20 industriereichsten Gouvernements des europäischen Rufslands, 1896), dafs auf vielen Fabriken des ihm unterstellten Gouvernements

„die Arbeiter Ueberzeitarbeit leisten — angeblich auf Grund eines besonderen Einverständnisses, welches sehr einfach erzielt wird, denn der Arbeiter, welcher in die Verlängerung der Arbeitszeit nicht einwilligt, wird unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 14 Tagen entlassen. So z. B. in Riga in der Gummiwarenfabrik der Firma „Prowodnik", wo die durch die Fabrikordnung bestimmte Arbeitszeit nur $10^1/_2$ Stunden beträgt, in Wirklichkeit aber häufig bis zu 15 Stunden verlängert wird".

Wir sehen also, dafs die Bestimmungen des Gesetzes nicht nur durch eine Menge Ausnahmen, Abweichungen und Verklausulierungen entstellt werden, sondern dafs auch das Wenige, was im Gesetze und den Ausführungsbestimmungen von normativer Bedeutung war, kurz nach dem Inkrafttreten [1]) „auf Grund von Petitionen der Fabrikanten" (wie in den Zirkularen ausdrücklich gesagt wird) preisgegeben wird. Jede Kritik solcher Arbeitergesetzgebung und allgemeiner gesprochen solcher Verwaltungspraxis erübrigt sich.

Wir lassen nunmehr den Text des besprochenen Gesetzes folgen:

Allerhöchst am 2./14. Juni 1897 bestätigtes Gutachten des Reichsrates über die Länge und Verteilung der Arbeitszeit in Fabriken, Hütten und Bergwerken.[2])

Der Reichsrat in den vereinigten Sitzungen der Sektionen für Staatsökonomie, für Gesetze und für Zivil- und geistliche Angelegenheiten und in den Plenarsitzungen, nach Prüfung der Vorlage des Finanzministers über die Länge und Verteilung der Arbeitszeit in Fabriken, Hütten und Bergwerken hat für gut befunden:

I. Zur Aenderung und Ergänzung der einschlägigen Gesesetzesbestimmungen zu beschliefsen:

1. Die Fabrikunternehmungen, auf welche die Wirkung der §§ 128—156 der Gewerbeordnung (Gesetzessammlung, Band XI, Teil II, Ausgabe 1893) sich erstreckt,

---

[1]) Das Regulativ und die Instruktion sind mit dem 1./13. Januar 1898 in Kraft getreten.

[2]) Gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Gesetzes über die Länge und Verteilung der Arbeitszeit erfolgte die Ausdehnung des Gesetzes v. J. 1886 über die Fabrikinspektion und über die gegenseitigen Verhältnisse der Fabrikanten und Arbeiter auf weitere 34 Gouvernements. Somit gilt seit dem 1./13. Juli 1897 für alle 60 Gouvernements des Europäischen Rufslands gleiches Arbeiterschutzrecht und gleiche Fabrikaufsicht. Zu bemerken ist, dafs auch auf die 26 Gouvernements, in welchen schon vor d. J. 1897 das gesamte Arbeiterschutzgesetz in Geltung war, dasselbe nur schrittweise ausgedehnt wurde, wobei die Arbeiterunruhen d. h. die spontanen Arbeiterbewegungen das entscheidende Moment bildeten. Die Zahl der Fabrikinspektoren beträgt nunmehr 171.

die Berg- und Hüttenwerke, Gold- und Platinalager, die Eisenbahnwerkstätten und die Fabrikunternehmungen, welche dem Kabinet Seiner Majestät des Kaisers, dem Apanagenamte, dem Fiskus und den Regierungsinstitutionen gehören, sind inbezug auf die Länge und Verteilung der Arbeitszeit folgenden Regeln unterworfen.

Anmerkung. Technische Anstalten, welche zu dem Ressort des Kriegs- respektive des Marineministeriums gehören, sind den besonderen, für diese Ressorts gültigen Ordnungen und Regeln, unterworfen.

2. Als Arbeitszeit oder als Arbeitsstunden innerhalb der 24 Stunden wird diejenige Zeit gerechnet, im Laufe welcher der Arbeiter dem Arbeitsvertrage gemäfs (§§ 92, 103, 134, 137 und 142 der Gewerbeordnung) in der gewerblichen Unternehmung und zur Verfügung des Leiters derselben zum Zwecke der Verrichtung der Arbeit anwesend zu sein verpflichtet ist.

Anmerkung. Bei Bergwerksarbeiten wird die Zeit, welche der Arbeiter für die Einfahrt in und die Ausfahrt aus dem Bergwerke gebraucht, als Arbeitszeit gerechnet.

3. Als Nachtzeit wird gerechnet: bei einschichtiger Arbeit — die Zeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens, und bei der Arbeit in zwei und mehr Schichten — die Zeit zwischen 10 Uhr abends und 4 Uhr morgens.

Anmerkung. Auf die privaten Gold- und Platinalager findet Anwendung des § 29 der Anlage zum § 661 der Bergordnung (Gesetzessammlung, Band VII, nach der Fortsetzung von 1895)[1]).

4. Für die Arbeiter, welche ausschliefslich zur Tageszeit beschäftigt sind, darf die Arbeitszeit nicht $11^1/_2$ innerhalb 24 Stunden und Sonnabends und an den Vortagen der im § 6 bezeichneten grofsen Feiertage — nicht 10 übersteigen. An dem Vortage des Christigeburtstages sollen die Arbeiten nicht später als mittags beendigt werden.

5. Für Arbeiter, welche wenn auch teilweise zur Nachtzeit beschäftigt sind, darf die Arbeitszeit nicht 10 innerhalb 24 Stunden übersteigen.

6. In das Verzeichnis der Feiertage, an welchen keine Arbeit stattfindet (Punkt 2 des § 142 der GO.), werden obligatorisch alle Sonntage und folgende Festtage eingetragen: der 1. und der 6. Januar, der 25. März, der 6. und 15. August, der 8. September, der 25. und 26. Dezember, Karfreitag und Karsonnabend, der Montag und der Dienstag der Osterwoche, der Christihimmelfahrtstag und Pfingstmontag.

Anmerkung 1. In das Verzeichnis der Tage, in welchen Kinder und jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen (§ 142 der GO.), sollen alle Sonn- und Feiertage eingetragen werden, an welchen die Arbeit der Erwachsenen nicht gestattet ist.

Anmerkung 2. Inbezug auf nicht zum orthodoxen Glauben sich bekennenden Arbeiter ist es gestattet, die in diesem § (6) bezeichneten Festtage, welche von den respektiven Kirchen nicht gefeiert werden, in das Verzeichnis der Feiertage nicht

[1]) Die Nachtzeit umfafst für die Gold- und Platinalager im Frühling und Sommer den Zeitraum von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, im Herbst und Winter von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

eingetragen. Für die nichtchristlichen Arbeiter ist es gestattet in das Verzeichnis der Feiertage anstatt der Sonntage andere Tage der Woche der resp. Religionssitte gemäfs einzutragen; die Eintragung der übrigen in diesem § (6) erwähnten Feiertage ist nicht obligatorisch.

Anmerkung 3. Inbezug auf die privaten Gold- und Platinalager findet der § 28 der Anlage zum § 661 der Bergordnung Anwendung.[1])

7. Auf grund der gegenseitigen Verabredung des Leiters der Unternehmung und der Arbeiter können die letzteren in Abweichung von dem Ruhetageverzeichnisse des § 6 an Sonntagen statt der Werktage beschäftigt werden. Ueber die stattgehabte Verabredung sollen die kompetenten Beamten, welchen die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes (§ 10) anvertraut ist, unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

8. Als Ueberzeitarbeit wird diejenige Arbeit angesehen, welche von dem Arbeiter in dem Gewerbebetrieb zu solcher Zeit, wo laut den Bestimmungen der Arbeitsordnung (§ 142 GO.) der Arbeiter frei ist, verrichtet wird. In den Arbeitsvertrag können nur solche Ueberzeitarbeiten, welche sich als durch technische Produktionsbedingungen notwendig bedingt erweisen, eingeschlossen werden.

9. Den kompetenten Ministern ist es im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern anheimgestellt: 1) in Entwickelung dieses Gesetzes ausführliche Regulative und Instruktionen über die Verteilung der Arbeitszeit im allgemeinen und für einzelne Industriezweige im Speziellen (über Dauer der Arbeit, über Schichtwechsel, über Schichtenzahl, über Arbeitspausen u. s. w.), desgleichen über Vornahme, Verteilung und Berechnung der Ueberzeitarbeiten herauszugeben; 2) in Fällen, wo dies wegen der Natur des Produktionsprozesses (ununterbrochener Betrieb) oder wegen des Charakters der Arbeit (Dampfkesselbedienung, Transmissionenbedienung, laufende und aufserordentliche Reparaturarbeit u. s. w.) und in anderen besonders wichtigen Ausnahmefällen für nötig erachtet werden wird, Abweichungen von den Forderungen dieses Gesetzes im Sinne der Verschärfung resp. der Abschwächung derselben für einzelne Produktionszweige oder einzelne Unternehmungen und Arbeiterklassen zu gestatten, desgleichen Regeln herauszugeben, bei deren Einhaltung solche Abweichungen zulässig sind, und 3) Regulative über die Länge und Verteilung der Arbeitszeit in Betrieben und Arbeitszweigen, welche für die Gesundheit der Arbeiter besonders gefährlich sind unter Verminderung der in §§ 4 und 5 festgesetzten Maximalarbeitszeit mit Rücksicht auf die solchen Betrieben und Arbeitszweigen eigenen Schäden und die zur Abschwächung dieser Schäden ergriffenen Vorsichtsmafsregeln herauszugeben.

Anmerkung. Die in diesem § (9) erwähnten Bestimmungen und Regulative werden für diejenigen Gewerbeunternehmungen, welche dem Kabinet Seiner Kaiser-

[1]) Nach diesem § ist die Zahl der Feiertage für die Gold- und Platinalagerarbeiter im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 1. April bedeutend gröfser als die in dem Gesetze vom 2./14. Juni 1897 vorgeschriebene. Während der Saison (vom 1. April bis zum 1. Oktober) haben aber jene Arbeiter nur 2 Tage im Monate frei und sind in Notfällen verpflichtet, auch an diesen freien Tagen zu arbeiten. (Anmerkung des Verfassers der Einleitung.)

lichen Majestät, dem Apanagenamte, dem Fiskus und den Regierungsinstitutionen gehören, von den kompetenten Ministern ohne vorheriges Einverständnis mit dem Ministerium des Innern herausgegeben.

10. Die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes und der auf grund des vorhergehenden § (9) herausgegebenen Regulative wird in den privaten Gewerbeunternehmungen und Gold- und Platinalagern den Beamten der Fabrik resp. der Bergwerks-, resp. der staatlichen Eisenbahninspektion auferlegt, und in den Unternehmungen, welche dem Kabinet Seiner Kaiserlichen Majestät, dem Apanagenamte, dem Fiskus oder den Regierungsinstitutionen gehören, wird diese Aufsicht von denjenigen Beamten, welchen die Leitung dieser Unternehmungen anvertraut ist und von der Obrigkeit dieser Beamten ausgeübt.

II. Das vorstehende Gesetz tritt vom 1. Januar 1898 in Kraft, wobei den kompetenten Ministern im Einverständnis mit dem Minister des Innern anheimgestellt ist, dasselbe in einzelnen Landesteilen, Produktionszweigen und Unternehmungen auch vor diesem Termin in Wirkung treten zu lassen.

III. Es wird dem Finanzminister anheimgegeben, nicht später als nach drei Jahren nach Erlafs des vorstehenden Gesetzes im üblichen Wege eine Vorlage einzubringen zur Ergänzung dieses Gesetzes durch die auf grund des § 9 Abschn. I herausgegebenen Regulative, welche in der Praxis sich als zweckmäfsig und zugleich einer legislativen Bekräftigung bedürftig erweisen werden.

IV. Die in dem vorhergehenden Abschnitte ausgesprochene Bestimmung soll für die allgemeine Kenntnis nicht publiziert werden.

NEU-SEELAND.

Die Gesetzgebung Neu-Seelands über Fabriken, Läden und Dienstboten.

Von

The Hon. W. P. REEVES,

Agent-General for New Zealand in London.

Neu-Seeland hat ungefähr 30 Gesetze, die die Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern regeln. Das interessanteste dieser Gesetze, das die obligatorischen Schiedsgerichte betrifft, ist schon in einem früheren Artikel behandelt worden (vgl. dieses Archiv Bd. XI S. 635 fg.). Es sollen jetzt drei andere erörtert werden, die sich auf die Fabriken, die Detailgeschäfte und den Mietsvertrag der Dienstboten beziehen. Die ersten beiden bedeuten, wenn wir nur ihren allgemeinen Inhalt betrachten, keine so entschiedene Neuerung wie das Gesetz über die obligatorischen Schiedsgerichte. Gehen wir aber näher auf ihre Einzelheiten ein, so ergeben sich uns viele neue und eigentümliche Gesichtspunkte. Die drei Gesetze sind seit einigen Jahren unter der wachsamen Verwaltung des staatlichen Arbeitsamtes zur Anwendung gekommen. Die Resultate ihrer Anwendung werden von diesem Amte tabellarisch geordnet und in jährlichen Berichten verzeichnet, die durch das Londoner Bureau der Neu-Seeländischen Regierung zu erhalten sind. Es wird dadurch jeder Forscher in die Lage versetzt, die in diesem Artikel gemachten Angaben mit den amtlich beglaubigten Thatsachen und Zahlen zu vergleichen. Da ich selbst für die Abfassung und die Annahme dieser Gesetze die Hauptverantwortung trage, dürfte man leicht in meiner Beurteilung derselben eine gewisse Voreingenommenheit voraussetzen. Um einem solchen Vorwurf zu entgehen, werde ich mich in der folgenden Erörterung der sorgfältigsten Genauigkeit befleifsigen.

Die Zahl der Personen beiderlei Geschlechts und jedes Lebensalters, die in den Fabriken Neu-Seelands beschäftigt sind, beträgt ungefähr 39000; die Zahl der Dienstboten 18000. Der Ladeninhaber und ihrer Angestellten giebt es ungefähr 20000. Rechnet man die Zahl der Angehörigen, die von diesen Personen abhängen, noch hinzu, so mufs man ohne Weiteres zugeben, dafs die in Frage stehenden Gesetze einen grofsen Teil der Bevölkerung Neu-Seelands betrifft, deren Gesamtzahl sich auf kaum 775000 beläuft. Die hauptsächlichen Fabrikindustrien sind: die Tuchweberei, das Bekleidungsgewerbe, die Gerberei, Sattlerei, Schuhmacherei, Streichhölzerfabrikation, Bauholz- und Möbeltischlerei, Buchdruckerei, Brauerei, Eisengiefserei, Ziegelei, die Fleischkonservierung, die Herstellung von Gas und elektrischem Licht, Maschinenbau, Wäschereien. Sämtliche zu diesen Gewerben gehörende Fabriken fallen unter das Fabrikgesetz. Die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Frauen ist nicht so grofs wie die der Männer, aber von 17 Dienstboten der Kolonie gehören 16 dem weiblichen Geschlecht an. Der gröfste Teil der Ladeninhaber ist männlichen Geschlechts, doch ist das weibliche unter ihren bezahlten und unbezahlten Angestellten stark vertreten, Die drei Gesetze berühren daher die Interessen der Arbeiterinnen sehr nahe und verdienen ihre volle Aufmerksamkeit. Es ist das ein Umstand, der besonders bemerkenswert ist. In Neu-Seeland besitzt jede Frau, die das 21. Jahr erreicht hat, das Wahlrecht, von dem die meisten auch wirklich Gebrauch machen.

Das wichtigste Fabrikgesetz der Kolonie wurde im Jahre 1894 erlassen. Nach einer geringen Verbesserung im Jahre 1896 umfafste es sämtliche, die Fabriken betreffende Vorschriften.

Das Fabrikgesetz enthält indessen nur einen Teil der Vorschriften, die sich auf die Inspektion, Schutzmafsregeln und den Betrieb der Elektrizitäts- und Dampfmaschinen beziehen. Es finden sich diese zum gröfsten Teil in dem Gesetze über die Inspektion der Maschinen aus dem Jahr 1882 und den dazu gehörigen Amendements aus den Jahren 1883, 1894 und 1896. Diese Vorschriften regeln die Beaufsichtigung der Dampfkessel und Maschinen. Die Inspektoren haben für ihre zweckmäfsige Ueberwachung zu sorgen und zu verhindern, dafs sie von Personen, die das 18. Jahr noch nicht erreicht haben, bedient werden oder von Personen unter 15 Jahren während des Betriebes gereinigt werden. Das Fabrikgesetz verhängt eine Strafe von £ 100 über den Unternehmer, wenn einer seiner Arbeiter durch eine Maschine, die nicht sicher ein-

gezäunt ist, obschon der Inspektor die Einzäunung angeordnet hat, getötet wird. Alle ernstlichen Unfälle müssen umgehend den Inspektoren angezeigt werden, die eine Untersuchung ihrer Ursachen veranlassen.

Schon in den einleitenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes zeigt sich eine seiner besonderen Eigentümlichkeiten. Es umfaſst ein sehr weites Gebiet. Jede Werkstätte, in welcher zwei oder mehrere Personen mit einer gewerblichen Arbeit, oder mit der Herstellung von Handelsartikeln beschäftigt sind, wird als Fabrik bezeichnet und ist damit, wenn sie nicht besonders ausgenommen ist, sämtlichen Vorschriften des Gesetzes unterworfen. Es wird dabei der Unternehmer selbst als Arbeiter mitgerechnet. Es fällt also jede Werkstätte, in welcher ein Arbeitgeber mit einem Arbeiter beschäftigt ist, als Fabrik unter das Gesetz, und es wird dadurch den verschiedenen Systemen der Heimarbeit der Boden entzogen. Es enthält allerdings kein direktes Verbot der Heimarbeit, aber es stellt die Heimwerkstätte, wenn darin zwei oder mehrere Personen arbeiten, unter Aufsicht und unter eine reichhaltige Sammlung von Vorschriften, die die Arbeitszeit, das Arbeitsalter und die sanitären Einrichtungen regeln. Doch bleibt das durchgreifende Gesetz hierbei nicht stehen. Giebt eine Fabrik Arbeit aus, wodurch die Arbeiter in ihren Wohnungen beschäftigt werden, so muſs über diese Arbeit und die dafür gezahlten Lohnsätze in eingehender Weise Buch geführt werden. Für das Bekleidungsgewerbe ist noch besonders bestimmt worden, daſs sämtliche Artikel, die auſserhalb der Fabrik für den Verkauf angefertigt werden, mit dem Zeichen „home-made" (Heimarbeit) versehen werden. Wenn sie in einem Laden oder sonst wo zum Verkauf angeboten werden, so müssen sie dies Zeichen tragen. Diese Bestimmung und der weite Umfang, der dem Begriff „Fabrik" gegeben wurde, haben bewirkt, daſs in der Kolonie die Heimarbeit in der Bekleidungsindustrie fast ganz verschwunden ist. Diejenigen, die sie noch betreiben, sind zum gröſsten Teil schwächliche oder kränkliche Personen, deren Kraft für die Fabrikarbeit nicht ausreicht. In solchen Notfällen steht den Fabrikinspektoren das Recht zu, von dem sie auch Gebrauch machen, Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes zu gestatten.

In betreff der Ventilation, des Kubikraumes und der sanitären Verhältnisse gestattet das Gesetz dem Arbeitsamt einen weiten Spielraum, um das in dem einzelnen Falle gebotene durchzusetzen. Von jedem beabsichtigten Bau müssen den Inspektoren die Pläne

unterbreitet werden. Das Gesetz enthält keine bestimmte Angabe des für jeden Arbeiter erforderlichen Kubikraumes, sondern überläfst es der Verwaltung, eine Skala aufzustellen und zu veröffentlichen, gemäfs welcher sie den nach ihrer Ansicht notwendigen Raum vorschreiben kann. Ebenso steht es ganz im Belieben der Inspektoren in betreff der Reinlichkeit und der Ventilation die Durchführung der für die Gesundheit notwendigen Bedingungen zu verlangen. Wenn ein Unternehmer sich weigert, den Forderungen des Inspektors in dieser Beziehung zu genügen, so wird er zur Verantwortung gezogen, und darf er keiner grofsen Schonung gewärtig sein. Während die Beamten Neu-Seelands geneigt sind, bei Ueberschreitungen der vorgeschriebenen Arbeitszeit oder bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Feiertage den Unternehmer mit Nachsicht zu behandeln, bestehen die Gerichte auf rücksichtsloser Durchführung der sanitären Gesetze. Die Strafen bestehen gröfstenteils in Geldstrafen, die £ 10 nicht überschreiten dürfen. Doch wird der Unternehmer für jeden Tag, an dem er fortfährt das Gesetz trotz vorhergehender Warnung zu verletzen, mit £ 1 bestraft.

In Fabriken, die mehr als 5 Personen beschäftigen, mufs ein besonderes Speisezimmer für die Mahlzeiten der Arbeiter eingerichtet werden. In diesem Falle dürfen sie ihre Mahlzeiten nicht in den gewöhnlichen Arbeitsräumen einnehmen, und dürfen sie im Speisezimmer nicht arbeiten. Frauen und Burschen unter 18 Jahren dürfen nicht länger als 4 ½ Stunden ununterbrochen arbeiten, ohne dafs ihnen eine Pause von wenigstens einer halben Stunde zum Essen gestattet wird. Jungen Personen sind die folgenden gefährlichen Gewerbe verboten: die Herstellung von Bleiweifs, die Quecksilberarbeit an Spiegeln und das Schmelzen des Glases. Mädchen unter 16 Jahren dürfen nicht in Ziegeleien, in Salzwerken und beim Eintauchen der Streichhölzer beschäftigt werden. Frauen dürfen einen Monat nach ihrer Entbindung nicht in der Fabrik arbeiten. Bei dem Bau von Fabriken müssen gewisse Einrichtungen getroffen werden, um dem Anstands- und Schamgefühl der Frauen zu genügen. Es wird gleichfalls verlangt, dafs die Unternehmer immer reichlich für frisches Wasser sorgen. Mit gewissen in den Gesetzen aufgezählten Ausnahmen müssen die Fabriken zu bestimmten Zeiten gestrichen und geweifst werden. Besondere sanitäre Vorschriften gelten für die Bäckereien. Wenn die Bäckergesellen in den Bäckereien schlafen, so müssen die Schlafräume den Anforderungen des Inspektors genügen. Ein besonderer Abschnitt des Gesetzes betrifft die Wander-

truppen der Scherer, die während der Sommermonate in den Weidedistrikten Neu-Seelands sich von Schäferei zu Schäferei begeben, um die grofsen Schafherden zu scheren. Es sind gewöhnlich sehr geschickte und kräftige Leute, die einen hohen Lohn verdienen. Die Schafzüchter müssen ihnen ein Unterkommen während der Scherzeit gewähren. Diese Räumlichkeiten waren früher oft sehr dürftig und ungesund. Das Gesetz ermächtigt deshalb die Gewerbeinspektoren bessere Wohnungsverhältnisse zu besorgen. Die gröfseren Fabrikgebäude müssen mit Feuerleitern versehen werden und die Thüren müssen nach aufsen aufgehen. Während der Arbeitszeit dürfen sie nicht geschlossen sein. Die staatlichen Inspektoren haben das Recht zu jeder Tages- oder Nachtzeit Einlafs zu verlangen. Der Versuch, sie daran zu hindern oder ihnen den Eintritt zu verbieten, würde ein strafbares Vergehen sein. Der Fabrikbesitzer hat die Pflicht, die Firma und eine Beschreibung seines Unternehmens in dem nächsten Bureau des staatlichen Arbeitsamts eintragen zu lassen. Die Inspektoren bestehen energisch auf der Erfüllung dieser Anzeigepflicht. Jeder Fabrikunternehmer bezahlt eine jährliche Einschreibegebühr. Diese Gebühr beträgt £ 2 sh 2 für Fabriken, die mehr als 30 Arbeiter beschäftigen und fällt bis auf sh 5 für Fabriken mit weniger als 8 Arbeitern. Für Werkstätten, in denen nur 2 oder 3 Personen beschäftigt sind, wird keine Gebühr erhoben. Der Gebührenertrag deckt die Kosten, welche die Ausführung des Gesetzes verursacht.

Die Bestimmungen des Gesetzes, welche sich auf die Arbeitszeit beziehen, betreffen nur Frauen und jugendliche Personen. Zu den jugendlichen Personen gehören alle, die 14—18 Jahre alt sind. Unter 14 Jahren darf kein Kind in einer Fabrik arbeiten; es ist das „Fabrikalter". Kinder können die Erlaubnis erhalten in häuslichen Werkstätten zu arbeiten, in denen nicht mehr als drei Personen beschäftigt sind. Aber eine derartige Erlaubnis wird kaum jemals gegeben. Eltern, die die Beschäftigung eines Kindes oder einer jugendlichen Person im Widerspruch mit den Bestimmungen dieses Gesetzes betreiben, können bestraft werden. Kinder von 14—16 Jahren dürfen in der Fabrik arbeiten, wenn sie ein Zeugnis beibringen können, dafs sie den Elementarunterricht erhalten haben und eine ärztliche Bescheinigung, dafs ihre Gesundheit für die Fabrikarbeit ausreicht. Keine weibliche Person unter 15 Jahren darf in der Buchdruckerei als Setzer beschäftigt werden. Keine Frau, kein Mädchen und kein Knabe unter 16 Jahren darf mehr

als 48 Stunden die Woche in einer Fabrik arbeiten. Aufserdem haben sie das Recht, aufser wenn sie mit dem Druck und der Expedition der Abendzeitungen beschäftigt sind, wöchentlich einen halben Feiertag zu verlangen, der um 1 Uhr nachmittags beginnt. Dieser Feiertag fällt gewöhnlich auf Sonnabend, wenn die Stadtverwaltung nicht einen anderen Tag bestimmt, wozu sie das Recht hat. Der Unternehmer mufs daher, um 48 Stunden Arbeit an 6 Wochentagen zu erhalten, seine Leute an 5 Tagen ungefähr $8^3/_4$ Stunden arbeiten lassen. Aufserdem darf nicht mehr als an 28 Tagen im Jahr Ueberzeit gearbeitet werden. Hierzu bedarf es aber der ausdrücklichen Erlaubnis eines Gewerbeinspektors. Will ein Fabrikbesitzer die Erlaubnis nachsuchen die Ueberzeitarbeit über 3 Monate hinaus auszudehnen, so mufs er seine Absicht durch eine Zeitung bekannt machen. Ferner mufs die Ueberzeitarbeit besonders bezahlt werden und keinesfalls darf für die Stunde weniger als sixpence (50 Pf.) gegeben werden. So kann es sich gelegentlich ereignen, dafs niedrig gelohnte, jugendliche Personen bei lebhaftem Betriebe durch ihre Ueberzeitarbeit mehr verdienen, als durch ihre regelmäfsige Arbeit. Fabrikarbeiter sind daher im allgemeinen froh, Ueberzeit arbeiten zu dürfen. Weniger froh sind ihre arbeitslosen Genossen über die Ausdehnung der Arbeitszeit, die von einem Verbot der Ueberzeit eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten erwarten. Frauen und jugendliche Personen dürfen in der Fabrik nicht vor 7^{45} des Morgens und nicht nach 6 Uhr des Abends beschäftigt werden. Im Sommer darf ihre Arbeit allerdings schon um 7 Uhr beginnen, sie mufs dann aber auch verhältnismäfsig früher aufhören. Eine solche Aenderung mufs dann für alle Frauen und jugendlichen Personen der Fabrik gelten, und es darf kein Teil derselben später anfangen als zu der festgesetzten Stunde. Aufser der Festsetzung des Minimallohnes für Ueberzeit versucht das Fabrikgesetz keinerlei Regelung des Arbeitslohnes, und in dieser Hinsicht unterscheidet es sich von dem merkwürdigen und interessanten Fabrikgesetz der Kolonie Victoria.[1]) Es beschränkt sich im allgemeinen auf die Regelung der Arbeitszeit, des Arbeitsalters, auf sanitäre und Sicherheitsvorschriften und überläfst die Bestimmung des Lohnvertrages dem Schiedsgerichtshof. Die Ausführung des Gesetzes ist auf keine aufsergewöhnlichen Schwierigkeiten gestofsen. Inspektoren

---

[1]) Vgl. Karpeles, Die Fabrikgesetzgebung in Viktoria, in diesem Archiv, Bd. X (1897), S. 981 ff.

berichten, dafs die Unternehmer den Vorschriften über den Bau der Fabriken und ihre sanitären Einrichtungen in vernünftiger Weise willfahren. Viele Aenderungen der Gebäude und der Einrichtungen, die nötig wurden, sind gewissenhaft ausgeführt worden. Im allgemeinen haben jedoch die grofsen Fabriken geringer oder gar keiner Aenderung bedurft. Soweit überhaupt menschenunwürdige Zustände existierten, wurden sie gewöhnlich in den kleineren Betrieben gefunden.

Wenn auch die erwachsenen männlichen Arbeiter nicht direkt von der Regelung der Arbeitszeit getroffen werden, so erstreckt sich der Nutzen des Gesetzes doch auch auf sie. Die Bemühungen der Gewerkvereine um die Einführung des Achtstundentages wurden durch das Vorhandensein dieses Gesetzes, das die Arbeitszeit der Frauen und jugendlichen Personen auf 48 Stunden die Woche beschränkt, wirksam gefördert. Da die Männer in vielen Fabrikbetrieben nicht ohne die Hilfe der Frauen und der jugendlichen Personen arbeiten können, so müssen sie mit diesen zugleich ihren Arbeitstag beschliefsen. Aufserdem schützt das Gesetz den gelernten Arbeiter, der eine kürzere Arbeitszeit fordert, gegen die Konkurrenz von Frauen und jugendlichen Personen, die sich leichter einer Verlängerung ihrer Arbeitszeit unterwerfen. Die Folge ist, dafs in allen Fabriken Neu-Seelands 48 Stunden und in einigen Fällen nur 45 Stunden als Normalarbeitswoche gelten. Einige Entscheidungen des staatlichen Schiedsgerichtshof, die kürzlich über diese Frage getroffen wurden, sind durchaus zu gunsten des kürzeren Arbeitstages ausgefallen. Es läfst sich annehmen, dafs 48 Stunden die allgemeine Arbeitswoche in den Fabriken der Kolonie bleiben werden, bis der Erlafs eines Achtstunden-Gesetzes, das noch aussteht, sie bei Einhaltung des oben erwähnten halben Feiertages auf 45 Stunden reduziert.

Es fragt sich nun, welchen Einflufs dieses durchgreifende Fabrikgesetz auf den Bestand der Fabriken, den Unternehmergewinn und den Arbeitslohn ausgeübt hat. Diese Frage läfst sich leicht beantworten. Die Registrierung, von der ich schon gesprochen habe, zeigt, dafs die Zahl der Fabriken und der in ihnen beschäftigten Arbeiter sehr gestiegen ist. Diese Zunahme erklärt sich allerdings zum Teil durch den wachsamen Eifer der Inspektoren, die jährlich einige Werkstätten entdecken und registrieren, die sich bis dahin der Aufsicht entzogen hatten. Aber abgesehen hiervon hat sich ihre Zahl sehr vermehrt und ist der Wert ihres Produktionsertrages

sehr gestiegen. Dieser wird jetzt auf 10—11 Millionen £ jährlich geschätzt. Durch diese Thatsachen und das schnelle Wachstum des auswärtigen Handels Neu-Seelands in den letzten zwei Jahren wird jede Vermutung schlagend wiederlegt, dafs das Fabrikgesetz die Industrien des Landes geschädigt habe. Im Jahre 1895 belief sich sein auswärtiger Handel auf £ 14900000. Im Jahre 1897 war er auf £ 18060000 gestiegen. Diese Zunahme ist um so bemerkenswerter, wenn man bedenkt, dafs in dieser Zeit keine neue Goldentdeckung, keine plötzliche Bevölkerungsvermehrung und keine Preissteigerung stattgefunden haben, die sie veranlafst haben könnten.

In betreff der gezahlten Löhne zeigt die Statistik des Arbeitsamtes, dafs sie nicht gefallen sondern gestiegen sind. Diese Lohnsteigerung ist teilweise eine Folge der Rechtsprechung des Schiedsgerichts, durch dessen Entscheidungen der Arbeitslohn häufiger erhöht worden ist. Dadurch sind die Bemühungen anderer Arbeiter, die nicht direkt von diesen Entscheidungen betroffen wurden, höhere Löhne zu erlangen, wirksam gefördert worden. In einigen Fällen haben sich die Frauen beklagt, dafs ihre Arbeit Männern übertragen worden ist; denn da jene nicht mehr als 48 Stunden wöchentlich arbeiten dürfen, fanden es einige Unternehmer vorteilhafter, Männer statt der Frauen zu beschäftigen.

Das Gesetz wäre vielleicht nicht mit solcher Leichtigkeit und ohne jede Störung durchgeführt worden, wenn es das erste seiner Art in der Kolonie gewesen wäre. Es gab nur eine Zusammenfassung, Amendierung und Verbesserung älterer Mafsregeln. Von diesen sind zwei in den Jahren 1891 und 1892 von mir selbst im Parlament vertreten worden, und sie enthielten bis zum Jahre 1894 die ganze fragliche Gesetzgebung. Aber schon vor dem Jahr 1892 waren zwei Fabrikgesetze erlassen worden, die allerdings durchaus unzureichend waren, aber doch den einen Zweck erfüllten, dafs sie die Kolonisten mit dem Prinzip der Regelung und Beaufsichtigung des Fabrikbetriebes vertraut machten.

In dieser Beziehung vor allem unterscheiden sich die Gesetze über die Läden und Ladengehilfen von 1894 und 1895 von dem Fabrikgesetz. Vor ihrem Erlafs war niemals die Regelung des Ladengeschäftes versucht worden. Sie stiefsen auf heftigen Widerstand und konnten nur nach langjährigen Kämpfen durchgesetzt werden. Der Entwurf des Ladengesetzes wurde zuerst im Jahre 1891 eingebracht, von der zweiten Kammer angenommen, aber von der ersten abgelehnt. Im Jahre 1892 fand die Vorlage wiederum

die Zustimmung der zweiten Kammer und ein Teil derselben auch die der ersten. Im Jahre 1893 wurde die ursprüngliche Vorlage nochmals von der zweiten Kammer angenommen und von der ersten abgelehnt. Im Jahre 1894 ging sie wieder durch das Unterhaus und das Oberhaus nahm sie an, nachdem ihr einige wichtige und verhängnisvolle Ausnahmen eingefügt worden waren. Im Jahre 1895 wurden diese Ausnahmen zum Gegenstande eines besonderen Amendements gemacht und schliefslich gab das Oberhaus soweit nach, dafs fast die ganze Vorlage in ihrer ursprünglichen Gestalt zum Gesetz erhoben wurde. Die Gegner begründeten ihren hartnäckigen Widerstand gegen die Vorlage mit der Behauptung, hafs die Interessen der kleinen Kaufleute dadurch geschädigt würden. Sie hatten nichts dagegen einzuwenden, die gröfseren Läden, in welchen bezahlte Gehilfen beschäftigt werden, der Regelung des Gesetzes zu unterwerfen; aber sie erklärten jeden Eingriff in den Betrieb der kleineren Läden für ungerecht, in denen nur der Eigentümer allein oder mit Hilfe seiner Familienmitglieder thätig sei. Auf der anderen Seite wurde darauf hingewiesen, dafs die Regelung der Geschäftszeit und der Einrichtung der gröfseren Läden die gleiche Regelung für die kleinen Geschäfte nötig mache. Denn wenn jene an halben Feiertagen zu einer bestimmten Zeit des Abends geschlossen werden müfsten, während diese offen bleiben könnten, so würden diejenigen Ladeninhaber, die eine lange Arbeitszeit für sich und ihre Familienmitglieder zur Regel machten, auf Kosten ihrer gröfseren Konkurrenten einen ungebührlichen Gewinn erzielen.

Das Ergebnis des langen und hartnäckigen Kampfes, dessen Verlauf wir oben angedeutet haben, war, dafs alle Läden, ohne Rücksicht auf ihre Gröfse, den Vorschriften des Gesetzes unterworfen wurden. Dagegen sind die ursprünglich vorgeschlagenen Beschränkungen in der gesetzlichen Fassung etwas gemildert worden. Der Inhalt des Gesetzes ist kurz folgender: Alle Läden in Städten, Flecken und „Stadtdistrikten“, d. i. Vorstädten und grofsen Dörfern müssen an einem halben Feiertage in der Woche um 1 Uhr geschlossen werden und bis zum folgenden Morgen geschlossen bleiben. Die Läden, die sich aufserhalb der Städte, Flecken und „Stadtdistrikte“ befinden, können offen bleiben, aber jede darin angestellte Person hat das Recht, einen halben Feiertag in der Woche zu verlangen. Thatsächlich ist jedoch der Betrieb der Landgeschäfte so bequem und von so zahlreichen Feiertagen unterbrochen, dafs

er einer besonderen gesetzlichen Regelung nicht bedarf. In den Städten bestimmt die Stadtverwaltung im Januar jedes Jahres, auf welchen Wochentag dieser halbe Feiertag fallen soll. Ist dieser Tag einmal bestimmt, so kann er in dem laufenden Jahre nicht mehr verlegt werden. In der Regel wählten die 81 Distrikte, die von dem Gesetz betroffen wurden, entweder Mittwoch oder Donnerstag und fast nie Sonnabend. Der Grund hierfür ist, dafs Neu-Seeland gröfstenteils auf Ackerbau und Viehzucht angewiesen ist, und dafs der Markttag der Bauern, der fast immer auf Sonnabend fällt, für den Kleinhändler ein solch wichtiger Geschäftstag ist, dafs er ihn nicht zum halben Feiertage machen kann. Die Distriktverwaltung kann einen besonderen Tag als Feiertag für den Distrikt bezeichnen. Es machen jedoch nur zwei kleine Landstädte von dieser Befugnis Gebrauch. Der parlamentarische Kampf ergab einen eigentümlichen Kompromis, wodurch die kleinsten Läden, die keine Gehilfen beschäftigen, an einem besonderen Tage ihren halben Feiertag haben können, wenn die Inhaber es wünschen. In Wirklichkeit wird dieses Privileg nur selten beansprucht. Das Gesetz erstreckt sich nicht, soweit der Ladenschlufs in betracht kommt, auf Hotelbesitzer, Fischhändler, Gastwirte und Fruchthändler. Ihre Geschäfte können offen bleiben, aber ihre Angestellten müssen an einem Nachmittage der Woche einen halben Feiertag erhalten. So können die „Schankmänner“ und „Schankmädchen“, die in den Wirtshäusern Spirituosen verkaufen, nach dem Ladengesetz einen halben Feiertag beanspruchen, den sie auch erhalten. Alle Höker, Hausierer und Budeninhaber innerhalb der Städte fallen als Ladeninhaber unter das Gesetz und müssen an dem halben Feiertag ihre Beschäftigung einstellen. Aufserdem werden alle Boten und Personen, die für den Ladeninhaber innerhalb oder aufserhalb seines Geschäftes thätig sind, als Gehilfen betrachtet. Weibliche Gehilfen oder solche unter 18 Jahren haben kein Recht auf den halben Feiertag, dürfen aber nicht länger als 45 Stunden in der Woche beschäftigt werden. Alle Läden müssen in einem reinlichen und gesundheitsmäfsigen Zustand gehalten werden. Wenn in einer Stadt ein öffentlicher Feiertag angesetzt wird, so fällt für die betreffende Woche der Ladenfeiertag aus. Kein Kleinhändler braucht seinen Laden öfter als einen Tag in der Woche zu schliefsen. Aufserdem ist zu beachten, dafs in der ganzen Kolonie die Sonntagsruhe streng durchgeführt wird. An diesem Tage werden weder Fabriken noch Läden offen gehalten und es wird sogar die Ausübung des Sports oder öffentlicher Spiele ungern gesehen.

Eine minder wichtige, aber dennoch nützliche Bestimmung des Gesetzes betrifft die Sitzgelegenheit der Ladenmädchen. Es mufs nicht nur eine ausreichende Zahl von Sitzen vorhanden sein, sondern es ist auch den Arbeitgebern und Aufsehern verboten, die Ladenmädchen durch irgend eine Vorschrift oder ein Uebereinkommen an ihrer Benutzung zu hindern. So schwierig die Durchführung dieser Bestimmung dem Anschein nach ist, so mufs sie doch im allgemeinen nach der gemachten Erfahrung als gelungen bezeichnet werden.

Dagegen wird eine andere Bestimmung des Gesetzes weniger streng beachtet. Sie trifft die Angestellten in den Handels- und Finanzbureaus. Danach sollen alle Angestellten dieser Bureaus, aufser an 10 Tagen im Monat, an denen sie drei Stunden länger arbeiten dürfen, täglich mit ihrer Arbeit um 5 Uhr nachmittags aufhören. Sie dürfen auch am Sonnabend in jeder Woche einen halben Feiertag beanspruchen. Diese weitgreifende Bestimmung des Gesetzes hat eine eigentümliche Geschichte. Sie ist von dem Oberhause des Parlaments der Vorlage eingefügt worden. Viele waren der Ansicht, dafs dies geschehen sei, um das Gesetz unbeliebt und unerträglich zu machen. Wenn dies wirklich der Zweck der Bestimmung war, so ist er jedenfalls nicht erreicht worden. Doch klagen die Inspektoren, dafs die Paragraphen, die sich auf die Handelsbureaus beziehen, so unbestimmt gehalten sind, dafs sie nicht in geeigneter Weise durchgeführt werden können.

Hiervon abgesehen scheint das Gesetz über die Läden und Ladengehilfen genau beobachtet zu werden. Es hat keinerlei nachteilige Wirkungen, veranlafst keine Unbequemlichkeiten und erregt keine Unzufriedenheit. Es finden ungefähr 40 Klagen jährlich unter dem Gesetze statt, die gewöhnlich mit Verurteilungen enden. Es hat auch keine merkbare Übertragung der Kundschaft von einer Klasse Läden auf die andere bewirkt. Es wird ebenso viel gekauft und verkauft wie früher. Das Publikum hat sich daran gewöhnt, dafs die Läden an einem bestimmten Nachmittage geschlossen werden und richtet sich danach ein. Die Ladeninhaber, ihre Familie und ihre Gehilfen haben den halben Feiertag schätzen und geniefsen gelernt. Trotz des erbitterten Widerstandes, den das Gesetz im Parlament gefunden hat, ist nicht die geringste Aussicht auf seine Aufhebung vorhanden.

Das dritte Gesetz, das sich auf die Vermittlungsbureaus für Dienstboten bezieht, soll hier nur kurz behandelt werden. Die

Inhaber dieser Bureaus sind eine Art Agenten, deren Geschäft darin besteht, das Engagement jeder Art Dienstboten zu vermitteln. Der gröſste Teil der Dienstboten in der Kolonie wendet sich an diese Bureaus, um Stellungen zu finden, und da es ungefähr 18000 Dienstboten in der Kolonie giebt, hat das System eine gewisse Bedeutung. Auſserdem machen die Knechte der Landwirte, Gärtner, Hotelbediensteten von der Vermittlung dieser Bureaus Gebrauch. In einigen Fällen vermittelt der Agent nur eine Zusammenkunft zwischen dem Arbeitgeber und dem Stellensuchenden, aber oft wird der Kontrakt abgeschlossen ohne vorherige Zusammenkunft und der Dienstbote begiebt sich direkt in die Wohnung des Mieters. Das ist der Fall, wenn dieser auf dem Lande wohnt und der Dienstbote in einer entfernteren Stadt engagiert wird.

Bei einigem Nachdenken ergiebt sich, daſs ein derartiges System den Betrug und die Uebervorteilung in vieler Beziehung ermöglicht. Der Agent kann sich von beiden Parteien bezahlen lassen, er kann arme Bewerber mit groſsen Versprechungen vertrösten, obschon er nichts für sie thut. Er kann also von Bewerbern Gebühren verlangen, ohne ihnen schlieſslich eine Stellung zu verschaffen. Einige dieser Bureauinhaber waren öffentlich oder heimlich zugleich Eigentümer von Logierhäusern. Diese pflegten dann die armen Dienstboten bei sich aufzunehmen und ihre Anstellung so lange hinauszuschieben, bis ihre Geldmittel erschöpft waren. Ja, es ist ihnen sogar der schlimmere Vorwurf gemacht worden, daſs sie allein stehende junge Mädchen von anziehender Erscheinung zu verkuppeln suchten.

Eine Beseitigung dieser Miſsbräuche war daher sehr erwünscht, und ein dahinzielendes Gesetz wurde auch ohne groſsen Widerstand angenommen.

Dennoch hätte man Opposition erwarten dürfen, denn das Gesetz von 1895 ist innerhalb seiner engen Grenzen das radikalste der radikalen Arbeitergesetze Neu-Seelands. In genauer und strenger Weise regelt es jede Geschäftsphase dieser Vermittlungsbureaus für Dienstboten. Jedes solche Bureau muſs registriert und konzessioniert werden. Die Konzession wird nur solchen Personen erteilt, die vor dem nächsten Amte ihren guten Charakter nachweisen können. Jedes Jahr veröffentlicht das Arbeitsamt eine Liste der gesetzlichen Gebühren. Auſser diesen Gebühren darf keine andere Forderung erhoben werden. Die Inspektoren des Amtes haben das Recht, jederzeit die Bücher der Bureau-Inhaber einzusehen. Diese müssen

auch Abschriften sämtlicher Korrespondenzen, die sich auf die Anstellung der Dienstboten beziehen, aufbewahren und über alle Einzelheiten des Geschäfts Aufschlufs geben. Sie müssen die vorgeschriebene Gebührenliste so sichtbar in ihrem Bureau anbringen, dafs ihre Kunden sie lesen können. Es ist ihnen verboten, ein Logierhaus zu halten und sich direkt oder indirekt an seinem Gewinn zu beteiligen.

Das Gesetz ist jetzt seit zwei Jahren in Kraft und hat ohne Frage mancherlei Ausbeutung und Betrug unmöglich gemacht, indem es in wirksamer Weise eine anständige und nützliche, aber besonders hilflose und unerfahrene Klasse von Arbeitern beschützte. Es hat eine unbedeutende Verminderung in der Zahl der Vermittlungsbureaus veranlafst. Die Inhaber der noch bestehenden Bureaus erheben keine besonderen Beschwerden. Die Inspektoren berichten, dafs das Gesetz im ganzen gewissenhaft beobachtet wird, obschon einige Male Anlafs zu dem Verdacht vorhanden war, dafs Bücher gefälscht wurden, und dafs höhere Gebühren als die eingetragenen verlangt wurden. In Wellington, der Hauptstadt der Kolonie, hat das Arbeitsamt selbst ein derartiges Bureau unter weiblicher Leitung eingerichtet. Bis jetzt aber hat es den privaten Bureaus keine ernste Konkurrenz gemacht, obschon sich sein Geschäft beständig ausdehnt.

Seit dem Bestehen des Gesetzes sind einige Bureauinhaber wegen Uebervorteilung zur Verantwortung gezogen und fast immer zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Wird ein Bureauinhaber in drei Jahren dreimal verurteilt, so wird ihm der Betrieb seines Geschäftes auf wenigstens 12 Monate untersagt.

Die obigen Ausführungen enthalten einen kurzen Bericht über den Inhalt und die Wirksamkeit von drei praktischen und nützlichen Gesetzen. Trotz der weitgehenden Staatseinmischung, die sie nötig gemacht haben, sind sie von der Kolonie willig aufgenommen worden und jedermann giebt zu, dafs sie Schäden beseitigt und Nutzen gestiftet haben. Man beurteilt sie nach ihren Wirkungen. Ihr Erfolg und die Aufnahme, die sie beim Publikum gefunden haben, erklärt sich daraus, dafs sie keine extremen Ziele verfolgen. Sie stellen im allgemeinen keine höheren Anforderungen an die Menschlichkeit der Unternehmer, als die bessere Klasse derselben schon vorher in der Leitung ihrer Fabriken, Läden und Bureaus, anerkannt hatte. Diese bessere Klasse sieht sich daher durch das Gesetz keineswegs belästigt, sondern betrachtet es als Schutz gegen

die illoyale Konkurrenz der sweater und Preisdrücker. Das wird von den gröfsten und einflufsreichsten Unternehmern dankbar anerkannt. Der Zwek dieser drei Gesetze ist, die Verhältnisse der niederen Betriebsformen allmählich auf das Niveau der höheren zu heben. Durch diesen „Hebungsprozefs“ hat das Arbeitsamt ungemein viel Nutzen gestiftet, ohne dadurch den Handel und das Gewerbe des Landes zu schädigen.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Die gesetzliche Regelung der Kinderarbeit im Staate Illinois.

Von

FLORENCE KELLEY,

in Chicago.

Das Interesse für die Wohlfahrt der im Lohnverhältnis stehenden Kinder des Staates Illinois hat in den letzten 10 Jahren ununterbrochene Bemühungen der Gewerkvereine, der Pädagogen und der Philanthropen veranlaſst, um eine Gesetzgebung über die Regelung der gewerbsmäſsigen Beschäftigung der Kinder und ihre Schulpflicht durchzusetzen. Verschiedene Entscheidungen, die der Oberste Gerichtshof des Staates in jüngster Zeit getroffen hat, haben die Bewegung, welche die Beschränkung der Kinderarbeit bezweckt, bedeutend gefördert. Diese Entscheidungen haben nämlich eine Reihe von Gesetzen, die zu gunsten erwachsener Arbeiter erlassen worden waren, für ungiltig erklärt und die Arbeiter in Illinois davon abgeschreckt, auf diesem Wege eine Verbesserung ihrer Lage zu erstreben. Der oberste Gerichtshof hat sich in so bestimmter Weise für die Aufrechterhaltung der Vertragsfreiheit erklärt, daſs keine sie irgendwie beschränkende Gesetzgebung durchführbar ist. Es bleibt den Arbeitern daher nichts anderes übrig, als ihre ganze Kraft für eine Gesetzgebung der Minderjährigen einzusetzen, gegen die der oberste Gerichtshof keinen verwerfenden Einspruch erheben kann.

Da es in Illinois keine Textilindustrie giebt, ist die Zahl der erwerbsmäſsig beschäftigten Kinder nicht so groſs, daſs eine Agitation, welche die Regelung ihrer Arbeit beabsichtigt, von vornherein als aussichtslos betrachtet werden dürfte. Man kann die Kinderarbeit

für die Industrieen Illinois nicht in dem Grade wie für die Textilfabriken in Massachusetts und Pennsylvania als unentbehrlich bezeichnen. Es erscheint daher nicht unbillig, wenn man in einem Staate, der 3 Millionen Einwohner zählt, die Arbeit von 15000 unter 16 Jahren alten Kindern aus humanen Gründen zu beschränken sucht; ja, es dürfte sogar die Zahl 15000 noch zu hoch gegriffen sein, da die Fabrikinspektoren im Jahre 1896 nach ihrem zuletzt veröffentlichten Berichte nur 7340 unter 16 Jahre alte Knaben und Mädchen in einer Gesamtzahl von 200140 Arbeitern in den Fabriken und Werkstätten gefunden haben. Diese beiden Umstände — die gerichtlichen Entscheidungen gegen Gesetze für Erwachsene und die verhältnismäfsig geringe Zahl der durch die Gesetzgebung zu schützenden Kinder — haben die Kräfte, die sich in anderen Staaten über weite Gebiete zerstreuten, auf diesen einen Zweck, die gesetzliche Regelung der Kinderarbeit, konzentriert.

Eine andere Erwägung, welche zur Verbreitung der Agitation geführt hat, entsprang der hilflosen Lage, in welcher sich viele arbeitende Kinder befinden. Da eine staatliche Unfallversicherung und eine Arbeiterschutzgesetzgebung nicht besteht, sind die Kinder in einzelnen Beschäftigungen grofsen Gefahren und rücksichtsloser Ausbeutung ausgesetzt worden. Es ist dadurch das öffentliche Mitleid erregt worden, das rastlose Bemühungen zu gunsten eines legislativen Eingriffs veranlafst hat. Die auffallendsten Beispiele einer derartigen Ausbeutung boten die Arbeit der Knaben in den Glashütten, in den Schlachthöfen und die der Kinder in den Schwitzhöhlen. In dem dritten Bericht der Fabrik-Inspektoren (1895) findet sich folgende Bemerkung über die Beschäftigung kleiner Knaben in den Flaschenfabriken zu Alton, die als die gröfsten der Welt gelten. „Kleine Kinder mit verbundenem Kopf und Händen, an denen sie Brandwunden beim Schmelzen des Glases und dem Schwingen rotglühender Stangen erhalten haben, huschen nach allen Richtungen, um der Gefahr aufeinander zu stofsen, zu entgehen, während über ihren Köpfen die Bläser ihre langen Röhren schwingen. .... Die dabei nötige Schnelligkeit und die furchtbare Hitze machen das beständige Laufen der Knaben zu einer höchst ermüdenden Thätigkeit .... Diese Anstrengung mufs bei Tage und bei Nacht ertragen werden, da die Arbeitszeit der Knaben gesetzlich nicht beschränkt und ihre Nachtarbeit nicht verboten ist. Eine Auswahl der älteren Knaben für die Nachtarbeit findet nicht statt. Sieben- und achtjährige Kinder arbeiten bis 3 Uhr morgens und gehen

dann dürftig bekleidet, nachdem sie beständig in der heifsen Luft der Glashütte umhergelaufen sind, über das Eis und in der Kälte des frühen Morgens nach den Zelten und Kähnen, in welchen sie an den Ufern des gefrorenen Flusses wohnen." In diesem einen Betriebe wurden nach dem letzten Inspektionsbericht 265 unter 16 Jahre alte Knaben beschäftigt.

In den Schwitzhöhlen Chicagos ist die Zahl der in den Jahren 1894—1896 beschäftigten Kinder die folgende:

1894	721
1895	1331
1896	1188

Die allgemeine Erbitterung über das ganze Sweatingsystem ist so stark, dafs die Thatsache, dafs über 1000 Kinder in den Heimwerkstätten beschäftigt waren, nicht nur die Agitation gegen dieses System, sondern auch die zu Gunsten einer energischen Regelung aller Kinderarbeit auf das Wirksamste förderte.

Es wurden schliefslich auch in jedem Jahr 200—300 arbeitende Kinder in den Schlachthäusern gefunden, von denen einige dazu bestimmt sind, die Tiere aufzuschneiden, nachdem das Fell entfernt ist. Sie stehen dabei im Wasser, das den Fufsboden überschwemmt und ihn von dem Abfall reinigt. Eine rohere Arbeit als diese wird von keinem Mann verlangt. Es werden auch Knaben in den grofsen Konservenfabriken, die mit den Schlachthäusern Chicagos verbunden sind, bei dem Betriebe gefährlicher Maschinen beschäftigt. Diese Uebel und Gefahren, die einzelne Arten der Kinderarbeit mit sich bringen, trugen ebenso sehr wie die beiden oben erwähnten Umstände dazu bei, den Erlafs von Gesetzen, die die Regelung dieser Arbeit zum Zweck haben, zu beschleunigen.

I.

Dem im Staate Illinois bestehenden Gesetz zur Regelung der Kinderarbeit, welches am 1. Juli 1897 in Wirksamkeit trat, sind drei zu demselben Zweck in den Jahren 1887, 1891 und 1893 erlassene Gesetze vorhergegangen.

Das Gesetz von 1887 betraf nur die Beschäftigung der Kinder in den Bergwerken und hatte folgenden Wortlaut: „Keine unter 14 Jahre alte Person und keine Frau darf in einem Bergwerke arbeiten; ehe ein Knabe zur Arbeit in einem Bergwerke zugelassen wird, mufs er eine schriftliche Erklärung seines Vaters oder Vor-

mundes, die vor einem Friedensrichter oder Notar eidlich bekräftigt und unterschrieben ist, beibringen, die besagt, dafs er 14 Jahr alt ist. Derartige Bescheinigungen für alle in einem Bergwerk beschäftigten Knaben müssen dem Inspektor auf Verlangen vorgezeigt werden. Die Strafbestimmung in diesem Bergwerkgesetz ist schärfer als die in den anderen Gesetzen des Staates, die sich mit Kinderarbeit befassen; sie lautet: „Jede Person, die es versäumt oder sich weigert die Vorschriften dieses Gesetzes zu erfüllen, macht sich eines Vergehens schuldig, das mit einer Geldstrafe zu belegen ist. Diese Strafe beträgt für die erstmalige Uebertretung mindestens 50 Dollars und höchstens 200 Dollars und für die zweite Uebertretung mindestens 100 Dollars und höchstens 500 Dollars."

Diese Bestimmung ist nicht geändert worden und gilt noch jetzt für alle Bergwerke des Staates.

II.

Das zweite Gesetz von 1891 enthielt nur die folgenden dürftigen und unzulänglichen Bestimmungen: „Kein unter 13 Jahre altes Kind soll von einer Firma, Korporation oder Person aufser unter den folgenden Bedingungen gemietet oder beschäftigt werden. Wenn die lokale Schulbehörde oder die Schuldirektoren sich überzeugen, dafs die Arbeit oder die Dienste des Kindes nötig sind, um die Unterhaltsmittel für einen invaliden oder gebrechlichen Verwandten zu beschaffen, und dafs dieser Verwandte teilweise oder vollständig von der Thätigkeit des Kindes abhängt, dann soll die lokale Schulbehörde dem Kinde eine Bescheinigung geben, die seine Beschäftigung gestattet. Diese Bescheinigung soll den Namen, das Alter und die Wohnung des betreffenden Kindes enthalten und in ein zu diesem Zweck bestimmtes Buch eingetragen werden. Die Bescheinigung soll aber nur unter der Bedingung ausgestellt werden, dass nachgewiesen wird, dafs das Kind während acht Wochen des laufenden Schuljahres eine öffentliche oder private Schule besucht hat. Eine Strafe von 10—50 Dollars wurde auf die erstmalige Verletzung dieser Bestimmung gesetzt und für jeden Tag, an welchem die Beschäftigung des Kindes fortgesetzt wird, wird eine Wiederholung des Vergehens angerechnet. Die Strafe traf sowohl die Eltern wie die Arbeitgeber. Aufser dieser Beschränkung der Kinderarbeit auf das Alter über 13 Jahre, von der die Kinder, die für einen invaliden oder gebrechlichen Verwandten zu sorgen hatten, ausgenommen waren, enthielt das Gesetz von 1891 keine bemerkens-

werten Bestimmungen. Seine Ausdehnung war möglichst weit gehalten und es umfafste jede Person, Firma oder Korporation. Es war aber kein Staatsbeamter mit der Aufsicht über seine Durchführung beauftragt. Da die lokalen Schulbehörden einzelnen Kindern Bescheinigungen ausstellen mufsten, worüber Buch zu führen war, so ging die Schulbehörde Chicagos einen Schritt weiter und bestimmte einen ihrer Beamten dazu, Fabriken und Läden zu besuchen, um etwaige Verletzungen des Gesetzes ausfindig zu machen. Auch Kinder, die mit Hausarbeit im Widerspruch mit diesem Gesetze beschäftigt waren, wurden aufgesucht und dazu angehalten, entweder die Schule während der geforderten 8 Wochen zu besuchen, oder sich von der Schulbehörde einen Ausnahmeschein geben zu lassen. Keine andere Stadt traf ähnliche Mafsregeln und das Gesetz blieb daher aufserhalb Chicagos ein toter Buchstabe. In Chicago stellte die grofse Zahl der Fabriken, Werkstätten und Läden, ganz abgesehen von den Häusern, in welchen Kinder mit Hausarbeit beschäftigt waren, Frau Marie Owens, die im Jahre 1891 ernannt worden war, um die Erkundigungen nach dem Alter, der Arbeitszeit und den Bescheinigungen der Kinder einzuziehen, vor eine fast hoffnungslose Aufgabe, die dadurch noch bedeutend erschwert wurde, dafs keine Geburtslisten für die aufserhalb Chicagos geborenen Kinder zur Verfügung standen, und Frau Owens nicht befugt war, eine eidliche Aussage von den Eltern, dem Kinde, oder dem Vormunde zu verlangen. Sie mufste daher viele Kinder, die offenbar unter 13 Jahren alt waren, bei ihrer Arbeit lassen, weil keine Beweismittel zur Rechtfertigung ihres Einschreitens vorhanden waren. Die Schwierigkeiten ihrer Aufgabe wurden dadurch noch vergröfsert, dafs die Schulbehörde aus sentimentalen Gründen unter 13 Jahre alten Kindern, die acht Wochen im laufenden Schuljahre die Schule besucht hatten, Arbeitsbescheinigungen ausstellte, auch wenn sie keine invaliden oder gebrechlichen Verwandten zu unterstützen hatten. Die Behörde weigerte sich regelmäfsig, Arbeitgeber oder Eltern unter Anklage zu stellen.

Trotz dieser Mängel in der Fassung und Ausführung des Gesetzes ist es doch nicht ohne Nutzen gewesen. Es gewöhnte die Unternehmer Chicagos an die Inspektion ihrer Fabriken und Werkstätten; es führte zu der Entdeckung, dafs viele Hunderte sehr junger Kinder, die die Schule nicht besuchten, erwerbsmäfsig beschäftigt waren; es machte diejenigen Arbeitgeber, die den Vorschriften des Gesetzes zu folgen bestrebt waren, auf die Beschränkung

der Kinderarbeit aufmerksam und veranlafste sie, sich davon zu überzeugen, dafs die in ihren Betrieben beschäftigten unter 13 Jahre alten Kinder die Schule mindestens acht Wochen während des laufenden Schuljahres besucht hatten. Da den Eltern, Kindern oder Arbeitgebern keine Strafen auferlegt wurden, stiefs das Gesetz auf keinen Widerstand und es ebnete den Weg für den Erlafs der schärferen Mafsregel des Jahres 1893.

III.

Die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes von 1893 beziehen sich nur auf die Kinderarbeit in Fabriken und Werkstätten, und sie sind nach ihren mafsgebenden Gesichtspunkten dem Fabrikinspektionsgesetz, dem Achtstundengesetz oder dem Kinderarbeitgesetz eingefügt worden. Es war ein sogenanntes „Omnibusgesetz", das eine grofse Mannigfaltigkeit von Bestimmungen enthielt.

Dieses Gesetz schuf die Aemter des Fabrikinspektors, seines Assistenten und seiner Gehilfen für den Staat Illinois und schrieb die Ernennung dieser Beamten vor. Es unterwarf ihrer Inspektion jeden industriellen Betrieb, jede Fabrik und Werkstätte des Staates. Das Gesetz stellte alle unter 16 Jahre alten Kinder, die in der Industrie beschäftigt waren, unter den Schutz dieser staatlichen Inspektoren und entzog den Gemeinden das Recht, das sie unter dem Gesetz von 1891 besessen hatten, die Bestimmungen über Kinderarbeit dadurch unwirksam zu machen, dafs sie keine Beamten mit ihrer Durchführung beauftragten. Es bedeutete also einen sehr wertvollen Fortschritt.

Das Gesetz von 1893 erhöhte das Arbeitsalter in der Industrie auf 14 Jahre und es unterschied sich darin von seinem Vorgänger, dafs es verschiedene Bestimmungen enthielt, die über die einfache Festsetzung der niedrigsten Altersgrenze hinausgingen. Es beseitigte alle Ausnahmen für die im Gewerbe beschäftigten Kinder. Unter diesem Gesetz konnte kein Kind unter 14 Jahren gesetzmäfsig in einem gewerblichen Betriebe, einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigt werden, selbst wenn dadurch die Unterhaltungskosten noch so alter und gebrechlicher Verwandten aufgebracht werden sollten. Das Erlaubnisrecht, das in dieser Beziehung den lokalen Schulbehörden durch das Gesetz von 1891 gegeben war, wurde somit, soweit es die gewerbliche Arbeit betraf, aufgehoben. Das war ein weiterer Gewinn.

Das Gesetz von 1893 verlangte eine Erklärung des Vaters oder

des Vormunds, dafs das Kind 14 Jahre alt sei, die er unter Angabe des Jahres, des Monats und des Tages der Geburt vor einem Notar oder Friedensrichter beschwören mufste. Diese Erklärung mufste in dem Kontor des Betriebes niedergelegt werden, ehe das Kind gesetzmäfsig beschäftigt werden konnte. Waisen mufsten die Erklärung selbst abgeben. Sie mufs stets im Kontor des Betriebes aufbewahrt werden, damit sie bei jeder Inspektion auf Verlangen des Inspektors vorgezeigt werden kann, bis das Kind das 16. Jahr erreicht hat. Nach diesem Gesetz werden alle Knaben und Mädchen unter 16 Jahren als Kinder bezeichnet — ein seltener Gebrauch des Wortes, da Mädchen mit 14 Jahren heiraten dürfen, aber für den Fall der gewerbsmäfsigen Beschäftigung bis 16 Jahre Kinder bleiben.

Die Inspektoren waren befugt für jedes Kind unter 16 Jahren aufser der Erklärung über das Alter eine Bescheinigung zu verlangen, dafs die Körperkraft des Kindes zu der von ihm verlangten Arbeitsleistung ausreicht.

Bis die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes das Achtstundengesetz für verfassungswidrig erklärte, durfte kein Mädchen länger als 8 Stunden des Tages oder 48 Stunden die Woche arbeiten.

Die Inspektoren waren beauftragt, die Ausführung dieses Gesetzes zu überwachen und jede Verletzung vor die zuständigen Gerichte zu bringen. Für jede Verletzung war eine Geldstrafe von 3—100 Dollars vorgesehen worden.

Dieses Gesetz blieb vier Jahre vom 1. Juli 1893—1. Juli 1897 in Kraft, bis es durch das jetzige umfassendere und schärfere Gesetz, „das Kinderarbeitgesetz von 1897“, abgelöst wurde. Die Durchführung des Gesetzes von 1893 begegnete mancherlei Schwierigkeiten, von denen ich die hauptsächlichsten hervorheben will. Die Zahl der Inspektoren war für den drittgröfsten Industriestaat der Union durchaus unzureichend. Zwölf Inspektoren sollten unter 6607 Betrieben, die unter ihrer Aufsicht standen, mehr als 2000 Schwitzhöhlen überwachen und in ihnen die Beobachtung sanitärer Vorschriften kontroliren. Aufserdem wurden den Inspektoren nur 4000 Dollars bewilligt, um damit ihre Reisekosten nnd andere notwendige Ausgaben zu bestreiten (einschliefslich der Kosten für die Bureaumiete, Eisenbahnbillets, Honorare des Rechtsanwalts, Hôtelrechnungen, Postsendungen und Drucksachen). Während der ersten 18 Monate bereitete das Vorgehen des Obersten Gerichts-

hofes von Illinois der Durchführung des Gesetzes ein unüberwindliches Hindernis, indem er einen Teil des Gesetzes vom März 1894 bis März 1895 durch endlose Beratungen verzögerte. In dieser Zeit wufste niemand, ob die betreffenden Bestimmungen als rechtskräftig und für die Arbeitgeber bindend anerkannt werden sollten, oder ob das ganze Gesetz, die Einsetzung der Inspektoren eingeschlossen, für verfassungswidrig und damit als null und nichtig erklärt werden würde. Schliefslich entschied der Oberste Gerichtshof von Illinois am 15. März 1895, dafs der Achtstundenparagraph verfassungswidrig sei, weil er sich nicht auf Minderjährige unter 18 Jahren beschränkte, sondern sich auch auf erwachsene Frauen erstreckte, denen nach der Verfassung die Vertragsfreiheit nicht beschränkt werden durfte. Da diese Entscheidung nicht das ganze Gesetz aufhob, wurden die Inspektoren eingesetzt, die jetzt zu bestimmen hatten, welche Teile des Gesetzes durchgeführt werden sollten; aber es nahm ihnen jene Entscheidung die Hilfe und Mitwirkung eines grofsen Teiles der Arbeiterklasse, der sich früher für das Gesetz interessiert hatte, weil es die Arbeitszeit der Mädchen und Frauen auf 8 Stunden beschränkte, aber der kein besonderes Interesse an der Durchführung der Bestimmungen über Schwitzhöhlen und Kinderarbeit hatte, denen überdies mancherlei Mängel anhafteten.

Trotz dieser entmutigenden Umstände gelang es den Inspektoren, einen grofsen Teil ihrer Aufgabe zu erfüllen und die folgende Tabelle enthält die Zahl der von ihnen besuchten gewerblichen Betriebe, Fabriken und Werkstätten und die Zahl der darin beschäftigten Männer, Frauen und Kinder:

Jahre	Mädchen unter 16 Jahren	Knaben unter 16 Jahren	Frauen über 16 Jahren	Männer über 16 Jahren	Gesamtzahl der Kinder	Gesamtzahl der Arbeiter	Zahl der besuchten Betriebe
1896	2695	4645	30781	162019	7340	200140	6707
1895	3727	4897	30670	151075	8624	190369	4540
1894	3200	4930	24335	97600	8130	130065	3440
1893	2251	4205	17288	52480	6456	76224	2362

Die Zunahme in der Zahl der beschäftigten Arbeiter, die sich aus der obigen Tabelle ergiebt, beweist nicht notwendig eine entsprechende Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten, sondern vielmehr eine Steigerung des Erfolges der Inspektion, da die Inspektoren von Jahr zu Jahr an Erfahrung gewinnen, und ihre Kenntnis der Betriebe immer eingehender und umfassender wird. Schon in den ersten sechs Monaten ihrer Thätigkeit entdeckten sie 6456 arbeitende

Kinder unter 16 Jahren, wie aus ihrem ersten Bericht für das Jahr 1893, der am 15. Dezember dem Gouverneur Altgeld überreicht wurde, zu ersehen ist. Die gröfste Zahl der in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Kinder betrug 8624 im Jahre 1895; im nächsten Jahre fiel diese Zahl nach dem zuletzt veröffentlichten Bericht auf 7340. Die Inspektoren sind der Ansicht, dafs diese Abnahme der Kinderarbeit auf die strenge Durchführung des Gesetzes zurückzuführen ist; denn sie haben im Jahre 1896 Arbeitgeber wegen folgender Beschuldigungen verklagt:

Verletzungen des Kinderarbeitgesetzes.

Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren	58
Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren, für die keine Bescheinigungen vorhanden waren	471
Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren, die nicht eingetragen waren	86
Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren, für die kein Wandanschlag gemacht war	41
Gesamtzahl der gerichtlich belangten Vergehen	656
Summe der bezahlten Strafen und Kosten	4078 Dollars.

Die auferlegten Strafen waren gewöhnlich nach dem im Gesetz vorgeschriebenen Minimalsatz bemessen; in vielen Fällen wurde nur auf Kostenzahlung erkannt, wenn nachgewiesen wurde, dafs es ein erstmaliges Vergehen war, und die Versicherung gegeben wurde, dafs das Gesetz in Zukunft befolgt werden würde. Für verantwortliche Arbeitgeber ist die Vorladung und das Erscheinen vor Gericht unter einer quasi-kriminellen Anklage eine weit empfindlichere Strafe als die Zahlung einer unbedeutenden Geldstrafe. Die geringe Zahl der rückfälligen Uebertreter zeugt von der Wirksamkeit dieses Verfahrens. Im allgemeinen scheint es für die Durchführung des Kinderarbeitgesetzes sich am meisten zu empfehlen, das niedrigste Strafmafs anzuwenden, weil dadurch am wenigsten Unwillen gegen das Gesetz erregt wird und die Arbeitgeber doch an ihre Pflicht gegen die Kinder gemahnt werden. Obschon gewisse Industriezweige von dem Gesetz so schwer getroffen wurden (bes. die Flaschenfabriken in Alton), dafs Gouverneur Altgeld um die Nichtanwendung des Gesetzes auf sie angegangen wurde, hat es der Fabrikantenverein von Illinois doch abgelehnt, die Sache derjenigen seiner Mitglieder vor Gericht zu vertreten, die das Gesetz verletzt hatten und deswegen von den Inspektoren angezeigt worden waren.

Im allgemeinen fanden die Prinzipien, auf denen das Gesetz von 1893 beruhte, allgemeine Billigung, und das Verbot der gewerblichen Beschäftigung der unter 14 Jahren alten Kinder ist dadurch im Prinzip ebenso unumstöfslich gesichert wie jenes betreffs der Beschäftigung der Kinder in Bergwerken durch das Gesetz von 1887. Die Regelung und Beschränkung der Arbeit der 14- bis 16jährigen Kinder ist durch das Gesetz von 1893 zuerst gefordert worden und hat so allgemeinen Beifall gefunden, dafs das Gesetz von 1897 die gleiche Forderung für eine ungleich gröfsere Kinderzahl stellte.

Die Wirkung des Gesetzes, bei der Anstellung der Kinder die Auswahl der gröfsten und stärksten zu begünstigen, war unverkennbar. Sie wurde noch dadurch verstärkt, dafs die Inspektoren befugt waren, ein ärztliches Zeugnis von jedem Kinde über seinen Gesundheitszustand zu verlangen, dessen Körperkraft ihnen für die geforderte Arbeitsleistung nicht ausreichend zu sein schien. Die Folge dieser Bestimmung und des Verbotes der Beschäftigung der Kinder unter 14 Jahren war nun sehr häufig, dafs Kinder, die in dieser Weise von den Fabriken und Werkstätten ausgeschlossen wurden, Arbeit in Läden und Waschanstalten fanden, die sie nach den stehengebliebenen Bestimmungen des Gesetzes von 1891 verrichten durften. Denn da das Gesetz von 1893 die sich auf die nichtgewerbliche Arbeit der Kinder beziehenden Vorschriften des Gesetzes von 1891 nicht ausdrücklich aufgehoben hatte, stand die Beschäftigung der Kinder in Handelsgeschäften noch unter den Bestimmungen jenes älteren Gesetzes. Es mufsten demgemäfs die in den Läden beschäftigten Kinder unter 13 Jahren nach wie vor einen Erlaubnisschein der lokalen Schulbehörde erhalten, waren aber über jenes Alter hinaus von jeder Beschränkung und staatlichen Aufsicht befreit. Es ergab sich daher der seltsame Widerspruch, dafs 13jährige Kinder ohne irgendwelche Bescheinigung in Läden Bureaus und Wäschereien oder als Laufburschen und Depeschenboten gesetzmäfsig arbeiten durften; dafs sogar jüngere Kinder in dieser Weise beschäftigt werden konnten, wenn sie ein Zeugnis der Schulbehörde beibrachten, dafs sie im laufenden Schuljahre acht Wochen die Schule besucht hatten; während sie, um in einer Fabrik oder Werkstätte arbeiten zu dürfen, volle 14 Jahre alt sein und die elterliche Bescheinigung darüber eingereicht haben mufsten. Diese Inkonsequenz erregte den Unwillen der Fabrikanten, welche die Bevorzugung der Handelsgeschäfte unbillig fanden, und verwirrte

die Eltern, die nicht verstehen konnten, warum ein kleines Mädchen nach einer einfachen Aussage, dafs es über 13 Jahre alt sei, in einem Laden angestellt werden dürfte, dafs es aber in einer Fabrik ohne die Bescheinigung des Vaters, dafs es 14 Jahre alt sei, nicht arbeiten durfte.

Die Befürworter der Kinderarbeitgesetzgebung empfanden diese Anomalie ebenso schmerzlich wie die Eltern und Arbeitgeber der Kinder; und sie reichten im Jahre 1895 einen Gesetzentwurf ein, der eine einheitliche Zusammenfassung aller in Illinois bestehenden, die Beschäftigung Minderjähriger betreffenden Gesetze vollbringen und die einschlägigen Bestimmungen, die sich in anderen Industriestaaten der Union am meisten bewährt hatten, enthalten sollte. Obschon dieser Entwurf nicht zum Gesetz erhoben wurde, ist er doch noch bemerkenswert, weil er verschiedene Bestimmungen enthielt, die stets ein Gegenstand der Agitation gewesen sind, und die jedenfalls in der kommenden Session wieder zur Verhandlung kommen werden. Der Entwurf bestimmte, dafs kein unter 16 Jahre altes Kind erwerbsmäfsig beschäftigt werden dürfte und setzte im einzelnen folgendes fest: Kein Kind unter 16 Jahren, das einfache englische Sätze weder lesen noch schreiben kann, soll gegen Lohn beschäftigt werden. Kinder, die als Boten, Hausierer und Verkäufer beschäftigt werden, müssen einen Erlaubnisschein haben, der nur solchen, die über 14 Jahre alt sind und die Englisch lesen und schreiben können, gegeben werden soll. Minderjährige unter 14 Jahren dürfen höchstens 8 Stunden des Tages oder 48 Stunden die Woche und nicht nach 9 Uhr abends und vor 6 Uhr morgens beschäftigt werden. Zwei Aerzte, ein Mann und eine Frau, sollen ernannt werden, die sich ausschliefslich der Untersuchung der in Handel und Gewerbe beschäftigten Kinder zu widmen haben, und die Zeugnisse über körperliche Leistungsfähigkeit ausstellen und verweigern können. Gegen ihre Entscheidung kann keine Berufung eingelegt werden.

Der Entwurf wurde amendiert, um den mannigfachen Einwendungen, die zum Teil von Arbeitern, hauptsächlich aber von Arbeitgebern dagegen erhoben wurden, Rechnung zu tragen. Die Bergleute widersetzten sich der Forderung, dafs Hausierer und Käufer mit einem Erlaubnisschein versehen sein sollten. Wenn sie auch nicht wünschen, dafs unter 14 Jahre alte Kinder in den Bergwerken arbeiten, so sehen sie es doch sehr gern, wenn ihre eigenen Knaben und Mädchen in ihrer schulfreien Zeit mit Obst und Ge-

müse hausieren, die ihre Frauen in ihren kleinen Gärten ziehen. Die Buchdrucker beschäftigen 17jährige Burschen und lassen sie in den Zeitungsdruckereien des Nachts arbeiten. Sie widersetzten sich daher dem vorgeschlagenen Verbot der Arbeit von Knaben unter 18 Jahren zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens. Sie billigten ein solches Verbot für Knaben unter 16 Jahren und widersprachen energisch seiner Anwendung auf junge Männer von 16 bis 18 Jahren. Die Zeitungen, welche von den Arbeitern der Einwandererkolonieen gelesen werden, widersetzten sich der Forderung, dafs Kinder einfache englische Sätze lesen und schreiben können sollten; denn sie erklärten, dafs der Unterricht, den die Kinder in ihrer Heimat erhalten hätten, in Rechnung gezogen werden müsse, da sonst der eingewanderte Arbeiter seine Kinder bis zum 16. Jahre erhalten müsse, wenn sie bis dahin kein Englisch gelernt hätten. Man müsse diesen Kindern gestatten, behaupteten sie, am Tage zu arbeiten und des Abends die Schule zu besuchen. Die Befürworter des Entwurfes waren bereit, Aenderungen desselben anzunehmen, die alle diese Einwendungen berücksichtigten. Der Entwurf scheiterte denn auch nicht an dieser offenen und aufrichtig gemeinten Opposition, sondern an dem geheimen Widerstand und der Agitation der grofsen Detailgeschäfte Chicagos und an der Feindseligkeit der Senatoren, welche die Mittelpunkte der Glasindustrie vertraten und ihres Kollegen, der die Nägelfabriken vertrat, in denen Knaben die ganze Nacht arbeiten. Die Telegraphengesellschaften und die Zeitungen (mit Ausnahme des Record und Times-Herald in Chicago) bekämpften das Gesetz öffentlich und heimlich. Es ist fraglich, ob je ein Kinderarbeitgesetzentwurf so viele Interessen gegen sich vereinigte, wie dieser Entwurf von 1895. Dennoch sind einzelne der vorgeschlagenen Bestimmungen längst bestehendes Recht in anderen Staaten; ein oder zwei seiner Vorschriften wurden 1897 von der Legislatur Illinois angenommen und die übrigen werden in etwas veränderter Form 1899 der neuen Legislatur wieder vorgelegt werden.

IV.

Das vierte Kinderarbeitgesetz des Staates Illinois wurde 1897 von der Legislatur angenommen und trat in Kraft am 1. Juli 1897. Mit Ausnahme der Vorschrift über die ärztliche Bescheinigung erstreckt es die Wirksamkeit des Gesetzes von 1893 auf alle Kinder, die in „irgend einem Handelsgeschäft, Laden, Bureau oder Wasch-

anstalt, in einem Gewerbebetrieb, Fabrik oder Werkstätte" des Staates beschäftigt sind. Es verbietet unter 14 Jahre alte Kinder in den genannten Geschäften und Betrieben zu beschäftigen und verlangt sowohl für die im Handel wie für die im Gewerbe beschäftigten Kinder eine Bescheinigung der Väter über ihr Alter. Es verbietet unter 16 Jahre alte Kinder bei einer „besonders gefährlichen Arbeit" zu beschäftigen und beschränkt ihre Arbeitszeit auf 10 Stunden täglich und 60 Stunden wöchentlich.

Da das Gesetz seine Wirksamkeit auf Kinder beschränkte, die in Handelsgeschäften und gewerblichen Betrieben beschäftigt sind, so ist seine Begrenzung scheinbar enger als die des Gesetzes von 1891, das jeder „Person, Firma oder Korporation" Kinder unter 13 Jahren zu beschäftigen, verbot, wodurch auch alle in der Landwirtschaft, im Haushalt oder in irgend einem anderen Berufe beschäftigten Kinder getroffen wurden. In Wirklichkeit aber wurde das ältere Gesetz für die mit Landwirtschaft und Hausarbeit beschäftigten Kinder niemals durchgeführt. Die seit 1891 gemachte Erfahrung hat gezeigt, dafs diese Kinder nicht von denselben Beamten geschützt werden können, welche die Kinderarbeit in Handel und Gewerbe zu beaufsichtigen haben und dafs es daher im allgemeinen ratsamer ist, die Kinder in den ländlichen Distrikten dem Schutze der Schulpflicht zu überlassen und die Anwendung der Kinderarbeitgesetze auf die im Handel und Gewerbe beschäftigten Kinder zu beschränken. Es wird dadurch nicht nur die Annahme der Gesetze, sondern auch ihre Durchführung und allmähliche Ausführung bedeutend erleichtert. Denn obschon Illinois der dritte Industriestaat der Union ist, ist er doch auch ein Agrikulturstaat und die Landwirte verfügen im Verein mit den von ihnen abhängigen Landstädten über eine Zweidrittelmajorität in der Legislatur des Staates. Der Landwirt ist nicht bereit, sich der Regelung des Arbeitsverhältnisses zu unterwerfen, die er ohne Bedenken dem Fabrikanten und dem Kaufmann vorschreibt. Hätte das Gesetz von 1897 einen ebenso weiten Umfang wie das von 1891, so wäre es wahrscheinlich abgelehnt worden, denn die Landwirte würden nie eingebilligt haben, dafs man die Beschränkungen des Gesetzes auf sie anwende. Dafür sprach deutlich das Verhalten ihrer Abgeordneten im Plenum und in der Kommission.

In dem ursprünglichen Entwurf des Kinderarbeitgesetzes von 1897 war der Versuch gemacht worden, alle unter 14 Jahre alten und daher schulpflichtigen Kinder einzuschliefsen. Die betreffende

Bestimmung hatte folgenden Wortlaut: „Kein unter 14 Jahre altes Kind darf in diesem Staate mit einer erwerbsmäfsigen Arbeit beschäftigt werden." Diese Bestimmung erregte den Widerstand der ländlichen Abgeordneten, die einwandten, dafs dadurch den Kindern verboten wurde, in ihrer schulfreien Zeit für ihre Väter oder Mütter zu arbeiten, z. B. auf dem Felde, in dem Obstgarten oder in dem väterlichen Laden. Um den Eltern die Beschäftigung ihrer Kinder zu gestatten, wurde vorgeschlagen, die Worte „gegen Lohn" diesem Paragraphen einzufügen. Aber auch dagegen erhoben sich die ländlichen Abgeordneten und in der Senatskommission wurde hervorgehoben, dafs dadurch in den Obstbaudistrikten alle unter 14 Jahre alten Kinder vom Beerenpflücken und jeder landwirtschaftlichen Lohnarbeit ausgeschlossen sein würden. Infolge dieses Widerstandes erhielt das Gesetz seine jetzige Form, die seine Geltung auf kaufmännische und gewerbliche Betriebe beschränkt. Durch diese Aenderung wurden von dem Schutz des Gesetzes nicht nur alle mit Hausarbeit, Feldarbeit und Beerenpflücken beschäftigten Kinder ausgeschlossen, sondern auch die Hunderte von Knaben und Mädchen, die auf der Strafse Zeitungen verkaufen, mit Gemüse in Chicago und in den kleineren Städten hausieren und die Ablieferung der Waren für die Krämer und grofsen Detailgeschäfte besorgen. Kurz es wurden alle Arten Kinderarbeit von den Beschränkungen des Gesetzes nicht betroffen, die nicht ausdrücklich aufgezählt waren.

Trotz dieser engeren Begrenzung ist nach der Ansicht erfahrener Inspektoren durch das Gesetz die Arbeit von ungefähr 6009 im Handel beschäftigter Kinder unter Aufsicht gestellt worden, die früher mit 13 Jahren oder mit der Erlaubnis der lokalen Schulbehörde in einem noch früheren Alter erwerbsmäfsig beschäftigt werden durften. So verlängert das Gesetz von 1897 die Kindheit von ungefähr 6000 Kindern um ein Jahr.

Das Gesetz von 1897 enthält neue Schutzmafsregeln für alle Kinder, die in den genannten Berufen beschäftigt sind. Die Beschränkung der Arbeitszeit aller unter 16 Jahre alten Kinder auf zehn Stunden täglich und 60 Stunden wöchentlich ist der erste Schritt, um die Achtstundenklausel des Gesetzes von 1893 wieder zu erobern, die durch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 15. März 1895 aufgehoben wurde. Am Schlusse jener Entscheidung erklärte der Gerichtshof: „Wir wünschen nicht, dafs das oben Gesagte dahin ausgelegt werde, als hielten wir den Paragraphen V

(die Achtstundenklausel) auch dann noch für verfassungswidrig, wenn seine Vorschrift auf minderjährige weibliche Personen beschränkt würde." Der Gerichtshof wurde beim Wort genommen und in der Legislatur von 1895 wurde der Antrag gestellt, die tägliche Arbeitszeit aller unter 18 Jahre alter Minderjährigen auf acht Stunden zu beschränken. Da aber die ganze Vorlage von 1895 verworfen wurde, ging auch dieser Paragraph verloren, und erst am 1. Juli 1897 wurde wiederum eine zeitliche Beschränkung der Kinderarbeit eingeführt. Man kann die Bedeutung dieser Mafsregel für die davon betroffenen Kinder nicht hoch genug schätzen; denn es ist fraglich, ob jemals Kinder in irgend einem Lande so rücksichtslos ausgebeutet wurden, wie ein Teil der Knaben und Mädchen, die jetzt zum erstenmal die Wohlthat einer gesetzlichen Beschränkung ihrer Arbeitszeit erfuhren. Es ist bekannt geworden, dafs seit der Aufhebung des Achtstundengesetzes kleine Mädchen in verschiedenen Dampfwäschereien von Sonnabend Morgen um 7 Uhr bis Sonntag Nacht um 2 Uhr gearbeitet haben, also 19 Stunden mit kurzen Pausen für die Mahlzeiten. 14—16 Jahre alte Mädchen wurden in Weifswarengeschäften von 7 Uhr morgens bis Mitternacht beschäftigt und in einzelnen Fällen während der Weihnachtszeit bis 1 oder 2 Uhr morgens. Die tägliche Arbeitszeit der in den Nägelfabriken und Glashütten beschäftigten Knaben wurde nur durch die körperliche Erschöpfung beschränkt, die eine Fortsetzung der Arbeit unmöglich machte. In derselben unbeschränkten Weise mufsten die Mädchen und Knaben in den Schwitzhöhlen arbeiten, obschon hier für die überlange Arbeitszeit der Kinder weniger Anlafs vorhanden ist, als für die der Männer und Frauen. Konnte man auch die Zahl der in diesen verschiedenen Berufen überarbeiteten Kinder nicht genau feststellen, so hatte man doch längst die Thatsache ihrer Ueberanstrengung als ein schreiendes Uebel empfunden. Die betreffende Bestimmung des Gesetzes von 1897 stiefs daher in ihrer jetzigen Gestalt auf keinen nennenswerten Widerstand, während jeder Vorschlag für die Kinder eine kürzere, tägliche Arbeitszeit als die zehnstündige festzusetzen, abgelehnt wurde.

Bis jetzt ist das Gesetz nicht sehr streng durchgeführt worden und gewissenlose Arbeitgeber setzen sich furchtlos über seine Bestimmungen hinweg. Dennoch liefs sich die Beobachtung machen, dafs die Arbeitszeit der jungen Ladenmädchen während der Weihnachtszeit 1897 in Chicago eine bemerkenswerte Kürzung er-

fahren hat. Die Kinder brauchten nicht mehr wie in früheren Jahren von 7 Uhr morgens bis Mitternacht und später zu arbeiten. In vielen Geschäften, die früher wegen ihrer rücksichtslosen Kinderausbeutung bekannt waren, wurde als Regel eingeführt, dafs Mädchen, welche ihre Arbeit um 7 Uhr beginnen, um 5 Uhr nachmittags damit aufhören sollten, während diejenigen, die während des ganzen Abends beschäftigt waren, um 1 Uhr mittags anfangen sollten. In dieser Weise arbeiteten die Kinder nicht länger als zehn Stunden täglich oder 60 Stunden wöchentlich. Das Gesetz fand nicht nur die allgemeine Unterstützung des Publikums, sondern es wurde seine Durchführung auch durch ein gemeinsames Vorgehen der Käufer erleichtert. Es wurde zu diesem Zweck im November 1897 folgendes Zirkular im ganzen Staat Illinois verbreitet:

Weihnachtssaison 1897.

Empfehlungen für Käufer.

An die Frauenvereine Chicagos:

Das Kinderarbeitgesetz von Illinois, das die Beschäftigung der unter 16 Jahre alten Kinder auf zehn Stunden täglich beschränkt, ist zum Teil den Bemühungen der vereinigten Frauen Chicagos zu verdanken. Auch das fernere Schicksal des Gesetzes liegt in ihrer Hand, denn es wird hauptsächlich von ihnen abhängen, ob es die Zahl der unwirksamen Gesetze mehren soll oder ob es schon in der ersten Weihnachtszeit nach seiner Ausdehnung auf die Handelsgeschäfte durchgeführt werden kann.

Viele hervorragende Geschäfte Chicagos fügen sich willig den Anforderungen des Gesetzes, indem sie ihre Läden um $^1/_2$6 oder 6 Uhr schliefsen oder keine Kinder nach 6 Uhr mehr beschäftigen. Sie können diese Arbeitgeber in ihrem Gehorsam gegen das Gesetz dadurch bestärken, dafs Sie in ihren Geschäften kaufen. Eine sorgfältige Auswahl der Läden in denen Sie Ihre Einkäufe besorgen, wird die Durchführung des Kinderarbeitgesetzes sogar in der Saison ermöglichen, die ihr die gröfsten Schwierigkeiten bereitet.

Die beifolgende provisorische Liste enthält die Namen einiger Geschäftshäuser, in denen das Kinderarbeitgesetz befolgt wird. Es giebt gewifs noch mehrere solche, die durch Nachfrage ermittelt werden können. Die Hauptsache ist, dafs Sie der Angelegenheit Ihre Aufmerksamkeit schenken und Ihre Weihnachtseinkäufe nur in den Geschäften machen, die das Gesetz beachten.

Kauft nicht spät; kauft früh; kauft womöglich des Morgens.

Unterzeichnet von der Konsumentenliga, von dem Komitee der Vereinigung akademischer Frauen, die ein nationaler Frauenverein ist.

Das Kinderarbeitgesetz ist so eng mit dem Schulpflichtgesetz verknüpft, dafs die Durchführung des einen ohne die des anderen unmöglich ist. Die allgemeine Schulpflicht ist in Illinois niemals zu voller Anerkennung gelangt. Es ist nie die Forderung erhoben worden, dafs alle Kinder bis zu einem bestimmten Alter während des ganzen Schuljahres die Schule besuchen sollten. Der Hauptfeind der allgemeinen Schulpflicht ist der Landwirt. Die schlechten Wege, die in mehreren Monaten des Jahres den Schulbesuch der Kinder erschweren, die dünne Bevölkerung der landwirtschaftlichen Distrikte, die in vielen Fällen dazu führt, dafs die Schulhäuser in grofsen Entfernungen von den Wohnungen vieler Kinder errichtet werden; die Notwendigkeit, die Arbeit des Kindes gerade zu der Zeit auf dem Felde zu verwenden, wenn die Wege am gangbarsten sind und das Schulhaus am leichtesten zu erreichen ist — alle diese Schwierigkeiten dienen den Landwirten als Entschuldigung für ihren Widerstand gegen die Schulpflichtgesetze, die von den städtischen Abgeordneten gefordert wurden, um den dauernden Schulbesuch der Kinder während mehrerer Monate im Jahre zu ermöglichen, und es kommt noch hinzu, dafs die armselige Beschaffenheit der Landschulen veranlafst, dafs die Bauern dem Schulbesuch einen geringeren Erziehungswert für das Kind beilegen als der Arbeit, die sie von den Kindern zuhause verlangen. Was nun auch die wirklichen Motive der Landwirte sein mögen, sie haben jedenfalls bis heute in Illinois den Sieg davongetragen.

Es ist bemerkenswert, dafs das Gesetz von 1893, der Entwurf von 1895 und das Gesetz von 1897 den Schulbesuch nicht als eine Bedingung der Kinderarbeit fordern. Eine derartige Bestimmung war, wie schon erwähnt, in dem Gesetz von 1891 enthalten. Unglücklicherweise wurde im Jahre 1893 die Frage der allgemeinen Schulpflicht zum Gegenstand des politischen Streites gemacht. Die Folge war, dafs das Schulpflichtgesetz, dafs seit 1889 in Kraft gewesen war, aufgehoben wurde. Der Kampf wurde mit solcher Erbitterung und mit so heftiger Feindseligkeit gegen das Prinzip der Zwangserziehung geführt, dafs die Freunde der Kinderarbeitgesetzgebung seitdem jede Verquickung ihrer Forderungen mit Unterrichtsmafsregeln vermieden haben. So ist denn selbst eine so bescheidene Forderung wie die, dafs die unter 16 Jahre alten Kinder nur dann im Handel und Gewerbe beschäftigt werden sollten, wenn sie einfache englische Sätze lesen und schreiben können, nie zum Gesetz erhoben worden. Sie wird indessen solange jeder Legislatur

wieder vorgelegt werden, bis ein Schulpflichtgesetz erlassen ist, das den Schulbesuch während des ganzen Jahres fordert, oder bis in irgend einer anderen Weise die jetzt wachsende elementarische Unbildung gehoben ist. Obschon die Anhänger der allgemeinen Schulpflicht ihre Agitation niemals eingestellt haben, ist doch noch keine wirksame Mafsregel durchgesetzt worden. Dagegen haben die Kinderarbeitgesetze von 1893 und 1897, obschon sie keine Unterrichtsforderungen stellten, die Arbeit der Schulen sicher gefördert. Kinder, die von den Inspektoren aus den Werkstätten gescheucht werden, weil sie das gesetzliche Arbeitsalter noch nicht erreicht haben, landen schliefslich in der Schule; die noch die Schule besuchenden Kinder bleiben infolge dieser von ihren Verwandten und Bekannten gemachten Erfahrung länger in der Schule, als sonst der Fall gewesen wäre; die Unternehmer, denen die Anstellung sehr junger Kinder verboten ist, suchen sich jetzt unter den älteren die intelligentesten aus und setzen so eine Prämie auf Schulbildung.

In den Städten ist die Mehrzahl der arbeitenden Kinder selbst eingewandert oder ihre Eltern sind es. Die Kinder amerikanischer Eltern besuchen in Illinois die Schule solange wie möglich und bereiten sich für die höheren Volksschulen vor, wenn sie den Kursus auch nicht immer ganz durchmachen. Dieser Umstand erklärt sich aus dem gröfseren Wohlstand der länger angesessenen Bevölkerung im Vergleich mit dem der neuen Ankömmlinge, die in dem fremden Lande, dessen Sprache sie nicht verstehen, in jeder Weise im Konkurrenzkampf benachteiligt sind. Dazu kommt noch der Unterschied in der Tradition, die die amerikanischen Eltern veranlafst, ihre Kinder für eine höhere Stellung im Handel oder Gewerbe auszurüsten, während die Tradition der Einwanderer ihre Kinder mit dem 14. Jahre als Lehrlinge in ein Gewerbe eintreten läfst. Sie wissen nicht, dafs bei dem heutigen Stand der wirtschaftlichen Entwickelung in Amerika die Zeit der Lehrlinge vorüber ist, dafs man sich heute nicht mehr zum Meister im Handel und Gewerbe durch eine jahrelange Lehrzeit in der Werkstätte oder im Kontor ausbilden kann.

V.

Es gehört zu den Pflichten der Fabrikinspektoren, in ihren Jahresberichten solche Aenderungen der Fabrik- und Kinderarbeitgesetze zu empfehlen, die sie für wünschenswert halten und diese

Ratschläge werden, teilweise wenigstens, von der Legislatur des Staates befolgt. Der zuletzt veröffentlichte Bericht (1896) enthält verschiedene Empfehlungen, die noch nicht völlig zur Geltung gekommen sind, wenn sie auch teilweise den Kinderarbeitgesetzen von 1895 und 1897 eingefügt worden sind. Sie werden der Legislatur von 1899 wieder vorgelegt werden. Diese noch zu erledigenden Empfehlungen sind die folgenden:

1. Durch Gesetz zu verbieten, Kinder unter 16 Jahren länger als 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich und nach 9 Uhr abends oder vor 6 Uhr morgens zu beschäftigen oder ihre Beschäftigung zu gestatten.

2. Zu verbieten, Kinder unter 16 Jahren, die nicht einfache englische Sätze lesen und schreiben können, erwerbsmäfsig zu beschäftigen.

3. Für alle Hausierer, Verkäufer, Zeitungsverkäufer und Schuhputzer unter 16 Jahren Erlaubnisscheine vorzuschreiben; diese Erlaubnisscheine denen vorzuenthalten, die noch nicht 14 Jahre alt sind, oder die einfache englische Sätze nicht lesen und schreiben können.

4. Keinem unter 16 Jahre alten Knaben den Betrieb eines Aufzuges zu gestatten und keinem Minderjährigen, wenn der Aufzug mit einer gröfseren Geschwindigkeit als 200 Fufs die Minute betrieben wird.

5. Zwei Aerzte, einen Mann und eine Frau, dem Stab der Inspektoren anzuschliefsen und zu bestimmen, dafs nur die von diesen Aerzten ausgestellten Atteste Gültigkeit haben sollen. Aufser diesen Empfehlungen der Fabrikinspektoren, deren Annahme dringend zu wünschen ist, wird noch eine andere Mafsregel im Jahre 1899 zum erstenmal in Illinois vorgeschlagen werden. Es ist das eine Bestimmung, dafs kein 14 bis 15jähriges Kind beschäftigt werden soll, das aufser seinem Geburtsschein nicht auch ein Zeugnis seines Schuldirektors beigebracht hat, worin bestätigt wird, dafs das Kind während der ganzen gesetzlich vorgeschriebenen Zeit die Schule besucht hat. Hoffentlich wird diese Bestimmung zum Gesetz erhoben; denn sie würde die lokalen Behörden und die Eltern zu einer strengeren Erfüllung der Schulpflicht anhalten. Es würde dann im Interesse der Eltern liegen, die Kinder bis zum 14. Jahre in die Schule zu schicken.

Ich habe schon in einem früheren Aufsatz in diesem Archiv darauf hingewiesen, dafs die hervorragendste Eigentümlichkeit der

Arbeitergesetzgebung der Vereinigten Staaten Mangel an Einheit und Gleichförmigkeit ist. Gesetze werden infolge einer Agitation erlassen und die Agitation wird durch irgend einen aufserordentlichen Fall der Bedrückung, der mit sensationellem Beiwerk ausgestattet wird, hervorgerufen. So kann es kommen, dafs in dem einen Staate ein notwendiges Gesetz seit vielen Jahren in Kraft ist, ehe es in einem anderen Staate angenommen wird, wo die Verhältnisse ebenso arg aber nicht so sensationell sind. Der Staat Illinois hat noch kaum durch das Gesetz von 1897 den Stand der staatlichen Regelung der Kinderarbeit der Staaten New-York und Massachusetts erreicht. Nicht eher als alle vorgeschlagenen Mafsregeln angenommen worden sind, wird Illinois in dieser Hinsicht die vorgeschrittensten Staaten der Union eingeholt haben.

Im Folgenden geben wir den Wortlaut des Gesetzes wieder:

Gesetz zur Regelung der Kinderarbeit im Staate Illinois und Anordnung seiner Durchführung.

Art. I. Kein Kind unter 14 Jahren darf in den unten genannten gewerblichen Anstalten gegen Lohn beschäftigt werden, noch darf seine Beschäftigung erlaubt oder geduldet werden.

Art. II. Jede Person, Firma oder Korporation, Agent oder Leiter einer Firma oder Korporation, die Minderjährige in einem kaufmännischen Betrieb, in einem Laden, Kontor und Waschanstalt, oder in einem gewerblichen Betriebe, Fabrik oder Werkstätte innerhalb des Staatsgebiets beschäftigen, sollen in dem betreffenden kaufmännischen Betriebe, Laden, Kontor, der Waschanstalt, dem gewerblichen Betriebe, der Fabrik oder Werkstätte, in denen die betreffenden Minderjährigen beschäftigt werden, oder ihre Beschäftigung erlaubt oder geduldet wird, ein Register führen, worin der Name, das Alter und der Wohnort jedes unter 16 Jahre alten Kindes eingetragen werden soll, das dort beschäftigt wird oder dessen Beschäftigung dort erlaubt oder geduldet wird, und es soll jeder Person, Firma oder Korporation, Agent oder Leiter einer Firma oder Korporation gesetzlich verboten sein, Kinder unter 16 und über 14 Jahren in einem kaufmännischem Betriebe, Laden, Kontor, einer Waschanstalt, gewerblichem Betriebe, Fabrik oder Werkstätte zu mieten oder zu beschäftigen oder ihre Beschäftigung zu erlauben oder zu dulden, wenn nicht vorher in diesem kaufmännischen Betriebe, Kontor, Waschanstalt, gewerblichen Betriebe, Fabrik oder Werkstätte eine von dem Vater oder Vormund eidlich bekräftigte schriftliche Erklärung deponiert worden ist, die den Namen, den Geburtstag und Geburtsort des betreffenden Kindes enthält. Wenn das Kind keinen Vater oder Vormund hat, so soll die eidlich bekräftigte schriftliche Erklärung von dem Kinde selbst abgegeben werden. Die hiermit vorgeschriebenen Register und schriftlichen Erklärungen sollen zum Zweck der Inspektion dem staatlichen Fabrikinspektor, seinem Gehilfen oder Vertreter auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Art. III. Jede Person, Firma oder Korporation, Agent oder Leiter einer Korporation, die in einem kaufmännischen Betriebe, Laden, Kontor, Waschanstalt, gewerblichen Betriebe, Fabrik oder Werkstätte Kinder unter 16 und über 14 Jahren beschäftigen oder ihre Beschäftigung erlauben oder dulden, sollen in jedem Raume, in dem diese Kinder beschäftigt werden oder ihre Beschäftigung erlaubt oder geduldet wird, an einer sichtbaren Stelle eine Liste anschlagen und angeschlagen halten, die den Namen, das Alter und den Wohnort jeder unter 16 Jahre alten Person enthält, die in dem betreffenden Raume beschäftigt wird oder deren Beschäftigung darin erlaubt oder geduldet wird.

Artikel IV. Keine unter 16 Jahre alte Person soll gegen Lohn mit einer gewinnbringenden Thätigkeit länger als 60 Stunden die Woche oder 10 Stunden den Tag beschäftigt werden oder in solcher Beschäftigung geduldet werden.

Art. V. Die Anwesenheit einer unter 16 Jahre alten Person in einem gewerblichen Betriebe, Fabrik oder Werkstätte soll als prima facie Beweis gelten, dafs sie darin beschäftigt wird.

Art. VI. Keine Person, Firma oder Korporation darf in diesem Staat unter 16 Jahre alte Kinder mit einer besonders gefährlichen Arbeit beschäftigen oder solche Beschäftigung erlauben oder dulden, wodurch sie der Gefahr der Verletzung oder Tötung ausgesetzt oder ihre Gesundheit oder ihre Sittlichkeit geschädigt werden könnte.

Art. VII. Der staatliche Fabrikinspektor soll dafür sorgen, dafs die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgt werden und er soll jede Verletzung derselben bei dem zuständigen Beamten oder Gerichtshofe zur Anzeige bringen. Der staatliche Fabrikinspektor und, unter seiner Aufsicht und Leitung, seine Gehilfen und Vertreter haben das Recht und die Pflicht alle Anstalten, auf die sich dieses Gesetz erstreckt, zu jeder annehmbaren Zeit und so oft wie möglich zu besuchen und zu inspizieren.

Art. VIII. Die Bezeichnungen „gewerblicher Betrieb", „Fabrik" oder „Werkstätte" beziehen sich im Sinne dieses Gesetzes auf jeden Betrieb, wo Waren oder Produkte ganz oder teilweise zum Verkauf und gegen Lohn, und nicht zum persönlichen Gebrauch des Produzenten, seiner Familie oder seines Arbeitgebers, hergestellt, ausgebessert, gefärbt, gereinigt, sortiert, gelagert oder verpackt werden.

Art. IX. Jede Person, Firma oder Korporation, Agent oder Leiter einer Korporation, die für sich selbst oder für eine Firma oder Korporation, oder durch sich selbst oder durch Agenten oder Werkführer die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzen oder nicht erfüllen, machen sich eines Vergehens schuldig, das nach geschehener Verurteilung mit nicht weniger als 10 Dollars und nicht mehr als 100 Dollars für jeden Uebertretungsfall zu bestrafen ist. Jede Korporation, die durch ihre Agenten, Beamten oder Diener irgend eine Bestimmung dieses Gesetzes verletzt oder nicht erfüllt, verfällt in diese Strafen, die auf gerichtlichem Wege als Schuldforderungen von der betreffenden Korporation einzuziehen sind.

Art. X. Alle Gesetze oder Gesetzesbestimmungen, die diesem Gesetze entgegenstehen, sind hierdurch aufgehoben.

Genehmigt am 9. Juni 1897.

MISZELLEN.

Die Statistik der Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1896.

Von

DR. ERNST LANGE
in Berlin.

Die folgenden Mitteilungen bilden die Fortsetzung der in den früheren Jahrgängen des Archivs enthaltenen Abhandlungen über die Statistik der deutschen Arbeiterversicherung: Bd. II S. 639, IV S. 531, V S. 677, VI S. 566, VII S. 694, IX S. 228, X S. 774 und XI S. 474. Sie erstrecken sich jedoch diesmal nur auf die Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung, während die Krankenversicherung erst später behandelt werden soll. Der Grund für diese Trennung des Stoffs ist der Wunsch, die Mitteilungen sobald als möglich zu bringen. Dies ist aber nur bei einer getrennten Behandlung der Krankenversicherung möglich, da die amtliche Statistik über diese stets mindestens $^1/_2$ Jahr, häufig noch sehr viel später erscheint als die über die Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung.

Die wichtigsten Quellen der Darstellung sind: die „Nachweisung über die gesamten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften u. s. w. für das Jahr 1896" und die „Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1896" in Nr. 1 des XIV. Jahrgangs (1898) der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts", sowie die entsprechenden Publikationen aus den vorhergehenden Jahren.

I. Unfallversicherung.

1. Organisation. Für das Jahr 1896 vervollständigt, giebt unsere frühere Zusammenstellung folgendes Bild:

	Gewerbliche								
	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Berufsgenossenschaften	64	64	64	64	64	64	64	64	64
Sektionen	366	365	358	358	358	358	358	358	358
Mitglieder d. Genossenschaftsvorstände . .	740	737	731	734	736	738	741	741	742
Mitglieder d. Sektionsvorstände	2045	2009	1988	1987	1990	1989	1987	1992	1995
Vertrauensmänner . .	7320	8097	7498	7638	7652	7739	7720	7731	7674
Angest. besoldete Beauftragte	124	152	146	163	157	168	205	198	201
Schiedsgerichte . . .	414	413	411	409	404	409	409	409	409
Arbeitervertreter . .	2951	2826	2887	2837	2788	2784	2729	2780	2954

	Landwirtschaftliche								
	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Berufsgenossenschaften	22	48	48	48	48	48	48	48	48
Sektionen	549	552	553	555	556	556	556	556	559
Mitglieder d. Genossenvorstände	189	352	352	352	353	354	354	355	355
Mitglieder d. Sektionsschaftsvorstände . .	3229	3251	3256	3260	3268	3266	3266	3267	3256
Vertrauensmänner . .	8016	13324	14225	15157	15525	15599	15739	15793	17452
Angest. besoldete Beauftragte	1	5	2	2	1	2	4	4	4
Schiedsgerichte . . .	559	588	589	591	593	593	593	593	598
Arbeitervertreter . .	960	1176	1185	1182	1186	1186	1186	1186	1196

Aufserdem waren für die Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe in Thätigkeit:

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Ausführungsbehörden	178	285	316	352	348	372	385	393	401
Schiedsgerichte . .	174	275	310	329	334	358	368	395	402
Arbeitervertreter . .	954	1275	1385	1445	1576	1643	1698	1857	1902

Die einzige Veränderung, die überhaupt nennenswert erscheint, ist also die starke Zunahme der Zahl der Vertrauensmänner bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Von irgendwie wesentlicher Bedeutung ist indessen diese Zunahme nicht.

Die Zahl der versicherten Betriebe betrug bei den

	1888	1889	1890	1891	1892
gewerbl. Berufsgenossenschaften	350 697	372 236	390 622	405 241	415 335
landwirtsch. Berufsgenossensch.	3 046 007	4 753 808	4 843 621	4 776 520	4 859 618
Dazu Ausführungsbehörden . .	178	285	316	352	348
zusammen	3 396 882	5 126 329	5 234 559	5 182 113	5 275 301

	1893	1894	1895	1896
gewerbl. Berufsgenossenschaften	420 874	426 335	435 137	442 772
landwirtsch. Berufsgenossensch.	4 769 243	4 793 256	4 813 572	4 645 057
Dazu Ausführungsbehörden . .	372	385	393	401
zusammen	5 190 489	5 219 976	5 249 102	5 088 230

Dabei wurde als Zahl der versicherten Personen festgestellt bei den

	1888	1889	1890	1891	1892
gewerbl. Berufsgenossen.	4 320 663	4 742 548	4 926 672	5 093 412	5 078 132
landwirt. Berufsgenossen.	5 576 765	8 088 698	8 088 698	12 289 415	12 289 415
Ausführungsbehörden .	446 250	543 320	604 380	632 459	646 733
zusammen	10 343 678	13 374 566	13 619 750	18 015 286	18 014 280

	1893	1894	1895	1896
gewerbl. Berufsgenossensch. . . .	5 168 973	5 243 965	5 409 218	5 734 680
landwirtsch. Berufsgenossenschaften	12 289 415	12 289 415	12 289 415	11 189 071
Ausführungsbehörden	660 462	658 367	690 835	681 439
zusammen	18 118 850	18 191 747	18 389 468	17 605 190

Ueber den statistischen Wert dieser Zahlen ist bereits früher (Bd. V S. 679 und Bd. VI S. 568) das Nötige gesagt worden. Danach dürfen nur die Feststellungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften über die Zahl der versicherten Betriebe und der von der Versicherung erfafsten Personen einigen Wert beanspruchen. Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist die Zahl der Betriebe und der durchschnittlich versicherten Personen diesmal unter Benutzung der Berufs- und Gewerbezählung vom Jahre 1895 von neuem ermittelt worden. Diese Feststellungen oder Schätzungen haben im ganzen und auch überwiegend im einzelnen kleinere Zahlen als die früheren ergeben.

Zu den versicherten Personen gehören aufser den Betriebsbeamten und Arbeitern auch noch Betriebsunternehmer und andere Personen, auf die die Versicherung auf Grund des § 2 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes ausgedehnt worden ist. Sieht man nun von den letzten beiden Gruppen von Versicherten ab und betrachtet man nur die Betriebsbeamten und Arbeiter, so ergiebt sich für die gewerblichen Berufsgenossenschaften folgende Entwickelung:

Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der versicherten Beamten und Arbeiter überhaupt	durchschnittlich auf 1 Betrieb
1888	350 697	4 313 020	12,3
1889	372 236	4 718 822	12,7
1890	390 622	4 888 790	12,5
1891	405 241	5 036 963	12,4
1892	415 335	5 017 490	12,1
1893	420 874	5 100 661	12,1
1894	426 335	5 178 786	12,1
1895	435 137	5 341 007	12,3
1896	442 772	5 666 427	12,8

Die Zahl der versicherten Betriebsbeamten und Arbeiter ist also stärker gewachsen als die der Betriebe. Die Ursache dieser Erscheinung ist ohne Zweifel in dem allgemeinen industriellen Aufschwung zu suchen, der sich seit 1895 bemerkbar gemacht hat. Es kann zwar von einem Anwachsen des Grofsbetriebes auf Kosten des Kleinbetriebes innerhalb der deutschen Industrie, soweit sie der Unfallversicherung unterliegt, nach wie vor nicht die Rede sein, aber die allgemeine Prosperität hat weniger zur Errichtung neuer Betriebe als zur Einstellung von mehr Arbeitern in die bestehenden Betriebe geführt. — Im übrigen ist hier das Bd. X S. 776 Gesagte zu vergleichen.

Die Zahl der Betriebsunternehmer, die sich selbst bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften versichert hatten, ist im Jahre 1896 nur ganz unwesentlich gestiegen; sie betrug

1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
2909	18656	33678	51881	55878	63131	59464	61764	61937

Hiervon entfielen im letzten Jahre über 57600 allein auf 7 Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

2. Unfälle und Entschädigungen. Unfallanzeigen wurden erstattet

		1896	dagegen 1895	
bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften	für	233 319	205 019	Verletzte
„ „ landwirtsch. „	„	91 099	80 598	„
„ „ Ausführungsbehörden	„	24 970	22 216	„
„ „ Versicherungsanstalten der 12 Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft	„	2 401	2 306	„
zusammen	für	351 789	310 139	Verletzte

Die Gründe, weshalb wir diese statistisch ganz wertlosen Zahlen (z. vergl. Bd. V S. 679—680) hier mitteilen, sind bereits Bd. VI S. 568 auseinandergesetzt worden.

Für wieviel Unfälle 1896, im ganzen genommen, Entschädigungen gezahlt wurden, zeigt die folgende Aufstellung:

	Bestand aus den Vorjahren	Im Laufe d. Jahres 1896 hinzugekommene Fälle	zusammen
Gewerbl. Berufsgenossenschaften .	160 226	38 538	198 764
Landwirtsch. " .	107 029	42 934	149 963
Ausführungsbehörden	17 119	3 800	20 919
Versicherungsanstalten der 12 Baugewerks-B.G. und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft	3 908	1 131	5 039
Zusammen	288 282	86 403	374 685
Dagegen 1895:	242 841	75 527	318 368

Die Zahl der erstmalig zur Entschädigung gelangten Unfälle ist also ganz bedeutend gewachsen und zwar mehr als in den vorhergehenden Jahren, wie die folgende Aufstellung erkennen läfst. Seit 1888 betrug die Zahl der verletzten und getöteten Personen, für die Entschädigungen festgestellt wurden, bei den

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
gewerbl. Berufsgenossensch.	18 809	22 340	26 403	28 289	28 619	31 171	32 797	33 728	38 538
landwirtsch. Berufsgen.	808	6 631	12 573	19 359	23 231	27 553	32 491	37 383	42 934
Ausführungsbehörden	1 440	2 048	2 444	2 859	2 977	3 150	3 389	3 356	3 800
Bau-Versicherungsanst.	179	430	618	702	827	855	942	1 060	1 131
Zusammen	21 236	31 449	42 038	51 209	55 654	62 729	69 619	75 527	86 403

Zunächst mufs hier wiederum betont werden, dafs — wie wir im XI. Band des Archivs S. 143—160 ausführlich bewiesen haben — diese Zahlen nicht die wirklich vorgekommenen entschädigungspflichtigen Unfälle angeben, sondern die Unfälle, die den Berufsgenossenschaften u.s.w. bekannt geworden und von ihnen dann bearbeitet und entschädigt worden sind, und dafs es sich hier um zwei Gröfsengruppen handelt, die namentlich in den früheren Jahren sehr wesentlich von einander verschieden waren. Dies erklärt — wie man an der angegebenen Stelle nachlesen mag — das stetige Anwachsen der Zahlen; der plötzliche

Sprung aber im Jahre 1896, an dem vor allem die gewerblichen Berufsgenossenschaften beteiligt sind, erfordert eine besondere Betrachtung. Vergleicht man unsere jetzige Aufstellung mit der Nachweisung der versicherten Personen auf Seite 553, so ist ein gewisser Zusammenhang zwischen der Zunahme der versicherten Personen und der Zunahme der Unfälle unverkennbar. In den beiden Jahren 1895 und 1896 haben sich bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften die versicherten Personen um nahezu $^1/_2$ Million (fast 10 pCt. der Arbeiterzahl von 1894) vermehrt, d. h. um beinahe ebensoviel wie in den 5 Jahren von 1890 bis 1894 (wo diese Vermehrung fast 15 pCt. der Arbeiterzahl von 1889 ausmacht); die Zahl der Unfälle ist dem gegenüber in diesen 5 Jahren um rund 11 400 (etwa 50 pCt. des Standes von 1889), in jenen 2 Jahren um rund 5 700 (etwa 18 pCt. des Standes von 1894) gewachsen. Abgesehen von dem der Ausdehnung der Industrie zur Last fallenden Anwachsen der Unfallzahl würden somit auf die frühere 5jährige Periode eine Vermehrung von 35 pCt., auf die spätere 2jährige Periode eine Vermehrung von 8 pCt. entfallen — was der beständig abnehmenden Intensität der von uns nachgewiesenen Hauptursache dieser Vermehrung durchaus entspricht. Dazu kommt noch, dafs die starke Einstellung neuer ungeübter Arbeitermassen und das scharfe Anziehen der Produktion in Zeiten der Prosperität naturgemäfs an sich die Unfallgefahr erhöht. Von dem so gewonnenen Gesichtspunkte aus betrachtet, verliert die Vermehrung der Unfälle in den Jahren 1895 und 1896 in der That alles Auffallende. Es fragt sich nur, ob man berechtigt ist, die beiden Jahre 1895 und 1896 in dieser Weise zusammenzufassen und nicht das Jahr 1896 für sich allein betrachten mufs. Diese Frage mufs entschieden bejaht werden. Die starke Zunahme der Zahl der versicherten Arbeiter, die im Laufe des Jahres 1895 begonnen hat, konnte die Unfallzahl dieses Jahres noch nicht allzu stark beeinflussen – zumal ja auch die Renten der Verletzten frühestens erst $^1/_4$ Jahr nach dem Unfalle zur Auszahlung gelangen —, machte sich aber voll im Jahre 1896 geltend. Reifst man daher ein Jahr für sich aus der Reihe heraus, so ist man überhaupt zu keinen Schlüssen berechtigt; das vorhergehende Jahr mindestens mufs mit betrachtet werden.

Für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und Bau-Versicherungsanstalten läfst sich eine ähnliche Untersuchung nicht anstellen, weil die Zahl der versicherten Personen nicht in brauchbarer Weise festgestellt ist. Bei den Ausführungsbehörden bewährt sich das hier aufgestellte Prinzip durchaus. Die starke Ausdehnung der Betriebe im Jahre 1895 hat das plötzliche Anwachsen der Unfallzahl 1896 zur Folge gehabt, obgleich sich die Vermehrung der Versicherten nicht einmal in das Jahr 1896 fortgesetzt hat.

Von den gewährten Entschädigungen interessieren in erster Linie die Renten. Im Berichtsjahre bezahlten Renten die

	Verletzte	an Witwen Getöteter	Kinder Getöteter	Aszendenten Getöteter
gewerbl. Berufsgenossenschaften . .	170073	19700	39303	1650
landwirtsch. „ . .	136370	9279	14599	228
Ausführungsbehörden	16521	3370	5703	251
Bau-Versicherungsanstalten	4306	633	950	12
zusammen	327270	32982	60555	2141
dagegen 1895:	276138	29275	54739	1948

Für diese Renten verausgabten die

	Verletzte Mk.	an Witwen Getöteter Mk.	Kinder Getöteter Mk.	Aszendenten Getöteter Mk.
gewerbl. Berufsgenossensch.	26446500,37	3139041,92	4616398,29	236383,15
landwirtsch. „	9987613,23	707902,88	748810,59	17455,11
Ausführungsbehörden . . .	3569564,95	471341,90	565703,18	32005,54
Bau-Versicherungsanstalten .	610992,15	83454,17	88818,11	1445,75
zusammen	40614670,70	4401740,87	6019730,17	287289,55
dagegen 1895:	35306228,14	3903371,14	5417914,60	264089,65

Die Rente, die durchschnittlich auf den Kopf der Verletzten entfällt, beläuft sich somit bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften auf 155,5 Mk. (1895: 157.5 Mk.), bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auf 73,2 Mk. (1895: 74,8 Mk.). Ueber die Gründe, weshalb die landwirtschaftlichen Arbeiter hier so viel schlechter wegkommen als die industriellen haben wir uns früher an dieser Stelle ausführlich ausgesprochen (zu vergl. z. B. Bd. XI S. 478—479).

Aufser den laufenden Renten wurden von sämtlichen Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden und Versicherungsanstalten zusammen noch an einmaligen und vorübergehenden Entschädigungen gezahlt:

Kosten des Heilverfahrens	für	44111	Personen	1462282,60	Mk.
Kosten der Unterbringung in Krankenhäusern					
a) Renten an Ehefrauen	„	9835	„	264862,79	„
b) „ „ Kinder	„	20699	„	390973,58	„
c) „ „ Aszendenten	„	233	„	10395,98	„
d) Kur- und Verpflegungskosten	„	19190	„	2767299,59	„
Beerdigungskosten	„	7526	„	356508,14	„
Abfindungen an Witwen Getöteter bei Wiederverheiratung	„	888	„	417496,64	„
Abfindungen an Ausländer	„	251	„	161146,92	„

Die Gesamtsumme der Entschädigungen belief sich bei den

	1896	1895	1894	
gewerbl. Berufsgenoss. auf	38 707 864,70	34 493 960,07	31 110 312,32	Mk.
landwirtschaftl. „ „	12 618 917,46	10 429 059,81	8 607 983,99	„
Ausführungsbehörden	4 951 073,42	4 450 995,44	3 923 290,80	„
Bau-Versicherungsanst. „	876 541,95	751 766,90	640 148,60	„
zusammen auf	57 154 397,53	50 125 782,22	44 281 735,71	Mk.

Von den Verletzungen hatten 1896 zur Folge bei den

	Tod	dauernde Auf-hebung der Erwerbsfähigkeit	dauernde Beein-trächtigung der Erwerbsfähigkeit	vorübergehende Aufhebung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit
gewerbl. Berufsgenossenschaften .	4040	595	20 251	13 652
landwirtsch. „ . .	2363	623	22 222	17 726
Ausführungsbehörden	586	306	1 900	1 008
Bau-Versicherungsanstalten . .	112	23	609	387
zusammen	7101	1547	44 982	32 773
dagegen 1895:	6448	1706	41 052	26 321
„ 1894:	6361	1784	39 487	21 987
„ 1893:	6336	2507	36 670	17 216

Die Steigerung der Gesamtzahl der Unfälle spiegelt sich deutlich in diesen Zahlenreihen wieder. Weitaus das gröfste Ansteigen zeigt die Zahl der Unfälle, die nur vorübergehende Erwerbsunfähigkeit oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hatten. Auch die Unfälle mit dauernder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit haben sich beträchtlich vermehrt, weit weniger die Todesfälle. Vermindert hat sich dem gegenüber die Anzahl der verletzten Personen, die völlig erwerbsunfähig geworden sind. Diese Verminderung kommt fast nur auf Rechnung der gewerblichen Berufsgenossenschaften, wie ein Rückblick auf die früheren Jahre zeigt. Es hatten nämlich nach den Rechnungsergebnissen dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit zur Folge bei den

	gewerblichen Berufsgenossen-schaften	landwirtschaftl. Berufsgenossen-schaften	Ausführungs-behörden	
1896	595	623	306	Verletzungen
1895	780	571	317	„
1894	855	560	337	„
1893	1 377	770	340	„
1892	1507	785	348	„
1891	1570	644	347	„
1890	1869	438	374	„

Entsprächen diese Zahlen den Thatsachen, d. h. hätten wir es hier mit Zahlen zu thun, die die Wirklichkeit mit einiger Genauigkeit wiedergäben, so wäre in der That der Schlufs berechtigt, dafs sich bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften im Laufe der Jahre stark das Bestreben herausgebildet habe, die Renten zu drücken. Denn der erfolgreicheren, intensiveren ärztlichen Behandlung allein könnte ein derartiges Ergebnis unmöglich zugeschrieben werden. Nun hat aber eine vom Reichs-Versicherungsamt vor längerer Zeit vorgenommenen Prüfung der Zahlen bis einschliefslich 1893 ergeben, dafs die gewerblichen Berufsgenossenschaften in den früheren Jahren thatsächlich bei Aufstellung der Rechnungsergebnisse die Zahl der Verletzten, die voraussichtlich dauernd völlig erwerbsunfähig bleiben würden, bei weitem überschätzt hatten. Nur etwa der dritte Teil der vom 1. Oktober 1885 bis Ende 1893 als dauernd völlig erwerbsunfähig bezeichneten Verletzten ist dies thatsächlich geworden oder verblieben. Diese Erfahrungen haben nun begreiflicherweise die Vorstände der gewerblichen Berufsgenossenschaften klüger gemacht, und sie sind daher in den letzten Jahren in ihren Schätzungen viel vorsichtiger geworden, vielleicht sogar hier und da in das entgegengesetzte Extrem verfallen. Weit richtiger haben sich bei der erwähnten Nachprüfung durch das Reichs-Versicherungsamt die Schätzungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Ausführungsbehörden erwiesen. Auch sie hatten im allgemeinen die Zahlen zu hoch angegeben, aber doch in viel geringerem Grade als die gewerblichen Berufsgenossenschaften. Wir sind geneigt, den Hauptgrund dieser Verschiedenheit der früheren Schätzungen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften einerseits und den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden andererseits darin zu suchen, dafs die ersteren den Versicherten im ganzen wohlwollender gegenüberstehen als die letzteren, weil sie freier sind vom bureaukratischen Geiste. Da die Nachprüfung der Zahlen der Rechnungsergebnisse in dem hier besprochenen Sinne jetzt fortlaufend weiter geschieht, so ist zu hoffen, dafs das Reichs-Versicherungsamt über kurz oder lang auch die der Wirklichkeit entsprechenden Zahlen zur Korrektur der bisher nur bekannten Schätzungen veröffentlichen wird. Urteile, die auf einer Verwechselung der bisher vorliegenden Schätzungsergebnisse mit den wirklichen Gröfsenverhältnissen beruhen, sind lediglich als Zeugnisse für die Unkenntnis derer, die sie abgeben, von Wert.

Dem Alter und Geschlecht nach waren unter den Verletzten bei den

	Erwachsene männliche	Erwachsene weibliche	Jugendl. (unt. 16 Jahr.) männliche	Jugendl. (unt. 16 Jahr.) weibliche
gewerbl. Berufsgenossenschaften	36 027	1 314	1 055	142
landwirtsch. „	30 286	11 220	1 067	361
Ausführungsbehörden	3 735	53	11	1
Bau-Versicherungsanstalten	1 100	18	9	4
zusammen	71 148	12 605	2 142	508
dagegen 1895:	62 300	10 938	1 878	411

Wie man sieht, sind die Unfälle in allen vier Gruppen von Arbeitern an Zahl gewachsen. Eine wieviel gröfsere Rolle die weibliche Arbeit in der Landwirtschaft spielt als in der Industrie, zeigt sich in unserer Aufstellung wiederum mit voller Klarheit. In wie weit Industrie und Landwirtschaft, gesondert genommen, an der Vermehrung der Unfälle beteiligt sind, ergiebt sich daraus, dafs im vorhergehenden Jahre (1895) entschädigten die

	Erwachsene		Jugendliche		
gewerbl. Berufsgenoss.	31 510 männl.	1207 weibl.	911 männl.	100 weibl.	Pers.
landwirtsch. „	26 485 „	9629 „	960 „	309 „	„

Die Unfallursachen fafst die amtliche Statistik in 14 Gruppen zusammen. Unter diesen heben wir — wie in den früheren Jahren — nur die folgenden 7 Gruppen hervor, die sich durch die weitaus gröfsten Zahlen auszeichnen:

Es wurden Unfälle verursacht in den	durch Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen u. s. w.	Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen u. s. w. in Vertiefungen u. s. w.	Auf- und Abladen, Heben, Tragen von Lasten u. s. w.	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen, Karren u. s. w.)	Tiere (Stofs, Schlag, Bifs u. s. w.), Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräte (Hämmer, Aexte, Spaten u. s. w.)
gewerbl. Berufsgenossensch.	8085	6785	6652	4764	2366	486	2666
landwirtsch. „	3718	3045	12346	2979	7260	5756	3687
Ausführungsbehörden . . .	94	637	486	634	91	27	449
Bau-Versicherungsanstalten .	11	270	387	118	53	8	167
zusammen	11908	10737	19871	8495	9770	6277	6969
also von allen entschädigten Unfällen pCt.	13,8	12,4	23,0	9,8	11,3	7,3	8,1
dagegen 1895: pCt. . . .	14,5	11,9	23,3	9,8	11,3	6,6	7,6
„ 1894 „	14,4	12,8	21,9	9,9	11,5	6,2	7,5
„ 1893 „	14,7	12,8	22,0	9,7	11,1	6,1	7,2
„ 1892 „	15,7	13,2	21,4	9,8	11,4	5,5	7,1
„ 1891 „	17,4	15,3	18,0	10,5	11,1	5,9	6,2
„ 1890 „	18,5	14,6	18,3	10,0	10,1	4,3	6,0

Da diese Zahlen keine Veranlassung zu neuen Betrachtungen bieten, so können wir den Leser auf das früher an dieser Stelle Gesagte und auf unsere Arbeit über „die Ursachen der Betriebsunfälle in der deutschen Industrie und Landwirtschaft“, Band XI S. 143—160 verweisen.

3. Verwaltungskosten. Aufser den Unfallentschädigungen haben im Jahre 1896 an Ausgaben gehabt die

	Kosten der Unfalluntersuchungen u. der Feststellung der Entschädigungen	Schiedsgerichtskosten	Unfallverhütungskosten	Allgemeine Verwaltungskosten
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
gewerblichen Berufsgenossenschaften .	1 104 761,48	535 813,63	936 114,38	5 070 359,05 [1])
landwirtsch. Berufsgenossenschaften .	753 948,69	300 114,94	56 221,64	1 944 670,55
Ausführungsbehörden	34 988,29	37 508,02	26 815,19	13 632,94
Bau-Versicherungsanstalten	35 361,50	4 335,19	10 172,30	372 709,67
Zusammen	1 929 059,96	877 771,78	1 029 323,51	7 401 372,21
Dagegen 1895	1 705 587,30	796 518,45	778 359,39	7 091 715,67

Im Berichtsjahre haben also wiederum von allen Posten die allgemeinen Verwaltungskosten am wenigsten zugenommen, nämlich um etwa 4,4 pCt. (1895: 6 pCt.). Diese Steigerung entspricht der natürlichen Zunahme des Geschäftsumfangs und giebt jedenfalls keine Veranlassung zu irgendwelchen Bedenken. Ein Rückblick auf die früheren Jahre ergiebt, dafs im besonderen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften die allgemeinen Verwaltungskosten betrugen

1886:	2 324 294,32 Mk.	oder	1 357,9 Mk.	auf	1000 Mk.	Entschädigung
1887:	2 897 165,87 „	„	539,2 „	„	1000 „	„
1888:	3 217 342,11 „	„	371,4 „	„	1000 „	„
1889:	3 549 412,51 „	„	289,1 „	„	1000 „	„
1890:	3 715 631,37 „	„	227,5 „	„	1000 „	„
1891:	3 990 337,50 „	„	196,7 „	„	1000 „	„
1892:	4 233 038,17 „	„	176,6 „	„	1000 „	„
1893:	4 453 285,22 „	„	162,1 „	„	1000 „	„
1894:	4 762 926,33 „	„	153,1 „	„	1000 „	„
1895:	4 936 266,68 „	„	143,1 „	„	1000 „	„
1896:	5 070 359,05 „	„	131,0 „	„	1000 „	„

Ueber die Art, wie das statistische Material, das über die Verwaltung der einzelnen Berufsgenossenschaften vorliegt, beurteilt werden mufs, ist das Nötige bereits Bd. V S. 684—685 gesagt worden.

[1]) Hierin sind die Pauschbeträge, die nach § 17 Abs. 6 des Bauunfallversicherungsgesetzes den Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft für nicht ausscheidbare Anteilkosten der Versicherungsanstalten von diesen ersetzt worden sind, im Betrage von 112 946,67 Mk. nicht enthalten, da diese Pauschbeträge bereits bei den Versicherungsanstalten als Ausgabe erscheinen.

Unter den in unserer Zusammenstellung als Unfallverhütungskosten bezeichneten Ausgaben befinden sich wiederum, der amtlichen Statistik entsprechend, auch die Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle. Solche Kosten, die durch Eingreifen der Berufsgenossenschaften in das Heilverfahren vor Ablauf der gesetzlichen Wartezeit entstehen, können natürlich erst erwachsen, nachdem die Unfälle geschehen sind; sie dienen somit nicht der Verhütung von Unfällen, sondern der Verringerung der Unfallfolgen und müssen mithin aus den Ausgaben für Unfallverhütung ausgeschieden werden. Diese auszumerzenden Beträge stellten sich 1896 auf 499 133,63 Mk. gegen 1895: 316 354,84 Mk., 1894: 219 633.05 Mk. und 1893: 114 712,59 Mk., sodafs für die eigentliche Unfallverhütung nur zur Verwendung kamen 1896: 530 189,88 Mk. gegen 1895: 462 004,55 Mk., 1894: 441 871,39 Mk. und 1893: 454 789,53 Mk.

Die Ausgaben für Zwecke der Unfallverhütung haben also im Berichtsjahr ein wenig zugenommen — ein Ergebnis, dafs unser Bd. XI Seite 482—483 ausgesprochene Urteil indes nicht ändern kann.

Den weitaus gröfsten Aufwand haben 1896 für die Unfallverhütung, d. h. also in der Hauptsache für die Ueberwachung der Betriebe, die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, die Steinbruchs-, die See- und die Tiefbau-Berufsgenossenschaft gemacht. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften scheinen zu der Ueberzeugung gelangt zu sein, dafs die Summe von 51,80 Mk., die sie 1895 für die Ueberwachung ihrer Betriebe ausgegeben hatten, Verschwendung waren, und haben daher 1896 für diesen Zweck keinen Pfennig aufgewendet.

Die Reservefonds der Berufsgenossenschaften und Bau-Versicherungsanstalten endlich (die Ausführungsbehörden sammeln keine Reservefonds an, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur ausnahmsweise) vergröfserten sich im Jahre 1896 folgendermafsen:

	Einlagen in die Reservefonds Mk.	Bestand der Reservefonds am Schlusse des Jahres 1896 Mk.
Gewerbl. Berufsgenossenschaften	4 533 451,01	128 834 919,68
Landwirtsch. „	398 513,53	5 028 861,25
Bau-Versicherungsanstalten . .	65 610,67	628 352,39
Zusammen	4 997 575,21	134 492 133,32
Dagegen 1895:	7 926 316,31	125 538 173,54

Hierbei sind alle Einlagen, die bis zum 15. August 1897 gemacht worden sind, noch mit berücksichtigt.

Entnahmen aus dem Reservefonds sind bei 3 gewerblichen Berufsgenossenschaften vorgekommen – nämlich wie 1895 bei der Bayerischen Holzindustrie-, der Bayerischen Baugewerks- und der Tiefbau-Berufs-

genossenschaft im Gesamtbetrage von 313 502,85 Mk. – und bei 5 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften — nämlich der Hessen-Nassauischen und den 4 württembergischen im Gesamtbetrage von 33 060,31 Mk.

4. Lohnstatistik. Wir enthalten uns auch in diesem Jahre wiederum aller näheren Mitteilungen über die in den Rechnungsergebnissen enthaltenen Lohnangaben, da sie aus den früher (Bd. II S. 645 und Bd. IV S. 538) dargelegten Gründen jedes statistischen Werts entbehren. Die Summe der für die Beitragsberechnung in Ansatz gebrachten Löhne und Gehälter der in den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Personen belief sich im Berichtsjahr auf 3 922 996 386,52 Mk. gegen 3 577 395 160,04 Mk. im Jahre 1895.

II. Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Organisation. Im Jahre 1896, dem sechsten seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, bestanden wie in den vorhergehenden Jahren 31 Versicherungsanstalten, die folgende Organe hatten:

	1896	1895	1894	1893
Mitglieder der Vorstände	153	151	150	147
Darunter „beamtete“	75	73	72	69
Hilfsarbeiter der Vorstände	34	24	23	28
Bureau-, Kassen- und Kanzleibeamte	1 186	1 079	981	889
Unterbeamte	105	99	87	75
Mitglieder der Ausschüsse	610	610	618	618
Vertrauensmänner	66 274	66 205	65 776	60 300
Kontrollbeamte	323	352	302	297
Schiedsgerichte	499	499	605	606
Besondere Markenverkaufsstellen	9 095	9 176	9 282	8 914
Mit der Beitragseinziehung betraute Krankenkassen	5 204	5 014	4 819	4 642
In gleicher Weise mitwirkende Gemeindebehörden und sonstige von den Landes-Zentralbehörden bezeichnete Stellen	2 940	2 939	2 926	2 862

Wie man sieht, sind wesentliche Veränderungen gegen 1895 nicht zu verzeichnen. Der Natur der Dinge nach hat nur das eigentliche Beamtenpersonal wiederum beträchtlich zugenommen.

Aufser den Versicherungsanstalten waren an der Ausführung der Invaliditäts- und Altersversicherung wie bereits in den vier vorhergehenden Jahren noch 9 besondere Kasseneinrichtungen beteiligt, nämlich 5 Eisenbahnpensionskassen — die preufsische, bayerische, sächsische,

badische und die Reichseisenbahnpensionskasse — und 4 Knappschaftspensionskassen — die norddeutsche, Saarbrücker, Bochumer und die für das Königreich Sachsen.

Die Zahl der versicherungspflichtigen Personen ist nicht bekannt. Rechnet man 46 Beitragsmarken auf eine versicherte Person, so waren nach dem Material der Rechnungsergebnisse im Jahre 1896 rund 10,42 Millionen Personen versichert (gegen 9,85 Mill. 1895 und 9,61 Mill. 1894). Die Durchführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes hat sich sonach wohl etwas gebessert, ist jedoch immer noch recht mangelhaft (z. vergl. das Bd. VII S. 703—704 Dargelegte).

In den Vorbemerkungen zu dem Tabellenwerk geht das Reichs-Versicherungsamt allerdings von einer bestimmten — ungenannten — Zahl der versicherungspflichtigen Personen aus und berechnet danach, dafs auf den Kopf der Versicherungspflichtigen 1896: 43,0 Wochenbeiträge (Marken) entfielen gegen 1895: 40,9, 1894: 40,4 und 1893: 39,8. Die Zahl der versicherungspflichtigen Personen ist dabei offenbar noch auf Grund der Berufsstatistik von 1882 geschätzt und zwar 1895 und 1896 auf rund 11,15 Mill., in den vorhergehenden Jahren auf einige Hunderttausend weniger. Viel Wert haben derartige Berechnungen nicht; doch kann man sie, da etwas Besseres zur Zeit fehlt, immerhin noch gelten lassen. Wenn es dagegen weiter heifst, dafs von diesen 43 Beiträgen (Marken), die im Jahr 1896 durchschnittlich auf den Kopf der versicherten Person entrichtet sind, 9,5 auf die I. Lohnklasse, 16,6 auf die II., 10,4 auf die III. und 6,6 auf die IV. entfallen, so hat man Mühe, zu verstehen, was überhaupt damit gemeint ist. Thatsächlich geben diese Zahlen lediglich das Verhältnis an, in dem die Summen der verwandten Marken der einzelnen Lohnklassen zu einander stehen; mit der durchschnittlichen Verwendung auf den Kopf der Versicherten haben sie aber gar nichts zu thun; es entspricht ihnen keine Wirklichkeitsgröfse mehr, sie sind vielmehr aus einer Verkennung der wahren Bedeutung des arithmethischen Mittels hervorgegangen. Es sind Verhältniszahlen, die man besser statt auf 43 auf 100, also in Prozenten, berechnet hätte; dann wären sie auch mit den entsprechenden Zahlen der vorhergehenden Jahre vergleichbar.

2. Leistungen der Versicherungsanstalten. Da die Uebersichten der Versicherungsanstalten für 1896 nach revidierten Bestimmungen aufgestellt sind, so lassen sich nicht alle nachgewiesenen Zahlen ohne weiteres mit denen der vorhergehenden Jahre vergleichen.

Im Jahre 1896 wurden von den 31 Versicherungsanstalten festgesetzt

	25 402 Altersrenten
	60 562 Invalidenrenten
zusammen	85 964 Renten.

Hierbei sind im Gegensatz zu den Nachweisungen der früheren Jahre die in höherer Instanz aberkannten Renten nicht mit berücksichtigt.

Seit dem Inkraftreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sind überhaupt an Renten — wiederum ohne Berücksichtigung der in höherer Instanz aberkannten — bewilligt worden

von den	Altersrenten	Invalidenrenten	zusammen
31 Versicherungsanstalten .	288 212	202 408	490 620
9 Kasseneinrichtungen . .	5 511	14 889	20 400
zusammen	293 723	217 297	511 020

Von diesen Renten beginnen im Jahre

	Altersrenten	Invalidenrenten	zusammen
1891	165 083	2 900	167 983
1892	29 344	33 961	63 305
1893	26 255	43 215	69 470
1894	33 433	49 707	83 140
1895	23 624	52 016	75 640
1896	15 984	35 498	51 482

Unter den 51 482 im Jahre 1896 beginnenden Renten befinden sich nur 48 782 von den Versicherungsanstalten bewilligte; da von diesen im ganzen 85 964 Renten festgesetzt worden sind, verteilt sich also der Rest von 37 182 Renten auf die früheren Jahre zurück — und zwar bis 1891.

An Entschädigungen und Beitragserstattungen wurden von den Versicherungsanstalten gezahlt

	Altersrenten	Invalidenrenten	Kapitalabfindungen an Ausländer	Kosten des Heilverfahrens	Erstattung von Beiträgen in Fällen der Verheiratung	Erstattung von Beiträgen in Todesfällen	zusammen
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1891	9 048 435,35	9,45	339,60	301,99	—	—	9 049 086,39
1892	12 318 781,21	713 600,19	64,60	31 835,70	—	—	13 064 281,70
1893	13 336 163,55	2 797 596,06	963,—	107 179,21	—	—	16 241 901,82
1894	14 377 586,05	5 388 486,88	907,01	362 773,78	—	—	20 129 753,72
1895	15 630 814,37	8 396 990,25	3 774,95	626 759,40	158 294,95	53 579,40	24 870 213,32
1896	16 187 279,86	11 588 101,36	1 470,34	1 164 009,39	1 457 099,14	447 568,50	30 845 528,59
zus.	80 899 060,39	28 884 784,19	7 519,50	2 292 859,47	1 615 394,09	501 147,90	114 200 765,54

Die Aufwendungen für das Heilverfahren haben sich im Berichtsjahre wiederum gegen 1895 fast verdoppelt. Doch kommt auch jetzt noch diese Art der Fürsorge in den einzelnen Versicherungsanstalten in äufserst verschiedenem Mafse zur Geltung. An der Spitze stehen in dieser Beziehung nach wie vor die Hansestädte mit einer Ausgabe von 164 876 Mk.,

sodann Hannover mit 138975 Mk. und Baden mit 122970 Mk. Sehr wenig geschieht immer noch in Bayern für das Heilverfahren; zwei der bayerischen Versicherungsanstalten — Oberpfalz und Schwaben — glänzen sogar durch den Mangel jeglicher Ausgaben für diesen Zweck.

Beitragserstattungen wurden gewährt für

	Fälle von Verheiratung	Todesfälle	zusammen
1895	8321	2075	10396
1896	63212	14484	77696

Ein Bild davon, was die Alters- und Invaliditätsversicherung für die Versicherten überhaupt geleistet hat, erhält man indes erst, wenn auch die Leistungen des Reichs und der besonderen Kasseneinrichtungen mit in Betracht gezogen werden. Es ergiebt sich alsdann, dafs auf Anweisung der 31 Versicherungsanstalten und der 9 Kasseneinrichtungen an Renten und Beitragserstattungen im ganzen gezahlt sind

	Altersrenten Mk.	Invalidenrenten Mk.	Beitragserstattungen in Fällen von Verheiratung Mk.	Beitragserstattungen in Todesfällen Mk.	zusammen Mk.
1891:	15306702,26	52,08	—	—	15306754,34
1892:	21071602,06	1353433,19	—	—	22425035,25
1893:	22763337,03	5282850,42	—	—	28046187,45
1894:	24474443,49	10173183,29	—	—	34647626,78
1895:	26576369,92	15525632,49	158562,76	60806,32	42321371,49
1896:	27412938,93	21101179,27	1458106,61	517251,79	50489476,60
zus.:	137605393,69	53436330,74	1616669,37	578058,11	193236451,91

Von diesen Summen fielen dem Reich zur Last

	Altersrenten Mk.	Invalidenrenten Mk.	Beitragserstattungen in Fällen von Verheiratung Mk.	Beitragserstattungen in Todesfällen Mk.	zusammen Mk.
1891:	6049848,41	—	—	—	6049848,41
1892:	8410061,74	561010,30	—	—	8971072,04
1893:	9052636,71	2209016,30	—	—	11261653,01
1894:	9682186,28	4172710,29	—	—	13854896,57
1895:	10483580,39	6329679,35	158,11	11,36	16813429,21
1896:	10714318,06	8405010,25	260,28	69,72	19119658,31
zus.:	54392631,59	21677426,49	418,39	81,08	76070557,55

Der Durchschnittsjahresbetrag der von den Versicherungsanstalten bewilligten Renten stellt sich einschliefslich des Reichszuschusses bei den Renten, deren Beginn fällt

	Altersrenten Mk	Invalidenrenten Mk.
in das Jahr 1891 auf	123,61	113,38
" " " 1892 "	127,40	114,70
" " " 1893 "	129,59	117,99
" " " 1894 "	125,84	121,23
" " " 1895 "	132,34	123,98
" " " 1896 "	135,34	125,75

Als endgültig können diese Zahlen aber noch nicht angesehen werden, da immer noch Renten bewilligt werden, deren Beginn bis in das Jahr 1891 zurückfällt. Namentlich können sich die für 1896 angebenen Beträge noch wesentlich ändern.

In den einzelnen Versicherungsanstalten schwankt die durchschnittliche Höhe der Jahresrenten im Jahre 1896 bei den Altersrenten von 173,90 Mk. in Berlin und 167,39 Mk. in den Hansestädten bis 118,57 Mk. in Ostpreufsen und 115,48 Mk. in Oberfranken, bei den Invalidenrenten von 137,53 Mk. in den Hansestädten und 135,54 Mk. in Berlin bis 121,38 Mk. in Schlesien und 120,62 Mk. in Ostpreufsen.

Die vom Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts vorgenommene Verteilung der Renten auf die einzelnen Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen ergab, dafs von den bis zum Schlufs des Jahres 1896 verteilten Renten endgültig zur Last fielen

	Anzahl	Jahresbetrag Mk.	Kapitalwert Mk.	Durchschn. Jahresbetrag eines Anteils Mk.
1. den Versicherungsanstalten:				
Altersrentenanteile	295 415	21 722 842,46	124 739 862	73,53
Invalidenrentenanteile	215 652	13 882 631,07	122 985 307	64,38
2. den Kasseneinrichtungen:				
Altersrentenanteile	5 867	578 625,67	nicht angegeben	98,62
Invalidenrentenanteile	15 620	1 024 810,43	nicht angegeben	65,61

Da die Renten, an deren Aufbringung mehrere Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen beteiligt sind, hier mit jedem der Anteile gezählt sind, so übersteigt die Zahl der Rentenanteile natürlich bedeutend die der Rentenempfänger, die von der Verteilung bis zum Schlufs des Berichtsjahres bereits betroffen worden sind.

Bei der Kapitalisierung der Renten ist von der Voraussetzung ausgegangen, dafs sie lebenslänglich gezahlt werden. Wo an Stelle von Altersrentenanteilen Invalidenrentenanteile treten oder umgekehrt, mufs daher ein Teil des Kapitalwertes wieder abgesetzt werden. In den Rechnungsergebnissen für 1896 ist nun der in den früheren Jahren gemachte, von uns hier mehrfach gerügte Fehler vermieden und

richtig der Kapitalwert der weggefallenen Alters- und Invalidenrentenanteile ausgemerzt worden. Dieser auszuscheidende Kapitalwert wird im ganzen auf 921 934 Mk. angegeben, so dafs sich der Kapitalwert der Rentenanteile der Versicherungsanstalten insgesamt auf

124 739 862 + 122 985 307 — 921 934 Mk. = 246 803 235 Mk.

stellt.

Von den Rentenanteilen waren bis zum Schlusse des Jahres 1896 bereits wieder in Wegfall gekommen

	Anzahl	Jahresbetrag Mk.	Grund des Wegfalls: Tod	Kapitalabfindung	Invalidität	Erwerbsfähigkeit	Andere Gründe
1. bei den Versicherungsanstalten:							
Altersrentenanteile . .	93 400	6 696 769,82	88 902	23	4 037	—	438
Invalidenrentenanteile . .	60 907	3 831 405,39	58 138	30	—	1 936	803
2. bei d. Kasseneinrichtungen:							
Altersrentenanteile . .	1 772	178 511,88	nicht angegeben.				
Invalidenrentenanteile . .	4 918	315 076,68					

Somit waren Ende 1895 noch zahlbar

1. bei den Versicherungsanstalten:
   Altersrentenanteile . . 202 015 mit einem Jahresbetrag von 15 026 072,64 Mk
   Invalidenrentenanteile . 154 745 „ „ „ „ 10 051 225,68 „
2. bei den Kasseneinrichtungen:
   Altersrentenanteile . . 4 095 „ „ „ „ 400 113,79 „
   Invalidenrentenanteile . 10 702 „ „ „ „ 709 733,75 „

Nach den Geburtsjahren stellt sich der Bestand an Rentenanteilen am Schlusse des Jahres 1896 folgendermafsen:

1. Versicherungsanstalten.

Altersrentenanteile.

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag Mk.	pCt.
1826 (70 jährige Rentenempfänger) . . .	11 568	5,72	979 486,49	6,52
1825 (71 „ „) . . .	20 590	10,19	1 638 922,90	10,91
1824 (72 „ „) . . .	22 652	11,21	1 737 242,61	11,56
1823 (73 „ „) . . .	23 458	11,61	1 760 716,97	11,72
1822 (74 „ „) . . .	22 675	11,23	1 675 872,36	11,15
1821 (75 „ „) . . .	21 832	10,81	1 593 108,41	10,60
1820—1816 (76—80 jähr. Rentenempfänger)	62 244	30,81	4 464 356,83	29,71
1815—1811 (81—85 „ „)	14 923	7,39	1 037 779,26	6,91
1810—1806 (86—90 „ „)	1 932	0,96	129 253,01	0,86
1805 u. früher (91 jähr. u. ältere „)	141	0,07	9 333,80	0,06

Invalidenrentenanteile.

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag Mk.	pCt.
1876—1871 (20—25 jährige Rentenempfänger)	2 325	1,50	139 115,46	1,38
1870—1866 (26—30 „ „)	4 295	2,77	233 825,74	2,33
1865—1861 (31—35 „ „)	4 488	2,90	263 103,05	2,62
1860—1856 (36—40 „ „)	5 744	3,71	346 062,05	3,44
1855—1851 (41—45 „ „)	7 216	4,66	449 605,86	4,47
1850—1846 (46—50 „ „)	10 549	6,82	681 332,87	6,78
1845—1841 (51—55 „ „)	15 901	10,28	1 043 438,38	10,38
1840—1836 (56—60 „ „)	22 648	14,64	1 503 445,87	14,96
1835—1831 (61—65 „ „)	31 413	20,30	2 091 667,82	20,81
1830—1826 (66—70 „ „)	35 747	23,10	2 374 458,51	23,62
1825 u. früher (71 jähr. u. ältere „)	14 419	9,32	925 170,07	9,21

2. Kasseneinrichtungen.

Altersrentenanteile.

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag Mk.	pCt.
1826 (70 jährige Rentenempfänger)	428	10,45	45 228,04	11,30
1825 (71 „ „)	673	16,43	64 345,93	16,08
1824 (72 „ „)	615	15,02	60 059,57	15,01
1823 (73 „ „) . . .	562	13,72	53 239,73	13,31
1822 (74 „ „) . . .	506	12,36	38 367,89	9,59
1821 (75 „ „) . . .	353	8,62	36 254,25	9,06
1820—1816 (76—80 jähr. Rentenempfänger)	819	20,—	88 477,—	22,11
1815—1811 (81—85 „ „)	124	3,03	12 556,18	3,14
1810—1806 (86—90 „ „)	14	0,34	1 500,20	0,38
1805 u. früher (91 jähr. u. ältere „)	1	0,03	85,—	0,02

Invalidenrentenanteile.

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag Mk.	pCt.
1876—1871 (20—25 jähr. Rentenempfänger)	59	0,55	3 195,46	0,45
1870—1866 (26—30 „ „)	171	1,60	9 468,73	1,33
1865—1861 (31—35 „ „)	263	2,46	15 489,40	2,18
1860—1856 (36—40 „ „)	375	3,51	23 122,96	3,26
1855—1851 (41—45 „ „)	605	5,65	38 561,41	5,43
1850—1846 (46—50 „ „)	930	8,69	61 154,39	8,62
1845—1841 (51—55 „ „)	1535	14,34	101 117,37	14,25
1840—1836 (56—60 „ „)	2234	20,87	151 937,35	21,41
1835—1831 (61—65 „ „)	2316	21,64	159 144,92	22,42
1830—1826 (66—70 „ „)	1739	16,25	115 185,75	16,23
1825 u. früher (71 jähr. u. ältere „)	475	4,44	31 356,01	4,42

Bei den Altersrenten kann das Geburtsjahr 1826 zu Vergleichen nicht mit herangezogen werden, weil naturgemäfs bis Ende 1896 erst ein Teil der bewilligten Altersrenten aus diesem Jahrgange — etwa die Hälfte — verteilt war.

Die Rentenempfänger, die über 70 Jahre alt sind, beziehen immer noch, auch soweit sie erwerbsunfähig sind, zum weitaus gröfsten Teil Altersrenten. Dies wird sich erst sehr allmählich im Laufe der Jahre ändern.

3. Aufwand, Einnahmen und Vermögen der Versicherungsanstalten.

Die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten stellen sich folgendermafsen

	1896 Mk.	1895 Mk.	1894 Mk.	1893 Mk.
Laufende Verwaltungskosten	3 387 964,67	3 205 184,83	2 866 013,64	2 626 777,93
Kosten der Erhebungen vor Gewährung von Renten .	316 277,68	218 891,52	143 011,21	84 009,18
Schiedsgerichtskosten . . .	327 530,87	328 822,68	307 452,39	324 595,03
Kosten der Beitragserhebung und der Kontrolle . . .	2 059 338,30	1 814 584,25	1 642 495,31	1 641 979,62
Kosten der Rechtshilfe . .	3 814,20	3 456.06	3 273.68	3 941.60
Andere nicht vorgesehene Ausgaben	76 958,87	115 991,20	79 144,77	82 255,03
Zus. Verwaltungskosten	6 171 884,59	5 686 930,54	5 041 391,—	4 763 558,39
Dazu Entschädigungen einschl. der Beitragserstattungen . . .	30 845 528,59	24 870 213,32	20 129 753,72	16 241 901,82
Zusammen Ausgaben .	37 017 413,18	30 557 143,86	25 171 144,72	21 005 460,21

An Einnahmen stehen diesen Ausgaben gegenüber:

	1896 Mk.	1895 Mk.	1894 Mk.	1893 Mk.
Erlös aus den Beitragsmarken	101 526 395,51	95 351 893,17	92 730 431,28	89 892 206.72
Erstattung von Rentenzahlungen	34 107,60	36 725,23	32 173,88	31 603,39
Strafgelder und verschiedene Einnahmen . .	159 231,25	941 837,96	562 332,65	179 037,94
Zinsen	12 782 381,97	10 356 467,61	7 984 858,68	5 797 246,47
Miete und Pacht aus Grundbesitz . . .	34 637,49	29 563,37	19 558,36	15 671,21
Zusammen: Einnahmen	114 536 753,82	106 716 487,34	101 329 354,85	95 915 765,73
Davon ab: Ausgaben	37 017 413,18	30 557 143,86	25 171 144,72	21 005 460,21
Bleibt: Bestand	77 519 340,64	76 159 343,48	76 158 210,13	74 910 305,52
Davon ab: Einlagen in die Reservefonds . .	2 691 843,21 [1])	6 745 735,59	7 340 838.23	6 371 534,81
Bleibt verfügbar	74 827 497,43	69 413 607,89	68 817 371,90	68 538 770,71

[1]) Abzüglich der Entnahmen aus dem Reservefonds von 48 844,81 Mk.

Zu den Beständen aus den früheren Jahren werden nach den neuen Formularen für die Uebersichten die Ueberschüsse des Berichtsjahres nicht mehr in Beziehung gesetzt. Damit fallen nun endlich die Differenzen, auf die wir in den letzten Jahren an dieser Stelle regelmäfsig stiefsen, endgültig für unsere Betrachtung weg.

Das Gesamtvermögen der Versicherungsanstalten setzte sich am Schlusse der einzelnen Jahre aus folgenden Bestandteilen zusammen:

	1896 Mk.	1895 Mk.	1894 Mk.	1893 Mk.
Kassenbestand einschliefslich der Guthaben bei Bankhäusern	7 115 368,36	8 168 821,04	9 280 380,72	5 617 942,90
Wertpapiere und -Urkunden (Ankaufspreise)	443 189 593,74	363 392 683,67	285 702 691,75	213 302 535,41
Grundstücke (Ankaufspr.)	9 436 455,99	9 224 391,88	8 587 897,24	7 667 027,76
Zusammen	459 741 418,09	380 785 896,59	303 570 969,71	226 587 506,07
Hierzu Wert d. Inventar.	897 436,47	891 464,18	741 639,87	612 513,60
Gesamtvermögen	460 638 854,56	381 677 360,77	304 312 609,58	227 200 019,67

Von dem Gesamtvermögen entfallen auf die Reservefonds

1896	43 604 314,99 Mk.
1895	35 694 105,21 „
1894	27 892 780,22 „
1893	19 726 694,48 „

Die in Wertpapieren, Darlehen u. s. w. angelegten Kapitalien haben sich durchschnittlich verzinst

1891	zu	3,67	pCt.
1892	„	3,67	„
1893	„	3,66	„
1894	„	3,65	„
1895	„	3,58	„
1896	„	3,53	„

An Beitragsmarken wurden bei allen Versicherungsanstalten verkauft in der

Lohnklasse	1896	1895	1894	1893
I.	105 830 416	102 984 236	101 468 238	98 286 604
II.	184 740 012	177 391 174	174 179 022	169 864 669
III.	115 436 086	106 698 714	102 957 209	99 529 474
IV.	73 505 583	66 128 439	63 254 909	60 902 950
zusammen	479 512 097	453 202 563	441 859 378	428 583 697

Unter den Beitragsmarken II. Lohnklasse befanden sich

1896	411 053 Doppelmarken
1895	373 149 „
1894	273 406 „
1893	188 413 „

Dem Prozentsatze nach entfielen auf die

	von den Beitragsmarken				vom Gesamterlös			
	1896	1895	1894	1893	1896	1895	1894	1893
	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
I. Lohnklasse	22,07	22,73	22,96	22,93	14,59	15,12	15,32	15,31
II. „	38,53	39,14	39,42	39,64	36,40	37,21	37,57	37,79
(darunter Doppelmarken)	(0,09)	(0,08)	(0,06)	(0,04)	(0,08)	(0,08)	(0,06)	(0,04)
III. Lohnklasse	24,07	23,54	23,30	23,22	27,29	26,86	26,65	26,57
IV. „	15,33	14,59	14,32	14,21	21,72	20,81	20,46	20,33

Die durchschnittliche Höhe des einzelnen Wochenbeitrags stellte sich

1891	auf	20,81	Pfennige
1892	„	20,86	„
1893	„	20,97	„
1894	„	20,99	„
1895	„	21,04	„
1896	„	21,17	„

ist also von Jahr zu Jahr ein wenig gestiegen.

Die Pflichten der Versicherten in Deutschland.

Von

H. VON FRANKENBERG,
Stadtrat in Braunschweig.

Gegen die deutsche Zwangsversicherung wird häufig von denjenigen, welche der ganzen Einrichtung mifsgünstig gegenüberstehen, der Einwand erhoben, dafs sie den Arbeitgebern nur Pflichten auferlege, während den Arbeitern lediglich Rechte eingeräumt würden.

Schon aus dem Grunde ist dies absprechende Urteil ganz unzutreffend, weil die Unternehmer bei der Durchführung und Verwaltung der Versicherung manches gewichtige Wort mitzureden haben (Generalversammlung, Vorstand, Ausschufs u. s. w.). Bei den Berufsgenossenschaften steht ihnen bekanntlich sogar, wenigstens in erster Instanz, die ausschliefsliche Handhabung zu. Es bedarf keiner Auseinandersetzung darüber, welchen wesentlichen Einflufs sie hierdurch auf die Zubilligung der Entschädigungen gewinnen.

Aber die Kurzsichtigkeit jener Kritik zeigt sich noch offenbarer, wenn man sich vergegenwärtigt, dafs auch den Arbeitnehmern eine Reihe von Obliegenheiten aus den Versicherungsgesetzen erwachsen, und dafs den zu erwartenden Vorteilen viele Gegenleistungen entsprechen, die in einem Thun oder Unterlassen bestehen können.

Bei dem Eintritte eines Arbeiters in ein versicherungspflichtiges Verhältnis hat allerdings der Arbeitgeber fast ausschliefslich die Verantwortung: er mufs, wenngleich der Zustand des Versichertseins von selbst, kraft des Gesetzes eintritt, das äufserliche Band zwischen dem Arbeiter und dem Versicherungsorgan durch Anmeldung der einzelnen Person (nach § 49 des Krankenvers.G., vereinzelt auch nach § 112 Nr. 2 des Inv.- und A.V.G.), durch Anmeldung des Betriebes (§§ 11, 35 Unf.V.G.) oder durch die Beitragleistung (§§ 100, 109 Inv.- und A.V.G.) herstellen.

Nur ausnahmsweise ist es den Versicherungspflichtigen überlassen, ihrerseits diese Verbindung anzuknüpfen. Es ist dies z. B. der Fall bei

der Krankenversicherung solcher Personen, welche nicht zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Dienstverhältnisse stehen, aber vorwiegend in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben gegen Lohn beschäftigt sind. Für sie kann die Meldepflicht nach § 142 Abs. 5 des Landw. Unf.V.G. den Arbeitgebern genommen und ihnen selbst übertragen werden, wie es thatsächlich durch Statut oder Landesgesetz geschehen ist.[1]) In der Unfallversicherung kann durch Genossenschaftsstatut oder Landesrecht eine ähnliche Vorschrift hinsichtlich der Unternehmer von Kleinbetrieben des Baugewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft begründet sein (§ 2 Abs. 2 Bau-Unf.V.G.; § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 Landw. U.V.G.). Für das Gebiet der Invaliditäts und Altersversicherung ist denjenigen Hausgewerbetreibenden, welche für versicherungspflichtig erklärt sind, unter Hinweis auf die Strafdrohung des § 143 Inv.- und A.V.G. die Entrichtung der Beiträge für ihre eigene Versicherung zur Pflicht gemacht;[2]) dasselbe ist zulässig für vorübergehend Beschäftigte in Gegenden des Einzugsverfahrens nach § 113 Nr. 2 das., geschieht aber nur ganz vereinzelt.

Diejenigen, welchen das Gesetz ein Recht zur freiwilligen Teilnahme an Einrichtungen der Arbeiterversicherung giebt, sind selbstverständlich allein dafür verantwortlich, dafs sie von der Befugnis rechtzeitig und in der richtigen Weise Gebrauch machen: also wegen der Krankenversicherung nach näherer Bestimmung der §§ 1—4 Kr.V.G. vorübergehend Beschäftigte, Staats- und Kommunalbedienstete, gewisse Familienangehörige, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, land- oder forstwirtschaftliche Betriebsbeamte und Arbeiter, sowie Dienstboten; bei Ortskrankenkassen statutarisch auch andere als die erwähnten Personen, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt (§ 26 a Nr. 5 das.). Die Versicherungsberechtigten, welche sich zum Beitritte melden, haben sich auf Anordnung der Kassenstelle einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen; die Aufnahme darf abgelehnt werden, sofern sich hierbei eine bereits bestehende Krankheit ergiebt. Die Motive der Novelle (S. 39) nannten diese in § 4 Abs. 3, § 19 Abs. 3 eingeschaltete Bestimmung, von der neuerdings auch bei der Meldung von Personen mit kranken Zähnen häufiger Gebrauch gemacht wird, ein Schutzmittel, für welches sich bei der Schwierigkeit des Nachweises einer schon zur Zeit des Eintritts vorhandenen Krankheit kassenseitig ein Bedürfnis herausgestellt habe.

---

[1]) Für das Herzogtum Braunschweig unter dem Vorbehalte, dafs der Arbeitsvertrag sich nicht auf eine volle Woche erstreckt; § 2 des Gesetzes Nr. 20 vom 29. Mai 1890.

[2]) Nr. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1891, A.R., Inv.- und A.V., 1892 S. 7; Nr. 3 der Bekanntmachung desselben vom 1. März 1894, S. 87.

Das Recht, sich aus freien Stücken der Unfallversicherung anzuschliefsen, ist nach besonderer Regelung des Genossenschaftsstatuts für Unternehmer gegeben, sowohl in Bezug auf sie selbst, wie auf gewisse dem Versicherungszwange nicht unterworfene Personen.[1]) Gleichartiges ist bestimmt im Bereiche der Invaliditäts- und Altersversicherung für Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäfsig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, und für alle noch nicht für versicherungspflichtig erklärten Hausgewerbetreibenden, sofern die Genannten das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§§ 8, 118, 120 Inv.- und A.V.G.); ferner nach § 117 das. ganz allgemein für diejenigen, welche nach ihrem Ausscheiden aus dem Versicherungsverhältnisse, mag dies auf Pflicht oder auf Freiwilligkeit beruhen, den Wunsch haben, sich die Aussicht auf Rente oder Beitragserstattung zu wahren. Man würde aber fehlgehen, wenn man im Gegensatz hierzu die versicherungspflichtigen Arbeiter von jeder Verbindlichkeit in Bezug auf ihre Versicherung bei dem Eintritte in das Dienstverhältnis ledig sprechen wollte.

Zunächst ist, um den Zwangskrankenkassen die Möglichkeit der gesetzlich als Regel aufgestellten Krankengeldkürzung bei Doppelversicherung zu geben, durch die Novelle (§ 26a Abs. 2 Nr. 1 Kr.V.G.) die Anordnung getroffen, dafs die Mitglieder statutarisch verpflichtet werden können, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen sie Ansprüche auf Krankenunterstützung erwerben, bei dem Kassenvorstande zu melden, und zwar binnen einer Woche nach dem Eintritte in die Zwangskasse, oder bei späterem Abschlusse jener anderweiten Versicherung binnen einwöchiger Frist danach. Ob es sich bei letzterer um eingeschriebene Hilfskassen mit oder ohne die Bescheinigung über die Mindestleistungen (§§ 75 ff.), um Kriegervereine oder Privatversicherungen anderer Art handelt, ist vollständig gleichgültig; nur mufs durch sie ein Anspruch, ein klagbares Recht auf Krankenunterstützung gegeben sein. Es bleiben also aufser Betracht einerseits die Wohlthätigkeitsvereine, Stiftungen u. dgl., welche dem wohlwollenden Ermessen der Verwaltung die Frage nach der Gewährung von Gaben überlassen, andererseits die Sterbe- und Witwenkassen. Die Vorschrift bezieht sich sowohl auf Orts- wie auf Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen (§§ 64, 72, 73), während sie für die Gemeindekrankenversicherung bedeutungslos ist.[2])

[1]) § 2 U.V.G.; § 2 Abs. 1 Landw. U.V.G.; § 2 Abs. 1 Bau-U.V.G.; §§ 4, 5 See-U.V.G.

[2]) Wenn in dem Aufsatze S. 108 des 6. Jahrg. der „Invaliditäts- und Altersversicherung" eine Doppelversicherung in zwei Zwangskassen als mit hierher gehörend erwähnt ist, so mufs darauf hingewiesen werden, dafs grundsätzlich nach § 27 Kranken-Versicherungsgesetz eine derartige mehrfache Mitgliedschaft nicht zulässig ist, also auch keine Rechtsansprüche und keine Meldepflicht erzeugen kann (vgl. „Arbeiterversorgung" Bd. 6 S. 211, 411).

Die Annahme der Motive (S. 50), es werde hierdurch die bis zum Erlasse der Novelle vielfach unwirksam gebliebene Bestimmung des ursprünglichen § 26 Abs. 3 (jetzt § 26a Abs. 1) dem Bedürfnisse entsprechend ergänzt, hat sich als vollkommen richtig erwiesen.

Der Doppeltversicherte, welcher die statutarische Anzeigepflicht nicht rechtzeitig erfüllt, kann nach Nr. 2a des § 26a auf Grund allgemeiner Androhung in eine Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark genommen werden. Es ist zulässig, diese vom Vorstande zu verhängende, im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen anfechtbare Geldstrafe (§ 76e Abs. 1) bei Geldansprüchen des Unterstützungsberechtigten in Gegenrechnung zu stellen (§ 56 Abs. 2). Die Aufrechnung mit dem Krankengelde ist sogar die einfachste Art der Geltendmachung, da es merkwürdigerweise unterlassen ist, die Strafgelder in derselben Art wie rückständige Beiträge der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren zu unterwerfen, so dafs bei Weigerung des Verpflichteten für die Kassenverwaltung in Ermangelung einer aufzurechnenden Unterstützung nur der umständliche Weg der gerichtlichen Klage offen steht. Die Kompensation wird aber vom 1. Januar 1900 ab unzulässig, da § 394 des B.G.B. sie nur gegen geschuldete Beiträge erlaubt („Inv.- und Alt.-Vers." Bd. 6 S. 159) — ein Rechtszustand, der nicht als erwünscht bezeichnet werden kann.

Dieser Verbindlichkeit zur unaufgeforderten Erklärung über Doppelversicherungen steht die Pflicht der wahrheitsgemäfsen Antwort auf alle etwaigen, die Versicherung und das Dienstverhältnis betreffenden Anfragen zur Seite. Es ist hiervon nicht ausdrücklich im Kr.-Vers.-Ges. die Rede, es ergiebt sich aber aus der Natur der Sache. Neben der Kasse hat der Arbeitgeber ein aus dem Arbeitsvertrage und dessen heutiger Bedeutung abzuleitendes Recht darauf, dafs die bei ihm in Beschäftigung tretenden Personen jeder Frage, die auf Entstehung und Inhalt seiner eigenen versicherungsrechtlichen Obliegenheiten von Einflufs ist, genau und vollständig Rede stehen. Wer sich weigert, die verlangte Antwort zu geben, erfüllt eine seiner Dienstpflichten nicht und kann bei Beharrlichkeit seines Widerstandes nach § 123 Nr. 3 R.Gew.Ordn. sowie nach den gleichartigen Normen des Handels- und des Gesinderechts auf der Stelle entlassen werden. Wer dagegen wider besseres Wissen und in der Absicht der Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils (z. B. Krankenunterstützung, Vermeidung von Beitragsabzügen) unwahre Auskunft giebt und dadurch den Arbeitgeber oder die Kasse schädigt, macht sich des Betruges schuldig.[1]) Beispielsweise sei erwähnt, dafs

[1]) Soweit eine Krankenkasse durch Betrug oder durch andere mit Ehrverlust bedrohte strafbare Handlungen geschädigt ist, kann sie dem Betreffenden für das nächste Jahr das Krankengeld — nicht auch ärztliche Behandlung, Arznei u. s. w. — statutarisch versagen; §§ 6a Nr. 2, 26a Nr. 2 Kr.V.G.

kürzlich vom hiesigen Landgericht ein Arbeiter zu Gefängnisstrafe verurteilt ist, weil er dem Dienstherrn fälschlich erklärt hatte, er sei in einer Krankenkasse versichert und brauche deshalb bei der zuständigen Zwangskasse nicht gemeldet zu werden. Wenngleich in diesem Falle der später bei Erkrankung des Arbeiters nach § 50 ersatzpflichtig gewordene Arbeitgeber von dem Vorwurfe nicht freizusprechen war, dafs er weder geprüft hatte, ob ein Quittungsbuch der angeblich in Frage kommenden Kasse vorhanden und auf dem laufenden gehalten, noch ob die Mitgliedschaft bei jener Stelle, einer auswärtigen Zwangskasse, nach §§ 11, 27 überhaupt noch zulässig sei, so wird man doch gegen die Bestrafung des Arbeiters vom juristischen und vom moralischen Standpunkte aus nichts einwenden dürfen, da sein Verhalten die Schädigung mitverursacht hat.

Die zu erteilende Aufklärung kann sich insbesondere beziehen: auf Geburtsort und -Tag wegen der Ausstellung einer Quittungskarte, sowie wegen der Ausfüllung des Meldeformulars für die Krankenkasse und der hiermit zusammenhängenden Einreihung in die richtige Mitgliederklasse (Kinder, junge Leute, Erwachsene, vgl. §§ 8 Abs. 2, 20 Nr. 1 Kr.V.G.; § 22 Inv.- und A.V.G.), auf die Zeit der Beschäftigung und deren Art (vorübergehende Thätigkeit, ob Betriebsbeamter, Handlungsgehilfe, Geselle, Arbeiter, Lehrling, Familienangehöriger, Hausgewerbetreibender u. s. w.), auf die Höhe der Vergütung in barem Gelde, in Naturalbezügen, regelmäfsig wiederkehrenden Geschenken, Trinkgeldern, sowie auf alle etwaigen im Arbeitsvertrage eintretenden Veränderungen, durch welche die Versicherungspflicht begründet, umgestaltet oder aufgehoben wird (§ 49 Kr.V.G.). Nach dem Inv.- und A.V.G. (§ 126 Abs. 2) sind die Versicherten Geldstrafen bis zu 300 Mk. ausgesetzt, wenn sie Angaben über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verweigern oder ihre Quittungskarte zur Berichtigung nicht herausgeben wollen.

Während der Dauer der Kassenmitgliedschaft ergiebt sich ferner für die Versicherten, aufser bei der Unfallversicherung, die Pflicht zu anteilmäfsiger Aufbringung der Kassenbeiträge, und zwar bei der Invaliditäts- und Altersversicherung zur Hälfte, bei den Zwangskrankenkassen zu $^2/_3$, bis auf das voll zu tragende Eintrittsgeld. Bei den Innungskrankenkassen kann nach dem Inkrafttreten der Novelle zur R.Gew.Ordn. vom 26. Juli 1897 durch Nebenstatut von den Arbeitgebern die Hälfte — statt $^1/_3$ — der Beiträge übernommen werden (§ 90 das.), gegen Eintausch des Rechts, dafs der Vorsitzende und die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung von der Innung zu bestellen sind. Es bleibt abzuwarten, ob von dieser eigenartigen Möglichkeit viel Gebrauch gemacht werden wird. — Zur Zahlung von Zusatzbeiträgen für Familienangehörige sind die Versicherten allein verpflichtet (§ 52 b Kr.V.G.). Die Gemeinden können statutarisch denjenigen Arbeitgebern, in deren Betrieben Dampfkessel oder elementare Triebkräfte

nicht verwendet und höchstens zwei versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, die aus eigenen Mitteln aufzubringenden Krankenkassenbeiträge ganz zu ungunsten der Versicherten erlassen. Das Recht der für die vollen Beiträge haftenden Dienstherren, die Arbeiter nach Verhältnis heranzuziehen, mufs, wenn es nicht erlöschen soll, bei jeder Lohnzahlung für die entsprechende Zeit geltend gemacht, und kann bei Unterlassung nur am nächstfolgenden Lohntage noch ausgeübt werden, widrigenfalls wegen des unzulässigen Abzuges, der zurückgefordert werden darf, gerichtliche Bestrafung erfolgt (§ 82). Nur wenn die Versicherungspflicht ohne Schuld des Arbeitgebers erst nachträglich im Prozesswege festgestellt wird, darf er die ganzen auf den Arbeiter fallenden Beitragsanteile nachträglich vom Lohne absetzen (§ 53 Abs. 2). Aehnliches, jedoch ohne die letztgedachte Ausnahme, ist in §§ 109 Abs. 3, 112 Abs. 2 Inv.- und A.V.G. vorgeschrieben.

Wenn in beiden Reichsgesetzen die Absicht hervortritt, dafs die Arbeitgeber nur auf dem Wege des rechtzeitigen Abzugs vom Lohne den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen sollen, so bereitet dies einige Schwierigkeiten in dem Falle, wo barer Lohn überhaupt nicht gezahlt, sondern nur freier Unterhalt, sei es ganz oder teilweise, gewährt wird. Alsdann bleibt kein anderer Ausweg, als dafs die Arbeitgeber in bestimmten kurz bemessenen Fristen, etwa allmonatlich, Abrechnung mit dem Versicherten halten und von ihm seinen Anteil in Anspruch nehmen; bei Lehrlingen, die lediglich freie Verpflegung in der ersten Lehrzeit geniefsen und gegen Schlufs der Lehrjahre bares Geld zu erhalten pflegen, übernimmt auch wohl der Meister die ganzen Beiträge und setzt den als Lohn zu zahlenden Barbetrag entsprechend niedriger an. — Der § 3 des Inv.- und A.V.G. hat diese Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen gesucht, indem er bei ausschliefslicher Gewährung freien Unterhalts die Versicherungspflicht verneinte, weil hier Abzüge am baren Gehalte nicht gemacht werden könnten.[1]) Es sind indes nach wie vor Dienstverhältnisse denkbar, in denen der Arbeitgeber keine Barvergütung leistet, während von anderer Seite (z. B. durch Trinkgelder der Gäste an die Kellner) Geldbezüge dem Angestellten zufliefsen. Hier besteht Versicherungspflicht, und es wird leicht sein, bei den regelmäfsigen Abrechnungen (in obigem Falle pflegt fast täglich wegen der empfangenen Biermarken, Speisen u. s. w. zusammengerechnet zu werden) die Markenanteile mit in Ansatz zu bringen.

Unmittelbar sind die Versicherten der Kasse gegenüber zu keiner Zahlung von Beiträgen verpflichtet, auch dann nicht, wenn der Arbeitgeber die Abführung unterläfst und zahlungsunfähig wird („Arbeiter-Versorgung" Bd. 15 S. 99 Nr. 5). Erst wenn die Insolvenz im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt ist, kann nach § 52a Abs. 2 Kr.V.G.

[1]) Motive S. 74 zu § 2; Kommissionsbericht (Nr. 141) S. 8 ff.

den Versicherten die direkte Einzahlung ihrer zwei Dritteile an die Kasse behördlich aufgegeben werden.

Während die Pflicht der Beitragsleistung voll und ganz die oben erwähnten freiwilligen Mitglieder trifft, sind diejenigen Personen, welche einer eingeschriebenen, dem § 75 Kr.V.G. genügenden Hilfskasse angehören und daneben von der Zwangsversicherung sich erfassen lassen wollen, den Zwangsmitgliedern insoweit durchaus gleichgestellt: sie zahlen durch Vermittelung des Arbeitgebers nur zwei Drittel der Beiträge, sie sind bei der Aufnahme nicht von dem Ergebnisse einer ärztlichen Untersuchung abhängig, und sie unterscheiden sich von den übrigen Pflichtmitgliedern nur dadurch, dafs sie ausdrücklich ihren Willen, der Zwangskasse beizutreten, erklären müssen (Arb.-Vers. Bd. 15 S. 83 ff.).

Man mufs anerkennen, dafs die fernere Pflicht der Versicherten zur Teilnahme an der Selbstverwaltung der Versicherungseinrichtungen zugleich ein hochbedeutsames Recht der Mitwirkung in sich schliefst. Durch den Zwang, das Amt anzunehmen und auszuüben, ist eine unentbehrliche Stütze für den Aufbau unserer sozialpolitischen Gesetzgebung geschaffen. Deshalb läfst Abs. 2 des § 34a Kr.V.G. die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitgliede, abgesehen von Wiederwahlen, nur aus ganz bestimmten, dem Vormundschaftsrechte entnommenen Gründen zu; dasselbe gilt, vorbehaltlich anderweiter statutarischer Regelung, bei den Schiedsgerichtsbeisitzern der Unfallversicherung (§§ 49, 24 Unf.V.G.), ebenso bei den Vertrauensmännern und den unbesoldeten Mitgliedern des Vorstandes, des Ausschusses, des Schiedsgerichts und des etwaigen Aufsichtsrats der Invalidenversicherung (§§ 60, 58 Inv.- u. A.V.G.). Bei der Krankenversicherung ist eine Strafe der Ablehnung gesetzlich nur insofern vorgesehen, als die Generalversammlung dem Betreffenden nach § 34a Kr.V.G. für bestimmte Zeit, aber nicht über den Schlufs der Wahlperiode hinaus, das Stimmrecht entziehen kann, während bei der Unfallversicherung die Wahlaufsichtsbehörde zu Gunsten der Berufsgenossenschaftskassen Geldstrafen bis zu 500 Mk., bei der Invaliditäts- und Altersversicherung der Anstaltsvorstand solche bis zu 1000 Mk. für seine Kasse verhängen kann (§ 49 Abs. 2 Unf.V.G.; §§ 60 Abs. 1, 145 Abs. 2 Inv.- und A.V.G.).

Ist die Wahl angenommen, dann kann im Bereiche der Unfall- und der Invalidenversicherung auf Grund der gleichen Bestimmungen eingeschritten werden; auch für die Krankenversicherung läfst sich aus § 45 Abs. 1 Kr.V.G. das Recht der Aufsichtsbehörde ableiten, die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, also hier die Ausübung des Amts inbezug auf einzelne Obliegenheiten oder im allgemeinen durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes zu erzwingen (vgl. für eingeschriebene Hilfskassen die ähnlichen, aber ausführlicheren Normen in § 33 Abs. 4 des Hilfskassengesetzes, neue Fassung). Die Geldstrafen

fliefsen, da § 82c Kr.V.G. nicht anwendbar ist, in die Kasse der Behörde.

Während diese Regelung eine den Wünschen der beteiligten Versicherten entsprechende Handhabung der Kassengeschäfte bezweckt, soll durch eine Reihe anderer Vorschriften die allzu starke Inanspruchnahme der Einrichtungen verhindert werden.

Den Krankenkassen ist ein vorbeugender Einflufs durch eigene Satzungen, abgesehen von der Möglichkeit, bei selbstverschuldeten Geschlechtskrankheiten, bei strafbarer Beteiligung an Schlägereien und bei Trunkfälligkeit das Krankengeld, aber auch nur dieses, zu versagen, im allgemeinen nicht gegeben: sie können auf ein gesundheitsgemäfses Verhalten ihrer Mitglieder nur mittelbar einwirken (belehrende Vorträge, Anregungen bei den Unternehmern, Behörden u. s. w.). Die Berufsgenossenschaften dagegen haben durch § 78 Unf.V.G. das wichtige Recht erhalten, für ihren ganzen Bezirk oder Teile desselben, für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten Vorschriften zu erlassen über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhinderung von Unfällen zu beobachtende Verhalten. Es ist hierzu die Genehmigung des Reichsversicherungsamts nötig. Die Zuwiderhandelnden fallen in Geldstrafen bis zu 6 Mk., neben welchen gerichtliche Bestrafung zulässig ist.[1]) Da die Krankenkassen, welchen die gegen Unfall Versicherten angehören, durch deren Unachtsamkeit im Betriebe und durch böse Folgen derselben für die gesamte Arbeiterschaft desselben Unternehmens am nächsten und häufigsten gefährdet werden, so soll die Ordnungsstrafe ihnen zufliefsen (§ 80 Abs. 2; vgl. Motive S. 77). Sehr wohlwollend und verständig ist es, dafs eine Verletzung, die bei Gelegenheit eines Verstofses gegen derartige Unfallverhütungsbestimmungen erfolgt, den Anspruch auf Unfallrente nicht ohne weiteres ausschliefst. Diese nachteilige Folge, deren allzu häufiges Eintreten dem gesetzgeberischen Zwecke wenig dienen und viel Verbitterung erzeugen würde, ist nur dann nicht von der Hand zu weisen, wenn der Versicherte aufserhalb des Rahmens seiner eigentlichen Betriebsthätigkeit und entgegen dem Wortlaute der ihm nachdrücklich einzuschärfenden Ge- und Verbote seines Arbeitgebers sich durch Benutzung von Betriebseinrichtungen einer Gefahr ausgesetzt hat.[2])

Die Reichsregierung hatte auch hinsichtlich der Invalidenversicherung die Absicht gehabt, den Versicherungsträgern den Erlafs von Anordnungen zu ermöglichen, welche die Gesundheit der Arbeiter vor Schädigungen bewahren sollten. In §§ 110 ff. des Entwurfs des Inv.- und A.V.G. (Nr. 10 der Reichstagsdrucksachen von 1888/89) waren insbesondere

[1]) Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1897 S. 286 Nr. 1593.

[2]) Ebenda S. 345 Nr. 1619; S. 365 Nr. 1627; S. 366 Nr. 1628; S. 567 Nr. 1671.

auch Bestimmungen „über das von den Versicherten zur Verhütung von Krankheiten zu beobachtende Verhalten“ vorgesehen, und die Motive (S. 135 ff.) wiesen ausdrücklich auf die Aehnlichkeit mit den Berufsgenossenschaften hin. In der Reichstagskommission gewann indes schon bei der ersten Lesung die Ansicht Oberhand, „dafs es angesichts der Aufgaben der Gesundheitspolizei nicht geboten erscheinen könne, einzelnen Versicherungsanstalten den Erlafs der betreffenden Schutzvorschriften zu gestatten“ (Kommissionsbericht, Nr. 141 S. 86). So wurden denn die ganzen hiervon handelnden §§ 110—115 des Entwurfs gestrichen. Die Versicherungsanstalten können mithin ebensowenig wie die Krankenkassen den Versicherten diesbezügliche Pflichten auferlegen. Auch sind sie nach § 11 Inv.- und A.V.G. nur dann berechtigt, bei selbstverschuldeter Invalidität die Rente zu verweigern, wenn die Erwerbsunfähigkeit erweislich durch Vorsatz oder bei Begehung eines strafrichterlich festgestellten Verbrechens eingetreten ist.

Mit den Kranken selbst beschäftigen sich die §§ 6a Abs. 2, 26a Nr. 2a Kr.V.G. Sie geben den Zwangskrankenkassen das Recht, die Krankenmeldung, das Verhalten und die Beaufsichtigung der Patienten zu regeln, und denjenigen Mitgliedern, welche sich mit solchen Vorschriften oder mit den Weisungen des behandelnden Arztes, der nicht „Kassenarzt“ zu sein braucht, in Widerspruch gesetzt haben, eine Ordnungsstrafe bis zu 20 Mk. aufzuerlegen.[1]) Derartige Krankenordnungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, nachdem die Generalversammlung sie gutgeheifsen hat; sie können aber auch im Statute Aufnahme finden. Bindend sind sie nur für Mitglieder der Kasse, also weder für Arbeitgeber, noch für solche Unterstützungsempfänger, welche nicht der Kasse angehören, z. B. Erwerbslose (§ 28 Kr.V.G.), überwiesene Mitglieder fremder Kassen (§ 57a das.), frühere Mitglieder, die auf Ersuchen einer Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt für deren Rechnung verpflegt werden (§ 5 Abs. 8 U.V.G.; § 10 Abs. 4 Landw. U.V.G.; § 12 Abs. 2 Inv.- und A.V.G.). Es mufs insoweit an dem Wortlaute des Gesetzes festgehalten werden, trotz des Gewichts der Gründe, die Hahn („Arb.-Versorgung“ Bd. 13 S. 293) für seine gegenteilige Meinung anführt. Die Bestimmungen pflegen hauptsächlich zum Gegenstand zu haben: schleunige Anzeige jedes Krankheitsfalles, Aufsuchen des Kassenarztes, kurgemäfse Lebensweise, Innehaltung bestimmter Zeiten bei etwaigen Ausgängen, Unterlassung jedweder Lohnarbeit, rechtzeitige Gesundmeldung u. s. w. Zur Erleichterung der Uebersicht der schwebenden Fälle kann insbesondere auch verlangt werden, dafs das Krankengeld wöchentlich an gewissen Tagen erhoben wird (ebenda Bd. 11 S. 124 Nr. 11; Bd. 12 S. 475 Nr. 2). Wenn die

[1]) Für diese Bufse gilt dasselbe, was oben S. 576 über die unterlassene Anmeldung der Doppelversicherung und deren Bestrafung gesagt ist.

Krankenaufsicht nicht bezahlten Beamten, sondern den Beteiligten überlassen wird, so können die Ordnungsstrafen sich auch gegen gesunde Mitglieder richten, die sich weigern, einer an sie ergangenen ordnungsmäfsigen Aufforderung zum Krankenbesuch zu entsprechen.

Eine sehr weitgehende, eingreifende Einwirkung auf die kranken Versicherten ist dadurch zugelassen, dafs ihnen aufgegeben werden kann, sich zur Untersuchung und thunlichsten Heilung in eine bestimmte Krankenanstalt zu begeben, widrigenfalls die Fürsorge eingeschränkt oder ganz versagt wird.

Am meisten in den Einzelheiten ausgestaltet ist diese hochwichtige Befugnis, die sich als facultas alternativa bezeichnen läfst und der Versicherungsstelle freie Hand gewährt, nach § 7 Kr.V.G. bei den Krankenkassen. Eine Pflicht, auf Anordnung des zuständigen Kassenorgans in das Krankenhaus zu gehen, bei Vermeidung des Verlusts fernerer Krankenunterstützung, besteht nur bei den Unverheirateten, welche weder einen eigenen Haushalt führen, noch Mitglieder des Haushaltes ihrer Familie sind. Bei anderen bedarf es mangels ihrer Zustimmung, welche, einmal erteilt, nicht ohne weiteres zurückgenommen werden kann,[1]) der Feststellung, dafs die Krankenhauspflege notwendig sei (ansteckende Krankheit, ungenügende häusliche Pflege, wiederholte Verstöfse gegen die Krankenordnung, Erfordernis fortgesetzter Beobachtung wegen schwieriger Diagnose oder wegen des Verdachtes der Verstellung). Die bisher durch den Kranken unterhaltenen Angehörigen beziehen während der Anstaltspflege dessen halbes Krankengeld. Wer sich ohne Grund sträubt, der Weisung der Kasse folgend ins Krankenhaus zu gehen, verliert für die Dauer seiner Weigerung alle gesetzlichen und statutenmäfsigen Rechte auf Krankenunterstützung, einschliefslich des obigen halben Krankengeldes seiner Familie; im Falle seines Todes kann freilich den Hinterbliebenen das Sterbegeld nicht versagt werden, sofern die Voraussetzungen des § 20 Kr.V.G. hierfür vorliegen.

Etwas anders geartet ist bei der Unfallversicherung der gegen den Verletzten zu übende Zwang, statt der Unfallrente und der Behandlung im Hause die Anstaltspflege anzunehmen. Hier können die Verheirateten und die bei einem Mitgliede ihrer Familie Wohnhaften nur dann ohne ihre Zustimmung an ein Krankenhaus verwiesen werden, wenn die Art der Beschädigung Ansprüche an die Verpflegung oder Behandlung stellt, denen die Familie nicht gerecht zu werden vermag. Will sich der Verletzte dieser Anordnung nicht fügen, so darf die Berufsgenossenschaft zwar nicht blindlings ihm die ganze Rente nehmen, aber sie ist berechtigt, den nach Lage der Verhältnisse des Einzelfalles denkbaren ungünstigsten Schlufs wegen der Besserung des Patienten, welche dieser

[1]) Anderer Meinung „Arbeiter-Versorgung“ Bd. 14 S. 427.

vereitelt hat, zu ziehen [1]) und danach die Rente zu kürzen oder vollständig ausfallen zu lassen.

Gegenüber dem Vorstande der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt hat jeder versicherte Kranke die allgemein gefafste Verpflichtung, sich der von jenem verfügten, seine Besserung oder Heilung sachgemäfs bezweckenden Mafsnahmen zu unterwerfen, mag nun ärztliche Behandlung und Pflege in der Behausung, Unterbringung in einer Krankenanstalt, einem „mediko-mechanischen Institut“, einem Genesungsheim, in Privatwohnungen eines Höhenkurorts u. dgl. beabsichtigt sein. Angehörigen-Unterstützung kann hier nicht verlangt werden, ist aber in der einstweilen begrabenen Novelle des Inv.- und A.V.G. vorgesehen. Wenn eine derartige Anordnung ausdrücklich, bedingungslos und unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Widerstandes ergangen ist und nicht beachtet wird, dann geht der Anspruch auf Invalidenrente verloren, sofern es wahrscheinlich ist, dafs die Invalidität durch das Sträuben verursacht ist (§ 12 Abs. 4 Inv.- und A.V.G.). Falls indessen schon vorher Invalidität oder die ihr nach § 10 das. gleichgestellte einjährige ununterbrochene Erwerbsunfähigkeit bestanden hat, bleibt die Weigerung für das Recht auf Rente einflufslos.

So stark der Druck ist, welchen hiernach die Versicherungsorgane auf die Entschliefsungen ihrer Mitglieder ausüben können — eins bleibt ihnen doch verwehrt: jede Operation, welche einen Eingriff in den Bestand bezw. in die Unversehrtheit des Körpers bedingen oder etwa gar mit Lebensgefahr verbunden sein würde, braucht ein Patient nicht zu dulden, und er läuft nicht Gefahr, seiner Rechtsansprüche um dieser Weigerung willen verlustig zu gehen. Das Reichs Versicherungsamt nimmt an, dafs alle mit Chloroformierung verknüpften Mafsregeln abgelehnt werden dürfen. [2]) Die Invalidität rechnet sogar, wenn die Sachverständigen sich nur von einer Operation Erfolg für die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit versprachen, nicht erst von dem Zeitpunkte der Ablehnung dieses Eingriffs, sondern schon von dem früheren Augenblicke ab, seit welchem der Zustand der Unheilbarkeit, welcher lediglich auf dem operativen Wege sich hätte beseitigen lassen, objektiv als vorhanden zu betrachten war (Amtl. Nachr., Inv.- und A.V., 1894 Nr. 388 S. 158).

[1]) Amtl. Nachrichten des R.V.Amts, U.V., 1889 Nr. 654 S. 138; 1893 Nr. 1219 S. 167.

[2]) Ebenda 1888 Nr. 552—3 S. 282 ff.; 1893 Nr. 1213 S. 519; A.R., Inv.- und A.V., 1894 Nr. 224 S. 68.

LITTERATUR.

Lotmar, Philipp, Die Freiheit der Berufswahl. Rektoratsrede gehalten am 4. Dez. 1897. Leipzig, Duncker & Humblot 1898.

Der Kern des schön entwickelten Gedankenganges dieser Rede ist folgender: Es sind politische oder rechtliche Fesseln möglich und in manchen historischen Erscheinungen thatsächlich vorhanden gewesen, wodurch die Freiheit der Berufswahl gehemmt wird. Die Ergreifung und Ausübung des Berufes kann vorgeschrieben und erzwungen werden; wenn aber dies auch nicht der Fall, so kann doch eine Ausschliefsung von gewissen Berufen, also eine negative Bestimmung stattfinden. Solche rechtliche Hindernisse sind in modernen Staaten gering, aufser sofern es sich dabei um Zurücksetzung der Frauen handelt. Zum dritten aber — und das ist auch heute von grofser Bedeutung — wird die Uebernahme von Berufen an erschwerende Bedingungen geknüpft. Weil aber diesen sich zu stellen niemand verhindert wird, so kann man wohl von Freiheit der Berufswahl im rechtlichen Sinne reden. Aber hinter den rechtlichen stehen andere äufsere Schranken, die ebenso wichtig sind: vor allem die Besitzlosigkeit und Unzulänglichkeit des Besitzes — ökonomische —, dann aber auch soziale oder konventionelle Fesseln. Beide Arten sind nicht unüberwindlich: in überseeischen Ländern minder wirksam, werden sie auch in aufserordentlichen Zeiten leichter durchbrochen. Ueberall und zu jeder Zeit bleiben sie jedoch gewaltig: „weitaus die Mehrheit ist aufser stande, nach Talent und Neigung den Beruf zu wählen" (S. 30). Unwahr ist es, dafs jedes Genie sich Bahn breche. Thatsächlich leidet nicht blofs der einzelne, sondern auch die Gesellschaft unter dem Druck, der die Berufswahl erzwingt. Und abgesehen von seinen schädlichen Wirkungen wird er als ungerecht empfunden; Utopisten haben ihre Gesellschaftspläne daher so konstruiert, dafs sie die Berufswahl zum Gegenstande öffentlicher Fürsorge machen und dafs sie die Berufe, wenigstens die wichtigeren, „ihrer Eigenschaft von Lebensberufen entkleiden" — beides hat eine tiefgreifende Umgestaltung der Gesellschaft zur Voraussetzung. Wissenschaftliche Methode

mufs sich begnügen, die Entwicklung zu bestimmen, die nach Erfahrung und Geschichte für die Berufswahl erwartet werden kann. Denkt man sich den Arbeiterschutz vollständig durchgeführt, so ist damit die Unfreiheit der Berufswahl erträglicher geworden. Mit reicherer Mufse durch den Achtstundentag würde die Berufswahl einen grofsen Teil ihrer Bedeutung einbüfsen. Inzwischen werden aber die ökonomischen Fesseln dieser Wahl noch verstärkt durch den Fortschritt der kapitalistischen Produktionsweise, der die meisten Berufe schliefslich von den Leitern riesenhafter Kartelle abhängig zu machen tendiert. Hieran aber gewinnt die Gesellschaft ein Vorbild für die Einwirkung auf Berufswahl, deren sie bei einer so konzentrierten und in bewufster Weise gelenkten Produktion fähig geworden ist. „Wie die Gesellschaft solche Einsicht und Möglichkeit verwerten wird, wenn einmal die in den ökonomischen Banden Liegenden zum verhältnismäfsigen Einflufs auf den Staat gelangt sein werden – darauf liefse sich nur mit Vermutungen antworten.“ Die Rede schliefst mit einer Paränese an die studierende Jugend und die akademischen Lehrer — „eine Entwicklung, die ohne Vermehrung der Knechtschaft Zeit und Kräfte für die Förderung der Wissenschaft frei macht, mufs von denen begrüfst werden, die selber sich der Wissenschaft geweiht haben“.

Das bedeutende Thema, in so anregender Weise behandelt, ist nach vielen Seiten hin fernerer Betrachtung und Untersuchung wert. Man kann es gleichsam in umgekehrter Folge angreifen und die Frage aufwerfen: nach welchen Regeln oder sogar Gesetzen geschieht thatsächlich in einer modernen Gesellschaft die Wahl der Berufe? Ich möchte dabei ausgehen von der natürlichen und von jeher mächtigen Tendenz zur Vererbung des Berufes, d. i. zur Wahl des gleichen Berufes, den der Vater des Wählenden — denn wir setzen hier, dafs der den Beruf Ergreifende selber wählt — ausübt oder ausgeübt hat. Hier wirken in der Regel gegebene Thatsachen, Herkommen, Bestimmung durch die Familie, frühe Gewöhnung und Neigung zusammen, um die Wahl als von selbst verständlich, als notwendig zu setzen; die Thatsache des vorhandenen, zu erhaltenden Besitzes, zumal des Grundbesitzes, dann aber auch anderer konkreter Lebensfundamente, macht die neue wie die alte Generation von sich abhängig. Wenn aber hierdurch, in der Regel, von mehreren Söhnen nur einer begünstigt — oder belastet — wird, so kommt für die übrigen eher die eigentliche Wahl in Frage. Da ist nun eine sehr starke Wahrscheinlichkeit, wenn nicht für den gleichen, so doch für einen ähnlichen Beruf, und ein besonderer Fall davon ist die Spezialisierung des väterlichen Berufes, gleichsam die Teilung eines Erbes oder Abfindung mit einem Legate. So ist besonders in der alten Volkswirtschaft, die von der modernen Gesellschaft mehr und mehr überwachsen wird, die Fortpflanzung des Handwerks geschehen, wie schon seine Entstehung, aus der Einheit eines Haushaltes, durch seine

Abzweigung von der Urproduktion vor sich gehen kann. Je mehr aber der Markt sich entwickelt, desto mehr findet diese Differenzierung als bewufste Anpassung an das vorhandene und zunehmende Bedürfnis statt. Für das heutige soziale Leben ist die wachsende individuelle Bewufstheit in jeder Hinsicht charakteristisch. Sie macht sich aber, aufser in dieser oft unbequemen Anpassung, noch besonders, wie ich meine, nach zwei Richtungen für die Berufswahl geltend. Einmal in dem Emporstreben nach einer besseren, angenehmeren, ehrenvolleren Lebensstellung, welchem Streben um so schärfer das erzwungene Hinabsteigen, das Fürliebnehmen mit dem geringeren entgegensteht. Dann aber besonders, und auch ganz unabhängig davon, ja in möglichem Gegensatze, das Streben nach gesicherter Existenz, daher nach einer „festen Anstellung"; gerade für die gegenwärtige Phase scheint dieses Trachten nach einem regelmäfsigen, aber auch steigendem und „pensionsfähigem" Einkommen, also nach dem Beamtentum, in hohem Grade bezeichnend zu sein; wie es mit Verallgemeinerung und Konzentration des Kapitalismus zusammenhängt, kann hier nur angedeutet werden. Und ferner wäre zu erörtern, wie der Kapitalismus auf der einen Seite die Spezialisierung der Unternehmungen, wie auch der abhängigen Berufe und deren Vermehrung steigert — auf der anderen aber die Bedeutung des Berufes als eines durch erworbenes Können bedingten Platzes im System der geteilten Arbeit vermindert, und dagegen mehr die allgemeinen Fähigkeiten — Körperkräfte, Intelligenz, Energie, allgemeine Bildung — verlangt und befördert. Damit hängt es denn zusammen, dafs eine wohl immer gröfser werdende Menge nicht nur nach dem Satze des Verfassers (s. oben) aufser Stande ist, nach Talent und Neigung sich einen Beruf zu wählen, sondern überhaupt darauf verzichten mufs, einen Beruf zu wählen, weil sie, anstatt ein besonderes Können mit Kosten zu erwerben, genötigt sind, ihr allgemeines Können frühzeitig zu verwerten. Hier finde ich eine Lücke im Gedankengange des Redners, die freilich nicht minder bei anderen Autoren, die neuerdings über die Teilung der Arbeit gehandelt haben, bemerkbar ist. Wenn nämlich jener mit Recht, im Unterschiede von Utopisten, aus Beobachtung der wirklichen Entwicklung Folgerungen für die Zukunft gewinnen will, so meine ich, dafs gerade die „Entkleidung" von der Eigenschaft des Lebensberufes, m. a. W. die Tendenz zur Aufhebung der sozialen Arbeitsteilung wert gewesen wäre, an den Thatsachen des heutigen wirtschaftlichen Lebens gemessen zu werden.[1])

[1]) Ich habe diesen Gegenstand, seinen Hauptzügen nach, behandelt in einem Artikel „Historismus und Rationalismus" Archiv für systemat. Philosophie Bd. I, H. 2 S. 237—247. Auch in der Schrift „Gemeinschaft und Gesellschaft" (Leipzig 1887) hatte ich schon mehrfach darauf hingewiesen, ja das Thema ist mit dem wesentlichen Gedanken dieses Werkes nahe verwandt.

Dies führt mich auf einen anderen Punkt, an dem ich eine Kritik der vorliegenden Erörterung einsetzen möchte. Sie hat die Notwendigkeit, über den Begriff des Berufes „vorab uns zu verständigen“, richtig hervorgehoben (S. 2 ff.). Ich finde aber, dafs der Verf. seine Definition nicht streng genug nimmt und sich dem Sprachgebrauche zu sehr hingiebt. Wenn er den Beruf als Hauptarbeitsfeld (S. 3) bestimmt, so folgt, dafs von dem Berufe des Volksvertreters, als einem solchen, den jedes Mitglied eines Parlamentes ausübe, nicht wohl geredet werden kann. Denn jene Definition schliefst es aus, dafs man mehrere Berufe zu gleicher Zeit ausüben könne; wenn der Begriff des „Nebenberufs“ dafür gebildet wird, so fordert dieser einen allgemeineren Begriff des Berufes, da ja dann das Hauptfeld der Thätigkeit den Hauptberuf ausmachen würde. Etwas anders ist der Einwurf, der sich dagegen richtet, dafs von berufsmäfsigen Arbeiten in Strafanstalten etc., von Uebernahme des Soldatenberufes, des Geschworenen- und Schöffenberufes (S. 13, 17), dann generell (S. 18) von „befristeten“ Berufen gesprochen wird — wenn dies sich auch mit der Definition vereinigen läfst, so hat doch der Autor seinen meisten Ausführungen die Idee des Lebensberufes zu Grunde gelegt. Für meine Betrachtung gehören jene staatsbürgerlichen Thätigkeiten unter das Kapitel „Negation der Arbeitsteilung“, es sind allgemeine Funktionen, die im Turnus ausgeübt werden, d. h. nach einem Prinzip, das ganz und gar verschieden ist von der ihrem Wesen nach lebenslänglichen Scheidung der Berufe. Allerdings ist dieses neue Prinzip grenzenloser Erweiterung fähig. Mit der zu Grunde gelegten Ansicht einer Teilung der Volksarbeit stimmt wieder in anderer Weise nicht überein, dafs auch ein Bettler-, ja ein Verbrecherberuf anerkannt wird (S. 20); für den Juristen hätte hier vielleicht nahe gelegen, von Quasiberufen zu reden.

Die Definition freilich ist nicht blofs *in iure civili* gefahrvoll. Ich meine aber, dafs man, unter Festhaltung des Grundsatzes, dafs Definition eine nach Zweckmäfsigkeit gerichtete willkürliche Abgrenzung ist, versuchen sollte, jeden Begriff in einen Flufs der Entwicklung zu stellen, indem man ihn in Beziehung bringt zu zwei anderen Begriffen: einem, der vor ihm und einem, der nach ihm ist; in jenem wird begriffen, was noch nicht, in diesem, was nicht mehr die Sache ist. So möchte ich zunächst den Begriff des „dauernden Verhältnisses zu einer Thätigkeit“ bilden, sofern es wesentlich durch eigene — individuelle — Willensrichtung bedingt ist; und würde dann unterscheiden: 1. Liebhaberei — hier ist die Thätigkeit ganz Zweck, 2. Beruf — hier ist sie halb Zweck halb Mittel, 3. Geschäft — hier ganz Mittel. Fast alle Berufe haben heute die Tendenz, zu Geschäften zu werden. Jene Quasiberufe stehen offenbar dem Geschäft näher als dem Berufe; die übernommenen und befristeten Berufe aber unterscheiden sich dadurch, dafs sie nicht freiwillig, sondern als Pflichten geleistet werden; hierfür wäre dann der Be-

griff des öffentlichen Dienstes aufzustellen, der alle aus sozialem Willen fliefsende Verhältnisse zu Thätigkeiten umfassen würde. Er liefse sich zerlegen in 1. solizitierten, 2. eigentlichen oder geforderten, 3. hereditär obliegenden öffentlichen Dienst; die Sprache ermangelt hier der besonderen Worte, was nur zu oft von zweckmäfsigen Begriffsbildungen abhält. —

Anstatt aber diesen Gedanken weiter nachzugehen, wollen wir dem Verfasser für die Gedanken, die er uns entgegenbringt, Dank wissen; der im Eingange mitgeteilte Auszug konnte auf die feinsinnig ausgeführten Details nicht eingehen, der Leser mufs darauf hingewiesen werden. Er findet ein weites Feld vor sich ausgebreitet.

Hamburg.

FERDINAND TÖNNIES.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

ZEITSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH BRAUN.

ZWÖLFTER BAND. FÜNFTES UND SECHSTES HEFT.

BERLIN W. 8.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1898.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* K. L. RICKER. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

Abonnementspreis für den Band von 6 Heften M. 12 — Einzelne Hefte M. 2,50.

BAND XII.

INHALT DES FÜNFTEN UND SECHSTEN HEFTES.

ABHANDLUNGEN.

GESETZGEBUNG.

ITALIEN.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

MISZELLEN.

LITTERATUR.

Der sozialpolitische Inhalt der Civilprozeſsnovelle.

Von

HERMANN JASTROW,

Amtsgerichtsrat in Berlin.

Die sozialen Aufgaben des Privatrechts erregen in weiteren Kreisen noch immer nicht dasjenige Interesse, welches Fragen, wie dem Arbeiterschutz, der Fabrikgesetzgebung, der Sonntagsruhe, den Steuern und Zöllen entgegengebracht wird. Kein Wunder! Denn es ist kaum ein Jahrzehnt vergangen, seitdem überhaupt die Erkenntnis, daſs auch im Privatrecht soziale Aufgaben ihrer Lösung harren, in weitere Kreise gedrungen ist. Bis dahin begnügte man sich zumeist, wenn das Privatrecht in Frage kam, die Menschen in zwei Klassen zu teilen: in solche, welche die bestehende Eigentumsordnung zu erhalten und solche, welche sie zu stürzen wünschen. Eine Kodifikation des Privatrechts konnte selbstverständlich nur den Ideen der ersteren dienen. Erst zwei — von sehr verschiedenen Standpunkten ausgehenden — Kritikern des Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Menger [1]) und Gierke [2]) war der Nachweis vorbehalten, daſs auch ein auf der Grundlage der bestehenden Eigenthumsordnung zu errichtendes Privatrecht wichtige soziale Probleme in sich birgt: die privatrechtliche Stellung der Berufsvereine, die Abgrenzung der Vertragsfreiheit gegenüber der Bedrückung und Ausbeutung, die Ausgestaltung des Dienstvertrages, die Stellung der unehelichen Kinder, die Formen des Erbrechts — alles dies sind Materien, deren Inhalt für die Geschicke breiter sozialer

[1]) Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen in diesem Archiv Bd. II (1889) S. 1 ff. u. 419 ff.

[2]) Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht. Leipzig 1889.

Schichten von weittragender Bedeutung ist. Nicht sehr erfolgreich, aber doch auch nicht ganz unfruchtbar war die hierdurch hervorgerufene Diskussion für die endgültige Gestaltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. So wenig grundstürzend die Aenderungen waren, welche das Gesetzbuch von seinem ersten Entwurf bis zu seiner definitiven Feststellung erfahren hat, sie haben sich doch fast alle in der Richtung einer gröfseren Berücksichtigung der sozialen Bedürfnisse bewegt. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist nun seit Jahr und Tag verabschiedet und soll am 1. Januar 1900 in Geltung treten. Zu den Ausführungsgesetzen, die für sein Inkrafttreten erforderlich sind, gehört auch eine Reform des Civilprozesses. Man kann diese Reform von zwei Seiten anfassen. Entweder man sucht nur die Harmonie mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch herzustellen und den Veränderungen, welche hier im materiellen Recht herbeigeführt sind, nunmehr auch im Prozesse Rechnung zu tragen, dann ist das Werk ein lediglich technisch-juristisches. Oder man sucht die Grundfragen des Prozesses zu revidieren, dann sind neben juristischen auch hier soziale Fragen von keineswegs untergeordneter Art zu lösen. Materielles Recht und Prozefs verhalten sich zu einander, wie der Gedanke zu seiner Ausführung. So gewifs der beste Gedanke durch ungeschickte Ausführung vereitelt werden kann, so gewifs nützt auch ein gutes Gesetzbuch nur wenig, wenn ihm nicht ein gutes Prozefsverfahren zur Seite steht. Bei der grofsen Kompliziertheit unseres Rechtssystems ist das Prozefsverfahren von doppelter Bedeutung. Ein gutes Prozefsgesetz soll gewährleisten, dafs das Gesetz richtig und sachgemäfs angewendet wird. Es soll auch die sachgemäfse Fortbildung der gesetzgeberischen Gedanken ermöglichen. Deshalb ist die Art der Rechtsfindung von hervorragender sozialer Bedeutung. Ob das Recht von gelehrten Richtern oder von Laien oder von beiden gemeinsam gefunden wird, wird häufig einen Unterschied in seiner Anwendung machen. Ganz besonders wird dies bei denjenigen Punkten hervortreten, in denen das Bürgerliche Gesetzbuch dem Richter freien Spielraum gelassen hat. So z. B. wenn in gewissen — leider nicht allzu zahlreichen aber doch sehr wichtigen — Fällen auch für einen solchen Schaden, der kein Vermögensschaden ist, eine „billige Entschädigung in Geld" gewährt werden soll,[1]) wenn eine verwirkte Vertragsstrafe (Konventionalstrafe), weil

[1]) Bei Körperverletzungen, Freiheitsentziehungen, Vergehungen gegen die Frauenehre (§§ 847—1300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

sie „unverhältnismäfsig hoch“ ist, auf den „angemessenen Betrag“ herabgesetzt werden soll[1]) und dgl. In keinem Punkte irrt die zünftige Jurisprudenz mehr vom Volksbewufstsein ab, als gerade bei der Schadensschätzung. Was bei Laienjustiz zu einer kräftigen Rechtsbildung sich auswachsen kann, wird bei handwerksmäfsiger Fachjustiz häufig ein toter Buchstabe bleiben. Nächst der Besetzung der Richterbank bilden auch die Aufgaben des Richteramtes gegenüber den Parteien und die Parteirechte gegenüber dem Gerichte soziale Fragen. Ein künstlicher, mit Beschwernissen oder gar mit Fallstricken umgebener Prozefs bringt die unerfahrenen Klassen des Volkes häufig um das beste Recht, blofs weil sie den Formen nicht zu genügen verstehen. Die Prozefsformen so zu gestalten, dafs auch der einfache Mann zu seinem Rechte kommt, ist deshalb eine soziale Aufgabe. Endlich gehört zum Prozefs die gesamte Zwangsvollstreckung. Und hier ist die Bedeutung des Prozefsverfahrens derjenigen des materiellen Rechts vollkommen ebenbürtig. Die grofsen Fragen, wie weit der privatrechtliche Gläubiger seinen Schuldner sich unterthan machen darf, oder in wie weit der letztere einen Anspruch auf Erhaltung der Existenz auch gegenüber dem Schuldrecht hat, sie finden hier ihre Lösung.

Die Novelle zur Civilprozefsordnung hat im allgemeinen ihre Aufgabe nur dahin aufgefafst, die Civilprozefsordnung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Einklang zu bringen und dabei einigen Mifsständen, die sich bei der Handhabung bisher ergeben haben, ohne Eingreifen in das System entgegenzutreten. Auch im Reichstag sind Aenderungen von grundlegender Bedeutung wenig angeregt und gar nicht angenommen worden. Erwähnt sei von den Anregungen solcher Art nur eine, weil sie zeigt, wie wenig vorbereitet die bezüglichen Fragen zur Zeit selbst noch bei denjenigen sind, welche sich für ihre gesetzgeberische Lösung interessieren. Bei der Berufung über die Urteile der Gewerbegerichte war die Zuziehung von Laien beantragt worden. Bekanntlich entscheiden die Gewerbegerichte in der Besetzung mit einem Vorsitzenden — welcher Jurist sein kann, es aber nicht notwendig zu sein braucht — und einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern als Beisitzern. Ueber die Berufung dagegen, insoweit sie überhaupt zulässig ist, wird bei den Landgerichten vor drei rechtsgelehrten Richtern ausschliefslich entschieden. Das Widerspruchsvolle dieses Zustandes —

[1]) § 343 ebenda.

Laiengericht in der ersten und reines Berufsjuristentum in der zweiten Instanz — liegt allerdings auf der Hand. Es war nun beantragt worden, dafs in Zukunft beim Landgerichte noch je ein Arbeitgeber und ein Arbeiter als Beisitzer zugezogen werden sollten.[1]) Der Antrag ist abgelehnt worden und wir müssen bei der Form, in welcher er gestellt war, sagen: zum Glück. Denn ein schlechterer Dienst hätte der Idee der Laienrechtsprechung nicht erwiesen werden können, als die hier geglante Majorisierung des Laienelements durch drei Juristen gegenüber von nur zwei Laien. Die Fachjuristen sind vermöge ihrer Schulung und Dialektik ohnehin in einem gewaltigen Uebergewicht gegenüber den Laien. Was den letzteren deshalb von vornherein ohne weiteres konzediert werden mufs, dafs ist ihr Ueberwiegen in der Zahl. Sonst entsteht das Zerrbild eines Laiengerichts. Die beste Besetzung dürfte immer die sein, dafs alle Beisitzer Laien sind und nur der Vorsitzende ein Fachjurist ist. Das genügt für den Einflufs des juristischen Elements vollkommen. Will man aber durchaus mehrere Juristen, dann ist die condicio sine qua non, dafs wenigstens die Laien die Mehrzahl bilden müssen. Es sei dies hier besonders hervorgehoben, weil gegenwärtig im Strafprozefs von gewisser Seite thatsächlich eine Reform dahin angeregt wird, bei den Landgerichten grofse Schöffengerichte mit drei Juristen und zwei Schöffen zu bilden. Die Befürworter dieser Einrichtung sind — offene oder verkappte — Gegner jeder Laienrechtsprechung. Da sie den Kampf gegen die Zuziehung von Laien in Strafsachen zur Zeit für aussichtslos halten, glauben sie hier eine Form gefunden zu haben, die Laien, wie sie meinen, „unschädlich“ zu machen und geben sich der Hoffnung hin, auf diese Art die Schwurgerichte, die ihnen ein Dorn im Auge sind, zu beseitigen. Diese gefährliche Richtung würde eine sehr bedenkliche Unterstützung erfahren haben, wenn bei der Civilprozefsnovelle das Vorbild eines Laiengerichts mit Majorisierung der Laien beschlossen worden wäre. Es verdient die gröfste Anerkennung, dafs gerade der Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Nieberding es gewesen ist, welcher der Meinung Ausdruck gegeben hat, dafs ein Laienelement, welches in der Minderzahl ist, nicht die Autorität haben wird, um die Rechtssprechung in erheblicher Weise zu beeinflussen und welcher damit zur Ablehnung des Antrages mitgewirkt hat.[2]) Hoffentlich finden

---

[1]) Vgl. Kommissionsbericht vom 26. April 1898 Drucksachen des Reichstags pro 1897/98 Nr. 240 S. 17 ff. Stenographische Berichte vom 2. Mai 1898 S. 2092 ff.

[2]) Vgl. den Kommissionsbericht a. a. O. S. 19.

danach auch Bestrebungen wegen ähnlicher Besetzung der Strafgerichte bei den Regierungen kein Gehör.

Gehen wir nun zu dem positiven Inhalt des neuen Gesetzes über, so ergiebt sich schon aus den oben dargelegten Gesichtspunkten, dafs derselbe ein überwiegend juristischer ist. Wenn die Novelle gleichwohl eine Reihe von Punkten enthält, die von sozialpolitischer Bedeutung sind und die zugleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in keinem inneren Zusammenhang stehen, so dürfen wir hierin eine erfreuliche Erstarkung des sozialen Gedankens erblicken: es ist zur Zeit nicht mehr möglich, an ein gröfseres Gesetzeswerk, selbst an ein solches von speziell juristischem Inhalt heranzugehen, ohne ihm eine sozialpolitische Seite abzugewinnen. Auch inhaltlich können wir uns der beschlossenen Veränderungen freuen. Nachdem die Regierungsvorschläge wegen Erhöhung der Revisionssumme abgelehnt worden sind, bleiben — und das will in unserer Zeit rückläufiger Bewegung schon etwas bedeuten — nur wenige Punkte, in denen eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes eintritt; fast alle Aenderungen von sozialpolitischer Bedeutung sind zugleich Verbesserungen. Wir müssen uns bei der Darstellung auf die erheblicheren Punkte beschränken. Da die letzteren nicht in einem inneren Zusammenhang unter einander stehen, so sei es gestattet, sie auch hier lose aneinander zu reihen. Vorweg sei noch bemerkt, dafs die Novelle ebenso, wie das Bürgerliche Gesetzbuch, mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tritt.

1. Eine Verschlechterung wenigstens gegenüber einem grofsen Teile des Reiches bringt die Novelle betreffs der Stellung der nicht rechtsfähigen Vereine. Bekanntlich ist es beim Bürgerlichen Gesetzbuch nicht gelungen, den Widerstand der Regierungen und nicht zum wenigsten des Frhrn. v. Stumm gegen eine freiheitliche Regelung des Vereinsrechts zu beseitigen. Es handelte sich hier zwar gar nicht um das öffentliche Vereinsrecht und etwa um die Frage, ob Vereine, die bisher verboten waren, künftig erlaubt sein sollten, sondern lediglich um die privatrechtliche Frage, welche Stellung die erlaubten Vereine, deren Bestehen und Thätigkeit nach dem öffentlichen Recht geduldet werden mufs, innerhalb des Privatrechts einnehmen sollen, inwiefern sie befugt sein sollen, auf ihren Namen Eigentum und andere Rechte zu erwerben, Verpflichtungen einzugehen und dergleichen. Juristisch bezeichnete man den Inbegriff dieser Befugnisse bisher mit dem Namen der „Korporationsrechte". Das Bürgerliche Gesetzbuch hat dafür den Ausdruck

„Rechtsfähigkeit“. Um die Frage also, unter welchen Bedingungen Vereine die Rechtsfähigkeit sollen erlangen dürfen, handelte es sich. Die Regierungen waren der Meinung, dafs es ein geeignetes Mittel sei, solchen politischen und sozialen Vereinen, die man nicht gern sieht, aber doch nicht verbieten kann, ihr Leben durch die Versagung der Rechtsfähigkeit etwas saurer zu machen. Der Reichstag hat sich — dank den durch das Centrum wieder erweckten Gepflogenheiten der nationalliberalen Aera — dem Regierungsverlangen willig gefügt. Demgemäfs hat das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 21 ff.) folgende Normen aufgestellt: Vereine, welche einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezwecken, erlangen — insoweit nicht ihre Verhältnisse durch besonderes Reichsgesetz geregelt sind, wie namentlich bei den eingetragenen Genossenschaften — die Rechtsfähigkeit überhaupt nur durch staatliche Verleihung. Andere (sog. ideale) Vereine erlangen die Rechtsfähigkeit zwar durch Eintragung in das Vereinsregister. Aber gegen diese Eintragung kann die Verwaltungsbehörde Einspruch erheben, wenn der Verein einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt (§ 61); ebenso kann die Behörde die Entziehung der Rechtsfähigkeit betreiben, wenn ein Verein, welcher nach seinen Satzungen einen solchen Zweck nicht hat, ihn später dennoch verfolgt (§ 43). Ein Verein aber, der keine Rechtsfähigkeit hat, steht einer blofsen Gesellschaft gleich (§ 54) d. h. was ein derartiger Verein erwirbt, gehört allen seinen Mitgliedern als einzelnen; wo er handeln will, müssen alle seine Mitglieder handeln. Das Statut kann dies zwar näher regeln, namentlich festsetzen, dafs die Mitglieder verpflichtet sind, sich Mehrheitsbeschlüssen zu fügen, dafs die Vorsteher als Bevollmächtigte der Mitglieder gelten u. s. w. Aber nicht der Verein als solcher mit seinem wechselnden Mitgliederbestande, sondern die gerade im Augenblick des Handelns vorhandenen Mitglieder sind alsdann die Berechtigten. Würde z. B. ein solcher Verein ein Grundstück oder eine Hypothek erwerben wollen, so ginge dies nicht anders, als durch Eintragung der augenblicklichen Mitglieder als Eigentümer beziehentlich als Gläubiger; bei Vereinen von gröfserer Mitgliederzahl und wechselndem Bestande führt dies zur vollen Unmöglichkeit der Erwerbung von Grundeigentum und es liegt dieses Ziel auch in der Absicht des Gesetzes. Nun war schon bei Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches der Gedanke angeregt worden, wenigstens bei der Prozefsführung den nicht rechtsfähigen Vereinen eine gün-

stigere Stellung anzuweisen. Die Novelle zur Civilprozefsordnung führt diesen Gedanken aus durch die Vorschrift im § 50:[1])

„Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann verklagt werden; in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins."

Zur Ergänzung bestimmt § 735:

„Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urteil."

Danach wird allerdings die Kreditfähigkeit eines nicht rechtsfähigen Vereins erheblich gestärkt: man kann ruhig mit ihm kontrahieren und wer Ansprüche gegen ihn hat, braucht nicht die einzelnen Mitglieder zu ermitteln, sondern kann den Verein als solchen, vertreten durch die statutarisch dazu berufenen Vorsteher, verklagen. Man nennt dies juristisch, der Verein sei passiv (d. h. als Beklagter) parteifähig. Man hat sich auch in der Reichstagskommission allseitig dahin verständigt, dafs die hier gewährte passive Parteifähigkeit im weitesten Sinne ausgelegt werden soll und dafs die Vereine dadurch auch das Recht gewinnen sollen, alsdann aktiv als Kläger aufzutreten, wenn sie in dem Prozefs eine Widerklage erheben oder wenn sie nach beendetem Prozefs inbezug auf den letzteren einen Rechtsbehelf vornehmen wollen, den das Gesetz auf den Weg der Klage verweist, wie einen Einwand in der Vollstreckungsinstanz, eine Wiederaufnahme des Verfahrens u. dgl.[2]) Allein die aktive Parteifähigkeit der Vereine (d. h. ihre Fähigkeit, auch als Kläger aufzutreten) im allgemeinen durchzusetzen, ist nicht gelungen. Nun kann man über eine Parteifähigkeit nicht registrierter Vereine an sich sehr wohl streiten: die Herstellung der Legitimation der Vorsteher ist nämlich ohne Vorhandensein eines öffentlichen Registers so unsicher, dafs die bezüglichen Nachweise den gröfsten Schwierigkeiten begegnen. Aber die passive Parteifähigkeit zu gewähren und die aktive zu verweigern, dafür giebt es keine juristischen sondern lediglich politische Gründe und diese sind auch ganz offen bekannt worden. Was also hinfort den Vereinen ver-

[1]) Betreffs Zitierung der Paragraphen ist hier zu bemerken, dafs durch Gesetz vom 17. Mai 1898 dem Reichskanzler die Ermächtigung erteilt worden ist, einen neu paragraphierten Text der Civilprozefsordnung herzustellen. Der letztere ist unterm 20. Mai 1898 im Reichsgesetzblatt (S. 410) veröffentlicht worden. Die Zitierung ist hier, insoweit nicht ein anderes angegeben ist, nach dem neuen Text erfolgt.

[2]) Kommissionsbericht vom 26. April 1898 Drucksachen Nr. 240 pro 1897/98 Seite 32.

sagt ist, das ist namentlich auch die korporative Einklagung der Mitgliederbeiträge. Die Verschlechterung gegen den bisherigen Zustand liegt in folgendem. Bisher war die Stellung dieser Vereine in dem gröſsten Teile Deutschlands völlig unsicher. Das Reichsgericht hat aber sowohl für das Gebiet des gemeinen Rechts als für das des preuſsischen Landrechts den nicht korporierten Vereinen dennoch die volle, aktive wie passive, Parteifähigkeit zuerkannt.[1]) Obwohl die Entscheidung für den Geltungsbereich des preuſsischen allgemeinen Landrechts juristisch sehr erheblichen Bedenken unterliegt, hat sie doch, wie die meisten Urteile des Reichsgerichts die Praxis vollständig beherrscht. Insofern bedeutet also das neu Recht einen Rückschritt, der ganz besonders schwer die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit treffen dürfte. In welcher Art diese hinfort ihre Beiträge und namentlich ihre Nachschüsse — bei deren Einforderung sie ohnehin begreiflicherweise der gröſsten Widerwilligkeit begegnen — beitreiben werden, läſst sich schwer absehen. Die Eintragung in das Vereinsregister können nämlich diese Gesellschaften überhaupt nicht erlangen, weil ihr Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Und ob die Landesbehörden geneigt sein werden, die staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit unbeschränkt zuzugestehen, ist zum mindesten sehr fraglich. Die Kalamität könnte hier leicht so groſs werden, daſs sie auf eine anderweite gesetzgeberische Regelung gebieterisch hindrängt.

2. Bei der **Kostenerstattungspflicht** im Prozesse sind durch eine engherzige Rechtsprechung des Reichsgerichts die niederen Volksklassen bisher empfindlich benachteiligt worden. Nach dem bisherigen § 87 hat die unterliegende Partei die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten. Das Reichsgericht hat diese Vorschrift so ausgelegt, daſs darunter ein Ersatz für Zeitversäumnisse einer Partei nicht zu begreifen sei, daſs vielmehr solche Versäumnisse unter den Begriff des lucrum cessans fallen, welches der unterliegenden Partei durch den § 87 nicht auferlegt sei.[2]) Seitens des Schreibers dieser Zeilen ist schon kurz nach Erlaſs dieser Entscheidung darauf hingewiesen worden,[3]) daſs für diese Auslegung

[1]) Urteile vom 30. April 1881 und vom 25. September 1890 (Entsch. in Civilsachen Bd. 4 S. 155; Bd. 27 S. 183).

[2]) Beschluſs vom 20. November 1883 (Entsch. in Civilsachen Bd. 10 S. 410).

[3]) Im Archiv f. d. civilistische Praxis Bd. 68 S. 389; siehe auch Schneider im Archiv für öffentliches Recht Bd. 9 S. 95.

im Wortlaut des Gesetzes gar keine Nötigung vorliegt und dafs sie zu einer plutokratischen Judikatur führt, deren Höhepunkt sich darin zeigt, dafs man dem vornehmen Rechtsanwalt, der einen Prozefs für seine eigene Person führt, die vollen Gebühren, also den Ersatz, für das, was er sonst hätte verdienen können, gewährt,[1]) während man der armen Wäscherin, die einen halben Tag auf dem Gerichte warten mufs, zumutet, dies aus eigener Tasche zu bestreiten. Es ist auch anzuerkennen, dafs einzelne Gerichte sich der Judikatur des Reichsgerichts nicht gefügt haben.[2]) Der überwiegende Teil der Gerichte aber thut letzteres allerdings. Die Novelle hat deshalb mit vollem Recht den Weg der Gesetzesänderung beschritten und erfreulicherweise hierbei dem sozialen Gedanken zum Siege verholfen. Der § 87 (jetzt § 91) erhält folgenden Zusatz:

„Die Kostenerstattung umfafst auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung."

In der Reichstagskommission hat die Neuerung zwar Anfechtung erfahren. Man hat sich namentlich auf den Fall berufen, dafs jemand sich eine Forderung zedieren lasse, um alsdann noch Versäumniskosten zu liquidieren, welche bei dem Stande des Zedenten gar nicht entstanden wären, sowie dafs ferner durch die Zubilligung solcher Kosten der gewerbsmäfsige Aufkauf von Forderungen noch begünstigt werde.[3]) Allein die gesunde Anschauung hat gesiegt. Die hervorgehobenen Mifsstände sind nicht völlig zu verkennen. Es wird ihnen durch eine sachgemäfse Handhabung — sachgemäfser allerdings als die bisherige Anwendung der Vorschrift — begegnet werden müssen. Die allgemeine gesetzliche Regel, dafs überhaupt nur solche Kosten zu ersetzen sind, welche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren (§ 91 Abs. 1), wird voraussichtlich immer zu einem befriedigenden Ergebnis führen. Bei solchen Zessionen, welche offensichtlich blofs zur Ermöglichung der Einklagung geschehen sind — der Praktiker erkennt dies

[1]) Gebühren-Ordnung f. Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 § 7.

[2]) Die Theorie hat sich fast einstimmig gegen das Reichsgericht gewendet; vgl. die Zusammenstellung bei Struckmann-Koch Civilprozefsordnung zu § 87 Anm. 2. (6. Aufl. S. 112.)

[3]) Vgl. Drucksachen 1897/98 Nr. 240 S. 35 ff

in den meisten Fällen sofort heraus — kann man, wenn dadurch höhere Versäumniskosten entstehen, solche sehr wohl zurückweisen, indem man die Zession selbst als eine blofs zum Behufe der Rechtsverfolgung vorgenommene Mafsregel würdigt. Eins allerdings mag den Gerichten empfohlen werden: Gewerbsmäfsigen Forderungs-Aufkäufern sollte eine Versäumnisgebühr nie anders festgesetzt werden, als gegen eine eidesstattliche Versicherung darüber, welche Termine sie an demselben Tage sonst noch wahrgenommen haben. Das Gericht ist zu solchem Verlangen nach §§ 105, 294 der Civilprozefsordnung befugt. Hat der Kläger noch andere Termine gehabt, so ist ihm in jeder Sache nur ein entsprechender Teil der Versäumniskosten zuzubilligen. Andernfalls könnte es in der That zu einer ungerechtfertigten Bereicherung dieser Personen kommen.

3. Beim Armenrecht ist eine kleine, aber immerhin beachtenswerte Verbesserung getroffen. Eine arme Partei hat im Anwaltsprozefs, d. h. vor den Landgerichten und den höheren Gerichten den Anspruch auf Beiordnung eines unentgeltlich handelnden Anwalts. Bei den Amtsgerichten hat sie dagegen für gewöhnlich den Prozefs in eigener Person zu führen. Das Gericht kann ihr indessen nach seinem Ermessen auch hier einen Rechtsanwalt beiordnen. Von dieser Befugnis wird namentlich dann Gebrauch gemacht, wenn die Partei nicht im Gerichtsbezirk wohnt; die Zumutung, eine Reise zum Prozefsgericht zu machen, würde hier mit der Rechtsverweigerung häufig völlig identisch sein. Da nun aber jedes Gericht bei der Auswahl des Anwalts auf die bei ihm selbst zugelassenen Anwälte beschränkt ist, so sind diejenigen Gerichte, bei denen keine Rechtsanwälte zugelassen sind, in eine unlösbare Schwierigkeit gebracht. Es gehören hierher einmal die Gerichte in denjenigen Orten, in welchen überhaupt kein Rechtsanwalt vorhanden ist, häufig aber auch die Amtsgerichte in den grofsen Städten. Denn die Anwälte lassen sich hier fast durchweg bei den Kollegialgerichten eintragen; beim Amtsgericht können sie auch ohne besondere Zulassung auftreten. Die Amtsgerichte an diesen Orten verfügen deshalb häufig über gar keine Anwälte. Endlich sind in gleicher Lage wie die anwaltlosen Orte auch die Orte mit nur einem Anwalt, wenn dieser bereits der Gegenpartei dient. Dem Mifsstande soll abgeholfen werden durch Neueinfügung einer Vorschrift (§ 116), wonach in solchen Fällen nicht richterliche Justizbeamte (Referendare, Bureaubeamte u. dgl.) beigeordnet werden können. Die diesen erwachsenen baren Auslagen bestreitet zunächst die Staatskasse und

stellt sie alsdann als Gerichtskosten in Rechnung, vorausgesetzt, dafs letzten nicht wegen Armut der Partei überhaupt niedergeschlagen werden.

4. Nur für einen kleinen sozialen Kreis von Bedeutung ist die Neuregelung der Stellung der sogen. Winkelkonsulenten. Vor den Landgerichten und den höheren Gerichten dürfen nur Rechtsanwälte als Parteivertreter auftreten. Vor den Amtsgerichten dagegen können sich die Parteien grundsätzlich durch jede prozefsfähige Person vertreten lassen. Um dem Ueberhandnehmen des Winkelkonsulententums vorzubeugen, ist es indessen in das Ermessen des Gerichts gestellt, inwieweit dieses gewerbsmäfsige Parteivertreter, die nicht Rechtsanwälte sind, bei der mündlichen Verhandlung zulassen will. Die Zurückweisung, welche ein Richter auf Grund dessen ausspricht, gilt immer nur für den einzelnen Prozefs, ist hier aber unanfechtbar. Die verschiedenartige Behandlung seitens der verschiedenen Richter und die Unsicherheit ihrer Stellung[1]) hat nun zu mannigfachen Beschwerden der Rechtskonsulenten geführt. Die Novelle hat diesen Rechnung getragen und eine neue Einrichtung eingeführt: Die Justizverwaltung darf fortan durch allgemeine Anordnung einzelnen Rechtskonsulenten das mündliche Verhandeln vor Gericht gestatten. Diese letzteren mufs der Amtsrichter alsdann zulassen (§ 157 Abs. 4). Die Bestimmung ist namentlich von den Rechtsanwälten vielfach angegriffen worden, aber trotz dessen endgültig durchgegangen. In der That ist es sehr zweifelhaft, ob die Vorschrift nicht eine soziale Herabdrückung des Anwaltsstandes bewirkt, wenn sie dem letzteren einen staatlich direkt konzessionierten Stand der sogen. Winkelkonsulenten — der Ausdruck wird freilich auf die zugelassene Konsulentenschaft in Zukunft durchaus nicht passen — gegenüberstellt. Wenn man erwägt, dafs zu gleicher Zeit die Militärstrafprozefsordnung verabschiedet worden ist, welche eine Unterscheidung der Anwälte in solche, die vor dem Militärgericht verteidigen dürfen und solche, die es nicht dürfen und damit eine schwere Degradation des Anwaltsstandes einführt, so kann man ein Gefühl der Verstimmung in weiteren Kreisen des Anwaltsstandes

[1]) In der Gewerbeordnung ist das Rechtskonsulentenwesen dahin geregelt, dafs die gewerbsmäfsige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter gewissen Voraussetzungen untersagt werden kann (§ 35). Derartig interdizierte Personen dürfen selbstverständlich überhaupt nicht auftreten. Bei Anwendung der Civilprozefsordnung handelt es sich nur um die übrigen Konsulenten.

über den Gang der Gesetzgebung wohl verstehen. Und doch sind es innerhalb der Organe der Justiz gerade die Rechtsanwälte, welche den Kontakt mit den breiten sozialen Schichten vermitteln und deren soziale Stellung gegenüber den anderweiten Organen der Rechtspflege ungeschmälert zu erhalten, deshalb zu den Aufgaben einer guten Justiz gehören sollte.

5. Eine sachgemäfse Neuerung enthält § 323, welche wesentlich den Alimentenforderungen und ähnlichen Ansprüchen zu Gute kommt. Dafs sie notwendig geworden ist, bleibt freilich ein Beleg für die Starrheit juristisch-dogmatischer Begriffe. Es handelt sich um den Begriff der Rechtskraft eines Urteils. „Res judicata jus facit inter partes" d. h. das rechtskräftige Urteil stellt bindend fest, was die Parteien in Zukunft als Recht anzunehmen haben. Diese Vorschrift hat die Jurisprudenz bei Alimentationsklagen und ähnlichen Ansprüchen so angewendet, dafs ein rechtskräftiges Urteil, welches dauernde Alimente (auf Lebenszeit oder auf viele Jahre) in bestimmter Höhe zuspricht, auch dann unabänderlich ist, wenn die Verhältnisse, auf denen die Höhe der Alimente beruht, sich vollständig ändern. Wenn im Jahre 1860 jemand einem unglücklichen Jungen ein Bein abgefahren hat, so kann es leicht möglich sein, dafs das Gericht seinerzeit die verminderte Erwerbsfähigkeit des Verletzten für die spätere Zeit auf 50 Pfennig pro Tag abgeschätzt hat (natürlich nach den Erwerbs- und Geldverhältnissen zur Zeit des Urteilsspruches, denn die künftigen kann niemand voraussehen) und dafs es demgemäfs ein Urteil dahin erlassen hat, dafs der Beklagte dem Kläger auf dessen Lebenszeit 50 Pf. an täglichen Alimenten zu zahlen habe und der geforderte Mehrbetrag abzuweisen sei. Der Verunglückte kann heute, im Jahre 1898, noch leben und seine geschmälerte Erwerbsfähigkeit kann nach heutigen Verhältnissen leicht 2 Mk. pro Tag betragen. Aber er erhält nicht mehr, als die festgesetzen 50 Pf. Auch der umgekehrte Fall kann vorkommen. Bekanntlich sind Leute völlig gesund geworden, welche die Ärzte für unheilbar krank erklärt haben. Auch eine vorausgesagte Erwerbsunfähigkeit kann weichen. Aber trotzdem müssen die zuerkannten Unterhaltsgelder weiter gezahlt werden. Die herrschende Meinung glaubt, dies alles folge so aus dem Begriffe der Rechtskraft. Zuzugeben ist dies kaum. Die Rechtskraft eines Urteils kann niemals weiter reichen, als die richterliche Prüfung im Prozefs — vorausgesetzt dafs sie ihre Aufgabe im höchsten Sinne leistete — zu reichen hatte. Was der Richter nicht prüfen konnte, konnte er auch nicht zu- oder aberkennen.

Deshalb ist ein Urteil, welches die dauernde Alimentierung eines Menschen anordnet, nie anders zu verstehen, als mit der Klausel: rebus sic stantibus. Denn nur auf dieser Grundlage ist es ergangen. Die Fähigkeit eines Sehers hatte das Gericht nicht zu prästieren und sein Urteil kann deshalb eine Tragweite auf veränderte Verhältnisse auch begrifflich nicht beanspruchen. Aber die Jurisprudenz ist hartnäckig und hat dies nicht einsehen wollen. Schon einmal hat das Gesetz nachhelfen müssen. Der § 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes v. 7. Juni 1871 bestimmt, dafs, wenn die Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder die Höhe der Rente bedingen, sich nachträglich wesentlich ändern trotz des Judikats die Erhöhung oder Verminderung, die Aufhebung oder Wiedergewährung der Rente gefordert werden kann. Das Reichsgericht hat indessen diese Vorschrift nicht als Aufstellung eines neuen Grundsatzes, sondern als eine Ausnahme von dem wahren und richtigen Prinzip der Rechtskraft angesehen und hat sie demgemäfs auf strikte Anwendung beschränkt. [1] Da das Bedürfnis aber ein viel allgemeineres ist, so ist nunmehr auch eine allgemeine Fürsorge eingetreten. Der § 323 Abs. 1 bestimmt:

> „Tritt im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen eine wesentliche Aenderung derjenigen Verhältnisse ein, welche für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung mafsgebend waren, so ist jeder Teil berechtigt, im Wege der Klage, eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen."

Die Motive der Vorschrift stehen übrigens auch noch auf dem Boden der alten Theorie; sie rechtfertigen die Neuerung nicht mit Gründen der Logik, sondern vielmehr als eine aus Billigkeitsgründen gebotene Ausnahme von der Logik. [2]

Die Tragweite der Vorschrift für Alimentenforderungen erhellt von selbst. Sie bezieht sich ebenso auf den Fall, dafs die Geld- und Erwerbsverhältnisse im allgemeinen sich verändern, wie auf den einer Aenderung in den persönlichen Verhältnissen und zwar zum Vorteil wie zum Nachteil des Berechtigten. Wenn die Erwerbsfähigkeit des letzteren steigt oder sinkt, wenn er in einen teuerern oder billigeren Ort verzieht, so sind dies Momente für die

[1]) Urteil vom 25. November 1886 (Entsch. in Civilsachen Bd. 17 S. 25). Das Unfallversicherungsgesetz hat natürlich den richtigen Grundsatz zur Norm erhoben (§ 65).

[2]) Drucksachen pro 1897/98 Nr. 61 S. 108 (zu § 293a).

Erhöhung oder Minderung der Rente. Wo der „standesgemäfse“ Unterhalt inbetracht kommt, kann unter Umständen auch eine Aenderung in den Vermögensverhältnissen des Verpflichteten zu einer nachträglichen Erhöhung wie zu einer Verminderung der Rente führen.

Für die Frage, ob für die Rente Sicherheit zu stellen ist, sind im § 324 analoge Bestimmungen getroffen worden.

6. Eine Gruppe von Angelegenheiten, denen die Novelle eine soziale Verschlechterung bringt, bilden die Ehesachen. Die Hauptsache freilich hat hier bereits das Bürgerliche Gesetzbuch gethan durch die grofse materielle Erschwerung der Ehescheidung, mit welcher es namentlich die landrechtlichen Gebiete Preufsens hinter den Ausgang des 18. Jahrhunderts zurückgeworfen hat. Was der Reaktion in den dreifsiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts nicht gelungen ist, die Beseitigung der Ehescheidung wegen unüberwindlicher Abneigung und wegen gegenseitigen Einverständnisses, das bringt das zwanzigste Jahrhundert als Angebinde des deutschen Reiches. Ein herzerfreuendes Ereignis für alle diejenigen, die den Begriff der Moral, wie er heute vielfach Mode geworden, auf den Lippen führen. Ein Jammer dagegen für jeden, der in der zwangsweisen Zusammenschweifsung unglücklicher Menschen, welche zu spät erkannt haben, dafs sie nicht zu einander gehören, nicht die Spur von Sittlichkeit zu erblicken vermag. Der Civilprozefsordnung blieb hier nur übrig, auch für diejenigen Fälle, in denen die Ehescheidung fortan zulässig sein soll, sie durch allerlei prozessuale Manipulationen noch weiter zu erschweren. Solcher Erschwerungen giebt es schon im jetzigen Prozefs eine ganze Anzahl. Aber der neue Prozefs enthält deren noch mehr. Wie die Parteiverhältnisse im verflossenen Reichstag gelegen haben, kann man dabei noch zufrieden sein, dafs die Regierungsvorlage heil durchgegangen ist. Denn an Versuchen, sie noch weiter im reaktionären Sinne zu verschlechtern, hat es in der Reichstagskommission nicht gefehlt. Was die Novelle an Neuerungen bringt, ist im wesentlichen folgendes, wobei die an erster Stelle zu erwähnende Neuerung allerdings eine kleine Erleichterung, die übrigen Neuerungen aber durchweg Erschwerungen darstellen.

a) Bisher konnte das Gericht bei allen Ehescheidungsgründen mit Ausnahme des Ehebruchs eine Aussetzung des Verfahrens beschliefsen. In Zukunft darf es von Amts wegen eine Aussetzung nur dann anordnen, wenn es sich um einen sog. relativen Scheidungsgrund d. h. um eine Ehescheidung auf Grund des § 1568 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs handelt,[1]) bei welcher ein gewisses richterliches Ermessen obzuwalten hat. Im Gegensatz dazu stehen die absoluten Ehescheidungsgründe, bei deren Vorhandensein ein unbedingtes Recht auf Ehescheidung besteht. Es sind dies: Ehebruch, Bigamie und gewisse Unzuchtsvergehen (§ 1565), Nachstellung nach dem Leben (§ 1566), bösliche Verlassung (§ 1567) und Geisteskrankheit (§ 1569). Hier darf die Aussetzung nur erfolgen, wenn der Kläger sie verlangt; dann aber ist sie obligatorisch.[2])

b) Bisher durfte die Aussetzung von Amts wegen nur ausgesprochen werden, wenn das Gericht „die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich erachtet". In Zukunft mufs sie angeordnet werden, wenn „die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien nicht ausgeschlossen erscheint". Auf eine Bemängelung dahin, dafs eine Aussöhnung niemals völlig ausgeschlossen sei, hat der Regierungsvertreter die Vorschrift dahin erläutert, nicht die Aussöhnung müsse ausgeschlossen sein, sondern die Aussicht auf Aussöhnung; die Vorschrift sei dahin zu verstehen, das Gericht solle das Verfahren aussetzen, wenn eine Aussicht auf Aussöhnung gegeben und ein thatsächlicher Anhalt hierfür vorhanden sei.[3]) Es wäre besser gewesen, den letzteren Ausdruck in das Gesetz selbst zu schreiben. Nunmehr bleibt nur zu wünschen, dafs die Praxis sich der Auffassung anschliefse.

c) Bisher durfte die Aussetzung auf höchstens ein Jahr angeordnet werden, in Zukunft soll sie bis zu zwei Jahren zulässig sein.

---

[1]) § 1568 Satz 1 lautet:

„Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, dafs dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann."

[2]) Sehr erheblich ist die Erleichterung nicht. Denn beim Ehebruch war die Aussetzung schon bisher nicht zulässig. Die Scheidung wegen böslicher Verlassung aber hat bereits das Bürgerliche Gesetzbuch so ungeheuer erschwert, dafs dies die Erschwerung einer Aussetzung auch prozessual bereits in sich schliefst. Bei böslicher Verlassung mufs nämlich der Regel nach zunächst eine Vorklage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft angestellt werden. Erst wenn hier das Urteil ergangen und rechtskräftig geworden ist und wenn dann ein ganzes Jahr fruchtlos verstrichen ist, ist die Scheidungsklage zulässig.

[3]) Drucksachen pro 1897/98 Nr. 240 S. 158.

Jetzt, wie in Zukunft, darf sie übrigens im Laufe des Prozesses nur einmal angeordnet werden.

Alle Vorschläge wurden in der Reichstagskommission sowohl in liberalem als im rückschrittlichen Sinne amendiert, aber durchweg ohne Erfolg. Nach letzterer Richtung war beantragt, die Aussetzungsbefugnis auf alle Ehescheidungsgründe zu erstrecken, die Frist auf drei Jahre auszudehnen und zudem eine zweimalige Aussetzung zuzulassen d. h. also eine Aussetzungsbefugnis des Gerichts bis auf sechs Jahre zu normieren. Der letztere Vorschlag ist charakteristisch für den Versuch, die Ehescheidung, die im Bürgerlichen Gesetzbuch zugelassen ist, annähernd im Prozeſswege wieder auszuschlieſsen. Leider läſst der Bericht nicht ersehen, wie viel und welche Mitglieder für diesen Vorschlag gestimmt haben.

7. Im Entmündigungsverfahren ist die Novelle den hier bestehenden Reformbestrebungen nur in geringem Maſse gerecht geworden. Die einzig wesentliche Reform besteht in einer Erhöhung der Garantien für die persönliche Vernehmung und Untersuchung des zu Entmündigenden und in dem Versuch diesen Maſsnahmen einen gröſseren Einfluſs auf die Entscheidung zu sichern, als es bisher der Fall war. So durfte nach dem bisherigen Recht die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden schon dann unterbleiben, wenn sie nach Ansicht des Gerichts „für die Entscheidung unerheblich“ war (§ 598). In Zukunft (§ 654) darf nur dann von ihr abgesehen worden „wenn sie mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder nicht ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist“. Ferner ist durch eine neue Vorschrift (§ 656) dem Gericht die Befugnis beigelegt, den zu Entmündigenden bis zu sechs Wochen in eine — öffentliche oder private — Heilanstalt bringen zu lassen, wenn dies nach ärztlichem Gutachten zur Feststellung seines Geisteszustandes geboten erscheint und ohne Nachteil für seinen Gesundheitszustand ausführbar ist. Doch darf eine solche Maſsnahme nur mit Zustimmung des Antragstellers angeordnet werden. Als ein Mangel bei der Vernehmung des zu Entmündigenden hat sich endlich häufig dessen Entfernung vom Gerichtssitze ergeben. Da bei weitem nicht jedes Amtsgericht eine Irrenanstalt in seinem Bezirk hat, so trat oftmals der Fall ein, daſs die Vernehmung durch ein anderes Gericht bewirkt werden muſste. Dadurch wurde die Vernehmung in ihrem Werte häufig zu einer bloſs formalistischen Bedeutung herabgedrückt, wenn sie nicht gar auf Grund des bisherigen § 598

als schwer ausführbar oder unerheblich unterblieb. Die Novelle begegnet dem durch die praktische Vorschrift, daſs, wenn der zu Entmündigende sich in einem anderen Bezirk aufhält, das Gericht befugt ist, die gesamte Entscheidung dem Amtsgericht des Aufenthaltsortes zu überweisen (§ 650). Dadurch wird erreicht, daſs dasselbe Gericht, welches den Betroffenen sieht und vernimmt, auch die Entscheidung über die Entmündigung fällt.

Dies sind die wesentlichsten Änderungen. Man wird nicht bestreiten, daſs sie zweckmäſsig sind, aber ebensowenig, daſs sie eine Lösung des Problems über Verhütung ungerechtfertigter Festhaltung von Menschen in Irrenanstalten schwerlich enthalten. In der That ist diese Lösung auch im Wege der Prozeſsgesetzgebung allein nicht zu erreichen. Eine Reform des gesamten Irrenwesens und namentlich eine andere Kontrole der Irrenanstalten als die jetzt stattfindende, ist die unentbehrliche Voraussetzung dessen. Von den eingeführten Reformen ist übrigens die eine, auf welche von mancher Seite besonders Gewicht gelegt werden wird, nämlich die Untersuchung in einer Anstalt, in ihrem Werte dadurch sehr herabgedrückt, daſs sie, wie erwähnt, nur mit Zustimmung des Antragstellers angeordnet werden darf. Der Grund für diese Beschränkung ist aus den Motiven und Verhandlungen nicht ersichtlich. Unterstellt man — wie dies in den betreffenden öffentlichen Beschwerden wiederholt geschehen ist — einen Antragsteller, dem es um bösliche Beseitigung eines Mitmenschen zu thun ist, so sollte man meinen, die Untersuchung in einer Anstalt müsse gerade auch zum Schutze gegen den Antragsteller und also auch gegen seinen Willen stattfinden können. Nach der Novelle kann sich die Sache aber wie folgt gestalten: Das ärztliche Gutachten hält die Untersuchung in einer Anstalt für erforderlich, das Gericht ist der gleichen Ansicht, der Antragsteller aber widerspricht und bringt damit das Gericht in die Zwangslage, nach dem bisher beschafften Material zu entscheiden, indem er darauf rechnet, das Gericht werde nach letzterem zu einer Ablehnung des Antrages sich nicht entschlieſsen können. Ein offenbar unsachgemäſser Zustand! Die Praxis muſs hier auf Abhilfe sinnen, die sich in folgendem bietet: Nach § 646 der Civilprozeſsordnung ist in allen Fällen auch der Staatsanwalt zur Antragstellung berechtigt und nach § 652 ist er von der Einleitung des Verfahrens und von allen Terminen in Kenntnis zu setzen. Es wird nun als Pflicht des Staatsanwalts zu erachten sein, sich weiter um den Verlauf des Verfahrens zu kümmern und für den Fall eines unsachgemäſsen Widerspruchs gegen

die Unterbringung in einer Heilanstalt seinerseits die Entmündigung mit zu beantragen und die Zustimmung zur Unterbringung zu erklären. Geeignetenfalls wird das Gericht dem Staatsanwalt hierzu die Akten vorzulegen haben. Freilich setzt dieses Verfahren eine bestimmte Auslegung des Gesetzes voraus, dafs nämlich die Worte „mit Zustimmung des Antragstellers" im § 656 nicht so verstanden werden, dafs beim Vorhandensein mehrerer Antragsteller diese sämtlich zustimmen müfsten. Letzteres wäre irrationell. Wenn eine Mafsregel, falls A. das Verfahren betreibt, mit seiner Zustimmung erlassen werden kann, so kann sie nicht dadurch unstatthaft werden, dafs noch aufserdem B. den gleichen Antrag stellt und das Gericht die beiden Anträge zusammen verhandelt. Freilich mufs, wenn die Unterbringung in der Anstalt die Geistesgesundheit des Betroffenen ergiebt und damit zur Ablehnung des Antrages führt, die Staatskasse die betreffenden Kosten tragen und ebenso mufs sie diese Kosten auch dann tragen, wenn die Entmündigung sich zwar als gerechtfertigt erweist, der Entmündigte aber kein Vermögen besitzt (§ 658). Deshalb werden bei der Entschliefsung der Staatsanwaltschaft die leidigen fiskalischen Erwägungen nicht immer ganz ausbleiben, welche so häufig auch dort bei uns in die Wagschale fallen, wo menschliche und soziale Gesichtspunkte ganz allein die Entscheidung beeinflussen sollten.

Seltsamer und ganz unerklärlicher Weise ist die Unterbringung übrigens bei der Anfechtung der Entmündigung [1]) und bei den Anträgen auf Wiederaufhebung einer geschehenen Entmündigung [2]) nicht für anwendbar erklärt worden. Es beruht dies lediglich darauf, dafs in den betreffenden Vorschriften (§§ 670, 671, 676, 679) zwar der § 655, aber nicht der § 656 mit angezogen ist. Ob hier eine Absicht oder ein Redaktionsversehen vorliegt, ist bei dem vollständigen Schweigen der Materialien nicht zu erkennen. Gegen das erstere spricht der vernunftgemäfse Zusammenhang der Vorschriften, gegen das letztere freilich die gerade in derartigen

[1]) Wenn das Amtsgericht die Entmündigung ausgesprochen hat, so kann der Entmündigte, sowie sein Vertreter und seine Angehörigen und auch der Staatsanwalt den Beschlufs mittels Klage anfechten. Ueber die Klage wird vom Landgericht im gewöhnlichen Instanzenzuge entschieden (§ 664).

[2]) Die Wiederaufhebung der Entmündigung kann jederzeit beantragt werden. Es entscheidet darüber das Amtsgericht durch Beschlufs. Lehnt es die Wiederaufhebung ab, so kann diese im Wege der Klage beim Landgericht beantragt werden (§§ 675, 679).

Redaktionssachen sehr sorgsame Arbeit der Novelle. Wie dem aber auch sei, der Mangel besteht und läfst sich im Wege der Gesetzesanwendung nicht beseitigen.

Die vorstehenden Erörterungen beziehen sich übrigens blofs auf die Entmündigung wegen Geisteskrankheit und wegen Geistesschwäche. Auf die Entmündigung wegen Verschwendung und auf die — vom Bürgerlichen Gesetzbuch neu eingeführte — Entmündigung wegen Trunksucht haben die erwähnten Reformen keinen Bezug. Bei diesem Verfahren findet auch eine Mitwirkung des Staatsanwalts nicht statt; dagegen ist vorbehalten worden, dafs durch Landesgesetz die Gemeinde- und Armenverbände zur Antragstellung ermächtigt werden können (§ 680). Bei der Entmündigung wegen Trunksucht ist dem Gericht die Befugnis beigelegt, nach freiem Ermessen und ohne jede zeitliche Begrenzung die Beschlufsfassung auszusetzen, wenn Aussicht besteht, dafs der zu Entmündigende sich bessern werde (§ 681). Die Entmündigung einer Person wegen Trunksucht soll — wie schon jetzt bei Verschwendern geschieht — vom Gericht öffentlich bekannt gemacht werden; das Gleiche gilt von der Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung (§ 687).

8. Die wichtigsten Aenderungen von sozialpolitischer Bedeutung hat die Novelle im Zwangsvollstreckungsverfahren getroffen. Unter diesen steht für den täglichen Verkehr in erster Reihe eine weitere Beschränkung der pfändbaren Gegenstände. Die Befriedigung des Gläubigers ist ein Gebot des Rechtsstaates, die Erhaltung der Häuslichkeit des Schuldners ist ein Gebot des sozialen Staates. Der Gedanke, dafs beide Forderungen gleichberechtigt sind, und dafs nicht die erstere den unbedingten Vorzug vor der letzteren haben mufs, darf gegenwärtig als Gemeingut der Nation angesehen werden. Da früher die Befriedigung des Gläubigers von der Gesetzgebung überwiegend einseitig berücksichtigt worden ist, so ist es naturgemäfs, dafs die gegenwärtigen Gesetzesreformen sich überwiegend nach der entgegengesetzten Richtung hin bewegen. Die jetzige Revision hat die gleiche Tendenz befolgt. Die unpfändbaren Gegenstände und Forderungen sind in den bisherigen §§ 715 und 749 (jetzt §§ 811, 850) in zahlreichen Nummern aufgezählt. Die jetzt vorgenommenen Erweiterungen verlieren sich vielfach sehr in Details. Wir begnügen uns, die wesentlichsten hervorzuheben.

a) Das notwendige Hausgerät, die Kleider, Betten und dgl. sind zur Zeit unpfändbar, soweit sie „für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich" sind. In Zukunft soll die Unpfänd-

barkeit schon dann eintreten, wenn die Gegenstände „zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind“ (§ 811 Nr. 1).

b) Bisher dürfen vorhandene Nahrungs- und Feuerungsmittel nicht gepfändet werden, insoweit sie für die Dauer von zwei Wochen notwendig sind (§ 715 Nr. 2). Hierbei hat es sich als Mifsstand ergeben, dafs die Unpfändbarkeit sich nur auf die Naturalgegenstände und nicht auf das dazu erforderliche Geld erstreckt. Es darf also die letzte Mark, welche zur Brotanschaffung bestimmt ist, fortgenommen werden. In Zukunft soll dagegen auch derjenige Geldbetrag frei bleiben, welcher zur Anschaffung der Nahrung und Feuerung auf zwei Wochen erforderlich ist, sofern die Nahrungs- und Feuerungsmittel nicht vorhanden sind und „ihre Beschaffung auf anderem Wege nicht gesichert ist“. So die Regierungsvorlage. Der Reichstag hat sie zugunsten des Schuldners noch etwas erweitert. Zunächst hat er zu den Nahrungs- und Feuerungsmitteln noch die Beleuchtungsmittel hinzugefügt. Und sodann hat er die Frist von zwei Wochen auf vier Wochen erhöht, aber nur für die Naturalien selbst, nicht für den Geldbetrag. Es dürfen also Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel nicht gepfändet werden, insoweit sie auf vier Wochen erforderlich sind, bares Geld aber bleibt nur bis zum Mafse des zweiwöchigen Bedarfs frei (§ 811 Nr. 2). Wenn man erwägt, dafs der gröfste Teil unserer Arbeiter wöchentlich gelohnt wird, so könnte man geneigt sein, den Erfolg der Neuerung für die Arbeiterbevölkerung im grofsen und ganzen dahin auszudrücken, dafs in Zukunft der Arbeitslohn nicht nur als ausstehende Forderung, sondern auch, wenn er bereits erhoben ist, der Pfändung nicht mehr unterliegen wird. Denn was der Arbeiter für eine Woche verdient, wird kaum mehr sein, als was er auf zwei Wochen für Nahrung, Feuerung und Beleuchtung braucht. Wenn dies wirklich die Konsequenz des Gesetzes wäre, so würde das letztere freilich wohl zu weit gegangen sein. Denn der Arbeiter wird regelmäfsig den Lohn einer Woche nur zur Befriedigung der Nahrungs- etc. Bedürfnisse für eine Woche verwenden. Wenn man bedenkt, dafs zu den Gläubigern des Arbeiters nicht selten Leute gehören, denen es auch nicht besser geht, als ihm, (häufig sogar seine eigenen Kollegen) so würden diese doch schwer geschädigt, wenn ihnen jeder Zugriff an dem verdienten Lohn verschlossen würde. So ist das Gesetz aber nicht zu verstehen. Die Worte „soweit ... ihre Beschaffung auf anderem Wege nicht gesichert ist,“

haben doch wohl eine gröfsere Bedeutung, als ihnen auf den ersten Blick beigemessen werden wird. Ist ein Arbeiter gesund und in Arbeitsstellung, so wird man annehmen dürfen, dafs die Beschaffung der Nahrungs- etc. Mittel für die zweite Woche durch den Lohn der entsprechenden Woche gesichert ist. Bei wöchentlich gelohnten Arbeitern wird deshalb in diesem Fall nur der Geldbetrag für die Bedürfnisse einer Woche frei zu lassen sein.

Endlich könnte man noch ein Bedenken haben, wenn es sich um Beitreibung von Alimenten für die Familienmitglieder handelt. Im § 850, welcher die unpfändbaren Forderungen, darunter namentlich auch den Arbeitslohn aufzählt, ist nämlich ausdrücklich bestimmt, dafs bei der Beitreibung von Alimentenforderungen der Familienmitglieder die Unpfändbarbeit keine Anwendung findet. Eine solche Vorschrift fehlt aber im § 811, welcher — im Gegensatz zu den unpfändbaren Forderungen — die unpfändbaren körperlichen Sachen behandelt. In der That kann der unpfändbare Hausrat auch wegen einer Alimentenforderung nicht gepfändet werden. Betreffs der Nahrungs-, Feurungs- und Beleuchtungsmittel und namentlich betreffs des für deren Beschaffung erforderlichen Geldbetrages würde aber geradezu aus Wohlthat Plage werden, wenn man dem Schuldner hier den ganzen Familienbedarf freigeben und Frau und Kindern, die er vernachlässigt, das Nachsehen lassen wollte. Selbst wenn man — was wohl selbstverständlich ist — bei Bemessung des freizulassenden „Familienbedarfs" dasjenige Familienmitglied, welches der Exekutionssucher ist, aufser Betracht läfst, so bleibt es doch immer sehr fraglich, ob selbst bei dieser Berechnung für die Pfändung etwas übrig bleiben würde. Man wird indessen nicht fehlgehen, wenn man das Gesetz so auslegt, dafs es in keiner Weise beabsichtigt hat, den materiellen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Unterhaltspflicht irgendwie Eintrag zu thun. Nun bestimmt das letztere aber, dafs Eltern „ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet sind, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäfsig zu verwenden" (§ 1603). Und für den Unterhalt der Ehefrau ist bestimmt (§ 1360), dafs er „in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren" ist, eine Ausdrucksweise, die zwar etwas an die Sprache der Pythia erinnert, aus der man aber immerhin den gleichen Satz wie betreffs der Kinder zu entnehmen haben wird; denn die eheliche Lebensgemeinschaft gebietet es, das Vorhandene gleichmäfsig für Mann und Frau (wenn auch entsprechend den verschiedenen Bedürfnissen) zu ver-

wenden. Damit würde es unvereinbar sein, Geldbeträge und auch Naturalien vollständig freizulassen. Vielmehr wird, wenn es sich um Alimente der Frau oder der unerzogenen Kinder handelt, nach Maſsgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzusetzen sein, wie viel von dem Gelde und geeignetenfalls auch von den Naturalien dem Exekutionssucher gebührt und dieser betreffende Teil wird als von der Unpfändbarkeit nicht betroffen zu erachten sein.

Auf die Alimente anderer Familienmitglieder, namentlich der erwachsenen aber erwerbsunfähigen Kinder, der Eltern und der geschiedenen Ehefrau [1]) finden die vorstehenden Erwägungen indessen keine Anwendung. Es läſst sich hiergegen nichts Erhebliches einwenden. Denn diesen Personen gegenüber hat der Schuldner schon nach den materiellen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Unterhaltspflicht überhaupt nur unbeschadet seines standesmäſsigen oder (bei der geschiedenen Ehefrau) wenigstens seines notdürftigen Unterhalts. Ein Mehreres gewährt ihm auch die Neuerung betreffs der Nahrungs-, Feurungs- und Beleuchtungsmittel nicht. Theoretisch bleibt ja freilich in Zukunft die Inkonsequenz bestehen, daſs derartige alimentenberechtigte Personen den noch ausstehenden Lohn in weiterem Umfange pfänden können, als den bereits verdienten und abgehobenen, während die Tendenz der Gesetzgebung gerade entgegengesetzt ist. Aber praktisch wird es wohl so stehen, daſs in den hier in Betracht kommenden Fällen der Schuldner auch der Lohnbeschlagnahme auf Grund der materiellen Vorschriften über den ihm zu belassenden Unterhalt (des sogen. beneficium competentiae) würde entgegentreten können.

Eine analoge Aenderung wie betreffs der Nahrungsmittel ist übrigens auch betreffs des Futters und der Streu für die erforderliche Milchkuh, Ziegen und Schafe getroffen (§ 811 Nr. 3).

c) Der Kreis derjenigen Personen, welchen mit Rücksicht auf ihre Berufsthätigkeit, gewisse Gegenstände pfandfrei gelassen werden müssen, ist beträchtlich erweitert. Nach bisherigem Recht sind „Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern“, die zur persönlichen Berufsausübung unentbehrlichen Gegenstände zu belassen (§ 715 Nr. 4). Für die Zukunft (§ 811 Nr. 5) ist bestimmt, dass „bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche

[1]) Die Alimente der **unehelichen** Kinder gegen ihren Vater sind bereits früher dahin geregelt worden, daſs das Kind zwar ein Lohnbeschlagnahmerecht hat, aber nur unbeschadet des notdürftigen Unterhalts aller übrigen Verwandten (§ 850 Abs. 4).

aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbsthätigkeit unentbehrlichen Gegenstände" der Pfändung nicht unterworfen sind. Für die Witwen und minderjährigen Erben dieser Personen gilt, wenn sie das Geschäft durch einen Stellvertreter fortführen lassen, das Gleiche betreffs der für den Stellvertreter unentbehrlichen Gegenstände (§ 811 Nr. 6). Ueber die Bedeutung der „sonstigen persönlichen Leistungen" finden sich in den gesetzgeberischen Verhandlungen allerlei Exemplifikationen, die aber zu keiner klaren Erfassung des Begriffes führen.[1]) Meines Erachtens ist jede menschliche Thätigkeit eine „persönliche", sofern sie nicht ihrem Wesen nach gerade darauf basiert ist, durch andere zu arbeiten. Es fällt also der Fabrikbetrieb, und überhaupt die

[1]) Vgl. Begründung des Entwurfs (Drucksachen 1897/98 Nr. 61) § 166; Kommissionsbericht (Nr. 240) S. 192 ff. Stenogr. Berichte v. 3. Mai 1898 S. 2136 ff. Welche Unklarheit hier geherrscht hat, mag folgendes ergeben: In der Reichstagskommission war eine anderweite Fassung der Vorschrift beantragt worden. Dem widersprach ein Regierungsvertreter mit der Motivierung, man ginge dabei über den Rahmen der Vorlage hinaus. „So könnten die Privatbeamten ... keinesfalls allgemein unter die Bestimmung fallen." Wie ist es aber denkbar von einem Privatbeamten zu behaupten, daſs er nicht „durch persönliche Thätigkeit seinen Erwerb ziehe?" Ist die Thätigkeit eines Buchhalters weniger persönlich als die eines Schuhmachers? — In der Plenarsitzung des Reichstages v. 3. Mai 1898 hatte der Abgeordnete Dr. Böckel einen Antrag auf Erweiterung der Kategorieen, namentlich zugunsten der Schriftsteller und der Kleinkaufleute gestellt. Der Regierungsvertreter hat aber erklärt, die Regierungen müſsten an dem Gedanken festhalten „wonach nur solche Personen, die von ihrer Hände Arbeit oder von sonstigen, dieser gleichzustellenden persönlichen Leistungen leben", die zur Arbeit erforderlichen Sachen gesichert werden sollen (S. 2138 D). Hier hat indessen der Regierungsvertreter seinen Ausführungen den Gesetzestext mit einer unzulässigen Veränderung zugrunde gelegt. Denn das Gesetz lautet nicht:

„aus Handarbeit oder sonstigen dieser gleichzustellenden persönlichen Leistungen".

Die gesperrten Worte stehen vielmehr im Gesetz nicht. Und der Sinn des Gesetzes ist deshalb der gerade entgegengesetzte. Der Handarbeit stellt das Gesetz gleich: alle personlichen Leistungen, sie mogen sonst mit der Handarbeit verwandt sein oder nicht. Deshalb erscheint betreffs der Schriftsteller die erfolgte Ablehnung des Boeckelschen Antrages völlig bedeutungslos. Denn welche Leistung könnte noch mehr persönlicher Art sein, als die eines Schriftstellers? Es erscheint deshalb zweifellos, daſs demjenigen, welcher aus der Schriftstellerei seinen Erwerb zieht, die hierzu erforderlichen Bücher in Zukunft nicht gepfändet werden dürfen.

grölsere auf Gehilfen basierte Unternehmung nicht hierher. Aber grundsätzlich ausgeschlossen ist — mit Ausnahme des Handels, auf welchen wir sofort zurückkommen — kein Beruf hiervon. Es gehört deshalb im grofsen und ganzen die arbeitende Bevölkerung — das Wort „Arbeit" im weitesten Sinne begriffen — hierunter, sofern nicht das Wesen ihrer Thätigkeit im Arbeiten durch andere besteht. Gegenüber dieser weitgehenden Neuerung hat das den Offizieren, Beamten und ähnlichen Kategorieen beigelegte Recht auf Freilassung der zur Berufsausübung erforderlichen Gegenstände (§ 811 Nr. 7) erheblich an Bedeutung verloren und stellt keineswegs mehr in dem Mafse wie bisher ein Ausnahmerecht dar.

Der Handel allerdings wird von der Vorschrift auszunehmen sein. Nicht zwar deshalb, weil er niemals zu den „persönlichen Leistungen" zu rechnen sei, sondern weil der Begriff der hier als unpfändbar bezeichneten Sachen auf den Handel nicht pafst. Es sollen nämlich unpfändbar sein „die zur ... Fortsetzung der Erwerbsthätigkeit unentbehrlichen Gegenstände". Hierunter sind die Arbeitsmittel, nicht aber die — etwa zu Verkaufszwecken gefertigten — Arbeitsprodukte zu verstehen. Daraus folgt, dafs das Warenlager des Kaufmanns niemals die Unpfändbarkeit geniefsen kann. Ist dies aber der Fall, dann kommen die kaufmännischen Arbeitsmittel, wie Repositorien, Wagen und dergl. gleichfalls nicht mehr als unpfändbar inbetracht. Denn diese Stücke haben die Bedeutung von Arbeitsmitteln nur unter der Voraussetzung des Vorhandenseins eines Warenlagers. Wenn beim Handel durch Fortnahme des Warenlagers die ganze Erwerbsthätigkeit gehemmt werden darf, dann kann es für ihn keine „zur Fortsetzung der Erwerbsthätigkeit unentbehrlichen Gegenstände" geben.

d) Unter die unpfändbaren Gegenstände sind schliefslich neu aufgenommen: die Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere, Trauringe, ferner künstliche Gliedmafsen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hülfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind, endlich die zur unmittelbaren Verwendung für eine Bestattung bestimmten Gegenstände (§ 811 Nr. 11—13).

9. Während die vorstehend erwähnten Erweiterungen des Kreises der unpfändbaren Sachen sich auf Einzelheiten beziehen, ist eine neu eingefügte Vorschrift dazu bestimmt, dem gleichen Bedürfnisse in allgemeiner Art und von einem weiteren Gesichtspunkte aus zu dienen. Der neu beschlossene § 812 bestimmt:

„Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrate gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, dafs durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werte aufser allem Verhältnisse steht."

Die Motive sagen zur Begründung dieser Vorschrift (§ 715 a des Entwurfs):

„Zur häuslichen Einrichtung der in dürftigen Verhältnissen lebenden Schuldner gehören nicht selten Gegenstände des gewöhnlichen Gebrauchs, welche für die Erhaltung des kleinen Hausstandes einen nicht unerheblichen Wert, damit aber für die fernere Ermöglichung einer erträglichen wirtschaftlichen Existenz der Schuldner eine grofse Bedeutung haben. Gemeiniglich sind diese Gegenstände alt und abgenutzt; ihr Verkaufswert ist deshalb niedrig und es wird bei der Versteigerung häufig nur ein Erlös erzielt, dessen Geringfügigkeit aufser allem Verhältnisse zu dem Werte steht, den sie für den Hausstand des Schuldners haben. Wo eine solche Sachlage von vornherein offensichtlich ist, hat das Vollstreckungsverfahren nur eine zwecklose Verschleuderung der Gegenstände zur Folge, durch welche die Lage des Gläubigers nur wenig gebessert, die Lage des Schuldners aber schwer geschädigt wird. Den hieraus erwachsenden wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gefahren mufs die Gesetzgebung insoweit entgegenzutreten suchen, als es die Gerechtigkeit gegen den Gläubiger irgend gestattet. Der Entwurf bestimmt daher, dafs unter den bezeichneten Umständen, soweit es sich nur um Gegenstände des gewöhnlichen Hausrats, also nicht um Sachen handelt, die schon einem gewissen Luxusbedürfnisse dienen, und soweit die Sachen auch thatsächlich in dem Haushalte des Schuldners gebraucht werden, die Pfändung unterbleiben soll."

In der That ist die Vorschrift von hervorragender sozialpolitischer Bedeutung und gehört zu den wertvollsten Neuerungen; nur schade, dafs sie leider in der Redaktion nicht völlig zweifelsfrei geraten ist und dass die Kommissionsverhandlungen im Reichstag die Zweifel nicht geklärt, sondern noch verstärkt haben. Eine Reihe von Streitfragen sind deshalb der Vorschrift schon jetzt ganz sicher. Da ist zunächst die Voraussetzung, dafs die Gegenstände „im Haushalte" des Schuldners gebraucht werden. In der Reichstagskommission war in erster Lesung beschlossen, hinzuzufügen „oder im Wirtschaftsbetrieb". Regierungsseitig ist dem entgegengetreten worden mit dem Hinweise, dafs „Wirtschaftsbetrieb" ein zu unklarer Begriff sei, der schliefslich dazu führe, auch die grofsen Wirtschaften völlig pfändungsfrei zu stellen. Man verschlofs sich dem nicht, wünschte aber festzustellen, dafs der Ausdruck „Hausrat" gegenüber den Wirtschaftsgeräten keine allzu enge

Auslegung finden möge. Darauf erklärte ein Regierungsvertreter, „dafs es dem Sinne der Vorlage durchaus entspreche, wenn davon ausgegangen würde, dafs auch Gegenstände, welche im häuslichen Wirtschaftsbetriebe verwendet werden, unter die Fassung des Entwurfs fallen. Nach dieser Erklärung, der gegenüber Bedenken nicht hervortraten, wurde der Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage mit grofser Mehrheit angenommen.“ [1]) Man wird demnach der gesetzgeberischen Absicht wohl am nächsten kommen, wenn man unterscheidet, ob ein Gegenstand zum Gelderwerb oder zur blofsen Haushaltsführung bestimmt ist. Die Utensilien für die üblichen weiblichen Hausarbeiten, wie Nähen, Stricken u. dgl., die Geräte für Bestellung des Hausgartens u. dgl. fallen danach unter die Vorschrift, nicht aber gehören dahin z. B. die Utensilien gewerblicher Gärtnereien. [2]) Dient ein Gegenstand sowohl der häuslichen Wirtschaft, als dem Erwerbe, so nimmt er an der Pfändungsfreiheit teil; denn er hört dadurch nicht auf, ein Gegenstand des Hausrats zu sein, dafs er auch noch anderen Zwecken dient.

Voraussetzung der Pfandfreiheit ist, dafs die Stücke „im Haushalt des Schuldners gebraucht werden“, d. h. dafs sie daselbst thatsächlich benutzt werden, keineswegs dafs sie unentbehrlich oder auch nur erforderlich sind. Hierin liegt gerade der Effekt der Neuerung. Die Vorschrift des § 812 hat nicht die Tendenz, das notwendige Gerät vor der Pfändung zu schützen — dem dient bereits § 811 —; die Tendenz geht vielmehr dahin, die Verschleuderung von Gegenständen einzuschränken. Es soll fortan ein Stück nicht gepfändet werden, wenn der Nutzen, den der Gläubiger aus dem Verkauf ziehen würde, zu gering ist gegenüber dem Schaden, den der Schuldner durch die Fortnahme erleiden würde. Dafs die Vorschrift auf die Gegenstände des Haushalts beschränkt ist, hat seinen Grund darin, dafs die Entziehung derartiger Stücke eine ganz besondere Verbitterung des Schuldners zu erregen geeignet ist.

Einen ferneren Stein des Anstofses bildeten bereits in der Reichstagskommission die Worte „sollen nicht gepfändet werden.“ Von den Gegenständen, die sonst von der Pfändung befreit sind, heifst

[1]) Drucksachen 1897/98 Nr. 240 S. 199 ff.

[2]) Diese Stücke geniefsen, soweit sie unentbehrlich sind, den besondern Schutz des § 811 Nr. 4 u. 5. Hier handelt es sich um den weitergehenden Schutz, welcher auch den nicht unentbehrlichen Sachen zu gewähren ist.

es im § 811, sie seien „der Pfändung nicht unterworfen." Nach der Terminologie der Civilprozefsordnung hat dieser Unterschied eine rechtliche Bedeutung. Werden nämlich Gegenstände gepfändet, welche der Pfändung „nicht unterworfen" sind, so ist eine solche Pfändung unwirksam. Wird aber ein Stück gepfändet, von welchem das Gesetz nur vorschreibt, dafs es nicht gepfändet werden „soll", so liegt lediglich die Ueberschreitung einer instruktionellen Vorschrift vor, gegen welche zwar der Schuldner alle gerichtlichen Behelfe zur Beseitigung ins Werk setzen kann, die aber, wenn der Schuldner dies nicht thut oder wenn er nicht rechtzeitig die richterliche Abhilfe erwirkt, wirksam bleibt. Man hat nun darauf hingewiesen, dafs § 812 die Hervorhebung eines weitgehenden subjektiven Ermessens statuiere und dafs es demgegenüber nicht angängig sei, die Vorschrift unter die Nichtigkeitsfolge zu stellen. Dies mag völlig zutreffend sein. Aber es ist in der Reichstagskommission noch auf einen anderen Unterschied hingewiesen worden. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt nämlich über das Pfandrecht des Vermieters an den vom Mieter eingebrachten Sachen (§ 559):

> „Es erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen."

In Rücksicht auf diese Terminologie würden also in Zukunft die im § 812 bezeichneten Sachen zwar von allen anderen Gläubigern pfandfrei gelassen werden müssen, dem Pfandrecht des Hauswirts aber dennoch unterliegen. Diese Auffassung ist auch regierungsseitig bestätigt und als beabsichtigt hingestellt worden. Die Kommission hat es darauf mit 13 Stimmen gegen 4 bei der Regierungsvorlage belassen.[1]) Ich mufs aber bezweifeln, dafs die hier vertretene Auslegung des Gesetzes zwingend ist. Wenn das Bürgerliche Gesetzbuch von „der Pfändung nicht unterworfenen Sachen" spricht, so mufs man sich bei der Auslegung des Begriffs an diejenige Ausdrucksweise der Civilprozefsordnung halten, wie sie damals bestand. Die letztere kannte aber damals einen Unterschied zwischen Gegenständen, die der Pfändung nicht „unterworfen sind" und solchen, die blofs nicht gepfändet werden „sollen", ganz und gar nicht. Deshalb hat das Bürgerliche Gesetzbuch zu einer derartigen Unterscheidung auch nicht Stellung nehmen können. Was es gemeint hat, ergeben die Motive beider Entwürfe sehr deutlich: Die Motive zu § 521 des ersten Entwurfs [2]) besagen:

---

[1]) Drucksachen a. a. O. S. 201.

[2]) Bd. II S. 406.

„Vom Standpunkte des Entwurfs aus würde es inkonsequent sein, ein gesetzliches Pfandrecht inbetreff derjenigen Sachen zuzugestehen, deren Abpfändung aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt und im öffentlichen Interesse gesetzlich verboten ist."

Uebereinstimmend sagt die Denkschrift zum zweiten Entwurf: [1])

„Das Gesetz würde mit sich selbst in Widerspruch kommen, wenn es ein Pfandrecht an Sachen zulassen wollte, die es aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt für unpfändbar erklärt hat."

Der gesetzgeberische Gedanke ist also sehr einfach: wo der Gerichtsvollzieher nicht pfänden darf, da hat auch der Hauswirt kein Befriedigungsrecht. Wenn nun hinterher die Civilprozeſsordnung einer Abänderung in der Ausdrucksweise unterzogen wird, welche der Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesesetzbuchs nicht wissen konnte, nämlich einer Unterscheidung der Unpfändbarkeit in eine absolute und eine relative, so muſs man fragen, ob die nachträgliche Hineintragung dieser Unterscheidung in das Bürgerliche Gesetzbuch den Intentionen des letzteren entspricht. Diese Frage muſs aber nach den dargelegten Motiven verneint werden. Denn es ist unzweifelhaft, daſs die Sachen des § 812 aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt nicht gepfändet werden dürfen. Lieſse man ein Pfandrecht des Hauswirts an ihnen zu, so würde man etwas thun, wovon die Motive des Bürgerlichen Gesetzbuchs sagen, daſs es hieſse, das Gesetz mit sich selbst in Widerspruch bringen. Meine Auffassung geht deshalb dahin, daſs — trotz der entgegengesetzten Meinung der Reichstags-kommission — der Vermieter an die im § 812 bezeichneten Sachen sich in Zukunft nicht wird halten dürfen.

Eine dritte Crux der Vorschrift ist der darin aufgestellte Wertsbegriff. Eine Sache soll nicht gepfändet werden, wenn ihr Erlös zum „Werte" auſser Verhältnis steht. Wenn man den Begriff des Wertes hier im Sinne des Verkaufswerts auffassen wollte, so wäre die Vorschrift nahezu bedeutungslos. Denn der Verkaufswert

[1]) Drucksachen des Reichstags 1895/96 zu Nr. 87 S. 71. Als bei der Beratung im Plenum des Reichstags der Antrag auf völlige Beseitigung des Pfandrechts des Vermieters gestellt wurde, sind die Antragsteller sowohl aus der Mitte des Reichstags als von Seiten der Regierungen damit beschwichtigt worden, man werde bei der Revision der Civilprozeſsordnung den Kreis der unpfändbaren Sachen wesentlich und gerade mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Mieter erweitern und dies werde den Mietern auch gegenüber dem Pfandrecht des Hauswirts zu Gute kommen. Von einer beabsichtigte Distinktion, wie sie jetzt vorgenommen ist, war damals keine Rede. Sten. Berichte vom 20. Juni 1869 S. 2781 ff.

ist eben der in der Auktion gewöhnlich zu erzielende Preis. Es könnten nur ganz ausnahmsweise Fälle sein, in denen aus besonderen Gründen auch dieser Wert nicht zu erzielen sein würde. Was ist also gemeint? Da dieser Punkt der wichtigste in der ganzen Neuerung ist, haben wir die Stelle aus den Motiven oben (S. 613) mitgeteilt. Aus derselben ergiebt sich deutlich, dafs die Vorschrift durchaus anders gemeint ist, dafs nämlich unter dem Wert derjenige Wert der Stücke verstanden worden ist, „den sie für den Hausstand des Schuldners haben." Es ist bedauerlich, dafs dies nicht in den Gesetzesworten zum Ausdruck gebracht ist. Aber an der gesetzgeberischen Absicht ist nicht zu zweifeln. Es war nun in der Reichstagskommission beantragt worden, statt „Wert" zu setzen „Gebrauchswert." Seitens der Regierungen ist dem gegenüber darauf hingewiesen worden, dafs die Motive klar stellten, was man meine, dafs aber nicht der Neuanschaffungswert gemeint sei. Die Antragsteller haben darauf erklärt, das letztere verständen auch sie nicht unter „Gebrauchswert." Der Antrag ist demnächst in erster Lesung angenommen, in zweiter wieder abgelehnt worden. An Klarheit hat der Begriff durch diese Erörterungen schwerlich gewonnen. Unzweifelhaft ist, dafs es zwei Arten giebt, den Wert eines gebrauchten Möbels zu bestimmen. Man kann fragen: was bekomme ich dafür, wenn ich es verkaufe? Oder: was mufs ich zahlen, wenn ich mir ein gleiches Stück wieder kaufen will? Das erstere ist der Verkaufs-, das letztere der Anschaffungswert. Hier aber soll eine dritte Art von Wert mafsgebend sein, welche die Antragsteller in der Kommission „Gebrauchswert", die Motive der Vorlage dagegen „Wert für den Hausstand des Schuldners" nennen; im Begriffe sind nämlich beide Anschauungen anscheinend einig. Man mufs fragen: nach welchen realen Unterlagen soll dieser Wert bestimmt werden? Ein bestimmter nationalökonomischer Begriff des Werts hat augenscheinlich dem Gesetzgeber nicht vorgeschwebt. Aber der Begriff kann doch nicht ganz vager Billigkeit überlassen werden, denn dann würde er aufhören, einen „Wert" darzustellen. Ich vermag nun als Ausgangspunkt für die fragliche Wertbemessung im Prinzip nichts anderes als den Neuanschaffungswert anzuerkennen und kann davon nur zwei Abschwächungen gelten lassen. Wenn jemand einen Kleiderschrank gekauft und 10 Jahre benutzt hat, so thut ihm der Schrank, wenn er nicht zerbrochen ist — und häufig sogar noch in diesem Fall — genau die gleichen Dienste wie früher. Der Wert, den dieser Schrank „für den Hausstand des Schuldners" hat, ist also grundsätzlich der

der Neuanschaffung. Anders aber steht es, wenn es ein Schrank ist, in dem zugleich ein Luxuswert mit bezahlt ist, welcher auf den Gebrauch ohne Einflufs ist. Ist der Schrank von Polysanderholz, so würde doch ein birkener Schrank ganz denselben Gebrauch gewährleisten. Es kommt also, um den Gebrauchwert zu ermitteln, nur der Anschaffungswert des letzteren in Betracht. Und ferner: Wenn Gegenstände der fraglichen Art allgemein im Althandel erhältlich sind,[1]) so wird man billigerweise den Schuldner auf den Erwerb in diesem Wege beschränken dürfen, vorausgesetzt, dafs dem nicht besondere Bedenken entgegenstehen, wie z. B. bei Kleidungsstücken, Betten u. dgl., bei welchen die Benutzung gebrauchter Stücke niemandem zuzumuten ist. Man wird deshalb zutreffend sagen dürfen:

> Als Wert im Sinne des § 812 ist derjenige Betrag anzusehen, welchen der Schuldner aufwenden müfste, um sich sofort ein den gleichen Gebrauch gewährendes Ersatzstück anzuschaffen, und zwar ein bereits gebrauchtes, wenn solches jederzeit erhältlich und seine Benutzung ihm billigerweise zuzumuten ist, andernfalls ein neues.

Um die Ausschliefsung von der Pfändung zu rechtfertigen, mufs noch hinzutreten, dafs der Erlös zu dem — hiernach zu ermittelnden — Werthe „aufser allem Verhältnisse steht" und ferner dafs solches „ohne weiteres ersichtlich ist". Beides sind recht unsichere Begriffe. Es ist dies umsomehr ein Mifsstand als über die Anwendung der Vorschrift die Entscheidung in erster Reihe einem subalternen Organ, nämlich dem Gerichtsvollzieher zugewiesen ist, gegen welchen freilich dem Schuldner die Anrufung des Gerichts im Wege eines einfachen Antrages zusteht. Man wird sich auf viele Mifsgriffe und eine sehr verschiedene Handhabung gefafst machen müssen.[2]) Was heifst: „aufser allem Verhältnisse stehen"? Ein Mathematiker hat den Satz wohl nicht zu Papier gebracht. Denn aufser der Null giebt es unter den irdischen Zahlen keine,

---

[1]) Dies ist keineswegs bei allem Hausrat überall der Fall. Man darf dabei nicht nur an die grofsen Städte denken. In bäuerlichen und kleinstädtischen Bezirken gehört z. B. ein Schreibsekretär durchaus nicht zu den Gegenständen, die man jeden Tag in gebrauchtem Zustande zu kaufen bekommt.

[2]) Sehr bedauerlich ist es bei der gesammten Zwangsvollstreckung, dafs in Folge der Konstruktion der Rechtsmittel die Beschwerden über das Verfahren des Gerichtsvollziehers niemals bis an das Reichsgericht gebracht werden können und dafs sonach eine einheitliche Handhabung des Gesetzes nicht zu erreichen sein wird.

die „auſser allem Verhältnis" zu irgend einer der übrigen stände. Was gemeint ist, ist natürlich klar; es soll heiſsen: „im Miſsverhältnis" oder vielleicht, nach dem Sprachgebrauch der Wuchergesetze: „in auffälligem Miſsverhältnis". Der Maſsstab hierfür aber ist absolut kein objektiver. Das allgemeine Billigkeitsgefühl muſs entscheiden. Man wird sich etwa dahin ausdrücken dürfen: Die Voraussetzung eines Miſsverhältnisses nach § 812 liegt vor, wenn der Erlös gegenüber dem Gebrauchswert so gering sein wird, daſs es gegen das Billigkeitsgefühl ginge, dem Schuldner eine für ihn so nutzbare Sache um eines so geringen Erlöses willen zu entziehen.

Wegen der sehr subjektiven Natur des hier obwaltenden Ermessens wird es sich voraussichtlich nicht selten ereignen, daſs der Gerichtsvollzieher den Fall des § 812 nicht für gegeben erachtet, weil er den voraussichtlichen Erlös überschätzt und daſs erst hinterher die Versteigerung die Geringfügigkeit des Erlöses ergiebt. Bleiben wir bei dem Beispiel eines Polysanderschrankes. Der Gerichtsvollzieher schätzt den voraussichtlichen Erlös bei der Güte des Schrankes auf 50 Mk. Da man dafür einen einfachen Schrank sich reichlich sogar neu kaufen kann, so kann von einem Miſsverhältnis keine Rede sein. Nun bietet aber thatsächlich niemand mehr als 10 Mk. für den Schrank. Was soll jetzt geschehen? Das Gesetz läſst hier vollständig im Stich. Dem Geiste des Gesetzes würde es entsprechen, alsdann den Zuschlag zu versagen und die Pfändung aufzuheben. Allein es ist recht zweifelhaft, ob sich ein solches Verfahren nach dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften rechtfertigen läſst.

Aus dem Vorstehenden ersieht man, wie neu der Gedanke des § 812 noch unserem ganzen Rechtssystem ist und wie viel noch zu thun wäre, ihn gehörig auszubauen. Voraussichtlich wird es bei einer späteren Reform wohl nötig sein, radikaler vorzugehen und an die Stelle so vieler Einzelheiten und so weitgehenden subjektiven Ermessens lieber nach dem Vorgang der amerikanischen Gesetzgebungen einen bestimmten Geldbetrag zu nennen, bis zu welchem dem Schuldner seine Habe frei belassen werden muſs. In der Reichstagskommission ist ein bezüglicher Antrag — mit einer Grenze von 200 Mk. — gestellt, aber gegen zwei Stimmen abgelehnt worden. In der That bedarf der Vorschlag wohl genauerer Erwägung und Durcharbeitung. Namentlich dürfte die Summe nicht absolut, sondern müſste nach der Zahl der Familienköpfe bemessen werden.

10. Von weiteren Erleichterungen des Schuldners bei der Zwangsvollstreckung sind zu erwähnen:

a) Nach dem jetzigen Recht (§ 712) gilt es als gesetzliche Regel, dafs alle gepfändeten Stücke sofort bei der Pfändung vom Gerichtsvollzieher fortgenommen werden. Die Praxis hat sich freilich überwiegend anders gestaltet, da häufig dem Gläubiger selbst mit einigem Zuwarten gedient war. Aber wenn es der Gläubiger verlangt, mufs der Gerichtsvollzieher jedenfalls mit der sofortigen Wegnahme vorgehen. Dieser Zustand ist von hartherzigen Gläubigern öfter nicht nur als Handhabe gegen den Schuldner, sondern sogar als Nötigungsmittel gegen dritte Personen benutzt worden. Häufig gehören nämlich die Pfandstücke gar nicht dem Schuldner, sondern der Frau oder der Tochter, welche für die Schuld nicht haften. Der regelmäfsige Weg des Schutzes dieser Personen besteht nun in der Erhebung eines Prozesses und in der Angehung des Gerichts, zunächst einstweilig die Zwangsvollstreckung einzustellen. Einzelne Gläubiger haben nun die Androhung sofortiger Wegnahme der Sachen dazu benutzt, die gar nicht verpflichteten dritten Personen zum Einstehen für die Schuld zu nötigen. Denn die Entfernung eines Teiles des Hausrats ist eine für die Betroffenen so schwerwiegende Mafsregel, dafs diese ihr unter allen Umständen zu entgehen suchen. Auch kamen die Betroffenen nicht einmal dann immer zu ihrem vollen Recht, wenn hinterher das Gericht die einstweilige Einstellung und selbst die Aufhebung der Vollstreckung beschlofs. Denn der Gerichtsvollzieher verlangte alsdann von ihnen, dafs sie die Sachen auf ihre eigenen Kosten zurückschaffen sollten und die Rechtslage in diesem Punkte ist voller Zweifel. Es ist deshalb freudig zu begrüfsen, dafs die Reichstagskommission eine andere Fassung des § 712 (jetzt § 808) beschlossen hat. Danach sind nur Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sofort mit der Pfändung wegzunehmen. Andere Sachen dagegen bleiben zunächst im Gewahrsam des Schuldners, „sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird“ (freilich wiederum eine Sache subjektiven Ermessens für den Gerichtsvollzieher). Die Gegenstände dürfen demnach — so wird man das Gesetz verstehen müssen — erst dann fortgenommen werden, wenn solches zum Zwecke der Versteigerung erforderlich ist. Da nun die Versteigerung — von Ausnahmefällen abgesehen — nicht vor Ablauf einer Woche geschehen darf (§ 816), so bleibt sowohl den beteiligten Drittpersonen Zeit zur Anrufung des richterlichen Schutzes als auch dem Schuldner noch eine gewisse Frist, um die

Wegschaffung seines Hausrats durch Befriedigung des Gläubigers zu verhindern.

b) Bei Urteilen auf Räumung einer Wohnung darf das Gericht fortan eine angemessene Räumungsfrist bewilligen (§ 721), eine absolut erforderliche Vorschrift namentlich für diejenigen Mieter, welche ihre Räumungspflicht gutgläubig bestritten haben und die nach jetzigem Recht sofort nach gesprochenem Urteil vor die Thür gesetzt werden dürfen.

c) Bei der Erzwingung von Handlungen hat die Reichstagskommission eine Neuerung eingefügt, die vielleicht weiter geht, als man sich im Augenblick bewufst geworden ist. Ist jemand verurteilt, eine Handlung zu leisten, und fügt er sich dem Urteil nicht, so kommt es darauf an, ob eine solche Handlung in Frage steht, die auch durch einen Dritten vorgenommen werden kann oder eine andere Handlung. Im ersteren Falle wird die Handlung auf Kosten des Schuldners durch einen Dritten bewirkt. Im letzteren Falle dagegen wird der Schuldner, vorausgesetzt dafs die Handlung ausschliefslich von seinem Willen abhängt, durch Geldstrafen oder Haft zur Erfüllung angehalten. Diese Vorschrift kommt aber nicht zur Anwendung bei der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe oder zur Herstellung des ehelichen Lebens. So der bisherige § 774. Vom Reichstag sind nun hier die Worte hinzugefügt worden: „und im Falle der Verurteilung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage" (§ 888). Der Beschlufs wird hoffentlich eine Rückwirkung auf das Gesindeverhältnis nicht verfehlen. Soviel ist zweifellos, dafs, wenn Gesinde durch richterliches Urteil zum Antritt oder zur Fortsetzung des Dienstes verurteilt wird, ein persönlicher Zwang gegen das Gesinde fortan nicht mehr statthaft ist. Nun unterliegen freilich die bezüglichen Streitigkeiten vielfach dem polizeilichen Verfahren, aber überwiegend und namentlich auch in Preufsen nur in der Art, dafs die Polizei ein Recht zum vorläufigen Einschreiten hat, während die definitive Entscheidung des Streits bei den Gerichten ruht. Es mag nun die juristische Frage, ob die Befugnisse der Polizei bei diesem vorläufigen Einschreiten durch die Civilprozefsordnung direkt berührt worden sind, hier auf sich beruhen bleiben. Selbst wenn man die Frage verneint ist es jedenfalls ein absoluter Widersinn, der Polizei im vorläufigen Verfahren gröfsere Rechte zu geben, als im definitiven Verfahren zur Durchführung des richterlichen Urteils zu Gebote stehen würden. Es darf deshalb jedenfalls erwartet werden, dafs die Einzelstaaten

und namentlich die preufsische Gesetzgebung die Befugnis der Polizei das Gesinde zwangsweise zum Antritt oder zur Fortsetzung des Dienstes anzuhalten als mindestens dem Geiste des Reichsrechts widerstreitend, in Wegfall bringen werden.

d) Bei der Sicherungshypothek ist von der Reichstagskommission eine Neuerung eingeführt worden, die sich zwar äufserlich als eine Begünstigung des Schuldners charakterisiert, die ich aber als solche nicht anzuerkennen vermag. Der Gläubiger, welchem eine vollstreckbare Forderung gegen einen Grundstückseigentümer zusteht, hat — neben dem Recht der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung — noch aufserdem den Anspruch auf Eintragung einer Hypothek auf das Grundstück. Der Reichstags hat beschlossen, dafs ihm das letztere Recht fortan nicht zustehen soll, wenn er seine Forderung nur im Mahnverfahren durch Vollstreckungsbefehl (statt durch Urteil) erstritten hat und aufserdem überhaupt nur dann, wenn seine Forderung mehr als 300 Mk. beträgt (§ 866). Ich will auf die erstere Aenderung, die mehr auf juristischem Gebiete liegt, hier nicht eingehen. Die Beschränkung auf die Summe von 300 Mk. ist geradezu eine sozialpolitische Verkehrtheit. Als Begründung hat man wesentlich ins Feld geführt, dafs für die kleinsten Forderungen des täglichen Verkehrs, für Bäcker-, Kaufmannsschulden u. dgl. von 20 oder 10 Mk. Hypotheken eingetragen worden seien, dafs hierdurch das Grundbuch unübersichtlich werde und dafs der Schuldner bei Bezahlung derartiger Forderungen häufig nicht daran denke, sie im Grundbuch löschen zu lassen.[1]) Alle diese Beschwerden kann man als thatsächlich zutreffend anerkennen. Aber es ist doch eine höchst einseitige Betrachtungsweise, wenn man darauf eine Vorschrift gründet, deren Tragweite sehr über die Fälle hinausgeht, die man zu treffen meinte. Wenn ein Grundstückseigentümer dem A. 3000 Mk. und dem B. 300 Mk. schuldet, und beide ihn verklagen müssen, so kommt es also so zu stehen, dafs für A. eine Hypothek eingetragen wird und für B. nicht. Wenn dann das Grundstück nur für 3000 Mk. reicht, dann kommt der grofse Gläubiger zu seinem Recht, der kleine nicht. Man hätte sich hüten sollen, eine Vorschrift neu zu schaffen, die dem Grofsen mehr Rechte giebt, als dem Kleinen. Die Summe von 300 Mk. ist dabei übrigens so enorm hoch gegriffen, dafs eine Benachteiligung des Schuldners selbst

[1]) Drucksachen 1897/98 Nr. 240 S. 212—218.

nach anderer Richtung hin dadurch zu besorgen ist. Die Gläubiger, welche Forderungen von derartiger Höhe erstritten haben, werden es nämlich häufig dem Schuldner zur Bedingung weiteren Zuwartens stellen, dafs er ihnen eine Hypothek freiwillig eintragen läfst, wenn sie im Wege des Urteils nicht dazu gelangen. Durch Androhung anderer Vollstreckungsmafsregeln, wie namentlich der Zwangsversteigerung, werden sie dieses Ziel auch erreichen, aber auf einem Wege, welcher den Schuldner mit erheblich höheren Kosten belastet, als die Zwangseintragung.

11. Eine Bestimmung ist bei der Neuordnung zu Ungunsten des Schuldners beschlossen werden. Das Gericht soll fortan ein Verzeichnis derjenigen Personen führen, die den Offenbarungseid geleistet haben und soll das Verzeichnis zu jedermanns Einsicht stellen (§ 915). Es ist gewifs nicht zu verkennen, dafs die Vorschrift geeignet ist, etwas zur Gesundung der Kreditverhältnisse beizutragen. Allein eine bedenkliche Beschämung der Armut enthält sie doch immer. Um so auffallender ist es, dafs die Vorschrift in der Reichstagskommission ohne jeden Widerspruch angenommen worden ist. Sehr erwünscht wäre es, der ganzen Frage der Beibehaltung des Offenbarungseides, einmal ernstlich näher zu treten.

12. Eine andere Neuerung ist sozialpolitisch von zweischneidiger Bedeutung. Sie betrifft die vorläufig vollstreckbaren Urteile. Eine grofse Reihe von Urteilen, darunter fast alle Urteile der Amtsgerichte, werden vom Gericht — teils auf Antrag teils sogar ohne solchen — für vorläufig vollstreckbar erklärt. Der Kläger kann sie vollstrecken lassen, selbst wenn noch die Möglichkeit besteht, dafs in der höheren Instanz abändernd erkannt werden kann. Wenn nun letzterer Fall nach der Vollstreckung des Urteils wirklich eintritt, was geschieht alsdann zur Redressierung der Vollstreckung? Dafs der Kläger die beigetriebenen Beträge wieder herausgeben mufs, ist selbstverständlich. Aber der angerichtete Schaden ist häufig ein sehr viel gröfserer; manchmal besteht er in der vollständigen Ruinierung eines Geschäfts durch die Exekution. Auch stehen zum Teil Urteile in Frage, die gar nicht auf Geldbeitreibung gehen, und die den Beklagten gleichwohl wirtschaftlich schädigen oder gar ruinieren können, ohne dafs dem Kläger dadurch ein Geldbetrag zufliefst, wie z. B. Exmissionsurteile. Ist nun der Kläger verpflichtet, dem Beklagten den vollen Schaden zu ersetzen, welchen dieser durch die Vollstreckung des — als unrichtig befundenen — Urteils erlitten hat? Die Civilprozessordnung hat die Frage bisher nicht entschieden. Die Auslegung schwankt,

neigte aber, abgesehen von dem Falle einer dolosen Handlungsweise des Klägers, mehr zur Verneinung der Frage. Die Novelle hat die Frage zur Entscheidung gebracht und zwar in bejahendem Sinne. Der Kläger wird in vollem Umfange schadensersatzpflichtig (§ 717 Abs. 2). Das pro und das contra hat juristische wie sozialpolitische Gründe zur Seite, die auch alle erwogen worden sind. Man wird die Entscheidung nicht tadeln können. Es wird also in Zukunft ein zu Unrecht exmittierter Mieter, wenn er in zweiter Instanz obsiegt, vom Hauswirt voll entschädigt werden müssen: für Umzugskosten, für ein genommenes teureres Quartier, für entgangenen Geschäftsgewinn u. dgl. Aber freilich: es wird auch manchmal der arme Mann, der eine Forderung beitreiben läfst in gutem Glauben an den Bestand des Urteils, hinterher auf mehr in Anspruch genommen werden können als er thatsächlich erhalten hat. Alles in allem wird es in Zukunft ein etwas riskantes Geschäft sein, ein Urteil vollstrecken zu lassen, so lange es noch nicht rechtskräftig ist.

13. Schliefslich sei noch eine von der Reichstagskommission beschlossene wohlthätige Neuerung im Kostenwesen berichtet. Gegenwärtig wird, wenn über das Bestehen eines Pacht- oder Mietsverhältnisses gestritten wird, der ganze Pachtzins für die streitige Zeit und ebenso bei Alimentenansprüchen der gesamte Alimentenbetrag für die streitige Zeit zur Grundlage für die Kostenberechnung genommen. Nur die eine Grenze ist gezogen, dafs der 25 fache und bei gewissen aber nur wenigen Arten von Alimentenforderungen der 12 ½ fache Jahresbetrag nicht überschritten wird. Diese Vorschrift führt fortwährend zu Härten, die an das Grausame streifen. Wenn ein Kaufmann ein Geschäftslokal auf zehn Jahre für 3000 Mk. jährlich mietet und er wird nach Ablauf eines Jahres auf Exmission verklagt, so beträgt das Objekt dieses Prozesses 27 000 Mk. Die Gerichtskosten eines solchen mit Beweisaufnahme geführten Prozesses betragen — von den baren Auslagen ganz abgesehen — in erster Instanz 540 Mk., in zweiter Instanz 675 Mk., die Anwaltskosten für jeden Anwalt und jede Instanz 300 Mk. Das macht für zwei Instanzen mit jedesmal zwei Anwälten 2415 Mk., ein Objekt, das unter Umständen für sich allein zur Ruinierung jeder Partei, auch des Klägers, hinreichen kann. Wenn auf Alimente für ein uneheliches Kind auf 14 Jahre (nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch werden es 16 Jahre sein) nach dem bescheidenen Satze von 10 Mk. monatlich geklagt wird, so beträgt das Objekt $120 \times 14 = 1680$ Mk. Dem entsprechen Gerichtskosten von 132 Mk. und 165 Mk. und Anwaltskosten von je 108 Mk. für

jede Instanz, zusammen für zwei Instanzen 729 Mk. Die Erhebung derartiger Kosten ist sozialpolitisch im höchsten Maſse verwerflich. Selbst rein juristisch trägt sie dem Moment nicht Rechnung, daſs eine Summe, die man in langen Raten giebt und erhält und zwar giebt aus der laufenden Einnahme und erhält zur sofortigen Verzehrung weder für den Geber, noch für den Empfänger die gleiche Bedeutung hat wie ein Kapital, das den Summen aller Raten gleicht. Bei den Miets- und Pachtprozessen kommt noch hinzu, daſs der Wert der Exmission für die Parteien überhaupt nicht mit dem Werte des Miets- oder Pachtzinses sich deckt. Ein in das Gerichtskostengesetz neu eingefügter § 9a ändert deshalb das bestehende Recht dahin, daſs bei Miets- und Pachtprozessen, wenn über das Bestehen oder die Dauer des Verhältnisses gestritten wird, kein höherer Betrag als der einjährige Zins, bei gesetzlichen Alimenten (zum Unterschied von vertragsmäſsig bedungenen Alimenten, bei denen das bisherige Recht ungeändert bleibt) nicht mehr als der Betrag für fünf Jahre zu Grunde gelegt werden darf.[1]) Bei dem oben unterstellten Exmissionsprozesse würde danach das Objekt auf 3000 Mk. anzunehmen sein. Dabei betragen die Gerichtskosten 168 Mk. und 210 Mk. und die Anwaltskosten je 132 Mk., alles zusammen also 906 Mk. statt 2415 Mk. Bei dem erwähnten Alimentenprozeſs berechnet sich das Objekt auf 600 Mk. Die Gerichtskosten betragen 60 und 75 Mk., die Anwaltskosten je 57 Mk., alles in allem 363 Mk. statt 729 Mk. Auch diese Kosten sind noch sehr hoch, und der Nichtjurist wird sie vielleicht nicht begreifen. Er wird meinen, wenn man das Prozeſsobjekt von 27000 Mk. auf 30000 Mk. hinuntersetzt, so müſsten die Kosten gleichfalls auf $1/9$ und nicht auf $1/3$ sinken. Auf diesem Standpunkt steht leider unsere Kostengesetzgebung noch nicht. Wir haben zwar endlich nach oben progressive Steuern aber immer noch degressive Kostensätze: Bei uns bezahlt jemand im Verhältnis um so mehr an Kosten, je kleiner das Objekt ist, um welches er zu prozessieren genötigt ist und im Verhältnis um so weniger, je gröſser das Objekt ist. Möge die Anbahnung einer gründlichen Reform in dieser Richtung die Aufgabe einer baldigen gröſseren Revision unseres Gerichtskostenwesens bilden, bei welcher — eben sowie im Prozeſsverfahren selbst — manches soziale Problem auf seine Lösung wartet.

[1]) Die Aenderung betrifft nur das Kostenwesen. Insoweit die Zuständigkeit des Gerichtes oder die Zulässigkeit der Revision von einer Wertsgrenze abhängt, gilt das ältere Recht weiter.

Der Ausstand der englischen Maschinenbauer.

Von

CLEMENT EDWARDS,

in London.

Der Anfang 1898 beendete Ausstand der Maschinenbauer ist aus verschiedenen Gründen merkwürdiger als alle früheren Kämpfe, die in den Annalen der sozialen Entwicklung Englands verzeichnet sind. An anderen Konflikten war wohl eine gröfsere Anzahl von Personen beteiligt. Durch die Aussperrung der Bergleute im Jahre 1893 wurden mehr als eine Viertelmillion Arbeiter beschäftigungslos. Von dem Londoner Hafenstrike des Jahres 1889 wurden 110000 Arbeiter betroffen. Dagegen waren an dem Ausstand der Maschinenbauer nur 80000 gelernte und ungelernte Arbeiter beteiligt. Ebenso waren viele Konflikte von längerer Dauer als der Maschinenbauerstrike, der vom Juni 1897 bis Januar 1898 anhielt; aber kein Konflikt von auch nur annähernder Bedeutung hat ebenso lange gewährt wie dieser. Auch waren die Kosten keines Ausstandes und keiner Aussperrung so hoch wie die des Maschinenbauerstrikes, die sich auf 1 1/4 Million £ beliefen. Und niemals wohl ist ein so gewaltiger Kampf unter geringerer Anteilnahme des Publikums verlaufen. Er hat von Anfang an bis zu Ende auch nicht eine Spur von Begeisterung erregt. Zur Entscheidung stand eine blofse Machtfrage zwischen zwei grofsartig ausgerüsteten Organisationen. Das dramatische Interesse, das in so reichem Mafse dem Hafenstrike und dem Kampf der Bergarbeiter um den Existenzlohn (living wage) anhaftete, fehlte hier ganz und gar. Man erzählte sich nicht von Frauen und Kindern, die vor Hunger starben, oder von Gattinen, die als letztes Mittel, um die Ihrigen gegen den Hungertod zu schützen, ihren Trauring ver-

pfändeten. Es fanden keine Umzüge ausgehungerter und abgezehrter Männer statt, um Mitleid zu erregen und die Einbildungskraft der Zuschauer anzustacheln. In leidenschaftsloser Betrachtung stand man dem Strike gegenüber wie dem Gange zweier gut trainierter Athleten, die keines Beistandes bedürfen. Mit wie grofsem persönlichen Kraftaufwand aber der Kampf auf beiden Seiten geführt worden ist, zeigt sich besonders in den Nachwirkungen, die er für die Führer der Unternehmer gehabt hat. Drei Mitglieder des Unternehmerausschusses, dem die stete Leitung des Kampfes oblag, sind infolge der Anstrengungen zusammengebrochen und gestorben. Es sind dies Sir Benjamin Dobson, Mr. Aird und Colonel Dyer, der Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Unternehmer. Kein gewerblicher Kampf Englands hat eine solche Ueberfülle an Opfern beansprucht, obschon der Hafenstrike, der schottische Eisenbahnstrike und die Aussperrung der Kohlenbergleute sämtlich den frühzeitigen Tod des Hauptführers der Unternehmer im Kampf herbeigeführt haben.

Es wird allgemein angenommen, dafs die Forderung des Achtstundentages in London die Ursache des Streites gewesen ist. Das trifft nicht zu. Die Achtstundenfrage wahr wohl das Feldgeschrei aber nicht die Ursache des Kampfes.

Man kann mit voller Sicherheit behaupten, dafs der grofse Kampf zwischen den Meistern und Arbeitern im Maschinenbaugewerbe auch dann ausgebrochen wäre, wenn von dem Achtstundentage überhaupt nicht die Rede gewesen wäre. In diesem Falle wäre der Ausbruch des Kampfes vielleicht verschoben worden, aber er hätte früher oder später sicher kommen müssen. Da die Führer der Arbeiter sich dieses Umstandes bewufst waren, wählten sie in weiser Vorsicht ein Schlachtfeld aus, das für sie selbst am günstigsten war. Aus diesem Grunde erhoben sie in London mit allem Nachdruck die Forderung des Achtstundentages. Was war aber dann die wirkliche Ursache des Streites? Sie lag zu tief, als dafs sie in einem kurzen Satz bezeichnet werden könnte. Auf der einen Seite handelte es sich um die Stellung und Aufgabe der Gewerkvereine, und auf der anderen um die Forderung des einzelnen Unternehmers in der Leitung seines Geschäftes völlig frei zu sein und nach eigenem Ermessen zu handeln. Die schnell aufeinander folgenden und umfassenden Aenderungen in der Produktionsweise des Maschinenbaugewerbes, die Einführung der maschinellen Werkzeuge, die Teilung und Spezalisierung der Arbeit, die Vereinfachung

des Verfahrens, — alles das schuf eine Menge neuer Arbeitsprobleme, deren beiderseitig befriedigende und harmonische Lösung die Anwendung ganz besonderer Mittel bedingte. Es gab sich aber niemand die Mühe, diese Mittel ausfindig zu machen. Um die Erfahrung, die man mit der Lösung ähnlicher Probleme in dem Baumwoll- und gewissen anderen Gewerben gemacht hatte, kümmerte sich niemand. Während man hier Mittel gefunden hatte, solche Schwierigkeiten nach dem Prinzip des Kollektivvertrags beizulegen, verlangten die Unternehmer im Maschinenbaugewerbe völlige individuelle Freiheit, mit jedem einzelnen Arbeiter Verträge zu schliefsen. Jede spezifizierte Vereinbarung mit den Gewerkvereinen lehnten sie ab. Sie anerkannten das Recht der Gewerkvereine, einen Minimallohn für ihre Mitglieder festzusetzen, und sie waren auch willens, diesen Minimallohn gegebenenfalls zu zahlen. Wenn sie aber andere Arbeiter gegen einen geringeren Lohn beschäftigten, so sollten nach ihrer Ansicht die Gewerkvereine nicht einschreiten; sie sollten ihren Mitgliedern nicht verbieten mit diesen Leuten zusammen zu arbeiten, und sie sollten die Arbeit dieser Leute nicht für ihre Mitglieder beanspruchen.

Andrerseits waren die Gewerkvereine und unter ihnen besonders der Verband der Maschinenbauer (Amalgamated Society of Engineers) ebenso sehr abgeneigt, ihre alten Prinzipien aufzugeben und besondere Vereinbarungen zur Lösung der neuen Probleme zu treffen. So kam es, dafs sie der hergebrachten Sitte des Verbandes treu blieben und sich weigerten gegen Stücklohn zu arbeiten. Sie nahmen das Recht für sich in Anspruch, den Kollektivvertrag auf der Grundlage eines normalen Zeitlohns abzuschliefsen. Sie weigerten sich entschieden, irgendwelchen Individualverträgen mit ihren einzelnen Mitgliedern ihre Zustimmung zu geben. Um zu verhüten, dafs ihre Macht durch die Abschliefsung derartiger Individualverträge mit Nichtmitgliedern untergraben würde, erweiterten sie die ihrer Mitgliedschaft gesteckten Grenzen, um auch Leute von untergeordneter Geschicklichkeit aufnehmen zu können. Infolgedessen erhoben sie Forderungen, um die Lage dieser Leute zu bessern. Diese Forderungen veranlafsten fortwährende Reibungen und Aergernisse. Das führte dazu, dafs die Unternehmer, die sich, wie gesagt, um die Erfahrung anderer Gewerbe nicht kümmerten, ihre einzige Rettung in der absoluten Verwerfung aller Gewerkvereinsorganisation sahen, indem sie völlige Freiheit zur Abschliefsung von Individualverträgen für sich beanspruchten, und dafs die Gewerk

vereine ihre einzige Rettung in einer Kraftprobe sahen, die sie zugunsten der Kollektivverträge auf der Grundlage ihrer überlieferten Politik anstellen wollten. Bei diesen diametral entgegengesetzten Bestrebungen war es unausbleiblich, dafs die Parteien eines Tages zum Kampf schreiten würden. Dagegen sind all die phantastischen Behauptungen über die Pläne einer weit verbreiteten sozialistischen Propaganda völlig aus der Luft gegriffen. Es war denn auch niemand wirklich überrascht, als die Feindseligkeiten eröffnet wurden. Ueberrascht konnte man nur darüber sein, dafs der Ausbruch des Kampfes so lange hinausgezogen werden konnte. In den letzten zwei Jahren hatten sich eine Reihe bemerkenswerter Ereignisse zugetragen, die den unruhigen Stand des Gewerbes offenbarten und die man als Sturmzeichen des bevorstehenden Kampfes ansehen konnte.

Infolge der günstigen Geschäftslage im Jahre 1895 sahen sich die Gewerkvereine der Maschinenbauer und Schiffbauer veranlafst, am Clyde und in Belfast eine allgemeine Lohnerhöhung zu fordern. Die Unternehmer willigten ein, sich an einer Konferenz zu beteiligen, sie stellten aber die Bedingungen, dafs die Firmen vom Clyde und von Belfast nicht gesondert, sondern vereinigt an den Beratungen der Konferenz teilnehmen sollten. Nur ungern gingen die Gewerkvereine auf diese Bedingung ein. Es gelang denn auch der Konferenz nicht, eine Einigung zustande zu bringen. Der Kampf wurde mit grofser Entschlossenheit geführt; die Vertreter der Unternehmer kamen aus allen Teilen des Landes zusammen, um gemeinsam die Verkündigung einer nationalen Aussperrung zu beraten. So standen die Sachen im Januar 1896, als es verlautete, die Regierung beschäftige sich mit einem grofsen Flottenbauplan. Ein Mitglied der Regierung Lord James of Hereford und der Lord Provost (Oberbürgermeister) von Glasgow traten als Vermittler auf, und da die Unternehmer sich nicht gern die Aufträge der Regierung entgehen lassen wollten, bewilligten sie die Forderungen der Arbeiter. So wurde der Streit nach einer Dauer von 15 Wochen beendet.

Kaum aber war der Friede in Belfast und Glasgow geschlossen worden, so forderten die Maschinenbauer der Nordostküste eine allgemeine Lohnsteigerung. In diesem Kampf zeigten sich die Wirkungen der Mitgliedschaftserweiterung, durch die der Gewerkverein der Maschinenbauer auch ungelernte Arbeiter aufnehmen konnte. Die Unternehmer willigten ein, die Zeitlöhne sofort um einen Schilling wöchentlich und späterhin wieder um einen Schilling

wöchentlich zu erhöhen. Darauf erklärten sie, dafs sie, als sie dieses Zugeständnis machten, nicht gewufst hätten, dafs der Verband der Maschinenbauer auch ungelernte Arbeiter umfasse, und dafs sie die Lohnerhöhung auf diese nicht erstrecken wollten. Nachdem der Kampf eine Zeitlang wieder aufgenommen war, gaben die Unternehmer schliefslich nach und erklärten sich zu einer wörtlichen Deutung ihrer Vereinbarung bereit.

Aber indem die Unternehmer für den Augenblick die Waffen streckten, hegten sie über die Aufnahme der ungelernten Arbeiter in den Verband der Maschinenbauer die gröfsten Besorgnisse, und sie thaten sofort Schritte, um ihre lokalen Vereine zu einem nationalen Verband zusammenzuschliefsen, um dadurch die Angriffe der Gewerkvereine besser abwehren zu können. Die Seele dieser Bewegung war Colonel Dyer, einer der Chefs der grofsen Armstrong Firma und der Vorsitzende des Vereins der Nordostküste. Er besafs eine hohe persönliche Anziehungskraft und ein unübertreffliches Organisationstalent. Zehn Tage nach der Beendigung des Kampfes an der Nordostküste kam die Nachricht, dafs der „Unternehmerverband der Maschinenbauervereine“ gegründet war. Es hatten sich ihm folgende Organisationen angeschlossen: Der Unternehmerverein der Maschinenbauer des Nordwestens, der Unternehmerverein der Maschinenbauer der Nordostküste, der Unternehmerverein von Belfast, der Unternehmerverein von Barrow. Es währte dann auch nicht sehr lange, da zeigte es sich, dafs der Verband in Thätigkeit getreten war. Er war im Juni gebildet worden. Im August strikten einige Mitglieder der Vereinigten Maschinenbauer — und zwar gegen den Willen des Exekutivausschusses —, weil eine schottische Firma einen Nichtgewerkvereinler angestellt hatte. Der Verband drohte darauf mit einer Aussperrung von 25 % der Arbeiter innerhalb seines Gebietes. Als Antwort folgte der Beschlufs des Gewerkvereins, dafs die übrigen 75 % der Arbeiter in den Ausstand treten sollten. Schon war die öffentliche Anzeige von dem bevorstehenden Lockout und Strike ergangen, da legte sich das Handelsamt (Board of Trade) ins Mittel, und im letzten Augenblick vor Ausbruch des Kampfes wurde eine gütliche Vereinbarung zwischen der schottischen Firma und den Vereinigten Maschinenbauern zustande gebracht. Sie sollte jedoch nicht lange vorhalten.

Im Januar 1897 erhoben die Gewerkvereine der Nordostküste eine Reihe neuer Forderungen, die in folgendem bestanden: Lohnerhöhung, bessere Bedingungen für Ueberzeitarbeit und besondere

Lohnsätze für Probefahrten. Sie suchten auch die ungemein wichtige Frage zu erledigen, welchen Arbeitern die Bedienung bestimmter Maschinen zugewiesen werden sollte. Auf diese Forderungen folgten verschiedene kleine Ausstände. In Sunderland legten 26 Maschinenbauer ihre Arbeit nieder, weil ein Ungelernter an eine horizontale Bohrmaschine gestellt war, und in Barrow, wo drei Dreher ausstanden, handelte es sich um die Einteilung der Maschinen.

Der Verband überreichte darauf den Vereinigten Maschinenbauern folgende Beschwerdepunkte über „aggressives Vorgehen", betreffend

1. den Ausstand der Mitglieder in den Sunderland Schmiede- und Maschinenbauwerken (Forge and Engineering Company, Ltd.), um ein Verbot der Beschäftigung gewisser Arbeiter an Maschinen zu erzwingen, die diese bisher zur Zufriedenheit der Unternehmer bedient haben;

2. den teilweisen Ausstand der Mitglieder in den Schiffsbauwerken zu Barrow (Naval Construction and Armaments Company, Ltd.), der die Einteilung der Maschinen zum Anlafs hatte;

3. die Beschwerde über den Betrieb der automatischen Reibemaschinen in den Geschützfabriken zu Elswich; einen Streit mit derselben Firma über Wohnungsgeldzuschufs;

4. den Streit über besondere Löhne und Zuschüsse für Probefahrten;

5. willkürliche Einstellungen der Ueberzeitarbeit in Sunderland und den Hartlepools;

6. willkürliche Beschränkungen der Ueberzeitarbeit am Clyde, in Belfast und Barrow.

Dieser Beschwerdeliste hatten die Unternehmer eine Mitteilung beigefügt, dafs sie bereit wären, die Angelegenheit mit der Gesellschaft der Vereinigten Maschinenbauer zu besprechen, wenn die Ausständigen inzwischen ihre Arbeit wieder aufnehmen würden. Verharrten sie aber im Ausstande, so drohten die Unternehmer sämtliche Mitglieder der Gesellschaft, die von Verbandsfirmen beschäftigt waren, sofort auszusperren. Da der Strike dennoch fortgesetzt wurde, erliefs der Verband am 20. März Aussperrungskündigungen, wonach am 27. März 25 % der Arbeiter entlassen werden sollten. Am 22. März forderte die Gesellschaft der Vereinigten Maschinenbauer die übrigen 75 % der Arbeiter auf, ihrerseits zu kündigen. Da sich die Arbeiterführer aber der Unpopularität der Streitfragen, um die sich die kleinen Strikes in Sunderland und Barrow drehten, bewufst waren, und da sie besorgten, dafs wegen

derselben ein nationaler Kampf entbrennen würde, schlossen sie mit den beiden Firmen einen Kompromifs, der für die Dauer der Konferenz gelten sollte. Infolgedessen wurden die Ausstands- und Aussperrungskündigungen zurückgenommen, und die Konferenz fand am 12., 13., 14. und 15. April in London statt. Die auf der Konferenz verhandelten Fragen betrafen Ueberzeit, Löhne und Zuschüsse für Probefahrten und die Bedienung und Einteilung der Maschinen. Inbetreff der Ueberzeit und der Probefahrten kam man zu einer gegenseitig befriedigenden Vereinbarung. Aber über die Maschinenfrage war keinerlei Verständigung zu erzielen. Die Arbeiter beantragten die Bildung gemeinschaftlicher lokaler Ausschüsse mit einem unabhängigen Referenten, um Streitigkeiten über die für den Betrieb der Maschinen zu zahlenden Löhne beizulegen. Jede Beschwerde, die möglicherweise einen Streit veranlassen könnte, sollte an diesen Ausschufs verwiesen werden. Der Bericht des Handelsamtes über die Verhandlungen enthält folgende Bemerkung: „Die Unternehmer waren der Ansicht, dafs durch die Annahme dieser Vorschläge eine Beseitigung des Verbandes durch Ausschüsse mit einem unbeteiligten Referenten bewirkt werden würde, die faktisch die Leitung der Betriebe unter ihre Kontrole bringen würden. Ihre Einwendungen gegen diese Neuerung waren so entschieden, dafs sie es ablehnten, Gegenvorschläge zu machen. Nach ihrer Ansicht reichten die vorhandenen Organisationen beider Parteien völlig aus, um irgendwelche Verhandlungen einzuleiten.“ Unmittelbar darauf veröffentlichte der Unternehmerverband eine Erklärung, durch die er für den einzelnen Unternehmer unbeschränkte Freiheit in der Auswahl der für die verschiedenen Arbeiten passenden Leute ohne Rücksicht auf die Forderungen der Gewerkvereine beanspruchte. Ebenso feste Entschlossenheit zeigten in dieser Hinsicht die Vereinigten Maschinenbauer, nur dafs sie nicht die Auswahl der Arbeiter für den Betrieb der verschiedenen Maschinen, sondern einen Minimallohn für jede einzelne Arbeit vorschreiben wollten.

Da die Konferenz eine Einigung über diese wichtige Frage nicht erzielte, und da beide Parteien zur Entscheidung drängten, konnte man mit Sicherheit sich auf den nahe bevorstehenden Ausbruch des grofsen Kampfes gefafst mache. Es handelte sich nur noch um den direkten Anlafs, um die der Kampf geführt werden sollte. Warteten die Arbeiter, bis die Unternehmer mit ihrem Beschlufs ernst machten, eine freiere Auswahl unter den Arbeitern zur Bedienung der Maschinen zu treffen, so liefs sich mit Sicherheit

erwarten, dafs durch die Anstellung ungelernter Arbeiter die Maschinenfrage den Ausbruch des Kampfes herbeiführen würde. In dieser Frage würde die öffentliche Meinung sich gegen die Sache der Arbeiter entschieden haben, und in ihren eigenen Reihen wäre ein gefährlicher Zwiespalt entstanden. Sie wäre daher, wenn sie zum Feldgeschrei erhoben wäre, für die Arbeiter verhängnisvoll geworden. In richtiger Erkenntnis dieses Umstandes waren Mr. Barnes, Mr. Sellichs und andere Arbeiterführer klug genug, den allgemeinen Wunsch der Londoner Arbeiter, die Arbeitszeit zu verkürzen, zur Streitfrage zu erheben. Ein gemeinschaftlicher Ausschufs, der die Forderung des Achtstundentages durchsetzen sollte, wurde von den Londoner Zweigvereinen der folgenden Gewerkvereine gebildet:

Gesellschaft der Vereinigten Maschinenbauer	92 000
Kesselschmiede	41 000
Dampfmaschinenbauer	8 500
Vereinigte Maschinenbauer	4 300
Gesellschaft der vereinigten Werkzeugmacher	2 500
Schmiede und Hämmerer	1 000
Instrumentenmacher	600
Gesellschaft der Kupferschmiede	500
Die Londoner Gesellschaft der vereinigten Giefser	400
Gesellschaft der vereinigten Bohrer	350
Die Londoner und provinzielle Gesellschaft der Hämmerer	250

Die ersten sechs Gewerkvereine sind nationale Organisationen, während die Mitgliedschaft der übrigen sich fast ausschliefslich auf London beschränkt.

Am 1. Mai forderte dieser Ausschufs durch Zirkular mehrere Hundert Londoner Firmen auf, die ungefähr 15 000 Mitglieder der in dem Ausschufs vertretenen Gewerkvereine beschäftigten, ihren Arbeitern ohne Lohnherabsetzung den Achtstundentag zu bewilligen. Eine Anzahl dieser Firmen leistete sofort dieser Aufforderung Folge. Am 26. Mai beschlofs ein Teil der anderen Firmen, die Aufforderung abzulehnen, eine lokale Vereinigung zu bilden und Anschlufs an den Unternehmerverband zu suchen. Der Verband nahm sie auf und verbürgte ihnen am 5. Juni seinen aktiven und moralischen Beistand. Um diese Zeit hatten mehr als 100 Firmen den Achtstundentag schon bewilligt. Um die übrigen zur Nachgiebigkeit zu zwingen, weigerten sich die Arbeiter, in den Neunstundenbetrieben Ueberzeit zu arbeiten. Das Mittel hatte Erfolg, und am 28. Juni

waren 160 Firmen mit ungefähr 10 500 Arbeitern der Aufforderung gefolgt. An demselben Tage übermittelte der Ausschufs den Messrs. Thorneycroft, Humphrey & Tennant und den Messrs. Middleton und Sons Strikekündigungen, um ihre Forderung durchzusetzen. Damit hatten die Gewerkvereine den Gipfel ihres Erfolges erreicht.

Der Unternehmerverband versammelte sich mit mehreren unangeschlossenen lokalen Vereinen aus allen Teilen des Landes am 1. Juli in Manchester. Diese Versammlung fafste folgenden Beschlufs: „Für den Fall, dafs die Mitglieder der Gewerkvereine, die in dem gemeinschaftlichen Ausschufs zwecks Sicherung einer Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitsstunden von 54 auf 48 für London vertreten sind, ihre Strikeandrohung in einer Werkstätte eines Mitgliedes des Unternehmerverbandes ausführen, werden die Mitglieder der dem Verband angeschlossenen Vereine sofort Kündigungen erlassen, wodurch eine Verminderung um 25 % der von ihnen beschäftigten Mitglieder solcher Gewerkvereine eintreten wird.“ Diese Drohung wurde von den Arbeitern nicht berücksichtigt, und sie liefsen ihre Strikekündigungen in Kraft treten. Daraufhin erliefs der Verband Aussperrungskündigungen, dafs am 14. Juli 25 % der Arbeiter in ganzen Lande entlassen werden würden.

Alle in dem gemeinschaftlichen Ausschufs vertretenen Gewerkvereine mit Ausnahme eines einzigen antworteten, indem sie ankündigten, dafs die übrigen 75 % ihre Arbeit niederlegen würden. Die eine Ausnahme bildeten die Kesselschmiede und Eisenschiffbauer, der relativ reichste und mächtigste Gewerkverein Englands. Als sie die Nachricht von der Aussperrung empfingen, teilte die Exekutive der Kesselschmiede dem Unternehmerverband und dem Ausschufs der vereinigten Gewerbe mit, dafs ihre Mitglieder bestimmte Ordre empfangen hätten, ihre Beschäftigung nicht zu verlassen, um die 48 Stunden durch eine Strike zu erzwingen, und dafs sich der Gewerkverein an der Arbeitseinstellung in London daher nicht beteiligen würde. Der Grund dieses Beschlusses war, dafs unter den Mitgliedern der dem Verbande der Maschinenbau- und Schiffbaugewerbe angeschlossenen Gewerkvereine, zu dem die Kesselschmiede gehören, eine geheime Abstimmung im Gange war, durch die die Forderung einer Woche von 51, 48 oder 45 Stunden zur Entscheidung stand, und dafs vor der Beendigung dieser Abstimmung (am 1. September) keine Arbeitseinstellung stattfinden konnte. Einige Male hatte es den Anschein, als ob die Kesselschmiede und die mit ihnen verbündeten Gewerbe in den Strike hineingezogen

werden würden, aber abgesehen von einem lokalen und schnell beendeten Konflikt in Ost-London, blieben sie von dem Kampf unberührt. Am 17. Juli veröffentlichte der Unternehmerverband eine Erklärung, dafs 250 Firmen ausgesperrt hatten, aber kurz vor dem Ende des Strikes, waren es mehr als 600. In keinem Zeitpunkt aber waren mehr als ein Drittel der Mitglieder der Gesellschaft der Vereinigten Maschinenbauer an den Ausstand beteiligt.

Ende August war die Zahl der Firmen, die den Achtstundentag bewilligt hatten, auf 250 gestiegen. Dann kam der Wendepunkt. Mehrere bedeutende Firmen, die in den ersten Stadien des Strikes die Bewilligung gemacht hatten, kündigten ihre Rückkehr zu dem Neunstundentag an. Keine Seite zeigte die geringste Spur von Nachgiebigkeit. Die Unternehmer waren der Ansicht, dafs, sollten sie besiegt werden, „die Tyrannei der Gewerkvereine" in der Werkstätte alle Grenzen überschreiten würde. Die Gewerkvereine dagegen glaubten, dafs die Unternehmer entschlossen wären, sie zu vernichten, und dafs sie jetzt wirklich für das Grundprinzip der Gewerkvereinsorganisation zu kämpfen hätten. So erklärt es sich, dafs beide Parteien den Kampf mit grofser Entschlossenheit und unerschütterlichem Mute führten.

Das Handelsamt hatte zwar nicht-formelle Verhandlungen mit beiden Parteien anzuknüpfen gesucht, aber die Unternehmer erklärten, dafs sich diese, soweit sie in Betracht kämen, nur in Form eines kurzen Privatgesprächs zwischen Colonel Dyer und dem Vorsitzenden des Handelsamtes in einen politischen Klub abgespielt hätten. Erst im Oktober schritt das Handelsamt auf Grund seiner ihm durch das Einigungsgesetz (Conciliation-Act) verliehenen Befugnisse ernstlich ein. Infolgedessen fand nach Verlauf eines Monats zwischen den beiden Parteien eine Konferenz statt. Die Unternehmer unterbreiteten gewisse Bedingungen als ein Ultimatum und weigerten sich irgendwelche Verkürzung der Arbeitszeit zu bewilligen. Die Vertreter der Arbeiter wollten diese Bedingungen nicht annehmen, erklärten sich aber bereit, sie ihren Mitgliedern zur Abstimmung vorzulegen. Das geschah und sie wurden so gut wie einstimmig abgelehnt. Die Konferenz wurde wieder aufgenommen, und da sich die öffentliche Meinung energisch gegen das Ultimatum ausgesprochen hatte, liefsen sich die Unternehmer zu einer beträchtlichen Herabstimmung ihrer Forderungen herbei. Einer der Arbeitervertreter erklärte sogar, dafs sie den Arbeitern die Annahme der Geschäftsleitungsbedingungen empfehlen würden,

wenn die Unternehmer die Arbeitszeit verkürzen würden. Die Unternehmer gingen hierauf nicht ein, und bei einer zweiten Abstimmung erklärten sich die Arbeiter mit grofser Majorität auch gegen die Annahme der modifizierten Bedingungen. Unter diesen Umständen wurde die Konferenz nicht fortgesetzt und es folgte ein völliger Stillstand.

Bis Mitte Januar ereignete sich nichts Bemerkenswertes, um diese Zeit aber zogen die Arbeiter in formeller Weise ihre Forderung des Achtstunden-Tags zurück. Das Handelsamt versäumte es, diese günstige Gelegenheit zur Anberaumung einer neuen Konferenz zu benutzen. Dennoch schien es, als ob die Vermittlung eines Unbeteiligten den Frieden herbeiführen könnte, und da die Dienste des Herausgebers der Daily News beiden Parteien annehmbar waren, so trat dieser Herr als Vermittler auf. Er brachte einen Kompromifs in Vorschlag, auf Grund dessen am nächsten Tage eine Einigung erzielt wurde, welche durch Abstimmung am 24. Januar die Genehmigung der Arbeiter erhielt. Damit haben wir kurz den Ursprung und die Geschichte eines höchst merkwürdigen, gewerblichen Kampfes geschildert. Auf einige seiner hauptsächlichsten Züge müssen wir indessen noch besonders eingehen.

Ohne Zweifel fiel der Sieg der stärksten Partei zu, aber die Unternehmer gewannen ihn nicht so sehr dank ihrer überlegenen Geldmittel als dank des vorzüglichen Feldherrntalents des Colonel Dyer. Auch die Führung der Arbeiter war, besonders im Vergleich mit den meisten, früheren Strikes, vortrefflich, aber die der Unternehmer war die unvergleichlich glänzendste irgend eines gewerblichen Kampfes. Die Arbeiter waren dort am schwächsten, wo die Unternehmer am stärksten waren. Das war im Konferenzzimmer. Colonel Dyer war ein Meister der Dialektik und sein Auftreten war von einer so bestrickenden Liebenswürdigkeit, dafs es unwiderstehlich und darum um so gefährlicher war. Es ist nicht überraschend, dafs die Arbeiterführer, die ungeübt an eine neue Aufgabe herantraten, einer so hohen diplomatischen Begabung gegenüber sehr im Nachteil waren. Sie hatten auf der Aprilkonferenz eine Probe von der Befähigung Colonel Dyer's erhalten, die sie nicht vergessen konnten, und die sie veranlafste, entschieden auf der Ernennung eines neutralen Vorsitzenden der Konferenz zu bestehen. Aber die Unternehmer setzten diesem Verlangen einen starren Widerstand entgegen und erklärten, dafs sie sich an einer Konferenz, in der ein Unbeteiligter den Vorsitz führe, nicht beteiligen könnten. Man kann sich nach

einer sorgfältigen Durchsicht der Konferenzberichtes nicht des Gefühls entschlagen, das ein unparteiischer Vorsitzender die geistvollen Abschweifungen des Colonel Dyer, die den Arbeitern so gefährlich waren, als unverträglich mit der Geschäftsordnung verhindert haben würde. An einem einzigen Beispiel läfst sich zeigen, wie Colonel Dyer durch einen geschickten Gebrauch der Worte die Arbeiter vollständig zu entwaffnen verstand. In dem Vertragsentwurf, welcher der Konferenz vom Handelsamt zu Grunde gelegt wurde, verpflichteten sich die Unternehmer, nicht in „die legitimen Funktionen der Gewerkvereine" einzugreifen. Das war ein ganz bestimmter Ausdruck. Als „legitim" werden diejenigen Funktionen bezeichnet, die die gesetzliche Sanktion des Gewerkvereinsgesetzes erhalten haben. Am ersten Tage der Konferenz gelang es den Unternehmern, an Stelle des Wortes „legitim" (legitimate) das Wort „gebührlich" (proper) zu setzen. Das erschien den Arbeitern als eine bedeutungslose Änderung, da sie der Ansicht waren, dafs, was „legitim" war, auch „gebührlich" sein müfste. Aber im Laufe der Verhandlungen trat die Wirkung dieser Aenderung deutlich zu Tage; denn die Unternehmer erhoben Widerspruch gegen gewisse Funktionen der Gewerkvereine, die vollständig „legitim" waren, die aber von ihnen nicht als „gebührlich" betrachtet wurden.

Aufserhalb des Konferenzzimmers füllten die Arbeiterführer ihren Platz in rühmlicher Weise aus, und mit einer einzigen Ausnahme kann man sie nicht beschuldigen, schwere taktische Fehler begangen zu haben. Ihre Manifeste waren meistens sehr mafsvoll gehalten und dennoch überzeugend; ihre Reden waren im allgemeinen weit mehr darauf berechnet, das Publikum zu gewinnen als zu beunruhigen, und ihre Verdammung der Vergewaltigung der Strikebrecher erwarb sich allgemeine Billigung. Am höchsten aber bewährte sich ihr Scharfblick in der Wahl des Achtstundentages als der Streitfrage um die sich der unvermeidliche Kampf drehen sollte Abgesehen von dem negativen Vorteil, dafs die Maschinenfrage nicht in den Kampf hineingezogen würde, hatten die Führer in der Achtstundenfrage ein wirkungsvolles Agitationsmittel und einen Feldruf, der bei ihren Mitgliedern sehr beliebt und bei dem allgemeinen Publikum nicht unbeliebt war. Viele Gegner der gesetzlichen Einführung des Achtstundentages, würden eine Verkürzung der Arbeitzeit an sich gern sehen. So wurde den Arbeitern sogar von John Morley eine unerwartete Sympathiebezeugung zu Teil. Die Sozialisten innerhalb des Gewerkvereins — deren Zahl nicht gering ist — wie

aufserhalb desselben begünstigten die Bewegung aus verschiedenen Gründen. Obschon der gröfste Teil der Sozialisten an die gesetzliche Einführung des Achtstundentages glaubte, sahen sie doch ein, dafs ihr Gewerkverein einen Kampf auf Leben und Tod gegen die Unternehmer unternommen hatte, und es war ihnen lieber, dafs der Gewerkverein aus der Wahl des Kampfobjektes den möglichst grofsen Vorteil ziehen sollte, als dafs in der Beachtung ihrer Theorieen eine unbeugsame Konsequenz bewiesen würde. Dagegen klang der Segen vieler anderer nicht sehr erbaulich. Diese erklärten, dafs wenn der Augenblick und sein Mifserfolg nicht beweisen sollte, dafs der Versuch, eine Kürzung der Arbeitszeit ohne Anwendung der Zwangsgewalt des Staates herzuführen, vergeblich sei, würde wenigstens durch die Kosten, die der Kampf verursachen würde, bewiesen werden, dafs ein derartiger Versuch nicht sehr zweckmäfsig sei. Ihnen erschien es als eine geeignete Gelegenheit, um die Möglichkeiten eines ökonomischen Irrtums zu erschöpfen, und ihn dadurch ein für alle Mal zu beseitigen. Früher ging die Achtstundenbewegung entweder aus von Gründen der Humanität oder von der Theorie ihres volkswirtschaftlichen Nutzens. Aber die Leiter der englischen Industrie mifsachten nationalökonomische Theorieen und sind in ihren Geschäftsstunden für die Vertreter der Humanität nicht zu sprechen. Glücklicherweise konnten die Arbeiter den Nutzen des Achtstundentages durch Beispiele persönlicher Erfahrung belegen, da eine Anzahl Unternehmer seine Anwendung erprobt hatten. Seit mehreren Jahren bestand eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden in den gewerblichen Betrieben des Kriegsministeriums, des Marineministeriums und der Post; in den grofsen Werften an der Themse, in den Werken der Messrs Mather and Platts, W. Allan and Co., James Keith and Sons und in anderen mustergültigen Maschinenfabriken. In dieser Weise konnten die Arbeiter die Erfahrung zu gunsten ihrer Sache sprechen lassen. Ich brauche hier nicht näher auf die Resultate dieser Erfahrung einzugehen, da John Rae im vorliegenden Bande dieses Archivs, S. 1 ff. die Aussagen der betreffenden Unternehmer in vortrefflicher Weise zusammengestellt hat. Die Stellung der Arbeiter wurde noch dadurch bedeutend verstärkt, dafs sie nach einer ausdrücklichen Uebereinkunft mit der Thames Shipbuilding Company und Messrs. Mather and Platt keine Forderung auf allgemeine Annahme des Achtstundentages stellen wollten, bis die Resultate der Versuche in diesen beiden Betrieben sich offenbart hätten.

Aber abgesehen von der Wahl einer für die Arbeiter günstigen Sache als Kampfobjekt zeigten die Führer auch darin ihre Befähigung, dafs sie ihre Forderung gerade für London erhoben. In London konnten sie geltend machen, dafs durch die Ausdehnung der Metropole und den Umstand, dafs die Arbeiter in den Vorstädten wohnen müssen, die dreifache Zeit auf den Weg nach und von der Arbeit verloren geht als in der Provinz. Dazu kommt noch, dafs zu der Zeit, als die Forderung erhoben wurde, die Unternehmer des Maschinenbaugewerbes so gut wie keine Organisation in London besafsen.

Der Unternehmerverband ging nicht ernstlich auf die Achtstundenfrage ein, die die Arbeiter zur Diskussion gestellt hatten. Er ignorierte den Erfahrungsbeweis, der sich auf die vielen Erfolge des Achtstundentages berief, und er ging um die eigentliche Streitfrage herum, indem er die allgemeine Behauptung aufstellte, dafs die Verkürzung der Arbeitszeit die Produktionskosten um 17 % erhöhen würde, um dann seine Zuflucht zu den abgestandenen Redensarten von den Gefahren der internationalen Konkurrenz zu nehmen. Es war dieses Verfahren weniger ehrlich als schlau. Der Zweck desselben war, den Boden, auf welchem der Kampf geführt werden sollte, zu verlegen, und hierin hatten sie, wie sich später zeigen wird, entschiedenen Erfolg.

Der eine oben erwähnte taktische Fehler, den die Arbeiterführer begangen, bestand darin, dafs es ihnen nicht gelang, den Anschlufs des „Verbandes der Maschinenbau- und Schiffsbaugewerbe des Vereinigten Königreichs“ zu sichern. Dieser Verband umfafste alle Gewerkvereine der Schiffsbaugewerbe und mit Ausnahme der Gesellschaft der Vereinigten Maschinenbauer auch die Gewerkvereine der Maschinenbauer. Er zählte 180000 Mitglieder. Der Exekutivausschufs des Verbandes hatte sich schon für die Forderung des Achtstundentages entschieden und hatte die Frage der Abstimmung seiner Mitglieder, die am 1. September beendet sein sollte, unterbreitet. Es wurde nun angeregt, dafs der gemeinschaftliche Ausschufs den äufsersten Schritt eines Strikes in London hinausschieben sollte, bis das Ergebnis dieser Abstimmung vorliegen würde. Hierauf aber wollten die Führer nicht eingehen. Nun machte der Verband der Gewerkvereine einige Wochen nach dem Ausbruch des Strikes den Vorschlag, dafs die Maschinenbauer eine gemeinschaftliche Konferenz mit ihm und den Unternehmern zustande bringen sollten. Auch dieser Vorschlag wurde abgelehnt.

Die Folge war eine offenbare Entfremdung zwischen den beiden Organisationen bis zur Beendigung des Kampfes. Für die Sache der Arbeiter war das natürlich ein verhängnisvoller Umstand. Der aktive und moralische Beistand, den der Verband den Maschinenbauern hätte leisten können, wäre sehr grofs gewesen und hätte wahrscheinlich einen entscheidenden Einflufs auf die schliefsliche Beilegung des Strikes ausgeübt. Bei oberflächlicher Betrachtung erscheint das Vorgehen der Arbeiterführer, wodurch sie den Beistand der verbündeten Gewerkvereine verscherzen, unerklärlich.

Für diejenigen, die hinter der Bühne standen, war die Erklärung allerdings einfach. Die Bedingung, unter welcher der Verband bereit war, den Maschinenbauern aktive und materielle Hilfe zu leisten, war, dafs sie sich dem Verband anschliefsen sollten. Dagegen aber haben sich die Maschinenbauer beständig gewehrt, da sie nach dem bestehenden Vertretungsmodus keinen ihrer Stärke entsprechenden Einflufs auf die Politik des Verbandes gewinnen könnten. Sie würden dadurch, wie sie erklären, in einer Vereinigung der kleinen, lokalen Gewerkvereine untergehen, die die Maschinenbauer als Gegner betrachten, da beide sich um dieselben Arbeiter als Mitglieder bewerben. Es ist das eine Schwierigkeit, die der Bildung des Verbandes gewöhnlich im Wege steht, die aber nicht unüberwindlich ist, und es wäre die Pflicht der Arbeiterführer gewesen, kein Mittel, das zu ihrer Beseitigung führen konnte, unversucht zu lassen. Jetzt, nachdem der Kampf beendigt und verloren ist, werden sicherlich grofse und erfolgreiche Bemühungen gemacht werden, um einen umfassenden Verband der Gewerkvereine des Schiffsbau- und Maschinenbaugewerbes zu gründen, dessen Umfang dem des Unternehmerverbandes entsprechen wird.

Auch die Zurücknahme der Achtstundenforderung hat man Mr. Barnes und seinen Kollegen als taktischen Fehler zum Vorwurf gemacht. Doch wohl ohne Berechtigung. Die Zurücknahme war dadurch notwendig geworden, dafs zwei der bedeutendsten lokalen Gewerkvereine zusammenschmolzen, und die vorzeitige Bekanntmachung derselben, ehe sie in der Konferenz den Unternehmern gegenüber diplomatisch ausgenutzt werden konnte, geschah durch den Verrat eines Delegierten aus der Provinz. Es war das ein Ereignis, das der Verlauf des Kampfes mit sich brachte, und demgegenüber selbst die geschicktesten Feldherrn machtlos waren.

Ganz vortrefflich war die Leitung der Unternehmer im Kampfe. Indem Colonel Dyer es vermied, sich auf einen Streit um die

Achtstundenfrage einzulassen, führte er in geschickter Weise zur rechten Zeit einen Flankenangriff aus, indem er eine Reihe von Anklagen wegen ungerechtfertigter Einmischung des Gewerkvereins in die Leitung der Werkstätten bekannt machte. Er unterliefs es dabei, irgend welche Namen oder nähere Bezeichnungen anzugeben, sodafs dem Gewerkverein keine Möglichkeit einer Widerlegung verblieb. Vor einem Gericht würden die Anklagen nicht als belastendes Zeugnis gegolten haben, und ein unparteiischer Vorsitzender der Konferenz würde wahrscheinlich ihre Zurücknahme oder einen ausführlichen Beweis verlangt haben. Aber sie erfüllten ihren Zweck. Jede einzelne Beschuldigung war so geschickt abgefafst, dafs sie auf das Publikum den Eindruck der Zuverlässigkeit machte, und ihre Auswahl war ganz geeignet, die öffentliche Meinung gegen die Gewerkvereine einzunehmen. Sie erschienen aufserdem in so knapper Fassung, dafs sie leicht zu lesen waren und weit verbreitet werden konnten. Einige Auszüge sollten eine Probe dieser Beschuldigungen geben und zeigen, welcher Art die Gründe waren, die den Zorn der Unternehmer gegen die Gewerkvereine heraufbeschworen hatten.

Mafsregeln gegen Werkführer.

„Eine Firma der Stadt Hull berichtet, dafs ein Unterwerkführer, der eines Abends zurückgeblieben war, um die Beendigung einer kleinen Arbeit zu beaufsichtigen, von dem Gewerkverein mit 3 £ bestraft wurde, weil er Ueberzeit gearbeitet habe.

Eine schottische Firma berichtet, dafs sie einen Werkführer hatten, der vor dem Strike selbst mit Hand anlegte, um die Arbeit zu fördern. Dadurch zog er sich einen Verweis des Gewerkvereins zu, und als die Aussperrungskündigungen bekannt wurden, wurde ihm gesagt, dafs er sich in Acht nehmen sollte. Infolge dieser vielsagenden Warnung hat er seitdem nicht mehr selbst mitgearbeitet.

In einem anderen Falle erhielt ein Werkführer eine Vorladung vor den Distriktausschufs des Gewerkvereins mit dem Vermerk, dafs er bei Nichterscheinen in Strafe verfallen würde. Er erschien und sagte später, dafs er sämtlicher Vergehen mit Ausnahme des Mordes beschuldigt worden wäre. Er wurde zu einer Strafe von 3 £ verurteilt, weil er zuviel Arbeit selbst verrichtet, weil er Maschinen in Gang gesetzt und weil er Lehrlinge angewiesen habe.“

Beschränkungen der Produktion.

„Eine Firma in Nordengland hatte vor dem Strike zwei Gewerkvereinler an einer grofsen Maschine angestellt. Seit dem Aus-

bruch des Strikes verrichtet ein Bursche von 18 oder 19 Jahren dieselbe Arbeit mit demselben Erfolg wie die beiden Gewerkvereinler zusammen.

Eine schottische Firma stellte nach dem Ausbruch des Strikes einen Arbeiter an einer Drehbank an, der sofort 12 Sätze in 26 Stunden fertigstellte. Das höchste Resultat, das der besser gelohnte Gewerkvereinler bei genau derselben Arbeit an derselben Maschine erzielt hatte, war 18 Sätze in 41 Stunden.

Eine Firma in Oldham berichtet, dafs für eine Maschine, die kurz vor dem Strike gebaut war, 719 ½ Stunden gegen einen an Gewerkvereinler zu zahlenden Lohn von 10 £ 3 sh 4 d gebucht waren. Für genau dieselbe Maschine, die nach dem Ausbruch des Strikes von Nichtgewerkvereinlern und Lehrlingen gebaut wurde, wurden bei gleich guter Arbeit 494 Stunden gegen einen Lohn von 10 £ 0 sh 11 d gebucht, sodafs 225 ½ Stunden und an Lohn 41,5 % gespart wurden."

Der Betrieb der Maschinen.

„Eine Firma in Paisley führte eine neue Maschine ein und lehrte einen Dreher, der Mitglied des Gewerkvereins war, den Betrieb derselben. Nach einiger Zeit erklärte der Dreher dem Werkmeister, dafs er ein Dreher sei und kein Maschinist, und dafs er zu seiner früheren Arbeit zurückkehren wolle. Dann überliefs man die Arbeit einem andren Mann, der sie nach wenigen Stunden aus demselben Grunde aufgab. Schliefslich wurde ein Tagelöhner angestellt, der sieben Jahre bei der Arbeit blieb.

Eine Firma in Hull wurde aufgefordert, Maschinen, die durch Wasserkraft getrieben wurden, von Gewerkvereinlern bedienen zu lassen, während dieselbe Arbeit in andren Fabriken von Tagelöhnern verrichtet wird. Sobald sie die Arbeit erhalten hatten, verlangten sie eine Mehrbezahlung von 2 sh die Woche.

Eine Firma des Nordwestens berichtet von einem „Werkstättenverwalter", der seine eigene Bohrmaschine verliefs und in der ganzen Fabrik sich herumtrieb. So kam er einmal in einen ganz anderen Teil der Fabrik und suchte einen Nichtgewerkvereinler zu überreden (oder zu zwingen), bei dem Betrieb seiner Maschine den Weisungen des Werkführers entgegenzuhandeln. Die Folge davon war, dafs der Maschinist nur die Hälfte der Arbeit fertig stellte als sonst."

Der Hauptgrund jedoch für die Niederlage der Arbeiter war die Festigkeit in den Reihen der Unternehmer bis zur Beendigung des Kampfes. Eine solche Einigkeit der Unternehmer von gleich langer Dauer war in England zuvor nie erlebt worden. Es hatte diese merkwürdige Erscheinung verschiedene Ursachen. Der Beweggrund der meisten Firmen war allerdings der aufrichtige Wunsch, durch eine Beschränkung der Gewerkvereinsmacht gröfsere Freiheit in ihrer Geschäftsleitung zu erlangen. Diesem Zweck zuliebe waren sie bereit, fast jedes Opfer zu bringen. Viele kleine und unbemittelte Firmen wurden durch reichliche Unterstützungen in ihrer festen Haltung bestärkt. Andere wurden zum Anschlufs durch Bedrohung mit dem Boykott gezwungen. In dieser Weise wurde die Beeinflussung aufserordentlich weit getrieben. Die Firma A., z. B., weigerte sich entschieden, die Aussperrung zu verhängen. Darauf teilte ihr die Firma B., einer ihrer gröfsten Kunden, mit, dafs sie, wenn die Firma A. auf ihrer Weigerung beharre, ihr die Kundschaft entziehen müsse, denn die Firma C., grofse Rheder, hätte der Firma B. erklärt, dafs sie einige in Aussicht gestellte Aufträge anderweitig vergeben würde, wenn B. nicht den gewünschten Druck auf A. ausüben würde, und C. würde zu diesem Schritte aus ähnlichen Gründen von Mitgliedern des Unternehmerverbandes gedrängt. In einem anderen Falle wurde ermittelt, dafs eine gewisse Bank auf den Besitz einer Maschinenfabrik, die sich der Aussperrung nicht anschliefsen wollte, eine Hypothek habe. Einzelne Kunden des Verbands veranlafsten die Bank, der betreffenden Firma zu drohen, dafs sie die Hypothek kündigen würde, wenn diese der Aufforderung des Verbandes nicht nachkommen würde.

Natürlich erwartete keine der beiden Parteien, dafs ihr Gegner den Kampf so lange aushalten würde. Die Beamten des Unternehmerverbandes berechneten, dafs das Vermögen des Gewerkvereins nicht länger als bis Ende Oktober reichen würde. Aber es war bei dieser Berechnung, wie bei der berüchtigten Verurteilung des Gewerkvereins in 1867, der wichtige Faktor der freiwilligen Umlage ganz aufser Betracht gelassen, wodurch die Genauigkeit der Schätzung natürlich stark beeinträchtigt wurde.

Die wirklichen Kosten des Kampfes lassen sich nicht leicht feststellen. Für die Arbeiter läfst sich wohl ein annähernd sicherer Anschlag machen. Die folgende Tabelle ist von mir nach eingehender Untersuchung zusammengestellt worden:

Verluste der Arbeiter.

Löhne — 70000 Mann zu 30 sh. für 31 Wochen			£ 3 255 000
Strikeunterstützung (durch die verbündeten Gewerke)			
40000 Mann zu 12 sh. 6 d. für 31 Wochen		£ 775 000	
Gezahlt aus den Mitteln der angesammelten Kapitalien	£ 285 000		
Umlagen und laufende Beiträge	300 000		
Anleihen	30 000		
Oeffentliche Sammlungen	170 000		
	£ 785 000		
Verwandte Gewerkvereine gelernter Arbeiter		100 000	
Gewerkvereine ungelernter Arbeiter		50 000	
			925 000
Private Ersparnisse			500 000
			£ 4 680 000

Interessant ist es, dafs Deutschland zu den öffentlichen Sammlungen 15 000 £ beitrug. Dieser Beitrag ist ungefähr das Fünffache der Summe aller anderen ausländischen Beiträge.

Es sind dagegen keine zuverlässigen Angaben vorhanden, nach denen man die von den Unternehmern erlittenen Verluste abschätzen könnte. Alles was sich feststellen läfst, ist eine Schätzung des den Unternehmern entgangenen Rohertrags. Im allgemeinen betragen die Löhne ein Drittel des Gesamtwertes (nicht der Produktionskosten) der Maschinenbauprodukte. Der Verlust an Löhnen belief sich, wie gesagt, auf 3 255 000 £. Der Geschäftsverlust wird sich demnach auf 6 500 000 £ berechnen lassen. Von dieser Summe sind aber die Arbeitsleistungen der Nichtgewerkvereinler — wahrscheinlich 12 ½ % — in Abzug zu bringen. Danach stellt sich der entgangene Rohertrag auf 5 696 000 £. Der verlorene Reinertrag dagegen läfst sich nicht abschätzen, da keine Anhaltspunkte für die Bestimmung des Unternehmergewinnes gegeben sind. Auch läfst sich nicht ermitteln, welcher Teil der Arbeit nur aufgeschoben worden ist, um in einer sonst freien Zeit gethan zu werden, und welcher Teil der Aufträge den Unternehmern absolut entgangen ist. Aber selbst im günstigsten Fall mufs ihr Verlust als sehr grofs angenommen werden.

Zu den volkswirtschaftlichen Kosten mufs auch die völlige Störung des Schiffbauplanes der Regierung gerechnet werden. Viele Schiffe und Maschinen, die im vorigen Jahre vollendet und abgeliefert werden sollten, werden erst nach mehreren Monaten fertiggestellt werden können, obschon die Nichteinhaltung des kon-

traktlichen Termines mit hohen Geldstrafen belegt ist. Das Marineministerium ist zu dem Erlafs dieser Strafen ermächtigt, falls die Verzögerung durch einen Strike in dem Betriebe des Submittenten verursacht ist. Diese Angelegenheit harrt noch der endgiltigen Entscheidung, aber Mr. Goschen hat schon erklärt, dafs er den Lockout als Strike betrachtet, und er hat angedeutet, dafs den Firmen in Glasgow, die aus eigener Initiative ihre Leute ausgesperrt hatten, um den Londoner Firmen in ihrem Kampf gegen die Gewerkvereine beizustehen, die Strafe geschenkt werden solle. Ein derartiger Beschlufs wäre allerdings höchst seltsam; denn es würde danach die Strafandrohung wegen Nichterfüllung der kontraktlichen Pflichten keine Bedeutung mehr haben. Die Erklärung aber liegt darin, dafs der Unternehmerverband eine zu machtvolle Organisation ist, als dafs die gegenwärtige Regierung gegen seine Mitglieder mit Strenge vorgehen könnte. Das zeigt sich in dem Ursprung und der Ausführung des Marineprogrammes der Regierung. Mit atemloser Hast hat sie über Millionen für die Flottenvergröfserung abstimmen lassen, da „auswärtige Gefahren drohten", und dann hat sie in Gemütsruhe es geschehen lassen, dafs die Unternehmer sich über die Einhaltung ihrer kontraktlichen Termine hinwegsetzten. Noch augenscheinlicher aber offenbart sich dieses Verhältnis in dem Zaudern, mit dem der Präsident des Handelsamtes das Einigungsgesetz in Wirksamkeit treten liefs. Er ist offiziell erst eingeschritten, als der Kampf schon vier Monate im Gange war und dann auch erst infolge einer energischen Aufforderung der öffentlichen Meinung. Das Gesetz giebt ihm allerdings eine diskretionäre Gewalt, aber sein verspätetes Handeln, die Gleichgiltigkeit, mit der er die Dinge nach dem Scheitern der Konferenz gehen liefs, und seine Weigerung, seine volle gesetzliche Autorität geltend zu machen — all das hat eine nicht unverdiente Kritik gefunden, die dazu führen kann, das Einigungsgesetz in der Weise zu verbessern, dafs das Einschreiten des Handelsamtes mit gröfserer Sicherheit und unabhängig von der politischen Macht einer der beiden Parteien erfolgt. Von der Beilegung selbst läfst sich mit Gewifsheit sagen, dafs sie zu der Sorte von Beilegungen gehört, die nichts beilegen. Die Forderung des Achtstundentages ist nur vertagt worden, und sie wird sicher wieder erhoben werden, sobald sich die Maschinenbauer etwas erholt haben. Beiläufig wird natürlich das Scheitern eines so gewaltigen Versuches, die Verkürzung der Arbeitszeit durch Selbsthilfe zu erlangen, die Partei

bedeutend stärken, die sie auf dem Wege der Gesetzgebung herbeiführen will. Inbetreff der anderen, tieferliegenden Schwierigkeiten zeigt eine sorgfältige Analyse der Friedensbedingungen, dafs sie in keiner Weise geeignet sind, in der Zukunft neue Konflikte zu verhüten. Der Friedensschlufs ist einer jener eigentümlichen Verträge, wodurch zwei diametral entgegengesetzte Prinzipien angenommen werden. Die Unternehmer kämpften für die Freiheit des individuellen Arbeitsvertrags, das sie als das beste Mittel anpreisen, die neuen Produktionsverhältnisse und die Art der Arbeitslöhnung in Einklang zu setzen. Dadurch würde die Autorität der Gewerkvereine in den Werkstätten vernichtet werden. Das Publikum sah dies ein und erhob einen lauten Protest. Infolgedessen willigten die Unternehmer ein, das gerade entgegengesetzte Prinzip anzunehmen. Sie haben nämlich das Prinzip des Kollektivvertrags mit den Gewerkvereinen unter Vorbehalt ihres Rechtes auf den Individualvertrag angenommen. Es sind also beide — der Kollektivvertrag und der Individualvertrag zur Annahme gelangt! Die Beilegung hat daher das wichtige Problem völlig ungelöst gelassen, das die Anpassung der Arbeitsverhältnisse an die neuen und noch wechselnden Produktionsprozesse sucht. Der Unternehmerverband war in der That des erschöpfenden Kampfes herzlich müde geworden, und er war schliefslich gern bereit, auf jede Bedingung einzugehen, die als eine Benachteiligung des Feindes und als ein Sieg der Unternehmer gedeutet werden konnte. So gab er denn auch willig seine Politik des „Ein für alle Mal" („thorough") auf, und so erklären sich die kontradiktorischen Bedingungen des Friedensschlusses.

Die einzige Hoffnung für die Zukunft liegt in dem Umstand, dafs Arbeiter und Arbeitgeber gegenseitig das Mafs ihrer Kraft entdeckt haben. Es ist dadurch schon ein gesunder Geist gegenseitiger Achtung erzeugt worden. Die Unternehmer sind zu der Einsicht gebracht worden, dafs sie den Kollektivvertrag nicht beseitigen können. Die Gewerkvereine haben gelernt, dafs sie ihre alte Politik der Produktionseinschränkung unter den veränderten Verhältnissen der Volkswirtschaft nicht aufrecht erhalten können. Es wird daher im Interesse beider Parteien liegen, aus den unvereinbaren Bedingungen des Friedensschlusses eine sichere Grundlage für die friedliche Lösung derjenigen Probleme zu bilden, die zu dem Kampfe geführt haben, besonders nachdem sich so deutlich gezeigt hat, dafs eine Entscheidung von der Anwendung des brutalen Faustrechts nicht zu erwarten ist.

Die Statistik der Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter in Oesterreich für die Jahre 1890—1895.

Von

PROF. DR. HEINRICH RAUCHBERG

in Prag.

Uebergrofsen Gewinn hat sich die Sozialstatistik von den sozialen Versicherungsgesetzen des Deutschen Reiches und Oesterreichs versprochen.[1] Aber nur in geringem Mafse sind ihre Erwartungen eingetroffen. Die Arbeiterversicherung hat zwar mannigfache Berührungspunkte mit der Sozialstatistik; allein sie tritt an ihre Objekte lediglich im Interesse der Verwaltungsaufgaben heran, die grofs und schwierig genug sind, um es zu rechtfertigen, wenn sie nicht auch mit Liebesdiensten für die Statistik sich belasten will. Aber auch die Erhebungen, welche die Arbeiterversicherung in ihrem eigenen Interesse vornimmt, entsprechen nicht durchaus den Ansprüchen der statistischen Methodologie, und die Verarbeitung ihrer Ergebnisse verwertet nicht alle Hilfsmittel der statistischen Technik.[2] Trotz der Beschränkung auf die Verwaltungszwecke wäre die statistische Ausbeute befriedigender ausgefallen, wenn man den Ratschlägen der Sozialstatistik besseres Gehör geschenkt hätte. Gleichwohl thut diese letztere Unrecht, wenn sie sich nunmehr, gleichsam schmollend, abseits hält und von den statistischen Ergebnissen der

---

[1]) Vergleiche hinsichtlich des Deutschen Reiches die zahlreichen Veröffentlichungen von Georg v. Mayr, insbesondere Arbeiterversicherung und Sozialstatistik im Jahrgang 1888 dieses Archivs, für Oesterreich Ertl, Soziale Versicherung und Statistik in Oesterreich, Jahrgang 1890 dieses Archivs.

[2]) Vergleiche insbesondere den Aufsatz: Die österreichische Arbeiter-Unfallversicherung und die Sozialstatistik von Dr. Walter Schiff. Allgemeines statistisches Archiv, III. Bd., S. 66 ff.

Arbeiterversicherung so auffallend wenig Notiz nimmt. Denn schon an und für sich, nicht erst durch ihre Leistungen für die Erkundung sozialer Zustände, bildet sie eines der allerwichtigsten Objekte der Sozialstatistik. Aber auch die Aufschlüsse sind nicht gering anzuschlagen, die darüber hinaus nach mancher Richtung hin gewonnen werden können. Freilich nicht ohne weiteres. Denn in den Ausweisen der sozialen Versicherung stellen sich die Dinge nicht vom Standpunkte freier Forschung sondern spezieller Verwaltungsaufgaben aus gesehen dar. Ihre sozialstatistische oder -politische Deutung setzt daher genaue Kenntnis der Technik und die praktische Bewährung dieser Verwaltung voraus.

Die Statistik der Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches bildet schon seit einer Reihe von Jahren einen stehenden Artikel dieses Archivs. Nunmehr soll auch die Berichterstattung über die Ergebnisse der österreichischen Arbeiterversicherung aufgenommen werden. Sie wird fernerhin regelmäfsig fortzuführen sein. In Oesterreich steht das Krankenversicherungsgesetz seit dem 1. August, das Unfallsversicherungsgesetz seit dem 1. November 1889 in Kraft.[1]) Die statistischen Ausweise beginnen mit dem Jahre 1890. Sie sind enthalten in den „Amtlichen Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter." Die Veröffentlichung erfolgt gewöhnlich erst gegen das Ende des zweiten Jahres nach dem Berichtsjahre. Ende 1897 lagen mithin erst die Daten für 1895 vor. Also haben wir es bei dieser erstmaligen Bearbeitung mit den Materialien für 6 Jahre zu thun.[2])

---

[1]) Die allgemeine Invaliditäts- und Unfallsversicherung ist in Oesterreich bekanntlich noch nicht eingeführt. Blofs die Bergarbeiter besitzen in den Bruderladen eine obligatorische Organisation dafür.

[2]) Die Bergwerksbruderladen, welche die Träger aller Zweige der sozialen Versicherung für die Bergarbeiter sind, wurden in die nachfolgende Darstellung nicht mit einbezogen. 1895 bestanden bei denselben 229 Krankenkassen mit 147843 versicherungspflichtigen Mitgliedern und 264 Provisionskassen mit 126790 vollberechtigten und 12401 minderberechtigten Mitgliedern, wozu noch 233603 anspruchsberechtigte Weiber und Kinder kommen. Die Einnahmen der Krankenkassen betrugen im Jahre 1825835 Fl. Die Ausgaben 1682647 Fl. Ihr Vermögen belief sich auf 657048 Fl. Es wurden 121218 Krankheitsfälle mit 1604616 Krankheitstagen und 1473 Sterbefälle angemeldet. Die Provisionskassen nahmen 1895 4,9 Mill. Fl. ein und zahlten 2,4 Mill. Fl. aus. Der Kurswert ihres Vermögens betrug 25,8 Mill., was eine Quote von 201,26 Fl. auf ein vollberechtigtes ergiebt. 13387 ehemalige

A. Unfallversicherung.

I. Organisation. In Oesterreich ist die Unfallversicherung der Arbeiter bekanntlich territorial organisiert. Es bestehen 7 Versicherungsanstalten: in Wien für Niederösterreich, in Salzburg für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, in Graz für Steiermark und Kärnten, in Prag für Böhmen, in Brünn für Mähren und Schlesien, in Triest für das Küstenland, Krain und Dalmatien, in Lemberg für Galizien und die Bukowina. Aufserdem besteht auf Grund des § 58 des Unfallversicherungsgesetzes die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen. Das Personal sämtlicher Anstalten bestand 1895 aus 451 Personen, darunter 204 Hilfsbeamte; der Aufwand hierfür betrug 386601 Fl. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes wird durch das Statut jeder Versicherungsanstalt bestimmt [1]), die Organisation der Schiedsgerichte ist gesetzlich festgelegt; die Statistik hat somit keinen Anlafs, sich damit zu befassen.

II. Versicherungsbestand. Wir haben es hier hauptsächlich mit dreierlei Angaben zu thun: über die Zahl der versicherten Betriebe, über durchschnittliche Zahl der versicherten Personen und über die anrechenbare Lohnsumme. Ueber die Entwickelung dieser drei Momente während der Berichtsperiode erteilt die nachstehende Uebersicht Auskunft:

Zahl der Betriebe am Jahresschlusse.

im Jahre	gewerbliche Betriebe	landwirtschaftliche Betriebe	Zusammen
1890	53 193	78 133	131 326
1891	58 386	86 923	145 309
1892	61 645	88 588	150 233
1893	64 441	95 916	160 357
1894	66 690	125 336	192 026
1895	81 516	134 257	215 773

Mitglieder, 15 331 Witwen und 10 205 Waisen, zusammen 38 923 Personen standen im Provisionsbezuge. 1895 sind 1 940 neue Invaliditätsfälle und 3209 Sterbefälle eingetreten. In den vorstehenden Daten sind die Kassen der ärarischen Salinen sowie die Bruderladen der Erdöl- und Erdwachs-Bergbaue in Galizien nicht mit enthalten.

[1]) Das von der Regierung herausgegebene Musterstatut sieht 18 Mitglieder vor.

Versicherte Personen im Jahresdurchschnitte.

im Jahre	in gewerblichen Betrieben	in landwirtschaftlichen Betrieben	im ganzen
1890	893 324	338 494	1 231 818
1891	957 525	412 238	1 369 763
1892	1 003 306	377 575	1 380 881
1893	1 070 428	395 842	1 466 270
1894	1 124 675	473 729	1 598 404
1895	1 381 307	495 887	1 877 194

Lohnsumme in Millionen Fl. ö. W.

im Jahre	gewerbliche Betriebe	landwirtschaftliche Betriebe	zusammen
1890	235,26	1,68	236,94
1891	257,93	2,74	260,67
1892	276,70	3,35	280,05
1893	298,50	3,40	301,90
1894	320,98	3,96	324,94
1895	433,33	3,99	437,32

Der Versicherungsbestand ist in rascher Zunahme begriffen. Dieselbe hat drei Ursachen: das Entstehen neuer versicherungspflichtiger Betriebe, bezw. den Eintritt von Umständen, welche für früher nicht versicherungspflichtige Betriebe die Versicherungspflicht begründen, die fortschreitende Einbeziehung versicherungspflichtiger Betriebe, welche sich der Anmeldepflicht entzogen oder doch zu geringe Angaben über ihr Personal und über die Lohnsumme gemacht hatten [1]), endlich die Erweiterung der Versicherungspflicht und die Einführung der freiwilligen Versicherung durch das sogenannte Ausdehnungsgesetz vom 20. Juli 1894. Inwieweit die beiden ersterwähnten Momente an der Vermehrung beteiligt sind, ist nicht festzustellen. Das Ausdehnungsgesetz hat im Jahre 1895 141 187 Eisenbahnbedienstete mit einer Lohnsumme von 64,9 Millionen Fl. der Versicherung zugeführt und aufserdem den Versicherungsbestand um 10 545 Betriebe mit 45 331 Personen und einer Lohnsumme von 15,5 Millionen Gulden erweitert. Aufserdem wurden 1896 475 nicht versicherungspflichtige Personen in versicherungspflichtigen Betrieben freiwillig versichert, und 4912 nichtversicherungspflichtige Betriebe mit 7815 Personen zu freiwilliger Kollektiv-Ver-

[1]) Interessante Angaben darüber, in welchem Mafse dies der Fall ist, bei Schiff a. a. O. S. 90 ff.

sicherung angemeldet. In Wirklichkeit verflüchtigt sich jedoch der scheinbare Erfolg der freiwilligen Versicherung, wenn wir hören, dafs die ganz überwiegende Mehrzahl der freiwillig angemeldeten Betriebe lediglich zur Kräftigung der nationalen Agitation anläfslich der Vorstandswahlen bei der Anstalt Prag beigetreten, seither aber wieder ausgetreten ist.

Die versicherten Personen werden nach folgenden Kategorieen gruppiert:

		Versicherte Personen				
		Arbeiter				
		vollentlohnte		Kinder		
im Jahre	Betriebs-beamte	männlich	weiblich	männlich	weiblich	im ganzen
1890[1])	21692	592806	221670	46519	10637	1231818
1891	26900	797963	436223	88774	19903	1369763
1892	28894	813264	439934	83396	15393	1380881
1893	31216	869457	462599	86625	16373	1466270
1894	32530	937453	502835	108079	17507	1598404
1895	96707[2])	1127214	531115	107431	14727	1877194

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Betriebe ist diese Nachweisung kaum von Belang. Denn hier ist die Versicherungspflicht auf den engen und stetem Wechsel unterworfenen Kreis von Personen beschränkt, welche der mit dem allfälligen Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt sind. Was aber die gewerblichen Betriebe anbelangt, so waren von 1000 versicherten Arbeitern derselben

	Erwachsene		Jugendliche	
im Jahre	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1890	680	254	54	12
1891	688	247	53	12
1892	693	242	53	12
1893	694	241	53	12
1894	697	237	54	12
1895	695	243	52	10

[1]) 1890 sind von Gruppe I: Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb und Mahlmühlen blofs die letzteren berücksichtigt, da hinsichtlich des ersteren die Angaben über die Verteilung der Arbeiter nach Alter und Geschlecht für dieses Jahr fehlen.

[2]) Hierbei ist das ständige Personal der Eisenbahnen zu den Betriebsbeamten gerechnet. Unter demselben befanden sich 1895 1303 Personen weiblichen Geschlechts.

Bei der aufserordentlichen Verschiedenheit der industriellen Entfaltung in den einzelnen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ist es von Interesse, die einschlägigen Daten für jedes derselben nachzuweisen und sodann nach Versicherungsanstalten zusammen zu fassen. Für 1895, das letzte Jahr, für welches die Angaben zur Verfügung stehen, geschieht dies in der nachfolgenden Tabelle:

1895 Länder	Zahl d. versicherten Betriebe	Versicherte Personen							Lohnsumme in Mill. Fl. ö. W.
		Betriebsbeamte	Arbeiter				im ganzen		
			vollentlohnte		Kinder				
			männl.	weibl.	männl.	weibl.			
Niederösterreich	32 419	7 337	222 953	76 681	14 812	2 437	324 220		107,77
Oberösterreich	9 087	664	42 446	12 466	3 305	671	59 552		10,05
Salzburg	2 716	127	10 293	2 845	1 164	403	14 832		2,41
Tirol u. Vorarlberg	5 305	613	29 932	14 004	2 104	805	77 458		10,21
Böhmen	83 310	11 695	357 996	225 239	20 651	6 974	622 555		118,77
Mähren	45 421	4 699	150 390	118 821	46 337	1 650	321 897		44,27
Schlesien	11 827	1 460	42 745	31 503	9 390	764	85 862		11,95
Steiermark	7 999	961	48 247	8 896	3 821	138	62 063		17,04
Kärnten	3 500	238	13 604	2 449	1 299	55	17 645		3,02
Küstenland	1 404	621	22 174	5 576	1 482	421	30 274		9,55
Krain	1 202	205	8 651	4 035	670	173	13 724		2,89
Dalmatien	300	35	1 880	162	55	2	2 134		0,34
Galizien	10 140	3 676	66 564	25 258	1 600	226	97 324		10,17
Bukowina	1 108	381	7 372	1 165	95	8	9 021		1,19
zusammen	215 738	32 712	1 025 237	529 100	106 785	14 727	1 708 561		349,64
Anstalten in									
Wien	32 419	7 337	222 953	76 681	14 812	2 437	324 220		107,77
Salzburg	17 108	1 404	82 671	29 315	6 573	1 879	121 842		22,67
Prag	83 310	11 695	357 960	225 239	20 651	6 974	622 555		118,77
Brünn	57 248	6 159	193 135	150 324	55 727	2 414	407 759		56,22
Graz	11 409	1 199	61 851	11 345	5 120	193	79 708		20,06
Triest	2 906	861	32 695	9 773	2 207	596	46 132		12,79
Lemberg	11 248	4 057	73 936	26 423	1 695	234	106 345		11,36
Berufsgen. Anstalt. d. österr. Eisenb.	35	63 995	101 977	2 015	646	—	168 633		87,68
im ganzen	215 773	96 707	1 127 214	531 115	107 431	14 727	1 877 194		437,32

Es erübrigt noch die Verteilung der Betriebe mit Anwendung von Motoren, sowie die Kräfte dieser letzteren, für das Jahr 1895 nach territorialen Unfallversicherungsanstalten nachzuweisen:

Anstalten in	Betriebe mit Anwendung von Motoren	Anzahl der hierbei verfügbaren Pferdekräfte
Wien	22 065	146 424
Salzburg	12 884	88 320
Prag	66 050	400 012
Brünn	51 375	208 014
Graz	7 448	89 007
Triest	1 139	21 139
Lemberg	7 734	63 494
zusammen	168 686	1 016 410

Ueber die Art der verwendeten Motoren erteilt endlich die nachstehende Uebersicht Auskunft:

im Jahre	Zahl der Betriebe mit Anwendung von Motoren	Es wurden verwendet Dampf-Motore	Gas-Motore	Motore mit Wasserkraft	Motore mit Tierkraft	Andere Motore	Dampfkessel ohne Motore	Elektrizität	Erzeugung von Explosivstoffen	Anzahl der hierbei verfügbaren Pferdekräfte
1890	106 710	18 025	892	32 182	72 677	590	2 500	342	1 421	714 880
1891	117 303	16 470	1 088	33 565	78 886	572	2 926	528	1 611	745 444
1892	120 231	17 658	1 295	33 983	85 864	346	4 307	714	1 964	819 161
1893	128 238	17 946	1 392	35 089	92 698	506	4 359	828	1 803	824 014
1894	159 068	18 975	1 571	35 012	122 188	693	4 538	1 039	2 024	910 108
1895[1]	168 686	19 356	1 688	37 489	129 939	968	5 577	1 208	2 312	1 016 410

Die wichtigste Gruppierung der Materialien ist unstreitig jene nach Betriebszweigen. Bei berufsgenossenschaftlicher Organisation treten die besonderen Verhältnisse der grofsen Betriebsgruppen gleichsam von selbst zu Tage, als die primäre Unterscheidung, welche schon durch die berichterstattende Anstalten gegeben ist. Zufolge der territorialen Organisation der österreichischen Unfallversicherung mufs diesem Gesichtspunkte innerhalb der Berichte der einzelnen Anstalten Rechnung getragen werden. Die amtliche Statistik unterscheidet 58 Betriebszweige, von welchen 9 erst infolge des Ausdehnungsgesetzes aufgenommen wurde. Die einzelnen Betriebszweige umfassen aber keineswegs gleichartige Betriebe. Sie sind vielmehr Sammelpositionen, denen Betriebe ver-

[1]) Ohne die berufsgenossenschaftliche Anstalt der österreichischen Eisenbahnen.

schiedener Art und Technik angehören, die in oft weit auseinander liegende Gefahrenklassen eingereiht sind. Obwohl eher eine noch weitergehende Gliederung am Platze wäre, bin ich, um allzu umfangreiche Tabellen zu vermeiden, genötigt, die Betriebszweige zu 15 grofsen Betriebsgruppen zusammenzuziehen, welchen sich als 16. eine Sammelposition für die durch das Ausdehnungsgesetz neu einbezogenen Berufszweige anschliefst. Für diese 16 Gruppen werden nachstehend für jedes Jahr der Berichtsperiode die Anzahl der Betriebe, der versicherten Personen und die Lohnbeträge nachgewiesen, Dinge, welche in dieser Gruppierung sowohl für die genauere Kenntnis der Unfallversicherung als auch für die sozialstatistische Verwertung ihrer Ergebnisse von höchster Wichtigkeit sind. In Anschlüsse daran folgen zwei Uebersichten über die Verteilung der Motorenbetriebe und ihre Kraftleistung nach Betriebsgruppen.

Anzahl der Betriebe

Betriebsgruppen	1890	1891	1892	1893	1894	1895
I. Land- u. forstwirtschaftl. Betriebe u. Mahlmühlen	90 306	99 582	101 505	108 964	138 365	147 196
II. Eisenbahnen	1 368	1 482	1 560	1 669	1 706	74
III. Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe . . .	110	111	263	266	285	327
IV. Steine und Erden . .	9030	10 269	10 907	12 259	12 955	13 278
V. Metallverarbeitung . .	1 935	2083	2 190	2 316	2 362	2431
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate .	1 047	1 222	1 267	1 427	1 559	1 430
VII. Chemische Industrie .	535	588	614	667	656	701
VIII. Heiz- und Leuchtstoffe, Oele, Beheizung u. Beleuchtung	576	612	638	660	813	845
IX. Textilindustrie . . .	2 478	2 555	2 527	2636	2676	2 747
X. Papier, Leder u. Gummi	1 318	1 386	1 385	1 445	1 453	1 515
XI. Holz- und Schnitzstoffe	5 746	6089	6 442	6 693	6 972	7 943
XII. Nahrungs- und Genufsmittel	3 526	3 826	4038	4 245	4 340	4 514
XIII. Bekleidung u. Reinigung	374	438	468	512	532	570
XIV. Baugewerbe	12 568	14 627	15 965	16 125	16 881	17 674
XV. PolygraphischeGewerbe	409	439	464	473	471	481
XVI. Neu einbezogene Betriebe	—	—	—	—	—	13 597
zusammen	131 326	145 309	150 233	160 357	192 026	215 773

Betriebsgruppen	Versicherte Personen 1890	1891	1892	1893	1894	1895
I. Land- u. forstwirtschaftl. Betrieb u. Mahlmühlen	361 688	437 898	403 947	423 159	501 642	523 628
II. Eisenbahnen	25 727	25 448	29 290	32 807	31 508	172 695
III. Hüttenwerke und deren Nebenbetrb.	15 684	16 037	24 120	22 959	24 024	29 026
IV. Steine und Erden	103 596	116 970	124 884	134 032	143 270	149 508
V. Metallverarbeitung	45 918	49 932	51 570	56 621	58 648	62 755
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	63 547	66 710	67 709	69 910	74 077	73 955
VII. Chem. Industrie	16 212	17 810	18 022	19 902	19 616	19 215
VIII. Heiz- und Leuchtstoffe, Oele, Beheizung u. Beleuchtg.	10 945	11 496	11 663	12 374	13 093	14 318
IX. Textilindustrie	217 098	228 522	233 435	246 677	255 049	265 748
X. Papier, Leder und Gummi	40 226	43 963	44 332	46 966	48 586	51 170
XI. Holz- und Schnitzstoffe	37 526	43 296	46 837	47 574	52 403	58 707
XII. Nahrungs- und Genufsmittel	117 856	122 460	123 807	126 110	130 351	135 005
XIII. Bekleidung u. Reinigung	17 267	18 059	18 804	20 394	21 503	23 240
XIV. Baugewerbe	144 497	155 662	166 244	189 805	206 645	227 059
XV. Polygraphische Gewerbe	14 031	15 500	16 217	16 980	17 989	19 041
XVI. Neu einbezogene Betriebe	—	—	—	—	—	52 624
zusammen	231 818	1 369 763	1 380 881	1 466 270	1 598 404	1 877 194

Betriebsgruppen	Lohnsumme in Millionen Fl. ö. W. 1890	1891	1892	1893	1894	1895
I. Land- u. forstwirtschaftliche Betriebe u. Mahlmühlen	6,47	8,03	8,62	8,88	9,85	9,98
II. Eisenbahnen	10,26	10,87	11,57	12,56	12,51	89,89
III. Hüttenwerke u. deren Nebenbetriebe	7,08	7,34	10,71	10,52	11,37	13,50
IV. Steine und Erden	22,66	25,28	27,16	29,87	32,74	34,63
V. Metallverarbeitung	15,52	18,25	19,81	22,04	23,47	24,70
IV. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	30,91	32,31	32,94	34,09	36,29	36,38
VII. Chemische Industrie	4,68	5,19	5,48	6,18	6,44	6,60
VIII. Heiz- und Leuchtstoffe, Oele, Beheizung und Beleuchtung	4,09	4,60	4,96	5,14	5,80	6,28
IX. Textilindustrie	50,65	56,08	58,10	61,69	65,18	68,34
X. Papier, Leder und Gummi	12,44	13,78	13,73	14,62	15,53	16,26
XI. Holz- und Schnitzstoffe	8,41	10,01	11,13	11,61	12,85	14,87
XII. Nahrungs- und Genufsmittel	5,02	30,66	32,70	35,04	37,83	38,52
XIII. Bekleidung und Reinigung	28,87	5,04	5,82	6,27	6,83	7,51
XIV. Baugewerbe	23,10	26,47	29,23	34,86	38,79	44,22
XV. Polygraphische Gewerbe	6,79	7,27	8,10	8,52	9,46	10,03
XVI. Neu einbezogene Betriebe	—	—	—	—	—	15,61
zusammen	236,95	260,68	280,05	301,89	324,94	437,32

Zahl der Betriebe mit Verwendung von Motoren.

Betriebsgruppen	1890	1891	1892	1893	1894	1895
I. Land- u. forstwirtschaftl. Betriebe u. Mahlmühlen	90 198	99 420	101 284	108 374	138 226	147 182
II. Eisenbahnen	663	775	841	857	867	15
III. Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe	105	108	179	182	204	243
IV. Steine und Erden	1 118	1 210	1 262	1 262	1 318	1 324
V. Metallverarbeitung	1 604	1 810	1 886	2 025	2 028	2 147
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	708	849	864	938	1 024	1 071
VII. Chemische Industrie	356	391	411	421	434	490
VIII. Heiz- u. Leuchtstoffe, Oele, Beheizung u. Beleuchtung	360	409	405	474	578	608
IX. Textilindustrie	2 034	2 093	2 154	2 235	2 294	2 342
X. Papier, Leder u. Gummi	990	1 068	1 137	1 220	1 255	1 334
XI. Holz- und Schnitzstoffe	5 489	5 804	6 233	6 465	6 805	7 479
XII. Nahrungs- u. Genufsmittel	2 556	2 773	2 931	3 126	3 290	3 615
XIII. Bekleidung und Reinigung	186	226	249	272	303	343
XIV. Baugewerbe	123	106	108	86	78	95
XV. Polygraphisches Gewerbe	220	261	287	301	328	353
XVI. Neu einbezogene Betriebe	—	—	—	—	—	45
zusammen	106 710	117 303	120 231	128 238	159 068	168 686

Anzahl der hierfür verfügbaren Pferdekräfte.

Betriebsgruppen	1890	1891	1892	1893	1894	1895
I. Land- u. forstwirtschaftl. Betriebe u. Mahlmühlen	269 076	276 233	302 174	288 006	357 534	372 252
II. Eisenbahnen	5 833	5 672	5 755	5 915	5 887	540
III. Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe	51 392	57 524	73 035	73 672	74 986	96 523
IV. Steine und Erden	14 915	16 085	17 405	18 169	18 677	21 414
V. Metallverarbeitung	32 097	26 138	29 113	29 955	30 039	30 943
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	17 904	25 252	28 229	29 244	30 948	27 957
VII. Chemische Industrie	7 526	7 405	8 680	8 840	9 054	10 400
VIII. Heiz- u. Leuchtstoffe, Oele, Beheizung u. Beleuchtung	6 361	8 834	15 056	18 802	22 766	32 224
IX. Textilindustrie	130 451	136 277	141 658	149 213	148 880	180 757
X. Papier, Leder u. Gummi	57 055	59 764	61 394	63 150	64 816	67 992
XI. Holz- und Schnitzstoffe	44 833	47 326	51 578	49 979	54 945	60 465
XII. Nahrungs- u. Genufsmittel	67 835	71 233	74 807	78 622	81 847	95 407
XIII. Bekleidung und Reinigung	2 686	2 950	3 215	3 487	3 625	3 992
XIV. Baugewerbe	5 380	3 036	4 813	4 667	4 195	4 787
XV. Polygraphische Gewerbe	1 536	1 716	2 249	2 293	2 409	2 728
XVI. Neu einbezogene Betriebe	—	—	—	—	—	7 999
zusammen	714 880	745 445	819 161	824 104	910 108	1 016 410

Die oben angegebenen Zahlen über die Versicherten sind weder für versicherungstechnische noch für sozialstatistische Zwecke unmittelbar zu verwerten. Nicht nur dafs sie Durchschnittszahlen sind, sondern es ist auch die Dauer der Betriebe, auf welche sie sich beziehen, eine sehr verschiedene. Um die Angaben vergleichbar zu gestalten, müssen sie auf eine für alle Betriebe gleichmäfsige Beobachtungsdauer reduziert werden. Man nimmt zu diesem Zwecke ein Arbeitsjahr von 300 Tagen an und bezeichnet die hiernach berechnete Arbeitszahl als jene der „Vollarbeiter". Diese ist es, welche allen folgenden Berechnungen zugrunde gelegt wird. Sie weicht von der Durchschnittszahl sehr erheblich ab, denn es entfielen auf je einen thatsächlich Versicherten

	Arbeitstage in		
im Jahre	gewerblichen Betrieben	landwirtschaftlichen Betrieben	sämtlichen Betrieben
1891 [1])	261	18	188
1892	259	21	194
1893	256	20	193
1894	257	17	186
1895	258 [2])	17	192 [2])

Für eine 300tägige Beobachtung berechnet sich danach die Anzahl der

	Vollarbeiter in		
im Jahre	gewerblichen Betrieben	landwirtschaftlichen Betrieben	sämtlichen Betrieben
1891	832 702	24 581	857 284
1892	866 836	27 046	893 882
1893	915 083	25 860	940 943
1894	962 577	27 110	989 957
1895	1 189 148 [2])	27 583	1 216 731 [2])

[1]) Für das Jahr 1890 sind die Unterlagen zur Berechnung der Zahl der Vollarbeiter nicht gegeben.

[2]) Einschliefslich der nach dem Ausdehnungsgesetze einbezogenen, sowie der freiwillig versicherten Betriebe. Die Anzahl der Arbeitstage, die durchschnittlich auf einen Versicherten fallen, betrug bei den ersteren 269, bei den letzteren 34, die darnach reduzierte Arbeiterzahl bei den ersteren 40739, bei den letzteren 774.

In den einzelnen Betriebsgruppen betrug die Anzahl der versicherten Vollarbeiter

Betriebsgruppen	1891	1892	1893	1894	1895
I. Land- u. forstwirtschaftliche Betriebe und Mahlmühlen	45 465	48 015	46 837	48 773	48 503
II. Eisenbahnen	22 856	23 034	26 135	24 635	163 600
III. Hüttenwerke u. deren Nebenbetriebe	15 615	22 319	21 758	23 568	26 994
IV. Steine und Erden	87 803	91 575	97 533	107 737	110 709
V. Metallverarbeitung	46 528	49 112	52 893	55 242	59 317
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	63 745	65 820	66 963	70 344	71 796
VII. Chemische Industrie	17 470	17 814	19 589	19 652	19 378
VIII. Heiz- und Leuchtstoffe, Oele, Beheizung und Beleuchtung	11 814	11 941	12 444	13 443	14 673
IX. Textilindustrie	221 955	225 515	237 990	245 853	260 227
X. Papier, Leder und Gummi	45 418	46 040	47 670	50 672	51 068
XI. Holz- und Schnitzstoffe	36 612	38 650	38 940	41 866	46 656
XII. Nahrungs- und Genufsmittel	122 559	122 686	126 488	131 887	131 028
XIII. Bekleidung und Reinigung	17 652	17 874	19 230	20 554	22 330
XIV. Baugewerbe	86 019	97 130	110 032	117 521	129 863
XV. Polygraphische Gewerbe	15 773	16 357	16 441	18 240	19 076
XVI. Neu einbezogene Betriebe	—	—	—	—	41 513
zusammen	857 284	893 882	940 943	989 987	1 216 731

III. Lohnstatistik. Die erste Anwendung, die wir von den auf solche Weise gefundenen Zahlen machen wollen, ist eine sozialstatistische. Es handelt sich um die Berechnung des täglichen Arbeitsverdienstes eines Versicherten. Allerdings darf nicht übersehen werden, dafs der sozialstatistische Wert einer derartigen Berechnung fragwürdig ist. Wir haben es nicht mit wirklich gezahlten Individuallöhnen, sondern nur mit den Angaben der Unternehmer über Arbeiterzahl, Arbeitstage und Lohnbetrag zu thun. Bei jedem dieser Momente ist in dem Streben nach möglichst geringer Prämienzahlung ein Anreiz zu Verschweigungen gegeben. Inwieweit er in der Gewissenhaftigkeit der Unternehmer und der durch die Anstalten geübten Kontrolle ein Gegengewicht findet, läfst sich nicht feststellen. Dieser Fehlerquelle gegenüber ist eine zweite von geringerer Bedeutung. Sie liegt darin, dafs wir es nur mit den bei der Versicherung anrechenbaren Löhnen zu thun haben. Lehrlinge werden dabei mit dem mindesten Ver-

dienst eines vollentlohnten Arbeiters angesetzt, für Betriebsbeamte besteht eine Maximalgrenze von 1200 Fl. jährlich, höhere Bezüge bleiben unberücksichtigt. Trotzdem möchte ich den Durchschnittsberechnungen nicht jeden Wert absprechen. Sie sind doch Minimalziffern und immerhin geeignet, die Verschiedenheiten der Lohnhöhe zwischen den einzelnen Betriebsgruppen und Verwaltungsgebieten und die Lohnentwicklung während der Berichtsperiode zu kennzeichnen. Wir sind nicht reich genug an lohnstatistischem Material, als dafs wir auf diese Anhaltspunkte verzichten könnten. Ich teile daher das Ergebnis der besprochenen Berechnungen mit und bemerke noch, dafs die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe hierbei aus Gruppe I ausgeschieden wurden, so dafs nur noch als Gruppe Ib die Mahlmühlen erübrigen.

Durchschnittlicher, bei der Berechnung des Versicherungsbeitrags angerechneter täglicher Arbeitsverdienst eines Versicherten (in Gulden ö. W.)

Betriebsgruppen	1891	1892	1893	1894	1895
Ib. Mühlenbetrieb	0,84	0,84	0,87	0,93	0,95
II. Eisenbahnen	1,59	1,67	1,60	1,69	1,83
III. Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe	1,57	1,60	1,61	1,61	1,66
IV. Steine und Erden	0,96	0,99	1,05	1,13	1,13
V. Metallverarbeitnng	1,31	1,34	1,39	1,42	1,38
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	1,69	1,67	1,70	1,72	1,68
VII. Chemische Industrie	0,99	1,02	1,05	1,09	1,13
VIII. Heiz- und Leuchtstoffe, Oele, Beheizung und Beleuchtung	1,30	1,38	1,38	1,44	1,47
IX. Textilindustrie	0,84	0,86	0,86	0,88	0,90
X. Papier, Leder und Gummi	0,98	0,99	1,02	1,02	1,04
XI. Holz- und Schnitzstoffe	0,91	0,96	0,99	1,08	1,07
XII. Nahrungs- und Genufsmittel	0,81	0,89	0,92	0,94	0,98
XIII. Bekleidung und Reinigung	0,95	1,09	1,09	1,11	1,12
XIV. Baugewerbe	1,03	1,00	1,06	1,10	1,14
XV. Polygraphische Gewerbe	1,54	1,65	1,73	1,73	1,75
Durchschnittlich	1,03	1,06	1,09	1,11	1,21 [1])

[1]) Darunter die zufolge des Ausdehnungsgesetzes einbezogenen Betriebsarten mit folgenden Durchschnittslohnen: Transportunternehmungen (ausschliefslich der Eisenbahnen) und Baggereien 1,25, Strafsenreinigung, Instandhaltung von Bauten, Berufsfeuerwehren 1,13, Theaterunternehmungen 1,65, Warenlagerbetriebe 1,23 Gulden.

Die Durchschnittsziffern wachsen also entschieden und in den meisten Betriebsgruppen auch ununterbrochen an. Inwieweit dies auf eine thatsächliche Hebung des Lohnniveaus oder auf gröfsere Vollständigkeit der Lohnnachweisungen zurückzuführen ist, mufs nach dem oben Bemerkten dahingestellt bleiben. Angesichts der im allgemeinen steigenden Tendenz ist der 1895 eingetretene Rückgang der Lohndurchschnitte für die Metall- und Maschinenindustrie sowie für die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe doppelt auffällig.

Nach einzelnen Unfallversicherungsanstalten war die Lohnbewegung die folgende:

Durchschnittlicher, bei der Berechnung des Versicherungsbeitrags angerechneter täglicher Arbeitsverdienst eines Versicherten in Gulden ö. W.

Unfallversicherungs-anstalten in	1891	1892	1893	1894	1895
Wien	1,31	1,39	1,43	1,47	1,52
Salzburg	1,19	1,14	1,12	1,12	1,09
Prag	0,94	0,95	0,98	0,98	0,99
Brünn	0,86	0,93	0,92	0,95	0,97
Graz	1,14	1,13	1,16	1,18	1,19
Triest	1,01	1,09	1,05	1,07	1,11
Lemberg	0,65	0,67	0,71	0,73	0,72
Eisenbahnen	1,57	1,66	1,67	1,69	1,83
im ganzen	1,03	1,06	1,09	1,11	1,21

Die örtlichen Lohnunterschiede sind demnach sehr beträchtlich. Allein noch wissen wir nicht, ob sie innerhalb der gleichen Betriebsgruppen wiederkehren, oder auf die spezielle Gewerbetopographie Oesterreichs zurückzuführen sind. Je nachdem in dem Sprengel einer Anstalt besser oder schlechter gelohnte Berufe stärker vertreten sind, müssen natürlich auch die Durchschnittsangaben über den Arbeitsverdienst höher oder niedriger ausfallen. Wollen wir nicht fehlgehen, so müssen wir also die Lohnangaben nach Anstalten und nach Betriebsgruppen untersuchen. Das wird durch die folgende Zusammenstellung, welche die Daten für das Jahr 1895 umfafst, ermöglicht:

Durchschnittlicher, bei der Berechnung des Versicherungsbeitrages angerechneter täglicher Arbeitsverdienst eines Versicherten (in Fl. ö. W.)

1895 Betriebsgruppen	im Bezirke der Anstalt Wien	Salzburg	Prag	Brünn	Graz	Triest	Lemberg	Berufsgenossenschaftl. Anstalt der österr. Eisenbahnen
Ib. Mühlenbetrieb	1,36	0,88	0,92	1,16	0,90	1,11	0,59	—
II. Eisenbahnen	1,93	1,36	1,20	1,20	1,18	1,40	1,00	1,83
III. Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe	1,80	1,49	1,74	1,80	1,76	0,90	0,86	—
IV. Steine und Erden	1,22	1,19	1,02	0,89	1,05	1,13	0,65	—
V. Metallverarbeitung	1,65	1,15	1,30	1,09	1,32	1,12	0,97	—
VI. Maschinen, Werkzeuge, Apparate, Instrumente	2,00	1,98	1,53	1,53	1,62	1,58	1,11	—
VII. Chemische Industrie	1,43	1,07	1,14	1,02	1,00	1,03	0,85	—
VIII. Heiz- und Leuchtstoffe, Oele, Beheizung und Beleuchtung	1,78	1,39	1,29	1,25	1,22	1,38	0,98	—
IX. Textilindustrie	1,17	0,96	0,87	0,86	0,87	0,69	0,84	—
X. Papier, Leder und Gummi	1,30	1,16	0,91	0,89	0,96	0,78	0,55	—
XI. Holz- und Schnitzstoffe	1,60	1,12	1,10	0,86	0,96	0,96	0,77	—
XII. Nahrungs- und Genufsmittel	1,38	0,92	0,92	0.86	0,95	0,83	0,58	—
XIII. Bekleidung und Reinigung	1,43	1,03	0,87	1,10	1,35	0,75	0,76	—
XIV. Baugewerbe	1,43	1,18	1,07	0,94	1,13	1,05	0,78	—
XV. Polygraphische Gewerbe	2,13	1,65	1,50	1,34	1,79	1,06	1,16	—
XVI. Transportunternehmungen (ausschliefslich der Eisenbahnen) und Baggereien	1,20	1,00	0,96	0,83	0,87	1,14	0,63	—
XVI. Strafsenreinigungsunternehmungen; Unternehmungen zur Instandhaltung von Bauten; Berufsfeuerwehren	1,53	1,00	0,93	0,90	1,07	1,00	0,70	—
XVI. Theaterunternehmungen	1,56	1,70	1,74	1,62	1,50	1,74	1,67	—
XVI. Warenlagerbetriebe	1,49	1,26	0,92	0,91	1,00	1,76	0,69	—
im ganzen	1,52	1,09	0,99	0,97	1,19	1,11	0,72	1,83

IV. Unfälle. Die Grundlage der Unfallstatistik bilden auch in Oesterreich die Unfallsanzeigen. Es wurden erstattet

im Jahre	Unfalls-anzeigen	auf je 1000 Vollarbeiter
1890	16 041	194,9
1891	21 316	248,6
1892	26 298	294,2
1893	32 017	349,8
1894	40 259	406,7
1895	54 562	448,4

Der statistische Wert der Unfallsanzeigen ist, wie dies schon bei der Vorführung der Ergebnisse für das Deutsche Reich wiederholt hervorgehoben wurde, ein sehr geringer. Wenn die Unfallsanzeigen nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnisse zur versicherten Arbeiterschaft in rascher Progression zunehmen, so mufs daraus keineswegs auf eine Erhöhung der Unfallsgefahr geschlossen werden. Am Anfange sind unter Vernachlässigung der gesetzlichen Verpflichtung manche Unfälle überhaupt nicht angezeigt worden. Je mehr sich die Versicherung einlebt, desto besser wird der Anzeigepflicht entsprochen. Die Unfälle, welche keine Entschädigung begründen, überwiegen immer mehr über die Entschädigungsfälle. Es wurden nämlich angemeldet

			darunter verblieben ohne Entschädigung			
im Jahre	Entschädigungsfälle	Unfälle, die keine Entschädigung begründeten	weil die Erwerbsunfähigkeit weniger als 4 Wochen dauerte	weil der Unfall sich nicht beim Betriebe ereignete	weil der Betrieb nicht versicherungspflichtig und nicht freiwillig versichert war	aus sonstigen Gründen
1890	6741	9300	8697	241	154	208
1891	8784	12532	11526	457	188	361
1892	9422	16876	15497	718	205	456
1893	10901	22016	20631	861	73	451
1894	12552	27707	26077	854	182	594
1895	16395	38167	35511	1541	318	797

Unter den zu entschädigenden Unfällen hatten zur Folge:

im Jahre	Tod	dauernde Erwerbsunfähigkeit	vorübergehende [1]) Erwerbsunfähigkeit
1890	548	1593	4600
1891	565	2151	6068
1892	574	2530	6318
1893	649	3244	7008
1894	670	3701	8181
1895	835	4924	10636

[1]) Jedoch von mehr als 4 Wochen.

Es entfielen demnach auf je 10000 versicherte Vollarbeiter

im Jahre	Tod	Unfälle, die verursachten dauernde Erwerbsunfähigkeit	vorübergehende [1]) Erwerbsunfähigkeit	Entschädigungsfälle überhaupt	Unfälle, die keine Entschädigung begründeten
1890	6,7	19,3	55,9	81,9	113,0
1891	6,6	25,1	70,8	102,5	146,2
1892	6,4	28,3	70,7	105,4	188,8
1893	6 9	34,5	74,5	115,9	234,0
1894	6,8	37,4	82,5	126,8	279,9
1895	6,8	40,5	87,4	134,7	313,7

Nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnisse zur Arbeiterzahl werden Jahr für Jahr immer mehr Unfälle angemeldet. Unter den Entschädigungsfällen sind es gerade die schweren Unfälle, welche dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, die am stärksten zunehmen. Wenn nun gleichzeitig die Anzeigen von Unfällen, die eine Entschädigung nicht begründen, in noch viel rascherer Progression sich vermehren, so ist anzunehmen, dafs dies hauptsächlich auf die gröfsere Bereitwilligkeit zurückzuführen ist, sich mit einer Anzeige zu bemühen. Mitunter werden Entschädigungsansprüche wohl auch in spekulativer Absicht erhoben, worauf die gesteigerte Thätigkeit der Schiedsgerichte hindeutet, die relativ immer häufiger die angefochtenen Bescheide der Versicherungsanstalten zu bestätigen in der Lage sind. 1890 bis 1895 hob sich die Anzahl der Klagen von 33 auf 1704, darunter solche wegen Ablehnung des Entschädigungsanspruchs von 15 auf 607. Auf je 10 Unfälle entfiel 1895 eine Klage.

Ueber die Gestaltung der Unfallsfrequenz des Jahres 1895 nach einzelnen Versicherungsanstalten erteilt die nachstehende Uebersicht Auskunft.

1895 Anstalten	Unfalls-anzeigen	zu entschädigende Unfälle	Unfallsfolgen vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	dauernde Erwerbsunfähigkeit	Tod
Wien	20,813	4,412	2,796	1,466	150
Salzburg	2,174	887	562	262	63
Prag	10,818	4,444	2,497	1,750	197
Brünn	8,668	2,370	1,559	685	126
Graz	2,720	986	625	312	49
Triest	1,396	585	460	106	19
Lemberg	1,148	834	607	139	88
Eisenb.	6,825	1,877	1,530	204	143
im ganzen	54,562	16,395	10,636	4,924	835

[1]) Jedoch von mehr als 4 Wochen.

Auf je 10000 versicherte Vollarbeiter

1895 Anstalten	Unfalls-anzeigen	zu entschädigende Unfälle	Unfallsfolgen: vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Unfallsfolgen: dauernde Erwerbsunfähigkeit	Tod
Wien	881,5	186,9	118,5	62,1	6,3
Salzburg	315,5	128,0	81,1	37,8	9.1
Prag	268,1	110,1	61,9	43,4	4,8
Brünn	439,6	120,1	79,0	34,7	6,4
Graz	480,3	174,1	110,4	55,1	8,6
Triest	363,8	152,5	119,9	27,6	5,9
Lemberg	204,3	148,4	108,1	24,7	15,6
Eisenb.	428,6	117,9	96,1	12,8	9.0
im ganzen	448,4	134,7	87,4	40,5	6,8

Die wichtigste Gliederung der Unfälle ist jene nach Betriebszweigen; danach wird ihre spezifische Unfallsgefahr bemessen. Obwohl hier möglichst weitgehende Spezialisierung am Platze wäre, müssen wir uns aus Raumrücksichten auf die bereits früher unterschiedenen 16 grofsen Betriebsgruppen beschränken.

Anzahl der Personen, welche von einem eine Entschädigung begründenden Unfalle betroffen worden sind.

Betriebsgruppen	1890	1891	1892	1893	1894	1895
I. Land- u. forstwirtschaftl. Betriebe und Mahlmühlen	528	655	714	693	804	901
II. Eisenbahnen	243	267	315	401	456	1 912
III. Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe	273	295	463	535	680	813
IV. Steine und Erden . . .	603	830	971	1 082	1 106	1 391
V. Metallverarbeitung . . .	613	568	583	656	773	793
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . .	905	1 105	1 205	1 287	1 628	1 628
VII. Chemische Industrie . .	106	132	121	193	172	171
VIII. Heiz- u. Leuchtstoffe, Oele, Beheizung u. Beleuchtung	90	117	121	144	179	170
IX. Textilindustrie	742	906	870	987	1 055	1 186
X. Papier, Leder u. Gummi	325	376	428	413	438	483
XI. Holz- und Schnitzstoffe .	458	655	714	926	1 053	1 341
XII. Nahrungs- u. Genufsmittel	649	822	857	979	1 180	1 283
XIII. Bekleidung u. Reinigung	35	51	49	61	69	85
XIV. Baugewerbe	1 311	1 940	1 599	2 485	2 879	3 431
XV. Polygraphische Gewerbe	60	65	56	59	80	91
XVI. Neu einbezogene Betriebe	—	—	—	—	—	816
zusammen	6 741	8 784	9 422	10 901	12 552	16 395

Hieraus lassen sich unter Verwertung der oben mitgeteilten Angaben über die Anzahl der Vollarbeiter nachstehende Verhältniszahlen über die Unfallgefahr der einzelnen Betriebsgruppen ableiten:

Von je 10000, den nebenbezeichneten Betriebsgruppen angehörigen Vollarbeitern wurden von einem eine Entschädigung begründenden Unfalle betroffen

Betriebsgruppen	1891	1892	1893	1894	1895
I. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Mahlmühlen	144,1	148,7	147,9	164,8	185,7
II. Eisenbahnen	116,8	136,7	153,4	185,1	116,9
III. Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe	188,9	207,4	245,8	288,5	301,2
IV. Steine und Erden	94,5	106,0	110,9	102,6	125,6
V. Metallverarbeitung	122,1	118,7	124,0	139,9	133,7
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	173,3	183,1	192,1	231,4	226,8
VII. Chemische Industrie	75,5	67,8	98,5	87,5	88,2
VIII. Heiz- und Leuchtstoffe, Oele, Beheizung und Beleuchtung	99,0	101,3	115,7	133,1	115,9
IX. Textilindustrie	40,8	38,6	41,4	42,9	45,6
X. Papier, Leder und Gummi	82,7	92,9	86,6	86,4	94,6
XI. Holz- und Schnitzstoffe	178,9	184,7	237,8	251,5	287,4
XII. Nahrungs- und Genufsmittel	67,1	69,8	77,3	89,4	97,9
XIII. Bekleidung und Reinigung	32,2	26,1	31,7	33,5	38,1
XIV. Baugewerbe	225,5	164,6	225,8	244,9	264,2
XV. Polygraphische Gewerbe	41,2	34,2	35,8	43,8	48,2
XVI. Neu einbezogene Betriebe	—	—	—	—	172,5
im ganzen	102,5	105,4	115,9	126,8	134,7

Wie wir sehen, ist die ganz überwiegende Mehrzahl der Betriebsgruppen an der steigenden Unfallsfrequenz mit beteiligt. Die Mafsnahmen zur Unfallverhütung haben die steigende Tendenz nicht zu hemmen vermocht. Die Unfallfrequenz der durch das Ausdehnungsgesetz einbezogenen Betriebe steht erheblich über dem Durchschnitte. Bei den eigentlichen Novellenbetrieben beträgt sie 17,13, bei den freiwillig versicherten Betrieben sogar 23,26 pro Mille. Nachdem die Erfahrung gezeigt hat, dafs die Versicherten nur allmählich ihre Rechte geltend zu machen lernen, ist für die Folge eine weitere Steigerung der erhobenen Entschädigungsansprüche zu gewärtigen.

Die spezifische Unfallsgefahr der einzelnen Betriebsgruppen er-

fährt jedoch gewisse Modifikationen, wenn man die bereits oben gemachten drei Abstufungen der Unfallsfolgen: vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, dauernde Erwerbsunfähigkeit, Tod mit in Betracht zieht. Dies erhellt aus dem nachstehenden Ausweise über die Unfälle des Jahres 1895:

Die eine Entschädigung begründenden Unfälle des Jahres 1895 hatten zur Folge:

Betriebsgruppen	in absoluten Zahlen			auf je 10000 Vollarbeiter		
	vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	dauernde Erwerbsunfähigkeit	Tod	vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	dauernde Erwerbsunfähigkeit	Tod
I. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Mahlmühlen	449	399	53	92,6	82,2	10,9
II. Eisenbahnen	1 550	216	146	94,8	13,2	8,9
III. Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe	569	201	43	210,8	74,5	15,9
IV. Steine und Erden	812	460	119	73,3	41,5	10,8
V. Metallverarbeitung	550	233	10	92,7	39,3	1,7
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	1 112	489	27	154,9	68,1	3,8
VII. Chemische Industrie	107	48	16	55,2	24,7	8,3
VIII. Heiz- und Leuchtstoffe, Oele, Beheizung und Beleuchtung	120	45	5	81,8	30,7	3,4
IX. Textilindustrie	705	449	32	27,1	17,3	1,2
X. Papier, Leder und Gummi	292	175	16	57,2	34,3	3,1
XI. Holz- und Schnitzstoffe	850	440	51	182,2	94,3	10,9
XII. Nahrungs- und Genufsmittel	819	394	70	62,5	30,1	5,3
XIII. Bekleidung und Reinigung	52	31	2	23,3	13,9	0,9
XIV. Baugewerbe	2 120	1 117	194	163,2	86,0	15,0
XV. Polygraphische Gewerbe	66	25	—	34,6	13,6	—
XVI. Novellenbetriebe	452	195	51	110,9	47,9	12,5
XVI. Freiwillig versicherte Betriebe	11	7	—	142,2	90,4	—
im ganzen	10 636	4 924	835	87,4	40,5	6,8

Berücksichtigt man das Alter und das Geschlecht der Verunglückten, so wurden von einem eine Entschädigung begründenden Unfalle betroffen von je 10000

im Jahre	erwachsenen männlichen	erwachsenen weiblichen	jugendlichen männlichen	jugendlichen weiblichen
	Personen			
1890	95	20	61	61
1891	115	24	79	60

im Jahre	erwachsenen männlichen	erwachsenen weiblichen	jugendlichen männlichen	jugendlichen weiblichen
	Personen			
1892	118	23	82	60
1893	128	27	90	77
1894	140	30	84	75
1895	152	33	106	111

Die erwachsenen weiblichen Personen sind demnach, wie nicht anders zu erwarten, einer viel geringeren Unfallgefahr ausgesetzt als die männlichen. Anders bei den jugendlichen Arbeitern. Hier findet offenbar eine viel geringere Funktionsdifferenzierung statt, so dafs die weiblichen Arbeiter kaum weniger, 1895 sogar stärker von Unfällen bedroht sind als die männlichen, durchaus aber erheblich stärker als die erwachsenen Arbeiterinnen.

Indem wir nunmehr zur Darstellung der Folgen und der Veranlassungen der Unfälle übergehen, haben wir zunächst die Gliederung der Unfälle nach der bereits früher aufgestellten Kategorieen der Unfallsfolgen für die einzelnen Jahre der Berichtsperiode und hinsichtlich des Jahres 1895 auch nach Unfallversicherungsanstalten nachzutragen:

Von je 100 eine Entschädigung begründenden Unfällen hatten zur Folge

im Jahre	vorübergehende Erwerbslosigkeit	dauernde Erwerbslosigkeit	Tod
1890	68,2	23,7	8,1
1891	69,1	24,5	6,4
1892	67,0	26,9	6,1
1893	64,3	29,7	6,0
1894	65,2	29,5	5,3
1895	64,9	30,0	5,1
1895:			
bei den Anstalten in			
Wien	63,4	33,2	3,4
Salzburg	63,4	29,5	7,1
Prag	56,2	39,4	4,4
Brünn	65,8	28,9	5,3
Graz	63,4	31,6	5,0
Triest	78,6	18,1	3,3
Lemberg	27,8	16,7	10,5
Eisenbahnen	81,5	10,9	7,6
zusammen	64,9	30,0	5,1

Bei den weiteren Untersuchungen über die Unfallsfolgen haben wir die vorübergehende und die dauernde Erwerbsunfähigkeit getrennt zu behandeln. Bei der ersteren handelt es sich um die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, bei der letzteren um den Grad der Invalidität. Die ersterwähnte Nachweisung liegt für das Jahr 1895 nicht mehr vor. Ich halte sie aber für wichtig genug, um die Daten für 1890—1894 hier einzuschalten. Aus denselben ist nämlich zu entnehmen, welchen Einflufs eine Verlängerung der gesetzlich auf 4 Wochen fixierten Karenzzeit hätte, während welcher die Verunglückten auf die Krankenversicherung angewiesen sind. Eine derartige Verlängerung war mehrfach von jenen Kreisen angeregt worden, welche die Unfallversicherung mehr unter dem Gesichtspunkte der Herabminderung der Lasten als der Erhaltung oder gar Erhöhung der Leistungsfähigkeit beurteilen.

im Jahre	Vorübergehend Erwerbsunfähige [1])	Dauer der Erwerbsunfähigkeit vom Datum des Unfalls an Wochen: über 4—6	6—8	8—13	13—20	20—28	28—52	über 52	Durchschnittlich
		absolute Zahlen							
1890	3 316	1 163	805	874	313	97	64	—	9,0
1891	5 253	1 830	1 134	1 238	541	205	224	81	6,8
1892	5 587	1 915	1,286	1 175	546	239	289	137	7,7
1893	6 156	2 261	1 341	1 254	537	246	305	212	8,1
1894	6 904	2 637	1 538	1 385	554	230	305	255	8,6
		in Prozenten							
1890	100,0	35,2	24,3	26,3	9,4	2,9	1,9	—	—
1891	100,0	34,8	21,6	23,6	10,3	3,9	4,3	1,5	—
1892	100,0	34,3	23,0	21,0	9,8	4,3	5,2	2,4	—
1893	100,0	36,7	21,8	20,4	8,7	4,0	5,0	3,4	—
1894	100,0	38,2	22,2	20,0	8,3	3,3	4,4	3,6	—

Ende 1895 standen 2380 Personen im Bezuge einer Heilverfahrensrenten. Im Laufe des Jahre 1895 sind 13,829 Personen in das Heilverfahren eingetreten und 13,176 aus demselben ausgetreten. Von je 100 der letzteren haben — von der vierwöchentlichen Karenzzeit abgesehen — die Heilverfahrensrente bezogen

durch Wochen						
0—2,	2—4,	4—9,	9—16,	16—24,	24—48,	über 48
32,5	19,5	22,7	12,6	5,2	4,8	2,7

[1]) Das sind jene im Stande der Erwerbsunfähigen geführten Personen, die im Rechnungsjahre entweder ihre volle Erwerbsfähigkeit wieder erlangt haben oder gestorben sind.

Bei 60,5 Prozenten dieser Personen endete das Heilverfahren mit gänzlicher Herstellung und bei 0,8 Prozent mit Tod, bei 14,8 Prozent hinterblieb voraussichtlich vorübergehende Erwerbsunfähigkeit und bei 23,9 Prozent voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit.

Ueber den Grad der Invalidität der dauernd Erwerbsunfähigen, von welchem ja das Ausmafs der Unfallsrente abhängt, erteilt die nachstehende Uebersicht Auskunft:

im Jahre	Grad der Erwerbsunfähigkeit: 0—2/6 der vollen Erwerbsfähigkeit	2/6—3/6	3/6—4/6	4/6—5/6	6/6	im ganzen: weniger als halbe Invalidität	mehr als halbe Invalidität
	Anzahl der Verunglückten						
1890	791	368	143	191	100	1 159	434
1891	1 272	371	140	263	105	1 643	508
1892	1 570	373	216	251	120	1 943	587
1893	1 986	584	239	320	115	2 570	674
1894	2 521	531	257	276	116	3 052	649
1895	3 252	695	378	396	203	3 947	977
	Auf je 10 000 versicherte Vollarbeiter						
1890	9,6	4,5	1,7	2,3	1,2	14,1	5,2
1891	14,8	4,3	1,6	3,1	1,2	19,1	5,9
1892	17,6	4,2	2,4	2,8	1,3	21,8	6,5
1893	21,1	6,2	2,5	3,4	1,2	27,3	7,1
1894	25,5	5,3	2,6	2,8	1,2	30,8	6,6
1895	26,7	5,7	3,1	3,2	1,7	32,4	8,0

Unter je 100 Invaliditätsfällen waren demnach solche, in denen die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt war um

im Jahre	0—2/6 der vollen Erwerbsfähigkeit	2/6—3/6	3/6—4/6	4/6—5/6	6/6
1890	49,6	23,1	9,0	12,5	6,3
1891	59,1	17,3	6,5	12,2	4,9
1892	62,1	18,4	8,5	9,9	4,7
1893	63,1	18,1	7,1	8,1	3,6
1894	70,4	14,2	6,5	6,0	2,9
1895	66,1	14,1	7,7	8,0	4,1

Schon früher wurde konstatiert, dafs die Unfallsfrequenz im Laufe der Jahre erheblich gestiegen ist, und dafs die Unfälle, soweit sie überhaupt eine Entschädigung begründen, immer ernstere Folgen haben. Was nun speziell die Invalidität anbelangt, so zeigen die vorstehen-

den beiden Uebersichten, daſs auch hier die Fälle schwerer Invalidität immermehr an Bedeutung gewinnen.

Nach den infolge Unfalls Verstorbenen sind hinterblieben

im Jahre	entschädigungsberechtigte Witwen	Kinder [1])	Ascendenten	Witwer
1890	279	543	65	1
1891	306	585	40	—
1892	315	569	61	—
1893	348	644	52	—
1894	401	821	64	—
1895	483	579	77	—
	auf je 100 tödlich verunglückte Personen			
1890	51	99	12	—
1891	54	104	7	—
1892	55	99	11	—
1893	54	99	18	—
1894	60	123	10	—
1895	58	105	9	—

Die Unfälle, welche eine Entschädigung begründeten, haben folgende Verletzungen und Beschädigungen verursacht:

Von je 100 eine Entschädigung begründenden Unfällen hatten zur Folge

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Verletzungen von Kopf und Gesicht, exklusive Augen	3,7	3,9	3,7	3,9	3,7	4,1
Verletzungen von Augen	4,5	4,4	4,5	5,6	5,1	4,6
Verletzungen von Armen und Händen	17,3	17,3	17,1	16,8	16,7	15,3
Verletzungen von Fingern	32,7	30,8	31,1	31,2	31,2	29,6
Verletzungen von Beinen und Füſsen	22,3	23,0	23,9	24,6	25,1	27,7
Verletzungen von anderen oder mehreren Körperteilen zugleich	13,4	14,4	13,8	13,6	13,9	14,9
innerliche Verletzungen	4,1	2,9	2,9	3,0	3,4	3,0
Erstickungsfälle	0,4	0,4	0,5	0,3	0,4	0,3
Ertrinkungsfälle	0,4	0,4	0,2	0,2	0,1	0,1
Sonstige Verletzungen	1,2	2,5	2,3	0,8	0,4	0,4

Wichtiger noch sind die Veranlassungen der Unfälle:

Von je 100 eine Entschädigung begründenden Unfällen hatten die nebenbezeichnete Veranlassung in den Jahren

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Motoren	1,6	1,2	1,1	1,0	1,0	0,9
Transmissionen	4,2	4,4	4,0	3,6	3,1	3,1

[1]) unter 15 Jahren.

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Arbeitsmaschinen	31,1	26,6	25,9	23,9	24,0	20,1
Fahrstühle, Aufzüge, Krahne und Hebezeuge	2,5	2,1	2,3	2,0	1,9	1,3
Dampfkessel, Dampfleitungen u. Dampfkochapparate (Explosion u. anderes)	0,7	0,5	0,3	0,4	0,2	0,1
Explosion von Sprengstoffen (Pulver, Dynamit u. s. w.)	0,7	0,7	0,8	0,7	0,5	0,5
Feuergefährliche, giftige, heifse u. ätzende Stoffe u. s. w., Gase u. Dämpfe u. s. w.	4,1	5,0	5,0	5,1	5,7	4,9
Zusammenbruch, Herab- und Umfallen von Gegenständen	14,0	16,1	16,7	18,0	19,0	17,9
Fall von Leitern, Gerüsten, Stiegen, in Vertiefungen u. s. w.	13,3	14,8	15,0	15,3	15,7	15,5
Auf- und Abladen, Heben und Tragen	9,1	8,7	8,7	8,4	8,4	9,2
Fahren und Reiten, Ueberfahren, Schlag, Bifs von Tieren u. s. w.	5,4	5,3	5,2	5,7	5,4	5,4
Gebrauch von Handwerkszeug und einfachen Geräten	6,4	6,8	6,8	7,3	7,0	6,5
Eisenbahnbetrieb und Wasserverkehr	—	—	—	—	—	5,3
Sonstige Ursachen	6,9	7,8	8,2	8,6	8,1	9,3

Wir entnehmen aus dieser Uebersicht, dafs die ganz überwiegende Mehrzahl aller Unfälle auf solche Veranlassungen zurückzuführen sind, welche nicht nur in den der Versicherungspflicht unterworfenen Betrieben, sondern ziemlich allgemein, insbesondere auch im Kleingewerbe vorzukommen pflegen. Ein gewichtiges Argument für die Ausdehnung der Versicherungspflicht!

Die amtliche Statistik kombiniert noch die Art der Verletzungen mit den Ursachen derselben sowie mit dem Grad der Invalidität, ferner die Unfallsursachen mit den Betriebsgruppen und fügt schliefslich Uebersichten über die Kollektivunfälle und über die Zusammensetzung der hinterbliebenen Familien hinzu. Mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum müssen wir darauf verzichten, hier auf diese Details einzugehen.

V. Rentner und Entschädigungen. Nachdem von den vorübergehend Erwerbsunfähigen, welche Heilverfahrensrenten bezogen, bereits im vorigen Abschnitte kurz die Rede gewesen ist, beschränken sich die nachfolgenden Mitteilungen auf die dauernd erwerbsunfähigen Rentenempfänger. Ueber die Anzahl und die Bezüge derselben orientiert die nachstehende Uebersicht:

Rechnungsjahre	Rentner nach Unfällen des Rechnungsjahres	Gesamtbetrag der im Rechnungsjahre angefallenen Renten Fl. ö. W.	Jahresbetrag der auf einen Rentner durchschnittl. entfallenden Rente in Fl. ö. W.
1890	2 480	174 064	70,19
1891	3 082	215 787	70,01
1892	3 475	246 850	71,04
1893	4 288	313 725	78,16
1894	4 987	336 871	67,55
1895	5 087	404 528	79,52

Die Ziffern für 1895 haben nicht ganz dieselbe Bedeutung wie jene für die Vorjahre. Für die Vorjahre werden die Renten ausgewiesen, welche nach Unfällen der einzelnen Rechnungsjahre flüssig wurden oder voraussichtlich zuzusprechen waren. Da hierbei Schäztungen unvermeidlich waren, bezieht sich von 1895 angefangen die Nachweisung nicht mehr auf den Zeitpunkt des Unfalls sondern auf den Zeitpunkt der Zuerkennung der Rente. Für 1895 sind also ausgewiesen die Rentner, welchen in diesem Jahre nach Unfällen entweder des Jahres 1895 oder der Vorjahre dauernde Renten zuerkannt wurden. Das wolle man sich auch bei der Betrachtung der nachstehenden Uebersicht vor Augen halten, welche die soeben mitgeteilten Daten weiterhin nach den Kategorieen der Rentenempfänger auseinanderlegt.

Rentner- und Rentenbezüge nach Unfällen der nebenbezeichneten Rechnungsjahre.

im Jahre	dauernd Erwerbsunfähige gänzlich	dauernd Erwerbsunfähige teilweise	Witwen	Kinder	Aszendenten	im ganzen
			Zahl der Rentner.			
1890	100	1 493	279	543	65	2 450
1891	105	2 046	306	585	40	3 082
1892	120	2 410	315	569	61	3 475
1893	115	3 129	348	644	52	4 288
1894	116	3 585	401	821	64	4 687
1895 [1]	224	3 294	525	957	67	5 087
			Betrag der angefallenen Renten in Fl. ö. W.			
1890	18 492	110 286	19 252	22 757	3 277	174 064
1891	20 525	146 357	20 785	26 145	1 975	215 787
1892	25 389	173 046	20 589	24 568	3 285	246 850
1893	24 896	237 523	22 091	26 245	2 970	313 725
1894	23 891	747 589	27 196	35 119	3 076	336 871
1895	56 277	255 398	41 662	48 051	3 140	404 528

[1]) Die Angaben für 1895 beziehen sich nicht auf die angefallenen, sondern auf die in diesem Jahre dauernd zuerkannten Renten.

Jahresbetrag der auf einen Rentner durchschnittlich entfallenden Rente in Fl. ö. W.

im Jahre	dauernd Erwerbsunfähige gänzlich	dauernd Erwerbsunfähige teilweise	Witwen	Kinder	Aszen-denten	im ganzen
1890	184,93	73,87	69,00	41,91	50,42	70,19
1891	195,47	71,53	67,92	44,69	49,39	70,01
1892	211,58	71,80	65,36	43,18	53,41	71,04
1893	219,43	75,91	63,48	40,75	57,11	73,16
1894	205,96	69,06	67,82	42,78	48,06	67,55
1895 [1]	230,65	88,09	79,36	51,25	46,87	79,52

Diese Nachweisung ist noch zu ergänzen durch die Angaben über den Grad der Invalidität der teilweise Erwerbsunfähigen von 1895, sowie über das Verhältnis der 1895 zuerkannten Renten zu dem hierbei angerechneten Jahresarbeitsverdienst. Hierbei wurde, wenn mehrere Renten zusammentreffen, der Jahresarbeitsverdienst für jede einzelne Rente in Rechnung gestellt.

1895 Voraussichtlich dauernd Erwerbsunfähige:		Zahl der Rentner, denen dauernde Renten zuerkannt wurden [1]	Hierbei angerechneter Jahres-Arbeitsverdienst	Jahresbetrag der Renten	Durchschnitt des Jahresbetrages einer Rente in Fl. ö. W.	Durchschnitt des Jahresbetrages einer Rente in % des Arbeitsverdst.
Grad der Erwerbsunfähigkeit in Bruchteilen der vollen Erwerbsfähigkeit	0—2/6	1 970	767 586	89 948	45,67	11,72
	2/6—3/6	519	181 716	51 106	98,47	28,12
	3/6—4/6	349	120 408	46 758	133,98	38,83
	4/6—5/6	456	141 214	67 586	148,21	47,86
	6/6	244	92 305	56 277	230,65	60,97
zusammen		3 538	1 303 229	311 675	88,09	11,72
Witwen		525	211 872	41 662	79,36	19,66
Kinder		957	307 301	48 051	51,25	12,41
Aszendenten		67	18 513	3 140	46,87	16,96
zusammen Hinterbliebene		1 549	617 686	92 853	59,94	15,03
im ganzen		5 087	1 920 915	404 528	79,52	21,06

Wir sehen, dafs 1895 sowohl der absolute Betrag der angefallenen Renten als auch der Durchschnittsbetrag der individuellen Rentenbezüge erheblich gestiegen ist. Von der bereits besprochenen Aenderung in der Berechnungsweise abgesehen, ist dies hauptsächlich darauf zurückzuführen, dafs das Ausdehnungsgesetz zu Gunsten der Eisenbahnbediensteten erheblich höhere Rentenbezüge als sonst zu-

[1]) Siehe die Note auf der vorhergehenden Seite.

läfst. Demzufolge werden die Durchschnitte für 1895 hauptsächlich durch die berufsgenossenschaftliche Anstalt der österreichischen Eisenbahnen erhöht. Es betrug nämlich

	die Zahl der Rentner	der Durchschnittsbetrag einer Jahresrente in Fl. ö. W.	in % d. Verdienstes
bei den territorialen Anstalten .	4 737	75,71	20,38
bei der Anstalt der Eisenbahnen	350	131,13	28,43

Bisher ist lediglich der jährliche Zuwachs an Rentnern und Rentenbezügen dargestellt worden. Daneben sind aber auch die Angaben über die Gesamtzahl der Rentner und deren Bezüge von Belang. Die bezüglichen Zahlen stehen erst von 1893 an zur Verfügung. Da der sogenannte Beharrungszustand, in welchem der Abfall den Zuwachs beiläufig aufwiegt, erst für das 17. oder 18. Jahr nach Einführung der Unfallversicherung erwartet wird, derzeit mithin noch lange nicht erreicht ist, können wir uns nicht wundern, wenn sowohl die Rentenempfänger als auch die Rentenbeträge in rascher Zunahme begriffen sind.

Zu Ende der nebenbezeichneten Jahre standen im Genusse dauernder Renten

Rechnungsjahre	Zahl der Personen	Jahresbetrag der Renten in Fl. ö. W.	Durchschnittsbetrag einer Rente Fl.
1893	8 886	660 997	74,39
1894	12 267	960 790	78,32
1895	16 627	1 306 376	78,57
speziell 1895:			
dauernd gänzl. Erwerbsunfähige	779	170 508	218,86
„ teilweise „	9 984	802 124	80,34
Witwen	2 008	147 171	73.30
Kinder	3 551	176 760	48,14
Ascendenten	305	15 813	51,85

VI. Rechnungsabschlüsse. Die österreichischen Unfallsversicherungsanstalten leiden seit dem Jahre 1892 an einem von Jahr zu Jahr wachsenden Gebarungsdefizit. Es betrugen

im Jahre	die Einnahmen [1])	die Ausgaben [1])	der Abgang
	Gulden ö. W.		
1892	4 866 938	4 939 269	72 331
1893	5 261 788	5 812 340	550 552
1894	5 718 829	6 698 630	979 801
1895	7 561 762	7 429 214	867 452

[1]) Mit Ausschluss der Deckungskapitalien und Schadenreserven.

Von den 8 territorialen Versicherungsanstalten schlossen 1895 nur 3 mit einem Ueberschufs ab, nämlich Salzburg mit 95 707, Brünn mit 8 554 und Triest mit 32 527 Fl.; hingegen betrug das Defizit in Wien 183 827, in Prag 630 544, in Graz 110 505 und in Lemberg 79 364 Fl. Die berufsgenossenschaftliche Anstalt der österreichischen Eisenbahnen bringt den bilanzmäfsig sich ergebenden Bedarf an Deckungskapital durch nachträgliche Umlagen auf, so dafs die Bilanz dieser Anstalt ohne Ueberschufs oder Abgang schliefst. Durch die Summierung der Jahresdefizite ist der unbedeckte Abgang bei den territorialen Anstalten folgendermafsen angewachsen:

	Gulden ö. W.	Procente der Deckungskapitalien
1891	57 875	1,0
1892	257 828	2,9
1893	826 506	6,6
1894	1 704 627	10,4
1895	2 581 508	12,5

Die revidierte Gefahrenklassen-Einteilung, welche mit dem Jahre 1895 in Wirksamkeit getreten ist, hat die Verschlechterung der Finanzlage nicht aufzuhalten vermocht. Andrerseits hat die Nachprüfung der Tafeln zur Berechnung der Deckungskapitalien ergeben, dafs die in Verwendung stehenden Rententafeln kaum zu hohe Werte enthalten, so dafs von einer über das Erfordernis hinausgehenden Kapitalansammlung nicht wohl die Rede sein kann. Diese Momente drängen auf eine Erhöhung der Beitragstarife hin, wiewohl die Mehrzahl der Anstalten Bedenken trägt, von diesem Mittel Gebrauch zu machen, wobei sie von der Annahme ausgehen, dafs nicht in der Unzulänglichkeit des Tarifs, sondern in der Beitragshinterziehung die wahre Ursache des Defizits gelegen sei. Allerdings reichen die gesetzlichen Handhaben nicht dazu aus, um dieselbe mit Erfolg zu bekämpfen.

Die beiden wichtigsten Einnahmeposten sind die Versicherungsbeiträge und die Zinsen der Deckungskapitalien. Dieselben haben die nachstehende Entwicklung erfahren:

im Jahre	Versicherungsbeiträge Gulden ö. W.	Zinsen der Deckungskapitalien Gulden ö. W.
1890	3 785 256	28 485
1891	3 824 166	131 511

im Jahre	Versicherungs-beiträge	Zinsen der Deckungskapitalien
	Gulden ö. W.	
1892	4270052	246310
1893	4559816	368693
1894	4719539	485355
1895	6901156	586177

Die aufserordentliche Steigerung der Beitragssummen im Jahre 1895 ist teils auf die bereits erwähnte Aenderung des Beitragstarifs, teils auf die Einbeziehung neuer Betriebe zufolge der Ausdehnungs-Novelle zurückzuführen.

Die wichtigsten Ausgabeposten sind die folgenden:

im Jahre	Entschädigungs-leistungen	Rücklagen zu den Deckungskapitalien und Schadenreserven	Gesamte Verwaltungsauslagen
		in Gulden ö. W.	
1890	205598	2600022	316549
1891	586189	3029997	402004
1892	887552	3242538	463930
1893	1248260	3748283	587666
1894	1691199	4005607	678895
1895	2259309	5372970	753335

Was zunächst die Entschädigungen anbelangt, so betrugen dieselben

	in Prozenten der Beiträge	in Permillen der Lohnsumme
1890	5,4	0,76
1891	15,3	2,25
1892	20,8	3,17
1893	27,4	4,13
1894	35,3	5,20
1895	32,7	5,17

Besondere Aufmerksamkeit wird bei der Kritik der Unfallsversicherung mit Recht den Verwaltungsauslagen zugewendet. Wir haben dieselben daher weiter zu analysieren. Der Aufwand für 1895 setzt sich aus folgenden Posten zusammen: laufende Verwaltungsauslagen 599603 Fl., Kosten der Unfallserhebung 110379 Fl., Schiedsgerichtskosten 22423 Fl. und Beitragsleistung zur Gewerbeinspektion 17900 Fl. Die relative Höhe der Verwaltungskosten wird durch die nachstehenden Verhältniszahlen gekennzeichnet.

im Jahre	Verwaltungsausl in Permillen der Lohnsumme	agen in Prozenten der Versicherungs-beiträge	Entschädigungs-leistungen
1890	1,35	9,7	180
1891	1,66	11,3	73
1892	1,81	11,9	57
1893	1,95	12,9	47
1894	2,09	14,2	40
1895	1,72	10,9	33

Nur die beiden ersten Zahlenreihen dürfen bei einer Kritik der Verwaltungsauslagen in Betracht gezogen werden. Die dritte habe ich nur beigefügt, weil sie von versicherungsfeindlicher Seite häufig als Argument gegen die obligatorische Organisation der Arbeiterunfallversicherung überhaupt und gegen das Kapitaldeckungsverfahren insbesondere angeführt wird. Sehr mit Unrecht. Denn zunächst ist der Beharrungszustand noch lange nicht erreicht; die Unfälle und Entschädigungen werden daher bis dahin viel rascher anwachsen als der Versicherungsbestand und die Kosten des Verwaltungsapparats. Dann aber bilden bei dem Kapitaldeckungsverfahren die baren Entschädigungen überhaupt keinen Maſsstab für die Leistungen oder Kosten der Versicherung, weil ja die Deckungskapitalien und die Reserven für die mit Schluſs des Rechnungsjahres noch nicht feststehenden Entschädigungen, welche die Barleistungen sehr erheblich übersteigen, mit in Anschlag zu bringen sind. Die maſsgebende Relation ist also die zur Lohn- oder zur Beitragssumme, und diese weist für 1895 in der That eine entschiedene Besserung auf.

Um endlich ein Bild von der Kapitalsanhäufung zu geben, die mit dem Kapitaldeckungsverfahren verbunden ist, teile ich zum Schluſs die wichtigsten Posten aus der Passiva-Seite der Bilanz mit:

im Jahre	Deckungs-kapitalien	Entschädigungs-reserve	Zusammen Rücklagen	Gesamte Passiven
		in Tausenden Gulden ö. W.		
1890	1 389	1 211	2 600	3 229
1891	3 682	1 948	5 630	6 169
1892	5 825	3 048	8 873	9 623
1893	8 399	4 222	12 621	13 349
1894	11 574	5 052	16 626	17 321
1895	15 507	6 492	21 999	22 803

Von den korrespondierenden Aktiven ist bei weitem der gröfste Teil in Wertpapieren angelegt. Ihr Kurswert betrug am 31. Dezember 1895 11 407 567 Fl. An zweiter Stellen stehen mit 4 604 133 Fl. die Forderungen an rückständigen Versicherungsbeiträgen. 2 520 750 Fl. waren in Hypotheken, 971 650 Fl. in Realitäten angelegt.

Endlich ist noch zu erwähnen, dafs der vom Staate als besonderer Fonds zu verwaltende gemeinsame Reservefonds Ende 1895 68 759 Fl. betrug.

B. Krankenversicherung.

I. Organisation und Mitgliederstand. Im Jahre 1895 waren im ganzen 2942 Krankenkassen thätig. Von diesen haben jedoch 27 keine oder nur ungenügende Nachweisungen dargelegt. Es erübrigen demnach 2915 Krankenkassen, die für die Statistik in Betracht kommen. 54 von denselben haben den Ausweis nicht für das volle Rechnungsjahr erstattet. Berücksichtigt man die einzelnen Kassenarten, welche gemäfs § 11 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888 als Träger der obligatorischen Krankenversicherung ausersehen sind, so bestanden

im Jahre	Bezirks-	Betriebs-	Bau-	Genossenschafts-	Vereins-[1])	im ganzen
			Krankenkassen			
1890	549	1 455	4	673	59	2 740
1891	554	1 464	5	720	79	2 822
1892	553	1 438	4	751	91	2 837
1893	552	1 425	7	787	105	2 876
1894	557	1 411	9	833	105	2 915
1895	561	1 395	4	842	113	2 915

Demnach sind von je 100 Kassen

im Jahre	Bezirks-	Betriebs- oder Bau-	Genossenschafts-	Vereins-
		Krankenkassen		
1890	20,0	53,2	24,6	2,2
1891	19,7	52,0	25,5	2,8
1892	19,5	50,8	26,5	3,2
1893	19,2	49,8	27,4	3,6
1894	19,1	48,7	28,6	3,6
1895	19,2	48,0	28,9	3,9

[1]) Darunter auch die dem Krankenversicherungsgesetz entsprechenden registrierten Hilfskassen, deren Zahl 1895 nur 4 betrug.

In dem Maſse als die öffentlichrechtliche Organisation der Krankenversicherung fortschreitet, treten die Betriebskrankenkassen sowohl ihrer Zahl als auch — wie wir gleich sehen werden — dem Mitgliederstande nach in den Hintergrund. Am wenigsten veränderlich ist die Zahl der Bezirkskrankenkassen, deren territoriale Organisation sich an die Sprengel der Bezirksgerichte anschlieſst. Doch überwiegt, insbesondere in den Ländern mit unentwickelter Industrie, die Zahl der Bezirksgerichte sehr erheblich, so daſs eine Krankenkasse durchschnittlich 1,5 Gerichtssprengel umfaſst, und die durchschnittliche Gröſse eines Krankenkassensprengels 547 qkm, die eines Gerichtssprengels aber 362 qkm beträgt.

Die Zahl und die Verteilung der Mitglieder auf die verschiedenen Kassenarten ist aus der nachstehenden Uebersicht zu entnehmen:

im Jahre	Zahl der Mitglieder der Bezirks-	Betriebs-	Bau-	Genossenschafts-	Vereins- Krankenkassen	Krankenkassen überhaupt
1890	550 606	505 642	663	230 578	261 336	1 548 825
1891	592 042	531 438	489	255 909	286 912	1 666 790
1892	641 300	529 000	773	273 046	296 955	1 741 074
1893	685 733	543 215	1 845	302 173	307 077	1 840 043
1894	740 835	549 494	3 479	326 900	320 277	1 940 985
1895	814 259	504 869	347	341 058	345 902	2 066 435

Danach beträgt die jährliche Zunahme

im Jahre	an Kassen absolut	an Kassen in Prozenten	an Mitgliedern absolut	an Mitgliedern in Prozenten
1890	338	14,1	264 845	20,6
1891	82	3,0	117 965	7,6
1892	15	0,5	74 284	4,5
1893	39	1,4	98 969	5,7
1894	39	1,4	100 942	5,5
1895	—	—	125 450	6,5

Von je 100 Mitgliedern sind versichert bei

im Jahre	Bezirks-	Betriebs- u. Bau-	Genossenschafts-	Vereins- Krankenkassen
1890	35,6	35,4	14,9	14,1
1891	35,5	31,9	15,4	17,2
1892	36,8	30,4	15,7	17,1
1893	37,3	29,6	16,4	16,7
1894	38,2	28,5	16,8	16,5
1895	39,4	27,4	16,5	16,7

Aus den vorstehenden absoluten Zahlen ergibt sich der folgende

im Jahre	durchschnittliche Stand der Mitglieder einer Bezirks-	Betriebs-	Bau-	Genossenschafts-	Vereins- Krankenkasse	Krankenkasse überhaupt
1890	1 010	354	221	365	4 931	582
1891	1 073	367	98	366	3 825	599
1892	1 168	370	258	370	3 374	621
1893	1 245	383	264	394	3 011	647
1894	1 332	391	435	404	3 140	674
1895	1 459	408	87	410	3 061	715

Die auffallend hohe Durchschnittszahl des Mitgliederstandes einer Vereinskrankenkasse ist insbesondere zurückzuführen auf die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse in Wien, welche Ende 1895 99 686 Mitglieder zählte. Aber auch einige andere Vereine sind umfassende und mächtige Organisationen. Die 47 Kassen, die dem Verbande der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskassen Oesterreichs angehören, hatten Ende 1895 zusammen 296 426 Mitglieder.

Um über die Entwickelung des Krankenkassenwesens in den einzelnen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einen kurzen Ueberblick zu bieten, werden nachstehend für jedes derselben die Angaben über die Anzahl der Kassen und Mitglieder, sowie über die Gliederung dieser letzteren nach Kassenarten im Jahre 1895 vorgeführt.

1895 Länder	Anzahl der Krankenkassen	Mitglieder der Krankenkassen	Von je 100 Mitgliedern sind bei Bezirks-	Betriebs- u. Bau- Krankenkassen	Genossenschafts- Krankenkassen	Vereins-
Niederösterreich . . .	312	546 241	29,9	9,4	36,7	24,0
Oberösterreich	205	67 164	25,8	12,5	24,4	37,3
Salzburg	39	16 736	36,2	10,9	17,0	35,9
Steiermark	124	106 976	35,5	11,0	7,5	46,0
Kärnten	46	23 823	48,0	12,0	1,3	38,7
Krain	43	18 707	64,1	29,6	1,4	4,9
Küstenland	44	58 517	67,2	14,8	2,5	15,5
Tirol und Vorarlberg .	166	68 780	50,1	24,1	11,7	14,1
Böhmen	1 165	624 094	48,4	32,4	10,1	8,7
Mähren	420	207 091	36,9	34,0	11,3	17,8
Schlesien	159	70 847	32,3	36,6	11,3	19,8
Galizien	135	99 336	78,6	13,4	7,7	0,3
Bukowina	24	9 696	69,6	20,0	10,4	—
Dalmatien	6	3 527	100,0	—	—	—
Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Untern. . .	28	144 909	—	100,0	—	—
im ganzen	2 915	2 066 435	39,4	27,4	16,5	16,7

In Böhmen, Mähren und Schlesien, woselbst der Grofsbetrieb relativ am stärksten entwickelt ist, stehen die Betriebskrankenkassen den Bezirkskrankenkassen nur wenig nach; in Schlesien übertreffen sie sogar die letzteren an Mitgliedern. In Nieder- und Oberösterreich, dann auch noch in Salzburg haben die Genossenschaften erheblichen Anteil an der Krankenversicherung. Daneben treten die Vereinskrankenkassen stark hervor, die in Steiermark dominieren, in Kärnten doch die zweite Stelle behaupten. Je geringer die gewerbliche Entfaltung ist, desto mehr wird der Schwerpunkt in die Bezirkskrankenkassen verlegt, die den Mangel an anderen Organisationen ersetzen. In Krain und im Küstenland umfassen sie schon zwei Drittel, in Galizien mehr als drei Viertel aller Versicherten; in Dalmatien giebt es keine anderen Krankenkassen.

Besondere Aufmerksamkeit wendet die amtliche Statistik dem Mitgliederstande der Bezirkskrankenkassen zu, welcher ja von gröfstem Einflusse auf ihre Leistungsfähigkeit ist. Teilt man die Bezirkskrankenkassen danach in 5 Gruppen ein, so entfielen im Jahre 1895

auf die Grössenkategorien	mit Mitgliedern	Kassen	mit Mitgliedern
I	bis 200	24	3 437
II	201—500	169	58 597
III	501—1000	153	113 296
IV	1001—5000	197	370 120
V	über 5000	18	268 259

Gröfsenkategorien	Von je 100 Bezirkskrankenkassen gehören den nebenbezeichneten Gröfsenkategorien an				
	1891	1892	1893	1894	1895
I	10,65	9,22	7,61	5,74	4,28
II	32,13	32,55	30,98	31,42	30,12
III	30,15	28,03	28,98	27,83	27,27
IV	25,09	27,85	29,53	32,14	35,12
V	1,98	2,35	2,90	2,87	3,21

Wie wir später sehen werden, stehen die relativen Kosten für ärztliche Hilfe, sowie die Verwaltungsauslagen der Krankenkassen im umgekehrten Verhältnisse zu ihrer Mitgliederzahl. Wenn nun — wie die obigen Berechnungen zeigen — die gröfseren Kassen den kleineren gegenüber immer mehr in den Vordergrund treten, so bedeutet dies eine entschiedene Verbesserung in der Organisation und Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankenkassen.

Neben der Mitgliederzahl ist auch die Beziehung der Mitglieder zum Flächenausmafse des Kassensprengels von Belang. Den Aus-

druck hierfür bilden die Dichtigkeitskategorieen, welche nach der Anzahl der Mitglieder abgestuft werden, die auf je 1 qkm des Kassensprengels enthalten. Vergleichen wir die diesbezüglichen Angaben für 1895 mit jenem für 1892, in welchem die in Rede stehende Unterscheidung zum ersten Male gemacht wurde, so gelangen wir zu folgender Aufstellung:

Dichtigkeits-Kategorieen	Anzahl der Mitglieder auf 1 qkm	1892 Anzahl der Kassen	1892 Anzahl der Mitglieder	1895 Anzahl der Kassen	1895 Anzahl der Mitglieder	Zunahme (+) bezw. Abnahme (—) der Mitglieder absolut	in Prozenten
I	weniger als 1	161	64 458	138	73 507	9 049	14,0
II	1—5	295	245 730	300	281 429	35 699	14,8
III	5—50	76	162 514	100	217 936	55 362	34,1
IV	über 50	21	168 538	23	241 387	72 849	43,2

Wir sehen also, dafs in sämtlichen Dichtigkeitskategorien eine Zunahme der Mitgliederzahl stattgefunden hat. Mit den aufsteigenden Dichtigkeitskategorien wächst sie in rascher Progression an, ein Beweis für die fortschreitende Konzentration der gewerblichen Bevölkerung.

Auch die Genossenschaftskrankenkassen sind, und zwar 1892 und 1895, nach Gröfsenkategorien des Mitgliederstandes gruppiert worden. Es betrug

in den Grössenkategorien	mit Mitgliedern	die Anzahl der Kassen 1892	1895
I	weniger als 10	2	2
	11—25	38	40
	26—50	97	100
	51—100	201	209
	101—200	188	218
II	201—500	138	166
III	501—1000	47	52
IV	1001—5000	33	47
V	über 5000	7	8

Danach blieben 1895 351 Genossenschaftskrankenkassen, das sind 41,69 Prozent aller Kassen dieser Art, unter der Minimalgrenze von 100 Mitgliedern, welche für die Bezirks- und Betriebskrankenkassen gesetzlich festgesetzt ist. Vergleichen wir die Gröfsengruppen der Genossenschaftskrankenkassen mit jenen der Bezirkskranken-

kassen, so entfallen 1895 auf die nebenbezeichneten Gröfsenkategorien

Gröfsen-kategorien	von je 100 Bezirks- Krankenkassen	von je 100 Genossenschafts- Krankenkassen
I	4,28	67,58
II	30,12	19,71
III	27,27	6,18
IV	35,12	5,58
V	3,21	0,95

Man sieht, die Genossenschaftskrankenkassen sind die bei weitem schwächeren Organisationen. Die Mehrzahl derselben verfügt nicht über einen Mitgliederstand, der grofs genug ist, um die zweckentsprechende Durchführung die ihnen obliegenden Aufgaben sicher zu stellen. Ein gesetzgeberischer Eingriff zur Sanierung dieser Verhältnisse erscheint, wie auch der amtliche Bericht zugiebt, unvermeidlich.

Zur näheren Charakterisierung des Mitgliederstandes sind noch die Verhältniszahlen über den Anteil der beiden Geschlechter nachzutragen.

Es waren von je 1000 Mitgliedern der

im Jahre	Bezirks- m.	Bezirks- w.	Betriebs- m.	Betriebs- w.	Bau- m.	Bau- w.	Genossenschafts- m.	Genossenschafts- w.	Vereins- m.	Vereins- w.	Krankenkassen überhaupt m.	Krankenkassen überhaupt w.
1890	864	136	683	317	1000	—	852	148	734	266	781	219
1891	859	141	693	307	937	63	838	162	743	257	783	217
1892	854	146	686	314	980	20	828	172	749	251	781	219
1893	843	157	685	315	987	13	822	178	744	256	776	224
1894	844	156	688	312	988	12	815	185	743	257	779	221
1895	841	159	691	309	986	14	809	191	743	257	778	222

Seit dem Jahre 1893 ist der Anteil des weiblichen Geschlechts nicht mehr gewachsen. Er ist allerdings während der ganzen Berichtsperiode in Zunahme begriffen bei den Bezirks- und bei den Genossenschaftskrankenkassen. Bei den Vereinskrankenkassen bleibt er stationär. In den Betriebskrankenkassen aber nimmt der Anteil der weiblichen Mitglieder seit 1893 entschieden ab, ein wichtiges Symptom dafür, dafs die weibliche Arbeit in den industriellen Grofsbetrieben Oesterreichs zumindest nicht im Vordringen begriffen ist. Allerdings darf nicht übersehen werden, dafs hier der Prozentsatz der Frauenarbeit noch immer relativ am höchsten steht.

Sämtliche Bezirkskrankenkassen, welche in dem Sprengel einer territorialen Unfallversicherungsanstalt liegen, bilden einen Verband. Es bestehen demnach im ganzen 7 derartige Verbände. Das Schiedsgericht der Unfallversicherungsanstalten dient auch als Schiedsgericht für Kassenverbände bei Streitigkeiten über Ansprüche, die von einer Verbandskasse an die andere erhoben werden; 1895 waren im ganzen nur 4 derartige Rechtssachen anhängig. Zur Entscheidung der Ansprüche von Mitgliedern an die einzelnen Klassen sind bei diesen Schiedsgerichte organisiert. Bei diesen letzteren wurden 1895 1 186 Klagen erhoben, von welchen 87 durch Zurückziehung, 195 durch Klaglosstellung, 218 durch Vergleich, 565 durch Abweisung und 514 durch Stattgebung der Klage erledigt wurden, während 107 am Jahresschlusse unerledigt blieben.

II. Monatliche Schwankungen des Mitgliederstandes. Die oben mitgeteilten Mitgliederzahlen sind Durchschnitte, welche sich aus dem Stande der Mitglieder am 1. eines jeden Monats ergeben. Wird die Mitgliederzahl am 1. Januar eines jeden Jahres gleich 1000 gesetzt, so beträgt der Stand der Mitglieder am 1. Tage der einzelnen Monate des Jahres

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
1. Januar	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
1. Februar	994	991	990	988	986	998
1. März	1 019	1 002	1 000	1 000	1 008	1 000
1. April	1 069	1 045	1 047	1 057	1 064	1 048
1. Mai	1 124	1 097	1 103	1 121	1 127	1 112
1. Juni	1 157	1 129	1 140	1 155	1 158	1 160
1. Juli	1 180	1 145	1 158	1 167	1 177	1 174
1. August	1 180	1 147	1 158	1 169	1 182	1 174
1. September	1 176	1 137	1 154	1 159	1 176	1 168
1. Oktober	1 169	1 130	1 152	1 155	1 175	1 164
1. November	1 150	1 107	1 135	1 135	1 150	1 146
1. Dezember	1 132	1 077	1 107	1 099	1 123	1 100
31. Dezember	1 107	1 037	1 050	1 046	1 073	1 041

Wir sehen demnach, daſs sich Jahr für Jahr folgende Bewegung im Mitgliederstande vollzieht: Im Laufe des Januar erfolgt ein geringer Rückgang, so daſs der Februar mit der geringsten Mitgliederzahl des Jahres beginnt. Im März ist der Anfangsstand regelmäſsig

erreicht, wo nicht überflügelt. Sodann steigt die Kurve bis zum August, in welchem Monate sie den Höhepunkt erreicht. Fortab findet bis zum Jahresschlufs ein unausgesetzter Rückgang statt. Jedoch sinkt die Mitgliederzahl nie wieder bis zum Anfangsstande herab; das wird durch die fortschreitende Erweiterung der Organisation verhindert. Diese periodische Bewegung kehrt aber nicht bei allen Kassenarten wieder.

Ich kann mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum hier nur die Bewegung des Jahres 1895 nach Kassenarten wiedergeben, bemerke aber, dafs die charakteristischen Grundzüge derselben Jahr für Jahr sich wiederholen. Wird der Stand der Mitglieder am 1. Januar 1895 gleich 1000 gesetzt, so beträgt der Stand der Mitglieder an den nebenbezeichneten Tagen des Jahres 1895 bei den

	Bezirks-	Betriebs-	Bau-	Genossenschafts-	Vereins-
			Krankenkassen		
1. Januar	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
1. Februar	977	1 032	1 044	983	999
1. März	982	1 018	809	995	1 012
1. April	1 086	1 010	1 167	1 054	1 030
1. Mai	1 743	989	1 588	1 128	1 043
1. Juni	1 350	994	2 074	1 158	1 064
1. Juli	1 379	991	2 127	1 167	1 076
1. August	1 383	980	2 157	1 175	1 077
1. September	1 376	979	2 152	1 170	1 069
1. Oktober	1 341	1 024	2 265	1 144	1 061
1. November	1 284	1 051	2 000	1 115	1 057
1. Dezember	1 204	1 018	1 858	1 079	1 047
31. Dezember	1 078	991	1 373	1 057	1 037

Die Betriebs- und die Genossenschaftskrankenkassen haben demnach relativ die geringsten Personalschwankungen, die Baukrankenkassen, wie nicht anders zu erwarten, die gröfsten. Der Mitgliederstand der Vereinskrankenkassen ist noch immer viel stabiler als jener der Bezirkskrankenkassen. Höchst bezeichnender Weise ist die Bewegung bei den Betriebskrankenkassen gerade die entgegengesetzte wie bei allen andern Kassenarten. Bei diesen bedeutet der August das Maximum, bei jenen das Minimum des Mitgliederstandes. Diese Gegenbewegung dürfte aber nicht auf einen Austausch der Mitglieder zwischen den einzelnen Kassenarten, sondern vielmehr darauf

zurückzuführen sein, dafs die grofsindustriellen Betriebe mit Fabrikskassen im Sommer einen erheblichen Teil ihres Personals an die Landwirtschaft abzugeben, und damit auch aus dem Kreise der Versicherungspflicht auszuscheiden pflegen. Wenn dann der Höhepunkt des Mitgliederstandes von den Fabrikskrankenkassen in den ersten Wintermonaten erreicht wird, während welcher die anderen Kassenarten einen empfindlichen Rückgang verzeichnen, so dürfte die Kampagneperiode der Zuckerfabriken von mafsgebendem Einflufs auf diese Bewegung sein. Leider ist es nicht möglich, die monatlichen Schwankungen auch hinsichtlich der Erkrankungsstatistik zu verfolgen. Diese Ziffern wären auch in sozialstatistischer Hinsicht von hohem Werte. Ich kann nicht umhin, ihre Erhebung und regelmäfsige Veröffentlichung an dieser Stelle zu urgieren.

III. Lohnstatistik. Die Grundlage für die Bemessung des Krankengelds sowie des Beitrags zu den Beerdigungskosten bildet der „im Gerichtsbezirk übliche Taglohn gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeiter". Nach § 7 des österreichischen Krankenversicherungsgesetzes wird dieser Lohnsatz von der politischen Behörde erster Instanz nach Anhörung von Vertrauensmännern (bezw. des Bezirksausschusses, wo ein solcher besteht) periodisch festgesetzt. Eine Uebersicht über diese Lohnsätze wird alljährlich in den „amtlichen Nachrichten" veröffentlicht. Statistischer Wert ist ihnen nicht beizumessen. Das arbiträre Element spielt dabei eine zu grofse Rolle.[1]) Auch sind die Arbeiterkategorien, für welche die Feststellung erfolgt, von Bezirk zu Bezirk so verschieden abgegrenzt, dafs die Vergleichung oder vollends eine einheitliche Zusammenfassung der Lohnsätze für gröfsere Gebiete ausgeschlossen erscheint. Ich glaube daher von der Mitteilung der aufgestellten Lohnsätze Umgang nehmen zu sollen.

IV. Gebarung und Leistungen. Nachstehend werden die wichtigsten Ziffern über die Finanzgebarung der Krankenkassen während der Berichtsperiode zusammengestellt und speziell für das Jahr 1895 auch nach Kassenarten unterschieden.

---

[1]) In der That hat sich das Ministerium des Innern veranlafst gesehen, in dem Erlasse vom 20. Januar 1894 darauf hinzuweisen, wie wenig die behördlich festgesetzten Taglöhne den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, und die Behörden zu einer Richtigstellung der Ansätze aufzufordern.

im Jahre	Einnahmen	Davon an laufenden Beiträgen	Ausgaben	Ueberschufs der Einnahmen	Der Ueberschufs beträgt Prozente der laufenden Beiträge
	in Tausenden Fl. 0,10				
1890	12 360	11 490	11 341	1 019	8,87
1891	13 332	12 470	11 906	1 426	11,44
1892	14 113	13 238	12 912	1 202	9,08
1893	15 063	14 100	13 866	1 197	8,49
1894	16 181	15 121	14 463	1 718	11,36
1895	17 544	16 447	16 180	1 364	8,29
im Jahre 1895:					
Bezirkskrankenkassen . . .	6 035	5 702	5 586	449	7,87
Betriebskrankenkassen . .	5 337	4 872	4 903	434	8,91
Baukrankenkassen	4	4	4	—	3,53
Genossenschaftskrankenkass.	2 713	2 557	2 443	270	10,57
Vereinskrankenkassen . .	3 455	3 313	3 244	211	6,35

Das Jahr 1895 schliefst mit ungünstigeren Gebarungsergebnissen als irgend eines der Vorjahre. Zufolge gesteigerter Morbilität (vergleiche den folgenden Abschnitt) mufsten 1895 86,6 Prozent der Einnahmen (gegen 83,9 Prozent im Jahre 1894) zu Unterstützungszwecken verwendet werden, so dafs für die Dotierung des Reservefonds ein geringerer Teil erübrigte. Das Krankenkassengesetz schreibt hiefür mindestens 20 Prozent der Kassenbeiträge vor. Dieser Anforderung des Gesetzes waren allerdings noch in keinem Jahre die Kassen zur Gänze Rechnung zu tragen in der Lage. Immerhin wächst der Reservefonds von Jahr zu Jahr an, wenn auch, wie eben bemerkt, noch lange nicht in dem gesetzlich geforderten Mafse. Es betrug nämlich

im Jahre	der Reservefonds in Gulden ö. W.	die Reservefondsquote auf ein Mitglied Fl. ö. W.
1890	5 047 805	3,76
1891	6 576 724	3,95
1892	7 773 093	4,46
1893	9 001 014	4,89
1894	10 790 723	5,56
1895	12 143 571	5,88
im Jahre 1895 bei den:		
Bezirkskrankenkassen . .	2 453 665	3,01
Betriebskrankenkassen . .	5 900 310	10,45
Baukrankenkassen	1 323	3,82
Genossenschaftskrankenk. .	1 950 886	5,72
Vereinskrankenkassen . .	1 837 385	5,31

Der oben registrierte Gebarungsüberschufs wäre erheblicher ausgefallen, wenn nicht Jahr für Jahr eine Anzahl den Krankenkassen mit einem Gebarungsdefizit abschliefsen würde. Gruppiert man die Kassen je nachdem sie eine aktive oder passive Gebarung ausweisen, so gelangt man zu folgendem Ergebnisse:

	Zahl der Kassen mit		Betrag des Gebarungs-	
	Gebarungs-überschufs	Defizit	Ueberschusses	Defizits
			in Gulden	
1890	1 922	818	1 414 845	395 829
1891	2 167	655	1 627 663	201 497
1892	2 103	734	1 449 473	247 739
1893	2 036	840	1 446 733	249 529
1894	2 271	644	1 898 914	180 952
1895	2 123	792	1 609 370	245 587
im Jahre 1895 bei den				
Bezirkskrankenkassen . . .	424	137	505 746	56 818
Betriebskrankenkassen . .	980	415	567 499	133 503
Baukrankenkassen	3	1	280	132
Genossenschaftskrankenk. .	633	209	303 848	33 644
Vereinskassen	83	30	231 997	21 490

Fassen wir noch speziell die Finanzlage der Bezirkskrankenkassen im Jahre 1895 unter dem Gesichtspunkts ihres Mitgliederstandes ins Auge, so betragen

in den Gröfsen-kategorien	die Einnahmen	die Ausgaben	der Ueberschufs	der Reservefonds	die Reservefonds-quote auf 1 Mitglied
		Gulden ö. W.			
I	23 459	19 147	4 312	13 061	3,80
II	366 446	348 488	17 958	108 082	1,84
III	709 527	659 120	659 120	223 670	1,97
IV	2 531 388	2 317 963	213 425	931 183	2,52
V	2 403 989	2 241 163	162 826	1 177 669	4,38

Beurteilt man das Ergebnis der Gebarung nach der Quote der Reservefonds, die durchschnittlich auf ein Mitglied entfällt, so finden wir — von den ganz kleinen Kassen abgesehen — die schon früher gemachte Erfahrung bestätigt, dafs ein gröfserer Mitgliederstand zugleich mit der Leistungsfähigkeit auch die Finanzlage verbessert.

Setzt man die Einnahmen der Krankenkassen in Beziehung zum Mitgliederstande, so entfallen auf je 1 Mitglied an Gesamteinnahmen (in Fl. ö. W.)

im Jahre	bei Bezirks-	bei Betriebs-	bei Bau- Krankenkassen	bei Genossenschafts-	bei Vereins-	bei allen
1890	6,57	9,03	8,16	7,58	9,27	7,98
1891	6,75	8,85	10,63	7,37	9,57	8,00
1892	6,90	8,99	8,86	7,56	9,63	8,11
1893	7,01	9,05	8,78	7,58	9,88	8,19
1894	7,08	9,39	11,22	7,66	10,09	8,34
1895	7,41	9,45	12,80	7,96	9,99	8,49

Auf je 1 Mitglied kamen demnach 1895 im Durchschuitte

bei den	laufende Beiträge der Mitglieder	der Arbeitgeber	zusammen	Einnahmen überhaupt
	in Gulden ö. W.			
Bezirkskrankenkassen	4,65	2,35	7,00	7,41
Betriebskrankenkassen . . .	5,67	2,95	8,62	9,45
Baukrankenkassen	8,06	4,04	12,10	12,80
Genossenschaftskrankenkassen .	5,04	2,46	7,50	7,96
Vereinskrankenkassen	8,02	1,56	9,58	9,99
sämtlichen Krankenkassen . .	5,56	2,40	8,00	8,49

Die Leistungen der Krankenkassen für ihre Mitglieder werden in der nachstehenden Uebersicht sowohl in absoluten als auch in Verhältniszahlen zunächst für die einzelnen Jahre der Berichtsperiode, und dann speziell für 1895 nach Kassenarten dargestellt.

im Jahre	Leistungen der Kassen für ihre Mitglieder: Krankengeld	ärztliche Hilfe	Medikamente	Spitalverpflegung	Beerdigungskosten	zusammen	Verwaltungskosten	Sonstige Ausgaben
	in Tausenden Gulden ö. W.							
1890	6 144	1 800	1 375	444	334	10 097	898	346
1891	6 205	1 937	1 380	590	356	10 468	972	466
1892	6 683	2 100	1 536	693	370	11 382	1 029	502
1893	7 175	2 236	1 646	773	401	12 231	1 098	536
1894	7 330	2 381	1 704	843	329	12 687	1 175	601
1895	8 499	2 573	1 843	880	453	14 248	1 273	660
	in Procenten aller Ausgaben							
1890	54,2	15,9	12,1	3,9	2,9	89,0	7,9	2,1
1891	52,1	16,3	11,6	4,9	3,0	87,9	8,2	3,9
1892	51,8	16,3	11,9	5,4	2,8	88,2	7,9	3,9
1893	51,7	16,1	11,9	5,6	2,9	88,2	7,9	4,1
1894	50,7	16,5	11,8	5,8	2,9	87,7	8,1	4,2
1895	52,5	15,9	11,4	5,4	2,8	88,0	7,9	3,9

	Leistungen der Kassen für ihre Mitglieder							
	Krankengeld	ärztliche Hilfe	Medikamente	Spitalverpflegung	Beerdigungskosten	zusammen	Verwaltungskosten	Sonstige Ausgaben
im Jahre 1895:			in Tausenden Gulden ö. W.					
Bezirkskrankenkassen	2 659	908	627	381	124	4 699	705	182
Betriebs „ „	2 265	914	659	147	127	4 512	26	365
Bau „ „	2,9	0,7	0,4	0,0	0,3	4,3	0,0	0,0
Genossenschkr. „	1 192	338	228	228	80	2 066	302	75
Vereinskranken „	1 980	412	329	124	121	2 966	240	38
			in Prozenten aller Ausgaben					
Bezirkskrankenkassen	47,6	16,3	11,2	6,8	2,2	84,1	12,6	3,3
Betriebs „ „	54,3	18,6	13,5	3,0	2,6	92,0	6,5	7,5
Bau „ „	66,9	15,8	10,5	0,5	5,9	9,6	0,4	—
Genossenschkr. „	48,8	13,9	9,3	9,3	3,3	84,6	12,3	3,1
Vereinskranken „	61,0	12,7	10,2	3,8	3,7	91,4	7,4	1,2

Nachstehend werden die Leistungen der Krankenkassen und der Mitglieder, auf je 1 Mitglied reduziert mit einander verglichen:

im Jahre	Durchschnittlicher Beitrag eines Mitgliedes	Durchschnittliche Kassenleistgn.	Darunter Krankengeld	Verwaltungskosten	Ueberschufs der Kassenleistung über die Beitragsleistung
		auf je 1 Mitglied in Gulden ö. W.			
1890	5,17	6,52	3,97	0,58	1,35
1891	5,22	6,28	3,72	0,58	1,06
1892	5,32	6,54	3,84	5,32	1,22
1893	5,35	6,65	3,90	5,35	1,30
1894	5,45	6,54	3,78	5,45	1,09
1895	5,56	6,90	4,11	5,56	1,34
im Jahre 1895					
Bezirkskrankenkassen . . .	4,65	5,77	3,27	4,65	1,12
Betriebskrankenkassen . . .	5,07	7,99	4,72	5,67	1,32
Baukrankenkassen . . .	8,06	12,32	8,28	8,06	4,24
Genossenschaftskrankenkassen	5,04	6,06	3,50	5,04	1,02
Vereinskrankenkassen . . .	8,02	8,58	5,73	8,02	0,56

Der Ueberschufs der Kassenleistungen über die Mitgliederbeiträge ist in der Regel desto gröfser, je ungünstiger das Gebarungsergebnis ist. Es hat daher 1895 eine besondere Höhe erreicht und fast den ganzen Beitrag der Unternehmer aufgezehrt. Je schwerer dieser letztere für die Gebarung der einzelnen Kassenarten ins

Gewicht fällt, desto weiter können sie mit ihren Leistungen über die Einzahlungen der Mitglieder hinausgehen. Es ist daher von vorneherein nicht anders zu erwarten, als dafs die Bau- und Betriebskrankenkassen den höchsten, die Vereinskrankenkassen den niedrigsten Leistungsüberschufs aufweisen.

Von welchem Einflufs die Gröfse einer Kasse auf ihre Leistungsfähigkeit ist, zeigen die nachstehenden Ziffern über die Gebarung der Bezirkskrankenkassen im Jahre 1895. Es betrugen

bei den Kassen der	die durchschnittlichen Leistungen für ein Mitglied	die Kosten eines Krankentages für ärztliche Hilfe	die Verwaltungskosten für ein Mitglied
I. Gröfsenkategorie	3,98	0,22	1,04
II. " "	4,77	0,22	0,90
III. " "	4,77	0,19	0,83
IV. " "	5,32	0,17	0,76
V. " "	7,05	0,12	1,02

Endlich ist noch der Fonds zu gedenken, die bei den Bezirkskrankenkassenverbänden bestehen. Es giebt deren zweierlei: die Verbandskassenfonde für die speziellen Verbandszwecke und die Verbandskassenreservefonde zur Unterstützung von notleidenden Verbandskassen. 1895 betrugen die ersteren im ganzen 30909 Fl., die letzteren 141 110 Fl.

V. Erkrankungsstatistik. Das Material über die Erkrankungsstatistik ist bisher nur einmal, nämlich für 1890, vollständig veröffentlicht worden. Es enthält sehr detailierte Nachweisungen über Geschlecht, Alter, Beruf und Krankheitsformen. Da infolge der reichen Gliederung der Tabellen und der weitgehenden Kombinationen die einzelnen Positionen der Ausweise häufig nur schwach besetzt waren, so wurde für die Folge von der jährlichen Bearbeitung und Veröffentlichung dieser Details Umgang genommen. Seither werden alljährlich nur die summarischen Ergebnisse der Krankheitsstatistik veröffentlicht. Hinsichtlich jener weitergehenden Daten wurde eine mehrere Jahre umfassende, einheitliche Bearbeitung und Publikation in Aussicht genommen. Bis jetzt ist dieselbe noch nicht erfolgt. Seither ist das Material zur Genüge angewachsen, um den Einflufs des Zufalls auch in den feiner gegliederten Tabellen auszuschliefsen. Es ist daher dringend zu wünschen, dafs das überaus wertvolle Material baldigst und vollständig der in Aussicht gestellten Bearbeitung zugeführt werde.

Die grundlegenden Zahlen der Erkrankungs- und Sterblichkeitsstatistik finden sich in der nachstehenden Uebersicht zusammengestellt.

im Jahre	Zahl der erkrankten Mitglieder	Zahl der Erkrankungen	Anzahl der Krankentage	Entbindungen		Zahl der Sterbefälle
				Anzahl	Krankentage	
1890	626 809	770 903	11 719 438	26 780	689 889	15 925
1891	582 369	719 464	11 939 694	30 757	814 814	16 074
1892	635 884	787 344	13 010 850	32 394	858 435	17 211
1893	697 404	864 122	14 146 752	36 220	943 121	18 435
1894	681 687	840 286	14 609 979	39 021	1 019 277	19 377
1895	783 883	971 753	16 392 459	41 846	1 124 522	20 094

Zur richtigen Beurteilung der vorstehenden Zahlen sind mehrfache Verhältnisberechnungen erforderlich. Zunächst die folgenden über das Erkrankungs- bezw. Entbindungs- und Sterblichkeitsprozent, sowie über die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung und den durchschnittlichen täglichen Krankenstand:

im Jahre	Auf je 100		Ein Erkrankungsfall dauert durchschnittlich Tage [2])	Von je 100 Mitgliedern sind im täglichen Durchschnitte krank [2])	Von je 100 Mitgliedern starben
	Mitglieder entfallen Erkrankungen [1])	weibliche Mitglieder entfallen Entbindungen			
1890	49,8	7,90	15,2	2,20	1,03
1891	43,2	8,50	16,6	2,10	1,00
1892	45,2	8,49	16,5	2,18	0,99
1893	47,0	8,81	16,4	2,25	1,00
1894	43,3	9,08	17,4	2,21	1,00
1895	47,0	9,13	16,8	2.32	0,97

Den geeignetesten Mafsstab für die Lasten, welche den Kassen aus der Häufigkeit und Dauer der Erkrankungen erwachsen, bildet die sogenannte Morbilitätsziffer, d. i. die Anzahl der Krankentage, welche im Jahresdurchschnitte auf je 1 Kassenmitglied entfallen. Hierüber erteilt zunächst die nachstehende Uebersicht Auskunft:

[1]) ohne Berücksichtigung der Entbindungen.

[2]) einschliefslich der Entbindungen.

	Auf je ein männliches Mitglied entfielen auf Krankentage [1])	Auf je ein weibliches Mitglied entfielen auf Krankentage [1])	Auf je ein weibliches Mitglied entfallen Krankentage zufolge von Entbindungen	Auf je 1 Mitglied entfallen Krankentage überhaupt [2])
1890	7,32	8,44	2,04	8,01
1891	6,99	7,78	2,25	7,65
1892	7,32	8,00	2,25	7,97
1893	7,59	8,04	2,29	8,20
1894	7,47	7,74	2,37	8,05
1895	7,85	8,23	2,45	8,48

Wie wir sehen, stand die allgemeine Morbilitätsziffer 1895 höher als in irgend einem der Vorjahre. Das erklärt zur Genüge die ungünstigen Gebarungsergebnisse des letzten Jahres. Selbst von den Entbindungen abgesehen, ist die Morbilität beim weiblichen Geschlechte gröfser als beim männlichen. Dies ist aber nicht auf die gröfsere Häufigkeit, sondern lediglich auf die längere Dauer der Erkrankungen von Frauen zurückzuführen. Dies lassen die nachstehenden Berechnungen erkennen, bei welchen die Entbindungen aufser Anschlag geblieben sind.

im Jahre	Auf je 100 männliche Mitglieder entfallen Erkrankungen	Auf je 100 weibliche Mitglieder entfallen Erkrankungen	Durchschnittliche Krankheitsdauer der männlichen Mitglieder: Tage	Durchschnittliche Krankheitsdauer der weiblichen Mitglieder: Tage
1890	49,9	49,5	14,7	17,1
1891	43,6	41,6	16,0	18,7
1892	45,7	43,6	16,0	18,4
1893	47,8	44,1	15,9	18,2
1894	44,1	40,6	16,9	19,1
1895	47,9	44,0	16,3	18,7

Aufgabe der folgenden Uebersicht ist es, die Gestaltung der allgemeinen Morbilität, einschliefslich der Entbindungen, nach Kassenarten zu untersuchen.

im Jahre	Auf je 1 Mitglied entfielen Krankentage [2]) bei den Bezirks-Krankenkassen	Betriebs-Krankenkassen	Bau-Krankenkassen	Genossenschafts-Krankenkassen	Vereins-Krankenkassen
1890	6,15	9,71	11,11	5,83	10,56
1891	6,37	9,11	8,91	5,35	9,66
1892	6,72	9,59	9,87	5,54	9,99
1893	7,00	10,05	8,72	5,82	9,96
1894	6,80	10,17	6,70	5,63	9,81
1895	7,30	10,59	12,46	6,05	10,19

[1]) ohne Berücksichtigung der Entbindungen.

[2]) einschliefslich der Entbindungen.

Die verschiedenen Kassenarten weisen demnach ziemlich abweichende Morbilitätszahlen aus. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dafs die Abweichungen vom Durchschnitte nicht so sehr auf die Verschiedenheit der Erkrankungsgefahren zurückzuführen ist, als wie vielmehr auf die Haltung, welche die einzelnen Kassenarten den Unterstützungsansprüchen ihrer Mitglieder gegenüber einnehmen. Dies zeigt sich insbesondere auch in der Morbilitätsziffer der Bezirkskrankenkassen verschiedener Gröfsenkategorien. Es entfallen nämlich 1895 auf je ein Mitglied Krankheitstage bei den Bezirkskrankenkassen der Kategorieen: I 4,68, II 6,20, III 6,50, IV 7,01 und V 8,21. Auch die abnorm niedrigen Morbilitätsziffern der kulturell minder entwickelten Länder (Galizien 4,91, Bukowina 4,44. Dalmatien 5,40 gegen den Reichsdurchschnitt von 8,48) dürften in gleicher Weise zu erklären sein.

Aus der Kombination der Morbilität und der Mortalität mit dem Ausgabenbudget der Krankenkassen berechnen sich endlich die Kosten

im Jahre	eines Krankentages	eines Erkrankungsfalles	eines Sterbefalles
		auf Gulden ö. W.	
1890	0,79	12,24	20,96
1891	0,79	13,48	21,35
1892	0,79	13,43	21,48
1893	0,78	13,14	21,74
1894	0,78	13,94	22,11
1895	0,79	13,61	22,54
im Jahre 1895			
Bezirkskrankenkassen	0,77	12,45	18,38
Betriebskrankenkassen	0,73	12,85	22.43
Baukrankenkassen	0,93	21,73	42.33
Genossenschaftskrankenkassen .	0,96	18,07	26,19
Vereinskrankenkassen	0,81	14,58	26,34

Wie wir sehen, sind die ungünstigen Gebarungsergebnisse des Jahres 1895 lediglich auf die gröfsere Häufigkeit der Erkrankungen, nicht aber etwa auf eine Erhöhung der durchschnittlichen Kassenleistungen zurückzuführen. Ist auch die finanzielle Lage der österreichischen Arbeiterkrankenversicherung weit günstiger als jene der Unfallversicherung, so kann doch an die vielfach geforderte Erhöhung ihrer Leistungen ohne eine entsprechende Steigerung der Kassenbeiträge nicht gedacht werden.

Die Gewerkvereine der Vereinigten Staaten.

Von

ALZINA PARSONS STEVENS,

President Chicago Working Women's Council.

Von den Arbeitern der Vereinigten Staaten sind diejenigen, welche in der Fabrikation, im Bergbau, im Baugewerbe und im Transportgewerbe beschäftigt sind, am besten organisiert. Im Handel und unter den ungelernten Arbeitern, die keinem bestimmten Gewerbe angehören, giebt es nur wenige Organisationen ohne Einflufs. Die Urzelle der Gewerkvereinsbewegung ist der lokale Verein und ihre Stärke liegt in den Vereinigungen dieser lokalen Vereine. Die Mitglieder des lokalen Vereins sind in der Regel die Männer oder die Frauen, oder auch Männer und Frauen eines Gewerbes in einem Orte. [1]) Der lokale Verein erhält seine Stiftungsurkunde von dem nationalen oder internationalen Gewerkverein, dem er angehört, oder von dem amerikanischen Arbeitsverbande (American Federation of Labor), wenn ein nationaler oder internationaler Gewerkverein nicht besteht. Sein Name enthält die Bezeichnung des Gewerbes,

[1]) Eine Ausnahme von dieser Regel, der Organisation nach Gewerben, bildet die Federal Labor Union, die ein Lokalverein ist, dessen Mitglieder nicht ausschliefslich Arbeiter sind oder unorganisierten Gewerben oder einem Gewerbe angehören, das in dieser Stadt keine Organisation besitzt. In den grofsen Städten werden diese Unions aus den beiden ersten Gründen organisiert; in ländlichen Distrikten auch aus dem dritten Grunde. Eine Federal Labor Union kann ihre Stiftungsurkunde von der American Federation of Labor erhalten und kann sich in Körperschaften der verbündeten Arbeiter vertreten lassen, wenn nicht weniger als drei Viertel ihrer Mitglieder Arbeiter sind. Diese Organisationsform wird nur so lange geduldet, bis sie genug Arbeiter vereinigt hat, um eine Organisation nach Gewerben zu ermöglichen, und ihr Nutzen besteht hauptsächlich darin, dafs sie die Entwicklung dieser Organisation zu fördern vermag.

und seine Stiftungsurkunde zeigt durch ihre Zahl an, wie viele Vereine vorher gegründet worden sind. Diese Zahl ist aber nicht die der in dem Gewerbe bestehenden Vereine, da möglicherweise einige Stiftungsurkunden durch Auflösung des Vereins hinfällig wurden. Nur auf Grund dieser Urkunde kann ein Verein mit einem anderen in Verbindung treten und nur seine „gutangeschriebenen" Mitglieder (d. h. solche, die keine Beiträge schulden und unter keiner Anklage stehen) erhalten die Reisekarte mit der Vereinsparole, die ihnen sämtliche Vereine der nationalen oder verbündeten Organisation öffnet und ihnen das Recht auf brüderliche Unterstützung gewährt. Ein isolierter lokaler Verein ist nicht viel stärker als isolierte und unorganisierte Arbeiter.

Es giebt fünf Formen von Gewerkvereinsverbänden: 1. der Zentralverein eines an einem Orte organisierten Gewerbes; 2. der Zentralverein aller an einem Orte organisierten Gewerbe; 3. der Staatsverein, in dem alle Vereine des Staates vertreten sind; 4. die zentrale Organisation aller Vereine eines Gewerbes der Vereinigten Staaten oder des nordamerikanischen Kontinents; 5. Der amerikanische Arbeiterverband (American Federation of Labor), dem sich alle diese verschiedenen Körperschaften anschliefsen können. Die allgemeine Bezeichnung „Verein" (Union) umfafst alle diese Organisationen, obschon andere Namen wie Association, Federation, Council, die einen Verband bedeuten, öfter gebraucht werden. Diese verschiedenen Bezeichnungen verwirren denjenigen leicht, der mit den Arbeiterorganisationen nur oberflächlich vertraut ist. So bezeichnet „der Bund der Ziegelarbeiter" (Brickmakers' alliance), „die amalgamierte Gesellschaft der Eisen- und Stahlarbeiter" (Amalgamated Association of Iron and Steel Workers) nichts als die nationalen Vereine dieser Gewerbe, obschon das Wort „Verein" in ihren Namen oder Stiftungsurkunden nicht enthalten ist.

Ein Lokalverein kann, wie es häufig der Fall ist, in allen diesen Verbänden vertreten sein, nur dürfen diese nicht den gleichen Charakter haben. Seine Vertretung ist eine direkte, die durch Delegierte, die durch geheime Wahl unter seinen Mitgliedern bestimmt werden, ausgeübt wird. In dem Amerikanischen Arbeiterverband sitzen aber nur Delegierte solcher Lokalvereine, deren Gewerbe keine nationale Organisation hat. Die Grundlage der Vertretung bildet die Mitgliedschaft, für die an den Verband von dem vertretenen Verein die Kopfsteuer entrichtet wird. Wenn ein Lokalverein sich einem Zentralverein anschliefst, so giebt er damit einen

Teil seiner Selbstverwaltung auf, indem der Zentralverein eine gewisse Disziplinargewalt über ihn erhält. Dennoch wird die Autonomie des lokalen Vereins durch seine Mitglieder eifrigst zu wahren gesucht, und festbestimmte verfassungsmäfsige Schranken verhüten, dafs Konflikte über ihre Befugnisse zwischen den Lokalvereinen und dem Verband oder zwischen zwei Verbänden häufiger sich ereignen. Der amerikanische Arbeiter beklagt sich nicht wie sein englischer Genosse über „zu viel Vereinigung und zu wenig Einheit".

I.

Die Baugewerbeausschüsse (Councils), die in jedem bedeutenden Industriezentrum des ganzen Landes organisiert werden, bieten ein interessantes Beispiel der ersten obengenannten Verbandsform. In jeder grofsen Stadt umfassen die in dem Baugewerbeausschufs vertretenen Lokalvereine die Eisenbauarbeiter, Maurer, Zimmerleute, Elektrotechniker, Gasarbeiter, alle Arten Dachdecker und Handlanger, Hebemaschinisten, alle Arten Eisenarbeiter, Dreher, Marmorarbeiter, Mosaikarbeiter, Maler, Putzer, Kanalisationsarbeiter, Steinwinder und -Schneider. Die Mitglieder dieser Baugewerbevereine wählen die Delegierten, die den Ausschufs bilden, und zahlen eine Kopfsteuer, um den Ausschufs mit den nötigen Geldmitteln zu versehen. Der Ausschufs wählt eine leitende Behörde, die sich ganz den Angelegenheiten der Gewerbe und der Vereine widmet. Die Mitglieder dieser Behörde erhalten denselben Tagelohn, den die Vereinsskala für die Tagesarbeit im Gewerbe vorgeschrieben hat. Sie heifsen „Geschäftsagenten", werden in den Zeitungen aber „Wanderdelegierte" (walking delegates) genannt. Diese Geschäftsagenten kommen täglich in dem Hauptquartier der Baugewerbe zusammen, um vorliegende Schwierigkeiten und neue Mafsregeln zu beraten; um die neuen Baukontrakte einzusehen und Kommissionen zu ernennen, die die Bauunternehmer aufsuchen und mit ihnen die Bedingungen für die Arbeiter vereinbaren. Sie haben sich mit den Baukonzessionen, die am vorhergehenden Tage ausgestellt sind, bekannt zu machen (fast in allen amerikanischen Städten sind derartige Konzessionen zur Ausführung eines Baues und ihre Veröffentlichung in einer Tageszeitung erforderlich). Im Laufe des Tages besuchen die Geschäftsagenten die im Bau begriffenen Häuser, um zu untersuchen, ob die Vereinsvorschriften von Unternehmern und Arbeitern eingehalten werden. Diese umfassende Organisation, die täglichen Zusammenkünfte, die Wahrung aller beteiligten Interessen —

alles sind Mittel zur Erzielung erfreulicher Erfolge gewesen, und so kommt es, dafs in den Baugewerben seit Jahren gute Löhne und günstige Arbeitsbedingungen, darunter der kurze Arbeitstag, vorherrschen. Die Anhänger des „alten" Tradeunionismus (die Sozialisten nennen ihn sarkastisch „den reinen und unverdorbenen") führen diese Gewerbe als Beweis dafür an, dafs die alte Gewerkvereinspolitik, die sich streng auf wirtschaftliche, Arbeiter und Unternehmer betreffende Angelegenheiten beschränkte und jeder Frage der Gesetzgebung und der politischen Parteien aus dem Wege geht, allein erfolgreich sein könne. Diejenigen aber, die eine gründlichere Behandlung der wirtschaftlichen Fragen, als sie bei einem derartigen Verfahren möglich ist, für nötig halten, behaupten, dafs der Erfolg der Baugewerkvereine durch die Natur des Gewerbes gegeben sei, das sich nicht leicht einer riesigen Kapitalvereinigung unterwerfen und als Trust verwalten läfst. Im Baugewerbe ist die freie Konkurrenz noch unbeschränkt.

Das Buchdruckgewerbe bietet gleichfalls ein interessantes Beispiel dieser Verbandsform. Es sei dabei bemerkt, dafs die Namen der Vereine, die den „Ausschufs der verbündeten Buchdruckgewerbe" Chicagos bilden, in eigentümlicher Weise den vielsprachigen Charakter unserer Bevölkerung offenbaren. Der Chicagoer Ausschufs umfafst sieben typographische Vereine; es sind: Der englischsprechende Chicago Typographical, die deutsch-amerikanische Typographia, der norwegisch-dänische, schwedische, polnische, böhmische, jüdische Verein. Sämtliche Tageszeitungen Chicagos mit Ausnahme eines ziemlich unbedeutenden deutschen Abendblattes werden in Gewerkvereinswerkstätten gedruckt. Die übrigen in dem Buchdruckgewerbeausschufs vertretenen Vereine sind die der Druckpressearbeiter, die Stereotypen- und Elektrotypenmacher, Schriftgiefser, Buchbinder, Geschäftsbuchbinder, Linirer (von Geschäftsbüchern), Zeitungsdruckpressearbeiter und Gehilfen und Handlanger der Pressarbeiter. Der Buchdruckgewerbeausschufs Chicagos hat ein Gewerbezeichen, das der Staatssekretär von Illinois registriert hat und das daher unter dem Schutz des staatlichen Gewerbe- und Geschäftszeichengesetzes steht, wonach jeder Versuch der Nachahmung und des ungesetzlichen Gebrauchs dieses Zeichens strafbar ist. Das Gewerbezeichen wird unentgeltlich nur solchen Buchdruckereien zur Verfügung gestellt, die nach Gewerkvereinsvorschriften eingerichtet sind, und das Publikum wird aufgefordert, nur solchen Firmen seine Kundschaft zuzuwenden, die sich des Gewerbezeichens bedienen.

II.

Die zweite, oben erwähnte Organisationsform, die alle Vereine sämtlicher Gewerbe zu einer zentralen Körperschaft verbindet, findet sich fast in jedem Ort der Vereinigten Staaten, der einen irgendwie nennenswerten Industriebetrieb besitzt. Bisweilen besteht dann mehr als eine solche zentrale Körperschaft und zwar besonders in solchen Städten, in denen eine grofse Zahl ausländischer Arbeiter das Geschäft in einer fremden Sprache betreibt. Der amerikanische Arbeiterverband kann nach seiner Verfassung nur die Stiftungsurkunde für einen Zentralverein in einem Orte ausstellen, und dieser dadurch an den Arbeitsverband angeschlossene Zentralverein ist gewöhnlich der einzige, der an dem Orte von gröfserer Bedeutung ist. Dieser städtische Zentralverein hat wöchentliche oder zweiwöchentliche Sitzungen und läfst seine Geschäfte durch stehende oder Spezialkommissionen besorgen. Seine Beamten und die Vorsitzenden der Kommissionen bilden eine Exekutivkommission, die jede Woche zusammentritt und im Notfall nach einstündiger Benachrichtigung zusammenberufen werden kann. Die Sitzungen des Zentralvereins werden gröfstenteils mit Kommissionsberichten ausgefüllt, und nachdem der Zentralverein durch Abstimmung einen Aktionsbeschlufs gefafst hat, wird er von der stehenden Kommission der Exekutivkommission zur Ausführung übergeben. Die Berufungs- und Beschwerdekommission hört Streitfälle zwischen Gewerkvereinen, die verschiedenen Gewerben angehören, und zwischen Unternehmern und Arbeitern entstandene Zwistigkeiten, die nicht innerhalb des Gewerbes beigelegt werden können. Wenn diese Kommission eine Entscheidung gegen einen Verein getroffen, die die Genehmigung des Zentralvereins durch Abstimmung erhalten hat, so mufs sich der betreffende Verein ihr unterwerfen. Weigert sich der Verein, die Entscheidung anzuerkennen, so verlieren, wenn keine Berufung an eine höhere Instanz eingelegt wird, seine Delegierten Sitz und Stimme im Zentralverein und der Verein bleibt unter den Organisationen isoliert, bis er sich fügt. Die legislative Kommission des Zentralvereins überwacht die die Arbeit betreffenden Gesetzentwürfe, die im Kongrefs, in der Staatslegislatur und in der Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden. Ihre Mitglieder müssen den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beiwohnen und darüber berichten; sie werden nach Washington und der Staatshauptstadt geschickt, um dort die Gesetzgeber zu Gunsten oder zu Ungunsten

der Gesetzentwürfe zu beeinflussen, jenachdem ob sie den Arbeiterorganisationen freundlich oder feindlich sind. Die Delegierten der Lokalvereine setzen diese von dem Aktionsplan in Kenntnis, den die legislative Kommission vorgeschlagen und der Zentralverein gebilligt hat. Sie werden angewiesen, die Gesetzgeber mit Briefen und Petitionen von Arbeitern (und Wählern) ihrer Distrikte bestürmen zu lassen, um dadurch ihre Stellung zu schwebenden Vorlagen zu bekunden. Die legislative Kommission ruft öffentliche Versammlungen ein, und sie veranlaſst die Presse, über die Reden einfluſsreicher Männer und Frauen ausführlicher zu berichten. In dieser Weise verstehen sie es, die Gesetzgeber zu überzeugen, daſs die öffentliche Meinung die Arbeiterforderungen unterstützt.

Der Einfluſs des städtischen Zentralvereins und seiner legislativen Kommission ist indessen nicht auf Arbeiterfragen im strengen Sinne des Wortes beschränkt. Während der letzten Session der Illinois Legislatur agitierte in Springfield eine Kommission des Chicagoer Arbeiterverbandes (der Zentralverein Chicagos) gegen eine Straſsenbahnvorlage, die die Interessen der Stadt nicht genügend berücksichtigte. Die Kommission des Zentralvereins für öffentliche Anstalten überwacht die Verwaltung munizipaler und anderer öffentlichen Institutionen. Jede Uebertretung von Verordnungen und Gesetzen, die zum Schutze der Arbeiterinteressen erlassen sind, und jede Verletzung der Gewerkvereinsprinzipien werden von ihr umgehend berichtet. Die schuldigen Anstaltsbeamten werden den Führern derjenigen politischen Partei angezeigt, die ihre Anstellung bewirkt hat, und gewöhnlich wird die Bitte um Amtsentsetzung hinzugefügt. Wird das anstöſsige Verfahren dennoch nicht eingestellt, so wird der dafür verantwortlichen Partei daraus bei kommenden Wahlen, die in den Vereinigten Staaten nie lange auf sich warten lassen, eine politische Schwierigkeit erwachsen. Um diese zu vermeiden, bemühen sich daher die Politiker gegebenenfalls ernstlich, die Beschwerden zur Zufriedenheit der Gewerkvereine zu erledigen und wagen es oft nicht, diktatorische und unberechtigte Forderungen ohne weiteres abzuweisen. Die in dieser Weise errungenen unbedeutenden Siege werden von den organisierten Arbeitern viel zu hoch geschätzt. Die Folge ist, daſs die Arbeiterorganisationen der Zivildienstreform (civil service reform) zum Entsetzen ihrer Freunde und zum Schaden ihrer eigenen besten Interessen Widerstand leisten. Eine andere geschäftige Kommission in einem städtischen Zentralverein ist diejenige für die Gewerbezeichen. Sie be-

richtet in jeder Sitzung über die Anwendung der Gewerbezeichen durch die Unternehmer und über die Stellung der städtischen Kaufleute zu den mit dem Gewerbezeichen versehenen Waren. Offen und hartnäckig werden diejenigen Geschäfte und Fabriken, die das Gewerbezeichen nicht benutzen, sogar in solchen Staaten geboykottet, in denen der Boykott gesetzlich verboten ist. Dieser Kommission werden alle Mitteilungen überwiesen, wonach Waren aus Städten, die den Gewerkverein nicht anerkennen, boykottiert werden sollen. Es ist ihre Aufgabe, derartige Waren auffindig zu machen und darüber zu berichten. Es giebt noch mehrere kleinere Kommissionen, wie die Organisationskommission, der die Organisation neuer Vereine obliegt, und die Kommission für Beglaubigungsschreiben, die die Berechtigung der Delegierten, die im Zentralverein Sitze begehren, untersuchen mufs.

III.

Während der städtische Zentralverein durch Beeinflussung kommunaler Behörden und Autoritäten die Gewerkvereinsbewegung zu fördern sucht, ist es die Aufgabe des Staatsverbandes, der dritten oben erwähnten Organisationsform, alle Vereine des Staates zu gemeinsamem Vorgehen gegen sämtliche Unternehmer des Staates zu verbinden, und gemeinsame Forderungen vor die Legislatur des Staates zu bringen. Im Staatsverband können sich die Lokalvereine und alle kommunalen Zentralvereine vertreten lassen; in dieser Weise erhalten die Kommunalvereine eine doppelte Vertretung, welche die isolierten Vereine der ländlichen Distrikte und der Dörfer lieber ertragen, als dafs sie mit ihren Genossen sich niemals versammeln. Der Staatsverband tritt gewöhnlich einmal im Jahre zusammen und überträgt die Erledigung seiner Geschäfte Kommissionen, die den oben beschriebenen des Zentralvereins ähnlich sind. Staatsorganisatoren sind angestellt, um Vereine in Gegenden zu bilden, in die sich die Gewerkvereinsbewegung noch nicht erstreckt hat. Am interessantesten ist in einer Staatsverbandssitzung der Bericht der Kommission für Anträge. Diese Kommission wird gewöhnlich am ersten Tage der Konvention ernannt, und kein Schlaf wird ihren Mitgliedern gegönnt, bis die Konvention nach einer Woche geschlossen wird. Jeder Delegierte pflegt mit verschiedenen Anträgen versehen zu erscheinen, und die wichtigsten werden ohne Debatte dieser Kommission überwiesen. Diese hält allnächtlich ihre Sitzungen, um die Berichte für den folgenden Tag

vorzubereiten. Ein Teil der täglichen Sitzungen wird mit diesem Berichte ausgefüllt, und so wird ein Antrag nach dem anderen angenommen, abgelehnt oder an die Kommission zurückgewiesen, bis die Stunde der Vertagung sine die schlägt. Die angenommenen Anträge bilden das Programm des Verbandes für das nächste Jahr. Ein verständiger Vorsitzender ruft die tüchtigsten Männer in diese Kommission und am vernünftigsten verfährt die Kommission, die weifs, welche Anträge ohne weiteres bei Seite zu schieben sind. Es mufs schon ein sehr gewandter Delegierter sein, der die ihm anvertrauten Anträge gegen den Willen des Vorsitzenden und der Kommission vor die Konvention zu bringen versteht, und man wird ihn in späteren Konventionen nicht aus dem Auge verlieren dürfen.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten verbietet der Bundesregierung, sich in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten zu mischen, und der gröfste Teil der von den organisierten Arbeitern begehrten Gesetze, kann daher nur von den Staatslegislaturen erlangt werden. Es dürfte von Interesse sein, einige Forderungen, die die Arbeiterkonventionen von 1897 an diese Legislaturen gestellt haben, hier zu erwähnen. In vier Staaten: Pennsylvania im Osten, California an der Westküste, Jowa und Illinois im mittleren Westen (Pennsylvania und Illinois führende Industriestaaten, die anderen beiden Ackerbaustaaten) wurden folgende Forderungen gestellt:

Pennsylvania: Ein Handwerker-Hypothekengesetz, das die Lohnforderungen der Arbeiter als erste Hypothek auf im Bau begriffene Häuser anerkennt; ein Gesetz, das das schulpflichtige Alter der Kinder erhöht und das alle Fabrikbetriebe unter Aufsicht bringt; ein Gesetz, das den staatlichen Feiertag auf den ersten Montag im September festsetzt, wie es im Gesetze des Bundes und der meisten Staaten geschehen ist; Aufhebung der Verschwörungsgesetze, die den Boykott und andere gemeinsame Handlungen der Gewerkvereine verbieten; ein Gesetz, das eine Strafe auf Verletzung von Arbeitsverträgen seitens der Unternehmer legt.

California: Gesetze, die den Achtstundentag und einen Minimallohn für die Arbeiter, die in staatlichen Werkstätten beschäftigt sind, vorschreiben; die den Arbeitsnachweis regeln und jedes heimliche Einverständnis der Unternehmer mit den Agenten des Arbeitsnachweises bei Strafe verbieten; die den ersten Montag im September zu einem gesetzlichen Feiertag machen; die die Inspektion der Bäckereien und die Beschränkung ihrer täglichen Arbeitszeit bestimmen; die das Wahlsteuergesetz aufheben, das die Zahlung

einer geringen Steuer vor der Ausübung des Wahlrechts fordert, ein früher allgemein gültiger Gebrauch, der jetzt fast in allen Staaten abgekommen ist; Gesetze, die von den Unternehmern, die einen staatlichen Auftrag erhalten, Kaution für die Zahlung des Arbeitslohnes verlangen, und die bestimmen, dafs derartige Aufträge nur an die Bürger des Staates gegeben werden sollen; die die Vorausbezahlung der Prozefskosten erlassen, um arme Personen in den Stand zu setzen ihre Lohnforderungen einzuklagen; die bestimmen, dafs die im Gefängnis angefertigten Waren einen ihren Ursprung bekundenden Stempel tragen.

Jowa: Aufhebung des Wahlsteuergesetzes; Verbot der verdingten Gefängnisarbeit; Ankauf der Telegraphen durch den Staat, der Gasanstalten, der Elektrizitätswerke, der Wasserwerke, der Strafsenbahnen und der Telephonämter durch die Stadt.

Illinois: Die staatliche Besitzergreifung der Eisenbahnen, Bergwerke und Telegraphen; die städtische Besitzergreifung der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, der Strafsenbahnen und Telephonleitungen; Beschränkung der Einwanderung, eine Forderung, die natürlich an die Bundesregierung gerichtet wird; die Einführung der Initiativanträge und des Referendums; das lokale Bestimmungsrecht der Steuern, um den Gemeinden, die sich für die einzige Steuer Henry Georges entscheiden, das Recht zu geben, ihre sämtlichen Einnahmen aus der Besteuerung der Grundrenten zu ziehen; Verbot der Verwaltungsverordnungen (governement by injunction).

IV.

Die vierte Verbandsform ist die nationale oder internationale Vereinigung. Beide haben dieselbe Organisation und denselben Aufgabenkreis. Das Wort national wird gebraucht, wenn sämtliche zum Verbande gehörige Vereine ihren Sitz in den Vereinigten Staaten haben; und das Wort international, wenn ein Teil der Verbandsvereine den englischen Provinzen nördlich oder den Ländern südlich von den Vereinigten Staaten angehörten. Viele kanadische Vereine und einige aus anderen Ländern sind in den internationalen Verbänden, die ihr Hauptquartier in den Vereinigten Staaten haben, vertreten. Der Name des internationalen Verbandes enthält gewöhnlich die Bezeichnung „von Amerika“. Die Organisation dieser Vereinigungen nahm ihren Anfang mit der Grundung des Nationalen später Internationalen. Typographischen Vereins (eine temporäre Organisation in 1850, nationaler Verein in 1852, internationaler in

1869), machte aber bis zur Beendigung des Bürgerkrieges nur geringe Fortschritte. 1863 waren nur die Buchdrucker, Hutmacher, Baumwollspinner und die Eisenformer in nationalen Vereinen organisiert. Heute gilt kein Gewerbe, das nicht einen nationalen Verein hat, für gut organisiert. Obschon einige der stärksten Organisationen den Anschlufs an den amerikanischen Arbeitsverband (American Federation of Labor) vermeiden, so wird es doch allgemein für nötig gehalten, dafs die lokalen Gewerkvereine eine nationale Organisation mit festem Hauptquartier und gutgefüllter Kasse haben, deren Exekutivbehörde besoldet ist und das Vereinsgebiet von Ort zu Ort bereisen kann, um Aussperrungen vorzubeugen, Strikes beizulegen und andere Schwierigkeiten zu überwinden. Nur in dieser Weise werden die Arbeiter eines Gewerbes in die Lage versetzt, bei der Vereinbarung einer Lohnskala oder anderer wichtigen Punkte des Arbeitsverhältnisses mit ihren Unternehmern auf gleichem Fufse zu verhandeln.

Es giebt 77 nationale oder internationale Organisationen, die sich folgendermafsen gruppieren lassen:

Fabrikation und Baugewerbe:

Nahrungsmittelfabrikation: Bäcker und Konditoren, Brauer, Cigarrenmacher, Schlächter, Tabakarbeiter.

Buchdruckerei etc.: Buchbinder, Geschäftsbuchbinder, Elektrotypen- und Stereotypenarbeiter, Papierarbeiter, Druckpressenarbeiter, Zeitungsdruckpressenarbeiter, Typengiefser, Setzer.

Kleidergewerbe: Schuhmacher, Hutmacher, Kleiderarbeiter (im Engrosgewerbe, wollene und baumwollene Kleider), Schneider (Kinderarbeit, wollene Kleider).

Glasgewerbe: Flaschenbläser, Flintglasarbeiter, Fensterglasarbeiter.

Textilgewerbe: Baumwollspinner, Textilarbeiter, Weber.

Steinarbeit: Mauersteinmacher, Maurer, Granitschneider, Töpfer, Steinbrucharbeiter.

Holzarbeit: Besenmacher, Zimmerleute und Tischler (zwei nationale Organisationen), Equipagen- und Wagenbauer, Küfer, Holzarbeiter.

Metallarbeit: Eisenbauarbeiter, Fahrradarbeiter, Kesselschmiede und Eisenschiffbauer, Elektrotechniker, Schleifer (Tischmesser), Eisenformer, Eisen- und Stahlarbeiter, Metallpolierer, Maschinisten, Kanalisations- und Gasarbeiter, Ofenbauer, Drahtzieher.

Handwerke: Barbiere, Musiker, Gardinenarbeiter, Gold-

schläger, Hufschmiede, Lederarbeiter, Modellarbeiter, Kalkträger, Putzer, Maler und Dekorateure, Tapezierer, Maschineningenieure, Bühnenarbeiter, Kellner.

Bergbau: Kohlenbergleute, Mineralgrubenleute.

Transportgewerbe: Eisenbahnangestellte (Ingenieure, Heizer, Kondukteure, Zugführer, Weichensteller, Telegraphisten mit je einem nationalen Verein); Strafsenbahnangestellte (Hochbahn- und Strafsenbahnangestellte mit je einem Verein); Dockarbeiter, Seeleute.

Handel: Buchhalter, Agenten.

Es giebt keine genaue Angabe der Mitgliedschaft in diesen Internationalen Vereinigungen. Man kann die relative Stärke der Vereine nach ihrer Wirksamkeit und ihrem Erfolge schätzen, aber irgendwelche irgendwie als authentisch verbürgte Zahlenangaben thatsächlicher Mitgliedschaft sind niemals zuverlässig. Die Mitgliederzahlen der Konventionsberichte beruhen auf der eingezahlten Kopfsteuer, die aber sowohl für fingierte Mitglieder wie auch nur für einen Teil der ganzen Mitgliedschaft von den vertretenen Vereinen berechnet sein kann. Eine derartige Berechnung wird häufig als kluge Geschäftsführung betrachtet, und sie ist so allgemein verbreitet, dafs die Mitgliedschaftsangaben dadurch völlig ungenau werden. Da alle Geschäftssitzungen der Vereine geheim gehalten werden, und da die Bücher und Rechnungen als Eigentum des Vereins von Fremden nicht eingesehen werden können, so sind über diesen Punkt keine weiteren offiziellen Angaben zu erhalten, als diejenigen, die von den Beamten der Organisation gegeben werden. Einige nationale Vereine sind dem allgemeinen Publikum kaum bekannt, und ihre Mitglieder mögen sich kaum auf 1000 belaufen, während andere hunderttausende thätiger, wirklicher Mitglieder haben. Die Kohlengrubenleute z. B., unter denen der grofse Kohlenstrike von 1897 ausbrach, haben eine Mitgliedschaft, die von gewissenhaften und unparteiischen Beurteilern auf beinahe 375000 geschätzt wird. Um die Stärke eines Vereins zu beurteilen, müssen andere Faktoren in Betracht gezogen werden. Kompetente Arbeiterführer sind der Ansicht, dafs ein Gewerkverein, dessen Mitglieder 30 % der in einem Gewerbe beschäftigten Arbeiter ausmachen, die Arbeitsbedingungen seines Gewerbes, soweit es sich um gelernte Arbeiter handelt, zu beherrschen vermag.

Gewöhnlich ist der nationale Verein das Ergebnis einer natürlichen Entwicklung, obschon er einige Male auch im Sturm und

Drang des wirtschaftlichen Aufruhrs entstanden ist. Zuerst bildet sich der lokale Verein, und wenn mehrere solcher an verschiedenen Orten bestehen, spinnt sich eine Korrespondenz zwischen ihren Beamten an, oder sie wird durch die Beamten einer allgemeinen Arbeiterorganisation vermittelt. Dann findet eine Konferenz statt, um eine Konvention einzuleiten, aus der der nationale Verein hervorgehen soll. In diese Konvention senden die lokalen Vereine ihre Delegierten, die eine provisorische Organisation schaffen, die nach Annahme einer passenden Verfassung permanent wird. Sobald der nationale Verein seine Wirksamkeit eröffnet, unternimmt er in allen Gegenden mit blühendem Gewerbe, in denen noch keine Vereine bestehen, eine Organisationspropaganda. Der nationale Verein trägt die Last gröfserer gewerblicher Streitigkeiten und ergreift die Initiative zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Er mufs Organisatoren, Wanderredner und Gewerbezeichenagenten dauernd beschäftigen, um die Thätigkeit der lokalen Vereine zu ergänzen. Diese müssen sich bemühen, ihre Mitglieder zusammenzuhalten und dafür sorgen, dafs ihre Einnahmen stets ausreichen, die nationale Vereinigung in Betrieb zu erhalten; denn diese verfügt über keine anderen Einnahmen, als die ihr aus den lokalen Vereinen zufliefsen. Um die Beziehungen der lokalen zu den nationalen Vereinen zu veranschaulichen, dürfte es sich empfehlen, im Folgenden einen Ueberblick über die Geschichte und Politik eines starken Vereins zu geben. Wir wählen zu diesem Zweck den Verein der Zigarrenarbeiter.

Der erste lokale Verein der Zigarrenarbeiter Amerikas wurde am 5. Mai 1851 in Baltimore, Maryland, organisiert. Die erste Staatskonvention fand am 10. und 11. Mai 1854 im Staate New York in der Stadt Syracuse statt, die noch heute ein Mittelpunkt der Zigarrenproduktion ist. Sechs Städte waren auf ihr vertreten, und Unternehmer und Arbeiter nahmen an ihren Verhandlungen Teil, die sich auf die Erörterung einer Lohnskala und das Lehrlingssystem erstreckten. Diese Konvention blieb ohne Früchte, und es vergingen zehn Jahre, ehe dieser Versuch wiederholt wurde. In der Zwischenzeit entstanden viele lokale Vereine, die sich aber zu keiner gemeinsamen Organisation verbanden. In 1863 wurde eine Delegiertenkonferenz der Gewerkvereine in Baltimore zusammenberufen, um den Plan zur Bildung eines nationalen Vereins zu entwerfen. Es wurde denn auch am 21. Juni 1864 ein nationaler Verein in New York in Gegenwart von 23 Delegierten organisiert, die die

lokalen Vereine der Staaten New York, New Jersey, Ohio, Pennsylvania, Connecticut, Massachusetts, Rhode Island und Michigan vertraten. Auf der Konvention in 1867 wurde der Name „Nationaler Zigarrenmacher-Verein" in „Internationaler Zigarrenmacher-Verein Amerikas" verwandelt, und es wurden Delegierte der lokalen Vereine Kanadas zugelassen. Die 15. Konvention wurde in Toronto, Kanada, abgehalten und nach einer Verfassungsbestimmung mufs ein stellvertretender Vorsitzender des Internationalen Zigarrenmacher-Vereins Mitglied eines kanadischen Vereins sein. Die im Jahre 1864 angenommene Verfassung bestimmte ursprünglich, dafs die Mitgliedschaft der lokalen Vereine auf „weisse Männer" beschränkt werden solle. Die Konvention von 1867 hob diese Beschränkung auf. Die Statistik giebt nicht an, wie viele Neger infolgedessen in den Verein eingetreten sind, aber nach dem letzten Jahresbericht war die Mitgliedschaft 28700, worunter 3102 Frauen waren. Zur Mitgliedschaft werden nach der Vereinsverfassung jetzt zugelassen: „Alle in der Zigarrenproduktion beschäftigten Personen, mit Ausnahme der chinesischen Kulis und der Schwitzhöhlenarbeiter." Das Eintrittsgeld beträgt $ 3 und die wöchentlich an den lokalen Verein zu zahlenden Beiträge betragen 30 Cents. Die Lehrzeit währt 3 Jahre und die Lehrlinge sind freie Mitglieder des Vereins, die beitragspflichtig werden, sobald ihre Lehrzeit beendet ist. Die lokalen Vereine regeln die Zahl der Lehrlinge in den unter ihre Jurisdiktion fallenden Werkstätten, aber ihre Lehrlingsgesetze müssen von der Internationalen Exekutivbehörde genehmigt werden, ehe sie in Kraft treten. Ein Fabrikant mufs wenigstens einen Gesellen voll (acht Stunden täglich) beschäftigen, ehe er einen Lehrling annehmen darf.

Die ersten Jahre des Zigarrenmachervereins wurden durch Fehler getrübt, die immer begangen werden, wenn die ersten gemeinsamen Schritte in freiwilliger Vereinigung gethan werden; in der Zeit gewerblichen Niedergangs, die auf die „Panik" von 1873 folgte, entwickelte sich die Organisation sehr langsam, und es häuften sich die Strikes, die grofsenteils erfolglos waren. Im Jahre 1877 hatte der Verein den tiefsten Stand erreicht, und nur 7 Deligierte, die 17 lokale Vereine mit einer Gesamtmitgliedschaft von 1106 vertraten, erschienen auf der Konvention, die in jenem Jahr in Rochester, New York abgehalten wurde. Seit jener Zeit haben seine Mitgliederzahl und seine Wirksamkeit beständig zugenommen, und selbst in der Geschäftsstille, unter der das Land seit 1893 zu

leiden hatte, ist sein Gedeihen wohl gehemmt doch niemals ganz verblichen. In dem fiskalischen Jahr, das am 30. Juni 1893 endete, betrug die Produktion der Vereinigten Staaten für eigenen Verbrauch 4814197118 Zigarren; sie fiel im folgenden Jahr auf 4066917432 und bis heute ist dieser Rückgang noch nicht wieder eingeholt, wenn auch die jährliche Zunahme seit 1894 ungefähr eine Million betrug. Trotz dieser Produktionsabnahme enthält der Bericht des Vorsitzenden des internationalen Zigarrenmachervereins in den letzten drei Jahren eine Zunahme der lokalen Vereine und der Mitglieder. Es sind in dieser Zeit 68 lokale Vereine organisiert worden, die eine Zunahme von 34 nach Abzug der Verluste bedeuten; die Mitglieder haben sich um 16576 vermehrt, nach Abzug der Verluste um 2486.

Die Beamten des Internationalen Zigarrenmachervereins sind ein Vorsitzender, 7 stellvertretende Vorsitzende und ein Schatzmeister, die alle verschiedenen lokalen Vereinen angehören müssen. Diese Beamten bilden eine Exekutivbehörde, die von dem Vorsitzenden zusammenberufen wird, um solche Angelegenheiten zu beraten, die nicht durch die lokalen Vereine oder vermittels Korrespondenz erledigt werden können. Der Verein hat keinen Sekretär und die Verantwortlichkeit für sämtliche Angelegenheiten, sogar einschliefslich der Redaktion der Vereinsschrift, ruht auf dem Vorsitzenden. Er stellt die Schreiber und Buchhalter an und ist für ihre Arbeit verantwortlich; er entscheidet alle Rechtsfragen und regelt alle zwischen Vereinen und Mitgliedern entstehenden Streitigkeiten. Gegen seine Entscheidung kann bei der Exekutivbehörde Berufung eingelegt werden, und gegen die der Exekutivbehörde kann man an das Referendum des lokalen Vereins appelieren. Die Bücher, Karten, Marken, Gewerbezeichen und alles Vereinsvermögen steht unter der Aufsicht des Vorsitzenden und wird nur mit seiner Genehmigung verabfolgt. Er ernennt unter Bestätigung der Exekutivbehörde die „Sachverständigen“, die die Bücher und Rechnungen des lokalen Vereins prüfen, und die „Gewerbezeichenagitatoren und -Organisatoren“, die nach der Vereinsverfassung dauernd beschäftigt sein sollen, „Vereine zu organisieren, für den Gebrauch der Gewerbezeichen zu agitieren, öffentliche Vorträge zu halten und die lokalen Vereine über ihre Pflichten zu belehren.“ Obschon solch' hohe Anforderungen an diesen einen Beamten gestellt werden, hat der Internationale Zigarrenmacherverein seinen Vorsitzenden nur einmal in 20 Jahren gewechselt. Mr. Adolph Strasser, der 1877

gewählt wurde, hielt den Vorsitz 14 Jahre lang ununterbrochen und lehnte dann eine Wiederwahl ab. Ihm folgte Mr. George W. Perkins, der jetzige Vorsitzende, der im Jahre 1896 bis zum 31. Dezember 1901 wieder gewählt wurde. Im Jahre 1877 wurde der Gehalt Strassers auf $ 270 jährlich festgesetzt; Perkins erhält jetzt $ 30 wöchentlich. Der erste Vorsitzende des Nationalen Zigarrenmachervereins (wie er damals hiefs) war Mr. Andrew J. Zeitler aus Albany, New York, der 1864 als Freiwilliger in das Heer der Vereinigten Staaten eintrat und im Kriege gefallen ist.

Die offizielle Zigarrenmacherzeitschrift, herausgegeben von dem Internationalen Zigarrenmacherverein Amerikas ist ein Titel, der sich selbst erklärt. Die Zeitschrift erscheint monatlich, die einzelne Nummer umfafst 16 Seiten, die indessen gelegentlich bis zu 58 Seiten anschwillt; das Jahresabonnement kostet $ 1. Die Post befördert sie zu dem Satz des Zeitungstarifs und so bringt sie den lokalen Vereinen und den Mitgliedern des Verbandes in billiger und zweckentsprechender Form eine Menge offizieller Geschäftsnachrichten. In keiner anderen Weise könnten so viele Vereinsangelegenheiten befriedigend ohne grofse Kosten erledigt werden. Jede Nummer der Zeitschrift enthält: Nachrichten über fällige Beiträge der lokalen Vereine, Strafen, Umlagen, neue Stiftungsurkunden; die Entscheidungen der Vorsitzenden über eingelegte Berufungen; die Entscheidungen der Exekutivbehörde; ein Auskunftsbureau, das Fragen beantwortet und das viel gebraucht wird, um Angehörige des Gewerbes, deren Spur man verloren hat, wieder aufzufinden; ein Briefkasten, in dem die Sekretäre der lokalen Vereine eine Liste der Briefe veröffentlichen, die sie für reisende Mitglieder erhalten haben; Anzeigen von verlorenen und gefundenen Mitgliedskarten; Boykottanzeigen; Vorschläge über Verfassungsänderungen; Korrespondenzen und Leitartikel über Gewerbeangelegenheiten und Fragen von allgemeinem Interesse für organisierte Arbeiter; die Berichte der Organisatoren, Kommissionen und der lokalen Sekretäre über die Lage des Gewerbes an ihrem Orte; eine schwarze Liste der suspendierten und ausgestofsenen Mitglieder, und derjenigen, die nicht unterstützt werden sollen; einen detaillierten Bericht des Internationalen Vereinsamts über die Einnahmen und Ausgaben des Monats; eine Liste der Namen und Adressen der lokalen Vereinssekretäre und der Hauptquartiere der lokalen Vereine; eine Liste der Gewerbezeichen anderer Vereine, die von den Zigarrenmachern unterstützt werden. Wichtige Mitteilungen werden in drei Sprachen,

in Englisch, Deutsch und Böhmisch, veröffentlicht. Die Zeitschrift, die jetzt im 24. Jahrgang steht, erscheint in Chicago, wo das Hauptquartier des Internationalen Zigarrenmachervereins sich seit 1893 befindet.

Der gröfste Teil der Geschäftsführung des Internationalen Zigarrenmachervereins geschieht durch Initiativanträge und durch das Referendum. Jeder lokale Verein kann Verfassungsänderungen beantragen, die dann in der Zeitschrift veröffentlicht und in jedem lokalen Verein in der nächsten Sitzung von dem Sekretär vorgelesen werden. Der lokale Verein stimmt dann darüber ab, ob der Antrag in Erwägung zu ziehen ist, und der Sekretär berichtet umgehend das Ergebnis der Abstimmung an den Vorsitzenden des Internationalen Vereins, der es in der Zeitschrift bekannt macht. Stimmen 20 lokale Vereine für die Beratung des Antrags, so mufs er innerhalb 30 Tage allen lokalen Vereinen zur Abstimmung vorgelegt werden; und nach Verlauf weiterer 30 Tage mufs das Ergebnis dieser Abstimmung, das von dem Vorsitzenden und Sekretär des lokalen Vereins unterschrieben ist und das Siegel des lokalen Vereins trägt dem Vorsitzenden des Internationalen Vereins übermittelt werden. Ein Amendement ist angenommen, wenn $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen dafür sind. Die in den lokalen Vereinen gutangeschriebenen Mitglieder, müssen, wenn sie keine anerkannte Entschuldigung haben, bei Androhung von Strafe an der Abstimmung über alle Verfassungsfragen, ebenso an allen Beamtenwahlen teilnehmen. Konstitutionelle Amendements können auch in der internationalen Konvention verhandelt werden, wenn sie wenigstens vier Wochen vorher in englischer, deutscher und böhmischer Sprache in der Zeitschrift veröffentlicht sind. Werden sie durch die Konvention angenommen, so müssen sie dann noch dem Referendum in den lokalen Vereinen unterworfen werden und die $^2/_3$ Majorität der abgegebenen Stimmen erhalten, ehe sie ein Teil der Verfassung werden.

Die Konventionen des Internationalen Zigarrenmachervereins wurden zuerst jährlich, dann jedes zweite Jahr, dann jedes dritte Jahr und jetzt jedes fünfte Jahr abgehalten. Die nächste Konvention findet im Jahre 1901 statt. Die Kosten der Konvention betragen ungefähr $ 35000. Sie werden aus der Verbandskasse, in die die Beiträge der lokalen Vereine fliefsen, durch den Schatzmeister des Internationalen Vereins bestritten. Unterstützungsgelder und alle Summen für allgemeinen Gebrauch werden in derselben Weise aufgebracht und gezahlt.

Bei der Beamtenwahl haben die lokalen Vereine die Initiative, die je einen Kandidaten für jedes Amt vorschlagen müssen. Die Einrichtungen für die Stimmenabgabe, für das Zählen, die Uebermittelung und die Kontrolle der abgegebenen Stimmen sind vortrefflich. Das Ergebnis wird in der Zeitschrift in der Weise mitgeteilt, dafs jeder Verein seine Stimmen zählen und kontrollieren kann. Die Kosten der Beamtenwahl für die mit dem 1. Januar 1897 begonnene Amtsperiode betrugen $ 5029; für die vorhergehende Periode betrugen sie, da eine Stichwahl für einzelne Aemter nötig war, $ 15200.

Die Entwicklung der Zigarrenmacherorganisation ist zum grofsen Teil der Anziehungskraft, die ihre Hilfskassen ausüben, zuzuschreiben. Der Verein hat Strike-, Reise-, Kranken-, Sterbekassen und Kassen zur Unterstützung von Arbeitslosen. Jedes Mitglied, das während zweier Jahre eines unbescholtenen Rufes im Verein sich erfreut hat, kann Unterstützung aus diesen Kassen beanspruchen. Das Statut der Sterbekasse, die seit 1879 besteht, bestimmt, dafs nach der Genehmigung eines Ausstandes oder einer Aussperrung durch das Vereinsreferendum jedes ausstehende Mitglied wöchentlich $ 5 während 16 Wochen erhalten soll und dann $ 3 wöchentlich, bis der Streit beigelegt ist. Nach dem letzten Berichte des Internationalen Vorsitzenden haben 186 derartige Konflikte in drei Jahren stattgefunden, und ihre Kosten beliefen sich auf $ 11346,30. Es fanden statt: 86 Strikes gegen Lohnverkürzung; 12 um Lohnerhöhung; 52 gegen Mafsregelung von Mitgliedern; 13 gegen Verletzung der Lehrlingsgesetze; 10 Aussperrungen; 1 Strike gegen Verletzung des Achtstundengesetzes; und die übrigen Strikes gegen Verletzung der Werkstättenvorschriften. Das Statut der Reisekasse, die seit 1880 besteht, bestimmt, dafs „eine Summe, die ausreicht, um die Reisekosten nach dem nächsten Vereinsort zu bestreiten und 50 Cents darüber dem Reisenden geliehen werden soll." Keine Anleihe darf mehr als $ 12 zur Zeit betragen und die Summe der jährlichen Anleihen darf für eine Person $ 20 nicht übersteigen. Der Sekretär des lokalen Vereins, der die Anleihe auszahlt, verzeichnet das Datum und den Betrag auf der Reise- und Anleihekarte des betreffenden Mitglieds, das die Anleihe in der Weise zurückzahlt, dafs es 10 % seines Lohnes durch den „Kollektor" der Werkstätte an den Sekretär des lokalen Vereins zahlt, in dessen Bezirk jene Werkstätte liegt. Der Sekretär quittiert auf der Karte, bis die Schuld gelöscht ist. Da ein reisender Zigarrenmacher in keiner Werkstätte angestellt wird, bis seine Reisekarte von der Werkstättenkommission des

Lokalen Vereins geprüft worden ist, so erfährt man stets, ob er eine Anleihe erhalten hat und bis zu welchem Betrage sie noch nicht bezahlt ist. Die Kranken- und Sterbekassen wurden im Jahre 1881 begründet. Die Krankenunterstützung beträgt wöchentlich $ 5 während höchstens 13 Wochen im Jahre; das Sterbegeld beträgt $ 50 für Begräbniskosten, und $ 200 für die Hinterbliebenen, wenn der Gestorbene in den letzten 5 Jahren, $ 350 in den letzten 10 Jahren, $ 550 in den letzten 15 Jahren eines unbescholtenen Rufes im Verein genofs. Das Krankengeld wird nicht gewährt, wenn die Krankheit eine Folge der „Trunkenheit, Ausschweifung oder anderer Unsittlichkeiten“ ist, oder durch „die Leistung des militärischen Dienstes“ hervorgerufen ist. Diese letzte Ausnahme, die in der Verfassung eines Vereins steht, dessen erster Vorsitzender im Kampf um die Erhaltung des Staates getötet wurde, ist ein Ausdruck der aufsergewöhnlichen Erbitterung, die unter intelligenten Arbeitern über die Staatsmiliz und die Bundessoldaten herrscht, die in Friedenszeiten zum Niederschiefsen streikender Arbeiter verwendet werden. Eine eigentümliche Bestimmung des Statuts des Sterbegeldes ist, dafs einem verheirateten Mitgliede bei dem Tode seiner Frau und einem unverheirateten Mitglied bei dem Tode seiner verwitweten Mutter $ 40 ausbezahlt werden sollen. Die Arbeitslosenunterstützung besteht seit 1890 und beträgt wöchentlich $ 3. Sie wird in drei Perioden von je 6 Wochen bezahlt, und die jährliche Gesamtsumme, die einer Person bewilligt wird, darf $ 54 nicht übersteigen. (Von 1890 bis 1896 betrug diese jährliche Maximalsumme $ 72). Diese Unterstützung hat in der letzten wirtschaftlichen Depression die Zigarrenmachervereine schwer belastet; sie belief sich von 1890 bis Ende 1896 auf fast $ 600000. Im Jahre 1892, also ein Jahr vor dem Ausbruch der Krisis, wurden nur $ 17460,75 für Arbeitslosenunterstützung verwendet; im Jahre 1894 wurde zehnmal so viel $ 174517,25 zu dem gleichen Zweck ausgegeben. Die Vereinsmitglieder sind der Ansicht, dafs diese Unterstützung der Arbeitslosen nicht nur eine Pflicht treuer Brüderschaft ist, sondern auch ein gutangelegtes Kapital; denn die Steuer, die in dieser Weise den beschäftigten Mitgliedern zu gunsten der Unbeschäftigten auferlegt wird, schützt den Verein gegen Auflösung. Es scheint mir, dafs in den gutsituierten Vereinen das System hoher Beiträge und Unterstützungen an Boden gewinnt.

Eine andere Quelle kraftvollen Gedeihens der Zigarrenmachervereine ist das „blaue Gewerbezeichen“. Es findet sich auf den

Kisten, in denen die Zigarren verkauft werden und ist eine Garantie dafür, dafs die Zigarren durch Vereinsmitglieder hergestellt sind. Diese Stempel werden den lokalen Vereinen von dem Bureau des Internationalen Zigarrenmachervereins geliefert, und jeder lokale Verein hat eine Werkstättenkommission, die das Gewerbezeichen kostenlos den Fabrikanten übergiebt, die die Vereinsvorschriften einhalten. Die Geschäftsagenten der lokalen Vereine betreiben eifrigst den Verkauf der gestempelten Kisten und boykottieren Fabrikanten, Grofs- und Kleinhändler, die von Nichtgewerkvereinlern hergestellte Zigarren vertreiben. Da die Arbeiter im allgemeinen Raucher sind, so zieht dieses Gewerbe vor allen anderen Nutzen aus der Gewerkvereinsbewegung. Nach dem Bericht des Vorsitzenden des Internationalen Zigarrenmachervereins wurden in den letzten vier Jahren im Durchschnitt jährlich 16464333 Gewerbezeichen ausgegeben. Gesetze, um das Gewerbezeichen der Zigarrenmacher zu schützen, sind in 30 Staaten erlassen worden; die Gewerbezeichenagitatoren überwachen beständig die Beobachtung des Gesetzes und bringen jede Fälschung sofort zur Anzeige.

Zum Schlufs läfst sich die Politik des Internationalen Zigarrenmachervereins folgendermafsen charakterisieren: Sie erstrebt 1. die Aufrechterhaltung des Achtstundentages, der am 1. Mai 1886 glücklich durchgeführt wurde; 2. die Aufrechterhaltung hoher Beiträge und entsprechender Unterstützungen; 3. eine konservative Strikepolitik, Ausdehnung des Vertriebes gestempelter Waren, Verhängung des Boykotts über von Nichtgewerkvereinlern hergestellte Produkte des Gewerbes; 4. die Ein- und Ausführung von Gesetzen, die im Interesse des Gewerbes sind; 5. Geschäftsführung durch einen verantwortlichen Beamten auf Grund der Initiativanträge und des Referendums, ergänzt durch ein gut geleitetes offizielles Organ. In der Einführung des Achtstundentages ist der Internationale Zigarrenmacherverein allen anderen mit Ausnahme der Steinhauer vorangegangen, die den Achtstundentag schon im Jahre 1868 angenommen haben. Die Bestimmung, welche die Autorität und Verantwortlichkeit in einer Person vereinigt und den Gebrauch der Initiativanträge und des Referendums vorschreibt, ist den Zigarrenarbeitern eigentümlich und eher einzig in ihrer Art als typisch. Nur ein Gewerkverein [1] ist den Zigarrenmachern mit der Einführung

[1] Der nationale Verein der Granitschneider, der 1867 in Banger, Maine, organisiert wurde. Seit 1869 hat er keine Konvention abgehalten. Seine Geschäfte

der Initiative und des Referendums und der Abschaffung der Konventionen vorangegangen. Dieses etwas gefährliche Experiment scheint den Zigarrenmachern geglückt zu sein, und in vielen Gewerkvereinen denkt man daran, die jährlichen Konventionen abzuschaffen. Es würden dadurch die Kosten vermindert und der demokratische Geist der Vereinigung gestärkt werden. Die Anträge auf Verfassungsänderungen werden jetzt gewöhnlich durch die Konvention beraten und dann an die lokalen Vereine zurückverwiesen, deren Mitglieder die Annahme oder Ablehnung durch Abstimmung entscheiden.

Viele nationale und internationale Vereine haben offizielle Organe, die den lokalen Vereinen in klarer und gedrängter Form Vereinsnachrichten und Mitteilungen von allgemeinem Interesse für das Gewerbe zuführen. „Die Monatschrift der internationalen Maschinistenvereinigung" erscheint in Chicago; „Der Motormann und Kondukteur" in Detroit, Michigan; „Das Journal der Küstenseeleute" in San Francisco, California; „Das Lokomotivführer-Journal" in Cleveland, Ohio; „Das Lokomotivheizer-Journal" in Peoria, Illinois; „Das Journal der Zugführer", in Galesburg, Illinois; „Der Zimmermann" in Philadelphia; „Das typographische Journal" in Indianapolis, Indiana; „Der Schneider" in Bloomington, Illinois; „Das Journal der Maler" in Lafayette, Indiana; „Das Journal der Bäcker" und „Der Kleiderarbeiter" in der Stadt New-York; „Das Journal der Granitschneider" in Baltimore, Maryland; „Das Journal der vereinigten Bergleute" in Columbus, Ohio; „Das Journal der Eisenformer" in Cincinnati, Ohio. Die Mehrzahl dieser Organe findet man in Volksbibliotheken und Lesehallen, die von Arbeitern benutzt werden: jedes einzelne hat eine weitverbreitete Zirkulation unter den Angehörigen seines Gewerbes, und dasselbe gilt von anderen, die hier nicht aufgezählt sind. In den gröfseren Städten giebt es auch einige gute Arbeiterblätter, die keinem bestimmten Gewerbe dienen, die aber nicht die Unterstützung finden, die sie oft verdienen. Lokale Vereine, die Gewerbezeichen ausgeben, verbinden sich häufig, um auf gemeinsame Kosten ein Gewerbezeichenbulletin frei zu verteilen. „Die Vereinigte Arbeiterpresse Amerikas" wurde am 19. Dezember 1897 von 40 Vertretern der Arbeiterzeitungen in Nashville, Tennessee während der Sitzungen organisiert, die der amerikanische

---

führt er durch die Initiative und das Referendum. Ein Beamter, der Sekretär-Schatzmeister, besitzt fast absolute Autorität.

Arbeitsverband dort abhielt. Der Zweck der Organisation ist: „Der Austausch von Nachrichten, brüderlicher Verkehr und Beistand“. Sie verpflichtet sich, „die Prinzipien der amerikanischen Arbeiterbewegung, die der amerikanische Arbeitsverband vertritt, zu unterstützen. Als Vorbedingung der Mitgliedschaft fordert sie eine Mitgliedskarte in einem gutstehenden Gewerkverein“. Die Tageszeitungen der grofsen amerikanischen Städte haben fast alle eine Spalte für Arbeiterangelegenheiten, und ein Mitglied ihrer Redaktion holt die betreffenden Nachrichten direkt aus den Hauptquartieren der verschiedenen Gewerkvereine. Unparteiische Behandlung der Arbeiterangelegenheiten ist eher Ausnahme als Regel in der Tagespresse. Dieses Uebel ist eine Folge des Druckes, den das Geldinteresse der Zeitungen auf die Redaktionen ausübt, und das die Arbeiter mit dem gesamten Volk der Vereinigten Staaten teilen.

Die Frauen haben keine besonderen nationalen oder internationalen Vereine. In einigen Gewerben haben sie selbständige lokale Vereine, und in anderen sind sie gleichberechtigte Mitglieder der Gewerkvereine der Männer. Im allgemeinen sind sie überhaupt nicht organisiert; wahrscheinlich weniger als 10 % der Arbeiterinnen gehören den Vereinen selbst in solchen Gewerben an, deren Arbeiter gut organisiert und ihre direkten Konkurrenten sind. Bisweilen gründen die Arbeiterinnenvereine einen städtischen Zentralverein, wie z. B. den Ausschufs der Arbeiterinnen Chicagos, in welchem die Arbeiterinnen folgender Gewerbe vertreten sind: Schuh-, Hemden-, Kleider-, Inletfabrikation, Buchbinderei, Wäscherei und der amerikanische Arbeitsverband der Frauen.

Sein Zweck ist nach seiner Verfassung: „Die Interessen der Arbeiterinnen und Kinder zu vertreten und jede Klage über ihr Arbeitsverhältnis zu untersuchen, ohne den Namen des Klägers zu nennen.“

V.

Der erste Schritt zu der Bildung eines nationalen Arbeitsverbandes aller Gewerbe der Vereinigten Staaten geschah „im Jahre 1866 in Baltimore, Maryland, wo sich die Delegierten von 60 Arbeiterorganisationen versammelten und den „Nationalen Arbeitsverband“ gründeten, der später den Namen „Gewerbliche Brüderschaft“ annahm. Jährliche Konventionen wurden bis zum Jahre 1872 abgehalten, als die Organisation an der Politik zerschellte. Die Entstehung der „Ritter der Arbeit“ war die nächste nationale Be-

wegung unter den Arbeiterorganisationen, und während einer Reihe von Jahren war sie machtvoller als ihr einziger Nebenbuhler, der Amerikanische Arbeitsverband.[1]) Die erste lokale Versammlung (local assembly), wie die Organisationen der Ritter der Arbeiter genannt wurden, wurde im Jahre 1870 in Philadelphia gegründet, und ihre Mitglieder waren sämtlich Kleiderarbeiter, obschon man damals nicht beabsichtigte die Ritter der Arbeit nach Gewerben zu organisieren. Ein Verband der lokalen Versammlungen bildete die Distriktversammlung, deren Distrikt geographische Grenzen hatte, innerhalb welcher sie die Jurisdiktion über alle lokalen Versammlungen besafs. Später wurden die lokalen Versammlungen auch nach Gewerben organisiert, die sich zu Nationalen Gewerbeversammlungen verbanden. Konflikte zwischen diesen und den Distriktversammlungen, und unaufhörlicher Streit mit den Arbeitervereinen desselben Gewerbes trugen dazu bei, den Verfall der Ritter der Arbeit zu beschleunigen. Bis zum Jahre 1881 arbeitete die Organisation im Geheimen, und es war sogar ihr voller Name nicht allen ihren Mitgliedern bekannt. In jenem Jahre aber wurde der Name öffentlich kundgegeben, und die Generalversammlung der Ritter der Arbeit erschien als die leitende Körperschaft dieser Organisation. Ihr ursprünglicher Zweck war eine Erleichterung des Arbeiterloses durch die Gesetzgebung und freiwilliges Zusammenwirken herbeizuführen, und ihr Motto erklärt, dafs „was den einen schädigt alle trifft". Die Ritter der Arbeit haben sich dadurch grofse Verdienste erworben, dafs sie den Arbeitern die Solidarität ihrer Interessen und jene wahre Demokratie offenbart haben, auf die schliefslich jeder Versuch, sie aus der jetzigen, unvernünftigen wirtschaftlichen Lage zu befreien, beruhen mufs. Die Mitgliedschaft der Arbeitsritter stieg schnell, nachdem der Name, die Ziele und einige ihrer Methoden bekannt gemacht waren, und ihre Zunahme war besonders stark in den Jahren 1885 und 1886. Im Oktober 1885 berichtete der Generalsekretär über eine Mitgliedschaft von 104 335 und im Oktober 1886 wurde die Kopfsteuer für 702 924 Mitglieder bezahlt. Im nächsten Jahre, als der grofse „Südwestbahnstrike" in dem Eisenbahnsystem Jay Goulds durch die Arbeitsritter eingeleitet wurde, vernahm man stets die Behauptung, die auch allgemeinen Glauben fand, dafs die Ritter der Arbeit $1\frac{1}{2}$ Millionen zählten. Doch hat

[1]) Mehrere tausend Arbeiter gehörten eine Zeitlang dem „Internationalen Arbeiterverein" an, der aber nicht als Arbeiterorganisation bezeichnet werden kann.

Mr. Terence V. Powderly, der lange der oberste Beamte der Arbeitsritter war, kürzlich erklärt, dafs die Organisation niemals mehr als 600000 Mitglieder hatte. Der Jay Gould-Strike war einer der dramatischsten in der Geschichte der amerikanischen Arbeiterbewegung. Den Rittern der Arbeit kostete er das Leben einiger Mitglieder und grofse Summen Geldes, gröfser noch war aber der finanzielle Verlust, den die Eisenbahngesellschaften erlitten. Da die Ritter in dem Kampf unterlagen, verblich ihr Ruhm als Führer der Arbeiterorganisationen; weitere schwere Fehler ihrer Politik haben ihnen Männer und Frauen, die Anhänger ihrer Prinzipien sind, entfremdet. Von jener Zeit an ist ihre Mitgliedschaft zusehends geschwunden, und heute sind die Ritter der Arbeit eine an Zahl und Einflufs bedeutungslose Organisation.

In demselben Jahre, in dem der Orden der Arbeitsritter an die Oeffentlichkeit trat, wurde der amerikanische Arbeitsverband (American Federation of Labor) gegründet. Es trafen sich 107 Delegierte der lokalen Vereine in Pittsburgh, Pennsylvania, die sich als Verband der organisierten Gewerk- und Arbeitsvereine der Vereinigten Staaten und Kanada organisierten. Auf der 6. Jahreskonvention, die am 8. Dezember 1886 in Kolumbus-Ohio stattfand, wurde der jetzige Name angenommen.

Der amerikanische Arbeitsverband ist die fünfte und letzte Form der Vereinigung amerikanischer Gewerkvereine. Sämtliche Vereine ruft er zu gemeinsamen Werke zusammen und gewährt ihnen direkte oder indirekte Vertretung. Die meisten Gewerkvereine sind seinen Rufe gefolgt, obschon einige hervorragende zurückgeblieben sind. Die Eisenbahnvereine z. B. haben nie Vertretung im amerikanischen Arbeitsverbande erstrebt und auf ihren jährlichen Konventionen werden dahin gehende Anträge regelmäfsig abgelehnt. Die Furcht vor gefährlichen Verbindungen ist der Hauptgrund dieser Fernhaltung. [1]) Ein zweites Hindernis des Anschlusses

[1]) Dieselbe Stellung nehmen die starken Gewerkvereine der Eisenbahnleute gegen ihre Genossen in den schwächeren Eisenbahnvereinen ein. Seit Jahren versuchen es diese schwächeren Vereine, einen Verband der Eisenbahnvereine zu gründen, aber der stärkste Eisenbahnverein (Engineers) hat immer selbst gegen diese natürliche Verbandsform gestimmt. Die Brüderschaft der Lokomotivführer ist bei den Direktoren der Eisenbahngesellschaften gut angeschrieben, und ihre vorsichtigen Führer wollen dieses gute Einverständnis nicht dadurch aufs Spiel setzen, dafs sie sich einem Verbande anschliefsen, in dem ihre konservative Politik nicht immer befolgt würde, und durch den sie leicht in die Konflikte eines

an den Amerikanischen Arbeitsverband ist die Zugehörigkeit zu den Rittern der Arbeit. Ein Gewerkverein, der seine Stiftungsurkunde von den Rittern erhalten hat, wird von dem Verbande nicht als voll angesehen, und einige Gewerbe zählen noch immer zu den Rittern der Arbeit. Ein drittes Hindernis des Anschlusses an den amerikanischen Arbeitsverband ist die Rassenfrage. Einige Gewerkvereine, deren Zahl allerdings mit jedem Jahre abnimmt, weigern sich noch, Neger als Mitglieder aufzunehmen. Diese werden in den Verband nicht eingelassen, bis sie diese Beschränkung der Mitgliedschaft auf „weifse" Personen aus ihren Verfassungen gestrichen haben.

Die Beamten des Verbandes werden jährlich neu gewählt; es sind ein Vorsitzender, vier stellvertretende Vorsitzende, ein Schatzmeister und Sekretär. Sie bilden die Exekutivbehörde, die nach der Verbandsverfassung folgende Pflichten hat: „diejenigen legislativen Mafsregeln zu überwachen, die die Arbeiterinteressen unmittelbar berühren, und soweit es nötig ist, den Beschlüssen der Konvention gemäfs neue Gesetze anzubahnen; alle möglichen Mittel aufzuwenden, um neue nationale oder internationale Gewerkvereine zu bilden, lokale Vereine zu organisieren und sie an den Verband anzuschliefsen. Reicht ihre Zahl aus, einen nationalen oder internationalen Verein zu gründen, so ist es die Pflicht des Vorsitzenden des Verbandes dafür zu sorgen, dafs es geschieht." Das Verfahren dieses Verbandes läfst sich nur verstehen, wenn man bedenkt, dafs die Gewerkvereine ihm gegenüber keine untergeordnete Stellung einnehmen. Der Verband ist vielmehr eine Vereinigung selbständiger Organisationen, deren Politik diese selbst bestimmen.

Der Arbeitsverband hält jährliche Konventionen ab, die stets am zweiten Montag im Dezember eröffnet werden.

Die Vertretung im Amerikanischen Arbeiterverband wird folgendermafsen bestimmt: die Nationalen oder Internationalen Vereine haben für weniger als 4000 Mitglieder einen Delegierten; für 4000 bis 8000 2 Delegierte; für 8000—16000 3 Delegierte; für 16000

weniger beliebten Teiles der Eisenbahnarbeiter verwickelt werden könnten. Doch wird der Geist der Brüderlichkeit unter den Eisenbahnarbeitern immer stärker, und mit der Zeit werden die Eisenbahnvereine auch Anschlufs an den amerikanischen Arbeiterverband suchen. Es ist eine interessante und offene Frage, ob der Tag des Anschlusses beschleunigt oder verzögert ist durch den Mifserfolg von Eugene V. Debs' American Railway Union.

bis 32000 4 Delegierte; für 32000—64000 5 Delegierte u. s. w. Die Staatsvereine, städtischen Zentralvereine, die lokalen Vereine, die keinen nationalen oder internationalen Verein haben und die verbündeten Arbeitervereine haben je einen Delegierten. Das Stimmrecht dieser Delegierten ist in der Verfassung folgendermaſsen geregelt: „Fragen können durch Teilung (Division) oder Handaufheben entschieden werden; wenn aber eine namentliche Abstimmung von $^1/_{10}$ der anwesenden Delegierten verlangt wird, so soll jeder Delegierte für je 100 vertretene Mitglieder oder einen gröſserem Bruchteil von 100 eine Stimme haben; aber kein Staatsverein oder städtischer Zentralverein kann mehr als eine Stimme haben." Zwei Delegierte des englischen Gewerbe-Kongresses haben Sitz und dieselben Rechte wie Delegierte der Staatsvereine und städtischen Zentralvereine; und es herrscht der Gebrauch im amerikanischen Arbeiterverband nach den englischen und kanadischen Gewerbe-Kongressen Delegierte zu entsenden.

Das Einkommen des amerikanischen Arbeiterverbandes wird durch eine Kopfsteuer aufgebracht, die nach der Verfassung folgendermaſsen erhoben wird: Von nationalen oder internationalen Vereinen monatlich $^1/_3$ Cent für jedes Mitglied; von lokalen und verbündeten Gewerkvereinen monatlich 2 Cents für jedes Mitglied; ein städtischer Zentralverein und ein Staatsverein bezahlt vierteljährlich $ 250 und auſserdem noch $ 10, wenn sie Vertreter auf die jährliche Konvention des amerikanischen Arbeitsverbandes schicken. Umlagen können für bestimmte Zwecke erhoben werden, und es wird darüber eine besondere Rechnungsablegung verlangt. Artikel, wie Mitgliedskarten und Sekretariatsbücher, werden von der Exekutivbehörde verlegt und verkauft, aber die herausflieſsenden Einnahmen sollen nur die Kosten des Verlags und des Vertriebs decken. Einige Flugschriften und Pamphlete über Gewerkvereine werden ebenfalls verlegt und zum Kostenpreise verkauft. Das offizielle Organ The American Federationist erscheint in Washington, D. C., wohin das Hauptquartier des Amerikanischen Verbandes durch die Konvention von 1896 verlegt wurde. Es bezweckt nicht so sehr besondere Gewerbeangelegenheiten zu behandeln, als allgemeine Belehrung über wirtschaftliche Fragen zu bieten und einen vollständigen Bericht über den Erlaſs von Arbeitsgesetzen zu geben. Die Verhandlungen jeder Konvention werden sorgfältig herausgegeben und erscheinen unmittelbar nach dem Schluſs der Konvention. Diese Berichte sind mit Ausnahme der

über die Exekutivsitzungen eine vollständige Wiedergabe der Verhandlungen, und sie werden jedem Verein, der die Kopfsteuer bezahlt, zugeschickt. Sonst werden sie jedem, der sie haben will, zu 10 Cents pro Stück verkauft.

Die jährlichen Konventionen des Amerikanischen Arbeitsverbandes werden in verschiedenen Städten abgehalten und jede Konvention bestimmt den Versammlungsort der nächstfolgenden. Das erste Geschäft, das auf der Konvention verhandelt wird, ist die Entgegennahme der Beamtenberichte, die ohne Debatte den Kommissionen überwiesen werden. Diese berichten später darüber, empfehlen oder kritisieren sie, worauf die Debatte in pleno erfolgt. Im Anfang der Sitzung ernennt der Vorsitzende 10 Kommissionen, mit je 5 Mitgliedern. Die Kommission zur Prüfung der Mandate ist vorher schon gewählt, damit ihr Bericht anderen Verhandlungen vorangehe. Die 10 Kommissionen sind zur Berichterstattung über folgende Gegenstände ernannt: 1) über die Geschäftsordnung, 2) über den Bericht des Vorsitzenden, 3) über den Bericht der Exekutivbehörde; 4) über die Berichte des Sekretärs und des Schatzmeisters; 5) über Anträge; 6) über Gesetze; 7) über Organisation; 8) über Gewerbezeichen und Boykotte; 9) über Beschwerden; 10) über lokale oder verbündete Vereine. Ein grofser Teil der Geschäftsführung geschieht wie auf den Konventionen der Staatsvereine in den Kommissionen, und die Kommission, die über Anträge zu berichten hat, ist die wichtigste. Aus der Art der Ernennung läfst sich schliefsen, dafs die Kommissionen mit der Verwaltung harmonieren.

Die 17. jährliche Konvention des amerikanischen Arbeitsverbandes wurde vom 13.—21. Dezember 1897 in Nashville, Tennessee abgehalten, wo das Staatskapitol den Delegierten zur Abhaltung ihrer Versammlungen kostenfrei zur Verfügung gestellt war. Es ist zu erwarten, dafs der Bericht dieser Verhandlungen den Stand dieser höchsten Form der Gewerkvereinsorganisation in den Vereinigten Staaten darlegen wird. Es beteiligten sich an der Konvention 97 Delegierte, die 74 Organisationen vertraten und zwar: 42 nationale oder internationale Vereine, 4 Staatsvereine, 16 städtische Zentralvereine, 7 lokale Arbeitsvereine und 5 verbündete Arbeitsvereine.

Nach dem Bericht des Vorsitzenden Samuel Gompers für das Jahr 1897 waren Stiftungsurkunden ausgegeben worden: für 8 nationale Vereine, 18 städtische Zentralvereine und 189 lokale und verbündete Arbeitsvereine, durch deren Konstituierung die Gesamt-

mitgliedschaft um 34 280 vermehrt wurde. Während des Jahres fanden 276 Strikes statt, die 164 872 Arbeiter und Arbeiterinnen betrafen; davon waren 189 erfolgreich, 31 wurden durch Vereinbarung beigelegt und 33 schlugen fehl. Der Bericht des Sekretärs Frank Morrisson zeigte am Anfang des Jahres einen Kassenbestand von $ 4 168,35, während des Jahres wurden eingenommen, $ 186 38,92 und ausgegeben $ 19 113,83. Die an die Beamten gezahlten Jahresgehalte $ sind 1800 für den Vorsitzenden, $ 1500 für den Sekretär und $ 100 für den Schatzmeister. Andere Gehälter werden nicht bezahlt, aber die Mitglieder der Exekutivbehörde erhalten die Reisegelder, die sie im Dienst des amerikanischen Arbeitsverbandes ausgeben, ersetzt; der Vorsitzende und Sekretär erhalten aufser ihrem Gehalte Entschädigung ihrer Reisekosten. Im Jahre 1897 wurden $ 3593 für die Dienste der Organisation ausgegeben, wovon $ 2000 für die Organisation der streikenden Bergleute verwandt wurden; $ 250 wurden ausgegeben, um die Kosten für die Entscheidung über das Utah Achtstundengesetz durch den Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten herbeizuführen; $ 575, um die Reisekosten zweier Delegierten nach dem englischen Gewerkvereinskongrefs im Jahre 1897 zu bestreiten, und etwas über $ 600 für den Druck des Konventionsberichtes von 1896.

Die hauptsächlichsten Forderungen des amerikanischen Arbeitsverbandes, die auf dieser 17. Jahreskonvention angenommen oder wiederholt wurden, lassen sich in folgender Weise zusammenfassen: allgemeine Schulpflicht und Beschränkung der Kinderarbeit; direkte Gesetzgebung durch die Initiative und das Referendum; ein allgemeiner Achtstundentag; sanitäre Beaufsichtigung der Werkstätten; Haftpflicht der Unternehmer bei Gesundheitsschädigung, Verstümmelung und Tötung der Arbeiter; Abschaffung des Sweatingsystems; Aufhebung der Verschwörungsgesetze; städtische Verwaltung aller öffentlichen Unternehmungen; Beseitigung des Monopols der Notenausgabe (richtet sich gegen das Nationalbanksystem); Errichtung eines Arbeitsamtes, dessen Sekretär Sitz im Kabinet des Präsidenten der Vereinigten Staaten haben soll; Gründung nationaler Postsparkassen; Uebernahme des Telegraphensystems durch die Verwaltung der Vereinigten Staaten; weitere Beschränkung der Einwanderung durch Festsetzung eines Bildungsminimums. Es soll hierdurch eine Vorlage im Kongrefs unterstützt werden, die verlangt, dafs mit Ausnahme alter Eltern und Frauen sämtliche über 15 Jahr alte Einwanderer in ihrer eigenen Sprache lesen und schreiben können.

Unter anderen bemerkenswerten Beschlüssen, die diese Konvention gefafst hat, sind: Verurteilung des Submissionssystems der Bundesregierung für den Bau von Kriegsschiffen, soweit die eigenen Werfte der Regierung dazu ausreichen; Unterstützung der nationalen Wahlreformbewegung; Beschlüsse gegen die Besitzergreifung von Hawaii, weil diese der Zulassung eines Sklavenstaates gleichkomme und dadurch die Gefahr einer Entwürdigung der Arbeit herauf beschworen würde; ein Protest gegen die Entscheidung des Obersten Bundesgerichtes in dem Arago Streitfall. Diese Entscheidung erklärte, dafs besondere Arbeitskontrakte durch die Bundesverfassung nicht verboten seien und daher zwangsweise durchgeführt werden könnten. Es ist die Entscheidung, durch welche drei Matrosen, die wegen unmenschlicher Behandlung die Arago in einem Hafen der Vereinigten Staaten verliefsen, zu mehrjährigem Gefängnis mit schwerer Arbeit verurteilt wurden. Eine Aufforderung an den Kongrefs, die Gesetze unter denen Matrosen und Fischer eingekerkert werden können, wie die Matrosen der Arago, aufzuheben; Aufforderungen an die Arbeiterorganisationen in den einzelnen Staaten für einheitliche Gesetze zu agitieren, durch die die Gefängnisarbeit auf die Herstellung von Waren und Nahrungsmitteln für den Bedarf der Staatsanstalten ausschliefslich durch Handarbeit beschränkt werde: eine Aufforderung an den Bundeskongrefs und die Staatslegislaturen, die einleitenden Schritte zur Abhaltung von Verfassungskonventionen zu thun, damit dadurch Verfassungsänderungen erreicht werden können, die eine Regierung auf dem Verordnungswege (government by injunction) unmöglich machen und die das Recht der Entscheidung durch Geschworenengerichte fester verbürgen sollen, Anträge für die Errichtung einer Regierungs-Werkstätte zum Bau eiserner Kriegsschiffe; Erklärungen, die die Ernennung des Iudge Edward M. Paxton zu einem Mitgliede der United States Interstate Commerce Commission, der die Beaufsichtigung der Eisenbahnen obliegt, als höchst unglückselig und unpassend verurteilen wegen seines Rufes als „Korporationsrichter" und wegen jener schmachvollen Beschuldigungen, die er mit Rücksicht auf die Arbeiterunruhen in Homestead, Pennsylvania, an die Grofsgeschworenen gerichtet hat.

Es könnte scheinen, dafs fast sämtliche Forderungen der organisierten Arbeiter, die in dem Programm des amerikanischen Arbeitsverbandes enthalten sind, durch Abstimmung bei den Wahlen erfüllt werden können; aber Absatz 8, Artikel III der Verbandsver-

fassung erklärt: „Irgend welche Parteipolitik, sei sie nun demokratisch, republikanisch, sozialistisch, prohibitionistisch u. s. w., soll auf den Konventionen des amerikanischen Arbeitsverbandes nicht geduldet werden.“ Aehnliche Bestimmungen sind fast in allen amerikanischen Gewerkvereinsverfassungen enthalten. Dann und wann werden wichtige wirtschaftliche Fragen von den Verhandlungen der Gewerkvereine ausgeschlossen, weil sie für „partei-politisch“ erklärt werden. Die Folge ist dann, dafs man, wenn man eine in gutem Glauben aufgestellte Forderung nicht fallen lassen will, sie auf Umwegen zu erreichen sucht; dadurch wird die Politik, die Propaganda und die Agitation in Verwirrung gebracht, und so wird es begreiflich, dafs man die Beschuldigung des Verrats ernstlich erheben und glauben kann.

Infolgedessen kommt die schärfste Kritik der Gewerkvereinspolitik aus Arbeiterkreisen von hoch intelligenten Arbeitern, die die Führer der Arbeiterorganisationen und die Gewerkvereinler im allgemeinen beschuldigen, dafs ihnen der Mut der Ueberzeugung fehle, dafs sie ihre Forderungen in der Nähe des Sieges fallen lassen, dafs sie grofse Prinzipien zugunsten kleinlicher Zugeständnisse aufgeben, und dafs sie wichtige wirtschaftliche Probleme mit leeren Phrasen abfertigen, die entmutigen und veruneinigen. Dennoch kann nicht daran gezweifelt werden, dafs die im Artikel III der Verbandsverfassung vorgeschriebene Politik von der Majorität der Gewerkvereinler gebilligt wird. Das erhellt aus der beständigen Wiederwahl des Mr. Samuel Gompers zum Präsidenten des amerikanischen Arbeiterverbands, dessen Amt er mit einer zweijährigen Unterbrechung seit der Gründung des Verbands eingenommen hat. Auf der Konvention von 1897 wurde er mit 1858 Stimmen gegen 407, die für den Delegierten Kraft (Sozialist), den einzigen Gegenkandidaten, abgegeben wurden, wieder gewählt. Mr. Gompers hat wiederholt durch Worte und Thaten es als seine Ansicht bekundet, dafs es die Zerstörung der Gewerkvereinsbewegung bedeuten würde, wenn man sie dorthin leitet, wohin sie nicht gehen will, und dafs sie einer Betretung des politischen Gebiets entschieden abgeneigt ist. Er ist ein entschiedener und konsequenter Anhänger der konservativen Politik, wie sie durch die Verfassung und die Konventionen des amerikanischen Arbeitsverbandes gegründet worden ist, und als Führer dieser Politik wird er von der Majorität immer wieder erwählt.

GESETZGEBUNG.

ITALIEN.

Das neue italienische Gesetz betr. die Betriebsunfälle der Arbeiter.

Eingeleitet von

PROF. CARLO F. FERRARIS

in Padua.

Das am 1. Januar 1866 in Kraft getretene bürgerliche Gesetzbuch des Königreichs Italien hat die Vorschriften des französischen Code civil über die Haftpflicht buchstäblich wiederholt. Die allgemein anerkannte Unzulänglichkeit dieser Bestimmungen hatte seit 1878 zu mehreren Gesetzentwürfen über die Haftpflicht der Unternehmer Anlafs gegeben [1]: aber keiner wurde von den parlamentarischen Körperschaften genehmigt. Inzwischen wurde durch das Gesetz vom 8. Juli 1883, Nr 1473, die Nationalkasse für Versicherung der Arbeiter gegen die Betriebsunfälle ins Leben gerufen. [2]) Einige grofse Sparkassen und Zettelbanken haben den Garantiefonds vorgeschossen. Die Verwaltung wurde der Mailänder Sparkasse, der gröfsten im Königreich, anvertraut. Der Staat hat sie als öffentliche Anstalt anerkannt, die Mitwirkung der Gemeindebehörden und der Postanstalten ihr gestattet, sie mit fiskalischen Vor-

[1]) Die Vorgeschichte des neuen Gesetzes werde ich sehr kurz darstellen, weil sie schon ziemlich ausführlich und sehr genau in diesem Archiv erzählt wurde. Siehe daselbst die Abhandlung von Virgilii, Die soziale Gesetzgebung in Italien, 1897, Bd. XI, S. 727 ff. Lesenswert sind darüber insbesondere auch die Abhandlungen von Magaldi in den Actes du Congrès international des accidents du travail, 3ème session, Milan 1894, Bd. I, S. 561—619, und 4ème session, Bruxelles 1897, S. 549—581.

[2]) Siehe darüber Virgilii a. a. O. S. 731—734.

rechten versehen, und mittels königlicher Dekrete ihre innere Einrichtung und die Normen für ihre Thätigkeit bestätigt. Doch blieb sie in ihrer Verwaltung frei, und die Versicherung seitens der Arbeiter und der Unternehmer vollkommen fakultativ.

Die allzu langsamen Fortschritte der Kasse und das Mifslingen jeden Versuchs, ein Gesetz über die Haftpflicht zu Stande zu bringen, haben im Jahre 1889 den Handelsminister Miceli bewogen, mich zu beauftragen, der Zentralkommission für Hilfs- und Sparanstalten [1]) einen Bericht über die Frage der Arbeiterversicherung gegen die Betriebsunfälle zu erstatten. [2]) Ich schlug die Einführung der Zwangsversicherung, als die einzig wahre Lösung der Frage, vor. Die Kommission nahm nach heftigen Debatten im November 1889 den Grundsatz an, und so konnte der Minister Miceli am 8. Februar 1890 einen von mir ausgearbeiteten Gesetzentwurf über die Unfallversicherung der Abgeordnetenkammer vorlegen.

Der Grundsatz der Zwangsversicherung fand in den parlamentarischen Körperschaften fast keine Opposition; aber um so weiter gingen die Meinungen über die anderen Punkte auseinander, insbesondere über das Verhältnis der Versicherung zur civilrechtlichen Haftpflicht: und so geschah es, dafs alle Nachfolger des Ministers Miceli den Entwurf, ohne jedoch den Grundsatz der Zwangsversicherung anzutasten, mit kleineren oder gröfseren Veränderungen umarbeiten und von neuem dem Parlament vorlegen mufsten.

Plötzlich und wider Erwarten, erklärte sich Ende Dezember 1896 der Senat gegen jenen Grundsatz, und der Handelsminister Guicciordini war gezwungen, den Entwurf zurückzuziehen. Doch liefs er sich nicht abschrecken: auf seinen Wunsch verfafste ich einen neuen Bericht [3]) für den Oberrat für Hilfs- und Sparanstalten.

[1]) Diese Kommission besteht noch heute, doch seit 1894 trägt sie den Titel Consiglio della Previdenza (Oberrat für Hilfs- und Sparanstalten). Sie besteht aus 14, auf vier Jahre mit kgl. Dekret ernannten Mitgliedern, und aus drei Direktoren (der Statistik, der Hilfs- und Sparanstalten, des Gewerbes und Handels) im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

[2]) Mein Bericht ist in den offiziellen Annali del Credito e della Previdenza, Bd. 22, zu finden, und als selbständiges Werk erschienen, mit dem Titel: Ferraris, L'assicurazione obbligatoria e la responsabilità dei padroni ed imprenditori per gli infortuni sul lavoro, 2 ediz. Roma 1890.

[3]) Auch in den offiziellen Annali del Credito e della Previdenza, Bd. 31, veröffentlicht und selbständig unter dem Titel erschienen: Ferraris, Gli infortuni sul lavoro e la legge, 2 ediz. Verona-Padova 1897. Siehe darüber die Besprechung von Zacher in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft. I. Jahrg. (1898) S. 302—305.

Dieser Rat trat wieder einstimmig für die Zwangsversicherung ein, und schlug einige Verbesserungen an dem letzten Gesetzentwurfe vor. Am 17. April 1897 konnte der Handelsminister dem Senat den revidierten Entwurf vorlegen, welcher, ohne zu große Veränderungen vom Senat im Juli 1897 und von der Abgeordnetenkammer im März 1898 angenommen, das Gesetz vom 17. März 1898 Nr. 80 geworden ist.

* * *

Das Gesetz findet keine Anwendung auf die Land- und Forstwirtschaft und auf die Seeleute. Die einzige Bestimmung, die eine gewisse Beziehung zur Land- und Forstwirtschaft hat, ist diejenige des Artikel 6, nach welchem auch jene Arbeiter versichert werden sollen, die technische Verrichtungen bei den außerhalb der Fabriken verwendeten Dampfkesseln ausüben; eine große Zahl dieser Maschinen ist jetzt in Italien bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu finden.

Auch nicht alle Formen der Gewerbe, des Transports und der Bauarbeiten werden berücksichtigt. Man hat grosso modo zwei Kategorieen unterschieden.

Besonders gefährliche Betriebe wie Bergwerke, Brüche (vom Stein, Kalk, Sand, Pozzollan, u. s. w.), Torfgräbereien, Anstalten für die Erzeugung von Gas oder elektrischer Kraft oder für Bau und Betrieb von Telephonen, Gewerbe, welche explodierende Stoffe herstellen oder anwenden, Arsenale oder Werfte zum Schiffbau und alle Unternehmungen zum Mauer- und Häuserbau, wo die Zahl der Unfälle sehr stark gewesen ist, werden vom Gesetze ohne Unterschied, ob sie als Klein- oder Großbetriebe gelten, getroffen.

Dagegen wollte man im übrigen die Kleinbetriebe bei Seite lassen, um nicht der Anwendung des Gesetzes gegenwärtig fast unüberwindliche Hindernisse entgegenzusetzen, und so erstreckt sich das Gesetz auf die Transportmittel auf dem Lande, die Binnenschiffahrt und die nicht für Mauer- und Häuserbau gebildeten Bauunternehmungen nur wenn sie mehr als fünf Arbeiter umfassen, und auf die Gewerbe im engeren Sinne nur, (immer vorausgesetzt, daß sie keine explodierende Stoffe erzeugen oder anwenden), wenn sie mehr als fünf Arbeiter beschäftigen und durch elementare (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w,) oder durch tierische Kraft bewegte Maschinen verwenden.

Eine fernere Grenze der Anwendung wurde mit der Begriffs-

bestimmung des Arbeiters gezogen, denn als Arbeiter im Sinne des Gesetzes wird nur jener betrachtet, der aufserhalb seiner eigenen Wohnung beschäftigt ist. So fallen die Hausindustrie und das Handwerk fast vollständig aus dem Rahmen des Gesetzes.

Dagegen wurden in den vom Gesetze betroffenen Unternehmungen den Arbeitern auch die Betriebs- und Arbeiteraufseher, wenn ihr täglicher Arbeitsverdienst sieben Franken nicht übersteigt und in nicht längeren als monatlichen Fristen bezahlt wird, und die Lehrlinge, welche mit oder ohne Lohn der Ausführung der Arbeit teilnehmen, gleichgestellt.

Der Mangel einer Berufs- und Betriebszählung jüngeren Datums und einer vollkommenen Gewerbestatistik läfst gar nicht vorausbestimmen, welche Zahl von Arbeitern das Gesetz umfassen wird: die Berechnungen schwanken zwischen 1 150000 und 1 750000. Die letzte Zahl scheint mir zu hoch gegriffen.

* * *

Italien besitzt keine vollständige Gesetzgebung zum persönlichen Schutz der Arbeiter im Betriebe gegen die Gefahren von Krankheit und Unfall. Nur für die Bergwerke, Brüche und Torfgräbereien wurde ein besonderes Gesetz (vom 30. März 1893, Nr. 184) erlassen: einzelne Bestimmungen (insbesondere über die Dampfkessel) stehen auch im Gesetze über die öffentliche Sicherheit (vom 30. Juni 1889, Nr. 6144), aber sie bezwecken mehr den Schutz der Personen im allgemeinen, als der Arbeiter in spezieller Weise.

Deswegen hat der Gesetzgeber mit besonderem Nachdruck die Unfallverhütungsvorschriften hervorgehoben, und die Regierung mit ausgedehnter Macht zur Erlassung derselben versehen. Sie werden vom Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel, nachdem es die Vorschläge der Unternehmer und die Gutachten der technischen Regierungsräte eingeholt haben wird, verfafst und dann mit königlichem Dekret als allgemein verbindliche Verordnungen bestätigt.

Die Unternehmer, welche versäumen, sie auszuführen, werden, wenn besondere Bestimmungen in den Verordnungen selbst nicht enthalten sind, dem Artikel 434 des Strafgesetzbuches gemäfs, mit persönlicher Haft bis zu einem Monate oder mit einer Geldbufse von 20 bis 300 Franken bestraft: wenn ihre Versäumnis einen Unfall verursacht hat, so werden sie von den Bestimmungen des unten zu besprechenden Artikels 22 getroffen.

Die Einrichtung eines Systems der Gewerbeaufsicht ist in Italien nur in ihren Anfängen vorhanden: man hat eine äufserst geringe Zahl von Fabrikinspektoren. Da die Vermehrung dieser Zahl in den finanziellen Zuständen des Königreichs und in einer neuerdings stark wieder hervorgetretenen Abneigung gegen jede Vermehrung des Beamtentums Hindernisse finden kann, so schreibt das Gesetz vor, dafs das mit der Ausführung des Gesetzes beauftragte Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel hauptsächlich des technischen Personals der Gesellschaften zur Unfallverhütung und des der Unternehmerverbände, von denen später die Rede sein wird, für die Inspektionen sich bediene. Diese Körperschaften werden gewifs mit ihren Inspektoren sehr nützliche Dienste leisten.

* * *

Die Versicherung ist obligatorisch und die Kosten haben die Unternehmer zu tragen.

Als Unternehmer gelten nicht nur die Einzelpersonen, sondern auch der Staat (mit einer unten zu erwähnenden Ausnahme), die Provinzen, die Gemeinden, die Verbände (die sogenannten consorzii, welche insbesondere bei den Arbeiten zur Bodenmelioration, zum Bau von Kanälen, Dämmen, Strafsen u. s. w. sehr zahlreich sind), die Aktiengesellschaften u. s. w.

Es ist überflüfsig, hier die Bestimmungen des Gesetzes über die Art und Höhe der Unfallentschädigung (Artikel 9 des Gesetzes) zu wiederholen. Nur einige Erklärungen erscheinen notwendig.

Die höchste Entschädigung entspricht dem fünfjährigen Arbeitsverdienste: da aber der jährliche Arbeitsverdienst nur bis zum Maximalbetrag von 2000 Franken berechnet wird, so kann jene Entschädigung nie 10000 Franken übersteigen.

Im Falle teilweiser dauernder Erwerbsunfähigkeit wird dem Betroffenen und im Todesfalle den Hinterbliebenen die Entschädigung als Kapitalsumme bezahlt. Dagegen wird bei völliger und dauernder Erwerbsunfähigkeit der Betrag der Entschädigung in eine Leibrente verwandelt. Die Verwandlung soll bei der Nationalkasse für Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter stattfinden.

Diese Kasse besteht jetzt (Mai 1898) noch nicht: doch wurde der betreffende Gesetzentwurf schon von der Abgeordnetenkammer genehmigt und hoffentlich wird er in diesem Jahre Gesetzeskraft erhalten. Die Nationalkasse wird eine Staatsanstalt sein. Vom Staate empfängt sie ein Stammvermögen von zehn Millionen Franken

und einen jährlichen Zuschufs, dessen Hauptelement ein Dritteil der jährlichen Nettogewinne der Postsparkasse sein wird. Die Versicherung ist nur den Arbeitern gestattet, aber fakultativ. Die Kasse (einige sekundäre Einzelheiten lasse ich weg) führt für jeden Versicherten eine individuelle Rechnung, wo verzeichnet werden: a) die vom Versicherten in beliebiger Höhe (jedoch nicht unter 6 Franken jährlich) bezahlten Prämien: b) die zu seinen Gunsten von Anderen hinterlegten Beiträge: c) die ihm gebührende Quote der verfügbaren Nettoeingänge der Kasse, welche jährlich gleichmäfsig auf alle Versicherten verteilt werden: d) die Zinseszinsen dieser Posten. Aus dem so gebildeten individuellen Fonds erhält der Versicherte jenachdem eine Invaliditäts- oder Alterspension. Eine solche Anstalt wird gewifs ganz geeignet sein, die Verwaltung der Leibrenten für die dauernd und völlig Erwerbsunfähigen zu übernehmen.

Wenn die Nationalkasse nicht zu Stande kommt, bleibt die Bestimmung des Artikels 13 in Kraft, dafs die Verwandlung der Kapitalsumme der Entschädigung in eine Leibrente mittels einer vom Erwerbsunfähigen selbst bezeichneten Lebensversicherungsgesellschaft stattfinden wird.[1])

Die Karenzzeit wurde auf fünf Tage beschränkt, weil keine öffentliche Krankenversicherung in Italien besteht. Doch ist das vielleicht eine zu kurze Frist, und sie wird praktisch gewifs Schwierigkeiten verursachen.

* * *

Wie oben bemerkt, wurde der Grundsatz der Zwangsversicherung mit geringem Widerstand in Italien aufgenommen. Aber um so hartnäckiger wurde das System der freien Wahl der Versicherungskasse verteidigt und mit nur wenigen Beschränkungen zum Siege geführt.

---

[1]) Die Streitigkeiten über die Entschädigungen werden je nach den Fällen von den ordentlichen Gerichten (der im Gesetze speziell erwähnte Prätor ist der nicht kollegialische Richter des Amtsbezirkes, mandamento) oder vom Gewerbegericht, Collegio di probi viri, geschlichtet. Ueber die Bildung dieses letzten siehe Virgilii a. a. O. S. 745—747, und, ausführlicher, Sombart, Das italienische Gesetz vom 15. Juni 1893 betreffend die Einsetzung von »Probi viri« in diesem Archiv, Bd. VI, S. 549 ff. und den Wortlaut des Gesetzes ebenda S. 557 f. Dieses Gesetz vom 15. Juni 1893 Nr. 295 wird im besprochenen Unfallgesetze mehrmals (z. B. Artikel 11) erwähnt.

Der Versicherungsvertrag kann mit folgenden Anstalten abgeschlossen werden:

1. Der Nationalkasse für Versicherung der Arbeiter gegen die Betriebsunfälle.

Sie wurde, wie schon erwähnt, durch das Gesetz vom 8. Juli 1883 begründet. Sie besitzt eine privilegierte Stellung, um so mehr als sie keinen Gewinn zu erstreben braucht, ihre Thätigkeit auf das ganze Königreich erstreckt, und schon mehr als 160000 Arbeiter versichert hat. So hat sie die Möglichkeit, das Centralorgan und so zu sagen der Regulator des ganzen Systems zu werden, indem sie auch mit ihrem Prämientarif die Höhe der Prämientarife der übrigen Anstalten bestimmen kann. Aufserdem ist sie Zwangskasse für die Arbeiter, welche vom Staate (siehe unten eine Ausnahme), von den Provinzen, von den Gemeinden direkt oder durch Submittenten oder konzessionierte Unternehmer beschäftigt werden. Von dieser Pflicht ist der Staat nur für die Arbeiter seiner Anstalten, denen durch besondere Gesetze Entschädigungen für Betriebsunfälle schon zuerkannt sind, befreit.

2. Den privaten Versicherungsgesellschaften, welche gesetzmäfsig im Königreich thätig sind. Da die geltende Gesetzgebung auf diesem Gebiete sehr wenig befriedigend ist, wurde der Regierung das Recht vorbehalten, im Verordnungswege besondere Normen und Bürgschaften diesen Gesellschaften aufzuerlegen.

3. Den Privatunternehmerkassen, welche unter besonderen Bedingungen (siehe Artikel 17, Ziffer 2) begründet werden. Sie sollen mehr als 500 Arbeiter umfassen.

4. Den Unternehmerverbänden zur gegenseitigen Versicherung. Sie sollen mindestens 4000 Arbeiter umfassen, und besondere Bedingungen (siehe Artikel 17, Ziffer 3) erfüllen.

5. Den vier grofsen öffentlichen Eisenbahngesellschaften, d. h. für das sogenannte mittelmeerländische, für das sogenannte adriatische, für das sicilische und für das sardinische Netz. Sie sollen ihre schon bestehenden Hilfs- und Pensionenkassen, den Vorschriften des Gesetzes gemäfs, umgestalten, soweit es nötig ist.

Meiner Meinung nach, wäre es besser gewesen, die Privatversicherungsgesellschaften und die Privatunternehmerkassen von jeder Teilnahme an der Zwangsversicherung auszuschliefsen. So wären nur die Nationalkasse, der Staat (für seine Anstalten), die Unternehmerverbände (eine erwünschte, obgleich unvollkommene und frei gebildete Nachahmung der deutschen Berufsgenossen-

schaften) und die öffentlichen Eisenbahngesellschaften in Betracht gekommen. Der Oberrat für Hilfs- und Sparanstalten und die Regierung selbst (wie aus ihrem letzten Entwurfe ersichtlich ist) hatten meine auf dieses Ziel hinstrebende Vorschläge angenommen: aber in den parlamentarischen Körperschaften hat man, wie ehemals in Deutschland, Kassenzwang, nicht Zwangskassen! gerufen, und so ist das eben dargestellte System der Versicherungskassen entstanden.

* * *

Die Frage, welche am meisten Gelegenheit zu heftigen Debatten in der Presse und in den parlamentarischen Verhandlungen gegeben hat und die Hauptursache des langsamen Ganges des gesetzgeberischen Werkes war, ist die gewesen: sollte die Versicherung die zivilrechtliche Haftpflicht des Unternehmers aufheben?

Eine grofse Zahl von Juristen und Mitgliedern des Parlaments (darunter die Sozialisten) hatten den Standpunkt hartnäckig vertreten, dafs, trotz der Versicherung, der Unternehmer den Schadenersatz nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches leisten sollte, wenn er durch grobes Verschulden (im zivilrechtlichen Sinne) den Unfall herbeigeführt oder veranlafst hatte.

Es war keine leichte Sache, diese Schwierigkeit zu überwinden und jene Partei zu überzeugen, dafs Zwangsversicherung und zivilrechtliche Haftpflicht nicht zu verbinden sind, wenn der Unternehmer den Unfall herbeigeführt oder veranlafst hat, ohne eines Verbrechens oder Vergehens (d. h. einer Verletzung des Strafgesetzbuches) schuldig zu sein.

Die angenommene Lösung ist in den mit grofsem Eifer im Parlament angegriffenen und verteidigten Artikeln 22 und 23 des Gesetzes enthalten.

Der Unternehmer, obgleich er nach Mafsgabe des Gesetzes die Versicherung abgeschlossen hat, haftet auch zivilrechtlich, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, dafs er den Unfall herbeigeführt hat. So läfst das grobe Verschulden, die culpa gravis im zivilrechtlichen Sinne, des Unternehmers keinen Ersatzanspruch auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuches zugunsten des Betroffenen entstehen: dieser empfängt dann die Entschädigung nur nach Mafsgabe des Unfallversicherungsgesetzes. Aber wenn der Unternehmer vorsätzlich (dolose) oder durch Fahrlässigkeit im strafrechtlichen Sinne (qualifizierte Fahrlässigkeit) oder durch Weglassung jener Aufmerk-

samkeit, zu welcher er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet ist (z. B. infolge Nichterfüllung der gesetzmäfsigen Unfallverhütungsvorschriften), den Unfall verursacht, dann ist er nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eines Verbrechens oder Vergehens schuldig, kriminell für den Unfall verantwortlich, und die gerichtliche Verurteilung zwingt ihn, nicht nur die Strafe zu leiden, sondern auch vollen Ersatz für den Schaden nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches zu leisten. Der Betroffene erhält natürlich von dieser supplementären Entschädigung nur den Betrag, welcher die ihm vom Unfallgesetze gewährte und von der Versicherungsanstalt bezahlte Entschädigung übersteigt, weil der Unternehmer, wie wir unten sehen werden, auch die Versicherungsanstalt schadlos halten soll.

Die eben besprochene Vorschrift ist etwas schärfer und drückender als die entsprechende des deutschen Unfallgesetzes von 1884 (§ 95) und des österreichischen von 1887 (§ 46), welche die Haftpflicht nur, wenn der Unternehmer vorsätzlich den Unfall herbeigeführt hat, wieder entstehen läfst; nach dem italienischen Gesetze hat jede Verletzung des Strafgesetzbuches seitens des Unternehmers diese Folge.[1]) Doch mit einer sehr wichtigen Beschränkung. Man fürchtete mit jener Bestimmung zu einer grofsen Zahl von chikanösen gerichtlichen Prozessen Anlafs zu geben; jeder Betroffene hätte vielleicht den Unternehmer vor die Gerichte gefordert, in der Hoffnung etwas mehr als die blofse gesetzmäfsige Unfallentschädigung zu bekommen. Daher wurde vorgeschrieben, dafs die kriminelle Handlung des Unternehmers jene Wirkung hat nur wenn sie auf Antrag des Staatsanwaltes verfolgt werden kann.[2]) Das ist aus zweifachen Grunde sehr wichtig. Zuerst soll der vom Unternehmer veranlafste Unfall entweder den Tod, oder eine schwere Körperverletzung, oder, wenn die Körperverletzung nicht schwer ist, eine mindestens zehntägige Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit dem Betroffenen verursacht haben. So bleibt die Zahl

[1]) Auf den Unternehmer finden mehrere Bestimmungen des italienischen Strafgesetzbuches Anwendung, insbesondere die Artikel 371, 372, 375, die ihrem Inhalte nach gröfstenteils den Artikeln 222, 224, 230 des deutschen Strafgesetzbuchs entsprechen.

[2]) Italienisch ausgedrückt: nur wenn die Handlung ein reato di azione pubblica ist. Französisch: crime ou délit d'action publique. In diesem Fall braucht keine Privatklage vorherzugehen.

der Fälle, in welchen die strafrechtliche Handlung des Unternehmers seine Haftpflicht nach sich zieht, erheblich vermindert. Dann wird der Staatsanwalt sehr sorgfältig prüfen, ob wirkliche Gründe zur Verfolgung des Unternehmers vorhanden sind, und nicht leichten Herzens eine Klage des Betroffenen annehmen und ein Strafverfahren in Gang setzen; deshalb werden die Prozesse voraussichtlich sehr selten sein.

Mit denselben Beschränkungen haftet der Unternehmer zivilrechtlich auch für die den Unfall veranlassende Handlung seiner Betriebsdirektoren und Aufseher, d. h. die Handlung dieser Repräsentanten des Unternehmers soll eine auf Antrag des Staatsanwaltes strafrechtlich zu verfolgende sein. Wenn die strafrechtliche Verurteilung des Unternehmers oder seiner Repräsentanten stattgefunden hat, so hat die Versicherungsanstalt gegen dieselben einen Anspruch auf Ersatz der bezahlten Entschädigung und der Nebenaufwendungen.

Alle diese Bestimmungen haben auch den Zweck, die Unternehmer zu einer baldigen und sorgfältigen Annahme der technischen Unfallverhütungsmittel anzuspornen.

Den ebengenannten Ersatzanspruch hat die Versicherungsanstalt auch gegen den betroffenen Arbeiter, welcher vorsätzlich (dolose) den Unfall verursacht hat; sein Vorsatz (dolus) soll durch strafgerichtliches Urteil festgestellt werden. Wenn Vorsatz nicht vorhanden ist, obgleich der Arbeiter wegen qualifizierter Fahrlässigkeit, Mangels an dem Mafs der Aufmerksamkeit, zu dem er verpflichtet war, u. s. w., strafrechtlich verurteilt wurde, kann man weder ihm die Entschädigung absprechen noch den Ersatzanspruch gegen ihn geltend machen.

* * *

Die Uebetretungen des Gesetzes sind mit Geldbufsen von verschiedenem Betrag bestraft.

Ein Fall verdient besondere Aufmerksamkeit.

Wenn der Unternehmer zur rechten Zeit den Versicherungsvertrag weder abgeschlossen, noch im Verhältnis zur vermehrten Zahl der Arbeiter ergänzt, noch nach dem Verfall erneuert, oder die Auflösung desselben verursacht hat, und ein Unfall in seinem Betriebe sich ereignet, so soll er nicht nur aus eigenen Mitteln die vorgeschriebene Entschädigung leisten, sondern auch eine Summe

von gleich hohem Betrage einer staatlichen Zentralkasse [1]), welcher auch der Ertrag aller anderen Geldbufsen zufliefst, bezahlen.

Mit den von dieser Kasse auf Grund des Unfallgesetzes gesammelten verfügbaren Kapitalien soll das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel zuerst, wenn der in ebengenannter Weise bestrafte Unternehmer zahlungsunfähig ist, den betroffenen Arbeitern desselben Hilfe leisten. Aufserdem kann das Ministerium mit den Mitteln der Kasse: a) jene Gesellschaften unterstützen, welche den Arbeitern während der fünftägigen Karenzzeit Krankengelder, Naturalien u. s. w. gewähren; b) Preise zugunsten der Erfinder von neuen Einrichtungen zur Unfallverhütung ausschreiben; c) jenen Gesellschaften und Anstalten, welche ärztliche Hilfe den vom Unfall Betroffenen verschaffen, Subsidien bewilligen.

Endlich, um mit der Ausführung des Gesetzes auch eine vollständige Statistik der Unfälle zu gewinnen, und eine schärfere Anwendung der zivilrechtlichen Haftpflicht auf die der Zwangsversicherung nicht unterliegenden Gewerbe zu erzielen, sollen alle Unternehmer ohne Ausnahme jeden Arbeiterunfall binnen zwei Tagen nach dem Eintritt den ortspolizeilichen Behörden anmelden.

Das Gesetz wurde am 31. März 1898 in der offiziellen Staatszeitung veröffentlicht; daher tritt es (nach Artikel 28) am 1. Oktober 1898 in Kraft. Die vorbereitenden Arbeiten seitens der Regierung sind in vollem Gange.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Gesetzes folgen.

Gesetz vom 17. März 1898, Nr. 80. Die Betriebsunfälle der Arbeiter betreffend.

Humbert I. von Gottes Gnaden und durch Volkes Wille König von Italien.

Nach Zustimmung des Senats und des Abgeordnetenhauses haben wir bestätigt und verordnen was folgt:

Titel I.

Grenzen der Anwendung des Gesetzes.

Art. 1. Dieses Gesetz findet auf die Arbeiter Anwendung, welche beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Steinbrüchen (cave) und Torfgräbereien, im Baugewerbe, in Unternehmungen zur Erzeugung von Gas oder elektrischer Kraft und zum Telephonbau und -betrieb, in den Gewerben, welche explodierende Stoffe erzeugen oder anwenden, in den Arsenalen oder Werften zum Schiffbau;

---

[1]) Diese Zentralkasse ist dieselbe, welche die gerichtlichen Depositen aufbewahrt und die Kapitalien der Postsparkassen sammelt und verwaltet.

2. in folgenden Betrieben, wenn dieselben mehr als fünf Arbeiter beschäftigen: Bau oder Betrieb von Eisenbahnen, von Transportmitteln über Flüsse, Kanäle und Seen, von durch mechanische Kraft bewegten Tramways, Arbeiten zur hydraulischen Bodenmelioration, Bau und Herstellung von Häfen, Kanälen und Dämmen, Bau und Herstellung von Brücken, Tunnels und Kommunal-, Provinzial- und Nationalstrafsen;

3. in Betrieben, wo durch elementare oder tierische Kraft bewegte Maschinen zur Verwendung kommen, und mehr als fünf Arbeiter thätig sind.

Art. 2. Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gilt:

1. wer in dauernder oder wechselnder Art und mit Zeit- oder Stücklohn bei Arbeiten aufserhalb seiner eigenen Wohnung beschäftigt ist;

2. wer, unter denselben Bedingungen, auch ohne an der Arbeit materiell teilzunehmen, die Arbeit anderer Personen überwacht, wenn sein fixer täglicher Arbeitsverdienst nicht sieben Franken übersteigt, und ihm in nicht längeren als monatlichen Fristen bezahlt wird;

3. der Lehrling, welcher, mit oder ohne Lohn, an der Ausführung der Arbeit teilnimmt.

Titel II.

Unfallverhütungsvorschriften.

Art. 3. Die Unternehmer der im ersten Artikel bezeichneten Industrieen und Gewerbe sollen die von den Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Mafsnahmen zur Verhütung der Unfälle treffen und das Leben und die persönliche Sicherheit der Arbeiter schützen.

Sofern auf Zuwiderhandlungen andere Strafbestimmungen keine Anwendung finden, werden sie nach dem Artikel 434 des Strafgesetzbuches ohne Aufhebung der civil- und strafrechtlichen Haftung für Unfälle bestraft.

Art. 4. Der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel, hat, nachdem er die Vorschläge der einzelnen oder associierten Personen, welche die im ersten Artikel bezeichneten Industrieen und Gewerbe betreiben, und das Gutachten der technischen Regierungsräte eingeholt haben wird, die im vorigen Artikel erwähnten Verordnungen zu erlassen; diese müssen mit königlichem Dekret, nach Begutachtung des Staatsrates, bestätigt, und können nur unter denselben Normen, unter denen sie erlassen worden sind, abgeändert werden.

Auf gleiche Weise können besondere Verordnungen für einzelne Betriebe oder Verbände derselben, nach Vorschlag der Unternehmer, genehmigt und mit Zwangsgewalt versehen werden.

Art. 5. Das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel wird die Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften, welche in den besonderen Gesetzen und in den für die vorbezeichneten Industrieen und Gewerbe erlassenen Verordnungen enthalten sind, und der von diesem Gesetze auferlegten Pflichten überwachen.

Für die Inspektionen, welche die Ausführung der Unfallverhütungsvorschriften berwachen müssen, wird das Ministerium, aufser den Staatsbeamten, hauptsächlich

das technische Personal der Gesellschaften zur Unfallverhütung und der Unternehmerverbände zur Unfallversicherung auf Gegenseitigkeit verwenden.

Alle die mit Inspektionen beauftragten Personen, welche die Fabriken und Werften besichtigen, können von dem Original des Versicherungsvertrages Kenntnis nehmen. Sie sollen, soweit es möglich ist, sich enthalten, die geheimen Fabrikationsprozesse zu untersuchen, und stets über diejenigen Verschwiegenheit beobachten, welche in der Ausübung ihres Amtes ihnen bekannt geworden sind; widrigenfalls unterliegen sie einer Bufse von 500 bis 1000 Franken, und aufserdem dem Schadenersatze und, im Falle eines beabsichtigten Verrats, den im Art. 298 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen.

Es ist den Inspektoren und den mit den Inspektionen beauftragten Personen verboten, für eigene oder eines Dritten Rechnung Unternehmungen, Gewerbe oder Bauarbeiten zu betreiben, sowie als Aktionäre an denselben teilzunehmen oder als Ingenieure, Chemiker, Aerzte und Mechaniker in ihnen beschäftigt zu sein.

Titel III.

Versicherung.

Art. 6. Die Arbeiter, welche in den im ersten Artikel bezeichneten Unternehmungen, Gewerben und Bauarbeiten beschäftigt sind, sollen nach Mafsgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert werden.

Es sollen auch jene Arbeiter versichert werden, die einen technischen Dienst bei den aufserhalb der Fabriken verwendeten Dampfkesseln verrichten.

Die Versicherungspflicht zugunsten der Arbeiter erstreckt sich auch auf die Unternehmungen, Gewerbe und Bauarbeiten, welche entweder vom Staate, von den Provinzen, von den Gemeinden, von den Verbänden (consorzii) oder von Gesellschaften und Unternehmern, die von jenen die Vergebung (concessione) erhalten haben, betrieben werden.

In den Unternehmungen, Gewerben und Bauten, wo die Arbeit nicht fortdauernd ist, ist die Versicherungspflicht auf die Dauer der Arbeit begrenzt.

Art. 7. Die Versicherung soll auf Kosten derjenigen, welche die Unternehmung, das Gewerbe oder die Bauarbeiten betreiben, und für alle gewaltsam durch die Arbeit verursachten Unfälle, deren Folgen der Tod oder korperliche Verletzungen von mehr als fünftägiger Dauer gewesen sind, abgeschlossen werden.

Wenn die Arbeit für Rechnung entweder des Staates, oder von Provinzen, Gemeinden, Verbänden und öffentlichen Anstalten erfolgt und durch öffentliche Vergebung oder Submission erteilt wurde, fällt die Versicherungspflicht dem Unternehmer zur Last.

Art. 8. Wenn man erkennt, dafs die Zahl der versicherten Arbeiter kleiner ist als die der im Betrieb der Unternehmung, des Gewerbes oder der Bauarbeit gewohnlich im Darschschnitt Beschäftigten, so soll der delegierte Inspektor den Unternehmer beim zuständigen Gericht verklagen.

Falsche oder ungenaue Angaben werden mit einer Bufse von 50 bis 1000 Franken bestraft, und hinzutritt die Pflicht einer ergänzenden Versicherung, welche zu Lasten

des Unternehmers, auch von Amtswegen, vom Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel abgeschlossen werden soll.

Art. 9. Der Betrag der den Arbeitern zugestandenen Entschädigungen für den Unfall soll, je nach den besonderen Fällen, der folgende sein:

1. im Falle völliger dauernder Erwerbsunfähigkeit soll die Entschädigung dem fünfjährigen Arbeitsverdienste entsprechen und nie kleiner als 3000 Franken sein:

2. im Falle teilweiser dauernder Erwerbsunfähigkeit soll die Entschädigung dem fünffachen jenes Teiles gleich sein, welche der stattgehabten oder möglichen Verminderung des jährlichen Arbeitsverdienstes entspricht;

3. im Falle völliger zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit soll die Entschädigung eine tägliche sein und der Hälfte des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes entsprechen; sie wird vom Beginn des sechsten Tages nach Eintritt des Unfalles und für die ganze Dauer der Erwerbsunfähigkeit bezahlt;

4. im Falle teilweiser zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit soll die Entschädigung der Hälfte jener Verminderung gleich sein, welche im Arbeitsverdienste die Erwerbsunfähigkeit verursachen wird, und für die ganze Dauer der Unfähigkeit vom Beginne des sechsten Tages bezahlt werden;

5. im Todesfalle soll die Entschädigung dem fünfjährigen Arbeitsverdienste entsprechen und den testamentarischen oder gesetzlichen Erben je nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches bezahlt werden.

Wenn Erben nicht vorhanden sind, wird die Entschädigung an den im Art. 26 vorgesehenen speziellen Fonds ausbezahlt.

Die Entschädigung soll binnen drei Monaten nach Eintritt des Unfalles liquidiert und bezahlt werden, und im Verzögerungsfalle kommt nach den drei Monaten der gesetzliche Normalzins hinzu.

Die den Lehrlingen zugestandenen Entschädigungen werden auf Grund des niedrigsten Lohnes, welchen die in demselben Gewerbe und in derselben Kategorie wie die Lehrlinge beschäftigten Arbeiter erhalten, festgesetzt.

Bei jedem Unfall ist der Betriebsunternehmer verpflichtet, die Kosten der ersten ärztlichen und pharmaceutischen Behandlung zu bestreiten.

Art. 10. Die im Artikel 27 dieses Gesetzes vorgesehene Verordnung wird die Normen, auf Grund welcher die Fälle der dauernden und der zeitweiligen Erwerbsunfähigkeit zu bestimmen sind, enthalten.

Um den Betrag der in den Ziffern 1, 2 und 5 des Artikels 9 fixierten Entschädigungen zu bestimmen, gilt als jährlicher Arbeitsverdienst das Dreihundertfache des täglichen Arbeitsverdienstes oder Lohnes bis zur Maximalgrenze von 2000 Franken.

Der Tagelohn wird berechnet, indem man den gesamten Verdienst des Arbeiters in den letzten fünf Arbeitswochen durch die Zahl der wirklichen Arbeitstage in derselben Periode dividiert.

Art. 11. Binnen zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles ist dem Arbeiter und den Versicherungsanstalten gestattet, die Revision des Bescheides über die Art der Erwerbsunfähigkeit zu verlangen, wenn der thatsächliche Zustand den früheren Bescheid als fehlerhaft erkennen läfst, oder in den körperlichen Zuständen des Arbeiters Veränderungen, welche als Folgen des Unfalles zu betrachten sind, sich zeigen.

Streitigkeiten über die Feststellung der Entschädigungen im Falle von zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit entscheidet das Gewerbegericht ohne Berufung, wenn die Summe nicht 200 Franken übersteigt, auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1893, Nr. 295.

Wo ein Gewerbegericht nicht besteht, entscheidet, auch ohne Berufung bis zur genannten Summe, der Prätor des Ortes, wo der Unfall sich ereignete.

Alle die Streitigkeiten, deren Wert 200 Franken übersteigt, entscheidet das ordentliche Gericht des Ortes, wo der Unfall sich ereignete, nach den allgemeinen Regeln der Zuständigkeit und der Prozefsordnung.

Für die in diesem Artikel vorhergesehenen Streitigkeiten braucht man weder Advokat noch Anwalt (procuratore).

Auf alle Teile des Verfahrens und auf alle vom Gericht erlassenen Entscheidungen findet der Artikel 44 des Gesetzes vom 15. Juni 1893, Nr. 295, Anwendung.

Für die Entscheidungen werden folgende Gebühren bezahlt: wenn der Wert der Streitigkeit nicht 50 Franken übersteigt, 50 Centimes; von 50 bis 100 Franken, einen Franken; und für jede weitere 100 Franken, zwei Franken:

Die Versicherungsanstalt ist verpflichtet, auch während der Streit schwebt, die Entschädigung zu bezahlen; doch ist ihr ein eventueller Ersatzanspruch gegen die haftpflichtigen Personen gestattet.

Die als Vorschüsse bezahlten Entschädigungen werden in die endgültige Liquidation eingerechnet.

Art. 12. Jeder Vertrag, welcher bezweckt, entweder die Bezahlung der Entschädigung unwirksam zu machen oder den im Artikel 9 fixierten Betrag zu vermindern, ist nichtig.

Art. 13. Im Falle völliger dauernder Erwerbsunfähigkeit wird die nach dem Artikel 9, Ziffer 1, festgestellte Entschädigung als Regel in eine Leibrente bei der Nationalkasse für Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter, und, falls die Nationalkasse noch nicht eingerichtet ist, bei einer der Lebensversicherungsgesellschaften, welche im Königreich gesetzlich thätig sind, verwandelt.

Die Gesellschaft wird von der vom Unfall betroffenen Person gewählt.

In Ausnahmefällen kann der Prätor, in dessen Zuständigkeitsbezirk der Arbeiter seinen Wohnsitz hat, die Abfindung der in diesem Artikel vorgesehenen Entschädigung durch eine entsprechende Kapitalzahlung gestatten.

Art. 14. Die Entschädigungs- und Rentenforderung kann weder auf Dritte übertragen, noch verpfändet, noch gepfändet werden, und geniefst des im bürgerlichen Gesetzbuch Art. 1958, Ziffer 6 vorgesehenen Vorrechts über die Werte, welche zur Bürgschaft der Bezahlung hinterlegt wurden.

Art. 15. Der Anspruch auf Schadenersatz nach Mafsgabe dieses Gesetzes verjährt binnen Jahresfrist nach Eintritt des Unfalles.

Art. 16. Die Versicherung soll bei der Nationalkasse für die Arbeiterversicherung gegen die Betriebsunfälle, welche durch das Gesetz vom 8. Juli 1883 Nr. 1473 gegründet wurde, abgeschlossen werden, wenn die Arbeiten für Rechnung

des Staates, der Provinzen und der Gemeinden unmittelbar oder durch konzessionierte Unternehmer oder Submittenten ausgeführt werden.

In anderen Fällen kann man die Versicherung bei jenen privaten Versicherungs-Gesellschaften und Unternehmungen abschliefsen, welche nach den in der Verordnung vorgeschriebenen Normen und Bürgschaften im Königreich gesetzmäfsig thätig sind.

Art. 17. Von der Versicherungspflicht bei der Nationalkasse oder bei den privaten Gesellschaften werden befreit:

1. Der Staat für die Arbeiter seiner Anstalten, denen durch besondere Gesetze schon Entschädigungen für Betriebsunfälle zuerkannt sind.

2. Diejenigen, welche, indem sie eine im Artikel 6 bezeichnete Fabrik oder Unternehmung betreiben, auf eigene Kosten eine besondere Kasse gegründet haben oder gründen werden. Diese Kasse soll durch Gesetz oder königliches Dekret juristische Persönlichkeit erhalten, mehr als 500 Arbeiter dauernd umfassen und Entschädigungen versichern, die nicht kleiner sein dürfen, als die im Artikel 9 vorgesehenen sind. Der Begründer soll bei der Zentraldepositen- und Anleihekasse, in Staats- oder vom Staate garantierten Papieren, eine Bürgschaft, deren Form und Betrag vom Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel mit allgemein anwendbaren Normen bestimmt sein werden, hinterlegen.

Diese Bürgschaft darf nicht kleiner als der fünffache Betrag der Prämien sein, welche jährlich der Nationalkasse zu bezahlen wären, um die zur Privatkasse gehörenden Arbeiter zu versichern.

Wenn die Kassen genügende Mittel zur Bezahlung der Entschädigungen nicht haben, sind zur Bezahlung jene Personen verpflichtet, welche die vom Unfall betroffenen Arbeiter versichern sollten.

3. Die Unternehmer, welche einen Verband (sindacato) zur gegenseitigen Versicherung bilden. Die Statuten des Verbandes sollen vom Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel bestätigt werden.

Die Unternehmerverbände, welche sich bilden, sollen wenigstens 4000 Arbeiter umfassen und bei der Zentraldepositen- und Anleihekasse eine Bürgschaft in Staats- oder vom Staate garantierten Papieren hinterlegen. Diese Bürgschaft soll auf 10 Franken für jeden beschäftigten Arbeiter, bis zur Maximalgrenze von 500000 Franken, berechnet werden.

Bei der Bildung des Verbandes sollen für das erste Jahr vorschufsweise und als teilweise Vorausbezahlung der ihnen künftighin aufzuerlegenden jährlichen Beiträge, die Unternehmer der Kasse des Verbandes eine Summe zuschlagen, die der Hälfte der Prämien entsprechen mufs, welche die Nationalkasse, um ihren Arbeitern die vom Gesetze fixierten Entschädigungen zu sichern, fordern würde.

Im Falle dafs die so vorausbezahlte Summe den Gesamtbetrag der im Jahre festgestellten und endgültig anerkannten Entschädigungen übersteigt, soll der Ueberschufs den associierten Unternehmern zurückerstattet werden.

In den folgenden Jahren und beim Beginn jedes Jahres werden den associierten Unternehmern die jährlichen Prämien nach dem Betrag der im vorigen Jahre festgestellten Entschädigungen auferlegt.

Die associierten Unternehmer haften solidarisch für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten und ihre Beiträge werden nach denselben Normen und Vorrechten wie die direkten Steuern erhoben.

Die Regeln für die Vermehrung, die Zurückzahlung (svincolo) und die Erneuerung der Bürgschaft der Privatkassen und der Unternehmerverbände sollen von der im Artikel 27 vorgesehenen Verordnung bestimmt werden.

Die Vorschriften des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1883, Nr. 1473, werden für die nach diesem Gesetze stattfindenden Operationen auch auf die Kassen und Unternehmerverbände, welche nach den Bestimmungen dieses Artikels gebildet werden, angewandt.

Art. 18. Die Gesellschaften, welche nach Mafsgabe des Gesetzes vom 27. April 1885, Nr. 3048, die Eisenbahnen betreiben, sind von der Pflicht, ihre Arbeiter bei den im Artikel 16 bezeichneten Anstalten zu versichern, befreit, wenn sie die Statuten der von ihnen auf Grund der Artikel 31 und 35 der Betriebsnormen verwalteten Pensionen- und Hilfskassen insofern verändern, als es nötig ist, um sie den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen; doch sollen die erworbenen Rechte der den Kassen gehörigen Personen unangetastet bleiben.

Die Königliche Gesellschaft der sardinischen Eisenbahnen wird auch von der Pflicht, ihre Arbeiter zu versichern, befreit, wenn sie die Einrichtung ihrer Hilfs- und Pensionenkassen den Vorschriften dieses Gesetzes anpafst.

Die Veränderungen der genannten Statuten sollen vom Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel, mit Zustimmung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, bestätigt werden.

Die obengenannten Eisenbahngesellschaften sind nicht verpflichtet, weder für die bestehenden Kassen noch für jene, die sie nach Mafsgabe dieses Gesetzes in Zukunft gründen werden, Bürgschaft zu leisten.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 19. Diejenigen, welche die nach dem Artikel 6 zur Versicherung ihrer Arbeiter verpflichteten Unternehmungen, Gewerbe oder Bauarbeiten betreiben, sollen binnen einem Monate nach dem Inkraftreten dieses Gesetzes dem Präfekten der Provinz ihre Unternehmung oder ihr Gewerbe und die Zahl ihrer Arbeiter und Lehrlinge anmelden; der Präfekt wird sogleich dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel die Anmeldung mitteilen.

Binnen einem Monate, nachdem dem Präfekten die Anmeldung gemacht wurde, soll man entweder den Versicherungsvertrag bei den im Artikel 16 bezeichneten Anstalten abschliefsen, oder beweisen, dafs die Bestimmungen der Artikel 17 und 18 erfüllt wurden.

Bei den neu errichteten Unternehmungen, Gewerben oder Bauarbeiten sollen die Unternehmer ihre Arbeiter zehn Tage vom Beginn ihrer Thätigkeit an versichern und in derselben Frist die in der ersten Ziffer dieses Artikels vorgesehene Anmeldung abgeben.

Art. 20. Diejenigen, welche die Unternehmung, das Gewerbe oder die Bau-

arbeiten betreiben, sollen binnen fünfzehn Tagen nach der Abschliefsung des Versicherungsvertrages denselben direkt oder durch den Ortsbürgermeister, welcher die Nachricht sogleich absenden mufs, dem Präfekten der Provinz anmelden.

Der Präfekt wird am Ende jedes Monats dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel das vollständige Verzeichnis der ihm im Monate mitgeteilten Versicherungsverträge senden.

Die Veränderungen in der Zahl der Arbeiter und der entsprechenden Versicherungen sollen auf gleiche Weise in den ersten zehn Tagen des auf ihren Eintritt folgenden Monats gemeldet werden; der Präfekt wird zugleich davon das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel verständigen.

Die Regeln für die Anmeldung und die darin zu machenden Mitteilungen wird die im Artikel 27 vorgesehene Verordnung bestimmen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung wird mit einer Bufse von 50 bis 100 Franken bestraft.

Art. 21. Diejenigen, welche in der vorgeschriebenen Frist entweder der Versicherungspflicht nicht genügen, oder den verfallenen Vertrag nicht erneuern oder im Verhältnis zur vermehrten Zahl der Arbeiter nicht ergänzen, oder die Auflösung des Vertrages verursachen, werden mit einer Bufse von 5 Franken für jeden Arbeiter, und für jeden Tag der Verzögerung zur Abschliefsung, Ergänzung oder Erneuerung des Vertrages bis zum Maximum von 4000 Franken bestraft; aufserdem, wenn ein Unfall sich ereignet, sollen sie den Arbeitern dieselbe Entschädigung, welche die Versicherungsanstalt geleistet hätte, und weiter der vom Artikel 26 dieses Gesetzes vorgesehenen Kasse eine Summe von gleich hohem Betrage bezahlen.

Art. 22. Diejenigen, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, dafs sie den Unfall herbeigeführt haben, haften auch civilrechtlich wenngleich sie nach Mafsgabe dieses Gesetzes die Versicherung abgeschlossen haben.

Die Eigentümer oder Leiter einer Unternehmung, eines Gewerbes oder einer Bauarbeit haften auch nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches für ihre Betriebsdirektoren und -Aufseher, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt wurde, dafs diese den Unfall herbeigeführt haben.

Die vorhergehenden Bestimmungen dieses Artikels finden nur dann Anwendung, wenn die Handlung, infolge welcher der Unfall herbeigeführt wurde, auf Antrag des Staatsanwaltes auch ohne Privatklage verfolgt werden kann.

Wenn man erklärt, dafs kein Strafverfahren mehr stattfindet, weil die Strafverfolgung durch Begnadigung oder Tod aufgehoben wurde, so wird, auf Antrag der Berechtigten, welcher binnen einem Jahre nach der obenerwähnten Erklärung gestellt sein mufs, der Zivilrichter entscheiden, ob für die Handlungen, welche als Verbrechen oder Vergehen zu betrachten waren, die zivilrechtliche Haftung nach den Bestimmungen der drei ersten Ziffern dieses Artikels noch besteht.

Keine Entschädigung soll bezahlt werden, wenn der Richter erkennt, dafs dieselbe nicht höher sein würde als die Entschädigung, welche der vom Unfall Betroffene oder seine Hinterbliebenen auf Grund dieses Gesetzes erhalten haben.

In den anderen Fällen beschränkt sich der Anspruch der Berechtigten auf den

Betrag, um welchen die gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

Art. 23. Die Versicherungsanstalten, die Unternehmerverbände und die Privatkassen sollen auch in den im vorigen Artikel vorgesehenen Fällen die Entschädigungen bezahlen, aber sie haben Anspruch auf Ersatz der bezahlten Entschädigungen und der Nebenaufwendungen gegen die zivilrechtlich haftenden Personen, wenn der Unfall wegen der im vorigen Artikel vorgesehenen Ursachen sich ereignete.

Der Urteilsspruch, welcher auf Grund des vorigen Artikels die zivilrechtliche Haftung anerkennt, wird sogleich der Versicherungsanstalt das Recht auf Ersatz gegen die haftpflichtige Person gestatten.

Derselbe Anspruch auf Ersatz entsteht gegen den betroffenen Arbeiter, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Beweis des Vorsatzes mufs aus einem strafgerichtlichen Urteile erhellen. Dieser Beweis kann nach den Regeln des Zivilprozefsrechtes gesammelt werden, wenn durch Tod des Angeklagten oder durch Begnadigung das Strafverfahren aufgehoben wurde; das betreffende zivilrechtliche Verfahren kann jedoch nicht mehr stattfinden, wenn ein Jahr nach der Erklärung, dafs das strafrechtliche Verfahren aufgehoben wurde, verflossen ist.

Der Ersatzanspruch verjährt in Jahresfrist von dem Tage an, an dem der Urteilsspruch rechtskräftig geworden ist.

Art. 24. Mit Ausnahme der im Artikel 22 vorgesehenen Fälle bleiben diejenigen, welche die in den Artikeln 1 und 6 verzeichneten Unternehmungen, Gewerbe oder Bauarbeiten betreiben, wenn sie die Versicherung abgeschlossen oder auf Grund der Artikel 17 und 18 Vorsorge getroffen haben, von der zivilrechtlichen Haftung befreit.

Art. 25. Diejenigen, welche Unternehmungen, Gewerbe oder Bauarbeiten betreiben, auch wenn dieselben nicht im Artikel 1 erwähnt sind, sollen binnen zwei Tagen nach dem Eintritt jeden Arbeiterunfall der ortspolizeilichen Behörde anmelden; widrigenfalls werden sie mit einer Bufse von 50 bis 100 Franken bestraft.

Art. 26. Die als Bufse für Uebertretungen dieses Gesetzes bezahlten Beträge werden in der Zentraldepositen- und Anleihekasse hinterlegt. Diese und die anderen auf Grund des Artikels 9 Ziffer 5, sowie die auf Grund des Artikels 21 bezahlten Beträge werden vom Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel zu folgenden Zwecken, nach derselben Reihenfolge wie sie erwähnt sind, verwendet:

1. um jenen Arbeitern, welche keine Entschädigung erhalten haben, weil die nach Artikel 21 haftenden Personen zahlungsunfähig sind, Hilfe zu leisten;

2. um nach den Bestimmungen der Verordnung (s. Art. 27) jene Gesellschaften zu unterstützen, welche die Pflicht übernehmen, die vom Unfall betroffenen Arbeiter in den ersten fünf Tagen der Krankheit zu unterstützen;

3. um Preise zugunsten der Erfinder von neuen Einrichtungen zur Unfallverhütung auszuschreiben;

4. um den Gesellschaften und Anstalten, welche ärztliche Hilfe den bei der Arbeit Verletzten verschaffen, Subsidien zu bewilligen.

Art. 27. Zur Ausführung dieses Gesetzes wird eine, nach Anhörung des

Obersten Rates für Hilfs- und Sparanstalten (Consiglio della Previdenza) und des Staatsrates durch königliches Dekret bestätigte Verordnung erlassen werden.

Art. 28. Dieses Gesetz tritt in Kraft sechs Monate nach seiner Veröffentlichung in der Staatszeitung.

Wir verordnen, dafs das vorliegende Gesetz mit dem Staatsinsiegel versehen in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Königreichs Italien aufgenommen werde, und verfügen, dafs jedermann, den es angeht, es als Staatsgesetz befolge und zur Befolgung bringe.

Gegeben Rom, den 17. März 1898.

Humbert.

F. Cocco-Ortu.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Drei Entscheidungen Oberster Gerichte über den gesetzlichen Arbeitstag in den Vereinigten Staaten.

Von

FLORENCE KELLEY,

in Chicago.

Seit mehr als zwanzig Jahren ist die Frage des gesetzlichen Arbeitstages in verschiedener Gestalt von Zeit zu Zeit vor den Obersten Gerichten der Einzelstaaten der Union und der Vereinigten Staaten erschienen. Das eine Mal war es ein Gesetz über den Arbeitstag für in Fabriken beschäftigte Frauen; das andere Mal ein Gesetz über den Arbeitstag aller in der Industrie beschäftigten Personen; dann wieder handelt es sich um die von der Bundesregierung, einem einzelnen Staate, einer Grafschaft, einer Kommune, oder von einem von diesen Verbänden beauftragten Unternehmer beschäftigten Männer. Bisweilen betraf es die von privaten Gesellschaften oder Individuen beschäftigten Männer und Frauen.

Die Entscheidungen der Obersten Gerichte in den verschiedenen Staaten waren keineswegs einheitlich; bisweilen standen sie sogar in direktem Widerspruch miteinander. Ja, es hat sich der seltsame Fall zugetragen, dafs ein Rechtsgrundsatz, der von dem Obersten Gerichtshof in Massachusetts als offenbar verfassungsmäfsig erkannt worden war, von dem Obersten Gerichtshof in Illinois nicht nur als unverträglich mit der Staatsverfassung, sondern auch mit dem 14. Amendement der Bundesverfassung befunden wurde. (In diesem Streit handelte es sich um die Befugnis der Staatslegislatur, den Arbeitstag erwachsener Frauen zu beschränken.) Während dieses langen, langsamen Verfahrens ist solch' eine Anzahl widerstreitender Entscheidungen von den Staatsgerichten gefällt worden, dafs Juristen

wie Arbeiter über die Autorität der Staatslegislatur und ihre Grenzen mit Zweifel erfüllt worden sind. Dadurch ist in mehr als einem Industriestaat Verwirrung und Ungewifsheit entstanden, die die Bemühungen um legislative Mafsregeln gelähmt haben.

Da nach der Bundesverfassung der Vereinigten Staaten zahlreiche Gegenstände der legislativen Behandlung den Einzelstaaten überlassen worden sind, sollte man als selbstverständlich annehmen, dafs sich darunter auch die Befugnis der Staatslegislaturen befinde, den gesetzlichen Arbeitstag für die Bürger des Staates zu bestimmen. Das ist indessen, wie wir sehen werden, durchaus nicht der Fall. Es sind dabei aufser den Staatsverfassungen, die Bundesverfassung, ihre 15 Amendements und die Interpretationen des Obersten Bundesgerichts in Betracht zu ziehen.

In den mannigfachen Formen, in denen die Frage des gesetzlichen Arbeitstages vor den Obersten Gerichten erschienen ist, handelte es sich immer um die prinzipielle Frage, ob die Gesetzgebung das Recht habe, in die Vertragsfreiheit erwachsener Personen einzugreifen.

Seit der Annahme des 14. Amendements der Bundesverfassung ist der Streit um diese Frage immer heftiger entbrannt. Der eine Teil der Gerichte entschied, dafs dieses Amendement, das den Schutz der Neger nach ihrer Emanzipation bezweckte, den Staatslegislaturen jedes Recht nimmt, den Arbeitstag Erwachsener zu regeln oder in irgend einer Weise sich mit der Vertragsfreiheit zu befassen. Der andere Teil dagegen behauptete, dafs das 14. Amendement die Befugnisse des Staates nach dieser Richtung hin nicht beschränkt und sie in keiner Weise geändert habe.

Das 14. Amendement der Bundesverfassung lautet: „Alle Personen, die durch Geburt oder Naturalisation Bürger der Vereinigten Staaten und ihrer Jurisdiktion unterthan sind, sind Bürger desjenigen Staates, in dem sie wohnen. Kein Staat soll Gesetze erlassen oder durchführen, wodurch die Rechte und Freiheiten der Bürger der Vereinigten Staaten geschmälert werden, ebenso soll kein Staat, ohne dafs vorher ein ordentliches Gerichtsverfahren stattgefunden hat, irgend einer Person das Leben, die Freiheit oder das Eigentum nehmen, oder einer Person, die sich innerhalb seines Rechtsgebietes befindet, den ihr gebührenden Schutz der Gesetze versagen.“ Dieses Amendement wurde im Jahre 1868 angenommen, und im Vergleich mit der Interpretation, die es erfahren hat, sind alle anderen in den drei vorliegenden Entscheidungen

enthaltenen Fragen von untergeordneter Bedeutung. Hätte das Oberste Bundesgericht zu irgend einer Zeit in der Folge seiner Entscheidungen über den Arbeitstag erkannt, dafs durch das 14. Amendement der Bundesverfassung den Staatslegislaturen das Recht in der That entzogen sei, den Arbeitstag gesetzlich zu regeln, so wäre jeder Fortschritt nach dieser Richtung unmöglich; denn die Entscheidungen des Obersten Bundesgerichts sind endgültig und lassen keine Berufung zu. Der Erlafs eines neuen Amendements, das den Staatslegislaturen die erforderliche Autorität erteilen würde, wäre aber mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft; denn es müfsten von den 44 Bundesstaaten 33 durch ihre Legislaturen oder in einer Staatenkonvention dafür stimmen.

Diese Gefahr ist jetzt glücklicherweise abgewendet durch die Entscheidung des Obersten Bundesgerichts vom 28. Februar 1898. Sie ist bekannt als die Utah Achtstundenentscheidung, und sie bildet den Gegenstand dieser Abhandlung.

Ich habe schon in einem früheren Artikel des Archivs [1]) darauf hingewiesen, dafs ein Gesetz nur dadurch endgültig gegen Aufhebung wegen Verfassungswidrigkeit gesichert wird und als ein bleibender Bestandteil der Gesetzessammlung betrachtet werden kann, dafs das Oberste Bundesgericht einen Fall, der unter dem Gesetze entsteht, durch sein Urteil entscheidet. Diese Sicherheit wird also nur erlangt, nachdem die Frage der Verfassungswidrigkeit ausdrücklich erhoben und von dem Gericht entschieden ist. Dagegen kann ein Gesetz von dem Obersten Gericht des Staates aufgehoben werden, der es erlassen hat. Es ist daher leichter, die Aufhebung als die Bestätigung eines Gesetzes durchzusetzen; denn die Aufhebung kann durch das Oberste Staatsgericht geschehen, während die Bestätigung durch das Oberste Staatsgericht nicht endgültig, sondern vorbehaltlich einer Revision durch das Oberste Bundesgericht entschieden wird.

Die drei Entscheidungen, die hier erörtert werden sollen, sind die des Obersten Gerichts von Massachusetts, das im Jahre 1876 das Gesetz dieses Staates bestätigte, wodurch der Arbeitstag der in Fabriken beschäftigten Frauen auf zehn Stunden und die Arbeitswoche auf sechzig Stunden beschränkt wurde: die Entscheidung des Obersten Gerichts von Illinois, das im Jahre 1895 das Gesetz dieses Staates für ungültig erklärte, wodurch der Arbeitstag der in

[1]) Vgl. Archiv Bd. XII, S. 229.

gewerblichen Betrieben, Fabriken und Werkstätten beschäftigten Frauen auf acht Stunden und ihre Arbeitswoche auf 48 Stunden beschränkt wurde; und schliefslich die Entscheidung des Obersten Bundesgerichts, das am 28. Februar 1898 das Gesetz des Staates Utah bestätigte, wodurch der Arbeitstag, der Männer, die im Bergwerken, Hütten und Fabriken, in denen Erze und Metalle bearbeitet werden, beschäftigt sind, auf acht Stunden beschränkt wird, aufser in Notfällen, in denen Menschenleben oder Eigentum unmittelbar bedroht werden. Diese Entscheidungen sind ausgewählt, weil sie den Widerspruch in den Entscheidungen der Obersten Staatsgerichte darlegen und die Lösung dieses Widerspruches durch das Oberste Bundesgericht, das das Recht und die Pflicht der Staatslegislaturen anerkannt hat, den Arbeitstag zu regeln, wenn dadurch die Gesundheit der Arbeiter beschützt werden soll, selbst für den Fall dafs es sich dabei um erwachsene Männer handelt.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtes von Massachusetts 1876.

Die Legislatur des Staates Massachusetts erliefs im Jahre 1874 folgendes Gesetz. „Kein Minderjähriger unter 18 Jahren und keine Frau über 18 Jahren darf von einer Person, Firma oder Korporation in einem gewerblichen Betrieb dieses Staates länger als 10 Stunden täglich (mit Ausnahme einiger Reparaturarbeiten) als Arbeiter beschäftigt werden und in keinem Falle darf die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden überschreiten."

Die Hamilton Manufacturing Company von Massachusetts verletzte dieses Gesetz, und da die Firma von dem Polizeigericht verurteilt wurde, legte sie bei dem Obersten Gerichte von Massachusetts Berufung ein, indem sie behauptete, dafs das Gesetz verfassungswidrig und damit ungültig sei. Das Oberste Gericht von Massachusetts bestätigte jedoch das Gesetz, und seine Entscheidung enthält folgenden Passus: „Ohne Zweifel könnte eine derartige Gesetzgebung sowohl unter den sanitären wie den Polizeibefugnissen aufrechterhalten werden, wenn es überhaupt nötig wäre, auf diese Autoritäten zurückzugreifen. Das Prinzip ist in diesem Staate so häufig anerkannt worden, dafs ein Hinweis auf die Entscheidungen überflüssig ist." Mit Bezug auf diese Entscheidung des Obersten Gerichtes von Massachusetts bemerkte das Oberste Gericht von Illinois in seiner eigenen Entscheidung vom Jahre 1895 über ein ähnliches Gesetz folgendes: „Nach der Verfassung von Massachusetts hat die

Legislatur das Recht, jede Art geeigneter und heilsamer Gesetze mit oder ohne Strafbestimmungen, die mit der Verfassung nicht in Widerspruch stehen, zu erlassen, wenn sie dieselben als nützlich für die Wohlfahrt des Staates, die Regierung und öffentliche Ordnung, oder für die Unterthanen des Staates erkennt. Die fragliche Entscheidung war offenbar im Hinblick auf diese weitreichende Machtbefugnis der Legislatur gefällt worden.“ Professor Thayer von der Harvard Universität sagt über die Verfassung von Massachusetts: „Die Verfassung von Massachusetts hat ein besonderes Interesse nicht nur, weil sie die ursprüngliche Verfassung des Staates und das älteste aller amerikanischen Grundgesetze ist, sondern auch weil sie die erste ist, die durch Volksabstimmung angenommen wurde.“

Bei der Erörterung der Entscheidungen der Obersten Gerichte von Utah und Illinois wird sich zeigen, wie mafsgebend die Staatsverfassung und ihre liberalen oder illiberalen Bestimmungen für die gesetzliche Einführung des Arbeitstages in den verschiedenen Staaten sind. Als die Entscheidung in Massachusetts gefällt wurde, war das 14. Amendement der Bundesverfassung schon in Kraft, aber es hatte auf andere Personenkreise als die Neger noch keine erwähnenswerte Anwendung gefunden. Damals war seine Geltung noch nicht in schädlicher Weise auf die verschiedenartigsten Fälle ausgedehnt worden, wie das seitdem von Jahr zu Jahr häufiger geschehen ist. In der Untersuchung und der Entscheidung des Massachusetts-Gerichtes wurde das 14. Amendement noch nicht erwähnt.

Das Gesetz besteht noch heute in Massachusetts, wie es damals durch jene Entscheidung begründet war, nur dafs kürzlich die wöchentlichen Arbeitsstunden der in Fabriken beschäftigten Frauen auf 58 herabgesetzt worden sind. Die Gesetze New York's, Pennsylvaniens und vieler anderer Industriestaaten beruhen auf demselben Prinzip und sind nach dem Vorbild des Massachusetts-Gesetzes erlassen worden. Ihre Gültigkeit ist von Unternehmern wie von Arbeitern anerkannt worden, und es ist keine Klage darüber vor die Obersten Staats-Gerichte oder das Bundesgericht gelangt. Während also das Massachusetts-Gesetz von 1874 insofern von grofsem Nutzen gewesen ist, als es den Arbeitstag und die Arbeitswoche für jenen Staat regelte und anderen Staaten als Vorbild diente; während es vor einem Vierteljahrhundert einen grofsen Fortschritt bedeutete, darf man doch nicht vergessen, dafs es nur eine Nachbildung der englischen Gesetzgebung war, die den Arbeitstag nach Alter und Geschlecht geregelt hatte. Es stellte Frauen und Minder-

jährige auf gleiche Linie, und wenn es auch nicht für Männer unmittelbar galt, so zogen diese doch mittelbar den gröfsten Nutzen daraus.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtes von Illinois 1895.

Als die Legislatur von Illinois im Jahre 1893 das erste Fabrikgesetz für den Staat erliefs, folgte sie dem Präzedens des Staates Massachusetts, indem sie die Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter beschränkte. Sie ging aber noch weiter als jenes Vorbild, indem sie verbot, Frauen in gewerblichen Betrieben, Fabriken und Werkstätten innerhalb des Staates länger als acht Stunden den Tag oder als 48 Stunden die Woche zu beschäftigen. Die Durchführung dieses Gesetzes oblag den Fabrikinspektoren; und die Fabrikantenvereinigung von Illinois teilte sofort ihren sämtlichen Mitgliedern mit, dafs sie bereit seien, die Kosten eines Rechtsfalles, der über die Gültigkeit des Gesetzes bei dem Obersten Gerichtshof anhängig gemacht würde, zu tragen. Ein derartiger Fall ereignete sich im März 1894 und die Entscheidung wurde ein Jahr später am 15. März 1895 veröffentlicht. Diese Entscheidung erklärte das Gesetz für null und nichtig, weil es mit der Verfassung des Staates Illinois und dem 14. Amendement der Bundesverfassung in Widerspruch stehe.

Um zu verstehen, wie die Obersten Gerichte der beiden Staaten zu einander entgegengesetzte Entscheidungen kommen konnten, müssen wir kurz inbetracht ziehen: 1) die Verteilung der gewerblichen Bevölkerung in den beiden Staaten; 2) die Besetzung der beiden Gerichtshöfe; 3) die fundamentale Verschiedenheit der beiden Staatsverfassungen; 4) die Entwicklung der Gesetzgebung und der öffentlichen Meinung in den 19 Jahren, die zwischen den beiden Entscheidungen liegen; und 5) die Wirkung der langsamen aber seit 1876 unaufhörlich fortschreitenden Ausdehnung der Geltung des 14. Amendements der Bundesverfassung auf die verschiedenartigsten Fälle, die mit der Negerrasse, in deren Interesse es ursprünglich erlassen war, keinen Zusammenhang haben.

I. Massachusetts war schon lange ein Industriestaat und die Landwirtschaft stand nicht mehr im Vordergrund seiner wirtschaftlichen Interessen. Seine gewerbliche Bevölkerung ist in vielen kleinen Mittelpunkten zerstreut, und seine gewerblichen Arbeiterfragen entstehen daher nicht wie in Illinois aus einer grofsen, in

einer Grafschaft konzentrierten und isolierten Industriebevölkerung, die von der übrigen Bevölkerung des Staates als ein Schaden für die Interessen des Ganzen betrachtet wird. Illinois ist heute ein Agrikulturstaat. Obschon er nach dem Geldwert seiner Fabrikate sich im Verlauf weniger Jahre zu der Stellung des dritten Industriestaates der Union emporgehoben hat, befindet sich seine Industriebevölkerung hauptsächlich in einer Grafschaft; von 200000 in der Fabrikation beschäftigten Personen wohnten 150000 nach dem Bericht der Fabrikinspektoren i. J. 1896 in der einen Grafschaft Cook, in der Chicago liegt. Die übrigen Teile des Staates haben einen überwiegend landwirtschaftlichen Charakter. Die Agrarbevölkerung aber ist dem legislativen Eingriff in die Rechte des Individuums in der Regel durchaus abgeneigt, und die amerikanischen Farmer sind vielleicht die individualistischeste Gesellschaftsklasse der neueren Zeit.

II. In Massachusetts stammten die Richter des Obersten Staatsgerichtes aus allen Teilen des Staates; aber ihre Wählerschaft war gleichartiger als die des Illinois-Gerichtes. Alle Richter in Massachusetts vertraten Kommunen, in denen Handel und Gewerbe betrieben wurden und fast keine vertraten ausschliefslich landwirtschaftliche Gemeinden. Der Einflufs, den die von den Richtern vertretene Wählerschaft auf den Gesichtspunkt des ganzen Gerichtes in der Beurteilung gewerblicher Gesetzesmafsregeln ausübt, läfst sich kaum überschätzen. Von den sieben Richtern des Obersten Gerichtshofes von Illinois sind sechs in kleinen Landstädten von Landwirten gewählt worden, und nur einer kam aus Chicago. Das Illinois-Gericht hat seinen Sitz in einer kleinen Landstadt; denn obschon Springfield die Hauptstadt des Staates ist, hat es doch keine rechtliche oder industrielle Bedeutung.

Das geistige Leben, und besonders das gewerbliche und rechtliche Leben von Illinois konzentriert sich in einem Orte, Chicago, und diesen Ort besucht das Gericht als solches nie.

Das Oberste Gericht in Massachusetts besteht seit zwei Jahrhunderten in Boston, der bedeutendsten Stadt des Staates; die Richter stehen in fortwährender Berührung mit den bedeutendsten Juristen des Staates; und das Gericht hat stets die tüchtigsten Anwälte des Staates an sich gezogen. Aus allen diesen Gründen erklärt es sich, dafs das Massachusetts Gericht im Jahre 1876 modernere Anschauungen über Fabrikgesetzgebung hegte, als das von Illinois 19 Jahre später.

Das Oberste Gericht in Illinois ist dagegen infolge seiner isolierten Lage ausschliefslich auf das geschriebene Gesetz angewiesen, und es hat seinen Blick beständig auf die Vergangenheit, die in der Bundesverfassung von 1789 und der Staatsverfassung von 1870 verkörpert ist, gerichtet. Durch das schnelle kommerzielle und industrielle Aufblühen Chicagos, dessen Bevölkerung während zweier Generationen auf 1 750 000 gewachsen ist, ist dieses Gericht genötigt worden, über all die brennenden Fragen zu urteilen, die die Anpassung alter Gesetze und Verfassungen an neue und äufserst verwickelte industrielle Verhältnisse mit sich bringt.

III. Das Oberste Gericht von Illinois wird bei seiner so gearteten Besetzung in seiner veralteten Anschauung über Arbeitergesetzgebung noch durch den Charakter der Staatsverfassung bestärkt, zu deren Interpretation es sich beständig veranlafst sieht. Es ist schon erwähnt worden, welch' weitgehende Befugnis die Verfassung von Massachusetts der Legislatur erteilt hat. Im scharfen Gegensatz dazu stehen die engen Schranken, die die Verfassung von Illinois von 1870 der Legislatur gezogen hat.

In dem Fabrikinspektoratbericht von 1895 habe ich nach der Veröffentlichung der Entscheidung des Obersten Gerichtes von Illinois, wodurch das Gesetz von 1893, das die Arbeitszeit der Frauen auf acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich beschränkte, aufgehoben wurde, darauf hingewiesen, dafs es in Illinois zu der Zeit, als die Verfassung angenommen wurde, wohl einige Bergwerke, Eisenbahnen, Getreidelagerhäuser und grofse landwirtschaftliche Betriebe gab, dafs Illinois aber damals noch keine industrielle Bevölkerung von irgend welcher Bedeutung hatte. Daher hat die Konvention, die die Verfassung, unter der wir trotz der veränderten industriellen Verhältnisse noch heute leben, schuf, die Legislatur befugt, Gesetze zum Schutze der Bergarbeiter zu erlassen, den Betrieb der Lagerhäuser zu regeln und spezielle Interessen, der Farmer und der Eisenbahner zu beschützen. Aber die Verfassung von Illinois enthält keine allgemeine Bestimmung, welche den Schutz der Gesundheit und die Sicherung der Wohlfahrt der in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Arbeiter zum Zweck hätte. Bei solch dürftiger und veralteter Staatsverfassung, der jener liberale Geist der älteren Massachusetts-Verfassung und die noch weitergehenden Bestimmungen der Utah-Verfassung, die wir noch kennen lernen werden, fehlen, würde das Oberste Gericht von Illinois — selbst wenn es eine fortgeschrittenere Ansicht über Arbeitergesetzgebung und die

Rechte der Legislatur gehegt hätte — in der Illinois — Staatsverfassung nicht den moralischen Halt gefunden haben, den die Massachusetts-Verfassung stets dem Obersten Gericht des Staates gewährt hat.

IV. Sowohl das Massachusetts-Gesetz, das 1876 von dem Massachusetts-Obersten Gericht bestätigt wurde, wie das Illinois-Gesetz, das 1895 von dem Illinois-Obersten Gericht aufgehoben wurde, beruhen auf dem Präzedens der englischen Gesetzgebung für die Frauen als Geschlecht. Jenes Präzedens ist bei dem amerikanischen Volke immer unbeliebter geworden und besonders bei so ausgeprägt individualistischen Gemeinschaften, wie in Illinois seit 1876 entstanden sind. In dem folgenden Auszuge aus der Entscheidung, die das Illinois-Gesetz von 1893 aufhob, weist das Oberste Gericht von Illinois darauf hin, welche Fortschritte die gleiche gesetzliche Behandlung der Männer und Frauen in den letzten Jahren in Illinois gemacht hat: „Niemand wird bestreiten, dafs nach der Verfassung die Frau dieselben Rechte wie der Mann mit Bezug auf Schliefsung von Arbeitsverträgen beanspruchen kann.“ Der erste Abschnitt des 14. Amendements der Bundesverfassung bestimmt: „„Kein Staat soll Gesetze erlassen oder durchführen, wodurch die Rechte und Freiheiten der Bürger der Vereinigten Staaten geschmälert werden, ebenso soll kein Staat, ohne dafs vorher ein ordentliches Gerichtsverfahren stattgefunden hat, irgend einer Person das Leben, die Freiheit oder das Eigentum nehmen, oder einer Person, die sich innerhalb seines Rechtgebietes befindet, den ihr gebührenden Schutz der Gesetze versagen.““

Es ist erkannt worden, dafs eine Frau sowohl „„ein Bürger““ wie „„eine Person““ im Sinne dieses Abschnittes ist. Die Rechte und Freiheiten, auf die hier Bezug genommen ist, sind im allgemeinen „„der Schutz der Regierung und das Recht jede Art Eigentum zu erwerben und zu besitzen; Wohlfahrt und Sicherheit anzustreben und zu erlangen, unter solchen Beschränkungen, die die Regierung im Interesse des Ganzen vorschreiben mag.““ Als Bürger hat die Frau das Recht, jede Art Eigentum zu erwerben und zu besitzen. Als „„Person““ hat sie nach der Verfassung das Recht, zu verlangen, dafs ihr nicht das Leben, die Freiheit oder das Eigentum genommen werde, ohne dafs vorher ein ordentliches Gerichtsverfahren stattgefunden hätte. Zu diesen ihr in dieser Weise zugesicherten Rechten gehört auch das Recht, Verträge zu

schliefsen und durchzuführen. Das Gesetz gewährt ihr wie jedem anderen Bürger das Recht, den Lebensunterhalt durch Bethätigung von Intelligenz, Ehrlichkeit und Fleifs in Kunst, Wissenschaft, den liberalen oder anderen Berufen zu erwerben. Durch das Gesetz ist ihr wegen ihres Geschlechts das Recht der Berufswahl nicht gekürzt oder entzogen worden.

Die Gesetzgebung dieses Staates hat die Tendenz, die Rechte der Frauen in den hier besonders angeführten Fällen anzuerkennen. Indem das Gesetz von 1867 die Worte „„er oder sie““ gebraucht, erklärt es deutlich, dafs keine Frau gehindert werden soll, Ueberzeit oder Extrastunden nach ihrem Belieben zu arbeiten und dafs ihr das Recht zusteht, sich durch Vertrag auf mehr als acht Stunden tägliche Arbeitszeit zu verpflichten.

Ein am 22. März 1872 genehmigtes Gesetz mit der Ueberschrift „„ein Gesetz, die Freiheit der Berufswahl zu sichern etc.““, bestimmt, dafs „„keine Person infolge ihres Geschlechts in der Wahl ihrer Beschäftigung, ihres Berufs, ihrer Anstellung (mit Ausnahme der militärischen) in irgend einer Weise beschränkt werden solle.““ Nach dem Ehefrauengesetz von 1874 können Ehefrauen klagen und verklagt werden, ohne dafs ihr Mann davon betroffen wird; nach demselben Gesetz können sie Verträge und Verpflichtungen eingehen und können sie zu ihrer Erfüllung angehalten werden in derselben Weise und demselben Umfang wie Unverheiratete, und können sie ihren eigenen Erwerb erhalten, gebrauchen und besitzen und um denselben in ihrem eigenen Namen ohne Einmischung ihrer Gatten oder seiner Gläubiger klagen.“

Obschon das Gericht in der oben angeführten Entscheidung die noch bestehenden Unterschiede verkleinert oder übersieht (z. B. die Thatsache, dafs Frauen mit Ausnahme der Verwaltungswahl für die Universität des Staates Illinois in Illinois nicht stimmberechtigt sind; dafs sie zu keinem Amt aufser der Universitäts-Verwaltung gewählt werden können; dafs sie nicht als Geschworene fungieren können; dafs sie nicht unter Tag in Bergwerken arbeiten dürfen; dafs sie nicht zur Miliz ausgehoben werden können; dafs sie nicht zu Wegearbeiten herangezogen werden dürfen), bleibt es dennoch wahr, dafs die allgemeine Tendenz der Gesetzgebung und gerichtlichen Entscheidungen nicht nur in Illinois, sondern in den Vereinigten Staaten überhaupt die Trennungslinie zwischen den beiden Geschlechtern immer mehr verschwinden läfst. Es ist sogar wahrscheinlich, dafs die Gründe, die das Oberste Gericht von

Illinois in seiner Entscheidung dafür anführt, dafs die Legislatur die Vertragsfreiheit eines Erwachsenen nur auf Grund seines Geschlechts nicht beschränken könne, die Entscheidung des Obersten Bundesgerichts beeinflufst haben, wodurch die Verfassungsmäfsigkeit des Achtstundengesetzes in Utah bestätigt wurde. In dieser Entscheidung läfst der Gerichtshof die Geschlechtsfrage ganz unberücksichtigt und hat, ohne Männer und Frauen zu trennen, die menschliche Gesundheit überhaupt im Auge. Das ist aber auch alles was sich zu Gunsten der Entscheidungen des Obersten Illinois-Gerichts sagen läfst, das jetzt glücklicherweise in allen anderen Punkten durch die Entscheidung des Obersten Bundesgerichts vom 28. Februar 1898 hinfällig geworden ist.

Die Beseitigung der drei Rechtssätze in der Illinois-Entscheidung durch das Oberste Bundesgericht ist von der gröfsten Bedeutung für die zukünftige Entwicklung der Arbeitergesetzgebung in den Vereinigten Staaten. Es sind die folgenden: 1. Es ist zweifelhaft ob die Staatslegislatur verfassungsmäfsig die absolute Vertragsfreiheit eines Erwachsenen auf Grund der Gesundheitsschädigung beschränken kann. 2. Sollte eine solche Einschränkung von dem Gericht als verfassungsmäfsig gestattet werden, so müssen die Gründe dafür das Gericht befriedigen. 3. Das Gesetz, das diesen Anforderungen nicht genügt, steht im Widerspruch mit dem 14. Amendement der Bundesverfassung. Mit dem letzten Rechtssatz hat sich die Entscheidung des Obersten Bundesgerichts in ausführlicher Weise befafst und wir werden daher bei der Erörterung dieser Entscheidung auf ihn zurückkommen. Die Wirkung der beiden ersten Rechtssätze war so verhängnisvoll in Illinois, dafs wir sie eingehend zusammen betrachten müssen. Die Stellung, die das Oberste Illinois-Gericht zu der Frage eingenommen hat, ob die Legislatur das Recht hat, die Vertragsfreiheit Erwachsener aus sanitären Gründen zu beschränken, ergiebt sich aus dem folgenden Auszuge der Illinois-Entscheidung:

„Es läfst sich kein annehmbarer Grund für die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit auf acht Stunden anführen, welche die Grenze sein sollen, bis zu der Frauen ohne Schädigung ihrer Gesundheit arbeiten können, deren Ueberschreiten eine solche Schädigung notwendig zur Folge hat. Es kann jedoch die Polizeigewalt des Staates ein solches Grundrecht wie das Vertragsrecht nur dann beschränken oder kürzen, wenn die Ausübung dieser Gewalt als notwendige Voraussetzung erscheint, um die Gesundheit, das Behagen,

die Wohlfahrt oder Sicherheit der Gesellschaft oder des Publikums zu fördern; und es erscheint fraglich, ob ihre Ausübung gestattet ist, um dadurch die Schädigung eines in einem bestimmten Berufe beschäftigten Individuums zu verhüten. Indem das Berufungsgericht New Yorks über die Gültigkeit eines Gesetzes „Zur Hebung der öffentlichen Gesundheit durch Verbot der Tabak- und Cigarrenfabrikation in irgend einer Form in Mietskasernen" etc. urteilte, sagte es: „Zur Begründung dieses Gesetzes genügt es nicht, dafs der Gebrauch des Tabaks einigen Personen schädlich ist, oder dafs seine Herstellung denen schädlich ist, die damit beschäftigt sind; sondern er müfste der öffentlichen Gesundheit schädlich sein." (In re Jacobs). Tiedeman sagt in seinem Werke über „die Grenzen der Polizeigewalt": „Insoweit aus der Beschäftigung einer bestimmten Klasse in einem bestimmten Gewerbe dem Publikum oder dritten Personen Gefahr der Schädigung oder thatsächliche Schädigung erwächst, kann kein Zweifel bestehen, dafs ein Gesetz, das diese Beschäftigung verbietet, verfassungsmäfsig ist.

Aber mit Ausnahme der Minderjährigen erscheint es fraglich, ob ein solches Verbot damit begründet werden kann, dafs die fragliche Arbeit den Arbeitern selbst schädlich ist ... Der legislative Versuch, gewisse Beschäftigungen den Frauen aus sanitären Gründen zu verbieten, läfst sich ebensowenig rechtfertigen, wie etwa der, Männern zu verbieten, in der Bleiweifs-Fabrikation zu arbeiten, weil sie sich dadurch eine Bleivergiftung zuziehen können; oder der, gewisse Beschäftigungen in Eisenhütten zu verbieten, weil dadurch das Leben der Arbeiter bedeutend gekürzt wird." Wie schon erwähnt, kann die Legislatur jene Gewalt nicht ausüben, wenn dadurch die Grundrechte des Bürgers angetastet werden: und es obliegt den Gerichten, zu entscheiden, ob eine Mafsregel, die im Interesse der öffentlichen Gesundheit erlassen ist, wirklich ihren Zweck erfüllen kann. Als allgemeiner Grundsatz läfst sich sagen, dafs es die Befugnis der Legislative ist, zu entscheiden, ob die Notwendigkeit zur Ausübung dieser Gewalt vorliegt. Auf welche Gegenstände sie sich erstrecken darf, ist eine gerichtliche Frage.

Wir können diesen Abschnitt unserer Erörterung nicht besser schliefsen, als folgende Worte des Berufungsgerichts New York anzuführen, und zu adoptieren: „Wenn die Verfassungsmäfsigkeit

eines sanitären Gesetzes vor dem Gericht in Frage gezogen wird, weil es ohne ordentliches Gerichtsverfahren einen willkürlichen Eingriff in die persönliche Freiheit und das Privateigentum bedeutete, müssen dem Gericht ausreichende Gründe vorliegen, dafs das fragliche Gesetz wirklich der Art ist, dafs es der öffentlichen Gesundheit dient und sie fördern kann. Ueber dieses Gesetz haben uns solche ausreichende Gründe nicht vorgelegen, und wir müssen es daher als verfassungswidrig und ungültig bezeichnen." Wenn das Gericht sich hier anmafst, in dieser Weise über die Zweckmäfsigkeit des Gesetzes zu entscheiden, so unternimmt es eine Aufgabe, zu der es seiner Natur und Organisation nach nicht geeignet und kompetent ist.

Jede Staatslegislatur kann Kommissionen ernennen und Sachverständige je nach Bedürfnis auffordern, einen gewerblichen Uebelstand in Hinsicht auf seine legislative Behandlung zu untersuchen. Die Legislatur hat nicht nur das Recht, sondern sie ist verpflichtet, die so erhaltene Information zu benutzen und sich dadurch bei dem Erlafs von Arbeitergesetzen leiten zu lassen. Dagegen stehen dem Obersten Gericht solche Informationsmittel nicht zu Gebote. Es mufs sich auf Präzedenzfälle, juristische Erwägungen und auf solche dürftige und unzulängliche Information beschränken, die ihm in einem bestimmten Fall durch Zeugenaussagen zukommt. Aber diese Zeugenaussagen, die sich notwendigweise auf den einen vorliegenden Fall beschränken, können das Gericht nicht von der sozialen Notwendigkeit eines solchen Gesetzes überzeugen, während dieser Zweck für die Legislatur durch ihre Untersuchungen wirklich erreicht wird. Diese notwendige Kenntnis fehlt dem Gericht fast immer und nach seiner Geschäftsordnung kann das Gericht sie auch nicht erlangen. Wenn daher das Oberste Gericht von Illinois verlangte, dafs ein Gesetz, welches die Vertragsfreiheit Erwachsener aus sanitären Gründen beschränkte, „dem Gerichte als notwendig erscheinen müsse", um als verfassungsmäfsig bestätigt zu werden, so hat das Gericht damit in das Recht der Staatslegislatur eingegriffen, auf Grund der ihr zugänglichen Information, die aber dem Gericht gewöhnlich nicht zugänglich ist, Gesetze zu erlassen.

Der Oberste Gerichtshof von Illinois sagte i. J. 1895: „Wenn ein Gesetz das Eigentum eines Bürgers fortnimmt oder in seine persönliche Freiheit eingreift, so ist es die Aufgabe des Gerichts zu bestimmen, ob diese Mafsregel wirklich geeignet ist das Behagen, die Sicherheit und Wohlfahrt der Gesellschaft zu

fördern." Im direkten Gegensatz dazu sagt jetzt das Oberste Bundesgericht: „In diesem Zusammenhang geben wir den folgenden Erwägungen des Obersten Gerichts von Utah unsere Zustimmung. Obschon begründete Zweifel bestehen mögen, ob die Legislatur das Recht hat, ein bestimmtes Gesetz zu erlassen oder ob das Gesetz bezweckt oder geeignet ist die Gesundheit, Sicherheit oder das Behagen des Volkes zu fördern, oder die öffentliche Ordnung zu sichern oder die allgemeine Wohlfahrt zu fördern, müssen wir doch diese Zweifel aus Achtung vor dem Urteil der Legislative aufgeben."

Nach dieser Entscheidung des Obersten Bundesgerichts werden die Staatsgerichte kaum dem Vorbild des Illinois-Gerichtes folgen, sondern vielmehr der vom Obersten Bundesgericht aufgestellten Regel, nämlich: „Wir sind nicht geneigt auf eine Kritik der vielen Autoritäten einzugehen, deren Ansicht es ist, dafs Staatsgesetze, die die Arbeitszeit beschränken, verfassungswidrig sind. Es genügt, wenn wir feststellen, dafs diese Ansichten auf solche Fälle keine Anwendung finden können, inbetreff derer die Legislatur zu der Ueberzeugung gekommen war, dafs eine Beschränkung zur Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter notwendig sei und es bestehen annehmbare Gründe dafür, dafs eine solche Ueberzeugung auf Thatsachen beruht. In jedem einzelnen Falle fragt es sich, ob die Legislatur das Gesetz in der Ausübung ihrer rechtmäfsigen Vollmacht erlassen hat oder ob ihr Vorgehen nur ein Vorwand für die ungerechte Behandlung, die Bedrückung oder die Beraubung einer bestimmten Klasse ist."

Die Folgen des Uebergriffs des Obersten Staatsgerichts auf ein Gebiet, auf dem es sich nicht orientieren kann, zeigen sich am deutlichsten in dem Fall der Arbeiterinnen in Illinois seit der Aufhebung des Gesetzes, das die tägliche Arbeitszeit der Frauen auf acht Stunden beschränkte, durch gerichtliche Entscheidung. Ein Beispiel genüge, um die gegenwärtige Lage zu charakterisieren. Eine grofse Zahl der Frauen, die die Westliche Elektrizitätsgesellschaft in ihrer Chicagoer Fabrik beschäftigt, mufs jede Nacht von 6 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in der Fabrik sein. Sie arbeiten die ganze Nacht mit einstündiger Efspause um Mitternacht. Viele derselben sind junge Mädchen, die das 20. Jahr noch nicht erreicht haben. Für dieselbe Gesellschaft dürfen in ihrer New Yorker Fabrik keine über 20 Jahre alte Frauen nach acht Uhr abends oder vor

6 Uhr morgens, oder länger als 10 Stunden täglich oder 60 Stunden wöchentlich arbeiten, weil das Gesetz New Yorks solche Arbeit verbietet. Die Legislatur ist in der Lage sich über diese Thatsachen eingehend zu unterrichten, während das Oberste Gericht der Natur seiner Geschäftsordnung gemäfs das nicht kann, aufser wenn die Information in einem Rechtsfall, in dem der betreffende Betrieb verwickelt ist, zu ihm gelangt. Dennoch mafst sich das Oberste Gericht an, ein Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit in ähnlichen Fabriken aufzuheben, das von einer Legislatur erlassen worden war, die mit allen einschlägigen Verhältnissen vertraut war, und das Gericht verfährt dabei nach einem Recht, das er für sich selbst in Anspruch nimmt: zu entscheiden, „was angemessen und geeignet ist die Gesundheit zu fördern“.

Vor der Verkündigung der Illinois-Entscheidung überwog die Ansicht, dafs gewisse Staaten, derartige Gesetze bisher nur deshalb nicht erlassen hätten, weil das Bedürfnis danach noch nicht stark genug empfunden war. Aber nach der Illinois-Entscheidung äufserten viele Juristen die Ansicht, die in Arbeiterkreisen weithin gläubige Aufnahme fand, dafs die Verbesserung der Arbeiterverhältnisse und besonders die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit Erwachsener auf konstitutionellem Wege künftighin nicht zu erreichen sei, da das Oberste Reichsgericht wahrscheinlich eher dem Präzedens des Illinois- als dem des Massachusetts-Gericht folgen würde, da jenes moderner sei, während von diesem das Oberste Gericht von Illinois gesagt hatte: „die Massachusetts-Entscheidung entspricht nicht der Ansicht heutiger Autoritäten, da sie annimmt, dafs die Polizeigewalt faktisch unbeschränkt ist.“ [1])

---

[1]) Wie tief diese Ansicht wurzelte und welche weite Verbreitung sie gefunden hatte, zeigt der folgende Auszug aus einem Artikel, der noch im November 1897 in der Zeitschrift Atlantic Monthly erschien, und der von einem so zuverlässigen und vorsichtigen Schriftsteller wie Mr. F. J. Simson verfafst war:

„In Colorado richtete die Legislatur in Gemäfsheit ihres verfassungsmäfsigen Rechtes an das Oberste Gericht die Anfrage, ob ein Gesetz, das lautete: „„Acht Stunden sollen einen gesetzlichen Arbeitstag für alle Klassen gelernter und ungelernter Arbeiter bilden, die in irgend einem Gewerbe in dem Staate Colorado beschäftigt sind,““ verfassungsmäfsig sei, und ob ein Amendement, das die Anwendung des Gesetzes auf Arbeiter, die in Bergwerken, Fabriken und Hütten beschäftigt sind, beschränkt, es verfassungsmäfsig machen würde. Das Gericht verneinte beide Fragen, indem es erklärte, dafs die Legislatur nicht das Recht habe, gewisse Industrieen auszusondern und ihnen Beschränkungen aufzuerlegen, von welchen andere Gewerbe frei

War vorher der Glaube, dafs Bemühungen um Erlangung des gesetzlichen Arbeitstages Erwachsener in diesem Staate vergeblich seien, schon allgemein verbreitet, so wurde er jetzt alleinherrschend; und der Kampf, um ihn durchzusetzen, wurde aufgehoben. Da das Oberste Gericht von Illinois am Schlusse seiner Entscheidung gesagt hatte: „Wir wünschen nicht so verstanden zu werden, dafs das Gesetz nichtig wäre, wenn es sich auf minderjährige weibliche Personen beschränkte", so erliefs die Legislatur 1897 folgende Mafsregel: „Kein Kind unter 16 Jahren darf in einem gewerblichen Betrieb, Fabrik oder Werkstätte, Laden, Kontor oder Waschanstalt länger als 10 Stunden täglich odor 60 Stunden wöchentlich beschäftigt werden". Aber in den 3 Jahren, die seit der Verkündigung jener Entscheidung verflossen sind, ist kein Versuch gemacht worden, die Arbeitszeit Erwachsener zu beschränken, sogar auch nicht einmal die der jungen Männer und Mädchen über 16 Jahren.

Hätte das Oberste Gericht von Illinois nur erkannt, dafs das Gesetz die Verfassung des Staates Illinois verletze, so hätte man eine Verfassungskonvention des Staates berufen können, um die Verfassung zu ändern, oder man hätte ein Verfassungs-Amendement der Abstimmung des Volkes unterbreiten können. Aber da das Gericht entschieden hatte, dafs das Gesetz im Widerspruch mit dem 14. Amendement der Bundesverfassung stehe; und dafs es zweifelhaft sei, ob der Arbeitstag Erwachsener gesetzlich geregelt werden könne, selbst wenn die Beschäftigung eingestandenermafsen die Gesundheit der Arbeiter schädige, — war jeder weitere Versuch ausgeschlossen.

Die Entscheidung des Obersten Bundesgerichts 1898.

Trotz der Entscheidung des Obersten Gerichts von Illinois, dafs ein Gesetz, das nur ein Geschlecht betrifft, verfassungswidrig sei, war das Volk von Utah nicht davon überzeugt, dafs das

---

blieben, und dafs beide Gesetzentwürfe das Vertragsrecht der Parteien beschränken würde — „ein Recht, das durch unsere Grundrechte (Bill of Rights) garantiert ist und das durch das 14. Amendement der Bundesverfassung geschützt ist." Das Oberste Gericht von Illinois hat sich auch gegen Gesetze, die die Arbeitszeit erwachsener Bürger — Männer als Frauen — beschränken, ausgesprochen. Diese Fälle haben sicher allen Versuchen, die die Arbeitszeit Erwachsener im allgemeinen beschränken wollen, in den Vereinigten Staaten ein Ende gemacht."

14. Amendement der Bundesverfassung nach dieser Richtung hin die Kompetenz der Staatslegislaturen beschränkt und es nahm demgemäfs in seine neue Staatsverfassung von 1896 folgende Bestimmungen auf. Abschnitt 1: Die Rechte der Arbeit sollen den ihnen gebührenden Schutz durch Gesetze erhalten, die geeignet sind, die gewerbliche Wohlfahrt des Staates zu fördern.

Abschnitt 2: Acht Stunden sollen als ein Arbeitstag gelten, in allen Werken und Unternehmungen, die von dem Staate oder mit Staatshilfe betrieben werden, oder von Grafschafts- und Gemeindeverwaltungen, und die Legislatur soll Gesetze erlassen, um die Gesundheit und das Leben der in Fabriken, Hütten und Bergwerken beschäftigten Arbeiter zu schützen.

Abschnitt 3: Die Legislatur soll durch geeignete Gesetze für die Durchführung dieses Artikels sorgen.

Diesen Forderungen der Staatsverfassung Utahs gemäfs erliefs die Legislatur Utahs ein Gesetz, dessen wesentliche Bestimmungen lauten:

Abschnitt 1: Die Arbeitszeit der Personen, die unter Tag in Bergwerken und Betrieben beschäftigt sind, soll täglich acht Stunden umfassen, ausgenommen, wenn ein Notfall vorliegt, wodurch Leben und Eigentum bedroht sind.

Abschnitt 2: Die Arbeitszeit in Hütten und allen anderen Betrieben, die Erze und Metalle zubereiten und veredlen, soll täglich acht Stunden umfassen, ausgenommen wenn ein Notfall vorliegt, wodurch Leben und Eigentum unmittelbar bedroht sind.

Unter diesem Gesetz entstanden zwei Prozesse, wovon einer die Beschäftigung eines Mannes über acht Stunden in einer Fabrik für Erzbereitung betraf. In diesen Prozessen wurde bei dem Obersten Gericht Utahs Berufung eingelegt, das aber das Gesetz bestätigte und die Unternehmer verurteilte. Die Berufung ging dann an das Oberste Bundesgericht, das das Gesetz gleichfalls bestätigte und die Unternehmer verurteilte. In dieser Entscheidung erkennt das Oberste Bundesgericht, dafs das Utah-Gesetz, das die tägliche Arbeitszeit der in Bergwerken, Hütten und Metallfabriken beschäftigten Personen auf acht Stunden festsetzt, die Polizeigewalt des Staates nicht überschreitet und nicht einen verfassungswidrigen Eingriff in die Vertragsfreiheit oder eine Verweigerung des ordentlichen Gerichtsverfahrens oder des gleichmäfsigen Rechtsschutzes darstelle.

Es ist möglich, dafs das Oberste Bundesgericht in diesen beiden

Fällen von den Umständen beeinflufst wurde, unter denen das Gesetz entstand, das den Anlafs zu den beiden Prozessen gab. Die Legislatur Utahs hatte das Gesetz auf Geheifs der Staatsverfassung Utahs erlassen; seine Aufhebung würde daher eine Unterdrückung des Volkswillens im Staate Utah bedeutet haben; denn das Volk hatte erst kürzlich durch seine Abstimmung die Verfassung, die jenes Geheifs enthielt, gutgeheifsen. Ueberdies war das Gesetz von dem Obersten Gericht Utahs bestätigt worden und das Oberste Bundesgericht beseitigt die Entscheidung eines Obersten Staatsgerichts nur dann, wenn besonders triftige Gründe dafür sprechen.

Unter diesen Umständen war das Oberste Bundesgericht natürlich darauf hingewiesen, nach Gründen zu suchen, die zur Aufrechthaltung des Gesetzes dienen könnten und es fand sie in dem sanitären Charakter des Gesetzes.

Das Prinzip, worauf nach der Ansicht des Obersten Bundesgerichts die die Arbeitszeit beschränkende Gesetzgebung sicher gegründet werden kann, ist durch diese Entscheidung festgestellt als das Recht und die Pflicht des Staates, die Gesundheit des Arbeiters zu schützen, selbst wenn er nicht selbst darum besorgt ist. Da dieses Prinzip von dem höchsten Gericht der Nation angenommen wurde, ist die Hoffnung berechtigt, dafs es durch eine Aufeinanderfolge von Gesetzen auf alle Gewerbe Anwendung finde, die das Leben, die Gesundheit und die Sittlichkeit schwer gefährden.

Nach dem Gesetz dürfen nur Männer in Bergwerken und Hütten arbeiten. Durch die Beschränkung der Arbeitszeit in diesen Betrieben, durch das Gesetz Utahs und die Entscheidung des Obersten Bundesgerichts, wurden daher nur Männer betroffen. Da aber die Gesundheit der Frauen durch die Zustände der Gewerbe, in denen sie gewöhnlich arbeiten, auch bedroht wird, so ebnet diese Entscheidung den Weg für weitere Mafsregeln, die sich sowohl auf die Beschäftigung der Frauen wie der Männer beziehen. Indem diese Entscheidung die Arbeitszeit der Männer beschränkte, entging sie der Kritik, der gewöhnlich die Gesetze und Entscheidungen, die die Arbeitszeit der Frauen und Kinder begrenzen, unterliegen und die behauptet, dafs die Gesetzgebung den Frauen dadurch dieselbe Ausnahmestellung zuweise, die die Kinder einnehmen, während das ganze Bestreben der Frauen doch bezwecke, dieser Ausnahmestellung zu entgehen und in gleicher Weise wie die Männer behandelt zu werden.

Die Argumente des Obersten Gerichts von Illinois, die sich

auf die Vertragsfreiheit der Frauen beziehen, scheinen durch die Beweisführung des Obersten Bundesgerichts nur insoweit erschüttert zu sein, als sie sich auf das Recht und die Pflicht der Legislatur beziehen, Gesetze zum Schutze aller Arbeiter zu erlassen. Es ist daher wahrscheinlich, dafs derartige Gesetze sich fernerhin nur auf solche Industriezweige erstrecken werden, worin die Arbeit mit grofsen Gefahren für die Gesundheit verknüpft ist; es ist aber damit die Beschränkung solcher Gesetze auf die Arbeit der Frauen endgültig aufgehoben worden. Besondere Gesetze für Frauen, um ihre Gesundheit und ihre anderen Interessen zu schützen, können nicht mehr erlassen werden, aber es kann die tägliche Arbeitszeit aller Arbeiter, ohne Unterschied des Geschlechts, die in gesundheitsschädlichen Betrieben beschäftigt sind, gesetzlich geregelt werden. Es mufs nur die Notwendigkeit der Gesetzgebung, die sich aus dem Charakter des Gewerbes ergiebt, nachgewiesen werden. Es fragt sich allerdings, ob es nicht Beschäftigungen giebt, die nur für Frauen und nicht für Männer schädlich sind. Es wird sich als notwendig erweisen, ärztliche Kommissionen zur Untersuchung der sanitären Verhältnisse im gröfseren Umfange als bisher heranzuziehen. Diese würden ihr sachverständiges Urteil abzugeben haben über die schädliche oder unschädliche Natur der Materialien und der Produktionsprozesse, über den Einflufs, den die verschiedene Geschwindigkeit, mit der die Maschinen betrieben werden, auf die Gesundheit der Arbeiter ausübt und über viele andere Punkte, die durch die Illinois-Entscheidung ausgeschlossen waren, mit der sich die Legislatur aber jetzt wieder befassen kann.

Diese Entscheidung des Obersten Bundesgerichts in der Utah-Achtstundenfrage hat eine so weitragende Bedeutung, dafs man sie wohl zu den epochemachenden Entscheidungen, die das Gericht in diesem Vierteljahrhundert gefällt hat, rechnen kann. Ihre Bedeutung ist damit nicht erschöpft, dafs sie das humane und liberale Gesetz Utahs, wodurch der Arbeitstag der in Bergwerken, Hütten und Eisenwerken beschäftigten Arbeiter geregelt wird, bestätigt.

Diese Entscheidung enthält eine ausdrückliche Billigung der Entscheidung des Obersten Gerichts von Massachusetts; die das Gesetz, durch das die wöchentliche Arbeitszeit auf 60 Stunden und die tägliche auf 10 Stunden für in Fabriken beschäftigte Frauen festgesetzt wurde, bestätigt. Sie entkräftet dadurch, dafs sie alle ähnlichen Entscheidungen tadelt, die Entscheidung des Obersten Gerichts von Illinois, wodurch das Gesetz, das die tägliche Arbeitszeit

auf acht Stunden und die wöchentliche auf 48 Stunden für in Fabriken und Werkstätten beschäftigte Frauen festsetzte, aufgehoben wurde.

Diese Entscheidung verwandelt den Konflikt der richterlichen Meinungen, der seit 1895 bestanden hatte, in einen friedlichen und beständigen Entwicklungsprozeſs. Dieser Konflikt entstand, als das Oberste Gericht von Illinois ein Rechtsprinzip im Widerspruch nicht nur mit der Verfassung von Illinois, sondern auch mit dem 14. Amendement der Bundesverfassung stehend fand, das das Oberste Gericht von Massachusetts 19 Jahre zuvor als augenscheinlich verfassungsgemäſs bezeichnet hatte.

Diese Entscheidung ändert die Grundlage der die Arbeitszeit beschränkenden Gesetzgebung, indem sie nicht mehr von Rücksichten auf Alter und Geschlecht ausgeht, sondern von Rücksichten auf die sanitäre Natur der betreffenden Arbeit und auf die Wirkung, die sie aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Organismus der Männer, Frauen und Kinder hat. Dadurch legt sie das Fundament für eine breitere und humanere Gesetzgebung, als bisher in diesem Lande möglich war.

Diese Entscheidung giebt eine autoritative und liberale Interpretation des viel umstrittenen 14. Amendements der Bundesverfassung. Sie rehabilitiert damit die Staatslegislaturen und bestätigt ihr Recht und ihre Pflicht Gesetze zum Schutz der physischen und moralischen Gesundheit der Arbeiter zu erlassen, und ihre Arbeitszeit gesetzlich festzusetzen, wenn ihnen das zu diesem Zweck nötig erscheint. Man kann daher erwarten, daſs diese Entscheidung der falschen Auslegung des 14. Amendements der Bundesverfassung durch verschiedene Oberste Staatsgerichte ein Ende bereiten wird, wodurch diese die Kompetenz der Legislaturen in unberechtigter Weise einzuengen suchten, und sich selbst das Recht zusprachen, über die Zweckmäſsigkeit von Maſsregeln ein Urteil zu fällen, das allein den Legislaturen zustand.

Eine noch weiter reichende Bedeutung hat die indirekte als die direkte Wirkung dieser Entscheidung; denn sie ermöglicht auf dem Wege des Gerichtsverfahrens, das den Gesetzgebern in England und Amerika so wertvoll ist, zum ersten Male die gesetzliche Regelung des Arbeitstages sowohl der Männer wie der Frauen und Kinder. Sie wird daher die Verbreitung der Ansicht aufhalten, daſs die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse in der Republik auf konstitutionellem Wege unmöglich sei; denn das Oberste Bundes-

gericht empfiehlt ausdrücklich Staatsgesetzgebung zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeiter, und eröffnet dadurch, weil es das höchste Gericht der Nation ist, die Möglichkeit weiterer Gesetzgebung dieser Art.

Diese Entscheidung stellt natürlich das Illinois-Achtstundengesetz nicht wieder her, das durch die Entscheidung des Illinois-Gerichts 1895 aufgehoben wurde. Es macht aber die Stellung, die dieses Gericht zu Gesetzen über den Schutz des einzelnen Arbeiters eingenommen hat, unhaltbar und es wird dieselbe aufgeben müssen, sobald ein ähnlicher Fall wieder vorliegt. Denn das Oberste Bundesgericht sagt: „die Thatsache, dafs beide Parteien mündig und vertragsfähig sind, nimmt dem Staate nicht notwendigerweise das Recht des Einschreitens, wenn die Parteien sich nicht gleich sind, oder wenn die öffentliche Gesundheit verlangt, dafs die eine Partei gegen sich selbst zu schützen ist. Der Staat bewahrt ein Interesse an der Wohlfahrt des Einzelnen, wie sorglos er auch damit verfahren möge. Das Ganze ist nicht gröfser als die Summe aller einzelnen Teile, und wenn die Gesundheit, die Wohlfahrt oder Sicherheit der Einzelnen vernachlässigt oder geopfert wird, so mufs der Staat darunter leiden.“ Damit nimmt das Oberste Bundesgericht eine Stellung ein, die der des Obersten Gerichts von Illinois direkt entgegengesetzt ist; und das Präzedens des Obersten Bundesgerichts ist mafsgebend für das Staatsgericht, sobald es einen ähnlichen Fall wieder zu beurteilen hat. Darüber hinaus führt diese Entscheidung des Bundesgerichts zur Aufnahme einer Bestimmung in der Verfassung jedes Staates und zur Annahme eines entsprechenden Gesetzes, wodurch die Arbeitszeit aller Arbeiter, Männer, Frauen und Kinder, die in gesundheitsschädlichen Betrieben beschäftigt sind, beschränkt wird.

Es läfst sich daher erwarten, dafs in allen Industriestaaten allmählich eine Bewegung sich entwickeln wird, die sich die Annahme von Amendements zu den Staatsverfassungen zum Ziel setzt, wodurch nach dem Vorbild der Utah-Staatsverfassung, die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit gefordert wird. Der Stillstand, der durch die Illinois-Entscheidung und andere ähnliche Entscheidungen, auf die sich Mr. Simson in dem oben angeführten Artikel bezieht, hervorgebracht ist, wird allmählich einer lebenskräftigen und weitverbreiteten Bewegung weichen, die die Einführung des gesetzlichen Arbeitstages für alle Arbeiter ohne Rücksicht auf das Geschlecht je nach dem Charakter des Gewerbes bezweckt. Wie

das 18. Jahrhundert die Aufgabe der Einigung der amerikanischen Kolonieen zu erfüllen hatte, wie das 19. Jahrhundert die Einigung von Nord und Süd vollbrachte, so bleibt dem kommenden Jahrhundert die Aufgabe, die Arbeitsverhältnisse in der ganzen Republik im Sinne der neuen, humanen und aufgeklärten Entscheidung des Obersten Bundesgerichts einheitlich zu regeln.

Wir lassen nunmehr die Entscheidung des Obersten Bundesgerichts folgen:

Entscheidung des Obersten Bundesgerichts. (Vom 28. Februar 1898.)

Nos. 261 & 264.

Öffentliches Recht. — Ordentlicher Rechtsweg. — Gleicher Schutz. — Achtstundengesetze.

1. „Ordentlicher Rechtsweg" setzt wenigstens eine Übereinstimmung mit den natürlichen und inhärenten Grundsätzen der Gerechtigkeit voraus, verhindert, dafs das Eigentum oder Eigentumsrecht einer Person zugunsten einer anderen oder des Staates ohne Entschädigung beschränkt werde, und dafs keiner als Person oder Eigentümer verurteilt werde, ohne ihm die Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

2. Das Utah-Gesetz, das die tägliche Arbeitszeit der in Bergwerken, Hütten und Metallfabriken beschäftigten Personen auf acht Stunden beschränkt, überschreitet nicht die Polizeigewalt des Staates und stellt nicht einen verfassungswidrigen Eingriff in die Vertragsfreiheit oder eine Verweigerung des ordentlichen Gerichtsverfahrens oder des gleichen Rechtsschutzes dar.

Im Fall Nr. 264 handelte es sich im wesentlichen um folgendes:

Am 20. Juni 1896 war eine Klage bei einem Friedensrichter in Salt Lake City anhängig gemacht, die den Bittsteller Holden beschuldigte, „einen John Anderson als Bergmann in dem Untertagbetrieb der Old Jordan Mine, in Bingham Cannon, in der erwähnten Grafschaft, in ungesetzmäfsiger Weise zehn Stunden täglich beschäftigt zu haben; und der Angeklagte hat seit dem obengenannten Tage den John Anderson fortdauernd in ungesetzmäfsiger Weise zehn Stunden täglich unter Tag beschäftigt, ohne dafs diese Beschäftigung durch einen Notfall oder unmittelbare Gefährdung von Leben, Eigentum geboten war —."

Der Angeklagte Holden, der auf einen Haftbefehl infolge jener Klage festgenommen war, gab die oben festgestellten Thatsachen zu, bestritt aber schuldig zu sein, weil er durch Geburt Bürger der Vereinigten Staaten sei und seinen Wohnsitz in dem Staate Utah habe; dafs der erwähnte John Anderson freiwillig in seine Dienste unter der Bedingung der angeführten täglichen Arbeitszeit getreten sei; und dafs die unter Anklage gestellten Handlungen kein Verbrechen seien, weil das Gesetz des Staates Utah, das jenes mutmafsliche Vergehen schafft und definiert, aus folgenden Gründen der Bundesverfassung zuwiderläuft:

„Es nimmt dem Angeklagten und allen Arbeitgebern und Arbeitern das Recht, in gesetzlicher Weise und zu gesetzlichen Zwecken Verträge einzugehen.

Es ist Klassen-Gesetzgebung und seine Bestimmungen sind nicht gleichförmig.

Es versagt dem Angeklagten und den Arbeitgebern und Arbeitern den gleichen Rechtsschutz, schmälert die Rechte und Freiheiten des Angeklagten als eines Bürgers der Vereinigten Staaten und beraubt ihn ohne ordentlichen Rechtsweg seines Eigentums und seiner Freiheit."

Nachdem das Gericht die Zeugen verhört hatte, sprach es den Angeklagten des fraglichen Vergehens schuldig und verurteilte ihn zu einer Strafe von $ 50 und zu der Kostenzahlung, und befahl, dafs der Angeklagte 57 Tage in dem Grafschaftsgefängnis sitzen solle oder bis die Strafe und Kosten bezahlt seien.

Darauf ersuchte der Bittsteller das oberste Gericht des Staates um Ausstellung einer Habeas-Corpus-Urkunde; indem er eine Abschrift der Verhandlungen vor dem Friedensrichter beilegte und um seine Entlassung bat. Das Oberste Gericht verwarf sein Gesuch und liefs ihn in Haft, worauf er diese Berufung einlegte, indem er die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes behauptete.

In dem zweiten Fall wurde Holden beschuldigt, einen William Hooley zwölf Stunden täglich in einem Hüttenwerk beschäftigt zu haben. Die Verhandlungen waren in diesem Falle genau dieselben wie in dem vorhergehenden Falle, und es wurde anerkannt, dafs das fragliche Prinzip in beiden Fällen dasselbe sei.

Mr. Justice Brown sprach das Urteil, nachdem er die Thatsachen in obiger Weise dargelegt hatte.

Es handelt sich in diesem Falle um die Verfassungsmäfsigkeit eines Aktes der Legislatur von Utah, der betitelt ist „Ein Akt zur Regelung der Arbeitszeit in Bergwerken und Hütten". Die wichtigsten Bestimmungen sind:

Abschnitt 1: Die Arbeitszeit der Personen, die unter Tag in Bergwerken und Betrieben beschäftigt sind, soll täglich acht Stunden umfassen, ausgenommen, wenn ein Notfall vorliegt, wodurch Leben und Eigentum bedroht sind.

Abschnitt 2: Die Arbeitszeit in Hütten und allen anderen Betrieben, die Erze und Metalle zubereiten und veredeln, soll lediglich acht Stunden umfassen, ausgenommen, wenn ein Notfall vorliegt, wodurch Leben und Eigentum unmittelbar bedroht sind.

Abschnitt 3: Personen, Korporationen, Agenten, Leiter oder Unternehmer, die eine Bestimmung der Abschnitte 1 und 2 dieses Gesetzes verletzen, machen sich eines Vergehens schuldig.

Das Oberste Gericht von Utah war der Ansicht, dafs die Autorität der Legislatur zum Erlafs des fraglichen Gesetzes durch jenen Teil des Artikels 16 der Staatsverfassung begründet sei, der erklärt, dafs „die Legislatur Gesetze erlassen soll, um für die Gesundheit und Sicherheit der in Fabriken, Hütten und Bergwerken beschäftigten Personen zu sorgen". Da der Artikel ausschliefslich von den Rechten der Arbeit handelt, geben wir ihn vollständig wieder, weil er die Autorität, unter der die Legislatur handelte, darthut und weil er ihre Absicht in dem Erlafs des betreffenden Gesetzes erkennen läfst (Gesetze 1896. S. 219):

Abschnitt 1: Die Rechte der Arbeit sollen den ihnen gebührlichen Schutz

durch Gesetze erhalten, die geeignet sind, die gewerbliche Wohlfahrt des Staates zu fördern.

Abschnitt 2: Die Legislatur soll durch Gesetz ein Arbeitsamt, Einigungsamt und Schiedsgericht, das die Interessen des Kapitals und der Arbeit unparteiisch vertreten soll, einrichten. Das Gesetz soll vorschreiben, welche Aufgaben das Amt zu erfüllen hat und welche Entschädigungen es empfangen soll.

Abschnitt 3: Die Legislatur soll verbieten:

1. Die Arbeit der Frauen und der Kinder unter 14 Jahren in Bergwerken unter Tag;
2. die Verdingung der Gefängnisarbeit;
3. die Arbeit der Sträflinge aufserhalb des Gefängnisses, mit Ausnahme der öffentlichen Arbeiten unter direkter Kontrolle des Staates;
4. die politische und wirtschaftliche Kontrolle der Arbeiter.

Abschnitt 4: Der Austausch schwarzer Listen unter Eisenbahngesellschaften oder anderen Korporationen, Vereinigungen oder Personen ist verboten.

Abschnitt 5: Das Klagerecht zur Erlangung von Entschädigungen für Verletzungen, die den Tod zur Folge haben, soll niemals aufgehoben werden, und der zu fordernde Betrag soll niemals einer gesetzlichen Beschränkung unterworfen werden.

Abschnitt 6: Acht Stunden sollen als ein Arbeitstag gelten in allen Werken und Unternehmungen, die von dem Staate oder mit Staatshilfe betrieben werden, oder von Grafschafts- und Gemeindeverwaltungen, und die Legislatur soll Gesetze erlassen, um die Gesundheit und das Leben der in Fabriken, Hütten und Bergwerken beschäftigten Arbeiter zu schützen.

Abschnitt 7: Die Legislatur soll durch geeignete Gesetze für die Durchführung dieses Artikels sorgen.

Die Gültigkeit des fraglichen Gesetzes ist indessen auf Grund einer behaupteten Verletzung des 14. Amendements der Bundesverfassung angefochten worden, indem dadurch die Rechte und Freiheiten der Bürger der Vereinigten Staaten geschmälert, der Arbeitgeber und Arbeiter ihres Eigentums ohne ordentliches Gerichtsverfahren beraubt und ihnen der gleiche Rechtsschutz versagt werde. Da die drei Fragen: Schmälerung ihrer Rechte, Beraubung ihres Eigentums und Vorenthaltung des Rechtsschutzes so sehr miteinander verbunden sind, dafs die Autoritäten in der einen Frage sich mehr oder weniger auch auf die anderen beziehen, so können sie zusammen erörtert werden.

Vor der Annahme des 14. Amendements enthielt das 5. Amendement eine ähnliche Bestimmung gegen Beraubung des Lebens, der Freiheit oder des Eigentums ohne ordentlichen Rechtsweg; da aber die ersten acht Amendements nur den Kongrefs verpflichteten, lassen die Entscheidungen dieses Hofes unter diesem Amendement nur eine teilweise Anwendung auf das 14. Amendement zu, das nur durch das Vorgehen der einzelnen Staaten in Wirksamkeit tritt. Das 14. Amendement, das am 28. Juli 1868 endgültig angenommen wurde, erweiterte die Autorität der Bundesgerichte und des Kongresses und ermöglichte jene zum ersten Male, alle Gesetze und

gerichtlichen Entscheidungen der Staaten für ungültig zu erklären, die die Rechte der Bürger schmälern oder ihnen den Vorteil des ordentlichen Rechtsweges vorenthalten.

Dieser Gerichtshof hatte sich zuerst im Jahre 1872 mit diesem Amendement zu befassen.

Während das Gericht in diesem Falle als den Hauptzweck dieses Amendements anerkannte, der jüngst befreiten, farbigen Rasse den vollen Genufs ihrer Freiheit zu sichern, wurde sowohl von der Majorität wie von der Minorität zugegeben, dafs es auf jenen Zweck nicht zu beschränken sei, und die Gültigkeit des Aktes wurde als eine Polizeiverordnung zum Schutz der Gesundheit und der Annehmlichkeit der Bevölkerung aufrecht erhalten. In der Majorität der Fälle, die seitdem vorgefallen sind, handelte es sich nicht um eine Verweigerung von der farbigen Rasse dadurch zugesicherten Rechten, sondern um behauptete Unterscheidungen, die ganz aufserhalb der politischen Beziehungen der geschädigten Parteien lagen.

Es lassen sich die Fälle im allgemeinen in zwei Klassen teilen: Erstens, die Fälle, in denen eine Staatslegislatur oder ein Staatsgericht beschuldigt wird, ungerechterweise zu Gunsten oder Ungunsten eines bestimmten Individuums oder einer Klasse von Individuen im Gegensatz zu der übrigen Bevölkerung entschieden zu haben, oder ihnen den Vorteil des ordentlichen Gerichtsverfahrens vorenthalten zu haben; zweitens die Fälle, in denen die Legislatur das allgemeine System der Rechtsprechung geändert hat, indem sie das abschaffte, was früher als nötig für die ordentliche Verwaltung der Gerechtigkeit oder für die Beschützung des Individuums erachtet wurde.

Zu den Fällen der ersten Klasse, die kurz als „ungerechte Unterscheidungen“ bezeichnet werden können, gehören die, in welchen der farbigen Rasse das Recht der Geschworenenvertretung versagt wurde, oder die, in welchen der Staat beschuldigt wurde, Chinesen bedrückt und benachteiligt zu haben, und die, in welchen unter dem Schutz dieses Amendements versucht wurde, das Stimmrecht der Frauen durchzusetzen und ihnen Zutritt zu den akademischen Berufen zu verschaffen.

Zu dieser Klasse gehören auch alle die Fälle, in denen die Staatsgerichte beschuldigt wurden, besonderen Individuen den Vorteil des ordentlichen Gerichtsverfahrens verweigert zu haben, das ihnen nach den Gesetzen des Staates zustand, sowie jene andere zahlreiche Gruppe von Fällen, auf die später noch näher einzugehen ist, in denen die Staatslegislatur beschuldigt wurde, die ihr zukommende Polizeigewalt überschritten zu haben, indem sie sich anmafste, für den Schutz der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Bevölkerung Gesetze zu erlassen.

Eine Prüfung dieser beiden Klassen von Fällen, die unter dem 14. Amendement entstanden sind, wird zeigen, dafs dieses Gericht, indem es über die Gültigkeit der Staatsgesetze unter jenem Amendement erkannte, stets die Thatsache beachtet hat, dafs die Theorie des Rechts zum grofsen Teil eine fortschreitende Wissenschaft ist; dafs Arten des Rechtsverfahrens, die in einzelnen Staaten zur Zeit der Annahme der Verfassung als unentbehrlich für den Schutz und die Sicherheit des Volkes oder die Freiheit des Bürgers betrachtet wurden, nicht mehr nötig sind; dafs Beschränkungen, die früher den Handlungen der Individuen oder der Klassen auf-

erlegt waren, sich ihren Interessen als schädlich erwiesen haben, während anderseits gewisse andere Klassen (besonders die in gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Gewerben beschäftigten) als vermehrter Schutzmafsregeln bedürftig befunden wurden.

Dieser Fall erfordert keine Aeufserung über die Weisheit dieser Aenderungen oder ihre Gültigkeit unter dem 14. Amendement. Sie sind nur erwähnt worden, um auf die Wahrscheinlichkeit hinzuweisen, dafs andere Aenderungen von nicht geringerer Bedeutung in der Zukunft gemacht werden können, und dafs, wenn auch die obersten Prinzipien der Gerechtigkeit unveränderlich sind, die Methoden der Rechtsprechung fortwährenden Schwankungen unterliegen, und dafs die Bundesverfassung, die zu einem grofsen Teil notwendig unelastisch und Änderungen sehr schwer zugänglich ist, nicht in der Weise ausgelegt werden sollte, dafs den Staaten das Recht genommen werde, ihre Gesetze nach den Wünschen der Bürger im Interesse des öffentlichen Wohls zu ändern, ohne sie mit dem Grundgesetz des Landes in Konflikt zu bringen.

Es läfst sich natürlich die Art und die Ausdehnung dieser Aenderungen nicht vorher bestimmen; aber in Hinblick auf die Thatsache, dafs das Recht seit der Unterzeichnung der Magna Charta bis heute immer häufigeren Aenderungen unterworfen ist, kann man nicht voraussetzen, dafs sie künftighin nicht eintreten werden und dafs das Recht sich nicht notwendigerweise der neuen Gestaltung der Gesellschaft und besonders den neuen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter immer von neuem anpasse.

Indem Mr. Justice Miller die Ansicht dieses Gerichtes in Davidson v. New Orleans darlegte, bemerkte er, dafs die in der Magna Charta gebrauchten Worte „Gesetz des Landes" eine Übereinstimmung mit dem alten Gewohnheitsrecht des englischen Volkes voraussetzten, und dafs sich ihr Zweck und ihre Anwendung besser ermitteln lassen durch „das allmähliche Verfahren der gerichtlichen Inklusion und Exklusion je nach der Art der vorliegenden Fälle im Zusammenhang mit dem Beweise, durch den die Entscheidungen begründet werden". Wenn man auch die Schwierigkeit einer exakten Definition des Ausdrucks „ordentlicher Rechtsweg" zugeben mufs, so läfst sich doch nicht zweifeln, dafs diese Worte eine Uebereinstimmung mit der natürlichen und inhärenten Prinzipien der Gerechtigkeit voraussetzen, um zu verhindern, dafs das Eigentum oder Eigentumsrecht einer Person zugunsten einer anderen oder des Staates ohne Entschädigung genommen werde und keiner als Person oder Eigentümer ohne vorherige Selbstverteidigung verurteilt werde.

Da der Besitz von Eigentum, das einer Person nicht genommen werden kann, zweifellos die Erwerbung desselben voraussetzt, so läfst sich mit Sicherheit behaupten, dafs ein Staatsgesetz, das irgend einer Personenklasse das Recht der Eigentumserwerbung entziehen würde, ebenfalls dieser Bestimmung widersprechen würde. Wenn man bedenkt, dafs Eigentum unter lebenden Personen gesetzlich nur durch Vertrag erworben werden kann, so kann man weiter behaupten, dafs ein allgemeines Verbot der Vermögens- oder Erwerbungsverträge ungültig sein würde.

Die letzte Aeufserung dieses Gerichts über diesen Gegenstand findet sich in dem Fall Allgeyer v. Louisiana, in welchem entschieden wurde, dafs ein Gesetz Louisianas, das den Individuen innerhalb des Staates verbot, Versicherungsverträge mit New Yorker

Gesellschaften abzuschliefsen, eine Verletzung des 14. Amendemends sei. Indem Mr. Justice Peckham die Ansicht des Gerichtes verkündete, sagte er: „Das Recht des Berufs und des Gewerbebetriebs und das Recht, Eigentum zu erwerben, zu besitzen und zu verkaufen enthält notwendigerweise auch das Recht, alle darauf bezüglichen Verträge abzuschliefsen; und wenn nun dieses Recht, über Person und Eigentum Verträge zu schliefsen oder innerhalb der Jurisdiktion des Staates ein Geschäft zu betreiben, geregelt und bisweilen verboten werden kann, wenn die Verträge oder das Geschäft der durch die Gesetze verfolgten staatlichen Politik widerspricht, so kann damit doch das Recht der Vertragsfreiheit des Bürgers soweit beschränkt werden, dafs dadurch Verträge, wie die im vorliegenden Falle, verboten werden, deren Abschliefsung und Ausführung nicht innerhalb der Jurisdiktion dieses Staates fällt."

Das Vertragsrecht unterliegt aber selbst gewissen Beschränkungen, welche der Staat in der Ausübung seiner Polizeigewalt gesetzmäfsig auferlegen kann. Wie diese Gewalt allen Regierungen innewohnt, so ist ihre Anwendung im verflossenen Jahrhundert ohne Zweifel sehr weit ausgedehnt worden. Der Grund dafür liegt in der gewaltigen Zunahme der Beschäftigungen, die der Gesundheit der Arbeiter so weit gefährlich oder schädlich sind, dafs sie besondere Vorsichtsmafsregeln zum Schutz der Gesundheit und des Lebens oder zur Sicherheit des angrenzenden Eigentums nötig machen. Während dieses Gericht erkannt hat, dafs die Ausübung der Polizeigewalt nicht als ein Vorwand für bedrückende und ungerechte Gesetzgebung dienen kann, kann sie eintreten zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit und zur Beseitigung öffentlichen Aergernisses. Daher ist die Legislatur notwendig mit einer weitgehenden Vollmacht bekleidet worden, nicht nur um zu bestimmen, welche Mafsregeln das öffentliche Interesse fordert, sondern auch welche Mafsregeln zum Schutze dieses Interesses nötig sind.

Vortrefflich hat Chief. Justice Shaw in dem folgenden Auszug seiner Entscheidung in Massachusetts v. Alger die Ausdehnung und Grenzen dieser Gewalt auseinander gesetzt.

„Es ist nach unserer Ansicht ein feststehender Grundsatz, der sich aus der Natur jeder geordneten Gesellschaft ergiebt, dafs jeder Eigentümer, wenn auch sein Rechtsanspruch noch so absolut und unbedingt ist, mit der Möglichkeit rechnen mufs, dafs der Gebrauch seines Eigentums so weit beschränkt wird, dafs es andere in dem gleichen Genufs ihres Eigentums, wozu sie ein gleiches Recht haben, oder die Rechte der Gemeinden nicht beeinträchtigt. Alles Eigentum in diesem Staate, sowohl im Innern desselben wie das an die Flutwasser grenzende, hat seinen Ursprung unmittelbar oder mittelbar in der Regierung, und unterliegt jenen allgemeinen Vorschriften, die das öffentliche und allgemeine Wohl nötig macht.

Die Eigentumsrechte sind wie alle anderen sozialen und konventionellen Rechte in ihrer Ausübung solchen Beschränkungen unterworfen, die ihrer Schädlichkeit vorbeugen, und solchen Vorschriften, die die Legislatur kraft der ihr durch die Verfassung verliehenen Regierungs- und Kontrollgewalt, für nötig und nützlich erachtet."

Die gesetzmäfsige Ausübung dieser Gewalt kann weder durch Kontrolle beschränkt noch durch die Gesetzgebung aufgehoben worden.

Während diese Gewalt jeder Regierungsform notwendigerweise eigentümlich ist,

wurde sie vor der Annahme der Verfassung in diesem Lande nur sehr selten ausgeübt.

Da wir damals fast ein reines Agrikulturvolk waren, war keine Gelegenheit für den besonderen Schutz einer besonderen Klasse vorhanden. Gewisse gewinnbringende Beschäftigungen, wie Lotterien und der Verkauf berauschender Getränke, die damals als gesetzlich erlaubt galten, sind seitdem von der öffentlichen Meinung in den Bann gethan und sind jetzt entweder gänzlich verboten oder strengen Polizeivorschriften unterworfen. Die Gewalt hierzu ist von diesem Gericht wiederholt bestätigt worden.

Der Betrieb des Kohlenbergbaues und der Eisenindustrie fing allerdings in Pennsylvania schon 1716 und in Virginia, North Carolina und Massachusetts noch früher an. Es geschah das aber damals in so kleinem Mafsstabe und in so primitiver Weise, dafs vor der Annahme der Verfassung der Erlafs besonderer Schutzgesetze für die Arbeiter nicht notwendig erschien. Bei dem gewaltigen Umfang, den diese Industrie seitdem angenommen haben, hat es sich herausgestellt, dafs sie nicht mehr ohne Rücksicht auf die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter und ohne Schutz gegen die ihnen eigentümlichen Gefahren betrieben werden können. Um diesen Forderungen zu genügen, sind in den meisten Staaten zum Schutze der Personen, die diesen Gefahren besonders ausgesetzt sind, Gesetze erlassen worden. In diese allgemeinen Kategorien gehören Vorschriften über Feuerausgänge (Rettungsmittel) in Hotels, Theatern, Fabriken und anderen grofsen Gebäuden; die städtische Inspektion der Dampfkessel; und Einrichtungen zum Schutze der Passagiere in Eisenbahnen und Dampfschiffen gegen die dieser Transportart eigentümlichen Gefahren. In den Staaten, in welchen Fabrikation im grofsen Umfang betrieben wird, sind Schutzmafsregeln gegen zufällige Berührung mit gefährlichen Maschinen getroffen worden; sind Vorschriften erlassen über die Reinigung und Ventilation der Arbeitsräume; für Umzäunung der Brunnenlöcher, Treppen und Aufzüge und über sanitäre Einrichtungen. In anderen Staaten wo der Bergbau die Hauptindustrie ist, sind besondere Vorschriften erlassen worden über gefährliche Wände, Ventilation, Kanäle, Bohrlöcher, Rettungsausgänge, Signalverbindung mit der Oberfläche; Zuführung frischer Luft, Entfernung gefährlicher Gase; über das Aufziehen und Niederlassen der Körbe; über die Anzahl der Personen, die zugleich den Korb besteigen dürfen; über die Bedeckung der Körbe; über die Umzäunung von Löchern und anderen Vorsichtsmafsregeln der Art.

Die Durchführung dieser Gesetze ist von den Gerichten der einzelnen Staaten wiederholt gefordert; ihre Gültigkeit anerkannt, und sie sind unseres Wissens durchweg für verfassungsmäfsig erklärt worden.

In Daniels v. Hilgard wurde erkannt, dafs die Legislatur nach der Verfassung das Recht besitze, notwendige Polizeivorschriften für den Betrieb der Minen und Kohlenbergwerke zu erlassen, und dafs ein Gesetz nicht verfassungswidrig sei, das jedem Besitzer oder Leiter eines Kohlenbergwerks, der mindestens 10 Arbeiter beschäftigt, auferlegt, eine genaue Karte oder einen Plan von dem Betriebe des betreffenden Bergwerks anfertigen zu lassen, und dafs die Frage, ob gewisse Vorschriften als notwendige Bethätigung der Polizeigewalt zum Schutz von Leben und Gesundheit

gelten sollen von der legislativen Entscheidung abhänge, und dafs ein Gericht nicht leichtfertig diese Entscheidung anfechten dürfe, es sei denn, dafs die Legislatur in offenbarer Weise ihre Befugnis überschritten hat.

In Pennsylvania v. Bonnell, 8 Phila. 534, wurde ein Gesetz über die Ventilation der Kohlenbergwerke, Sprachrohre, und den Schutz der Körbe für verfassungsmässig erklärt, das daher streng durchzuführen sei.

Liegt es aber in der Befugnis einer Legislatur, solche Mittel zum Schutz des Lebens der Bürger zu ergreifen, so ist nicht einzusehen, weshalb sie nicht auch Vorsichtsmafsregeln zum Schutz ihrer Gesundheit und Sittlichkeit treffen kann. Es liegt ebensosehr im Interesse des Staates, die öffentliche Gesundheit zu wahren wie das Leben zu schützen. Zu jenem Zweck sind in den meisten, wenn nicht in allen, Staaten Quarantäne-Gesetze erlassen worden; sind Irrenanstalten, Krankenhäuser und Blindenanstalten errichtet; und besondere Vorschriften für die Entfernung infizierten Viehs, Lumpen und verfaulter Früchte gegeben. Andere Staaten haben Gesetze erlassen, wodurch die Arbeitszeit der in Fabriken beschäftigten Frauen und Kinder beschränkt wird; wenn auch ihre Verfassungsmäfsigkeit, soweit sie sich auf Frauen beziehen, in einzelnen Staaten angefochten ist, so sind sie doch im allgemeinen bestätigt worden. So wurde in dem Fall Com. v. Hamilton Mfg. Co. erkannt, dafs ein Gesetz, das die wöchentliche Arbeitszeit aller unter 18 jährigen Personen und aller Frauen in Fabriken auf 60 Stunden festsetzt, keinen Vertrag des Staates, der in der einer Aktiengesellschaft verliehenen Konzession implicite enthalten sei, oder irgend ein verfassungsmäfsiges Recht eines einzelnen Bürgers verletze, und als eine sanitäre Polizeivorschrift aufrecht zu erhalten sei. Nach den dargelegten Grundsätzen glauben wir, dafs das fragliche Gesetz als eine rechtmäfsige Ausübung der Polizeigewalt des Staates anzuerkennen sei.

Es wird dadurch nicht beabsichtigt, die Arbeitszeit aller Arbeiter zu begrenzen, sondern nur derjenigen, die im Bergwerke unter der Erde und in Hütten beschäftigt sind. Die Legislatur hält diese Beschäftigungen bei zu langer Arbeitszeit für gesundheitsschädlich; und so lange vernünftige Gründe dafür bestehen, dafs das wirklich der Fall ist, kann die Ansicht der Legislatur von den Bundesgerichten nicht umgestofsen werden.

Nach allgemeiner, menschlicher Erfahrung ist die Annahme berechtigt, dafs Männer in gewöhnlichen Gewerbebetrieben länger als 8 Stunden täglich ohne Schädigung ihrer Gesundheit arbeiten können. Daraus folgt aber nicht, dafs eine Arbeit während gleich langer Zeit unter der Oberfläche der Erde ohne Gefährdung der Gesundheit betrieben werden kann, da hier der Arbeiter keine frische Luft und kein Sonnenlicht hat und da die Atmosphäre häufig schlecht und die Temperatur sehr hoch ist.

Wir schliefsen uns den folgenden Bemerkungen des Obersten Gerichtes von Utah an:

„Die sanitären Zustände in Bergwerken sind unzweifelhaft verschieden von denjenigen in Hütten- und Eisenwerken oberhalb der Erde. Die Atmosphäre und andere Umstände sind nicht dieselben. Giftige Gase, Staub und unsichtbare Substanzen entstehen und schweben in der Luft in Hütten und ähnlichen Werken, in denen Metallerze,

die Arsenik und andere giftige Stoffe enthalten, bearbeitet werden. Ohne Frage hat eine lange tägliche Arbeitszeit unter solchen Zuständen eine schädliche, krankheitserregende und häufig tötliche Wirkung auf die menschliche Konstitution. Einige Konstitutionen, die widerstandsfähiger sind, können diese Einflüsse länger ertragen als andere. Allerdings mufs diese Art Arbeit vollbracht werden. Giebt man zu, dafs die Arbeitszeit nicht von zu langer Dauer sein sollte, so würden 12 Stunden weniger schädlich als 14, 10 weniger schädlich als 12 und 8 weniger schädlich als 10 Stunden sein. Die Legislatur hat sich für 8 Stunden entschieden. . . . Das fragliche Gesetz ist auf den Schutz derjenigen Arbeiter beschränkt, die in Bergwerken, Hütten und ähnlichen Werken beschäftigt sind. Wir brauchen daher die Frage nicht zu erörtern, ob die Legislatur die Arbeitszeit in anderen Gewerben bestimmen kann.

Obschon man über die Befugnis der Legislatur in Zweifel sein kann, oder über die Thatsache, ob ein Gesetz den Zweck hat oder geeignet ist, die Gesundheit, Sicherheit und das Behagen des Volkes zu fördern, oder die gute Ordnung und das allgemeine Wohl zu schützen, so müssen wir solche Zweifel doch aus Achtung vor dem Recht der Legislaturen aufgeben" 46 Pac. 1105.

Es ist auch von der Legislaturen verschiedener Staaten die Thatsache anerkannt worden, dafs die Unternehmer dieser Betriebe und ihre Arbeiter nicht auf dem Fufs der Gleichheit stehen, und dafs ihre Interessen bis zu einem gewissen Grade einander entgegengesetzt sind. Jene wünschen natürlich, dafs ihre Arbeiter so lange wie möglich thätig sind, und diese fügen sich oft aus Furcht vor Entlassung in Einrichtungen, die ihr unbefangenes Urteil als gesundheitsschädlich bezeichnen würde. In anderen Worten: die Unternehmer erlassen die Vorschriften und die Arbeiter müssen sich ihnen unterwerfen. In solchen Fällen darf man sich nicht auf das Selbstinteresse verlassen, und die Legislatur ist zum Einschreiten berechtigt.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dafs die Klage in diesem Falle gegen den Arbeitgeber gerichtet war, den das Gesetz offenbar allein verpflichtete, dafs seine Verteidigung aber nicht so sehr darauf sich stützte, dafs sein Vertragsrecht beeinträchtigt sei, als darauf, dafs das Gesetz seine Arbeiter schwer schädige, deren Rechte, so lange zu arbeiten, wie sie wollen, dadurch geschmälert werde. Dieses Argument würde überzeugender wirken, wenn es von den Arbeitern selbst angeführt würde. Die Thatsache aber, dafs beide Parteien mündig sind und Verträge schliefsen können, entzieht dem Staat nicht das Recht, einzuschreiten, wenn die Parteien nicht auf dem Fufs der Gleichheit stehen, oder wenn die öffentliche Gesundheit fordert, dafs die eine Partei gegen sich selbst beschützt werde. „Der Staat bewahrt ein Interesse an der Wohlfahrt des Einzelnen, wie sorglos er auch damit verfahren möge. Das Ganze ist nicht gröfser als die Summe der einzelnen Teile, und wenn die Gesundheit, die Wohlfahrt oder Sicherheit des Einzelnen vernachlässigt oder geopfert wird, so mufs der Staat darunter leiden." Wir sind nicht geneigt, auf eine Kritik der vielen Autoritäten einzugehen, deren Ansicht es ist, dafs Staatsgesetze, die die Arbeitszeit beschränken, verfassungswidrig sind. Es genügt, wenn wir feststellen, dafs diese Ansichten auf solche Fälle keine Anwendung finden können, inbetreff derer die Legislatur zu der Ueberzeugung gekommen war, dafs eine Beschränkung zur Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter notwendig sei, und es bestehen annehm-

bare Gründe dafür, dafs eine solche Ueberzeugung auf Thatsachen beruht. In jedem einzelnen Falle fragt es sich, ob die Legislatur das Gesetz in der Ausübung ihrer rechtmäfsigen Vollmacht erlassen hat, oder ob ihr Vorgehen nur ein Vorwand für die ungerechte Behandlung, die Bedrückung oder die Beraubung einer bestimmten Klasse ist. Der Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Gesetzen kann nicht besser dargelegt werden, als dies von diesem Gericht in dem Fall Barbier v. Conolly, 113 U. S. 27, 5 Sup. Ct. geschehen ist.

Wir sind der Ansicht, dafs das fragliche Gesetz eine rechtmäfsige Ausübung der Polizeigewalt des Staates bedeute und dafs die Urteile des Obersten Gerichtes von Utah daher hiermit bestätigt werden.

MISZELLEN.

Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1897.[1])

Von

PROF. DR. ERNST MISCHLER,

in Graz.

Der Personenwechsel in der Leitung der österreichischen Gewerbeinspektion hat sich nunmehr definitiv vollzogen. An Stelle des Juristen und Nationalökonomen, der die altliberale Schule niemals verleugnete und den Boden sozialpolitischen Arbeiterschutzes nur sehr zögernd betrat, ist der Techniker getreten, dem der Arbeiterschutz in hervorragendster Weise als ein Problem der Technik und Hygiene erscheint, wobei er jedoch, wie wir schon jetzt mit Befriedigung konstatieren können, auch den sozialethischen Grundlagen dieser Verwaltungsthätigkeit die gebührende Beachtung schenkt. Dafs der nunmehrige Zentralinspektor die technischen Grundlagen der Gewerbeinspektion, deren Bedeutung ebenso wie jene der hygienischen gewifs nicht verkannt werden darf, nicht auf Kosten der sozialen in den Vordergrund stelle, wäre dringend zu wünschen. Auch sonst sind einige Veränderungen in persönlicher und organisatorischer Hinsicht erfolgt, welche von gröfserer Tragweite sind. So ist das Gewerbeinspektorat der Schiffahrt, von dem bisher stets so treffliche Berichte ausgingen, aufgelassen worden, indem einige seiner Agenden an das Wiener Inspektorat übergingen, während der zum Binnenschiffahrtsinspektor ernannte frühere Funktionär als Spezial-Gewerbeinspektor für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern weiterfungiert. Ob diese Verquickung eines Verwaltungspostens mit einem Gewerbeinspektorate auf die Dauer zuträglich und überhaupt möglich ist, wird die Zukunft lehren, jedenfalls dürften gewichtige Bedenken gestattet sein; sein diesjähriger Bericht ist bereits weit kürzer und minder belangreich als die früheren. Da der Gewerbe-

[1]) Bericht der k. k. Gewerbeinspektion über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1897. Wien 1898, Hof- u. Staatsdruckerei LXXV und 409 Seiten.

inspektor für die Wiener Verkehrsbauten wegen herannahender Beendigung derselben, vermutlich auch nicht mehr lange funktionieren wird, so wird dann wieder das territoriale Prinzip in der österreichischen Gewerbeinspektion einzig ausschlaggebend sein. In dem grofsen Sprengel Galizien-Bukowina, welcher eine wirksame Inspektionsthätigkeit unmöglich macht, ist nunmehr eine Teilung insofern wenigstens angebahnt, als für die Bukowina ein dem Lemberger Sprengel zugeteilter Inspektionsbeamter bestellt und mit gewisser Selbständigkeit ausgestattet wurde. Hoffentlich entsteht hieraus bald ein neuer Inspektionsbezirk, der dieses Land und angrenzende Bezirke Galiziens umfassen sollte. Die Zahl der Assistenten ist, wie die nachfolgende Tabelle lehrt, wieder etwas vermehrt worden, so dafs nunmehr auf 18 Amtsleiter 27 Hilfsinspektoren entfallen. Damit ist klar gesagt, dafs die Entwicklung der Gewerbeinspektion nicht in der Zerschlagung der grofsen Sprengel, sondern in der Beibehaltung dieser letzteren, bei Ausstattung mit einer gröfseren Anzahl von Hilfsinspektoren vor sich gehen soll (in dieser letzteren Hinsicht liegt eine Neuerung darin, dafs diese Hilfsorgane bei Campagnegewerben z. B. Zuckerfabriken auch auf kurze Zeit, während des gröfsten Arbeitsandranges beigestellt werden). Auf diese Art sind gröfsere Aemter entstanden, welche den Mangel eines Kanzleipersonales noch fühlbarer erscheinen lassen. Hierin läge nun der nächste Schritt zur Ausgestaltung. Was die Verteilung der Inspektionshilfsorgane anbelangt, so scheinen einige Sprengel, wie z. B. jener von Graz, zu wenig zugeteilte Beamte aufzuweisen. Dafs das Personal der Gewerbeinspektion absolut unzureichend ist, geht unter anderem aus folgender Einzelheit hervor: Von den ca. 80 000 unfallversicherungspflichtigen Unternehmungen konnten im Berichterstattungsjahre kaum $^1/_8$ revidiert werden und die Inspektoren vermochten nur an $^1/_{10}$ der Unfallserhebungen Anteil zu nehmen.

Die Thätigkeit der Inspektoren ist, im Vergleich mit den Vorjahren, aus folgender Tabelle zu entnehmen.

	1884	1886	1890	1893	1896	1897
I. Inspektionsthätigkeit.						
Besuchte Betriebe	2564	3513	5892	9666	10911	12977
Davon ohne Motoren	797	1223	2494	3835	4698	5251
Arbeiter in den besuchten Betrieben in Tausenden	228	274	343	337	509	518
Arbeiter im Durchschnitt per Betrieb	89	78	58	42	46	44
II. Sonstige Amtsgeschäfte.						
Einladungen zu Kommissionen	104	671	2786	10760	10884	10487
Fälle persönlicher Anteilnahme	104	442	887	2617	2609	2639
Abgegebene schriftliche Gutachten	1100	?	?	6070	9450	8740
Entgegengenommene Beschwerden	100	1359	5023	5817	6742	7913

	1884	1886	1890	1893	1896	1897
Erfolgreich intervenirt in pCt. . . .	?	75	41	35	31	? [1])
Fälle der Inanspruchnahme seitens der Unternehmer	?	400	?	2704	2540	2283
III. Personale.						
Bei der Zentrale	1	1	1	2	3	3
Inspektoren resp. Amtsleiter	9	12	16	18	19	18 [2])
Zugeteilte Inspektoren oder Assistenten	—	—	8	20	23	27 [2])
zusammen .	10	13	25	40	45	48 [2])

Aus der Unzulänglichkeit des Personals erklärt sich auch die relativ geringe Zahl der Inspektionen; die Zahl der Inspektionen am Amtssitze betrug 1841, der aufserhalb vorgenommenen 3103, zusammen sonach 4944 Tage, was einer durchschnittlichen Inspektionsthätigkeit von 70 und 40 zusammen 110 Inspektionstagen auf 1 Organ gleichkommt. Diese Ziffern geben sehr zu denken, denn die Gewerbeinspektoren sind hiernach nicht mehr in erster Linie Inspektionsorgane.

Es scheint, als ob nunmehr der Beobachtung, Beschreibung und Verhütung von Unfällen ein besonders breiter Raum in der Thätigkeit der Gewerbeinspektoren zugewiesen werden soll.

	1891	1892	1893	1894	1895 [3])	1896 [3])
Versicherte Vollarbeiter in Tausenden .	809	844	891	938	1029	1085
Unfallsanzeigen auf 100000 Vollarbeiter	2420	2895	3481	4059	4544	5108
Entschädigte Unfälle auf 100000 Vollarbeiter überhaupt	1003	1034	1138	1243	1355	1464
solche mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit	699	696	733	808	858	939
solche mit dauernder Erwerbsunfähigkeit	237	273	336	367	433	456
solche mit letalem Ausgang . . .	66	65	69	67	65	69

Die retrospektive Unfallstatistik ist mit grofser methodischer Freiheit durchgeführt, ergiebt aber, nebenbei bemerkt, doch nicht zwingend den

[1]) Wurde in diesem Jahr nicht mehr nachgewiesen. Wenngleich die hier angegebenen Prozentziffern unleugbar Minimalziffern sind, so sind sie doch von Wert, wie alle Angaben über thatsächlich erzielte Erfolge der Gewerbeinspektion; aus diesem Grunde ist der Wegfall dieser Angabe zu bedauern.

[2]) Ohne den Binnenschiffahrtsinspektor.

[3]) Einschliefslich der nach dem Gesetze vom 20. Juli 1894 R.G.Bl. 168 zugewachsenen versicherungspflichtigen Unternehmungen, in denen 1895: 40739 und 1896: 46551 Vollarbeiter beschäftigt waren.

Beweis für eine Zunahme der Unfälle. Ich bin vielmehr der Ansicht, dafs die hauptsächlichste Veranlassung zum Ansteigen der Ziffern darin liegt, dafs die Anzeigen der Unfälle häufiger werden, weil die gesetzlichen Grundlagen sich überhaupt einleben, weil die Inspektoren mehr auf dieselben hinweisen, die organisierten Arbeiter für die Erstattung der Anzeigen sorgen u. s. f. Gerade der ziemlich stabile Verlauf der letalen Fälle, welche unter allen Umständen am ehesten bekannt werden, deutet darauf hin, dafs das Ansteigen der Ziffern zunächst in äufserlichen Veranlassungen zu suchen ist. Doch ist dies hier nicht die Hauptsache. Es handelt sich vielmehr darum, ob die Gewerbeinspektion sich thatsächlich so eingehend mit den Betriebsunfällen zu befassen hat. Der Zentral-Gewerbeinspektor erblickt selbst die Ursache der geringen Beteiligung der Gewerbeinspektoren an den Unfallserhebungen in der Art dieser Erhebungen, bei denen es sich in erster Linie um die für den Rentenbezug erforderlichen Daten handelt, während das Interesse des Gewerbeinspektors auf die Ermittlung der Ursachen des Unfalls gerichtet ist. Und in der That ist die Verquickung der Gewerbeinspektoren mit den Geschäften der Unfallversicherungsanstalten keine glückliche Einrichtung. Es gehört zu den Verpflichtungen der Gewerbeinspektoren, die baulichen Anlagen, Arbeitsräume, Maschinen u. dgl. vom Standpunkte der Unfallsverhütung zu betrachten, und hiefür ist ihnen das Studium der Unfälle gewifs wertvoll, aber weder die Unfallstatistik noch die Durchführung der Rentenansprüche ist zunächst ihre Sache, vielmehr jene der Unfallversicherungsanstalten. Je weniger die Gewerbeinspektoren ihrer eigentlichen Thätigkeit nachzukommen vermögen, desto mehr ist es erforderlich, ihnen alles aus dem Wege zu räumen, was aufserhalb des engsten Geschäftskreises liegt. Unserer sozialen Verwaltungsorgane sind so wenige, dafs sie sich mit Doppelarbeit nicht beschäftigen sollten. Aus diesem Grunde ist es als vollkommen zutreffend zu bezeichnen, dafs die Statistik der Strikes, welche nunmehr vom statistischen Departement des Handelsministeriums geführt wird, von den Gewerbeinspektoren aufgegeben worden ist, deren Augenmerk sich nunmehr nur auf die besonders charakteristischen und sozial lehrreichen Ausstände richtet.

Wenn wir sonach hinsichtlich der Berücksichtigung der Unfälle nicht vollkommen mit dem derzeitigen Vorgehen der Gewerbeinspektion einverstanden sind, so begrüfsen wir dagegen die Betonung der allgemeinen Bedeutung der Unfallverhütung, resp. noch allgemeiner, der Grundlagen des Arbeiterschutzes in dem Allgemeinen Berichte des Zentral-Gewerbeinspektors (S. XXXIV u. ff.) auf das wärmste. Hierin liegt ein Stück Programm des neuen Zentralinspektors. Er betont ausdrücklich, dafs es nicht genüge, vom technischen Standpunkte aus die Maschine erst dann für vollkommen zu erklären, wenn sie mit der Schutzvorrichtung versehen ist, und er nimmt keinen Anstand ein Gesetz, welches diese Verbindung vorschreiben würde, als wünschenswert — wenn auch kaum erlangbar —

zu erklären; er verlangt vielmehr, dafs sowohl die technischen Kreise als auch der Unternehmer zum Verständnis des notwendigen Zusammenhanges von Maschine und Schutzvorrichtung gelangen. Dieses kann aber weder aus dem rein technischen noch aus dem rein juristischen Gesichtspunkte erlangt werden. Die Verbreitung der Gesetzeskenntnis ist gewifs viel wert und die Einführung von Kollegien über Arbeiterschutz an den technischen Schulen, welche der allgemeine Bericht wünscht, ist jedenfalls notwendig. Aber ich fürchte, dafs diese Kenntnisse und Vorschriften, selbst gekannt, toter Buchstabe bleiben, wenn sie nicht durch das soziale Verständnis belebt werden. Dieses kann beim Unternehmer nur schwer erweckt werden und es ist, vermöge des auf das praktische gerichteten Studienganges der Realschüler sowie der Techniker, auch bei den letzteren fast niemals vorhanden. Wir wünschen daher den diesfälligen Bemühungen des neuen Zentralinspektors, welche nur auf das freudigste begrüfst werden können, besten Erfolg.

Indem wir uns nun dem diesjährigen Berichte zuwenden, mufs vorerst konstatiert werden, dafs er die Signatur des neuen Zentralinspektors in sehr merklicher Weise an sich trägt. Namentlich gilt dies hinsichtlich der Einleitung und des diesmal ganz besonders ausführlichen „Allgemeinen Berichtes“, welch letzterer ganz vortrefflich geschrieben und disponiert ist. Der als „Einleitung“ überschriebene knappe erste Teil des Berichtes ist eine Art Amtsblatt, d. h. eine Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, Erlässe u. dgl.; dazu gehört auch die Uebersicht über die Vorschriften über die Unfallverhütung im einleitenden Berichte (S. XXXVI). Es wäre sehr zu wünschen, dafs die heute neben dem Vorlageberichte an den Minister und dem Allgemeinen Berichte ohne ersichtlichen Zweck einhergehende Einleitung thatsächlich und ausdrücklich, d. h. auch dem Namen nach, zu einem solchen Amtsblatte umgestaltet würde, welches sowohl von den Gewerbeinspektoren an Stelle der Normaliensammlungen, als auch von den Arbeitgebern und Arbeitern benützt werden könnte.

Ganz vortrefflich ist, wie bemerkt, der Allgemeine Bericht, der sich namentlich durch sehr gute zusammenfassende Uebersichten und eine klare übersichtliche Einteilung auszeichnet, jedoch auch inhaltlich auf einem ungleich höheren Niveau steht als seine Vorgänger. Es war eine glückliche Idee, eine Untersuchung anzustellen, ob die (bis 1897) seit 12 Jahren in Kraft stehende Arbeiterschutzgesetzgebung thatsächliche, ziffermäfsig nachweisbare Erfolge aufzuweisen habe. Im vorliegenden Berichte wird dieselbe für die Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter einschliesslich der Kinder in den in den Jahren 1884—1897 besuchten Betrieben durchgeführt.

Klassen	Auf 1000 Hilfsarbeiter entfallen					
	Frauenspersonen			Arbeiter unt. 16 Jahren		
	1884	1893	1897	1884	1893	1897
Urproduktion, Industrie in Steinen, Erde, Thon, Glas	231	175	199	103	84	70
Hüttenbetriebe, Metallverarbeitung	98	101	111	75	92	75
Erzeugung von Maschinen, Apparaten, Instrumenten und Transportmitteln	2	19	22	48	76	62
Industrie in Holz, Kautschuk etc.	237	182	216	106	72	60
Textilindustrie	571	529	537	112	86	74
Bekleidung und Putzwaren	583	510	567	104	99	73
Papierindustrie	445	453	341	66	59	49
Nahrungs- und Genufsmittel	299	323	288	48	56	51
Chemische Industrie	331	305	304	62	42	26
Graphische Gewerbe	237	257	192	101	115	108
Alle besuchten Gewerbe zusammen	323	297	291	85	75	61
Arbeiterzahl auf 1 Betrieb im Durchschn.	89	42	44	89	42	44

Die Verwendung von Frauen und Jugendlichen geht in den inspizierten Gewerben sonach verhältnismäfsig zurück und zwar trifft diese Verminderung insbesondere die Fabrikbetriebe, da die gesetzlichen Bestimmungen in den Fabrikbetrieben besser eingehalten werden als in den übrigen, da ferner in den ersteren die Zahl der Frauenspersonen weit zahlreicher ist als in den übrigen, und da das Kleingewerbe in den letzten Jahren recht häufig inspiziert wurde. Wenn es auch nicht angeht auf Grund dieser Ziffern mit voller Bestimmtheit zu behaupten, dafs die Frauenarbeit und die Verwendung von Jugendlichen im Gewerbe überhaupt abgenommen habe, so stehen doch diese Ziffern der verbreiteten Ansicht direkt entgegen, dafs beide Arbeitsverwendungen oder namentlich die Frauenarbeit im Gewerbe überhaupt in Zunahme begriffen sei; diese Behauptung ist nicht mehr haltbar. Allerdings sind wir nicht imstande zu sagen, ob der Rückgang in der Verwendung von Frauen und unter 16jährigen durch die Beseitigung ungesetzlicher Verwendungsfälle, oder durch innere Vorgänge in der Arbeiterschaft hervorgerufen wurde. Und doch scheint die Ursache nicht so sehr in der Verringerung der ungesetzlichen Verwendungsfälle zu liegen. Ueber diese letzteren bringt der einleitende Bericht wieder eine sehr instruktive Uebersicht für das Berichterstattungsjahr (1897), die wir mit den im Vorjahre zum erstenmale gebrachten vergleichen:

	1896			1897		
Nichtfabrikmäfsige Betriebe	männl.	weibl.	zusammen	männl.	weibl.	zusammen
Kinder unter 12 Jahren	3	—	3	23	4	27
Kinder von 12—14 Jahren	89	4	93	125	2	127
Zur Nachtzeit verwendete Jugendliche	365	—	365	166	—	166
zusammen	457	4	461	314	6	320 [1]
Fabrikmäfsige Betriebe						
Kinder unter 12 Jahren	—	—	—	13	11	24
Kinder von 12—14 Jahren	78	48	126	157	167	324
Jugendliche Hilfsarbeiter	16	6	22	2	—	2
Zur Nachtzeit verwendete Jugendliche und Frauen	4	151	155	104	182	286
zusammen	98	205	303	276	360	636 [2]
Totale	555	209	764	590	366	956

Diese Ziffern enthalten Beiträge zur sozialpolitischen Kriminalität; die Thatbestände, welche da verzeichnet werden, und deren Zahl rund 1000 beträgt, müssen in ihrer Eigenschaft als Delikte erkannt werden. Dazu ist erforderlich, dafs auch die Strafen, welche wegen dieser Delikte verhängt wurden, zur Verzeichnung gelangen, was wir der Zentralinspektion hiemit dringend empfehlen möchten. Dasselbe gilt übrigens auch von den sonstigen Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzgesetzgebung, auf welche die Berichte an mehreren Stellen zu sprechen kommen.

Eine neue zusammenfassende Uebersicht bezieht sich auf die Arbeitszeit in den 4473 besuchten fabrikmäfsigen Betrieben.

(Siehe umstehende Tabelle.)

Da diese Uebersicht zum erstenmal gebracht wird, so gestattet sie vorläufig noch keinen Rückschlufs auf die Erfolge der Bestrebungen nach Abkürzung der Arbeitszeit; dennoch glaubt der Bericht aus dem Umstande, dafs mehr als 42 % der besuchten fabrikmäfsigen Betriebe einen Arbeitstag von weniger als 11 Stunden aufweisen, den Schlufs ziehen zu dürfen, dafs die Bemühungen nach Abkürzung der Arbeitszeit nicht erfolglos geblieben sind. Allerdings spricht sich der Bericht nicht darüber aus, wessen Bemühungen dies gewesen sind, ob jene der organisierten Arbeiterschaft, speziell durch Strikes, oder jene der Gewerbeinspektoren.

[1]) Aufserdem 16 zu gefährlichen oder schädlichen Arbeiten verwendete Jugendliche und 7 zu nicht angemessenen Arbeiten verwendete Lehrlinge.

[2]) Aufserdem 8 zu gefährlichen oder schädlichen Arbeiten verwendete Jugendliche und Frauenspersonen.

Arbeitszeit in Stunden	Besuchte fabrikmäfsige Betriebe überhaupt	in der Textilindustrie	Industrie in Nahrungs- und Genufsmitteln	Industrie in Steinen, Erden, Thon, Glas	Erzeugung von Maschinen, Apparaten, Transportmitteln	Metallindustrie
$5^{1}/_{2}$	2	—	—	2	—	—
8	15	1	1	9	1	—
$8^{1}/_{2}$	6	—	—	1	2	—
9	110	8	1	7	4	3
$9^{1}/_{2}$	125	5	5	16	32	22
10	901	74	61	119	216	153
$10^{1}/_{4}$	14	2	—	1	1	4
$10^{1}/_{2}$	627	92	47	122	51	70
$10^{3}/_{4}$	83	48	2	—	3	16
11	2002	804	231	310	93	89
$11^{1}/_{2}$	432	—	429	—	—	2
12	156	8	1	13	—	42
zusammen	4473	1042	778	600	403	401

So hoch ich sonst die Erfolge dieser letzteren auch stelle, so halte ich doch eine Einwirkung ihrerseits auf eine Abkürzung des gesetzlich zulässigen Normalarbeitstages doch nicht für in gröfserem Mafse möglich. Eine Erweiterung der sozialpolitischen Deliktstatistik könnte durch die ziffernmäfsige Mitteilung der eigenmächtigen Ueberschreitungen der Arbeitszeit erzielt werden.

Die Statistik der behördlich bewilligten Verlängerungen der Arbeitszeit ist 1897 auf eine neue, erweiterte Grundlage gestellt worden.

	1897	1896	1895	1894	1893	1892
Zahl der Betriebe mit Ueberstunden	470	439	503	543	480	518
Fälle von Ueberstunden geg. Bewilligung	640	612	694	765	682	638
Fälle von Ueberstunden geg. Anmeldung	169	211	27	—	—	—
Arbeiter in den Betrieben mit Ueberstunden in 1000	109	—	—	—	—	—
Arbeiter zu Ueberstunden herangezogen in 1000	34	34	41	57	—	—
Zahl der Ueberzeitarbeitsstunden in 1000	1960	—	—	—	—	—
Ueberzeit auf Elfstundentage reduziert in 1000	178	—	—	—	—	—
Ueberzeit auf Arbeiter mit 300 Arbeitstagen reduziert	594	—	—	—	—	—

Die bedeutsamste Ziffer, welche die vorstehende Tabelle enthält, lehrt, dafs bei Annahme einer gleichmäfsigen Verteilung der gesamten Ueberstunden auf das Jahr, resp. dessen 300 Arbeitstage, rund 600 Arbeiter notwendig gewesen wären, um diese Arbeit zu leisten. Da die Gesamtzahl der Arbeiter in den gesamten Fabriksbetrieben etwa 800 000 beträgt, so ist die Ziffer von 600, welche etwa 0,07 % der Gesamtziffer ausmacht, eine verhältnismäfsig verschwindende. Gegenüber der gewifs hervorragenden individuellen Bedeutung der Ueberstunden für den einzelnen Arbeiter ist deren soziale Bedeutung für die gesamte Arbeiterschaft eine geringfügige.

Mit Recht weist der Zentralinspektor darauf hin, dafs der in Oesterreich geltende Legalbegriff „Fabrik“, welcher immer an eine Zahl von mehr als 20 Hilfsarbeitern geknüpft ist, eine unzweckmäfsige Einengung der Bestimmungen über den Normalarbeitstag und die Verwendung von Jugendlichen sowie Frauenspersonen bedeutet. Bei der Vervollkommnung der Maschinentechnik tragen schon Betriebe mit einer weit geringeren Zahl von Arbeitern mitunter den Charakter von Fabriken und im übrigen giebt es mancherlei Betriebe, wie z. B. Bau- und Werkplätze, Ziegeleien, Steinbrüche u. dgl., welche ohne je Fabriken sein zu können, doch in die genannten Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes einbezogen werden sollten. Aus diesem Grunde wäre es notwendig, die Unterscheidung in fabrikmäfsige und nicht-fabrikmäfsige Gewerbe, welche unsere ganze Arbeiterschutzgesetzgebung durchzieht, im Sinne einer Erweiterung der heute nur für Fabriken geltenden Schutzbestimmungen abzuändern. Ja, angesichts der Mitteilungen einzelner Gewerbeinspektoren über die Arbeitszeit in einzelnen Betrieben, z. B. bei Bäckern, Gastgewerben, Gemischtwarenhandlungen, Mühlen u. s. f. kann es nicht zweifelhaft sein, dafs die übermäfsige Ausdehnung der Arbeitszeit gesetzlich verhindert werden mufs. Die Bestimmung eines Maximalausmafses dürfte allerdings weder möglich noch zweckmäfsig sein, wohl aber eine Bestimmung, dafs eine im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit zeitlich übermäfsige Verwendung als strafbar erscheint. Damit würden allerdings für die Judikatur dieselben Schwierigkeiten erwachsen, welche sich den Wucherparagraphen der Strafgesetze entgegenstellen und deren Wirksamkeit beeinträchtigen, eine Verhinderung der allergröbsten Mifsstände wäre jedoch auf diesem Wege doch möglich.

Die vorstehenden Tabellen geben ein Beispiel, in welcher Weise und mit welchem Erfolge der Allgemeine Bericht durch statistische Uebersichten die Ergebnisse der Einzelberichte zusammenfafst und die zeitliche Entwicklung so mancher Erscheinungen verfolgt. Es steht zu hoffen, dafs in Hinkunft auch die allfälligen Erfolge der Gesetzesnovelle vom 23. Februar 1897, betreffend das Lehrlingswesen ersichtlich gemacht werden. Die Berichte widmen diesem Gebiete eine besondere Aufmerk-

samkeit, vermögen aber zumeist nur Ungünstiges zu berichten; es steht sehr dahin, ob die künftigen Berichte günstiger lauten werden. — In den Abschnitten über die „Wirtschaftliche Lage der Arbeiter" ist zumeist mehr die Lage der Industrie geschildert, wobei die Grundstimmung überall das Jahr 1897 als ein sehr schlechtes erkennen läfst. Aus dieser Ursache waren auch die Strikes weniger häufig und von geringeren Erfolgen begleitet.

Ueber die einzelnen Berichte ist diesmal weniger zu sagen. Es scheint, als ob die strammere Zentralisierung und Disponierung der Einzelberichte sowie die lückenlose Führung der statistischen Tabellen einen lähmenden Einflufs auf die Originalität und Frische der Einzelberichte ausgeübt hätte. So freudig wir die erhebliche Verbesserung des Allgemeinen Berichtes begrüfsen, so sehr würden wir eine Veränderung der Einzelberichte in dem angedeuteten Sinne bedauern. Wir vermissen die so instruktiven Detailschilderungen einzelner Industrien und Gegenden, ferner so manche charakteristische monographische Beobachtung, die wir in früheren Jahren stets an dieser Stelle hervorgehoben haben. Hie und da finden wir eingestreute längere oder kürzere Bemerkungen über Wohnverhältnisse, Lohnzahlungsmifsstände, Sitzgesellen, Lehrlingswesen, das Bäckergewerbe im besonderen, u. dgl. Eine ganz besondere Arbeitslast erwuchs den Inspektoren im Berichterstattungsjahre durch die Umänderung im Gewerbeschema der Berichte, welches jetzt durch den Erlafs des Handelsministers vom 8. März 1896 Z. 1062 als Grundlage der Handelskammer- und Gewerbestatistik erklärt worden ist. Die Berichte tragen abgesehen von dem eben bemerkten im allgemeinen denselben Charakter an sich wie sonst, die Verfasser sind im allgemeinen dieselben geblieben. Doch hat sich zwischen dem Allgemeinen Berichte einerseits und den Detailberichten anderseits eine sehr merkliche Veränderung vollzogen. Während unter dem Regime des früheren Gewerbeinspektors der Schwerpunkt und das Hauptinteresse in den letzteren lag und der allgemeine Bericht mit seinem wenig kräftigen Kolorit sowie der geringen Konzentration ziemlich abfiel, ragt jetzt eben der allgemeine Bericht bedeutend aus der Berichterstattung hervor, sogar auf Kosten der Einzelberichte; wir möchten recht wünschen, dafs die lebendigen warmen Töne individueller Schilderung aus letzteren nicht verschwinden.

Die englische Fabrikinspektion im Jahre 1896.[1])

Von

F. W. GALTON,

in London.

Einen augenfälligen Beweis für das stete Fortschreiten der Fabrikgesetzgebung Grofsbritanniens liefert der Jahresbericht des Ober-Fabrik- und Werkstätteninspektors. Von Jahr zu Jahr erreicht er einen stärkeren Umfang. Der letzterschienene für 1896 ist ein stattlicher Band von 450 Folioseiten mit einer grofsen Anzahl schätzbarer Diagramme und Illustrationen. Ebenso ist der Beamtenstab der Inspektionsbehörde angewachsen. Er zählte Ende 1896 105 Inspektoren und Assistenten und 5 Inspektorinnen mit einer aufsichtsführenden Inspektorin, insgesamt also einen Bestand von 110 Personen.[2]) Die prinzipiellen Gegner der Fabrikgesetzgebung dürften an diesen Anzeichen der zunehmenden Entwickelung und Wirksamkeit dieser Behörde wenig Gefallen finden, mehr vermutlich aber an den Mitteilungen, welche der Bericht über den Einflufs der Fabrikgesetzgebung auf das Wirtschaftsleben bringt.

Man beabsichtigt, zukünftig den Berichten alljährlich eine Statistik der in sämtlichen der Inspektion unterstehenden Fabriken und Werkstätten beschäftigten Personenzahl einzufügen. Bisher geschah dies nur hier und da, zuletzt im Jahre 1890, in welchem der Bericht eine Gesamtzahl von 3 270 835 beschäftigten Personen angab. Nach dem letzten Bericht ist diese Anzahl im Jahre 1895 auf 4 103 485 Personen angewachsen, welche sich auf 144 008 einzelne Fabriken und Werkstätten im Königreich verteilen. Das ist die grofse Arbeiterarmee, deren Inter-

---

[1]) The Annual Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops for 1896. (C. 8561. 1897. 5 Sh. 1 p.).

[2]) In diese Ziffer sind nicht eingeschlossen, die staatlichen Inspektoren der Kohlenminen und Steinbrüche der Eisenbahnen und der Handelsmarine, ferner nicht die jetzt in grofser Anzahl von Kommunalbehörden angestellten Werkstätteninspektoren.

essen inbezug auf Arbeitszeit, sanitäre Zustände und Unfallsicherheit die Inspektionsbehörde zu wahren hat.

Eine Hauptaufgabe ihrer Thätigkeit ist die Verringerung der Betriebsunfälle. Es überrascht uns daher, aus dem Berichte zu ersehen, dafs deren Anzahl eine stete und beträchtliche Zunnahme aufweist. Die folgende Uebersicht bringt die Anzahl der in jedem der letzten drei Jahre gemeldeten tötlichen und nicht-tötlichen Unfälle.

Anzahl der gemeldeten Unfälle

Jahr	Tötliche	Nichttötliche
1894	446	9479
1895	455	10011
1896	596	13837

Ein beträchtlicher Teil dieses Plus dürfte allerdings der fortschreitenden Gewerbethätigkeit und der gröfseren beschäftigten Personenzahl zuzuschreiben sein. Aufserdem ist sie vermutlich, zum Teil jedenfalls, in der strengeren Durchführung der Vorschriften über die Meldepflicht begründet, sowie in der Anordnung besserer Einrichtungen zur Sammlung der Statistiken. Besonderes Interesse erregt die Wahrnehmung (vgl. Anlage 7), dafs die Unfälle verhältnismäfsig stärker zunehmen bei erwachsenen, als bei jugendlichen Arbeitern, bei weiblichen, als bei männlichen, und dafs ferner die Anzahl der unfallverletzten Kinder entschieden im Abnehmen begriffen ist. Da die Unfälle, welche Kinder verletzten, wahrscheinlich stets sorgfältiger gemeldet und ermittelt wurden, als andere, so mufs dies Resultat an sich befriedigen. Einer stärkeren Verringerung dieser Unfälle steht jedoch das frühe Alter entgegen, in welchem in England noch immer Kinder in Fabriken beschäftigt werden dürfen, und ferner das Weiterbestehen des miserablen Halbzeitersystems. Wie der Bericht uns (S. 8) mitteilt, kommen in gewissen Zweigen der Textilindustrie, für welche Statistiken zu erlangen waren, „während die verhältnismäfsige Anzahl der Unfälle im allgemeinen eine aufsergewöhnlich geringe ist, bei den Halbzeitern [1]) mehr Unfälle vor als bei Ganzzeitern.“ Was dies bedeutet, erhellt aus der Thatsache, dafs insgesamt über 66 000 solcher elfjähriger Kinder in Fabriken und Werkstätten des Königreichs als Halbzeiter beschäftigt werden.

Verschiedentlich sind die Inspektoren in der Lage, die Wirksamkeit der für einzelne Betriebe erlassenen Unfallverhütungsvorschriften festzustellen, so z. B. beim Abfüllen von Mineralwässern, wo nach dem Berichte eines Londoner Inspektors (S. 14) die Anzahl der Unfälle seit der

[1]) Halbzeiter sind Kinder von elf Jahren, welche während der Hälfte des Tages unter der Bedingung beschäftigt werden dürfen, dafs sie in der anderen Hälfte die Schule regelmäfsig besuchen. Am zahlreichsten sind sie in der Textilindustrie.

Durchführung der hierfür ergangenen Sondervorschriften bedeutend abgenommen hat. Leider giebt es Betriebe, in denen dies nicht der Fall ist, und in denen die bezüglichen Sondervorschriften entweder durch ungeeignete Anordnungen oder aus anderen Gründen keinerlei Erfolg hatten. So wurden im Laufe des Jahres nicht weniger als 1030 Fälle von Bleivergiftung in einer oder anderer Form gemeldet, welche gröfstenteils in der Porzellan- und Töpfereiindustrie (432 Fälle) sowie in der Bleiweifsfabrikation (239 Fälle) vorkamen, trotzdem für diese Betriebe Sondervorschriften ergingen. Den neuerlichen Protesten gegen derartige Thatsachen gedenkt man zwar durch eine Revision der Sondervorschriften zu entsprechen, indessen scheinen in Wahrheit den Arbeitern dieser Industrieen keinerlei Sondervorschriften wirksamen Schutz bieten zu können. Der aufsichtsführende Inspektor in den Töpferbezirken berichtet (S. 25) „über einige höchst beklagenswerte Fälle, in denen die Bleivergiftung schwere Leiden hervorgerufen, wie Lähmung, Schlagflufs, Blindheit, und sogar den Tod herbeiführte“; er fügt dem hinzu, es sei eine Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften erforderlich, welche „die Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Personen, namentlich aber von Mädchen, bei der Verarbeitung von Blei untersage, wenn sie nach dem ersten Anfall von Bleivergiftung besondere Empfänglichkeit für die üblen Einwirkungen des Bleies bekundeten.“ „Was nutzt es,“ fragt er, „wenn auch zwei Aerzte und ein Inspektor über den Fall berichten, und der Kranke dann sobald als möglich dieselbe Thätigkeit unter denselben Bedingungen wiederaufnimmt?“

Ein fernerer und offenbar wachsender Mifsstand, auf welchen verschiedene Inspektoren hinweisen, ist die Beschäftigung aufserhalb der Betriebsstätte und die Heimarbeit. Auch hier tritt uns ein Mangel in den gesetzlichen Bestimmungen entgegen, dem baldigst abzuhelfen ist. Nach dem Berichte (S. 38) greift dies System in einigen Bezirken stark um sich infolge „der Einschränkung der Ueberstundenarbeit und der Verhinderung des Mitnachhausenehmens von Arbeit“, wie beides in den Fabriken zu beobachten ist. Ein Unternehmer, der in grofsem Umfange Heimarbeiter beschäftigt, sagte dem Inspektor (S. 38), dafs ihm dies System weit besser gefiele, „da die Frauen zu seiner Zufriedenheit arbeiteten; sie könnten zu Hause, falls nötig, bis spät in die Nacht arbeiten, und er sei frei von aller Verantwortlichkeit.“ Einen stichhaltigeren Grund als diese Aeufserung kann es jedenfalls für die strengere Regelung der Verhältnisse der Heimarbeit nicht geben. Erst wenn die Heimarbeiter beschäftigenden Unternehmer mindestens die Mühe und Kosten zu tragen haben, welche die Beschaffung angemessener und gesunder Arbeitsräume für ihre Arbeiter erfordert, wird dem Uebel Einhalt geschehen.

Andererseits scheint die Ausdehnung einiger Vorschriften der Fabrikgesetze auf Waschanstalten, welche im Jahre 1895 erfolgte, sehr günstige

Resultate gezeitigt zu haben. Zwar ist der Schutz, den die in diesen Betrieben beschäftigten Frauen geniefsen, kein sehr weitgehender. Doch werden die bezüglichen Vorschriften von den Unternehmern ganz willig befolgt, und die Inspektoren sprechen sich einhellig anerkennend darüber aus. Das Verhalten der Unternehmer gegenüber den gesetzlichen Anforderungen charakterisiert treffend ein Inspektor, welcher äufsert (S. 28), dafs sie allen Bestimmungen sehr gern nachkommen, wenn sie die Ueberzeugung haben, „dafs sich alle von ihnen diesen fügen müssen."

Keine günstigen Resultate hatte das Experiment, gewisse Obliegenheiten hinsichtlich der Beaufsichtigung der sanitären Verhältnisse von Werkstätten (nicht von Fabriken) den Kommunalbehörden zu übertragen. In einigen der gröfseren Städte hat man sich allerdings der Sache angenommen; es wurden Inspektoren und Inspektorinnen angestellt, und man erzielte eine Besserung in den gesamten sanitären Verhältnissen der in diesen Kommunen belegenen Werkstätten. Im grofsen Ganzen jedoch ist nichts geschehen, wie die im Bericht (S. 49, 50, 62) mitgeteilten Aeufserungen männlicher wie weiblicher Inspektoren bekunden. Die Kommunalbehörden verhalten sich im allgemeinen diesem Gebiete ihrer Obliegenheiten gegenüber ablehnend, wie am besten aus dem Berichte eines Inspektors im Norden Englands erhellt (S. 49). „Ich hatte", schreibt er, „eine Anzahl Beschwerden über sanitäre Mifsstände (in Werkstätten) eingereicht, worauf die Behörde nicht einzugehen beschlofs, „weil sie die Gewerbethätigkeit nicht weiter dadurch behelligen wolle, dafs sie die Inhaber zu weiteren Ausgaben für den Aus- und Umbau ihrer Räume veranlasse u. s. w." Da diese Behörde in der Regel aus den ansässigen Unternehmern besteht, so ist eine derartige Haltung kaum überraschend.

Besondere Erwähnung verdient die Thätigkeit der weiblichen Fabrikinspektoren. Die fünf Damen, welche diese Posten bekleiden, sind nicht wie ihre männlichen Kollegen für bestimmte Bezirke angestellt, sondern inspizieren bald diese, bald jene Gegend des Landes je nach Anweisung. Wie sich ihr Wirken immer nützlicher erweist, bekundet die Thatsache, dafs sich die Zahl der ihnen seitens der Arbeiterinnen zugangenen Beschwerden im Jahre 1896 gegen das Vorjahr mehr als verdoppelte. Von 381 aus allen Landesteilen eingegangenen und untersuchten Beschwerden betrafen nicht weniger als 140 ungesetzliche Ueberstundenarbeit und Beschäftigung während der Mahlzeitpausen. Ein noch gröfserer Mifsstand, unter welchem die Arbeiterinnen viel zu leiden haben, ist die mangelhafte sanitäre Beschaffenheit oder die schlechte Lüftung ihrer Werkstätten. Viele Beschwerden in dieser Richtung würden nie männlichen Inspektoren gegenüber erhoben worden sein, und schon aus diesem Grunde können wir die Thätigkeit der Inspektorinnen, wie sie aus dem Berichte erhellt, als eine sehr erspriefsliche bezeichnen.

Zum Schlusse ist noch Einiges über die gerichtliche Verfolgung der

Uebertretungen der Fabrikgesetze zu sagen. Im Laufe des Jahres 1896 gelangten 3341 Fälle gegen 3188 im Jahre 1895 zur Anzeige. In diesen erfolgten 3038 Bestrafungen; in 63 Fällen wurde die Anzeige nach Zahlung der Kosten durch die vorgeladenen Unternehmer zurückgezogen, sodafs nur 240 Fälle verblieben, in denen die gerichtliche Verfolgung ergebnislos verlief. Es ist dies ein sehr günstiges Resultat, wenn man bedenkt, wie schwierig es ist, in derartigen Sachen vor Gericht den Beweis zu führen, und erwägt man ferner, wie umfassend die Aufgabe der Inspektoren ist, so wird man jedenfalls zugeben müssen, dafs sie ihr mit Sorgfalt und Verständnis entsprechen. Auch in der Verfolgung der Uebertretungen finden sie bei den kommunalen Behörden und Gerichten wenig Unterstützung. Ganz erhebliche Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften werden zuweilen mit Geldstrafen von einem oder zwei Schilling geahndet. Hier und da wird zwar eine empfindliche Strafe auferlegt, aber immerhin mufs es die Inspektoren doch empören, wenn es ihnen mit vieler Mühe gelungen ist, die gerichtliche Verhandlung einer Sache herbeizuführen, und dann die Verurteilung zu einer lächerlich gegeringen Strafe erfolgt. Eine solche Milde gegenüber derartigen Uebertretungen ist jedenfalls sehr unangebracht und dürfte diese nur vermehren, statt sie zu unterdrücken.

LITTERATUR.

Barth, Dr. ***Paul***, *Die Philosophie der Geschichte als Soziologie;* erster Teil und kritische Uebersicht. Leipzig, 1898 O. R. Reisland. VIII. u. 396 S. gr. 8°.

Das Buch von Barth ist der erste Teil eines gröfseren Werkes. Der zweite soll die eigenen Ansichten des Verfassers über den Gang der Geschichte darlegen, als Versuch einer neuen Geschichtsphilosophie. Der erste jetzt vorliegende Band stellt sich nach dem Plane des Ganzen als eine Art kritischer Vorarbeit dar. Aber die Kritik reiht sich in eine selbständige Gedankenentwicklung nur dann organisch ein, wenn sie bei der Zergliederung der Leistungen der Vorgänger auf die Prinzipien zurückgeht und den mannigfaltigen bereits vorliegenden Stoff unter allgemeinen Gesichtspunkten methodisch verarbeitet. So wäre es möglich gewesen, von dem allgemeinen Begriff einer Geschichtsphilosophie ausgehend, die verschiedenen Momente, durch welche die einzelnen geschichtsphilosophischen Darstellungen sich von einander unterscheiden, den inneren Zusammenhang derselben, den Fortschritt in diesen Lösungsversuchen, die Widersprüche endlich, die auch noch den vollkommensten Formulierungen anhaften, darzulegen und aus dieser Verarbeitung heraus vielleicht die Grundlage für eine neue Formulierung, die sozusagen das Resultat aller früheren Versuche „aufgehoben" in sich schliefst, zu gewinnen. Eine solche Kritik der bisherigen Geschichtsphilosophie wäre zugleich positiv die Grundlegung einer neuen. Diese Aufgabe aber ist in dem Buche nicht erfüllt, ja nicht einmal als das anzustrebende Endziel klar ins Auge gefafst worden.

Allerdings geht Barth von einer Begriffsbestimmung der Geschichtsphilosophie aus, aber diese wird ihm nicht fruchtbar. Der Gegenstand der Menschengeschichte ist, wie er mit Recht hervorhebt: „nicht der Einzelne, auch nicht die Gattung", sondern „die Gesellschaften innerhalb der Gattung." Die Schicksale und Thaten der Einzelnen kommen für den Historiker nur soweit in Betracht, als sie irgendwie für den gesellschaftlichen Zusammenhang charakteristisch oder selbst wirksame Hebel in der

Bewegung dieses lebendigen Zusammenhanges sind. So aufgefafst fällt der Gegenstand der Geschichte mit dem der Soziologie zusammen. Die Philosophie der Geschichte ist danach nicht eigentlich Soziologie, wie es der Titel ausspricht, sondern Soziologie höherer Ordnung. ' Das ist auch die Meinung Barths: „Die Geschichtsphilosophie" sagt er, „sucht das Gemeinsame aus allen Gebieten (der Geschichte), sie ist nur eine Wissenschaft höheren Grades", die sich zu der gewöhnlichen Geschichtsschreibung etwa verhält, wie die Naturphilosophie zu der gewöhnlichen Naturwissenschaft. „Zunächst mufs die Geschichtsphilosophie versuchen, eine Reihe von Typen der Gesellschaft aufzustellen, die vielen Formen unter einige Begriffe zu bringen. Wenn die Geschichte selbst diese Aufgabe schon geleistet hat, so hat sie die Prinzipien zu untersuchen, nach denen die Fortbildung von der früheren zu den späteren stattgefunden hat." Sie habe mit einem Wort die Gesetzmäfsigkeit in dem geschichtlichen Geschehen zu erforschen.

Eine solche allgemeine Formulierung der Aufgabe, die der Geschichtsphilosophie gestellt wird (und Barth kommt über dies Allgemeine nicht wesentlich hinaus), ist natürlich nicht falsch, aber meines Erachtens zu abstrakt und unbestimmt, um einen wirklich fruchtbaren Leitfaden für die Betrachtung der einzelnen Systeme abzugeben. Was wir bei der Formulierung vermissen, das ist vor allen Dingen die entschiedene Hervorhebung, dafs die Zusammenfassung, nach welcher eine geschichtsphilosophische Betrachtung strebt, den Stoff der Geschichte als ein sich Entwickelndes darzustellen sucht. Der Gedanke, dafs in der Geschichte so etwas wie fortschreitende Entwicklung lebendig ist, das ist der eigentliche Antrieb, das Agens geschichtsphilosophischer Betrachtung. Natürlich gilt es, Typen zu finden, nach allgemeinen Gesichtspunkten das Einzelne zu ordnen und zu begreifen, aber näher bestimmt ist die Aufgabe die, dafs das Geordnete sich als Entwicklungsreihe darstellen soll. Dieses Streben, das sich bei jeder Geschichtsphilosophie, die diesen Namen verdient, mit ursprünglicher Kraft geltend macht, das ist recht eigentlich das Specificum, wodurch eine geschichtsphilosophische Betrachtung sich von der blofsen Geschichte, die ihrerseits doch auch nicht nur beschreibt, sondern gleichfalls das Typische und Gesetzmäfsige, wenn auch in enger gespanntem Rahmen festzustellen sucht, unterscheidet. Hieran mufs man sich halten, wenn man einen tieferen Einblick in die innere Verschiedenheit der geschichtsphilosophischen Versuche und so die Grundlage einer fruchtbaren und methodischen Kritik gewinnen will. Die Art und Weise, wie das Wesen der Entwicklung (d. h. Ziel und Tendenz derselben, der Mafsstab, nach dem die Entwicklungsstufen zu ordnen und abzumessen sind, und endlich die an der Realisierung der Tendenz arbeitenden Triebkräfte) bestimmt wird, entscheidet über den eigentlichen Charakter jeder Geschichtsphilosophie. Nur wenn man hierauf zurückgeht, ergiebt

sich also die Möglichkeit einheitlich zusammenfassender Klassifikation geschichtsphilosophischer Versuche.

Wie fern Barth einer solchen Auffassung steht, geht schon daraus hervor, dafs er in einem Abschnitt die „soziologischen Systeme“ behandelt und ihnen dann im zweiten anscheinend als relativ Minderwertiges die „einseitigen Geschichtsauffassungen“ entgegenstellt und dafs er zu diesen einseitigen Geschichtsauffassungen die ganze bisherige sogenannte Geschichtsphilosophie ebenso wie als die materialistische Geschichtsauffassung rechnet. Allen diesen Richtungen sei gemeinsam „eine Seite des sozialen Geschehens wesentlich zu betrachten in der Voraussetzung, dafs alle anderen Seiten daraus kausal abzuleiten seien“ (S. 200). Dann in der That sähe es um die bisherige Geschichtsphilosophie ebenso wie um die Marxsche Auffassung übel aus, denn jene „Voraussetzung“, dafs die Mannigfaltigkeit des geschichtlichen Geschehens aus einer Sphäre der Geschichte heraus kausal abzuleiten sei, ist offenbar ganz widersinnig. So wenig, wie die Triebe, Bedürfnisse und Strebungen des Individuums aus einer einzigen Art seines Wollens kausal abzuleiten sind, so wenig natürlich läfst sich die Mannigfaltigkeit des gesellschaftlichen Lebens aus einem einzelnen herausgegriffenen Teil desselben kausal entwickeln. In der That ginge jene Philosophie und Marx von solchen Voraussetzungen aus, so wäre ihre Widerlegung ein Kinderspiel. Barth übersieht vollständig, dafs, wenn jene Systeme eine Seite des geschichtlichen Lebens hervorkehrten, dies seinen Grund durchaus nicht in jener wunderlichen Voraussetzung, dafs aus dem Teil das Ganze kausal ohne Rest abzuleiten sei, zu haben braucht, sondern, dafs diese Hervorkehrung aus dem Begriff einer wirklichen Geschichtsphilosophie notwendig folgt. Denn wenn diese wirklich danach trachtet, die Geschichte der Gesellschaften als Entwicklungsgeschichte zu begreifen, so mufs sie einen Mafsstab finden, um die Entwicklung zu messen, einen einheitlichen Mafsstab. Wie aber soll der gefunden werden, wenn nicht die verschiedenen Sphären des gesellschaftlichen Lebens unter einem einheitlichen Gesichtspunkt, d. h. in ihrer Beziehung auf eine Lebensphäre, betrachtet werden, deren Evolution dann den Mafsstab abgiebt, um die Etappen der gesellschaftlichen Entwicklung zu klassifizieren. Barth selbst spricht davon, dafs eine der ersten und dringendsten Aufgaben der Soziologie wie überhaupt jeder Wissenschaft die Klassifikation sei, dafs aber die Klassifikation von verschiedenen gesellschaftlichen Typen solange einen „vorwissenschaftlichen Charakter“ trage, als nicht ein einheitlicher Einteilungsgrund für die Klassifikation gefunden worden ist. Was bedeutet dieses von Barth gelegentlich gegen Schäffle (S. 142) ausgespielte Postulat anders, als dafs bei einer Klassifikation, durch welche die verschiedenen Gesellschaftsformen als aufeinanderfolgende Entwicklungsfaktoren dargestellt werden sollen, eine Sphäre des gesellschaftlichen Lebens oder

vielmehr die Evolution derselben als Klassifikations**grund** angenommen werden mufs. Was er als „Einseitigkeit" bezeichnet, ist nichts anderes als das, wenn auch nicht immer klar bewufste, Streben, Einheitlichkeit, das Wesen aller philosophischen Betrachtung, in die Geschichtsauffassung einzuführen und so den unbestimmten Begriff der Entwicklung klar und methodisch auszudenken.

Der Verzicht Barths auf jeden Versuch, die verschiedenen Theorien methodisch darauf hin zu untersuchen, welche Formen in ihnen der allgemeine Entwicklungsgedanke annimmt, und so das bunte geschichtsphilosophische Gedankenmaterial einheitlich zu ordnen, tritt äufserlich auch darin hervor, dafs er die metaphysisch-philosophische Geschichtsbetrachtung der deutschen Philosophen von seiner Darstellung ausschliefst. Hegel wird mit ein paar Seiten abgethan und doch ist gerade Hegels Geschichtsentwickelungsphilosophie, wie sehr in ihrer ganzen Anlage verfehlt, der Hintergrund, von dem aus die materialistische Geschichtsauffassung, die einzige, welche auf den Ehrennamen einer realistischen Geschichtsphilosophie bis heute Anspruch erheben kann, sich erst wahrhaft begreifen läfst, wie sie denn auch historisch in bewufsten kritischen Gegensatz zu Hegels grofsartiger Ideologie entstanden und formuliert ist. Barth verweist für die Aelteren einfach auf Flint: Philosophy of history in Germany and France und will sich, wie er ausdrücklich hervorhebt, nur auf „die letzten Theorieen, die heute noch lebendig sind," beschränken. Aber die Lebendigkeit dieser gerade ist aufserordentlich anzweifelbar. Es sind zum Teil recht wirre unfruchtbare Gedankengefilde, die sich in diesen neueren Theorien, wenn man all die Ansichten, die Barth bespricht, überhaupt noch „Theorien" nennen kann, dem Blicke aufthun.

Die Gruppierung der behandelten Autoren erfolgt nach äufserlichen Gesichtspunkten, die jedes einheitliche Prinzip vermissen lassen, weil eben auf den Kern, auf die Art und Weise, wie die Entwicklung gedacht wird, nicht zurückgegangen worden ist. Sieht man von dieser Forderung ab, so bietet allerdings das Buch als Kompendium reiche und gediegene Belehrung. Das Wissen des Verfassers ist zweifellos weitumfassend und gründlich, der Stil klar und durchsichtig und die Kritik, wenn freilich auch nicht in dem angegebenen Sinne methodisch und positiv, so doch oft anregend und treffend. In dem ersten Abschnitt, der von den „soziologischen Systemen" handelt, ist das Kapitel über die „Entstehung der Geschichtsphilosophie", d. h. über Saint Simon, sehr interessant. Als erstes ausgereiftes System gilt Barth das Comtesche, welches er ausführlich behandelt und dessen Abhängigkeit von Saint-Simons Ideen er nachweist; unter der Rubrik „klassifizierende Soziologie" folgt eine Besprechung einiger Anhänger und Fortsetzer Comtes, die insbesondere durch dessen Ideen über Klassifikation angeregt waren, unter dem Titel „biologische Soziologie" die Darstellung und Kritik der Spencerschen, von Lilienfeld

und Schäftle weiter ausgesponnenen Auffassung, welche darauf hinausläuft, die Analogie der gesellschaftlichen Organisation und des tierisch-pflanzlichen Organismus zum heuristischen Prinzip und zur Methode der soziologischen Untersuchung zu machen. Recht uninteressant sind die im folgenden unter dem Titel „Dualistische Soziologie“ behandelten Autoren, die über die biologische Analogie hinausgehen und geistige vom Naturlaut unabhängig erscheinende Momente als wesentlich hervorheben. Hieran schliefst sich das Schlufskapitel dieses Abschnittes: ‚Populäre Schriften und Stoffsammlungen“ an.

Unter dem Sammelnamen „einseitige Geschichtsauffassungen“ wird dann im zweiten Abschnitt die „individualistische“, die „anthropogeographische“, „ethnologische“ „kulturgeschichtliche“, „politische“, „ideologische“, und „ökonomische“ Geschichtsauffassung, ein buntes Gemisch von oft ganz aphoristischen Ansichten, abgehandelt.

Marx wird mitten in diese Gesellschaft eingeschachtelt, ungefähr so wie man ihn in ökonomischen Lehrbüchern mit Rodbertus, Schäffle. Wagner zusammenstellt, gerade als ob jedes Bewufstsein seiner überlegenen Eigenart, vor der die geistigen Konkurrenten ins Zwerghafte zusammenschrumpfen, gänzlich fehle. Sehr bezeichnend ist es, dafs sogar in dem Kapitel über ökonomische Geschichtsauffassung Marx einem Herrn Durkheim, der die Geschichte als fortschreitende Arbeitsteilung begreifen will, den Vortritt lassen mufs. Im wesentlichen bewegen sich die Ausführungen Barths über die materialistische Geschichtsauffassung auf dem Boden, den er bereits in seiner Habilitationsschrift „Die Geschichtsphilosophie Hegels und seiner Nachfolger“ eingenommen hatte. Es war ein Verdienst dieser Schrift, darauf hinzuweisen, dafs die Marxsche Auffassung in zum Teil wenigstens unbestimmten, bildlichen, vieldeutigen Ausdrücken niedergelegt ist. Andererseits betrachtete Barth die materialistische Geschichtsauffassung damals schon im Sinne der famosen Erklärung, die er in diesem Buche von den „einseitigen“ Geschichtsauffassungen giebt. Nach ihm war der historische Materialismus in allem Ernste der Versuch, aus einer Seite des gesellschaftlichen Lebens, nämlich der ökonomischen, und aus dieser ausschliefslich das ganze gesellschaftliche Leben „kausal abzuleiten“. Dann ist es allerdings leicht, zu widerlegen.

Es hilft nichts, dafs die Marxisten immer wieder, wie noch neulich Kautsky in seiner Polemik mit Bax, sich gegen eine solche Deutung wenden, dafs auch Marx und Engels selbst von einer solchen bis zur Sinnlosigkeit schematischen Deutung nichts haben wissen wollen, dafs sie überall da, wo sie Geschichtliches eingehender behandeln mit den verschiedensten in der Wirklichkeit gegebenen Momenten rechnen, ohne den Versuch zu machen, alles auf reine Oekonomie zu reduzieren. Barth bleibt auf seinem Schein bestehen.

Sehr charakteristisch ist es z. B., wie er sich mit einem Engelsschen

Briefe vom Jahre 1890, der sich direkt auf jene seine erste Arbeit bezieht, abfindet. Ich hatte damals Engels darum gebeten, sich über diese Schrift zu äufsern. In dem aufserordentlich interessanten Briefe, der später in der Leipziger Volkszeitung abgedruckt worden ist, verwahrt sich Engels, der doch wohl gewufst haben wird, was Marx und er mit ihrer Auffassung gemeint haben, auf das energischste gegen jede einseitige Deutung, die in der Oekonomie das allein Aktive sieht, welches alle übrigen Sphären, ohne von ihnen Rückwirkungen zu erleiden, ausschliefslich bestimme. Natürlich gewinne der Staat und ebenso alle anderen aus gesellschaftlichem Bedürfnis heraus geborenen Institute der Oekonomie gegenüber eine gewisse Selbständigkeit. Man kann sich den wirklichen Sachverhalt, sagt er, am ehesten unter dem Bilde der Arbeitsteilung veranschaulichen. Ein Teil der Gesellschaft wird mit der Sorge für ganz bestimmte Zwecke beauftragt und erhält eben damit auch besondere, mit den ökonomischen Klasseninteressen innerhalb der Gesellschaft durchaus nicht immer direkt zusammenfallende Ziele und Willensrichtungen, die ihm eine gewisse selbständige Aktion und unter Umständen auch die Möglichkeit starker Rückwirkung auf die ökonomisch organisierte Gesellschaft gewähren. Auch hebt er, worauf Barth in seinen eigenen Darlegungen ausführlich eingeht, hervor, dafs der Zusammenhang der eigentlichen Ideologie mit dem Gang der ökonomischen Entwicklung natürlich ein entfernter und durch sehr viele Mittelglieder (Recht, Politik u. s. w.) vermittelter sei: „Wenn also Barth meint — so resumiert Engels — die Marxisten leugneten alle und jede Rückwirkung der politischen und der weiteren Reflexe der ökonomischen Bewegung auf diese Bewegung selbst, so kämpft er einfach gegen Windmühlen. Er soll sich doch nur den 18. Brumaire von Marx ansehen, wo es sich doch fast nur um die besondere Rolle handelt, die die politischen Kämpfe und Ereignisse spielen, natürlich innerhalb ihrer allgemeinen Abhängigkeit von ökonomischen Bedingungen, oder das „Kapital“ in dem Abschnitt z. B. über den Arbeitstag, wo die Gesetzgebung, die doch ein politischer Akt ist, so einschneidend wirkt, oder den Abschnitt über die Geschichte der Bourgeoisie; — oder warum kämpfen wir denn um die politische Diktatur des Proletariats, wenn die politische Macht ökonomisch ohnmächtig ist. Die Gewalt, d. h. Staatsmacht, ist auch eine ökonomische Potenz .... Was den Herren allen fehlt, ist Dialektik. Sie sehen stets nur hier Ursache, dort Wirkung, dafs dies eine hohle Abstraktion ist, dafs in der wirklichen Welt solche metaphysischen polaren Gegensätze nur in Krisen existieren, dafs der ganze grofse Verlauf aber in der Form der Wechselwirkung, wenn auch sehr ungleicher Kräfte, wovon die ökonomische Bewegung weitaus die stärkste, ursprünglichste, entscheidendste, vor sich geht, dafs also nichts absolut und alles relativ ist, das sehen sie nun einmal nicht. Für sie hat Hegel nicht existiert.“

Man wird einräumen: schärfer konnte der Standpunkt der Wechselwirkung unter gleichzeitiger Hervorhebung, der Hegemonie, die dem ökonomischen Faktor zufalle, nicht betont werden. Und wie stellt sich nun Barth diesem Briefe gegenüber, der doch der Barthschen Polemik geradezu den Boden unter den Füfsen wegzieht? Er citiert einen Teil des oben angeführten Passus, erklärt, dafs die Partieen in Marx, auf die Engels verweise, „Thatsachen enthalten können, die die in Frage stehende Wechselwirkung beweisen," es frage sich nur, ob Marx und Engels „zur Zeit der Niederschrift ihrer verschiedenen theoretischen Zusammenfassungen jene Wechselwirkung so klar war, dafs sie sie bewufst als ein konstitutives Element der Wirklichkeit anerkannten", und „dies" fährt er fort, „mufs ich verneinen, denn wäre es der Fall gewesen, so hätten sie die Wechselwirkung in ihre Formel mit aufgenommen, nicht gänzlich davon geschwiegen." Anstatt also diese hier von Engels klar ausgesprochene Auffassung des historischen Materialismus zum Gegenstand seiner Kritik zu machen, stellt sich Barth auf einen rein philologisch-kritischen Standpunkt. Angenommen, einmal, Marx und Engels wären zur Zeit der Formulierung ihrer theoretischen Ansichten sich des Prozesses der Wechselwirkung nicht „klar" bewufst gewesen, ist denn die materialistische Geschichtsauffassung an jene Formulierung für alle Zeit gebunden? Oder ist auch nur die Thatsache, dafs sie jenen Gesichtspunkt nicht hervorgekehrt haben, ein Beweis dafür, dafs ihnen diese so selbstverständliche Einsicht damals gefehlt haben soll? Wenn sie ihn nicht hervorkehrten, so, — das ist die nächstliegende Erklärung, — wohl darum nicht, weil es ihnen natürlich vor allen Dingen darauf ankam, nicht das, was ihre Auffassung mit der bisherigen gemeinsam hat, sondern gerade den spezifischen Unterschied, das Trennende, das daher besonders Charakteristische hervorzukehren. Engels selbst weist in einem von dem „Sozialistischen Akademiker" veröffentlichten Briefe auf diesen Sachverhalt hin. Eine wirkliche Kritik hätte jene schematische Deutung der materialistischen Geschichtsauffassung, die durch diesen Brief von Engels, der doch mit Marx der Schöpfer jener Geschichtsauffassung war, in so klarer Weise abgelehnt wird, von vorne herein als überwundenen Standpunkt beiseite lassen müssen. Sie hätte fragen müssen, was bei der erweiterten Formulierung von Engels sich als das charakteristische Merkmal der materialistischen Geschichtsauffassung erweist. Dies ist das Problem, festzustellen, was, wenn man die allgemeine Wechselwirkung anerkennt, innerhalb der Wechselwirkung als das charakteristische Wesen der materialistischen Geschichtsauffassung sich herausschälen läfst, inwiefern diese über die populäre Vorstellung von dem allgemeinen Zusammenhang aller Lebenssphären als besondere, ein neues Moment hinzubringende Auffassung hinausgeht. Die Lösung dieser Aufgabe, die, wie gesagt, die eigentliche Aufgabe jeder gegen die materialistische Geschichtsauffassung gerichteten tieferen Kritik sein

müfste, kann nur gefunden werden dadurch, dafs die Geschichtsauffassung selbst in neuer Weise methodisch formuliert wird, sodafs einerseits die Wechselwirkung in den Begriff mit hineingenommen und zugleich das spezifische, über die blofse Betonung der Wechselwirkung hinausgehende neue Moment hervorgehoben wird.

Aber die Barthsche Kritik, die im übrigen eine Reihe interessanter, lichtvoller Bemerkungen enthält, löst diese Aufgabe nicht, sie erhebt sich nicht einmal zum Bewufstsein derselben; und da, wo dem Kritiker, wie in dem Engelsschen Briefe, die erweiterte Deutung sich unabweisbar aufdrängt, da thut er diese mit der Entschuldigung, dafs früher nichts davon gesagt sei, schulmeisterlich ab. Noch mehr, jene früheren, die Wechselwirkung nicht hervorhebenden Formulierungen, werden in das Schema der materialistischen Geschichtsauffassung, das Barth für seine Widerlegungszwecke braucht, zum Teil gewaltsam hineingeprefst. Den Satz von Marx, dafs „die Produktionsweise des materiellen Lebens den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozefs überhaupt bedingt," erläutert Barth z. B. (S. 347) in folgender Weise: Das Wort „bedingt" sei hier nicht streng terminologisch zu nehmen; Marx meine nicht, die Produktionsweise sei neben anderen nur eine Bedingung des sozialen Lebensprozesses, sondern sie sei „die einzige Bedingung, also ihre Ursache und zwar sowohl seiner Existenz als auch seiner Veränderung, von welcher letzteren ja die letzten der weiteren Sätze handeln, ohne irgend eine andere Bedingung anzunehmen."

Der Art und Weise der Kritik entspricht das Positive, welches der Verfasser als Abrifs seiner eigenen Ansichten am Schlufs des Buches mitteilt. Die Aufgabe wäre es gewesen, wenn eine neue Geschichtsphilosophie gegeben werden sollte, den allgemeinen Standpunkt derselben klar zu formulieren, d. h. anzugeben, welchen Begriff der Entwicklung und dementsprechend welchen einheitlichen Mafsstab für die Bestimmung der gesellschaftlichen Entwickelungsstufen den Verfasser seinem neuen Versuche zu Grunde legen will. Aber statt des charakteristischen und entscheidenden Begriffes giebt der Verfasser einen kurz gedrängten Abrifs der Geschichte, aus dem kein einheitlicher Gedanke, die Geschichte zur Philosophie der Geschichte erhebend, hervorleuchtet. So ist denn auch der Ausblick auf die Zukunft, der uns eröffnet wird, ein rein subjektiver, und höchstens psychologisch interessanter Ergufs. Hier einige Proben: „Beide Welten, die so oft einander gegenüber gestellt werden, die bürgerliche und die Arbeiterwelt, haben, was Tüchtiges an ihnen ist, noch aus der alten Gesellschaft, sie haben es nicht wegen, sondern trotz (!) ihrer modernen Weltanschauung". Es müsse „die Besinnung auf den ewigen Wert des Guten und Schönen in allen Klassen der Gesellschaft eintreten," ehe es anders und besser wird. Jene Besinnung werde wohl aber erst kommen, „wenn grofse Erschütterungen der Gesellschaft alle erschreckt und zur Einkehr getrieben

haben. Dann werden neue Einrichtungen sich von selbst ergeben, jedes Land wird wieder für sich arbeiten, anstatt Waren zu versenden und zu empfangen, ... Eine neue ständische (!) Ordnung wird erstehen: die nach der Geburt und dem Besitz wird wohl bestehen bleiben, aber lebendiger und wirksamer wird die Hierarchie der Berufe (!) sein, die sich über ihnen erheben und nach der Höhe ihrer Leistungen für die Gesellschaft sich abstufen wird u. s. w." Die eklektische Geschichtsphilosophie des Verfassers schlägt hier in die reinste Gelehrtenutopie, die jede Fühlung mit den realen Faktoren des modernen Lebens verloren hat, um und liefert so in bündigster Form ihre eigene Kritik.

Berlin-Charlottenburg.

CONRAD SCHMIDT.

Unger, Dr. *Emil*, Magistratsassessor, früherer Vorsitzender am Gewerbegericht zu Berlin. *Entscheidungen des Gewerbegerichts zu Berlin unter Berücksichtigung der Praxis anderer deutscher Gerichte.* Systematisch zusammengestellt und herausgegeben. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1898.

Eine Berliner Innung, welche neue Mitglieder anzuwerben sucht, preist unter anderem zu diesem Zwecke in einem Zirkular ihr Schiedsgericht an; durch ihr Gericht würden ihre Mitglieder enthoben, vor dem Gewerbegerichte zu erscheinen. Es ist dies eine Variante zu dem genugsam bekannten alten, von Gegnern des Gewerbegerichts aufgestellten Satze, dafs Arbeitgeber von diesem Gericht Gerechtigkeit nicht erwarten dürften. Derartige ungereimte Angriffe gegen die im Interesse des gewerblichen Lebens geschaffene Einrichtung der Gewerbegerichte finden immer weniger bei dem beteiligten Publikum Anklang. [1]) Teils bewirken dies die von dem hiesigen Magistrat veröffentlichten Verwaltungsberichte über das Gewerbegericht [2]), teils lernen die Gewerbetreibenden die Haltlosigkeit der Behauptung, dafs vom Gewerbegericht gleichmäfsig im Sinne arbeiterfreundlicher Tendenz entschieden werde, durch die Praxis und durch belehrende Vorträge der von ihnen gewählten Beisitzer kennen.

[1]) So kommen selbst Innungsmeister mit ihren Gesellen und Gehilfen zum Gewerbegericht, um sich dort mit ihren Arbeitern zu einigen. Diese Parteien ersuchen sogar nicht selten um materielle Entscheidung ihres Rechtsstreites, trotzdem sie auf die Unzuständigkeit des Gewerbegerichts aufmerksam gemacht werden.

[2]) Nach diesen Berichten wurden, sofern die Prozesse nicht durch Vergleich,

So ist gegenwärtig der Zustand in Berlin, in anderen Städten wird er ähnlich sein.

Um so unerfreulicher ist es, wenn unlängst ein Amtsrichter, Herr Metzges, in einem Aufsatze erklärte, dafs die Besetzung des Gewerbegerichts den Namen eines Gerichts im wahren Sinne des Wortes überhaupt nicht verdiene. Durch derartige Aeufserungen Unerfahrener in gewerbegerichtlichen Fragen wird nur dazu beigetragen, das im Schwinden begriffene Mifstrauen der Arbeitgeber wieder reger zu machen. Herr Amtsrichter Metzges ist kräftig widerlegt worden.[1])

Nichts desto weniger müssen wir es dem Dr. Unger Dank wissen, dafs er eine Sammlung von Entscheidungen des hiesigen Gewerbegerichts und anderer Gerichte veranstaltet hat. Wer sich überhaupt belehren lassen will, wird durch das Studium des Ungerschen Buches zu der Erkenntnifs gelangen, dafs von den Gewerbegerichten weder nach Gutdünken noch einseitig zu Gunsten der Arbeitnehmer entschieden wird,[2]) insbesondere aber dafs die Gewerbegerichte gerade im Gegensatz zu den Innungsschiedsgerichten sich durchaus bewährt haben.[3])

Kontumazialverfahren u. s. w. beendet wurden mit ihren Klagen durch Urteil abgewiesen:

	von den Arbeitnehmern	von den Arbeitgebern
im 1. Berichtsjahr (17 April 1893 bis 31. März 1894)	ca. 38 Proz.	ca. 13 Proz.
„ 2. „ (1. „ 1894 „ 31. „ 1895)	„ 72 „	„ 70 „
„ 3. „ (1. „ 1895 „ 31. „ 1896)	„ 82½ „	„ 49 „
„ 4. „ (1. „ 1896 „ 31. „ 1897)	„ 85½ „	„ 63½ „

Bemerkt mag werden, dafs Klagen angestellt wurden:

	von den Arbeitnehmern	von den Arbeitgebern
im 1. Berichtsjahre	12 591	356
„ 2. „	12 160	216
„ 3. „	11 408	386
„ 4. „	12 690	559

[1]) Metzges: „Gewerbegerichte und kaufmännische Schiedsgerichte in ihrer Berechtigung als Sondergerichte Nr. 18 der „deutschen Juristenzeitung" von 1897 S. 353 ff. Siehe dagegen „das Gewerbegericht" III. Jahrgang 1897 Nr. 2 S. 23, ferner Joseph Silbermann, „die Frage der kaufmännischen Schiedsgerichte in Deutschland" in diesem Archiv Bd. XI S. 666 a. E u. S. 667, und Dr. Delius: „Die Rechtsprechung der Gewerbegerichte" in dem „Juristischen Litteraturblatt" Nr. 94 Bd. X Nr. 4 vom 15. April 1898 S. 86 und 87, endlich „Zurückweisung" grundloser Angriffe „gegen die Gewerbegerichte" in „das Gewerbegericht" vom 2. Juni 1898 III. Jahrgang Nr. 9.

[2]) Siehe auch J. Jastrow: Die Erfahrungen in den deutschen Gewerbegerichten in den Jahrbüchern für Nationalokonomie und Statistik. — Dritte Folge Bd. XIV (LXIX) S. 361 ff.

[3]) Siehe die an den Reichstag gerichtete Petition von Arbeitgeber- und Arbeit-

Die Sammlung des Dr. Unger, in welcher er 237 Entscheidungen — ausgezogen zum gröfsten Teile aus ca. 50000 Prozefsakten des hiesigen Gerichts, dann auch aus den Blättern für Soziale Praxis und dem Gewerbegericht — aufgenommen hat, giebt ein übersichtliches Bild der Thätigkeit des hiesigen Gerichts sowohl wie der übrigen Gewerbegerichte Deutschlands. Bevor die Sammlung erschienen war, hatten wir nur die Mitteilungen des Verbands deutscher Gewerbegerichte (in den „Blättern für Soziale Praxis" bezw. in der „Sozialen Praxis" und in der Monatsschrift „Das Gewerbegericht", einer Beilage dieses Blattes). Dieser wertvollen Mitteilungen ungeachtet blieb der Mangel einer systematischen Sammlung dennoch stets fühlbar, ganz abgesehen davon, dafs bei dem beschränkt zugeteilten Raume nur eine geringe Anzahl von Entscheidungen abgedruckt werden konnte und es trotz der sorgfältig gearbeiteten Inhaltsverzeichnisse umständlich bleibt die erforderlichen Entscheidungen aus den Blättern für Soziale Praxis u. s. w. sich herauszusuchen. Bei dieser Sachlage werden beide Sammlungen gut zu einander stehen, sich ergänzen und bewirken, dafs die in den Urteilen enthaltenen Grundsätze des Gewerberechtes immer mehr und mehr in allen beteiligten Kreisen bekannt werden.

Der Herausgeber gliedert seine Zusammenstellung in 2 Teile. $^2/_3$ der Entscheidungen fallen auf das materielle Gewerberecht (Seite 1—178), $^1/_3$ derselben auf das formelle Recht (Seite 178—272) hier sind neben den prozefsrechtlichen Entscheidungen besonders hervorzuheben diejenigen, welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte betreffen.

Den Entscheidungsgründen ist zum besseren Verständnis regelmäfsig eine gedrängte Darstellung des Thatbestandes unbeschadet seiner Vollständigkeit vorangeschickt. Die Gründe sind hiernach in möglichster Ausführlichkeit gegeben. Zur Erhöhung der praktischen Brauchbarkeit dienen einzelne erläuternde Anmerkungen, sowie Bezugnahme auf analoge Entscheidungen und auf die Litteratur. Für die interessierten Gewerbegerichte wird erwähnt, dafs jede einzelne Entscheidung des Gewerbegerichts Berlin mit dem Datum, an welchem sie ergangen ist und mit dem vollständigen Aktenzeichen angegeben worden ist. Hierdurch ist Gelegenheit geboten, das Original eventuell zur Einsicht einzufordern. Leider konnte der Herausgeber, wie er in seinem Vorwort sagt, diesen Weg bezüglich der Entscheidungen anderer Gerichte nicht immer innehalten. Vielmehr mufste er sich häufig darauf beschränken, die Entscheidungen in der Form, in welcher er sie bereits anderweit — und

---

nehmer-Beisitzern des Gewerbegerichts zu Berlin, die Abänderung der Bestimmungen über die Innungsschiedsgerichte in dem Entwurfe einer Novelle zur Gewerbeordnung betreffend. Berlin den 11. Juni 1897.

zwar vielfach verändert — veröffentlicht fand, unter Quellenangabe aufzunehmen.

Hinzuzufügen ist, dafs zur Erzielung einer gröfseren Uebersichtlichkeit dem Ungerschen Werke ein gutes Sachregister beigegeben ist. Nach dem Vorwort sind nur diejenigen Entscheidungen, welche zum Verständnis der einzelnen Rechtsinstitute beitragen, abgedruckt. Des ungeachtet ist die Sammlung eine reichhaltige, so dafs man wohl selten eine Auskunft über einzelne gewerberechtlichen Fragen vermissen wird. Im ersteren Teile der Sammlung finden sich die Entscheidungen zum: Titel VII der Gewerbeordnung im Allgemeinen" unter der Nr. 1—38. Dieselben handeln von den Akkordarbeitern, Heimarbeitern, Trinkgeldern, Weihnachtsgeschenken, Ueberstunden, von der Unterbrechung der Arbeit und dem Aussetzen mit der Arbeit, von der Barzahlung der Löhne, dem Verbot des Trucksystems und der Pfändung der Arbeitslöhne, von der Vermittelung und Vertretung bei Abschlufs von Arbeitsverträgen, endlich von der Veräufserung des Gewerbebetriebes. Alsdann folgen unter den Nrn. 39—46 die Entscheidungen über Arbeitszeugnisse und über das Arbeitsbuch. Die sich unter den Nrn. 17—81 anreihenden Entscheidungen sprechen von der Kündigung und den Kündigungsfristen, von dem Ausschlufs der gesetzlichen Kündigungsfrist, von der versuchs- (probe- und aushilfs-)weisen Beschäftigung und von der Stundenarbeit. Demnächst kommen noch unter den zuletzt genannten Nummern die Entscheidungen über die Kündigungsfristen der Heimarbeiter, über die Beweislast im § 122 der Gewerbeordnung, über den Arbeitstag als Einheit der Arbeitszeit, über den Umfang der Lohnentschädigungsforderungen, über das Angebot des Arbeitgebers an den Arbeiter, die Arbeit wieder aufzunehmen, über Feiertage innerhalb der Lohnentschädigungsfrist und über Verzichte auf Lohnentschädigungsansprüche. Sodann bringt der Herausgeber unter den Nrn. 82—120 die Entscheidungen bezüglich der Lösung des Arbeitsverhältnisses durch Entlassung, Austritt und Kontraktbruch. Es folgen die über Lehrlingsverhältnisse ergangenen Urteile unter den Nrn. 121—136. Während die Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker in den Entscheidungen unter den Nrn. 137—150 erörtert werden, schliefsen die Entscheidungen über die Arbeitsordnung (Nr. 151—156) den materiellen Teil des Ungerschen Buches. Wir müssen betonen, dafs alle diese Entscheidungen Angelegenheiten behandeln, welche täglich im gewerblichen Leben vorkommen und über welche unausgesetzt täglich von dem interessierten Publikum Auskunft von den Gewerberichtern und in der Gerichtsschreiberei erbeten wird.

Im zweiten Teil der Ungerschen Sammlung befindet sich, wie bereits gesagt, das Prozefsrecht. Den Anfang machen die Entscheidungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte unter den Nrn. 157—220. Angefügt werden unter zwei Nummern die Entscheidungen über Prozefsvertretung und Prozefsparteien, unter Nr. 223

zwei Entscheidungen über den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache. Hiernach kommen die Entscheidungen über die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (Einspruch), Berufung und Nichtigkeitsklage (Nr. 224—234). Zuletzt sind in einem Anhange aufgenommen die Entscheidungen über Zwangsvollstreckung Rechtshilfe und Sitzungspolizei (Nr. 235—237).

Nach dem Angeführten kann das Werk Ungers den Gewerbegerichten wie den ordentlichen Gerichten, welche über gewerbliche Verhältnisse zu befinden haben, nur empfohlen werden, zumal das Recht des gewerblichen Arbeitsvertrages bislang derart wenig beachtet ist, dafs der Gewerberichter oft in die Lage gerät, das Gesetzesmaterial zur Entscheidung mühsam zusammenzutragen. Auch die Gewerbetreibenden — insbesondere die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Gewerbegerichte — würden gut thun, sich die Entscheidungen anzuschaffen, damit die Kenntnis derselben über das speziell für sie geltende von ihnen anzuwendende Recht erweitert wird. Wir glauben ferner, dafs, wenn darüber Bestimmung getroffen werden wird, ob für Handlungsgehilfen nach Art der bestehenden Gewerbegerichte kaufmännische Gewerbegerichte oder kaufmännische Schiedsgerichte,[1]) vor welchen nur Vergleiche zu schliefsen möglich ist, einzurichten sind, die Ungersche Zusammenstellung der Rechtsprechung des Berliner Gewerbegerichtes und der anderen Gerichte gebührende Beachtung finden wird.

Zu erhoffen ist, dafs ferner der Gesetzgeber in der Ungerschen Sammlung Umschau halten und Anregung zu gesetzgeberischen Akten empfangen wird. Er wird ein weites Arbeitsfeld finden, um die Lücken und Unklarheiten aus der Gewerbeordnung und dem Gewerbegerichtsgesetz zu entfernen. Der beschränkte Raum verbietet, näher darauf einzugehen. Aus der grofsen Menge können wir daher nur einzelnes herausheben. Die Stellung der Heimarbeiter, welche meist schlechter wie Fabrikarbeiter gelohnt sind, bedarf dringend der Regelung.[2]) Ebenso wichtig ist die Lösung der so bestrittenen Frage über die Rechtsverbindlichkeit

[1]) Siehe auch Gewerbegericht und Einigungsamt. Vortrag des Magistratsassessors Dr. Leo gehalten am 11. Februar 1895 im Verein junger Kaufleute von Berlin. Selbstverlag des Vereins junger Kaufleute von Berlin. Hierzu im Gegensatz die Petition an den Reichstag vom März 1898 des Verbandes reisender Kaufleute Deutschlands auf Errichtung selbständiger kaufmännischer Gerichte nach Art der Gewerbegerichte.

[2]) Siehe meinen Aufsatz: Die Stellung der Heimarbeiter im deutschen Gewerberecht, Bd. X dieses Archivs S. 721 ff., ebenso die Abhandlung Blankensteins über die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustrie Bd. X dieses Archivs S. 868 ff. und endlich diejenige des Dr. Alfred Weber: Das Sweatingsystem in der Konfektion und die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik Bd. X dieses Archivs S. 493 ff.

der Arbeitsordnung. [1]) Endlich erscheint auch die Kompetenzerweiterung der Gewerbegerichte durchaus notwendig. Es handelt sich hier um Streitigkeiten über Herausgabe von Handwerkszeug, Invaliditätskarte, Krankenkassenbuch, sowie der beim Antritt des letzten Arbeitsverhältnisses vom Arbeiter etwa überreichten Arbeitsbücher, früheren Zeugnisse oder sonstigen früheren Arbeitsbescheinigungen. Erstrebenswert ist auch die Erweiterung der Kompetenz der Gewerbegerichte auf Entschädigungsansprüche aus falscher Ausstellung von Zeugnissen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Anlafs nehmen, aus dem oben bereits zitierten Aufsatz des Dr. Delius hier einen Teil wiederzugeben, um zu zeigen, dafs Herr Amtsrichter Metzges, dessen wir Eingangs Erwähnung thaten, bedauerlicherweise nicht vereinzelt dasteht und wie unrichtig die gewerbegerichtlichen Verhältnisse von Uneingeweihten zum Teil beurteilt werden.

Herr Dr. Delius sagt in seiner Abhandlung:

„Die Zusammensetzung des Gerichtshofes erregte weniger Bedenken. Gleichwohl war es ein Mifsgriff, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Anzahl zu beisitzenden Richtern zu bestimmen. Das Volk sagt sich — und es hat leider in manchen Fällen recht — der Arbeitgeber stimmt gewifs für seinen Kollegen und der Arbeitnehmer ebenso. Von einem Gericht soll doch aber schon der Schein irgend welcher Parteilichkeit ferngehalten werden. Die Wahlen zum Gewerbegerichte haben vielfach die Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur verschärft; gewitzigt durch diese Erfahrung, hat man an anderen Orten von der Errichtung eines Gewerbegerichts Abstand genommen, um den sozialen Frieden, das gute Einvernehmen beider Teile nicht zu stören. In den meisten Fällen entscheidet der Vorsitzende den Rechtsstreit, die Stimmen der sich widersprechenden Beisitzer heben sich gegenseitig auf, die Beisitzer erscheinen nur als Dekoration. Auch der Einwand, die Beisitzer könnten den Vorsitzenden mit ihrem sachverständigen Rat unterstützen, ist nicht überall zutreffend, denn es kann vorkommen, dafs ein Schmiedemeister und ein Schornsteinfegergeselle in der Streitsache zweier Schneider als Beisitzer fungieren. Das Beste war, man überliefs die Gewerbestreitigkeiten den Amtsrichtern, vereinfachte, beschleunigte und verbilligte das Verfahren und verpflichtete den Amtsrichter als Sachverständigen je einen Vertrauensmann der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus derselben Branche, welcher beide Parteien angehören, gutachtlich unter Eid zu hören.“ [2])

---

[1]) Siehe Blankenstein: Die Rechtskraft der Arbeitsordnungen im Archiv für öffentliches Recht 1897 Nr. 97.

[2]) Herr Metzges erklärt gar in seinem Aufsatz: Gewerbegerichte und kaufmännische Schiedsgerichte in ihrer Berechtigung als Sondergerichte, seine Meinung gehe dahin, „dafs keine Veranlassung zur Neuschaffung von kaufmännischen Schieds-

Es ist oben schon bemerkt worden, dafs das Vertrauen der Arbeitgeber zu dem Gewerbegericht im ständigen Wachsen begriffen ist. Die Arbeitnehmer haben von jeher — wohl mit wenigen Ausnahmen — dem Gewerbegericht Vertrauen geschenkt. Keineswegs pafst es ferner für die gegenwärtigten Zustände bei dem Berliner Gewerbegericht, dem gröfsten im Reiche, — und für die übrigen Gewerbegerichte wird dasselbe gelten — wenn der Verfasser von vorkommender Parteilichkeit der Beisitzer spricht. In der ersten Zeit des Bestehens eines Gewerbegerichtes mögen hier und da einzelne Fälle vorkommen, in denen sich die Beisitzer als Mandatare ihrer Wähler fühlen. Hinsichtlich des hiesigen Gewerbegerichts kann man wohl sagen, dafs im grofsen und ganzen die Beisitzer sich in ihre Stellung als Richter hinein gelebt haben.

Dafs die Wahlen zum Gewerbegericht vielfach die Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verschärft haben, ist unseres Wissens bisher nicht beobachtet worden. Dagegen müssen wir hervorheben, dafs gerade die Einrichtung der Gewerbegerichte bisher dazu beiträgt, die Gegensätze zu überbrücken. Wir erwarten, dafs die Gewerbegerichte, soweit nur überhaupt möglich, das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer befördern helfen werden. Es ist ein Irrtum anzunehmen, dafs die Beisitzer lediglich als Dekoration dienen. Wir können versichern, dafs nur selten der Vorsitzende in die Lage kommt, durch seine Stimme den Ausschlag bei der Entscheidung zu geben. Endlich ist die Besetzung des Gewerbegerichtes mit Beisitzern in Berlin so getroffen, dafs es nur ganz vereinzelt der Zuziehung von Sachverständigen bedarf. Diese Sachverständigen werden alsdann auch noch, soweit angängig, aus der Zahl der Gewerbegerichtsbeisitzer entnommen. Zu erwähnen ist hierbei, dafs die Gewerkschaften, den Wünschen des Gewerbegerichts, aus allen Branchen Beisitzer zu entsenden, sich stets entgegenkommend gezeigt haben. Dasselbe mufs von den Arbeitgebern behauptet werden. Ueberdies dürfte unumstöfslich sein, dafs Sachverständige als Richter im Gefühle der

gerichten vorliegt, dafs vielmehr eine Rückübertragung der den Gewerbegerichten überwiesenen Rechtsstreitigkeiten an die ordentlichen Gerichte, wohin sie gehören, eher am Platze ist, als die Einrichtung neuer Sondergerichte nach Art der Gewerbegerichte."

Was die Errichtung von Gewerbegerichten anlangt, so mag gleich hier angeführt werden, dafs nach der aufserordentlichen Beilage zu Nr. 8 des Gewerbegerichts vom 6. Mai 1897, S. 95 damals 284 Gewerbegerichte in Deutschland bestanden und für 7 weitere Gewerbegerichte bereits die Statuten genehmigt waren.

Das „Gewerbegericht" berichtet ferner (III. Jahrgang Nr. 3 vom 2. XII. 1897 S. 35), dafs in Frankenhausen die Schaffung eines Gewerbegerichts einstimmig beschlossen worden sei.

Allgemein trifft also das, was Herr Dr. Delius über die Unterlassung der Errichtung von Gewerbegerichten sagt, nicht zu.

Gleichberechtigung mit dem Vorsitzenden ganz anders ihr Gutachten abgeben werden, wie die von dem Amtsrichter jedesmal geladenen sich vor der Rampe im Verhandlungszimmer befindenden Sachverständigen. Der Vorsitzende in Berlin hat nach dem Ortsstatut aufserdem darauf zu sehen, dafs „thunlichst mindestens ein Arbeitgeber und ein Arbeiter demselben oder einem verwandten Berufszweige angehören, wie die streitenden Parteien, und kann, wenn es ihm zu diesem Zwecke erforderlich erscheint, von der festgesetzten Reihenfolge abweichen.[1]) Die Vorsitzenden handeln streng nach dieser Vorschrift. Die Folge ist, dafs in der weit überwiegenden Mehrzahl der Prozesse die Beisitzer den Vorsitzenden mit ihren Sachkenntnissen unterstützen und die Zuziehung gerichtlicher Sachverständiger deswegen zu den grofsen Ausnahmen gehört. Nur bei der hiesigen III. Kammer, der sogen. „Baukammer", müssen im Gegensatz zu den anderen Kammern verhältnismäfsig mehr Sachverständige zu den Prozefsverhandlungen geladen werden, da es sich häufig um Besichtigung von Bauarbeiten an Ort und Stelle handelt.

Die Besetzung des Gewerbegerichts mit Beisitzern, wie sie von Herrn Dr. Delius in seinem Aufsatze geschildert wird, läfst sich, wenn der Vorsitzende seine Pflicht erfüllt, stets vermeiden. Auch dem kann nicht zugestimmt werden, dafs es besser gewesen wäre, die Gewerbegerichte mit den ordentlichen Gerichten zu verbinden. Es ist doch sehr zweifelhaft, ob das, was augenblicklich unter dem Gewerbegerichtsgesetz gewährleistet ist (Beschleunigung des Verfahrens, gar keine oder geringe Kosten u. s. w.), von den Amtsgerichten hätte erreicht werden können.[2])

Zum Schlufs möchten wir feststellen, dafs auch Dr. Delius in seinem Aufsatze, in welchem das Ungersche Buch wohlwollend von ihm besprochen wird, der Rechtssprechung der Gewerbegerichte im allgemeinen volle Anerkennung zollt.

In seiner sachlichen Kritik einzelner gewerbegerichtlichen Entscheidungen ist für uns besonders bemerkenswert sein Ausspruch, dafs das praktische Bedürfnis für die Gewerbegerichte die weitgehendste Zulässigkeit der Prorogation verlangt. Hier finden wir uns im vollen Einverständnis mit Herrn Dr. Delius. Dagegen sind wir nicht seiner Meinung, dafs nach § 123 2 Gewerbeordnung[3]) auch der Versuch des Diebstahls,

---

[1]) Ortsstatut für die Stadt Berlin betreffend das Gewerbegericht zu Berlin § 29 letzter Absatz und § 22 Gewerbegerichtsgesetz Abs. 3.

[2]) Siehe dazu Joseph Silbermann: „Die Frage der kaufmännischen Schiedsgerichte in Deutschland" in diesem Archiv Bd. XI S. 674 und den dort citierten Aufsatz von Boenigk (Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik 1897 S. 434).

[3]) § 123 Nr. 2 a. a. O.: „Vor Ablauf der vertragsmäfsigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden, wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen.

der Unterschlagung u. s. w. einen Entlassungsgrund giebt, da der Paragraph die vollendeten Thatbestände des Diebstahls etc. zur Entlassung fordert und die gesetzlichen Entlassungsgründe erschöpfend aufzählt.[1]) Es soll freilich nicht in Abrede gestellt werden, dafs es vielleicht richtiger wäre, den Arbeitgeber auch bei dem Versuch des Diebstahls etc. seitens des Arbeitnehmers, die Befugnis zu geben, den Arbeiter, dessen unehrliche Gesinnung schon der Versuch gezeigt hat, sofort zu entlassen. Hierzu bedarf es aber des Eingriffs des Gesetzgebers.

Die Grundsätze Nr. 84 und 89 der Ungerschen Sammlung der gewerbegerichtlichen Entscheidungen, nach welcher nur der vollendete Diebstahl oder Betrug zur sofortigen Enlassung berechtigt, müssen deshalb von uns als dem Willen des Gesetzgebers entsprechend erachtet werden.

Berlin. M. v. SCHULZ.

---

[1]) Siehe meinen Aufsatz: Zur Frage der kündigungslosen Entlassung der Arbeiter im deutschen Gewerberecht (§ 123 Ziffer 2 RGO.) in diesem Archiv Bd. XI S. 722.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a S.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.